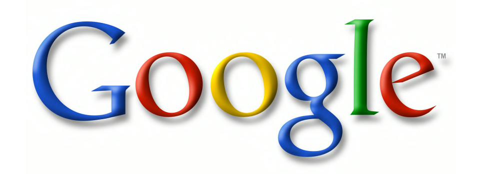
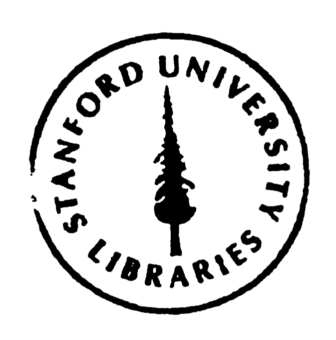





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1887.

Potsdam, 1887.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1887 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Königlichen Bezirks-Ausschusses durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben St. S. d. R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona durch die Buchstaben E. B. D. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B. D. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau durch die Buchstaben E. B. D. Brs., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. B. D. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. B. D. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt durch die Buchstaben E. B. D. E., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. B. D. F., die des Herrn Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1882.				
Juli 13.	— —	Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, betr. die Aufnahme in die Anstalt.	3	22/24
1886.				
Juni 22.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend ein neues Pferde-Aushebungs-Reglement.	Extrabeilage zum 1sten Stück.	
Nov. 12.	7. B. A.	Statutarische Festsetzung für den Kreis Niederbarnim, betreffend die Kranken-Versicherung der forstwirthschaftlichen Arbeiter.	14	139
- 15.	3. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	9	90/91
- 16.	1. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX. zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	4	31
- 22.	1. D. d. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.	3	19
Dec. 1.	1. B. A.	Nachtrag zum Statut der vereinigten Orts-Krankenkasse Hirschfelde und Statut wegen Ausdehnung der Kranken-Versicherungspflicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Bezirke derselben.	9	87/88
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis West-Priegnitz.	1	1
- 13.	7. P. Pr.	Konzession der Mutual Life Insurance Company zu New-York. .	2	10

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1887.

Potsdam, 1887.
Zu haben bei den Kaiserlichen Postanstalten der Provinz und in Berlin.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 38 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin
im Jahre 1887
erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die des Königlichen Bezirks-Ausschusses durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staats-Sekretairs des Reichs-Post-Amts durch die Buchstaben St. S. d. R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch die Buchstaben K. d. S. P., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben D. d. R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona durch die Buchstaben E. B. D. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B. D. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau durch die Buchstaben E. B. D. Brs., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. B. D. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. B. D. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt durch die Buchstaben E. B. D. E., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. durch die Buchstaben E. B. D. F., die des Herrn Landes-Direktors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungs-Bezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1882.				
Juli 13.	— —	Generaldirektion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, betr. die Aufnahme in die Anstalt.	3	22/24
1886.				
Juni 22.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend ein neues Pferde-Aushebungs-Reglement.	Extrabeilage zum 1sten Stück.	
Nov. 12.	7. B. A.	Statutarische Festsetzung für den Kreis Niederbarnim, betreffend die Kranken-Versicherung der forstwirthschaftlichen Arbeiter.	14	139
- 15.	3. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	9	90/91
- 16.	1. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX. zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	4	31
- 22.	1. D. d. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.....	3	19
Dec. 1.	1. B. A.	Nachtrag zum Statut der vereinigten Orts-Krankenkasse Hirschfelde und Statut wegen Ausdehnung der Kranken-Versicherungspflicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Bezirke derselben.	9	87/88
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis West-Prignitz.	1	1
- 13.	7. P. Pr.	Konzession der Mutual Life Insurance Company zu New-York..	2	10

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Dec. 14. 22.	2. B. A.	Ortsstatut für den Stadtbezirk Neu-Ruppin, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter. — Nachtrag zu den Statuten der Orts-Krankenkasse für die innerhalb des Gemeindebezirks Neu-Ruppin in Fabriken und beim Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Betriebe beschäftigten Personen, sowie der Arbeiter ohne besondere technische Ausbildung.	9	88/89
- 21.	1. St. S. d. R. P. A.	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Dänemark, den Faröer und Island.	1	3
- 22.	2. B. A.	Siehe auch 14ten December.		
- 22.	— —	Amtsgericht Angermünde, betr. die Führung des Handels-Registers rc.	1	6
- 23.	1. E. B. D. M.	Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staats-Schuldverschreibungen.	2	13
- 24.	1. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	1	3
- 27.	1. E. B. D. E.	Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staats-Schuldverschreibungen.	1	3
- 27.	2. E. B. D. E.	Desgl.	1	3/4
- 28.	4. R. Pr.	Ausbruch der Schafräude in Wittstock	1	2
- 28.	1. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf des sog. Simpson'schen Katarrh-Pulvers	1	2
- 28.	1. E. B. D. Br.	Schnitttarif für Station Petrikau der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn im Deutsch-Polnischen Verbande.	1	3
- 29.	1. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages	1	1
- 29.	2. O. Pr.	Desgl.	1	1
- 29.	3. R. Pr. u. P. Pr.	Arznei-Taxe für 1887	1	2
- 29.	2. P. Pr.	Warnung vor einem Mittel gegen Nierenleiden	1	2
- 29.	3. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	1	2
- 29.	17. P. Pr.	Konzession und Statut der Transport-Versicherungs-Gesellschaft Underwriting and Agency Association Limited.	4	42
- 30.	3. O. Pr.	Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinzial-Landtages	2	9
- 30.	1. R. Pr.	Erhebung von Chausseegeld auf der Ruppiner Kreis-Chaussee von Menz über Groß-Woltersdorf bis zur Kreis-Chaussee Lindow—Gransee.	1	1
- 30.	2. R. Pr.	Ausübung der Fischerei während der Frühjahrs-Schonzeit	1	1/2
- 31.	7. R. Pr.	Berichtigung	2	9
- 31.	4. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	1	2
- 31.	5. P. Pr.	Desgl.	1	2/3
- 31.	6. P. Pr.	Desgl.	1	3
1887. Jan. 3.	1. M.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtages	Extrablatt vom 8. 1. 87.	
- 3.	2. E. B. D. Br.	Frachtermäßigung für Ausstellungs-Gegenstände	2	12
- 3.	2. E. B. D. M.	Fahrplan-Aenderung	2	13
	3. E. B. D. M.		3	19
- 4.	8. P. Pr.	Verbot des Vertriebes von sog. Sammelbons rc.	2	10
- 4.	9. P. Pr.	Entziehung der Befugniß zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt.	2	11
- 5.	10. P. Pr.	Erledigung eines Bezirks-Physikats	2	11

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 15.	16. P. Pr.	Neue Bau-Polizei-Ordnung für Berlin	4	32/42
- 15.	3. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	4	44
- 15.	— —	Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz zu Berlin. Feuerkassengelder-Ausschreiben für das II. Halbjahr 1886.	3	21
- 16.	2. M.	Auslegung der Wählerlisten zur Reichstagswahl	3	17
- 16.	12. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	3	19
- 17.	19. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1887.	4	31
- 17.	13. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel	4	31
- 17.	14. P. Pr.	Desgl.	4	31/32
- 18.	15. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	4	32
- 19.	18. P. Pr.	Ausdehnung der Polizei-Verordnung, betreffend die Dampfschleppschifffahrt auf der Spree.	4	42
- 21.	16. R. Pr.	Wahlen zum Deutschen Reichstage	4	25
- 21.	17. R. Pr.	Milzbrand auf dem Rittergute Koetzlin	4	25
- 21.	4. O. P. D.	Eröffnung einer Fernsprechstelle	4	42/43
- 21.	5. O. P. D. 7. O. P. D. 10. O. P. D.	Anmeldung zum Anschluß an die Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau.	4 5 6	43 48 60
- 21.	2. D. d. R. B.	Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr	5	49
- 22.	3. M.	Pferde-Ankauf	5	47
- 22.	4. O. Pr.	Ernennung von Wahlkommissaren für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin.	4	25
- 22./26.	22. R. Pr. u. P. Pr.	Bestellung eines Kapitular-Vikars für den Preußischen Bisthumsantheil des fürstbischöflichen Stuhles von Breslau.	5	47
- 22.	2. St. S. d. R. P. A.	Fahrplan der Deutschen Reichs-Postdampfer	4	42
- 22.	1. P. St. D.	Dienststunden des Steueramts zu Spandau für die Erhebung der Schleusengefälle an den Sonn- und Feiertagen.	5	49/50
- 25.	19. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	5	47
- 25.	20. P. Pr.	Auswanderer-Beförderung	5	47/48
- 26.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines 5. Nachtrages zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.	8	79/80
- 26.	22. R. Pr. u. P. Pr.	Siehe auch 22. Januar.		
- 26.	8. O. P. D	Ausweiskarten für die Beamten und Arbeiter der Berliner Fernsprech-Anlage.	5	48
- 27.	21. R. Pr.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Neu-Trebbin nach Alt-Lewin im Kreise Oberbarnim.	5	47
- 27.	4. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	5	49
- 28.	21. P. Pr.	Auswanderer-Beförderung	6	55
- 28.	9. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	5	48
—	1. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	4	43
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 1 des Centralblatts pro 1887.	4	46

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 29.	20. R. Pr.	General-Konsulat für Persien in Berlin	5	47
- 29.	22. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel	6	55/56
- 30.	24. R. Pr.	Abänderung der Weinbaubezirke	6	58/59
Febr. 1.	M.	Anweisung für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommissionen zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni 1886., betreffend die Heranziehung von Militairpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.	Extrabeilage zum 7ten Stück.	
- 1.	4. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband	7	72
- 2.	5. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	6	57
- 2.	6. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	6	57
- 4.	5. O. Pr.	Einberufung des 13. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.	6	55
- 4.	27. R. Pr.	Erlöschen des Milzbrandes in Mildenberg	6	60
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 1 und 2 des Centralblatts pro 1887.	5	51/54
Febr. 5.	23. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1886 beobachteten Wasserstände.	6	57
- 5.	23. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	6	56
- 6.	29. P. Pr.	Warnung vor Geheimmitteln	7	72
- 6.	11. O. P. D.	Unanbringliche Packete	6	60/62
- 6.	12. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt	6	62
- 6.	13. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	6	62
- 6.	2. E. B. D. B.	Neue Personengeld-Tarife für den Berliner Stadt-, Stadtring- und Ringbahn-Verkehr.	7	72
- 7.	24. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro Januar 1887	6	56
- 7. 8.	27. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, sowie	7	69
		Anweisung zum Desinfektions-Verfahren bei Volkskrankheiten	7	69/71
- 8.	25. R. Pr.	Regulativ über die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten vom 4. Januar 1887.	6	59
- 8.	26. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat Januar 1887	6	60/61
- 8.	28. R. Pr.	Schmiede-Innung zu Brandenburg a. H.	7	68
- 8.	27. P. Pr.	Siehe auch 7. Februar. Ausführung der Desinfektion durch geprüfte Heildiener und sonst amtlich mit der Desinfektion beauftragte Personen.	7	71
- 9.	6. O. Pr.	Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl pro 1. April 1887/88 zu gewähren ist.	7	67
- 9.	31. R. Pr.	Lebensrettung. Oeffentliche Belobigung	7	69
- 9.	26. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel	7	69
- 9.	5. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband	7	72
- 10.	29. R. Pr.	Verbot eines Flugblatts	7	68
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 35 des Reichsgesetzblatts pro 1886 und Stück 1 bis 4 desselben pro 1887.	6	55
—	— —	Desgl. von Stück 38 und 39 der Gesetz-Sammlung pro 1886 und Stück 1 und 2 derselben pro 1887.	6	55

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 13.	7. St. S. d. R. P. A.	Postpacketverkehr mit dem Kongo-Staat	17	160
- 13.	19. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen	16	155
- 14.	15. M.	Polizei-Verordnung, betreffend die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe.	20	185/186
- 14.	— —	Oberpräsident zu Magdeburg. Polizei-Verordnung, betreffend die Bezeichnung der Privatkähne auf der Elbe und Saale.	20	194
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 9 des Reichsgesetzblatts pro 1887.	15	143
—	— —	Desgl. von Stück 7 bis 10 der Gesetz-Sammlung pro 1887	15	143
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiet nach Nr. 12 des Centralblatts pro 1887.	15	151/152
April 16.	10. R.	Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission in Spandau	16	154
- 16.	64. P. Pr.	Anzeigen über Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere.	16	154
- 17.	17. E. B. D. Br.	Neues Haupt-Verzeichniß der Koupons für kombinirbare Rundreise-Billets.	17	162
- 18.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend den XVI. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuer-Societät für die Kurmark und die Niederlausitz.	21	195. 196
- 18.	66. P. Pr.	Transport der an Cholera rc. Erkrankten	17	160
- 18.	67. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses	17	160
- 18.	70. P. Pr.	Beendigung der Liquidation des Arbeiter-Bezirks-Vereins der Oranienburger Vorstadt und des Wedding.	17	160
- 18.	22. O. P. D.	Errichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt	17	161
- 18.	11. E. B. D. B.	Neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck	17	161
- 18.	12. E. B. D. B.	Nachträge zum Galizisch-Norddeutschen Verbands-Tarif	17	161/162
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes für verschiedene Kreis-Chausseen im Kreise Ruppin.	18	167
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Berechtigung der Chausseegeld-Erhebung für die Chausseestrecken von Ringenwalde nach der Templiner Kreisgrenze in der Richtung auf Friedrichswalde.	20	185
- 20.	68. P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	17	160
- 21.	67. R. Pr.	Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates	18	168
- 21.	8. St. S. d. R. P. A.	Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches	17	160
- 21.	13. E. B. D. B.	Ausgabe von Saisonbillets nach Warnemünde, Doberan und Heiligendamm.	17	162
- 21.	8. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderungen im Kreise Westprignitz	19	182/183
- 22.	97. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Flößerei zwischen den Hohensaatener und den Lieper Schleusen, sowie die Rangordnung, welche das unterhalb der Lieper Schleusen ankommende Floßholz beim Durchschleusen einzunehmen hat.	24	227/229
- 22.	10. B. A.	Nachtrag zum Statut der Ortskrankenkasse für das Transportgewerbe und die Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, sowie die sämmtlichen Arbeiter der Stadt Oranienburg.	18	168/169
- 22.	95. P. Pr.	Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart	25	240
- 22.	5. D. d. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen rc.	17	161

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 22.	20. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets mit Bons nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden Rundreise- und Saison-Billets.	18	170
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 13 des Centralblatts pro 1887.	16	157/158
April 23.	66. R. Pr.	Rotzkrankheit in Linum	17	159
- 23.	8. B. A.	Ausdehnung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte auf die Landgemeinde Alt-Kietz bei Wriezen.	17	159
- 23.	71. P. Pr.	Beendigung der Liquidation des Arbeiter-Bezirks-Vereins „Unverzagt"	18	169
- 23.	20. O. P. D.	Einrichtung von Postagenturen in Schmargendorf und Stralau....	17	161
- 23.	21. O. P. D.	Verlegung der Postagentur in der Hasenheide..........	17	161
- 23.	18. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif	17	162
- 23.	19. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau	17	162
- 25.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Seitens der Stadt Spandau ausgegebenen Anleihescheine von $4^1/_2$ auf 4 %.	22	209
- 25.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	18	174
- 26.	72. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	18	169
- 26.	2. L. D.	Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder.	18	171
- 27.	11. B. A.	Nachtrag zu dem Ortsstatut über die Verpflichtung der §§ 2 ad 2, 4, 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Personen zum Beitritt der Ortskrankenkasse vom $\frac{\text{30. November}}{\text{24. Dezember}}$ 1885.	20	190
- 28.	14. M.	Verbot des Gebrauchs von Radfelgen auf Kreis-Chausseen des Kreises Ruppin.	18	168
- 28.	75. R. Pr.	Einrichtung von Holzbearbeitungs-Werkstätten..........	19	176/177
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 10 bis 13 des Reichsgesetzblatts pro 1887.	17	159
—	— —	Desgl. von Stück 11 der Gesetz-Sammlung pro 1887..........	17	159
April 29.	74. P. Pr.	Wollmarkt	18	169
	77. P. Pr.		19	178
	79. P. Pr.		20	191
- 29.	23. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	18	169/170
- 29.	3. L. D.	II. Nachtrag zum Reglement des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes.	18	171
—	14. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	17	162
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 14 und 15 des Centralblatts pro 1887.	17	163/166
April 30.	73. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	18	169
- 30.	24. O. P. D.	Haupt-Sach-Register zum Reichsgesetzblatte für 1867 bis 1886....	18	170
—	15. E. B. D. B.	Fahrplan-Aenderung	19	181
Mai 2.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechtes an den Kreis Beeskow-Storkow für die zum Bau einer Chaussee von Storkow über Friedersdorf bis zur Spree bei Neu-Zittau erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechtes zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben Chaussee.	22	209

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 2.	9. St. S. d. R. P. A.	Zulässigkeit von Postpacketen im Verkehr mit der Cap-Kolonie ...	19	175
- 2.	6. D. d. R. B.	Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr	20	193
- 5.	76. P. Pr.	Anlage einer neuen Apotheke in Berlin.........	19	177/178
- 5.	1. E. B. D. A.	Güter-Verkehr mit der Insel Sylt	19	181/182
- 5.	21. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.............	19	182
- 5.	— —	Königliche Aichungs-Inspektion für die Provinz Brandenburg zu Berlin. Beschaffenheit von Brückenwaagen.	22	214
- 6.	69. R. Pr.	Erlöschen des Bläschen-Ausschlages in Rieplos und Neu-Stahnsdorf und der Lungenseuche auf Rittergut Günterberg.	19	175
- 6.	10. St. S. d R. P. A.	Erweiterung des Postpacketverkehrs mit Portugal	20	191
- 6.	26. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Hülfsstelle zu Bohnsdorf bei Grünau	19	175
- 6.	1. S.	Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.	20	192
- 6.	2. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	20	192
- 6.	3. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst..........................	20	192/193
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 15 des Centralblatts pro 1887.	18	173/174
Mai 7.	74. R. Pr.	Aichamt zu Wittenberge..............................	20	188
- 7.	78. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro April 1887...........	19	178
- 7.	80. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke.............................	20	191
- 7.	25. O. P. D.	Einrichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Rennhausen, Kreis Westhavelland.	19	175
- 7.	4. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	20	193
- 7.	5. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	20	193
- 8.	22. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Verzeichniß der Eisenbahn-, Dampfschiffs- und Poststrecken in der Schweiz.	20	193/194
- 9.	68. R. Pr.	Veröffentlichungen des Deutschen Handelsarchivs.	19	175
- 9.	73. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1887 beobachteten Wasserstände.	20	187
- 9.	11. R.	Kursus für Lehrer in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.	20	189
- 9.	81. P. Pr.	Ausbildung von Hebammen	20	191
- 9.	82. P. Pr.	Verbreitung der epidemischen Genickstarre................	20	191
- 9.	30. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Hülfsstelle in Leibsch	20	192
- 10.	70. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ɽc. Preise im Monat April 1887......	19	176/177
- 10.	12. R.	Liste der im Laufe des Etatsjahres 1886/87 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuld-Urkunden.	20	189/190
- 10.	27. O. P. D.	Unanbringliche Briefe mit Werth-Inhalt.............. ..	20	191
- 11.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der Chaussee vom Bahnhofe Grünau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn bis zum Dorfe Schmöckwitz.	23	217
- 12.	75. R. Pr.	Inangriffnahme der speziellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Glöwen nach Havelberg.	20	188

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 12.	77. R. Pr.	Veranstaltung einer Geld-Lotterie für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.	21	197
- 12.	28. O. P. D.	Unanbringliche Postanweisungen	20	191/192
- 12.	14. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	20	193
- 12.	23. E. B. D. Br.	Ausgabe von Retourbillets zum Besuche von Ostseebädern	21	200/201
- 12.	— —	Regierung zu Bromberg. Erledigte Kreiswundarztstelle	21	202
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 12 bis 15 der Gesetz-Sammlung pro 1887.	19	175
Mai 13.	29. O. P. D.	Neue Telegraphen-Anstalt	20	192
- 13.	31. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur in Kossenblatt	20	192
- 13.	32. O. P. D.	Einrichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Neubrück	20	192
- 13.	33. O. P. D.	Errichtung einer Post- und Telegraphen-Hülfsstelle in Breetz bei Lenzen.	20	192
- 13.	15. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	21	199
- 13.	16. E. B. D. B.	Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandes.	20	193
- 13.	4. L. D.	Erster Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.	21	201
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 15 und 16 des Centralblatts pro 1887.	19	179/181
Mai 14.	72. R. Pr.	Rotzkrankheit in Liebenwalde	20	187
- 14.	R. Pr.	Lebensrettung. Oeffentliche Belobigung	22	214
- 14.	85. P. Pr.	Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellung von Lehrlings-Arbeiten.	23	220/221
- 14.	36. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	21	199
- 14.	7. D. d. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen	21	199/200
	9. D. d. R. B.		25	241/242
	13. D. d. R. B.		35	337/339
- 14.	24. E. B. D. Br.	Transportbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	21	201
- 16.	76. R. Pr.	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen	20	188/189
- 16.	87. R. Pr.	Tischler-Innung zu Potsdam	22	210/211
- 16.	83. P. Pr.	Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses	21	198
- 16.	6. S.	Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen in Berlin	22	212/213
- 17.	79. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1887.	21	197
- 17.	83. R. Pr.	Lungenseuche auf dem Rittergut Marienfelde und Rotzkrankheit auf Gut Biesdorf.	21	197/198
- 17.	8. D. d. R. B.	Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen	22	213
- 18.	78. R. Pr.	Artikel des Deutschen Handels-Archivs für 1887	21	197
- 18.	84. R. Pr.	Rotzkrankheit in Rheinsberg	21	198
- 18.	85. R. Pr.	Erlöschen der Lungenseuche auf Rittergut Bruchhagen	21	198
- 18.	34. O. P. D.	Unanbringliche Packete	21	198/199

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 19.	11. St. S. d. R. P. A.	Zulässigkeit von Postpacketen im Verkehr mit verschiedenen außereuropäischen Brittischen Besitzungen.	21	198
- 20.	18. M.	Bestimmungen auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie bezüglich der Stadt Spremberg und Umgegend.	21	196
- 20.	13. R. 18. R. 19. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.	21 27 33	196/197 263 321
- 21.	80. R. Pr.	Konsulat für Ecuador	21	197
- 21.	81. R. Pr.	Ausspielung von Pferden und Equipagen ꝛc. in Zerbst	21	197
- 21.	82. R. Pr. u. P. Pr.	Abhaltung einer Hauskollekte durch den Verein „Lutherstiftung" zu Frankfurt a. O.	21	197
- 21.	86. R. Pr.	Rotzkrankheit in Dabergotz	21	198
- 21.	89. R. Pr.	Statuten der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.	22	211
- 21.	35. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Anstalt in Biesdorf	21	199
- 21.	9. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Oberbarnim	22	214
- 24.	37. O. P. D. 42. O. P. D.	Anträge auf Fernsprech-Anlagen	22 24	212 231
- 24.	10. D. d. R. B.	Ausreichung von Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	30	297
- 25.	25. E. B. D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuches	22	213
- 26.	7. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	23	218
- 26.	8. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin	23	218
- 26.	9. S.	Rektorats-Prüfung in Berlin	23	218
- 26.	10. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	23	218
- 26.	11. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	23	218
- 26.	12. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	24	231
- 26.	5. E. B. D. E.	Einlösung Berlin-Anhaltischer und Oberlausitzer Zinskoupons	22	213/214
- 26.	— —	Königliches Eisenbahn-Kommissariat. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	22	214
- 27.	21. M.	Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Salingschen Stiftung.	25	239
- 27.	90. R. Pr.	Das Werk „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs"	22	212
- 27.	91. R. Pr.	Bläschen-Ausschlag in Beenz und Prenzlau	22	212
- 27.	15. R.	Vertheilung der domänenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats-Geschäfte in den Ortschaften des früheren Amtsbezirks Potsdam bezw. Fahrland.	22	210
- 27.	84. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	22	212
- 27.	38. O. P. D.	Einrichtung einer Reichs-Telegraphen-Anstalt in Schöneiche	22	212
- 27.	39. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur in Nackel (Mark).	22	212
- 27.	27. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband	23	223
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 17 und 18 des Centralblatts pro 1887.	21	202/206
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	21	206/208
Mai 28.	88. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken der Berlin-Lehrter und Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und derjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder.	22	211

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 28.	12. B. A.	Eröffnung der Jagd auf wilde Enten	23	217
- 28.	12. St. S. d. R. P. A.	Postpacketverkehr mit den Straits-Settlements, sowie mit Hongkong und den chinesischen Plätzen.	23	222/223
- 28.	1. O. B. A.	Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Errichtung und den Betrieb der Braunkohlen-Darrstein-Fabriken (Briquettes-Fabriken) im Bezirk des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle a. S.	30	297/300
- 30.	86. P. Pr.	Herstellung einer platzartigen Erweiterung bei dem Zusammentreffen des Waterloo- und des Plan-Ufers in Berlin.	23	222
Juni 1.	95. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1887 beobachteten Wasserstände.	23	219
- 1.	87. P. Pr.	Genehmigung von drei Apotheken-Neuanlagen in Berlin	23	222
- 1.	89. P. Pr.	Schließung der Lohn-Kommission der Berliner Maurer	23	222
- 1.	4. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4% Staats-Anleihe von 1868 A.	24	231/232
- 2.	13. B. A.	Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Potsdam	23	217
	15. B. A.		25	239
	17. B. A.		27	265
- 2.	92. R. Pr.	Konsulat für Argentinien	23	219
- 2.	93. R. Pr.	Schafräude in Wittstock, Babitz, Siebmannshorst, Groß-Haßlow, Goldbeck, Biesen, Papenbruch, Rittergut Dahlwitz, Jabel, Glienicke und Techow.	23	219
- 2.	88. P. Pr.	Bestimmung, die Tapezierer-Innung zu Berlin betreffend	23	222
- 2.	99. P. Pr.	Abänderungen und Ergänzungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.	27	265
- 2.	40. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Anstalt in Schmargendorf	23	223
- 2.	26. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	23	223
- 3.	94. R. Pr.	Rotzkrankheit in Rheinsberg	23	219
- 3.	90. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	23	222
- 3.	28. E. B. D. Br.	Beförderung von Wollsendungen nach Berlin	24	232/233
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 19 des Centralblatts pro 1887.	22	215/216
Juni 4.	22. M.	Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5ten Mai 1886 und des Preußischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110. des Reichsgesetzes, vom 20sten Mai 1887.	Extrabeilage zum 26sten Stück.	
- 4.	5. H. V.	Einlösung der am 1sten Juli 1887 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden.	24	232
- 4.	17. E. B. D. B.	Beförderung der Wollsendungen nach Berlin	23	223/224
- 5.	91. P. Pr.	Verbot einer Flugschrift	23	222
- 6.	16. R.	General-Kirchen- und Schul-Visitation	23	218/219
- 6.	16. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	24	232
- 6.	— —	Königl. Kredit-Institut zu Breslau. — Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.	24	233/234
- 7.	96. R. Pr.	Nachweisung der Markt- rc. Preise im Monat Mai 1887	23	220/221

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 29.	— —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes auf verschiedenen Chausseen an den Kreis Teltow.	30	293
- 29.	112. R. Pr.	Konsulat für Uruguay	27	263
- 29.	114. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Potsdam	27	263/264
- 29.	20. E. B. D. B.	Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 für den Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.	27	267
- 29.	7. L. D.	Erhebung der Provinzial-Abgaben pro 1887/88	27	268/269
- 30.	103. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln.	27	266
- 30.	21. E. B. D. B.	Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr	27	267
- 30.	33. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für Oberschlesische Steinkohlen- 2c. Sendungen.	27	267/268
- 30.	34. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband	27	268
- 30.	— —	Regierung zu Bromberg. Erledigte Kreiswundarztstelle	28	281
—	18. E. B. D. B.	Aufhebung des Eisenbahn-Haltepunkts Kanne	26	259
—	— —	Verzeichniß der Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. im Winter-Halbjahr 1887/88.	32	319/320
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 18 und 19 des Reichsgesetzblatts pro 1887.	26	255
—	— —	Desgl. von Stück 20 und 21 der Gesetz-Sammlung pro 1887	26	255
Juli 1.	116. R. Pr.	Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	27	264
- 1.	101. P. Pr.	Straßen- und Brücken-Benennung	27	265
- 1.	104. P. Pr.	Revidirtes Statut der „Friedrich Wilhelm", Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.	Extra-Beilage zum 28sten Stück.	
- 1.	35. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung für die Eisenbahnstrecke Schneidemühl-Konitz-Dirschau.	27	268
- 1.	12. K. A.	Nachweisung der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im I. Halbjahr 1887 genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.	29	287
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 23 des Centralblatts pro 1887.	26	261/262
Juli 2.	118. R. Pr.	Hundetollwuth in Helle (Ostprignitz)	27	265
- 3.	16. St. S. d. R. P. A.	Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches	28	279/280
- 4.	111. R. Pr.	Markt-Verlegung in Prenzlau	27	263
- 4.	115. R. Pr.	Zeitweise Sperrung der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havel bei Werder.	27	264
- 4.	119. R. Pr.	Beschälkrankheit zu Löwenbruch	27	265
- 4.	36. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	28	280/281
- 5.	113. R. Pr.	Konsulat für die Vereinigten Staaten von Amerika	27	263
- 5.	105. P. Pr.	Verbot eines Flugblattes	28	276/277
- 5.	106. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch	28	277/278
- 6.	107. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1887	28	278/279
- 6.	109. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel	28	279

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 6.	11. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen pro II. Vierteljahr 1887.	29	286/287
- 7./18.	— —	Verordnung, betr. die Anwendung eines neuen Formulars für die Uebersichten und Abschlüsse der Krankenkassen.	Extra-Beilage zum 38sten Stück.	
- 7.	120. R. Pr.	Staats-Stipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule	28	275
- 7.	121. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der Kunst 2c. in Baden-Baden	28	275
- 7.	122. P. Pr.	Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg.	28	275/277
- 8.	12. O. Pr.	Nachweisung der den Kommunal-Verbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1886/87 zu überweisenden Beträge.	29	283
- 8.	— —	Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1887 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.	29	288/289
- 8.	— —	Verwaltungs-Resultate der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1886.	28	289/291
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 24 und 25 des Centralblatts pro 1887.	27	271/274
Juli 9.	110. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel........................	29	284
- 9.	50. O. P. D.	Einrichtung einer Reichstelegraphen-Anstalt in Deetz..........	28	280
- 10.	123. R. Pr.	Nachweisung der Marktpreise 2c. im Monat Juni 1887	28	276/277
- 11.	108. P. Pr.	Schließung der Lohn-Kommission der Töpfer Berlins und Umgegend	28	279
- 12.	124. R. Pr.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Teltow..............	29	283
- 12.	128. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1887 beobachteten Wasserstände.	29	284
- 12.	13. K. A.	Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.	30	300
- 12.	— —	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winter-Halbjahr 1887/88.	30	301/302
- 13.	125. R. Pr.	Kommunalbezirks-Veränderung im Kreise Ostprignitz............	29	283
- 13.	127. R. Pr.	Revision der Dampfkessel im Baukreise Ostprignitz............	29	283
- 13.	130. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Brandenburg a. H. und Umgegend.	30	294
- 13.	51. O. P. D.	Unbestellbare Postsendungen............................	29	285
- 13.	52. O. P. D.	Einrichtung einer Telegraphen-Hülfsstelle in Fohrde............	29	285
- 13.	37. F. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau	29	286
- 14.	— —	Reichs-Versicherungs-Amt. Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.	34	325/327
- 14.	126. R. Pr.	Verlegung eines Jahrmarktes............................	29	283
- 14.	111. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel........................	29	284/285
- 14.	119. P. Pr.	Regulativ, betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Messer von gewebten Waaren zu Berlin.	32	312/314
- 14.	11. D. d. R. B.	Zurücknahme eines Aufgebots von Rentenbriefen...............	30	297
- 14.	12. E. B. D. B.	Donau-Umschlags-Verkehr nach Serbien, Rumänien, Bulgarien und Rußland via Wien, Donau-Ufer-Bahnhof.	29	286
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 20 und 21 des Reichsgesetzblatts pro 1887.	28	275
—	— —	Desgl. von Stück 22 der Gesetz-Sammlung pro 1887..........	28	27[illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 19.	151. R. Pr.	Rotzkrankheit in Sommerfeld	34	328
- 19.	12. D. d. R. B.	Einlösung fälliger Zinskoupons und Rentenbriefe	35	337
- 19.	15. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung	35	339
- 19.	— —	Ober-Präsident in Magdeburg. Schifffahrtssperre	34	332
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 31 des Centralblatts pro 1887.	33	324
Aug. 21.	61. O. P. D.	Botenpost zwischen Nackel und Wildberg	34	329
- 22.	124. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	34	329
- 23.	153. R. Pr.	Statuten der „Azienda" Oesterreichisch-Französischen Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.	35	336
- 23.	155. R. Pr.	Rotzkrankheit in Dechtow	35	337
- 24.	— —	Prüfungs-Kommission für Hufschmiede zu Berlin. Prüfung für Hufschmiede.	35	340
- 25.	156. R. Pr.	Erlöschen der Rotzseuche in Rummelsburg	35	337
- 25.	157. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Dominium Gollmitz	35	337
- 25.	62. O. P. D.	Privat-Personen-Beförderung zwischen Neu-Lübbenau und Wend.-Buchholz.	35	337
- 25.	63. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Töpchin	35	337
- 26.	152. R. Pr.	Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement	35	333/336
- 26.	158. R. Pr.	Rotzkrankheit in Sewekow, Dranse, Berlinchen und Schweinrich	35	337
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 31 und 32 des Centralblatts pro 1887.	34	331/332
Aug. 27.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Enteignung von Grundflächen zur Einrichtung eines Exerzier- und Turnplatzes für die Haupt-Kadetten-Anstalt zu Groß-Lichterfelde.	41	379
- 27.	46. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif	35	339
- 30.	154. R. Pr.	Verlegung von Chausseegeld-Hebestellen im Kreise Ostprignitz	35	336/337
- 30.	126. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Schlachten von Pferden, Eseln und Maulthieren.	37	353/354
- 31.	14. O. Pr.	Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.	37	349
- 31.	159. R. Pr.	Veröffentlichungen des Deutschen Handelsarchivs	36	343/344
- 31.	164. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Vorwerk Herrenhof bei Stendell.	36	345
Sept. 1.	125. P. Pr.	Warnung vor einem Geheimmittel	37	352/353
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 31 bis 33 des Reichsgesetzblatts pro 1887.	35	333
—	— —	Desgl. von Stück 27 bis 29 der Gesetz-Sammlung pro 1887	35	333
Sept. 2.	161. R. Pr.	Schneider-Innung zu Pritzwalk	36	344
- 2.	162. R. Pr.	Landwirthschaftsschule zu Dahme	36	344/345
- 2.	167. R. Pr.	Klempner-Innung zu Potsdam	37	349
- 2.	8. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853.	38	359
- 2.	48. E. B. D. Br.	Eisenbahnhaltestellen Braunswalde und Blumenthal i. O.-Pr.	36	345/346
- 3.	165. R. Pr.	Ausbruch der Räude in Bagow	36	345
- 3.	174. R. Pr.	Tarif für die Erhebung eines Bollwerks- und Stättegeldes für die Benutzung der Ablage der Bruchfeldmarksbesitzer der Gemeinde Liepe am Lieper See und an der s. g. Stäge.	37	350/352

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 17.	181. R. Pr.	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Gut Blankenfelde und Rittergut Stendell und Vorwerk Herrenhof.	38	358
- 17.	26. R. 32. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.	38 44	357/358 401
- 17.	130. P. Pr.	Verbot eines Flugblatts	38	359
- 18.	184. R. Pr.	Erledigte Kreiswundarztstelle	39	363/364
- 19.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Einlegung eines Druckrohres der allgemeinen Kanalisation von Berlin in den der Gemeinde Nieder-Schönhausen gehörigen Schönholzer Weg nach Rosenthal.	47	421
- 19.	27. R.	Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwenkasse für das Rechnungsjahr 1885/86.	39	364
- 19.	50. E. B. D. Br.	Eisenbahnhaltestelle Roggenhausen	39	366
- 19.	51. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau	39	366
- 20.	182. R. Pr	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Vorwerk Herrenhof	38	359
- 20.	131. P. Pr.	Straßenbenennung	39	365
- 20.	132. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift	39	365
- 20.	66. O. P. D.	Aenderung in der Geldbestellung	39	365
- 20	4. E. B. D. Brs.	Umtausch von Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn gegen Schuldverschreibungen der 3½% konsolidirten Staatsanleihe.	39	367
- 20.	15. E. B. D. M. 17. E. B. D. M.	Umtausch von 4% Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen 3½% Staatsschuldverschreibungen.	39 41	366/367 384/385
- 20.	— —	Amtsgericht zu Pritzwalk. — Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz	43	399
- 21.	183. R. Pr.	Errichtung einer Hufbeschlaglehrschmiede in Wittstock	39	363
- 21.	25. E. B. D. B.	Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischer Grenzverkehr	39	365/366
- 21.	14. E. B. D. M.	Lokal-Güter-Verkehr	39	366
- 22.	133. P. Pr.	Anlage einer vierten Apotheke in Charlottenburg	39	365
- 22.	52. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Verzeichniß der Eisenbahn-, Dampfschiff- und Poststrecken in der Schweiz.	40	374
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 34 und 35 des Reichs-Gesetzblatts pro 1887.	38	357
—	— —	Desgl. von Stück 30 und 31 der Gesetz-Sammlung pro 1887	38	357
Sept. 23.	22. B. A.	Gestattung allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jüterbog nach Treuenbrietzen.	39	364
- 23.	18. St. S. d. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Niederländisch-Indien	39	365
- 23.	26. E. B. D. B.	Ablauf von Tourbillets für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn ꝛc.	41	384
- 24.	185. R. Pr.	Ausbruch der Maulseuche auf Rittergut Polßen	39	364
- 24.	16. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung	40	374
- 24.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen für die Prignitzer Eisenbahn pro 1886/87.	40	374
- 25.	10. P. St. D.	Steuervergütung für Branntwein	39	365
- 25.	53. E. B. D. Br.	Frachtbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände	40	374

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 26.	18. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung	41	385
- 27./28.	M.	Anordnung auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie für die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg 2c., Altona 2c.	Extra-Blatt vom 30./9. 87. S. 370	
- 27.	27. E. B. D. B.	Ostdeutsch-Oesterreichischer Verbandstarif	41	384
- 27.	16. E. B. D. M.	Eröffnung des Personenhaltepunktes Charlottenhof	40	374
- 28.	R. Pr. u. P. Pr.	siehe auch 27. September	Extra-Blatt vom 30./9. 87. S. 369/370	
- 28.	187. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1887.	40	371
- 28.	189. R. Pr.	Müller-Innung zu Freienwalde a. O.	40	372
- 28.	195. R. Pr u. P. Pr.	Verloosung von Kanariensängern in Berlin	41	379
- 28.	135. P. Pr.	Anlage einer neuen Apotheke in Berlin	40	373
- 28.	140. P. Pr.	Ausfertigung von Wandergewerbescheinen	41	383
- 28.	67. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur in Machow	40	373/374
- 28.	55. E. B. D. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs	40	374
- 29.	193. R. Pr	Stellmacher-Innung zu Prenzlau	41	379
- 29.	28. R.	Notirung versorgungsberechtigter Jäger	41	382
- 29.	134. P. Pr.	Veterinair-Polizei für Charlottenburg	40	373
—	— —	Inhalts-Verzeichniß von Stück 36 des Reichs-Gesetzblatts pro 1887	39	363
—	— —	Desgl. von Stück 32 bis 34 der Gesetz-Sammlung pro 1887	39	363
Sept. 30.	186. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1887 beobachteten Wasserstände.	40	371
- 30.	191. R. Pr	Erlöschen der dem Kaufmann Wolff zu Prenzlau ertheilten Konzession als Auswanderungsagent.	40	373
- 30.	54. E. B. D. Br.	Einführung eines neuen Tarifs für den Nachbar-Verkehr mit der Marienburg-Mlawka'er Eisenbahn.	40	374
- 30.	17. K. A.	Kommunalbezirks-Veränderung	41	385
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 35 des Centralblatts pro 1887.	39	368
Oktb. 1.	188. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise in den Monaten Juni, Juli und August 1887.	40	372/373
- 1.	139. P. Pr.	Verkehr mit Arzneimitteln	41	383
- 3.	28. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	41	383/384
- 4.	192. R. Pr.	Ausbruch des Milzbrandes in Radinkendorf	40	373
- 4.	138. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	41	383
- 4.	142. P. Pr.	Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg	43	396
- 5.	190. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder.	40	372/373
- 5.	56. E. B. D. Br.	Ausnahmetarif für den Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Kokes.	41	384
- 5.	6. E. B. D. E.	Fahrplan-Aenderung	41	384
	7. E. B. D. E.	Fahrplan-Aenderung	42	392

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oktb. 5.	— —	Oberpräsident zu Magdeburg. Polizei-Verordnung, betr. die Bezeichnung des Tiefganges der Fahrzeuge auf der Elbe.	43	397
- 6.	199. R. Pr	Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf Dominium Wendemark .	41	381
- 6.	29. K. d. S. P.	Aufgebot einer Schuldverschreibung	42	391/392
- 7.	R. Pr.	Anordnung auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 für die Stadt Spandau.	Extrablatt vom 8./10. 87. S. 377	
- 7.	136. P. Pr.	Anlage von Apotheken	41	382
- 7.	137. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1887	41	382/383
- 7.	11. P. St. D.	Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.	41	384
- 7.	15. P. St. D.	Tarif, nach welchem das Fahrgeld für das Uebersetzen über die Havel zwischen dem Stabholzgarten in der Potsdamer Vorstadt und der Aufschwemme im Stresow zu Spandau erhoben wird.	46	417
- 7.	19. K. A.	Nachweisung der seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsgrenzen. III. Vierteljahr 1887.	42	390/391
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 36 des Centralblatts pro 1887.	40	375/376
Oktb. 8.	29. R.	Internationale Ausstellung zu Melbourne	41	382
- 8.	149. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	42	391
- 10.	200. R. Pr.	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Rittergut Stendell	41	381
- 10.	29. E. B. D. B.	Nachträge zum Rumänisch-Deutschen Gütertarif	42	389/390
- 11.	29. M.	Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1886/87.	43	395
- 11.	194. R. Pr.	Oeffnungszeit einer Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Spandau	41	379
- 11.	198. R. Pr.	Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868 über die Besteuerung des Branntweins und vom 19. Juli 1879 über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.	41	380
- 11.	R. Pr.	Preis-Verzeichniß der Königl. Landesbaumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1887/88.	41	386
- 11. 21.	— —	Regierung zu Frankfurt a. O. und Konsistorium zu Berlin. Umpfarrungsdekret.	48	430/431
- 12.	196. R. Pr.	Nachweisung der Markt- ꝛc. Preise im Monat September 1887 ...	41	380/381
- 12.	197. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise im Monat September 1887.	41	380/381
- 12.	R. Pr.	Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (s. auch 8. Aug.).	Extra-Beilage zum 42sten Stück.	
- 12.	19. St. S. d. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Jamaika und mit Westaustralien	43	396
- 14.	28. E. B. D. B.	Be- und Entladefristen für offene Wagen	42	389
- 14.	57. E. B. D. Br.	Tarife ꝛc. für die Eisenbahnstrecken Gnesen — Nakel, Allenstein — Hohenstein i. Ostpr. und Wreschen — Stralkowo.	43	396/397
- 14.	18. E. B. D. M.	Fahrplan-Aenderung	43	397
- 14.	— —	Königl. Hofkammer zu Berlin. Personal-Veränderungen	43	399

Datum und Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück	Seite
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	44	[illegible]
[illegible]	[illegible]	44	[illegible]
[illegible]	[illegible]	44	[illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 18.	163. P. Pr.	Konzession und Statuten der wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Anstalt „Janus" in Wien.	49	435
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 43 und 44 des Centralblatts für 1887.	46	419/420
Nov. 19.	34. R. 35. R.	Sequestration der Domaine Hammer mit den Vorwerken Liebenthal und Prötze.	47 48	422 427
- 19.	156. P. Pr.	Verbot einer Druckschrift.	47	422
- 19.	161. P. Pr.	Straßen- und Platz-Benennung	47	422/423
- 19.	162. P. Pr.	Erster Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.	48	427/428
- 19.	64. E. B. D. Br.	Fahrplan-Aenderung	48	430
- 19.	65. E. B. D. Br.	Deutsch-Polnischer Verband	48	430
- 20.	30. M.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen	50	441
- 21.	17. O. Pr.	Abgabe von Thierlymphe aus der Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffs zu Berlin.	49	433/434
- 21.	80. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	48	429
- 21.	— —	Königliche Hofkammer zu Berlin. — Personal-Veränderungen	48	432
- 21.	— —	Amtsgericht zu Wittstock. — Führung des Handelsregisters ꝛc.	48	432
- 22.	220. R. Pr.	Erlöschen einer Konzession als Auswanderungs-Unternehmer	47	421
- 22.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal	50	449
- 23.	77. O. P. D.	Erweiterung des Telegramm-Annahmedienstes bei dem Postamte Nr. 36 (Görlitzer Bahnhof) in Berlin.	48	428
- 23.	78. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphen- und Rohrpostbetriebes bei dem Postamt Nr. 37 (Schwedterstraße) in Berlin.	48	428
- 23.	79. O. P. D.	Unanbringliche Packete	48	428/429
- 23.	16. P. St. D.	Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels	48	429
- 23.	— —	Königl. Landstallmeister Wettig zu Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Nachweisung der im Jahre 1886 durch Königl. Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1887 nachgewiesenen Fohlen.	49	439
- 24.	R. Pr. — — — —	Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1888.	48 49 51	427 433 453
- 25.	16. O. Pr.	Eröffnung des Kommunallandtages der Kurmark	48	427
- 25.	36. E. B. D. B.	Rumänisch-Deutscher Eisenbahn-Verband	48	429/430
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 45 des Centralblatts für 1887.	47	425/426
Nov. 26.	222. R. Pr.	Fleischer-Innung zu Perleberg	48	427
- 26.	223. R. Pr.	Rotzkrankheit in Weißensee und Maul- und Klauenseuche in Passow	48	427
- 26.	37. E. B. D. B.	Nachtrag zum Güter-Tarif für den Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischen Grenzverkehr.	48	430
- 26.	— —	Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin. Anmeldung von Gebäuden ꝛc.	49	438
- 28.	8. E. B. D. E.	Einlösung Berlin-Anhaltischer und Oberlausitzer Zinskoupons	49	437
- 29.	225. R. Pr.	Artikel des Deutschen Handelsarchivs	49	435
- 29.	R. Pr.	Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	50	448
- 29.	164. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke	49	435
- 29.	22. K. A.	Genehmigung	50	446
- 30.	165. P. Pr.	Bestimmung, betr. die Tischler- und Stuhlmacher-Innung zu Berlin	49	435

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 30.	— —	Amtsgericht Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow	50	449
- 30.	— —	Amtsgericht II. Berlin. — Führung des Handels-Registers etc.	51	459 460
Dec. 1.	R. Pr.	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr	49	435
- 1.	36. R.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	49	435
- 1.	31. K. d. S. P.	Aufgebot von Schuldverschreibungen	49	436
- 1.	66. E. B. D. Br.	Nachtrag zum Ausnahmetarif für Oberschlesische Steinkohlen- etc. Sendungen.	49	438
- 1.	— —	Amtsgericht Wittenberge. — Führung des Handels-Registers etc.	50	449
- 1.	— —	Amtsgericht Lenzen. — Desgleichen	50	449
- 1.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Desgleichen	50	449
- 2.	32. M.	Nennung von Terminpreisen	51	453
- 2.	21. St. S. d. R. P. A.	Weihnachtssendungen	49	435, 436
- 2.	14. H. V.	Verloosung von Schuldverschreibungen der 4% Staatsanleihe von 1868 A.	50	445/446
- 2.	2 G. K.	Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1887.	49	436
- 2.	3. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1887.	49	437
- 2.	— —	Amtsgericht Dahme. — Führung des Handels-Registers etc.	50	449
- 2.	— —	Amtsgericht Brüssow. — Desgleichen	50	449
—	— —	Unterrichtskurse für praktische Landwirthe an der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin im Jahre 1888.	48	432
—	— —	Verzeichniß über die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach Nr. 49 des Centralblatts für 1887.	48	432
Dec. 3.	226. R. Pr.	Maul- und Klauenseuche in Nieder-Schönhausen	49	435
- 3.	67. E. B. D. Br.	Neuer Tarif für den Lokal-Personen- und Gepäckverkehr	50	446
- 3.	— —	Amtsgericht Jüterbog. — Führung des Handels-Registers etc.	49	440
- 3.	— —	Amtsgericht Oranienburg. — Desgleichen	49	440
- 3.	— —	Amtsgericht Strasburg i. U. — Desgleichen	51	460
- 5.	35. R.	Turnlehrer-Prüfung in Berlin	50	444
- 5.	23. S.	Prüfung von Handarbeitslehrerinnen in Berlin	51	456, 457
- 5.	24. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	51	457
- 5.	25. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	51	457
- 5.	26. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten	51	457
- 5.	27. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	51	457
- 5.	28. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin	51	457, 458
- 5.	29. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	51	458
- 5.	30. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin	51	458
- 5.	31. S.	Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz	51	458
- 5.	32. S.	Prüfung für den Unterricht fremder Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen.	51	458
- 5.	33. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin	51	458, 459
- 5.	15. H. V.	Einlösung der am 1. Januar 1888 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden etc.	50	446
- 5.	39. E. B. D. B.	Ablauf der Gültigkeit von Billets für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn etc.	50	446
- 5.	— —	Regierung zu Bromberg. Schluß der Schiffahrt etc.	51	459

Potsdam, gedruckt bei A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 7. Januar **1887.**

Allerhöchster Erlaß.

Die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis West-Prigniß.

Auf Ihren Bericht vom 29 November d. J. will Ich dem Kreise Westprigniß im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Kreis-Chaussee von Wilsnack über Legde und Abbendorf nach Gnevsdorf beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Zugleich will Ich dem Kreise, welcher von den Städten Lenzen und Putlitz die Verwaltung und künftige Unterhaltung der Chausseen 1) von Lenzen bis zur Berlin—Hamburger Provinzialstraße bei Karstädt und 2) von der Karstädt—Gühlitzer Chaussee bei der Ottilien-Grube nach Putlitz und von dort bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Parchim vom 1. April d. J. ab übernommen hat, das durch Meine Erlasse vom 7. Mai 1866 bezw. vom 7. Oktober 1864 und 5. Februar 1866 den gedachten Städten verliehene Recht zur Chausseegelderhebung übertragen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 6. Dezember 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

1. An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Paeske zu Conraden ist vom Kreistage des Kreises Arnswalde R.-B. der Landrath von Meyer zu Arnswalde zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29. Dezember 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

2. An Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers Richter zu Ragow ist vom Kreistage des Kreises Calau der Standesbeamte Säuberlich in Lauta zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 29. Dezember 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Erhebung von Chausseegeld auf der Ruppiner Kreis-Chaussee von Menz über Groß-Woltersdorf bis zur Kreis-Chaussee Lindow-Gransee.

1. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 17. Dezember d. J. genehmigt, daß auf der Ruppiner Kreis-Chaussee von Menz über Groß-Woltersdorf bis zur Kreis-Chaussee Lindow—Gransee bei Schönermark zwei Hebestellen, die eine in Station 1,8 am Rauschendorfer Fließ, die andere in Station 13,0 vor Menz, errichtet werden und an jeder derselben ein einmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe erhoben werde, daß an der Hebestelle in Station 1,8 für Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Rauschendorf und Königsstädt beim Verkehr in der Richtung nach oder von Gransee nur ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben werden darf.

Potsdam, den 30. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Die Ausübung der Fischerei während der Frühjahrsschonzeit betr.

2. Auf Grund der durch § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 ertheilten Ermächtigung zur ausnahmsweisen Gestattung des Fischfanges während der Frühjahrsschonzeit werden auch im kommenden Jahre die dieserhalb gestellten Anträge, soweit es das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Fischbestandes gestattet, berücksichtigt werden. Die bezüglichen Gesuche sind bei denjenigen Ortspolizeibehörden (städtische Polizei-Verwaltung bezw. Amtsvorsteher) anzubringen, in deren Bezirken die Gewässer liegen, welche befischt werden sollen.

Von den Ortspolizeibehörden sind die Anträge an das zuständige Landrathsamt behufs Aufstellung einer Gesammt-Nachweisung einzureichen.

Die hier etwa direkt eingehenden Gesuche werden den Antragstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Die einzelnen Gesuche müssen außer der Angabe

des Standes, Vor- und Zunamens und Wohnortes des Antragstellers auch darüber Auskunft enthalten, in welchem Gewässer der Fischfang betrieben werden soll, und ob Antragsteller „Fischereiberechtigter" oder „Fischereipächter" ist.

Letzteren kann die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn der Verpächter seine Zustimmung ertheilt hat. Dieselbe muß schriftlich ertheilt und dem Gesuche beigefügt sein.

Potsdam, den 30. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Arzneitaxe für 1887.

3. Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arzneitaxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft und enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Berlin, den 3. Dezember 1886.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
In Vertretung:
Lucanus.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in der R. Gaertner'schen Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 29. Dezember 1886.

Der Königl. Regierungs-Präsident.	Der Königl. Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

4. Die Schafräude ist in einer Heerde zu Wittstock im Kreise Ostprignitz ausgebrochen, welche Heerde aus Schafen von 17 verschiedenen Besitzern aus Wittstock und 7 Besitzern aus drei benachbarten Dörfern bestand.

Potsdam, den 28. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor dem Ankauf des sog. Simpson'schen Catarrh-Pulvers.

1. Ein gewisser J. H. Nicholson hierselbst, Unter den Linden 68, empfiehlt in der Presse und durch besondere Druckschriften, **namentlich nach Provinzialstädten,** sogenanntes Simpson'sches Catarrh-Pulver. Die amtliche Untersuchung dieses Mittels hat ergeben, daß dasselbe mit etwas Maismehl verunreinigtes Reismehl ist, welches mit Veilchenwurzelmehl und Süßholzsaft durchgerührt ist. Dieses Gemisch ohne jegliche Wirkung wird für 4 M. 50 Pf. verkauft, während die angegebene Menge einen Werth von höchstens 10 Pfennigen hat. Das Publikum wird vor dem Ankauf dieses Mittels ernstlich gewarnt.

Berlin, den 28. Dezember 1886.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Mittel gegen Nierenleiden.

2. Unter dem Namen „Warners Safe Cure" wird seit einiger Zeit eine braune Flüssigkeit in flachen Flaschen von etwa 500 Gramm Inhalt gegen Nierenleiden angepriesen und für den Preis von 4 Mark verkauft.

Die amtlich veranlaßte chemische Untersuchung und die Angabe eines hiesigen Apothekers, welcher das Mittel führt, haben ergeben, daß das Mittel im Wesentlichen aus amerikanischem Wintergrün hergestellt wird und daß die Flasche höchstens einen Werth von 2 Mark hat.

Solches wird hierdurch zur Warnung des Publikums veröffentlicht.

Berlin, den 29. Dezember 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

3. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom 4. und 18. Dezember 1886 datirten Nummern 3 und 4 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie Anarchistisch-communistisches Organ". Gedruckt und herausgegeben von R. Gunderson, 96 Wardour Street, Soho Square, London W., nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

4. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „II. Biblijoteka Robotnika Polskiego II. Wiedza to Potega—Potega to Wiedza. Odczyt przez Wilhelma Liebknechta. Tlomaczenie z Drugiego Niemieckiego Wydania. Genewa. Wydawnictwo „Walki Klas" Organizacyja „Proletaryjat." — W. Drukarni Przedswitu Imprimerie de L'Aurore. (Uebersetzung der verbotenen Druckschrift „Wissen ist Macht, Macht ist Wissen") nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 31. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

5. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemo-

kratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische **Druckschrift:** III. Biblioteczka Robotnika Polskiego III. Pawel Lafargue Religija Kapitalu przeklad z francuskiego Genewa Wydawnictwo „Walki Klas“ Organizacyja „Proletaryjat“. W. Drukarni „Przedswitu“ 1886 nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 31. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

6. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische **Druckschrift:** K. Marx i Fr Engels Manifest Komunistyczey 1847 (Zasady Nowozytnego Socyjalizmu) Przelozyl Witold Piekarski 1883. Warszawa. Nakladem komftetu Robotniczego partyi soc. — rew. Proletaryjat W. Drukarni Przedswitu w Genewie nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 31. Dezember 1886.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen Dänemark, den Faröer und Island.

1. Nach einer Mittheilung der Königlich Dänischen Postverwaltung wird die Post-Dampfschiffverbindung zwischen Kopenhagen und Reykjavik auf Island über Granton (Schottland) und Thorshavn (Faröer) während des Jahres 1887 sich, wie folgt, gestalten: aus Kopenhagen 15. Januar, 1. März, 19. April, 6. Mai, 28. Mai, 14. Juni, 1. Juli, 17. Juli, 2. August, 28. August, 27. September, 6. November; in Reykjavik 26. Januar, 14. März, 30. April, 27. Mai, 7. Juni, 25. Juni, 25. Juli, 28. Juli, 21. August, 16. September, 10. Oktober 20. November; aus Reykjavik 3. Februar, 22. März, 7. Mai, 3. Juni, 29. Juni, 1. Juli, 31. Juli, 5. August, 28. August, 24. September, 16. Oktober, 29. November, in Kopenhagen 15. Februar, 6. April, 19. Mai, 24. Juni, 11. Juli, 24. Juli, 21. August, 17. August, 19. September, 14. Oktober, 28. Oktober, 12. Dezember.

Berlin W., den 21. Dezember 1886.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-Samml. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Handelsmann Wilhelm Beise hier, Rittergasse Nr. 5, die Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1852 Littr. D. Nr. 14021 über 100 Thaler angeblich am 15. März v. J. gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem rc. Beise anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Dezember 1886.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Schnitttarif für Station Petrikau der Warschau—Wien—Bromberger Eisenbahn im Deutsch-Polnischen Verbande.

1. Der mit Bekanntmachung vom 14. d. M. eingeführte Schnitttarif für Station Petrikau der Warschau—Wien—Bromberger Eisenbahn im Deutsch-Polnischen Verbande Ausnahmetarif 9 (Getreide) und 16 (Kleie) beträgt nicht 39,86, sondern 33,86 Kopeken pro 100 kg.

Bromberg, den 28. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staatsschuldverschreibungen.

1. Die Auszahlung des Nominalbetrages

a. derjenigen vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen I. Emission (Privilegium vom 4. Februar 1856) und

b. derjenigen vierprozentigen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B.) Privilegium vom 1. Juli 1865),

deren Inhaber auf den in Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 1. Mai 1886 angebotenen Umtausch gegen 3½prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe **nicht** eingegangen sind, erfolgt **vom 3. Januar 1887 ab** bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu **Erfurt** und der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in **Berlin** — Askanischer Platz 5 — gegen Aushändigung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons № 3 bis 20 und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Erfurt, den 27. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staatsschuldverschreibungen

2. Die Auszahlung des Nominalbetrages derjenigen vierprozentigen unterm 1. November 1851 ausgestellten Prioritäts-Obligationen II. Emission der

Thüringischen Eisenbahn (Privilegium vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861), deren Inhaber auf den in Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 1. Mai 1886 angebotenen Umtausch gegen 3½ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe **nicht** eingegangen sind, erfolgt vom **3. Januar 1887** ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu **Erfurt** und der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in **Berlin** — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons № 3 bis 12 und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Erfurt, den 27. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Szymanski, Drechsler,	geboren am 1. Oktober 1847 zu Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Culm, Preußen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	1. Dezember 1886.
2	Konrad Rudolf Meyer, Schmied,	geboren am 16. Dezember 1860 zu Strengelbach, Kanton Aargau, Schweiz,	schwerer Diebstahl (1¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. August 1885),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Septemb. 1886.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Julius Wensch, Arbeiter,	geboren am 14. Dezember 1864 zu Brür, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin, Preußen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	16. November 1886.
2	Julius Wechsler, Arbeiter,	geboren angeblich am 27. März 1865 zu Hamburg, ortsangehörig zu Marienthal, Gouvernement Catharinaslawa, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	desgleichen.
3	Johann Bosky, Handlungskommis,	geboren am 21. März 1857 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	2. Dezember 1886.
4	Heinrich Wilhelm Stegen, Gärtner, früher Knecht,	geboren am 21. August 1826 zu Hanstedt, Bezirk Medingen, Preußen, nicht mehr im Besitz der Reichsangehörigkeit,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	12. Oktober 1886.
5	Theodor Müller, Kaufmann,	geboren am 23. Februar 1850 zu Kienitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln, unter Drohungen und im wiederholten Rückfall,	dieselbe,	28. November 1886.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2	3.	4.	5.	6.
6	Anton Rezabek, Schlosser,	geboren am 8. Juni 1861 zu Neuötting, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig zu Wçelnic, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	11. November 1886.
7	Johann Gföllner, Tagelöhner,	geboren am 14. Dezember 1844 zu Teucht, Bez. Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Pay rbach, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dasselbe,	12. November 1886.
8	Eduard Markus, Eisenarbeiter,	geboren am 7. April 1857 zu Enns, Oesterreich, ortsangehörig zu Wickau, Bezirk Mies, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
9	Josef Maier, Bäcker,	geboren am 9. Januar 1847 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Zeugnißfälschung,	dasselbe,	16. November 1886.
10	Emil Fröhlich, Schlosser,	geboren am 19. Mai 1860 zu Unterheit, Bezirk Gablitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	11. November 1886.
11	Franz Schwab, Tuchscheerer,	geboren am 18. November 1862 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
12	Josef Rübacek (Rybacek), Schmied,	geboren 1823 zu Dedovice, Bez. Pisec, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. November 1886.
13	Julius Schubert, Müller,	geboren am 21. Juni 1866 zu Eidlitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch gefälscht. Legitimationspapiere,	dasselbe,	desgleichen.
14	Anna Scarba (Skarba), ledige Tagelöhnerin,	43 Jahre, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Richowitz, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe, Bannbruch,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	25. November 1886.
15	Michael Hörl, Tagelöhner,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hesselsdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	27. November 1886.
16	Aron Zabeck, Kurzwaarenhändler,	geboren 1833 zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Dezember 1886.
17	Marie Schupp, ledig,	geboren am 15. August 1864 zu Eich, Luxemburg,	Sittenpolizei-Kontravention,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.

Thüringischen Eisenbahn (Privilegium vom 1. März 1852 und 26. Juni 1861), deren Inhaber auf den in Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 1. Mai 1886 angebotenen Umtausch gegen $3^1/_2$ prozentige Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe **nicht** eingegangen sind, erfolgt vom **3. Januar 1887** ab bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu **Erfurt** und der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse in **Berlin** — Askanischer Platz 5 — gegen Ausantwortung der Obligationen selbst und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinscoupons № 3 bis 12 und der Talons.

Der Geldbetrag etwa fehlender Zinsscheine wird von dem Betrage der zu leistenden Zahlung gekürzt.

Erfurt, den 27. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Szymanski, Drechsler,	geboren am 1. Oktober 1847 zu Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Culm, Preußen,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Dezember 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	1. Dezember 1886.
2	Konrad Rudolf Meyer, Schmied,	geboren am 16. Dezember 1860 zu Strengelbach, Kanton Aargau, Schweiz,	schwerer Diebstahl ($1^1/_4$ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. August 1885),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Septemb. 1886.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Julius Wensch, Arbeiter,	geboren am 14. Dezember 1864 zu Brür, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin, Preußen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	16. November 1886.
2	Julius Wechsler, Arbeiter,	geboren angeblich am 27. März 1865 zu Hamburg, ortsangehörig zu Marienthal, Gouvernement Catharinaslawa, Rußland,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	desgleichen.
3	Johann Bosky, Handlungskommis,	geboren am 21. März 1857 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	2. Dezember 1886.
4	Heinrich Wilhelm Stegen, Gärtner, früher Knecht,	geboren am 21. August 1826 zu Hanstedt, Bezirk Medingen, Preußen, nicht mehr im Besitz der Reichsangehörigkeit,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Minden,	12. Oktober 1886.
5	Theodor Müller, Kaufmann,	geboren am 23. Februar 1850 zu Kienitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln, unter Drohungen und im wiederholten Rückfall,	dieselbe,	28. November 1886.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
6	Anton Rezabek, Schlosser,	geboren am 8. Juni 1861 zu Neuötting, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig zu Wçelnic, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	11. November 1886.
7	Johann Gföllner, Tagelöhner,	geboren am 14. Dezember 1844 zu Teucht, Bez. Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Payerbach, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dasselbe,	12. November 1886.
8	Eduard Markus, Eisenarbeiter,	geboren am 7. April 1857 zu Enns, Oesterreich, ortsangehörig zu Wickau, Bezirk Mies, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
9	Josef Maier, Bäcker,	geboren am 9. Januar 1847 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Zeugnißfälschung,	dasselbe,	16. November 1886.
10	Emil Fröhlich, Schlosser,	geboren am 19. Mai 1860 zu Unterheit, Bezirk Gablitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	11. November 1886.
11	Franz Schwab, Tuchscheerer,	geboren am 18. November 1862 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
12	Josef Rübacek (Rybacek), Schmied,	geboren 1823 zu Dedovice, Bez. Pisec, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	22. November 1886.
13	Julius Schubert, Müller,	geboren am 21. Juni 1866 zu Eidlitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch gefälscht. Legitimationspapiere,	dasselbe,	desgleichen.
14	Anna Scarba (Skarba), ledige Tagelöhnerin,	43 Jahre, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Nichowitz, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe, Bannbruch,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	25. November 1886.
15	Michael Hörl, Tagelöhner,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hesselsdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	27. November 1886.
16	Aron Zabeck, Kurzwaarenhändler,	geboren 1833 zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. Dezember 1886.
17	Marie Schupp, ledig,	geboren am 15. August 1864 zu Eich, Luxemburg,	Sittenpolizei-Kontravention,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
18	Katharina Eugenie Louis, ledig,	geboren am 2. Juni 1864 zu Kautenbach, Luxemburg,	Sittenpolizei-Kontravention,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. Dezember 1886.
19	Eugen Faye, Melker,	geboren am 15. März 1850 zu Villers la Montagne, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
20	Josef Taquet, Tagner,	geboren am 22 Oktober 1852 zu St. Quentin, Departement Aisne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Krause in Prenzlau den Charakter als „Rechnungs-Rath" zu verleihen.

Im Kreise Niederbarnim sind mit Rücksicht auf den Ablauf ihrer Dienstzeit der Administrator Dr. Trommer zu Falkenberg, der Gemeindevorsteher Hörnicke zu Hönow und der Rechnungsführer Damerau zu Malchow von Neuem bezw. zum Amtsvorsteher des Bezirks XXII Falkenberg und zu Stellvertretern für die Bezirke XV. Neuenhagen und XXIII. Malchow ernannt worden.

Der bisherige Amtssekretair Wagner zu Neuenhagen ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Liebenwalde getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Liebenwalde für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 29. November 1886 in das Amt eingeführt worden.

Der Vermessungs-Revisor Lindemann zu Berlin ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinarbehörde unter Verlust seines Titels aus dem Dienste entlassen.

Der bisherige Pfarrer zu Neu-Langerwisch, Diözese Potsdam I., Gustav Heinrich Wilhelm Stephan Müller, ist zum Pfarrer der Parochie Wachow, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Ferdinand Carl Wilhelm Hahne ist zum Pfarrer der Parochie Niederwerbig, Diözese Belzig, bestellt worden.

Die Lehrer Masewski, Langner, Heidrich, Bartels, Haberland, Siewert, Kastner, Schaefer, Albrecht, Gehlhoff, Herrmann und Großmann sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Cölestine Seydel ist die Erlaubniß zur Leitung einer am 1. April 1887 im Stadttheile Moabit zu Berlin zu errichtenden höheren Privat-Mädchenschule ertheilt worden.

Der Lehrer Bellé ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Ferdinand Jaekel zu Groß-Kreutz, Diözese Neustadt-Brandenburg, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des Handelsregisters 2c. betreffend.

Die auf die Führung der Handels-Register, der Genossenschafts-Register, der Muster-Register bezüglichen Geschäfte und der im Handelsgesetzbuch und den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden im Jahre 1887 durch den Amtsrichter Hauschildt und den Gerichtsschreiber Hausding, bei deren Behinderung durch den Amtsrichter Fretzdorff und den Gerichtsschreibergehülfen Neumann bearbeitet. Die Veröffentlichung der Eintragungen in die Register erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Angermünder Zeitung und Kreisblatt.

Angermünde, den 22. Dezember 1886.

Königl. Amtsgericht.

(Hierzu eine Extra-Beilage und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 8. Januar 1887.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Eröffnung der beiden Häuser des Landtages.

1. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 3. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

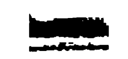
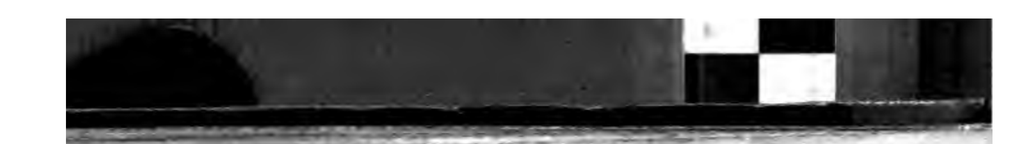
In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. Januar 1887.

Der Minister des Innern.
Puttkamer.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 14. Januar **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

3. An Stelle des verstorbenen Stadtältesten Grützmacher zu Oranienburg ist vom Kreistage des Kreises Niederbarnim der Stadtverordneten-Vorsteher Rentier August Wernicke zu Bernau zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzialordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 30. Dezember 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anträge auf Fernsprechanlagen.

1. Für die in der nächsten Bauperiode vom 1. April 1887 ab auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde und Wannsee, welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen wünschen, wollen mir ihre schriftlichen Anmeldungen spätestens bis zum 1. März zugehen lassen. Verspätet angemeldete Anschlüsse können nur ausnahmsweise unter ganz dringlichen Verhältnissen berücksichtigt werden. Die einschlägigen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt.

Potsdam, den 7. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Postsendungen.

2. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bz. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

1) ein am 26. Juli v. J. bei dem Kaiserlichen Postamte in Königs-Wusterhausen aufgeliefertes Packet an Frau Margarethe Sorgatz bei Frau Schlesinger in Berlin, Dresdenerstraße 14 I, Absender des Packets ist laut Vermerk auf dem Abschnitt der Packetadresse M. Löwy,
2) ein Zwanzigpfennigstück, welches vermuthlich einem Briefe entfallen ist und in dem Messingrahmen eines Briefkastens in Brandenburg (Havel) vorgefunden wurde,
3) eine am 23. März v. J. bei dem Kaiserlichen Postamte in Gransee eingelieferte Postanweisung über 200 Mark an Schmidt in Finsterwalde,
4) ein am 3. November v. J. bei dem Kaiserlichen Postamte in Jüterbog aufgelieferter Einschreibbrief an U. J. 33 in Berlin, Expedition der Vossischen Zeitung.

Die unbekannten Absender bz. Eigenthümer der vorstehend aufgeführten Postsendungen werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird. Potsdam, den 7. Januar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verlegung des Martini-Marktes in Lindow.

5. Der auf den 12. November 1887 in Lindow angesetzte Markt ist auf den 11. November verlegt worden.

Potsdam, den 6. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehmärkte in Zechlin betreffend.

6. Die für das Jahr 1887 auf den 14. Mai und 12. Oktober in Flecken Zechlin angesetzten Viehmärkte sind durch den Herrn Oberpräsidenten aufgehoben worden.

In Zukunft werden daselbst Viehmärkte nicht mehr abgehalten werden, dagegen bleiben die Krammärkte in bisheriger Weise weiter bestehen.

Potsdam, den 6. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

7. In der Seite 551 des Amtsblatts von 1886 abgedruckten Nachweisung derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt worden sind, finden sich die zum Kreise Prenzlau gehörigen Gutsbezirke Kraatz, Mittgarten, Augustfelde, Alexanderhof und Friedrichshof irrthümlich beim Kreise Ostprignitz mitaufgeführt, worauf ich zum Zwecke der Berichtigung der bezeichneten Nachweisung aufmerksam mache.

Potsdam, den 31. Dezember 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es			
																										Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	23	12	22	11	75	11	34	25	50	27	75	35	—	3	75	4	75	2	84	4	50	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	40	14	67	13	53	22	50	50	—	50	—	3	20	5	—	—	—	5	10	1	30	1	10
3	Bernau	15	97	13	—	14	51	12	83	25	25	31	50	46	50	4	62	6	09	—	—	6	15	1	25	1	10
4	Brandenburg	14	90	12	91	12	66	13	26	23	50	24	—	39	—	3	60	5	40	—	—	6	10	1	30	1	—
5	Dahme	15	59	12	80	12	86	12	—	35	—	45	—	50	—	2	50	5	—	3	50	6	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	13	13	05	17	—	14	02	23	—	24	—	27	56	3	—	6	—	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Havelberg	16	05	12	15	12	45	12	50	19	—	32	—	33	—	3	75	4	50	3	50	5	75	1	20	1	—
8	Jüterbog	15	—	13	—	12	50	12	25	24	—	30	—	44	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	15	34	13	35	12	62	11	99	35	—	35	—	45	—	3	10	5	50	5	07	5	75	1	20	1	20
10	Perleberg	15	50	12	76	13	—	12	88	17	—	31	—	40	—	3	50	6	04	—	—	7	54	1	40	1	10
11	Potsdam	15	83	12	65	15	72	13	20	25	75	31	17	44	92	3	73	5	74	—	—	5	98	1	35	1	10
12	Prenzlau	14	96	12	22	12	77	11	68	22	—	30	—	32	—	3	25	4	50	3	50	4	—	1	20	—	90
13	Pritzwalk	15	23	12	02	12	42	11	44	15	50	25	—	37	—	3	63	4	14	3	44	4	25	1	30	1	05
14	Rathenow	15	25	12	50	12	10	12	24	28	—	24	—	36	—	2	88	4	58	—	—	4	75	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	16	—	12	39	12	55	12	25	30	—	32	—	50	—	3	08	4	50	—	—	5	—	1	30	1	05
16	Schwedt	18	—	12	58	12	80	12	57	33	33	40	—	33	33	3	—	5	68	—	—	5	66	1	20	1	—
17	Spandau	16	26	13	07	14	75	13	14	25	—	35	—	37	50	3	75	4	75	—	—	4	75	1	40	1	20
18	Strausberg	16	25	13	20	15	30	15	60	25	—	30	50	35	—	3	—	6	12	—	—	7	—	1	20	1	10
19	Teltow	16	01	12	92	14	77	12	70	25	—	32	—	45	—	4	70	—	—	—	—	—	—	1	25	1	10
20	Templin	15	—	11	—	12	—	11	—	18	—	40	—	40	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	15	29	12	83	12	86	12	—	26	—	20	—	30	—	3	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Wittstock	15	29	11	95	12	50	11	47	12	60	30	—	45	—	3	20	4	—	3	67	6	33	1	—	—	88
23	Wriezen a. O.	14	87	12	30	12	69	12	50	22	—	27	—	35	—	3	10	5	—	3	86	5	35	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	63	12	58	13	36	12	54	—	—	—	—	—	—	3	36	5	06	—	—	5	52	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Januar 1887.

Viehseuchen.

9. Die Räude bei dem Pferde des Büdners Carl **Bracklow** zu Cappe im Kreise Templin ist erloschen. Die wegen Verdachts der Ansteckung mit der Rotzkrankheit über den Pferdebestand des Ziegeleibesitzers **Engelhardt** zu Dahlhausen im Kreise Ostprignitz verhängt gewesenen Sperrmaßregeln sind aufgehoben worden.

Potsdam, den 11. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Konzession der Mutual Life Insurance Company zu New-York.

7. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Konzession, die Inkorporationsakte, und Nebengesetze der Mutual Life Insurance Company zu New-York beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß der Kaufmann Bernhard J. F. **Voß** zu Altona und der Freiherr Carl **von Gablenz** hierselbst, Leipzigerstraße 130, zu Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für das Königreich Preußen ernannt worden sind.

Berlin, den 13. Dezember 1886.

Der Polizei-Präsident.

Verbot des Vertriebs von sog. Sammelbons rc.

8. Auf Grund des § 16 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird für den Polizei-Bezirk von Berlin das Einsammeln von Beiträgen durch Vertrieb von Zetteln, welche mit der Aufschrift: „Dla Familyi wygnanych", einer bestimmten Werthangabe und dem Parteistempel der Berliner polnischen Sozialdemokratie versehen sind, sogenannten Sammelbons, hierdurch verboten.

Berlin, den 4. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Preise im Monat Dezember 1886.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1	Mehl Roggen Nr. 1	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 60	2 34	4 69	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	3 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	2 37	1 70	3 59	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	4 —	— 30	— 22	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 80	2 40	4 —	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
1 10	1 10	1 10	1 60	2 30	3 60	— 30	— 24	— 80	— —	— 60	— 65	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 40	4 —	— 24	— 20	— 50	— 50	— 55	— 55	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 30	3 60	— 30	— 23	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 03	3 36	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 16	1 22	1 60	2 14	4 30	— 36	— 35	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 60	2 50	3 —	— 20	1 60
1 05	— 80	— 90	1 50	2 30	4 20	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 30	— 20	1 60
1 10	— 90	1 —	1 55	2 —	3 14	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	4 10	— 26	— 20	— 36	— 36	— 40	— 40	— 45	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 60	2 10	4 20	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	2 20	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	2 80	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 47	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 60	2 30	3 25	— 50	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	3 60	— 25	— 21	— 35	— 35	— 50	— 55	— 60	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 65	— 30	— 22	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 97	— 64	— 90	1 70	2 38	3 46	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 80
1 15	1 05	1 10	1 40	2 14	4 —	— 20	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 50	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

Entziehung der Befugniß zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt.

9. Der Hebeamme Mix, geborenen Schacht, Krausenstraße Nr. 71 wohnhaft, ist durch das vom Königlichen Oberverwaltungs-Gericht in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1886 bestätigte Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses vom 3. Juli desselben Jahres die Befugniß zur Errichtung einer Privat-Entbindungs-Anstalt entzogen worden.

Berlin, den 4. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Erledigung eines Bezirks-Physikats.

10. Durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers ist das 8. Bezirks-Physikat, welches die Gegend vor dem Oranienburger Thor (Wedding und Gesundbrunnen) umfaßt, erledigt. Geeignete Bewerber wollen unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Approbation als Arzt und des Befähigungs-Zeugnisses für die Verwaltung einer Physikats-Stelle binnen 6 Wochen ihre Gesuche an mich einreichen.

Berlin, den 5. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Dezember 1886.

11. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr. Weizen (gut)	16 Mark	79 Pf.,
" " " do. (mittel)	15 "	99 "
" " " do. (gering)	15 "	19 "
" " " Roggen (gut)	13 "	13 "
" " " do. (mittel)	13 "	02 "
" " " do. (gering)	12 "	88 "
" " " Gerste (gut)	17 "	68 "
" " " do. (mittel)	14 "	74 "
" " " do. (gering)	11 "	50 "
" " " Hafer (gut)	14 "	20 "

für 100 Klgr.	Hafer (mittel)	12 Mark	73 Pf.,
" " "	do. (gering)	11 "	25 "
" " "	Erbsen (gut)	19 "	75 "
" " "	do. (mittel)	17 "	45 "
" " "	do. (gering)	15 "	25 "
" " "	Richtstroh	6 "	05 "
" " "	Heu	6 "	11 "

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25 Mark	35 Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	30 "	96 "
" " "	Linsen	46 "	31 "
" " "	Kartoffeln	4 "	63 "
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	25 "
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	06 "
" 1 "	Schweinefleisch	1 "	20 "
" 1 "	Kalbfleisch	1 "	26 "
" 1 "	Hammelfleisch	1 "	15 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1 "	38 "
" 1 "	Eßbutter	2 "	37 "
" 60 Stück	Eier	3 "	58 "

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50 Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	27 "	50 "
" " "	Linsen	35 "	— "
" " "	Kartoffeln	3 "	75 "
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 "	10 "
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1 "	— "
" 1 "	Schweinefleisch	1 "	20 "
" 1 "	Kalbfleisch	1 "	10 "
" 1 "	Hammelfleisch	1 "	10 "
" 1 "	Speck (geräuchert)	1 "	30 "
" 1 "	Eßbutter	2 "	30 "
" 60 Stück	Eier	3 "	26 "

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1886:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		36 Pf.,
" 1 "	Roggenmehl № 1		28 "
" 1 "	Gerstengraupe		44 "
" 1 "	Gerstengrütze		42 "
" 1 "	Buchweizengrütze		45 "
" 1 "	Hirse		45 "
" 1 "	Reis		72 "
" 1 "	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	30 "
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 "	16 "
" 1 "	Speisesalz		20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	40 "

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.
" 1 "	Roggenmehl № 1		40 "
" 1 "	Gerstengraupe		60 "
" 1 "	Gerstengrütze		40 "
" 1 "	Buchweizengrütze		60 "
" 1 "	Hirse		60 "
" 1 "	Reis (Java)		60 "
für 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 "	80 "
" 1 "	Speisesalz		20 "
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	60 "

Berlin, den 7. Januar 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Staatsschuldscheinen.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Arbeiter Johann Müller zu Spandau, Seegefelderstraße Nr. 32, die Staatsschuldscheine lit. F. № 31102, 60860, 63480, 95476 und 152190 über je 100 Thlr. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Müller anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Januar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtermäßigung für Ausstellungs-Gegenstände.

2. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 27. bis 31. Januar 1887 in Leipzig stattfindenden internationalen Ausstellung für Volksernährung und Kochkunst ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, in welchem ausdrücklich vermerkt sein muß, daß die mit dem Frachtbriefe aufgegebene Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 3. Januar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Aufnahme der Station Gnesen in das Tarifheft Nr. 1 des Deutsch-Polnischen Verbandes.

3. Mit sofortiger Giltigkeit wird die Station Gnesen des diesseitigen Direktionsbezirks in das Tarifheft Nr. 1 des **Deutsch-Polnischen Verbandes**, Tariftabelle A, mit direkten Tarifsätzen für den Verkehr mit der Warschau-Wien-Bromberger, der Lodz'er Fabrik-, der Weichselbahn und der Warschau-Terespoler Eisenbahn aufgenommen. Ueber die Höhe der Tarif-

säte geben die Verbandstationen und die unterzeichnete Direktion nähere Auskunft.

Bromberg, den 5. Januar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Staats-Schuldverschreibungen.

1. Die zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ % konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe abgestempelten

4%igen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1851,

4%igen Magdeburg-Wittenberge'sche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1850,

4%igen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Lit. B. und

4%igen Braunschweigischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1881

sind mit den Zinsscheinen über die vom 1. Januar 1887 ab laufenden Zinsen, sowie mit Talons

vom 3. Januar 1887 ab
bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg,

welche den Umtausch bewirkt, einzureichen.

Bei der genannten Kasse werden auch diejenigen Obligationen, welche nicht zum Umtausch abgestempelt und daher zur Rückzahlung gekündigt sind, vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Einlieferung der Stücke nebst Talons und Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Januar 1887 ab zum Nennwerth eingelöst.

Fehlen bei den zum Umtausch kommenden Obligationen Zinsscheine, so ist der Baarbetrag derselben bei Empfangnahme der Staatsschuldverschreibungen, welche mit Zinsscheinen vom 1. Januar 1887 ab laufend ausgehändigt werden, einzuzahlen oder bei Einsendung der Obligationen durch die Post der Postsendung beizufügen. Fehlen bei den zur Rückzahlung kommenden Obligationen Zinsscheine, so wird der Betrag vom Nennwerth gekürzt. Außer Cours gesetzte Obligationen müssen vor Einlieferung wieder in Cours gesetzt werden.

Die zum **Umtausch abgestempelten** Obligationen können auch

bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (auf dem Potsdamer Bahnhof), zu Halberstadt und zu Braunschweig

zur Vermitteluug des Umtausches eingereicht werden.

Die Einreichung der umzutauschenden Obligationen hat mittelst eines Verzeichnisses, in welches dieselben in aufsteigender Nummerfolge einzutragen sind, zu erfolgen. Dieser Nummerfolge entsprechend müssen die Obligationen und Zinsscheine geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welchem die Anzahl der Stücke und der Name des Einlieferers anzugeben ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen werden durch die vorgenannten Kassen vom 30. Dezember d. J. ab unentgeltlich verabfolgt. Ueber die eingereichten umzutauschenden Obligationen und Zinsscheine werden, falls der Umtausch nicht Zug um Zug erfolgen kann, von den annehmenden Kassen Empfangsbescheinigungen ausgestellt, welche bei der durch dieselbe Kasse erfolgenden Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben sind. Sobald letztere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig davon benachrichtigt. Ueber die durch die Post eingehenden umzutauschenden Obligationen werden Empfangsbescheinigungen nur auf Verlangen ertheilt. Für die mit der Post eingereichten Obligationen werden die Staatsschuldverschreibungen gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe übersandt, falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Der Empfänger hat **umgehend** Quittung zu ertheilen. Für den Umtausch stehen Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. in beschränkter Anzahl zur Verfügung und werden bezügliche Wünsche der Obligationsinhaber thunlichst berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 23. Dezember 1886.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung

2. Vom 15. Januar d. J. ab werden die Lokal-Personenzüge der Strecke Berlin—Zehlendorf P. 68 und P. 65 in nachstehendem abgeänderten Fahrplan befördert werden:

Zug P. 68 1—4		Stationen.			Zug P. 65 1—4
8 25	Von oben nach unten zu lesen.	Abf. Berlin	Ank.	Von unten nach oben zu lesen,	9 22
—		„ Schöneberg	„		9 16
8 34		„ Friedenau	„		9 11
8 39		„ Steglitz	„		9 6
8 44		„ Lichterfelde	„		9 1
8 49		Ank. Zehlendorf	Abf.		8 55

Berlin, den 3. Januar 1887.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt. (Berlin-Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Umtausch von Prioritäts-Actien bezw. Obligationen der Oberschlesischen und Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft gegen Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

1. Im Auftrage der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen fordern wir die Inhaber der nachstehend bezeichneten Eisenbahn-Schuldverschreibungen:

1) der **Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft**

   a. der vierprozentigen Prioritäts-Actien Lit. A. (Privilegium vom 7. März 1843),

b. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C. (Privilegium vom 24. März 1851),
c. der vierprozentigen Neisse-Brieger Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn (Privilegium vom 28 März 1870),

2) **der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft**
a. der vierprozentigen Prioritäts-Aktien ohne Lit. (Privilegium vom 16. Februar 1844),
b. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen ohne Lit (Privilegium vom 21. Juli 1851),
c. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 14 Februar 1853),
d. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. C (Privilegium vom 19. August 1854),
e der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit D. (Privilegium vom 2. August 1858),
f der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit E. (Privilegium vom 3. Juni 1861),
g. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. (Privilegium vom 12. März 1866),

welche das Umtauschangebot des Herrn Finanzministers vom 1. Mai 1886 angenommen haben, hiermit auf, die Obligationen bezw. Actien gegen Empfangnahme von Schuldverschreibungen der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in gleichem Nennbetrage bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Breslau, Claassenstraße Nr. 11 und in Berlin, Leipzigerplatz Nr. 17, sowie den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Neisse, Oppeln, Ratibor und Kattowitz einzureichen.

Die Staatsschuldverschreibungen sind mit Talons und Zinsscheinen ab 1. Januar 1887 versehen und müssen daher die Obligationen bezw. Actien gleichfalls mit Talons und vom 1. Januar 1887 ab laufenden 4 prozentigen Zinsscheinen zurückgeliefert werden.

Für fehlende Zinsscheine sind die entsprechenden Beträge in baar zu entrichten.

Um das ganze Umtauschgeschäft möglichst schnell abwickeln zu können, ersuchen wir um die genaue Beachtung folgender Formalitäten:

Die Obligationen bezw. Actien mit Talons und Zinsscheinen, sowie die gesammte Correspondenz sind **direkt** an eine der vorbezeichneten Kassen — nicht aber unter der Adresse der betreffenden Direktionen und Betriebsämter — kostenfrei einzusenden.

Jeder Einlieferung umzutauschender Actien ist ein Nummer-Verzeichniß, **und zwar für jede Anleihe besonders**, beizufügen.

Formulare sind von den vorerwähnten Kassen zu beziehen und entsprechend der auf denselben befindlichen Anweisung auszufüllen.

Nach erfolgter spezieller Prüfung der Obligationen bezw. Actien nebst Talons und Zinsscheinen, sowie der Nummern-Verzeichnisse findet die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen gegen vorherige Quittungsleistung und Rückgabe der etwa ertheilten Einlieferungsquittung statt.

Nummern-Verzeichnisse, sowie Quittungen in anderer Form können nicht angenommen werden.

Auswärtigen Präsentanten werden die ihnen zukommenden Schuldverschreibungen unter Angabe des Nennbetrages derselben, falls nicht etwa anderweite Deklaration ausdrücklich gewünscht wird, durch die Post auf ihre Kosten zugesandt.

Auch wird auf Verlangen der Eingang umzutauschender Actien bezw. Obligationen portopflichtig bestätigt, sofern die Absendung der Gegenwerthe nicht bald erfolgen kann.

Breslau, den 6. Januar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Zeuner zu Köpernitz der bisherige Amtssekretär und Rechnungsführer Meynow daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XIX. Köpernitz ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind an Stelle des früheren Schulzen Michaelis zu Schoenermark, welcher das Amt niederzulegen wünscht der Gutsbesitzer Deter in Schulzendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk XXIV. Rauschendorf und zur Ausfüllung einer schon seit längerer Zeit bestehenden Vakanz der Landwirth Gotthold Lessing in Meseberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XXVII. Meseberg ernannt worden.

Im Kreise Templin ist die einstweilige Verwaltung des Amtsbezirks XII. Dargersdorf, in welchem es nach der Erklärung des Kreistages an einer geeigneten Person für den Amtsvorsteherposten fehlt, auf Grund des § 58 der Kreisordnung dem Amtsvorsteher des benachbarten Bezirks XIII. Storkow, Gutsbesitzer Dahms sen. zu Storkow, übertragen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des versetzten Försters Schmidt zu Buchheide, dessen Dienstnachfolger, der Förster Schinn daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIX. Oberförsterei Zechlin im Kreise Ostprignitz ernannt worden. Ferner ist die einstweilige Verwaltung des Amtsbezirks XI. Grabow dem Amtsvorsteher des Bezirks IX. Rosenwinkel, der Bezirke XVII. und XVIII. Flecken Zechlin und Dranse dem Amtsvorsteher des Bezirks XIX. Oberförsterei Zechlin und des Bezirks XXVII. Neuthbuck dem Amtsvorsteher des Bezirks XXVIII. Frehne übertragen worden, weil es zur Zeit an geeigneten Personen für die Amtsverwaltung in den gedachten Bezirken fehlt.

Im Kreise Niederbarnim ist mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf seiner Dienstzeit der Rittergutsbesitzer Simon zu Börnicke von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVIII. Börnicke ernannt worden.

Der bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor Bollmann ist zum 1. Bürgermeister in Guben gewählt worden. Ferner sind bei der genannten Direktion: a. der Kassirer Manike zum Rechnungsrath ernannt, b. die Regierungssekretaire Nawratky und Piela pensionirt, c. die Regierungssekretaire Schnase, Kosbahn, Brandt, Seibel, Krippahle und Adelberg, sowie der Civil-Supernumerar Anuscheck an die Königliche Ministerial-Militair- und Bau-Kommission versetzt, d. die Sekretariats-Assistenten Baron, Holder-Egger, Schulz, Ragonath, Praedikow und Graue, sowie der Civil-Supernumerar Graul von der letztgenannten Behörde der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin überwiesen, e. die Militair-Anwärter Windolph und Floessel als Militair-Supernumerare und f. der Privat-Sekretair Johannes Müller als Civil-Supernumerar angenommen. g. Der Kanzlist Böttcher ist verstorben.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lenzerwische, Diözese Lenzen, ist durch das Ableben des Pfarrers, Superintendenten Kober, am 6. Dezember 1886 zur Erledigung gekommen.

Der Vorschullehrer Kummerow ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz Filipkowski, Sattlergeselle,	geboren am 10. Oktober 1860 zu Wyszkow, Kreis Pultusk, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	6. Dezember 1886.
2	Samuel Levy, ohne Gewerbe,	angeblich 14 Jahre, geboren und ortsangehörig zu London,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungs-Präsident zu Potsdam,	desgleichen.
3	Ignatz Nitsche, Tagelöhner,	geboren im Juli 1833 zu Kolonie Neuhäuser bei Petersdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Dezember 1886.
4	Wenzel Richter, Schneidergeselle,	geboren am 2. Februar 1851 zu Heidles, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig zu Joachimsthal,	desgleichen,	derselbe,	6. Dezember 1886.
5	Anna Bube, unverehelicht,	geboren am 26. August 1869 zu Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. November 1886.
6	Guido Matzke, Uhrmacher (Schneider),	geboren am 20. Mai 1862 zu Ludwigsthal, Bezirk Freudenthal, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe.	15. November 1886.
7	Johann Schwensohn, Tagner,	geboren am 24. Juni 1847 zu Ronepü, Bezirk Karlskrona, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	1. Dezember 1886.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Karl van Eupen, Kaufmann,	geboren am 1. März 1860 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und falscher Zeugnisse,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	22. Oktober 1886.
9	Johann Halko, Tagelöhner,	21 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Betkowitz, Ungarn, wohnhaft zuletzt zu Mainz, Hessen,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	3. Dezember 1886.
10	Aron Kurzweil, Kinderlehrer,	geboren 1817 zu Lezajsk, Bezirk Lancut, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	desgleichen.
11	Franz Josef Jobin, Tagner,	geboren am 22. Mai 1860 zu Lucelle, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. November 1886.
12	Franz Raynaud, Tagner,	geboren am 8. November 1862 zu Lorette, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung eines Arbeitsbuches,	derselbe,	18. November 1886.
13	Josef Leiter, ohne Gewerbe,	geboren am 22. März 1850 zu Untermais, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. November 1886.
14	Remi Schmitt, Tagner,	geboren am 24. April 1849 zu Bollweiler, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen,	derselbe,	24. November 1886.
15	Johann Bribanick, Holzschuhmacher,	geboren am 15. August 1858 zu Vienne sur Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	27. November 1886.
16	Simon Maréchal, Erdarbeiter,	geboren am 9. Januar 1836 zu Regny la Salle, Departement Meuse, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Dezember 1886.

(Hierzu eine Extra-Beilage und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 1sten Stück des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 7ten Januar 1887.

Pferde-Aushebungs-Reglement.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement unter Aufhebung des gleichnamigen Reglements vom 12. Juni 1875. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ems, den 22. Juni 1886.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.
ggez. v. Goßler. Lucius. v. Scholz.
Bronsart v. Schellendorf.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, der Finanzen und des Krieges.

* * *

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25. „Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungs-Verband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Viehzählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis *) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerterminlich anzuordnen.

---

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Landrath gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige Generalkommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

In Berlin und in den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichs-Kriegshäfen zugewiesenen Bezirken finden Pferde-Vormusterungen nicht statt.

§ 2. Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerie-Offizier (Brigade-, Regiments- ꝛc. Kommandeur) vorzunehmen ist, beiwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§ 3. Der Oberpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusetzen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§ 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder wird für dieselben damit nicht begründet.

§ 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter 4 Jahren,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
e. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c — e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
5) die Königlichen Staatsgestüte.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§ 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§ 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§ 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Regierungspräsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Oberpräsidenten nach Schema A2 vor.

Die Generalkommandos haben nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdevormusterung für jeden Kreis ihres gesammten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäfts, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium einzureichen.

Die Oberpräsidenten reichen eine gleiche Zusammenstellung für ihre Provinz an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirthschaft.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§ 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

§ 10. Der Oberpräsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und tarirt; der Tarwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzialbehörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§ 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15. Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 16. Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. 8, a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt Seite 239) Allerhöchst genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Musterungskommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§ 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß § 11 aus.

§ 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§ 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Ge-

stellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder -Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21. Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§ 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22. Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Oberpräsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:
1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:
1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 25. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16.

Für die landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 5 Mark für jeden Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege bezw. 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang, bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen liquidirt werden.

§ 26. Die von den Musterungskommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 pCt. Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28. Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge nnd Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die

Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve 1. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemiethelen Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militärfonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§ 21) aufzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorgesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
.... geschrieben
.... Pferden mit
einer Gesammttaxe von .... M.
geschrieben ....
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungskommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)"

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§ 35. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf desfallsige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des § 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Oberpräsidenten und dem Generalkommando zu melden.

Der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an die oberen Provinzialbehörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§ 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C), Eidesformulare (Anlage D), Verzeichnisse (Anlage F), Anerkenntnisse (Anlage G) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

Anlage A. 1 (zu § 7).

Uebersicht

der im Kreise .... (Bezirk ....) bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18.. vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1.	2. Bezeichnung des Ortes.	3. Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom ... ... mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	6. Dieselben sind geeignet als Reit- Pferde	Stangen- Pferde	Vorder- Pferde	7. Bemerkungen.
	Summe	—	—	—	—	—	—	

Anlage A. 2 (zu § 7).

Uebersicht

der im Pferde-Gestellungsbezirk des ...... Armeekorps (der Provinz ...., des Regierungsbezirks ....) bei der periodischen Vormusterung im Jahre .... vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde.

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung des Kreises.	3. Gesammtzahl der nach der Reichs-Viehzählung vom .... mit Ausschluß der Militärpferde und der unter 4 Jahr alten vorhandenen Pferde.	4. Es sind zur Vormusterung vorgeführt Pferde.	5. Hiervon werden als kriegsbrauchbar bezeichnet Pferde.	6. Dieselben sind geeignet als Reit- Pferde.	Stangen-	Vorder-	7. Bemerkungen.
	Summe ...	—	—	—	—	—	—	
	Zusatz für die Nachweisungen der General-Kommandos (bez. der Ober-Präsidenten):							
	Im Mobilmachungsfalle hat der Pferde-Gestellungsbezirk des .... Armeekorps (die Provinz ....) zu stellen:							
	a. für das mte Armeekorps			—	—	—	—	
	b. für das nte Armeekorps			—	—	—	—	
	Dazu $33^1/_3$ % Reserve			—	—	—	—	
	Summe ...			—	—	—	—	
	Mithin gegen den Bedarf: Ueberschuß			—	—	—	—	
	Manko			—	—	—	—	

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Bundesstaaten, Provinzen 2c. an, so sind diese durch besonder Ueberschriften in Kolonne 2 kenntlich zu machen.

Anlage B. (zu § 9).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Aeußerstenfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesammtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem Kreise ...., Musterungsbezirk ....

*) 1) In den Blanquets für die Musterungskommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
2) In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils 2c., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungskommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.				9.					10.
Nr. der Mähnentafel.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Farbe und Abzeichen der Pferde.	Geschlecht der Pferde.		Größe.	Alter.	Sind ausgehoben als				Taxe der ausgehobenen Pferde.					Bemerkungen.
				Wallach.	Stute.			Reit- Pferde.	Stangen- Pferde.	Vorder- Pferde.	Für welchen Truppentheil.	1. Taxator	2. Taxator	3. Taxator	Durchschnitts-Betrag in Zahlen	Durchschnitts-Betrag in Worten	
						cm	Jahr.					M	M	M	M	Mark.	
																	1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8: „Sind ausgewählt als“.
2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§ 33), ist nur die Rubrik: „Durchschnittsbetrag in Zahlen“ der Kolonne 9 auszufüllen.

Anlage D. (zu § 25).

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdeeigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).
Amen!

Anlage E. (zu § 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Sitzbrett bezw. Bocksitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
   - 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   - 2 Deckengurte,
   - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   - 1 neue Kardätsche,
   - 1 Striegel,
   - 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F (zu § 32).

Verzeichniß

der für militärische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise .... Musterungsbezirk ....

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11	12	13	14	15	16.	17.						18.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Zweispännige Wagen mit Obergestell, Sprießeln, Sitzbrett und Steuerketten.	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	Wassereimer.	Achsschmierbüchsen.	Bindestränge.	Handlaterne.	Futtersäcke.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Striegel.	Fahrpeitsche.	Für welchen Truppentheil.	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						Bemerkungen.
																1. Tarator.	2. Tarator.	3. Tarator.	Summe dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag in Zahlen	Durchschnittsbetrag in Worten	
																ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Mark.	
																						In den Rubriken zu 17 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage G. (zu § 34).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der .... zur Armee-Mobilmachung ....
Ein .... Pferd
von Farbe und Abzeichen ....
....
" Geschlecht ....
" Größe .... Centimeter
" Alter .... Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . ℳ geschrieben: .... Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

.... den ... ten . ... 18...

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende ....ℳ, geschrieben .... Mark, habe ich aus der .... Kasse zu ... . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

.... den .. ten .. .. 18...

(Unterschrift des Empfängers.)

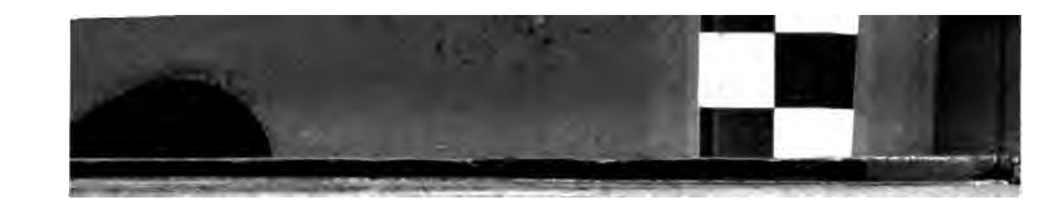
Anlage III. (zu § 38).

Uebersicht

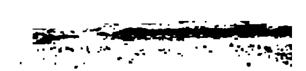
über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungspferde im ....

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.				8.				9.				10.				11.				12.
Nr.	Kreis.	Zahl der Musterungsbezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				Zahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde.				Bleiben in den Musterungsbezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.				Von den nach Kolonne 6 der Aushebungskommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden				Das Kontingent ausgehoben mit				Reserve von 3%.				Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				Bemerkungen.
				Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summe.	
				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).





Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Der unter der Firma:

„Mutual Life Insurance Company“

in **New York** domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Incorporationsakte vom 12. April 1842 und der gegenwärtig bestehenden Nebengesetze der gedachten Gesellschaft hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Incorporationsakte sowie der bei der Zulassung gültigen Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Incorporationsakte, der Nebengesetze und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind. In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagter Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 16. November 1886.

(L. S.) **Der Minister des Innern.**
(gez.) Puttkamer.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Mutual Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu New York.
I. A. 8811.



Kapitel 246.

Eine Akte behufs Incorporirung der „Mutual Life Insurance Company of New York" — der gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft in New York.

Angenommen April 12, 1842 mit zwei Drittheilen Majorität.

Das Volk des Staates New York, vertreten durch Senat und Volksvertretung, verordnet wie folgt:

§. 1.

William H. Aspinwall, James Brown, John W. Leavitt, Elihu Townsend, James S. Wadsworth, Philipp S. van Rensselaer, Gouverneur, M. Wilkens, John V. L. Pruyn, Thomas W. Olcott, Charles L. Levingston, Joseph Blunt, Jacob P. Girand, John C. Cruger, Alfred Pell, David C. Colden, Jacob Harwey, Robert B. Minturn, Mortimer Levingston, Rufus L. Lord, Arthur Bronson, Henry Brewoort, Theodore Sedgwick, Stacy B. Collins, Robert C. Cornell, James Boormann, James Campbell, William Moore, Morris Robinson, Zebedee Cook Junior, Jonathan Miller, Fritz-Greene Halleck, John A. King, T. Romeyn Beck, Richard v. de Witt, Gideon Hawley und James J. Ring und alle ferneren Personen, welche noch später sich mit ihnen in der hier nachstehend vorgeschriebenen Weise vereinigen werden, eine politische und corporative Gemeinschaft bilden wollen unter dem Namen „The Mutual Life Insurance Company of New York" — Gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in New York."

§. 2.

Außer den allgemeinen Befugnissen und Privilegien einer Gesellschaft, wie solche in dem dritten Titel des achtzehnten Kapitels des ersten Theiles der revidirten Statuten des Staates New York sich angegeben finden, soll die hiermit geschaffene Gesellschaft die Befugniß haben, ihre Leben zu versichern, und alle mit Lebens-Risiko in Verbindung stehenden und zusammenhängenden Versicherungen zu schließen, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen. Das Grundeigenthum, welches die genannte Gesellschaft zu kaufen, zu besitzen und zu übertragen berechtigt ist, soll sein:

1. Dasjenige, welches erforderlich sein wird für die unmittelbare Benutzung zum Behufe angemessenen Geschäftsbetriebs, oder
2. dasjenige, welches derselben in gutem Glauben hypothekarisch verpfändet worden, und zwar als Sicherheit für vorgängig vereinbarte Darlehen, oder für Gelder, die ihr geschuldet worden, oder
3. dasjenige, welches ihr übertragen worden behufs Ausgleichs früher im Laufe ihres Geschäftsbetriebes contrahirter Schuldforderungen, oder
4. dasjenige, welches gekauft worden auf Grund gerichtlicher Urtheile, Dekrete, oder Hypotheken, die für derartige Schuldforderungen ausgestellt oder erlassen worden sind.

Die genannte Gesellschaft soll in keinem anderen Falle, oder für irgend welchen anderen Zweck Grundeigenthum kaufen, besitzen oder übertragen, und alles Grundeigenthum, welches zum Zwecke der Einrichtung für die angemessene Betreibung des Geschäfts der genannten Gesellschaft nicht nothwendig ist, muß innerhalb sechs Jahre, nachdem die genannte Gesellschaft den betreffenden Besitztitel erworben hat, verkauft werden; und soll die genannte Gesellschaft gesetzlich nicht berechtigt sein, derartiges Grundeigenthum länger, als die eben erwähnte Zeit im Besitz zu behalten.

§. 3.

Ein Jeder, der von jetzt an sich bei der genannten Gesellschaft versichert, desgleichen dessen Erben, Executoren, Administratoren und Rechtsnachfolger, welche, wie hier weiterhin vorgesehen, bei der genannten Gesellschaft versichert bleiben, werden dadurch für die Dauer der Zeit, jedoch nicht länger, während welcher sie bei der genannten Gesellschaft versichert sind, Mitglieder derselben.

§. 4.

Alle korporativen Befugnisse der Gesellschaft werden durch ein Kuratorium ausgeübt und von denjenigen Beamten und Agenten, die das Kuratorium ernennen wird.

Das Kuratorium wird aus sechs und dreißig Personen bestehen, die sämmtlich Bürger dieses Staates sein müssen. Dieselben werden jährlich einen Präsidenten wählen, der Mitglied dieser Gesellschaft sein muß, desgleichen sind sie befugt, vermittelst Reglement zu bestimmen, eine wie große Anzahl von Kuratoren, die geringer als die Majorität aber nicht weniger als Neun sein müssen, für die Behandlung von Geschäftsangelegenheiten eine beschlußfähige Anzahl (quorum) bilden soll.

§. 5.

Die in dem ersten Abschnitte dieser Akte benannten Personen bilden das erste Kuratorium.

§. 6.

Die Kuratoren sollen in ihrer ersten Zusammenkunft sich durch das Loos in vier Klassen theilen, jede von neun Personen. Die Dauer der ersten Klasse endet mit dem Ablaufe eines Jahres, die Dauer der zweiten Klasse endet mit dem Ablaufe des zweiten Jahres, die Dauer der dritten Klasse endet mit dem Ablaufe des dritten Jahres und die Dauer der vierten Klasse endet mit dem Ablaufe des vierten Jahres und in dieser Weise nachfolgend jedes Jahr. Die Ernennung zu einem Sitze in einer dieser Klassen erfolgt durch die Mitglieder dieser Gesellschaft, wobei Stimmenmehrheit die Wahl ergiebt, zur Stimmberechtigung indeß ist aber eine Versicherung im Betrage von mindestens Eintausend Dollar erforderlich. Dieser Abschnitt ist indessen nicht dahin auszulegen, als sollte ein aus dem Amte scheidender Kurator nicht wieder gewählt werden dürfen.

Das Kuratorium ist berechtigt, irgend welche durch Tod, Rücktritt oder Verlassen des Staates verursachte Vakanz auszufüllen. Die Wahl der Kuratoren findet statt alljährlich am ersten Montage des Monats Juni an solchem Orte innerhalb der Stadt New York, wie das Kuratorium es bestimmen wird und ist dasselbe verpflichtet, hiervon vierzehn Tage vorher in zwei der in der Stadt erscheinenden Zeitungen Anzeige zu machen; ferner soll das Kuratorium gleichzeitig drei Mitglieder der genannten Gesellschaft zu Inspectoren wählen, um bei der Wahl den Vorsitz zu führen, falls einer der besagten Inspectoren ablehnen oder versäumen würde zu erscheinen, so können dann die Kuratoren andere Personen ernennen, zur Ergänzung einer derartigen Vakanz.

§. 7.

Ein Jeder, welcher mittels Versicherung bei dieser Gesellschaft Mitglied derselben wird, muß bei Abschluß der Versicherung, und noch ehe er seine Police erhält, die von den Kuratoren festgesetzten und bestimmten Versicherungssätze bezahlen, und keine solchergestalt bezahlte Prämie kann jemals von der genannten Gesellschaft zurückgefordert werden, ausgenommen wie hier nachstehend bestimmt ist, sondern haftet für alle Verluste und Unkosten, die der Gesellschaft während der Dauer ihrer Concession erwachsen.

§. 8.

Die Kuratoren bestimmen die Höhe der Versicherungssätze sowohl wie die zu versichernde Summe.

§. 9.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, die Prämiengelder in solchen Sicherheiten anzulegen, wie sie in den beiden folgenden Abschnitten bezeichnet sind, und wenn die Kuratoren es zweckdienlich erachten, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Sicherheiten zu verkaufen, zu übertragen, damit zu wechseln und sie wieder zu belegen.

§. 10.

Die gesammten von der Gesellschaft an Prämien vereinnahmten Gelder sollen mit Ausnahme der in den folgenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen angelegt werden in Schuldverschreibungen und Hypotheken von Grundeigenthum innerhalb des Staates New York, das nicht belastet ist, das zur Sicherheit solcher Kapitalanlage dienende Grundeigenthum muß den doppelten Betrag des darauf dargeliehenen Kapitals repräsentiren.

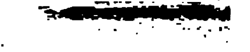
§. 11.

Die Kuratoren sind ermächtigt, einen Theil der vereinnahmten Prämiengelder, der die Hälfte derselben nicht übersteigt, in öffentlichen Staatspapieren (Stocks) der Vereinigten Staaten, oder dieses Staates oder irgend einer incorporirten Stadt dieses Staates anzulegen.

§. 12.

Der besagten Gesellschaft ist es gestattet, Prozesse zu führen gegen irgend welches ihrer Mitglieder, bezüglich irgend einer mit dem Ge-





schäfte der besagten Gesellschaft in Beziehung stehenden Sache; desgleichen können auch Prozesse geführt werden von Seiten irgend welches der Mitglieder der besagten Gesellschaft gegen eben diese selbst wegen Verluste durch Todesfall, wenn die Zahlungen länger als drei Monate nach erfolgter Anzeige eines solchen Verlustes nicht erfolgt, auch soll kein Mitglied der besagten Gesellschaft auf Grund seiner Mitgliedschaft verhindert sein, in einer solchen Sache Zeugniß abzulegen.

Kein Mitglied der Gesellschaft, welches in seiner individuellen Eigenschaft an solchem Prozesse nicht betheiligt ist, soll auf Grund seiner Mitgliedschaft bei der Gesellschaft behindert sein, in einer solchen Sache als Zeuge aufzutreten.

§. 13.

Die Beamten der besagten Gesellschaft sollen nach Ablauf von fünf Jahren von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem die erste Police ausgestellt und datirt worden, wie innerhalb dreißig Tage danach und dann während der ersten dreißig Tage einer jeden ferneren fünfjährigen Periode eine Geschäfts-Bilanz der Gesellschaft aufstellen, in welcher ein jedes Mitglied mit einem verhältnißmäßigen Antheil an den Verlusten und Ausgaben der Gesellschaft, nach Maßgabe der von diesem Mitgliede ursprünglich bezahlten Prämie, zu belasten ist, den Betrag der Prämie aber nicht übersteigen darf. Ein jedes Mitglied soll mit dem Betrage der Prämie, wie mit einem gleichen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft kreditirt werden, der nach Verhältniß dieses Betrages aus zinstragend angelegten Geldern geflossen ist. Im Falle des Todes eines der Mitglieder der besagten Gesellschaft soll der bei der zunächst vorhergehenden Aufstellung der Geschäfts-Bilanz als sein Guthaben gebuchte Betrag, nebst dem Betrage, welcher bei der nächstfolgenden Bilanz-Aufmachung sich zu seinen Gunsten ergeben wird, seinen rechtmäßigen Vertretern oder Rechtsnachfolgern innerhalb dreier Monate nach der Aufstellung der zuletzt erwähnten Bilanz ausgezahlt werden. Ein zur Theilnahme an dem Gewinn der Gesellschaft berechtigtes Mitglied, welches die Zahlung einer Prämie, oder eine der Gesellschaft rückständige laufende Zahlung unterläßt, kann von Seiten der Kuratoren von der Theilnahme an den Gewinnen der Gesellschaft ausgeschlossen werden und sollen dann alle von demselben früher gemachten Zahlungen der Gesellschaft zu deren Gunsten verfallen.

§. 14.

An irgend einem Tage innerhalb der ersten dreißig Tage nach Ablauf der ersten fünf Jahre von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem die besagte Gesellschaft ihre erste Police ausgestellt hat, und innerhalb der ersten dreißig Tage der jedesmaligen nachfolgenden fünf Jahre sollen die Beamten der besagten Gesellschaft die Aufmachung einer General-Bilanz der Geschäfte der genannten Gesellschaft bewirken, welche in ein für diesen Zweck bestimmtes Buch eingetragen werden muß; diese Bilanz liegt dreißig Tage innerhalb der üblichen Geschäftsstunden einem jeden Mitgliede der Gesellschaft zur Einsichtnahme offen.

Die betreffende Aufmachung muß enthalten:

1) Den während des besagten Zeitraumes eingenommenen Prämienbetrag.
2) Den Betrag der während des besagten Zeitraumes von der besagten Gesellschaft gemachten Ausgabe.
3) Den Betrag der während desselben Zeitraumes erlittenen Verluste.
4) Den zu Gunsten der besagten Gesellschaft verbleibenden Saldo.
5) Die Art der Sicherheit, gegen welche solcher belegt oder ausgeglichen worden und den Betrag der vorhandenen Baarschaft.

Die besagte Gesellschaft soll auch dem Kontrolleur des Staates am ersten Januar eines jeden Jahres im Betreff ihrer Geschäfte einen vollständigen Bericht einreichen, und zwar in derselben Weise angefertigt, wie es für Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb im Umsatz von Geldmitteln besteht, im zweiten Titel des achtzehnten Kapitels des ersten Theiles der revidirten Statuten vorgeschrieben ist. Die Bücher der besagten Gesellschaft müssen während der üblichen Geschäftsstunden für jedes Mitglied der Gesellschaft zur Einsicht bereit gehalten werden, und zwar in derselben Weise, wie die Bücher der vorerwähnten Gesellschaft, zufolge der revidirten Statuten, zur Einsicht der Aktionäre bereit gehalten werden müssen.

§. 15.

Die Abschnitte der revidirten Statuten des Staates New York von Neunzehn bis Fünfundzwanzig, einschließlich des ersten Artikels des zweiten Titels des achtzehnten Kapitels des ersten Theiles, finden auf die hiermit gebildete Gesellschaft keine Anwendung.

§. 16.

Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft findet an einem solchen Orte innerhalb der Stadt New York statt, wie die Kuratoren es bestimmen werden.

§. 17.

Keine Police soll von der besagten Gesellschaft eher ausgestellt werden, als nicht Versicherungs-Anträge in Höhe von mindestens Fünfhunderttausend Dollars abgeschlossen sind. Die Kuratoren haben das Recht, alle Versicherungspolicen oder anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft zum Nutzen der Gesellschaft anzukaufen.

§. 18.

Die gesetzgebende Körperschaft kann diese Akte jederzeit abändern oder aufheben.

§. 19.

Diese Akte tritt sofort in Kraft.

Staat New York.
Staatssekretariat.
(L. S.)

Ich habe das Vorstehende mit dem in diesem Büreau in Verwahr befindlichen Original des Gesetzes verglichen und bescheinige hierdurch, daß solches eine richtige Abschrift desselben wie des ganzen Original-Gesetzes ist.

Gegeben unter meiner Hand und dem Siegel des Staatssekretariats in der Stadt Albany am dreizehnten Tage des Monats April im Jahre Eintausend achthundert sechs und achtzig.

(L. S.) (gez.) **Frederick Cook.**
Sekretär des Staats.

Neben-Gesetze.

1.

Jährliche Wahl.

In Gemäßheit der Concessions-Urkunde der Gesellschaft findet die jährliche Wahl für eine Kategorie der Kuratoren, neun der Zahl nach, welche vier Jahre im Amte verbleiben müssen, in dem Geschäfts-Bureau der Gesellschaft statt am ersten Montag des Juni eines jeden Jahres Mittags 12 Uhr. Die Stimmabgabe wird zwei Stunden und so lange offen gehalten, wie es zur Entgegennahme der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft erforderlich ist.

Wer stimmberechtigt ist.

Bei der jährlichen Wahl ist ein Jeder, welcher bei der Gesellschaft mit der Summe von Eintausend Dollar versichert ist, entweder persönlich oder mittels Stellvertreters berechtigt, seine Stimme für diejenige Person abzugeben, welche den Sitz in der aus dem Amte scheidenden Klasse des Kuratoriums einnehmen oder eine Vakanz ausfüllen soll.

2.

Wahl-Inspektoren.

In der demnächst stattfindenden ordentlichen Versammlung der Kuratoren werden vor dem Beginn der Wahl von dem Vorstand drei Wahlinspektoren und drei Stellvertreter jährlich ernannt, welche im Falle der Abwesenheit der

Inspektoren in derjenigen Reihenfolge in ihre amtliche Funktion eintreten, in welcher sie gewählt worden sind. Vor dem Beginn der Abstimmung haben die Inspektoren den gesetzlich vorgeschriebenen Eid zu leisten und unmittelbar nach erfolgtem Schluß derselben die von ihnen entgegengenommenen Stimmen öffentlich zu prüfen, das Ergebniß der Prüfung vorschriftsmäßig schriftlich zu bescheinigen und die Bescheinigung dem Präsidenten zu übergeben. Findet die betreffende angesetzte Versammlung nicht statt, so ist der Präsident verpflichtet, eine Spezial-Versammlung für den vorgenannten Zweck einzuberufen, welche sechszehn Tage vor der besagten Wahl abgehalten werden muß.

Jährliche Versammlung der Kuratoren behufs Wahl eines Präsidenten und ständigen Ausschusses.

3.

Die jährliche Versammlung der Kuratoren zum Zwecke der Wahl eines Präsidenten und ständigen Ausschusses wird abgehalten an dem auf den ersten Montag des Juni fallenden Mittwoch.

Vierteljährliche Versammlungen.

4.

Vierteljährliche Versammlungen der Kuratoren werden abgehalten am dritten Mittwoch der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Diesen Versammlungen hat der Präsident Bericht zu erstatten über den Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft während des letztverflossenen Vierteljahrs. In diesem Bericht sind besonders anzugeben die geschlossenen Verträge, die vereinnahmten Gelder nebst der Angabe, wofür sie vereinnahmt und in welcher Weise sie zinstragend angelegt oder gezahlt worden, desgleichen der vorhandene Baarbestand, sowie diejenigen Gelder, die im Laufe des Quartals hatten eingehen sollen, und schließlich eine General-Bilanz mit vollständiger Angabe der Geldfonds, der zinstragend angelegten Kapitalien, der Zahlungen und Verbindlichkeiten.

Berichte des Präsidenten.

5.

Der Präsident ist verpflichtet, der im Januar stattfindenden Vierteljahrs-Versammlung eine Aufstellung vorzulegen über die Lage und Geschäfte der Gesellschaft bis zum 81. Dezember des verflossenen Jahres.

Eine solche Aufstellung muß angegeben enthalten: die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Finanzjahres; die Verbindlichkeiten, die ans den verschiedenen Engagements resultiren; die Netto- und Brutto-Aktiva nebst allen solchen Einzelangaben, wie der Vorstand von Zeit zu Zeit es verlangen wird.

Zwischen- (Extra-) Versammlungen.

6.

Die ständigen Versammlungen der Kuratoren werden auch abgehalten an dem dritten Mittwoch der zwischen liegenden Monate, mit Ausnahme des Juni, August und September, es sei denn, der Vorstand erläßt anderweite Bestimmnngen mit Bezug darauf.

Spezial-Versammlungen, Art ihrer Berufung.

7.

Der Präsident ist befugt, nach Gutbefinden eine Spezial-Versammlung der Kuratoren zu berufen.

Auf schriftliches Gesuch von drei Kuratoren ist derselbe indessen verpflichtet zur Berufung einer solchen.

Die ständigen und Spezial-Versammlungen werden zusammenberufen mittels geschriebener oder gedruckter Anzeige an die Kuratoren.

Welche Art von Geschäften i. einer Spez.-Versammlung in Berathung genommen werden dürfen.

In einer Spezial-Versammlung darf nur derjenige Gegenstand in geschäftliche Berathung genommen werden, der in der betreffenden Anzeige bezeichnet ist, es sei denn, daß neunzehn Mitglieder des Vorstandes anderweitig darüber bestimmen.

Bericht über eintretende Vakanzen.

8.

Der Präsident ist verpflichtet, unmittelbar vor der jährlich stattfindenden Wahl der Kuratoren der ordentlichen Versammlung des Vorstandes die Namen derjenigen Personen zur Anzeige zu bringen, deren Amtsdauer demnächst ablaufen wird, wie auch Mittheilung über die in jener oder in einer anderen Klasse eingetretenen Vakanzen zu dem Zwecke zu machen, damit diejenigen Personen ernannt werden können, welche zur Förderung der Interessen der Gesellschaft am meisten geeignet erscheinen.

Art der Ergänzung der Vakanzen.

9.

Die Vakanzen im Kuratorium werden ergänzt in der nach Eintritt einer solchen Vakanz stattfindenden Versammlung, wie auch in einer Versammlung, welche auf diejenige folgt, in der die Ernennung der zur Ergänzung ernannten Person stattgefunden hat. Die Anzeige von einer solchen Wahl geschieht in der an die Kuratoren erlassenen Aufforderung zur Beiwohnung der Versammlung.

Quorum.

10.

Die Majorität der Kuratoren bildet ein Quorum (beschlußfähige Anzahl) mit Bezug auf die in Berathung zu nehmenden Geschäfte.

Befugnisse u. Pflichten des Präsidenten.

Dem Präsidenten steht die Geschäftsleitung zu.

11.

Der Präsident, wenn anwesend, führt in den Versammlungen der Kuratoren den Vorsitz, er ist ex officio Mitglied und Vorsitzender der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Revisions-Ausschusses und des Ausschusses in Betreff von Ausgaben, welche ihren eigenen Vorsitzenden wählen. Der Präsident, wenn vom Vorsitzenden darum ersucht, wohnt auch den Versammlungen der Spezial-Ausschüsse bei; ihm steht auch die allgemeine Leitung und Oberaufsicht über die Geschäfte und die Beamten der Gesellschaft zu, und es liegt demselben ob, Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen mit Bezug auf die Geschäftsleitung der Gesellschaft wie zur Nachachtung von deren Beamten.

In allen Fällen, in denen die Pflichten der untergeordneten Beamten, Bediensteten und Agenten der Gesellschaft in den Statuten oder kraft eines Beschlusses des Vorstandes nicht besonders vorgeschrieben sind, haben diese den Anordnungen und Instruktionen des Präsidenten Folge zu leisten.

Beaufsichtigung und Verwahr der Baarmittel und Sicherheiten.

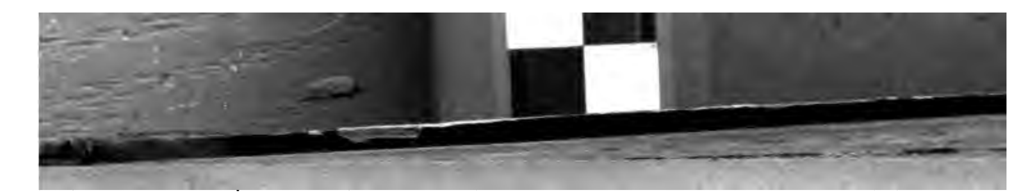
12.

Die Beaufsichtigung und der Verwahr der Baarmittel, Staatspapiere, Schuldverschreibungen und Sicherheiten, sowohl die der Gesellschaft gehörenden als auch die, welche bei der Gesellschaft hinterlegt sind als Kollateral-Sicherheit für Darlehne, liegt dem Präsidenten, Schatzmeister und dem Kassirer ob. Dieselben sind ermächtigt zur Ernennung von zwei verläßlichen Personen, von denen jede einzeln einen Schlüssel und eine der Kombinationen des Schlosses eines jeden der beiden Geldschränke erhält, welche die geldwerthen Sicherheiten enthalten und von denen keiner anders als in Gegenwart von zwei der oben genannten Beamten geöffnet werden darf.

Ermächtigung zum Unterzeichnen und Giriren.

13.

Mit Bezug auf die geschäftlichen Transactionen mit dem Schatzamte der Vereinigten Staaten wird der Präsident, Vice-Präsident und Schatzmeister und jeder einzelne derselben hierdurch ermächtigt, die an die Gesellschaft zu zahlenden Gelder in Empfang zu nehmen und Quittung darüber auszustellen, wie auch Cheques und Tratten in deren Namen zu giriren und Decharge darüber zu ertheilen.





14.

Gelder aus der Bank oder von einem der Rendanten der Fonds der Gesellschaft oder aus dem Geschäfts-Bureau derselben für die Bedürfnisse der Gesellschaft dürfen nur entnommen werden gegen Unterschrift des Präsidenten, Schatzmeisters oder Sekretärs.

Eine jede dieser Personen ist befugt, Cheques oder Tratten für Gelder, die an die Ordre dieser Gesellschaft zum Zwecke des Depots oder der Einziehung zu zahlen sind, zu giriren.

15.

Vice-Präsident.

Der Vice-Präsident, der auch gleichzeitig Kurator der Gesellschaft ist und so lange im Amte zu verbleiben hat, wie es dem Vorstande genehm ist. Im Falle einer Vakanz soll dieselbe in der nächsten oder in derjenigen Versammlung, welche auf diejenige folgt, in welcher die betreffende Vakanz stattfand, mittels Kugelung ergänzt werden. Dem Vice-Präsidenten liegt es ob, dem Präsidenten bei Ausübung seiner Amtspflichten zu assistiren, so oft er dazu angehalten wird. Es gehört weiterhin zu seinen Pflichten, die Protokolle über die Verhandlungen der ständigen Ausschüsse zu führen, mit Ausnahme der Fälle, betreffs deren anderweite Bestimmungen erlassen sind. Desgleichen soll ein zweiter Vice-Präsident gewählt werden, dem es obliegt, die Protokolle des Vorstandes und der Ausschüsse für Versicherungswesen und Agenturen-Angelegenheiten zu führen, und den Präsidenten und Vice-Präsidenten in Erledigung von deren Amtspflichten zu assistiren.

Dessen Pflichten.

16.

Ernennung eines Präsidenten pro tempore.

In Fällen von Krankheit oder zeitweiser Abwesenheit seiner selbst und des Vice-Präsidenten ist der Präsident ermächtigt, aus der Zahl der Kuratoren der Gesellschaft einen Präsidenten pro tempore zu ernennen, der des ersteren Amtsobliegenheiten wahrzunehmen hat und dessen Ernennung in dem Protokollbuch des Vorstandes durch den Präsidenten oder den Sekretär vermerkt werden muß. Der gegenwärtige Paragraph soll indessen nicht so gedeutet werden, daß das Kuratorium dadurch an der Ernennung oder Amtsenthebung eines pro tempore eingesetzten Präsidenten verhindert wäre.

17.

Sekretär u. Assisten

Der Sekretär verbleibt so lange im Amte, wie es dem Vorstande genehm ist. Derselbe ist, ebenso wie der Präsident, ermächtigt, Versicherungs-Verträge abzuschließen auf Leben und Leibrenten, desgleichen alle anderen Arten von Verträgen, die für die Gesellschaft bei der Leitung ihrer Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften und Bestimmungen des jeweiligen Vorstandes nothwendig sind. Die Versicherung eines einzelnen Lebens darf die Summe von 50 000 Dollar nicht übersteigen. Dem Sekretär liegt ferner ob: die allgemeine Leitung der Büreaugeschäfte, der in der Abtheilung für Versicherungswesen beschäftigten Clerks, die Führung der allgemeinen Correspondenz der Gesellschaft mit Ausnahme derjenigen, die sich auf solche Geschäfte bezieht, welche hierin enthaltener Bestimmung zufolge den verschiedenen Abtheilungen besonders zugewiesen sind. In Abwesenheit des Sekretärs hat dessen Stellvertreter diejenigen Obliegenheiten zu erledigen, die ihm von dem Präsidenten übertragen werden; auch steht es demselben zu, den Beamten und Abtheilungs-Vorstehern anzuweisen, als Sekretär pro tempore zu fungiren.

Versicherungs-Verträge, wie und vo wem sie abgeschlosse worden.

18.

Schatzmeister und dessen Pflichten. Gewährung von Da lehnen gegen Siche heit.

Es wird für die Gesellschaft ein Schatzmeister ernannt mit so langer Amtsdauer, wie es dem Vorstande genehm ist. Derselbe hat während der Geschäftsstunden in seinem Büreau anwesend zu sein, hat die Anträge mit Bezug auf Darlehne gegen Verpfändung von Kollateral-Sicherheit entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, er darf nur solche Sicherheiten zulassen, welche von dem Finanz-Ausschuß genehmigt worden sind; er hat ferner über derartige Darlehne dem Ausschuß wöchentlich Bericht zu erstatten und mit Bezug auf solche Darlehne darauf zu achten, daß der Werthunterschied zwischen Unterpfand und Darlehn keine Aenderung erleide; dem Präsidenten hat er von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit des von der Gesellschaft angenommenen Unterpfandes wie auch betreffs der Darlehne gegen Sicherheit Bericht zu erstatten, er hat die Aufsicht über die der Gesellschaft gehörenden Staatspapiere und Schuldverschreibungen wie über die Geschäfts-Lokalitäten in dieser und in anderen Städten; er hat die Miethen für dieselben einzuziehen; für die Beschaffung solcher Gegenstände wie auch der Geldmittel zu sorgen, welche zur Instandhaltung dieser Gebäude nothwendig sind, und hat, nachdem die Ausgaben vorschriftsmäßig angewiesen worden, vor deren Verwendung eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß sie der Bestimmung entsprechend verausgabt worden sind; er hat überhaupt die ihm anderweitig übertragenen Aufträge zu erledigen. Dem Assistenz-Schatzmeister liegt es ob, die Amtspflichten des Schatzmeisters so zu erfüllen, wie ihm aufgetragen werden wird und diese wie noch andere Obliegenheiten vorschriftsmäßig zu verrichten.

Assistenz-Schatzmeister.

19.

Zinstragende Anlage von Geldern i Sicherheiten.

Die zinstragende Anlage von Geldern in solchen Staatspapieren oder Schuldverschreibungen, wie sie von dem Finanz-Ausschuß genehmigt werden, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Schatzmeisters. Der Umtausch gegen andere Sicherheiten bedarf gleichfalls einer solchen desselben. Ein Wechsel gegen andere Sicherheiten darf in dem Falle nicht vorgenommen werden, wenn der Gesammtwerth der letztern geringer ist als der, gegen welche diese Sicherheiten umgetauscht werden sollen. In keinem Falle darf die Werthschwankung betreffs derartiger Darlehne unter den Punkt des Werthes fallen, gegen den das Darlehn gemacht ist, es sei denn, daß diese Schwankung ergänzt oder das Darlehn zurückgefordert wird.

Fälle, in denen d Schatzmeister Cheques unterzeic nen darf.

Im Falle geistigen oder körperlichen Unvermögens oder der Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten, ist der Schatzmeister ermächtigt, Cheques und andere eine derartige Unterschrift erheischende Papiere zu unterzeichnen. Seine Namensunterschrift auf solchen Papieren soll dieselbe Wirkung haben, wie die des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten.

Der Schatzmeister ist ex officio Mitglied des Finanz-Ausschusses.

20.

Kontrolleur u. dess Amtsobliegenheit.

Der Kontrolleur der Gesellschaft verbleibt so lange im Amte, wie es dem Vorstande genehm ist. Seine Pflicht ist es, während der Geschäftsstunden in seinem Büreau anwesend zu sein; das für Darlehne gegen Schuldverschreibungen und Hypotheken dem Finanz-Ausschuß als Sicherheit bestellte Grundeigenthum einer Schätzung zu unterziehen oder eine solche zu veranlassen; in Fällen, in denen das Interesse der Gesellschaft es erheischt, den Verkauf des Unterpfandes anzuempfehlen; dem Präsidenten über die gemachten Ankäufe und Verkäufe von Grundeigenthum vierteljährlich Bericht zu erstatten, eben so alljährlich über den allgemeinen Stand und die Beschaffenheit der gegen Schuldverschreibungen und Hypotheken gewährten Darlehne, ferner über den Grundbesitz der Gesellschaft (mit Ausnahme der Geschäftslokalitäten); über die Vermiethung, Reparatur und Versicherung der Gebäude der Gesellschaft (mit Ausnahme der Geschäftslokalitäten); derselbe hat ferner darauf zu achten, daß die für Grundeigenthum zu zahlenden Steuern und Abgaben gegenüber dem, welches die Gesellschaft besitzt oder das ihr hypothekarisch verpfändet ist, nicht in ein Mißverhältniß treten; und hat derselbe schließlich alle solche Obliegenheiten zu erfüllen, wie sie ihm von dem Präsidenten oder dem Finanz-Ausschuß werden zugewiesen werden.

21.

Art der Beleihun v. Grundeigenthu

Nachdem die Genehmigung zur Beleihung von Grundeigenthum ertheilt worden, hat der Kontrolleur in jedem einzelnen Falle dem Rechtsbeistand der Gesellschaft Anzeige davon zu machen und ihm alle Einzelumstände klar zu legen.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Rechtsbeistand hat danach sowohl den Antrag das Darlehen betreffend als auch die dazu ertheilte Genehmigung nach Maßgabe des in dem betreffenden Protokolle enthaltenen Beschlusses zu prüfen und die betreffende Schuldverschreibung und Hypothek in Uebereinstimmung mit den in dem betreffenden Protokolle enthaltenen Bestimmungen ausstellen zu lassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheit mit Bezug auf die Quantität (Größe) des Landes hat derselbe, ehe noch der Rechtstitel anerkannt worden, dem Präsidenten Mittheilung davon zu machen.

22.

Mangel an Uebereinstimmung.

Der Präsident ist ermächtigt, einer Beleihung seine Genehmigung zu ertheilen, wenngleich irgend ein unbedeutender Mangel an Uebereinstimmung zwischen der in dem auf Grund genehmigten Beschlusses enthaltenen Beleihungs-Antrag und der in dem Hypotheken-Instrument enthaltenen Größe des betreffenden Landes sich herausstellen sollte, d. h. wenn der Werth und die Rechtszulänglichkeit dadurch nicht alterirt werden.

Von einer derartigen Verschiedenheit muß indessen von dem Präsidenten in der nächstfolgenden Versammlung dem Finanz-Ausschuß Bericht erstattet werden.

Das Hypotheken-Instrument muß in allen Fällen die Größe und die Grenzen angegeben enthalten und, wo es sich um Landgüter handelt, auch die Anzahl der Acres.

23.

Zahlung von Geldern, die dargeliehen werden.

Vor der Hingabe von Geldern als Darlehne müssen folgende von dem Rechtsbeistande mit Bezug auf ihre Gültigkeit und Korrektheit schriftlich zu beglaubigenden Sicherheiten und Dokumente bei dem Kontrolleur hinterlegt werden:

Welche Art von Sicherheiten hinterlegt werden müssen.

Erstens: Die Schuldverschreibung; die auf das betreffende Eigenthum lautende Hypothek, die zum Zwecke der Eintragung vorschriftsmäßig ausgefertigt sein muß, oder die Bescheinigung des zuständigen Gerichts-Clerks darüber, daß dieselbe bereits eingetragen oder zum Zwecke der Eintragung eingesandt worden ist. Der Anwalt ist verpflichtet, sich von der vorschriftsmäßig erfolgten Eintragung zu überzeugen.

Zweitens: Der Besitztitel, der von den Exekutiv-Beamten oder dem Finanz-Ausschuß in besonderen Fällen anerkannt, wenn er bis zu dem Zeitpunkt geprüft worden, an welchem das Darlehn gegeben oder die Hypothek eingetragen ist; dem Auszuge sind die für nöthig erachteten Untersuchungen (Recherchen) beizufügen; ausgenommen in Fällen, in denen derartige Recherchen schon vorgenommen und bei der Gesellschaft hinterlegt oder an eines der Gerichte eingereicht worden sind, in welch letzterem Falle Abschriften unter Bezugnahme auf dasjenige Büreau oder Gericht beizugeben sind, welchem derartige Originale eingereicht worden, vorbehaltlich jedoch des Umstandes, daß die bis zum Tage der Hingabe des Darlehns geführten Recherchen bis zur Eintragung der Hypothek fortgeführt werden.

Drittens: Die eidliche Erklärung des Eigenthümers, daß das Eigenthum zur Zeit der Uebergabe der Hypothek nicht weiter als mit den voreingetragenen Schuldposten belastet war, die aus dem von der Gesellschaft zu gewährenden Darlehen gelöscht werden sollen, und einzeln angegeben sein müssen. Von dieser Bestimmung indessen kann der Rechtsbeistand mit Genehmigung des Präsidenten Abstand nehmen.

Feuerversicherung. Voreingetragene Schulden.

Viertens: Der Hypothekenschuldner muß auf Verlangen sein Eigenthum gegen Feuersgefahr versichern.

Fünftens: Im Falle Vor-Hypotheken vorhanden sind, die mit dem Darlehn, mittels welchem die Gesellschaft Grundeigenthum beleiht, gelöscht werden sollen, müssen diese Hypotheken von derjenigen Partei zuförderst abgelöst werden, der das betreffende Darlehn gewährt werden soll, oder die Gesellschaft kann auch auf schriftlichen Antrag der genannten Partei die betreffende Hypothekenschuld an den Inhaber derselben oder an dessen Bevollmächtigten direct auszahlen.

Sechstens: Zahlungen auf Hypotheken bleiben auf die in den Büchern des Finanz-Ausschusses angegebenen Beträge beschränkt.

Uebertragung von Hypotheken. Verkauf des Pfandes, wenn Zinsen länger als dreißig Tage im Rückstande bleiben.

Siebentens: In Fällen, in denen Darlehne gegen Cession von Schuldverschreibungen oder Hypotheken gewährt werden, müssen die vorstehenden Bestimmungen, soweit thunlich, in Anwendung gebracht werden.

Zinsen für Schuldverschreibungen oder Hypotheken, welche die Gesellschaft in Händen hat, dürfen bei Vermeidung des Zwangsverkaufs oder einer von dem Präsidenten anzuordnenden Klage nicht länger als dreißig Tage rückständig d. h. unbezahlt bleiben; es sei denn, daß der Finanzausschuß oder das Kuratorium zufolge eines im Protokoll vermerkten Beschlusses eine längere Frist bewilligt.

Zahlungen der Hauptsumme von Schuldverschreibungen sollen als rechtsgültig gemacht nur in dem Falle erachtet werden, wenn sie gegen gemeinsame Quittung des Präsidenten und des Sekretairs geleistet worden sind. Diese Bestimmung muß als ein Theil des Vertrages in die Schuldverschreibung aufgenommen werden.

24.

Darlehne an Korporationen.

An Korporationen dürfen außer dem von der Concessions-Urkunde erforderten Grundeigenthum Darlehen gegen Schuldverschreibungen und Hypotheken nicht gewährt werden, ohne ausreichende persönliche Sicherheit sowohl für das Kapital als auch für die Zinsen.

25.

Provisionen und Honorare dürfen nicht angenommen werden.

Provisionen oder Entschädigungen dürfen von den Kuratoren oder Beamten oder andern in Diensten der Gesellschaft stehenden Personen für Beschaffung oder Vermittlung von Darlehnen seitens der Gesellschaft weder direkt noch indirekt angenommen werden. Weder der Rechtsbeistand noch eine der Personen seines Büreaus oder irgend wer, der im Bezuge eines festen Gehalts steht, soll außer diesem Gehalte irgend welchen Anspruch an die Gesellschaft geltend machen dürfen. Das infolge seines Amtes oder seiner Anstellung ihm zustehende Gehalt soll die volle Entschädigung sein für die der Gesellschaft geleisteten Dienste.

26.

Kassirer. Dessen Pflichten.

Der Kassirer verbleibt im Amte, so lange es dem Vorstande genehm ist. Derselbe hat alle von der Gesellschaft vereinnahmten Gelder in seinem Gewahrsam und sie, der Anordnung gemäß, den von dem Finanz-Ausschuß angewiesenen Depositorien zu überweisen und wie über alle Geldgeschäfte genaue Rechnung zu führen, desgleichen alle aus den der Gesellschaft gehörenden Staatspapieren und Schuldverschreibungen fließenden Zinsen und Dividenden pünktlich einziehen zu lassen. Niemand, der mit der Gesellschaft in deren hiesigem Büreau in Beziehung steht, ausgenommen ihre Beamten und die Gehilfen des Kassirers, dürfen Gelder der Gesellschaft weder in Empfang nehmen noch über die an dieselbe zu zahlenden Gelder Quittung ausstellen.

27.

Aktuar — dessen Pflichten.

Der Aktuar der Gesellschaft wird bei Eintritt einer Vakanz mittels Kugelung gewählt und verbleibt in seinem Amte, so lange es dem Vorstand genehm ist. Der Aktuar hat, wenn es verlangt wird, den Versammlungen des Versicherungs-Ausschusses beizuwohnen und kann an den Verhandlungen desselben theilnehmen. Zu seinen Obliegenheiten gehört es, für die Gesellschaft zum Zwecke des gegenwärtigen wie zukünftigen Gebrauchs Berechnungen aufzustellen und Tabellen anzufertigen nach solchen Prinzipien, wie sie von dem Vorstande adoptirt werden mögen, und diese Berechnungen und Tabellen dem Vorstande, Versicherungs-Ausschuß zur Genehmigung vorzulegen; ferner die von unserm wie von andern Staaten verlangten fortlaufenden Aufstellungen zu liefern; die versicherten Summen der vierteljährlichen und jährlichen Aufstellungen rechnungsmäßig zu revidiren; für den Gebrauch der Gesellschaft Data, Bücher, Dokumente,

Tabellen und amtliche Berichte über das Lebens- und Leibrenten-Versicherungs-Geschäft zu sammeln; mit den Exekutiv-Beamten und den Ausschüssen in Berathung zu treten, Berichte und Mittheilungen zu machen und alle solche anderweit geeignete Handlungen vorzunehmen, wie sie von dem Vorstand, seinen Ausschüssen oder dem Präsidenten verlangt werden mögen.

28.

Der Assistenz-Aktuar hat alle die vom Präsidenten des Vorstandes ihm zugewiesenen Dienste, Verrichtungen zu leisten. Im Falle des Todes, der Abwesenheit, körperlichen oder geistigen Unvermögens, werden die Geschäfte des letztern bis auf weitere Verfügung von dem Assistenten des Aktuars wahrgenommen.

Assistenz-Aktuar.

29.

Die beiden Untersuchungsärzte werden bei eintretender Vakanz mittels Kugelung gewählt und verbleiben in ihrem Amte so lange, wie es dem Vorstande genehm ist. Sie haben in dem Büreau täglich mindestens drei Stunden anwesend zu sein, um diejenigen Personen zu untersuchen, die ihr Leben zu versichern wünschen, ferner in die zu diesem Zwecke einzurichtenden Bücher die sämmtlichen Einzelheiten der Untersuchung auf das genaueste einzutragen und den Bestimmungen der Gesellschaft gemäß zur Ausstellung von Versicherungs-Policen die Ermächtigung zu ertheilen. Keine Police darf ausgestellt werden ohne Mitwirkung der beiden Untersuchungsärzte, oder die Genehmigung eines derselben und eines der Exekutiv-Beamten (unter dem Vorbehalt, daß der Präsident die Ausstellung einer Police verbieten und auch Versicherungs-Anträge zurückweisen kann, die von den Lokal Untersuchungs-Aerzten zugelassen worden sind). Die Untersuchungs-Aerzte haben ferner dabei mitzuwirken, daß alle Thatsachen und Data gesammelt werden, die auf die Lebens-Statistik dieses Landes sowohl wie fremder Länder wie auch auf die Erfahrungen Bezug haben, welche die Gesellschaft in der Mortalität gemacht hat, ferner, wenn dazu aufgefordert, mit den Ausschüssen in Berathung zu treten; mit Genehmigung des Präsidenten Regeln und Instruktionen für die Untersuchungs-Aerzte auszuarbeiten, die erforderliche Correspondenz mit ihnen zu führen, sowie auf Erfordern, alle solche anderweite Dienste zu leisten, die ihrem Amte angemessen sind.

Untersuchungs-Arzt, dessen Pflichten.

Ausstellung von Policen.

30.

Eine Abtheilung wird eingerichtet unter der Benennung: Justiz-Abtheilung der Mutual Life Insurance Company von New York; mit so vielen Unterabtheilungen, Beamten, Assistenten, denen solche Pflichten übertragen werden, wie der Vorstand oder die Exekutiv-Beamten sie ihnen von Zeit zu Zeit zuertheilen werden.

Justiz-Abtheilung.

31.

Der Rechtsbeistand verbleibt so lange im Amte, wie es dem Vorstande genehm ist. Er ist Erster Beamter der Justizabtheilung und steht ihm unter Leitung der Exekutiv-Beamten und der bezüglichen Ausschüsse die berufsmäßige Beaufsichtigung und Führung der gesammten Rechtsgeschäfte der Gesellschaft zu, einschließlich der Prüfung der Rechtstitel mit Bezug auf zu gewährende Darlehne. Die Beamten und Ausschüsse sind indessen befugt, sich anderweite Auskunft und Beistand in Rechtssachen zu erholen, so oft es von ihnen für nothwendig oder zweckmäßig gehalten wird und so oft der Erste Beamte der Abtheilung dazu veranlassen wird; für ein derartiges Rechtsgutachten darf indessen ein Honorar ohne Genehmigung der Exekutiv-Beamten und Anweisung der betreffenden Ausschüsse nicht gezahlt oder Ausgaben gemacht werden.

Rechtsbeistand, dessen Pflichten.

32.

Der Rechnungsrevisor prüft die Rechnungen der Gesellschaft und führt die Aufsicht über die Agenten und andere Personen der Gesellschaft und hat diese Rechnungen dem Revisions-Ausschuß jedes Vierteljahr zu überreichen. Er ist verpflichtet, die dem Vorstande vorgelegten Quartals- und Jahresaufstellungen rechnungsmäßig zu prüfen und die Protokolle dieses, wie des Ausschusses für Ausgaben zu führen.

Rechnungsrevisor, dessen Pflichten.

33.

Es wird eine Abtheilung errichtet für das Lieferungswesen, für Bekanntmachungen und Druckschriften. Der erste Beamte dieser Abtheilung führt die Benennung: Aufseher der Abtheilung für das Lieferungswesen. Der Kauf der Schreibmaterialien und der verschiedenen Sachen, die den Agenten von der Gesellschaft zu liefern sind, desgleichen alle Bedürfnisse für die hiesigen Büreaus, ferner für die Instandhaltung der Gebäude der Gesellschaft und die Ver-ithaltung der laufenden Ausgaben für dieselben sind von diesem Beamten mit Genehmigung des Präsidenten oder des Ausschusses für Ausgaben zu bestreiten. Er revidirt die Ausgaben für Bekanntmachungen und Druckschriften und führt Buch darüber; er ist ferner dem Präsidenten und dem betreffenden Ausschusse gegenüber verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausführung dieser Kontrakte seitens des Lieferanten.

Abtheilung für Lieferungen.

34.

Dem Vorstand sind die folgenden ständigen Ausschüsse beigeordnet, deren Mitglieder jährlich mittels Kugelung gewählt werden:

1. Ein Finanz-Ausschuß.
2. Ein Ausschuß für Agenturen.
3. Ein Ausschuß für das Versicherungswesen.
4. Ein Ausschuß für Ansprüche auf Grund von Sterbefällen.
5. Ein Ausschuß für Ausgaben.
6. Ein Ausschuß für das Rechnungswesen.

35.

Der Finanz-Ausschuß besteht aus sechs Kuratoren, die sich mindestens einmal in jeder Woche versammeln. Die zinstragende Anlage von Geldern der Gesellschaft geschieht nach ihrer Anordnung; der Finanz-Ausschuß führt die Aufsicht über die bei der Gesellschaft hinterlegten Sicherheiten und bestimmt den Ort, wo die Gelder sicher verwahrt werden; er (der Ausschuß) entscheidet alle Fragen mit Bezug auf die Gehälter und Entschädigung für Dienstleistungen in dem Falle, wenn diese durch den Vorstand oder einen der andern kompetenten Ausschüsse nicht bestimmt worden sind.

Finanz-Ausschuß, dessen Befugnisse.

36.

Der Präsident, Vice-Präsident, Sekretair, Schatzmeister und Kassirer müssen für die getreue Erfüllung ihrer Pflichten eine Kaution und zureichende Sicherheit bestellen von einem solchen Betrage, wie der Finanz-Ausschuß es bestimmen wird. Eine solche Kaution muß mit Bezug auf Form und Suffizenz, in welcher sie bestellt wird, von dem betreffenden Ausschuß genehmigt und deren Vollziehung vorschriftsmäßig beglaubigt werden und kann einem näher zu bezeichnenden Mitglied des Ausschusses übergeben werden, in dessen Verwahr dieselbe nach Maßgabe der Bestimmung der Kuratoren verbleibt.

Kaution d. Beamten.

37.

Der Finanz-Ausschuß ist auch befugt, von den andern Beamten, Clerks oder Agenten der Gesellschaft die Bestellung einer Kaution in Höhe eines solchen Betrages zu verlangen, wie der Ausschuß für angemessen erachten wird. Eine jede derartige Kautionsbestellung muß die Bedingung angegeben enthalten, daß sie in Kraft bestehen bleibt,

Noch andere Personen, von denen Kaution verlangt werden kann.

bis zur Bestellung und Annahme einer andern und daß daraus alle von der betreffenden Partei, so lange sie in Diensten der Gesellschaft steht, vorgenommenen Handlungen gedeckt werden, gleichviel in welcher Abtheilung oder Geschäftsbranche der Betreffende vorübergehend oder in anderer Weise beschäftigt ist.

38.

Recherchen. Der Finanz-Ausschuß kann mit Bezug auf Steuern und Abgaben Recherchen anstellen lassen oder, wenn er es für gut befindet, die Besitzer von Eigenthum, das der Gesellschaft verpfändet ist, dazu veranlassen.

39.

Zwangsverkäufe. Der Kontrolleur ist verpflichtet, dem Finanz-Ausschuß von Zwangsverkäufen des hypothezirten Pfandobjektes vorschriftsmäßig Anzeige zu machen. Bei allen derartigen Verkäufen muß der Präsident behufs Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft anwesend sein, oder im Falle der Behinderung, eine andere von ihm dazu ausersehene Person.

40.

Ausschuß für das Agenturwesen. Der Ausschuß für Agenturen besteht aus fünf Kuratoren. Demselben steht die allgemeine Aufsicht über die Agenturen der Gesellschaft zu; er hat dem Vorstande den Betrag in Vorschlag zu bringen, der im Wege der Entschädigung, Vergütung oder Verabredung dem Agenten oder dessen Vertreter zu zahlen ist.

41.

Versicherungs-Ausschuß. Der Versicherungs-Ausschuß besteht aus sechs Kuratoren. Diesem Ausschusse liegt es ob, den Prämiensatz zu bestimmen und die Prinzipien aufzustellen, Grund deren Versicherungs-Policen und andere Verbindlichkeiten von der Gesellschaft ausgestellt oder gekauft werden. Diesem Ausschusse steht die Aufsicht zu über alle die Vertheilung des Gewinnes betreffende Fragen.

42.

Mortalitäts-Ausschuß. Der Mortalitäts-Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht die Regulirung der durch Todesfall erfolgten Ansprüche zu; er ordnet deren Auszahlung, Ablehnung oder Erledigung im Wege des Vergleichs unter solchen Bedingungen an, wie es gerecht und billig ist.

43.

Ausschuß f. Ausgaben. Der Ausschuß für Ausgaben besteht aus drei Mitgliedern, die wöchentlich zusammenkommen. Alle zu Lasten der Gesellschaft eingehenden Rechnungen mit Ausnahme solcher, die durch die betreffenden Ausschüsse vorschriftsmäßig bescheinigt sind, müssen diesem Ausschusse unterbreitet werden, und von allen Zahlungen, die während der zwischen den Sitzungen dieses Ausschusses liegenden Zeit allein auf die Gewähr hin eines der Exekutiv-Beamten gemacht worden, muß dem Ausschusse in seiner nächstfolgenden Sitzung Bericht erstattet werden.

44.

Ausschuß für das Rechnungswesen. Der Ausschuß für das Rechnungswesen besteht aus drei Kuratoren, denen die verschiedenen vierteljährlichen Berichte aller die Gesellschaft betreffenden Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der rechnungsmäßigen Prüfung eingereicht werden müssen.

45.

Ständige Ausschüsse; deren Versammlungen und Protokolle. Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse werden im Geschäftsbüreau der Gesellschaft abgehalten, zu denen ein jedes der Mitglieder durch eine von dem Sekretair zu erlassende Anzeige eingeladen wird. Die Protokolle über die stattgefundenen Verhandlungen wie die Beschlüsse eines jeden Ausschusses werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und müssen der nächstfolgenden ordentlichen Versammlung der Kuratoren vorgelesen werden.

Berichte der Ausschüsse. Der Bericht eines ständigen oder Sonder-Ausschusses, der in das Protokoll nicht eingetragen worden, muß schriftlich abgefaßt und von denjenigen Ausschußmitgliedern unterzeichnet sein, die ihn genehmigt haben.

46.

Prüfung der Aktiv-Bestände. Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres müssen die Rechnungen und Aktiv-Bestände von einem aus vier oder mehr Kuratoren (die nicht Mitglieder des Finanz-Ausschusses sind) bestehenden Sonder-Ausschusse geprüft werden, deren Bericht dann zu Protokoll genommen werden muß.

47.

Prozesse. Die Anstellung von Prozessen oder die Bestreitung von Ansprüchen, darf nur geschehen auf Anordnung des Kuratoriums oder desjenigen Ausschusses, dem die Sache zugehört; daß die Anordnung getroffen worden, muß im Protokoll vorschriftsmäßig vermerkt werden.

48.

Verwahr und Gebrauch des Siegels. Das Siegel der Gesellschaft wird von dem Präsidenten in Verwahr gehalten; er ist befugt, dasselbe Certifikaten beizudrücken, Inhalts deren die Löschung von Hypotheken bescheinigt wird; den Plaidoyers in Klagen und prozessualischen Verhandlungen; der Bestallung von Agenten oder Bevollmächtigten für fremde Staaten, und wenn durch den Finanz-Ausschuß dazu ermächtigt; der Cession von Hypotheken, wenn sie voll ausgezahlt sind, doch ohne Garantie; der Uebergabe von Theilen hypothezirter Grundstücke; den Urkunden, kraft deren Grundeigenthum übertragen wird; den Vollmachten zum Zwecke der Uebertragung von Staatspapieren und Einziehung von Dividenden und zwar unter Mitwirkung des Finanz-Ausschusses, wie es in den Statuten vorgeschrieben ist.

49.

In Fällen der Benutzung des Siegels muß dasselbe durch den Sekretair beglaubigt werden.

50.

Stocks, deren Uebertragung u. s. w. Die zinstragende Anlage von Geldern in Stocks (Staatspapieren) geschieht im Namen der „Mutual Life Insurance Company of New York" mit der Ermächtigung für den Präsidenten und drei Mitglieder des Finanz-Ausschusses, Uebertragungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen; desgleichen mit fernerer Ermächtigung für Ersteren, die darauf zu zahlenden Zinsen oder Dividenden einzuziehen.

Anlage von Geldern, die nicht gestattet ist. Eine Investirung in eine Sicherheit, die in der Original-Concessions-Urkunde (Charter) der Gesellschaft oder in einem der betreffenden Original-Gründungs-Urkunde angebogenen Amendements oder einem Gesetze dieses Staates nicht benannt ist, darf ohne Genehmigung des Vorstandes nicht vorgenommen werden.

51.

Definition des Begriffs Beamter. Wo in diesen Nebengesetzen das Wort „Beamte" gebraucht ist, soll dasselbe dahin verstanden und auf diejenigen Personen angewendet werden, welche die folgenden Aemter bekleiden: Präsident, Vice-Präsident, Zweiter Vice-Präsident, Schatzmeister, Kontrolleur, Sekretair und Kassirer; und wo in dieser Concessions-Urkunde die Worte „Exekutiv-Beamten" gebraucht sind, haben dieselben Anwendung nur auf diejenigen Personen, welche die folgenden Aemter inne haben: Präsident, Vice-Präsident, Zweiter Vice-Präsident und Schatzmeister.

52.

Statuten und deren Amendirung. Die Nebengesetze können amendirt werden in der Versammlung des Vorstands mittels Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kuratoren unter dem Vorbehalte, daß die beabsichtigten Abänderungen zuvor in der Versammlung zur Anzeige gebracht werden müssen, welche stattfindet vor deren Annahme.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 21. Januar **1887.**

Verordnung,
betreffend die Wahlen zum Reichstage.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstage sind am 21. Februar 1887 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1887.

(L. S.) **Wilhelm.**
von Bismarck.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Auslegung der Wählerlisten zur Reichstagswahl.

2. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 14. d. M. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 21. Februar d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 24. Januar d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 16. Januar 1887.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Geheimmittelschwindel.

10. Im Mai v. J. hat ein gewisser A. Freytag, Rittergutsbesitzer in Bromberg in der Provinz Posen, in der Deutschen Volkszeitung ein Geheimmittel allen Hals-, Brust- und Lungenkranken als sichere Rettung angepriesen.

Nach der von dem Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe veranlaßten Untersuchung besteht das angepriesene Geheimmittel in einer Latwerge, welche im Wesentlichen eine verdickte Abkochung von Malz, schleimige Pflanzenstoffe und Obst enthält, und deren Preis von 5 Mark ein unangemessen hoher ist. Diesem Mittel kann eine besondere heilbringende Einwirkung nicht zuerkannt werden und die Anpreisung desselben als sicheres Rettungsmittel aller Hals-, Brust- und Lungenkrankheiten wird daher hiermit als eine unzutreffende bezeichnet.

Da diese Waare auch im hiesigen Bezirk Eingang gefunden hat, wird vor dem Ankauf derselben hiermit gewarnt.

Potsdam, den 6. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Betr. die Gebührensätze für die Untersuchung von Transportanden Seitens nicht beamteter Aerzte.

11. Durch unsern gemeinschaftlichen Erlaß vom 12. September 1883 haben wir angeordnet, daß die Gebührensätze für die Untersuchung von Transportanden Seitens nicht beamteter Aerzte nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 zu bestimmen seien. Diese Anordnung muß in Folge dieserhalb mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer gepflogenen Verhandlungen eine Abänderung erleiden. Der § 7 des Gesetzes vom 9. März 1872 giebt den nicht beamteten Aerzten einen Anspruch auf die den beamteten Aerzten zustehenden Gebühren nur bei den in § 3 № 1—6 aufgeführten Verrichtungen.

Unter diese läßt sich das gemäß § 16 der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande vom 16. September 1816 einzuholende ärztliche Gutachten nicht subsumiren, vielmehr fallen die hiernach auszustellenden ärztlichen Bescheinigungen über die Transportfähigkeit von Transportanden unter die im § 3 № 7 erwähnten Befundscheine ꝛc., für welche nicht beamtete Aerzte nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872, sondern nur nach der Position 20 der Gebührentaxe vom 21. Juni 1815 liquidiren dürfen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir demgemäß ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß bei vorkommenden Fällen hiernach verfahren werde.

Berlin, den 20. August 1886.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Zastrow.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. In Vertretung: Lucanus.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn N. zu X.

* *

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur Beachtung mitgetheilt.

Potsdam und Berlin, den 11. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

12. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.	Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 1[illegible]. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.	Der Polizei-Präsident.

Betrifft die Mägdeherberge und Mägdebildungsanstalt in Potsdam.

13. In der Stadt Potsdam besteht seit dem Jahre 1882 eine aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit ins Leben gerufene Mägdeherberge und Mägdebildungsanstalt. Ich erfülle gern den Wunsch des Vorstandes dieser gemeinnützigen Anstalten, deren Benutzung zu empfehlen und die Bedingungen der Aufnahme nachstehend bekannt zu machen.

Potsdam, den 15. Januar 1887

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Mägdeherberge und Mägdebildungsanstalt zu Potsdam, Behlertstraße Nr. 18.

In der Mägdeherberge finden dienstlose, anständige Mädchen und Frauen, deren Dienstbücher in Ordnung sind, jederzeit billige Aufnahme: 20—50 Pf. täglich.

Da die Anstalt Miethsgerechtigkeit besitzt, werden Dienste unentgeltlich nachgewiesen.

In der Mägdebildungsanstalt lernen gesittete Mädchen in einem einjährigen Cursus: Scheuern, Waschen, Plätten (Neuplätten), Haus- und Küchenarbeit, einfaches Kochen, Handarbeiten und Namensticken. Preis jährlich 144 Mark, monatlich 12 Mark, pränumerando zahlbar. Bedingungen: Verpflichtungen auf ein Jahr. Nach einjährigem Aufenthalt werden den Pfleglingen unentgeltlich passende Dienste vermittelt. Anmeldungen zu jeder Zeit bei der Hausmutter, Fräulein Garz.

Viehseuchen.

14. Der Milzbrand ist unter den Schafen des Ritterguts Ferchesar im Kreise Westhavelland ausgebrochen. Potsdam, den 12. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

15. Die Schafräude ist außer bei 17 Schafbesitzern der Stadt Wittstock noch in folgenden Dörfern des Kreises Ostprignitz ausgebrochen: in Papenbruch in der Heerde des Bauern Huth, in Zabel bei den Schafen des Maurers Wernich und des Stellmachers Wallert, in Glienicke bei dem Büdner Carl Heuer, in Biesen bei dem Büdner Joh. Holtz, in Babitz bei den Büdnern Wolff und Herms und in Liebmannshorst bei dem Colonisten Steffen.

Potsdam, den 14. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblatts.

12. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Neujahrs-Gruß!" „Arbeiter Berlins!" und den Eingangsworten: Das vergangene Jahr war für die Berliner Sozialdemokratie ein Jahr der Sammlung u. s. w. und den Schlußworten: Hoch die internationale revolutionaire Sozialdemokratie! Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei in Hottingen — Zürich — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. Januar 1887.

Der Königl Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anträge auf Fernsprechanlagen.

3. Für die in der nächsten Bauperiode vom 1 April 1887 ab auszuführenden **Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen in Potsdam**, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde und Wannsee, welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, ist es nothwendig die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen wünschen, wollen mir ihre **schriftlichen Anmeldungen spätestens bis zum 1. März** zugehen lassen. Verspätet angemeldete Anschlüsse können nur ausnahmsweise unter ganz dringlichen Verhältnissen berücksichtigt werden. Die einschlägigen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt.

Potsdam, den 7. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 30. September d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 22. November 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

3. Vom 15. Januar d. J. ab werden die Lokal-Personenzüge der Strecke Berlin—Zehlendorf P. 68 und P. 65 in nachstehendem abgeänderten Fahrplan befördert werden:

Zug P. 68 1—4		Stationen.			Zug P. 65 1—4
8 25	Von oben nach unten zu lesen.	Abf.	Berlin	Ank.	Von unten nach oben zu lesen.	9 22
—		„	Schöneberg	„		9 16
8 34		„	Friedenau	„		9 11
8 39		„	Steglitz	„		9 6
8 44		„	Lichterfelde	„		9 1
8 49		Ank.	Zehlendorf	Abf.		8 55

Berlin, den 3 Januar 1887.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt. (Berlin-Magdeburg.)

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirksveränderung.

1. Auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, genehmigen wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes, daß der Schutzbezirk Tiefensee in communaler Beziehung von dem Forstgutsbezirk Freienwalde abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Eberswalde vereinigt wird.

Freienwalde a. O., den 10. Januar 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Oberbarnim.

Personal-Chronik.

Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor **Kolb** ist in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

In Stelle des in den Ruhestand getretenen Strafanstalts-Inspektors **Swoboda** ist der bisherige Vorsteher der Strafanstalt zu Siegburg, Inspektor **Herrmann**, als Arbeits-Inspektor bei der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters **Schmidt** erledigte Schleusenmeisterstelle zu Brieskow am Friedrich-Wilhelms-Kanal ist dem Gendarm **Hartwig I.** zu Plaue vom 1. Januar d. J. ab vorläufig auf Probe übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger **Friedrich Wilhelm Alexander Julius Theitge** ist zum Diakonus in Beeskow, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger an der St. Philippus-Apostelkirche zu Berlin, Reinhard Carl Georg Wilhelm **Weichbrodt**, ist zum Diakonus der Parochie D. Wilmersdorf, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr **Hülsen** ist als ordentlicher Lehrer an dem Progymnasium in Groß-Lichterfelde angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postanwärter **Dell** als Postassistent in Gransee.

Ernannt ist: der Postsekretär Podlech in Glöwen zum Postmeister.

Versetzt sind: der Postinspektor Kranich von Potsdam nach Danzig, der Postkassirer Ewerlien als comm. Postinspektor von Aachen nach Potsdam, der Ober-Postdirektionssekretair Schulze in Potsdam als comm. Postkassirer nach Königsberg (Preußen), der Postsekretair Fittbogen in Berlin als comm. Ober-Postdirektionssekretair nach Potsdam, der Postsekretair Seidel in Leipzig als comm. Ober-Postdirektionssekretair nach Potsdam, der Postsekretair Stendel von Magdeburg nach Potsdam.

In den Ruhestand sind getreten: Kanzler, Rechnungsrath in Potsdam, Schröder, Postmeister in Wittenberge (Bez. Potsdam) Stadt, Bock, Postsekretair in Prenzlau, v. Richarski, Postsekretair in Eberswalde, Kuhls, Postverwalter in Joachimsthal (Uckermark).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Dezember sind

ernannt: zum Postmeister der Postsekretair Meya in Schöneberg bei Berlin, zum Ober-Postassisterten der Postassistent Kläge, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphen-Assistenten Gerlof, Günther und Seydel;

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Benecke, Edler, Kramer, Puche, Richter, Rutsch und Scheffer; als Telegraphensekretaire die Ober-Telegraphenassistenten von Heugel und Krause, als Postassistenten die Postassistenten Dallmann, Dittrich, Homuth, Köhn, Schmidtmann und Simmon;

wieder angestellt: als Telegraphensekretair der Telegraphensekretair a. D. Schweder;

versetzt: nach Berlin der Postsekretair Kramer von Mannheim, der Postsekretair von Rakowski von Wronke, der Postsekretair Rutsch von Liegnitz, der Telegraphensekretair Berndt von Wilhelmshaven, der Telegraphensekretair Eulenberg von Crefeld, der Ober-Telegraphenassistent Tachauer von Wetzlar;

in den Ruhestand versetzt: die Postsekretaire Bentz und Wierskalla, der Ober-Telegraphenassistent Brandt;

gestorben: die Postsekretaire Franke, Hartung und Heidrich, der Ober-Telegraphenassistent Michalski.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt.

Abgang: Stations-Vorsteher II. Kl Fiedler I. in Luckenwalde, am 1. Januar 1887 pensionirt.

Versetzungen: die Stations-Vorsteher II. Kl. Schramm in Trebbin nach Luckenwalde und Dümchen in Roeberau nach Trebbin am 1. Januar 1887.

Vermischte Nachrichten.

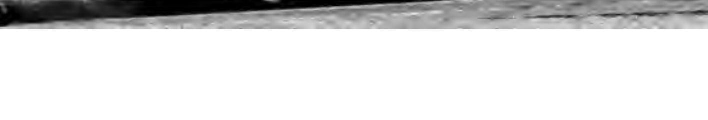
Stationirung der Landbeschäler pro 1887.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1887 von Mitte Januar resp. Anfang Februar bis Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten an den bezeichneten Terminen ihren Anfang nehmen:

Stationsort.	Kreis	Anzahl der Beschäler	Tag des Eintreffens auf der Station	Tag des Beginns der Stutenbedeckung
Friedr.-Wilh. Gestüt	Ruppin	6	—	15. Jan.
Lindow	do.	3	2. Febr.	4. Febr.
Blandikow	Ostprignitz	3	8. "	10. "
Frehne	do.	2	10. "	12. "
Friedheim	do.	2	1. "	3. "
Barenthin	do.	2	8. "	10. "
Lenzen	Westprignitz	4	10. "	12. "
Premslin	do.	2	10. "	12. "
Wilsnack	do.	2	9. "	11. "
Cumlosen	do.	3	10. "	12. "
Rohlsdorf	do.	2	9. "	11. "
Kotzen	Westhavelland	2	8. "	10. "
Ribbeck	do.	1	2. "	4. "
Bornstedt	do.	1	3. "	5. "
Fehrbellin	do.	2	1. "	3. "
Treuenbrietzen	Zauch-Belzig	2	4. "	7. "
Metzdorf	Oberbarnim	3	5. "	7. "
Eberswalde	do.	2	4. "	7. "
Bernau	Niederbarnim	2	4. "	7. "
Gr.-Schoenebeck	do.	2	4. "	7. "
Falkenthal	Templin	3	3. "	5. "
Boitzenburg	do.	3	4. "	7. "
Templin	do.	2	3. "	5. "
Angermünde	Angermünde	4	5. "	7. "
Gramzow	do.	4	5. "	7. "
Zützen	do.	1	6. "	8. "
Prenzlau	Prenzlau	3	5. "	7. "
Rossow	do.	3	6. "	8. "
Neuensund	do.	1	6. "	8. "
Malchow	do.	1	5. "	7. "
Wallmow	do.	2	5. "	7. "
Kohlsdorf	Beeskow-Storkow	3	6. "	8. "
Storkow	do.	2	12. "	14. "
Zossen	Teltow	2	11. "	14. "
Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	2	6. "	8. "

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der



Deckpreise werden im Stationsstalle zur Einsicht aushängen.

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einen Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

4) Im Friedrich-Wilhelms-Gestüt selbst werden außer einigen Halbbluthengsten die Vollblutbeschäler
   1) **Botschafter I.**, Fuchs, vom Chamant oder Dreadnought aus der Miss-Bothwell vom Stockwell, geboren 1880 und
   2) **Mango**, braun, vom Mandrak aus der Fortress, geboren 1874,

   aufgestellt werden. Die hier zu deckenden Stuten können während der Deckzeit hier in Stallverpflegung Aufnahme finden. Die Futterkosten werden nach dem Einkaufspreise, sowie für Wartung 40 Pf. pro Tag und Pferd berechnet. Für jede solche hier aufzustellende Stute sind **vor deren Aufnahme** 150 Mark bei der Gestüt-Kasse zu deponiren.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 11. Januar 1887.

Der Königl. Landstallmeister Wettich.

Bekanntmachung der Ständischen General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1886.

Für das Jahr 1886 sind von den Sozietäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 1413929 M. 59 Pf., b. desgleichen für Mobiliar-Brandschäden incl. Abschätzungskosten: 82978 M. 43 Pf., c. Spritzen-Prämien: 18185 M., d. Wasserwagen-Prämien: 5456 M., e. Pertinenzschäden-Vergütungen: 17905 M. 48 Pf., f. Verwaltungskosten: 103677 M. 61 Pf., g. Extraordinarien: 41129 M. 40 Pf., h. Reisekosten: 5012 M. Summa: 1688273 M. 51 Pf.

Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1885 verbliebene Guthaben von 94625 M. 33 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1886 aufgebrachten 509837 M. 45 Pf., c. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1886: von 60305 M. 20 Pf., d. an Zinsen: 24003 M. 37 Pf., e. an extraordinairen Einnahmen: 38882 M. 09 Pf. Zusammen: 727653 M. 44 Pf., so daß aufzubringen bleiben: 960620 M. 07 Pf. Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 10 Pf., der II. Klasse 20 Pf., der III. Klasse 70 Pf., der IV. Klasse 120 Pf. für 100 M. Versicherung ausgeschrieben, und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 252717975 M. Versicherungskapital 252717 M. 98 Pf., II. Klasse von 123345000 M. Versicherungskapital 246690 M., III. Klasse von 74157250 M. Versicherungskapital 519100 M. 75 Pf., IV. Klasse von 309450 M. Versicherungskapital 3713 M. 40 Pf., zusammen: von 450529675 M. Versicherungskapital 1022222 M. 13 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 960620 M. 07 Pf. mehr: 61602 M. 06 Pf., welcher Betrag den Sozietätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1887 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Sozietätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen, beziehungsweise Orts-Erheber, ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1887.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung der Direktion der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1886 zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Der Direktorialrath der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Sozietät für das II. Halbjahr 1886 für 100 Mark Versicherungs-Summe festgesetzt: in Klasse IA. auf 2,1 Pf. (0,21 pro mille), in Klasse I. auf 3 Pf. (0,3 pro mille), in Klasse IB. auf 3,9 Pf. (0,39 pro mille), in Klasse IIA. auf 6 Pf. (0,6 pro mille), in Klasse II. auf 9 Pf. (0,9 pro mille), in Klasse IIB. auf 12 Pf. (1 2 pro mille), in Klasse III. auf 21 Pf. (2,1 pro mille), in Klasse IIIB. auf 30 Pf. (3 pro mille), in Klasse IV. auf 42 Pf. (4,2 pro mille), in Klasse IVB. auf 66 Pf. (6,6 pro mille).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben: von 33,127,375 M. Versicherungssumme in Klasse IA. 6956 M. 75 Pf., von 320,684,225 M. Versicherungssumme in Klasse I. 96,205 M. 27 Pf., von 18,445,100 M. Versicherungssumme in Klasse IB. 7,193 M. 59 Pf., von 3,142,925 M. Versicherungssumme in Klasse IIA. 1,885 M. 75 Pf., von 150,379,625 M. Versicherungssumme in Klasse II. 135,341 M. 66 Pf., von 14,901,075 M. Versicherungssumme in Klasse IIB.

17,881 M. 29 Pf., von 25,150,050 M. Versicherungssumme in Klasse III. 52,815 M. 11 Pf., von 4 096,150 M. Versicherungssumme in Klasse IIIB. 12,288 M. 45 Pf., von 2,552,400 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 10,720 M. 08 Pf., von 1,466,975 M. Versicherungssumme in Klasse IVB. 9,682 M. 03 Pf., überhaupt von 573,945 900 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme 350,969 M. 98 Pf., dazu von 112,300 M. Explosionsversicherungesumme à 1 Pf., 11 M. 23 Pf., und von 3,700 M. Explosionsversicherungssumme à 2 Pf., 74 Pf.: 350,981 M. 95 Pf.

Den Associirten in 17 Städten sind, wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren, auf Grund des § 65 des Revid. Reglements von 1885 20 bezw. 15, 12 und 10 % ihrer Beiträge erlassen mit 11,043 M. 58 Pf., bleiben 339,938 M. 37 Pf.

Hiervon stehen den Magisträten 5 % zu mit 16,996 M. 92 Pf., so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind 322,941 M. 45 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Juli bis Dezember 1886 stattgefundenen, von der Sozietät zu vergütenden 132 Brand- und 15 Blitzschäden einschließlich der Spritzen- rc. Prämien und Abschätzungskosten auf 331,233 M. 87 Pf., und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren rc. erforderlich 11,999 M. 36 Pf., zusammen also 343,233 M. 23 Pf.

Das vorstehende Ausschreiben ergiebt 322,941 M. 45 Pf., mithin gegen den nachgewiesenen Bedarf weniger 20,291 M. 78 Pf., welche dem in Höhe von 224,314 M. 98 Pf. vorhandenen Bestande aus den bisherigen Ausschreiben — dem sogen. Betriebsfonds — entnommen werden.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Sozietät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 Abs. 3 des Revid. Reglements von 1885 — an die Brandenburgische Landes-Hauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 7. Januar 1887.

Der Direktor der Städte-Feuer-Sozietät
der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Sammlung S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;
2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburts-

scheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzt ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

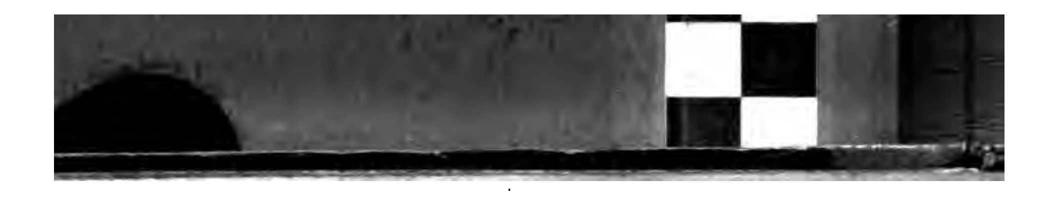
Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im



Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark inkl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 28. Januar **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Ernennung von Wahlkommissaren für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin.

4. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 14. d. M. (R.-G.-Bl. S. 2) angeordnet worden ist, daß die Wahlen zum Reichstag am 21. Februar d. J. vorzunehmen sind, bringe ich in Gemäßheit des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin ernannt habe

für den ersten Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Kochhann,
für den zweiten Wahlkreis
den Herrn Stadtsyndikus Eberty,
für den dritten Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Weise,
für den vierten Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Voigt,
für den fünften Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Mamroth,
für den sechsten Wahlkreis
den Herrn Stadtrath Friedel
und zu Stellvertretern im Falle der Behinderung eines der Wahlkommissarien
die Herren Stadträthe Bail und Kaempf.

Potsdam, den 22. Januar 1887.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Wahlen zum Reichstage betreffend.

16. Nachdem die Auflösung des Reichstages am 14. d. M. erfolgt und durch die Kaiserliche Verordnung vom 14. d. M. angeordnet worden ist, daß die Wahlen zum Reichstage am 21. Februar d. J. stattzufinden haben, bringe ich auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahlkommissarien für die Reichstagswahl ernannt habe:

für den I. Wahlkreis (Kreis West-Prignitz) den Herrn Landrath von Jagow zu Perleberg,

für den II. Wahlkreis (Kreis Ost-Prignitz) den Herrn Landrath Geh. Regierungs-Rath von Grävenitz zu Kyritz,

für den III. Wahlkreis (Kreis Ruppin-Templin) den Herrn Landrath von Quast zu Neu-Ruppin,

für den IV. Wahlkreis (Kreis Prenzlau-Angermünde) den Herrn Landrath Geh. Regierungs-Rath von Winterfeld zu Prenzlau,

für den V. Wahlkreis (Kreis Ober-Barnim) den Herrn Landrath von Bethmann-Hollweg zu Freienwalde a. O.,

für den VI. Wahlkreis (Kreis Nieder-Barnim) den Herrn Landrath Geh. Regierungs-Rath Scharnweber zu Berlin,

für den VII. Wahlkreis (Stadt Potsdam und Kreis Osthavelland) den Herrn Oberbürgermeister Boie zu Potsdam,

für den VIII. Wahlkreis (Kreis Westhavelland und Stadt Brandenburg) den Herrn Landrath von der Hagen zu Rathenow,

für den IX. Wahlkreis (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde) den Herrn Landrath von Stülpnagel zu Belzig,

für den X. Wahlkreis (Kreis Teltow und Beeskow-Storkow, sowie Stadt Charlottenburg) den Herrn Landrath Stubenrauch zu Berlin.

Potsdam, den 21. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

17. Auf dem Rittergute Koetzlin im Kreise Ostprignitz ist ein Stier am Milzbrand verendet.

Potsdam, den 21. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Städtischen Sparkassen und der Kreis-Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1885/86.

18. Nachstehende Nachweisungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Januar 1887. Der Regierungs-Präsident.

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resul-
für das Rechnungs-

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Zeit der Errichtung der Kasse.	Zahl ihrer Filial- oder Nebenkassen.	Zahl ihrer Sammel- oder Annahmestellen.	Einlagen: niedrigste auf ein Buch, bei Beginn eines Kontos. M.	Einlagen: höchste auf ein Buch, bei Abschluß eines Kontos. M.	Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	Zuwachs während des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Zuschreibung von Zinsen des Rechnungs-Vorjahres. M.	Pf.	Zuwachs durch neue Einlagen. M.	Pf.
	1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.	
	A. Städtische											
1	Biesenthal	1859	—	—	1,00	unbeschr.	354363	82	12998	05	103508	04
2	Brandenburg	1830	—	—	1,00	3000	2470185	62	88408	71	942518	22
3	Dahme	1877	—	—	0,50	unbeschr.	641986	33	27095	27	203401	94
4	Eberswalde	1877	—	—	0,50	unbeschr.	1383936	56	39191	88	701817	45
5	Fehrbellin	1857	—	—	1,00	1200	231295	78	6805	32	93842	46
6	Havelberg	1848	—	—	1,00	unbeschr.	2649449	14	86179	65	1060027	49
7	Jüterbog	1878	—	—	1,00	1500	225598	68	9710	97	70551	68
8	Ketzin	1880	—	—	1,00	1200	37428	01	1341	15	34295	99
9	Lenzen	1854	—	—	0,50	900	488742	40	17509	20	163710	64
10	Luckenwalde	1884	—	—	1,00	3000	129908	68	1829	77	294328	11
11	Nauen	1857	—	—	1,00	900	1331828	04	40770	81	362363	22
12	Niemegk	1883	—	—	1,00	3000	25599	84	615	89	17649	44
13	Perleberg	1854	—	—	1,00	3000	1301630	80	42362	64	337456	47
14	Plaue	1883	—	—	1,00	1500	57610	69	2399	05	46819	85
15	Potsdam	1840	—	—	1,00	900	2483888	85	85149	06	893931	20
16	Pritzwalk	1882	—	—	0,50	3000	49560	95	1349	09	64659	75
17	Putlitz	188[illegible]	—	—	1,00	3000	—	—	—	—	21951	83
18	Rathenow	1852	—	2	1,00	3000	321023	41	11662	73	132983	62
19	Schwedt	1830	—	—	1,00	unbeschr.	1386722	02	32301	10	295437	34
20	Spandau	1852	—	—	1,00	1500	2083918	52	68889	20	526682	93
21	Strasburg	1857	—	—	0,50	1500	334421	61	10592	11	107467	09
22	Straußberg	1872	—	—	1,00	unbeschr.	679130	18	20844	40	193156	68
23	Treuenbrietzen	1851	—	—	1,00	1500	484232	44	16099	41	107144	89
24	Wilsnack	1874	—	—	1,00	1000	323742	05	11960	15	96617	80
25	Wittenberge	1862	—	—	0,50	3000	343946	98	11947	75	128196	32
26	Wittstock	1849	—	—	1,00	unbeschr.	732023	50	23596	46	275006	05
27	Wriezen	1878	—	—	0,50	1800	218208	66	6275	72	72869	57
28	Zehdenick	1883	—	—	1,00	unbeschr.	122349	32	3209	91	154815	82
	Summa	—	—	2	—	—	20892732	88	681095	45	7503211	89
	B. Kreis-											
1	Angermünde	1856	—	3	0,50	unbeschr.	1496396	12	52868	61	430564	41
2	Ober-Barnim	1851	—	10	1,00	2000	2975757	79	108738	46	734943	27
3	Nieder-Barnim	1857	—	14	1,00	unbeschr.	3294105	80	108993	85	884363	36
4	Beeskow-Storkow	1855	5	—	1,00	3000	1625067	89	50336	08	384492	74
5	Jüterbog-Luckenwalde	1848	—	6	1,00	unbeschr.	7282396	06	245459	93	1171058	76
6	Prenzlau	1842	—	—	0,50	unbeschr.	2313322	29	76892	93	570969	36
7	Ost-Prignitz	1856	5	—	1,00	9000	1044411	93	31465	29	345876	27
8	Ruppin	1848	—	6	1,00	1500	2518521	48	79932	61	1189042	71
9	Teltow	1858	—	21	0,50	unbeschr.	3961323	92	134673	36	1679665	10
10	Templin	1858	—	—	0,50	6000	540403	47	18018	88	127992	89
11	West-Havelland	1857	12	—	1,00	3000	690171	74	23263	26	240713	68
12	Zauch-Belzig	1858	—	5	1,50	unbeschr.	923986	19	31037	34	189175	96
	Summa	—	22	65	—	—	28665864	68	961680	60	7948858	51
	Summa Summarum	—	22	67	—	—	49558597	56	1642776	05	15452070	40

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam
jahr 1885.

Ausgabe während des abgelaufenen Rechnungsjahres für zurückgezogene Einlagen. M.	Pf.	Betrag der Einlagen nach dem Abschlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres M.	Pf.	Betrag des Separat- oder Sparfonds. (§ 12 des Reglements v. 12. Dezbr. 1838.) M.	Pf.	Betrag des Reservefonds, wie er am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres zu Buche stand. M.	Pf.	Betrag der Zinsüberschüsse des abgelaufenen Rechnungsjahres. M.	Pf.	Betrag des eigenen Vermögens der Kasse. M.	Pf.	Aus dem Reservefonds sind zu öffentlichen Zwecken verwendet: seit dem Bestehen der Kasse. M.	Pf.	im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.	Zinsen, welche die Kasse für Einlagen gewährt. %	für ausgeliehene Kapitalien erhält. %
8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
Sparkassen.																	
72509	87	398360	04	—	—	26461	77	3473	18	—	—	—	—	—	—	3,6 u. 4	4,50
718264	96	2782847	59	—	—	315960	64	35687	07	—	—	235977	18	15997	67	3,50	4,14
89127	10	783356	44	—	—	14470	87	4245	32	—	—	—	—	—	—	4,00	4½, 5, 6
614674	99	1510270	90	—	—	58757	30	12152	30	—	—	—	—	—	—	3,60	3½—5¼
35830	95	296112	61	—	—	15329	69	5872	67	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
826022	61	2969633	67	—	—	296773	82	33549	28	—	—	190591	—	38000	—	3,60	4,27
45633	75	260227	58	—	—	4838	22	1578	90	—	—	—	—	—	—	4,00	4½, 5, 6
11843	53	61221	62	—	—	1446	93	673	15	—	—	—	—	—	—	3,33	4 u. 4,50
171640	07	498322	17	—	—	55792	52	7967	02	—	—	37857	41	21218	09	3,33	4½, 5, 5½
46379	26	379687	30	—	—	36	17	1528	76	—	—	—	—	—	—	4,00	4,50
369749	32	1365212	75	—	—	149684	36	20677	22	—	—	35903	23	—	—	3,33	3½—5
5930	06	37935	11	—	—	178	20	369	53	—	—	—	—	—	—	3,33	4½ u. 5
312256	41	1369193	50	—	—	162822	66	16945	78	—	—	85732	—	15600	—	3,33	4 u. 4½
22980	04	83849	55	—	—	1697	61	1851	96	—	—	—	—	—	—	3,60	4—6
661592	93	2801376	18	—	—	276044	37	36287	30	—	—	137600	—	1600	—	3,33	4 1/7
32691	16	82878	63	—	—	1334	22	1098	76	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50 u. 5
1841	45	20110	38	—	—	—	—	21	76	—	—	—	—	—	—	3,50	4,50 u. 5
89420	59	376249	17	—	—	47658	99	6025	97	—	—	11051	21	6275	—	3,50	4—4,50
257238	65	1457221	81	—	—	163336	97	24664	87	—	—	242563	05	25000	—	3,33	4 u. 4,50
346660	93	2332829	72	—	—	289659	60	42249	43	—	—	180082	—	70000	—	3,33	4—4½—5
87376	01	365104	80	—	—	23791	21	4949	32	—	—	—	—	—	—	3,33	4,50
191764	12	701367	14	—	—	54508	49	11248	99	—	—	—	—	—	—	3,6	4—6
90723	24	516753	50	—	—	69161	46	8289	—	—	—	14943	20	5000	—	3,33	4,25
76628	90	355691	10	—	—	23826	78	3460	88	—	—	—	—	—	—	3,60	4,45
71891	57	412199	48	—	—	29724	63	5558	10	—	—	21444	94	—	—	3,33	4,50
216415	98	814210	03	—	—	87490	83	11926	15	—	—	33000	—	6000	—	3,33	4,00 u 4,50
63453	35	233900	60	—	—	9863	15	2840	23	—	—	—	—	—	—	3,33	3½—6
59820	13	220554	92	—	—	57	66	1773	02	—	—	—	—	—	—	3,33	4—5
5590361	93	23486678	29	—	—	2180709	12	306965	92	—	—	1226745	22	204690	76		
Sparkassen.																	
263014	50	1716814	64	—	—	138810	28	22071	26	—	—	—	—	—	—	3,33	4—5
576825	01	3242614	51	—	—	329413	64	35389	99	—	—	35000	—	—	—	3,60	4,23
592766	26	3694696	75	—	—	305440	05	49772	13	—	—	—	—	—	—	3,33	4,30
303338	61	1756558	10	—	—	240448	74	28440	97	—	—	—	—	—	—	3,33	3⅓—5
1343445	06	7355469	69	—	—	828549	80	94341	22	—	—	61779	—	36300	—	3,60	3—6
368859	77	2592324	81	—	—	207475	70	28528	94	—	—	135790	17	19391	83	3,33	4½ u. 5
279687	25	1142066	24	—	—	104791	19	18333	39	—	—	—	—	—	—	3,33	4—5
997278	18	2790218	62	—	—	246148	52	18743	96	—	—	42083	93	—	—	3,33	4,50 u. 5
1078075	61	4697586	77	—	—	248091	13	60513	51	—	—	47964	81	14517	37	3,33	4,4
80118	66	606296	58	8850	—	41048	42	6350	02	—	—	—	—	—	—	3,33	4,33
164758	39	789390	29	—	—	54207	07	8640	72	—	—	—	—	—	—	3,33	4 u. 4,50
151241	40	992958	09	—	—	79607	83	10134	60	—	—	—	—	—	—	3,33	4½ u. 5
6199408	70	31376995	09	8850	—	2824032	37	381260	71	—	—	322617	91	70209	20		
11789770	63	54863673	38	8850	—	5004741	49	688226	63	—	—	1549363	13	274899	96		

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resul-

für das Rechnungs-

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	An Sparkassen-Büchern (oder Obligationen 2c.) wurden im Laufe des Jahres ausgegeben. Stück.	zurückgenommen. Stück.	befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen bis 60 M. inkl. Stück.	von über 60 bis 150 M. inkl. Stück.	von über 150 bis 300 M. inkl. Stück.	von über 300 bis 600 M. inkl. Stück.	von über 600 M. Stück.	überhaupt. Stück.	Von dem auf Hypothek: auf städtische Grundstücke. M.	Pf.	auf ländliche Grundstücke. M.	Pf.
	1.	17.		18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.		25.	
										A. Städtische			
1	Biesenthal	151	66	217	158	172	162	206	915	227619	43	3600	—
2	Brandenburg	2674	1948	3586	2352	2034	1944	1379	11295	772930	—	208325	—
3	Dahme	259	68	403	230	173	162	352	1320	435044	—	110774	90
4	Eberswalde	766	488	1005	561	424	487	662	3139	512152	78	105824	16
5	Fehrbellin	347	157	518	445	307	195	78	1543	136500	—	128825	—
6	Havelberg	825	488	1932	1360	1180	1158	1417	7047	369570	—	575745	08
7	Jüterbog	110	36	141	97	75	86	136	535	96607	58	30000	—
8	Ketzin	134	29	104	88	87	43	18	340	9300	—	—	—
9	Lenzen	166	179	415	304	311	286	298	1614	105279	80	316929	—
10	Luckenwalde	573	44	299	200	182	163	173	1017	255325	—	32200	—
11	Nauen	751	421	2510	1381	969	700	475	6035	706327	45	222305	—
12	Niemegk	112	20	216	123	51	16	7	413	25096	44	10055	—
13	Perleberg	777	499	1510	1020	975	1030	576	5111	767825	—	138530	—
14	Plaue	121	34	211	115	59	56	39	480	45975	—	4200	—
15	Potsdam	2756	1318	4908	2518	2104	1841	1357	12728	1288725	—	—	—
16	Pritzwalk	144	33	132	72	46	40	30	320	33900	—	8400	—
17	Putlitz	67	3	19	9	16	12	8	64	900	—	3100	—
18	Rathenow	322	143	1023	484	359	262	145	2273	224100	—	—	—
19	Schwedt	482	313	555	510	488	568	834	2955	1119416	50	69725	—
20	Spandau	1510	637	2583	1632	1413	1365	1239	8232	1655732	75	67825	—
21	Strasburg	223	90	453	301	229	226	188	1397	103290	—	41500	—
22	Straußberg	322	195	467	315	326	319	378	1805	250920	—	97991	—
23	Treuenbrietzen	279	189	506	551	455	342	212	2066	341125	—	109500	—
24	Wilsnack	191	112	387	316	283	223	184	1393	141030	—	174030	—
25	Wittenberge	356	128	815	477	288	250	165	1995	288675	—	—	—
26	Wittstock	448	221	1175	667	588	496	382	3308	470400	—	92450	—
27	Wriezen	175	95	304	186	153	107	125	875	87500	—	40600	—
28	Zehdenick	277	60	198	158	108	95	111	670	110790	—	5000	—
	Im Ganzen	15318	8014	26592	16630	13855	12634	11174	80885	10582056	73	2597434	14
										B. Kreis-			
1	Angermünde	806	345	1429	1020	903	852	761	4965	643400	—	414500	—
2	Ober-Barnim	1896	667	2973	1541	1403	1430	1820	9167	1175750	—	812450	—
3	Nieder-Barnim	1929	919	3536	2818	2198	1975	1608	12135	718350	—	1162133	31
4	Beeskow-Storkow	665	339	1565	1040	850	832	913	5200	441465	—	264189	—
5	Jüterbog-Luckenwalde	1496	1406	4654	3244	2942	3121	3852	17813	2811284	80	1733564	48
6	Prenzlau	1109	555	2368	1781	1452	1420	1260	8281	309890	—	123000	—
7	Ost-Prignitz	587	400	1309	974	811	575	439	4108	213630	—	361737	—
8	Ruppin	2073	1037	3394	2681	2152	1805	1320	11352	321650	—	662075	—
9	Teltow	3484	1508	5345	3753	2839	2398	2124	16459	2100	—	160591	36
10	Templin	296	135	617	473	385	331	267	2073	—	—	—	—
11	West-Havelland	733	223	1507	881	701	559	294	3942	227050	—	41400	—
12	Zauch-Belzig	425	334	886	883	774	569	441	3553	276121	02	595308	73
	Summa	15499	7868	29583	21089	17410	15867	15099	99048	7140690	82	6330948	88
	Summa Summarum	30817	15882	56175	37719	31265	28501	26273	179933	17722747	55	8928383	02

tate der Sparkassen im Regierungsbezirk Potsdam
jahr 1885.

V rmög n der Spar a n (Spalten 9 bis 3) sind insbar ang eg

in auf den Inhaber lautenden Papieren: Nominalwerth.	Kurswerth am Schlusse des abgelaufenen Rechnungsjahres.		auf Schuldscheine: ohne Bürgschaft		gegen Bürgschaft		gegen Wechsel.		gegen Faustpfand.		bei öffentlichen Instituten und Korporationen.		überhaupt. (Spalte 26 zum Kurswerth eingestellt.)	
M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
26.			27.		28.		29.		30.		31.		32.	
Sparkassen.														
138200	141060	30	—	—	48573	50	—	—	—	—	—	—	420853	23
2015350	2078288	55	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	3059568	55
22500	23252	50	—	—	—	—	73688	—	126312	—	—	—	769071	40
812700	818801	23	—	—	6883	95	25706	80	16200	—	31414	72	1516983	64
12800	13312	—	—	—	6368	—	—	—	9325	—	—	—	294330	—
1956400	2021510	75	121216	—	—	—	—	—	114242	10	50000	—	3252283	93
62200	63455	50	—	—	—	—	40644	86	—	—	27300	—	258007	94
34600	35643	38	—	—	—	—	3500	—	450	—	9000	—	57893	38
60000	61834	—	—	—	16190	70	—	—	11100	—	22868	08	534201	58
70000	72870	—	—	—	—	—	7900	—	3850	—	—	—	372145	—
514100	524785	45	—	—	18181	—	—	—	2700	—	22854	—	1497152	90
1000	1035	—	—	—	2475	—	—	—	—	—	—	—	38661	44
353500	359408	75	—	—	—	—	—	—	—	—	246000	—	1511763	75
28600	29467	60	—	—	500	—	300	—	3300	—	—	—	83742	60
1629487	1661343	09	—	—	—	—	—	—	—	—	90000	—	3040068	09
16900	17440	—	—	—	4115	—	—	—	16410	—	—	—	80265	—
10200	10363	20	—	—	—	—	3245	—	100	—	—	—	17708	20
123000	127721	40	—	—	—	—	—	—	—	—	72000	—	423821	40
391400	403053	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1592194	50
740200	767947	35	—	—	22011	—	—	—	60575	—	—	—	2574091	10
214150	221142	45	—	—	2650	—	—	—	—	—	17100	—	385682	45
224300	230012	65	—	—	—	—	65025	—	17490	—	65090	—	726528	65
115450	120722	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	571347	75
44900	47029	60	—	—	4800	—	—	—	300	—	—	—	367189	60
80900	85157	20	—	—	—	—	—	—	—	—	59200	—	433032	20
260100	268273	50	—	—	1655	—	—	—	60560	—	—	—	893338	50
115100	116680	60	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	245380	60
101800	103034	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218824	80
10149837	10424646	60	121816	—	134428	15	220009	66	442914	10	712826	80	25236132	18
Sparkassen.														
741000	754880	85	—	—	—	—	—	—	1200	—	50000	—	1863980	85
974700	998332	10	—	—	—	—	—	—	—	—	578700	—	3565232	10
1851000	1924932	—	—	—	—	—	—	—	—	—	127200	—	3932615	31
1080500	1103802	—	—	—	78334	—	—	—	1900	—	158051	96	2047741	96
2324500	2358032	—	—	—	—	—	95911	—	—	—	1062361	62	8061153	90
2351225	2392292	34	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	2825782	34
183000	184980	—	—	—	450210	—	—	—	14750	—	—	—	1225307	—
1150000	1158625	—	—	—	229013	42	—	—	—	—	753634	31	3124997	73
2991550	3050092	95	—	—	—	—	300	—	—	—	1718190	92	4931275	23
523500	529057	25	—	—	—	—	—	—	—	—	93800	—	622857	25
411000	423274	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143875	—	835599	—
450	450	—	—	—	18000	—	—	—	109421	80	10779	—	1010080	55
14582425	14878750	49	—	—	775557	42	96211	—	127871	80	4696592	81	34046623	22
24732262	25303397	09	121816	—	909985	57	316220	66	570785	90	5409419	61	59282755	40

Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen
im Regierungsbezirk Potsdam für das Rechnungsjahr 1885.

Laufende №	Domicil der Sparkasse.	Im abgelaufenen Rechnungsjahre im Wege der Zwangsversteigerung erworbene Immobilien: Erwerbspreis. M.	Pf.	Hypothekarisch darauf haftende Sparkassengelder. M.	Pf.	Werth der erworbenen Mobilien am Schlusse des Rechnungsjahres. M.	Pf.	Betrag des baaren Kassenbestandes am Schlusse des Rechnungsjahres: im allgemeinen Sparkassenfonds. M.	Pf.	im Reservefonds. M.	Pf.	Betrag der Verwaltungskosten im abgelaufenen Rechnungsjahre. M.	Pf.
	1.	33.		34.		35.		36		37.		38.	
	A. Städtische Sparkassen.												
1	Biesenthal	—	—	—	—	—	—	4295	01	—	—	820	—
2	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	40203	68	—	—	8654	17
3	Dahme	—	—	—	—	1000	—	29508	41	—	—	1262	91
4	Eberswalde	9371	53	9000	—	1265	20	47097	19	—	—	3256	79
5	Fehrbellin	—	—	—	—	700	—	2294	61	—	—	560	—
6	Havelberg	17500	—	17500	—	2205	63	75272	70	—	—	4053	78
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	6090	36	2136	36	136	15
8	Ketzin	—	—	—	—	—	—	4775	17	—	—	34	—
9	Lenzen	—	—	—	—	945	—	16459	06	—	—	900	—
10	Luckenwalde	—	—	—	—	—	—	16353	62	—	—	135	55
11	Nauen	—	—	—	—	1055	—	17744	21	—	—	2794	85
12	Niemegk	—	—	—	—	—	—	11	64	—	—	240	—
13	Perleberg	—	—	—	—	600	—	20252	41	—	—	3778	98
14	Plaue	—	—	—	—	—	—	—	—	542	04	154	35
15	Potsdam	—	—	—	—	—	—	37352	46	—	—	9271	15
16	Pritzwalk	—	—	—	—	—	—	5527	21	—	—	222	60
17	Putlitz	—	—	—	—	—	—	2581	09	—	—	100	—
18	Rathenow	—	—	—	—	38	—	49	17	4758	99	903	83
19	Schwedt	—	—	—	—	—	—	28090	53	—	—	1898	15
20	Spandau	12500	—	12000	—	400	—	63156	92	—	—	3846	55
21	Strasburg	—	—	—	—	—	—	6856	76	—	—	1327	30
22	Straußberg	—	—	—	—	—	—	27332	92	—	—	4426	64
23	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	5820	31	—	—	1105	09
24	Wilsnack	—	—	—	—	—	—	5637	73	—	—	450	—
25	Wittenberge	—	—	—	—	610	50	8286	91	—	—	861	—
26	Wittstock	—	—	—	—	500	—	16535	86	—	—	1462	55
27	Wriezen	—	—	—	—	—	—	5536	88	—	—	706	31
28	Zehdenick	—	—	—	—	200	—	—	—	337	93	921	20
	Im Ganzen	39371	53	38500	—	9519	33	493123	82	7775	32	54283	90
	B. Kreis-Sparkassen.												
1	Angermünde	—	—	—	—	—	—	2725	92	—	—	2962	12
2	Ober-Barnim	—	—	—	—	—	—	145	26	781	54	6815	39
3	Nieder-Barnim	—	—	—	—	2316	—	45513	44	22008	05	19560	65
4	Beeskow-Storkow	—	—	—	—	500	—	15746	01	—	—	4845	38
5	Jüterbog-Luckenwalde	—	—	—	—	2000	—	115811	12	—	—	13514	38
6	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	15085	51	—	—	10180	27
7	Ost-Prignitz	—	—	—	—	473	—	26530	43	—	—	3915	73
8	Ruppin	—	—	—	—	—	—	8048	67	—	—	6514	69
9	Teltow	—	—	—	—	6500	—	1522	01	6233	16	19131	98
10	Templin	—	—	—	—	530	—	24444	98	5600	02	1423	16
11	West-Havelland	—	—	—	—	—	—	7065	29	933	07	4055	31
12	Zauch-Belzig	3789	32	3000	—	695	65	62485	37	—	—	2796	—
	Summa	3789	32	3000	—	13014	65	325124	01	35555	84	91799	33
	Summa Summarum	43160	85	41500	—	22533	98	818247	83	43331	16	146083	23

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1887.

19. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1887 wie folgt festgesetzt sind:

Januar: 30.
Februar: 1., 2., 3., 6, 7., 8., 9., 13., 14., 15., 16., 20. 21., 22., 23., 27., 28.
März: 2., 6., 7., 9., 13., 14., 16., 20, 21., 22., 23., 27., 28. 30.
April: 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 18., 19., 20., 24., 25, 27., 28.
Mai: 1., 2, 4., 5., 6., 8., 9, 11., 12., 15., 16., 18., 19, 20., 22., 23, 25., 26., 29., 30., 31.
Juni: 1., 5., 8., 12., 15., 19, 20., 21., 26, 29.
Juli: 3., 7., 10., 13., 17., 20., 24, 27., 31.
August: 3., 7., 10., 14, 17, 21., 24., 28., 31.
September: 4., 7., 11., 14., 18, 19., 20., 25, 29.
Oktober: 2, 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24, 26., 30. 31.
November: 1., 6, 7., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
Dezember: 4., 6., 7., 8., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, den 17. Januar 1887.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XX. zu den Staatsschuldscheinen von 1842 und der Zinsscheine Reihe IX. zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

1. Die Zinsscheine Reihe XX. Nr. 1 bis 8 zu den Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842, sowie die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritäts-Aktien Serie I. und II. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1887 bis 31. Dezember 1890 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden **vom 6. Dezember d. J. ab** von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserl. Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die den Zinsscheinen Reihe IX. zu den vorbezeichneten Prioritätsaktien beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X. auf Grund des § 2 des Nachtragsstatutes vom 27. Juni 1845 (Gesetzsammlung Seite 460) Zinsscheine für die **zehn** Jahre 1891 bis 1900 verspricht. Berlin, den 11. November 1886.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 16. November 1886.
Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

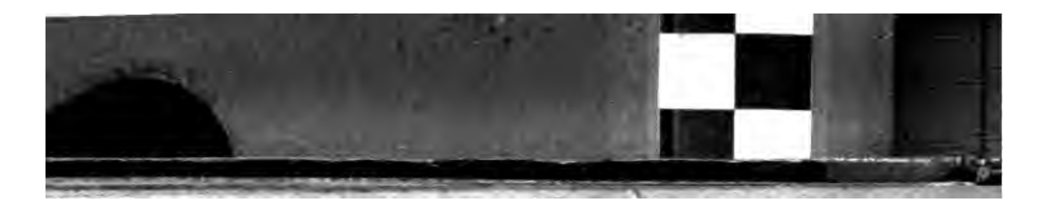
Warnung vor einem Geheimmittel.

13. Ein unter der Bezeichnung „Esprit de Menthe“ gegen Kopfkolik und Kopfreißen für den Preis von 50 Pf. angepriesenes Geheimmittel besteht zufolge amtlicher sachverständiger Prüfung lediglich aus Weingeist, welcher mit Pfeffermünzöl und ein wenig Essigäther versetzt ist. Der wahre Werth des Flascheninhalts beträgt zehn Pfennige. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Januar 1887.
Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

14. Das unter dem Namen Hühneraugen-Extrakt angepriesene Geheimmittel, welches in Fläschchen für 50 Pfennig und 1 M. abgegeben wird, besteht zufolge

amtlicher chemischer Untersuchung lediglich aus unreiner Essigsäure, welche durch gleichgültige organische Substanzen braun gefärbt ist. Der wahre Werth eines für den Preis von 50 Pfennig verkauften Fläschchens mit Inhalt beträgt 10 Pfennig. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

15. Die auf Grund der Konzession des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 5. August 1886 von dem Apotheker Max Thelemann in dem Hause Bülowstraße 18, an der Ecke der Frobenstraße, eingerichtete Apotheke ist heute nach stattgehabter Revision eröffnet worden.

Berlin, den 18. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

16. Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 43, 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit, nachdem die vom Gemeinde-Vorstande versagte Zustimmung durch Beschluß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 21. Dezember 1886 ergänzt worden ist, für den Stadtkreis Berlin nachstehende

Bau-Polizei-Ordnung

erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Verbindung mit der Straße.

§ 1. Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Baufluchtlinie oder parallel derselben errichtet werden. Soll die Bebauung in einer Tiefe von mehr als 30 m von der Baufluchtlinie ab geschehen, so müssen alle hinteren Gebäude und Seitenflügel mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung gebracht und in allen ihren Theilen bis auf eine Entfernung von 20 m in gerader Linie gemessen, zugänglich gemacht werden. Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, oder welche hinter der Bauflucht mehr als 1:20 ansteigen, oder welche auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, ist die Bauerlaubniß nur im Einverständniß der Baupolizeibehörde mit der städtischen Straßenbaupolizei und dem Magistrat zu ertheilen.

Zulässige Bebauung der Grundstücke. Hofraum.

§ 2. Bisher nicht bebaute Grundstücke dürfen bis auf zwei Drittel, bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizeiordnung bereits bebaute Grundstücke bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut bezw. wieder bebaut werden.

Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 60 qm Grundfläche, deren geringste Abmessung 6 m beträgt, derart unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile — sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen begründen — eine Tiefe von höchstens 18 m aufweisen. Auf Eckgrundstücken ist für den vordersten Hof eine Ermäßigung auf 40 qm Grundfläche bei mindestens 6 m geringster Abmessung zulässig. Hierbei gilt jedoch die Beschränkung, daß ein vorhandener Hof nicht unter das Maß von 60 qm verkleinert werden darf.

Grundstücke, welche bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung bereits auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut sind, dürfen auf einer gleich großen Grundfläche wieder bebaut werden, wenn hinsichtlich der Höhe der Gebäude die im § 3 unter c. gegebenen Bestimmungen befolgt werden, und die Bebauung in der im Absatz 2 beschriebenen Art durch Höfe von mindestens 6 m kleinster Abmessung unterbrochen wird. Etwa vorhandene größere Höfe dürfen nur verkleinert werden, wenn sie mehr als 60 qm Grundfläche haben. Eine Einschränkung bis auf dieses Maß ist alsdann zulässig.

Auf bereits bebauten Grundstücken von weniger als 15 m Tiefe hinter der Baufluchtlinie darf bei ihrer Wiederbebauung von der Anlage eines Hofes abgesehen werden, wenn die vorliegende Straße mindestens ebenso breit ist, als das zu errichtende Gebäude hoch werden soll und alle zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume Luft und Licht unmittelbar und ausschließlich von der Straße her in solchem Maße erhalten, daß die Größe der im Lichten gemessenen Fensterflächen mindestens ein Siebentel der Grundfläche des zugehörigen Raumes erreicht, wenn endlich alle vorübergehend benutzten Räume Licht und Luft von einem ausreichend gelüfteten Lichtschachte von den im § 37 unter b. vorgeschriebenen Abmessungen empfangen. Grundstücke, welche nach Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung freihändig verkleinert werden, bleiben von einer solchen Vergünstigung unbedingt ausgeschlossen.

Die Frontwände aller hintern Gebäude und Seitenflügel, sowie die mit Fenstern versehenen Rückseiten der Vordergebäude müssen an einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Hofraum liegen.

Als bereits bebaut im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind alle diejenigen Grundstücke anzusehen, welche bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung mit Wohngebäuden von mindestens einem Stockwerk über dem Erdgeschoß besetzt waren.

Bei Feststellung des Umfangs der bisherigen Bebauung sind ausschließlich die Grundflächen derartiger Wohngebäude in Rechnung zu ziehen.

Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstückstheile werden die Grundflächen von Vorgärten jeder Art von der Gesammtfläche vorweg abgezogen, im Uebrigen aber die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Theile der Grundfläche als bebaut in Rechnung gestellt, welche durch Vorbauten, Umgänge, Gallerien u. s. w. in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge über 30 cm hinaus eingenommen sind.

Höhe.

§ 3. Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 m hoch und nicht höher als 22 m errichtet werden. Innerhalb dieser Grenzen gelten folgende Bestimmungen:

a. Gebäude an Straßen dürfen so hoch sein, als die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien breit ist. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bezw. Hauptgesimses das Maß von 50 cm, so wird das Uebermaß bei der Ermittelung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht. In Straßen, welche nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe bis 22 m betragen. Ist die Straßenbreite ungleich oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so ist, falls es nicht vorgezogen wird, die einzelnen Gebäudetheile in entsprechend verschiedener Höhe aufzuführen, ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen. Für Vordergebäude, welche ganz oder mit einzelnen Theilen hinter der Bauflucht zurückbleiben, kann ausnahmsweise ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß zugelassen werden.

b. Hintere Gebäude und Seitenflügel dürfen in der Höhe die Ausdehnung des nothwendigen (§ 2) Hofraums vor ihnen um nicht mehr als 6 m überschreiten. Ist der Hofraum ungleich gestaltet, so tritt Durchschnittsberechnung ein. Diejenigen Theile der Seitenflügel, welche zu der im Vorderhause belegenen sogenannten „Berliner Stube" gehören, dürfen nebst einer sich an letztere unmittelbar anschließenden Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten, wie das Vorderhaus selbst.

Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 5 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude und Seitenflügel außer Betracht.

c. Bei einer Wiederbebauung von Grundstücken auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche (vergl. § 2 Abs. 3) darf die Höhe der zu errichtenden neuen Gebäude höchstens das Maß von 14 m erreichen, sofern sich nicht aus den unter a. und b. aufgeführten Vorschriften geringere Abmessungen ergeben.

Eine größere Höhe, über 14 m hinaus, welche jedoch die der abzubrechenden Gebäude nicht übersteigen darf, auch bezüglich der an der Straße liegenden Gebäude den Bestimmungen unter a. genügen muß, ist unter der Bedingung statthaft, daß in solchen Gebäuden nur diejenigen vom Hofe Licht und Luft erhaltenden Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen benutzt werden dürfen, deren Fußboden nicht tiefer als um das Maß der vorliegenden Hofbreite unter der Oberkante des Hauptgesimses bezw. der Attika des betreffenden Gebäudes oder eines andern auf demselben Grundstücke gegenüber stehenden höhern Gebäudes angeordnet werden.

d. Bei einer Wiederbebauung von Grundstücken unter Einhaltung der für die Größe der Höfe und den Umfang der Bebauung im § 2 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen, darf die Errichtung neuer Gebäude bis zur früheren Höhe jedoch nicht über 22 m nachgelassen werden, wenn die Licht und Luft vom Hofe erhaltenden Räume der neuen Gebäude nur soweit zu dauerndem Aufenthalte von Menschen benutzt werden, als die Höhenlage ihrer Fußböden den Bestimmungen unter c. bei Zulassung eines um 3 m über die Hofbreite hinausgehenden Maßes entspricht.

Unter Höhe der Gebäude wird in den vorstehenden Bestimmungen das Maß von Oberkante Bürgersteig bez. Oberkante Hofpflaster dicht am Gebäude gemessen, bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante mit der Maßgabe verstanden, daß bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges, bez. des Hofes in der Längsrichtung der betreffenden Frontwand die mittlere Höhenlage in Rechnung zu stellen ist.

Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45 Grad zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Thürmen, Giebeln, Dachluken u. s. w. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt, jedoch dürfen die höheren Aufbauten die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel derselben überschreiten und zusammen nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefrontlänge bezw. im Einzelnen nicht mehr als 5 m Breite einnehmen.

Entfernung zwischen Gebäuden.

§ 4. Zwischen allen nicht unmittelbar bei einander stehenden Gebäuden und allen unter einander nicht unmittelbar verbundenen Theilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, wenn die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,

von mindestens 6,00 m Breite, wenn Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Auch von offenen Nachbargrenzen sind Gebäude, welche an dieselben nicht unmittelbar herantreten, 2,50 m bezw. 6 m weit entfernt zu halten.

Massive Wände.

§ 5. a. Im Allgemeinen.

Die Umfassungswände und die belasteten Wände

der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten sind, soweit §§ 6 und 7 nicht Anderes bestimmen, massiv herzustellen.

Die Räume, in welchen nothwendige Treppen liegen (vergl. § 14), müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Neben einander belegene Treppenräume dürfen durch keinerlei Oeffnungen mit einander in Verbindung stehen.

Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Brandmauer von durchweg nicht unter 25 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse 20 cm über Dach geführt werden; Verbindungsöffnungen in denselben müssen in den Dachräumen mit eisernen, selbstthätig zufallenden Verschlußvorrichtungen versehen sein.

Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauern abgesehen werden, soweit und so lange der besondere Nutzungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widerstrebt.

b. An Nachbargrenzen insbesondere.

Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten oder denselben in Entfernung von weniger als 6 m lothrecht gegenüberstehen, sind sie mit Brandmauern ohne Oeffnungen von der oben erwähnten Konstruktion abzuschließen.

Zum Zwecke der Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Oeffnungen mit mindestens 1 cm starkem, fest eingemauertem Glasverschlusse statthaft, wenn dieselben nicht mehr als 500 qcm Inhalt haben und auf einer Wandlänge von 3 m in jedem Geschosse nur einmal vorkommen.

Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander stehen, müssen je durch eine besondere, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Grenzmauer abgeschlossen sein.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinanderstoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Nutzung durch Oeffnungen mit einander verbunden werden. Dieselben sind dann mit eisernen, selbstthätig zufallenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Fachwerksbau.

§ 6. Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände (vergl. § 5) solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten.

Die Umfassungswände von Fachwerksgebäuden sind, soweit sie von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, 12 cm stark massiv zu verblenden.

Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können Fachwerksbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden. In diesem Falle muß jedoch zwischen den Fachwerksgebäuden mindestens eine Entfernung von 6 m eingehalten werden.

Holzbauten.

§ 7. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen überall 6 m entfernt gehalten werden.

Hierüber hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des Absatzes 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

Scheidewände.

§ 8. Hölzerne Scheidewände im Innern von Gebäuden müssen mit Kalkmörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert sein.

Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen Materialien auszufüllen.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller, sowie auch sonst in wirthschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerk zulässig.

Decken.

§ 9. Balkendecken sind zwischen den Balken auszustaaken, mit unverbrennlichem Materiale in einer Stärke von mindestens 13 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen.

Die Materialien zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztäfelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umständen ungeputzte Holzdecken zugelassen werden.

Dachdeckung.

§ 10. Die Dächer der Gebäude, sowie auch der Holzbaulichkeiten und offenen Holzkonstruktionen (vergl. § 7) müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale (Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt werden.

Oeffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen, wie die Oeffnungen in Umfassungswänden

(vergl. § 5 zu b.). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben.

Vortretende Bautheile.

§ 11. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dachgesimse dürfen jedoch in Holzkonstruktion hergestellt werden, mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von einem Meter durchweg unverbrennliches Material verwendet wird.

Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerke verbunden werden.

Das Vortreten von Dachkonstruktionen über die Gesimse wird nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

Vortreten einzelner Theile über die Bauflucht.

§ 12. a. An Bürgersteigen.

Das Vortreten einzelner Bautheile in die Bürgersteige und bis 3 m oberhalb der letzteren ist unstatthaft, soweit nicht überall ein mindestens 3 m breiter Raum des Bürgersteiges für den Verkehr frei bleibt. Jedoch kann ein Vortreten der Gebäudeplinthen, bis zu 13 cm einschließlich der Gesimse, auch an Bürgersteigen nachgelassen werden, welche die Breite von 3 m nicht erreichen.

Ferner dürfen bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 4 m Treppenstufen bis zu 20 cm vorspringen.

Thüren, Fenster oder Fensterladen dürfen in die Bürgersteige und bis 3 m in den Raum oberhalb derselben nicht aufschlagen.

Balkons und Erker dürfen an Bürgersteigen nur in den oberen Geschossen von Gebäuden und nur in Straßen von mehr als 15 m Breite über die Bauflucht vortreten, wenn bis zu ihrer Unterkante von der Oberkante des Bürgersteiges ab mindestens eine lichte Höhe von 3 m verbleibt.

Soweit ein Vortreten von Bautheilen an und oberhalb von Bürgersteigen hiernach nicht überhaupt ausgeschlossen ist, kann es nach Maßgabe der jedesmaligen Verhältnisse für Balkons und Erker bis höchstens 1,30 m, für Kellerhälse bis höchstens 0,30 m, für andere Bautheile bis höchstens 0,60 m über die Bauflucht hinaus gestattet werden.

b. An Straßen, an denen die Baufluchten hinter die Bürgersteige zurücktreten,

(vergl. § 1 Absatz 4 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875) kann je nach Umständen ein über die Bestimmungen unter a. hinausgehendes Vortreten von Bautheilen, höchstens jedoch bis 2,50 m über die Bauflucht unter der Bedingung gestattet werden, daß die Vorgärten wirklich angelegt und als solche unterhalten werden. Die auf Vorgartenland befindlichen Vorbauten müssen bei freiwilliger, aber polizeilich genehmigter Beseitigung der Vorgärten durch den Eigenthümer mit den Vorschriften über Vorbauten an Bürgersteigen in Uebereinstimmung gebracht werden.

c. Allgemeines.

Erker und andere geschlossene Vorbauten dürfen über die Baufluchten hinaus höchstens den dritten Theil der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.

Alle Vorbauten, welche mehr als 30 cm über die Bauflucht vortreten, müssen von Nachbargrundstücken um das 1½fache ihrer Ausladung entfernt bleiben.

Oeffnungen vor Gebäuden.

§ 13. Lichtöffnungen für Kellerräume dürfen nur in Bürgersteige von mehr als 3 m Breite und höchstens bis 30 cm vorspringen. Dieselben sind dann in Zwischenräumen von höchstens 3 cm in der Oberfläche des Bürgersteiges mit Eisenstäben zu überdecken, oder mit einer mindestens 1 m hohen glatten, metallenen Vergitterung zu umschließen.

Kellerstufen dürfen in Bürgersteige keinenfalls vorspringen.

Auch Oeffnungen vor den nicht an Bürgersteigen liegenden Gebäudetheilen sind genügend zu überdecken oder zu vergittern bezw. zu umwähren.

Hinsichtlich der Anlage von Lichtgräben vergleiche die Bestimmungen im § 37.

Treppen.

§ 14. Jedes Gebäude, in dessen oberstem Geschosse der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche jedoch aus Holz bestehen kann.

Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuerfeste Treppe enthalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 10 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuerfest ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden.

Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

Für Gebäude, deren einzelne Geschosse in verschiedene Wohnungen u. s. w. abgetheilt sind, ergeben sich nach § 37 noch besondere Anforderungen.

Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung nothwendige Treppe muß mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen, auch dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren.

Alle Treppenläufe müssen mit schützenden Geländern versehen werden.

Im obersten Geschosse muß sich an jede nothwendige Treppe eine weitere geeignete feuersicher abgeschlossene Verbindung zum Dachboden anschließen.

Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende



Theile, Tritt- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind.

Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in durchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

Nothwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen. Es dürfen unter ihnen keine Holzverschläge angelegt werden.

Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste, wie der Zugänge zu den Treppen von außen her, darf nicht geringer sein, als die freie Breite der Treppenläufe.

Licht- und Aufzugsschachte, Lüftungsschlote.

§ 15. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m aufweisen, durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden und an ihrem unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche denselben von einem benachbarten Hofe u. s. w. frische Luft dauernd zugeführt wird.

Sind die Lichtschachte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel zu bewirken vermögen.

Für solche Lichtschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raum bis zur Dachfläche mit Wellblech oder sonst einem unverbrennlichen Materiale ummantelt werden; auch ist es gestattet, die Grundflächen derartiger Lichtschachte kleiner als oben angegeben zu bemessen.

Aufzugsschachte sind in gleicher Weise, wie die ersterwähnten Lichtschachte in ihrer ganzen Ausdehnung mit massiven Wänden zu umschließen, während allein der Lüftung dienende Schlote und Röhren auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig sind oder mit einem unverbrennlichen Materiale ummantelt werden dürfen.

Alle diese Schachte u. s. w. werden bei Berechnung der auf jedem Grundstück nach § 2 unbebaut zu lassenden Fläche nicht berücksichtigt. In denselben müssen etwaige Oeffnungen innerhalb des Dachraums mit eisernen Thüren verschlossen sein.

Feuerstätten.

§ 16. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Bestandtheilen feuerfest hergestellt sein.

Unter Feuerheerden, sowie unter den zugehörigen, mindestens 5 cm breit anzuordnenden Umfassungsstreifen derselben müssen die Decken einschließlich des Fußbodens von durchweg unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Andere Feuerstätten, welche auf einem nicht durchweg feuerfesten Boden ruhen, sind von demselben durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht und oberhalb derselben durch einen mindestens 5 cm hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum zu trennen.

Offene Heerde sind feuerfest zu übermanteln. Die zu den Feuerstätten führenden Oeffnungen sind mit zweckentsprechenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Vor den Oeffnungen derjenigen Feuerstätten, welche nicht einen Umfassungsstreifen der oben erwähnten Art erhalten, ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm feuerfest zu bekleiden.

Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene Vorsätze zulässig. Vor offenen Heerden ist eine Bekleidung ringsum im Vorsprunge von 50 cm erforderlich.

Von verputztem oder verblendetem Holzwerke sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln 25 cm, eiserne Feuerstätten 50 cm entfernt zu halten; gegenüber freiem Holzwerke sind diese Entfernungen mindestens zu verdoppeln.

Werden Feuerstätten von erheblichem Umfange (große Kochheerde, Waschküchen u. s. w.) angelegt, so bleibt vorbehalten, in Hinsicht der Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken weitergehende Anforderungen zu stellen.

Rauchröhren.

§ 17. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuerfeste Röhren innerhalb des betreffenden Stockwerks seitlich in Schornsteine zu leiten.

Als Stütze der Röhren darf nur feuerfestes Material verwendet werden.

Die Rauchröhren sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke 50 cm, von freiem Holzwerke 100 cm entfernt zu halten.

Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmaßes zulässig.

Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nöthigen Einrichtungen versehen sein.

Bei Heizöfen in bewohnten oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen sind Verschlußvorrichtungen in den zur Ableitung der Feuergase bestimmten Kanälen unzulässig.

Schornsteine.

§ 18. Schornsteine sind durchweg feuerfest herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentirt sein und auf feuerfesten Konstruktionen ruhen.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinklichen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über Dach zu führen.

Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42 bis 47 cm Weite aufweisen. Bei größeren Abmessungen ist die Anbringung von Steigeisen unerläßlich.

Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum zwischen massiven Wänden belegen sind, oder wenn sie durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 25 cm erhalten.

Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderer großer Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

Für unmittelbar bei einander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

Die Schornsteine sind auf den Außenseiten zu putzen, auf den Innenseiten glatt zu fugen.

Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen ihre Außenseiten, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, überall mindestens 10 cm entfernt gehalten, oder durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden.

Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht; auch kann von einer solchen bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter Voraussetzung gehöriger Isolirung von allem Holzwerke der Decke, ausnahmsweise abgesehen werden.

Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen, oder aber von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig reingehalten werden können.

Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung außer unten und oben auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Steigung gegen die Horizontale weniger als 60 Grad beträgt, hinlänglich große Oeffnungen erhalten.

Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden Thüren dicht zu verschließen.

Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zuläßig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

In einem Schornsteine von 250 qcm lichtem Querschnitte dürfen höchstens 3 Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jede hinzutretende Rauchröhre dieser Art bedingt einen um 80 qcm vergrößerten Flächeninhalt des Querschnittes. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.

Die Schornsteine sind so anzulegen und derartig zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Rauch, Ruß und Funken keine Gefährdung hervorgerufen wird.

In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten.

Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

Konstruktion und Material.

§ 19. Gebäude sind in allen Theilen in sicherer Konstruktion und in gutem zweckentsprechenden Materiale auszuführen.

In Bezug auf die Beschaffenheit und zuläßige Beanspruchung der bei Ausführung von Bauten zur Verwendung kommenden Materialien, sowie hinsichtlich der Belastung des Baugrundes und bezüglich aller bei der Ausführung sonst noch zu beachtenden konstruktiven Anordnungen wird, soweit erforderlich, das Nähere durch Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Behälter für Abfall und Asche.

§ 20. Behälter zu vorläufiger Unterbringung wirthschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind nach unten und nach den Seiten hin undurchläßig herzustellen, nach oben hin dicht und fest zu überdecken.

Aschbehälter müssen feuerfest hergestellt und überdeckt werden.

Abwässerung.

§ 21. Das Tagewasser und die flüssigen Wirthschaftsabgänge sind von bebauten Grundstücken durch Röhren mit undurchläßigen Wandungen oder durch Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten.

Doch sind die Wirthschaftsabgänge auf Grundstücken, welche noch nicht an die allgemeine städtische Kanalisation angeschlossen sind, zuvörderst durch einen mit engvergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen undurchläßigen Schlammfang zu leiten.

Bedürfnißanstalten.

§ 22. Die Exkremente sind durch Röhren der allgemeinen städtischen Kanalisation abzuführen oder in beweglichen Behältern zur Abfuhr zu sammeln. Bei Tonnenabtritten muß der Tonnenstand dicht umschlossen sein und einen undurchläßigen glatten Fußboden haben.

Ställe.

§ 23. In Ställen muß der Fußboden undurchläßig bekleidet sein. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen sich ausreichende Abfallbehälter (vergl. § 20) in zweckentsprechender Nähe befinden.

Nach öffentlichen Straßen hin dürfen Ställe keine Oeffnungen haben.

Wasserbedarf.

§ 24. Auf jedem bebauten Grundstücke, welches nicht Anschluß an die städtische Wasserleitung hat, soll eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen bestehen, der jederzeit reichliches, auch zum Genusse geeignetes Wasser darbietet.

Zu- und Ableitungsröhren.

§ 25. Alle Zuleitungs- und Ableitungsröhren in und an Gebäuden sind undurchlässig und feuerfest herzustellen. Sofern sie zur Ableitung unreiner Stoffe benutzt werden, müssen sie mit einem bis über das Dach zu führenden Dunstrohre versehen werden. Die besonderen Erfordernisse für Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungsröhren sind anderweit festgestellt.

Titel II.

Polizeiliche Kontrole bei Bauten.

Baupolizeiliche Genehmigung.

§ 26. Einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf es

a. zu allen neuen baulichen Anlagen,

b. zu Umbauten und Reparaturbauten, sofern dabei die Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bautheilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten oder Schornsteinen stattfindet,

c. zu Veränderungen oder Reparaturen aller Gebäudetheile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entspricht.

Bauvorlagen.

§ 27. Bei Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung (vergl. § 26) ist

a. ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und einer Ansicht der Straßenfront, Konstruktion und Abmessungen des beabsichtigten Baues im Ganzen, sowie in seinen Theilen und die Art und Stärke des zu verwendenden Materials genau erkennen läßt und außerdem auch bestimmt über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft giebt. Auch muß jedesmal die Höhenlage des geplanten Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberkante des Bürgersteiges ersichtlich gemacht sein. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch Detailzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen.

Baupläne sind in der Regel im Maßstabe von 1:100, Detailpläne im Maßstabe von 1:20 zu fertigen.

Bei Errichtung neuer Gebäude und bei Um- und Reparaturbauten, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung äußerer Umfassungswände bedingen, sowie auf Erfordern auch in sonstigen Fällen, ist außerdem

b. ein Lageplan vorzulegen, welcher — der Regel nach im Maßstabe von mindestens 1:500 — die Lage des betreffenden Grundstücks zu öffentlichen Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Bauflucht, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt und auf Verlangen durch einen vereideten Feldmesser beglaubigt werden muß.

Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus-, Grundbuch- und Grundsteuerkatasternummer bezeichnet werden.

Stehen Neu- oder Erweiterungsbauten in Frage, so ist bei Einreichung der Bauvorlagen auch darzuthun, auf welchem Wege die Abwässerung stattfinden soll.

Die Pläne sind in einer die Uebersicht erleichternden Weise farbig anzulegen.

Sämmtliche Bauvorlagen sind von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer zu vollziehen.

Weitere Vorschriften wegen Beschaffenheit der Bauvorlagen, der Zahl der vorzulegenden Exemplare u. s. w. werden je nach Bedürfniß durch Bekanntmachung getroffen werden.

Bauscheine.

§ 28. Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen, die Baubedingungen feststellenden Bauschein und ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm eingereichten Bauvorlagen.

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (vergl. § 32 und 39) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Die Giltigkeit des Bauscheins erlischt, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

Anzeige vom Beginne der Bauarbeiten.

§ 29. Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, ist der Polizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftliche Anzeige zu machen.

Baugerüste und Bauzäune.

§ 30. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Doch bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit nothwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen.

Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, insoweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und so lange es die Bauausführung nothwendig bedingt.

Im Uebrigen sind für die Konstruktion und Benutzung der Gerüste die bezüglichen besonderen Vorschriften maßgebend.

Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

§ 31. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses sofort nach ihrer Verlegung



auszuflaaken, Treppen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfriedigen.

Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

Sicherung vorhandener Gebäude.

§ 32. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die demgemäß polizeilicherseits an den Bauherrn oder die sonst Betheiligten zu richtenden Anforderungen (allmälige Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Untersahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude u. s. w.) müssen je den Umständen nach vorbehalten bleiben.

Rohbauabnahme.

§ 33. Wenn ein Bau in seinen Mauern und Eisen-Konstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen), sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, liegt dem Bauherrn ob, denselben bei der Polizeibehörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.

Es wird dann Termin zur baupolizeilichen Prüfung anberaumt. Zu demselben werden der Bauherr und der bauleitende Unternehmer vorgeladen; mindestens der Eine derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber insoweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

Ergeben sich bei der baupolizeilichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr dieselben abzustellen und den Bau demnächst wiederholt zur Abnahme anzumelden.

Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von der Polizeibehörde ausgefertigte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Putzarbeiten.

§ 34. Bei Ertheilung des Rohbau-Abnahmescheins wird gleichzeitig jedesmal der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise die Bestimmung haben, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen zu dienen, sollen keinenfalls früher als 6 Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

Genehmigung zu Nebenanlagen.

§ 35. Auf bauliche Anlagen, welche als Gebäude nicht anzusehen sind, finden die Bestimmungen der §§ 27 bis einschließlich 34 keine Anwendung.

Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die jedesmal zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen.

Abbruch von Gebäuden.

§ 36. Bei Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 30 bis einschließlich 32 sinngemäße Anwendung.

Auch mit Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, ohne daß der Polizeibehörde vorgängige schriftliche Anzeige gemacht ist.

Titel III.

Besondere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Benutzung von Gebäuden.

Zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

§ 37. a. Dauernd benutzte Räume.

In einem Gebäude dürfen niemals mehr als fünf zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse angelegt werden: auch darf der Fußboden des obersten Geschosses dieser Art nie mehr als 17,50 m über dem Bürgersteige liegen.

Alle zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume in Gebäuden müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von der Straße oder einem den Bestimmungen des § 2 entsprechenden Hofe erhalten.

Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

Ferner müssen Räume, die zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — Höhe von mindestens 2,50 m haben und nirgends tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden liegen.

Das letztere Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zu den betreffenden Räumen gehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird, dessen Breite mindestens 1 m beträgt und dessen gut zu entwässernde Sohle um 15 cm tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume angeordnet ist.

Zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, deren Fußboden in den Erdboden eingesenkt werden soll, dürfen an Höfen nur angelegt werden, wenn die Längen- bezw. Breitenabmessung des Hofes nicht kleiner ist, als die zugehörigen Fronten der umgebenden Gebäude hoch sind.

Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angeordnet und gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit bezw. Erddünste durch Herstellung einer undurchlässigen massiven Sohle geschützt werden.

Ebenso sind auch die Umfassungswände solcher Räume gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit durch Isolirschichten zu sichern. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der umgebende Erdboden, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — sofern nicht ein Lichtgraben vor demselben angelegt ist — auch gegen das Ein-

bringen seitlicher Erdfeuchtigkeit durch bewährte Mittel zu verwahren.

Dachräume dürfen zu dauerndem Aufenthalte für Menschen nur dienen, wenn sie den Bestimmungen der Absätze 1 bis einschließlich 3 entsprechen und außerdem unmittelbar über dem obersten Stockwerke belegen, auch von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch massive Wände geschieden sind.

Jeder als Wohnung oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen gesondert genutzte Gebäudetheil muß unmittelbaren, feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer feuerfesten Treppe haben.

Die Grundstücke, auf denen sich bewohnte oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit vorschriftsmäßigen, ausreichenden und für alle Betheiligten leicht zugänglichen Entwässerungsanlagen, Bedürfnißanstalten, Abfallröhren und Brunnen oder Wasserleitungsverbindung versehen sein.

b. Vorübergehend benutzte Räume.

Bedürfnißanstalten und Badestuben dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem den Bestimmungen des § 2 entsprechenden Hofe oder von einem oben offenen Lichtschachte mit einer Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten. Bedürfnißanstalten dürfen sich nicht unmittelbar unter Räumen befinden, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind.

Flure und Korridore, welche durch Fenster oder Oeffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, einem Hofe oder einem nach Maßgabe der Bestimmungen in § 15 gelüfteten Lichtschachte von mindestens 6 qm Grundfläche stehen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Rohre von mindestens 250 qcm Querschnitt erhalten.

Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.

§ 38. Besondere über die Vorschriften des Titels I. hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile:

1) in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen oder einen starken Abgang unreiner Substanzen bedingen. Es gehören dahin zunächst die nach den §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbeordnung von besonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich:

   Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Oelkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien, Guttapercha-, Licht-, Kautschuck-, Wachstuchfabriken, gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen;

2) welche bestimmungsmäßig eine große Anzahl von Menschen vereinigen (Theater, Versammlungssäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.);

3) in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume).

Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je den Umständen nach zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen:

Die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

Es wird nach Umständen die Verwendung eiserner Oefen, wie freiliegender Rauchröhren untersagt und die Beheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

Die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren wird in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den betreffenden Betriebsstätten gänzlich außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch feuerfeste Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

Gebrauchsabnahme.

§ 39. Gebäude, bezw. Gebäudetheile, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der in § 38 angegebenen Art benutzt werden sollen, dürfen — insoweit nicht nach Maßgabe der Gewerbeordnung anderweite Bestimmungen Platz greifen, — nicht in Gebrauch genommen werden, bevor nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt ist.

Letzterer darf der Regel nach nicht früher als 6 Monate nach Zustellung des Rohbau-Abnahmescheins ausgefertigt werden.

Im Uebrigen finden bezüglich der Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und des dabei statthabenden Verfahrens die in § 33 wegen Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

§ 40. Veränderungen und Reparaturen der bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu bewirken.

Sollten vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile in Veränderung der bisherigen Nutzungsweise zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art in Gebrauch genommen werden, so kommen die Bestimmungen des § 39 zur Anwendung.

Bei erheblichen Veränderungsbauten bleibt vorbehalten, die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten älteren Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung widersprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Außerdem finden die Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

Grenzveränderungen.

§ 41. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude bezw. Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

Ausnahmen.

§ 42. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bau-Polizei-Ordnung können, soweit sie in Vorstehendem vorgesehen sind, von der Bau-Polizeibehörde zugelassen werden.

Zur Ertheilung von Dispensen ist der Bezirksausschuß überall zuständig.

Uebergangsbestimmungen.

§ 43 Diese Bau-Polizei-Ordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung vom 21. April 1853 nebst allen dieselbe ändernden oder ergänzenden bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die nach diesen älteren Bestimmungen bereits ertheilten Bauscheine verlieren, unbeschadet der im § 28 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Giltigkeit, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab ernstlich begonnen worden ist.

Strafen.

§ 44. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12—15 und § 368 zu 3—4 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Berlin, den 15. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.
von Richthofen.

* * *

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nachdem unterm 15. Januar d. J. für den Stadtkreis Berlin eine neue Bau-Polizei-Ordnung erlassen worden ist, habe ich auf Grund des § 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) beschlossen, die hierdurch gegenstandslos gewordenen, von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin erlassenen baupolizeilichen Verordnungen und zwar:

1) die Bau-Polizei-Ordnung für die Stadt Berlin vom 21. April 1853 (Beilage zum 19. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für das Jahr 1853),
2) die Polizei-Verordnung vom 29. Oktober 1856, betreffend die Abnahme von Roh-, Reparatur- und Veränderungsbauten (Amtsblatt S. 392),
3) die Polizei-Verordnung vom 23. Januar 1860 (Amtsblatt S. 49), betreffend die Abänderung des § 33 der Berliner Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853,
4) die Polizei-Verordnung vom 12. März 1860 (Amtsblatt S. 123), betreffend Abänderungen einiger Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853,
5) die Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1861 (Amtsblatt S. 52), betreffend das Verbot der Anwendung von Sparkalk zum Bauen,
6) die Polizei-Verordnung vom 2. August 1864 (Amtsblatt S. 248), betreffend Abänderung der §§ 13 und 53 der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853,
7) die Polizei-Verordnung vom 11. April 1865 (Amtsblatt S. 179), betreffend Abänderung des § 30 der Bau-Polizei-Odnung für Berlin vom 21. April 1853,
8) die Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1865 (Amtsblatt S. 227), betreffend die Abnahme der Rohbaue und das Abputzen neuer Gebäude in Berlin,
9) die Polizei-Verordnung vom 13. Juli 1865 (Amtsblatt S. 319), betreffend die Bauhöhe und die Konstruktion der Mansardendächer in Berlin,
10) die Polizei-Verordnung vom 10. Dezember 1865 (Amtsblatt S. 532), betreffend die Aufbewahrung und Vorzeigung der Bauerlaubnißscheine und der dazugehörigen Zeichnungen,
11) die Polizei-Verordnung vom 22. März 1866 (Amtsblatt S. 122), betreffend verschiedene Vorsichtsmaßregeln bei Ausführung von Bauten in Berlin,
12) die Polizei-Verordnung vom 19. August 1866 (Amtsblatt S. 348), betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten,

13) die Polizei-Verordnung vom 4. Juni 1867 (Amtsblatt S. 207), betreffend die Ergänzung der §§ 70 ff. der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 21. April 1853,
14) die Polizei-Verordnung vom 30. März 1872 (Amtsblatt S. 101), betreffend die Anlage von Ventilationsröhren in den innerhalb der Wohnungen liegenden Abfallröhren,
15) die Polizei-Verordnung vom 23. August 1872 (Amtsblatt S. 291), betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 11. April 1865 in Bezug auf die Treppenanlagen in den Gebäuden in Berlin,
16) die Polizei-Verordnung vom 29. November 1877 (Amtsblatt S. 394), betreffend die Beseitigung der Klappen, Schieber und dergleichen an Oefen in Wohn- und Schlafräumen für die Stadt Berlin, und
17) die Polizei-Verordnung vom 12. Oktober 1881 (Amtsblatt S. 406), betreffend den Ausbau der Räume unter den Stadteisenbahn-Viadukten,

wie hiermit geschieht, außer Kraft zu setzen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 23. Januar 1887.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Puttkamer.

ad II. 174.

Die Concession und das Statut der Transport-Versicherungs-Gesellschaft Underwriting and Agency Association Limited betr.

17. Diesem Stück des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend die Konzession und das Statut der zu London domicilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft Underwriting and Agency Association Limited beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß Georg Hermann Döring und Karl August Emil Wellnitz zu Berlin, Puttkamerstraße 17, zu Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für das Königreich Preußen ernannt worden sind.

Berlin, den 29. Dezember 1886.

Der Polizei-Präsident.

Ausdehnung der Polizei-Verordnung betreffend die Dampfschleppschifffahrt auf der Spree.

18. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für den Stadtkreis von Berlin was folgt:

Die unterm 11. April 1883 erlassene und im Amtsblatt vom Jahre 1883 Stück 16 Seite 139 veröffentlichte Polizei-Verordnung, betreffend das Befahren der Oberspree von der Berliner Weichbildgrenze an der Brücke der Verbindungseisenbahn bei Stralau bis zur Inselbrücke, sowie auf der Unterspree von der Berliner Weichbildgrenze bei Moabit bis zur Weidendammerbrücke mit Dampfschleppzügen findet auch auf die zwischen der Inselbrücke und der Weidendammerbrücke belegene Strom- und Kanalstrecke Anwendung, jedoch mit der Bestimmung, daß die Zahl der Fahrzeuge, welche in einem Zuge geschleppt werden, stromaufwärts nicht mehr als zwei und stromabwärts nicht mehr als eins auf dieser Wasserstrecke betragen darf.

Das Vorschleuserecht an der Stadtschleuse wird nur denjenigen Dampfern mit ihren zugleich in der Schleusenkammer Platz findenden Anhängen gestattet, deren Führer bei der Ankunft vor der Schleuse dem Schleusenmeister nachzuweisen vermögen, daß sie bereits auf einer Strecke von mindestens 30 Kilometern oder, wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte geschleppt worden sind.

Das Einfahren in die Schleuse darf nicht unter Dampf erfolgen, dagegen kann das Ausfahren bei freiem Fahrwasser mit Dampf, jedoch nur mit der für das Durchfahren der Brücken zulässigen Geschwindigkeit geschehen, sofern der Dampfer als erstes Fahrzeug die Schleuse verläßt. Berlin, den 19. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Fahrplan der Deutschen Reichs-Postdampfer.

2. In Folge Aufhebung der Quarantaine-Maßregeln in den Mittelmeerhäfen werden die Fahrten auf der Deutschen Postdampferlinie im Mittelmeer vom 26. Januar ab, gemäß des früher veröffentlichten Fahrplans, von Triest über Brindisi nach Alexandrien stattfinden. Die Abfahrt der Deutschen Reichs-Postdampfer von Brindisi erfolgt danach nicht, wie bisher, Donnerstags, sondern Freitags früh, zum ersten Mal am 28. Januar. Briefsendungen, welche diesen Postdampfern in Brindisi zugeführt werden sollen, müssen so zeitig zur Einlieferung gelangen, daß sie spätestens mit den Bahnposten in den nachbezeichneten Zügen versandt werden können:

1) aus München an jedem zweiten Mittwoch um 10·45 Vorm. nach Kufstein (zum ersten Mal nach Ostasien am 26. Januar, nach Australien am 9. Februar),
2) aus Frankfurt (Main) an jedem zweiten Dienstag um 9·40 Abends nach Basel (zum ersten Mal am 25. Januar bz. 8. Februar),
3) aus Straßburg (Elsaß) an jedem zweiten Mittwoch um 3·47 früh nach Basel (zum ersten Mal am 26. Januar bz. 9. Februar).

Die Absendung aus Berlin muß hiernach spätestens an jedem zweiten Dienstag um 8·0 Abends erfolgen (zum ersten Mal am 25. Januar bez. 8. Februar).

Berlin W., den 22. Januar 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung einer Fernsprechstelle.

4. Am 24. Januar wird bei dem Postamte Nr. 10 (Königin Augustastraße) eine öffentliche Fernsprechstelle in Betrieb genommen werden. Dieselbe wird dem

Publikum im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends zur Benutzung geöffnet sein. Die Gebühr für die einmalige Benutzung der Sprechstelle auf die Dauer von 5 Minuten beträgt im Verkehr mit Theilnehmern in Berlin und den Vororten 50 Pf., im Verkehr mit Theilnehmern in Potsdam und Wannsee 1 Mark.

Berlin C, den 21. Januar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Anmeldung zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau.

5. Damit die zum weiteren Ausbau der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau erforderlichen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können, werden diejenigen Personen rc, welche wünschen, im Laufe dieses Jahres an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen angeschlossen zu werden, ersucht, ihre bezüglichen **Anmeldungen recht bald, spätestens bis zum 1. März d. J. an die hiesige Ober-Postdirektion einzusenden.** Nur für die bis zu diesem Termine eingegangenen Anmeldungen kann mit Sicherheit die Herstellung der Anschlüsse für das laufende Jahr in Aussicht gestellt werden; verspätet angemeldete Anschlüsse können erst mit Beginn der nächsten Bauperiode ausgeführt werden. Die Anschlüsse werden, sofern nicht besondere Umstände ein anderes bedingen, in der Reihenfolge der Anmeldungen hergestellt.

Berlin C., den 21. Januar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anträge auf Fernsprechanlagen.

6. Für die in der nächsten Bauperiode vom 1. April 1887 ab auszuführenden Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Ludwigsfelde und Wannsee, welche sämmtlich mit dem Berliner Fernsprechnetz verbunden sind, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen wünschen, wollen mir ihre schriftlichen Anmeldungen spätestens bis zum 1. März zugehen lassen. Verspätet angemeldete Anschlüsse können nur ausnahmsweise unter ganz dringlichen Verhältnissen berücksichtigt werden. Die einschlägigen Bedingungen werden auf Wunsch mitgetheilt. Potsdam, den 7. Januar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

1. Vom 1. Februar d. J. ab wird der Lokal-Personenzug № 610 der Strecke Berlin, Anhalter Bahnhof — Zossen in folgendem Fahrplan verkehren: Berlin ab 9 30, Südende ab 9 44, Marienfelde ab 9 53, Lichtenrade ab 10 03, Mahlow ab 10 12, Dahlwitz ab 10 21, Rangsdorf ab 10 32, Zossen an 10 50 Vormittags.

Berlin, im Januar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im II. Halbjahr 1886 genehmigten Communal-Bezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeinde-Verbandes	künftigen Gemeinde-Verbandes	Bemerkungen. Größe des Grundstücks: ha	a	qm
15. September 1886.	Behrensdorf'er Dorfauen-Parzelle.	Königliche Domainen-Fiskus.	Königliche Domainen-Fiskus.	Gemeinde Behrensdorf.	—	4	70
"	dto. Trebatsch'er.	Königliche Hofkammer Berlin.	Gutsbezirk Trebatsch.	Gemeinde Trebatsch.	—	5	14
20. Oktober 1886.	dto. Buckow'er.	Königliche Domainen-Fiskus.	Königliche Domainen-Fiskus.	Gemeinde Buckow.	—	6	50
16. Dezember 1886.	dto. Behrensdorf'er.	"	"	Gemeinde Behrensdorf.	—	—	—
"	Anschlußwege.	Gemeinde Rauen.	Gemeinde Rauen.	Gutsbezirk Forst Colpin.	1	6	56
"	Trebatsch'er Dorfauen-Parzelle.	Königliche Hofkammer Berlin.	Gutsbezirk Trebatsch.	Gemeinde Trebatsch.	—	—	42

Beeskow, den 10. Januar 1887. Der Vorsitzende des Kreisausschusses, Landrath von Heyden.

8. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen pro IV. Vierteljahr 1886.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	Bemerkungen.
1) Die von der Königlichen Hofkammer an die Frau Krugbesitzer Ruden, geborene Siecke zu Callinchen verkaufte, in der Gemarkung Callinchen gelegene, Kartenblatt 2 № $\frac{294}{157}$ verzeichnete Parzelle	communalfrei.	Callinchen.	2/4. November 1886.
2) Die fiskalische Dorfauen-Parzelle von 78 qm Größe, welche unter № $\frac{493}{200}$ des Kartenblatts № 1 der Gemarkung Naechst-Neuendorf verzeichnet ist,	communalfrei.	Naechst-Neuendorf.	17. November 1886.
3) Die Seitens des Nuthe-Schau-Verbandes von dem Königlichen Forst-Fiskus erworbenene Forstfläche von 79 ar 29 qm Größe, im Jagen 32 des Königlichen Forstreviers Potsdam belegen, Kartenblatt 1,	communalfrei.	Neuendorf bei Nowawes.	25. November 1886.

Berlin, den 6. Januar 1887.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
A. Kiepert, Kreis-Deputirter.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Schuhmacher Berkenkamp, Amalie geb. Randau hier, Dresdenerstraße Nr. 88, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. E. № 91964 über 300 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der 2c. Berkenkamp anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

In Stelle des in den Ruhestand versetzten Strafanstalts-Geistlichen Böttcher ist der Stafanstalts-Geistliche Maresch, bisher bei der Strafanstalt zu Gollnow, zum Geistlichen bei der Strafanstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers erledigte Brückenwärterstelle zu Dorf Zerpenschleuse am Finowkanal ist dem civilversorgungsberechtigten Gendarm Wolff I. aus Marienwerder vom 1. Januar d. J. ab zunächst auf Probe verliehen worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Gransee mit dem damit verbundenen Pfarramte von Schönermark, Diözese Lindow-Gransee, ist durch die Versetzung des Diakonus Männling zum 1. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Mannsfeldt, Diözese Putlitz, ist durch die Versetzung des Pfarrers Benn am 20. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Der ordentliche Lehrer Dr. Belger an dem Friedrichs-Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Glaser ist als ordentlicher Lehrer an dem Falk-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Vakant sind resp. werden folgende Lehrerstellen: Die 2. Lehrerstelle zu Cumlosen, Inspektion Perleberg, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Prietzen, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittstock, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Nauen, Privat-Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Trechwitz, Inspektion Neustadt Brandenburg, Privat-Patronats; die Conrektor-, 2. Lehrer- und Organistenstelle zu Putlitz, Privat-Patronats; die Lehrerstelle zu Heinrichsdorf, Inspektion Wittstock, Kgl. Patronats; die Lehrerstelle zu

Kienberg, Insp. Fehrbellin, Kgl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Schrepkow, Inspektion Pritzwalk, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Kyritz, Privat-Patronats; die 2. Lehrerstelle zu Friedrichsdorf, Inspektion Wusterhausen a. D., Königl. Patronats; die Lehrer- und Küsterstelle zu Blumenthal, Inspektion Kyritz, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle zu Linum, Inspektion Fehrbellin, Königl. Patronats; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Groß-Lüben, Inspektion Dom Havelberg, Privat-Patronats; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Neu-Ruppin, Privat-Patronats.

Vakant waren und sind inzwischen wiederbesetzt: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Blandikow, Inspektion Wittstock; eine Lehrerstelle zu Rhinow, Inspektion Rathenow. Ferner sind wieder besetzt: Die Lehrer- und Küsterstelle zu Garrey, Inspektion Belzig; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Buchow-Carpzow, Inspektion Potsdam II.; die Lehrer- und Küsterstelle zu Radewege, Inspektion Altstadt Brandenburg; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Schmergow, Inspektion Neustadt Brandenburg; die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Radensleben, Inspektion Neu-Ruppin; die 2. Lehrerstelle zu Schmolde, Inspektion Pritzwalk; eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Pritzwalk; die Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle zu Rheinsberg.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Kammergerichts im Monat Dezember 1886.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: die Kaufleute Heinrich Maaß, Emil Latz, Felix Bruck und Gustav Loewenberg zu stellvertretenden Handelsrichtern bei der Kammer für Handelssachen zu Berlin, der Gerichtsassessor Fiebelkorn zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Thorn. Versetzt sind: der Amtsrichter Petersen in Kulmsee als Landrichter an das Landgericht in Cottbus, der Amtsrichter Clauswitz in Glogau an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Seibertz in Fürstenberg a. O. an das Amtsgericht in Lüdinghausen, der Amtsrichter Lohse in Worbis an das Amtsgericht in Landsberg a. W. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Rietz in Berlin. Verstorben ist der Senatspräsident beim Kammergericht, Geheime Ober-Justizrath Donalies.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Paniénski, Kolberg, Iffland, Schubert, Hecker, Uthemann, Möhring, Carus, Bruck, Dr. Silberstein, Grube, Gladisch, Bauer, Thomaszewski, Hoffmann, Duvrier, von Jecklin, Schachian, Kurnicki, Ratkowski. Entlassen sind: Kluckhuhn behufs Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung, Dr. von Glasenapp in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter bei dem Reichsschatzamte. Gestorben ist: Schlüter.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Der Charakter als Justizrath ist verliehen den Rechtsanwälten und Notaren Franz in Guben und Simson in Berlin. Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der Rechtsanwalt Schiller, bisher beim Landgericht II. zu Berlin und die Gerichtsassessoren Manasse und Dr. Georg Meyer bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Amtsrichter a. D. Moll bei dem Kammergericht. Zum Notar im Bezirke des Kammergerichts ist der Rechtsanwalt Hembd in Landsberg a. W. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Kniebusch in Fürstenberg a. O.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Freiherr von Salmuth, Pitsch-Schroener, Glatzel, Freyhan, Frommer, Loewe, Krause, Bartholdy, Petrich, Gronau, Lademann, von Pilgrim-Baltazzi, Bartsch, Böhmer, Scheck, Wahnschaffe, Graf von Pourtalès, Frech. Uebernommen sind: Fleischauer, Peine, Dr. Kirschstein und Altmann aus den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Naumburg a. S. bezw. Hamm, Cöln und Breslau. Entlassen sind Stechow und Hesse auf ihren Antrag, von Peistel, Dr. juris Henry Meyer, von Gerlach behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Dr. Romberg behufs Uebertritts in den Justizdienst der Freien und Hansestadt Bremen. Gestorben ist Waechter.

V. Subalternbeamte.

Die Ernennung des Gerichtsvollziehers Gruppe zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Landsberg a. W. ist zurückgenommen und derselbe anderweit zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht zu Friedeberg N.-M. ernannt. Ernannt sind: der Militär-Anwärter Dorn zum Büreau-Assistenten beim Strafgefängniß bei Berlin, der Militär-Anwärter Zuppke zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, der Aktuar Rockstroh und der Militäranwärter Prütz zu etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin. Die Militär-Anwärter Franze und Winkler und der Gerichtsdiener Netzker zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten zu Berlin I. bezw. Königs-Wusterhausen und Drossen. Versetzt ist der Gerichtsschreiber Herfarth in Friedeberg N.-M. an das Landgericht in Landsberg a. W. Pensionirt sind: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Seegeler in Wriezen, der Gerichtsschreiber Dahlenburg bei dem Landgericht in Cottbus. Verstorben sind: der Gerichtsschreiber Schleußner bei dem Kammergericht, der Gerichtsschreiber Vollfraß bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, der Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendant z. D. Rechnungsrath Jordan zu Brandenburg a. H., der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Tschepke bei dem Amtsgericht zu Landsberg a. W., der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Thiede zu Luckenwalde, der Kanzlist, Kanzlei-Sekretär Siebe bei dem Landgericht zu Guben.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

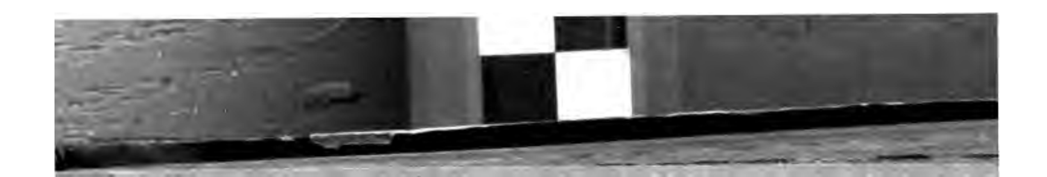
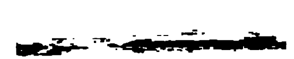
Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Dominikus Seck (fälschlich Valentin Karlowsky), Maurergeselle,	geboren am 4. August 1860 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	3 einfache Diebstähle und Versuch des einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall (vier Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 30. Januar 1883) und Gebrauch eines falschen Namens,	Polizeibehörde zu Hamburg,	21. November 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Marzinus Madsen, Cigarrenmacher,	geboren am 30. Oktober 1863 zu Aarhuus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	11. Dezember 1886.
2	Keile Rosa Fisch, Handelsfrau,	geboren 1849 zu Radogoszcz, Kreis Lodz, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	10. Dezember 1886.
3	Antonio Felicetti, Arbeiter,	geboren 1847 zu Predazzo, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	9. Dezember 1886.
4	Wenzel Senkyr (Senkire), Metzger,	geboren am 4. Oktober 1867 zu Groß-Drechau, Kreis Brünn, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Trier,	10. Dezember 1886.
5	Leopoldine Staßny, ledige Fabrikarbeiterin,	40 Jahre, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Glasau, Bezirk Taus, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kelheim,	13. November 1886.
6	Karl Schmitt, Glaser,	geboren am 5. März 1861 zu Stadl, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	dasselbe,	26. November 1886.
7	Josef Hauser, Tagelöhner,	geboren am 3 Juni 1853 zu St. Johann, Bezirk Kitzbichl, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Uebertretung fremdenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	25. November 1886.
8	Adalbert Förster, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. August 1868 zu Pilnikau, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Mitteloels, Bezirk Hohenelbe, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und eines fremden Arbeitsbuches,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	29. November 1886.

(Hierzu eine Extra-Beilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum

Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Der zu London domicilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft Underwriting and Agency Association Limited wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transportversicherung zu Lande und zu Wasser unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Concession, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 5) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit preußischen Staats-Angehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für preußische Staats-Angehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes preußische Staats-Angehörige sein.
4. Alle Verträge mit preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die Generalbilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Concession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Durch die Concession wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 21. Juni 1886.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung
gez. **Jacobi.**

Concession

zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen für die zu London domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Underwriting and Agency Association Limited.
H. M. Nr. 8352.

No. 18 906. No. L. 18 292.

Certificat

betreffend die Inkorporirung der

Assekuranz- und Agentur-Assoziation

(The Underwriting and Agency Association, Limited.)

Ich bescheinige hiermit, daß die

Assekuranz- und Agentur-Assoziation, Limited,

in Gemäßheit der Gesetze der Jahre 1862 bis 1880, betreffend Aktien-Gesellschaften, inkorporirt worden, und daß die Haftbarkeit dieser Gesellschaft eine beschränkte ist. (Limited.)

Gegeben unter meiner Hand zu London am fünften Tage des Oktober 1800 und dreiundachtzig.

J. S. Powell,
Ingrossator von Aktien-Gesellschaften.

Gebühren, £ 36. 6 ß.

Bemerkungen.

Eine jede Gesellschaft, die in Gemäßheit des Gesetzes vom Jahre 1862 (Abschnitt 39—40) betreffend Aktien-Gesellschaften, registrirt worden, muß vor dem Beginn des Geschäftsbetriebes dem Ingrossator der Aktien-Gesellschaften, Somerset-House, Anzeige von dem Orte machen, wo das eingetragene Bureau sich befindet, wie auch Anzeige von einer jeden eintretenden Verlegung desselben.

Eine jede Gesellschaft, die im Besitze eines in Aktien zerlegten Kapitals ist, hat dem Ingrossator alljährlich einen kurz gehaltenen Bericht über ihr Kapital zu erstatten und ein Mitglieder-Verzeichniß zu hinterlegen, reichend bis zum vierzehnten Tage nach der ersten ordentlichen General-Versammlung eines jeden Jahres, und müssen beide, Bericht und Mitglieder-Verzeichniß, sieben Tage nach dem betreffenden vierzehnten Tage registrirt werden.

Eine jede Gesellschaft, die sich konstituirt hat auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1862, betreffend Aktien-Gesellschaften, ist verpflichtet, vier Monate nach erfolgter Registrirung ihres Assoziations-Memorandums (Gesetz 1867, Absch. 39) eine General-Versammlung einzuberufen. Der erste über das Kapital und die Mitgliederzahl erstattete Bericht muß reichen bis zum vierzehnten Tage nach jener Versammlung und dann sieben Tage nach dem betreffenden vierzehnten Tage registrirt werden.

Eine Abschrift von einem jeden seitens einer Gesellschaft gefaßten Spezial-Beschlusse (Absch. 51—52) muß gedruckt und innerhalb fünfzehn Tagen nach erfolgter Bestätigung dem Ingrossator eingereicht werden.

Alle zum Behufe der Registrirung einzureichende Dokumente, müssen von einem von der Gesellschaft zu diesem Zwecke autorisirten Beamten (Absch. 64) in vorschriftsmäßiger Form abgefaßt und unterzeichnet sein, unter Beidrückung einer 5-Schilling-Stempelmarke über erfolgte Registrirung der Gesellschaft, ausgenommen in dem Falle einer Vermehrung des Kapitals, wo dann behufs Anzeige eine ad valorem Stempelmarke beigedrückt werden muß. (Absch. 34).

Gestempelte Formulare zu den verschiedenen auf Grund der Gesetze, betreffend Aktien-Gesellschaften, zu erstattenden Anzeigen und Berichten sind zu haben im Regierungs-Amt, Somerset House. Der Preis für ein gestempeltes Formular beträgt fünf Schilling und zwei Pence, ausgenommen für das Assoziations-Memorandum oder für die Anzeige von erfolgter Kapitals-Vermehrung, in welchen Fällen die Gebühren von dem Nominal-Kapital abhängig sind. Ungestempelte Formulare für die Mitglieder-Verzeichnisse werden zu einem Pence das Stück abgegeben.

Gesetze der Jahre 1862—1880, betreffend Aktien-Gesellschaften.

Associations-Memorandum

der

Underwriting and Agency Association, Limited.

1.

Der Name der Gesellschaft ist:

Assekuranz- und Agentur-Assoziation, Limited.

2.

Das eingetragene Bureau befindet sich in England.

3.

Die Zwecke, für welche die Assoziation gegründet ist, sind:

a. Für die Mitglieder der Assoziation bei dem Betriebe von Assekuranz-Geschäften als Agenten zu fungiren und als solche den Geschäftsbetrieb der Mitglieder der Assoziation zu fördern und auszudehnen und ihm größere Erleichterungsmittel zu verschaffen, und zu diesem Zwecke im Namen der Mitglieder Agenten anzustellen behufs Leitung oder Förderung der betreffenden Geschäfte, und diese Agenten zu ermächtigen, Assekuranzgeschäfte und See- und andere Versicherungen (Lebensversicherungen ausgenommen) für Rechnung und im Namen wie unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der Assoziation zu besorgen und abzuschließen, und zwar in der Weise, daß bei einer jeden solchen Versicherung die Mitglieder sich einzeln, nicht in ihrer Gesammtheit verpflichten sollen, auch nicht ein Mitglied für das andere, sondern nur ein jedes einzeln verantwortlich sein soll für seinen eigenen Theil des gesammten, in solcher Form versicherten Betrages und zwar (vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bedingungen) unter solchen Festsetzungen und Bedingungen, wie sie von der Assoziation oder deren Bestimmungen oder Statuten werden festgesetzt werden, und mit Bezug auf die Regulirung und Zahlung von Schäden und Forderungen, sowohl der Lloyd'schen, als auch der im Auslande oder im Vereinigten Königreiche ausgestellten Versicherungspolicen, oder mit Bezug auf das Assekuranz-Geschäft der Mitglieder der Assoziation größere Erleichterungen anzubahnen.

b. Das von der Assekuranz-Assoziation zu demselben wie dem vorbesagten, oder einem ähnlichen Zwecke bisher betriebene Geschäft zu übernehmen, zu erwerben oder zu kaufen, desgleichen auch das Eigenthum und die Aktiva und Passiva, und zu diesem Behufe solche Modificationen oder Abänderungen (wenn überhaupt) vorzunehmen und in Ausführung zu bringen, wie auf Grund eines Ver-




trages vom 23. Juli 1883, zwischen der genannten Assekuranz- und Agentur-Assoziation einerseits, den verschiedenen Mitgliedern jener Assoziation andererseits, und Herrn Conrad Clunie Dumas für die Gesellschaft, dritterseits, vereinbart werden wird.

c. Zu versichern oder rückzuversichern entweder als Hauptunternehmer oder als Agenten für die Mitglieder der Assoziation oder für andere Personen oder Gesellschaften und zwar unter irgend welchen Bedingungen mit Bezug auf Provision, Gewinnantheil oder anders wie, gegen jede Art des Seeversicherungs-Risikos, als Seegefahr, Feuer, Repressalien der Kriegsschiffe und gegen alle anderen Gefahren ähnlicher Art, die der See eigen sind, oder den Schiffen, Seegefäßen und Seefahrzeugen begegnen; desgleichen gegen irgend welche der vorerwähnten Gefahren; ferner gegen Risiken und Gefahren jeder Art zu Lande, als Frachten, Güter, Waaren, Schiffsladungen, Löhne und Eigenthum an Bord von Schiffen, Seegefäßen oder Seefahrzeugen; in Speichern, auf Eisenbahnen, Landstraßen oder anders wo zu Lande, gleichviel ob die Mitglieder der Assoziation oder einige derselben ein Interesse an dem versicherten Eigenthum, an dessen Versicherung oder Rückversicherung haben oder nicht haben; desgleichen alle andern Objekte zu versichern oder rückzuversichern, welche gesetzlicherweise von Zeit zu Zeit versichert werden oder zum Gegenstande der Versicherung gemacht werden dürfen oder können; gegen derartige Gefahren oder Risiken und im Allgemeinen die Geschäfte einer Seeversicherung in allen ihren Theilen, wie allen denen ähnliche Versicherungsgeschäfte zu betreiben oder die in Verbindung damit gewöhnlich betrieben werden.

d. Jede Art von Versicherungs- oder Rückversicherungspolicen, welche die Assoziation selbst abschließen würde, zu garantiren, gleichviel, ob dieselben von einem der Mitglieder oder von Mitgliedern der Assoziation, von einer Person oder mehreren, Gesellschaft oder Gesellschaften effektuirt oder assekurirt werden, und mit solchen Versicherungs- oder Rückversicherungspolicen Handel zu treiben.

e. Verträge zu schließen, irgend welche der vorerwähnten Versicherungen oder Rückversicherungen zu effektuiren oder zu assekuriren und die Verpflichtung zu übernehmen, daß entweder unter bestimmten Bedingungen oder nach Gutbefinden der Assoziation oder des Aufsichtsraths (Board of Directors) derselben, irgend eine derartige Versicherung oder Rückversicherung abgeschlossen werde; ferner derartige Versicherungen oder Rückversicherungen zu einem Prämiensatze abzuschließen und sie zu einem andern Satze oder Prämiensätzen zu verpachten; Versicherungspolicen zu diskontiren und im Allgemeinen jede Art von Verträgen, die mit dem Versicherungsgeschäft in Beziehung stehen, als Hauptunternehmer, Agenten oder Mittelsperson zu schließen, gleichviel, ob dies geschieht in einer Vertrauens-Eigenschaft oder Beziehung oder in anderer Weise, oder ob es geschehe für die Mitglieder der Assoziation oder zu Gunsten einer oder unabhängig von irgend welcher andern Person oder Gesellschaft.

f. Die gesammten oder einen Theil der Geschäfte, des Eigenthums und der Verpflichtungen anderer Gesellschaften oder Personen zu kaufen oder anderweitig zu erwerben, welche Geschäfte betreiben, die den gleichen Zweck verfolgen, wie das der Assoziation und diesem Zwecke auf direkte oder indirekte Weise förderſam ist; Aktien oder Effekten solcher Gesellschaften zu übernehmen und zum Zwecke der Theilnahme am Gewinne einer derselben, in Genossenschaft mit einer solchen zu treten oder Veranstaltungen zu treffen behufs Theilnahme an dem betreffenden Gewinne.

g. Aktien der Assoziation auszugeben, die voll oder nur zu einem Theil eingezahlt sind.

h. Veranstaltungen zu treffen oder Verträge zu schließen mit einer andern bereits gegründeten Gesellschaft oder mit den Gründern einer solchen behufs Erwerbung des gesammten oder eines Theils des Eigenthums und der Geschäfte der Assoziation, oder der Förderung, auf direkte oder indirekte Weise der Zwecke und Interessen derselben und Aktien einer solchen Gesellschaft zu übernehmen oder auf andere Weise zu erwerben; die Zahlung von Schuldverschreibungen oder andern, von einer solchen Gesellschaft ausgegebenen Sicherheiten zu garantiren, wie überhaupt Alles zu thun, was nothwendig, förderſam oder gerathen ist, derartige Veranstaltungen, Verträge oder Zwecke in Ausführung zu bringen, ferner das Unternehmen (Geschäft) der Assoziation oder nur einen Theil desselben oder irgend einen Theil ihres Eigenthums für ein solches Aequivalent, insbesondere für Aktien, Schuldverschreibungen oder Sicherheiten einer andern Gesellschaft zu verkaufen.

i. Mit einer andern Gesellschaft, deren Geschäfte denen der Assoziation ähnlich sind, sich zu amalgamiren, entweder im Wege des Verkaufs oder Kaufs (gegen Aktien oder anderweitig) des Unternehmens, vorbehaltlich der Passiva dieser oder einer solchen andern Gesellschaft wie vorbesagt, mit oder ohne Liquidirung oder durch Verkauf oder Kauf (für Aktien oder anderweitig) der sämmtlichen Aktiva oder Effekten dieser oder einer anderen solchen Gesellschaft, wie vorbesagt, oder im Wege der Genossenschaft oder des Arrangements nach Art der Genossenschaften, oder auf irgend eine andere Weise.

j. Real- oder Personaleigenthum zu kaufen, pachten, einzutauschen, miethen oder auf andere Weise zu erwerben; desgleichen Rechte und Privilegien; ferner Gebäude oder andere Baulichkeiten, die für den Geschäftsbetrieb der Assoziation nothwendig sind, zu errichten, in Stand zu halten oder umzubauen und diese wieder zu verkaufen, zu verpachten, im Wege der Hypothezirung zu verpfänden, darüber zu verfügen oder in anderer Weise damit oder mit einem Theile desselben zu verfahren.

k. Irgend welchen Theil des Eigenthums der Assoziation an die Mitglieder in baarem Gelde zu vertheilen, doch so, daß eine Vertheilung, die einer Reduktion des Kapitals gleichkommen würde, nicht anders, als auf dem Wege des Gesetzes vorgenommen werden darf.

l. Für Erreichung der Zwecke der Assoziation oder einiger derselben Wechsel, Promessen oder andere verhandelbare (negotiable) Werth-Instrumente auszustellen, zu acceptiren und zu giriren; Gelder gegen Verzinsung oder anders wie in Depot zu nehmen; die Gelder der Assoziation, die für den Augenblick nicht gebraucht werden, in irgend einer vom Aufsichtsrath der Assoziation zu genehmigenden Weise zinstragend anzulegen; Gelder auszuleihen, insbesondere an Kunden und solche Personen, die mit der Assoziation in geschäftlicher Beziehung stehen; die Ausführung von Verträgen seitens der Mitglieder oder Personen, die mit der Assoziation in geschäftlichem Verkehr stehen, zu garantiren und Gelder in solcher Weise zu borgen oder aufzunehmen, wie die Assoziation es für angemessen hält, insbesondere durch Ausstellung von Hypotheken oder Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Effekten zu Lasten des Unternehmens, des gesammten oder eines Theils des Eigenthums der Assoziation, des nicht ausgeschriebenen (uneingezogenen) Kapitals oder irgend einer anderen Sicherheit oder keiner dergleichen.

m. Alles in Angriff zu nehmen, was zur Erreichung der oben genannten Ziele beiträgt.

n. Es wird hiermit die Erklärung abgegeben, daß das Wort „Gesellschaft“ im vorstehenden Memorandum in sich schließen soll eine Genossenschaft oder andere Vereinigung von Personen, gleichviel, ob dieselben korporirt sind oder nicht korporirt.



4.

Die Haftbarkeit der Mitglieder ist eine beschränkte.

5.

Das Kapital der Assoziation beträgt 251 000 Pfund, zerlegt in 500 Aktien von je 500 Pfund, welche Aktien A., und 10 desgleichen von je 100 Pfund, welche Aktien B. genannt werden.

Irgend welche, der zur Zeit noch nicht zur Ausgabe gelangten Aktien, desgleichen irgend welche der von Zeit zu Zeit zu kreirenden, können ausgegeben werden mit Garantie oder mit einem Vorzugsrecht, gleichviel, ob dies geschehe mit Bezug auf die Dividenden oder die Rückzahlung des Kapitals oder auf beides, oder auf andere Privilegien oder Vortheile vor den früher ausgegebenen oder auszugebenden Aktien (ausgenommen hiervon sind solche, die mit einem Vorzugsrecht emittirt), oder diese Aktien können ausgegeben werden mit einer Prämie oder, verglichen mit den schon früher ausgegebenen oder dann auszugebenden Aktien mit aufgeschobenen Rechten, vorbehaltlich aller solcher Bedingungen oder Bestimmungen, oder eines solchen Rechts und ohne das Recht der Stimmabgabe, wie die Gesellschaft mittels besonderen Beschlusses von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wir, die verschiedenen Personen, deren Namen und Adresse unterzeichnet sind, wünschen zufolge vorstehenden Assoziations-Memorandums eine Gesellschaft zu bilden und verpflichten uns, diejenige Anzahl von Aktien des Gesellschafts-Kapitals zu übernehmen, welche neben unserm Namen verzeichnet steht.

Name, Adresse und Beschreibung des Subskribenten.	Anzahl der Aktien.
1. **Wm. Young** . . . . Lloyd's, London, E.C., Assekuradeur.	Vier
2. **S. J. Da Costa** . . . . Lloyd's, London, E.C., Assekuradeur.	Drei
3. **Henry Rawlins** . . . . Lloyd's, London, E.C., Assekuradeur.	Drei
4. **John Jupe** . . . . Lloyd's, London, E.C., Assekuradeur.	Drei
5. **James Fenning** . . . . Lloyd's, London, E.C., Assekuradeur.	Zwei
6. **Theo Uzielli** . . . . Lloyd's, London, E.C., Assekuradeur.	Zwei
7. **Clayton Litchfield** . . . . Lloyd's, London, E.C., Assekuradeur.	Zwei
Zusammen übernommen	19

Oktober 14. 1883.

Als Zeuge der vorstehenden Unterschriften

Conrad G. Dumas,
wohnhaft 20 Bucklersbury, E.C.,
Sekretair einer öffentlichen Gesellschaft.

Gesetze der Jahre 1862—1880, betreffend Aktien-Gesellschaften.

Aktien-Gesellschaft.

Assoziations-Artikel
der
Assekuranz- und Agentur-Assoziation,
Limited.

Tabelle A.

Die Bestimmungen der Tabelle A. des ersten Anhanges zu den Gesetzen des Jahres 1862, betreffend Aktien-Gesellschaften, finden auf die Assoziation keine Anwendung, ausgenommen, soweit dieselben in der gegenwärtigen Urkunde enthalten sind.

Interpretation.

Die in der ersten Kolumne der folgenden Tabelle dieser Urkunde befindlichen Worte sollen die Bedeutung haben, welche ihnen in der zweiten Kolumne beigelegt ist, es sei denn, daß in der Sache selbst oder im Kontext etwas enthalten sei, das einer solchen entgegen ist.

Worte.	Bedeutung.
Die Statuten.	Die Gesetze der Jahre 1862—1880, betreffend Aktien-Gesellschaften, und jedes andere zur Zeit in Kraft bestehende Gesetz, welches sich auf Aktien-Gesellschaften bezieht und die Assoziation betrifft.
Gegenwärtiges.	Die vorstehenden Assoziations-Artikel und die von Zeit zu Zeit geltenden Bestimmungen derselben.
Bureau.	Das eingetragene Bureau der Assoziation.
Siegel.	Das Geschäfts-Siegel der Assoziation.
Monat.	Kalender-Monat.
Jahr.	Das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich.
Schriftlich.	Alles, was geschrieben, gedruckt oder lithographirt ist oder theils das eine, theils das andere.

Worte, die im Singularis gebraucht sind, sollen auch auf den Pluralis Bezug haben, und vice versa.

Worte, welche sich auf männliche Personen beziehen, sollen auch auf weibliche Bezug haben.

Worte, welche Personen bezeichnen, sollen sich auch auf Korporationen beziehen.

Geschäfte.

4.

Die Assoziation soll, soweit sie dazu befugt ist, den in dem Memorandum vom 23. Juli 1883 bezeichneten Vertrag hierdurch bestätigen und annehmen, und haben die Direktoren nach er-



folgter Inkorporirung der Assoziation einen Vertrag unter Siegel und auf Grund der Bedingungen des erstern sobald wie möglich zu schließen unter Vornahme solcher (wenn überhaupt) Modifikationen oder Abänderungen, wie sie werden vereinbart werden, und diesen Vertrag in Ausführung zu bringen und zu vollziehen, wie auch die Vollziehung aller zu jenem Zwecke erforderlichen Urkunden und Dokumente zu veranlassen.

5.

Nach erfolgter Inkorporirung der Assoziation kann mit dem Geschäftsbetrieb derselben so bald begonnen werden, wie die Direktoren es für angemessen halten, ungeachtet des Umstandes, daß erst ein Theil des Nominal-Kapitals gezeichnet sein sollte.

6.

Ein jeder Zweig oder eine jede Art des Geschäfts, welche auf Grund des Assoziations-Memorandums oder der gegenwärtigen Urkunde, von der Assoziation entweder explizite oder implizite betrieben werden darf, kann von den Direktoren zu einer solchen Zeit oder Zeiten unternommen, oder von ihnen unterlassen werden, wie sie es für angemessen halten, gleichviel ob eine solche Art des Geschäfts in Wirklichkeit schon in Angriff genommen oder nicht ist, und zwar so lange, wie die Direktoren es für gerathen erachten werden, mit einem solchen Zweige oder einer solchen Art des Geschäfts anzufangen oder dasselbe fortzusetzen.

7.

Das Büreau soll an einem solchen Orte in London befindlich sein, wie der Aufsichtsrath von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

8.

Kein Theil der Fonds (Gelder) der Assoziation darf von den Direktoren oder der Assoziation zum Ankauf ihrer Aktien verwendet werden.

Aktien.

9.

Den Direktoren steht die Verfügung über die Aktien zu. Dieselben können, vorbehaltlich der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde, die Aktien an solche Personen und unter solchen Bedingungen abgeben oder anderweitig Verfügung darüber treffen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich indeß stets der Bestimmungen des gedachten Vertrages mit Bezug auf die Aktien, die zufolge desselben abgegeben (vertheilt) werden sollen.

10.

Unter Vorbehalt der hierin später enthaltenen Bestimmungen darf Mitglied der Assoziation Niemand sein, der nicht Assekuranz-Mitglied der unter dem Namen Lloyd's bekannten Korporation ist und auf Grund der Lloyd's-Akte, 1871, inkorporirt worden. Niemand darf in alleinigem oder zwei oder mehrere Personen im Gesammtbesitz sein von mehr als einem Zehntel des dermaligen, zur Ausgabe gelangten Nominal-Kapitals oder solch größern Betrages, als wozu der Betreffende kraft Beschlusses des Aufsichtsrathes autorisirt ist.

11.

Stehen zwei oder mehr Personen als gemeinschaftliche Besitzer einer Aktie in dem Register eingetragen, dann kann eine jede derselben rechtswirksame Quittung über Dividenden, Bonusse oder andere betreffs einer solchen Aktie zu zahlende Gelder ausstellen.

12.

Niemand soll von der Assoziation als Treuhandsbesitzer von Aktien anerkannt werden. Die Assoziation ist nicht verpflichtet, irgend ein aus Billigkeit herzuleitendes, zufälliges, künftiges oder partielles Interesse in einer Aktie anzuerkennen, oder ein solches, welches auf einen Bruchtheil einer Aktie sich gründet; (Die Fälle allein ausgenommen, bezüglich deren die gegenwärtige Urkunde besondere Bestimmungen enthält), oder irgend ein anderes Recht betreffs einer Aktie. Verpflichtet ist die Assoziation nur zur Anerkennung des Absolutrechts auf die ganze Summe der Aktie und des in die Register eingetragenen Inhabers derselben.

13.

Ein jedes Mitglied soll kostenlos Anspruch haben auf ein unter Siegel ausgefertigtes Certifikat, in welchem die von dem Mitgliede besessenen Aktien und darauf eingezahlte Betrag spezifizirt ist, vorausgesetzt daß, im Falle gemeinschaftlichen Besitzes, die Assoziation nicht verpflichtet sein soll, für die gemeinschaftlichen Inhaber mehr als Ein Certifikat auszustellen, und soll die Aushändigung eines solchen an einen der Inhaber ausreichend sein für alle von ihnen.

14.

Ist ein solches Certifikat durch den Gebrauch abgenutzt oder verloren gegangen, so kann es auf Grund solchen Beweises darüber, wie er von den Direktoren verlangt wird, durch ein dergleichen neues ersetzt werden. Im Falle der Abnutzung ist das alte Certifikat auszuhändigen, und in dem des Verlustes eine solche Entschädigung zu leisten (wenn überhaupt), und in beiden dieser Fälle ist eine solche Summe zu zahlen, die, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit verlangen werden, zwei Schilling und sechs Pence nicht übersteigen darf.

15.

Die Assoziation hat ein vornehmstes, allem Andern vorgehendes Pfandrecht auf die im Namen eines der Mitglieder registrirten Aktien (gleichviel ob dieselben eingetragen stehen als Allein- oder gemeinschaftlicher Besitz mit anderen Personen) wegen aller an die Assoziation seitens des betreffenden Mitgliedes allein oder gemeinschaftlich mit anderen Personen, oder aus dessen Nachlaß (estate) an dieselbe zu zahlender Gelder, gleichviel ob der Betreffende Mitglied ist oder nicht ist, und ob die Gelder sogleich zahlbar sind oder nicht.

16.

Zum Zwecke der Erzwingung eines solchen Pfandrechts sind die Direktoren ermächtigt, die betreffenden Aktien in solcher Weise zu verkaufen, wie sie es für gerathen erachten. Der Verkauf darf indessen nicht vor dem Zeitpunkt stattfinden, zu welchem die Gelder gezahlt werden müssen; auch nicht früher als bis dem betreffenden Mitgliede oder derjenigen Person, die im Wege der Uebertragung ein Recht auf die Aktien erworben hat, eine schriftliche Aufforderung und Anzeige zugestellt worden, in welcher der fällige Betrag angegeben und Zahlung verlangt sein muß, und daß, wenn sieben Tage nach erhaltener Anzeige Zahlung nicht erfolgt, der Verkauf stattfinden wird.

17.

Der Nettoertrag eines derartigen Verkaufs soll zur Zahlung des fälligen Betrages verwendet und der Rest an die Mitglieder oder diejenige Person gezahlt werden, welche durch Uebertragung Rechtsansprüche auf die Aktien erworben hat.

18.

Nach stattgefundenem Verkauf haben die Direktoren den Namen des Käufers als Besitzer der Aktien in das Register einzutragen, und soll der Käufer nicht gehalten sein, auf die Verwendung des Kaufgeldes zu achten und die Angemessenheit oder Gesetzlichkeit des Verfahrens zu beaufsichtigen oder von der Unangemessenheit oder Ungesetzlichkeit desselben getroffen werden. Nachdem des Betreffenden Name in das Register eingetragen worden, darf die Gesetzlichkeit des Verkaufs von Keinem angefochten werden. Das Rechtsmittel des durch den Kauf Ver-

letzten soll nur in einer ausschließlich von der Assoziation zu gewährenden Entschädigung bestehen.

19.

Kein Aktionär ist berechtigt, Dividenden in Empfang zu nehmen, in einer der Versammlungen anwesend zu sein und bei namentlicher Abstimmung mit zu stimmen, wenn er nicht alle zur Zeit fälligen Einzahlungen nebst Zinsen und Kosten für seine Aktien geleistet hat, gleichviel ob er sie allein oder gemeinschaftlich mit Andern in Besitz hat.

Einzahlungen auf Aktien.

20.

Die Direktoren können nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde von Zeit zu Zeit auf die Aktionäre hinsichtlich derjenigen Gelder, die für ihre Aktien noch nicht gezahlt sind, Einzahlungen ausschreiben von einem solchen Betrage, wie sie es für angemessen halten, vorausgesetzt, daß von einer jeden Einzahlung wenigstens einundzwanzig Tage vorher Anzeige gemacht werde, und soll der betreffende Aktionär verpflichtet sein, den Betrag der von ihm zu leistenden Einzahlungen an diejenigen Personen zu der Zeit und an dem Orte zu zahlen, wie die Direktoren es bestimmen werden.

21.

Die Ausschreibung soll als zu der Zeit erlassen betrachtet werden, zu welcher der Beschluß der Direktoren, kraft dessen die Genehmigung dazu ertheilt wurde, gefaßt worden.

22.

Die Mitinhaber einer Aktie haften solidarisch für alle Einzahlungen, die darauf zu leisten sind.

23.

Eine Einzahlung darf die Summe von 25 Pfund pro Aktie nicht übersteigen. Zwischen der einen Einzahlung und der darauf folgenden muß wenigstens Ein Monat verstreichen.

24.

Wird die Einzahlung an oder vor dem zur Zahlung bestimmten Tage nicht geleistet, dann ist der derzeitige Inhaber derselben verbunden, Zinsen zu zahlen zum Satze von 10 Prozent per annum bis zu dem Tage, an welchem die Zahlung wirklich erfolgt.

25.

Eine jede Summe, die auf Grund der Verloosungs-Bestimmungen bei deren Verloosung oder an einem festgesetzten Tage zu zahlen ist, soll mit Bezug auf die Zwecke der gegenwärtigen Urkunde als eine an dem zur Zahlung bestimmten Tage gemachte Einzahlung betrachtet werden. Im Falle der Nichtzahlung sollen alle die mit Bezug auf Zinszahlung, Kosten, Verfall u. s. w. in der gegenwärtigen Urkunde enthaltenen Bestimmungen, wie alle relevanten Bestimmungen derselben so in Anwendung kommen, als wenn die betreffende Summe eine nach Vorschrift geleistete und bestimmungsgemäß notifizirte Einzahlung wäre.

26.

Den Direktoren steht es bei der Ausgabe von Aktien frei, von Zeit zu Zeit Anordnungen zu treffen bezüglich des Unterschiedes im Betrage der zu leistenden Einzahlung und der Zeit der Zahlung derselben.

27.

Die Direktoren dürfen, wenn sie es für angemessen halten, von einem Aktionär, der geneigt ist, alle oder einen Theil der auf seine Aktien fälligen Zahlungen außer den wirklich schon gezahlten Summen im Voraus zu leisten, dieselben annehmen und die so vorausgezahlten Gelder oder einen solchen Theil derselben, der den zur Zeit aufgerufenen Betrag der Aktie übersteigt, betreffs deren eine Vorausbezahlung stattgefunden, können die Direktoren entweder zu einem festgesetzten Betrage oder zu einem solchen verzinsen, der sich regulirt durch die von der Assoziation zu zahlenden Dividenden oder deren theilbaren Nettogewinn, wie es zwischen den Direktoren und dem die Vorauszahlung machenden Aktionär vereinbart werden wird. Der auf Einzahlungen im Voraus gezahlte Betrag darf indeß nicht mit in Rechnung gezogen werden bei Ermittelung des Betrages der Dividende, welche für diejenige Aktie zu zahlen ist, für welche die Vorauszahlung stattgefunden hat.

Uebertragung (Cession) von Aktien.

28.

Unter Vorbehalt der in dieser Urkunde enthaltenen Einschränkung sind die Mitglieder befugt, alle oder einen Theil ihrer Aktien an eine andere vorschriftsmäßig qualifizirte Person zu übertragen. Eine jede solche Uebertragung muß in schriftlicher und solcher Form geschehen, wie sie von den Direktoren von Zeit zu Zeit wird genehmigt werden, nebst einem Certifikat, in welchem die zu übertragenden Aktien aufgeführt sein müssen, und behufs Darlegung des Rechtstitels des Cedenten unter Beifügung solchen Beweises in dem Büreau der Assoziation abgegeben werden, wie die Direktoren es für erforderlich halten.

29.

Falls ein Mitglied alle oder einen Theil seiner Aktien zu verkaufen beabsichtigt und bezüglich des Verkaufs an eine andere vorschriftsmäßig qualifizirte Person eine Einigung nicht zustande bringen kann, muß das betreffende Mitglied dem Sekretär schriftliche Anzeige im Büreau erstatten oder durch die Post zustellen, in welcher die Anzahl der Aktien, die es zu verkaufen wünscht, genau angegeben sein muß, mit dem Erbieten, daß es für die betreffenden Aktien, die auf Grund der gegenwärtigen Urkunde festzusetzende Summe anzunehmen bereit sei.

30.

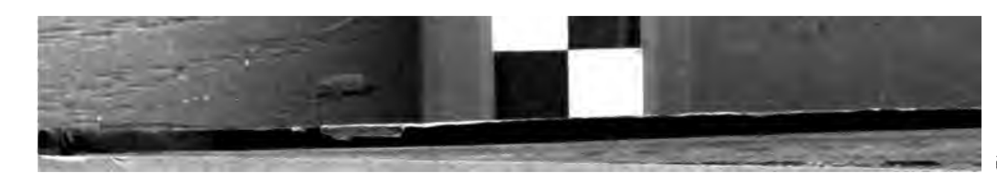
Nach Empfang einer solchen in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Anzeige hat der Sekretär sämmtlichen Mitgliedern durch die Post unter deren eingetragener Adresse gleichzeitige Nachricht davon zu geben.

31.

Innerhalb der Zeit von achtundzwanzig Tagen nach dem Tage, an welchem die betreffende Nachricht auf die Post gegeben worden, steht es den Mitgliedern frei, betreffs aller oder einiger der in der erwähnten Nachricht bezeichneten Aktien Kaufanerbietungen zu machen. Von einer jeden solchen Offerte, die in schriftlicher Form sein und von dem Käufer unterzeichnet werden muß, ist ein Exemplar an den Sekretär unter dessen Adresse nach dem Büreau zu senden und daselbst abzugeben, und das andere an dasjenige Mitglied, welches seine Aktien zu verkaufen wünscht. Eine jede solche Nachricht muß vor Ablauf der oben erwähnten achtundzwanzig Tage auf die Post gegeben werden.

32.

Unter denjenigen verschiedenen Mitgliedern, die, wie vorerwähnt, Kaufofferten gemacht haben, hat das ältere Mitglied den Vorrang vor dem jüngern bezüglich des Kaufes der Aktien, oder so vieler derselben wie zu kaufen das betreffende Mitglied sich erboten hat. Ein Mitglied, welches Aktien auf solche Weise erworben, soll so angesehen werden, als hätte es mit dem Verkäufer einen Kaufvertrag geschlossen über eine solche Anzahl von Aktien, und zwar zu dem Preise, wie er auf Grund der in der gegenwärtigen Urkunde vorgeschriebenen Weise ermittelt werden muß. Nach Zahlung des Kaufgeldes sollen dann die Aktien dem betreffenden Mitgliede bestimmungsgemäß übertragen werden.



Die Seniorität der Mitglieder soll geregelt werden durch das Datum desjenigen Tages, an welchem die Betreffenden Besitzer von Aktien der Assoziation wurden, die sie zur Zeit fortdauernd innehaben. Ist ein Mitglied im Besitz von Aktien, die zu verschiedenen Zeiten erworben wurden, dann wird die Seniorität eines solchen festgestellt durch das frühere Datum desjenigen Tages, an welchem die Aktien erworben wurden, welche dasselbe fortdauernd inne hat. Zwischen Mitgliedern von gleicher Seniorität wird das Recht auf Aktien durch Kugelung entschieden.

33.

Wenn, nachdem die Aktien den Mitgliedern in der vorerwähnten Weise nach Verlauf der oben gedachten 28 Tage offerirt werden, einige derselben einen Käufer nicht gefunden haben sollten, dann steht es der Direktion innerhalb einer weiteren Periode von achtundzwanzig Tagen frei, dem Verkäufer den Namen einer vorschriftsmäßig zum Mitgliede qualifizirten Person als Käufer der betreffenden Aktien oder einiger derselben in Vorschlag zu bringen, wonach der Verkäufer gehalten sein soll, die so genannte Person als Cessionar zu acceptiren.

34.

Falls die derart offerirten Aktien von einer vorschriftsmäßig qualifizirten Person nicht gekauft werden, dann steht es dem Verkäufer frei, die unverkauft gebliebenen Aktien an eine vorschriftsmäßig qualifizirte Person zu einem solchen Preise abzugeben und zu übertragen, wie derselbe es für gut befindet, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der Direktion, des in Vorschlag gebrachten Cessionars, oder nach Verlauf von drei Kalender-Monaten seit Ablauf der vorstehend limitirten achtundzwanzigtägigen Periode kann der Verkäufer die Direktion um Uebernahme aller oder einiger seiner Aktien ersuchen. In diesem Falle soll die Direktion gehalten sein, die Uebernahme zu acceptiren, doch darf die Gesellschaft dem Verkäufer Zahlung nicht leisten.

35.

In der ordentlichen Versammlung der Assoziation, die alljährlich stattfindet, wird der Werth einer Aktie festgesetzt auf Grund Beschlusses der Versammlung; in Betreff derjenigen Aktien, die an Mitglieder verkauft und von diesen in Folge einer derartigen Offerte angenommen, oder an Personen, die, wie vorbesagt, von der Direktion bezeichnet worden, erfolgt die betreffende Festsetzung auf Grund einer von dem Verkäufer an den Sekretär an irgend einem Tage nach der Versammlung vor Festsetzung des Werthes zu machenden Anzeige, dann soll für den obigen Zweck der Preis einer Aktie der solchergestalt festgesetzte Werth nebst 5 Prozent des Werthes vom Tage der Werth-erklärung an bis zum Tage der Zahlung gerechnet, und zwar unter Anrechnung aller seit dem Tage, an welchem der betreffende Werth festgesetzt wurde, gezahlten Dividenden.

36.

Das Cessions-Instrument einer Aktie muß von dem Cedenten und von dem Cessionar vollzogen werden und soll der Cedent Inhaber der Aktie so lange bleiben, bis der Name des Cessionars in das Mitglieder-Verzeichniß eingetragen ist.

37.

Die Assoziation hat ein Buch zu beschaffen, genannt das Cessions-Register, welches von dem Sekretair unter Kontrolle der Direktion geführt wird und in welches die Einzelumstände der Cession oder Uebertragung einer Aktie eingetragen werden müssen.

38.

Die Direktoren sind befugt, die Registrirung der Uebertragung einer Aktie an eine Person, die sie als Cessionar nicht bestätigen, nach Gutbefinden und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

39.

Für Registrirung einer Uebertragung (Cession) sind die Direktoren befugt, Gebühren bis zum Betrage von zwei Schilling und sechs Pence zu berechnen.

40.

Das Cessions-Register bleibt geschlossen vierzehn Tage vor einer jeden ordentlichen General-Versammlung der Assoziation und zu solch andern Zeit, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit es bestimmen werden, unter dem Vorbehalte indeß, daß es in einem Jahre länger als dreißig Tage nicht geschlossen bleiben darf.

Uebertragung (Vererbung) von Aktien.

41.

Im Falle des Todes eines Aktionärs sind, wenn der Verstorbene Mitbesitzer war, die Nachbleibenden, war er aber Alleinbesitzer, die Testamentsexekutoren und Administratoren des Verstorbenen die einzigen Personen, deren Rechtstitel auf dessen Aktien anerkannt wird. Nichts indessen, was in der gegenwärtigen Urkunde enthalten ist, soll den Nachlaß eines Verstorbenen, der Mitbesitzer von Aktien war, von der Verpflichtung befreien, die er in dieser Eigenschaft mit Bezug auf Aktien hatte.

42.

Wer infolge Todes, Bankerotts, Liquidirung im Wege Akkords eines Mitgliedes Rechte auf Aktien erwirbt oder auf deren Verkauf in der Eigenschaft als Kommittirter eines geisteskranken Mitgliedes, kann nach Beibringung eines Beweises, wie ihn die Direktoren verlangen werden und mit Bezug worauf Bestimmungen in dieser Urkunde enthalten sind (1), wenn er berechtigt ist, ein Mitglied der Assoziation zu werden, sich als Besitzer der Aktien eintragen lassen, oder (2) abgesehen davon, ob er eine solche Person ist oder nicht ist, kann die betreffende Aktie übertragen, in welch letzterem Falle d. h. der auf solche Weise vollzogenen Uebertragung die gesammten Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde bezüglich der Uebertragung durch Mitglieder Anwendung finden sollen.

43.

Wenn Derjenige, der auf solche Weise Rechte erworben, wünscht, selbst (unter eigenem Namen) eingetragen zu werden, dann muß der Betreffende eine von ihm unterzeichnete Anzeige des Inhalts erstatten, daß er diese Wahl getroffen hat. Mit Bezug auf alle in dieser Urkunde bezeichneten Zwecke, betreffend die Eintragung der Cession von Aktien, soll eine derartige Anzeige einer Cession gleichgeachtet werden und die Direktoren gleichfalls ermächtigt sein, die Eintragung ebenso abzulehnen, als wenn das Ereigniß, infolge dessen die Uebertragung stattgefunden, nicht vorgefallen wäre und die Anzeige sich auf eine Cession derjenigen Person bezöge, von welcher der Rechtstitel im Wege der Uebertragung sich herleitet.

44.

Wer im Wege der Uebertragung (Vererbung) Rechte auf Aktien erworben, soll berechtigt sein, die Dividenden, Bonusse oder andere auf die betreffenden Aktien zu zahlende Gelder in Empfang zu nehmen und Decharge darüber zu ertheilen. Nicht berechtigt soll der Betreffende indeß sein zum Empfang von Anzeigen, betreffend die Abhaltung von Versammlungen der Assoziation, die Beiwohnung derselben oder die Theilnahme an der Abstimmung in denselben, noch soll ein solcher auf die Ausübung von Rechten und Privilegien der Mitglieder so lange Anspruch nicht haben, ehe er nicht Mitglied geworden ist in Hinsicht auf die betreffenden Aktien.

Verfall von Aktien.

45.

Wenn ein Aktionär es unterläßt, die ganze oder einen Theil der Einzahlung an dem oder vor dem bestimmten Tage zu



machen, dann können die Direktoren jederzeit und so lange als die Einzahlung oder ein Theil derselben nicht geleistet wird, demselben eine Anzeige zustellen, in welcher er ersucht wird, um Zahlung der ganzen oder eines Theils der rückständig gebliebenen Summe nebst Zinsen zum Satze von 10 Prozent per annum und der infolge Nichtzahlung erwachsenen Kosten.

46.

Die Anzeige muß einen Tag angegeben enthalten, an welchem die betreffende Einzahlung mit allen wegen unterbliebener Zahlung erwachsenen Zinsen und Kosten zu machen ist; ferner den Ort, an welchem dieselbe stattzufinden hat und daß, falls zur angegebenen Zeit die Zahlung an dem zur Empfangnahme bestimmten Orte nicht erfolgen sollte, die Aktien, für welche die Einzahlung ausgeschrieben worden, dem Verfalle ausgesetzt sind.

47.

Wird dem in einer solchen Anzeige ausgesprochenen Verlangen nicht Folge geleistet, dann kann die betreffende Aktie, bezüglich deren die Anzeige gemacht worden, und zwar vor Begleichung der darauf fälligen Zahlungen, Zinsen und Kosten durch Beschluß der Direktion für verfallen erklärt werden.

48.

Wer im Wege der Uebertragung Rechte auf Aktien erworben und nach Maßgabe der gegenwärtigen Urkunde sich oder den Cessionar als Besitzer nicht hat eintragen lassen und, nachdem er von den Direktoren mittels Anzeige aufgefordert worden, dieses Rechtes sich zu bedienen, dies zu thun drei Monat unterläßt, dessen Aktien sollen nach Ablauf dieser Zeit durch diesbezüglichen Beschluß der Direktoren verfallen sein.

49.

Wenn Aktien nach den Bestimmungen dieser Urkunde für verfallen erklärt sind, so muß dem Besitzer oder derjenigen Person, die infolge Uebertragung Rechte darauf erworben hat, Anzeige davon gemacht werden, und der Umstand, daß derartige Anzeige erstattet worden und unter Angabe des Datums der Verfall eingetreten ist, muß sofort in das Mitglieder-Verzeichniß neben der Aktie eingetragen werden. Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen sind indeß nur unmaßgeblicher Art und sollen im Falle der Unterlassung oder Nichtbeachtung mit Bezug auf die erwähnte Anzeige oder Eintragung den Verfall nicht invalidiren oder ungültig machen, wie vorbesagt.

50.

Ungeachtet eines solchen Verfalles, wie vorbesagt, sind die Direktoren berechtigt, bevor über die verfallene Aktie anderweit verfügt worden, dieselbe jederzeit wieder ranzioniren zu lassen, und zwar unter der Bedingung, daß sämmtliche Einzahlungen, Zinsen und Kosten gezahlt werden, und endlich unter allen solchen Bedingungen, wie sie es für angemessen halten.

51.

Jede verfallene oder rückgekaufte Aktie wird Eigenthum der Assoziation und kann entweder gelöscht oder verkauft, wieder ausgegeben oder es kann anderweitig darüber verfügt werden, und zwar entweder zu Gunsten Desjenigen, der Eigenthümer vor dem Verfalle war und Rechte daran hatte, oder an eine andere vorschriftsmäßig qualifizirte Person unter solchen Bedingungen und in solcher Weise, wie die Direktoren es für angemessen halten werden.

52.

Ein Aktionär, dessen Aktien verfallen sind oder rückgekauft worden, soll der Assoziation gegenüber nichtsdestoweniger haftbar sein für die Zahlung sämmtlicher betreffs solcher Aktien zur Zeit des Verfalls oder Rückkaufs rückständig gebliebener Zahlungen und Zinsen bis zum Tage der Zahlung, d. h. in derselben Weise, als wenn die betreffenden Aktien nicht verfallen wären oder rückgekauft worden und soll des Weiteren gehalten sein, allen Ansprüchen und Forderungen zu genügen, welche die Assoziation bezüglich dieser Aktien zur Zeit des Verfalls oder Rückkaufs derselben hätte erzwingen können, ohne jeden Abzug oder jede Vergünstigung rücksichtlich des Werthes derselben zur Zeit von deren Verfall oder Rückkauf.

53.

Der Verfall oder Rückkauf einer Aktie zieht nach sich das Aufhören eines jeden Interesses und aller Ansprüche und Forderungen an die Assoziation betreffs dieser Aktien wie auch aller anderen Rechte und Verpflichtungen, die zwischen dem Aktionär, dessen Aktie verfallen oder rückgekauft ist, und der Assoziation bestehen; ausgenommen hiervon sind diejenigen Rechte und Verpflichtungen, die kraft der gegenwärtigen Urkunde vorbehalten oder gewesenen Mitgliedern auf Grund der Statuten auferlegt wurden.

54.

Eine statutarische schriftliche Erklärung darüber, daß der Deklarant Direktor der Assoziation ist und daß kraft der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde eine Aktie für verfallen erklärt worden (unter Angabe der Zeit, wann dies geschah) soll einem jeden gegenüber, der trotz des Verfalls dennoch Rechtsansprüche auf die betreffenden Aktien erhebt, endgiltiger Beweis der in der Erklärung angegebenen Thatsache sein. Eine derartige unter Siegel ausgefertigte Erklärung nebst einer Bescheinigung über das Eigenthumsrecht der Aktie soll, nachdem sie dem Käufer derselben übergeben worden, einen gesetzlichen Rechtstitel bilden und der neue Besitzer demzufolge von allen Einzahlungen, die vor dem Kaufe gefordert worden, entlastet sein und nicht gehalten, die Verwendung des Kaufgeldes zu beaufsichtigen, noch soll dessen Rechtstitel berührt werden von irgend welchem Umstande, als Unterlassung oder Unregelmäßigkeit bei der Verhandlung mit Bezug auf den Verfall, Verkauf, Wiederausgabe oder das Verfügungsrecht über die Aktie.

54a.

Hört eines der Mitglieder auf, ein Assekuranz-Mitglied vom Lloyd zu sein, so ist demselben gestattet, von dem Tage an, an welchem er aufhörte, Assekuranz-Mitglied zu sein, noch drei Monate Mitglied zu bleiben. Hat indeß ein solches Mitglied nach Ablauf der vorerwähnten drei Monate seine Aktie an eine vorschriftsmäßig zum Mitglied qualifizirte Person dann noch nicht übertragen, dann kann die Direktion die betreffenden Aktien für verfallen erklären.

54b.

Die Direktoren können Anträge bezüglich des Rückkaufs von Aktien unter irgend welchen Bedingungen acceptiren, die sie für angemessen halten.

Konvertirung von Aktien in Grundkapital (Stock).

55.

Den Direktoren steht es mit vorgängiger, der Assoziation in der Generalversammlung ertheilten Genehmigung frei, die voll eingezahlten Aktien in Stock zu konvertiren.

56.

Nachdem Aktien in Stock konvertirt worden, steht es den verschiedenen Inhabern derselben frei, ihr respektives Interesse daran, oder an einen Theil desselben zu übertragen, und zwar in solcher Weise, wie es die Assoziation in der Generalversammlung bestimmen wird. In Ermangelung einer solchen Bestimmung geschieht dies in derselben Weise und unterliegt denselben Verordnungen, kraft deren volleingezahlte Aktien übertragen werden dürfen, oder so nahe, wie die Umstände es gestatten.

57.

Die verschiedenen Besitzer von Stock sind berechtigt, an den Dividenden und am Gewinne der Gesellschaft zu partizipiren, ent-





sprechend dem Betrage ihrer respektiven Interessen daran. Ein solches Interesse soll nach Verhältniß seines Betrages dem Inhaber für die Zwecke des Abstimmens in den Versammlungen der Assoziation dieselben Privilegien und Vortheile verleihen, die ihm durch Aktien von einem gleichen Betrage verliehen sein würden, doch so, daß keines dieser Privilegien oder Vortheile (die Theilnahme an den Dividenden und dem Gewinne der Assoziation ausgenommen) durch einen aliquoten Theil der konsolidirten Stocks verliehen werden soll, der, wenn derselbe in Aktien bestände, derartige Privilegien und Vortheile nicht verliehen haben würde.

58.

Alle solche Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde, die auf Aktien Bezug nehmen und auf voll eingezahlte anwendbar sind, sollen auch anwendbar sein auf Stocks. In allen solchen Bestimmungen sollen die Worte „Aktie" und „Aktionär" auch „Stock" und „Stockholder" bezeichnen.

Vermehrung des Kapitals.

59.

Der Assoziation steht es von Zeit zu Zeit frei, gleichviel, ob die sämmtlichen Aktien ausgegeben, oder ob alle zur Zeit ausgegebenen Aktien voll eingezahlt sind — auf Grund eines Spezial-Beschlusses das Kapital durch Kreirung und Emission neuer Aktien zu vermehren, und soll die Gesammtvermehrung einen solchen Betrag erreichen und in Aktien von solchen Beträgen lauten, wie die Assoziation mittels Spezial-Beschlusses, Grund dessen die Vermehrung genehmigt worden, bestimmen wird.

60.

Vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen, die mittels Spezial-Beschlusses behufs Autorisirung zur Vermehrung des Kapitals erlassen werden, sollen die neuen Aktien denjenigen Mitgliedern offerirt werden, die auf Grund der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde dazu berechtigt sind, daß ihnen nach Verhältniß der von ihnen besessenen Aktien seitens der Assoziation Anzeige gemacht werde. Das Anerbieten ist mittelst Anzeige zu machen, in welcher die Anzahl der Aktien angegeben sein muß, auf welche das betreffende Mitglied Anspruch hat, wie auch ferner die Zeit, innerhalb welcher das Anerbieten, wenn es nicht angenommen worden, als abgelehnt betrachtet wird und daß nach Ablauf dieser Zeit oder nach Empfang einer Mittheilung von demjenigen Mitgliede, dem die betreffende Anzeige gemacht worden, daß es die Annahme der offerirten Aktien ablehnt, ist es den Direktoren gestattet, derart darüber zu verfügen, wie sie es für die Assoziation am vortheilhaftesten halten, vorausgesetzt, daß, wenn infolge des Verhältnisses, in welchem die neuen Aktien stehen zu der Zahl der von einem Mitgliede besessenen Aktien, das Anspruch darauf hat, daß ihm ein derartiges Anerbieten, wie vorbesagt, gemacht werde, oder infolge anderer Ursachen Schwierigkeiten entstehen sollten aus der Vertheilung der neuen Aktien oder einiger derselben, daß dann die Direktoren über diese Aktien, hinsichtlich deren solche Schwierigkeiten sich ergeben haben, so darüber verfügen können, wie sie es für die Assoziation am vortheilhaftesten halten.

61.

Vorbehaltlich der im Assoziations-Memorandum oder der gegenwärtigen Urkunde enthaltenen auf Grund Spezial-Beschlusses erlassenen Bestimmungen betreffend die Ausgabe neuer Aktien soll das mittels Kreirung neuer Aktien erhobene Kapital als Theil des Grundkapitals betrachtet werden, das aus neuen Aktien besteht und mit Bezug auf Einzahlung, Cedirung, Uebertragung, Verfall, Pfandrecht u. s. w. denselben Bestimmungen unterliegen, als wenn es Theil des Grundkapitals gewesen wäre.

Aenderungen, betreffend das Kapital.

62.

Der Assoziation steht es auf Grund eines Spezial-Beschlusses frei, die in ihrem Memorandum enthaltenen Bedingungen zu modifiziren und Folgendes zu veranlassen:

a) das Kapital zu konsolidiren und in Aktien zu zerlegen von einem größeren Betrage als dem bestehenden;
b) mittels weiterer Zerlegung der vorhandenen Aktien oder eines Theils in solche von geringerem Betrage als dem im Assoziations-Memorandum festgesetzten;
c) das Kapital in der in den Statuten bestätigten Art zu reduziren.

63.

Alles, was infolge des vorstehenden Paragraphen veranlaßt wird, soll in der in den Statuten vorgeschriebenen Weise veranlaßt werden, d. h. soweit dieselben anwendbar sind und, soweit dieselben auf Grund eines Spezial-Beschlusses nicht anwendbar sind und soweit ein solcher Beschluß nicht anwendbar ist, in solcher Weise, wie die Direktoren es am gerathensten erachten werden.

64.

Den Direktoren steht es von Zeit zu Zeit frei, eingezahltes Kapital wieder zurückzuzahlen mit der Maßgabe, daß der zurückgezahlte Betrag in derselben Weise wieder eingezogen werden kann, als wenn er niemals eingezahlt gewesen wäre.

Prioritäts-Aktien.

65.

Die zur Zeit noch nicht zur Ausgabe gelangten Original-Aktien, wie auch die von Zeit zu Zeit zu kreirenden neuen, können ausgegeben werden mit einem solchen Vorzugsrecht in Hinsicht auf die Dividenden oder Rückzahlung des Kapitals oder Beides, oder in Hinsicht auf andere besondere Privilegien oder Vortheile vor den früher ausgegebenen oder dann auszugebenden, oder in Hinsicht auf eine Prämie von einem solchen Betrage, oder auf solche aufgeschobenen Rechte, verglichen mit den früher ausgegebenen oder dann auszugebenden, oder vorbehaltlich aller solcher Bedingungen oder Vorschriften, Rechte, Stimmrechte, und im Allgemeinen auf Grund solcher Bedingungen, wie es die Assoziation kraft Spezial-Beschlusses bestimmen wird.

66.

Nachdem mittels Ausgabe von Prioritäts-Aktien das Kapital getheilt ist in Aktien von verschiedenen Klassen, können mit Genehmigung und vermöge außerordentlichen Beschlusses (Siehe Abschn. 129 des Gesetzes vom Jahre 1862, betreffend Aktiengesellschaften) einer separaten Generalversammlung der Mitglieder jener Klasse alle oder einige irgend einer dieser Klasse gehörenden Rechte oder Privilegien modifizirt oder abgeändert werden. Auf eine jede solche Generalversammlung finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde Anwendung mutatis mutandis und zwar so, daß das Quorum (beschlußfähige) Anzahl aus einem Zehntel der Mitglieder derjenigen Klasse bestehen soll, die ein Zehntel des für die ausgegebenen Aktien gezahlten oder als gezahlt kreditirten Kapitals der betreffenden Klasse besitzt oder mittels Stellvertretung repräsentirt.

General-Versammlungen.

67.

Die erste Generalversammlung wird abgehalten vier Monat nach erfolgter Registrirung der Gesellschaft an einem solchen Orte, wie die Direktoren es bestimmen werden.

68.

Die demnächst folgenden Generalversammlungen werden abgehalten einmal in jedem Jahre zu einer solchen Zeit und an einem solchen Orte, wie es von der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation wird bestimmt werden. Ist Zeit und Ort nicht besonders bestimmt, dann soll eine Generalversammlung abgehalten werden am ersten Montag des April eines jeden Jahres und zwar an einem solchen Orte, wie es von den Direktoren bestimmt werden wird.

69.

Die vorstehend erwähnten Generalversammlungen werden genannt Ordentliche Versammlungen, alle andern Außerordentliche Versammlungen.

70.

Den Direktoren steht es frei, eine Außerordentliche Versammlung einzuberufen, wann sie es für erforderlich halten.

71.

Die Direktoren sind verpflichtet zur Berufung einer Außerordentlichen Versammlung, wenn sie dazu schriftlich aufgefordert werden von wenigstens fünf Mitgliedern der Assoziation. Diese Aufforderung, die von den betreffenden Mitgliedern unterzeichnet sein und die allgemeine Art des Geschäfts, zu welchem die Versammlung einberufen werden soll, genau bezeichnet enthalten muß, ist dem Sekretär durch die Post zu übersenden oder in seinem Büreau abzugeben.

72.

Wenn die Direktoren vierzehn Tage nach Empfang einer solchen Aufforderung Anzeige zum Zwecke der Zusammenberufung einer Versammlung zu einem Tage, der nicht später als 21 Tage nach der erhaltenen Aufforderung angesetzt werden darf, nicht erlassen, dann sollen diejenigen Personen, von denen die Aufforderung ausgegangen oder eine gleiche Anzahl anderer Mitglieder berechtigt sein, eine Außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke des in der Aufforderung bezeichneten Geschäfts innerhalb sechs Wochen nach erfolgtem Empfange nach einem solchen Orte zu berufen, wie sie es für angemessen halten.

Geschäftsgang in den General-Versammlungen.

73.

Denjenigen Mitgliedern, die infolge der hierin enthaltenen Bestimmungen berechtigt sind, von der Assoziation Anzeige zu empfangen, muß mindestens sieben Tage vor dem Tage (ausschließlich des Tages, an welchem Anzeige erstattet wird, aber ausschließlich des Tages, für den die Anzeige bestimmt ist) an welchem die Versammlung stattfinden soll, unter Angabe von Ort, Zeit und Stunde Anzeige gemacht werden, und im Falle eines besondern Geschäfts, auch von der allgemeinen Art desselben. Die zufällige Unterlassung der Anzeige an eins der Mitglieder, oder der Nichtempfang einer solchen seitens eines derselben, soll die in einer solchen Versammlung gefaßten Beschlüsse oder das stattgefundene Verfahren nicht ungiltig machen.

74.

Ein jedes Geschäft, welches in einer Außerordentlichen Versammlung vorgenommen wird, soll als ein besonderes betrachtet werden, desgleichen sollen auch alle in einer Ordentlichen Versammlung stattfindenden Verhandlungen besondere sein, ausgenommen solche, bei denen es sich handelt um die Genehmigung zur Festsetzung einer Dividende, die Inbetrachtnahme der Rechnungen und Generalbilanz, die gewöhnlichen Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren, und die Wahl der Direktoren und andere aus dem Amte scheidende Beamte.

75.

Einem jeden Mitgliede, das berechtigt ist, in der Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, steht es frei, in einer Generalversammlung einen Antrag zu stellen, vorausgesetzt, daß ein solches Mitglied vor der zur Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeit der Assoziation von der in Vorschlag zu bringenden Resolution schriftliche, von ihm unterzeichnete Anzeige macht, und derselben an Kosten für die Anzeige 10 Pfund zahlt, wie dies in dem nächstfolgenden Paragraphen vorgeschrieben ist. Der für Kosten nicht verausgabte Betrag soll nach Schluß der Versammlung zurückerstattet werden. Die vorerwähnte Zeit soll so angesetzt werden, daß zwischen dem Tage, an welchem die Anzeige erstattet worden, und dem für die Abhaltung der Versammlung bestimmten nicht weniger als drei und mehr als vierzehn volle Tage liegen.

76.

Nach Empfang einer solchen im vorigen Paragraphen erwähnten Anzeige soll der Sekretär die an die Versammlung zu machende Anzeige dahin ergänzen, daß, wenn die Anzeige von der beabsichtigten Resolution früher eingegangen als die betreffende Anzeige von der stattfindenden Versammlung erlassen worden, eine solche Resolution wird in Vorschlag gebracht werden.

77.

In die geschäftliche Behandlung einer Sache darf in der Generalversammlung nicht eingetreten werden, wenn nicht vor der Zeit, in welcher die Versammlung zur Vornahme von Geschäften schreitet, eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist. Drei Mitglieder bilden ein Quorum bei der Wahl eines Vorsitzenden, der Festsetzung einer Dividende und der Vertagung der Versammlung; in Hinsicht auf andere Zwecke wird das Quorum festgesetzt wie folgt: Sind in der Versammlung nicht mehr als zehn Mitglieder anwesend, dann soll das Quorum aus fünf Mitgliedern bestehen; sind mehr als zehn anwesend, dann soll der Zahl fünf eins für je fünf Mitglieder bis fünfzig, und eins für je zehn Mitglieder über fünfzig mit der Einschränkung zugezählt werden, daß das Quorum die Zahl zwanzig nicht übersteigen darf. Mit Bezug auf ein Quorum wird ein Mitglied als anwesend nicht betrachtet, wenn es nicht persönlich anwesend ist.

78.

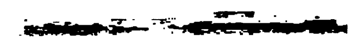
Wenn eine halbe Stunde vor Abhaltung der Generalversammlung ein Quorum nicht anwesend ist, dann wird die Versammlung, wenn sie infolge Antrags der Mitglieder berufen worden, aufgelöst, in jedem andern Falle findet Vertagung statt bis auf denselben Tag der nächsten Woche zur selben Zeit und am selben Orte. Ist in einer derart vertagten Versammlung eine halbe Stunde vor Abhaltung derselben ein Quorum wieder nicht anwesend, dann bilden die anwesenden Mitglieder eine beschlußfähige Anzahl.

79.

Dem Vorsitzenden steht es mit Genehmigung einer Versammlung, in welcher ein Quorum anwesend ist, frei, die Versammlung zu vertagen, von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort, wie er es bestimmen wird. Findet Vertagung einer Versammlung auf zehn Tage statt, dann ist von der vertagten Versammlung Anzeige zu machen in derselben Weise, wie von der ursprünglichen, nur daß die Mitglieder nicht berechtigt sein sollen, zu verlangen, daß ihnen von der Vertagung oder von dem in der vertagten Versammlung zu behandelnden Geschäfte Anzeige gemacht werde. Ein anderes Geschäft darf in einer vertagten Versammlung in Behandlung nicht genommen werden, als dasjenige, welches in der vertagten Versammlung vorgenommen worden wäre.

80.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths führt den Vorsitz in einer jeden Versammlung; ist ein solcher indeß nicht anwesend, oder ist er fünfzehn Minuten nach der für Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeit nicht zur Stelle, oder sollte er nicht geneigt sein, als Vorsitzender zu fungiren, dann und in diesem Falle

sollen die anwesenden Mitglieder berechtigt sein, einen der Direktoren zu wählen, oder wenn ein solcher nicht anwesend ist, oder wenn sämmtliche anwesende Direktoren die Uebernahme des Vorsitzes ablehnen sollten, dann sollen sie zum Vorsitzenden der Versammlung eins der anwesenden Mitglieder wählen.

81.

In den Generalversammlungen wird eine zur Abstimmung gestellte Resolution durch Majorität der in Person anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder mittels Handaufhebens entschieden, es sei denn, daß vor oder nach Bekanntmachung des Resultats der Abstimmung mittels Handaufhebens namentliche Abstimmung verlangt wird von wenigstens fünf in Person oder durch Stellvertretung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Ist namentliche Abstimmung nicht verlangt worden, dann soll die Erklärung des Vorsitzenden der Versammlung, daß ein Beschluß gefaßt worden oder von einer besonderen Majorität gefaßt worden, endgültig sein und eine diesbezügliche Eintragung in das Protokoll der Assoziation soll genügender Beweis dieses Umstandes sein, ohne weiteren Beweises über Anzahl oder Verhältniß der Abstimmenden mit Bezug auf das für oder gegen eines solchen Beschlusses zu bedürfen. Ein Stellvertreter ist berechtigt, für dasjenige Mitglied, das er vertritt, einem Antrage auf namentliche Abstimmung sich anzuschließen.

82.

Wird namentliche Abstimmung in der vorerwähnten Weise verlangt, dann ist sie mit Bezug auf Zeit, Ort, Art und Weise vorzunehmen, wie der Vorsitzende es anordnen wird. Das Ergebniß derselben soll als Beschluß derjenigen Versammlung betrachtet werden, in welcher die namentliche Abstimmung beantragt wurde.

83.

Mit Bezug auf die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung oder deren Vertagung darf namentliche Abstimmung nicht beantragt werden.

84.

Im Falle von Stimmengleichheit bei Abstimmungen mittels Handaufhebens oder bei namentlicher Abstimmung hat der Vorsitzende derjenigen Versammlung, in welcher mittels Handaufhebens abgestimmt oder namentliche Abstimmung verlangt wird, eine entscheidende Stimme.

85.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung soll die weitere Fortsetzung einer Versammlung zum Zwecke der Berathung von Geschäften nicht verhindern; diejenige Frage ausgenommen, betreffs welcher namentliche Abstimmung beantragt worden ist.

Stimmen der Mitglieder.

86.

Bei der Abstimmung durch Handaufheben hat jedes der Mitglieder nur Eine Stimme. Findet namentliche Abstimmung statt, dann soll ein jeder Besitzer von B-Aktien nur Eine und jeder Besitzer von A-Aktien für je eine bis zu 10 A-Aktien nicht mehr als Eine Stimme haben.

87.

Ist eines der Mitglieder irrsinnig oder noncompos mentis, dann kann dasselbe sein Stimmrecht ausüben durch seinen Kommittirten, curator bonis, oder einen anderen gesetzlichen Kurator. Den letzterwähnten Personen steht es frei, ihre Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter abzugeben.

88.

Haben zwei oder mehr Personen gemeinschaftlich Rechte auf eine Aktie, dann soll bei der Abstimmung über irgend welche Frage die Stimme des Aeltern, gleichviel ob sie persönlich oder im Wege der Stellvertretung abgegeben wird, unter Ausschluß derjenigen der übrigen eingetragenen Mitbesitzer angenommen (zugelassen) werden. Die Seniorität bestimmt sich zu diesem Zwecke durch die Reihenfolge, in welcher die Namen der Mitglieder im Register verzeichnet stehen.

89.

Keins der Mitglieder soll berechtigt sein, in einer Generalversammlung, die drei Monat nach erfolgter Registrirung der Assoziation abgehalten wird, mitzustimmen in Betreff von Aktien, die es auf Grund eines Cessions-Instruments erworben hat, es sei denn, daß die Uebertragung der Aktie, betreffs deren das Mitglied seine Stimme abzugeben beansprucht, bei der Assoziation zum Zwecke der Eintragung mindestens drei Monat vor Abhaltung derjenigen Versammlung hinterlegt und registrirt worden, in welcher dasselbe abzustimmen die Absicht hat.

90.

Die Stimmen können abgegeben werden entweder persönlich oder im Wege der Stellvertretung.

91.

Das Instrument, Inhalts dessen ein Stellvertreter ernannt wird, muß schriftlich abgefaßt und von derjenigen Person unterzeichnet sein, welche die Ernennung vornimmt. Ist letztere eine Korporation, dann muß dem in Rede stehenden Instrument deren Siegel beigedrückt sein. Ist ein Siegel nicht vorhanden, dann ist das Instrument von einem der zu diesem Behufe vorschriftsmäßig autorisirten Beamten zu unterzeichnen und muß von einem oder mehreren Zeugen attestirt werden.

92.

Niemand darf in einer Generalversammlung als Stellvertreter fungiren, der nicht für sich selbst berechtigt ist, in derjenigen Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, für welche die Vollmacht zur Stellvertretung ertheilt worden ist.

93.

Das Instrument Inhalts dessen die Vollmacht ertheilt ist, muß wenigstens achtundvierzig Stunden vor Abhaltung derjenigen Versammlung, in welcher die in dem betreffenden Instrument bezeichnete Person mitzustimmen die Absicht hat, im Büreau deponirt werden, andernfalls soll die so bezeichnete Person nicht berechtigt sein, darüber abzustimmen. Kein solches Instrument Inhalts dessen Vollmacht zur Stellvertretung ertheilt worden, soll länger als zwölf Monat, vom Tage der Ausfertigung gerechnet, giltig sein.

94.

Das Instrument Inhalts dessen Vollmacht zur Stellvertretung ertheilt wird, muß die folgende Form haben:

Assekuranz- und Agentur-Assoziation,
Limited.

Ich wohnhaft Mitglied der Underwriting & Agency Association, Limited, stimmberechtigt, ernenne hiermit Mitglied der Gesellschaft, um für mich in der (Ordentlichen oder Außerordentlichen) Generalversammlung der Gesellschaft, oder in einer Vertagung derselben, welche am Tage des abgehalten wird, abzustimmen.

Urkundlich dessen meine Unterschrift am Tage des 18 . .

Unterzeichnet von dem besagten in Gegenwart von

oder in einer solch andern Form, wie die Direktoren sie von Zeit zu Zeit genehmigen werden.

Direktoren.

95.

Die Direktoren sollen der Zahl nach nicht weniger als fünf, noch mehr als zehn sein.

96.

Die ersten Direktoren sollen sein:
William Young (Vorsitzender),
S. J. Da Costa,
James Fenning,
William Maynott Fenning,
George Bevington Foster,
John Jupe,
Henry Rawlins
und diejenigen andern Personen, welche die Direktoren vor der ersten Ordentlichen Versammlung der Assoziation zu Direktoren ernennen wird, vorausgesetzt, daß die Anzahl der Direktoren im Ganzen zehn nicht übersteigt.

97.

Die Qualifikation zum Direktor soll darin bestehen, daß derselbe allein, und nicht in Gemeinschaft mit anderen Personen, nicht weniger als 1000 Pfund des Nominal-Kapitals der Gesellschaft besitzen muß. Diese Qualifikation wird verlangt, sowohl von den ersten, als allen zukünftigen Direktoren.

98.

Der an die Direktoren als Remuneration zu vertheilende Betrag ist:
a) eine jährliche Summe, die gleich ist 50 Pfund, multiplizirt mit der Direktoren-Zahl;
b) in einem jeden Jahre, für welches die Dividende 20 Prozent per annum beträgt oder mehr, eine weitere Summe, die gleich ist 50 Pfund, multiplizirt mit der Direktoren-Zahl für jede volle 10 Prozent der Dividende, die mehr als 10 Prozent beträgt, so daß der Gesammtbetrag eines Jahres 200 Pfund, multiplizirt mit der Zahl der Direktoren, nicht übersteigen darf.

Befugnisse der Direktoren.

99.

Das Geschäft der Gesellschaft wird von den Direktoren geleitet. Dieselben können alle solche Ausgaben machen, die mit der Förderung, Gründung, Bildung und Registrirung der Assoziation in Verbindung stehen, und dürfen alle solche Befugnisse der Assoziation ausüben, und für sie alle solche Handlungen ausführen, die von der Assoziation ausgeübt und ausgeführt werden dürfen, und deren Ausführung auf Grund der Statuten oder der gegenwärtigen Urkunde von der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation nicht gefordert wird; nichtsdestoweniger unter Vorbehalt der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde, der Statuten und aller der Anordnungen, die mit den vorerwähnten Bestimmungen und Anordnungen, die von der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation erlassen werden, nicht unverträglich sind. Keine von der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation getroffene Anordnung indeß soll eine frühere Handlung der Direktoren rechtsunverbindlich machen, die vor einer solchen rechtsverbindlich gewesen wäre.

100.

Die im Amte verbleibenden Direktoren können, ungeachtet einer Vakanz in ihrer Körperschaft, die Ausübung ihrer Funktionen fortsetzen, vorausgesetzt, daß, sollten die Direktoren zu irgend einer Zeit der Zahl nach weniger als fünf sein, es ihnen zum Zwecke der Ergänzung einer Vakanz in ihrer Mitte, dann frei stehen soll, als Direktoren zu fungiren, jedoch zu keinem andern Zwecke.

101.

Eine von zwei Direktoren unterzeichnete und von dem Sekretär gegengezeichnete Quittung über Gelder, die der Assoziation gezahlt oder von ihr empfangen worden, sollen Decharge sein hinsichtlich der in der betreffenden Quittung genannten Summe, und einen Jeden, der solche zahlt, von der Verpflichtung befreien, deren (der Gelder) Verwendung zu beaufsichtigen oder verantwortlich zu sein für den Verlust, für die falsche oder die Nichtverwendung derselben.

102.

Den Direktoren steht es mittels Beschlusses von Zeit zu Zeit frei, für den Sekretär einen Substituten zeitweise zu ernennen, und soll ein auf solche Weise Ernannter für die Zwecke der gegenwärtigen Urkunde und für die Dauer seiner Stellung als Sekretär betrachtet werden.

103.

Die Assoziation wird hiermit ermächtigt, zur Ausübung derjenigen Befugnisse, welche in dem Gesetz des Jahres 1864 enthalten sind, betreffend das Siegel von Aktiengesellschaften. Das auswärtige Siegel darf beigedrückt werden nur mit Genehmigung und in Gegenwart einer solchen Person und das mit demselben untersiegelte schriftliche Instrument darf nur von einer solchen Person unterzeichnet werden, wie die Direktion von Zeit zu Zeit es anordnen wird.

Beschränkung der Befugnisse der Direktoren.

104.

Das englische Siegel der Assoziation darf einem Instrument nur auf Grund eines Beschlusses der Direktion und in Gegenwart von wenigstens zwei Direktoren und des Sekretärs beigedrückt werden, und sind die erwähnten zwei Direktoren und der Sekretär zur Unterzeichnung eines jeden Instrumentes verpflichtet, dem das Siegel in ihrer Gegenwart beigedrückt werden soll.

105.

Alle Gelder und Noten der Gesellschaft müssen auf ein im Namen der Assoziation zu eröffnendes Konto bei einem Banquier deponirt werden. Jede Summe über 10 Pfund, die seitens der Assoziation gezahlt wird, soll mittels Cheques auf die Banquiers der Assoziation gezahlt werden. Cheques auf die Banquiers der Assoziation müssen von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet und dem Sekretär kontrasignirt sein.

106.

Der Betrag der von den Direktoren für den Geschäftsbetrieb der Assoziation geliehenen oder aufgenommenen Gelder darf ohne Genehmigung der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation die Summe von 200,000 Pfund nicht übersteigen und soll die Befugniß der Direktoren zur Aufnahme von Geldern eine dementsprechend beschränkte sein. Eine übernommene Schuldverbindlichkeit indeß oder Sicherheit für geborgte Gelder über das hiermit gestellte Limitum hinaus soll rechtsverbindlich und rechtswirksam nur in dem Falle sein, wo zu der Zeit, als das Darlehn gegeben wurde, eine besondere Anzeige gemacht wurde. Der Regreß der Assoziation gegen die Direktoren soll nur statthaft sein wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse.

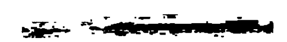
107.

Das Bank-Conto der Assoziation darf nur bei denjenigen Banquiers aufgemacht werden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

Disqualifikation der Direktoren.

108.

Das Amt eines Direktors wird vakant:
a) Wenn der Betreffende ein anderes einträgliches Amt oder dergleichen Stellung neben dem der Assoziation bekleidet;

b) wenn er fallirt, mit seinen Gläubigern akkordirt, sein Geschäft im Wege des Vergleichs liquidirt auf Grund der in Kraft bestehenden Gesetze, insolvente Schuldner betreffend;
c) wenn er irrsinnig oder kranken Geistes wird;
d) wenn er aufhört, den ihn qualifizirenden Betrag an Kapital zu besitzen.

109.

Ein jeder der Direktoren kann mit der Assoziation in geschäftlichen Verkehr treten dadurch, daß er sich derselben bedient bei Assekuranz-Geschäften oder in anderer Beziehung, bezüglich welcher die Assoziation infolge ihrer Grundgesetze autorisirt ist, für ihre Mitglieder Geschäfte zu machen, und soll der Betreffende vermöge seines Vertrauensverhältnisses zur Assoziation für dieselben in keiner Weise verantwortlich sein mit Bezug auf die Vortheile eines solchen Vertrages.

Amtswechsel der Direktoren.

110.

In der ersten Ordentlichen Versammlung, welche nach erfolgter Eintragung stattfindet, desgleichen in der eines jeden folgenden Jahres scheidet ein Drittel der derzeitigen Direktoren aus dem Amte. Ist deren Anzahl ein Vielfaches von Drei nicht, dann scheidet die einem Drittel am nächsten kommende Zahl aus.

111.

Die Direktoren, welche alljährlich ausscheiden, sollen diejenigen sein, die seit ihrer letzten Wahl sich am längsten im Amte befinden. Von den Direktoren gleicher Seniorität werden diejenigen, die ausscheiden müssen (falls die von gleicher Seniorität sich nicht einigen können), durch Kugelung gewählt.

112.

Ein aus dem Amte scheidender Direktor ist wieder wählbar.

113.

Die Assoziation soll in derjenigen Versammlung, in welcher Direktoren in der vorerwähnten Weise aus dem Amte scheiden, die Vakanz durch Wahl ergänzen.

114.

Keine andere Person als ein in der Versammlung aus dem Amte scheidender Direktor soll in einer Generalversammlung zum Amte eines solchen wieder gewählt werden können, wenn nicht dem Sekretär vor der zur Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeit von einem der Mitglieder, welches qualifizirt ist, in der Versammlung, der eine solche Anzeige erstattet worden, anwesend zu sein und mitzustimmen, schriftliche Anzeige gemacht worden von seiner Absicht, daß es eine solche Person für die Wahl in Vorschlag bringen wolle; und wenn ferner nicht eine von der in Vorschlag zu bringenden Person unterzeichnete Anzeige von seiner Geneigtheit, sich wählen zu lassen, gemacht worden ist. Die vorgeschriebene, oben erwähnte Zeit soll so gelegt werden, daß zwischen dem Tage, an welchem die Anzeige gemacht worden, und dem für die Versammlung bestimmten nicht weniger als drei und mehr als vierzehn Tage verstreichen dürfen.

115.

Wenn in einer Versammlung, in welcher die Wahl von Direktoren vorgenommen werden soll, die Aemter der ausscheidenden Direktoren oder einiger derselben nicht ergänzt worden, dann soll die Versammlung mit Bezug von Zeit und Ort bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt werden. Gelangen auch in einer derart vertagten Versammlung die Aemter der ausscheidenden Direktoren nicht zur Ergänzung, dann sollen die ausscheidenden Direktoren oder solche von ihnen, deren Stellen nicht ergänzt worden sind, als wiedergewählt betrachtet werden.

116.

Der Assoziation steht es frei, von Zeit zu Zeit die Zahl der Direktoren zu vermehren oder zu vermindern und darüber zu bestimmen, in welchem Turnus die so vermehrte oder verminderte Anzahl aus dem Amte scheiden soll.

117.

Eine zufällige Vakanz im Direktorium kann von den Direktoren selbst ergänzt werden. Die derart gewählte Person soll indeß nur so lange im Amte verbleiben dürfen, wie der aus demselben scheidende Direktor darin geblieben sein würde, wenn die betreffende Vakanz nicht eingetreten wäre.

118.

Der Assoziation steht es vermöge eines außerordentlichen Beschlusses frei, einen Direktor auch vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amte zu entfernen und statt seiner mittels Beschlusses eines der anderen Mitglieder zu wählen. Eine jede derart ernannte Person soll indeß nur so lange im Amte verbleiben dürfen, wie der Direktor, an dessen Stelle er ernannt worden, verblieben sein würde, wenn er aus derselben nicht entfernt worden wäre.

Geschäftsgang bei den Direktoren.

119.

Die Direktoren können zum Zweck des Betriebes der Geschäfte zusammenkommen, ihre Versammlungen vertagen und sie so reguliren, wie sie es für angemessen halten, auch das für die Erledigung der Geschäfte nothwendige Quorum bestimmen. So lange nicht anderweite Bestimmungen erlassen werden, sollen drei Direktoren ein Quorum bilden. — Die in der Versammlung entstehenden Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

120.

Auf Antrag eines der Direktoren ist der Sekretär verpflichtet, mittels Anzeige an die verschiedenen Mitglieder der Direktion eine Versammlung der Direktoren anzukündigen.

121.

Den Direktoren steht es frei, einen Vorsitzenden des Direktoriums zu wählen, wie auch die Zeit zu bestimmen, für die er das Amt bekleiden soll. Der solcherart gewählte Vorsitzende hat in allen Versammlungen des Direktoriums das Präsidium zu führen. — Ist es indeß zur Wahl eines Vorsitzenden nicht gekommen oder ist derselbe fünf Minuten vor Abhaltung der Versammlung nicht anwesend, dann können die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, und soll dann derselbe in der Versammlung den Vorsitz führen.

122.

Die Direktoren können ihre Befugnisse auf Ausschüsse übertragen und diese aus so vielen Mitgliedern aus ihrer Körperschaft bestehen lassen, wie sie es für angemessen halten. Ein derart gebildeter Ausschuß soll die ihm delegirten Befugnisse in Uebereinstimmung mit den Vorschriften ausüben, die von dem Direktorium ihm werden übertragen werden. Der Vorsitzende des Direktoriums ist ex officio Mitglied sämmtlicher Ausschüsse.

123.

Ein Ausschuß kann sich einen Vorsitzenden aus seiner eigenen Mitte wählen. Wird ein solcher nicht gewählt, oder ist derselbe in einer Versammlung fünf Minuten vor deren Abhaltung nicht anwesend, dann sind die anwesenden Mitglieder berechtigt, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Versammlung zu wählen.

Direktoren.

95.

Die Direktoren sollen der Zahl nach nicht weniger als fünf, noch mehr als zehn sein.

96.

Die ersten Direktoren sollen sein:

William Young (Vorsitzender),
S. J. Da Costa,
James Fenning,
William Maynott Fenning,
George Bevington Foster,
John Jupe,
Henry Rawlins

und diejenigen andern Personen, welche die Direktoren vor der ersten Ordentlichen Versammlung der Assoziation zu Direktoren ernennen wird, vorausgesetzt, daß die Anzahl der Direktoren im Ganzen zehn nicht übersteigt.

97.

Die Qualifikation zum Direktor soll darin bestehen, daß derselbe allein, und nicht in Gemeinschaft mit anderen Personen, nicht weniger als 1000 Pfund des Nominal-Kapitals der Gesellschaft besitzen muß. Diese Qualifikation wird verlangt, sowohl von den ersten, als allen zukünftigen Direktoren.

98.

Der an die Direktoren als Remuneration zu vertheilende Betrag ist:

a) eine jährliche Summe, die gleich ist 50 Pfund, multiplizirt mit der Direktoren-Zahl;
b) in einem jeden Jahre, für welches die Dividende 20 Prozent per annum beträgt oder mehr, eine weitere Summe, die gleich ist 50 Pfund, multiplizirt mit der Direktoren-Zahl für jede volle 10 Prozent der Dividende, die mehr als 10 Prozent beträgt, so daß der Gesammtbetrag eines Jahres 200 Pfund, multiplizirt mit der Zahl der Direktoren, nicht übersteigen darf.

Befugnisse der Direktoren.

99.

Das Geschäft der Gesellschaft wird von den Direktoren geleitet. Dieselben können alle solche Ausgaben machen, die mit der Förderung, Gründung, Bildung und Registrirung der Assoziation in Verbindung stehen, und dürfen alle solche Befugnisse der Assoziation ausüben, und für sie alle solche Handlungen ausführen, die von der Assoziation ausgeübt und ausgeführt werden dürfen, und deren Ausführung auf Grund der Statuten oder der gegenwärtigen Urkunde von der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation nicht gefordert wird; nichtsdestoweniger unter Vorbehalt der Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde, der Statuten und aller der Anordnungen, die mit den vorerwähnten Bestimmungen und Anordnungen, die von der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation erlassen werden, nicht unverträglich sind. Keine von der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation getroffene Anordnung indeß soll eine frühere Handlung der Direktoren rechtsunverbindlich machen, die vor einer solchen rechtsverbindlich gewesen wäre.

100.

Die im Amte verbleibenden Direktoren können, ungeachtet einer Vakanz in ihrer Körperschaft, die Ausübung ihrer Funktionen fortsetzen, vorausgesetzt, daß, sollten die Direktoren zu irgend einer Zeit der Zahl nach weniger als fünf sein, es ihnen zum Zwecke der Ergänzung einer Vakanz in ihrer Mitte, dann frei stehen soll, als Direktoren zu fungiren, jedoch zu keinem andern Zwecke.

101.

Eine von zwei Direktoren unterzeichnete und von dem Sekretär gegengezeichnete Quittung über Gelder, die der Assoziation gezahlt oder von ihr empfangen worden, sollen Decharge sein hinsichtlich der in der betreffenden Quittung genannten Summe, und einen Jeden, der solche zahlt, von der Verpflichtung befreien, deren (der Gelder) Verwendung zu beaufsichtigen oder verantwortlich zu sein für den Verlust, für die falsche oder die Nichtverwendung derselben.

102.

Den Direktoren steht es mittels Beschlusses von Zeit zu Zeit frei, für den Sekretär einen Substituten zeitweise zu ernennen, und soll ein auf solche Weise Ernannter für die Zwecke der gegenwärtigen Urkunde und für die Dauer seiner Stellung als Sekretär betrachtet werden.

103.

Die Assoziation wird hiermit ermächtigt, zur Ausübung derjenigen Befugnisse, welche in dem Gesetz des Jahres 1864 enthalten sind, betreffend das Siegel von Aktiengesellschaften. Das auswärtige Siegel darf beigedrückt werden nur mit Genehmigung und in Gegenwart einer solchen Person und das mit demselben untersiegelte schriftliche Instrument darf nur von einer solchen Person unterzeichnet werden, wie die Direktion von Zeit zu Zeit es anordnen wird.

Beschränkung der Befugnisse der Direktoren.

104.

Das englische Siegel der Assoziation darf einem Instrument nur auf Grund eines Beschlusses der Direktion und in Gegenwart von wenigstens zwei Direktoren und des Sekretärs beigedrückt werden, und sind die erwähnten zwei Direktoren und der Sekretär zur Unterzeichnung eines jeden Instrumentes verpflichtet, dem das Siegel in ihrer Gegenwart beigedrückt werden soll.

105.

Alle Gelder und Noten der Gesellschaft müssen auf ein im Namen der Assoziation zu eröffnendes Konto bei einem Banquier deponirt werden. Jede Summe über 10 Pfund, die seitens der Assoziation gezahlt wird, soll mittels Cheques auf die Banquiers der Assoziation gezahlt werden. Cheques auf die Banquiers der Assoziation müssen von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet und dem Sekretär kontrasignirt sein.

106.

Der Betrag der von den Direktoren für den Geschäftsbetrieb der Assoziation geliehenen oder aufgenommenen Gelder darf ohne Genehmigung der in der Generalversammlung vereinigten Assoziation die Summe von 200,000 Pfund nicht übersteigen und soll die Befugniß der Direktoren zur Aufnahme von Geldern eine dementsprechend beschränkte sein. Eine übernommene Schuldverbindlichkeit indeß oder Sicherheit für geborgte Gelder über das hiermit gestellte Limitum hinaus soll rechtsverbindlich und rechtswirksam nur in dem Falle sein, wo zu der Zeit, als das Darlehn gegeben wurde, eine besondere Anzeige gemacht wurde. Der Regreß der Assoziation gegen die Direktoren soll nur statthaft sein wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse.

107.

Das Bank-Conto der Assoziation darf nur bei denjenigen Banquiers aufgemacht werden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

Disqualifikation der Direktoren.

108.

Das Amt eines Direktors wird vakant:

a) Wenn der Betreffende ein anderes einträgliches Amt oder dergleichen Stellung neben dem der Assoziation bekleidet;

b) wenn er fallirt, mit seinen Gläubigern akkordirt, sein Geschäft im Wege des Vergleichs liquidirt auf Grund der in Kraft bestehenden Gesetze, insolvente Schuldner betreffend;
c) wenn er irrsinnig oder kranken Geistes wird;
d) wenn er aufhört, den ihn qualifizirenden Betrag an Kapital zu besitzen.

109.

Ein jeder der Direktoren kann mit der Assoziation in geschäftlichen Verkehr treten dadurch, daß er sich derselben bedient bei Assekuranz-Geschäften oder in anderer Beziehung, bezüglich welcher die Assoziation infolge ihrer Grundgesetze autorisirt ist, für ihre Mitglieder Geschäfte zu machen, und soll der Betreffende vermöge seines Vertrauensverhältnisses zur Assoziation für dieselben in keiner Weise verantwortlich sein mit Bezug auf die Vortheile eines solchen Vertrages.

Amtswechsel der Direktoren.

110.

In der ersten Ordentlichen Versammlung, welche nach erfolgter Eintragung stattfindet, desgleichen in der eines jeden folgenden Jahres scheidet ein Drittel der derzeitigen Direktoren aus dem Amte. Ist deren Anzahl ein Vielfaches von Drei nicht, dann scheidet die einem Drittel am nächsten kommende Zahl aus.

111.

Die Direktoren, welche alljährlich ausscheiden, sollen diejenigen sein, die seit ihrer letzten Wahl sich am längsten im Amte befinden. Von den Direktoren gleicher Seniorität werden diejenigen, die ausscheiden müssen (falls die von gleicher Seniorität sich nicht einigen können), durch Kugelung gewählt.

112.

Ein aus dem Amte scheidender Direktor ist wieder wählbar.

113.

Die Assoziation soll in derjenigen Versammlung, in welcher Direktoren in der vorerwähnten Weise aus dem Amte scheiden, die Vakanz durch Wahl ergänzen.

114.

Keine andere Person als ein in der Versammlung aus dem Amte scheidender Direktor soll in einer Generalversammlung zum Amte eines solchen wieder gewählt werden können, wenn nicht dem Sekretär vor der zur Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeit von einem der Mitglieder, welches qualifizirt ist, in der Versammlung, der eine solche Anzeige erstattet worden, anwesend zu sein und mitzustimmen, schriftliche Anzeige gemacht worden von seiner Absicht, daß es eine solche Person für die Wahl in Vorschlag bringen wolle; und wenn ferner nicht eine von der in Vorschlag zu bringenden Person unterzeichnete Anzeige von seiner Geneigtheit, sich wählen zu lassen, gemacht worden ist. Die vorgeschriebene, oben erwähnte Zeit soll so gelegt werden, daß zwischen dem Tage, an welchem die Anzeige gemacht worden, und dem für die Versammlung bestimmten nicht weniger als drei und mehr als vierzehn Tage verstreichen dürfen.

115.

Wenn in einer Versammlung, in welcher die Wahl von Direktoren vorgenommen werden soll, die Aemter der ausscheidenden Direktoren oder einiger derselben nicht ergänzt worden, dann soll die Versammlung mit Bezug von Zeit und Ort bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt werden. Gelangen auch in einer derart vertagten Versammlung die Aemter der ausscheidenden Direktoren nicht zur Ergänzung, dann sollen die ausscheidenden Direktoren oder solche von ihnen, deren Stellen nicht ergänzt worden sind, als wiedergewählt betrachtet werden.

116.

Der Assoziation steht es frei, von Zeit zu Zeit die Zahl der Direktoren zu vermehren oder zu vermindern und darüber zu bestimmen, in welchem Turnus die so vermehrte oder verminderte Anzahl aus dem Amte scheiden soll.

117.

Eine zufällige Vakanz im Direktorium kann von den Direktoren selbst ergänzt werden. Die derart gewählte Person soll indeß nur so lange im Amte verbleiben dürfen, wie der aus demselben scheidende Direktor darin geblieben sein würde, wenn die betreffende Vakanz nicht eingetreten wäre.

118.

Der Assoziation steht es vermöge eines außerordentlichen Beschlusses frei, einen Direktor auch vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amte zu entfernen und statt seiner mittels Beschlusses eines der anderen Mitglieder zu wählen. Eine jede derart ernannte Person soll indeß nur so lange im Amte verbleiben dürfen, wie der Direktor, an dessen Stelle er ernannt worden, verblieben sein würde, wenn er aus derselben nicht entfernt worden wäre.

Geschäftsgang bei den Direktoren.

119.

Die Direktoren können zum Zweck des Betriebes der Geschäfte zusammenkommen, ihre Versammlungen vertagen und sie so reguliren, wie sie es für angemessen halten, auch das für die Erledigung der Geschäfte nothwendige Quorum bestimmen. So lange nicht anderweite Bestimmungen erlassen werden, sollen drei Direktoren ein Quorum bilden. — Die in der Versammlung entstehenden Fragen werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine entscheidende Stimme.

120.

Auf Antrag eines der Direktoren ist der Sekretär verpflichtet, mittels Anzeige an die verschiedenen Mitglieder der Direktion eine Versammlung der Direktoren anzukündigen.

121.

Den Direktoren steht es frei, einen Vorsitzenden des Direktoriums zu wählen, wie auch die Zeit zu bestimmen, für die er das Amt bekleiden soll. Der solcherart gewählte Vorsitzende hat in allen Versammlungen des Direktoriums das Präsidium zu führen. — Ist es indeß zur Wahl eines Vorsitzenden nicht gekommen oder ist derselbe fünf Minuten vor Abhaltung der Versammlung nicht anwesend, dann können die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, und soll dann derselbe in der Versammlung den Vorsitz führen.

122.

Die Direktoren können ihre Befugnisse auf Ausschüsse übertragen und diese aus so vielen Mitgliedern aus ihrer Körperschaft bestehen lassen, wie sie es für angemessen halten. Ein derart gebildeter Ausschuß soll die ihm delegirten Befugnisse in Uebereinstimmung mit den Vorschriften ausüben, die von dem Direktorium ihm werden übertragen werden. Der Vorsitzende des Direktoriums ist ex officio Mitglied sämmtlicher Ausschüsse.

123.

Ein Ausschuß kann sich einen Vorsitzenden aus seiner eigenen Mitte wählen. Wird ein solcher nicht gewählt, oder ist derselbe in einer Versammlung fünf Minuten vor deren Abhaltung nicht anwesend, dann sind die anwesenden Mitglieder berechtigt, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Versammlung zu wählen.

124.

Die Ausschüsse können sich versammeln, resp. vertagen, wie sie es für gut befinden. Alle Fragen, die in den Versammlungen aufgeworfen werden, werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme.

125.

Alle Handlungen, die von einer Versammlung der Direktoren, oder von einem Ausschusse derselben, oder von einer Person, die als Direktor fungirt, bona fide, vorgenommen worden, sollen, wenn sich später auch herausstellt, daß bei der Ernennung eines Direktors oder einer Person, welche die vorgenannten Funktionen versieht, eine Unregelmäßigkeit vorgekommen ist, oder daß der Betreffende nicht qualifizirt war, eben so rechtsverbindlich sein, als wenn eine jede dieser Personen vorschriftsmäßig zum Direktor ernannt worden und qualifizirt wäre.

126.

Die Direktoren sind verpflichtet, Protokolle führen und sie in ein zu diesem Zwecke anzulegendes Buch eintragen zu lassen über:

a) die Namen der in einer jeden Versammlung der Direktoren anwesenden Direktoren, zu diesem Zwecke soll ein jeder der in einer Versammlung anwesenden Direktoren seinen Namen in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch einschreiben;
b) die von den Direktoren ernannten Beamten;
c) alle in den Versammlungen der Assoziation, der Direktoren und deren Ausschüssen gefaßten Beschlüsse.

127.

Ein solches Protokoll, wenn es von dem Vorsitzenden der Versammlung, in welcher solche Verfügungen getroffen, Direktoren anwesend, Beschlüsse gefaßt, oder Verhandlungen stattfanden (wie es der Fall sein kann) oder dem Vorsitzenden der nächstfolgenden Versammlung der Assoziation, der Direktoren oder der Ausschüsse unterzeichnet ist, soll genügender Beweis über die darin angegebenen Thatsachen sein.

128.

Die Direktoren sind befugt, an irgend welchem Orte Agenten für die Assoziation anzustellen, oder Lokal- oder andere Bevollmächtigte zu ernennen, um für die Direktoren zu fungiren. Hinsichtlich der Lokal-Geschäftsleitung können denselben auch solch anderweite Befugnisse übertragen und eine solche Remuneration bewilligt werden, wie sie es für angemessen halten.

129.

Ein großer Theil des Geschäfts der Assoziation wird voraussichtlich im Abschluß und der Deckung von Policen oder Versicherungen bestehen, die von Mitgliedern der Assoziation unterschrieben (assekurirt) worden, mit andern oder ohne andere Personen und auf Grund solcher Versicherungspolicen in der Annahme von Risiken und zwar gegen einen Prämiensatz, der höher als der für die Original-Police oder Versicherung zu zahlende ist. In einem solchen Falle kann die Assoziation voraussichtlich die Erfüllung der Verpflichtungen der Assekuradeure gegenüber der Original-Police oder Versicherung auf Grund derselben garantiren. In solchem Falle kann die Assoziation eine Provision beanspruchen für die Beschaffung von Risiken für die Assekuradeure der Original-Police oder Versicherung und für die Garantie der Assoziation wie vorbesagt. — Der aus einer solchen Transaktion für die Assoziation resultirende „Spezial-Gewinn" definirt sich sonach als der Unterschied zwischen dem nach Abzug der Provision für die Makler-Agenten thatsächlich zu empfangenden Prämienbetrage, zu welchem die Risiken versichert wurden, und demjenigen Prämienbetrage, der auf Grund der Original-Police oder Versicherung zu zahlen ist minus der an die Assoziation zu zahlenden Provision.

130.

Alle Spezial-Gewinne, auf welche die Assoziation im Laufe eines Jahres Anspruch erwirbt, sind auf ein Separat-Konto zu schreiben unter dem Titel: „Spezial-Gewinn" und sollen verwendet werden, wie folgt:

a) Von diesem Gewinn soll die Assoziation berechtigt sein, zunächst eine weitere Provision von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 20 Prozent vorweg in Abzug zu bringen und zurückzubehalten, wie es von der Direktion von Zeit zu Zeit bestimmt wird.
b) Falls der jährliche Gewinn der Assoziation (außer dem Spezial-Gewinn) und die für die Unterabtheilung (a) dieses Paragraphen in Aussicht genommene Provision zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben als unzureichend sich erweisen sollte, dann soll zuerst der Fehlbetrag (Defizit) aus dem Spezial-Gewinn des Jahres ergänzt werden. Für die Zwecke des vorstehenden Sub-Paragraphen soll indeß der Spezial-Gewinn eines folgenden Jahres nicht in Anspruch genommen werden zur Ergänzung des Fehlbetrages eines vorhergehenden Jahres.
c) Der dann verbleibende Rest des Spezial-Gewinnes soll an die Mitglieder der Assoziation vertheilt werden nach Verhältniß des durch ein jedes Mitglied während des Jahres im Assekuranzfache von derselben verdienten Prämienbetrages, und soll ein allgemeiner Gewinn der Assoziation nicht sein zum Zweck der Zahlung von Dividenden an die Mitglieder.

131.

Sollten Schwierigkeiten zu irgend einer Zeit entstehen mit Bezug auf die Entscheidung der Frage, was Spezial-Gewinn und dessen eigentliche Bestimmung sei im Sinne der vorstehenden Paragraphen, dann soll die Assoziation befugt sein, diesen Begriff im Wege besonderen Beschlusses zu entscheiden, und eine Entscheidung solcher Art soll für die Mitglieder der Assoziation rechtsverbindlich sein.

132.

Der Assoziation steht es frei, von Zeit zu Zeit auf Grund eines besonderen Beschlusses zu erklären, daß für die Zwecke des vorstehenden Paragraphen andere Gewinne der Assoziation als Spezial-Gewinne betrachtet werden sollen; dieselbe kann ferner mittelst Spezial-Beschlusses die Art der Verwendung des Spezial-Gewinnes modifiziren und abändern. Ein jeder derartige Spezial-Beschluß soll rechtsverbindlich sein für ein jedes Mitglied der Assoziation.

Dividenden und Reservefonds.

133.

Die Direktoren können mit Genehmigung der Assoziation eine Dividende erklären, welche an die Mitglieder zu zahlen ist nach Verhältniß der Zahl ihrer Aktien und des darauf im Voraus gezahlten Betrages.

134.

Die Dividenden, Theilzahlungen von solchen dürfen nur aus dem Geschäftsgewinn der Gesellschaft gezahlt werden.

135.

Den Direktoren steht es frei, wenn sie es für angemessen halten, einen Theil der für das laufende Jahr fälligen Dividende an die Mitglieder im Voraus zahlen zu lassen.

136.

Den Direktoren steht es frei, noch ehe sie die Festsetzung einer Dividende in Vorschlag bringen, aus dem Gewinne der





Assoziation einen Reservefonds durch Absetzung einer Summe zu bilden, die nach Gutbefinden der Direktoren verwendet werden soll zur Zahlung unvorhergesehener Ausgaben, zur allmäligen Tilgung von Schulden oder Verbindlichkeiten der Assoziation, zur Ausbesserung oder Unterhaltung der mit dem Geschäft der Assoziation in Beziehung stehenden Bauwerke. Den Direktoren steht es ferner frei, den Reservefonds mit Genehmigung der Assoziation zu verwenden zur Ausgleichung der Dividenden oder Zahlung eines Bonus an die Mitglieder der Assoziation unter solchen Bedingungen, wie dieselben von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

137.

Die Direktoren sind ermächtigt, die zur Bildung eines Reservefonds abgesetzte Summe zinstragend in solchen Sicherheiten anzulegen, wie sie es beschließen werden.

138.

Die Direktoren sind befugt, von den an die Mitglieder zu zahlenden Dividenden oder andern Geldern alle solche Summen in Abzug zu bringen, die der Betreffende an die Assoziation für Einzahlungen oder sonst wie zu entrichten hat.

139.

Anzeige von der Festsetzung einer Dividende soll in der hierin später erwähnten Weise denjenigen Mitgliedern gemacht werden, die infolge der hierin enthaltenen Bestimmungen berechtigt sind, Anzeigen von der Assoziation zu empfangen.

140.

Nicht abgehobene Dividenden, Bonusse oder Zinsen werden von der Assoziation nicht verzinst.

Rechnungswesen.

141.

Die Direktoren sollen korrekt Buch führen lassen über:

a) die Baarbestände der Assoziation;
b) über die von der Assoziation vereinnahmten und verausgabten Gelder unter Bezeichnung der Sache, betreffs welcher eine solche Einnahme und Ausgabe stattgefunden hat, und
c) über die Guthaben und Verbindlichkeiten der Assoziation.

142.

Die Rechnungsbücher werden in Verwahr gehalten in dem eingetragenen Büreau der Assoziation oder an einem solchen andern Orte, wie die Direktoren es für gut finden.

143.

Die Direktoren sollen von Zeit zu Zeit bestimmen, ob in einem besonderen Falle oder einer besonderen Klasse von Fällen, oder im Allgemeinen, oder zu welcher Zeit und an welchem Orte, und unter welchen Bedingungen und Bestimmungen die Rechnungen und Bücher der Assoziation den Mitgliedern zur Durchsicht offen zu halten sind. Kein Mitglied soll berechtigt sein, eine Durchsicht der Rechnungen, Bücher oder Dokumente der Assoziation anders vorzunehmen, als wie mit Bezug hierauf von den Statuten vorgeschrieben oder durch Beschluß der General-Versammlung die Ermächtigung dazu ertheilt wird.

144.

Die Direktoren sind verpflichtet, wenigstens einmal in jedem Jahre der Assoziation eine Rechnungsaufstellung über Einnahme und Ausgabe für das abgelaufene Jahr vorzulegen, aufgemacht bis drei Monat vor der betreffenden Versammlung.

145.

Aus der so aufgestellten Berechnung soll ersichtlich sein, die Brutto-Einnahme unter Angabe der verschiedenen Quellen, aus denen sie geflossen, die Brutto-Ausgabe unter Angabe der Kosten für das Geschäft, für Saläre und andere derartige Ausgaben. Ein jeder Ausgabe-Posten muß in Rechnung gestellt sein, so daß der Versammlung eine richtige Bilanz über Gewinn und Verlust unterbreitet werden kann. Wo ein Ausgabeposten, der mit Sicherheit auf verschiedene Jahre vertheilt werden kann, in einem einzelnen Jahre zur Ausgabe gelangt ist, muß der ganze Betrag eines solchen Postens angegeben werden mit Hinzufügung der Gründe, weshalb nur ein Theil solcher Ausgabe gegen das Einkommen des Jahres in Rechnung gestellt worden ist.

146.

Eine General-Bilanz muß alljährlich aufgestellt und der Assoziation in der Generalversammlung vorgelegt werden. Eine solche General-Bilanz muß enthalten eine kurzgefaßte Uebersicht über das Eigenthum (Vermögen) und die Verbindlichkeiten der Assoziation und zwar so eingerichtet, wie die angebogene Tabelle A, Anhang I, des Gesetzes vom Jahre 1862, betreffend Aktien-Gesellschaften es zeigt.

147.

Ein gedrucktes Exemplar der General-Bilanz soll sieben Tage vor der Versammlung denjenigen Mitgliedern zugestellt werden, die berechtigt sind, Anzeigen von der Assoziation in der Weise zu erhalten, in welcher, wie hierin später erwähnt, Anzeigen erstattet werden müssen. Eine hinreichende Anzahl gedruckter Exemplare muß in dem Saale vorhanden sein, in welchem die Generalversammlung abgehalten wird, zum Gebrauche für diejenigen Mitglieder, welche derselben beiwohnen.

Rechnungswesen.

148.

Wenigstens einmal in jedem Jahre müssen die Rechnungen der Assoziation geprüft und die Richtigkeit der Aufstellung und der General-Bilanz von einem oder mehreren Rechnungsrevisoren festgestellt werden. Die ersten Revisoren werden von den Direktoren ernannt. Die Nachfolgenden werden ernannt von der Assoziation in der Generalversammlung.

149.

Ist nur ein Rechnungsrevisor ernannt, so beziehen sich alle in dem Gegenwärtigen mit Bezug auf Rechnungsrevisoren enthaltenen Bestimmungen auf ihn.

150.

Die Revisoren dürfen Mitglieder der Assoziation sein; Niemand indeß soll zum Rechnungsrevisor gewählt werden dürfen, der ein anderes Interesse als das eines Mitgliedes an den Geschäften der Assoziation hat; Direktoren und andere Beamte der Assoziation sind während der Dauer ihrer Amtszeit nicht wählbar.

151.

Die Wahl der Revisoren geschieht jährlich seitens der Assoziation in der ordentlichen Versammlung.

152.

Die Remuneration der Revisoren wird festgesetzt von der Assoziation in der Generalversammlung.

153.

Die Revisoren sind nach dem Scheiden aus dem Amte wieder wählbar.

154.

Findet im Amte des Revisor eine gelegentliche Vakanz statt, so müssen die Direktoren dieselbe sofort ergänzen; eine jede derartige Ernennung kann indeß angefochten werden, falls sie von der Assoziation in der nächsten Generalversammlung nicht genehmigt wird.

155.

Wird eine Wahl von Revisoren in der vorbesagten Weise nicht vorgenommen, so kann das Handelsamt auf Antrag von fünf Mitgliedern einen Revisor für das laufende Jahr ernennen und die ihm für seine Dienste von der Assoziation zu zahlende Remuneration festsetzen.

156.

Ein jeder Revisor erhält ein Exemplar der Rechnungsaufstellung und der Geschäftsbilanz, und ist es seine Pflicht, dieselben mit den darauf Bezug habenden Rechnungen und Belägen zu prüfen.

157.

Jedem der Revisoren wird ein Verzeichniß übergeben von allen von der Assoziation geführten Büchern, und hat der Revisor zu jeder passenden Zeit Zugang zu den Büchern und Rechnungen der Assoziation. Er darf auf Kosten der Assoziation Buchhalter oder andere Personen annehmen zum Zwecke der Hilfsleistung bei Prüfung der Rechnungen und ist befugt, hinsichtlich solcher Rechnungen die Direktoren und andere Beamte der Assoziation zu vernehmen.

158.

Die Revisoren sind verpflichtet, an die Mitglieder Bericht zu erstatten über die Aufstellung, die Bilanz und die Rechnungen. In einem jeden solchen Bericht sollen sie angeben, ob ihrer Ansicht nach die Aufstellung und die Rechnungs-Bilanz richtig sind, und ob sie die von den Bestimmungen dieser Urkunde erforderten Einzelheiten enthalten, ob sie geschäftsmäßig angefertigt sind und eine treue und korrekte Uebersicht gewähren über den Stand der Geschäfte der Assoziation, und falls sie die Direktoren um Aufklärung und Belehrung ersucht, ob sie diese Aufklärung und Belehrung von den Direktoren erhalten haben, ob diese zufriedenstellend waren, und ob der betreffende Bericht mit dem der Direktoren in der ordentlichen Versammlung verlesen werden soll.

Anzeigen.

159.

Eine Anzeige kann einem Mitgliede behändigt werden entweder persönlich oder mittels Uebersendung durch die Post in einem frankirten Briefe unter der eingetragenen Adresse des betreffenden Mitgliedes, wie sie in dem Mitglieder-Verzeichniß verzeichnet steht.

160.

Alle Anzeigen, die den Mitgliedern zu machen sind, müssen, wo es sich um Aktien handelt, die Personen gemeinschaftlich besitzen, derjenigen Person gemacht werden, deren Name im Mitglieder-Verzeichniß zuerst aufgeführt steht. Eine solche Anzeige soll mit Bezug auf sämmtliche Inhaber einer Aktie als eine genügende Anzeige betrachtet werden.

161.

Ein Mitglied, welches im Verzeichniß unter einer Adresse angeführt steht, die nicht innerhalb des Vereinigten Königreichs ist, desgleichen der Inhaber eines Aktien-Warrants, welcher der Assoziation eine Adresse innerhalb des Vereinigten Königreichs angiebt, wohin ihm Anzeige gemacht werden kann, sollen berechtigt sein, Anzeigen unter diesen Adressen zugeschickt zu erhalten; doch soll kein anderes, als ein eingetragenes Mitglied, welches im Mitglieder-Verzeichniß unter einer Adresse innerhalb des Vereinigten Königreichs eingetragen steht, berechtigt sein, eine Anzeige von der Assoziation zu erhalten.

162.

Die Direktoren können von dem Inhaber eines Aktien-Warrants (Berechtigungs-Schein) der seine Adresse in Uebereinstimmung mit dem vorstehenden Paragraphen angegeben hat, verlangen, daß er seinen Aktien-Warrant vorzeige, um sich zu überzeugen, daß er noch Inhaber des Aktien-Warrants ist, betreffs dessen er seine Adresse angegeben hat.

163.

Eine Vorladung, Anzeige, Verfügung oder anderes Dokument, das der Assoziation oder einem von deren Beamten übersandt werden soll, kann übermittelt werden durch die Post in einem an die Assoziation adressirten, frankirten Briefe oder im Büreau an den betreffenden Beamten abgegeben werden.

164.

Eine Anzeige, wenn sie durch die Post zugestellt worden, soll als zu der Zeit übersandt betrachtet werden, zu welcher der betreffende Brief auf die Post gegeben wurde, und zum Beweise dessen soll es genügen, unter Beweis zu stellen, daß der Brief vorschriftsmäßig adressirt auf die Post gegeben worden ist.

Indemnität.

165.

Die Direktoren, Rechnungsrevisoren und die anderen derzeitigen Beamten der Assoziation, die mit Bezug auf irgend welche Geschäfte derselben Funktionen ausüben, desgleichen deren Erben, Testaments-Exekutoren und Administratoren sollen aus den Baarmitteln bezw. dem Gewinn der Assoziation schadlos gehalten und entschädigt werden wegen Klagen, Kosten, Lasten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder ihre Erben, Testaments-Exekutoren und Administratoren zu machen haben, infolge der Vornahme von Handlungen, die sie in der Ausübung ihrer Amtsobliegenheiten oder Pflichten, ihres Amtes oder ihrer Vertrauensstellung sich unterzogen, ausgenommen hiervon sind alle diejenigen Nachtheile, welche die Betreffenden erlitten haben durch eigene willentliche Nachlässigkeit oder dadurch, daß sie der Konformität wegen eine Quittung mit vollzogen haben für die Banquiers oder andere Personen, bei denen Gelder der Assoziation in Verwahr deponirt sind, oder wegen Insufficienz einer Sicherheit, in welche Gelder der Assoziation ausgeliehen oder investirt sind, oder wegen anderer Verluste, Unglücksfälle oder Schäden, die sich in Erledigung ihrer Amtsobliegenheiten ereigneten, ausgenommen die Fälle, in denen dies Alles vorgefallen ist infolge ihrer eigenen willentlichen Nachlässigkeit oder Unterlassung.

Wm. Young, Lloyds, London. E. C., Assekuradeur.
S. J. Da Costa, desgl. „ „ „
Henry Rawlins, desgl. „ „ „
John Jupe, desgl. „ „ „
James Fenning, desgl. „ „ „
Theo Uzielli, desgl. „ „ „
Clayton Litchfield, desgl. „ „ „

Datirt 4. Oktober 1883.

Urkundlich der vorstehenden Unterschriften

Conrad C. Dumas,
20, Bucklersbury, E. C.
Sekretär einer öffentlichen Gesellschaft.

Druck von Otto Elsner, Berlin Ritterstraße 13.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 4. Februar 1887.

Allerhöchster Erlaß.

Die Verleihung des Rechtes zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Oberbarnim für die Chaussee von Neu-Trebbin bis Alt-Trebbin betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 6. Januar d. J. will Ich dem Kreise Oberbarnim im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Kreis-Chaussee von Neu-Trebbin über Alt-Trebbin bis zum Anschlusse an die Wriezener Oderbruch-Chaussee bei Alt-Lewin beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 12. Januar 1887.

gez. Wilhelm.
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Pferdeankauf betreffend.

3. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei etwa eintretender Heeresverstärkung die dazu erforderlichen Pferde auf öffentlich anzuberaumenden Märkten erkauft werden sollen.

Berlin, den 22. Januar 1887.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

General-Konsulat für Persien in Berlin.

20. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dem, an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen General-Konsuls für Persien Gustav Burchardt zu Berlin, ernannten Kaufmann Hermann Gilka ebendaselbst nunmehr das Exequatur ertheilt worden ist und derselbe somit in seiner Amtseigenschaft definitiv Anerkennung und Zulassung gefunden hat.

Potsdam, den 29. Januar 1887.

Der Regierungspräsident.

Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Neu-Trebbin nach Alt-Lewin im Kreise Oberbarnim betreffend.

21. Nachdem dem Kreise Oberbarnim mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar d. J. das Recht zur Chausseegeld-Erhebung für die Kreis-Chaussee von Neu-Trebbin über Alt-Trebbin bis zum Anschlusse an die Wriezener Oderbruch-Chaussee bei Alt-Lewin verliehen worden ist, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. Januar d. J. die Errichtung einer Hebestelle in Station 19 dieser Chaussee mit der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile genehmigt.

Potsdam, den 27. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bestellung eines Kapitular-Vikars für den Preußischen Bisthumsantheil des fürstbischöflichen Stuhles von Breslau

22. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Weihbischof und Domdechant Dr. Gleich in Breslau zum Kapitular-Vikar für den Preußischen Bisthumsantheil auf die Dauer der Erledigung des fürstbischöflichen Stuhles von Breslau bestellt worden ist, und daß derselbe seine Amtsthätigkeit am heutigen Tage begonnen hat.

Breslau, den 16. Januar 1887.

Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rath
O. P. 432. (gez.) von Seydewitz.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 22./26. Januar 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

19. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erste, mit der Bezeichnung: Januar 1887 versehene Nummer der periodischen Druckschrift „Der rothe Teufel", Druck und Verlag: Schweiz, Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 25. Januar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Auswanderer-Beförderung betreffend.

20. Dem Auswanderungs-Agenten Karl Stangen hierselbst ist für das Jahr 1887 die Genehmigung ertheilt worden, als General-Agent des Auswanderer-



Beförderungs-Unternehmers, Schiffsmaklers Theodor Ihon zu Bremen, Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Bremen und Hamburg aus nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Australien und Südamerika — mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — abzuschließen. Derselbe hat die Befugniß, innerhalb des Preußischen Staates Unteragenten zu bestellen.

Berlin, den 25. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Anmeldung zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau.

7. Damit die zum weiteren Ausbau der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau erforderlichen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können, werden diejenigen Personen 2c, welche wünschen, im Laufe dieses Jahres an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen angeschlossen zu werden, ersucht, ihre bezüglichen **Anmeldungen recht bald, spätestens bis zum 1 März d. J. an die hiesige Ober-Postdirektion einzusenden.** Nur für die bis zu diesem Termine eingegangenen Anmeldungen kann mit Sicherheit die Herstellung der Anschlüsse für das laufende Jahr in Aussicht gestellt werden; verspätet angemeldete Anschlüsse können erst mit Beginn der nächsten Bauperiode ausgeführt werden. Die Anschlüsse werden, sofern nicht besondere Umstände ein anderes bedingen, in der Reihenfolge der Anmeldungen hergestellt.

Berlin C, den 21. Januar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Ausweiskarten für die Beamten und Arbeiter der Berliner Fernsprechanlage betr.

8. Den beim Bau und der Unterhaltung der hiesigen Fernsprechanlage beschäftigten Beamten und Arbeitern sind **neue Ausweiskarten auf blauem Papier** ertheilt und die früher ausgegebenen rothen Karten, die von heute ab ungültig werden, zurückgezogen worden.

Die betheiligten Hausbesitzer werden ersucht, nur denjenigen Personen den Zutritt zu den Bodenräumen 2c. zu gestatten, welche im Besitze der neuen Ausweiskarten von blauer Farbe sich befinden, oder welche in Begleitung von Arbeitern kommen, die mit solchen Karten versehen sind.

Berlin C., den 26 Januar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

9. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, in dem Jahre 1886 an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene, unanbringliche Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an **Thümchen** 1. August, an **Neander** 31. August, an **Möwius** 1. September, an Dr. **Bell** oder **Maltensin** 4. September, an **Killisch** 9. September, an **Tietze** 10. September, an **Gebhard** 11. September, an **Weidner** 13. September, an **Hoffmann** 13. September, an **Huth**, 17. September, an **Gusdamski** 21. September, an **Stanowitz** 23. September, an **Kosterlitz**, 25. September, an **Fremberg** 27. September, an **Lesinski** 27. September, an **Bell**, 27. September, an **Schulz** Markgrafenstraße 69, 28. September, an **Pohlmann** 30. September, an **Hohenheim** 2. Oktober, an **Schütze** 16. Oktober, an **Borchardt** 23. Oktober, an **Schwarz** 3. November, an **Hildebrandt** 6 November, an **Höhne** 10. November, an **Groß** 12. November, an **Hosemann** 12. November, an **Friedrich** 13. November, an **Loesener** 15. November, an **Böhme-Dichmann** 19. November, an **Tizt** 20. November, an **Brandis** 4. Dezember und 1 Postkarte an den Restaurateur, Besitzer der Firma „**Liebrecht**", 1. November;

B. mit anderen Bestimmungsorten:

an **Baay** in Buenos-Ayres 12. März, an **Germania-Bank** in Washington 18. Juni, an **Komieski** in Warschau 11. Juli, an **Panier** in Pittsburg (Nord-America) 28. Juli, an **Pletschet** in Slawentzitz 11. August, an **Ullmann** in Paris 13 August, an **Lindner** in New-York 19. August, an **Schäfer** in Kleeberg 25. August, an **Hirsch** in Hamburg 26sten August, an **Weigert** in Marienfelde 3. September, an **Faber** in Moabit 8. September, an **Taler** in Widdeborr (America) 8. September, an **Taube** in Charlottenburg 13. September, an **Fritz & Franz** in Innsbruck 20. September, an **Riegel** in Sabow bei Freienwalde (Oder) 20. September, an **Adamowitz** in Rackwitz 21. September, an **Schmidt** in Bamberg 1. Oktober, an **Mann** in Greifswald 1. Oktober, an **Golowine** in München 4. Oktober, an **Plehn** in Dalwin bei Hohenstein 5. Oktober, an **London-Waldau** in Gr. Krонitz bei Groß-Klonica, 6. Oktober, an **Denzien** in Jaffa (Syrien) 7. Oktober, an **Mehlmann** in Linum 12. Oktober, an **Schmidt** in Nieder-Zarkau bei Glogau 12. Oktober, an **Knotoschiner** in Spandau 20. Oktober, an **Nehring** in Spandau 29. Oktober, an **Krüger** in Bochum 10. November, an **Meyer** in Winzenheim 16. November, an **Hirschfeld** in Schöneberg 2 Dezember, an **Sommerfeld** in Stargard (Pommern) 7. Dezember, ferner ein Postauftrag an **Jarrasch** in Breslau 13. September, 1 Drucksache an **Heinemann** in Buenos-Ayres 15. April, und 2 Drucksachen an **Halter** in Warschau 3. September.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., den 28. Januar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.



Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse der am 25. November v. J. verstorbenen Rentnerin, Fräulein Antoinette von Zantis zu Burtscheid, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. D. № 126267 über 500 M. angeblich vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Kommerzienrath Herrn Arthur Pastor in Burtscheid anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Januar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr.

2. Folgenden Gesellschaften und Anstalten ist gestattet worden, Gebäude jeder Art auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern:

1) der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz,
2) der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz,
3) der Ständischen Land-Feuer-Societäts-Direktion der Neumark,
4) der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia",
6) der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9) der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
10) der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12) der Versicherungs-Gesellschaft, Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.,
13) der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
14) der Mühlen-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Ruppin,
15) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
16) der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank,
17) der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
18) der Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach,
19) der North British and Mercantile Insurance Company zu London und Edinburg,
20) dem Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona,
21) der Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.,
22) der Westdeutschen Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen,
23) der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaf Union zu Berlin,
24) der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H.,
25) der Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westprignitz
26) der Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg,
27) der Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen,
28) der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg,
29) der Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Basel,
30) dem Unterstützungs-Verein bei Brandunfällen zu Pollychen-Holländer,
31) der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
32) der Warthebruchs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Landsberger Kreise,
33) der Warthebruchs-Feuer-Societät im Ost-Sternberger Kreise,
34) der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg,
35) dem Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau,
36) der London'er Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät,
37) der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
38) der Preußischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
39) der Hanseatischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
40) dem Havelländischen Windmühlen-Versicherungs-Verband für den Regierungsbezirk Potsdam zu Cremmen.

Berlin, den 21. Januar 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Dienststunden des Steueramtes zu Spandau für die Erhebung der Schleusengefälle an den Sonn- und Feiertagen betreffend.

1. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 11. d. M. III. 63 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. März d. J. ab die Dienststunden des Steueramtes zu Spandau für die Erhebung der Schleusengefälle an den Sonn- und Feier-

tagen anderweitig und zwar für die Monate April bis einschließlich Oktober auf die Zeit von 7 bis 9 Uhr Vormittags und 1 bis 2 Uhr Nachmittags und für die Monate November bis einschließlich März auf die Zeit von 7 bis 8 Uhr Vormittags und 1 bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Januar 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1887.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Settegast: Pferdezucht. Grundzüge der landwirthschaftlichen Betriebslehre. — Professor Dr. Orth: Specieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, Theil II.: Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Bonitirung des Bodens. Ueber Boden und Wasser. Praktische Uebungen zur Bodenkunde im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Praktische Uebungen zur Düngerlehre. Leitung agronomischer und agrikultur-chemischer Untersuchungen. Landwirthschaftliche Excursionen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Meliorationslehre. Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Dr. Hartmann: Zucht des Merinoschafes und Wollkunde. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil II. (Die spezielle Ernährung der einzelnen Nutzthierklassen: Entwickelung und Anwendung der Fütterungsnormen, Futtermischungen, Haltung und Pflege der Thiere.) Ueber Zeugung, Fortpflanzung und Vererbung. Molkereiwesen, Theil II. (Butterbehandlung, Butteruntersuchung, Käsefabrikation und Verwerthung der Molkereiprodukte.) Cursus im Untersuchen von Milch, Molkereiprodukten und einiger im Molkereibetriebe wichtiger Stoffe, (z. B. Lab, Farben 2c.). — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen landwirthschaftlicher Nebengewerbe. (Zuckerfabriken, Brennereien 2c.). Zeichen-Uebungen. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe. — Forstmeister Krieger: Specielle Holzkenntniß. Forstschutz. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2) Naturwissenschaften. a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik Samenkunde. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen mit spezieller Berücksichtigung praktischer Fragen. Angewandte Pflanzenanatomie. Elemente der allgemeinen und speciellen Botanik, b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der anorganischen Chemie. Fabrikation des Rohrzuckers. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation mit Uebungen. — Privatdozent Dr. Hayduck: Gährungschemie. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinslehre. Einleitung in die Bodenkunde. Die geologischen Verhältnisse Norddeutschlands und ihre Kartirung. Demonstrationen im geologisch-pedologischem Museum. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Geologische Exkursionen. d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Theorie des Lichtes. Experimentalphysik, II. Theil. Physikalische Uebungen. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann).

3) Veterinairkunde. Professor Dieckerhoff: Die inneren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Möller: Die äußeren Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere (Knochen, Muskeln, Nerven, Sinnesorgane), verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4) Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Schmoller: National-Oekonomie, theoretischer oder allgemeiner Theil. Ausgewählte Agrarfragen. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Culturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5) Kulturtechnik und Baukunde. Meliorations-Bauinspektor Koehler: Culturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Professor Schlichting: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6) Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Traciren. Praktische Geometrie. Zeichen- und Rechen-Uebungen. Meß-Uebungen im Freien. — Professor Dr. Börnstein: Algebra. Mathematische Uebungen zur Algebra. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie der Ebene und Differentialrechnung. Geometrie. Mathematische Uebungen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April 1887. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 7. Januar 1887.

Der Rektor der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule.



Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ferdinand Hörbe, Seiler,	geboren am 28. Juni 1865 zu Jerschmanitz, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Saskal, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und § 360, Ziffer 8 des R.-St.-G.-B.,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. Dezember 1886.
2	Karl Polly, Maurer,	geboren am 23. Dezember 1842 zu Pievi, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Dezember 1886.
3	Fernand Henry Emery, Koch,	geboren am 14. Juli 1868 zu St. Quentin, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	12. Dezember 1886.
4	Anton Perrier, Küchenarbeiter,	geboren am 20. Juli 1866 zu St. Foix les Lyon, Departement Rhône, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Jakob Lüchinger, Arbeiter,	geboren am 16. Juli 1854 zu Oberriet, Bezirk Oberrheinthal, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. Dezember 1886.
6	Antonio Schiena, Arbeiter,	geboren am 1. März 1860 zu Conegliano, Bezirk Treviso, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Casimir Bolinski, Müllergeselle,	geboren 1857 zu Oporowo, Regierungsbezirk Posen, Preußen, ortsangehörig zu Brodne, Kreis Gostynin, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	17. Dezember 1886.
8	Otto Baran, Bäckergeselle,	geboren am 10. Oktober 1852 zu Frauenfeld, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Dezember 1886.
9	Anton Huba, Schneidergeselle,	geboren am 1. Mai 1856 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	14. Dezember 1886.
10	Josef Thutewohl, Knecht,	geboren am 9. April 1853 zu Niklasdorf Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, zuletzt wohnhaft in Grottkau, Regierungsbez. Oppeln, Preußen,	desgleichen,	derselbe,	24. Dezember 1886.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
11	Paul Drabig, Drahtbinder,	geboren am 15. Januar 1862 zu Wysoka (Wisoka) Bezirk Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. November 1886.
12	Lorenz Maier, ehemaliger Kutscher, z. Zt. Arbeiter,	geboren am 7. August 1841 zu Niederebersdorf bei Bensen, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	17. Dezember 1886.
13	Johannes Albertus Steinbecker, Weber,	geboren am 24. Februar 1826 zu Oldenzaal, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	18. Dezember 1886.
14	Alexander Wieliczkowsky, Kellner,	geboren am 1. Mai 1863 zu Tambow, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	22. Dezember 1886.
15	Johann Heinrich Korte (Corte), Dienstknecht,	geboren am 21. März 1862 zu Schlagharen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	24. Dezember 1886.
16	Maria Gesina Spies, Dienstmagd,	geboren am 22. März 1862 zu Schlagharen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	August Person, Arbeiter,	geboren am 3. Juni 1840 zu Halmstadt, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	27. Dezember 1886.
18	Karl Heinrich Holmgren, Schuhmachergeselle,	geboren am 22. Dezember 1847 zu Gothenburg, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Bannbruch,	dieselbe,	desgleichen.
19	Josef Praschak, Schuhmachergeselle,	geboren am 25. Mai 1846 zu Wien, (Alser-Vorstadt) Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Aachen, Preußen,	Uebertretung des § 361 Nr. 5 des Strafgesetzbuches,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	1. Dezember 1886.
20	Leopold Lackner, Fleischhauer u. Kellner,	geboren am 15. September 1841 oder 1842 zu Rothnau, Bezirk Lilienfeld, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Eschenau, ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch eines gefälschten Arbeitszeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	17. November 1886.
21	Karl Husner, Bäckergeselle u. Müller,	geboren am 4. November 1840 zu Hradischt, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dasselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Nikolaus Rösch, Glasmacher,	geboren 1838 zu Dürnberg, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Oberalm, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	17. November 1886.
23	Wenzel Schneiderwind, Taglöhner und Schuhmacher,	geboren 1850 zu Okresanec, Bezirk Czaslau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	23. November 1886.
24	Michael Bicker, Brauknecht,	58 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bogendorf, Bezirk Braunau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall, verbotenes Waffentragen und Führung falscher Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	25. November 1886.
25	Johann Hlinak, Bäcker und Müller,	28 Jahre, geboren zu Meseritsch, Mähren, ortsangehörig zu Proßnitz, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dasselbe,	29. November 1886.
26	dessen Ehefrau Johanna Hlinak,	38 oder 39 Jahre, geboren zu Kuschwarda, Böhmen, ortsangehörig zu Proßnitz,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
27	Wenzel Wohryzka, Bierbrauer,	23 Jahre, geboren zu Hartberg, Steiermark, ortsangehörig zu Boric, Bezirk Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Angabe eines falschen Namens und Führung eines falschen Arbeitsbuches,	dasselbe,	6. Dezember 1886.
28	Franz Cihac, Bergmann,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altrozmital, Bezirk Blatna, Böhmen,	Landstreichen,	dasselbe,	13. Dezember 1886.
29	Mathias Schnabl, Maurergeselle,	geboren am 6. März 1843 zu Großpertholz, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Langfeld, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	27. November 1886.
30	Mathias Gnad, Taglöhner und Müller,	geboren im Februar 1851 zu Oblitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	7. Dezember 1886.
31	Franz Bouska, Steinhauer,	geboren am 8. März 1852 zu Unterstadt, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig zu Unterstadt,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	9. Dezember 1886.
32	Mathias Bambula, Taglöhner,	62 Jahre, geboren zu Maffauf, Böhmen, ortsangehörig zu Beseli, Bezirk Wittingau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
33	Katharina Vodrazka, ledige Tagelöhnerin,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paschowitz, Bez. Moldaustein, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	9. Dezember 1886.
34	Lorenz Hock, Schneidergeselle,	geboren am 26. Juni 1868 zu Bredlitz, Steiermark, ortsangehörig zu St. Peter im Sannthal, Bez. Leoben, ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	17. Dezember 1886.
35	Julius Gerhardt, Fleischergeselle,	geboren am 17. April 1844 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. Dezember 1886.
36	Barbara Mateykova alias Mateka, ledige Dienstmagd,	geboren am 6. August 1853 zu Sedlici, Bezirk Breznice, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Oppenheim,	15. Dezember 1886.
37	Clemens Scherze, Kellner,	geboren am 23. November 1855 zu Rosendorf, Kreis Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Itzehoe, Provinz Schleswig-Holstein,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	8. Dezember 1886.
38	Zacharias Dücke, Hausirer,	geboren am 15. April 1831 zu Warschau Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. Dezember 1886.
39	August Peltier, Winzer,	geboren am 4. Oktober 1868 zu Prény, Arrondissem. Nancy, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe.	22. Dezember 1886.

Personal-Chronik.

Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor Guenther ist in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

An Stelle des Bürgermeisters Thiede ist der Amtmann Sasse in Lindow zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist an Stelle des Hauptmanns a. D. Behn zu Caputh, welcher den Bezirk verlassen hat, der Rittmeister a. D. Jouanne daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk XVII. Caputh ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim sind mit Rücksicht auf den Ablauf ihrer Dienstzeit der Eigenthümer Maire und der Schulze Wiele in Neu-Trebbin von Neuem bezw. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk XXV. Neu-Trebbin ernannt worden.

Vakant wird die Lehrerstelle zu Giesenhorst, Inspektion Wusterhausen a. D., Königlichen Patronats.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 11. Februar **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 35 de 1886) № 1690. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzblatt S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 79) und vom 8. März 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 52). Vom 18. Dezember 1886.

(Stück 1 de 1887.) № 1691. Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 14. Januar 1887.

№ 1692. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 14. Januar 1887.

(Stück 2.) № 1693. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1886/87. Vom 17. Januar 1887.

№ 1694. Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomons-Inseln. Vom 11. Januar 1887.

№ 1695. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. Januar 1887.

(Stück 3) № 1696. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 25. Januar 1887.

(Stück 4.) № 1697. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 21. Januar 1887.

№ 1698. Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von Gasmessern, vom 21. Januar 1887 beigefügt.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 38 de 1886.) № 9170. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld und Osten. Vom 17. Dezember 1886.

(Stück 39.) № 9171. Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 6. März 1876 (Gesetz-Sammlung 1877 S. 178) auf die Unterhaltung der für die Weserstrecke von Bremen abwärts bis Vegesack erforderlichen Schifffahrtszeichen. Vom 20. März 1886.

(Stück 1 de 1887.) № 9172. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 3. Januar 1887.

(Stück 2.) № 9173. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Neustadt a. R., Tostedt, Einbeck, Dannenberg und Harburg. Vom 19. Januar 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Einberufung des 13. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.

5. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. Januar d. J. die Einberufung des 13. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg **zum 6. März d. J.** zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr, im Provinzial-Landtagshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird, wie früher, Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntags-Gottesdienste im Dom Theil zu nehmen.

Potsdam, den 4. Februar 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Auswanderer-Beförderung.

21. Die dem Auswanderungs-Unternehmer Ernst Johanning, hierselbst Luisenplatz Nr. 7 wohnhaft, unterm 31. Dezember 1877 ertheilte, auf das Kalenderjahr 1887 verlängerte Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern aus den Einschiffungshäfen Bremen, Hamburg, Stettin, Antwerpen und Havre nach Nordamerika und Kuba ist dahin ausgedehnt worden, daß Inhaber auch befugt ist, Auswanderer nach Ost-Asien, La Plata und Australien zu befördern.

Berlin, den 28. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

22. In den Zeitungen, und namentlich in Extrabeilagen zu Provinzialblättern wird, wie schon früher, so auch neuerdings wieder unter dem Namen **Homerianapflanze** (Thee) ein angeblich gegen Brust- und Halskrankheiten (Asthma, Lungen- und Halsleiden rc.)

wirksames Heilmittel von der **sogenannten** Centralen Vertriebsstelle diätetisch-hygienischer Erzeugnisse in Triest angepriesen, welches von dem Agenten **Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz** in Päckchen zu 60 Gramm Inhalt **bei einem reellen Werthe von** 5 bis 6 Pf. früher für den Preis von 2 Mark — jetzt 1 Mark — verkauft wird. Dieses Geheimmittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterichpflanze gewonnen wird, besteht, wie eine sachverständige Untersuchung ergeben hat, aus einfachem Vogelknöterich, der auf allen Wegen und oft auch in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Es unterscheidet sich von dem früher und jetzt unter gleichem Namen durch den, Templinerstraße 12 hierselbst wohnhaften Albert **Wolffsky** und Paolo **Homero** in Triest angepriesenen Mittel außer dem Preise nur noch durch einen starken Zusatz von **unreinen Bestandtheilen**, wie Hühner- und Taubenfederresten, ausgedroschenen Kornähren ꝛc. Eine specifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht. Solches wird zur Warnung für das Publikum wiederholt hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 29. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

23. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Wähler Berlins!“ Für Redaktion und Verlag verantwortlich: J. **Berndt**, Berlin, Linienstraße 99, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 5. Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Januar 1887.

24. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)		17 Mark	08 Pf.,
= = =	do. (mittel)		16 =	22 =
= = =	do. (gering)		15 =	35 =
= = =	Roggen (gut)		13 =	12 =
= = =	do. (mittel		13 =	— =
= = =	do. (gering)		12 =	85 =
= = =	Gerste (gut)		18 =	27 =
= = =	do. (mittel)		15 =	07 =
= = =	do. (gering)		11 =	77 =
= = =	Hafer (gut)		14 =	13 =
= = =	do. (mittel)		12 =	71 =
= = =	do. (gering)		11 =	31 =
= = =	Erbsen (gut)		19 =	75 =
= = =	do. (mittel)		17 =	45 =
= = =	do. (gering)		15 =	25 =
= = =	Richtstroh		6 =	07 =
= = =	Heu		6 =	15 =

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	26 Mark	46 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	30 =	56 =
= = =	Linsen	45 =	16 =
= = =	Kartoffeln	4 =	71 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	23 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	— =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	20 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	25 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	15 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	38 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	35 =
= 60 Stück	Eier	3 =	59 =

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27 =	50 =
= = =	Linsen	35 =	— =
= = =	Kartoffeln	3 =	75 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	10 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	— =	94 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	20 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	10 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	10 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	30 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	30 =
= 60 Stück	Eier	3 =	38 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Januar 1887:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		36 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		28 =
= 1 =	Gerstengraupe		44 =
= 1 =	Gerstengrütze		42 =
= 1 =	Buchweizengrütze		45 =
= 1 =	Hirse		45 =
= 1 =	Reis		72 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	33 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	40 =

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.
= 1 =	Roggenmehl № 1		40 =
= 1 =	Gerstengraupe		50 =
= 1 =	Gerstengrütze		40 =
= 1 =	Buchweizengrütze		60 =
= 1 =	Hirse		60 =
= 1 =	Reis (Java)		80 =
für 1 Klgr.	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	40 Pf.,
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60 =

Berlin, den 7. Februar 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24 März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Kauffrau Lina Weißer geb. Laurent hier, Möckernstraße 25, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. D. № 97872 und 474909 über je 500 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt M. Jacobsohn hier, Markgrafenstraße 30, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. E. № 40515 über 300 Mark in dem Nachlasse des zu Fulda verstorbenen Justizrath Friedrich Vietor angeblich vermißt wird. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Gervinus in Cassel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

23. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1886 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,34	30,84	2,26	0,68	0,96	0,48	2,02	0,92	1,62	0,62	1,22	1,38
2	32,34	30,84	2,22	0,64	0,98	0,48	2,00	0,94	1,62	0,64	1,22	1,38
3	32,34	30,84	2,24	0,64	0,98	0,48	2,00	0,94	1,62	0,64	1,24	1,38
4	32,34	30,84	2,22	0,64	0,98	0,49	2,04	0,94	1,62	0,66	1,24	1,40
5	32,34	30,84	2,24	0,58	0,98	0,50	2,00	0,94	1,62	0,68	1,24	1,40
6	32,34	30,84	2,22	0,74	0,98	0,52	1,94	0,94	1,62	0,68	1,24	1,40
7	32,32	30,84	2,22	0,72	1,00	0,52	1,94	0,92	1,62	0,70	1,26	1,42
8	32,32	30,84	2,24	0,72	1,00	0,53	2,02	0,96	1,62	0,70	1,26	1,42
9	32,32	30,84	2,24	0,72	1,00	0,55	2,06	0,98	1,62	0,70	1,26	1,42
10	32,32	30,84	2,26	0,68	1,00	0,56	2,08	0,98	1,62	0,70	1,28	1,42
11	32,30	30,82	2,26	0,68	1,00	0,56	2,08	0,96	1,62	0,72	1,28	1,42
12	32,30	30,82	2,30	0,64	1,00	0,57	2,08	0,98	1,62	0,68	1,28	1,42
13	32,28	30,80	2,32	0,68	1,00	0,58	2,08	0,96	1,62	0,68	1,28	1,44
14	32,28	30,80	2,32	0,66	1,02	0,58	2,08	0,98	1,62	0,70	1,28	1,44
15	32,28	30,80	2,34	0,68	1,02	0,58	2,10	0,98	1,62	0,70	1,30	1,44
16	32,28	30,80	2,32	0,74	1,02	0,59	2,12	0,98	1,62	0,72	1,32	1,46
17	32,30	30,82	2,32	0,70	1,04	0,60	2,12	0,98	1,62	0,72	1,32	1,46
18	32,34	30,82	2,32	0,74	1,06	0,61	2,10	1,00	1,62	0,74	1,36	1,46
19	32,34	30,82	2,34	0,68	1,06	0,61	2,14	1,00	1,62	0,74	1,44	1,48
20	32,34	30,84	2,40	0,70	1,06	0,61	2,16	1,02	1,62	0,74	1,50	1,50
21	32,34	30,84	2,36	0,72	1,06	0,62	2,20	1,04	1,62	0,76	1,56	1,50
22	32,34	30,84	2,34	0,74	1,06	0,64	2,18	1,04	1,62	0,76	1,66	1,52
23	32,34	30,84	2,34	0,74	1,06	0,64	2,16	1,02	1,48	0,70	1,66	1,54
24	32,26	30,92	2,32	0,76	1,08	0,65	2,14	1,06	1,34	0,46	1,66	1,54
25	32,22	30,90	2,36	0,76	1,10	0,65	2,14	1,08	1,40	0,50	1,62	1,56
26	32,20	30,90	2,38	0,68	1,10	0,65	2,20	1,10	1,46	0,58	1,60	1,58
27	32,18	30,88	2,42	0,76	1,10	0,66	2,24	1,14	1,48	0,62	1,62	1,60
28	32,16	30,86	2,40	0,80	1,10	0,67	2,18	1,20	1,50	0,60	1,66	1,62
39	32,16	30,84	2,40	0,78	1,12	0,68	2,18	1,20	1,50	0,60	1,66	1,64
30	32,18	30,84	2,40	0,78	1,14	0,69	2,20	1,22	1,60	0,72	1,68	1,66
31	32,18	30,84	2,38	0,76	1,14	0,70	2,18	1,22	1,62	0,74	1,70	1,68

Potsdam, den 5. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Abänderung der Weinbaubezirke betreffend.

24. Unter Bezugnahme auf die Vorschrift im § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) wird nachstehend ein neues Verzeichniß der in Preußen gebildeten Weinbaubezirke bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1884 (Central-Blatt S. 257) und vom 18. Februar 1885 (Central-Blatt S. 50), insoweit dabei das Königreich Preußen in Betracht kommt, sowie die Bekanntmachung vom 17. Juli 1886 (Central-Blatt S. 294) treten hierdurch außer Kraft.

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
I. Preußen.			
Reg.-Bez. Posen.	1.	Kreise Bomst, Buck, Kosten und Meseritz.	Kosten.
„ „ Liegnitz und Frankfurt.	2.	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörigen Gemarkungen Crossen a. O., Merzdorf, Berg, Hundsbelle, Nußdorf, Deutsch und Wendisch-Sagar, Gersdorf, Tschausdorf, Thiemendorf, Plau, Grunow, Logau und Tschicherzig.	Liegnitz.
„ „ Breslau.	3.	Regierungsbezirk Breslau.	Breslau.
„ „ Oppeln.	4.	Regierungsbezirk Oppeln.	Oppeln.
„ „ Merseburg.	5.	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels.	Naumburg.
„ „ „	6.	Kreis Schweinitz.	Schweinitz.
„ „ Erfurt.	7.	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weißensee.	Erfurt.
„ „ Potsdam und Frankfurt.	8	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der unter Nr. 2 genannten Gemarkungen.	Brandenburg.
„ „ Cassel.	9.	Stadt- und Landkreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold.	Hanau.
„ „ „	10.	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Landkreis Hanau).	Gelnhausen.
„ „ Wiesbaden.	11.	Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.
„ „ „	12.	Gemarkungen Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Kreis Höchst).	Neuenhain.
„ „ „	13.	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Marxheim (Kreis Höchst) und Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden).	Diedenbergen.
„ „ „	14.	Gemarkungen Weilbach, Floersheim, Wicker und Massenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wicker.
„ „ „	15.	Gemarkung Hochheim.	Hochheim.
„ „ „	16.	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau und Breckenheim (Landkreis Wiesbaden).	Wallau.
„ „ „	17.	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden).	Igstadt.
„ „ „	18.	Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden.
„ „ „	19.	Gemarkungen Biebrich-Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden).	Frauenstein.
„ „ „	20.	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau).	Eltville.
„ „ „	21.	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich Kreis Rheingau).	Oestrich.
„ „ „	22.	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau).	Winkel.
„ „ „	23.	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau).	Geisenheim.
„ „ „	24	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau).	Aßmannshausen.
„ „ „	25.	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau).	Lorch.

Bundesstaat bezw. Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Bestandtheile bezw. Umfang des Weinbaubezirks.	Namen des Weinbaubezirks.
Bez. Wiesbaden.	26.	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis St. Goarshausen).	Caub.
" "	27.	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis St. Goarshausen).	St. Goarshausen.
" "	28.	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspai (Kreis St. Goarshausen).	Camp.
" "	29.	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis St. Goarshausen).	Oberlahnstein.
" "	30.	Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof (Unterlahnkreis).	Nassau.
" "	31.	Gemarkung Balduinstein (Unterlahnkreis).	Balduinstein.
" "	32.	Gemarkungen Schadeck, Runkel, Villmar (Oberlahnkreis), Niederbrechen (Kreis Limburg).	Runkel.
" Aachen.	33.	Kreis Düren.	Düren.
" Cöln.	34.	Kreis Bonn und Sieg-Kreis.	Bonn.
" Coblenz.	35.	Kreis Wetzlar.	Wetzlar.
" "	36.	Kreise Adenau und Ahrweiler.	Ahrweiler.
" "	37.	Kreis Neuwied.	Neuwied.
" "	38.	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Coblenz.
" "	39.	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach.	St. Goar.
" "	40.	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld.	Mayen.
" "	41.	Kreise Kreuznach und Simmern.	Kreuznach.
" "	42.	Kreis Meisenheim.	Meisenheim.
" "	43.	Kreis Zell.	Zell.
" "	44.	Kreis Cochem.	Cochem.
" "	45.	Bürgermeistereien Polch, Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Coblenz), sowie Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz).	Münstermaifeld.
" Trier.	46.	Kreise St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken.	Saarbrücken.
" "	47.	Kreise Prüm und Bitburg.	Bitburg.
" "	48.	Stadt- und Landkreis Trier.	Trier.
" "	49.	Kreis Saarburg.	Saarburg.
" "	50.	Kreise Saarlouis und Merzig.	Saarlouis.
" "	51.	Kreis Wittlich.	Wittlich.
" "	52.	Kreis Berncastel.	Berncastel.

Berlin, den 4. Januar 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen Forsten hiermit im Anschluß an die Amtsblatts-Bekanntmachungen in Stück 32 von 1884 (Seite 307/8), Stück 7 von 1885 (Seite 57) und Stück 32 von 1886 (Seite 369) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. Januar 1887. Der Regierungs-Präsident.

Regulativ über die Gewährung einer Zollerleichterung bei Ausfuhr von Oelfabrikaten vom 4. Januar 1887 betreffend.

Diesem Stück des Amtsblatts ist das am Januar 1887 erlassene Regulativ, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten, in einem Druckexemplare beigefügt, worauf ich hierdurch noch besonders aufmerksam mache.

Potsdam, den 8. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	91	12	24	11	95	11	68	28	—	32	50	38	—	3	75	5	31	3	22	4	50	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	43	14	67	13	40	22	50	50	—	50	—	3	20	5	—	—	—	5	30	1	30	1	10
3	Bernau	16	25	12	97	15	01	12	69	25	50	31	—	45	—	4	72	6	12	—	—	6	40	1	25	1	10
4	Brandenburg	14	90	12	95	12	70	13	15	23	50	26	—	42	—	4	10	5	—	—	—	6	—	1	30	1	—
5	Dahme	15	59	12	80	12	86	12	—	35	—	45	—	50	—	2	50	5	—	3	50	6	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	16	13	13	17	—	14	07	23	—	23	—	26	—	3	50	6	—	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Havelberg	15	65	12	10	12	15	11	75	19	—	32	—	33	—	3	75	4	50	4	—	5	25	1	20	1	—
8	Jüterbog	15	50	13	—	12	50	12	25	24	—	30	—	44	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	15	91	13	35	12	62	11	99	35	—	35	—	45	—	3	10	5	50	—	—	5	75	1	20	1	20
10	Perleberg	15	71	12	95	12	93	12	89	17	—	31	—	44	—	3	80	6	27	—	—	7	41	1	40	1	10
11	Potsdam	16	—	13	17	16	07	13	31	25	05	31	67	47	92	4	05	5	74	—	—	6	01	1	35	1	10
12	Prenzlau	15	93	12	20	12	29	11	73	22	—	30	—	34	—	3	25	4	50	3	50	4	—	1	20	—	90
13	Pritzwalk	15	32	12	01	12	44	11	23	15	50	25	—	37	—	3	88	4	42	3	63	4	81	1	30	1	05
14	Rathenow	15	50	12	63	12	10	12	25	30	—	30	—	40	—	3	19	4	83	—	—	4	50	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	16	—	12	39	12	20	12	20	30	—	32	—	50	—	3	20	4	63	—	—	5	35	1	30	1	05
16	Schwedt	17	50	12	75	13	—	12	66	33	33	33	33	33	33	3	—	5	89	—	—	6	16	1	20	1	—
17	Spandau	16	93	13	21	14	75	12	65	25	—	35	—	37	50	3	75	4	75	—	—	4	75	1	40	1	20
18	Strausberg	16	50	13	15	15	55	15	70	25	—	30	50	35	—	3	—	6	25	—	—	7	50	1	20	1	10
19	Teltow	16	20	12	97	15	12	12	58	27	—	30	—	45	—	4	60	6	06	—	—	—	—	1	20	1	10
20	Templin	15	83	11	75	13	—	11	50	18	—	35	—	30	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	15	29	12	83	12	86	12	—	26	—	26	—	30	—	3	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Wittstock	16	20	11	94	13	08	11	34	18	—	30	—	50	—	3	64	4	—	3	—	6	75	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	15	22	12	30	12	75	12	47	22	13	27	—	35	50	3	17	5	—	4	—	5	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	91	12	66	13	46	12	50	—	—	—	—	—	—	3	48	5	16	—	—	5	66	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Februar 1887.

Viehseuchen.

27. Der Milzbrand unter den Schafen des Gutsbesitzers Heise zu Mildenberg im Kreise Templin ist erloschen.

Potsdam, den 4. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Anmeldung zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau.

10. Damit die zum weiteren Ausbau der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau erforderlichen Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können, werden diejenigen Personen ꝛc, welche wünschen, im Laufe dieses Jahres an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen angeschlossen zu werden, ersucht, ihre bezüglichen **Anmeldungen recht bald, spätestens bis zum 1. März d. J. an die hiesige Ober-Postdirektion einzusenden.** Nur für die bis zu diesem Termine eingegangenen Anmeldungen kann mit Sicherheit die Herstellung der Anschlüsse für das laufende Jahr in Aussicht gestellt werden; verspätet angemeldete Anschlüsse können erst mit Beginn der nächsten Bauperiode ausgeführt werden. Die Anschlüsse werden, sofern nicht besondere Umstände ein anderes bedingen, in der Reihenfolge der Anmeldungen hergestellt.

Berlin C, den 21. Januar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Packete.

11. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Richter in Berlin, 1 kg, 29. Juli 1886, an Gerstmann in Frankfurt (Main) 5 kg, 17. August

Preise im Monat Januar 1887.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	— 90	1 10	1 60	2 30	4 53	— 30	— 25	— 50	— 40	— 45	— 60	— 55	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	3 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	2 38	1 70	3 60	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 20	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	4 30	— 30	— 22	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 15	3 20	— 30	— 24	— 80	—	— 60	— 65	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 20	4 —	— 30	— 24	— 50	— 50	— 55	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 —	3 60	— 30	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 30	2 60	3 30	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 70	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 30	1 19	1 25	1 60	2 11	4 31	— 32	— 24	— 50	— 50	— 55	— 55	— 45	— 60	2 70	3 20	— 20	1 60
1 05	— 80	— 90	1 50	2 14	3 65	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 09	— 90	1 —	1 55	1 61	3 10	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	4 12	— 26	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 60	2 10	4 —	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	1 60	4 40	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 80	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 60	2 30	3 25	— 50	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 20
1 20	— 80	1 —	1 60	2 40	4 —	— 25	— 20	— 30	— 30	— 45	— 55	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 91	4 —	— 30	— 22	— 50	—	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 95	— 59	— 93	1 60	1 80	3 32	— 24	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 80	3 50	— 20	1 80
1 15	1 05	1 10	1 40	2 20	4 —	— 20	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 25	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

1886, an **Adler** in **Dresden** ½ kg, 30. August 1886, an **Rahmacher** in **Schwerin** (Meckbg) 3 kg, 5. Oktober 1886, an **Wutschnach** in **Berlin** ½ kg, 18. Oktober 1886, an **Fischer** in **Leipzig** ½ kg, 18. Oktober 1886, an **Schröder** in **Breslau** ½ kg, 25. Oktober 1886;

B. **Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:**

1 Klavierhammer, mehrere Paar Strümpfe, 12 Päckchen Häkelhaken, 2 Paar Kinderschuhe, 1 weißes Taschentuch, gez. H. v. K., 2 Päckchen Messingbeschläge, 1 Federhalter mit Petschaft, 1 Regenschirm, 28 Stück besponnene Knöpfe, 1 Rolle Nähgarn, 1 Kreuz von Metall (Abzeichen eines Vereins), Werk einer Spieldose, 5 Päckchen Brustbohrer, 1 Paar Achselklappen, 1 Halskette von schwarzen Glasperlen, 2 Päckchen Schrauben, 3 Gebinde rother Wolle, 6 Quittungsbücher eines Krankenkassen-Verbandes, 6 alte Uniformröcke, 12 Paar Hosenträger, 1 Feldstuhl, 1 Päckchen Messingnadeln, 1 Rolle Band, 1 Cigarrenspitze, Stickseide, 1 Kleiderbürste, 1 Lichtschirmständer, 1 Gebinde Wolle, 1 Bündel Seide, 1 Schachtel Stahlfedern, 11 weiße Herrenshlipse, 1 Kinderarmband, 5 Packete Kinderpeitschen, 1 Packet Schrauben, 1 Blechbüchse mit Seife, 1 Spazierstock, 1 Blechbüchsenöffner, mehrere Schlösser, 1 Bund Taback, 1 Reißzeug, 1 Patentfederhalter, 2 Stück Seife, 3 weiße Taschentücher, 537 gr Quecksilber, 1 Kalender in Russischer Sprache von 1887, 2 Zinkplatten, 1 Volkskalender des „Israelit", 1 Päckchen mit Fingerhüten, 4 Bleistifte, 1 Buch „Zimmergymnastick von Schreber", 2 Titelschilder mit Inschrift „Steinsarg", 2 einzelne Strümpfe, 1 Carton mit 3 Photographien, 1 Abreißkalender, 1 gehäkeltes Kopftuch, 6 Musikstücke von Harmstrom, 1 Plan der Stadt

Stralsund, 4 Musikstücke für Violoncell, 50 Stück Bleche zu Schlössern, 1 Rosenkranz.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Post-direktion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armenfonds werden versteigert werden. Berlin C., den 6. Februar 1886.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

12. Bei der Ober-Post-Direktion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge vorgefunden worden sind: an Arendt in Aachen 3 Rubel, 20. Juli 1886, an Löffler in Berlin 40 Pfennig, 16. September 1886, an Göhr in Karscher 5 Mark, 27. September 1886, an Kvix, 3. Comp. Unteroffizierschule, 1 M. 50 Pf., 1. Oktober 1886, an Lemke, Bogislawstraße, 70 Pf., 1. Oktober 1886, an Günther in Berlin 90 Pf., 10. Oktober 1886, an Klein in Budapest 4 M., 12. Oktober 1886, an Bringer in Berlin 20 M., 12. November 1886, an Schneemilch in Hamburg 1 M. 50 Pf., 15. November 1886, an Karge in Berlin 5 M., 19. November 1886, an Scholz in Münster 20 M., 28. November 1886, an Döring in Prenzlau 1 Zinsschein zu 3 M., 3. Dezember 1886, an Hauptmeldeamt in Leipzig 50 Pf., 4. Dezember 1886.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb 4 Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen enthalten gewesenen Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden. Berlin C., 6. Februar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

13. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen: an Blank in Melbourne über 179 M. 38 Pf., 21. Mai 1886, an Gerichtskasse in Spandau über 50 Pf., 2. Juli 1886, an Polizeihauptkasse in Berlin über 3 M., 24. August 1886, an Maier in Berlin über 1 M. 20 Pf., 9. September 1886, an Witte in Alt-Moabit über 3 M., 17. September 1886, an Hapt in Berlin über 3 M., 20. September 1886, an Flemming in Hamburg über 20 M., 20. September 1886, an Hildebrandt in Chicago über 199 M. 96 Pf., 1. Oktober 1886, an Riß Timmser in Eidingstedt bei Schleswig über 12 M., 1. Oktober 1886, an Geisler in Dresden über 10 M., 4. Oktober 1886, an Zernikow in Berlin über 5 M., 14. Oktober 1886, an Schlit in Alt-Moabit über 3 M., 25. Oktober 1886, an Grauer in Berlin über 3 M., 2. November 1886, an Sachs in Stettin über 33 M. 70 Pf., 8. November 1886, an v. Stuttgart in Stettin über 10 Pf, 10. November 1886, an ..... Miekley in Berlin über 3 M., 25. November 1886, ferner 1 Nachnahme-Post-Anweisung an Schmidt in Dessau über 30 Pf., 28. Juni 1886.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Post-direktion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C, den 6. Februar 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Personal-Chronik.

In Stelle des a's Kreis-Physikus des Kreises Niederbarnim nach Berlin versetzten Dr. Philipp ist der pr. Arzt Dr. med. Eugen Prawitz, bisher zu Pyrmont, zum Kreis-Physikus des Kreises Ostprignitz, mit dem Amtssitze in Kyritz, ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist, an Stelle des Amtmanns Lenz zu Tromnitz, welcher schon vor längerer Zeit den Bezirk verlassen hat, der Amtmann Berlin zu Kantow zum Amtsvorsteher des Bezirks VIII. Dessow ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland sind an Stelle des Rittergutspächters Lüdecke zu Stölln, welcher das Amt niedergelegt hat, und des verstorbenen Grafen von Bredow zu Liepe die bisherigen Stellvertreter, nämlich die Rittergutspächter Thiele zu Rhinow und Prien zu Liepe, zu Amtsvorstehern der Bezirke I. Stölln und VII. Liepe, sowie ferner an Stelle des Ersteren dieser Beiden und wegen stattfindender Vakanz der Apothekenbesitzer Gerlach zu Rhinow und der Administrator Nauck zu Haage zu Amtsvorsteher-Stellvertretern für die Bezirke I. Stölln und V. Haage ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Gemeindevorsteher Gustav Siedow in Tremmen zum Amtsvorsteher des bisher einstweilig durch einen benachbarten Amtsvorsteher verwalteten Amtsbezirks XVIII. Tremmen ernannt worden.

Dem Regierungs-Militairsupernumerar Gustav Schneider ist die Stelle als Königlicher Rentmeister in Beeskow nunmehr definitiv verliehen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, jetzt Waldwärter Otto Schulz zu Felgentreu in der Oberförsterei Zinna ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Dickdamm in der Oberförsterei Colpin vom 1. März d. J. ab übertragen worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wuticke, Diözese Kyritz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Felke zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Mertensdorf, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers von Lattorff demnächst zur Erledigung.

Der Schulamtskandidat Dr. Kübler ist als ordentlicher Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.
Ernannt ist: der Postassistent Lange in Brandenburg (Havel) zum Ober-Postassistenten.

Versetzt sind: der Postsecretair Voigt als Postamtsvorsteher von Magdeburg nach Wittenberge (Bz. Potsdam) Stadt; der Postsecretair Koerner von Bremen nach Eberswalde.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julianna Tomecka (Tumelska), geb. Piasetzka (Piasecka), verwittw. Schäfersfrau,	56 Jahre, geboren zu Stojanowo, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Januar 1886),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Januar 1887.
2	Stefan Topolski, Arbeiter,	geboren 1845 zu Broniszewo, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Izbice, Gouvernement Kalisch, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. Januar 1885),	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	11. März 1886.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Schana, Zigeunerin ohne Gewerbe,	22 Jahre, geboren zu Bordeaux, Bezirk Gironde, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Dezember 1886.
2	Louis Ricart, Ackerer,	geboren am 16. Februar 1849 zu Ambois, Bezirk Indre et Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	14. Dezember 1886.
3	Josef Amedon Lecocq, Arbeiter,	geboren am 28. November 1852 zu Abinser, Bezirk Pas de Calais, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	17. Dezember 1886.
4	Peter Chaumal, Tagner,	geboren am 16. August 1852 zu Kerpen, Egypten,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Dezember 1886.
5	Johann Tolmatsch, Federhaltermacher,	geboren am 20. November 1864 zu Minsk, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	20. Dezember 1886.
6	Johann Baptist Mathieu, Wagner,	geboren am 18. Februar 1844 zu Blamont, Bezirk Meurthe, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
7	Emil Renaudin, Tagner,	geboren am 22. März 1862 zu Gerbeviller, Bezirk Meurthe, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	23. Dezember 1886.
8	Julius Geby, Kellner,	geboren am 16. Januar 1859 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Herz Jotte, Schuhmachergeselle,	geboren 1859 zu Podkamien, Bez. Zloczów, Kreis Brody, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Dezember 1886.
10	Franz Groeger, Bäckergeselle,	geboren am 16. Mai 1861 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Groß-Kunzendorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	18. Dezember 1886.
11	Elias Bein, Federhalter-Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1869 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	10. Januar 1887.
12	Chaim Blumenfeld, Buchbindergehülfe,	geboren am 13. November 1850 zu Kiew, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Gebrauch eines falschen Namens und gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	3. Januar 1887.
13	Olof Friberg, Arbeiter,	geboren am 5. Dezember 1844 zu Norra-Mellby, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	desgleichen.
14	Martinus Laursen, Schmiedegeselle,	geboren am 5. März 1854 zu Aarhuus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
15	Franz Ignaz Hillitzer, Buchbinder,	geboren am 18. Oktober 1862 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	5. Januar 1887.
16	Peter Johann Alfred Petersen, Schlosser und Arbeiter,	geboren am 2. Oktober 1853 zu Herlonda, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	6. Januar 1887.
17	Johann Heinrich Benz, Bäcker,	29 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dietlikon, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	1. Dezember 1887.
18	Friedrich Borell, Schreiner,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Montue, Kanton Neufchâtel, Schweiz,	Landstreichen, Führung eines falschen Namens und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	derselbe,	3. Januar 1887.
19	Jakob Engel, Metzger,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Neugedin, Bezirk Taus, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	3. Januar 1887.
20	Johann Wolters, Ackerknecht,	geboren am 17. August 1839 zu St. Odilienberg bei Roermond, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. Januar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
21	Johann Mathias Küïkes, Schmiedegeselle,	geboren am 20. März 1838 zu Bruckhäuser-Vorst, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	10. November 1886.
22	Heinrich Josef Geilenkirchen, Bergmann,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kirchrath, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	7. Januar 1887.
23	Alois Schönmaier, Bergmann,	26 Jahre, geboren zu Filtmannsbach, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig zu Feldkirchen, ebendas.,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	10. November 1886.
24	Josef Bardl, Kommis,	geboren am 19. November 1851 zu Theresienstadt, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	15. Dezember 1886.
25	Rudolf Obermüller, Tischler,	geboren 1852 zu Ried, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	4. Dezember 1886.
26	Johann Narovec, Schuhmacher,	geboren am 25. Juli oder Juni 1868 zu Wolin, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	11. Dezember 1886.
27	Anton Hahn, Tagelöhner,	33 Jahre, geboren zu Leneschitz, Bezirk Laun, Böhmen, ortsangehörig zu Horatitz, Bezirk Saaz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
28	Josef Karban, Schmiedegeselle,	geboren am 27. Dezember 1848 zu Wilkenau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	14. Dezember 1886.
29	Ferdinand Werner, Fabrikarbeiter und Tagelöhner,	geboren am 17. Oktober 1839 zu Graßlitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	18. Dezember 1886.
30	Andreas Pfeiffer, Bäcker,	geboren am 27. März 1866 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Hallein, Bez. Salzburg, wohnhaft zuletzt in München, Bayern,	Landstreichen, Betteln, Bannbruch und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	19. Dezember 1886.
31	Wenzel Kastner, Papiermacher,	geboren am 18. Juni 1837 zu Kunnersdorf, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	20. Dezember 1886.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
32	Katharina Raab, ledige Tagelöhnerin,	ca. 35 Jahre, geboren zu Labant, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Beilngries,	29. Dezember 1886.
33	Nikolaus Geier, Schreiner,	geboren am 6. Dezember 1855, ortsangehörig zu Navis, Bezirk Innsbruck, Tirol,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bruck,	desgleichen.
34	Dominik Lamac, Schneider,	geboren am 26. Dezember 1847 zu Rovensko, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	13. Dezember 1886.
35	Karl Kittel, Buchdrucker und Schriftsetzer,	geboren am 31. Dezember 1834 zu Margarethendorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Schönau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Dezember 1886.
36	Renatus Bétillard, Tagner,	geboren am 14. August 1845 zu Vuillier-Charlemagne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. November 1886.
37	Jakob Klöti, Schuhmacher,	geboren am 6. April 1848 zu Gerligsberg, Gemeinde Kloten, Kanton Zürich, Schweiz,	Betrug und Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
38	Emil Speich, Pflasterer,	geboren am 16. Dezember 1861 zu Kleinhüningen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	20. November 1886.
39	Heinrich Georg Champagne, Holzarbeiter,	geboren am 11. Mai 1868 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. November 1886.
40	Ferdinand Pick, Gürtler,	geboren am 2. Januar 1858 zu Hlavnokostelnie, Bezirk Prag, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
41	Johann Baptist Richard, Feldarbeiter,	geboren am 6. Februar 1858 zu Serqueux, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu eine Extra-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Berlin, den 4. Januar 1887.

Regulativ,

betreffend

die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3a und 4 des Zolltarifgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1885 S. 116) werden auf Grund der durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 2. Juli 1885 — §. 407 der Protokolle — und vom 18. Februar 1886 — §. 87 der Protokolle — den obersten Landesfinanzbehörden ertheilten Ermächtigung bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

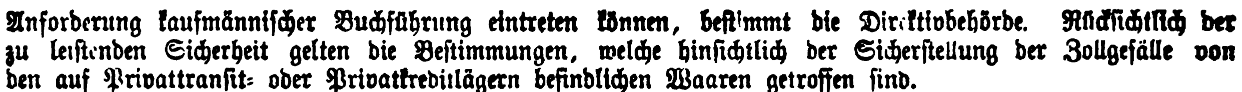
Inhaber von Oelmühlen, welche auf Grund des §. 7 Ziffer 3a des bezeichneten Gesetzes ausländische nach Nummer 9d α des Tarifs zollpflichtige Oelfrüchte mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Oelfabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für die zu verarbeitenden ausländischen Oelfrüchte bei dem Hauptamt zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Fruchtarten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Oelfrüchte und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebes zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrages sind Aenderungen gegenüber der Anmeldung nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Die Raffination der hergestellten Rohfabrikate in zu der Mühle gehörigen Anlagen gilt als ein Theil des Mühlenbetriebes. Soll die Raffination in Gewerbsanlagen erfolgen, welche nicht Theile der Oelmühle sind, so finden die in den §§. 11 bis 15 vorgesehenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Niederlegung der letzteren in einer Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbetreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der



Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die Bestimmungen, welche hinsichtlich der Sicherstellung der Zollgefälle von den auf Privattransit- oder Privatkreditlägern befindlichen Waaren getroffen sind.

Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

Auch steht der gedachten Behörde das Recht zu, von den in der Betriebsanstalt vorhandenen Oelfrüchten, wie von den hergestellten Oelfabrikaten unentgeltlich Proben zu entnehmen.

Werden in einer und derselben Oelmühle neben Oelfrüchten der Tarifnummer 9d α auch solche der Nummer 9d β angehörige verarbeitet, so bleibt die Anordnung besonderer Kontrole-Maßregeln vorbehalten.

§. 3.

Diejenigen Räume, in welchen die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte zur Lagerung gelangen, sind der Zollbehörde anzumelden. Außerhalb dieser Räume dürfen dergleichen Früchte nicht gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Mühlenanlage oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte, sowie auch sonstige Oelfrüchte, welche in die nach §. 3 angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande bei Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3a des Eingangs bezeichneten Gesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu 1 000 Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden. Gehen auf dem Zollkonto angeschriebene ausländische Oelfrüchte der Tarifnummer 9d α durch Veräußerung in den freien Verkehr über, so sind sie sofort zu verzollen.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wie viel Oelfrüchte jeder Gattung in den bezeichneten Räumen vorhanden sein sollen.

§. 5.

A. In dem bei der Amtsstelle nach Muster A zu führenden Konto gelangen die zum Mühlenlager abgefertigten ausländischen Oelfrüchte zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Oelfabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere, wenn sie verpackt eingehen, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewicht.

§. 6.

Außer vom Auslande direkt eingeführten Oelfrüchten dürfen auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlenlagern ausländische Oelfrüchte zum Mühlenlager abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Oelfrüchte durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Eine derartige Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransport die Verwiegung der Wagenladungen auf der Geleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur Oelfabrikate, welche in der betreffenden Mühle aus den in Nummer 9d α des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt sind, zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde

kann anordnen, daß Abfertigungen über Mengen unter 1 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Mühlenanlage eine Hebestelle nicht befindet, über Mengen unter 5 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B in zwei Exemplaren einzureichen. Die zur Ausfuhr bestimmten mit Oel gefüllten Fässer ꝛc. sind einzeln nach ihrem Brutto- und Nettogewicht zu deklariren. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitscheinregulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann bei der Abfertigung eine probeweise Ermittelung eintreten. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß auch die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters ꝛc. ersetzt werden darf.

B.

C.

Die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Oelfabrikate ist durch Prüfung mittelst der Fischer'schen Oelwaage festzustellen, welche nebst Gebrauchsanweisung von der Handlung physikalischer ꝛc. Instrumente von C. G. Greiner in Berlin SW. Friedrichstraße 48 zu beziehen ist.

Die gedachte Waage giebt das spezifische Gewicht der fetten Oele nach Graden an. Bei einer Temperatur der zu prüfenden Oele von Null Grad muß mindestens wiegen:

rohes Rüböl	37,6	Grad
raffinirtes Rüböl	38	„
Dotteröl	33	„
Mohnöl	32	„
Sesamöl	32	„
Erdnußöl	34	„
Hanföl	30	„

Durch das an der Waage angebrachte Thermometer ist zum bequemeren Gebrauch die Möglichkeit gegeben, daß man bei verschiedenem Quecksilberstande dasselbe Resultat ermitteln kann, als wenn es auf Null stände, wenn man so viel Grade dem Stande des Oels auf der Spindel zurechnet, als das Quecksilber unter Null steht und so viel Grade auf der Spindel abrechnet, als das Quecksilber über Null steht. Zeigt also z. B. bei der Prüfung des Oels das Thermometer + 10 Grad und das Oel wiegt nach der Spindel 48 Grad, so beträgt das richtige Gewicht 38 Grad.

Ergiebt die Wiegung eines Oels, je nachdem es einer der vorstehend aufgeführten Arten angehören soll, weniger Grade, als oben angegeben, so ist eine Abschreibung vom Zollkonto seitens der Amtsstelle zu versagen.

Entstehen bei der Revision Zweifel über die Beschaffenheit der Oelfabrikate, so sind Proben von denselben zu entnehmen und der Direktivbehörde einzureichen. Letztere hat entweder auf Grund der von ihr durch Anhörung von Sachverständigen ꝛc. zu bewirkenden Ermittelungen zu bestimmen, ob und nach welchem Maßstabe eine Abschreibung im Zollkonto stattzufinden hat, oder die diesseitige Entscheidung darüber einzuholen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Exportant gegen den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten bezüglich der Beschaffenheit der Oelfabrikate Widerspruch erhebt.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zweck von dem Anmeldungsamte auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung dem Anmeldungsamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Oelfabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldungsamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notiz-Register nach Muster D zu führen.

D

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des siebenten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischer Oelfrüchte diejenige



Menge von Oelfrüchten, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in den beiden darauf folgenden Quartalen thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Oelfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig.

§. 9.

Das Ausbeuteverhältniß wird für Rohöl aus Raps oder Rübsaat auf 37, für raffinirtes Oel aus Raps oder Rübsaat auf 36, für Oel aus Mohn auf 55, aus Sesam auf 50, aus Erdnüssen auf 40, aus Dotter auf 30, aus Hanf auf 25 Prozent festgesetzt.

Für andere Arten zollpflichtiger Oelfrüchte bleibt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses vorbehalten.

Werden Oele zur Ausfuhr angemeldet, welche aus verschiedenen Arten tarifmäßig zollpflichtiger Oelfrüchte hergestellt sind, so ist in der Anmeldung anzugeben, in welchem Verhältniß zu einander die verschiedenen Oelfruchtarten verwendet sind und es erfolgt, sofern sich bei der Revision Bedenken nicht ergeben, dem entsprechend die Abschreibung im Zollkonto.

§. 10.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn Oelfabrikate, welche nicht in der betreffenden Mühle oder welche ganz oder zum Theil aus nicht in Nummer 9 d *a* des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolls seitens des Mühlenbesitzers oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Mühlenbesitzer oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatz des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 11.

Inhaber von Oelmühlen, welchen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 ein Zollkonto gewährt ist, können die in ihren Oelmühlen aus den in Nummer 9 d *a* des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten gewonnenen Oelfabrikate in besonderen zu ihren Oelmühlen nicht gehörigen Anstalten mit der Wirkung raffiniren lassen, daß ihnen im Falle der Ausfuhr der raffinirten Oelfabrikate der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zum Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 9 und unter Beachtung der folgenden Kontrole-Maßregeln nachgelassen wird.

§. 12.

Inhaber von Oelmühlen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben einen bezüglichen Antrag unter Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Raffination vorgenommen werden soll, bei der kontoführenden Amtsstelle einzureichen. Die Genehmigung des Antrages, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens des Hauptamtes. Letzteres hat auch der Amtsstelle, in deren Bezirk die Raffinerie liegt, von der ertheilten Begünstigung Kenntniß zu geben.

§. 13.

So oft der Inhaber einer Oelmühle von der ihm ertheilten Begünstigung (§. 12) Gebrauch machen will, zeigt er dies der kontoführenden Amtsstelle durch Abgabe einer in zwei Exemplaren ausgestellten Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nach Muster E an. Die kontoführende Amtsstelle prüft die Anmeldung, nimmt von derselben, wenn sich nichts zu erinnern findet, in Spalte 8 des Zollkontos Notiz und vermerkt dies auf beiden Exemplaren der Anmeldung. Das eine Exemplar der letzteren wird Registerbelag, das andere erhält der Anmeldende zurück, um es dem betreffenden Raffineriebesitzer zuzustellen.

Wo der Geschäftsumfang es angezeigt erscheinen läßt, ist über die abgegebenen Anmeldungen ein besonderes Notizbuch zu führen, in welchem jeder Inhaber eines Zollkontos, der von der fraglichen Begünstigung Gebrauch macht, ein besonderes Konto erhält.

§. 14.

Sollen die in besonderen Anstalten raffinirten Oelfabrikate zur Ausfuhr gelangen, so hat der Inhaber des Zollkontos, oder falls dieser den Besitzer der Raffinerie hierzu bevollmächtigt hat, Letzterer im Auftrage des Ersteren eine Ausfuhr-Anmeldung nach dem Muster B in zwei Exemplaren derjenigen Amtsstelle einzureichen, bei welcher die Revision der auszuführenden Oelfabrikate erfolgen soll.

Zur Vornahme dieser Revision ist nur die kontoführ[illegible] oder diejenige Amtsstelle befugt, in deren Bezirk die betreffende Raffinerie liegt.

Die Amtsstelle trägt die bei ihr abgegebene Anmeldu[illegible] das Anmelderegister ein und es findet hierauf die spezielle Revision der Oelfabrikate nach Maßgabe d[illegible] stimmungen im § 7 statt.

Mit der Ausfuhranmeldung ist die bezügliche Anmel[illegible] von Rohöl zur Raffinirung vorzulegen. Auf letzterer vermerkt die Amtsstelle unter Angabe der betreffend[illegible] ummer des Ausfuhr=Anmelderegisters, welche Mengen der zur Raffinirung angemeldeten Oelfabrikate von ih[illegible] Ausfuhr abgefertigt sind, worauf die Anmeldung zurückgegeben wird.

§. 15.

Die Ausgangsabfertigung findet nach Maßgabe der Vorschriften im §. 7 statt.

Die mit der Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung ist seitens des Ausgangsamtes an diejenige Amtsstelle zurückzusenden, bei welcher die Anmeldung abgegeben ist. Führt diese Stelle zugleich das betreffende Zollkonto, so füllt sie, wenn sich bei der Prüfung der Ausfuhranmeldung und bei deren Vergleichung mit der bezüglichen Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nichts zu erinnern findet, die Spalten 10 bis 13 des Anmelderegisters aus und bewirkt die Abschreibung im Zollkonto.

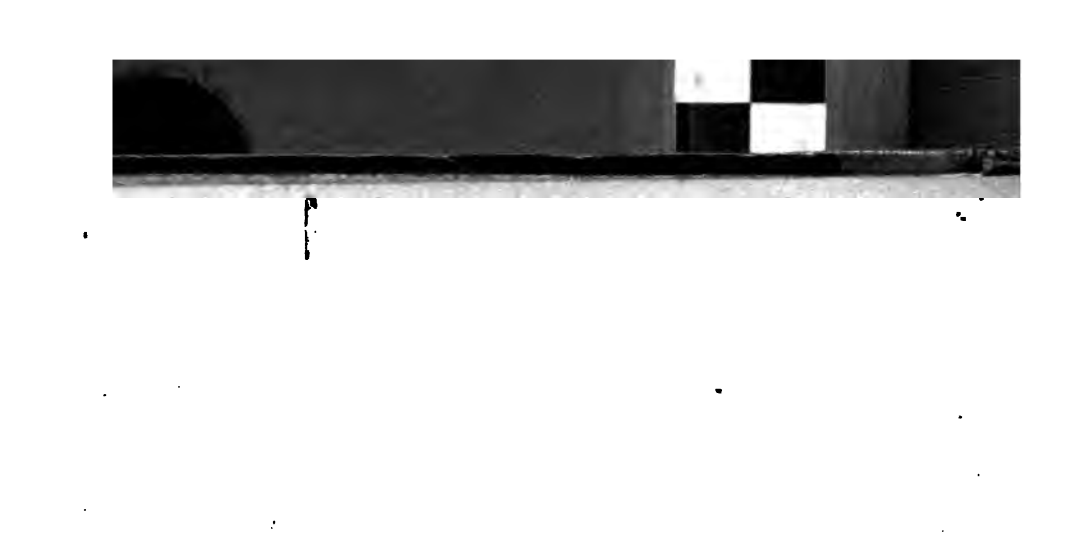
Führt das Anmeldungsamt nicht zugleich das betreffende Zollkonto, so sendet dasselbe die ihm vom Ausgangsamte zugegangene Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle, nachdem es in seinem Anmelderegister die Spalte 10 ausgefüllt und in Spalte 14 den Tag der erfolgten Absendung der Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle vermerkt hat.

Letztere trägt die ihr zugegangene Ausfuhranmeldung in ihr Anmelderegister ein, vermerkt auf der Anmeldung die Nummer ihres Anmelderegisters und in Spalte 14 des letzteren, an welchem Tage und von welcher Amtsstelle ihr die Anmeldung zugegangen ist. Findet sich bei der Prüfung der letzteren nichts zu erinnern, so erfolgt die Abschreibung im Zollkonto.

§. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Der Finanz=Minister.





A.

Konten-Register,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer amtlich angesiegelten Schnur durchzogen sind.
(Datum und Unterschrift.)

Geführt von
(Namen und Dienstcharakter.)

Nr. 1. Konto des

A[…] chreibung.

Laufende Nummer.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Der Oelfrüchte		Bemerkungen.
	Jahr.	Monat.	Tag.		Art.	Menge kg. (brutto).	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
					I. Rübsaat.		
1.	*1886*	*Juli*	*10.*	*B. E. R. No. 20.*	*Rübsaat*	*15 000*	
					II. Mohn.		

Oelmühlenbesitzers ....

Abschreibung.

Laufende Nummer.	Zeit der Abschreibung: Jahr.	Monat.	Tag.	Nummer des Ausfuhr-Anmelde-Registers.	Tag der Ausfuhr 2c.	Der ausgeführten Oelfabrikate: Art.	Menge kg (netto).	Die Menge zu Spalte 16 entspricht einer Fruchtmenge von kg	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
						I. Rübsaat (Ausbeuteverhältniss für rohes Oel = 37 Prozent, für raffinirtes Oel = 36 Prozent).			
1.	1886	Juli	20.	1.	18./7.	Oel, rohes	2 000	5 405,40	
pp.									
12.	do.	August	8.	20.	5./8.	Oel, raffinirtes	2 550	7 083,33	
						II. Mohn (Ausbeuteverhältniss für Mohnöl = 55 Prozent).			

Abrechnung für das II. Quartal 1886/87.

I. Rübsaat.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1886/87 . . . . 300 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1886/87 . . 450 000 kg
   pro III. = = . . 150 000 =
   pro IV. = = . . 200 000 =
   zusammen . . . . 800 000 =
   Mehrabschreibung . . 500 000 kg
   Zu verzollen . . . . Nichts.

Zur Abschreibung für das III. Quartal 1886/87 bleiben aus dem III. Quartal 1886/87 . 150 000 kg
= = IV. = = . 200 000 =
zusammen . . 350 000 kg

II. Mohn.

1. Anschreibung pro II. Quartal 1886/87 . . . . 50 000 kg
2. Abschreibung pro II. Quartal 1886/87 . . 30 000 kg
   pro III. = = . . 90 000 =
   pro IV. = = . . 70 000 =
   zusammen . . . . 190 000 =
   Mehrabschreibung . . 140 000 kg
   Zu verzollen . . . . Nichts.

Zur Abschreibung für das III. Quartal 1886/87 bleiben aus dem III. Quartal 1886/87 . 70 000 kg
= = IV. = = . 70 000 =
zusammen . . 140 000 kg

Abrechnung für das III. Quartal 1886/87.

I. Rübsaat.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1886/87 . . . . 400 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1886/87 . . 150 000 kg
   pro IV. = = . . 200 000 =
   (vergl. Abrechnung pro II. Quartal 1886/87)
   pro I. = 1887/88 50 000 =
   zusammen . . . . 400 000 =
   balanzirt.
   Zu verzollen . . . . Nichts.

Zur Abschreibung für das IV. Quartal 1886/87 verbleibt aus dem IV. Quartal 1886/87 und dem I. Quartal 1887/88 . . . . Nichts.

II. Mohn.

1. Anschreibung pro III. Quartal 1886/87 . . . . 200 000 kg
2. Abschreibung pro III. Quartal 1886/87 . . 70 000 kg
   pro IV. = = . . 70 000 =
   (vergl. Abrechnung pro II. Quartal 1886/87)
   pro I. = 1887/88 30 000 =
   zusammen . . . . 170 000 =
   Zu verzollen . . . . 30 000 kg
   Zollbetrag . . . . 600 Mark.

Zur Abschreibung für das IV. Quartal 1886/87 verbleibt aus dem IV. Quartal 1886/87 und dem I. Quartal 1887/88 . . . . Nichts.

Zollbetrag ad I und II . . 600 Mark.



B.

Die Revision übernehmen:
p. p.

(Uni)kat.

Anmeldung
über
die Ausfuhr von Oelfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß.

Der unterzeichnete Oelmühlenbesitzer meldet hiermit dem Königlichen (*Haupt-Steuer-*)Amte zu (*Magdeburg*) an, daß er beabsichtigt am (*15. d. M.*) (*Vor*)mittags (*10*) Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Oelmühle hergestellten [*) und laut Anmeldung vom (*10. October d. J.*) dem Raffineriebesitzer N. N. zu N. N. zur Raffinirung und demnächstigen Ausfuhr übergebenen] Oelfabrikate (*mittels des Kahnes Elise*) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf Zollnachlaß über das (*Haupt-Zoll-*)Amt zu (*Hamburg*) nach dem Auslande auszuführen.

(*Magdeburg*), den (*14. December 1886*).

Der Oelmühlenbesitzer
N. N.

oder

Der Oelmühlenbesitzer
N. N.
in Vollmacht
N. N.
Raffineriebesitzer.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (*14. December 1886*) und unter Nr. (*20*) des Anmelde-Registers eingetragen. Binnen (*vierzehn*) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (*Haupt-Zoll-*)Amte zu (*Hamburg*) behufs Ausgangsrevision zu gestellen.

(*Magdeburg*), den (*15. December 1886*).

Königliches (*Haupt-Steuer-*)Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

*) Nur im Falle des § 14 auszufüllen, sonst zu durchstreichen.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhr-Anmeldung ist abgegeben am
 18

2. Dieselbe ist eingetragen im Notiz-Register unter Nr.

3. Revisionsbefund
 a) in Betreff des Verschlusses:

 b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:
 a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem Amte in überwiesen.
 , den 18
 (Stempel.) -Amt.

 b) auf das des verladen und dem Ansageposten in
 unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß vermittelst } überwiesen.
 , den 18
 (Stempel.) -Amt.

 c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
 , den 18
 (Stempel.) -Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:
 a) d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.
 , den 18

 b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
 , den 18

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt
, den 18

(Stempel.) -Amt.

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Oelfabrikate: Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen u. Nummer der Kolli).	Menge brutto. kg	Menge netto. kg	Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	*Raffinirtes Rüböl*	*10 Fässer A B 1 bis 10*			*Norwegen*	
		No. 1	*198*	*163*		
		2	*190*	*156*		
		3	*203*	*168*		
		4	*199*	*165*		
		5	*202*	*167*		
		6	*198*	*162*		
		7	*204*	*170*		
		8	*208*	*172*		
		9	*199*	*164*		
		10	*202*	*166*		
			2003	*1653*		

Revisionsbefund.

Der auszuführenden Oelfabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge brutto. kg	Menge netto. kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
Raffinirtes Rüböl (mit der Fischer'schen Oelwaage zu 38 Grad verwogen).	*10 Fässer A. B. 1 bis 10*			*Jedes Fass am Spunde und Zapfen versiegelt.*	
	Probeweise verwogen Nr. 2	*190*	*156*		
	- 3	*203*	*168*		
	- 6	*198*	*162*		
	- 8	*208*	*172*		
	4 Fässer	*799*	*658*		
	Wie deklarirt angenommen 6 Fässer	*1204*	*995*		
	10 Fässer	*2003*	*1653*		

Eintausendsechshundert drei und fünfzig Kilogramm.

Datum.

Unterschrift.

Vermerke
über
veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhr-Anmeldung hier zu erledigen.

................, den .... ten .... 18....

Ich beantrage, diese Ausfuhr-Anmeldung zum Zweck der Weiterversendung der Mühlenfabrikate an .... in .... auf das ....-Amt zu .... zu überweisen.*)

................, den .... ten .... 18....

Genehmigt.

................, den .... ten .... 18....

Königliches ....-Amt.

Eingetragen unter Nr. .... des .... Registers und auf das ....-Amt zu .... unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum .... überwiesen.*)

Verschluß ....

................, den .... ten .... 18....

Königliches ....-Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahme-Erklärung seitens des Antragstellers (§ 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhr-Anmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register und zwar in Spalte 1 bis 6 mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, andernfalls aber nach der Bestimmung im § 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungs-Register ein und giebt dem Ausstellungs-Amt von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhr-Anmeldung seitens des Ausstellungs-Amtes an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

C.

Anmelde-Register,

betreffend

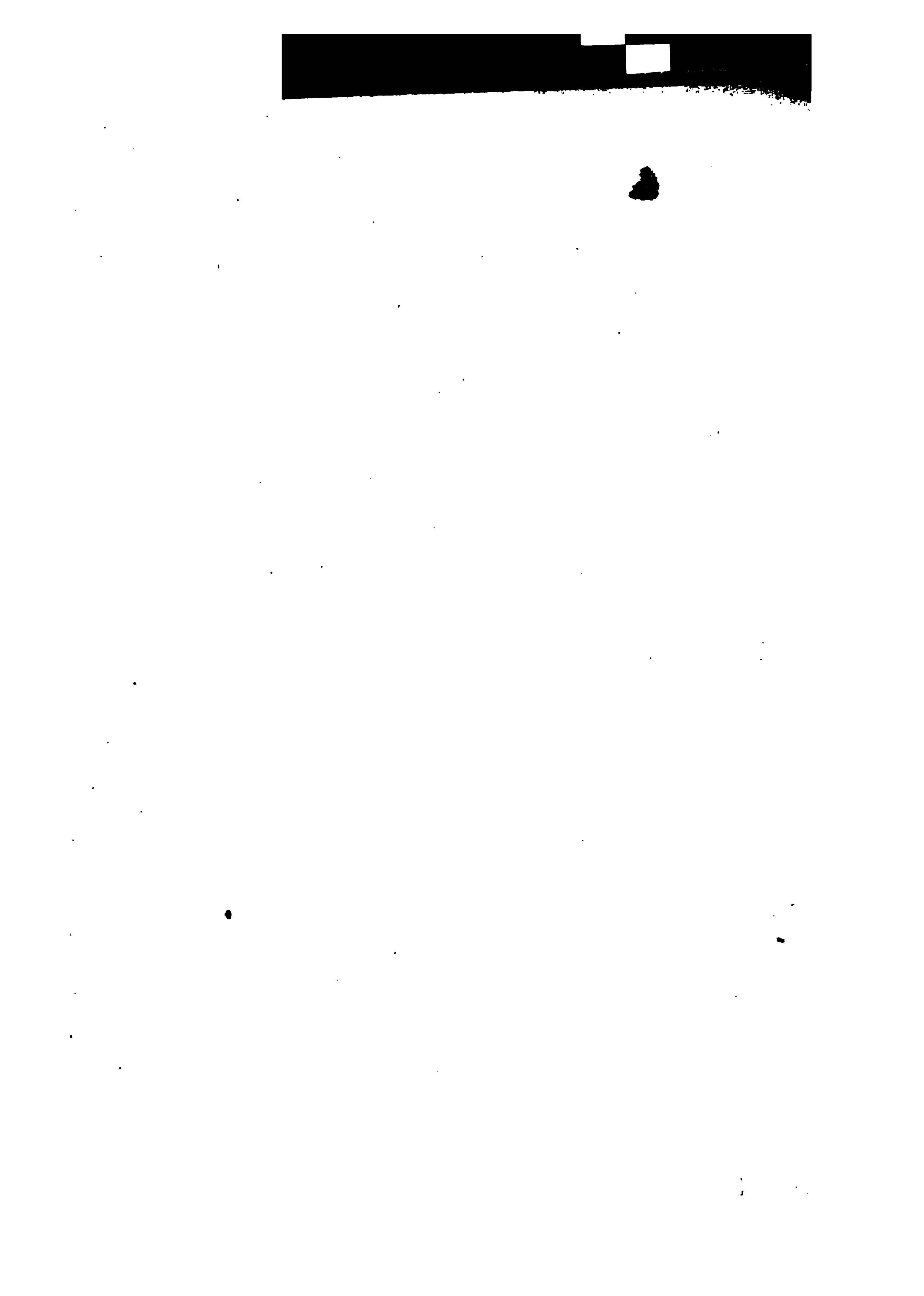
die Ausfuhr von Oelfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß.

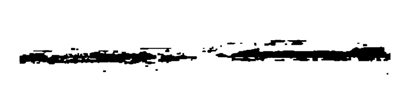
Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer amtlich angesiegelten Schnur durchzogen sind.
(Datum und Unterschrift.)

Geführt von
(Namen und Dienstcharakter.)

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Bezeichnung des Anmelders.	Der auszuführenden 2c. Oelfabrikate		
			Art.	Menge	
				brutto.	netto.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
pp.					
20.	25./7.	N. N.	Raffinirtes Rüböl.	3 000	2 550

Die Anmeldung ist überwiesen		Gestellungsfrist.	Die Ausfuhr &c. ist erfolgt am	Behufs Zollabschreibung in Rechnung zu stellende Oelfabrikate.			Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamt zu			Art.	Menge (netto). kg	eingetragen im Zollkonto.	
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
5./7.	*Hamburg.*	*8./8.*	*5./8.*	*Raffinirtes Rüböl.*	*2 550.*	*1 unter No. 12.*	





D.

Notiz-Register,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Oelfabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß auszuführen sind

---

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer amtlich angesiegelten Schnur durchzogen sind.
(Datum und Unterschrift.)

Geführt von
(Namen und Dienstcharakter.)

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung Ausstellungsamt.	Nummer.	Tag und Monat.	Bezeichnung des Anmelders.	Der ausgeführten 2c. Oelfabrikate Art.	Verpackung (Zahl und Art sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
pp. 5/8.	*3*	*Magdeburg*	*20*	*25/7.*	*pp.*	*raffinirtes Rüböl*	*30 Fässer sign. A. B. 1 bis 30*	*3 000*	*2 550*

Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß	Die nicht in das Ausland gegangenen Oelfabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung 2c. ertheilt?	Angabe über statistische Anschreibungen.	Bemerkungen.
	Benennung des Registers	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
6/8.			6/8.	nein.		

Eingegangen am (*27. December 1886*)
und zum Zollkonto des (*N. N.*) ....
Notiz genommen.
(*Stettin*) den (*27. December 1886.*)
Königliches (*Haupt-Steuer*)-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

E.

(*Uni*)kat.

Anmeldung

von

Rohöl zur Raffinirung.

(*Ich*) unterzeichneter Oelmühlenbesitzer melde hiermit dem Königlichen (*Haupt-Steuer*)-Amte zu (*Stettin*) an, daß (*ich*) netto (*5000*) kg in Buchstaben (*fünftausend kg*) auf meiner (*hier*) belegenen Oelmühle aus (*Rübsaat*) hergestelltes rohes (*Rüb*) öl heute dem Herrn (*C. Burmeister hierselbst*) zur Raffinirung und demnächstigen Ausfuhr aus dem Deutschen Zollgebiete übergeben habe. Ich beantrage von dieser Anmeldung durch Vermerk zu meinem Zollkonto Kenntniß zu nehmen und von demselben nach geschehener und bescheinigter Ausfuhr des raffinirten Oeles eine dem ausgeführten Quantum entsprechende Gewichtsmenge ausländischer Oelfrüchte abzuschreiben.

(*Herr Burmeister*) ist von mir bevollmächtigt worden, die bezüglichen Ausfuhr-Anmeldungen für (*mich*) zu unterzeichnen und einzureichen.

(*Stettin*) den (*27. December 1886*).

(Unterschrift.)

Von vorstehend aufgeführten (*5000 kg Rüböl*) sind zur Versendung in das Ausland angemeldet:

1. am .... 1887 .... kg laut Anmelde-Reg. Nr. ......
.... Amt

(Stempel.) (Unterschrift.)

2. am .... 1887 .... kg laut Anmelde-Reg. Nr. ......
.... Amt

(Stempel.) (Unterschrift.)

ꝛc.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 18. Februar **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl pro 1. April 1887/88 zu gewähren ist, betreffend.

6. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1886, Seite 87) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129 u. flgd.) die Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1887/88 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß.

In den Vergütungspreisen für das etwa zu liefernde Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normal-Marktorten Berlin, Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg a./H., Neu-Ruppin und Perleberg das ortsübliche Mahllohn mitenthalten, während dasselbe bei dem Normal-Marktorte Wittstock nicht mitberechnet ist, da dort bei den jetzt bestehenden Verhältnissen kein Mahllohn mehr erhoben wird.

Potsdam, den 9. Februar 1887. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

* * *

Nachweisung

der Jahres-Durchschnitts-Marktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh und Weizen- und Roggenmehl in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam für die Jahre 1877 bis 1886 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1887 bis dahin 1888.

Preise für 100 kg

Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Stroh M.	Stroh Pf.	Weizenmehl incl. Mahllohn M.	Weizenmehl incl. Mahllohn Pf.	Roggenmehl incl. Mahllohn M.	Roggenmehl incl. Mahllohn Pf.
Stadt Berlin, Normal-Marktort für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow und Osthavelland:													
19	02	14	92	14	45	5	85	5	17	22	99	19	69
Stadt Prenzlau, Normal-Marktort für die Kreise Prenzlau und Templin:													
18	51	14	86	13	76	4	73	5	36	22	23	19	33
Stadt Schwedt Normal-Marktort für den Kreis Angermünde:													
19	22	15	81	15	03	5	98	4	80	23	07	20	40
Stadt Beeskow, Normal-Marktort für den Kreis Beeskow-Storkow:													
18	26	15	31	15	47	6	51	5	20	22	45	20	10
Stadt Luckenwalde, Normal-Marktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde:													
18	70	15	80	14	65	5	12	4	22	22	43	20	18
Stadt Potsdam, Normal-Marktort für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtbezirk Potsdam:													
19	22	15	40	15	40	5	18	4	78	23	09	19	78
Stadt Brandenburg, Normal-Marktort für den Kreis Westhavelland und den Stadtkreis Brandenburg:													
18	89	15	65	15	22	5	27	4	31	23	19	20	24
Stadt Neu-Ruppin, Normal-Marktort für den Kreis Ruppin:													
18	69	15	13	14	80	5	35	4	82	22	43	19	47
Stadt Wittstock, Normal-Marktort für den Kreis Ostprignitz:													
19	06	14	77	14	29	3	95	3	97	21	35	17	72
										ohne Mahllohn			
Stadt Perleberg, Normal-Marktort für den Kreis Westprignitz:													
19	12	15	29	14	80	5	82	4	92	23	10	19	68

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

5. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsges.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für den die Städte Stettin, Grabow a. O. und Altdamm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde umfassenden Bezirk für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§ 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 4. Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen ist, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt hinsichtlich des § 1 am dritten Tage, im übrigen aber sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1887.

Königl. Staatsministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Schmiede-Innung zu Brandenburg a. H. betreffend.

28. Auf Grund des § 100e Nr. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 — Nr. 1a2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schmiede-Innung zu Brandenburg a. H.,

1) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr, obwohl er das Schmiede-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß Arbeitgeber der unter 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1887 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Brandenburg a. H. sowie die Amtsbezirke Dom Brandenburg, Roskow, Weseram, Ketzür und Brielow — diesen mit Ausnahme der Gemeindebezirke Marzahne und Ferchesar — des Kreises Westhavelland und den Amtsbezirk Wilhelmsdorf des Kreises Zauch-Belzig umfaßt.

Potsdam, den 8. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

29. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck von Ernst Müller in Berlin, Friedrichstraße Nr. 105a, und unter verantwortlicher Redaktion des Carl Fringel in Brandenburg erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Westhavelländischen Kreises" und mit den Schlußworten: „Ferdinand Ewald, Vergoldermeister in Brandenburg a. H." verboten.

Potsdam, den 10. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Luckenwalde betreffend.

30. Auf Grund des § 100e. № 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9 März 1882 — № I. 1a. 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Luckenwalde:

1) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art

vom 1. Juli 1887 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, sowie die Stadt Trebbin, Kreises Teltow, umfaßt.

Potsdam, den 12. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Lebensrettung.
Oeffentliche Belobigung.

31. Der Geschäftsführer der Norddeutschen Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft Anton **Molkenthin** aus Berlin hat am 22. August 1886 beim Baden im Müggelsee einen des Schwimmens unkundigen, unbekannt gebliebenen jungen Mann, als er im Begriff war unterzusinken, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese edle That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblatts.

25. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „Arbeiter, Handwerker, Gewerbtreibende des 6. Berliner Reichstags-Wahlkreises!" Für Redaktion und Verlag verantwortlich: **E. Damerow**, Neue Hochstraße Nr. 14, und **H. Grunert**, Lottumstraße Nr. 1b, Druck von **W. Röwer**, Berlin N., nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 12. Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

26. Die sogenannten Heß'schen Lebenstropfen, verkauft von Albert **Wolffsky** hierselbst, Templinerstraße Nr. 12 wohnhaft, bestehen zufolge chemischer Untersuchung aus einer spirituösen Lösung verschiedener ätherischer Oele, wie solche in der gewöhnlichen Eau de Cologne enthalten sind, mit Zusatz von Essigäther. Der reelle Werth des Inhalts der für den Preis von 3 M. abgegebenen Flasche beträgt 30 Pfennig. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

27. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungs-Vorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter 2c.) sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen an asiatischer Cholera, **Pocken, Fleck-** und **Rückfall-Typhus** und **Diphtherie unbedingt**, an Darmtyphus, bösartigem Scharlachfieber und bösartiger Ruhr nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in letzteren befindlichen Gegenstände nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften zu desinfiziren.

§ 2. Für die Desinfektion gelten die unter dem 7. Februar 1887 im Einverständniß mit dem Magistrat erlassenen Vorschriften.

Wer diese Desinfektions-Vorschriften, sowie die zukünftig zur Ergänzung oder Abänderung derselben erlassenen und veröffentlichten ortspolizeilichen Vorschriften nicht befolgt, hat die Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch die Polizeibehörde auf seine Kosten zu gewärtigen, außerdem aber, sofern nicht im § 327 des R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe vorgesehen ist, eine Geldstrafe bis zu 30 Mark verwirkt.

Berlin, den 7. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Anweisung
zum Desinfektions-Verfahren bei Volkskrankheiten.

Allgemeines.

§ 1. Die Desinfektion hat den Zweck, die Verbreitung ansteckender Volkskrankheiten durch Unschädlichmachung oder Vernichtung der Ansteckungskeime zu verhüten.

§ 2. Die ansteckenden Volkskrankheiten werden zu diesem Zweck eingetheilt in solche,

A. welche unbedingt Desinfektion erheischen:
1) Asiatische Cholera,
2) Pocken (ächte und modifizirte),
3) Fleck- und Rückfalltyphus,
4) Diphtherie,

B. bei welchen auf besondere amtliche Anordnung Desinfektion stattfinden muß, anderenfalls dringend empfohlen wird:
5) Darm-Typhus,
6) Scharlach,
7) Epidemische Ruhr,
8) Masern,
9) Keuchhusten,
10) Lungenschwindsucht.

§ 3. Ansteckende Krankheiten werden verbreitet:
durch den Kranken selbst und seine Ausleerungen,
durch Verstorbene,
durch Speisen und Gebrauchsgegenstände (Möbel, Kleider, Wäsche und dergleichen),
durch mit dem Kranken verkehrende Personen,
durch das Krankenzimmer.

Die Desinfektion hat alle diese Punkte ins Auge zu fassen.

§ 4. Zur Desinfektion gehört:
1) peinlichste Reinlichkeit für den Kranken selbst, seine

lebende und todte Umgebung, das Krankenzimmer und dessen gesammten Inhalt;

2) ausgiebige und häufige Erneuerung der Luft im Krankenzimmer;

3) schleunigste Entfernung und Unschädlichmachung aller Ansteckungsstoffe und werthloser Gegenstände.

Ausführung der Desinfektion.

§ 5.

1) Zur Erhaltung der Reinlichkeit gehört tägliche Reinigung des Kranken, häufiger — wenn möglich täglicher — Wechsel der Leib- und Bettwäsche, sofortiger Wechsel besudelter Wäsche und tägliche Reinigung des Krankenzimmers durch Aufwischen mit feuchten Tüchern, welche nach Gebrauch sofort eine halbe Stunde in kochendem Wasser gebrüht werden.

2) Lüftung des belegten Krankenzimmers wird durch häufiges und längeres Oeffnen der Fenster und des von innen heizbaren Ofens, bei niedriger Außentemperatur durch Oeffnen eines verhängten Fensters erzielt.

3) Zur Unschädlichmachung der Ansteckungsstoffe dienen:
   a. strömender überhitzter Wasserdampf in den von der Stadt Berlin eingerichteten Desinfektions-Anstalten,
   b. halbstündiges Kochen im Wasser,
   c. eine 5prozentige Karbolsäurelösung, hergestellt durch sorgfältige Mischung (Umrühren) von 1 Theil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (acidum carbolicum depuratum) mit 18 Theilen Wasser,
   d. eine 2prozentige Karbolsäurelösung, hergestellt aus 1 Theil derselben Karbolsäure mit 45 Theilen Wasser,
   e. Verbrennung werthloser Gegenstände.

§ 6. Falls der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht wird, ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu wählen und außer Verkehr zu stellen.

In einem Zimmer, in welchem eine an Cholera, Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus, Diphtherie, Scharlach oder Ruhr erkrankte Person untergebracht ist, müssen in der Regel die zur Zeit befindlichen Möbel und Gebrauchsgegenstände jeglicher Art verbleiben.

Ist die Entfernung einzelner Stücke nicht zu umgehen, so sind dieselben vor Gebrauch nach diesen Vorschriften zu desinfiziren.

Alle vom Kranken während der Erkrankungszeit benützten Leib- und Bettwäsche-Stücke, zum täglichen Aufwischen des Zimmers gebrauchte Tücher, sowie alle sonst waschbaren Gegenstände, weiche man nach der Außergebrauchstellung, ohne sie vorher zu schütteln oder auszustäuben, in 2prozentiger Karbolsäure-Lösung mindestens 24 Stunden ein, koche dieselben dann eine halbe Stunde in Wasser und wasche sie in Kaliseifenlauge aus, welche aus 20 Gramm Kali- (schwarzer oder grüner) Seife mit 10 Litern Wasser hergestellt wird.

§ 7. Alle Absonderungen von Cholera-, Typhus-, Diphtherie-, Scharlach- und Ruhrkranken fange man in Gefäßen, welche zu einem Viertel mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gefüllt sind, auf und schütte sie in den Abtritt.

In Betracht kommen:

bei Cholera: Erbrochenes, Stuhlgang und Urin,

bei Diphtherie und Scharlach: Auswurf, Nasenschleim und Urin,

bei allen Typhusarten und epidemischer Ruhr: die Stuhlgänge.

Abtritte (Klosets) dürfen Kranke vorgedachter Art nicht benutzen. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit oder später verbotswidrig geschehen, so reinige man die Sitzbretter und die Abtrittstrichter sofort durch Abscheuern mit 5prozentiger Karbolsäure und spüle letztere durch Eingießen von reichlichen Mengen (3 bis 4 Liter) derselben Lösung sorgfältig nach.

§ 8. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer weder aufbewahrt, noch von irgend Jemand, außer dem Kranken, genossen werden.

§ 9. Benutzte Verbandstücke werden sofort verbrannt, Instrumente in 5prozentiger Karbolsäure-Lösung gereinigt.

§ 10. Ueble Gerüche beseitige man lediglich durch Entfernung der Geruchequelle (Entleerungen, Verbandstücke 2c.) und durch wiederholte ausgiebige Lüftung. Räucherungen mit wohlriechenden Stoffen bewirken keine Desinfektion, verdecken nur den Geruch, beseitigen ihn aber nicht.

§ 11. Nach Ablauf der Krankheit bringe man benutzte, nicht waschbare Kleidungsstücke, Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Pelzwerk, Polstermöbel ohne fournirtes äußeres Holzgestell vorsichtig, d. h. ohne viel zu rühren bezw. gar zu schütteln oder auszuklopfen, in ein mit 2prozentiger Karbolsäure-Lösung angefeuchtetes Leinentuch eingebunden, in eine der städtischen Desinfektions-Anstalten mittelst deren Transportwagen.

Besudelte Ledersachen (Schuhwerk) sind mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung zu reinigen.

§ 12. Alle werthlosen Gegenstände (Bettstücke, unbrauchbar gewordene Kleider und dergleichen) werden verbrannt, und zwar, soweit nach Umfang möglich, im Heiz- oder Kochheerd, welcher zur Zeit mit Speisen nicht besetzt sein darf; größere Gegenstände aber, wie große Mengen Bettstroh, gefüllte und leere Bettsäcke und dergleichen mehr, werden durch die Revierpolizei den städtischen Desinfektions-Anstalten zur Unschädlichmachung überwiesen.

§ 13. Polirte und geschnitzte Möbel, Bilder mit Rahmen, Metall- und Kunst-Gegenstände werden mit trockenen Lappen scharf, Tapeten wie gestrichene Wände mit Brod trocken und scharf abgerieben, nachdem der Fußboden des Zimmers vorher mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung stark angefeuchtet ist.

Von den Wandflächen, welche mit Auswurfsstoffen des Kranken besudelt sind, müssen Tapeten bezw. Anstrich nach Anfeuchten mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung

durch Abkratzen in entsprechender Ausdehnung entfernt werden.

Alle Fußböden ohne Unterschied, Thüren, Fenster, sowie alle Holzbekleidungen ohne Politur sind nach Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfalltyphus mit 5prozentiger Karbolsäure-Lösung sorgfältig abzuscheuern; letztere läßt man in etwaige Dielenfugen einziehen und wäscht die gereinigten Flächen mit reinem Wasser nach.

Das zum Abreiben verwendete Brod bezw. die Lappen werden verbrannt, etwa noch brauchbare Tücher in 2prozentiger Karbolsäure-Lösung auf 24 Stunden eingeweicht, dann in Wasser gekocht und in heißer Kali-Seifenlösung (vergl. § 6 Schluß) gewaschen.

§ 14. Nachdem so jeder Gegenstand im ehemaligen Krankenzimmer, wie jeder Theil des letzteren selbst, vorschriftsmäßig und sorgfältig gereinigt ist, lüfte man das Krankenzimmer nach Cholera, Pocken, Diphtherie, Fleck- und Rückfall-Typhus 24 Stunden hindurch.

§ 15. Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen) und von öffentlichen Wasserfahrzeugen zum Transport von Cholera-, Pocken-, Typhus-, Diphtherie-, Ruhr-, Scharlach- und Masern-Kranken ist verboten. Derartige Kranke sind in besonderen Krankenwagen zu transportiren.

Kranken- wie Wagen der Desinfektions-Anstalten bestellt das zuständige Polizei-Revier auf Verlangen.

§ 16. Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad und, falls dies nicht thunlich ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benutzte oder desinfizirte Kleider anlegen.

§ 17. Leichen von an Cholera, Pocken, Diphterie, Ruhr oder einer Typhusart Verstorbenen sarge man nach Feststellung des Todes **ungewaschen** und in ein in 5procentige Karbolsäure-Lösung getauchtes Leichentuch gehüllt ein und führe sie thunlichst bald mittelst Leichenwagens aus der Wohnung in eine Leichenhalle über.

§ 18. Alle Personen, welche mit an Cholera, Pocken, Diphtherie, Scharlach, Fleck- oder Rückfall-Typhus Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 2prozentiger Karbolsäure-Lösung, Pfleger und Pflegerinnen auch das Gesicht, Haupt- und Barthaar sorgfältig zu reinigen.

Desinfektoren tragen während ihrer Thätigkeit einen lediglich für diesen Zweck bestimmten Arbeitsanzug, reinigen sich nach der Arbeit wie die Pfleger und haben, wie Letztere nach vollendeter Arbeit, Wäsche und Kleider zu wechseln.

§ 19. Die Vorschriften der §§ 13 bis 18 kommen auch in denjenigen Fällen (§ 2B.) zur Anwendung, bei welchen Desinfektion auf besondere amtliche Anordnung stattfindet.

§ 20. Ist bei Darmtyphus, Scharlach oder Ruhr amtlich eine Desinfektion nicht angeordnet, so findet dieselbe wie bei Masern, Keuchhusten, Lungenschwindsucht, in jedem einzelnen Falle nach ärztlichem Ermessen statt.

Berlin, den 7. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Desinfektion durch geprüfte Heildiener und sonst amtlich mit der Desinfektion beauftragte Personen.

1) Jeder geprüfte Heildiener, sowie jede amtlich als Desinfektor bezeichnete Persönlichkeit ist verpflichtet, **jede** Desinfektion, welche durch Erkrankungen oder Sterbefälle an asiatischer Cholera, echten oder modifizirten Pocken, Fleck- oder Rückfalltyphus und Diphterie erforderlich gemacht wird, ohne Säumen genau nach den Vorschriften der vorstehenden Anweisung zum Desinfektions-Verfahren bei Volkskrankheiten vom 7. Februar 1887 auszuführen.

Dieselben Vorschriften finden Anwendung, wenn in Folge von Erkrankungen oder Todesfällen an Darmtyphus, bösartigem Scharlach oder bösartiger Ruhr durch die Behörden eine Desinfektion angeordnet wird.

2) Jede Desinfektion ist **schleunigst** auszuführen.

3) Geprüfte Heildiener und amtlich als Desinfektoren bezeichnete Persönlichkeiten müssen sechs, je 2 Kilogramm haltende starke Flaschen mit Karbolsäurelösung gefüllt bereit halten; drei Flaschen sind mit 2prozentiger, drei Flaschen mit 5prozentiger Karbolsäurelösung (nach § 5c. und d. der Anweisung bereitet) anzufüllen.

Die Flaschen müssen in Oelfarben- oder eingebrannter Schrift deutlich:

2prozentige Karbolsäurelösung — beziehentlich —
5prozentige Karbolsäurelösung.
Vorsicht!

bezeichnet sein.

4) Der Desinfektor erhält für die Desinfektion eines einzelnen Krankenraumes 3 Mark; für die Desinfektion weiter folgender Räume sind je 2 Mark zu entrichten. Die baaren Auslagen für verbrauchte Desinfektionsmittel sind zu erstatten.

5) Gegen geprüfte Heildiener und amtlich bestellte Desinfektoren, welche ohne triftigen Grund die Uebernahme einer Desinfektion ablehnen bezw. eine übernommene Desinfektion säumig, nachlässig oder unvollständig zur Ausführung bringen, wird nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen eingeschritten werden.

6) Die Anleitung zum Desinfektions-Verfahren vom 15. August 1883, sowie die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion für geprüfte Heildiener ꝛc. vom 22. Oktober 1883 sind in Zukunft **nicht** mehr maßgebend.

Berlin, den 8. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

28. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „Wähler des zweiten Berliner Reichstags-Wahlkreises! Mitbürger, Arbeiter, Handwerker!" und dem Vermerk: Redaktion und Verlag: Albert Quandt, Tischler und Mitglied des Wahlkomitees, Fürbringerstraße 26, Druck: Gebrüder Riesau, Berlin SW. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 14. Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Warnung vor Geheimmitteln ꝛc.

29. Ein gewisser C. Francke hierselbst, Mittenwalderstraße 48 wohnhaft, versendet an Behörden wie Private, **namentlich in der Provinz**, gedruckte Anschreiben, in welchen unter Mittheilung der schwindelhaftesten Heilerfolge um Zuführung von Kranken jeglicher Art in dreister Weise ersucht wird.

Francke verkauft gegen Rheumatismus eine braune Flüssigkeit, welche zufolge chemischer Untersuchung aus mit etwas Römisch-Kümmelöl versetzter konzentrirter Aloëtinktur besteht; die für den Preis von 85 Pfennig abgegebene Menge hat einen wahren Werth von etwa 4 Pfennig.

Das von demselben vertriebene Mittel gegen Trunksucht ist lediglich aus Kalmus- und Enzian-Pulver gemischt; die für 2 Mark verabfolgte Menge hat einen wirklichen Werth von etwa 3 Pfennig.

Das Publikum wird vor dem vorstehend gekennzeichneten unlauteren Treiben des Francke hierdurch ernstlich gewarnt.

Berlin, den 6. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Anmeldung zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau.

14. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. v. M. wird an diejenigen Personen, welche **im laufenden Jahre** an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen angeschlossen zu werden wünschen, nochmals das Ersuchen gerichtet, ihre bezüglichen Anmeldungen **bis spätestens den 1. März d. J.** an die hiesige Ober-Postdirektion einzusenden. Später eingehende Anträge würden im laufenden Jahre voraussichtlich keine Berücksichtigung mehr finden, vielmehr erst mit Beginn der nächstjährigen Bauperiode zur Ausführung gebracht werden können.

Berlin C., den 11. Februar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neue Personengeldtarife für den Berliner Stadt-, Stadtring- und Ringbahn-Verkehr.

2. Mit dem 1. April d. J. treten an Stelle der gegenwärtigen Personengeldtarife für den Berliner Stadt-, Stadtring- und Ringbahn-Verkehr, sowie auch für den Verkehr mit der Station Grunewald neue Tarife in Kraft, durch welche die seitherigen Preise vielfach Ermäßigungen erfahren. Im Verkehr mit der Station Grunewald treten in einigen Relationen Erhöhungen ein. Bemerkt wird, daß die mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Ermäßigungen auf die bis dahin im Stadt-, Stadtring- und Ring-Verkehr ausgegebenen Abonnements keine Rückwirkung üben. — Nähere Auskunft ertheilen die Billetexpeditionen der Stadt- und Ringbahn.

Berlin, den 6. Februar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Deutsch-Polnischer Verband.

4. Der Deutsche Schnittsatz für Roheisen ab Unterwellerborn im Tarifheft № 5 des Deutsch-Polnischen Verbandes wird mit sofort eintretender Gültigkeit von 1,85 auf 1,46 Mark pro 100 kg ermäßigt.

Bromberg, den 1. Februar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Deutsch-Polnischer Verband.

5. Der Nachtrag X. zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I., enthaltend Aenderungen und Ergänzungen der Anlage D. zu § 48 des Betriebs-Reglements und der allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation, findet vom 1. April 1887 ab auch auf den Deutsch-Polnischen Gütertarif Anwendung. Ausgenommen bleibt die in dem fraglichen Nachtrage, Punkt B. II. 1 enthaltene Bestimmung, betreffend Frachtermäßigung für die in halben Wagenladungen zur Beförderung gelangenden Güter des Spezialtarifs III., welche für den Deutsch-Polnischen Verband nicht angenommen worden ist. Demnach werden Güter des Specialtarifs III. bei Aufgabe in Quantitäten unter 10000 kg, jedoch von mindestens 5000 kg pro Wagen, wie bisher, zu den Sätzen der Klasse A. 2 befördert, wenn nicht der betreffende Tarifsatz für 10000 kg eine billigere Fracht ergiebt.

Bromberg, den 9. Februar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Frachtbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

6. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 12. bis 14. März d. J. in Brieg stattfindenden allgemeinen Provinzial-Geflügel-Ausstellung ausgestellt

werden und unverkauft bleiben, wird auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 11. Februar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Oberpfarrer Zander zu Luckenwalde ist vom 15. Februar d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Luckenwalde" übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Paulus Heinrich Maresch zu Gollnow ist zum Hausgeistlichen an der Königlichen Strafanstalt zu Brandenburg, Diözese Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Alt-Tiebbin, Diözese Wriezen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Erdmann zum 1. April 1887 zur Erledigung. Das Besetzungsrecht steht der Gemeinde zu und sind desfallsige Meldungen an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

Der bisherige Prediger am neuen Strafgefängniß zu Plötzensee bei Berlin Ernst Emil Gustav Torffstecher ist zum Archidiakonus an der St. Elisabeth-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus an der St. Jacobi-Kirche in Chemnitz in Sachsen Hermann Freiherr von Soden ist zum Prediger an der Jerusalems-Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Kaplanat und Rektorat zu Fehrbellin, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des bisherigen Stellen-Inhabers, Predigers Sydow, zu Anfang April d. J. zur Erledigung.

Der Schulamtskandidat Goldbeck ist als ordentlicher Lehrer an dem Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Deneken ist als ordentlicher Lehrer an dem städtischen Progymnasium in Berlin angestellt worden.

Die bisherige Hilfslehrerin Pufahl ist als ordentliche Lehrerin an der Viktoriaschule zu Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militair- und Bau-Kommission sind:

Allerhöchst verliehen: dem Bauinspektor Klutmann und dem Buchhalter Menzel der Rothe Adler-Orden IV. Kl.

Ernannt: der Regierungsbaumeister Eger zum Wasserbauinspektor und definitiv zum technischen Hülfsarbeiter.

Angestellt: der bisherige Bote und Aktenhefter Hartkopf als Kanalmeister, der bisherige Hülfsbote Stephan als Bote und Aktenhefter.

Ueberwiesen: die Regierungs-Sekretaire Schnase, Krippahle, Kosbahn, Brandt, Seibel und Adelberg, sowie der Regierungs-Civil-Supernumerar Anuscheck, sämmtlich von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern; der Buchhalter Alberts von der General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Ausgeschieden: die Sekretariats-Assistenten Baron, Holder-Egger, Schulz, Ragonath, Pracdikow und Graue, sowie der Büreau-Diätar Graul in Folge Versetzung zur Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern; der Civil-Supernumerar Klee in Folge Uebernahme von der Direktion der Königlichen National-Gallerie.

Angenommen: der Militair-Invalide Gransee als Hülfsbote.

Verstorben: der Regierungs-Sekretair Krippahle, der Bauaufseher Rieck.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind:

Ernannt: zum Ober-Postsekretair der Postsekretair Jahr.

Angestellt: als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Fernau, Fischer, Hoffmann, Mattern, Rietan, Zupke.

Versetzt: nach Berlin der Postinspektor Greiter von Breslau, der Ober-Postsekretair Jastrow von Mühlhausen (Els.), der Ober-Postsekretair Trettin von Metz, der Ober-Telegraphenassistent Scheunemann von Düsseldorf; von Berlin der Postinspektor Perrsitzky nach Kiel, der Postsekretair Fittbogen nach Potsdam, der Postsekretair Ganzer nach Hannover, der Postsekretair Weber nach Straßburg (Els.)

In den Ruhestand versetzt: der Ober-Postkommissarius Foerster, der Ober-Postsekretair Ludwig Koch, die Ober-Telegraphenassistenten Engelke und Heider.

Entlassen: der Postassistent Marewski.

Gestorben: der Postkassirer Michaelis, der Postsekretair Lüderitz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Grybler (Grebla), Schneider,	geboren am 26. April 1840 zu Czernowitz, Bezirk Lemberg, Galizien, ortsangehörig zu Krakau, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 9. Januar 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Januar 1887.
2	Eduard Schreiber, Bäckermeister,	geboren am 12. Januar 1858 zu Boesig, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher und gemeinschaftlicher schwerer Diebstahl bezw. Meuterei (1 Jahr 9 Monate und 16 Tage Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 6. Dezember 1884, 13. Januar und 21sten März 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	desgleichen.
3	Moses Grauer, Handelsmann, früher Schuhmacher,	geboren 1835 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl (5½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 14. September 1881 und 21sten März 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	14. Januar 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius Ernst Turpault, Knecht,	geboren am 11. Juli 1859 zu Cessé, Bezirk Moncoutant, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. November 1886.
2	Johann Jakob Weidmann, Drechsler,	geboren am 8. Dezember 1864 zu Embrach, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. Dezember 1886.
3	Anton Engelfried, Maler,	geboren am 24. Februar 1828 zu Secondigliano, Provinz Neapel, Italien,	desgleichen,	derselbe,	9. Dezember 1886.
4	Alois Puß (Pusch), Schuster,	geboren 1861 zu Dolne-Dobrouci, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Meinrad Brunner, Ziegler,	geboren am 14 Juni 1837 zu Mümliswyl, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	14. Dezember 1886.
6	August Stanislaus Pitron, Schlosser,	geboren am 24. Januar 1849 zu Orléans, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	27. Dezember 1886.
7	Anton Berbach, genannt Baerenbach, Bierbrauer,	geboren am 12. Februar 1837 zu Rumersheim, Landkreis Straßburg, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. Dezember 1886.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
8	Roch Wawrowsky, Schmied,	geboren im August 1855 zu Pietrakow, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Dezember 1886.
9	Alexander Barozzi, Maurer,	geboren im Januar 1856 zu Barbello, Prov. Como, Italien,	desgleichen,	derselbe,	3. Januar 1887.
10	Josef Menzel, Drahtweber,	geb. 1850 zu Heinzendorf, Oesterreich,	desgleichen,	derselbe,	5. Januar 1887.
11	Margarete Scholler, geb. Vincent, Wittwe ohne Gewerbe,	geboren am 7. April 1833 zu Thinister, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. Dezember 1886.
12	Eugen Daviatte, Mechaniker,	geboren am 5. Mai 1862 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Gustav Joseph, Arbeiter,	geboren am 3. April 1831 zu Charleville, Departement Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Josef Perin, Erdarbeiter,	geboren am 27. August 1853 zu Netro, Bezirk Novara, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Anton Eugen Granturin, Knecht,	geboren am 14. Januar 1844 zu Vic, Bezirk Lothringen, d. Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	2. Januar 1887.
16	Josef Adrien Marcel Fiacre, Arbeiter,	geboren am 2. Januar 1858 zu Chaumont, Departement Haute-Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Januar 1887.
17	Barthelemy Adam, Wagner, (alias Heinrich Müller),	geboren am 25. August 1860 zu Grans, Departement Bouches du Rhône, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	6. Januar 1887.
18	Karl Bus, Bäckergeselle,	geboren am 1. August 1852 zu Graubünden, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Januar 1887.
19	Fredrik Ullström, Tapezierer,	geboren am 30. Mai 1844 zu Stockholm, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	10. Januar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6
20	Hermann Frankowsky, Müller,	geboren am 12. August 1847 zu Kalisch, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Uebertretung der §§ 360 und 363 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	6. Januar 1887.
21	Josef Helbling, Sandformer,	48 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Jona, Kanton St. Gallen, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	12. Januar 1887.
22	Anna Böllmi, Arbeiterin,	geboren am 4. Februar 1863 zu Biersfelden, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. April 1886.
23	Georg Rouart, Sänger,	geboren am 24. April 1866 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	11. Dezember 1886.
24	Wilhelm Mülibach, Knecht und Tagner,	geboren am 24. November 1866 zu Hennau, Schweiz, ortsangehörig zu Oberbüren, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
25	Josef Huber, gen. Rabholz, Tagelöhner,	geboren am 27. Februar 1840 zu Kestenholz, Kreis Schlettstadt, Nieder-Elsaß, durch Option Franzose,	desgleichen,	derselbe,	15. Dezember 1886.
26	Johann Roth, Commis,	geboren am 26. August 1865 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Heinrich Dürrenberger, Tagner,	geboren am 11. November 1837 zu Diegten, Kanton Baselland, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Dezember 1886.
28	Julius Pretre, Tagner,	geboren am 10. November 1853 zu Boncourt, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Michael Gschwind, Schneider,	geboren am 10. Mai 1839 zu Therwyl, Kanton Baselland, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Johann Ruff, Tagner,	geboren am 25. Oktober 1851 zu Ottersthal, Unter-Elsaß, durch Auswanderung Franzose,	desgleichen,	derselbe,	20. Dezember 1886.
31	Michael Taufenecker, Maurergeselle,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wien, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	12. November 1886.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
32	Abraham Dondeck, Hausirer,	geboren am 15. März 1850 zu Ostrow, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin, Preußen,	Landstreichen,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	27. Oktober 1886.
33	Julius Weber, Zimmermann,	geboren am 27. November 1837 zu Neustadt, Russisch-Polen, ortsangeh. zu Prenn, Kreis Mariampol, Gouvernement Suwalki, ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	derselbe,	31. Dezember 1886.
34	Franz Strobel, Steinmetzgehülfe,	geboren am 15. Mai 1848 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Dezember 1886.
35	Thomas Butór, (Botur), Arbeiter,	geboren 1868 zu Rajbza, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. Januar 1887.
36	Josef Komanek, Arbeiter,	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Libiorz, Bez. Chrzanow, Galizien,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
37	Johanna Kwiatkowski, verw. Albert, Zigeunerin,	ca. 50 Jahre, wohnhaft zuletzt zu Jaskrajnice, Kreis Oswiecin, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	12. Januar 1886.
38	August Kwiatkowski, Zigeunerknabe,	ca. 12 Jahre, wohnhaft zuletzt zu Altendorf, Bez. Mährisch-Ostrau,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
39	Stefan Pawlowski, Zigeunerknabe,	ca. 12 Jahre, wohnhaft zuletzt in Oswiecin, Galizien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
40	Jan Klaaßens Horn, Maurer- und Zimmergeselle,	geboren am 4. Oktober 1831 zu Ostwold, Gemeinde Midwolda, Niederlande, ortsangehörig zu Winschoten, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Leer, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	15. Januar 1887.
41	David Chojnowsky, Handelsmann,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Stawisky, Bezirk Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	11. Januar 1887.
42	Aron Keßmann, Talmudist,	35 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kolno, Bezirk Lomza, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6
43	Mathias Gerhard Michels, Tagelöhner,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Eipen, Kanton Mastricht, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	11. Janu[illegible] 1887.
44	Mathias Schöfecker, Müllergeselle,	geboren am 14. Februar 1842 zu Henhart, Bezirk Braunau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Beleidigung, grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Griesbach,	15. Deze[illegible] 1886.
45	Johann Menda, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. April 1858 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Rothsaifen, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	18. Dezem[illegible] 1886.
46	Johann Wilhelm, Bergmann und Zimmermann,	geboren am 4. April 1859 zu Ottensheim, Bezirk Linz, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	30. Deze[illegible] 1886.
47	Johann Sallechner, Zeugschmied,	geboren am 17. Juni 1861 zu Frizberg, Steiermark, ortsangehörig zu Oeblarn, Bezirk Gröbning, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ludwigshafen,	22. Deze[illegible] 1886.
48	Georg Weber, Hausknecht,	20 Jahre, geboren zu Hurkonthal, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Stadeln, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	29. Deze[illegible] 1886.
49	Johann Clement, Tagelöhner,	geboren am 17. Oktober 1869 zu Lapitzfeld, Böhmen, ortsangehörig zu Lauterbach, Bezirk Falkenau, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	3. Janu[illegible] 1887.
50	Eduard Schuster, Glasarbeiter,	47 Jahre, geboren zu Außergefild, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Leonora, Gemeinde Obermoldau, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	5. Janu[illegible] 1887.

(Hierzu eine Extra-Beilage und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 7ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 18ten Februar 1887.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.
№ 4.

Berlin, den 1. Februar 1887.

Anweisung

für die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungskommissionen zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181), betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Nr. 1. Die dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission durch das Gesetz vom 29. Juni 1886 übertragenen Obliegenheiten bestehen in:

a) der Feststellung des der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegenden Einkommens und der diesem entsprechenden jährlichen Abgabe (§ 4),
b) der Benachrichtigung des Abgabepflichtigen und der berechtigten Gemeinde von der Feststellung zu a (§ 5),
c) der Entscheidung über etwaige Erlaßanträge (§ 8),
d) der Mitwirkung bei etwaigen Beschwerden an die Bezirks-Regierung.

Eine weitere Betheiligung des Vorsitzenden in Bezug auf die Erhebung der Abgabe, die Veränderungen, welche im Laufe des Jahres in Folge von Garnison- oder Wohnungswechsel, Abkommandirung, Versetzung, Ausscheiden aus dem Dienst u. s. w. eintreten, findet nicht statt. Jedoch sind im Falle der Anzeige von der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen in den Bezirk einer anderen Einschätzungs-Kommission dem Vorsitzenden der letzteren die auf die Feststellung der Abgabe bezüglichen Mittheilungen zu machen.

Nr. 2. Der Abgabe unterliegen die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militärbeamten des Friedensstandes, welche innerhalb des preußischen Staates in Garnison stehen und zur preußischen Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind.

Wird diese Veranlagung im Laufe des Jahres auf Reklamation oder aus anderen Gründen aufgehoben, so zieht dies auch die Aufhebung bezw. das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgabe nach sich. Andererseits wird bei nachträglich im Laufe des Jahres erfolgender Heranziehung zur Staatssteuer damit auch für dieselbe Zeit, für welche letztere erfolgt, die hier in Rede stehende Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt.

Nr. 3. Die Abgabe wird nicht erhoben vom Diensteinkommen, sondern lediglich von dem Privateinkommen und auch von diesem nur insoweit, als dasselbe nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Kommunalsteuerpflicht unterliegt.

Nur diejenigen Personen sind also zur Abgabe heranzuziehen, welche außer dem dienstlichen und außer etwaigem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ausweislich der Einkommens-Nachweisung noch aus anderen Quellen fließendes Einkommen beziehen (Zinsen von Kapitalien, Renten, Nutzungen u. s. w.).

Nr. 4. Für die Ermittelung der Gemeindeabgabe ist es unerheblich, ob bei der Veranlagung der Staatssteuer wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse und dergl. eine geringere als die dem nachgewiesenen Einkommen entsprechende Steuerstufe festgesetzt ist (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 und § 2 des Gesetzes vom 26. März 1883).

Nr. 5. Die nach erfolgter Feststellung der Gemeindeabgabe etwa im Wege der Reklamation, Remonstration oder des Rekurses erzielten Aenderungen der Staatssteuerveranlagung bleiben für die Gemeindeabgabe an sich wirkungslos. Wenn jedoch der Abgabepflichtige auch gegen die Feststellung der Gemeindeabgabe Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Regierung überlassen, die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Erledigung der Beschwerde gegen die Staatssteuerveranlagung auszusetzen und letztere demnächst zu berücksichtigen, falls im Reklamations- bezw. Remonstrationsverfahren das Einkommen aus anderen Quellen als aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder dem Dienstverhältniß zu einem geringeren Betrage angesetzt worden ist.

Die Bewilligung eines Erlasses an der Staatssteuer im Laufe des Jahres ist indeß ohne Bedeutung für die Gemeindeabgabe.

Nr. 6. Von dem bei der Veranlagung der Staatssteuer für das betreffende Steuerjahr zum Grunde gelegten, aus der Einkommens-Nachweisung zu ersehenden Jahresbetrage des steuerpflichtigen Einkommens ist in Abzug zu bringen:

a) das gesammte Diensteinkommen,
b) das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie bei Militärärzten das Einkommen aus einer Civilpraxis.



Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß der Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens, von welchem die Abzüge gemacht werden, nur sich aus den Nettoerträgen der verschiedenen Quellen zusammensetzt, nachdem die Schuldenzinsen, Steuern, Renten, Leibgedinge und sonstige Lasten von den in der Einkommens-Nachweisung aufgeführten Pächten, Miethen und sonstigen Brutto-Einnahmen in Abzug gebracht sind (vergl. die den Verfügungen vom 1. Juli 1875 und vom 29. August 1877 beigefügten Formulare zu Einkommens-Nachweisungen. Mittheilungen Heft 2, Seite 12, und Heft 7, Seite 25). Die das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb vermindernden Zinsen, Steuern, Renten u. s. w. müssen deshalb zuvörderst, soweit es nicht schon bei Aufstellung der Einkommens-Nachweisung geschehen, von den nachgewiesenen Erträgen dieser Quellen abgezogen werden, ehe diese wiederum geeignet sind, von dem Betrage des steuerpflichtigen Jahreseinkommens abgezogen zu werden.

Außerdem ist in Abzug zu bringen:

c) bei denjenigen vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche einer Charge angehören, für die die Ertheilung des Heirathskonsenses an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft ist, derjenige Einkommensbetrag, welcher nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heirathskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Beförderung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt.

Nr. 7. Die Abgabepflicht beginnt mit dem 1. April 1887 für diejenigen Offiziere 2c., deren Ernennung erst vom 1. April 1887 oder später datirt, oder welche erst zum 1. April 1887 oder später in eine preußische Garnison versetzt werden, vom Ersten des auf die Ernennung oder auf die Verlegung des Wohnsitzes nach der preußischen Garnison folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Abgabepflichtige stirbt, aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in eine nicht zur preußischen Monarchie gehörende Garnison versetzt wird. Inwieweit ein Kommando einer Versetzung gleich zu achten, ergiebt sich aus den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (vergl. die Circular-Verfügung vom 16. Februar 1875, Mittheilungen Heft 2 S. 4 und § 8 der Anweisung zur Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer vom 4. März 1877).

Nr. 8. Berechtigt zur Erhebung der Abgabe ist regelmäßig die Gemeinde des Garnisonortes; erstreckt sich aber die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke, oder wohnt der Abgabepflichtige in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde, so steht die Abgabe derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Bei der Verlegung des Wohnsitzes aus einem Gemeindebezirk in den andern, sowie bei einer Versetzung innerhalb Preußens geht die Berechtigung zum Bezuge der Abgabe mit dem Ersten des auf die Verlegung des Wohnsitzes folgenden Monats auf die Gemeinde des neuen Wohnortes über.

Nr. 9. Nach Vorstehendem (Nr. 7 und 8) hat der Vorsitzende der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission, bevor er die „berechtigte" Gemeinde von der Feststellung der Gemeindeabgabe benachrichtigt (§ 5 al. 1 des Gesetzes), die Berechtigung derselben zwar zu prüfen und die Vermeidung von Weiterungen sich thunlichst angelegen sein zu lassen, auch nach Bedürfniß die zuständigen Behörden um die zu diesem Zwecke nothwendige Auskunft zu ersuchen.

Wird gleichwohl demnächst ermittelt, daß die Benachrichtigung an eine nicht berechtigte Gemeinde erlassen ist, so hat der Vorsitzende, da der Abgabepflichtige nur an eine Gemeinde die Abgabe für dieselbe Zeit zu entrichten verpflichtet ist, seine Benachrichtigung zu berichtigen, sodann aber an die berechtigte Gemeinde eine anderweite Benachrichtigung, bezw. wenn diese Gemeinde außerhalb seines Geschäftsbezirkes belegen ist, an den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission dieser Gemeinde die erforderliche Mittheilung gelangen zu lassen.

Nr. 10. Behufs Festsetzung der Abgabe hat nach Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission die der Gemeinde-Abgabe unterliegenden Einkommensteuerpflichtigen in eine Nachweisung einzutragen, auf Grund der Einkommens-Nachweisung die Ermittelung des abgabepflichtigen Einkommens vorzunehmen und die entsprechende Steuer einzutragen.

Ein Muster zu dieser, demnächst mit dem Feststellungsvermerk zu versehenden Nachweisung ist unter A. beigefügt. Dieselbe kann nach Bedürfniß gemeindeweise geführt, auch so eingerichtet werden, daß sie für mehrere Jahre zu gebrauchen ist. In Betreff der der Gemeindeabgabe unterliegenden Klassensteuerpflichtigen hat der Vorstand der zur Erhebung der Abgabe berechtigten Gemeinde, nachdem die Klassensteuerrolle von der Regierung festgestellt ist, für jedes Steuerjahr ein Verzeichniß nach anliegendem Muster B. aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission zu übersenden. Für diejenigen in dem Verzeichniß eingetragenen Personen, bei denen die Einkommens-Nachweisung außerdienstliches Einkommen aus anderen Quellen als aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angiebt, ist, wenn dies Einkommen mehr als 660 Mark beträgt, eine beglaubigte Abschrift der bezüglichen Eintragungen in der Einkommens-Nachweisung beizufügen. Beträgt das fragliche Einkommen nur 660 Mark oder weniger, so bedarf es keiner weiteren Berechnung in der Nachweisung des Vorsitzenden, indem der Steuersatz von 3 Mark eintritt. Für diese Abgabepflichtigen kann deshalb auch das Verzeichniß — wo es zweckmäßig erscheint — gleich so eingerichtet werden, daß die Feststellung der Abgabe in demselben erfolgen kann ohne Eintragung in die Nach-



weisung (Muster A.). Beträgt das fragliche Einkommen aber über 660 Mark, so sind die betreffenden Spalten der Nachweisung (Muster A.) von dem Vorsitzenden auszufüllen.

Die Feststellung der Abgabe ist lediglich nach den für die Klassen- und Einkommensteuer gültigen Steuerstufen und jährlichen Steuersätzen zu bewirken mit der Maßgabe, daß der Steuersatz der ersten Klassensteuerstufe — 3 Mark — auch dann festzusetzen ist, wenn das abgabepflichtige Einkommen auf weniger als 420 Mark ermittelt ist.

Von der Beifügung beglaubigter Abschriften aus der Klassensteuer-Einkommensnachweisung kann der Vorsitzende absehen, sofern die Einkommensnachweisung selbst ihm zur Verfügung gestellt wird und deren Benutzung keine besonderen Schwierigkeiten macht.

Nr. 11. Hat der Vorsitzende gegen die Einschätzung eines Abgabepflichtigen zur Einkommensteuer Berufung eingelegt, so ist bis zur Entscheidung über letztere die Feststellung der Gemeindeabgabe desselben auszusetzen.

Nr. 12. Zu den Benachrichtigungsschreiben an die Abgabepflichtigen (§ 5 al. 1 des Gesetzes) ist ein Muster in Anlage C. beigefügt. Die Behändigungsscheine sind mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren.

Nr. 13. Die für die berechtigten Gemeinden aufzustellenden Listen, in welche die Personen der Abgabepflichtigen und der Jahresbetrag der von ihnen zu entrichtenden Abgabe einzutragen, hat der Vorsitzende zu vollziehen. Der Empfang ist zu bescheinigen.

Nr. 14. Das vorstehend geordnete Verfahren (Nr. 10—13) findet auch in Betreff derjenigen Abgabepflichtigen, welche erst im Laufe des Steuerjahres zur Einkommen- oder Klassensteuer herangezogen werden, sobald die Veranlagung derselben erfolgt ist, entsprechende Anwendung, indem zu diesen Zwecken ein Nachtrag zu der Nachweisung A. bezw. zu dem Verzeichniß B. angelegt bezw. dem Vorsitzenden übersandt und ebenso ein Nachtrag zu der Liste (Nr. 13) der berechtigten Gemeinde zugestellt wird.

Nr. 15. Die Bewilligung einer Ermäßigung der veranlagten Abgabe (§ 8 des Gesetzes) kann nur in Frage kommen, wenn der Verlust einzelner derjenigen Einnahmequellen dargethan wird, aus welchen das abgabepflichtige Einkommen fließt. (Kapitalien, Renten u. s. w.)

Im Uebrigen sind die Grundsätze, welche bezüglich der Erlaßbewilligung bei der Einkommensteuer maßgebend sind, anzuwenden.

Das dienstliche Einkommen, sowie das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bleiben außer Betracht.

Nr. 16. Die Beschwerde (§ 5 al. 2 des Gesetzes) an die Bezirks-Regierung (in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) kann innerhalb der vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist bei der Regierung unmittelbar oder bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission schriftlich eingereicht werden.

Letztere hat die etwa erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und das Ergebniß mit gutachtlicher Aeußerung zur Entscheidung vorzulegen. Der Regierung bleibt überlassen, ob vor der Entscheidung über eine Beschwerde der berechtigten Gemeinde auch der Abgabepflichtige anzuhören ist und umgekehrt. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung der Beschwerden im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen finden die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 27. Oktober 1874 (IV. 10351) entsprechende Anwendung.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.



C.

.........., den .. ten .... 188...

Abgabe für Gemeindezwecke.

Euer ....geboren benachrichtige ich, daß die für das Steuerjahr 188./8. auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181) von Ihnen zu entrichtende Abgabe für Gemeindezwecke auf den der ...ten Stufe der Klassensteuer (Einkommensteuer) entsprechenden Betrag von .. M festgestellt und der Gemeinde .... als der zur Erhebung der Abgabe berechtigten hiervon Mittheilung gemacht ist. Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im Voraus abzuführen. Es steht Ihnen frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

Gegen die obige Feststellung steht Ihnen binnen zwei Monaten vom Empfange dieses Schreibens die Beschwerde bei der Bezirks-Regierung (der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin) frei.

Die Beschwerde kann innerhalb der angegebenen Frist bei der vorbezeichneten Behörde oder bei dem unterzeichneten Vorsitzenden schriftlich angebracht werden.

Die Zahlung der veranlagten Abgabe darf wegen einer erhobenen Beschwerde nicht aufgehalten werden.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer.

....

An
den ....
............geboren
zu
....

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn), Hof-Buchdrucker.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar **1887.**

Allerhöchster Erlaß,
betreffend die Genehmigung eines fünften Nachtrages zu dem Statute für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung des Berliner Pfandbrief-Instituts vom 11. Dezember 1885 aufgestellten Fünften Nachtrage zu dem Statute für das gedachte Institut vom 8. Mai 1868 (G.-S. S. 451) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 26. Januar 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. Lucius. von Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der Finanzen.

I. B. 809 10.

* * *

Fünfter Nachtrag
zu dem Statut für das Berliner Pfandbrief-Institut vom 8. Mai 1868 (G.-S. S. 451).

I.

Es lauten fortan:

a. der zweite Absatz des § 3 des Statuts vom 8. Mai 1868:

Es hat seinen ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Land- resp. Amtsgerichte I. zu Berlin,

b. der zweite Absatz des § 4:

Jeder Grundbesitzer, der dem Berliner Pfandbrief-Institut beitreten will, hat sich deshalb bei der unter dem Namen „Berliner Pfandbrief-Amt" die Geschäfte des Institutes leitenden Direktion (§ 53) unter Vorlegung des amtlich beglaubigten Situationsplanes, des neuesten Hypothekenscheines und des Attestes der städtischen Feuer-Societät zu melden und gleichzeitig zur Bestreitung der Einrichtungs- resp. der Verwaltungskosten ½ pro Mille des Feuerkassenwerthes, mindestens aber 20 Mark einzuzahlen.

Grundsätze für die Feststellung des Werthes der zu beleihenden Grundstücke.

§ 17.

c. Die Feststellung des Werthes der bei dem Pfandbrief-Amt zur Beleihung angemeldeten Grundstücke (§ 4) erfolgt nach dem Bauwerth der auf denselben befindlichen Gebäude und nach dem durchschnittlichen Jahresertrag der letzten 5 Jahre vor der Beleihung.

§ 19.

d. Der Ertrag des Gebäudes in den letzten 5 Kalenderjahren ist durch eine amtliche Bescheinigung der Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats nachzuweisen.

Von dem Durchschnitts-Ertrage in den letzten 5 Jahren vor dem Antrage auf Beleihung werden abgezogen:

1) die auf dem Grundstücke lastenden Abgaben, Gebäude- und Haussteuer, Realsublevation und Feuerkassengeld und zwar, sofern diese Abgaben dem Betrage nach nicht feststehen, nach dem fünfjährigen Durchschnitt;
2) die rubrica II. seines Hypothekenfoliums etwa eingetragenen onera perpetua an Kanon u. s. w.,
3) für Unterhaltung und Miethsausfälle u. s. w. 4 Prozent.

Die übrig bleibende Ertragsumme wird mit 5 Prozent kapitalisirt und die so gefundene Kapitalssumme als der Ertragswerth der Bauwerthssumme hinzugerechnet.

Der Durchschnitt beider Summen stellt den Werth des Grundstücks dar.

§ 20.

e. Neu bebaute Grundstücke können nur in dem Falle beliehen werden, daß die auf denselben errichteten Gebäude seit drei Jahren benutzt werden.

In diesem Falle ist die Direktion verpflichtet, bei Feststellung des Ertragswerthes von dem nur dreijährigen Durchschnitts-Ertrag einen Abzug zu machen, welcher je nach den Umständen bis zehn Prozent arbitrirt werden darf.

f. Der erste Absatz des § 21:

Wenn die auf einem bereits bebauten Grundstücke vorhandenen Gebäude durch neue ersetzt worden sind, so darf die Beleihung eines solchen Grundstücks erst erfolgen, nachdem die neuen Gebäude drei Jahre bewohnt sind und es gilt auch in diesem Falle die Bestimmung des § 20 Alinea 2.

§ 22.

g. Wenn der auf einem Grundstücke vorhandene Gebäude-Complex durch die Errichtung neuer Gebäude vermehrt wird, so dürfen diese neuen Gebäude bei der Feststellung des Grundstückswerthes sofort berücksichtigt werden, sobald durch Auskunft der

Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats nachgewiesen wird, daß der neue Anbau einen Ertrag liefert.

Doch bleibt der Direktion das Recht vorbehalten, in einem solchen Falle bei Feststellung des Ertragswerthes dieser neuen Anbauten einen Abzug bis zu zehn Prozent zu machen.

h. § 61 erhält folgenden Zusatz (als vierten Absatz): Die Mitglieder des Ausschusses sind zu den General-Versammlungen einzuladen und muß ihnen in denselben das Wort gestattet werden. Ein Stimmrecht steht ihnen indeß nicht zu.

II.

Es sind einzuschalten folgende Zusatz-Paragraphen hinter den §§ 21, 23, 24, 44:

§ 21a.

Die Direktion ist befugt, durch einstimmigen Beschluß in geeigneten Fällen die Bestellung der Kaution in anderen Effekten oder in baarem Gelde zu genehmigen oder auch vom Erfordern einer Kaution überhaupt abzusehen.

§ 23a.

Ausnahmsweise ist jedoch die Direktion befugt, durch einstimmigen Beschluß solche Grundstücke bis zur vollen Feuerversicherungssumme zu beleihen, bei denen die gemäß §§ 18—22 ermittelte Beleihungsgrenze drei Viertel des Bauwerthes — der Feuerversicherungssumme — erheblich übersteigt.

§ 24a.

Gegen die Versagung der Beleihung gemäß § 23a. findet der Rekurs **nicht** statt.

§ 44a.

Werden ausgelooste Pfandbriefe erst drei Monat nach dem Fälligkeits-Termin eingeliefert, so werden dem Einlieferer, als Ersatz für die nach § 44 nicht mehr laufenden Zinsen, Depositral-Zinsen von zwei Prozent jährlich gutgerechnet und zwar für die Zeit vom Beginn des vierten Monats nach der Fälligkeit bis zum Tage der Einlieferung, längstens jedoch bis zum Ablauf desjenigen Termins, für welchen die Coupons-Serie verabreicht ist.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Ankauf von Artillerie-Zugpferden betreffend.

6. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren soll im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam folgender um 8 Uhr Morgens beginnender Markt abgehalten werden: **am 30. März in Neustadt a. D.** Zur Orientirung der Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere, als die üblichen Remonte-Preise angelegt werden können; daß die Commission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit kurzem Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,70 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Kauf ausgeschlossen. Die von der Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß und eine starke neue Halfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 16. Februar 1887.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Versicherung gegen Hagelschaden betreffend.

32. In neuerer Zeit ist sowohl bei den Verhandlungen im Deutschen Landwirthschaftsrathe als anderweit die Thatsache öffentlich beklagt worden, daß die Versicherung gegen Hagelschaden gerade bei der bäuerlichen und kleinbäuerlichen Bevölkerung im Allgemeinen wenig Verbreitung gefunden hat, so daß diese Bevölkerungsklassen beim Eintritte eines bedeutenderen Hagelschadens nicht selten in ihrer Existenz gefährdet sind.

Indem ich hieraus Veranlassung nehme, die Insassen meines Verwaltungsbezirks, insbesondere die ländliche Bevölkerung auf die wirthschaftlichen Vortheile der Hagelversicherung aufmerksam zu machen, weise ich zugleich darauf hin, daß nach der bestehenden Grundsteuerverfassung im Falle des Hagelschadens ein Erlaß an der Grundsteuer nicht stattfindet.

Potsdam, den 20. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

33. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck von Julins Koch Nachfl., Friedrichsberg, erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Nieder-Barnimer Kreises" und mit der Unterschrift: „G. Maynhardt. J. Vieweg" verboten.

Potsdam, den 19. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

30. Die auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 5ten August 1886 ertheilten Genehmigung von dem Apotheker Theodor Molb in dem Hause Reinickendorferstraße 9a. eingerichtete Apotheke ist nach stattgehabter Revision heute eröffnet worden.

Berlin, den 15. Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

31. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffent-

lichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter! Wähler!" und den Eingangsworten: „Der Reichstag ist aufgelöst worden, und somit werden zeitiger als es vorauszusehen war, die Wähler des III. Reichstagswahlkreises 2c.", Verleger: Brandt, Michaelkirchstr. 4, Berlin, Druck von Schoenfeld und Harnisch, Dresden nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 16. Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

32. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des 4. Berliner Reichstagswahlkreises! Mitbürger, Arbeiter, Handwerker!", den Eingangsworten: „Am 21. Februar werdet Ihr berufen sein 2c." und dem Vermerk: Verantwortlich A. Trebs, Grüner Weg 56, Druck von M. Ullrich, Berlin, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

33. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des 5. Berliner Reichstagswahlkreises! Mitbürger! Arbeiter! Handwerker! Druck und Verlag der Berl. Druckerei-Aktiengesellschaft, Kochstraße Nr. 3, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 21. Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

34. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21 Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Wähler des dritten Berliner Reichstagswahlkreises! Mitbürger! Arbeiter! Handwerker! und den Eingangsworten: „Der 21. Februar wird für Euch von unermeßlicher Bedeutung sein! 2c." Verlag von A Brand, Michaelkirchstraße Nr. 4 Druck von F. Köpke, Berlin, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 20 Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

35. Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 2. Januar 1887 erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Berlin in Betreff des in der Umgebung des Denkmals auf dem Kreuzberge anzulegenden Parks auf der durch den Mir vorgelegten Vertragsentwurf geschaffenen Grundlage zum förmlichen Abschluß gebracht werden. Gleichzeitig will Ich der Stadtgemeine Berlin behufs Durchführung des Unternehmens zum Erwerbe der auf dem nebst den beiden anderen Plänen zurückerfolgenden Lageplane Blatt 2 durch hellrothe Färbung ersichtlich gemachten Grundstücke das Enteignungsrecht verleihen.

Berlin, den 15. Januar 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

An das Staatsministerium.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Februar 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Anmeldung zum Anschluß an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Berlin, Charlottenburg, Westend, Weißensee, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg und Friedenau.

15. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. v. M. wird an diejenigen Personen, welche im **laufenden Jahre** an die Stadt-Fernsprecheinrichtungen angeschlossen zu werden wünschen, nochmals das Ersuchen gerichtet, ihre bezüglichen Anmeldungen bis **spätestens den 1. März d. J.** an die hiesige Ober-Postdirektion einzusenden. Später eingehende Anträge würden im laufenden Jahre voraussichtlich keine Berücksichtigung mehr finden, vielmehr erst mit Beginn der nächstjährigen Bauperiode zur Ausführung gebracht werden können.

Berlin C., den 11. Februar 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot eine Schuldverschreibung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Näherin Louise Schweinsberg zu Hopfeld, Kreis Witzenhausen, gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % Staatsanleihe lit. E. № 82039 über 300 M. bei ihrem Bruder, dem Ackersmann Heinrich Schweinsberg ebendaselbst, angeblich verbrannt ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der 2c. Schweinsberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 12. Februar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Ausloosung Berlin-Anhaltischer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

3. Die Ausloosung der in diesem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhalti-

schen Eisenbahn II. Emission (Allerh. Privilegium vom 25. Juni 1856) und Lit. C (Allerh. Privilegium vom 25. August 1875) findet **am 12. März d. J., Vormittags 9 Uhr,** in unserem Sitzungssaale hierselbst statt. Erfurt, den 15. Februar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 39. Verloosung gezogenen, und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 7. Juni v. J. zur Baarzahlung gekündigten 4% Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

à 1000 Thaler:

№ 41156. Poln. Krawarn und Mackau,

à 500 Thaler:

№ 44319. Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,
№ 44836. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 45102. Poln. Krawarn u. Mackau,
№ 45507. Giesmannsdorf c. p. u. Jentsch,

à 200 Thaler:

№ 50104. Cantersdorf u. Kl. Neudorf,
№ 50444. Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 51560. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 52161. Mediat-Herz. Ratibor,

à 100 Thaler:

№ 8101. Koschentin u. Tworog c. p.,
№ 8166. do.
№ 8180. do.
№ 62933. Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 63396. Maj u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,
№ 64324. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 64946. Mediat-Herz. Ratibor,
№ 64951. do.

à 25 Thaler:

№ 82448. Poln. Krawarn u. Mackau,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessing-Platz) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum **15. August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der All. Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt:

à 3½%

aus der 20. Verloosung:

№ 18581. Hausdorf à 100 Thaler,

à 4%

aus der 35. Verloosung:

№ 79467. Med.-Herz. Ratibor à 50 Thaler,
№ 23607. Siemianowitz ꝛc. à 25 Thaler,
№ 82020. Bonoschau c. p. à 25 Thaler,
№ 82257. Herrsch. Fürstenstein à 25 Thaler,

aus der 37. Verloosung:

№ 22674. Koschentin u. Tworog à 25 Thaler,
№ 82256. Herrsch. Fürstenstein ꝛc. à 25 Thaler,

aus der 38. Verloosung:

№ 82226. Herrsch. Groß-Stein ꝛc. à 25 Thaler.

Breslau, den 14. Februar 1887.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der beim Königlichen Ober-Präsidium beschäftigte bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Oberwald ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der bisherige Oberprediger an der St. Stephani-Kirche in Aschersleben Philipp Maximilian Steinbach ist zum Prediger an der Friedrichs-Werderschen Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Biesenthal, Diözese Bernau, ist durch das Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten Ragusé zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt gemäß § 32 № 2 al. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Otto Brisch ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Schadow, Diözese Storkow, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Leopold Karl Wilhelm Bensch zu Flatow, Diözese Nauen, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

An dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Rudolf Schneider zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer Mertens vom Progymnasium zu Loetzen ist in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium in Perleberg angestellt worden.

Vakant wird: die Rektor- und Kaplanatsstelle zu Fehrbellin, Königlichen Patronats; die zweite Lehrerstelle zu Stüdenitz, Inspektion Dom Havelberg, Königlichen Patronats.

Erledigt war und ist wieder besetzt: die zweite Lehrerstelle zu Wiesenburg, Inspektion Belzig; ferner ist wieder besetzt eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittstock.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 4. März **1887.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Ankauf von Artillerie-Zugpferden betreffend.

7. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren soll im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam folgender um 8 Uhr Morgens beginnender Markt abgehalten werden: **am 30. März in Neustadt a. D.** Zur Orientirung der Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere, als die üblichen Remonte-Preise angelegt werden können; daß die Commission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit kurzem Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,70 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Kauf ausgeschlossen. Die von der Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß und eine starke neue Halfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 16. Februar 1887.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

7. An Stelle des wegen Verlegung seines Wohnsitzes aus dem Provinziallandtage ausgeschiedenen Oberbürgermeisters Zweigert zu Guben ist vom Kreistage des Kreises Guben der Bürgermeister Strauch zu Guben zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 21. Februar 1887.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

8. An Stelle des aus dem Provinziallandtage ausgeschiedenen Regierungs-Präsidenten Prinzen Handjery zu Liegnitz ist von dem Kreistage des Kreises Teltow der Landrath Stubenrauch zu Berlin zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24. Februar 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

9. An Stelle des aus dem Provinziallandtage ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers von der Schulenburg zu Ragow ist von dem Kreistage des Kreises Beeskow-Storkow der Gutsbesitzer Lehmann zu Schneeberg zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24. Februar 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen betreffend.

34. Durch Erlaß vom 1. Februar d. J. haben die Herren Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und des Krieges ihren Erlaß vom 9. April 1880, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen — abgedruckt in Stück 24 S. 217/20 des Amtsblatts von 1880 — im Einklange mit dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887 dahin abgeändert, daß Theil III. außer Kraft gesetzt wird und an Stelle dieses aufgehobenen Theils folgende Bestimmungen treten:

III. Für die Besetzung derjenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werths etwaiger Emolumente ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung, als die eines Försters nicht verlangen, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Der anstellenden Behörde steht unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen die freie Wahl zu, unter den Forstversorgungsberechtigten einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins", ferner unter den Inhabern einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche mindestens 750 Mark Jahresein-

schen Eisenbahn II. Emission (Allerh. Privilegium vom 25. Juni 1856) und Lit. C (Allerh. Privilegium vom 25. August 1875) findet **am 12. März d. J., Vormittags 9 Uhr,** in unserem Sitzungssaale hierselbst statt. Erfurt, den 15. Februar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 39. Verloosung gezogenen, und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 7. Juni v. J. zur **Baarzahlung gekündigten 4% Schlesischen Pfandbriefe Lit. B.** und zwar:

à 1000 Thaler:

№ 41156. Poln. Krawarn und Mackau,

à 500 Thaler:

№ 44319 Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein rc.,
№ 44836. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 45102. Poln. Krawarn u. Mackau,
№ 45507. Giesmannsdorf c. p. u. Jentsch,

à 200 Thaler:

№ 50104. Cantersdorf u. Kl. Neudorf,
№ 50444. Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 51560. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 52161. Mediat-Herz. Ratibor,

à 100 Thaler:

№ 8101. Koschentin u. Tworog c p,
№ 8166. do.
№ 8180. do.
№ 62933. Herrsch. Gr. Stein rc.,
№ 63396. Maj u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein rc.,
№ 64324. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 64946. Mediat-Herz. Ratibor,
№ 64951. do.

à 25 Thaler:

№ 82448. Poln. Krawarn u. Mackau,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessing-Platz) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum **15. August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der All. Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt:

à 3½%

aus der 20. Verloosung:

№ 18581. Hausdorf à 100 Thaler,

à 4%

aus der 35. Verloosung:

№ 79467. Med.-Herz. Ratibor à 50 Thaler,
№ 23607. Siemianowitz rc. à 25 Thaler,
№ 82020. Bonoschau c p. à 25 Thaler,
№ 82257. Herrsch. Fürstenstein à 25 Thaler,

aus der 37. Verloosung:

№ 22674 Koschentin u Tworog à 25 Thaler,
№ 82256. Herrsch. Fürstenstein rc à 25 Thaler,

aus der 38. Verloosung:

№ 82226 Herrsch Groß-Stein rc à 25 Thaler.

Breslau, den 14. Februar 1887.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der beim Königlichen Ober-Präsidium beschäftigte bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Osterwald ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der bisherige Oberprediger an der St. Stephani-Kirche in Aschersleben Philipp Maximilian Steinbach ist zum Prediger an der Friedrichs-Werderschen Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Biesenthal, Diözese Bernau, ist durch das Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten Ragusé zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt gemäß § 32 № 2 al. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Otto Brüsch ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Schadow, Diözese Storkow, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und 1. Lehrer Leopold Karl Wilhelm Bensch zu Flatow, Diözese Nauen, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

An dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Rudolf Schneider zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer Mertens vom Progymnasium zu Lötzen ist in gleicher Eigenschaft an dem Realgymnasium in Perleberg angestellt worden.

Vakant wird: die Rektor- und Kaplanatsstelle zu Fehrbellin, Königlichen Patronats; die zweite Lehrerstelle zu Stüdenitz, Inspektion Dom Havelberg, Königlichen Patronats.

Erledigt war und ist wieder besetzt: die zweite Lehrerstelle zu Wiesenburg, Inspektion Belzig; ferner ist wieder besetzt eine Lehrerstelle an der Stadtschule zu Wittstock.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 4. März **1887.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Ankauf von Artillerie-Zugpferden betreffend.

7. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren soll im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam folgender um 8 Uhr Morgens beginnender Markt abgehalten werden: **am 30. März in Neustadt a. D.** Zur Orientirung der Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere, als die üblichen Remonte-Preise angelegt werden können; daß die Commission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit kurzem Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,70 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Kauf ausgeschlossen. Die von der Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß und eine starke neue Halfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 16. Februar 1887.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

7. An Stelle des wegen Verlegung seines Wohnsitzes aus dem Provinziallandtage ausgeschiedenen Oberbürgermeisters Zweigert zu Guben ist vom Kreistage des Kreises Guben der Bürgermeister Strauch zu Guben zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 21. Februar 1887.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

8. An Stelle des aus dem Provinziallandtage ausgeschiedenen Regierungs-Präsidenten Prinzen Handjery zu Liegnitz ist von dem Kreistage des Kreises Teltow der Landrath Stubenrauch zu Berlin zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24. Februar 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

9. An Stelle des aus dem Provinziallandtage ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers von der Schulenburg zu Ragow ist von dem Kreistage des Kreises Beeskow-Storkow der Gutsbesitzer Lehmann zu Schneeberg zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 24. Februar 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen betreffend.

34. Durch Erlaß vom 1. Februar d. J. haben die Herren Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und des Krieges ihren Erlaß vom 9. April 1880, betreffend das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen — abgedruckt in Stück 24 S. 217/20 des Amtsblatts von 1880 — im Einklange mit dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps vom 1. Februar 1887 dahin abgeändert, daß Theil III. außer Kraft gesetzt wird und an Stelle dieses aufgehobenen Theils folgende Bestimmungen treten:

III. Für die Besetzung derjenigen Gemeinde- und Anstalts-Forstbeamtenstellen, welche einschließlich des Werths etwaiger Emolumente ein Jahreseinkommen von mindestens 750 Mark gewähren, aber eine weiter gehende Befähigung, als die eines Försters nicht verlangen, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Der anstellenden Behörde steht unbeschadet des Erfordernisses der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen die freie Wahl zu, unter den Forstversorgungsberechtigten einschließlich der Inhaber des „beschränkten Forstversorgungsscheins", ferner unter den Inhabern einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche mindestens 750 Mark Jahresein-

kommen gewährt. Bewerben sich keine Anwärter dieser Art, aber Reserve-Jäger der Klasse A. (mit Einschluß von A. II.) so ist nach freier Wahl einem solchen die Stelle zu übertragen.

2) Die Forstversorgungsberechtigten und die Reservejäger dürfen aber nur dann angestellt werden, wenn dieselben die schriftliche Erklärung abgeben, durch die Anstellung ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt zu betrachten. Die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines und die Jäger der Klasse A. II. haben diese Erklärung nicht abzugeben.

3) Die Anstellung erfolgt in der Regel gleich definitiv. Die anstellende Behörde ist jedoch berechtigt, zunächst eine Anstellung auf Probe anzuordnen. Diese darf nicht länger als auf höchstens 1 Jahr ausgedehnt werden. Längere Probedienstzeit kann nur ganz ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und des Kriegsministers, welche vor Ablauf des 10. Monats der Probezeit durch Vermittelung des betreffenden Regierungs-Präsidenten (der Regierung) nachzusuchen ist, zugelassen werden, wenn die Zweifel über die Brauchbarkeit des Anwärters nicht durch eigenes Verschulden desselben hervorgerufen worden sind.

Die anstellende Behörde kann von denjenigen Anwärtern, welche die Försterprüfung noch nicht abgelegt haben, das Bestehen dieser Prüfung fordern.

4) Jede Erledigung einer Forstbeamtenstelle ist, sofern diese nicht unmittelbar einem Inhaber einer Förster- oder Revierförsterstelle im Staatsdienst oder einer solchen Forstbeamtenstelle im Gemeinde- oder Anstaltsdienste, welche den Eingangs angegebenen Bedingungen bezüglich des Jahres-Einkommens entspricht, übertragen wird, im Amtsblatte und in den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Blättern mit Angabe des Diensteinkommens und der Aufforderung zur Bewerbung binnen achtwöchentlicher Frist bekannt zu machen. Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Behörde sowohl dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) als auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

Handelt es sich um eine Stelle, deren Jahreseinkommen einschließlich des Werthes von Emolumenten 1000 Mark oder mehr beträgt, so hat die Regierung den vier ältesten auf ihrer Liste der Forstversorgungsberechtigten befindlichen Anwärtern besondere Nachricht zu geben und ihnen zu überlassen, ob sie sich um die Stelle bewerben wollen. Bei der Bewerbung sind der Forstversorgungsschein resp. der Militairpaß und die seit dessen Erscheinen erlangten Dienst- und Führungs-Zeugnisse, welche den ganzen, seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen müssen, einzureichen.

5) Von der getroffenen Wahl hat die anstellende Behörde unverzüglich unter Einreichung des Wahlprotokolls und event. der oben bezeichneten Erklärung, sowie des Forstversorgungsscheins oder des Militairpasses des Gewählten dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Anwärter überhaupt sich beworben haben. Auch ist anzuzeigen, ob die Anstellung definitiv oder auf Probe erfolgen soll.

Der Regierungs-Präsident (die Regierung) bestätigt die Wahl, wenn Einwendungen gegen dieselbe nicht zu erheben sind. Andernfalls ordnet er (sie) eine neue Wahl an.

Führt die dem Anwärter etwa auferlegte Probedienstzeit zur definitiven Anstellung desselben, so ist dies ebenfalls dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) anzuzeigen.

6) Ergeben die Zeugnisse oder sonstige Nachforschungen gegründete Bedenken gegen die Anstellung der sämmtlichen Anwärter, welche sich für eine Stelle gemeldet haben, oder erweist sich bei einer Anstellung auf Probe, daß der betreffende Anwärter für die Stelle nicht geeignet ist, so hat die Behörde, welcher die Anstellung obliegt, hierüber ausführlich, unter Beifügung der erforderlichen Belagstücke an den Regierungs-Präsidenten (die Königliche Regierung) zu berichten, welcher (welche) nach Prüfung der Sachlage entscheidet, ob jene Anwärter für die Stelle in Betracht kommen oder nicht. Erforderlichen Falles ist das Verfahren auf Entziehung der Ansprüche der Anwärter nach Maßgabe des § 21 oder 33 des Regulativs vom 1. Februar 1887 zu eröffnen.

7) Ist die definitive Anstellung eines Anwärters erfolgt, so sind event. die von der Regierung zu führenden Listen der Forstversicherungsberechtigten bezw. der Reservejäger der Klasse A. zu berichtigen. Die unter Nr. 2 bezeichnete Erklärung ist zu den Akten der Regierung und der (beschränkte oder unbeschränkte) Forstversorgungsschein zu den Akten der anstellenden Behörde zu bringen. Im Falle einer probeweisen Anstellung erfolgt die Notirung derselben auf dem Forstversorgungsschein durch die Regierung.

8) Von allen Anstellungen von Inhabern des beschränkten Forstversorgungsscheins oder Reserve-Jägern der Klasse A II. ist vom Regierungs-Präsidenten (von der Königlichen Regierung) der Inspektion der Jäger und Schützen alsbald Mittheilung zu machen.

Bezüglich der Anstellung von Anwärtern der Klasse A. erhält die Inspektion durch die nach § 22 bezw. 35 des Regulativs alljährlich ihr mitzutheilenden Nachweisungen Kenntniß.

Ist ein Reservejäger der Klasse A. (mit Einschluß von A. II.) definitiv auf einer Gemeinde- oder Anstaltsforstbeamtenstelle angestellt worden, so wird für ihn ein Forstversorgungsschein nicht ausgefertigt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Februar 1887.

Königl. Regierung.

Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

4. Nachstehende Bekanntmachung:

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den Königlichen Regierungen, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 9. Februar 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Einreichung der Gesuche hierher muß durch den zuständigen Herrn Kreisschulinspektor erfolgen.

Die den Gesuchen beizufügenden Atteste ꝛc. sind im Amtsblatt von 1882 Seite 104 speziell angegeben.

Potsdam, den 26. Februar 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Nachtrag

zum Statut der vereinigten Ortskrankenkasse Hirschfelde.

1. Auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und der §§ 133—142 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, wird hierdurch in Gemäßheit des Kreisstatuts vom 30. August 1886 nach Anhörung der Betheiligten folgender Nachtrag zu dem Statut der vereinigten Ortskrankenkasse Hirschfelde vom 11. September / 21. November 1884 erlassen:

§ 1. Die Vorschriften des vorstehenden Statuts finden vom 1. Januar 1887 ab auch auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter mit denjenigen Maßgaben Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden Paragraphen ergeben.

§ 2. Die Bestimmung des 1. Satzes des § 18 des Statuts findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung bis zum dreihundert und zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes erfolgte.

§ 3. Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, welche erweislich mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 13 des Statuts entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 136 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§ 4. Land- und forstwirthschaftlichen versicherungspflichtigen Arbeitern, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1) jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des nach § 13 № 2 des Statuts für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld- oder Naturalleistungen erhalten, welcher diesem Krankengelde mindestens gleichkommt und
2) auf Fortgewährung dieser Leistungen innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

werden auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages die fortlaufenden Beiträge (§ 29 des Statuts) um die Hälfte gekürzt, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Kasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 entschieden.

Freienwalde a. O., den 23. Oktober 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.
gez. von Bethmann-Hollweg.
Zenker. Fuhrmann. Orth.
Noebel. Christiani. Koller.

* * *

Statut

wegen Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Bezirk der vereinigten Ortskrankenkasse Hirschfelde.

§ 1. Für den Bezirk der Ortskrankenkasse Hirschfelde wird vom 1. Januar 1887 ab die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 auf Grund des § 2 a

Veröffentlichungen des Deutschen Handels-Archives.

38. Die betheiligten Kreise des Potsdamer Regierungsbezirkes mache ich auf folgende Veröffentlichungen des Februarheftes für 1887 des Deutschen Handels-Archives aufmerksam:

1) Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neuguinea-Compagnie gehörigen Salomonsinseln (S. 39),
2) Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten (S. 40 ff.),
3) Frankreich: Zollbehandlung von Papiermasse und Pappe (S. 43 ff.),
4) Spanien: Abfertigungsbefugnisse des Zollamts zu Altea (S. 45),
5) Niederlande: Accise auf Spiritus (S. 45),
6) Italien: Zollbehandlung verschiedener Waaren (S. 48 ff.).

Potsdam, den 26. Februar 1887.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

39. Die wegen erfolgter Berührung mit einem rotzkranken Pferde im Oktober vorigen Jahres der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig gewordenen Pferde des Bäckermeisters Ebel zu Birkenwerder im Kreise Niederbarnim sind gesund geblieben und ist die polizeiliche Observation derselben nunmehr aufgehoben worden.

Potsdam, den 22. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

40. Ein toller Hund ist in Werder bei Jüterbog getödtet worden. Derselbe hat, soviel ermittelt worden ist, die zum Amtsbezirk Zinna gehörigen Gemeindebezirke Neuhof und Werder nicht überschritten und ist die Hundesperre über diese beiden Gemeindebezirke angeordnet worden.

Potsdam, den 23. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Regulativ vom 1. Februar 1887 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps betreffend.

2. In Rücksicht auf die mehrfachen Abänderungen und Ergänzungen, welche das Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879 im Laufe der Zeit erfahren hat und in Erwägung weiter nothwendig gewordener Abänderungen haben sich der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und der Herr Kriegsminister veranlaßt gesehen, an Stelle des vorerwähnten Regulativs unter dem 1. Februar d. J. ein neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps aufzustellen, welches vom 1. April d. J. ab an Stelle desjenigen vom 15. Februar 1879 treten soll.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das neue Regulativ in den Registraturen der Königl. Landrathsämter sowie der Königl. Oberförstereien eingesehen werden kann.

Potsdam, den 25. Februar 1887.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihe vom Jahre 1879.

3. Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1887 bis 31. März 1891 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, vom 14. März d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zisscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. Februar 1887.

Reichsschuldenverwaltung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. Februar 1887.

Königl. Regierung.

Aufnahme in die Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig.

4. Nachstehende Bekanntmachung:

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droyßig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des **Monats August** stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den Königlichen Regierungen, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor, Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 9. Februar 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Einreichung der Gesuche hierher muß durch den zuständigen Herrn Kreisschulinspektor erfolgen.

Die den Gesuchen beizufügenden Atteste 2c. sind im Amtsblatt von 1882 Seite 104 speziell angegeben.

Potsdam, den 26. Februar 1887.

Königl. Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Nachtrag

zum Statut der vereinigten Ortskrankenkasse Hirschfelde.

1. Auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und der §§ 133—142 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, wird hierdurch in Gemäßheit des Kreisstatuts vom 30. August 1886 nach Anhörung der Betheiligten folgender Nachtrag zu dem Statut der vereinigten Ortskrankenkasse Hirschfelde vom 11. September / 21. November 1884 erlassen:

§ 1. Die Vorschriften des vorstehenden Statuts finden vom 1. Januar 1887 ab auch auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter mit denjenigen Maßgaben Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden Paragraphen ergeben.

§ 2. Die Bestimmung des 1. Satzes des § 18 des Statuts findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung bis zum dreihundert und zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes erfolgte.

§ 3. Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, welche erweislich mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 13 des Statuts entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 136 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§ 4. Land- und forstwirthschaftlichen versicherungspflichtigen Arbeitern, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1) jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des nach § 13 № 2 des Statuts für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld- oder Naturalleistungen erhalten, welcher diesem Krankengelde mindestens gleichkommt und
2) auf Fortgewährung dieser Leistungen innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages für mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

werden auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages die fortlaufenden Beiträge (§ 29 des Statuts) um die Hälfte gekürzt, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Kasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 entschieden.

Freienwalde a. O., den 23. Oktober 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

gez. von Bethmann-Hollweg.

Zenker. Fuhrmann. Orth.

Roebel. Christiani. Koller.

* * *

Statut

wegen Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Bezirk der vereinigten Ortskrankenkasse Hirschfelde.

§ 1. Für den Bezirk der Ortskrankenkasse Hirschfelde wird vom 1. Januar 1887 ab die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 auf Grund des § 2 a.

a. O. in Verbindung mit § 20 der Kreisordnung und §§ 133 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter ausgedehnt.

§ 2. Für die hiernach versicherungspflichtigen Arbeiter greifen die Bestimmungen des Statuts der Ortskrankenkasse Hirschfelde vom $\frac{\text{11. September}}{\text{21. November}}$ 1884 insonderheit auch die Vorschriften über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge Platz, insoweit nicht durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in Verbindung mit dem Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, etwas Anderes verordnet ist.

§ 3. Mit dem Erlaß des erforderlichen Nachtrages zum Statut der Ortskrankenkasse Hirschfelde, sowie mit der gesammten Ausführung dieses Kreisstatuts wird der Kreis-Ausschuß beauftragt.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 30. August 1886 zu № 4 der Tagesordnung.

Freienwalde a. O., den 26. November 1886.

(L. S.)

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

von Bethmann-Hollweg.

* * *

Vorstehender Nachtrag, sowie das darauf folgende Kreisstatut werden hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 1. Dezember 1886.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende. von Reefe.

Ortsstatut,
betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter.

2. Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, des § 142 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 und der §§ 2 und 54 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Ortsstatut für den Stadtbezirk Neu-Ruppin erlassen:

§ 1. Personen, welche im Stadtbezirk Neu-Ruppin gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind als forstwirthschaftliche Arbeiter, müssen gegen Krankheit versichert werden, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

§ 2. Die Arbeitgeber solcher Personen, welche als Versicherungspflichtige einer hier bestehenden Ortskrankenkasse beitreten müssen oder einer solchen schon angehören, müssen jede von ihnen beschäftigte Person spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung anmelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abmelden. Die An- und Abmeldungen erfolgen bei den durch das betreffende Kassenstatut bestimmten Stellen.

§ 3. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche eine Ortskrankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

§ 4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, im Voraus zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn abgemeldete Personen innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheiden.

§ 5. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 6. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 5 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen. Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120 a. der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 7. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichs-Concursordnung vom 10. Februar 1877.

§ 8. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 9. Der Ortskrankenkasse der in Fabriken und in fabrikähnlichen Betrieben und beim Eisenbahn- und Dampfschiffsfahrtsbetriebe beschäftigten Personen, sowie der Arbeiter ohne besondere technische Ausbildung, werden die betreffenden Personen hinsichtlich ihrer Versicherungspflicht überwiesen.

Neu-Ruppin, den 27. Oktober 1886.

Der Magistrat.

L. S.

gez. von Schulz. R. Wienstruck. H. Ebell.

J. Karl Schultze.

* * *

Genehmigt

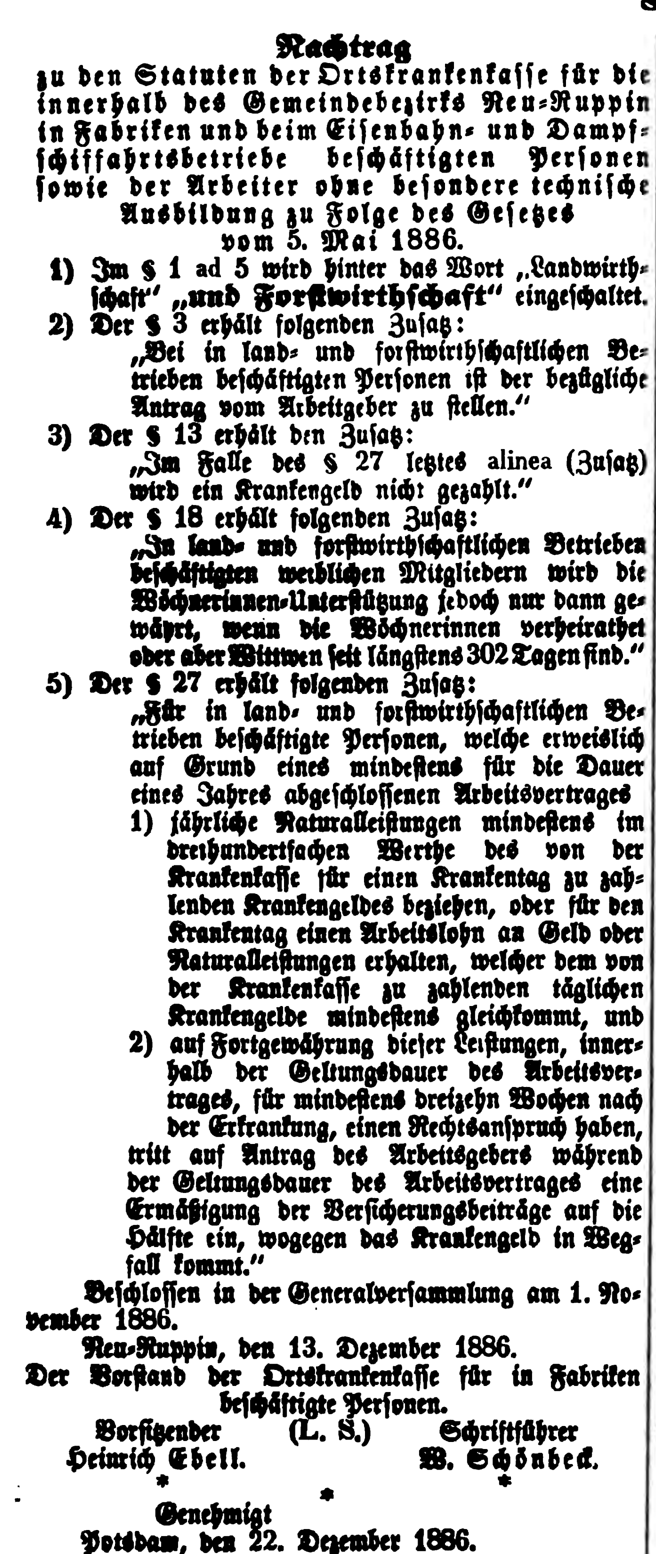
Potsdam, den 14. Dezember 1886.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. gez. v. Reefe.

* * *



Nachtrag

zu den Statuten der Ortskrankenkasse für die innerhalb des Gemeindebezirks Neu-Ruppin in Fabriken und beim Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen sowie der Arbeiter ohne besondere technische Ausbildung zu Folge des Gesetzes vom 5. Mai 1886.

1) Im § 1 ad 5 wird hinter das Wort „Landwirthschaft" „**und Forstwirthschaft**" eingeschaltet.

2) Der § 3 erhält folgenden Zusatz:
„Bei in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist der bezügliche Antrag vom Arbeitgeber zu stellen."

3) Der § 13 erhält den Zusatz:
„Im Falle des § 27 letztes alinea (Zusatz) wird ein Krankengeld nicht gezahlt."

4) Der § 18 erhält folgenden Zusatz:
„In land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten weiblichen Mitgliedern wird die Wöchnerinnen-Unterstützung jedoch nur dann gewährt, wenn die Wöchnerinnen verheirathet oder aber Wittwen seit längstens 302 Tagen sind."

5) Der § 27 erhält folgenden Zusatz:
„Für in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages
1) jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und
2) auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung, einen Rechtsanspruch haben,
tritt auf Antrag des Arbeitsgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge auf die Hälfte ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt."

Beschlossen in der Generalversammlung am 1. November 1886.

Neu-Ruppin, den 13. Dezember 1886.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse für in Fabriken beschäftigte Personen.

Vorsitzender (L. S.) Schriftführer
Heinrich Ebell. W. Schönbeck.

* * *

Genehmigt
Potsdam, den 22. Dezember 1886.
Namens des Bezirksausschusses.
(L. S.) Der Vorsitzende.
Unterschrift.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die baupolizeiliche Prüfung von Bauplänen rc. betreffend.

36. Auf Grund des § 19 der Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der baupolizeilichen Prüfung von Bauplänen und statischen Berechnungen die in Bezug auf die Belastung des Baugrundes und der Baukonstruktionstheile, sowie auf die Beanspruchung der zur Verwendung kommenden Baumaterialien bisher in Gebrauch gewesenen Annahmen, soweit solche nachfolgend aufgeführt sind, auch ferner bis auf Weiteres Anwendung finden werden:

1) Eigengewichte der Baumaterialien.

Erde und Lehm pro cbm	1600	kg,
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600	-
desgleichen aus porösen Steinen	1300	-
desgleichen aus porösen Lochsteinen	1100	-
Sandsteinmauerwerk	2400	-
Granit und Marmor	2700	-
Kiefernholz	650	-
Eichenholz	800	-
Eisen	7500	-
Beton	2000	-

2) Eigengewichte und Belastung von Bautheilen.

Balkenlage in Wohngebäuden pro qm	250	kg,
desgleichen einschließlich der Belastung	500	-
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden	250	-
desgleichen einschließlich der Belastung	750	-
Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der Belastung zum Nachweis	850—1000	-
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350	-
desgleichen einschließlich der Belastung	600	-
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschließlich der Belastung pro qm	1000	-
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschl. der Belastung	1250	-
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis	500—1000	-
Gewölbte Treppen	500	-
desgleichen einschl. der Belastung	1000	-
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen einschließlich Schnee- und Winddruck bei Metall- oder Glasdeckung gemäß der Neigung pro qm	125—150	-
desgleichen bei Schieferdeckung	200—240	-
desgleichen bei Ziegeldeckung	250—300	-
desgleichen bei Holzcementdeckung	350	-
Steile Mansardedächer	400	-

3) Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

Schmiedeeisen pro qcm auf	Zug	750	kg,
desgleichen - - -	Druck	750	-
desgleichen - - -	Absperrung	600	-
Gußeisen - - -	Zug	250	-
desgleichen - - -	Druck	500	-
desgleichen - - -	Absperrung	200	-
Bombirtes Eisenwellblech pro qcm auf	Zug	500	-
desgleichen - - -	Druck	500	-
Eisendraht - - -	Zug	1200	-
Eichen- und Buchenholz pro qcm auf	Zug	100	-
desgleichen - - -	Druck	80	-
Kiefernholz - - -	Zug	100	-
desgleichen - - -	Druck	60	-
Granit - - -	Druck	45	-
Sandstein je nach der Härte desgl.		15—30	-
Rüdersdorfer Kalksteine in Quadern desgl.		25	-
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel		5	-
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk desgl.		7	-
Ziegelmauerwerk in Cementmörtel		11	-
Bestes Klinkermauerwerk desgl.		12—14	-
Mauerwerk aus porösen Steinen		3—6	-
Guter Baugrund		2,5	-

Abänderungen und Ergänzungen der vorstehend aufgeführten Annahmen, sowie Bestimmungen für Konstruktionen unter besonderen Verhältnissen bleiben vorbehalten. Berlin, den 21. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Ermäßigte Taxe für Briefe nach Australien.

3. Die über Bremen mittels der Deutschen Postdampfer direkt auf dem Seewege nach den Anlaufsplätzen der Deutschen Dampfer in Australien (Adelaide, Melbourne, Sydney) zu befördernden Briefe unterliegen als Schiffsbriefe der ermäßigten Taxe von 20 Pfennig für je 15 g. Dieselben müssen vom Absender mit der Bezeichnung „Schiffsbrief über Bremen" versehen und frankirt sein.

Berlin W., den 24. Februar 1887.

Der Staats-Sekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Professor Dr. Planer hier, Landgrafenstraße Nr. 7, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. E. № 10628 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Professor Dr. Planer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24 März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß den Kaufleuten Julius und Alfred Schachnow zu Magdeburg, Kaiserstraße Nr. 20, am 30. Januar d. J. die nachbenannten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe angeblich gestohlen worden sind:

Litr. C. № 310778 313823 313824 357670 363845 363846 405982 bis 84 über je 1000 M.,
Litr. D. № 38150 90021 206771 206772 226224 238029 238030 362212 392318 bis 27 über je 500 M.,
Litr. E. № 255916 über 300 M. und
Litr. F. № 104582 184186 256462 259024 und 259025 über je 200 M.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Gebrüdern Schachnow zu Magdeburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Februar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-Samml. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Milchhändler Gorgs in Dobritz bei Dresden die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Littr. E. Nr. 433552 über 300 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren Bassenge & Fritzsche in Dresden anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Februar 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

3. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 148 Stück,
und zwar die Nummern:
5 209 756 802 1099 1335 1684 1699 2124

2369 2415 2595 2723 2738 2970 3068 3077 3484 3627 3697 3720 3761 3818 3905 4219 4377 4726 4856 4932 5191 5225 5247 5264 5372 5400 5665 5835 5926 6093 6108 6146 6286 6454 6479 6719 6915 6923 7137 7356 7372 7504 8023 8164 8267 8394 8491 8519 8538 8654 8663 9203 9476 9495 9965 10015 10631 10656 10821 10822 10872 11057 11074 11160 11674 11717 11767 11775 11836 11861 12039 12382 12412 12431 12555 12566 12615 12732 12739 12781 12789 13014 13143 13334 13550 13570 13768 13826 14006 14228 14452 14456 14506 14555 14622 14681 14900 14971 14993 15075 15097 15131 15245 15301 15309 15445 15511 15787 15867 15916 16012 16209 16393 16425 16510 16587 16746 16768 16898 16925 16999 17009 17159 17187 17343 17488 17524 17575 17647 17651 17654 17719 17741 17845 17959 18199 18207 18235 18266.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 52 Stück, und zwar die Nummern:

102 297 548 766 952 1057 1091 1093 1202 1219 1411 1559 1736 2075 2182 2186 2539 2609 2646 3660 3690 4020 4038 4640 4769 4797 4808 4960 5040 5053 5225 5297 5377 5422 5521 5560 5633 5688 5711 5746 5792 5828 5964 5992 6102 6243 6317 6410 6445 6633 6728 6747.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 193 Stück, und zwar die Nummern:

141 293 370 430 454 518 537 597 639 934 991 1365 1465 1577 1617 1640 1796 1806 2258 2321 2503 2520 2698 3062 3465 3485 3545 3663 3939 4014 4157 4333 4359 4448 4514 4987 5029 5130 5251 5260 5499 5532 5578 5612 5836 5881 6200 6481 6620 6729 6796 7114 7270 7385 7390 7527 7568 7623 7827 8006 8023 8211 8352 8443 8580 8808 8990 9094 9097 9170 9197 9246 9580 9585 9672 9786 9801 9916 10092 10196 10332 10418 10433 10490 10741 10744 10932 10995 11049 11103 11182 11267 11377 11452 11474 11558 11562 11853 12130 12560 12612 12793 12838 12963 13304 13313 13414 13435 13574 13787 13956 14011 14156 14372 14453 14541 14836 15152 15168 15248 15310 15537 15989 16051 16345 16349 16483 16728 17217 17319 17328 17360 17376 17515 17690 17729 17933 18110 18153 18236 18277 18414 18787 18842 18954 18986 18996 19010 19035 19046 19299 19330 19358 19415 19437 19455 19562 19606 19648 19899 20048 20104 20262 20662 20771 20821 20874 20965 21139 21326 21382 21620 21690 21817 21871 21953 22667 22732 22783 22805 22839 22877 22905 23098 23142 23389 23636 23802 23867 23868 23919 23952 23970.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 161 Stück, und zwar die Nummern:

8 280 329 496 579 757 1020 1060 1272 1380 1386 1459 1509 1722 1867 2059 2359 2419 2430 2629 3003 3006 3059 3176 3335 3535 3537 3596 3916 3951 3973 3998 4270 4347 4368 4461 4588 4988 5131 5378 5568 5656 5822 6099 6205 6872 6915 7036 7054 7342 7400 7645 7677 7699 7811 7822 7825 8058 8083 8416 8464 8609 8768 8792 8825 8886 9053 9069 9446 9618 9654 9766 9910 9978 9983 10077 10100 10188 10491 10517 10543 10717 10730 10748 10750 10893 11037 11116 11353 11393 11546 11549 11799 11852 12222 12291 12489 12514 12548 12701 12758 12848 13119 13237 13348 13387 13526 13584 13655 13708 13887 13950 14058 14143 14218 14238 14264 14382 14477 14684 14892 14992 15025 15125 15614 15653 16164 16170 16172 16334 16388 16452 16536 16611 16718 16824 16872 17022 17077 17097 17154 17168 17235 17325 17348 17392 17556 17557 17615 17722 17755 17807 17881 17916 17961 18014 18150 18209 18235 19072 19534.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. Nr. 10—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, **vom 1. April k. J. ab** an den Wochentagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1897 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 15. November 1886.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen 2c.

4. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, hierselbst, wird

a. die am 1. April d. J. fälligen Zinscoupons der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. März d. J.,

b. die ausgelosten und am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe der Provinz **Brandenburg** vom 23. bis einschließlich den 28. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 20. Februar 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.



Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neuer Tarif für den Güterverkehr zwischen Norddeutschland und Südwestrußland.

8. Am 15. Februar d. J. ist für den Güterverkehr zwischen Norddeutschland und Südwestrußland (Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischer Grenzverkehr) ein neuer Tarif in Kraft getreten, durch welchen der Tarif für den Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Verkehr vom 1. Mai 1885 aufgehoben worden ist. Der neue Tarif, welcher bei unseren Güterkassen Breslau, Märkischer Bahnhof, Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin und im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 1 Mark für das Stück zu haben ist, enthält direkte Frachtsätze zwischen Deutschen Stationen einerseits und den Oesterreichisch-Russischen Grenzstationen Podwoloczyska, Brody, Sokal, Husiatyn und Zuczka andererseits für alle Klassengüter, sowie 16 Ausnahmetarife für die wichtigsten Ein- und Ausfuhrgüter nach bezw. von Rußland.

Berlin, den 22. Februar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

7. Am 1. März d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Saison-Billets u. s. w. Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 24. Februar 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der Stadtsekretair Kautzsch in Wriezen ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der frühere Vice-Feldwebel Louis Kühn ist als Aufseher bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Niedlich ist zum Früh- und Hülfsprediger an der Jerusalems- und der Neuen Kirche in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der ordentliche Seminarlehrer Matthies vom Schullehrer-Seminar zu Münsterberg ist als Erster ordentlicher Lehrer bei der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz angestellt worden.

Der Lehrerin Flora Köppler zu Zehlendorf, Kreis Teltow, ist die Concession zur Errichtung und Fortführung einer dreiklassigen Mädchenschule in Zehlendorf ertheilt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1887.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: die Gerichtsassessoren Dr. Ziehe und Dr. Felix Meyer zu Amtsrichtern bei den Amtsgerichten zu Storkow bezw. zu Wusterhausen a. D. Versetzt ist der Senatspräsident bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg Frech an das Kammergericht. Verstorben ist der an das Amtsgericht zu Landsberg a. W. versetzte Amtsrichter von Schuckmann zu Crefeld.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Dr. Gelpcke, Nießen, Praetorius, Cuno, Siefart, Dr. Levin, Brauer, Wolff, Boettger, Mühsam, Wendeler, Dr. Gerschel, Dr. Ludewig, Just, Schmidt, Kaehler.

III. Rechtsanwälte und Notare.

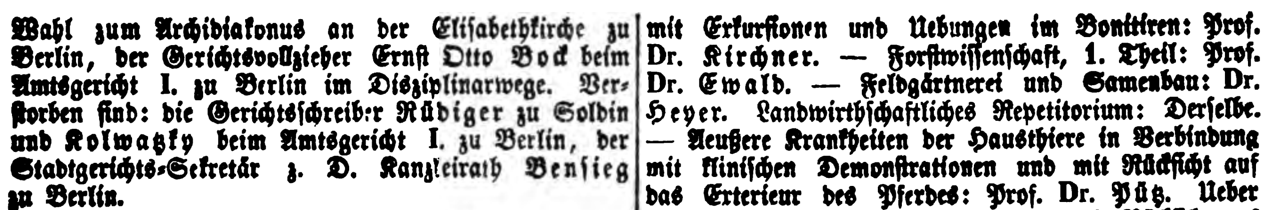
Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der Rechtsanwalt Kantrowitz aus Zielenzig bei dem Amtsgericht zu Drossen; der Gerichtsassessor Blumenthal bei dem Amtsgericht zu Alt-Landsberg; der Rechtsanwalt Plinzner aus Oderberg, die Gerichtsassessoren Isidor Jacoby und Dr. Misch bei dem Landgericht I. zu Berlin. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Dyrenfurth bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Plinzner bei dem Amtsgericht zu Oderberg, der Rechtsanwalt Kantrowitz bei dem Amtsgericht zu Zielenzig. Zu Notaren im Bezirke des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin sind ernannt die Rechtsanwälte Dr. Sobernheim, Felix Kaufmann, Müseler, Dr. Eugen Apolant, Lisco, Dr. Koffka und Wesener in Berlin. Versetzt ist der Notar, Justizrath Engelmann in Königsberg i. Pr. in den Bezirk des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin. Der Notar Plinzner in Oderberg hat das Notariat niedergelegt.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Beinert, Knobland, von Roeder, Jaschkowitz, Beccard, Schroeder, Schulz, von Unruh, Scheller. Uebernommen ist Schmidt aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle. Entlassen sind Jordan und Franke auf ihren Antrag, Winkel und Moser Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: Hesse, Militäranwärter, zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht I. zu Berlin, der Kanzleidiätar Zimmer in Berlin zum etatsmäßigen Kanzlisten beim Landgericht in Guben. Pensionirt sind: Gerichtsschreiber Lindt in Wittenberge, Gerichtsvollzieher Kolberg beim Amtsgericht I. zu Berlin, Kanzlist Jacoby beim Kammergericht. Aus dem Justizdienst sind entlassen; Torfstecher, Geistlicher im Strafgefängniß bei Berlin in Folge seiner



Wahl zum Archidiakonus an der Elisabethkirche zu Berlin, der Gerichtsvollzieher Ernst Otto Bock beim Amtsgericht I. zu Berlin im Disziplinarwege. Verstorben sind: die Gerichtsschreiber Rüdiger zu Soldin und Kolwatzky beim Amtsgericht I. zu Berlin, der Stadtgerichts-Sekretär z. D. Kanzleirath Bensieg zu Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen an der Kgl. Thierarzneischule in Hannover.

Sommer-Semester 1887.

Beginn: 13 April.

Direktor, Medicinalrath Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei-Diätetik. — Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie; Untersuchungsmethoden; Allgemeine Therapie; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie; Spitalklinik für kleine Hausthiere; Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen; Thierische und pflanzliche Parasiten. — Professor Dr. Kaiser: Operationslehre; Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik. — Lehrer Tereg: Physiologie I.; Arzneimittellehre und Toxikologie. — Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie; Receptirkunde: Pharmaceutische Uebungen; Uebungen im chemischen Laboratorium. — Lehrer Boether: Allgemeine Anatomie; Osteologie und Syndesmologie; Histologie und Embryologie; Histologische Uebungen. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zustehende Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direktion der Königl. Thierarzneischule.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 27. April.

Von den für das Sommersemester 1887 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Prof. Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hilfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugebornen Hausthiere: Derselbe. Die Grundlagen der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil, Lehre vom Licht und von der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Ueber mineralogische Untersuchungsmethoden: Prof. Dr. Lüdecke. Die hauptsächlichsten Mineralien: Derselbe. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen, Pilze und Algen: Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Zoologie, 2. Theil, Tunicaten und Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. Ueber Protozoen: Derselbe. — Einführung in die Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Ueber Parasiten, besonders diejenigen, welche im Menschen und in den Hausthiern leben: Dr. Taschenberg. Zeugung und Entwickelung der Thiere: Derselbe. — Die Kolonien des Deutschen Reiches: Prof. Dr. Kirchhof. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (2. praktischer Theil der politischen Oekonomie): Prof. Dr. Conrad. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Bevölkerungspolitik und speziell über Armenwesen: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Stumpf, Vaihinger, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann, Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen: Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische

und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Zootomische Uebungen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Kraus. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das von dem Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1887.

Geh. Regierungsrath Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marianne Burjansky, Schmieds-Wittwe,	geboren am 29. November 1837 zu Kreuzdorf, Kreis Pleß, Preußen, ortsangehörig zu Zablar, Bezirk Schwarzwasser (Mähren),	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Dezember 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Dezember 1886.
2	Karl Habel, Bäcker,	geboren am 5. Dezember 1834 zu Grünwald, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (1 Monat Gefängniß laut Erkenntniß vom 20. Januar 1886),	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	10. Dezember 1886.
3	Josef Wittiger, Knecht, früher Bäcker,	geboren am 4. September 1860 zu Haisdorf bei Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Groß-Rienhagen, Mecklenburg-Schwerin,	schwerer Diebstahl und Unterschlagung (1 Jahr, 1 Monat, 2 Wochen Zuchthaus laut Erkenntniß vom 19. Oktober 1885),	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	15. November 1886.
4	Josef Nitsche, Cigarrenmacher,	geboren 1837 zu Gräditz, Bezirk Freiwaldau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einf. Diebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls (10 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Januar 1877),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Januar 1887.
5	Eugen Guerber, Holzsäger,	geboren am 23. September 1844 zu Château-Salins, Lothringen, wohnhaft zuletzt daselbst, französischer Staatsangehöriger,	schwerer und einf. Diebstahl (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Februar 1881),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Januar 1887.

Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
2.	3.	4.	5.	6.
b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
Heinrich Wild, Schreiber, Agent, Kaufmann,	geboren am 27. Juli 1858 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in München, Bayern,	Betrug und Landstreichen,	Königliche Polizei-Direktion zu München,	11. Januar 1887.
Johann Eder, Tischler,	geboren am 28 März 1865 zu Gallsbach, Bezirk Wels, Oesterreich, ortsangehörig zu Grieskirchen, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	29. Dezember 1886.
Martin Peter Törring, Schneidergeselle,	geboren am 20. September 1851 zu Odense, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	4. Januar 1887.
Franz Matthias Spieler, Handschuhmachergeselle,	geboren am 15 Oktober 1843 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Januar 1887.
Jürgen Julius Sörensen, Handschuhmacher,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Odense, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium zu Oldenburg,	31. Dezember 1886.
Johann Heinrich Lohrer, Tagner,	geboren am 28. November 1864 zu Büttenhardt, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Landstreichen, Angabe eines falschen Namens u. Gebrauch eines gefälscht. Legitimationspapieres,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	9. Dezember 1886.
Edmund Defossez, Tagner,	geboren am 30. April 1861 zu Dünkirchen, Departement du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	11. Dezember 1886.
Eugen Marchal, Blechner,	geboren am 12. August 1845 zu Gerardmer, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezember 1886.
Samuel Etter, Gärtner,	geboren am 16. Dezember 1840 zu Ulmiz, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
Peter Nielsen, Gelbgießer,	geboren am 6. Dezember 1858 zu Aarhuus, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Januar 1887.
Franz Wesselka (alias Johann Brachatschek), Schuhmacher,	geboren am 19. Oktober 1850 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangeh. ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. November 1886.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6
12	Gustav Zedler, Müller,	geboren am 4. Februar 1850 zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Januar 1887.
13	Wladislaus Zakrzewski, Arbeiter,	geboren am 10. Juni 1868 zu St. Petersburg, Rußland,	schwerer Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	21. Januar 1887.
14	Albert Dörner, Strumpfwirker,	geboren am 2. Juni 1859 zu Waissach, Kreis Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	25. Januar 1887.
15	Helene Kapika-Kaponda, geborne Joseph, Wittwe, Arbeiterin,	geboren am 9. Februar 1838 zu Amsterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	22. Januar 1887.
16	Karl Eduard Lönnström, Tischlergeselle,	geboren am 28. Mai 1865 zu Stockholm, Schweden,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	17. November 1886.
17	Johann Dellwigh, Kesselschmied,	geboren am 31. Januar 1845 zu Nymwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußisch. Regierung zu Düsseldorf,	17. Januar 1887.
18	Gustav Richter, Strumpfwirker,	geboren am 7. April 1869 zu Asch, Böhmen, ortsangehörig zu Neuberg, Bezirk Asch,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimation und falsche Namensangabe,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	30. Dezember 1886.
19	Georg Hauptmann, Bergmann,	65 Jahre, geboren zu Zenering, Steiermark, ortsangehörig zu Fresach, Bezirk Villach, Kärnthen,	Landstreichen, Betteln und Führung falschen Zeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	5. Januar 1887.
20	Josef Kovalowsky, Bergmann,	geboren 1856 zu Ober-Bezdekau, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	8. Januar 1887.
21	Rudolf Beer, Metzger,	geboren am 14. März 1853 zu Peterwardein, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln im wiederholten Rückfall und Betrugsversuch,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	desgleichen.
22	Franz Anton Bergmann, Schlossergeselle,	geboren am 12. September 1857 zu Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Bärnsdorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Dezember 1886.
23	Alfred Jeannequin, Tagner,	geboren am 3. September 1869 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. November 1886.
24	Johann Mohler, Tagner,	geboren am 17. Januar 1848 zu Dietgen, Kant. Baselland, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	18. Dezember 1886.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
25	Viktor Marchal, Tagner,	geboren am 15. Januar 1850 zu Houfferas, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Dezember 1886.
26	Johann Clement, Kutscher,	geboren am 27. August 1859 zu Lorette, Arrondissement Rive de Gier (Loire), Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Ludwig Lierhanz, Tagner,	geboren am 25. Mai 1851 zu Senonnes (Vogesen), Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	20. Dezember 1886.
28	Franz Berneech, Bäcker,	geboren am 15. August 1862 zu Castelmegran, Departement Tarn et Garonne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Franz Sauget, Tagner,	geboren am 28. August 1857 zu Besançon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	24. Dezember 1886.
30	David London, Tapezierer,	geboren am 14. September 1863 zu Georgenburg, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	31. Dezember 1886.
31	Carlo Torloni, Maurer,	geboren am 23. Dezember 1844 zu Crevola, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	6. Januar 1887.
32	Martin Meier, Gärtner,	geboren am 15. Juli 1868 zu Deckerich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
33	Abraham Neuburger, Schneider,	geboren am 16. Februar 1840 zu Günds, Ungarn,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
34	Josephine Noran, ohne Gewerbe,	36 Jahre alt, geboren zu Alluine, Departement de l'Aube, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
35	Desire Didier, Fabrikarbeiter,	geboren am 5. Mai 1869 zu la Croix aux mines (Vogesen), Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	8. Januar 1887.
36	Franz Eugen Boinson, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. September 1868 zu la Croix aux mines, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

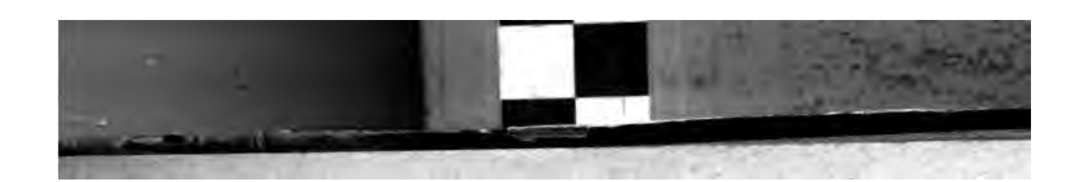
Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Dat... de... Ausweis... Beschl...
1.	2.	3.	4.	5.	6.
37	Jakob Josef Obermaht, Tagner,	geboren am 15. Mai 1840 zu Stanz, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. J... 188...
38	Ovidius Chemin, Sattler,	geboren am 29. August 1856 zu Menilles, Departement Eure, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. J... 188...
39	Emil Collotte, Arbeiter,	geboren am 3. August 1852 zu Rocroi, Departem. des Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Ja... 188...
40	Emil Coué, Pferdeknecht,	geboren am 1. September 1858 zu Versailles, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	28. Ja... 188...
41	Alfred Mayeux, Galloschenmacher,	geboren am 17. März 1862 zu Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleich...

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 11. März **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 5.) № 1699. Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung). Vom 26. Januar 1887.

№ 1700. Bekanntmachung, betreffend den Militärtarif für Eisenbahnen. Vom 28. Januar 1887.

(Stück 6.) № 1701. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. Februar 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 3.) № 9174. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel. Vom 10. Januar 1887.

№ 9175. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 24. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 41) in die Kassenbezirke der Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 17. Januar 1887.

(Stück 4.) № 9176. Verordnung, betreffend die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie. Vom 13. Februar 1887.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Ankauf von Artillerie-Zugpferden betreffend.

8. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren soll im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam folgender um 8 Uhr Morgens beginnender Markt abgehalten werden: **am 30. März in Neustadt a. D.** Zur Orientirung der Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere, als die üblichen Remonte-Preise angelegt werden können; daß die Commission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit kurzem Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,70 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Kauf ausgeschlossen. Die von der Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß und eine starke neue Halfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 16. Februar 1887.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wahl eines Mitgliedes des Brandenburgischen Provinziallandtages.

10. An Stelle des aus dem Provinziallandtage ausgeschiedenen Landraths a. D. von Bethmann-Hollweg zu Hohenfinow ist von dem Kreistage des Kreises Oberbarnim der Landrath von Bethmann-Hollweg zu Freienwalde a. O. zum Mitgliede des Brandenburgischen Provinziallandtages gewählt worden, was gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 28. Februar 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

5. Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Reihe V. № 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 werden vom 14. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten



die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 3. März 1887.

Königl. Regierung.

43. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm: Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gerste M.	Gerste Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Erbsen Pf.	Speisebohnen M.	Speisebohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Kartoffeln M.	Kartoffeln Pf.	Richtstroh M.	Richtstroh Pf.	Krummstroh M.	Krummstroh Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Es...: Rindfleisch von der Keule M.	von der Keule Pf.	Bauchfleisch M.	Bauchfleisch Pf.
1	Angermünde	16	07	12	06	11	93	11	43	27	—	30	67	36	67	4	33	5	50	3	34	4	50	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	53	14	67	13	33	22	50	50	—	50	—	3	20	4	85	—	—	5	30	1	30	1	10
3	Bernau	16	20	12	94	15	08	12	64	25	—	32	—	45	—	4	84	5	75	—	—	6	25	1	20	1	10
4	Brandenburg	16	—	13	—	12	80	13	20	23	—	26	—	41	50	3	93	5	—	—	—	6	—	1	30	1	—
5	Dahme	15	59	12	80	12	86	12	—	35	—	45	—	50	—	2	50	5	—	3	50	6	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	13	13	13	17	—	14	07	23	—	23	—	26	—	3	50	6	—	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Havelberg	15	85	12	20	12	20	11	75	19	—	32	—	33	—	3	75	4	50	4	—	5	75	1	20	1	—
8	Jüterbog	15	50	12	80	12	50	12	25	24	—	30	—	45	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	15	78	13	35	12	62	11	99	35	—	35	—	45	—	3	05	4	75	—	—	5	75	1	20	1	20
10	Perleberg	15	83	12	68	12	80	12	53	17	—	31	—	50	—	3	80	6	10	—	—	7	86	1	40	1	10
11	Potsdam	16	17	13	05	15	25	13	17	25	92	32	25	45	08	3	90	5	50	—	—	5	69	1	35	1	10
12	Prenzlau	15	86	12	07	12	02	11	69	22	—	30	—	35	—	3	25	4	50	3	50	4	—	1	20	—	86
13	Pritzwalk	15	70	11	93	12	50	11	12	15	50	25	—	37	—	3	76	4	50	3	63	5	50	1	30	1	05
14	Rathenow	15	75	12	50	12	21	11	67	30	—	30	—	40	—	2	93	4	50	—	—	4	90	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	16	—	12	27	12	27	12	22	30	—	32	—	50	—	3	09	5	—	—	—	5	60	1	25	1	05
16	Schwedt	19	—	12	80	12	60	12	60	33	33	33	33	33	33	3	—	5	82	—	—	6	11	1	20	1	—
17	Spandau	16	90	13	04	14	75	12	47	25	—	35	—	37	50	3	75	4	75	—	—	4	75	1	40	1	20
18	Strausberg	16	50	13	14	15	85	15	60	25	—	30	50	35	—	3	—	6	56	—	—	7	60	1	20	1	10
19	Teltow	16	12	13	—	15	09	12	74	25	—	32	—	45	—	4	90	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10
20	Templin	16	—	11	75	13	—	11	50	18	—	35	—	30	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	15	29	12	18	12	86	12	—	26	—	26	—	30	—	3	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Wittstock	16	17	11	89	12	30	11	47	18	—	30	—	50	—	3	32	4	50	3	67	6	33	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	15	54	12	30	12	63	12	22	24	—	27	—	36	—	3	—	5	—	4	—	5	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	16	09	12	58	13	38	12	42	—	—	—	—	—	—	3	47	5	09	—	—	5	72	—	—	—	—

Potsdam, den 8. März 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Oeffentliche Belobigung

41. Der jetzige Civil-Supernumerar bei der Königl. Eisenbahn-Direktion in Altona Emanuel Wilhelm Riedel hat am 17. Januar 1886 den 12jährigen Knaben Wilhelm John, als dieser beim Schlittschuhlaufen auf dem Eise in der Nähe von Alt-Ruppin eingebrochen war, mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese edle That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Schneider-Innung zu Luckenwalde betreffend.

42. Auf Grund des § 100e. № 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 — № I. 1a. 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schneider-Innung zu Luckenwalde

1) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr, obwohl er das Schneidergewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Juli 1887 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Luckenwalde sowie die Amtsbezirke Jänickendorf, Frankenfelde und Felgentreu umfaßt.

Potsdam, den 1. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Februar 1887.

Artikel: Schweinefleisch (M. Pf.)	Kalbfleisch (M. Pf.)	Hammelfleisch (M. Pf.)	Speck (M. Pf.)	Butter (M. Pf.)	Ein Schock Eier (M. Pf.)	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 (M. Pf.)	Mehl: Roggen Nr. 1 (M. Pf.)	Gersten-: Graupe (M. Pf.)	Gersten-: Grütze (M. Pf.)	Buchweizengrütze (M. Pf.)	Hafergrütze (M. Pf.)	Hirse (M. Pf.)	Reis, Java (M. Pf.)	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen (M. Pf.)	Speisesalz (M. Pf.)	Schweineschmalz, hiesig. (M. Pf.)
1 20	— 90	1 10	1 60	2 10	3 60	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	1 85	2 80	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 35	3 50	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 40	4 10	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60		— 40		— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50		— 60	— 60	2 40	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 04	2 83	— 30	— 24	— 80		— 60	— 65	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 —	3 20	— 28	— 22	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 85	1 20	1 60	1 90	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 55	2 60	3 30	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 73	3 19	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	2 40	3 60	— 20	2 —
1 29	1 07	1 21	1 60	2 04	3 50	— 32	— 26	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 55	2 90	3 40	— 20	1 60
1 05	— 80	— 90	1 50	2 01	3 25	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
1 08	— 90	1 —	1 55	1 67	2 51	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 —	3 40	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 80	— 25	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	2 80	3 30	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 60	2 10	3 44	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	1 80	2 60	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 40	3 —	— 35	— 25	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 60	2 80	3 20	— 20	1 20
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 10	1 60	2 30	3 30	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 20
1 20	— 70	1 —	1 60	2 20	3 47	— 25	— 20	— 25	— 25	— 40	— 55	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	3 14	— 30	— 22	— 50		— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 95	— 62	— 88	1 60	1 86	2 80	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 80	3 50	— 20	1 80
1 15	1 05	1 10	1 40	2 20	3 20	— 20	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 50	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

44. Nachstehender

Tarif

zur Erhebung von Ufer-, Anlage-, Krahn- und Wiegegebühren in Charlottenburg für die Benutzung der öffentlichen städtischen Ausladestellen an der Spree in der Uferstraße zwischen Schloßbrücke und Spreestraße. Gültig bis 1. April 1890.

A. Anlagegebühren für Schiffe und Kähne.

	Von der Tragfähigkeit:		
	1—10 Tonnen oder 1—10000 kg.	10—45 Tonnen oder 10001—45000 kg.	über 45 Tonnen oder über 45000 kg.
für die 1. Woche	2 Mark	3 Mark	5 Mark
für die 2. Woche bis 1 Monat	4 Mark	5 Mark	10 Mark
für jeden neu angefangenen Monat	8 Mark	8 Mark	15 Mark

B. Krahn-Gebühren.

Minimalsatz für Benutzung des Krahnes pro 100 kg 0,02 Mk.

C. Wiegegeld.

1) Auf der Schenkel-Waage für ein Gewicht von 25 kg brutto 0,05 Mk.
2) Auf der Brücken-Waage
   a. für ein Gewicht von 50 kg brutto (inkl. Wagen bei Kohlen) 0,01 Mk.
   b. für ein Gewicht von 50 kg brutto (inkl. Wagen) bei Heu, Stroh, Borke und anderen Gegenständen 0,02 Mk.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der städtische Ausladeplatz, sowie Krahn- und Wiege-Anlage ist für das Publikum wochentäglich geöffnet und zwar:
   vom 1. April bis inkl. 30. September von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
   vom 1. Oktober bis inkl. 31. März von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends.
2) Den Anordnungen der städtischen Verwaltung über das Anlegen der Fahrzeuge, Ein- und Ausladen, sowie Verwiegen der Güter ist unbedingt Folge zu leisten.
3) Die aus- und einzuladenden Güter sind täglich und längstens binnen 24 Stunden vom Ausladeplatz event. auf Kosten und Gefahr des Empfängers resp. Versenders zu entfernen.
4) Auf der Schenkel-Waage werden für jede angefangenen 25 kg des Gewichtes 5 Pf. Gebühren entrichtet. Auf der Brücken-Waage werden für den jedesmaligen Gebrauch derselben, falls durch das Gewicht 20 Pf. Gebühren nicht erreicht werden, 20 Pf. Gebühren Minimalsatz entrichtet. Jede angefangene 50 kg des Gewichtes werden für voll gerechnet. Der Wagen, auf welchem die Fracht zur Brückenwaage kommt oder die Tara, deren Richtigkeit der Controlle der Interessenten überlassen bleibt, werden auf Verlangen ohne besondere Vergütung gewogen. Für Ausfertigung eines Duplikats der zu verabfolgenden Wiegescheine werden an besonderen Gebühren 10 Pf. erhoben.
5) Sämmtliche zu erhebende Gebühren sind sofort und vor Fortschaffung der betreffenden Güter zu entrichten.
6) Wird der Ausladeplatz und die Erhebung der Gebühren von der Stadtgemeinde verpachtet, so gehen vorstehende Berechtigungen und Verpflichtungen auf den Pächter über.
7) Etwaige Streitigkeiten über die Höhe der berechneten Gebühren entscheidet zunächst der Magistrat in Charlottenburg.

Charlottenburg, den 6. Oktober 1886.

Der Magistrat.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit für die Zeit vom 1. April 1887 bis dahin 1890 genehmigt.

Berlin und Potsdam, im Oktober 1886.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Der Regierungs-Präsident.

* * *

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Verkehrs des Publikums mit Gefangenen.

45. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11 März 1850 (Ges. S.-S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Artikel.

Wer mit Gefangenen, welche sich in Strafanstalten, in Gefängnissen oder Korrektionsanstalten bezw. auf dem Transport nach oder von einer dieser Anstalten oder auf Außenarbeit befinden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der zuständigen Behörde oder gegen das Verbot des mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gefangenen beauftragten Beamten in Verkehr tritt, insbesondere sich mit denselben durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen sucht oder ihnen Speise, Getränke oder andere Gegenstände verabfolgt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

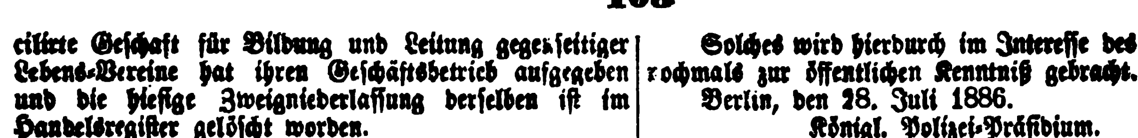
Potsdam, den 28. Februar 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Erlöschen der Concession der Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner.

37. Die unter der Firma **Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner** in Brüssel domi-



cilirte Geschäft für Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine hat ihren Geschäftsbetrieb aufgegeben und die hiesige Zweigniederlassung derselben ist im Handelsregister gelöscht worden.

Die der genannten Gesellschaft unter dem 17. Oktober 1863 bezw. 26. Juni 1867 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 12. Februar 1887.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. v. Zastrow.

I. A. 1201.

* * *

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. November 1863 Stück 47 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Berichtigung.

38. In der auf Grund des § 19 der Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 erlassenen, im Berliner Intelligenz-Blatt № 48 vom 26. Februar 1887 veröffentlichten Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 ist unter № 3 (Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien) Zeile 3 und 6 an Stelle des Wortes „Absperrung" zu lesen: „Abscheerung." Berlin, den 28. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

39. Die Gebrüder Albert und Emil Zenkner, hierselbst Manteuffelstraße Nr. 25a. wohnhaft, verfertigen und vertreiben unter der Bezeichnung: American consumption cure ein angeblich gegen Schwindsucht sehr wirksames Mittel, welches nach amtlich veranlaßter chemischer Untersuchung im Wesentlichen aus mit Zwiebelsaft eingekochtem Zuckersyrup besteht. Der Werth des Inhaltes der um den Preis von 2 Mark 50 Pf. verkauften Flasche beträgt ungefähr 20 Pfennig. Das Publikum wird hierdurch vor dem Ankauf dieses durchaus unwirksamen Mittels ernstlich und mit dem Bemerken gewarnt, daß das Brüderpaar sich unter seinen Ankündigungen als „Zenkner Bros. American Druggists" bezeichnet. Berlin, den 28. Februar 1887.

Der Polizei-Präsident.

Die Brandt'schen Schweizerpillen betreffend.

40. Die immer wiederkehrende Empfehlung der Brandt'schen Schweizerpillen in der Presse hat dem Polizei-Präsidium Veranlassung gegeben, aus verschiedenen hiesigen Apotheken entnommene derartige Pillen chemisch untersuchen zu lassen.

Dabei hat sich herausgestellt, daß die Zusammensetzung der in Originalschachteln entnommenen Pillen in jedem einzelnen Falle unter sich erheblich abweicht und außerdem der von dem Verfertiger angegebenen Vorschrift bezüglich der Menge der angeblich verwandten Arzneistoffe nicht entspricht.

Solches wird hierdurch im Interesse des Publikums nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Juli 1886.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch abermals zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 1. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

41. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: An die Wähler des III. Berliner Reichstags-Wahlkreises! welches mit den Worten beginnt: Mitbürger! Arbeiter! Handwerker! Der 21. Februar hat Euren Sieg noch nicht endgiltig entschieden u. s. w. und mit den Worten schließt: Ihm gebt am 2. März Mann für Mann Eure Stimme! — Verleger Peter Sauer, Berlin, Michaelkirchstraße 4, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. März 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

42. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht-periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XII. Christenthum und Sozialismus." Eine religiöse Polemik zwischen Herrn Kaplan Hohoff in Hüffe und dem Verfasser der Schrift: Die parlamentarische Thätigkeit des Deutschen Reichstags und der Landtage und die Sozialdemokratie. Separatabdruck aus dem „Volksstaat von 1873/74. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 2. März 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Fahrplan der Deutschen Reichs-Postdampfer betreffend.

1. In dem Fahrplan der Reichs-Postdampfer der Australischen Linie sind folgende Aenderungen eingetreten: 1) die Dampfer der Hauptlinie Bremerhaven-Sydney nehmen ihren Kurs anstatt über die Tschagos-Inseln, fortan über Colombo; 2) die Dampfer der Zweiglinie Sydney-Apia gehen von Sydney unmittelbar nach Apia und berühren Tongatabu, welches bisher auf der Ausreise angelaufen wurde, erst auf der Heimreise. In Folge dieser Aenderungen gelangen mit den Postdampfern der Australischen Linie nunmehr auch Briefe 2c. nach Ceylon zur Versendung.

Berlin W., 3. März 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Verwaltung von Eisenbahn-Kassengeschäften.

4. Vom 1. April 1887 ab wird die Betriebskasse auf dem Lehrter Bahnhofe zu Berlin unter der Firma:

Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Lehrte und Stadt- und Ringbahn) zu Berlin

auch die Kassengeschäfte des zum Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin gehörigen Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Stadt- und Ringbahn) zu Berlin führen.

Dagegen gehen vom genannten Tage ab die bisher von der Betriebskasse auf dem Potsdamer Bahnhofe geführten Kassengeschäfte des zum Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. gehörigen Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Berlin-Blankenheim) zu Berlin auf die Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Eisenbahn-Direktion Altona) zu Berlin über. Die Betriebskasse auf dem Potsdamer Bahnhofe führt alsdann unter der Firma:

Königliche Eisenbahn-Betriebskasse (Berlin-Magdeburg) zu Berlin

lediglich die Kassengeschäfte des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Berlin-Magdeburg) zu Berlin.

Magdeburg, den 4. März 1887.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer Johannes Christian Immanuel Voit in Rühstädt ist zum Pfarrer der Parochie Nitzow, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat zu Kalkberge-Rüdersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözese Strausberg, kommt durch den Abgang des bisherigen Diakonatsverwesers, Predigers Wagner, zum 1. April d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Der bisherige Provinzialvikar Dr. phil. Franz August Frohne ist zum Pfarrer der Parochie Neu-Langerwisch, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Die Lehrer Siebert, Huckwitz, Herrmann VIII, Stock, Kalb, Suppas, Zinnow und Straender sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Antonie Torau, Marie Ehlert, Helene Winkler und Marie Febter, geb. Graefe, sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: der Postpraktikant Elsner als Postsekretair in Cöpenick und der Postassistent Bauer in Brandenburg (Havel).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar sind:

ernannt: zum Ober-Postdirektionssekretair der Telegraphensekretair Jahn, zum Ober-Postassistenten der Postassistent Schütze, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Kähler und Scherff;

angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Albrecht, Latterman, Lierau, von Nordheim, Sachse, Schweiger und Wiener, als Postassistenten der Postanwärter Grundt, die Postassistenten Gutsch, Krähmer, Radtke und Stiller, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Brumm, Braach, Destabenrath, Dietmann, Gaebel, Niebel, Straede;

versetzt: der Postsekretair Wille von Charlottenburg nach Wollin;

in den Ruhestand versetzt: Postsekretair E. F. W. Thiede, Ober-Telegraphenassistent Kell;

gestorben: Ober-Telegraphenassistent Benecke.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Bromberg.

Der Betriebs-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Barske in Berlin tritt am 1. Juni d. J. in den Ruhestand.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Quist, Pflasterer,	geboren am 2. August 1852 zu Göteborg, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Hagen, Preußen,	Diebstahl im Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Juli 1885),	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	22. Dezember 1886.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Jaromin, Arbeiter,	geboren 1842 zu Lenk, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	4. Januar 1887.
2	Ernst Pfeifer, Arbeiter,	geboren am 9. September 1863 zu Niederrochlitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	31. Januar 1887.
3	Eugen Carino (Carnino), Musiker,	geboren am 12. August 1829 zu Boos bei Bordeaux, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Ruhestörung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	desgleichen.
4	Johann Josef Nelles, Bierbrauer,	geboren am 15. Januar 1868 zu Verviers, Bezirk Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	10. Dezember 1886.
5	Niels Peter Nielsen Söndergaard, Gerbergeselle,	geboren am 27. Oktober 1834 zu Skyum, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	28. Januar 1887.
6	Giovanni Picasso, Arbeiter,	geboren am 17. März 1855 zu Genua, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	31. Januar 1887.
7	Hans Peter Thorwald Johannsen, Cigarrenarbeiter,	geboren am 13. Dezember 1868 zu Taarnby, Insel Amager, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	3. Februar 1887.
8	Georg Banzelt, Bäckergehilfe,	geboren am 30. August 1865 zu Deggendorf, Bayern, ortsangehörig zu Swetta, Bezirk Leditsch, Böhmen,	Obdachlosigkeit u. grober Unfug,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	4. August 1886.
9	Johann Jöschke, Lohgerber,	geboren am 15. August 1857 zu Modrze, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Hersbruck,	10. November 1886.
10	Josef Beer, Ziegelarbeiter,	geboren am 25. Januar 1850 zu Inzersdorf, Bezirk Neuern, Böhmen, ortsangehörig zu Hoslau, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	8. Januar 1887.
11	Adalbert Czerny, Schneider,	geboren im Dezember 1831 zu Jechnitz, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	22. Januar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
12	Ignatz Czerny, Schneider,	geboren am 6. Oktober 1867 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Jechnitz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	22. Januar 1887.
13	Josef Turck, Tagelöhner,	56 Jahre, geboren zu Schloßschaluppen, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	desgleichen.
14	Die Metzgerseheleute a. Johann Tupy, b. Anna Tupy,	a. geboren am 26. August 1837 zu Attabor, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, b. geboren 1839 zu Hobiadin, Böhmen, ortsangehörig zu Alttabor,	Landstreichen und Nichtabhaltung ihrer Tochter vom Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	27. Januar 1887.
15	Magnus Person Glad, Buchbindergeselle,	geboren am 8. November 1845 zu Oberljunga, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. Dezember 1886.
16	Franz Stephan, Feilenhauer,	geboren am 25. Mai 1861 zu Zaisa, Bezirk Znaim, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	23. Januar 1887.
17	Engelbert Aigenstuhler, Ziegler,	geboren am 16. August 1853 zu Aigen, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.
18	Heike Stiekel, Schiffszimmermann,	46 Jahre, geboren zu Desszyl, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	31. Dezember 1886.
19	Josef Joos, Tagner,	geboren am 20. Oktober 1846 zu Selz, Kreis Weißenburg, Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Januar 1887.
20	Giovanni Franchi, ohne Gewerbe,	geboren am 19. Mai 1871 zu Spiaggere, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Dezember 1886.
21	Anton Franchi, ohne Gewerbe,	geboren am 29. Oktober 1874 zu Spiaggere,	Landstreichen, Betteln, Angabe eines falschen Namens u. grober Unfug,	derselbe,	desgleichen.
22	Innocenz Franchi, Maurer,	geboren am 12. Mai 1851 zu Campello, Italien,	Landstreichen und Anhalten seiner Kinder zum Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
23	Friedrich Isidor Barnigault, Maurer,	geboren am 29 Juli 1865 zu Chatillon sur Loing, Departement Loiret, Frankreich, ortsangehörig zu Montargis, ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	3. Februar 1887.
24	Gustav Pinsard, Färbergeselle,	geboren am 15. April 1863 zu Antwerpen, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
25	Alois Josef Rehák, Stellmacher,	geboren am 15. April 1852 zu Schlotten bei Königshof, Böhmen, ortsangehörig zu Hermanic an der Elbe, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	4. Februar 1887.
26	Ferdinand Josef Schneider, Schlosser,	geboren am 6. August 1868 zu Prichovic, Bezirk Tannwald, Mähren, ortsangehörig zu Bohenwald, Bezirk Neutitschein, ebendas.,	Landstreichen,	derselbe,	7. Februar 1887.
27	Lukas Knappik, Steinsetzer,	geboren im November 1830 zu Russowice, Bez. Krakau, Galizien,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. Dezember 1886.
28	Leopold Sonnewend, Buchbinderg-hülfe,	geboren am 16. Oktober 1867 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Proßnitz, Mähren,	Landstreichen, Betteln und Führung eines ihm nicht zukommenden Namens, Nichtbefolgung der Reiseroute,	derselbe,	7. Januar 1887.
29	August Weißer, Fleischergeselle,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ober-Drewitsch, Bezirk Braunau, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	3. Februar 1887.
30	Julian Maciejewski, Arbeiter,	geboren am 16. Februar 1854 zu Warschau, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Posen, Preußen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	4. Februar 1887.
31	Siegfried Winge, Färbergeselle,	geboren am 21. November 1830 zu Oberlipka, Bezirk Grulich, Böhmen, ortsangehörig in Grulich, wohnhaft zuletzt in Hof, Bayern,	Landstreichen, Betteln und Nahrungsmittelentwendung,	Stadtmagistrat Hof, Bayern,	5. Januar 1887.
32	Mathias Hoda, Tagelöhner,	geboren am 25. März 1837 zu Drahonitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	8. Januar 1887.
33	Josef Konir, Schneidergeselle,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Skalice, Bezirk Tabor, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	18. Januar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
34	Josef Ganglbauer, Bäcker u. Gymnastiker,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Linz, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, Fälschung des Arbeitsbuchs und unbefugte Gewerbsausübung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	29. Januar 1887.
35	Johann Schröder, Tagelöhner,	geboren am 11. Dezember 1848 zu Stadeln, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	22. Januar 1887.
36	Andreas Mikof, Comtoirist,	geboren am 4. Juni 1851 zu Lauterbach, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuulm,	25. Januar 1887.
37	August Josef Martin Zendsie, Konditor,	geboren am 18. Dezember 1859 zu Groningen, Niederlande,	Betrug und Betrugsversuch und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Januar 1887.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 2. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Knechtes Anton Eugen Grandturin (nicht Granturin) aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe Deutscher Reichsangehöriger ist.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Dienststunden des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Brandenburg a. H. für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben.

2. Auf Grund der Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 20. v. M. III. 1894 und vom 1. d. M. III 2249 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Dienststunden des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Brandenburg a. H. für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben vom 15. d. M. ab in folgender Weise festgesetzt werden:

Für die Wochentage

während der Monate April bis einschließlich Oktober:

von 6 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 8 Uhr Nachmittags,

während der Monate November bis einschließlich März:

von 8 bis 12 Uhr Vormittags und
von 1 bis 6 Uhr Nachmittags.

Für die Sonn- und Festtage (mit Ausnahme der ersten Feiertage und des Charfreitags)

während der Monate April bis einschließlich Oktober:

von 7 bis 9 Uhr Vormittags und
von 3 bis 6 Uhr Nachmittags,

während der Monate November bis einschließlich März:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 3. März 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Entziehung der Befugniß zur Erhebung von Reichsstempelabgaben betreffend.

3. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. September 1885 (Amtsblatt № 40 S. 375) wird auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Unter-Steuer-Aemtern Baerwalde Nmk., Schönfließ Nmk., Zehden (Haupt-Amts-Bezirk Frankfurt a. O.), Senftenberg (Haupt-Amts-Bezirk Lübben), Forst, Sommerfeld, Spremberg (Haupt-Amts-Bezirk Cottbus), Schwiebus, Sonnenburg (Haupt-Amts-Bezirk Crossen) und Spandau (Haupt-Amts-Bezirk Potsdam) seiner Zeit übertragene Befugniß zur Erhebung von Reichsstempelabgaben denselben vom 1. April d. J. ab wieder entzogen worden ist. Berlin, den 3. März 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker)



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 18. März **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Uebergangsbestimmungen zu den Prüfungsvorschriften für den Staatsdienst im Baufache betreffend.

46. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat im Anschluß an die §§ 52 und 53 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 für die bis zum Ablaufe des Jahres 1891 stattfindenden betreffenden Prüfungen besondere **Uebergangs-Bestimmungen** erlassen, deren Bekanntmachung durch den **Reichs- und Staats-Anzeiger**, das **Ministerialblatt für die innere Verwaltung**, das **Eisenbahn-Verordnungs-Blatt** und das **Centralblatt der Bauverwaltung** in den nächsten Tagen erfolgen wird.

Auf die vorstehend gedachten Uebergangs-Bestimmungen wird hierdurch noch besonders hingewiesen.

Potsdam und Berlin, den 1. März 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Druckfehlerberichtigung.

47. Der im Marktpreisverzeichniß im 28. Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1884, auf Seite 263, angegebene Preis für 1 kg Butter beträgt **2 Mark 38 Pfennig**, nicht 2 Mark 28 Pfennig.

Potsdam, den 15. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

48. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Holzspediteurs Carl Uhlmann zu Liepe im Kreise Angermünde ist erloschen.

Ein Pferd des Königlichen Schloß- und Gartenverwalters Kossack zu Sacrow im Kreise Osthavelland ist als rotzverdächtig getödtet worden.

Potsdam, den 4. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Gestattung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Schönholz rc. über Tegel nach Velten betr.

8. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 2. März d. J. die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit Anfertigung der generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Schönholz oder einem anderen geeigneten Punkte der Berliner Nordbahn über Tegel nach Velten beauftragt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speciell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 10. März 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Februar 1887.

49. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

					Mark		Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	17	Mark	10	Pf.,
" " "	do.	(mittel)	16	"	20	"
" " "	do.	(gering)	15	"	30	"
" " "	Roggen	(gut)	13	"	11	"
" " "	do.	(mittel)	13	"	02	"
" " "	do.	(gering)	12	"	89	"
" " "	Gerste	(gut)	18	"	04	"
" " "	do.	(mittel)	15	"	01	"
" " "	do.	(gering)	11	"	82	"
" " "	Hafer	(gut)	13	"	95	"
" " "	do.	(mittel)	12	"	60	"
" " "	do.	(gering)	11	"	28	"
" " "	Erbsen	(gut)	19	"	75	"
" " "	do.	(mittel)	17	"	45	"
" " "	do.	(gering)	15	"	25	"
" " "	Richtstroh		5	"	95	"
" " "	Heu		6	"	01	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	27	Mark	08 Pf.,
⸗ ⸗ ⸗	Speisebohnen (weiße)	32	⸗	29 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Linsen	45	⸗	17 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Kartoffeln	4	⸗	86 ⸗
⸗ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (Bauchfleisch)	1	⸗	— ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweinefleisch	1	⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Kalbfleisch	1	⸗	23 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hammelfleisch	1	⸗	13 ⸗
⸗ 1 ⸗	Speck (geräuchert)	1	⸗	36 ⸗
⸗ 1 ⸗	Eßbutter	2	⸗	33 ⸗
⸗ 60 Stück	Eier	3	⸗	54 ⸗

2) In Charlottenburg:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50 Pf.,
⸗ ⸗ ⸗	Speisebohnen (weiße)	27	⸗	50 ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Linsen	35	⸗	— ⸗
⸗ ⸗ ⸗	Kartoffeln	3	⸗	75 ⸗
⸗ 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	⸗	10 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (Bauchfleisch)	—	⸗	95 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweinefleisch	1	⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Kalbfleisch	1	⸗	10 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hammelfleisch	1	⸗	10 ⸗
⸗ 1 ⸗	Speck (geräuchert)	1	⸗	30 ⸗
⸗ 1 ⸗	Eßbutter	2	⸗	30 ⸗
⸗ 60 Stück	Eier	3	⸗	23 ⸗

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Februar 1887:

1) In Berlin:

			Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			36 Pf.,
⸗ 1 ⸗	Roggenmehl № 1			32 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerstengraupe			42 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerstengrütze			40 ⸗
⸗ 1 ⸗	Buchweizengrütze			50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hirse			50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Reis			70 ⸗
⸗ 1 ⸗	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	33 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (gelb in gebr. Bohnen)	3	⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Speisesalz			20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweineschmalz (hiesiges)	1	⸗	30 ⸗

2) In Charlottenburg:

			Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50 Pf.,
⸗ 1 ⸗	Roggenmehl № 1			40 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerstengraupe			50 ⸗
⸗ 1 ⸗	Gerstengrütze			40 ⸗
⸗ 1 ⸗	Buchweizengrütze			60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Hirse			60 ⸗
⸗ 1 ⸗	Reis (Java)			80 ⸗
⸗ 1 ⸗	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40 ⸗
⸗ 1 ⸗	⸗ (gelb in gebr. Bohnen)	3	⸗	20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Speisesalz			20 ⸗
⸗ 1 ⸗	Schweineschmalz (hiesiges)	1	⸗	60 ⸗

Berlin, den 7. März 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Warnung vor einem Geheimmittel.

44. Unter dem Namen „Warners Safe Cure" wird seit einiger Zeit eine braune Flüssigkeit in flachen Flaschen von etwa 500 Gramm Inhalt gegen Nierenleiden angepriesen und für den Preis von 4 Mark verkauft.

Die amtlich veranlaßte chemische Untersuchung und die Angabe eines hiesigen Apothekers, welcher das Mittel führt, haben ergeben, daß das Mittel im Wesentlichen aus amerikanischem Wintergrün hergestellt wird und daß die Flasche höchstens einen Werth von 2 Mark hat.

Solches wird hierdurch zur Warnung des Publikums veröffentlicht.

Berlin, den 29. Dezember 1885.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch nochmals veröffentlicht.

Berlin, den 7. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

45. Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Roman Weißmann in Vilshofen unter der Bezeichnung „Schlagwasser" vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe nichts anderes ist, als eine mit etwas Ratanhia- oder Kinotinktur versetzte Arnika-Tinktur, deren wahrer Werth pro Flasche etwa 20 bis 30 Pfennig beträgt, während Verkäufer sich 8 Mark zahlen läßt. Dieses Mittel hat natürlich nicht die ihm beigelegten Wirkungen.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch nochmals veröffentlicht, daß das bezeichnete Mittel mit einem von dem Kaufmann Oskar Löwe, Waldemarstraße Nr. 31 hier, und dem homöopatischen Arzt Dr. Hoesch, Friedrichstraße 170, für den Preis von 5 Mark (à Flasche) vertriebenen, gleichnamigen Mittel identisch ist.

Berlin, den 10. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Benennung von Plätzen und Straßen in Charlottenburg.

46. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar dieses Jahres den nachstehend aufgeführten Plätzen und Straßen im Gemeindebezirke Charlottenburg Namen beizulegen, und zwar in der Abtheilung IV. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins: den einen Straßenzug bildenden Straßen 26 und 27 den Namen Ansbacherstraße, der Straße 29b. den Namen Eisenacherstraße, den einen Straßenzug bildenden Straßen 29a., 29 und 30 den Namen Augsburgerstraße, der Straße 33 den Namen Rankestraße, der Straße 36 den Namen Bayreutherstraße, der Straße 37 den

Namen Wormserstraße, und in der Abtheilung V. des Bebauungsplanes: dem Platze C. den Namen Savignyplatz, dem Platze E. den Namen Friedrich-Karl-Platz, der Straße 6 den Namen Lauerstraße, der Straße 9 den Namen Kantstraße, der Straße 11 den Namen Pestalozzistraße, der Straße 20 den Namen Joachimsthalerstraße, der Feldstraße und der Straße 27 den gemeinsamen Namen Knobelsdorffstraße, der Straße 31 den Namen Gardes-du-Corpsstraße.

Berlin, den 11. März 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts in Pankow.

16. Am 15. d. M. wird das Postamt in Pankow bei Berlin aus dem Gebäude „Breitestraße 22" nach dem Hause „Breitestraße 24a." verlegt.

Berlin C., den 7. März 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Die Einlösung der am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden, sowie die Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen betreffend.

1. Die am 1. April 1887 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße Nr. 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches **die Stückzahl** und **den Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen **am 1. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn C. M. Hille zu Halle a. S. die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. E. № 311340 über 300 M. und Lit. F. № 222212 über 200 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn C. M. Hille anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. März 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zum Ostdeutsch-Oesterreichischen Verband-Tarif.

4. Am 20. März d. J. treten die Nachträge IV. zum Ostdeutsch-Oesterreichischen Verband-Tarif Theil II. Heft 1, 2 und 3 in Geltung. Dieselben enthalten: Ergänzungen der besonderen Bestimmungen und der Bestimmungen über die zeitweilige Kürzung der Frachtsätze, Aenderung einiger Stationsbezeichnungen, Bestimmungen über die Anwendung der Frachtsätze für Breslau, Märkischer und Freiburger Bahnhof, einige Erweiterungen und Ermäßigungen der Klassen- und Ausnahme-Tarife, neue Ausnahmetarife № 29 Glaubersalz, 30 Eisen rc. des Spezialtarifs I., 31 Güter des Spezialtarifs III. in Wagenladungen von 5000 kg und 32 Eisen, gelöstes im Tarifheft 2, ferner neue, theilweise ermäßigte Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 10 für Flachs im Tarifheft 3, Aufnahme der seit Herausgabe des Nachtrags III. eingeführten Ausnahme-Tarife, Verlängerung der Gültigkeit einiger mit Zeitbeschränkung eingeführten Ausnahmetarife, wie Ergänzungen und Berichtigungen. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güter-Kassen in Breslau, Märk. Bahnhof, Frankfurt a. O. und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben. Berlin, den 3. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Billets nach Station Dahme der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.

5. Vom 15. d. M. ab werden bei den Billet-Expeditionen in Berlin, Berlin-Dresden (Anhalter Bahnhof), Dobrilugk-Kirchhain und Dresden Friedrichstadt direkte Tour- und Retourbillets II. und III. Cl.

nach Station Dahme der Dahme-Uckro'er Eisenbahn, verbunden mit direkter Gepäckabfertigung, zur Ausgabe gelangen. Berlin, den 4. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

3. Nachtrag zum Tarif 3. im Deutsch-Polnischen Verbande.

8. Am 15. März 1887 tritt im Deutsch-Polnischen Verbande der 3. Nachtrag zum Tarifheft 3 in Kraft. Derselbe enthält neben einigen Berichtigungen bezw. Ergänzungen ermäßigte Ausnahmetarife für Roheisen von rheinisch-westphälischen Stationen nach Warschau W. W. der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn, Lodz, der Lodzer Fabrikbahn sowie Praga We und Warschau We der Weichselbahn. Der Nachtrag ist bei den Verbandstationen sowie bei der unterzeichneten Verwaltung zu haben.

Bromberg, den 10. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkehr auf den sogenannten Privatmärkten betreffend.

Da der Verkehr auf den **sogenannten Privatmärkten**, welche bisher Charitéstraße Nr. 3, Prinzen-Allee Nr. 21 b. und c., Große Frankfurterstraße Nr. 31, Andreasstraße Nr. 62/63, Reichenbergerstraße Nr. 172 a., Veteranenstraße Nr. 8/9 abgehalten sind, nach den Entscheidungen der zuständigen Behörden dem öffentlichen Marktverkehr **nicht** gleich zu achten ist, so finden auch die für den letztern erlassenen Vorschriften in gewerbesteuerlicher Beziehung fortan für den Verkehr auf qu. Privatmärkten keine Anwendung mehr.

Es werden deshalb alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche **vom 1. April 1887 ab** auf einem oder mehreren der sogenannten Privatmärkte Handel treiben wollen, aufgefordert, **bis spätestens am 6. April 1887** den beabsichtigten Gewerbebetrieb eventuell unter Vorlegung der bisherigen Steuerscheine oder sonstigen Legitimationspapiere, wie Anmeldebescheinigung, Wandergewerbescheine, Steuerquittungen, anzumelden.

Die Aufforderung erfolgt unter der Verwarnung, daß nach dem 7. April 1887 eine polizeiliche Kontrole stattfinden und gegen alle Diejenigen, welche die erforderliche Anmeldung unterlassen haben, unnachsichtlich die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden wird, und mit dem Hinweise, daß auf frühere, bei der veränderten Sachlage bereits erledigte Anmeldungen keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Anmeldung ist folgenden Behörden schriftlich oder zum Protokoll zu erklären:

a. Seitens derjenigen Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, d. i. außerhalb ihres Wohnortes in eigener Person ohne vorgängige Bestellung und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung Waaren feilbieten beziehungsweise Handel treiben, bei dem Königlichen Polizei-Präsidium, Abtheilung II., hierselbst;

b. Seitens derjenigen Gewerbetreibenden, welche außerhalb der Stadt Berlin wohnen und auf dem sogenannten Privatmarkte nur vorübergehend — nicht dauernd — zum Zwecke des Handels mit anderen Artikeln als mit Lebensmitteln einen Verkaufsplatz einnehmen, sowohl bei dem Königlichen Polizei-Präsidium, Abtheilung II., wegen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, als auch bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Hinter dem Gießhause Nr. 1, wegen des Wanderlagerbetriebes;

c. Seitens aller übrigen Gewerbetreibenden bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Hinter dem Gießhause Nr. 1.

Berlin, den 7. März 1887.

Königl. Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.
Abtheilung für Gewerbesteuer.

Personal-Chronik.

Der der Königlichen Regierung in Potsdam überwiesene Regierungs-Assessor **Scherenberg** ist in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. **Bosdorf** und dem Hof-Arzt Dr. **Abloff** in Potsdam den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Der bisherige Pfarrer zu Oebisfelde, Kreis Gardelegen, August Wilhelm Ernst **Brenning**, ist zum Oberpfarrer zu Trebbin, Diözese Zossen, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lützlow, Diözese Gramzow, kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers **Loth** zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Radensleben, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers **Wölbling** zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Wollin, Diözese Prenzlau II., kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers **Harnisch** zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Die bisherige Gemeindeschullehrerin Jenny **Neumann** ist als ordentliche Lehrerin an der Margarethenschule in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Friedrich Wilhelm **Dieter** zu Crussow, Diözese Angermünde, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 25 März **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

49. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,48	30,72	2,50	0,74	1,10	0,66	2,16	1,24	1,62	1,30	2,34	1,70
2	32,48	30,72	2,52	0,76	1,10	0,67	2,18	1,24	1,62	1,30	2,34	1,70
3	32,50	30,72	2,52	0,76	1,10	0,67	2,20	1,20	1,62	1,28	2,36	1,70
4	32,50	30,72	2,52	0,78	1,12	0,67	2,22	1,20	1,62	1,20	2,36	1,70
5	32,50	30,72	2,52	0,80	1,12	0,68	2,22	1,20	1,62	1,08	2,36	1,68
6	32,50	30,72	2,54	0,74	1,14	0,68	2,22	1,20	1,62	1,08	2,38	1,68
7	32,50	30,74	2,58	0,82	1,14	0,68	2,24	1,22	1,62	1,06	2,42	1,68
8	32,56	30,76	2,58	0,82	1,14	0,68	2,22	1,22	1,62	1,04	2,44	1,68
9	32,60	30,80	2,60	0,84	1,14	0,68	2,22	1,24	1,62	1,06	2,84	1,70
10	32,60	30,80	2,58	0,86	1,14	0,68	2,20	1,20	1,74	0,86	2,82	1,70
11	32,60	30,80	2,54	0,78	1,16	0,67	2,14	1,24	1,62	0,80	2,70	1,72
12	32,56	30,80	2,50	0,94	1,18	0,67	2,18	1,30	1,46	0,74	2,58	1,72
13	32,56	30,80	2,50	0,82	1,18	0,67	2,18	1,32	1,64	0,90	2,54	1,74
14	32,48	30,84	2,54	0,90	1,18	0,68	2,18	1,34	1,62	0,94	2,48	1,74
15	32,46	30,84	2,50	0,90	1,18	0,68	2,18	1,36	1,62	0,96	2,42	1,76
16	32,44	30,82	2,48	0,88	1,18	0,68	2,18	1,38	1,62	1,02	2,36	1,78
17	32,44	30,80	2,46	0,88	1,18	0,68	2,18	1,40	1,62	1,10	2,30	1,80
18	32,44	30,78	2,42	0,86	1,18	0,69	2,22	1,38	1,62	1,14	2,26	1,82
19	32,44	30,76	2,40	0,86	1,18	0,69	2,20	1,38	1,62	1,14	2,14	1,82
20	32,44	30,76	2,38	0,78	1,18	0,70	2,22	1,38	1,62	1,16	2,10	1,82
21	32,44	30,74	2,40	0,84	1,16	0,70	2,22	1,36	1,62	1,18	2,08	1,82
22	32,44	30,74	2,40	0,82	1,16	0,70	2,20	1,36	1,62	1,18	2,10	1,82
23	32,46	30,72	2,36	0,82	1,16	0,70	2,20	1,36	1,62	1,16	2,10	1,80
24	32,48	30,70	2,36	0,82	1,16	0,71	2,20	1,34	1,62	1,14	2,10	1,80
25	32,52	30,68	2,32	0,80	1,16	0,71	2,20	1,34	1,62	1,12	2,10	1,80
26	32,58	30,66	2,30	0,78	1,16	0,70	2,20	1,34	1,62	1,12	2,08	1,80
27	32,62	30,70	2,30	0,72	1,14	0,69	2,20	1,34	1,62	1,10	2,06	1,80
28	32,68	30,80	2,34	0,76	1,12	0,68	2,20	1,32	1,62	1,10	2,04	1,80

Potsdam, den 19. März 1887. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Ankauf von Artillerie-Zugpferden betreffend.

9. Zum Ankauf von Artillerie-Zugpferden im Alter von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren soll im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam folgender um 8 Uhr Morgens beginnender Markt abgehalten werden: **am 30. März in Neustadt a. D.** Zur Orientirung der Herren Verkäufer wird bemerkt, daß in Berücksichtigung des volljährigen Alters der anzukaufenden Pferde entsprechend höhere, als die üblichen Remonte-Preise angelegt werden können; daß die Commission jedoch nur geschonte, starkknochige, breite und dabei gängige Pferde mit kurzem Rücken, nicht unter 1,65 und nicht über 1,70 Meter gebrauchen kann. Schimmel sind vom Kauf ausgeschlossen. Die von der Commission erkauften Pferde werden zur

Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind von dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem glatten Gebiß und eine starke neue Halfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 16. Februar 1887.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Statutarische Festsetzung, betreffend die Krankenversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter des Kreises Niederbarnim.

A. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 73) und der §§ 133 und folgd. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetz-Blatt S. 132), sowie des Kreistagsbeschlusses vom 16. Dezember 1886 wird für den Kreis Niederbarnim, nachdem bereits durch kreisstatutarische Festsetzung vom 8. Oktober 1886 die Versicherungspflicht auf die Arbeiter der Forstwirthschaft erstreckt worden ist, die nachfolgende weitere statutarische Festsetzung erlassen:

Artikel I.

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 wird gemäß § 2 desselben für den Kreis Nieder-Barnim auf die Arbeiter der Landwirthschaft erstreckt.

Artikel II.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen statutarischen Festsetzung und derjenigen vom 8. Oktober 1886 bezüglich der forstwirthschaftlichen Arbeiter erstrecken sich auch auf außerhalb des Kreises Nieder-Barnim liegende Theile solcher Betriebe, deren Sitz innerhalb der Grenzen des Kreises belegen ist.

Artikel III.

Personen, welche innerhalb des Kreises wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben des Kreises gegen Lohn beschäftigt sind, werden auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, zur Versicherung in der Ortskrankenkasse, welche für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe ihres Wohnortes besteht, andernfalls bei der Gemeinde- (Guts-) Krankenversicherung ihres Wohnortes herangezogen. Die §§ 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 finden auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung.

Berlin, den 14. Januar 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

L. S. gez. Scharnweber.

* * *

Genehmigt

Potsdam, den 7. März 1887.

Namens des Bezirksausschusses der Vorsitzende.

In Vertretung.

L. S. gez. Gebike.

B. II. 643.

Ortsstatut

für die Stadt Nauen, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883.

B. Auf Grund der §§ 2 und 54 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, § 11 der Städteordnung vom 31. Mai 1883 und § 142 der Reichs-Gewerbe-Ordnung werden unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für die Stadt Nauen nachstehende statutarische Festsetzungen getroffen:

§ 1. Die im § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ausgesprochene Versicherungspflicht wird in Gemäßheit des § 2 desselben für die Stadtgemeinde Nauen erstreckt auf:

a. Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden.

b. die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

§ 2. Die Arbeitgeber der nach § 1 versicherungspflichtigen Personen haben letztere spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die An- und Abmeldungen erfolgen bei den durch das Kassenstatut bestimmten Stellen.

§ 3. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche eine Orts-Kranken-Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht hat.

§ 4. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zu einer Orts-Kranken-Kasse zu entrichten sind, im Voraus zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen.

Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode und der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 5. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 6. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von

...ten beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie ...r dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 5 ...s eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regel- ...äßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie ...f diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und ...n von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung ...d Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge ...det § 120a. der Gewerbeordnung Anwendung.

§ 7. Rückständige Beiträge werden in derselben ...eise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Dieselben ...ben das Vorzugsrecht des § 54 № 1 der Reichs- ...nkursordnung vom 10. Februar 1877.

Nauen, den 11. Februar 1887.

Der Magistrat.
(Unterschriften.)

* * *

Genehmigt
Potsdam, den 5. März 1887.
(L. S.)
Namens des Bezirks-Ausschusses:
der Vorsitzende von Neefe.
II. 61f1.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Druckfehlerberichtigungen.

7. In den amtlichen Veröffentlichungen der Bau- ...olizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom ... Januar 1887, und zwar im Amtsblatt der König- ...hen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin ...ück 4 vom 28. Januar 1887, sowie im Berliner ...telligenz-Blatt № 19 vom 23. Januar 1887 be- ...den sich Druckfehler, welche hiermit, wie folgt, be- ...htigt werden.

Es ist zu lesen:

) im § 14 Absatz 9 statt: Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in durchbrochener Eisenconstruction u. s. w.: Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurchbrochener Eisenconstruction u. s. w.,

) in § 18 Absatz 8 (nur im Intelligenz-Blatt) statt: Die Schornsteine sind . . . . gleich zu sugen: Die Schornsteine sind . . . . glatt zu fugen.

Berlin, den 12. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

8. Die auf Grund der Genehmigung des Herrn ...ber-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom ... August 1886 von dem Apotheker Wartchow in der ...ruße Wilsnackerstraße 47, an der Ecke der Birken- ...aße eingerichtete Apotheke ist heute nach stattgehabter ...vision eröffnet worden.

Berlin, den 12. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

9. J. H. Nicholson hierselbst, Unter den Linden ... 68., empfiehlt in der Presse neben dem schon durch ...sseitige Bekanntmachung vom 28 Dezember vorigen ...hres in das rechte Licht gestellten Simpson'schen Katarrh-Pulver noch Simpson'sche Lotion, welche nach der diesseits angeordneten chemischen Untersuchung lediglich aus Glycerin, dem etwas Aether und Alkohol beigemischt ist, besteht.

Der Inhalt der um 4 Mark 50 Pfennig abgegebenen Flasche hat einen wahren Werth von 10 Pfennig. Beide Mittel haben keine Wirkung gegen wirkliche Taubheit. Das Publikum namentlich in der Provinz wird vor dem Treiben der Firma Nicholson ernstlich gewarnt. Berlin, den 14. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und Reichs-Schulden-Verwaltung.

Verloosung von 3½ prozentigen Staatsschuldscheinen von 1842.

2. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 3. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX. Nr. 2 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1887 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1887 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853.

3. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschrei-

bungen der vierprozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1887 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1887 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsschein-Anweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1887 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 die Zinsscheine Reihe X. № 3 bis 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X. № 3 bis 7 und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX. № 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1887 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

6. Vom 1. April d. J. ab werden die nachstehend bezeichneten Vorortzüge auf der Strecke Potsdam / Spandau Berlin—Erkner in folgendem Fahrplane verkehren:

* 701	705 b.	707	Stationen. (Von oben nach unten zu lesen. / Von unten nach oben zu lesen.)	* 702	* 704	738
2—3 Kl.				2—3 Kl.		
—	—	Vm.		Vm.	Vm.	—
—	—	5^{53}	Abf. Potsdam Ank.	6^{19}	7^{39}	—
—	—	5^{58}	„ Neuendorf „	6^{15}	7^{35}	—
—	—	6^{04}	„ Neubabelsberg „	6^{09}	7^{29}	—
—	—	6^{12}	„ Wannsee „	6^{01}	7^{21}	—
—	Vm.	6^{26}	„ Grunewald „	5^{47}	7^{07}	—
—	6^{00}	—	„ Spandau — Lehrt. Bhf „	—	—	—
—	6^{14}	—	„ Westend „	—	—	Nm.
—	6^{22}	6^{31}	„ Charlottenburg „	5^{40}	7^{00}	9^{08}
—	6^{26}	6^{35}	„ Berlin Zoologischer Garten „	5^{29}	6^{50}	9^{04}
—	6^{35}	6^{44}	„ Berlin Friedrichstraße „	5^{20}	6^{41}	8^{55}
Vm.	6^{41}	6^{50}	„ Berlin Alexanderplatz „	5^{14}	6^{35}	8^{49}
4^{00}	6^{47}	6^{57}	„ Berlin Schlesischer Bhf. „	5^{08}	6^{29}	8^{43}
—	an	7^{02}	„ Stralau—Rummelsburg „	5^{00}	6^{21}	8^{37}
—	Vm.	7^{06}	„ Kietz—Rummelsburg „	4^{57}	6^{17}	8^{33}
—	—	7^{17}	„ Sadowa „	4^{47}	6^{08}	8^{24}
4^{19}	—	7^{22}	„ Cöpenick „	4^{42}	6^{03}	8^{19}
4^{24}	—	7^{28}	„ Friedrichshagen „	4^{36}	5^{56}	8^{12}
an	—	7^{34}	„ Rahnsdorf „	Vm.	5^{47}	8^{03}
Vm.	—	7^{42}	Ank. Erkner Abf.	—	5^{40}	7^{56}
—	—	Vm.		—	Vm.	Nm.

*) Die mit Stern bezeichneten Züge führen zwischen Stadtbahnstationen und östlichen Vorortstationen an Wochentagen auch die 4. Wagenklasse.

Berlin, im März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ungarisch-Deutscher Vieh-Verkehr.

7. Für die Beförderung von lebendem Geflügel in Käfigen, Körben, Kisten und dergl. bei Aufgabe in beliebigen Mengen sind im obenbezeichneten Verkehr nach Erkner (Station des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin) nachstehende Frachtsätze am 15. März d. J. zur Einführung gelangt:

	bei Aufgabe als Eilgut:	Frachtgut:
von Kecskemét (Oesterr.-Ung. St.-E.-G.)	23,91	10,81
von Püspök-Ladány (Ung. St.-E.)	23,70	10,92

für 100 kg in Mark.

Berlin, den 15. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

9. Mit dem 1. April 1887 tritt im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880, zweite Auflage, der Nachtrag V. in Kraft.

Derselbe ist durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen und enthält Ergänzungen bezw. Abänderungen der Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement.

Bromberg, den 13. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung von Eisenbahnhaltestellen.

10. Am 1. April d. J. werden eröffnet:

1) der bisherige Personen-Haltepunkt Kietz für den Personen-, Gepäck-, Leichen- und Güterverkehr;
2) die zwischen Pr. Holland und Grünhagen neu eingerichtete Haltestelle Neuendorf-Friedheim
   a. für den unbeschränkten Güter-, Leichen-, Vieh- und Fahrzeug-Verkehr (mit Ausschluß schwer wiegender Fahrzeuge) und
   b. für den Personen- und Gepäckverkehr bis auf Weiteres nur mit den Stationen der Bahnstrecke Güldenboden-Mohrungen, mit Elbing, Göttkendorf und Allenstein.

Der herausgegebene Nachtrag VIII. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren, Eil- und Frachtgütern vom 1. Juli 1885, welcher durch die Billetexpeditionen des diesseitigen Verwaltungsbezirks bezogen werden kann, enthält außer den Entfernungen für Neuendorf-Friedheim Ergänzungen und Abänderungen der Vorbemerkungen, bereits veröffentlichte Tarifänderungen, sowie die vom 1. Mai d. J. gültigen Entfernungen für den Güter-Verkehr mit der Berliner Station Central-Markthalle.

Die Entfernungen für Kietz enthält bereits der Kilometerzeiger.

Die Abfahrtszeiten der Züge von Neuendorf-Friedheim sind auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 20. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung

5. Vom 1. April d. J ab werden auf der Strecke zwischen Berlin und Potsdam bezw. Werder die nachfolgenden Lokal-Personenzüge neu eingelegt beziehungsweise verlängert.

Zug P. 10. 1–4	Zug P. 18. 1–4	Zug P. 58. 1–4	Zug P. 64. 1–4	Stationen. (Von oben nach unten zu lesen. / Von unten nach oben zu lesen.)	Zug P. 5 1–4	Zug P. 15. 1–4	Zug P. 55. 1–4	Zug P. 67. 1–4
6 37	9 15	5 10	7 23	Abf. Berlin Ank.	6 45	8 58	7 57	10 17
—	—	5 17	7 30	" Schöneberg "	6 39	—	7 51	—
—	—	5 22	7 35	" Friedenau "	6 34	—	7 46	—
—	—	5 27	7 40	" Steglitz "	6 29	—	7 41	—
—	—	5 32	7 45	" Lichterfelde "	6 24	—	7 56	—
6 53	—	5 38	7 51	" Zehlendorf "	6 18	—	7 30	9 57
6 59	—	5 44	7 57	" Schlachtensee "	6 10	—	7 19	—
7 5	—	5 50	8 3	" Wannsee "	6 4	—	7 10	—
7 13	—	5 58	8 11	" Neubabelsberg "	5 56	—	6 59	—
7 19	—	6 4	8 17	" Neuendorf "	5 50	—	6 51	9 39
7 23	9 46	6 8	8 21	Ank. Potsdam Abf.	5 45	8 24	6 46	9 34
7 21	—	—	8 23	Abf. Potsdam Ank.	5 41	—	—	9 31
7 32	—	—	8 31	" Wildpark "	5 33	—	—	9 23
an			an					
—	—	—	—	Ank. Werder Abf.	5 28	—	—	—

Die Zeiten von 6 0 Abends bis 5 59 früh sind durch Unterstreichung der Minutenzahlen gekennzeichnet.

Berlin, den 14. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt. (Berlin-Magdeburg.)

Lokal-Güter- und Vieh- 2c. Verkehr
des Direktions-Bezirks Magdeburg.

6. Am 1. April d. J. treten die Nachträge 2 zu den Tarifen für den Lokal-Güter- und Vieh- 2c Verkehr des Bezirks der unterzeichneten Direktion in Kraft. Dieselben enthalten Ergänzungen der Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement, neue Specialbestimmungen zum Betriebsreglement und specielle Tarifvorschriften, Ergänzungen des Tarifs für die Nebengebühren im Güter- und Vieh- 2c. Verkehr, Aenderung der Bestimmungen über die Abfertigungsbefugnisse einzelner Stationen, anderweite Entfernungen für den Verkehr mit Berlin, Schlesischer Bahnhof, Ergänzung der Stations- und Ausnahme-Tariftabellen, sowie einen **am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden** neuen **Ausnahmetarif für bestimmte Stückgüter**, als Düngemittel, Futtermittel, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffeln, Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren aller Art. Exemplare der Nachträge sind bei den diesseitigen Expeditionen zu haben.

Magdeburg, den 12 März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Auslosung von Prioritäts-Obligationen der früheren Berlin-Anhaltischen Eisenbahn betreffend.

4. Nachstehende Prioritäts-Obligationen der früheren Berlin-Anhaltischen Eisenbahn sind am 12. März d. J, zum Zweck der privilegmäßigen Amortisation, in Gegenwart zweier Notare ausgeloost worden:

I. 4 % Prioritäts-Obligationen **II. Emission**, ausgestellt am 2 Januar 1857,
(abzuliefern mit den Zinsscheinen Serie V № 4 bis 20 nebst Talon):

70 Stück à 500 Thlr.

№ 1076 1333 1360 1425 1436 1479 1666
1868 1972 2012 2081 2235 2248 2250 2346 2347
2369 2460 2513 2548 2653 2657 2701 2772 3020
3048 3050 3053 3127 3336 3342 3362 3441 3443
3516 3570 3611 3756 3816 4026 4086 4112 4179
4208 4239 4271 4283 4314 4382 4416 4419 4429
4495 4515 4518 4551 4693 4790 4838 4930 4977
5078 5085 5090 5095 5125 5143 5166 5284 5285

352 Stück à 100 Thlr.

№ 5447 5513 5589 5615 5703 5706 5735
5742 5754 5863 5864 6145 6165 6208 6394 6431
6435 6500 6547 6708 6736 6753 6774 6784 6870
6894 6903 7055 7359 7361 7367 7397 7452 7480
7522 7565 7653 7740 7741 7795 7814 7957 8209
8264 8267 8277 8360 8364 8429 8438 8452 8484
8538 8555 8702 8727 8796 8808 8829 8998 9002
9015 9142 9230 9383 9420 9424 9502 9606 9693
9725 9927 9937 10004 10082 10119 10214 10241
10261 10458 10485 10521 10565 10643 10671
11001 11062 11116 11149 11160 11219 11348
11377 11434 11445 11524 11661 11721 11861
11887 11971 11992 12080 12164 12185 12203
12230 12280 12281 12288 12374 12458 12528
12589 12597 12614 12621 12685 12707 12710
12727 12847 12916 12928 12932 12952 13063
13071 13144 13228 13249 13370 13408 13498
13588 13606 13690 13721 13722 13793 14063
14065 14129 14146 14162 14379 14390 14530
14539 14719 14729 14785 14951 14991 15007
15267 15342 15589 15599 15603 15618 15665
15803 15858 16025 16063 16175 16229 16251
16263 16431 16443 16489 16721 16798 16806
16844 16864 17021 17212 17228 17250 17395
17398 17569 17630 17701 17735 18008 18018
18063 18067 18195 18204 18237 18286 18341
18480 18509 18573 18672 18721 18917 19058
19062 19160 19272 19280 19354 19378 19432
19551 19587 19603 19706 19708 19724 19733
19739 19816 19861 19900 19924 19988 20039
20178 20238 20319 20368 20426 20432 20448
20619 20625 20673 20700 20793 20796 20863
20972 20982 21002 21163 21315 21338 21403
21408 21448 21469 21489 21595 21697 21706
21732 21837 21876 21919 21934 21947 21960
21961 21985 22031 22120 22150 22359 22362
22365 22374 22404 22802 22823 22875 22882
22956 23121 23141 23195 23201 23224 23250
23255 23397 23430 23460 23480 23482 23494
23580 23769 23804 23888 23965 23987 24170
24219 24279 24307 24317 24447 24496 24574
24657 24705 24829 24948 24959 25023 25252
25307 25350 25379 25399 25434 25479 25530
25596 25697 25762 25807 25873 25891 25903
25994 26022 26077 26182 26209 26403 26412
26491 26496 26615 26638 26717 26770 26803
26982 26987 27099 27104 27117 27222 27231
27234 27340 27343 27347 27376 27432 27446
27464.

II. 4 % Prioritäts-Obligationen **Litr. C**, ausgestellt am 1. Oktober 1875,
(abzuliefern mit den Zinsscheinen Serie III. № 4 bis 10 nebst Talon):

202 Stück à 500 Reichsmark.

№ 238 476 644 703 822 1094 1236 1379
1450 1593 1627 1649 1878 1884 2015 2131 2557
2904 3223 3240 3242 3254 3759 3884 4162 4597
4607 4724 4788 5161 5174 5201 5207 5271 5290
5358 5516 5522 5593 5639 5753 5932 6029 6174
6259 6380 6391 6599 6621 6703 6904 7095 7214
7282 7399 7473 7571 7587 7734 7748 7772 7857
7917 8253 8398 8410 8448 8665 8786 8810 9433
9505 9613 9776 9959 10008 10245 10462 10532
10806 10932 11071 11313 11339 11565 11644
11741 11924 12314 12405 12413 12425 12511
12644 12824 12871 13014 13106 13341 13555
14154 14238 14266 14650 14757 14856 14859
15013 15035 15789 15953 15973 16161 16253
16460 16680 16805 16874 16960 16982 17031
17047 17281 17579 17646 17731 17774 18191
18247 18313 18490 18866 18941 18961 19009
19263 19305 19541 19664 19744 19792 19794

19885 19966 20447 20692 20877 20883 20889 21231 21281 21438 22090 22347 22526 22563 22796 22839 22918 22975 23023 23025 23055 23272 23662 24372 24408 24658 24790 24851 25094 25226 25395 25425 25447 25485 25505 25506 25783 25602 25861 26242 26647 27100 27155 27247 27353 27436 28180 28322 28671 28835 28890 29033 29070 29308 29362 29414 29548 29635 29755 29878.

52 Stück à 1000 Reichsmark.

№ 30118 30338 30474 30520 30539 30947 31107 31119 31275 31452 31622 31627 31634 31713 31900 32118 32256 32455 32522 32569 32591 32625 32626 32697 32802 32806 32877 33011 33119 33340 33388 33477 33549 33878 33907 33921 33969 34460 34696 34737 35049 35631 35654 36004 36042 36191 36789 37089 37142 37169 37237 37466.

10 Stück à 5000 Reichsmark.

№ 37909 37911 37945 37983 38181 38324 38583 38768 38774 38821.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt gegen Einlieferung derselben vom 1. Juli d. J. ab:
in Erfurt bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse,
in Berlin bei der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Kasse, Abtheilung für Werthpapiere, Leipziger Platz 17, und bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebs-Kasse (Eisenbahn-Direktionsbezirk Erfurt) Askanischer Platz 5,
in Dessau bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Kasse.

Mit dem genannten Tage hört die Verzinsung derselben auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscoupons wird bei der Einlösung in Abzug gebracht.

Von den im Jahre 1886 ausgeloosten 4 % Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind bisher nicht zur Einlösung präsentirt und **rückständig**:

1) Obligationen **I. Emission**, ausgestellt am 2. Januar 1856, aus der Verloosung zum 1. Juli 1886 (abzuliefern mit Coupons Serie V. № 2 bis 20 und Talon):
№ 4199 4519 à 100 Thaler.

2) Obligationen **II. Emission**, ausgestellt am 2. Januar 1857, aus der Verloosung zum 1. Juli 1886 (abzuliefern mit Coupons Serie V. № 2 bis 20 und Talon):
№ 2432 2583 2681 3431 3618 4490 à 500 Thaler.
№ 5546 5805 5833 6133 6499 7183 8415 8844 9329 10431 10838 11120 11121 12010 12801 13375 13428 14043 14455 14621 14639 15499 15997 16083 16305 16372 16396 17568 17655 17864 18270 19449 19744 20661 20804 21050 21302 21341 21789 21989 22721 23575 23650 23720 23792 24326 24503 24573 24768 25926 26463 26683 27001 27499 à 100 Thaler.

3) Obligationen **Litr. B.**, ausgestellt am 2. Januar 1866, aus der Verloosung zum 1. Juli 1886 (abzuliefern mit Coupons Serie V. № 2 bis 10 und Talon):
№ 2892 5239 6416 à 100 Thaler.

4) Obligationen **Litr. C.**, ausgestellt am 1. Oktober 1875, aus der Verloosung zum 1. Juli 1886 (abzuliefern mit Coupons Serie III. № 2 bis 10 und Talon):
№ 1051 1920 2723 2863 3064 4115 5123 6435 6684 7797 7934 7967 8362 10171 10357 12120 12701 13043 14941 15064 17440 20964 21775 25208 26848 28798 29223 29711 à 500 Reichsmark.
№ 35988 36533 à 1000 Reichsmark.

Rückständig ist ferner aus der Verloosung zum 1. Juli 1856 mit Coupon № 8 und Talon:
die 4 % Berlin-Anhaltische Eisenbahn-**Prioritäts-Aktie vom 2. Januar 1841 № 3711 à 100 Thaler** — Betrag ist hinterlegt. —

Die bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1885/86 im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen nebst Coupons sind in Gegenwart zweier Notare verbrannt worden.

Erfurt, den 17. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Ulrich von Wurmb ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland sind wegen des nahe bevorstehenden Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Krentz zu Perwenitz und der Dekonomierath Schultz in Bornstedt von Neuem zu Amtsvorstehern der Bezirke XI. Perwenitz und XXIV. Bornstedt ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer an der St. Nikolai-Kirche zu Colberg, Provinz Pommern, Heinrich David Friedrich Zander, ist zum Oberpfarrer der Parochie Luckenwalde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der Charitékirche zu Berlin, Diözese Berlin II., Oskar Rohde, ist zum zweiten Prediger an derselben Kirche bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der Zwölf-Apostel-Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Wellmer, am 17. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt de 1886 Seite 39.

Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. — § 6 a. a. O.



Der provisorische Hülfslehrer Wiebow ist als vollbeschäftigter Hülfslehrer an der Königlichen Blinden-Anstalt in Steglitz angestellt worden.

Umpfarrungen

Mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die Kirchengemeinde Schwaneberg aus der Parochie Falkenwalde, Diözese Prenzlau II., aus- und in die Parochie Wallmow derselben Diözese als eine Tochterkirchengemeinde eingepfarrt. Ebenso wird die Kirchengemeinde Damme aus der Parochie Wollin in derselben Diözese aus- und in die Parochie Falkenwalde als eine Tochterkirchengemeinde eingepfarrt. Diese Veränderung tritt am 1. April d. J. ins Leben.

Vermischte Nachrichten.

Prüfung von Hufschmieden.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, wird für den Bezirk der Stadt Berlin **am 11. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr,** in der Werkstatt des Schmiedemeisters Warncke, Fischerstraße 23, eine Prüfung stattfinden. Meldungen dazu wolle man unter Beifügung eines Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Fertigkeit, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Unterzeichneten richten.

Berlin, den 16 März 1887.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission.
Prof. Dr Moeller, Luisenstraße 56.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Maurizio Maruzzi, Hutmacher,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Cossogno, Provinz Novara, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Februar 1887.
2	Josef Bischof, Arbeiter,	geboren am 31. August 1852 zu Potschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Februar 1887.
3	a. Johann Burg, Zigeuner,	a. 30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altendorf, Bezirk Ostrau, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Januar 1887.
	b. Kacianka Burg, Zigeunerin,	b. 35 Jahre, geboren zu Grabowka, Mähren, ortsangehörig zu Altendorf,			
	c. August Kwiatkowski, Zigeuner,	c 12½ Jahre, geboren und ortsangehörig zu Altendorf,			
4	Emanuel Kraus, Privatlehrer,	geboren am 28. Januar 1860 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Februar 1887.
5	Martinus Lenghaus, Schneider,	geboren am 1. Juni 1853 zu Wieringerwart, Niederlande, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	9. Februar 1887.
6	Moritz Rosenfeld, Kaufmann,	geboren am 24. April 1828 zu St. Georgen, Bezirk Preßburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Berlin,	desgleichen,	derselbe,	12. Februar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Wilhelm Peter Christian Nielsen, Böttchergeselle,	geboren am 27. Juni 1842 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	8. Februar 1887.
8	Gottardo Martinelli, Schuhmacher,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bertova, Provinz Bergamo, Italien,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	11. Februar 1887.
9	Josef Hannes, Tagelöhner,	geboren 1851 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Außergefild, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung verbotener Waffen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	31. Dezember 1886.
10	Friedrich Weikert, Bäcker,	geboren am 31. Mai 1865 zu Eleonorenheim, Bezirk Winterberg, Böhmen, ortsangehörig zu Obermoldau, Bezirk Prachatitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	22. Januar 1887.
11	Johann Tobler, Spinnmeister,	geboren am 19. September 1830 zu Unterbalm, Gemeinde Pfäffikon, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Pfäffikon, wohnhaft zuletzt zu Neckartenzlingen, Württemberg,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neuulm,	25. Januar 1887.
12	Thomas Rubasch, Sattler,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Janowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	29. Januar 1887.
13	Franz Pribeck, Hutmacher,	41 Jahre, geboren zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Wostirschen, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
14	Anton Fesele, Tagelöhner,	20 Jahre, geb. zu Balthures, Bezirk Brixen, Tirol, ortsangehörig zu Morter, Bezirk Meran, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	5. Februar 1887.
15	Adolf Ludwig, Schneider,	geboren am 8. November 1867 zu Frankstadt, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsang. ebendas.,	Betrug und Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	30. Januar 1887.
16	Jakob Meyer (Meier), Weber,	geboren am 11. Dezember 1825 zu Berensweiler, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	6. Januar 1887.
17	Elias Toker, Handelsmann u. Gebetschreiber,	74 Jahre, geboren in Warschau, Russ.-Polen,	Landstreichen,	derselbe,	15. Januar 1887.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
18	Georg Drawer (Droſar), Drahtbinder,	geboren am 11. Mai 1855 zu Makowo, Kom. Trenczyn, Ungarn, ortsangehörig zu Pſrenowitz, ebendaſ.,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſcher Regierungspräſident zu Marienwerder,	19. Februar 1887.
19	Ferdinand Schneider, Fleiſcher,	geboren am 3. Juni 1854 zu Deutſch-Paulwitz, Bezirk Hotzenplotz, Oeſterreich.-Schleſien, ortsangehörig ebendaſelbſt,	desgleichen,	Königlich Preußiſcher Regierungspräſident zu Breslau,	22. Februar 1887.
20	Franz Materna, Schloſſergeſelle,	geboren am 9. März 1859 zu Nieder-Neudorf bei Gitſchin, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derſelbe,	23. Februar 1887.
21	Ignaz Baudiſch, Arbeiter und Weber,	geboren 1829 zu Kaile, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Ober-Wolsdorf, Bezirk Königinhof, ebenda,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	24. Februar 1887.
22	Franz Konczalla (Konſchalla), Arbeiter,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hotzenplotz, Bezirk Troppau, Oeſterreich.-Schleſien,	Diebſtahl, Landſtreichen und Betteln,	Königlich Preußiſcher Regierungspräſident zu Oppeln,	3. Februar 1887.
23	Johann Roſchko, Drahtbinder,	38 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zakopce, Ungarn,	Landſtreichen und Steuerkontravention,	derſelbe,	24. Januar 1887.
24	Die Eheleute: a. Auguſt Lach, Fleiſchergeſelle, b. Johanna Lach, geb. Gruſchka,	a. geboren am 28ſten Auguſt 1839 zu Troppau, Oeſterreichiſch-Schleſien, ortsangehörig ebendaſelbſt, b. 50 Jahre, geboren zu Pleß, Preußen, ortsangehörig zu Troppau,	Landſtreichen u. Betteln,	derſelbe,	27. Januar 1887.
25	Johann Aßmann, Malergehülfe,	geboren am 23. Juni 1856 zu Eiſenbrod, Böhmen, ortsangehörig ebenda,	desgleichen,	Königlich Preußiſche Regierung zu Poſen,	22. Februar 1887.
26	Marie Lucke, unverehelicht,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dalleſchitz, Kreis Bunzlau, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußiſcher Regierungspräſident zu Magdeburg,	16. Februar 1887.
27	David Hendrik Antoniſſe, Buchbinder,	geboren am 2. oder 7. Februar 1858 zu Haarlem, Niederlande, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Landſtreichen, Betteln, Sachbeſchädigung und Führung eines falſchen Namens,	Königlich Preußiſcher Regierungspräſident zu Osnabrück,	23. Februar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Josef Vanschamps, Färber,	geboren am 25. November 1839 zu Vaels, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	17. Februar 1887.
29	Jakob Böhm, Tagelöhner,	geboren 1835 zu Meßholz, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	5. Februar 1887.
30	Gottlieb Kummer, Eisendreher,	geboren am 25. November 1856 zu Neunkirchen, Oesterreich, ortsangehörig zu Traiskirchen, Bezirk Baden, ebenda,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	10. Februar 1887.
31	Josef Siegl, Schneider,	geboren am 25. Februar 1859 zu Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Friedberg,	desgleichen.
32	Josef Fichtner, Bäcker,	geboren am 28. September 1866 zu Krottensee, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Nabburg,	11. Februar 1887.
33	Albert Wölke, Strumpfwirker,	geboren am 18. Oktober 1860 zu Butschafka, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	desgleichen.
34	Martin Johann Rofner, Korbflechter,	geboren am 11. November 1866 zu Hötting, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Telfs, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	15. Februar 1887.
35	Maria Karolina Grill, unverehelicht,	geboren 1869 zu Telfs, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
36	Thomas Bachmeier, Käser,	geboren am 17. November 1854 zu Neukirchen, Bezirk Zell am See, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung gefälscht. Legitimationspapiere,	derselbe,	18. Februar 1887.
37	Anton Sigl, gen. Eil, Tagelöhner,	geboren 1866 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Janowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Februar 1887.
38	Karl Schack (Jak), Papier- u. Uhrmacher,	51 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Smecno, Bezirk Schlan, Böhmen,	Landstreichen u. Führung gefälscht. Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
39	Franz Janda, Tagelöhner,	16 Jahre, geboren zu Winterberg, Böhmen, ortsangehörig zu Gansau, Bezirk Prachatitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	14. Februar 1887.
40	Josef Scobezek, Ziegelarbeiter,	45 Jahre, geboren zu Nerestec, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	dasselbe,	19. Februar 1887.
41	Curt Hering, Kaufmann,	geboren am 15. Oktober 1847 zu Ortmannsdorf, Bezirk Zwickau, Königreich Sachsen, nunmehr niederländischer Staatsangehöriger, wohnhaft zuletzt zu Müllsen St. Niclas, Bezirk Zwickau,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	3. Februar 1887.
42	Anton Strunz gen. Messering, Lohnkellner,	geboren am 14. September 1859 zu Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Leipzig, Königreich Sachsen,	gewerbsmäßiges Glücksspiel, Landstreichen, Führung falscher Legitimationspapiere u. falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. Februar 1887.
43	Karl Bachmann, Konditor,	geboren am 9. Mai 1867 zu Gradenberg, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Kallich, Bezirk Komotau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	15. Februar 1887.
		b. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Dombrowsky, Arbeiter,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Dobrzykowo, Kreis Gostynski, Gouvernement Warschau, Russisch-Polen,	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. September 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	10. Februar 1887.
2	Josef Koellisch, Kaminfeger,	geboren am 23. April 1846 zu Nauders, Bezirk Landeck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Januar 1886),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	14. Dezember 1886.
3	David Pick, Unterhändler,	56 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Parutza, Komitat Neutra, Ungarn,	schwerer Diebstahl (sechs Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. Januar 1881),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg,	8. Januar 1887.

(Hierzu zwei Extra-Beilagen und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 1. April **1887.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Enteignungsrechtes an den Kreis Westprignitz zum Bau der Chausseen von Wilsnack nach Kletzke und von Karstädt nach Dallmin, sowie die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung auf diesen Chausseen.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar d. J. will Ich dem Kreise Westprignitz im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau zweier Kreischausseen von Wilsnack über Haarn nach Kletzke zum Anschlusse an die Berlin-Hamburger Provinzialstraße und von Karstädt an der Berlin-Hamburger Provinzialstraße über Postlin nach Dallmin beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29 Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 7. März 1887.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

10. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. November 1885 gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund des № 136 al. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg nebst dem Stadtkreise Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen und Hannover, sowie für den Regierungsbezirk Sigmaringen die nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte,

beschlossen:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militairischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabackrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — nach § 367 № 5 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 16. März 1886 tritt außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1887.

Der Minister des Innern.

gez. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

gez. von Bötticher.

ad Min. d. Inn. II. 5061. Minist. f. Hdl. 7255.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Den Hannoverschen Mühlen-Versicherungs-Verein zu Lehrte betr.

50. Der von dem vormaligen Hannoverschen Ministerium des Innern unter dem 3. Juli 1865 mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Hannoversche Mühlen-Versicherungs-Verein zu Lehrte, welcher die Versicherung von Mühlen und Gebäuden mit Mobiliar, Vieh, Getreide und Waarenlager gegen Feuersgefahr bezweckt, hat seinen, bisher die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, sowie den Regierungsbezirk Cassel, umfassenden Geschäftsbereich auf den gesammten Preußischen Staat ausgedehnt und die unter dem 27. November v. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigten revidirten Statuten als seine gegenwärtige Grundverfassung angenommen, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 19. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung beweglicher Gegenstände in Kaiserswerth.

51. Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth unterm 8. d. M. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 14000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 19. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausscheiden der Stadt Spandau aus dem Verbande des Kreises Osthavelland.

52. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11 d. M. die Stadt Spandau mit dem 1. April d. J. aus dem Verbande des Kreises Osthavelland in der Art für ausgeschieden erklärt, daß dieselbe von diesem Zeitpunkte ab einen Stadtkreis bildet. Potsdam, den 21. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung,

betreffend die Bemannung der Fahrzeuge auf dem Friedrich-Wilhelmskanal und der Spree von Leibsch bis zum Unterkanal der Fürstenwalder Schleuse.

53. Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. p. 195) wird unter Aufhebung des § 10 der „Polizeiverordnung vom 3. Oktober 1865 für den Friedrich-Wilhelmskanal und für die Spreeschleuse bei Fürstenwalde" (A.-Bl. der Kgl. Reg. zu Frankfurt a. O., 1865, Stück 46 und zu Potsdam, 1886, erste Beilage zu Stück 14) nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle Schiffsgefäße mit Ausnahme der Handkähne müssen während der Fahrt mit wenigstens zwei erwachsenen Personen bemannt sein, von denen sich die eine im Vordertheile des Fahrzeuges, die andere am Steuer befinden muß.

Die Treidler werden im Sinne der vorstehenden Bestimmung als zur Bemannung der Fahrzeuge gehörig nicht gerechnet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Potsdam, den 23. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1887.

54. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1887 wie folgt festgesetzt sind:

April: 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13, 14., 17., 18., 19., 20., 24, 25, 27., 28.
Mai: 1., 2, 4., 5., 6., 8, 9, 11., 12., 15, 16., 18., 19, 20., 22., 23, 25., 26., 29., 30., 31.
Juni: 1., 5., 8, 12., 15., 19, 20., 21., 26, 29.
Juli: 3., 7, 10., 13, 17., 20., 24, 27., 31.
August: 3., 7, 10., 14, 17, 21, 24., 28., 31.
September: 4., 7., 11., 14., 18, 19., 20., 25., 29.
Oktober: 2, 3., 5., 9., 10., 12., 16, 17., 19., 23., 24., 26., 30. 31.
November: 1., 6, 7., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
Dezember: 4., 6., 7., 8., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, den 25. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

55. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Görlsdorf im Kreise Angermünde ist erloschen. Potsdam, den 21. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

56. Der Milzbrand unter dem Rindvieh im Dorfe und Gute Kötzlin im Kreise Ostprignitz ist erloschen.

Potsdam, den 28. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten.

6. Nachstehende

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1887 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird **Mittwoch, den 21. September d. J.**, beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juli d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zum 1. August d. J. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 12. März 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. gez. de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. März 1887.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

7. Nachstehende

Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1887 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Freitag den 20. Mai d. J.** und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der in § 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 12. März 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. de la Croix.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. März 1887.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Unterstützung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern betreffend.

8. Der Herr Kultusminister hat die Anordnung getroffen, daß die zur Unterstützung der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern etatsmäßig bestimmten Fonds, welche zur Zeit zumeist direkt vom Ministerium verwaltet wurden, in die Verwaltung der mit den Verhältnissen besser vertrauten staatlichen Organen in der Provinz übergehen sollen.

Hiernach haben **die Regierungen** die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Geistlichen und Elementarlehrer, **die Provinzial-Schulkollegien** aber die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer ihres Ressorts zu übernehmen.

An den Grundsätzen über die Verwendung der Fonds tritt dadurch eine Aenderung nicht ein; jedoch ist bestimmt, daß diejenige Provinzialbehörde die zur Entscheidung auf den Unterstützungsantrag zuständige sein soll, in deren Bezirk die Hülfsbedürftigen sich dauernd aufhalten. Nur rücksichtlich derjenigen Hülfsbedürftigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Preußischen Staates oder in der Provinz Hannover genommen haben, verbleibt die Pflicht der Fürsorge derjenigen Provinzialbehörde, in derem Bezirke der **letzte** amtliche Wohnsitz ihres Ernährers war.

Auf die Relikten von Geistlichen und Lehrern in der Provinz Hannover finden die Vorschriften einstweilen nicht Anwendung, weil die Unterstützung dort nicht aus Staats-, sondern aus provinziellen Fonds erfolgt.

Für die Stadt Berlin würde die Verwendung der Mittel zu Unterstützungen der Relikten von Geistlichen dem Konsistorium, die Unterstützungen der Relikten von Lehrern dem Provinzial-Schulkollegium übertragen, in den **Stolberg**'schen Grafschaften übernimmt die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Die neue Einrichtung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Es sind somit alle Unterstützungsgesuche der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern fortan an die dem Obigen nach zuständige Provinzialbehörde und nicht mehr an das Ministerium zu richten.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. März 1887.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Ausdehnung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte auf die Landgemeinde Alt-Kietz.

6. Gemäß der Verordnung vom 17. Juli 1846 (G.-S. S. 399) und § 143 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird hierdurch angeordnet, daß die Vorschrift des § 12 der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam vom 26. Januar 1872 (Amtsblatt S. 44, zweite Beilage) wonach bei Neubauten die Umfassungswände massiv aufzuführen sind, auf die Grundstücke der Landgemeinde Alt-Kietz im Kreise Oberbarnim Anwendung findet.

Potsdam, den 11. Februar 1887.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

* *

Vorstehenden Beschluß bringe ich, nachdem derselbe die Rechtskraft beschritten hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 25. März 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende i. V.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Zulassung einer Hebamme für Berlin.

50. Die Frau Wittwe Mathilde Maria **Bölcker**, geb. **Hellhoff**, Steinmetzstraße Nr. 3 hierselbst, ist als Hebamme vorschriftsmäßig geprüft und als solche für Berlin zugelassen worden. Dies wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

51. **Revidirtes Statut der Nord-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.**

I. Firma, Zweck und Capital der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma:

„Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft“

bestehende Aktien-Gesellschaft bezweckt die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr in Hamburg und an anderen Plätzen.

§ 2. Domicil der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3. Das Capital der Gesellschaft soll aus M. 4,500,000 bestehen, vertheilt über 1000 auf Namen lautende Aktien, eine jede zum Belaufe von Bco. ℳ 3000 bezw. M. 4500.

Von diesem Capital sind 700 Aktien — 500 Lit. A. und 200 Lit. B. Aktien — mit M. 3,150,000 ausgegeben und 20 % darauf eingezahlt.

Der Aufsichtsrath beschließt über die Ausgabe der weiteren Aktien bis zu 300 Stück, auf welche gleichfalls zunächst 20 % einzuzahlen sind, unter Feststellung der näheren Ausgabe-Bedingungen.

Für jede Aktie zeichnet der Eigenthümer eine Obligation, durch welche er sich zu weiteren Einzahlungen laut § 4 verpflichtet.

Ueber die geleisteten Einzahlungen wird auf der Aktie quittirt.

Bei jeder Emission von neuen Aktien sind die jeweiligen Aktionaire berechtigt, nach Verhältniß ihres Aktienbesitzes die neu zu emittirenden Aktien al pari zu übernehmen. Die von den Aktionairen nicht übernommenen Aktien sind vom Aufsichtsrathe freihändig, jedoch nicht unter dem Nominalwerth zu begeben. Ein

etwaiger Gewinn auf solche Aktien kommt dem Reservefonds der Gesellschaft zu Gute. Das Bezugsrecht der Aktionaire erlischt, soweit es nicht vorkommendenfalls binnen einer, vom Aufsichtsrath auf mindestens vierzehn Tage zu bestimmenden Frist, unter Leistung der im einzelnen Fall vom Aufsichtsrath festzustellenden Einzahlungen in Anspruch genommen wird.

§ 4. Etwaige weitere Einschüsse sind zu leisten, sobald solche vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27), sowie durch Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes werden eingefordert werden Die vom Aufsichtsrath festzusetzende Einzahlungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Eine Compensation mit Gegenforderung ist unzulässig.

Die Aktionaire unterwerfen sich hinsichtlich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Gerichtsbarkeit der Hamburgischen Gerichte und Instanzen.

§ 5. Die Aktien lauten auf Namen. Uebertragungen derselben von einem Eigenthümer auf den andern können nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths geschehen.

Derselbe ist berechtigt, seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Ertheilt er seine Zustimmung und wird demgemäß die Aktie auf einen andern Eigenthümer übertragen, so ist dadurch der frühere Eigenthümer seiner Verbindlichkeit zur Leistung weiterer Einzahlungen — vorbehältlich jedoch der gesetzlich vorgeschriebenen subsidiären Haftbarkeit — befreit. Die Uebertragung geschieht durch Umschreibung der Aktien.

§ 6. Wenn ein Aktionair seine Zahlungen einstellt bezw. zahlungsunfähig geworden ist, bevor die Aktie voll eingezahlt worden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, falls nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zahlungseinstellung die Aktie oder Aktien auf eine von ihm genehmigte Person übertragen werden, dieselben ohne Weiteres für dessen Rechnung öffentlich zu verkaufen. Wegen ihr zuständiger Forderungen hat die Gesellschaft — unbeschadet ihrer weiteren Gerechtsame — ein Retentions- und Compensationsrecht an dem Werth der Aktien.

§ 7. Stirbt ein Aktionair bevor die Aktie voll eingezahlt worden, so haben die Erben desselben binnen sechs Monaten nach dem Todestage die Uebertragung der Aktien auf eine von dem Aufsichtsrath genehmigte Person zu bewirken, widrigenfalls der Aufsichtsrath berechtigt ist, mit den Aktien, wie in § 6 angegeben, zu verfahren.

§ 8. Wenn auf desfalls ergehende Aufforderung des Aufsichtsraths in den in §§ 6 und 7 bezeichneten Fällen, die betreffenden Aktien nicht innerhalb 14 Tagen von den Inhabern ausgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, dieselben durch öffentliche Bekanntmachung zu annulliren und an deren Stelle neue Aktien unter denselben Nummern auszugeben. Verlorene Aktien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Beendigung des Proclam-Verfahrens werden dem Eigenthümer — auf seine Kosten — neue Aktien ausgefertigt.

§ 9. Die Dauer der Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 10. Eine Liquidation der Gesellschaft tritt ein:

1) sobald die Jahresbilanz nach Absorbirung sämmtlicher Reserven einen Verlust von 40% des gezeichneten Aktien-Capitals ergiebt,
2) auf Antrag des Aufsichtsraths durch Beschluß der General-Versammlung, wenn der Aufsichtsrath in Folge erheblicher Capital-Verluste zu solchem Antrage Anlaß findet.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Liquidationsfrage zu stellen, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 20% des gezeichneten Aktien-Capitals ausweist, nach Absorbirung sämmtlicher Reserven.

Wenn die Stelle des Direktors erledigt wird, hat eine außerordentliche General-Versammlung darüber zu beschließen, ob die Gesellschaft in Liquidation treten soll oder nicht.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch Mehrheitsbeschluß der General-Versammlung weder aufgehoben, noch abgeändert werden.

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

§ 11. Organe der Gesellschaft sind:

der Vorstand,
der Aufsichtsrath,
die General-Versammlung.

1. Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Direktor, bezw. dessen Stellvertretern.

Als Direktor fungirt zunächst Herr Arthur Duncker.

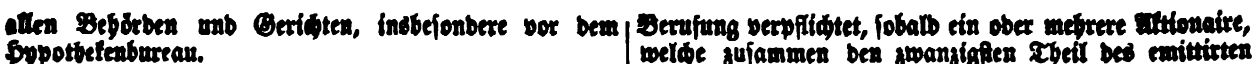
Es bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorbehalten, außerdem einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen und deren Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Wird die Stelle des Direktors erledigt, so erwählt bei Fortsetzung der Gesellschaft die General-Versammlung (s. § 10) dessen Nachfolger auf Vorschlag des Aufsichtsraths.

Die Legitimation des neuerwählten Direktors bezw. der stellvertretenden Direktoren wird durch das Protokoll der General-Versammlung bezw. durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths beschafft.

§ 13. Der Direktor zeichnet für die Gesellschaft durch Hinzufügung seiner Unterschrift zu der Firma derselben, desgleichen der oder die stellvertretenden Direktoren, je nach deren Anstellungs-Bedingungen, einzeln oder gemeinsam.

§ 14. Der Vorstand organisirt und führt das Geschäft der Gesellschaft. Insbesondere schließt er Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge ab, ernennt nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsraths Agenten der Gesellschaft, regulirt die Schäden, cassirt die Prämien ein, belegt die Gelder und beschafft die Anstellung, sowie eventuell die Entlassung der Beamten und Agenten. Er vertritt die Gesellschaft [illegible]



allen Behörden und Gerichten, insbesondere vor dem Hypothekenbureau.

§ 15. Der Direktor und dessen Stellvertreter dürfen keine Versicherungsgeschäfte für eigene Rechnung machen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, sich der vom Aufsichtsrath ihnen ertheilten Instruktion gemäß zu verhalten.

Die Remuneration (Gehalt und Tantième) des Direktors wird durch Vertrag zwischen ihm und dem Aufsichtsrath geregelt.

2. Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire zu erwählenden Mitgliedern. Die Wahl erfolgt das erste Mal auf die Dauer eines Jahres.

In der Folge scheidet alljährlich ein Mitglied aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Loos.

Ausscheidende sind wieder wählbar.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alle gesetzlich normirten Rechte und Pflichten; ihm liegt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung ob; er ernennt und entläßt eventuell den oder die Liquidatoren.

§ 18. Dem Aufsichtsrath liegt ob, die jährliche Abrechnung und Bilanz nach den Vorlagen des Direktors und nach geschehener Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren festzustellen.

Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Geschäfts.

§ 19. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsraths ist die Zustimmung mindestens dreier Mitglieder erforderlich. In den Sitzungen des Aufsichtsraths ist ein Protokoll zu führen.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung und der inneren Organisation des Aufsichtsraths demselben überlassen.

§ 20. Die Bücher, Cassen und Belege der Gesellschaft werden durch zwei alljährlich von der General-Versammlung aus einem vom Aufsichtsrath vorzulegenden Wahlaufsatze zu erwählende, vorzugsweise der Zahl der Büchererperten zu entnehmende kaufmännische Revisoren controllirt. Dieselben werden aus der Casse der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths honorirt.

3. General-Versammlung.

§ 21. Die General-Versammlung wird vom Vorstande oder vom Aufsichtsrath berufen.

Der Letztere hat Ort, Zeit und Zweck der Versammlung mindestens zwei Wochen vorher öffentlich anzuzeigen.

Bei der jährlichen ordentlichen General-Versammlung ist die Jahresabrechnung und Bilanz sowie der Jahresbericht zwei Wochen vorher den Aktionairen zuzusenden, bezw. in dem Geschäftslokale der Gesellschaft auszulegen.

§ 22. Alljährlich, vor Ablauf des Monats Juni findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Aktionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des emittirten Aktien-Capitals besitzen, solches verlangen. Der ordentlichen wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Aktionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 23. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Statut ein anderes bestimmt (§ 25).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer Majorität. Bei Wahlen entscheidet das Loos im Fall der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protokoll.

§ 24. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren im Besitz des zwanzigsten Theils des emittirten Aktien-Capitals befindlichen Aktionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie mindestens eine Woche vor der General-Versammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt machen kann.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämmtliche Aktionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 21 und 24 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung abgewichen worden und abgewichen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 25. Der Beschlußfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

1) die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren, sowie eventuell
2) die Erledigung etwaiger Monituren der letzteren,
3) Abänderung der Statuten,
4) die Vermehrung des Aktien-Capitals über die Summe von M. 4,500,000 hinaus,
5) Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die in § 1 verzeichneten Geschäfte,
6) Auflösung der Gesellschaft,
7) die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern.

Die unter 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung und nur auf Antrag des Aufsichtsraths, oder auf Antrag von Aktionairen, welche im Besitze von mindestens dem zwanzigsten Theil des



emittirten Aktien-Capitals sind, bei Anwesenheit von Aktionairen, welche mindestens zwei Drittel desselben vertreten, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angesetzte General-Versammlung beschlußunfähig, weil weniger als zwei Drittel des emittirten Aktien-Capitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit drei Viertel Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 4 bis 7 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz und Gewinn-Vertheilung.

§ 26. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird nach den gesetzlichen und im Versicherungsfach üblichen Grundsätzen vom Aufsichtsrath — nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren — festgestellt und der General-Versammlung vorgelegt.

Der dieselbe genehmigende Beschluß der General-Versammlung enthält zugleich die Entlastung der Betheiligten.

Von dem aus der Bilanz ersichtlichen Geschäftsgewinn, welcher sich ergiebt nach Abzug eines vom Aufsichtsrath auf Vorschlag des Direktors zu bestimmenden Betrages als Reserve für Schäden und laufendes Risico, erhält der Direktor die ihm contractlich zukommende Tantième und der Capital-Reservefonds die gesetzlichen 5 %, so lange derselbe nicht die Höhe des eingezahlten Aktien-Capitals erreicht.

Sodann erhalten die Aktionaire 4 % auf das von ihnen eingezahlte Capital.

Von dem verbleibenden Saldo werden weitere 20 % dem Capital-Reservefonds überwiesen.

Der Rest wird nach Abzug von 10 % Tantième für den Aufsichtsrath und 5 % für einen Beamten-Unterstützungsfonds, unter die Aktionaire pro rata ihres Aktienbesitzes vertheilt.

Hat der Capital-Reservefonds die Höhe des eingezahlten Aktien-Capitals erreicht, so fällt dessen weitere Dotirung fort; bei etwaigen Entnahmen ist derselbe den Statuten entsprechend wieder zu completiren.

Der Capital-Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Derselbe ist zinstragend zu belegen und abgesondert zu verwalten. Die Erträgnisse desselben fließen in die Casse der Gesellschaft.

Die Zuwendung der 5 % des Reingewinnes an den Beamten-Unterstützungsfonds fällt weg, sobald derselbe zuzüglich ihm zu vergütender 4 % p. a. Zinsen die Höhe von M. 100,000 erreicht. Dieser Unterstützungsfonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft, die Verfügung über denselben steht dem Aufsichtsrath zu auf Vorschlag des Direktors.

§ 27. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen in der Form von Zeitungsinseraten, welche von dem Direktor, die vom Aufsichtsrath ausgehenden Bekanntmachungen, in der Form von Zeitungsinseraten, welche von einem Mitglied des Aufsichtsraths unterzeichnet werden.

Die Bekanntmachungen sind im „Deutschen Reichs-Anzeiger" und in der „Hamburger Börsenhalle" zu veröffentlichen und gelten dann als öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Gesetzes und dieser Statuten.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§ 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten mit bindender Wirkung für die Aktionaire festzusetzen, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister erforderlich erscheinen möchten.

Zur Beurkundung solcher Abänderungen genügt ein von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichneter Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths.

Der Vorstand ist beauftragt, die revidirten Statuten auf dem Firmenbureau einzureichen.

* * *

Vorstehendes revidirtes Statut der Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Britisch Honduras (Belize).

5. Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach Britisch Honduras (Belize) versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 18. März 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aufhebung des Postamts Nr 87 (Fischerstraße) hier.

17. Das in dem Gebäude Fischerstraße Nr. 43 befindliche Postamt Nr. 87, Zweigstelle des Postamts Nr. 45 (Scharrenstraße), wird mit Ablauf des Monats März aufgehoben.

Berlin C., den 23. März 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Aenderung in der Geldbestellung.

18. Vom 1. April ab bis Ende September d. J. wird hierselbst die vierte wochentägliche Geldbestellung, welche um 5 Uhr Nachmittags beginnt, wie im vorigen Sommerhalbjahr wieder eingerichtet.

Gleichzeitig wird die dritte Geldbestellung von 3½ Uhr auf 2 Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., den 26. März 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Die Auspfarrung der Emmaus-Gemeinde von St. Thomas betr.

1. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Februar d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die auf dem Lausitzer Platz hierselbst für die von der St. Thomas-Parochie abzuzweigende neue patronatsfreie Parochie zu erbauende Kirche den Namen Emmauskirche und das bisher als Interimskirche benannte kleine Gotteshaus auf dem genannten Platze den Namen Emmauskapelle erhalte, veröffentlichen wir hiermit nachstehende

„Auspfarrungs-Urkunde.

„Mit der — nach vorgängig erklärtem Einverständ-
„nisse des Evangelischen Ober-Kirchenraths ertheilten —
„Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen,
„Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hier-
„durch in Berlin eine neue evangelische Parochie der
„ Emmauskirche,
„bisherigen Interimskirche auf dem Lausitzer Platz, er-
„richtet, welcher der unten beschriebene Sprengel unter
„Auspfarrung der darin wohnenden Evangelischen aus
„ihrem jetzigen Parochialverbande mit der St. Thomas-
„Kirche zugewiesen wird.
„ Die Grenzen der neuen Parochie werden gebildet:
„ im **Südosten** und **Südwesten** durch den
„ Kanal, im **Nordwesten** durch eine Linie,
„ welche, an dem Kanal beginnend, sich an der
„ Hinterfront der Grundstücke der nordwestlichen
„ Seite der Manteuffelstraße hinzieht, an der Ecke
„ der Manteuffel- und Köpenickerstraße die letztere
„ schräg durchschneidet und an der westlichen Seite
„ des Grundstücks Köpenickerstraße Nr. 16/17
„ (Königliches Proviantamt) bis zum Spreeufer
„ fortläuft,
„ im **Nordosten** durch die Spree.
„ Die Parochie besteht hiernach aus folgenden
„Plätzen und Straßen:
„ der Cuvrystraße,
„ der Eisenbahnstraße,
„ der Forsterstraße,
„ dem Görlitzer Bahnhof,
„ der Görlitzerstraße,
„ dem Görlitzer Ufer,
„ der Grünauerstraße,
„ der Köpenickerstraße Nr. Nr. 1—17 und 160 bis
„ Ende,
„ dem Kottbuser Ufer Nr. 1—36,
„ dem Lausitzer Platz,
„ der Lausitzerstraße,
„ der Liegnitzerstraße,
„ der Lübbenerstraße,
„ der Manteuffelstraße,
„ der Muskauerstraße Nr. Nr. 1—24 und 49 bis
„ Ende,
„ der Oppelnerstraße,
„ der Pücklerstraße,
„ der Reichenbergerstraße Nr. 40—151,
„ der Schlesischestraße,
„ der Skalitzerstraße Nr. 36—107,
„ der Sorauerstraße,
„ der Waldemarstraße Nr. Nr. 1—5 und 72—78,
„ der Wendenstraße,
„ der Wienerstraße,
„ der Wrangelstraße Nr. 17—126,
„ der Zeughofstraße,
„ der unbenannten Straße V.
„ Hierbei wird Folgendes festgesetzt:
„ 1) Wenn im Laufe der Zeit die Abtrennung eines
„ Theiles dieses neuen Parochialsprengels erforder-
„ lich werden sollte, so soll solche Abtrennung oder
„ jede sonstige Veränderung desselben erfolgen
„ können, ohne daß die Gemeinde, die Pfarrgeist-
„ lichen oder die Kirchenbedienten deshalb auf Ent-
„ schädigung Anspruch haben.
„ 2) Den Gemeindegliedern der neuen Parochie ver-
„ bleibt unverändert das Recht der gleichen Mit-
„ benutzung der zu St. Thomas gehörenden Be-
„ gräbnißplätze bis zum Erwerbe und der Bereit-
„ stellung eines eigenen, und wird in letzterer Be-
„ ziehung auf den mit Vorbehalt der Zustimmung
„ der Organe der Emmausgemeinde hiermit bestä-
„ tigten Beschluß der Gemeindeorgane von St.
„ Thomas Bezug genommen, welcher dahin geht,
„ daß die letztere Gemeinde auf den Fall der Thei-
„ lung der St. Thomas-Parochie der abzuzweigen-
„ den neuen Gemeinde als Abfindung an dem ge-
„ meinsamen Kirchhofs-Eigenthum ein Kapital von
„ Einhunderttausend Mark zum Zwecke der späteren
„ Erwerbung eines eigenen Kirchhofs zahlen will.
„ 3) Die bisher bei der sogenannten St. Thomas-Inte-
„ rimskirche angestellten Kirchenbeamten, sowie der
„ Küster der St. Thomaskirche behalten ihre Funktionen
„ an der neuen Gemeinde vertretungsweise so lange
„ bei, bis die Besetzung der entsprechenden kirchlichen
„ Aemter und Stellen durch die verfassungsmäßigen
„ Organe der neuen Gemeinde rechtmäßig erfolgt
„ sein wird. An dieser haben auch der 3. und der
„ 5. Geistliche von St. Thomas, wie bisher an
„ der Interimskirche, jener die erste, dieser die
„ zweite geistliche Stelle zu verwalten und gehen,
„ sobald die Mittel zu ihrer Besoldung in der neu
„ zu bildenden Kirchenkasse, nach dem Ermessen des
„ Konsistoriums, vorhanden oder sonst sicher gestellt
„ sind, jener als der erste, dieser als der zweite
„ Geistliche der Emmauskirche, während ihre Stellen
„ bei St. Thomas eingehen, definitiv an die neue
„ Gemeinde über.
„ Zukünftig gebührt den verfassungsmäßigen Or-
„ ganen dieser Gemeinde das Recht der Pfarrwahl.
„ 4) Neben den Taxen der Tauf-, Trauungs- und
„ Attestgebühren, wie solche durch Beschluß II. der
„ vereinigten Kreissynoden, bestätigt unter dem

„ 8./18. Juli 1881, für ganz Berlin endgiltig fest-
„ gesetzt sind, soll bis auf Weiteres für die Ange-
„ hörigen der neuen Parochie die nach ihrer bisheri-
„ gen Zugehörigkeit zur St. Thomas-Parochie für
„ sie bestehende Begräbnißstolgebührentaxe dieser
„ Kirche in fortdauernder Geltung bleiben; ihre
„ Stolgebühren fließen auch zur Kirchenkasse der
„ Emmausgemeinde.
„ Diese Auspfarrungsurkunde tritt mit dem 1. April
„1887 in Kraft.
„ Berlin, den 23. März 1887.
„ (L. S.)
„ Der Polizei-Präsident.
„ (gez.) Fhr. von Richthofen.
„ Berlin, den 21. März 1887.
„ (L. S.)
„ Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.
„ (gez. D. Hegel."

Der dritte Geistliche an St. Thomas, Prediger Grauenhorst, als Verweser der ersten oder der fünfte Geistliche an St. Thomas, Prediger Pauli, als Verweser der zweiten geistlichen Stelle der Emmaus-Parochie, werden die Anmeldung der in dem neuen Parochialbezirk wohnhaften wahlfähigen Gemeindeglieder zur Wählerliste vom Palmsonntag ab während der noch durch Kanzelabkündigung zu bestimmenden Tagesstunden in der Sakristei der Emmauskapelle entgegennehmen.

Berlin, den 24. März 1887.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ermäßigung von Abonnements-Preisen für Stadt-, Stadtring- und Ringbahn-Billets.

8. Vom 1. April d. J. ab wird im Abonnementsverkehr der Stadt-, Stadtring- und Ringbahn der Abonnementspreis für die Fahrt auf Strecken, für welche der tarifmäßige Billetpreis in II. Classe 30 Pf. und in III. Classe 20 Pf. beträgt, ermäßigt; im übrigen bleiben die seitherigen Abonnementspreise unverändert. Näheres ist bei dem Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Stadt- und Ringbahn hier zu erfahren.

Berlin, den 24. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

11. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 22. März bis 1. April d. J. in Chemnitz stattfindenden Ausstellung von Müllerei-Fahrstühlen 2c. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 24. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neuer Lokal-Güter-Tarif.

12. Am 1. April d. J. tritt ein neuer Lokal-Güter-Tarif Theil II. für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg an Stelle des bisherigen vom 1. Juli 1885 nebst Nachtrag I. vom 1. August 1886 in Kraft.

Derselbe enthält außer den bisherigen Bestimmungen, soweit erstere nicht in den am 1. April d. J in Kraft tretenden Theil I. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif übergegangen sind, bereits veröffentlichte Aenderungen und Ergänzungen.

Exemplare des Tarifs können zum Preise von 0,30 Mark für das Stück durch Vermittelung der sämmtlichen Billet-Expeditionen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 22. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M.

Verwaltung von Eisenbahn-Kassengeschäften.

1. Vom 1. April d. J. ab werden die Kassengeschäfte des unterzeichneten Betriebsamts nicht mehr von der bisherigen Betriebskasse (Berlin-Magdeburg, Berlin-Blankenheim) hierselbst, Potsdamer Bahnhof wahrgenommen, sondern gehen auf die Betriebskasse hierselbst (Direktions-Bezirk Altona), Invalidenstraße Nr. 52, über. Berlin, den 24. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
Berlin-Blankenheim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

7. Außer den in der Bekanntmachung vom 14ten d. M. bezeichneten Zügen gelangen vom 1. April d. J. ab zwischen Berlin und Potsdam noch die folgenden Lokal-Personenzüge zur Beförderung:

a. Lokalzug P. 48.
Berlin ab 4 0 Nm.,
Potsdam an 4 34 „
b. Lokalzug P. 61.
Potsdam ab 8 24 Nm.,
Steglitz „ 8 47 „
Berlin an 8 57 „

Berlin, den 23 März 1887.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt
(Berlin—Magdeburg)

Personal-Chronik.

Dem Katasterkontroleur, Steuerinspektor Gast zu Wiesbaden, ist vom 1. April d. J. ab die Verwaltung des Katasteramts Berlin II. übertragen worden.

Dem versorgungsberechtigten Jäger Forstaufseher Staedling zu Schiffmühl in der Oberförsterei Freienwalde ist die zur Erledigung gekommene Waldwärterstelle Felgentreu in der Oberförsterei Zinna vom 1. April d. J. ab übertragen worden.

Der Brückenwärter Palm zu Neblitz ist an die Zugbrücke über den Friedrich-Wilhelms-Kanal zu Müllrose und der Brückenwärter Lampe zu Müllrose an die Zugbrücke zu Neblitz zum 1. April d. J. versetzt worden.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Haupt-Etat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1887—88.

I.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1887—88. Mk.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse:		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 dess. Ges. u. dies. Verord.)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. (§ 13 dess. Ges.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 das.)	5400	—
		Sa. I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz:		
	1. 2.	Zinsen	123000	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz:		
	1—8.	Zinsen	107650	—
IV.		Vom Landschaftshause, Miethen:	4833	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung:		
	1—8.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	56500	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens:		
	1.	Erstattete Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten	291050	—
	2.	Provinzialsteuern für die Zwecke des Landarmen- rc. Wesens (6 % der Staatssteuern)	772000	—
	3.	Sonstige Einnahmen	35	—
		Sa. VI.	1063085	—
VII.		Aus der Verwaltung des Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesens:		
	1. 2.	Erstattete Ausbildungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	27725	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder:		
	1. 2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	57110	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Gesetz vom 25. Juni 1875):	2500	—
X.		Für die Verwaltung von Institutenkassen:	6530	—
XI.		Insgemein:	995	—
		Summa der laufenden Einnahmen	4347000	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler	1000	—
	2.	Ertrag aus dem Grundstück der Landirrenanstalt zu Landsberg a. W. .	10000	—
	3.	Aus dem Kapitalfonds der Provinz zum Bau der neuen Landirrenanstalt zu Landsberg a. W.	775000	—
		Summa der Einnahmen	5133000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1887—88. Mk.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtages und seiner Organe:		
	1. 2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	28100	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane:		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths	500	—
	2.	Kosten der Gewerbekammer der Provinz	8000	—
		Sa. II.	8500	—
III.		Kosten der Landes-Direktion:		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	135865	—
	2—9.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben	45035	—
		Sa. III.	180900	—
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Ges. v. 8. Juli 1875)	291933	84
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 das.)	550000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. daselbst):		
	1—13 und 16.	Gehälter der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	173150	—
	14.	Für die Unterhaltung der Berlin—Frankfurter Chaussee Stat. 3,9 + 83,2 bis 5,4 + 26 und der Schloßstraße in Charlottenburg . . .	4550	—
	15.	Kosten der materiellen Unterhaltung der ca. 1400 km Provinzial-Chausseen	890000	—
		Sa. VI.	10[illegible]700	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 das.)	180000	—
VIII.	1. 2.	Zur Beförderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 das.) . . .	95300	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Sekundäreisenbahnen	33500	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens (§ 4 № 3/4 das. und Verordnung vom 23. Februar 1876):		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der 9 Provinzial-Anstalten	1152900	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten . .	180000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	9000	—
	5.	Beihülfen für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6000	—
	2. 6.	Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	4800	—
		Sa. X.	1352700	—
XI.		Zur Fürsorge für Taubstumme, Blinde, Idiote und Epileptische (§ 4 № 4 das.):		
	1—3.	Für Ausbildung und Verpflegung der Taubstummen, Blinden, Idioten und Epileptischen, sowie für die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern und sonstige Ausgaben	159200	—
XII.		Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. v. 13. März 1878):		
	1—3.	Erziehungs- und Verpflegungskosten, sowie Kosten der Fürsorge bei Beendigung der Zwangserziehung und sonstige Ausgaben . . .	113600	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen ꝛc. (§ 4 № 5 des Ges. v. 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.		Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 das.)	6000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1887—88. Mk.	Pf.
XV.	1—4.	Für das Hebammenwesen (§ 4 des Ges. v. 28. Mai 1875 und § 13 des Ges. v. 8. Juli 1875)	17100	—
XVI.		Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 d. Ges. v. 8. Juli 1875), nämlich der Ackerbauschulen in Schöllnitz, Oranienburg und Dahme, sowie der Acker- und Obstbauschule in Wittstock	12700	—
XVII.	1—6.	Bisher vom Staate geleistete fortdauernde Zahlungen	31923	44
XVIII.		Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landschaftshauses . . .	2700	—
XIX.		Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	54420	—
XX.		Insgemein	222	72
XXI.		Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
		Summa der laufenden Ausgaben	4224000	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Zur Nachpflanzung auf den Kuritzer Sandschollen	1000	—
	2.	Zur Errichtung der neuen Landirrenanstalt zu Landsberg a. W. (4. Rate)	903000	—
	3.	Zur Einrichtung der neuen Verwaltung daselbst	5000	—
		Summa der Ausgaben	5133000	—
		Die Einnahmen betragen	5133000	—
			Balancirt.	

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in den Sitzungen vom 10. und 12. d. M. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzalordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. März 1887. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. v. Levetzow.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Krok, Handarbeiter,	geboren am 12. Juni 1850 zu Röchlitz, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Altpaulsdorf, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Februar 1887.
2	Maximilian Alfons Siebert, Tagner,	geboren am 21. Dezember 1863 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig zu Ferney-Voltaire, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	20. Januar 1887.
3	Josef Lehner, Drechslergeselle,	geboren am 7. Mai 1859 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Johann Ludwig Jarlot, Dienstknecht,	geboren am 27. Februar 1868 zu Authe, Departement des Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
5	Christian Gertsch, Knecht,	geboren am 14. März 1854 zu Lauterbrunnen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Januar 1887.
6	Friedrich Mehr, Knecht,	geboren am 21. März 1850 zu Driswyl, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Johann Amsler, Zuckerbäcker,	geboren am 13. April 1841 zu Densbüren, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
8	Anna (Hanna) Beliowitz, geborene Lebkow, Schneidersfrau,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Suwalki, Russisch-Polen,	Diebstahl, Betteln und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	23. Februar 1887.
9	Marianne Gulszinska, unverehelicht,	geboren am 15. März 1847 zu Plock in Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Thorn, Preußen,	Nichtbeachtung sittenpolizeilicher Vorschriften,	derselbe,	7. März 1887.
10	Niels Jensen Green, Arbeiter,	geboren am 20. November 1836 zu Christianstad, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	25. Februar 1887.
11	Josef Richter, Weber u. Glasschneider,	geboren am 7. April 1844 zu Wassersuppen, Bezirk Tauß, Böhmen, ortsangeh. zu Petersdorf, Bezirk Gabel, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	22. Januar 1887.
12	Heinrich Kellnberger, Waarenwächter,	geboren 1866 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	21. Februar 1887.
13	Franz Kadler, Tagelöhner,	32 Jahre, geboren zu Libnic, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Hurr, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	23. Februar 1887.
14	Karl Kalasch, Tagelöhner,	geboren 1868 zu Horatschowitz, Bezirk Strachonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Zeugnißfälschung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	3. März 1887.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 21. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Arbeiters Wladislaus Zakrzewski aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe Deutscher Reichsangehöriger ist.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 8. April **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7.) № 1702. Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 17. Februar 1887.

(Stück 8.) № 1703. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 11ten März 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 9177. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Tostedt, Jork, Uslar und Neustadt a. R. Vom 1. März 1887.

(Stück 6.) № 9178. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts zu Buckau. Vom 18ten März 1887.

№ 9179. Allerhöchster Erlaß vom 7. März 1887, betreffend Aenderungen in den Geschäftsbezirken und Sitzen der Staatseisenbahnverwaltungsbehörden.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

11. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am	**31.**	**Mai**	in Wriezen a. O. **um 9 Uhr,**
=	**9.**	**Juni**	in Jüterbog,
=	**10.**	=	in Oranienburg,
=	**11.**	=	in Nauen,
=	**13.**	=	in Neustadt a. D.,
=	**14.**	=	in Rathenow **um 9 Uhr,**
=	**16.**	=	in Wilsnack,
=	**2.**	**August**	in Strasburg i. Uckermark,
=	**3.**	=	in Prenzlau,
=	**4.**	=	in Templin **um 9 Uhr,**
=	**9.**	=	in Angermünde,
=	**10.**	=	in Neu-Ruppin,
=	**11.**	=	in Havelberg,
=	**12.**	=	in Kyritz,
=	**13.**	=	in Wittstock,
=	**15.**	=	in Meyenburg i./Prgn.,
=	**16.**	=	in Pritzwalk **um 9 Uhr,**
=	**17.**	=	in Perleberg,
=	**18.**	=	in Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ausfertigung von Leichenpässen.

57. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. Oktober v. J. — Amtsblatt S. 495 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch den städtischen Polizei-Verwaltungen zu Eberswalde und Spandau die Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen ertheilt worden ist.

Potsdam, den 31. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Das Hygiene-Museum in Berlin betreffend.

58. Aus Anlaß der im Jahre 1883 unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin veranstalteten allgemeinen Deutschen Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens ist in den Räumen der ehemaligen Gewerbe-Akademie zu Berlin, Klosterstraße Nr. 32/35, ein Hygiene-Museum begründet worden. Dasselbe steht unter der Leitung des Direktors der hygienischen Institute der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, Geheimen Medicinal-Raths Professors Dr. Koch und kann von dem Publikum Sonntags von 11 bis 1 Uhr, Dienstags und Freitags von 10 bis 2 Uhr besichtigt werden. Instituten, Vereinen 2c. ist der Besuch des Museums auch

Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 1 Uhr nach vorheriger Anmeldung beziehungsweise Anfrage im Büreau der hygienischen Institute, Klosterstraße Nr. 36 I., gestattet.

Das Museum enthält einen nicht unbeträchtlichen Theil der Ausstellungsgegenstände, welche durch Behörden oder Privatpersonen überwiesen oder durch Ankauf erworben worden sind. In 34 Sälen wird durch Mustersammlungen, welche theils aus Objekten in natürlicher Größe, theils aus Modellen, theils aus Zeichnungen bestehen, eine Uebersicht über das gesammte Gebiet des Rettungswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gegeben. Neben den Veranstaltungen zur Sicherung des menschlichen Lebens auf der See, an den Küsten und gegen Feuer umfaßt das Museum im Wesentlichen alle Zweige der gewerblichen Hygiene (Schutzvorrichtungen an Maschinen aller Art gegen Staub, Dämpfe, Verbrennungen, Explosionen, — für den Bergbau und Hüttenbetrieb) —, der Bau- und Wohnungshygiene, namentlich hinsichtlich der Ventilation, Heizung, Beseitigung der Abfallstoffe, dargestellt an Gebäuden aller Art von der einfachsten Arbeiterwohnung bis zu den großartigsten Kranken- und Gefängniß-Anstalten, — der Wasserversorgung, Kanalisation, Beleuchtung, Desinfektion, — der Civil- und Militärkrankenpflege in Beziehung auf den einzelnen Kranken, wie auf Baracken, Lazarethe — der Schulhygiene, einschließlich der Lehrmittel und der Sitzvorrichtungen — Turn-, Schwimm- und Bade-Anstalten, die Veranstaltungen für Kinder im nichtschulpflichtigen Alter und für nicht vollsinnige Kinder — der Nahrungsmittelhygiene — der Fürsorge für Hülfsbedürftige aller Art. Mit dieser Schausammlung sind weiter verbunden eine Sammlung von Plänen, welche nicht ausgestellt sind, und eine die öffentliche Gesundheitspflege möglichst vollständig umfassende Bibliothek.

Dem Museum ist die Aufgabe gestellt, nicht allein durch Vorführung von Gegenständen der vorgedachten Art und durch zweckmäßige Beschreibung das Verständniß für die Forderungen der Gesundheitspflege zu beleben und zu erweitern, sondern sich auch immer mehr zu einer Centralstelle herauszubilden, in welcher den Auskunft wünschenden Interessenten, namentlich auch den Gemeindebehörden, Rath für die zweckmäßige Durchführung der von ihnen projektirten Anlagen ertheilt wird. Auch liegt es in der Absicht, in dem Museum Vorträge über ausgewählte Theile der Gesundheitspflege halten zu lassen.

Diesen Anforderungen aber kann das Museum in vollem Umfange nur gerecht werden, wenn seine Bestrebungen in der Bevölkerung, insbesondere bei den kommunalen Körperschaften, bei den Fabrik-, Berg- und Hüttenbesitzern, ein freundliches Entgegenkommen finden und dem Museum geeignete Gegenstände, Modelle, Pläne und Zeichnungen in thunlichster Vollständigkeit überwiesen werden.

Indem ich auf das neubegründete, das allgemeine Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmende Museum hiermit aufmerksam mache, bin ich überzeugt, daß die Bewohner des hiesigen Verwaltungsbezirks den Zwecken desselben nach Möglichkeit förderlich sein werden.

Potsdam, den 30 März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken der Berlin—Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder betreffend.

59. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J. (Amtsblatt Seite 467/68) veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Drehbrücken der Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder vom 1. April d. J. ab für die Durchfahrt der Schiffe 2c. geöffnet sein werden.

A. Bei Potsdam.

1)	Vorm.	von	3	Uhr	45	Min.	bis	4	Uhr	26 Min.
2)	„	„	4	„	43	„	„	5	„	25 „
3)	„	„	5	„	42	„	„	6	„	17 „
4)	„	„	8	„	8	„	„	8	„	35 „
5)	„	„	10	„	12	„	„	10	„	36 „
6)	„	„	11	„	47	„	„	12	„	9 „ Nachm.
7)	Nachm.	„	12	„	26	„	„	12	„	43 Min.
8)	„	„	1	„	9	„	„	1	„	22 „
9)	„	„	2	„	5	„	„	2	„	19 „
10)	„	„	4	„	53	„	„	5	„	22 „
11)	„	„	6	„	54	„	„	7	„	18 „

Die Oeffnungszeiten zu 7 bis 9 sind vorzugsweise für Dampfer bestimmt. Ausnahmsweise können jedoch auch andere Fahrzeuge durchgelassen werden.

B. Bei Werder.

Vorm.	von	5	Uhr	30	Min.	bis	6	Uhr	10 Min.
„	„	8	„	—	„	„	8	„	40 „
„	„	10	„	15	„	„	10	„	45 „
„	„	11	„	40	„	„	12	„	30 „ Nachm.
Nachm.	„	1	„	26	„	„	1	„	46 Min.
„	„	3	„	—	„	„	3	„	30 „
„	„	4	„	—	„	„	6	„	— „
„	„	7	„	—	„	„	7	„	50 „

Im Allgemeinen werden die Brücken nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

Potsdam, den 5. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

60. Die Räude ist unter den Schafen des Gutes Werben im Kreise Teltow ausgebrochen und zwar an den daselbst befindlichen Schafen des Handelsmanns Krähe zu Dahlwitz schon gegen Ende Januar d. J. festgestellt worden.

Potsdam, den 25. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

61. Der Ausbruch des Bläschenausschlages ist an mehreren Rindern der Ortschaften Rieplos und Neu-Stahnsdorf im Kreise Beeskow-Storkow konstatirt worden. Potsdam, den 1. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

62. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Ritterguts Biesdorf im Kreise Niederbarnim ist erloschen.

Am Milzbrand ist eine Kuh des Ritterguts Pessin im Kreise Westhavelland vor wenigen Tagen verendet.

Potsdam, den 2. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Statutarische Festsetzung für den Kreis Niederbarnim,

betreffend die Krankenversicherung der forstwirthschaftlichen Arbeiter.

7. Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichsgesetzblatt Seite 73), sowie des Kreistagsbeschlusses vom 19. Dezember 1884 wird für den Kreis Niederbarnim die nachfolgende statutarische Festsetzung erlassen.

Einziger Artikel.

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 wird gemäß § 2 desselben für den Kreis Niederbarnim auf die Arbeiter der Forstwirthschaft erstreckt.

Berlin, den 8. Oktober 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

(L. S.) gez. Scharnweber.

Genehmigt

Potsdam, den 12. November 1886.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

In Vertretung: gez. Gebike.

B. II. 2662.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

52. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XIII. Zur Wohnungsfrage. Von Friedrich Engels. Separatabdruck aus dem „Volksstaat" von 1872. Zweite durchgesehene Auflage. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. März 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

53. Die von dem Apotheker Max von Jacubowski auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 16. Oktober 1886 ertheilten Konzession in dem Hause Möckernstraße 117 eingerichtete Apotheke ist heute nach stattgehabter Revision eröffnet worden.

Berlin, den 29. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Die Bezeichnung von im Auslande approbirten Zahnärzten.

54. Nachdem das Königliche Kammergericht in mehrfachen Entscheidungen den Grundsatz zur Geltung gebracht hat, daß sich nur diejenigen Personen als Zahnärzte, gleichviel ob dazu bemerkt ist: „im Auslande 2c. approbirt, nicht in Deutschland approbirt und dergleichen mehr", oder nicht, bezeichnen dürfen, welche das Befähigungszeugniß für das Deutsche Reich von den für letzteres bestehenden Prüfungsbehörden erhalten haben; nachdem fernerhin dasselbe Gericht endgültig dahin entschieden hat, daß die Bezeichnung „American dentist" in Verbindung mit dem Doktortitel gegen § 147 Ziffer 3 der Reichs-Gewerbeordnung verstoßen, weil in derselben ein arztähnlicher Titel enthalten sei, durch welchen der Glaube erweckt werde, der Träger oder die Trägerin jener Bezeichnung sei eine im Inlande approbirte und geprüfte Medizinalperson, fordere ich hierdurch alle in dieser Richtung in Frage kommenden Persönlichkeiten auf, sich in Zukunft der mehrerwähnten Bezeichnungen in der Oeffentlichkeit, z. B. auf Schildern, Karten, bei Zeitungs- und anderen Anzeigen u. s. w. zu enthalten und die etwa auf Haus- und Wohnungsschildern vorhandenen derartigen Bezeichnungen binnen 3 Monaten zu entfernen, widrigenfalls dieselben die Einleitung des Strafverfahrens und anderweite polizeiliche Maßnahmen zu gewärtigen haben.

Berlin, den 30. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

55. Unter dem Namen „Warners Safe Cure" wird seit einiger Zeit eine braune Flüssigkeit in flachen Flaschen von etwa 500 Gramm Inhalt gegen Nierenleiden angepriesen und für den Preis von 4 Mark verkauft. Die amtlich veranlaßte chemische Untersuchung und die Angabe eines hiesigen Apothekers, welcher das Mittel führt, haben ergeben, daß das Mittel im Wesentlichen aus amerikanischem Wintergrün hergestellt wird und daß die Flasche höchstens einen Werth von 2 Mark hat. Solches wird hierdurch zur Warnung des Publikums veröffentlicht. Berlin, den 30. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Aden und Zanzibar.

6. Vom 1. April ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis zu 3 kg nach Aden sowie nach Zanzibar versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 30. März 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neuer Gütertarif für den Ostdeutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verband.

9. Am 1. April d. J. tritt für den Ostdeutsch-Ungarischen Eisenbahn-Verband ein neuer Gütertarif — Theil II. Heft 1 — in Kraft. Der bisherige Tarif vom 1. Juli 1882 nebst den Nachträgen tritt vom genannten Tage ab mit der Maßgabe außer Kraft, daß Tariferhöhungen und Verkehrsbeschränkungen, welche durch den neuen Tarif herbeigeführt werden, erst vom

15. Mai d. J. ab Giltigkeit haben. Druckexemplare dieses Tarifs sind bei unseren Güterkassen Breslau, Märkischer Bahnhof, Frankfurt a. O. und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, käuflich zu haben.

Berlin, den 28. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Abänderung der Anlage D. zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

10. Die in der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Februar 1886 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S 50 — enthaltene Abänderung der Anlage D. zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk in Kraft getreten.

Berlin, den 30. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

II. 42 11 d.

* * *

Bekanntmachung,
betreffend Abänderung der Anlage D. zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen, den Bestimmungen unter № XXXII. der Anlage D.*) zum § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Fassung zu geben:

№ XXXII. Fäulnißfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluß der unter № XXXIII. aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1) Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.
2) Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepreßtes Talg, Hörner ohne Schlauch, d. h. ohne den Hornfortsatz des Stirnbeines, in trockenem Zustande, Klauen, d. h. die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen in gute Säcke verpackt, zugelassen.
3) Einzelsendungen der vorstehend unter 2 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt, zugelassen.
4) Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen werden bei Aufgabe in Wagenladungen entweder in feste, dichtverschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt, oder unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, daß die Sendungen mit großen doppelten getheerten Decken vollständig eingedeckt sind. Die Decken hat der Versender zu stellen und vor jedem Transport frisch zu theeren.
5) Die Beförderung der vorstehend unter № 4 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluß statt. Die erforderlichen Decken sind von dem Versender zu stellen.
6) Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
7) Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.

Berlin den 17. Februar 1887.

Der Reichskanzler v. Bismarck.

*) S. Zentral-Bl. 1881, S. 261.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Deutsch-Polnischer Verband.

13. Mit Giltigkeit vom 25. März 1887 wird die Station Trotha der Königlichen Eisenbahn-Direktion Magdeburg in den Ausnahme-Tarif 7 für Erze, Erden u. s. w. des Tarifheftes 3 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgenommen. Der Schnittsatz für die deutsche Strecke bis zum Schnittpunkt beträgt 1,28 Mark für 100 Kilogramm.

Bromberg, den 24. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Fahrplan-Aenderung

14. Die während des Winters nur zwischen Berlin und Königsberg verkehrenden Schnellzüge 1 und 2 werden nicht, wie in dem Fahrplan vom 1. Oktober v. J. und in dem am 1. März d. J. herausgegebenen Ostdeutschen Eisenbahn-Coursbuch vorgesehen, bereits vom 15. bezw. 16. April d. J. ab, sondern Zug 1 erst vom 15. Mai und Zug 2 vom 16. Mai d. J. ab auch zwischen Königsberg und Wirballen bezw. Eydtkuhnen durchgeführt werden, da die Große Russische Eisenbahn-Gesellschaft ihre Anschlußzüge nach und von Petersburg erst vom 15. Mai d. J. ab verkehren lassen wird.

Bromberg, den 30. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Umtausch von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen, Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Oels-Gnesener Eisenbahn-Gesellschaft gegen Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

2. Im Auftrage der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen fordern wir die Inhaber der nachstehend bezeichneten Eisenbahn-Schuldverschreibungen:



1) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. F. II. Emission der Oberschlesischen Eisenbahn (Privilegium vom 22. Oktober 1861),
2) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Emission de 1879 der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn (Privilegium vom 3. Februar 1879),
3) der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Oels-Gnesener Eisenbahn (Privilegium vom 16. Juni 1880),

welche das Umtauschangebot des Herrn Finanzministers vom 1. Mai 1886 angenommen haben, hiermit auf, die Obligationen **vom 1. April 1887 ab** gegen Empfangnahme von Schuldverschreibungen der $3^1/_2$%igen konsolidirten Staatsanleihe in gleichem Nennbetrage bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Breslau, Claaßenstraße 11 und in Berlin, Leipzigerplatz 17, sowie den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Glogau, Lissa, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz einzureichen.

Die Staatsschuldverschreibungen sind mit Talons und Zinsscheinen ab 1. April 1887 versehen und müssen daher die Obligationen gleichfalls mit Talons und vom 1. April 1887 ab laufenden 4%igen Zinsscheinen zurückgeliefert werden.

Für fehlende Zinsscheine sind die entsprechenden Beträge in baar zu entrichten.

Um das ganze Umtauschgeschäft möglichst schnell abwickeln zu können, ersuchen wir um die genaue Beachtung folgender Formalitäten:

Die Obligationen mit Talons und Zinsscheinen, sowie die gesammte Korrespondenz sind **direkt** an eine der vorbezeichneten Kassen — nicht aber unter der Adresse der betreffenden Direktionen und Betriebsämter — kostenfrei einzusenden.

Jeder Einlieferung umzutauschender Obligationen ist ein Nummern-Verzeichniß **und zwar für jede Anleihe besonders** beizufügen.

Formulare sind von den vorerwähnten Kassen zu beziehen und entsprechend der auf denselben befindlichen Anweisung auszufüllen.

Nach erfolgter spezieller Prüfung der Obligationen nebst Talons und Zinsscheinen, sowie der Nummern-Verzeichnisse findet die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen gegen vorherige Quittungsleistung und Rückgabe der etwa ertheilten Einlieferungsquittung statt.

Nummern-Verzeichnisse, sowie Quittungen in anderer Form können nicht angenommen werden.

Auswärtigen Präsentanten werden die ihnen zukommenden Schuldverschreibungen unter Angabe des Nennbetrages derselben, falls nicht etwa anderweite Deklaration ausdrücklich gewünscht wird, durch die Post auf ihre Kosten zugesandt.

Auch wird auf Verlangen der Eingang umzutauschender Obligationen portopflichtig bestätigt, sofern die Absendung der Gegenwerthe nicht bald erfolgen kann.

Breslau, den 24. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

8. Außer den in der Bekanntmachung vom 14ten d. M. bezeichneten Zügen gelangen vom 1. April d. J. ab zwischen Berlin und Potsdam noch die folgenden Lokal-Personenzüge zur Beförderung:

a. Lokalzug P. 48.
Berlin ab 4^{0} Nm.,
Potsdam an 4^{34} "

b. Lokalzug P. 61.
Potsdam ab 8^{24} Nm.,
Steglitz " 8^{47} "
Berlin an 8^{57} "

Berlin, den 23. März 1887.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Genehmigung.

4. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß die von dem Dr. med. Rudolph Weil und Genossen zu Berlin zu erwerbende Wegefläche mit einem Flächeninhalte von 0,0632 ha von dem Königlichen Cöpenicker Forstgutsbezirke abgetrennt und in den Gemeindeverband von Friedrichshagen einverleibt werde.

Berlin, den 25. März 1887.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der Domsekretär Behrendts zu Dom Brandenburg von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXII. Dom Brandenburg ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist mit Rücksicht auf den Ablauf seiner bisherigen Dienstzeit der herrschaftliche Oberförster Müller zu Wiesenburg von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XL. Wiesenburg ernannt worden.

Dem Schulamtskandidaten Walter Ebel in Rotzis ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Regierungsbezirk Potsdam Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Der bisherige Pfarrverweser Ernst Friedrich Heffter in Himmelpfort ist zum Diakonus der Parochie Rutenberg, Diözese Templin, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Friedrich Wilhelm Männling in Gransee ist zum Pfarrer der Parochie Reckenthin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Witzke, Diözese Rathenow, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Schneider zum 1. Oktober 1887 zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Alt-Trebbin, Diözese Wriezen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Erdmann zum 1. April d. J. zur Erledigung.

Das Besetzungsrecht steht der Gemeinde zu und sind desfallsige Meldungen an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Kirchner ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	August Ghidone, Tagner,	geboren am 18. August 1863 zu Nantes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Januar 1887.
2	Louis Lötscher, Melker,	geboren am 5. Juli 1845 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. Februar 1887.
3	Joachim Ostrowski, Schuster,	55 Jahre, aus Ochotnik, Russisch-Polen,	desgleichen,	derselbe,	18. Februar 1887.
4	Gaudenzio Pigny (Pigni), Erdarbeiter,	geboren am 9. Juli 1849 zu Fagnano-Olona, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Februar 1887.
5	Louis Peter Heinrich Favron, Ackerknecht,	geboren am 17. April 1865 zu Belleville, Departement Vendée, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	14. Februar 1887.
6	Johann Seil, Korbflechter,	geboren am 5. Mai 1867 zu Burg-Limster, Luxemburg, ortsangehörig zu Rommelbingen, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Februar 1887.
7	Philipp Stiever, Handarbeiter,	45 Jahre, geboren zu Dalheim, Luxemburg, ortsangehörig zu Rommelbingen, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Meyer Dockes, Handelsmann,	geboren am 18. Januar 1844 zu Herlisheim, Unterelsaß, durch Option Franzose,	Diebstahl u. Landstreichen,	derselbe,	26. Februar 1887.
9	Johann Baptist Berrier, Knecht,	geboren am 7. Juni 1863 zu Baudry, Departement Calvados, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	28. Februar 1887.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 15. April **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 9.) № 1704. Verordnung, betreffend die Kaution des Rendanten des Reichskriegsschatzes. Vom 12 März 1887.

№ 1705. Uebereinkunft zwischen dem deutschen Reich und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Armenrecht. Vom 9. Mai 1886.

№ 1706. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 15. März 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 9180. Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privat-Eisenbahnen für den Staat. Vom 28. März 1887.

(Stück 8.) № 9181. Gesetz, betreffend das Verfahren und das Kostenwesen bei der Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf und der durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) mit dem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Gemeinden. Vom 21. März 1887.

(Stück 9.) № 9182. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 30. März 1887.

№ 9183. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 30. März 1887.

(Stück 10.) № 9184. Gesetz, betreffend die Aufhebung mehrerer älterer Verordnungen über das Feuerlöschwesen in der Provinz Schlesien. Vom 30. März 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bildung einer eigenen Ersatz-Commission für die Stadt Spandau.

11. Nachdem die Stadt Spandau mit dem 1. d. M. aus dem Verbande des Kreises Osthavelland ausgeschieden und zu einem besonderen Stadtkreis erhoben worden ist, hat für dieselbe auch hinsichtlich der Militair-Ersatzgeschäfte eine Trennung von diesem Kreise in der Weise stattgefunden, daß sie fortan in Gemäßheit des § 1,5 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 einen eigenen Aushebungsbezirk bildet, für welchen eine besondere Ersatz-Kommission besteht, zu deren Civil-Vorsitzenden der Bürgermeister Koeltze zu Spandau ernannt worden ist. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. April 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Die Geflügelcholera.

63. Seit etwa 6 Jahren hat sich fast in jedem Sommer in vielen Orten eine Seuche unter dem Geflügel gezeigt, die in den meisten Fällen von angekauften Gänsen ausgegangen ist und sich auch auf anderes Geflügel, besonders auf Enten und Hühner übertragen hat. Oftmals sind die durch die Seuche hervorgerufenen Verluste sehr bedeutend gewesen, da nicht selten über die Hälfte des Geflügels in den befallenen Gehöften zu Grunde gegangen ist. In der Regel hat sich die Seuche durch die von umherziehenden Händlern verkauften Gänse verbreitet, doch ist in den Orten, nach welchen die Krankheit auf diese Weise verschleppt worden ist, nicht selten auch eine Verbreitung von dem Geflügel eines Gehöftes auf das Geflügel benachbarter Besitzer vorgekommen. Die Krankheit wird mit dem Namen der Gänsecholera, Hühnercholera oder allgemein Geflügelcholera bezeichnet. Sie hat mit der Cholera des Menschen nichts gemein und geht auch auf andere Hausthiere mit Ausnahme der Kaninchen, nicht über.

Bricht die Krankheit unter den von einem Händler gekauften Gänsen aus, so sterben einige Thiere meist schon in den ersten Tagen nach dem Ankaufe. Acht bis vierzehn Tage später werden dann die Todesfälle häufiger, so daß in einer größeren Heerde täglich oder alle paar Tage einige Thiere zu Grunde gehen. Befinden sich solche Gänse mit anderem Geflügel auf einem Hofe, so tritt auch bald ein Sterben unter Hühnern und Enten oder Puten auf. So kann sich die Krankheit mehrere Wochen und Monate lang hinziehen und den größten Theil des vorhandenen Geflügels vernichten.

Die Krankheitserscheinungen sind wenig auffällig, oft merkt man den Thieren eine Krankheit gar nicht an, bis sie plötzlich anfangen zu taumeln und in kurzer Zeit verenden. Mitunter zeigen sich die Thiere aber auch ein bis drei Tage lang krank; sie lassen die Flügel hängen, sind matt und taumelig, die Federn sind gesträubt, die Augen geschlossen, so sitzen sie stundenlang schläfrig da, ohne den Platz zu wechseln; dabei trinken die Thiere viel, fressen aber nicht und haben oft einen

aus grau- oder gelbweißen oder bräunlichen, schleimig eitrigen Massen bestehenden Durchfall; zuletzt werden die Durchfallsmassen sehr wässrig und grünlich gefärbt. Die Thiere werden dann immer schwächer, hocken am Erdboden und können sich kaum auf den Beinen erhalten. Hühner und Gänse lassen hierbei oft heisere Töne hören. Bei Hühnern färbt sich der Kamm blauroth und kurz vor dem Tode sogar blauschwarz; dann sterben die Thiere bald unter Zuckungen.

Schneidet man den Darm solcher an der Cholera gestorbener Thiere auf, so findet man denselben mit gelben oder blutig gefärbten, schleimigen Massen angefüllt; die Darmschleimhaut ist stark geschwollen, in Falten gelegt und hochgradig geröthet.

Von den Landwirthen wird als Ursache der Seuche gewöhnlich Mangel an Wasser oder Treiben der Gänse bei großer Hitze angegeben. Die Ansicht ist aber nicht zutreffend. Durch wissenschaftliche Untersuchungen hat man bestimmt nachgewiesen, daß die Seuche nur durch einen bestimmten Ansteckungs- oder Krankheitsstoff entsteht und weiter verbreitet wird. Dieser Ansteckungsstoff ist besonders in den Abgängen und Durchfallsmassen enthalten, welche bei der Krankheit von den Thieren abgesetzt werden. Ferner findet sich der Ansteckungsstoff aber auch in allen Körpertheilen, auch an den Federn, der an der Seuche crepirten Thiere.

Auf Grund dieser Thatsachen lassen sich beim Ausbruche der Cholera unter dem Geflügel recht wirksame Maßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit treffen. Vor allen Dingen muß man die an der Seuche gefallenen Thiere nicht umherliegen lassen, sondern sie sofort mit den Federn so tief vergraben, daß sie nicht

---

65. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	61	11	73	11	35	10	74	27	—	28	—	36	20	3	60	5	50	3	34	4	50	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	27	14	67	12	87	22	50	50	—	50	—	3	15	4	70	—	—	5	35	1	30	1	10
3	Bernau	16	10	12	59	14	84	11	80	25	—	32	—	45	—	4	78	5	37	—	—	5	70	1	20	1	10
4	Brandenburg	15	85	12	65	12	80	12	77	23	—	23	—	43	—	3	63	4	57	—	—	6	14	1	30	1	—
5	Dahme	15	59	12	50	12	86	12	—	35	—	45	—	50	—	2	50	5	—	3	50	6	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	13	12	84	17	—	13	62	23	—	23	—	26	—	3	50	6	—	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Havelberg	15	67	12	20	12	15	11	75	19	—	32	—	33	—	3	75	5	—	4	50	5	88	1	20	1	—
8	Jüterbog	15	50	12	50	12	50	12	—	24	—	30	—	45	—	3	—	4	70	—	—	6	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	15	81	13	15	12	61	11	99	35	—	35	—	45	—	3	05	4	75	—	—	5	75	1	20	1	20
10	Perleberg	16	—	12	51	12	57	12	41	19	—	31	—	53	—	3	70	6	62	—	—	8	16	1	40	1	10
11	Potsdam	15	45	12	71	14	90	12	87	18	58	30	33	43	—	3	81	5	12	—	—	5	59	1	35	1	10
12	Prenzlau	15	74	11	76	11	70	10	86	22	—	30	—	35	—	3	25	4	50	3	50	4	—	1	20	—	90
13	Pritzwalk	15	86	11	74	12	50	10	81	15	50	25	—	37	—	3	38	4	50	3	63	6	—	1	30	1	05
14	Rathenow	15	88	12	10	12	25	11	50	30	—	30	—	40	—	2	85	3	77	—	—	3	75	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	16	—	12	28	12	10	12	19	30	—	32	—	50	—	3	10	5	—	—	—	6	—	1	25	1	05
16	Schwedt	18	40	12	60	12	40	12	45	33	33	33	33	33	33	3	—	5	58	—	—	6	—	1	20	1	—
17	Spandau	16	31	12	59	14	75	12	35	27	—	34	—	40	50	3	75	4	75	—	—	4	75	1	40	1	20
18	Strausberg	16	48	13	07	15	70	15	01	25	—	30	50	35	—	3	—	6	06	—	—	7	42	1	20	1	10
19	Teltow	16	—	12	33	14	74	11	46	25	—	30	—	45	—	4	70	5	45	—	—	—	—	1	20	1	10
20	Templin	15	50	11	50	12	50	12	—	18	—	35	—	30	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	15	29	12	18	12	86	12	—	26	—	26	—	30	—	3	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Wittstock	16	—	11	31	12	50	11	55	14	50	30	—	50	—	3	68	4	61	3	33	5	65	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	15	76	11	98	12	63	11	53	23	—	27	—	36	—	3	06	4	78	4	—	5	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	15	95	12	30	13	26	11	90	—	—	—	—	—	—	3	40	5	01	—	—	5	66	—	—	—	—

Potsdam, den 12. April 1887.

wieder ans Tageslicht kommen; kranke Thiere müssen von den gesunden getrennt und abgesperrt werden. Sodann hat man die Ställe, in welchen das von der Seuche befallene Geflügel gesessen hat, gründlich zu reinigen, wobei eine besondere Sorgfalt auf den Fußboden zu verwenden ist. Hiernach muß der Stall ausgeweißt und der Fußboden mit Kalklösung übergossen werden. Ferner ist es nothwendig, die Futterplätze zu wechseln, d. h. das Geflügel möglichst nicht an solchen Stellen zu füttern, an welchen die kranken Thiere sich befunden und Koth abgesetzt haben. Zweckmäßig ist es hierbei, die Futtertröge so hoch zu stellen, daß die Gänse nicht leicht hineintreten und das Futter durch ihren Koth verunreinigen können, denn grade hierdurch wird die Krankheit oft in kurzer Zeit auf viele Thiere der Heerde übertragen.

Endlich hat sich als ein gutes Mittel gegen die Verbreitung der Seuche unter dem Geflügel die Salzsäure bewährt, sobald sich Fälle von Geflügelcholera zeigen, stelle man dem gesammten Geflügel ein mit Salzsäure vermischtes Trinkwasser hin, wobei man auf den Eimer Wasser 1—2 Eßlöffel voll reine Salzsäure zu nehmen hat, solches Wasser muß sämmtlichem Geflügel mindestens 14 Tage lang verabreicht werden.

Potsdam, den 4. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

64. Zwei Pferde des Butterhändlers Sommerfeld zu Linum im Kreise Osthavelland sind von der Rotzkrankheit befallen und dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 9. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat März 1887.

Artikel: kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm											
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	— 90	1 10	1 80	2 12	2 83	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	1 77	2 70	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 40	2 76	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 33	3 —	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40		— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 20	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 10	1 60	2 06	2 60	— 30	— 29	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 —	2 80	— 28	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 85	1 20	1 60	2 —	3 —	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 83	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 28	1 09	1 23	1 60	2 08	2 78	— 30	— 19	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 50	3 30	3 50	— 20	1 60
1 05	— 75	— 90	1 50	2 04	2 70	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
1 08	— 90	1 —	1 53	1 74	2 12	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 80	— 25	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 20	3 70	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 60	2 10	2 76	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	2 —	2 40	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	2 90	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 84	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 60	2 30	2 70	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 20
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 20	— 23	— 20	— 25	— 25	— 40	— 53	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	2 80	— 30	— 22	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 95	— 66	— 86	1 60	1 90	2 28	— 26	— 30	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 80	3 50	— 20	1 80
1 15	1 05	1 10	1 40	2 14	2 56	— 20	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 50	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

56. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Verfassers und Druckers erschienene Flugblatt unter dem Titel „An die Arbeiter im Soldatenrock!“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 9. April 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Die Bezeichnung von im Auslande approbirten Zahnärzten.

57. Nachdem das Königliche Kammergericht in mehrfachen Entscheidungen den Grundsatz zur Geltung gebracht hat, daß sich nur diejenigen Personen als Zahnärzte, gleichviel ob dazu bemerkt ist: „im Auslande 2c. approbirt, nicht in Deutschland approbirt und dergleichen mehr“, oder nicht, bezeichnen dürfen, welche das Befähigungszeugniß für das Deutsche Reich von den für letzteres bestehenden Prüfungsbehörden erhalten haben; nachdem fernerhin dasselbe Gericht endgültig dahin entschieden hat, daß die Bezeichnung „American dentist“ in Verbindung mit dem Doktortitel gegen § 147 Ziffer 3 der Reichs-Gewerbeordnung verstoßen, weil in derselben ein arztähnlicher Titel enthalten sei, durch welchen der Glaube erweckt werde, der Träger oder die Trägerin jener Bezeichnung sei eine im Inlande approbirte und geprüfte Medizinalperson, fordere ich hierdurch alle in dieser Richtung in Frage kommenden Persönlichkeiten auf, sich in Zukunft der mehrerwähnten Bezeichnungen in der Oeffentlichkeit, z. B. auf Schildern, Karten, bei Zeitungs- und anderen Anzeigen u. s. w. zu enthalten und die etwa auf Haus- und Wohnungsschildern vorhandenen derartigen Bezeichnungen binnen 3 Monaten zu entfernen, widrigenfalls dieselben die Einleitung des Strafverfahrens und anderweite polizeiliche Maßnahmen zu gewärtigen haben.

Berlin, den 30. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung.

58. Die Deutsche Gesundheits-Kompagnie, welche in Flugblättern und den Tageblättern Kranken aller Art ihre Dienste anbietet, wird von dem bekannten Bandwurm-Heilkünstler Richard Mohrmann und dem Schriftsteller Bernhardi, dem Verfasser des anrüchigen Buches „Der Jugendspiegel“ geleitet. Letzteres verfolgt den Zweck, durch Ausschweifungen heruntergekommene Menschen in Angst zu versetzen und dieselben dann finanziell auszubeuten. Das von Bernhardi angepriesene Mittel besteht aus Honigwasser, welches einen Werth von 50 Pfennig hat und für die höchsten Preise, bis zu 100 Mark, an Vertrauensselige abgegeben wird. Mohrmann's Bandwurmmittel hat einen reellen Werth von 1 Mark 20 Pfennig, wird aber für zehn Mark verkauft. Die von der Deutschen Gesundheits-Kompagnie versandten Rezepte werden weder von einem Arzte, noch sonst von einer Medizinal-Person, sondern lediglich von jenem 2c. Bernhardi hierselbst verschrieben. — Das Publikum wird hierdurch wiederholt vor dem unlauteren Treiben der Deutschen Gesundheits-Kompagnie beziehungsweise vor der Kurpfuscherei des Richard Mohrmann und des 2c. Bernhardi ernstlich gewarnt.

Berlin, den 6. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro März 1887.

59. A. Engros-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen (gut)	16	Mark	89	Pf.,
"	"	"	do. (mittel)	16	"	11	"
"	"	"	do. (gering)	15	"	27	"
"	"	"	Roggen (gut)	12	"	64	"
"	"	"	do. (mittel)	12	"	55	"
"	"	"	do. (gering)	12	"	42	"
"	"	"	Gerste (gut)	18	"	18	"
"	"	"	do. (mittel)	14	"	84	"
"	"	"	do. (gering)	11	"	48	"
"	"	"	Hafer (gut)	13	"	10	"
"	"	"	do. (mittel)	11	"	88	"
"	"	"	do. (gering)	10	"	59	"
"	"	"	Erbsen (gut)	19	"	75	"
"	"	"	do. (mittel)	17	"	45	"
"	"	"	do. (gering)	15	"	25	"
"	"	"	Richtstroh	5	"	49	"
"	"	"	Heu	5	"	76	"

B. Detail-Marktpreise im Monats-Durchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25	Mark	—	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	31	"	41	"
"	"	"	Linsen	45	"	37	"
"	"	"	Kartoffeln	4	"	79	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	20	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	25	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	05	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	34	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	33	"
"	60	Stück	Eier	2	"	75	"

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
"	"	"	Linsen	35	"	—	"
"	"	"	Kartoffeln	3	"	89	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	—	"	95	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	10	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	10	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	30	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	30	"
"	60	Stück	Eier	2	"	81	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1887:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		33 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		25 =
= 1 =	Gerstengraupe		40 =
= 1 =	Gerstengrütze		38 =
= 1 =	Buchweizengrütze		42 =
= 1 =	Hirse		43 =
= 1 =	Reis		75 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	33 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	30 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40 =
= 1 =	Gerstengraupe		60 =
= 1 =	Gerstengrütze		60 =
= 1 =	Buchweizengrütze		60 =
= 1 =	Hirse		50 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	80 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60 =

Berlin, den 6. April 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Die Verwendung giftiger Farben betreffend.

60. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 wird mit Auslassung der durch Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1883 außer Kraft gesetzten §§ 2 und 3 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Neben den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung bleiben bis auf Weiteres die in der nachfolgenden Polizei-Verordnung vom 25. November 1878 **fettgedruckten Sätze** und Bestimmungen auch fernerhin in Kraft:

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. **Zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln **dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Cadmium,** Kobalt, **Kupfer,** Molybdän, Nickel, **Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober),** Uran, Wismuth, Wolfram, **Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- und Lackfarbe), Zinn, sowie Gummigutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.**

§ 2. **Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.**

§ 3. **Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln, **welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, ingleichen, wer Spielwaaren** und Genußmittel, **welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Un-**



aus grau- oder gelbweißen oder bräunlichen, schleimig eitrigen Massen bestehenden Durchfall; zuletzt werden die Durchfallsmassen sehr wässrig und grünlich gefärbt. Die Thiere werden dann immer schwächer, hocken am Erdboden und können sich kaum auf den Beinen erhalten. Hühner und Gänse lassen hierbei oft heisere Töne hören. Bei Hühnern färbt sich der Kamm blauroth und kurz vor dem Tode sogar blauschwarz; dann sterben die Thiere bald unter Zuckungen.

Schneidet man den Darm solcher an der Cholera gestorbener Thiere auf, so findet man denselben mit gelben oder blutig gefärbten, schleimigen Massen angefüllt; die Darmschleimhaut ist stark geschwollen, in Falten gelegt und hochgradig geröthet.

Von den Landwirthen wird als Ursache der Seuche gewöhnlich Mangel an Wasser oder Treiben der Gänse bei großer Hitze angegeben. Die Ansicht ist aber nicht zutreffend. Durch wissenschaftliche Untersuchungen hat man bestimmt nachgewiesen, daß die Seuche nur durch einen bestimmten Ansteckungs- oder Krankheitsstoff entsteht und weiter verbreitet wird. Dieser Ansteckungsstoff ist besonders in den Abgängen und Durchfallsmassen enthalten, welche bei der Krankheit von den Thieren abgesetzt werden. Ferner findet sich der Ansteckungsstoff aber auch in allen Körpertheilen, auch an den Federn, der an der Seuche crepirten Thiere.

Auf Grund dieser Thatsachen lassen sich beim Ausbruche der Cholera unter dem Geflügel recht wirksame Maßregeln gegen die Verbreitung der Krankheit treffen. Vor allen Dingen muß man die an der Seuche gefallenen Thiere nicht umherliegen lassen, sondern sie sofort mit den Federn so tief vergraben, daß sie nicht

---

65. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es					
																								Rindfleisch					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Angermünde	15	61	11	73	11	35	10	74	27	—	28	—	36	20	3	60	5	50	3	34	4	50	1	40	1	10		
2	Beeskow	—	—	12	27	14	67	12	87	22	50	50	—	50	—	3	15	4	70	—	—	5	35	1	30	1	10		
3	Bernau	16	10	12	59	14	84	11	80	25	—	32	—	45	—	4	78	5	37	—	—	5	70	1	20	1	10		
4	Brandenburg	15	85	12	65	12	80	12	77	23	—	23	—	43	—	3	63	4	57	—	—	6	14	1	30	1	—		
5	Dahme	15	59	12	50	12	86	12	—	35	—	45	—	50	—	2	50	5	—	3	50	6	50	1	—	1	—		
6	Eberswalde	16	13	12	84	17	—	13	62	23	—	23	—	26	—	3	50	6	—	—	—	6	—	1	20	1	—		
7	Havelberg	15	67	12	20	12	15	11	75	19	—	32	—	33	—	3	75	5	—	4	50	5	88	1	20	1	—		
8	Jüterbog	15	50	12	50	12	50	12	—	24	—	30	—	45	—	3	—	4	70	—	—	6	—	1	20	1	—		
9	Luckenwalde	15	81	13	15	12	61	11	99	35	—	35	—	45	—	3	05	4	75	—	—	5	75	1	20	1	20		
10	Perleberg	16	—	12	51	12	57	12	41	19	—	31	—	53	—	3	70	6	62	—	—	8	16	1	40	1	10		
11	Potsdam	15	45	12	71	14	90	12	87	18	58	30	33	43	—	3	81	5	12	—	—	5	59	1	35	1	10		
12	Prenzlau	15	74	11	76	11	70	10	86	22	—	30	—	35	—	3	25	4	50	3	50	4	—	1	20	—	90		
13	Pritzwalk	15	86	11	74	12	50	10	81	15	50	25	—	37	—	3	38	4	50	3	63	6	—	1	30	1	05		
14	Rathenow	15	88	12	10	12	25	11	50	30	—	30	—	40	—	2	85	3	77	—	—	3	75	1	40	1	20		
15	Neu-Ruppin	16	—	12	28	12	10	12	19	30	—	32	—	50	—	3	10	5	—	—	—	6	—	1	25	1	05		
16	Schwedt	18	40	12	60	12	40	12	45	33	33	33	33	33	33	3	—	5	58	—	—	6	—	1	20	1	—		
17	Spandau	16	31	12	59	14	75	12	35	27	—	34	—	40	50	3	75	4	75	—	—	4	75	1	40	1	20		
18	Strausberg	16	48	13	07	15	70	15	01	25	—	30	50	35	—	3	—	6	06	—	—	7	42	1	20	1	10		
19	Teltow	16	—	12	33	14	74	11	46	25	—	30	—	45	—	4	70	5	45	—	—	—	—	1	20	1	10		
20	Templin	15	50	11	50	12	50	12	—	18	—	35	—	30	—	3	—	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—		
21	Treuenbrietzen	15	29	12	18	12	86	12	—	26	—	26	—	30	—	3	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—		
22	Wittstock	16	—	11	31	12	50	11	55	14	50	30	—	50	—	3	68	4	61	3	33	5	65	1	—	—	90		
23	Wriezen a. O.	15	76	11	98	12	63	11	53	23	—	27	—	36	—	3	06	4	78	4	—	5	50	1	30	1	10		
	Durchschnitt	15	95	12	30	13	26	11	90	—	—	—	—	—	—	3	40	5	01	—	—	5	66	—	—	—	—		

Potsdam, den 12. April 1887.

wieder ans Tageslicht kommen; kranke Thiere müssen von den gesunden getrennt und abgesperrt werden. Sodann hat man die Ställe, in welchen das von der Seuche befallene Geflügel gesessen hat, gründlich zu reinigen, wobei eine besondere Sorgfalt auf den Fußboden zu verwenden ist. Hiernach muß der Stall ausgeweißt und der Fußboden mit Kalklösung übergossen werden. Ferner ist es nothwendig, die Futterplätze zu wechseln, d. h. das Geflügel möglichst nicht an solchen Stellen zu füttern, an welchen die kranken Thiere sich befunden und Koth abgesetzt haben. Zweckmäßig ist es hierbei, die Futtertröge so hoch zu stellen, daß die Gänse nicht leicht hineintreten und das Futter durch ihren Koth verunreinigen können, denn grade hierdurch wird die Krankheit oft in kurzer Zeit auf viele Thiere der Heerde übertragen.

Endlich hat sich als ein gutes Mittel gegen die Verbreitung der Seuche unter dem Geflügel die Salzsäure bewährt, sobald sich Fälle von Geflügelcholera zeigen, stelle man dem gesammten Geflügel ein mit Salzsäure vermischtes Trinkwasser hin, wobei man auf den Eimer Wasser 1—2 Eßlöffel voll reine Salzsäure zu nehmen hat, solches Wasser muß sämmtlichem Geflügel mindestens 14 Tage lang verabreicht werden.

Potsdam, den 4. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

64. Zwei Pferde des Butterhändlers Sommerfeld zu Linum im Kreise Osthavelland sind von der Rotzkrankheit befallen und dieserhalb getödtet worden.

Potsdam, den 9. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat März 1887.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gersten- Graupe M. Pf.	Gersten- Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 25	— 90	1 10	1 80	2 12	2 83	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	1 77	2 70	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 40	2 76	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 33	3 —	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	3 —	3 40	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 20	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 10	1 60	2 06	2 60	— 30	— 29	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 60	2 —	2 80	— 28	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 85	1 20	1 60	2 —	3 —	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 83	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 28	1 09	1 23	1 60	2 08	2 78	— 30	— 19	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 50	3 30	3 50	— 20	1 60
1 05	— 75	— 90	1 50	2 04	2 70	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
1 08	— 90	1 —	1 53	1 74	2 12	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 30	— 25	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 20	3 70	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 60	2 10	2 76	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 60
1 —	— 95	1 —	2 —	2 —	2 40	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	2 90	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 34	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 60	2 30	2 70	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 20
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 20	— 23	— 20	— 25	— 25	— 40	— 53	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	2 80	— 30	— 22	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 95	— 66	— 86	1 60	1 90	2 28	— 26	— 30	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 80	3 50	— 20	1 80
1 15	1 05	1 10	1 40	2 14	2 56	— 20	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 50	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

vermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Berlin, den 25. November 1878.

Königl. Polizei=Präsidium.

Zugleich wird nachstehend ein Verzeichniß der gebräuchlichsten schädlichen Farben, sowie der an Stelle derselben zu verwendenden unschädlichen Farben veröffentlicht:

A. Schädliche Farben.

1) **Blaue:** Bergblau, blauer Streuglanz, Bremerblau, Eschel, Kobaltultramarin, unreine Smalte, Königsblau, Leithnerblau, Mineralblau, Neuwiederblau (Kalkblau), Sächsischblau, unreines Thenardsblau.

2) **Gelbe:** Antimongelb, Bleigelb, Chromgelb (chromsaures Blei), Englischgelb, Gummigutti, Jaune brillant, Kasselergelb, Kölnergelb, Massikot, Mineralgelb, Citronengelb, Neapelgelb, Neugelb, Operment (auri pigmentum), Rauschgelb, Persischgelb, Patentgelb, Parisergelb, Pikrinsäure, Schwefelcadmium (Cadmiumgelb), gelber Ultramarin, Zinkgelb.

3) **Grüne:** Berggrün, Braunschweigergrün, Bremergrün, Casselmanngrün, Chromgrün (mit Ausnahme von Chromoxyd), Englischgrün, Gelbholzgrün, Grünspan, Kaisergrün, Kasselergrün, Laubgrün, Mineralgrün, Mitisgrün, Moosgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Papageigrün, Parisergrün, Patentgrün, Oelgrün, Quercitrongrün, Scheelesches Grün, Schweinfurtergrün, Seidengrün, Wienergrün, Zinkgrün, grüner Zinnober (Berlinerblau mit chromsaurem Blei).

4) **Rothe:** Antimonzinnober (rother Spießglanz), arsenhaltiges Fuchsin (Anilinroth), Amaranthroth, Berlinerroth, Cochenilleroth, Chromroth, Kupferroth, Mennige (Minium), Pariserroth, Realgar, Chromorange, Wienerroth, bleihaltige Farblacke (sogenannter Geraniumlack, Eosinlack).

5) **Weiße:** Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schneeweiß, Silberweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd als Leimfarbe).

6) **Metallfarben:** Goldbronce, unechtes Blattgold und Blattsilber (Schaumgold und Schaumsilber), bleihaltiger Staniol.

B. Unschädliche Farben.

1) **Blaue:** Alkaliblau, Anilinblau, Berlinerblau, Diesbacherblau, Indigo, Indigocarmin, Indigolösung (Blautinctur), Lakmus, Neublau, Pariserblau, Saftblau, reine Smalte, Stahlblau, Ultramarin, blauer Lack.

2) **Braune:** Bister, Cölnische Erde, Mahagonibraun, Manganbraun, Rehbraun, Umbra.

3) **Gelbe:** Ambergergelb, Gelberde, Ockergelb, Schüttgelb, Saffran=Surrogat, Lacke und Saftfarben aus Abkochungen von Berberitzenwurzel, Curcuma, Fisetholz, Gelbbeeren, Ginster, Gelbschoten, Martinsgelb, Quercitron, Ringelblume (Calendula officinalis), Saffran, Wau, Goldocker.

4) **Grüne:** Berlinergrün, Grünerde, Saftgrün, reines Chromoxyd, Ultramaringrün, grüner Carmin, Anilingrün, Malachitgrün, Cichoriengrün, sowie Mischungen von nicht schädlichen gelben und blauen Farben.

5) **Rothe:** Armenischer (rother) Bolus, Berlinerroth, Braunroth, Blutstein (Caput mortuum), Eisen=Mennige, Carmin, Colcothar, Drachenblut, Englischroth, Hausroth, Preußischroth, Polierroth, arsenfreie Lacke und Saftfarben, dargestellt aus Abkochungen von Allermes (Scharlachbeeren), Cochenille, Fernambukholz, Krapp, Sandelholz, Rubin, Zinnober.

6) **Weiße:** Gyps, Kreideweiß, Schlemmkreide, präparirter Speck= und Talkstein, Schwerspath, Permanentweiß (Blancfixe), weißer Thon, Zinkweiß als Oel= oder Lackfarbe.

7) **Metallfarben:** Echtes Blattgold und Blattsilber, Graphit.

Berlin, den 3. April 1887.

Der Königl. Polizei=Präsident.

Die Verwendung und Befestigung von Ziertheilen aus Stuck ꝛc. an den Außenfronten der Gebäude betreffend.

61. Auf Grund des § 19 der Bau=Polizei=Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 wird hierdurch betreffs der Verwendung und Befestigung von Ziertheilen aus Stuck ꝛc. an den Außenfronten der Gebäude zur näheren Erläuterung des § 11 ebendaselbst Folgendes bekannt gemacht:

Derartige Ziertheile dürfen **nicht** auf Holz und zwar weder an hölzernen Gesimsen, noch an Knaggen, Dübeln, Schalbrettern und dergl. befestigt werden, sind vielmehr behufs ihrer sicheren Verbindung mit dem Mauerwerk auf eingemauerten oder sonst in dem Mauerwerk dauerhaft befestigten geschmiedeten Eisen anzusetzen. Letztere müssen auch hinsichtlich ihrer Form und Stärke zum Tragen der Stucktheile durchaus geeignet sein.

Dementsprechend sind zur Befestigung von Hauptgesims=Consolen, Verdachungs=Consolen, Balkon= und Erker=Consolen, Schlußsteinen und aller sonstigen weit vorspringenden Ziertheile starke geschmiedete eiserne Nägel oder Bankeisen, für besonders große und schwere Consolen an Hauptgesimsen, Balkonen und Erkern aber stärkere consolförmige Eisen zu verwenden.

Das Mauerwerk, mit welchem die genannten Ziertheile verbunden werden, muß mindestens die Stärke von 25 cm haben.

Zur Befestigung größerer verzierter Flächen an den Unteransichten von Balkonen und Erkern sind geschmiedete eiserne Bolzen zu verwenden, welche in den massiv herzustellenden unteren Flächen dieser Bautheile oder in den Außenwänden des Gebäudes fest eingemauert und an ihren unteren Enden mit hinreichend breiten und starken Ansätzen versehen sein müssen, um die Ziertheile völlig sicher tragen zu können.

Steinpapp=Verzierungen an den Außenfronten der Gebäude sind nur zur Ausschmückung von Schaufenstern, Vorfenstern, Schauspinden und Schaukästen und nur in so geringem Umfange zulässig, daß eine Gefährdung von Menschen bei etwaigem Hinabfallen solcher Ziertheile ausgeschlossen erscheint.

In denjenigen Fällen, in welchen gemäß der Be-

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats März 1887:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		33	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1		25	„
„ 1 „	Gerstengraupe		40	„
„ 1 „	Gerstengrütze		38	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		42	„
„ 1 „	Hirse		43	„
„ 1 „	Reis		75	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	33	„
„ 1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3 „	20	„
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	30	„

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
„ 1 „	Roggenmehl № 1		40	„
„ 1 „	Gerstengraupe		60	„
„ 1 „	Gerstengrütze		60	„
„ 1 „	Buchweizengrütze		60	„
„ 1 „	Hirse		50	„
„ 1 „	Reis (Java)		60	„
„ 1 „	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	80	„
„ 1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3 „	20	„
„ 1 „	Speisesalz		20	„
„ 1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	60	„

Berlin, den 6. April 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung

Die Verwendung giftiger Farben betreffend.

60. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Verwendung giftiger Farben, vom 1. Mai 1882 wird mit Auslassung der durch Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1883 außer Kraft gesetzten §§ 2 und 3 hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.,

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1. Giftige Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind, nicht verwendet werden. Giftige Farben im Sinne dieser Verordnung sind alle diejenigen Farbstoffe und Zubereitungen, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum, ausgenommen Schwerspath (schwefelsauren Baryt), Blei, Chrom, ausgenommen reines Chromoxyd, Cadmium, Kupfer, Quecksilber, ausgenommen Zinnober, Zink, Zinn, Gummigutti, Pikrinsäure enthalten.

§ 4. Die Verwendung der mit Arsenik dargestellten Farben zur Herstellung von Tapeten, ingleichen der mit Arsenik dargestellten Kupferfarben und der solche Farben enthaltenden Stoffe zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen ist verboten.

§ 5. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln, welche den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwider hergestellt, aufbewahrt oder verpackt sind, sowie von Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenständen, welche den Vorschriften der §§ 3, 4 zuwider hergestellt sind, ist verboten.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Neben den Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung bleiben bis auf Weiteres die in der nachfolgenden Polizei-Verordnung vom 25. November 1878 **fettgedruckten Sätze** und Bestimmungen auch fernerhin in Kraft:

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung schädlicher Farben zum Färben von Spielwaaren.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium für die Polizei-Bezirke von Berlin und von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. **Zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln **dürfen Präparate und Farben, welche Antimon (Spießglanz), Arsenik, Baryum (mit Ausnahme von Schwerspath), Blei, Chrom (mit Ausnahme von Chromoxyd), Cadmium,** Kobalt, **Kupfer,** Molybdän, Nickel, **Quecksilber (mit Ausnahme des reinen Zinnober),** Uran, Wismuth, Wolfram, **Zink (mit Ausnahme von Zinkweiß in Form von Oel- und Lackfarbe), Zinn, sowie Gummigutti, Pikrinsäure und arsenikhaltige Anilin- und Naphthalinfarben enthalten, nicht verwendet werden.**

§ 2. **Ebenso dürfen Papiere und andere Stoffe, welche mit den im § 1 genannten Präparaten und Farben gefärbt sind, zur Einhüllung von Genußmitteln nicht verwendet werden.**

§ 3. **Wer die im § 1 bezeichneten Präparate und Farben zum Färben von Spielwaaren** und Genußmitteln, **welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, verwendet, ingleichen, wer Spielwaaren** und Genußmittel, **welche mit diesen Präparaten oder Farben gefärbt sind, verkauft oder feilhält, und wer Genußmittel, welche mit derartig gefärbten Einhüllungen versehen sind, verkauft oder feilhält, wird, wofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Un-**

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1887	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Geflügel-Ausstellung.	Essen (Ruhr).	9. bis 12. April.	Geflügel, sowie Erzeugnisse und Geräthschaften der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage
2	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Schneidemühl.	2. und 3. Mai.	Thiere und Gegenstände.	Königl. Eisenbahn-Direktionen Bromberg und Breslau.	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage
3	Pferde-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	7. bis 10. Mai.	Luxus- und Zuchtpferde.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Comité.	8 Tage
4	Weidmännische Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	7. bis 10. Mai.	Hunde und andere Ausstellungs-Gegenstände.	Königl. Eisenbahn-Direktionen Bromberg, Breslau und Berlin	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage
5	Mastvieh-Ausstellung.	Berlin.	11. und 12. Mai.	Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, sowie Geräthe des Schlächter-Gewerbes.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Comité.	14 Tage
6	Internationale Ausstellung von Hunden.	Hannover.	19. bis 22. Mai.	Hunde.	Desgl.	Desgl.	14 Tage
7	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	19. bis 23. Mai.	Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Desgl.	Desgl.	8 Tage
8	Internationale Ausstellung von Maschinen und Bedarfsartikeln für Müllerei, Bäckerei und verwandte Gewerbe.	Mailand.	Mai, Juni und Juli.	Gegenstände der nebenbezeichneten Gewerbe.	Desgl.	Desgl.	Bis zum 1. November d. J.
9	Internationale Ausstellung land-, forst- u. hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.	Breslau.	8. bis 10. Juni.	Maschinen, Geräthe und sonstige Gegenstände.	Desgl.	Desgl.	14 Tage
10	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Frankfurt a. M.	9. bis 13. Juni.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgl.	3 Wochen
11	Fachgewerbe-Ausstellung für das Gastwirthschaftswesen und internationale Bierausstellung.	Königsberg i. Pr.	15. Juni bis 15. Juli.	Gegenstände und Verbrauchs-Artikel des Gastwirthschafts-Gewerbes.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	14 Tage

(Last column, bracketed for Nos. 1–7 and for Nos. 9–11: nach Schluß der Ausstellung.)

Bromberg, den 4. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.



Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Carlo Costa, Hutmacher,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Alba, Provinz Cuneo, Italien, wohnhaft zuletzt in Stuttgart, Württemberg,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Februar 1886),	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	8. Februar 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Fischer, Weber u. Handarbeiter,	geboren am 12. April 1850 zu Watzkenreuth, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	9. Februar 1887.
2	Wenzel Krejza (Krepza), Handarbeiter,	geboren am 12. August 1833 zu Wrbitz, Bezirk Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Februar 1887.
3	Abraham Keller, Sattler,	geboren am 7. August 1851 zu Buchberg, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Württembergische Kreisregierung zu Reutlingen,	22. Februar 1887.
4	Markus Reich, Kellner,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nyri, Ungarn,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	5. März 1887.
5	Otto Wilhelm von der Osten, Schauspieler,	geboren am 4. Februar 1842 zu Riga, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Großherzogl. Sächsischer Bezirksdirektor zu Apolda,	desgleichen.
6	Ludwig Maffini, Erdarbeiter,	geboren am 6. April 1862 zu Travadona, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Februar 1887.
7	Ernst Karl Oester, Tagner,	geboren am 29. April 1869 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar 1887.
8	Nikolaus Gravier, Tagner,	geboren 1840 zu Dogneville, Departement Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. Februar 1887.
9	Karl Florian Petit, Tagelöhner,	geboren am 8 August 1833 zu Brouvey, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	17. Februar 1887.
10	Andreas Ledermann, Dienstknecht,	64 Jahre, aus Madiswyl, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Februar 1887.
11	Felix Albert, Schriftsetzer,	geboren am 31. Mai 1853 zu Gray, Departem. Haute Saône, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	21. Februar 1887.



In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1887	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb	
1	Geflügel-Ausstellung.	Essen (Ruhr).	9. bis 12. April.	Geflügel, sowie Erzeugnisse und Geräthschaften der Geflügelzucht.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage	
2	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Schneidemühl.	2. und 3. Mai.	Thiere und Gegenstände.	Königl. Eisenbahn-Direktionen Bromberg und Breslau.	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage	
3	Pferde-Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	7. bis 10. Mai.	Luxus- und Zuchtpferde.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Comité.	8 Tage	nach Schluß der Ausstellung.
4	Weidmännische Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	7. bis 10. Mai.	Hunde und andere Ausstellungs-Gegenstände.	Königl. Eisenbahn-Direktionen Bromberg, Breslau und Berlin	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage	
5	Mastvieh-Ausstellung.	Berlin.	11. und 12. Mai.	Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, sowie Geräthe des Schlächter-Gewerbes.	Preußischen Staatsbahnen.	Ausstellungs-Comité.	14 Tage	
6	Internationale Ausstellung von Hunden.	Hannover.	19. bis 22. Mai.	Hunde.	Desgl.	Desgl.	14 Tage	
7	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Königsberg i. Pr.	19. bis 23. Mai.	Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Desgl.	Desgl.	8 Tage	
8	Internationale Ausstellung von Maschinen und Bedarfsartikeln für Müllerei, Bäckerei und verwandte Gewerbe.	Mailand.	Mai, Juni und Juli.	Gegenstände der nebenbezeichneten Gewerbe.	Desgl.	Desgl.	Bis zum 1. November d. J.	
9	Internationale Ausstellung land-, forst- u. hauswirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.	Breslau.	8. bis 10. Juni.	Maschinen, Geräthe und sonstige Gegenstände.	Desgl.	Desgl.	14 Tage	
10	Landwirthschaftliche Ausstellung.	Frankfurt a. M.	9. bis 13. Juni.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Preußischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Desgl.	3 Wochen	nach Schluß der Ausstellung.
11	Fachgewerbe-Ausstellung für das Gastwirthschaftswesen und internationale Bierausstellung.	Königsberg i. Pr.	15. Juni bis 15. Juli.	Gegenstände und Verbrauchs-Artikel des Gastwirthschafts-Gewerbes.	Preußischen Staatsbahnen.	Desgl.	14 Tage	

Bromberg, den 4. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Carlo Costa, Hutmacher,	42 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Alba, Provinz Cuneo, Italien, wohnhaft zuletzt in Stuttgart, Württemberg,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Februar 1886),	Königlich Württembergische Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg,	8. Februar 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Fischer, Weber u. Handarbeiter,	geboren am 12. April 1850 zu Watzlenreuth, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendas,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	9. Februar 1887.
2	Wenzel Krejza (Krepza), Handarbeiter,	geboren am 12. August 1833 zu Wrbitz, Bezirk Raudnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Februar 1887.
3	Abraham Keller, Sattler,	geboren am 7. August 1851 zu Buchberg, Kanton Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Württembergische Kreisregierung zu Reutlingen,	22. Februar 1887.
4	Markus Reich, Kellner,	28 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Nyri, Ungarn,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	5. März 1887.
5	Otto Wilhelm von der Osten, Schauspieler,	geboren am 4. Februar 1842 zu Riga, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Großherzogl. Sächsischer Bezirksdirektor zu Apolda,	desgleichen.
6	Ludwig Maffini, Erdarbeiter,	geboren am 6. April 1862 zu Travadona, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Februar 1887.
7	Ernst Karl Oester, Tagner,	geboren am 29. April 1869 zu Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	11. Februar 1887.
8	Nikolaus Gravier, Tagner,	geboren 1840 zu Dogneville, Departement Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. Februar 1887.
9	Karl Florian Petit, Tagelöhner,	geboren am 8 August 1833 zu Brouvey, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	17. Februar 1887.
10	Andreas Lebermann, Dienstknecht,	64 Jahre, aus Madiswyl, Kanton Bern, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	18. Februar 1887.
11	Felix Albert, Schriftsetzer,	geboren am 31. Mai 1853 zu Gray, Departem. Haute Saône, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	21. Februar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6.
12	Albert Hoffmann, Schuster,	geboren am 23. September 1855 zu St. Immier, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Februar 1887.
13	Raimund Item, Gerber,	geboren am 6. Februar 1842 zu Marmorera, Kanton Graubünden, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Februar 1887.
14	Johann Bünzli, Tegner,	geboren am 13. Juni 1866 zu Riesbach, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
15	Julius Bechet, Mechaniker,	geboren am 27. März 1847 zu Bazailles, Bezirk Ardennes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	2. März 1887.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Eröffnung einer Postzollabfertigungsstelle.

A. Am 18. April d. J. wird in dem neuen Postgebäude Oranienburgerstraße Nr. 70 hierselbst eine dritte Postzollabfertigungsstelle eröffnet worden, bei welcher die Schlußabfertigung der für Bewohner der Postbezirke N, NW. und der Postämter Nr. 8, 56 und 64 des Westens eingehenden zollpflichtigen Postsendungen erfolgen soll. Berlin, den 6. April 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Spezialkommissar Regierungs-Assessor Gutsche zu Berlin zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Ferdinand Prinz von Schönaich-Carolath ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers von Bredow auf Ihlow dessen Sohn, der Lieutenant d. R. und Rittergutsbesitzer von Bredow auf Ihlow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XVII. Ihlow ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Mußog zu Rehluch in der Oberförsterei Groß-Schönebeck ist zum Königl. Förster ernannt, und ist demselben die Försterstelle Rehluch in der Oberförsterei Groß-Schönebeck vom 1. Mai d. J. ab übertragen worden.

In Stelle des in den Ruhestand getretenen Amtsdieners Riese zu Jüterbog ist der frühere Gensdarm der 3. Brigade August Griese zum Kreisboten des Kreises Jüterbog Luckenwalde ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind a. der Regierungs-Assessor Dr. Dieren aus Stettin als Hülfsarbeiter eingetreten, b. der Rechnungsrath Stenzel verstorben, c. der Regierungs-Sekretär Schöppenthau pensionirt, d. der Regierungs-Sekretär Dehmlow an die Königliche Regierung zu Stade, sowie die Regierungs-Sekretäre Karg und Heck an die Königliche Regierung zu Potsdam versetzt, e. die Sekretariats-Assistenten Laske und Conrad aus Potsdam der genannten Direktion überwiesen, f. die Supernumerare Sack und Erdmann als Sekretariats-Assistenten angestellt, g. der Militäranwärter Heller als Militär-Supernumerar angenommen, h. die Gymnasiasten bezw. Realschüler Mergner, Schröder, Semler II., Rörenberg und Heinze als Civil-Supernumerare eingetreten.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Berlin.

Angestellt: als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Bergmann, Raab, Rücker, Wagemann und Witteler.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 22. April **1887.**

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

12. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 31.	**Mai**	in Wriezen a. O. **um 9 Uhr,**
» **9.**	**Juni**	in Jüterbog,
» **10.**	»	in Oranienburg,
» **11.**	»	in Nauen,
» **13.**	»	in Neustadt a. D.,
» **14.**	»	in Rathenow **um 9 Uhr,**
» **16.**	»	in Wilsnack,
» **2.**	**August**	in Strasburg i. Uckermark,
» **3.**	»	in Prenzlau,
» **4.**	»	in Templin **um 9 Uhr,**
» **9.**	»	in Angermünde,
» **10.**	»	in Neu-Ruppin,
» **11.**	»	in Havelberg,
» **12.**	»	in Kyritz,
» **13.**	»	in Wittstock,
» **15.**	»	in Meyenburg i./Prgn.,
» **16.**	»	in Pritzwalk **um 9 Uhr,**
» **17.**	»	in Perleberg,
» **18.**	»	in Lenzen a./Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

9. Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Reihe V. № 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 werden vom 14. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen



Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 3. März 1887.

Königl. Regierung.

Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommission für Spandau

10. Zum Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer in Spandau ist der Bürgermeister Kölze daselbst von uns ernannt worden.

Potsdam, den 16. April 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die vereinigte Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung zu Berlin betreffend

62. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der vereinigten Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung zu Berlin, daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde (§ 41 des Statuts) und zwar, so lange die Innung dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin angehört, von dem engeren Ausschuß des Letzteren (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in dieselbe fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) die sämmtlichen von der Innung über die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Ziffer 1 dieser Bestimmung bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juni 1887 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

63. Die von dem Apotheker Schmeidler am Büschingsplatz in dem Hause Büschingstraße Nr. 15 auf Grund der Konzession des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. Oktober 1886 eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 9. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Anzeigen über Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere betreffend.

64. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet, daß jährlich über Bißverletzungen von Menschen durch tollwuthkranke Thiere und über den Ausgang dieser Verletzungen berichtet werden soll.

Das Publikum wird darauf hingewiesen, daß die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 8 August 1835, betreffend Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere die §§ 95 und 107 noch in Kraft sind; demzufolge ist der nächste Angehörige oder Bekannte eines Menschen, welcher von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde rc. gebissen worden ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 30 M. oder 14 tägiger Gefängnißstrafe verpflichtet, den nächsten Arzt davon in Kenntniß zu setzen.

Kommt bei einem von einem wuthkranken Thier gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 M. ungesäumt der Polizeibehörde (Polizei-Revier) Anzeige zu machen.

Die Reviervorstände haben alsdann nach Maßgabe der §§ 20 beziehungsweise 17 der allgemeinen Anweisung für die Reviere zur Ausführung der vom Bundesrath beschlossenen und Seitens des Herrn Reichskanzlers unter dem 24. Februar 1881 veröffentlichten Anweisungen zum Reichs-Seuchengesetz zu verfahren.

Berlin, den 16. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878

65. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des Arbeiter-Bezirks-Vereins im Osten Berlins beendet ist.

Berlin, den 4. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Die Zufertigung und Erledigung der im Landesstempelinteresse aufgestellten Stempelrevisions-Erinnerungen betreffend.

5. Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers ist von mir dahin Anordnung getroffen worden, daß in der Provinz Brandenburg und in dem Verwaltungsbezirk Berlin die Zufertigung der im Landesstempelinteresse aufgestellten Stempelrevisions-Erinnerungen und die Controlirung der Erledigung derselben, gleichwie bisher schon bei den Gerichtsbehörden und Notaren, auch den Verwaltungsbehörden, Auktionatoren und Aktiengesellschaften gegenüber fortan nicht mehr durch mich, sondern durch die Provinzial-Stempelfiskäle

gesetzes vom 1. August 1883 durch Beschluß vom 11. Februar d. J. die Genehmigung ertheilt worden.

Prenzlau, den 9. April 1887.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau
der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Försters Henschel zu Louisenhof, welcher den Bezirk verläßt, der Rittergutsbesitzer von Rohr zu Wolletz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIX. Alt-Künkendorf ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Supernumerariats-Anwärter Acquistapace ist zum Kataster-Supernumerarius ernannt worden.

Die Beaufsichtigung der Schleuse zu Alt-Ruppin ist an Stelle des Kaufmanns Rudolf Schwechten dem Mühlenbesitzer Albert Ebell daselbst vom 1sten d. M. ab übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Karl Hieronymus Müller ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde in Pritzwalk und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Sarnow und Boddin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Kurt Ehrenfest Schneider ist zum Pfarrer der Parochie Krampfer, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle an der St. Nikolai-Kirche zu Jüterbog, Diözese gleichen Namens, ist durch die Versetzung des Oberpfarrers Minck zum 1. April d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt in dem vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Pfarrstelle an der Neuen Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, ist durch das am 8. Februar d. J. erfolgte Ableben des Predigers D. Lisco zur Erledigung gekommen.

Die unter dem Patronat des Königlichen Joachimsthal'schen Schul-Instituts in Berlin stehende Pfarrstelle zu Oderberg i. M., Diözese Angermünde, ist durch das Ableben des Pfarrers Robiling am 21. März d. J. zur Erledigung gekommen.

An der Margarethenschule zu Berlin ist der bisherige Hülfslehrer Dr. Jaensch als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Lehrer Kunze, Gehrmann, Bertram, Hamann, Krienelke, Jänicke, Brederect, Mielentz, Greiner, Scharenberg, Gaeding, Berger und Leuschner sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschulrektor Michaelis ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Margarthe Fürle, Martha Kaul, Martha Mittelbach, Clara Herrforth, Anna Berger II., Anna Damrosch, Margarethe Helm und Clara Meyer sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Steinberg am Königlichen Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Buchholz in Pfaffendorf (Mark) und Döring in Falkenrehde als Postverwalter.

Ernannt sind: der Postassistent Wust in Cöpenick zum Ober-Postassistenten.

Versetzt sind: der Postinspektor Wagner von Potsdam nach Cöln (Rhein), der Ober-Postdirektionssekretair Thiel von Potsdam nach Hamburg, der Postassistent Wenzel von Neudamm nach Strasburg (Uckermark), der Telegraphenassistent Kucias von Potsdam nach Prenzlau.

In den Ruhestand getreten ist: der Postsekretair Ebert in Wittstock.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt am 1. April 1887.

Abgang: Güter-Expedient Meyer 3 in Berlin in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen: die Güter-Expedienten Detert von Jüterbog nach Delitzsch, Albertz von Delitzsch nach Jüterbog, Koelz von Berlin nach Wittenberg, Sturm II. von Wittenberg nach Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6
		a. Auf Grund des	§ 39 des Strafgesetzbuchs:		
1	Valentin Sauerschnigg, Kellner,	geboren am 11. September 1847 zu Knittelfeld, Bezirk Judenburg, Steyermark, ortsangehörig zu Rottenmann, Bezirk Liezen, ebendaselbst,	einfacher Diebstahl im Rückfalle und Gebrauch eines falschen Namens (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. August 1885),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	19. Januar 1887.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

5. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 und des § 1 des Landgemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeinde-Bezirksgrenzen.

№	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- resp. Gemeinde-Bezirk.	Künftiger Guts- resp. Gemeinde-Bezirk.
1	Zwei in den Jagen 11 a. b, 14 b. und 8 b. der Königlichen Oberförsterei Dippmannsdorf gelegenen, unter Artikel 1 der Grundsteuer-Mutterrolle, Gemarkung Klepzig, Kartenblatt 2, Flächenabschnitt $\frac{16}{6}$ und $\frac{17}{11}$ eingetragene, früher dem Königlich Preußischen Forstfiskus, jetzt Se. Hoheit dem Herzoge von Anhalt gehörige Forstparzellen von 4,1035 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Königl. Forstrevier Dippmannsdorf.	Gutsbezirk Rabenstein.
2	Eine in der Grundsteuer-Mutterrolle Kartenblatt № 4, Flächenabschnitt $\frac{206}{138}$ eingetragene fiskalische Dorfauen-Parzelle zu Crielow von 0,0198 ha Flächeninhalt, jetzt dem Bahnwärter Peter Schneider zu Crielow gehörig.	Fiskalischer Guts-Verband.	Gemeindebezirk Crielow.
3	Eine in der Grundsteuer-Mutterrolle Kartenblatt № 4, Flächenabschnitt $\frac{207}{78}$ eingetragene fiskalische Dorfauen-Parzelle zu Crielow von 0,0132 ha Flächeninhalt, dem Büdner Frdr. Schulze zu Crielow gehörig.	Desgleichen.	Desgleichen.
4	Eine in der Grundsteuer-Mutterrolle Kartenblatt № 4, Flächenabschnitt $\frac{224}{138}$ eingetragene fiskalische Dorfauen-Parzelle von 0,0031 ha Flächeninhalt, zu Crielow, jetzt dem Bauern-Gutsbesitzer Karl Friedrich Wille zu Crielow gehörig.	Desgleichen.	Desgleichen.
5	Eine in der Grundsteuer-Mutterrolle Kartenblatt № 4, Flächenabschnitt $\frac{225}{138}$ eingetragene fiskalische Dorfauen-Parzelle von 0,0108 ha zu Crielow, jetzt dem Bauer-Gutsbesitzer Ferdinand Hübner zu Crielow gehörig.	Desgleichen.	Desgleichen.
6	Eine in der Grundsteuer-Mutterrolle Kartenblatt № 4, Flächenabschnitt $\frac{226}{138}$ eingetragene fiskalische Dorfauen-Parzelle von 0,0120 ha Flächeninhalt, zu Crielow, jetzt dem Bauergutsbesitzer Ferdinand Lebbin zu Crielow gehörig.	Desgleichen.	Desgleichen.
7	Ein Theil der Hofstelle und des Gartens des Rittergutes Sandberg ersten Antheils von 34,17 ha Flächeninhalt, eingetragen in der Grundsteuer-Mutterrolle von Sandberg unter Artikel 1, Kartenblatt № 1, Flächenabschnitt $\frac{413}{51}$ — jetzt dem Rentier Friedrich Beit zu Berlin gehörig.	Gutsbezirk Sandberg I.	Gemeindebezirk Sandberg.

Belzig, den 3. März 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Kommunalbezirks-Veränderung.

6. Zur Abtrennung der den Blaufelder'schen Erben zu Trebenow gehörigen Parzelle Kartenblatt № 71/21 der Gemarkung Trebenow (Herrenwiesen von Tornow) vom Gutsbezirk Tornow und zur Vereinigung derselben mit dem Gemeindebezirk Trebenow ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 des Zuständigkeits-

gesetzes vom 1. August 1883 durch Beschluß vom 11. Februar d. J. die Genehmigung ertheilt worden.

Prenzlau, den 9. April 1887.

Namens des Kreisausschusses des Kreises Prenzlau der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist an Stelle des Försters Henschel zu Louisenhof, welcher den Bezirk verläßt, der Rittergutsbesitzer von Rohr zu Wolletz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XIX. Alt-Künkendorf ernannt worden.

Der bisherige Kataster-Supernumerariats-Anwärter Acquistapace ist zum Kataster-Supernumerarius ernannt worden.

Die Beaufsichtigung der Schleuse zu Alt-Ruppin ist an Stelle des Kaufmanns Rudolf Schwechten dem Mühlenbesitzer Albert Ebell daselbst vom 1sten d. M. ab übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Karl Hieronymus Müller ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde in Pritzwalk und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden zu Sarnow und Boddin, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Kurt Ehrenfest Schneider ist zum Pfarrer der Parochie Krampfer, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle an der St. Nikolai-Kirche zu Jüterbog, Diözese gleichen Namens, ist durch die Versetzung des Oberpfarrers Minck zum 1. April d. J. zur Erledigung gekommen.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt in dem vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Pfarrstelle an der Neuen Kirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, ist durch das am 8. Februar d. J. erfolgte Ableben des Predigers D. Lisco zur Erledigung gekommen.

Die unter dem Patronat des Königlichen Joachimsthal'schen Schul-Instituts in Berlin stehende Pfarrstelle zu Oderberg i. M., Diözese Angermünde, ist durch das Ableben des Pfarrers Robiling am 21. März d. J. zur Erledigung gekommen.

An der Margarethenschule zu Berlin ist der bisherige Hülfslehrer Dr. Jaensch als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Die Lehrer Kunze, Gehrmann, Bertram, Hamann, Krienelke, Jänicke, Bredereck, Mielentz, Greiner, Scharenberg, Gaeding, Berger und Leuschner sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschulrektor Michaelis ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Margarethe Fürle, Martha Kaul, Martha Mittelbach, Clara Herrforth, Anna Berger II., Anna Damrosch, Margarethe Helm und Clara Meyer sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Steinberg am Königlichen Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Buchholz in Pfaffendorf (Mark) und Döring in Falkenrehde als Postverwalter.

Ernannt sind: der Postassistent Wust in Cöpenick zum Ober-Postassistenten.

Versetzt sind: der Postinspektor Wagner von Potsdam nach Cöln (Rhein), der Ober-Postdirektionssekretair Thiel von Potsdam nach Hamburg, der Postassistent Wenzel von Neudamm nach Strasburg (Uckermark), der Telegraphenassistent Kucias von Potsdam nach Prenzlau.

In den Ruhestand getreten ist: der Postsekretair Ebert in Wittstock.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktion Erfurt am 1. April 1887.

Abgang: Güter-Expedient Meyer 3 in Berlin in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen: die Güter-Expedienten Detert von Jüterbog nach Delitzsch, Albertz von Delitzsch nach Jüterbog, Koelz von Berlin nach Wittenberg, Sturm II. von Wittenberg nach Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4	5.	6
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Valentin Sauerschnigg, Kellner,	geboren am 11. September 1847 zu Knittelfeld, Bezirk Judenburg, Steyermark, ortsangehörig zu Rottenmann, Bezirk Liezen, ebendaselbst,	einfacher Diebstahl im Rückfalle und Gebrauch eines falschen Namens (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. August 1885),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	19. Januar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1	2	3	4	5.	6.
2	Anders Johann Johannisson, Vollmatrose,	geboren am 23. Februar 1862 zu Trollebu, Schweden, wohnhaft zuletzt in Hamburg,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Bannbruch, (1¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. November 1885),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. März 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Schier, Bäcker,	geboren am 29. Juni 1868 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. März 1887.
2	Josef Tanzer, Barbier,	28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
3	Der Zigeuner Offig al. Adolf Anton Buriansky, Harfenspieler,	17 Jahre, geboren zu Kelleschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Skripp, ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Februar 1887.
4	Anton Beilner, Schuhmacher,	geboren am 15. Mai 1838 zu Seitendorf, Bezirk Neutitschein, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	14. Februar 1887.
5	Josefa Schiebel, Arbeiterin,	geboren am 4. Februar 1840 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	21. Februar 1887.
6	Johann Groß, Arbeiter,	geboren am 19. Juni 1868 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig zu Batzdorf, Bezirk Hennersdorf, ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	28. Februar 1887.
7	Franz Johann Watzina, Lithograph,	geboren am 2. November 1863 zu Gratz, Steyermark, ortsangehörig zu Leitmeritz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	9. März 1887.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 29. April **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 10.) № 1707. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88. Vom 30. März 1887.

№ 1708. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse. Vom 30. März 1887.

(Stück 11.) № 1709. Gesetz, betreffend einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen rc. Vom 24. März 1887.

(Stück 12.) № 1710. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Serbien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Vom 3. Juli 1886.

№ 1711. Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 17. März 1887.

(Stück 13.) № 1712. Verordnung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten. Vom 7. April 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 11) № 9185. Gesetz, betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen, sowie betreffend Veräußerungen in der Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. April 1887.

№ 9186. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1887, betreffend Vereinigung des Nordhausen-Erfurter und des Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens mit den Bezirken der Königl. Eisenbahndirektionen einerseits zu Frankfurt a. M., andererseits zu Cöln (linksrheinischen).

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

66. Drei Pferde des Butterhändlers Wilke zu Linum im Kreise Ost-Havelland sind, weil sie mit rotzkranken Pferden in einem Stalle zusammen gestanden haben, der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig und unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Potsdam, den 23. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Die Ausdehnung der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte auf die Landgemeinde Alt-Rietz bei Wriezen.

8. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der von mir im Amtsblatt von 1887 Stück 13 Seite 127 veröffentlichte Beschluß des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 11. Februar 1887, betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des § 12 der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam vom 26. Januar 1872 (Amtsbl. S. 44 zweite Beilage), wonach bei Neubauten die Umfassungswände massiv aufzuführen sind, sich auf die Grundstücke der Landgemeinde Alt-Rietz bei Wriezen im Kreise Ober-Barnim bezieht.

Potsdam, den 23. April 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses der Vorsitzende.

9. **Statut,**

betreffend die Kranken-Versicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter des Osthavelländischen Kreises.

§ 1. Für die Bezirke der ländlichen Ortskranken-Kassen des Osthavelländischen Kreises mit Einschluß der Ortskranken-Kasse Fehrbellin, wie solche durch Kreistagsbeschluß vom 3. April 1884 festgestellt sind, nämlich für die Bezirke der Ortskranken-Kassen Fehrbellin, Linum, Börnicke, Velten, Bötzow, Spandau Land, Bornstedt i. M. und Buchow-Carpzow, wird vom 1. April 1887 ab die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 auf Grund des § 2 a. a. O. in Verbindung mit § 20 der Kreis-Ordnung auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter ausgedehnt.

§ 2. Für die hiernach versicherungspflichtigen Arbeiter greifen die Bestimmungen der bezüglichen Ortskranken-Kassen-Statute, insonderheit auch die Vorschriften über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge Platz, insoweit nicht durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in Verbindung mit dem Reichsgesetz, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, etwas Anderes verordnet ist.

§ 3. Mit dem Erlaß der erforderlichen Nachträge

zu den Ortskranken-Kassen-Statuten, sowie mit der gesammten Ausführung dieses Kreisstatuts wird der Kreis-Ausschuß beauftragt.

Nauen, den 18. November 1886.

Der Kreis-Ausschuß.

Der stellvertretende Vorsitzende

gez. v. Bredow I. gez. v. Bausen. Kraatz

gez. v. Bredow II. gez. Ronnefarth.

* * *

Genehmigt

Potsdam den 25. März 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

(L. S.)

Der Vorsitzende.

In Vertretung gez Gebike.

B. II. 799.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Transport der an Cholera 2c. Erkrankten.

66. Zufolge des § 15 der Anweisung zum Desinfektionsverfahren, vom 7. Februar d. J. ist die Ueberführung von Kranken, welche an Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach oder Masern leiden, mittelst öffentlicher Verkehrsmittel, als Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen und öffentlichen Wasserfahrzeugen verboten.

Diese Bestimmung wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar d. J., betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden.

Zum Transport der an vorstehend aufgeführten Krankheiten Erkrankten sollen lediglich die Kranken-Transportwagen der Fuhrunternehmer Lück, Neue Friedrichstraße 18, und Kopp, Oranienburgerstraße 73, benutzt werden.

Diese Gefährte bestellt das zuständige Polizei-Revier auf Verlangen telegraphisch.

Berlin, den 18. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses

67. Der bisherigen Hebamme Marie Rost, geb. Lehmann, Fruchtstraße Nr. 59 hierselbst, ist durch Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 15. Februar 1887 auf Grund des § 53 der Reichs-Gewerbeordnung das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden.

Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die 2c. Rost demnach als Hebamme nicht mehr anzusehen ist.

Berlin, den 18. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Zulassung von Hebammen in Berlin.

68. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen:

1) Fräulein Adele Pohl, Alte Jakobstraße 29,
2) Frau Anna Schubert, geb. Friedemann, Linienstraße 1,
3) Frau Selma Gariége, geb. Bord, Manteuffelstraße 88 (Unterbaum 7),
4) Frau Louise Baudiz, geb. Rusch, Grimmstraße 33,
5) Frau Marie Hamm, geb. Franke, Elisabethstraße 56,
6) Frau Anna Berger, geb. Lindstädt, Luisenufer 11,
7) Frau Auguste Strege, geb. Moldenhauer, Friedenstraße 46,

sind nach bestandener Prüfung in Berlin als Hebammen zugelassen worden.

Berlin, den 20. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

69. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des Louisenstädtischen Bezirks-Vereins „Vorwärts" beendet ist.

Berlin, den 13. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

70. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des Arbeiter-Bezirks-Vereins der Oranienburger Vorstadt und des Wedding beendet ist.

Berlin, den 18. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit dem Kongostaat.

7. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach dem Kongostaat versandt werden. Ueber die Taxe und die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 13. April 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

8. Von der im Kursbüreau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter V. und X. erschienen. Dieselben umfassen die ganze Provinz Ostpreußen und die anschließenden Theile von Rußland. Die Blätter können im Wege des Buchhandels zu den in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1886 angegebenen Preisen — 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 Pf. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen — von dem Verleger der Karte, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße 110) bezogen werden.

Berlin W., 21. April 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.



Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung von Postagenturen in Schmargendorf und Stralau.

20. Am 1. Mai d. J. treten in den Orten Schmargendorf, Kreis Teltow, und Stralau, Kreis Niederbarnim, Postagenturen in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme von Postsendungen aller Art befassen werden. Von demselben Zeitpunkte ab wird die bisherige Posthülfsstelle in Schmargendorf aufgehoben.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neuen Verkehrsanstalten, wie folgt, festgesetzt:

A. für Schmargendorf.

1) an Werktagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags,
2) an Sonn- und Feiertagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

B. für Stralau.

1) an Werktagen von 7 (im Winter 8) bis 11 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags,
2) an Sonn- und Feiertagen von 7 (im Winter 8) bis 9 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags.

Die Verwaltung der Postagentur in Schmargendorf wird dem dortigen Ortsvorsteher Ferdinand **Senewaldt**, diejenige der Postagentur in Stralau dem Pförtner Julius **Scheunemann** daselbst übertragen.

Berlin C., den 23. April 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Verlegung der Postagentur in der Hasenhaide.

21. Am 1. Mai d. J. wird die bisher von dem Kaufmann **Boerner** verwaltete Postagentur № 32 in der Hasenhaide № 7a. nach dem Kottbuserdamm № 37 verlegt.

Die Verwaltung der Postagentur ist vom gleichen Zeitpunkte ab dem Kaufmann Jesse übertragen worden.

Die Postagentur führt künftig die Bezeichnung: „Postagentur 32 (Kottbuserdamm)".

Berlin C., den 23. April 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt.

22. In **Großglienicke** (Osthavelland) wird am 20. April eine mit der Postagentur daselbst vereinigte **Reichs-Telegraphenanstalt** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 18. April 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung der Direktion der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen 2c.

5. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. 1850 Seite 119) wird am **14. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr**, in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 hierselbst, die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgeloofter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. April 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck.

11. Mit dem 1. Juni d. J. tritt an Stelle der seitherigen direkten Tarife für die Beförderung von Personen und Reisegepäck

a. zwischen Stationen der Berliner Nordbahn einerseits und Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn, sowie Station Hamburg der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits über Neubrandenburg bezw. Neubrandenburg-Lübeck vom 1. Dezember 1877;
b. zwischen Stationen der Berliner Nordbahn einerseits und Stationen der Berlin-Stettiner Bahn andererseits über Neubrandenburg vom 1. November 1878;
c. zwischen Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn andererseits vom 1sten August 1871;
d. zwischen Hamburg einerseits und Stationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits über Lübeck vom 1. August 1871 ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen in einigen Relationen Ermäßigungen, in anderen geringe Erhöhungen eintreten.

Von demselben Tage ab werden die direkten Billetpreise und Gepäcktaxen aus den vorbezeichneten Tarifen für folgende Relationen:

zwischen Anclam einer-, Güstrow und Rostock andererseits,
" Berlin einer-, Lalendorf (über Nordbahn und Pasewalk) und Waren andererseits,
" Demmin und Fürstenberg i. M. einer- und Waren andererseits,
" Reddemin einer-, Lübeck und Schwerin andererseits,
" Neustrelitz einer-, Grevesmühlen, Hagenow, Lalendorf, Schwaan und Waren andererseits,
" Pasewalk, Stargard i. M., Stralsund, Strelitz und Treptow a. T. einer- und Waren andererseits

der geringen bezw. gänzlich mangelnden Frequenz wegen aufgehoben.

Berlin, den 18. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif.

12. Mit dem 1. Mai d. J. tritt zum Galizisch-Norddeutschen Verbandstarif, Heft 1, 2 und 3 vom 1. November 1885 je ein Nachtrag IV. in Kraft. Die Nachträge enthalten u. A. Aenderung bezw. Ergänzung

der besonderen Bestimmungen, Einbeziehung von Stationen, ermäßigte Frachtsätze für Heede 2c. à 5000 kg, Aufhebung der Frachtsätze für gereinigte Bettfedern à 10000 kg, sowie Berichtigungen. Soweit Tariferhöhungen vorliegen, bleiben die gegenwärtigen Sätze bis zum 31. Mai d. J. einschließlich bestehen. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Breslau, Märkischer Bahnhof, Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin, Dresden-Friedrichstadt, sowie in dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben. Berlin, den 18. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausgabe von Saisonbillets nach Warnemünde, Doberan und Heiligendamm.

13. Vom 1. Mai bis ultimo September d. J. werden bei der Billet-Expedition Berlin (Stett. Bhf.) direkte Saisonbillets II. und III. Klasse mit 45tägiger Gültigkeit, verbunden mit direkter Gepäckabfertigung, nach Warnemünde, Doberan und Heiligendamm, über Neustrelitz—Lalendorf—Rostock ausgegeben werden.

Berlin, den 21. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Fahrplan-Aenderung.

14. Vom 1. Mai d. J. ab wird behufs Herstellung einer direkten Verbindung zwischen Berlin und Swinemünde zum Anschluß an den von Berlin, Stettiner Bahnhof, um 8 40 Vm. abgehenden Zug 481, auf der Strecke Ducherow-Swinemünde der Zug 507, ab Ducherow um 12 59, an Swinemünde um 2 34 Nm. befördert werden. Berlin, im April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neues Hauptverzeichniß der Coupons für combinirbare Rundreise-Billets.

17. Am 1. Mai d. J. tritt an Stelle des bisherigen Hauptverzeichnisses der Coupons für combinirbare Rundreise-Billets und der Billet-Ausgabestellen ein neues Hauptverzeichniß in Kraft, welches nebst Uebersichtskarte zum Preise von 50 Pfennig durch Vermittelung der Billet-Expeditionen bezogen werden kann

Bromberg, den 17. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif.

18. Am 1. Mai d. J. tritt der Nachtrag I. zum Theil II. des Lokal-Güter-Tarifs für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg in Kraft.

Derselbe enthält:

1) Aenderungen des Tarifs für den Verkehr auf der Berliner Ringbahn.
2) Tarif- und Abfertigungsbestimmungen für den Verkehr mit der Central-Markthalle in Berlin.
3) Einen neuen Ausnahme-Tarif für bestimmte Stückgüter, als: Düngemittel, Futtermittel, Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffeln, Eisen und Stahl, sowie Eisen und Stahlwaaren aller Art.
4) Eine Druckfehlerberichtigung.

Mit demselben Tage kommen neue Tarifsätze für den Verkehr zwischen den Stationen Colberg und Berlin, Central-Markthalle, zur Einführung. Dieselben sind bei den Güter-Expeditionen unseres Bezirks in Erfahrung zu bringen. Exemplare des Nachtrages I. zum Lokal-Güter-Tarif können durch Vermittelung der sämmtlichen Billet-Expeditionen unseres Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 23. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau.

19. Am 1. Mai 1887 tritt der Nachtrag IX. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg—Breslau in Kraft; derselbe enthält:

1) Aenderungen der „Besonderen Bestimmungen";
2) Aufhebung der für den Transit-Verkehr mit den Uebergangsstationen Dziedlitz, Jägerndorf, Mittelwalde, Myslowitz und Oderberg gegebenen Bestimmungen vom 20. Mai d. J. ab und für Ziegenhals vom 16. Juni d. J. ab.
   Die nach der Bekanntmachung vom 6. April aufzuhebenden Bestimmungen für Kattowitz transito bleiben in Kraft.
3) Die Ergänzung des Titelblattes zum Haupttarif, wonach die besonders herausgegebenen „Allgemeinen Tariftabellen" zum Preise von 0,30 M. das Stück abgegeben werden.
4) Anderweite Schreibweise von Mühlhausen i. Ostpr. und Groß-Wilkau.
5) Aufnahme der Haltestellen Kietz und Neuendorf-Friedheim, neue Entfernungen der nunmehr getrennten Bahnhöfe Breslau, Freiburger Bahnhof, und Breslau, Märkischer Bahnhof, und Einbeziehung der Stationen der Strecke Hundsfeld-Trebnitz i. Schl. für den Verkehr mit Grajewo und Prostken der Ostpr. Südbahn.
6) Aenderung der Ausnahme-Tariftabellen bezüglich der Transitsätze der unter 2 bezeichneten Grenzübergangsstationen zu den genannten Tagen.
7) Aenderung der Artikel-Verzeichnisse für den Ausnahme-Tarif 4 für Eisen faconnirt und für den Export-Ausnahme-Tarif über Danzig.
8) Neue Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs für Holz.
9) Neuer Ausnahme-Tarif 11 für Salz von Inowrazlaw, Klausschacht und Montwy nach Myslowitz tr. vom 28. Dezember 1886 ab giltig.
10) Neuer Ausnahme-Tarif 12 für bestimmte Stückgüter.
11) Berichtigungen.

Die unter 2, mit dem 20 Mai d. J. eintretende Aenderung, sowie die unter 9 aufgeführte Erweiterung sind bereits unter dem 6. April d. J. und 27. Dezember v. J. veröffentlicht. Insoweit durch die vorstehend bezeichneten Aenderungen der Frachtsätze für Breslau Freiburger und Breslau Märkischer Bahnhof Erhöhungen entstehen, treten diese erst vom 16. Juni d. J. ab in Kraft. Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zum Preise von 0,20 Mark käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 23. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.



Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius Felsenstein, Kaufmann,	geboren am 7. Dezember 1860 zu Pilica, Russisch-Polen,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. August 1885), Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	7. Januar 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Anton Eckert, Arbeiter,	geboren am 15 (12) Dezember 1850 zu Petersdorf, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	10. Februar 1887.
3	Julius Watzke, Steindruckergehülfe,	geboren am 12. April 1858 zu Karbitz, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung eines falschen Zeugnisses	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	7. März 1887.
4	Jakob Crombach, Tagelöhner,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bochhold, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	10. März 1887.
5	Anton Prinz, Tagelöhner,	geboren am 16. Mai 1856 zu Janiwitsch, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	7. Februar 1887.
6	Georg Adam Plößl, Glaser,	geboren am 27. Juni 1846 zu Haselberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. März 1887.
7	Heinrich Elefant, Tuchmacher,	geboren 1862 zu Radlitz, Bezirk Datschütz, Mähren, ortsangehörig zu Humbolecz, Bezirk Deutschbrod, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Bannbruch und Führung einer falsch. Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	3. März 1887.
8	Franziska Neumeister, ledige Tagelöhnerin,	geboren 1863 zu Czerna-Hora, Bezirk Boscowitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln Angabe eines falsch. Namens u. Benutzung gefälschter Legitimation,	dasselbe,	desgleichen.
9	Johann Blaha, Schuhmacher,	geboren am 23. September 1860 zu Mladotic, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	8. März 1887.
10	Josef Friemel, Harfenspieler,	geboren am 14. März 1869 zu Böhmisch-Petersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens, Körperverletzung, Beleidigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. März 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Anna Frank, Arbeiterin,	geboren am 24. Januar 1842 zu Schömberg, Mähren, wohnhaft zuletzt zu Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, Preußen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. März 1887.
12	Georg Mikulik, Drahtbinder,	geboren 1853 zu Dehepole, Bezirk Bittse, Ungarn,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	11. Oktober 1886.
13	Ernst Gustav Telo, Weber,	geboren am 20. Dezember 1845 zu Neuschanz, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	14 März 1887.
14	Franz Mosig, Schneider,	geboren am 21. März 1831 zu Reichstadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	18. März 1887.
15	Nathan Grosz, Schuster,	geboren am 10. Oktober 1857 zu Opaca, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Cöln,	19. März 1887.
16	Adalbert Janoch, Kommis,	geboren 1856 zu Laasen, Bezirk Wels, Oesterreich, ortsangehörig zu Wilhering, Bezirk Linz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	22. Februar 1887.
17	Alois Recknagl, Schneidergehilfe,	geboren am 7. Juni 1862 zu Oberneukirchen, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landshut,	26. Februar 1887.
18	Peter Kalas, Schneider,	geboren am 29. Juli 1826 zu Horazdiowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	5. März 1887.
19	Josef Fröhlich, Schmiedegeselle,	geboren am 5. Februar 1863 zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	8. März 1887.
20	Franz Braik, Pflasterer,	geboren am 24. Mai 1854 zu Dluipol, Bezirk Trentschin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Rehau,	9. März 1887.
21	Josef Riedel, Handarbeiter,	geboren am 2. Juli 1844 zu Ober-Ebersdorf bei Bensen, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	25. Februar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2	3.	4.	5.	6.
22	Anna Juna, geb. Hacker, Kellnerin und Dienstperson,	geboren am 26. Juli 1857 (oder 1854) zu Kamnitz, Böhmen, ortsangehörig zu Raudnitz, ebendaselbst,	Landstreichen u. gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. März 1887.
23	Julius August Frankhauser, Maurergeselle,	geboren am 17. Oktober 1852 zu Biel, Bezirk Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	qualifizirtes Betteln und Anfertigung eines falschen Zeugnisses,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	31. Januar 1887.
24	Christian Alfred Krucker, Sattler,	geboren am 21. September 1862 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrugsversuch u. Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. Dezember 1886.
25	Johann Marie Saclier, Tagner,	28 Jahre, aus Mornay, Bezirk Charolles, Departement Saône et Loire, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	24. Februar 1887.
26	Albert Camberlin, Mechaniker,	geboren am 23. Dezember 1844 zu St. Josse ten Noode, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	28. Februar 1887.
27	Julius Pignot, Töpfer,	geboren am 28. Dezember 1858 zu Belgrade, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	1. März 1887.
28	Caspar Füglistaller, Schustergeselle,	geboren am 16. Januar 1846 zu Rudolfstetten, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
29	Johann Josef Müller, Küfer,	geboren am 8. Oktober 1845 zu Wattwyl, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	4. März 1887.
30	Simon Gelmini, Erdarbeiter,	geboren am 23. September 1857 zu Saviore, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. März 1887.
31	Albert Nardin, Dienstknecht,	geboren am 24. Mai 1854 zu Belfort, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	10. März 1887.
32	Adolf Berroy, Komödiant,	geboren am 17. September 1858 zu Lyon, Departement Rhône, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. März 1887.
33	Franz Chatagne, Tagelöhner,	geboren am 1. August 1861 zu Grand-Hoy, Departement Jura, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	18. März 1887.



Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

7.

Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen pro I. Vierteljahr 1887.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks	Bemerkungen.
1) Die von dem Königlichen Domainen-Fiskus a. an die Büdner Christian Kuhlmey'sch:n Eheleute zu Rudow veräußerten Parzellen von bezw. 64 und 77, zusammen 141 Quadratmeter Flächeninhalt, b. an den Kaufmann August Müller zu Rudow verkaufte Parzelle von 32 Quadratmeter Größe.	communalfrei,	Gemeindebezirk Rudow.	13. August 1886.
2) Die von dem Königlichen Domainen-Fiskus an die Gemeinde Klein-Schulzendorf verkaufte, in der Gemarkung Klein-Schulzendorf belegene, Kartenblatt 1 № $\frac{327}{43}$ verzeichnete, 256 Quadratmeter große Parzelle.	communalfrei,	Klein-Schulzendorf.	9. Februar 1887.
3) Die Seitens des Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amtes Berlin-Blankenheim hierselbst erworbenen Parzellen von resp. 0,4 Ar 02 Quadratmeter und 13 Ar 70 Quadratmeter und 0,2 Ar 09 Quadratmeter Größe, welche auf Kartenblatt 3 der Gemarkung Potsdam'er Forst unter № $\frac{139}{47}$ und $\frac{140}{47}$ und $\frac{127}{47}$ verzeichnet sind.	Gutsbezirk Potsdamer Forst.	Drewitz.	15. Februar 1887.

Berlin, den 5. April 1887.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission sind im Laufe des 1. Kalender-Quartals d. J. die Königlichen Regierungs-Bauführer Karl Franz Stahl, Maximilian Johann Ludwig Bel, Emil Albert Paul Gothan, Paul Julius Klinkert und Ernst Gustav Konrad Maximilian Schammel vereidigt worden.

Die am 1. April d. J. neuerrichteten Buhnenmeisterstellen zu Fehrbellin und Alt-Ruppin sind den civilversorgungsberechtigten Buhnenmeister-Aspiranten Schmock und Krüger verliehen worden.

Der Schleusenmeister Bölcke zu Fehrbellin ist am 1. d. M. auf die Schleusenmeisterstelle zu Hammer am Friedrich-Wilhelms-Kanal versetzt worden.

Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Wansdorf, Diözese Spandau, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Hagenau zum 15. Mai d. J. zur Erledigung.

Der Schulamtskandidat Dr. Warnkroß ist als ordentlicher Lehrer an dem Realprogymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorläufige Bekanntmachung betr. Schifffahrtssperre auf der Elbe.

Wegen Reparatur der Fangschleuse zu Findenwirunshier an der Elbe wird diese Schleuse voraussichtlich vom 15. August bis 15. September d. J. für die Schifffahrt gesperrt sein.

Schwerin, den 4. April 1887.

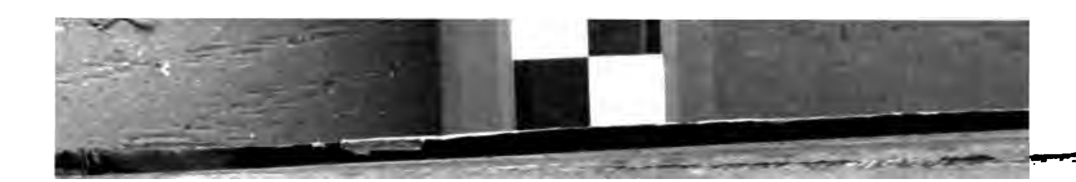
Großherzogl. Flußbau-Verwaltungs-Kommission.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 6. Mai **1887.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 25. März d. J. will Ich Meinen Erlaß vom 27. September 1882 dahin abändern, daß dem Kreise Nieder-Barnim im Regierungs-Bezirke Potsdam, welcher abweichend von dem ursprünglichen Projekte eine Chaussee von Kalkberge Rüdersdorf über Erkner bis zur Spree gegenüber Neu-Zittau im Kreise Beeskow-Storkow erbaut hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — zustehen soll, und daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen dürfen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 6. April 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung des Rechtes zur Erhebung des Chausseegeldes für verschiedene Kreis-Chausseen im Kreise Ruppin.

Auf Ihren Bericht vom 13. April d. J. will Ich dem Kreise Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, welcher die Unterhaltung der neuen Chausseen: 1) von Alt-Friesack über Radensleben nach Herzberg, 2) von Wusterhausen a. Dosse über Brunn nach der Landesgrenze bei Tramnitz, 3) von Dammkrug über Walchow, Protzen, Manker, Garz, Wichel, Laesickow und Nackel bis zur Kreisgrenze bei Damm übernommen hat, gegen diese übernommene Unterhaltungspflicht das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gef.-Samml. S. 94 ff) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 20. April 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

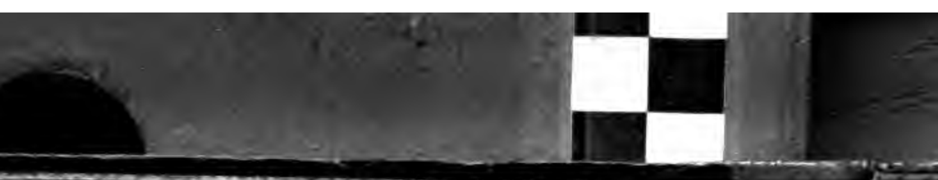
Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

18. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 31.	**Mai**	in Wriezen a. O.	**um 9 Uhr,**
= **9.**	**Juni**	in Jüterbog,	
= **10.**	=	in Oranienburg,	
= **11.**	=	in Nauen,	
= **13.**	=	in Neustadt a. D.,	
= **14.**	=	in Rathenow	**um 9 Uhr,**
= **16.**	=	in Wilsnack,	
= **2.**	**August**	in Strasburg i. Uckermark,	
= **3.**	=	in Prenzlau,	
= **4.**	=	in Templin	**um 9 Uhr,**
= **9.**	=	in Angermünde,	
= **10.**	=	in Neu-Ruppin,	
= **11.**	=	in Havelberg,	
= **12.**	=	in Kyritz,	
= **13.**	=	in Wittstock,	
= **15.**	=	in Meyenburg i./Prgn.,	
= **16.**	=	in Pritzwalk	**um 9 Uhr,**
= **17.**	=	in Perleberg,	
= **18.**	=	in Lenzen a./Elbe.	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit



2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.

gez. Freiherr von Troschke.

Das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen auf Kreischausseen des Kreises Ruppin betreffend.

14. Auf den Antrag der Vertretung des Kreises Ruppin sind die Chausseen:

1) von Alt-Friesack über Radensleben nach Herzberg,
2) von Wusterhausen a. d. Dosse über Brunn nach der Landesgrenze bei Tramnitz,
3) von Dammkrug über Walchow, Protzen, Manker, Garz, Bichel, Läsickow und Nackel bis zur Kreisgrenze bei Damm,

in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 (Gef.-Samml. S. 80) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Gef.-Samml. S. 188) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 28. April 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Allerhöchster Erlaß.

67. Auf Ihren Bericht vom 2. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetz vom 1. April d. J., betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen, sowie betreffend Veräußerungen in der Saatseisenbahnverwaltung vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1) der Bahnen: a. von Tilsit nach Stallupönen, b. von Terespol nach Schwetz, c. von Montwy nach Kruschwitz, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 2) der Bahnen: a. von Meseritz nach Reppen, b. von Reichenbach in Schlesien nach Langenbielau, c. von Forst in der Lausitz nach Weißwasser, d. von Bergen auf Rügen einerseits nach Crampas-Saßnitz, andererseits nach Lauterbach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 3) der Bahnen von Neusalz a. O. über Freistadt einerseits nach Sagan, andererseits nach einem in der Nähe von Re sicht belegenen Punkte der Linie Liegnitz-Sagan, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 4) der Bahnen: a. von Glöwen nach Havelberg, b. von Flensburg (Nordschleswigsche Weiche) nach Niebüll oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Heide-Ribe, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 5) der Bahnen: a. von Pratau oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Wittenberg-Halle nach Torgau, b. von Cöthen oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cöthen-Dessau nach Aken, c. von Zella-Mehlis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Erfurt-Ritschenhausen über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt, 6) der Bahn: von Jerxheim nach Nienhagen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, 7) der Bahn: von Dillenburg nach Straßebersbach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Cöln, 8) der Bahnen: a. von Euskirchen nach Münstereifel, b. von Dülken nach Brüggen, c. von Lindern nach Heinsberg, der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln, 9) der Bahn: von Bensberg nach Immekeppel, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1) für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 5 Litt. b. ausgeführten Linien von Cöthen oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cöthen-Dessau nach Aken, der unter № 5 litt. c. aufgeführten Linie von Zella-Mehlis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Erfurt-Ritschenhausen über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden und der unter № 6 aufgeführten Linie von Jerxheim nach Nienhagen für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben —, sowie 2) auch für diejenigen im § 1 unter № II. und III., sowie im § 5 des oben erwähnten Gesetzes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift. Diese Verordnung ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. April 1887.

gez. Wilhelm.

ggz. Maybach.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirks-Ausschüsse.

Nachtrag zum Statut der Ortskrankenkasse für das Transportgewerbe und die Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, sowie die sämmtlichen Arbeiter der Stadt Oranienburg.

10. Auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und der §§ 133—142 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 wird nach Anhörung der Betheiligten folgender Nachtrag zu dem Statut der Oranienburger Ortskrankenkasse für das Transportgewerbe xc. vom $\frac{4. \text{ Juni}}{3. \text{ Juli}}$ 1885 erlassen.

§ 1. Die Vorschriften des vorstehenden Statuts finden vom 1. Januar 1887 ab auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter mit denjenigen Maßgaben Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden Paragraphen ergeben:

§ 2. Die Bestimmung des 1. Satzes des § 18 des Statuts findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung bis zum dreihundert und zweiten Tage nach dem Tode des Ehemannes erfolgt.

§ 3. Land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, welche erweislich mindestens für 13 Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des § 13 des Statuts entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit derselben genügend gesichert ist.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 136 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§ 4. Land- und forstwirthschaftlichen versicherungspflichtigen Arbeitern, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages:

1) jährliche Naturalleistungen mindestens im dreihundertfachen Werthe des nach § 13 Nr. 2 des Statuts für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher diesem Krankengelde mindestens gleichkommt, und
2) auf Fortgewährung dieser Leistungen innerhalb der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

werden auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages die fortlaufenden Beiträge (§ 30 des Statuts) um die Hälfte gekürzt, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt. Soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Kasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 entschieden.

Oranienburg, den 12 April 1887.

Der Vorstand.

gez. Schmiedecke. Netzeband. Wannemacher. Schneider. Schlüter. Herrmann.

* * *

Genehmigt

Potsdam, den 22. April 1887.

Namens des Bezirksausschusses der Vorsitzende.

L. S. In Vertretung. gez. Gebicke.

B. II. № 1108.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

71. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des Arbeiter-Bezirks-Vereins „Unverzagt" im V. Reichstagswahlkreise beendet ist.

Berlin, den 23 April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

72. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 1 (April 1887) der im Verlage von John Müller, 167 William St., New-York erscheinenden periodischen Druckschrift: „Internationale Bibliothek" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 26. April 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblattes.

73. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in der Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Parteigenossen!' und den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie!' nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 30. April 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Wollmarkt.

74. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

23. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den bezeichneten Tagen in Berlin zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Flug 6. November 1886, an Schneider 1. Dezember 1886, an Krüger 4. Dezember 1886, an Lieske 6. Dezember 1886, an Wetzel 6. Dezember 1886, an Tyrock 10. Dezember 1886, an Schellen-



berg 27. Dezember 1886, an Ostrowski & Seelig 2 Briefe 29. Dezember 1886, an Berg 29. Dezember 1886, an Schmasow 30. Dezember 1886, an Conrad 31. Dezember 1886, an Hoffmann 31. Dezember 1886, an Müller, Adalbertstraße 60. 31. Dezember 1886, an Reck 11. Januar 1887, an Berner 18. Januar 1887, an Neumann 19. Januar 1887, an Binkowski 28. Januar 1887, an Glitzow 31. Januar 1887, an Möller 1. Februar 1887, an Wells 5. Februar 1887, an Kühn 11. Februar 1887, an Unger 14. Februar 1887, an Nebelsheimer & Blumenreich 15. Februar 1887, an Skyba 17. Februar 1887, an Bergmann'sche Erben 26. Februar 1887.

B. mit anderen Bestimmungsorten:
an Thiele, Johann in Delisumatra 13. April 1886, an Neugebauer in New-York 12. Juli 1886, an Belken in Moskau 15. August 1886. an Price in Petersburg 16. September 1886, an Mischke in Wien 2. Dezember 1886, an Walter in Pankow 8. Dezember 1886, an Eisert in Hannover 11. Dezember 1886, an Schindler in Liegnitz 15. Dezember 1886, an Pruß in Jablowski 18. Dezember 1886 an Michaelis & Cohn in Seelow 20. Dezember 1886, an Hulst in Brüssel (Mustersendung) 23. Dezember 1886, an Schwabke in Bromberg 27. Dezember 1886, an Meinicke in Friedrichshagen 29. Dezember 1886, an Besely in Breslau 1. Januar 1887, an Barnekow in Brüssel 9. Januar 1887, an Stein in Greiz 11. Januar 1887, an Kowalski in Schöneberg 17. Januar 1887, an Ständige Ausstellung für Kunst in Weimar 17. Januar 1887, an Dörner in Heidelberg 21. Januar 1887, an Marty in Hannover 22. Januar 1887, an Ueckermann in Großenböger bei Priemhausen 27. Januar 1887, an Dibzun in Nassawen, Kreis Stallupönen, 30. Januar 1887, an Wernicke in Nordhausen 4. Februar 1887, an Marwitz in Frankfurt a. M. 8 Februar 1887, an Königswarter in Wien 21. Februar 1887, an Hartwig in Pankow 26. Februar 1887,

in Schöneberg aufgeliefert:
an Schröter in Berlin 27. Dezember 1886.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., 29. April 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Post-Zeitungs-Amts zu Berlin.

Das Hauptsachregister zum Reichsgesetzblatt für 1867—1886 betr.

24. Zum Reichsgesetzblatt wird Anfangs Juni ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1886 des Bundes- bezw. Reichsgesetzblatts gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 1 M. 80 Pf. für das Exemplar durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungsamte bezogen werden. Bestellungen auf das Register werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen.

Berlin W., den 30. April 1887.

Kaiserl. Post-Zeitungsamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbillets mit Bons nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden Rundreise- und Saisonbillets.

20. Vom 1. Mai bis einschließlich 30. September d. J. werden Retourbillets mit Bons nach Berlin zum Anschlusse an die daselbst zum Verkaufe stehenden Rundreise- (feste oder kombinirbare), sowie Saisonbillets wie folgt ausgegeben werden:

a. nach Berlin Stadtbahn:

Von Allenstein, Braunsberg, Bromberg, Czerwinsk, Danzig lege und hohe Thor, Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Gnesen, Graudenz, Insterburg, Jablonowo, Königsberg i. Pr., Konitz, Korschen, Kreuz, Landsberg a. W., Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Memel, Neustettin, Osterode, Pr. Stargard, Schneidemühl, Thorn, Tilsit und Warlubien mit 60tägiger und von Breslau, Cottbus, Görlitz, Liegnitz und Posen mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

b. nach Berlin Stettiner Bahnhof:

Von Belgard, Cöslin, Colberg, Ruhnow, Schlawe und Stolp mit 60tägiger und von Anclam, Greifswald, Pasewalk, Prenzlau, Stargard i. Pomm., Stettin und Stralsund mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

c. nach Berlin Anhalter Bahnhof:

Von Dresden Friedrichstadt und Dresden Neustadt mit 45tägiger Gültigkeitsdauer.

Im Anschlusse an Rundreisebillets nach Italien, sowie an kombinirbare Rundreisebillets werden jedoch die Retourbillets mit 60tägiger Gültigkeitsdauer während des ganzen Jahres verkauft. Ermäßigung bei Kinderbeförderung und Gepäckfreigewicht, sowie Zulösung von Billets beim Uebergange in höhere Wagenklassen wie im gewöhnlichen Verkehr. Bestellungen von Retourbillets mit Bons werden durch umgehende Zusendung derselben mit der Post auf Gefahr und Kosten der Besteller ausgeführt wenn gleichzeitig mit der Bestellung der Betrag für die Billets und Bons portofrei der Billetexpedition zugesandt wird. Retourbillet und Bon werden in solchem Falle mit dem Datum des Tages der Absendung abgestempelt und gilt dieser als der Anfangstag der Gültigkeitsdauer beider. Prospekte können zum Preise von 10 Pfg. für das Stück durch Vermittelung der Billetexpeditionen bezogen werden und werden den Käufern der Retourbillets mit Bons ohne besondere Bezahlung verabfolgt. Näheres ist bei den Billetexpeditionen zu erfahren.

Bromberg und Berlin, den 22. April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Ausschreiben der Beiträge zu den Entschädigungen für getödtete Pferde und Rinder.

2. In Gemäßheit des § 5 des in Kraft gebliebenen Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 (Potsdam S. 91, Frankfurt S. 65) — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des § 58 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetz-Blatt S. 153 — und der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 12. März 1881 — Gesetz-Sammlung S. 128 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder der Provinz 241259 resp. 736763 ergeben hat.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Die im Jahre 1886 gezahlte Entschädigung beträgt insgesammt .					32522	—
wovon auf Rinder			1602	—		
und auf Pferde	30920	—				
entfallen.						
Hinzu treten als Verwaltungskosten 3 % mit	927	60	48	06	975	66
Dagegen kommen von diesen	31847	60				
in Abzug bezw. in Anrechnung auf			1650	06	33497	66
die aus dem Vorjahre 1885 zu berücksichtigenden 968,28 Mark resp. 7141,15 Mark und durch Ab- und Zugänge anderweit festgesetzten . .	927	86	6912	51	7840	37
Es verbleiben demnach	30919	74			25657	29
welchen die den Ortsbehörden ꝛc. bewilligten 3 % Hebegebühren hinzutreten mit	927	59			927	59
so daß für Pferde	31847	33			26584	88
aufzubringen sind.						
Zur Deckung dieser Summe sollen pro Pferd rund 14 Pf. oder .	33776	26			33776	26
erhoben werden, was gegen obige Bedarfssumme einen Mehrbetrag von	1928	93				
ergiebt, welcher unter Hinzurechnung des verbliebenen Mehrbetrages bei den Rindern von			5262	45		
im Ganzen in Höhe von	7191 Mark 38 Pf.				7191	38
bei dem Ausschreiben pro 1887 Berücksichtigung finden wird.						

Hiernach sind für Rinder pro 1886 Entschädigungsbeiträge nicht einzuziehen.

Berlin, den 26. April 1887.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

---

3. Nachstehender

Zweiter Nachtrag zum Reglement des Brandenburgschen Provinzial-Verbandes,

betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten vom $\frac{11.\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$ 1878.

Dem § 23 des Reglements vom $\frac{11.\ \text{März}}{2\ \text{April}}$ 1878 tritt unter № 4 folgende Bestimmung hinzu:

Die in der Provinzialbauverwaltung beschäftigten Königlichen Regierungsbaumeister erhalten jedoch Tagegelder und Reisekosten nach den für sie im Staatsdienste geltenden Bestimmungen.

Vorstehender zweiter Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 8. März d. J. vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern beschlossen worden.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
(L. S.) (gez.) von Levetzow.

Ministerium des Innern.

Vorstehender Nachtrag zu dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in der Provinz Brandenburg vom $\frac{11\ \text{März}}{2.\ \text{April}}$ 1878 wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 16. April 1887.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung (gez.) Herrfurth.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die noch nicht zur Einlösung präsentirten Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine betreffend.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine:

I. Vom Jahre 1764:

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864 1941 2055 2208 3616.

II. Vom Jahre 1836:

Lit. F. à 1000 Thlr. № 144.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine:

Lit E à 43 Thlr. № 8102 8179 8231 8649 8745 9175 9508 9908 10144 10362 10364 10534 10540 10867 11577 11704 12260 12691 13234 13678 13727 14516 14657.

Lit. E. à 45 Thlr. № 828 1474 1912 2245 5497 6944 8180 8203 8512 8577 8586 8612 8663 8724 8899 8900 8901 9298 9336 9342 9443 9471 9927 10387 10568 10801 10809 11291 11542 11593 11629 12192 12301 12602 12603.

Lit. E à 47 Thlr. № 283 1581 1653 2853 4850 4852 6255 6533 7933 8093 8101 8563 8608 8630 8697 8717 8753 9187 9299 9489 9941 10100 10479 10563 10624 10742 10906 12482 14412 14483 14601 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 12 April 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Der beim Kollegium der General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern beschäftigte Gerichts-Assessor **Bechmeier** ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor als Spezialkommissar in Frankfurt a. O. stationirt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Oberpfarrstelle zu Niemegk, Diözese Belzig, ist durch das Ableben des Oberpfarrers **Bremer** am 14. Februar d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter Königlichem Patronat stehende dritte Predigerstelle an der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, soll in Folge der Versetzung des Predigers **Jaeckel** definitiv besetzt werden. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 2c. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt de 1886 Seite 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der Direktor Dr. **Bardt** vom Gymnasium in Elberfeld ist zum Direktor des Joachimsthalschen Gymnasiums in Berlin ernannt worden.

Der Oberlehrer Professor Dr **Müller** an der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. ist mit Pension in den Ruhestand getreten und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

An derselben Anstalt ist der bisherige Oberlehrer am Gymnasium in Frankfurt a. O., Dr. **Küthnick**, in gleicher Eigenschaft angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer **Kolwes**, **August Draeger II.**, **Bietz**, **Klebe** und **Halama** sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Heinrich August **Lorenz** zu Heinsdorf, Diözese Baruth, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Kammergerichts
in den Monaten Februar und März 1887.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Präsident des Landgerichts I. in Berlin, Geheime Oberjustizrath **Bardeleben** zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Celle, der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin, Geheime Justizrath **Angern**, zum Präsidenten des Landgerichts I in Berlin, der Gerichts-Assessor Dr. **Aschrott** zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W., der Kaufmann **Kettner** in Berlin zum Handelsrichter, der Kaufmann **Lampson** daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Berlin, der Landgerichtsrath **Baath** in Berlin zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Bromberg, der Gerichtsassessor **Kleinschmidt** zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a. O., der Staatsanwalt **Weichert** in Berlin zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Danzig.

Versetzt sind: der Amtsrichter **Berckemeyer** in Luckenwalde an das Amtsgericht in Hannover, der Amtsgerichtsrath **Bartsch** in Berlin an das Amtsgericht in Reichenbach u. d. E, der Erste Staatsanwalt **Wachler** bei dem Landgericht II. in Berlin an das Landgericht I. daselbst, der Erste Staatsanwalt **Müller** in Danzig an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsrichter **Zachariae** in Frankfurt a. O. als Landrichter an das Landgericht daselbst, der Landrichter Dr. **Scholz** in Hannover an das Landgericht II. in Berlin, der Staatsanwalt **Krobitzsch** in Hannover an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Dr. **Großmann** in Wronke an das Amtsgericht I. in Berlin.

Pensionirt sind: der Landgerichtsrath **Kayser** in Prenzlau, der Amtsgerichtsrath **Giersch de Rège** in Berlin.

Verstorben ist: der Landgerichtsrath **von Bertrab** in Frankfurt a. O.



II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Schochow, Horwitz, Herzog, Pothmann, Mühlbach, Dr. Kleine, von Kemnitz, Dr. Sternberg, Winkler, von Treskow, Levy, Dr. Lipmann-Wulf, Witte, Fleischauer, Schmuhr, Handtmann, Dr. Hirsch, Dr Sterzel, Dr. Lotze.

Uebernommen ist: Ferdinand Meyer aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der Gerichtsassessor Kolberg bei dem Amtsgericht zu Schwedt, der Gerichtsassessor Georg Bruck, der Rechtsanwalt Justizrath Engelmann aus Königsberg i. Pr. und der Gerichtsassessor Ratkowski bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Paul Meyer aus Berlin bei dem Amtsgericht zu Cöpenick, der Amtsrichter a. D. Apolant bei dem Kammergericht.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: die Rechtsanwälte Paul Meyer, Wiese, Wehlau und Niewandt bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Justizrath Zabel in Seelow bei dem Landgericht zu Frankfurt a. O., der Rechtsanwalt Dr. Paul Alexander Katz bei dem Kammergericht.

Zu Notaren im Bezirke des Kammergerichts sind ernannt: die Rechtsanwälte Schmidt in Fürstenwalde, Kroll in Woldenburg, Wernicke in Gransee, Kanrowitz in Drossen, Dr. Peucker in Strausberg.

Versetzt ist: der Notar Goldstücker in Neustadt (Ober-Schlesien) in den Bezirk des Kammergerichts unter Anweisung seines Wohnsitzes in Oderberg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist dem Notar Justizrath Deycks in Berlin ertheilt.

Verstorben sind der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Riebe in Frankfurt a. O. und der Rechtsanwalt Schumann in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Jebens, Kinder, von Schwerin, Thomas, Melde, Haseloff, Luedecke, Anders, Frost, Bertram, Hagen, Lehrs, Quilitz, Gercke, Wolff, Dr. Kramer.

Uebernommen sind: Freiherr von Zedlitz, Hirsch, von Schwerin aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Breslau, Gutsche aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel, von Schmiedeseck aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Versetzt ist von Bornstedt in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Entlassen sind: von Arnim II., Dr. Bahlmann, Prinz von Schönaich-Carolath Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Leyser im Disciplinarwege.

Verstorben ist: Firgan.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der etatsmäßige Assistent bei der Oberstaatsanwaltschaft Langhoff und der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe beim Kammergericht Sempf, zu Gerichtsschreibern beim Kammergericht, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Neumann in Angermünde zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen beim Kammergericht, der Aktuar Wetzel in Berlin zum etatsmäßigen Assistenten bei der Oberstaatsanwaltschaft in Berlin, der Kanzleidiätar Handke zum Kanzlisten bei dem Kammergericht, die Militäranwärter Klee, Friedrich und Greffin zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Brüssow bezw. Berlin I. und Berlin I. Der Inspektor bei dem Untersuchungsgefängniß hierselbst Gutsche zum Direktor des Strafgefängnisses in Glückstadt.

Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Ramm in Prenzlau an das Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreiber Kohlwes bei dem Amtsgericht I. zu Berlin als Sekretär an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin, der Gerichtsschreiber Lenz I. bei dem Amtsgericht II. in Berlin an das Landgericht II. daselbst, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Boecker in Berlinchen an das Amtsgericht zu Luckenwalde, der etatsmäßige Gerichtsvollzieher Meier bei dem Amtsgericht II. zu Berlin an das Amtsgericht I. daselbst.

Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Manicke in Gransee, Schulze in Reppen, Richter bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Wennberg in Perleberg.

Verstorben sind: der Kreisgerichts-Büreau-Assistent z. D. Lüdke in Zielenzig, der Kreisgerichts-Sekretär z. D. Draeger in Perleberg, die Gerichtsschreiber Gaedke beim Landgericht II. und R. H. Wolff beim Amtsgericht I. zu Berlin, der Stadtgerichtskanzlist z. D. Delley zu Berlin.

Entlassen ist im Disciplinarwege: der Erste Gerichtsschreiber beim Landgericht II. zu Berlin, Kanzleirath Gothan.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Richard Heinisch, Müller,	geboren am 29. September 1848 zu Reitendorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. März 1887.



Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6
2	Franz Kowal, Handlungsgehülfe,	geboren am 30. März 1859 zu Hennersdorf, Kreis Leobschütz, Preußen, ortsangehörig zu Lobenstein, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	24. März 1887.
3	Paul Krzystofczyk, Weber,	geboren am 1. Januar 1863 zu Niedary, Kreis Bochnia, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. Februar 1887.
4	David Rosenzweig, Schiffsarbeiter,	geboren am 16. Januar 1862 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	25. März 1887.
5	Peter Lindner, Bergmann,	geboren 1854 zu Kremsalpe, Bezirk Spittal, Kärnthen, ortsangehörig zu Kremsbrücke, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern,	11. Februar 1887.
6	Peter Ledersberger, Dienstknecht,	geboren 1845 zu St. Radegund, Bez. Braunau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung verbotener Waffen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	23. Februar 1887.
7	Georg Baer, Bau- und Maschinenschlosser,	geboren am 17. Juni 1863 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Wildstein, Bezirk Eger, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	25. Februar 1887.
8	Adalbert Nenadal, Bindergehilfe,	geboren am 22 Februar 1836 zu Wodnian, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	5. März 1887.
9	Philipp Köchert, Schlosser,	geboren am 10. August 1841 zu Swojetin, Bezirk Rakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Führung gefälschter Zeugnisse,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	15 März 1887.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Dem Schiffer Otto Ernst aus Friedrichsthal wird hierdurch für sein energisches und umsichtiges Verhalten bei einem im Forstrevier Liebenwalde stattgehabten Waldbrande unsere öffentliche Anerkennung ausgesprochen.

Potsdam, den 25. April 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 13. Mai **1887.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 12.) № 9187. Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Vom 2. April 1887.

№ 9188. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1887, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 1. April 1887 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

№ 9189. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dorum, Northeim und Osten. Vom 12. April 1887.

(Stück 13.) № 9190. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Trebbin. Vom 9. April 1887.

№ 9191. Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 12. April 1887.

№ 9192. Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 5 des Hannoverschen Gesetzes vom 13. April 1836 über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes, die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familienfideikommissen. Vom 13. April 1887.

(Stück 14.) № 9193. Gesetz über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 18. April 1887.

(Stück 15.) № 9194. Gesetz, betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze. Vom 29. April 1887.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Zulässigkeit von Postpacketen im Verkehr mit der Cap-Kolonie.

9. Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach der Cap-Kolonie versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 2. Mai 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Rennhausen, Kreis Westhavelland.

25. In Rennhausen, Kreis Westhavelland, wird am 10. Mai eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 7. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Telegraphenhülfstelle zu Bohnsdorf bei Grünau.

26. In Bohnsdorf bei Grünau (Mark) wird am 10. Mai eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfstelle in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 6. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Veröffentlichungen des Deutschen Handelsarchivs betreffend.

68. Die Gewerbe- und Handeltreibenden des diesseitigen Bezirks mache ich auf folgende Veröffentlichungen im Aprilhefte des Deutschen Handelsarchives für 1887 aufmerksam:

1) Deutsches Reich: Ergänzungen der Bestimmungen über die zollfreie Zulassung des zur Bearbeitung und Wiederausfuhr bestimmten Roh- und Brucheisens (S. 137) und: zollfreie Einlassung von Ausstattungsgegenständen (S. 138),
2) Oesterreich-Ungarn: Deklaration, betreffend die zollfreie Zulassung von Mustern und Waarenproben der Handlungsreisenden (S. 140),
3) Serbien: Gesetz, den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken betreffend, vom 30. Mai 1884 (S. 145 bis 150),
4) Rumänien: Vorschriften für den Verkauf von ausländischen zusammengesetzten Arzneien und pharmaceutischen Specialitäten (S. 152),
5) Congostaat: Patentgesetz vom 29. Oktober 1886 (S. 153),
6) Vereinigte Staaten: Zolltarifentscheidungen des Schatzamtes (S. 157 bis 159),
7) Italien: Zollbehandlung verschiedener Gegenstände (S. 167),
8) Rußland: Verfahren bei Beschwerden über unrichtige Anwendung des Zolltarifes u. s. w. (S. 167 ff.),
9) Columbien: Zolltarif (S. 171 ff.)

Potsdam, den 9. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

69. Der Bläschenausschlag unter dem Rindvieh der Ortschaften Rieplos und Neu-Stahnsdorf im Kreise Beeskow—Storkow ist erloschen.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Günterberg im Kreise Angermünde ist ebenfalls erloschen.

Potsdam, den 6. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

70. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																			
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es					
																								Rindfleisch					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Angermünde	15	84	11	62	10	93	10	69	27	—	30	—	40	—	3	90	5	25	3	17	4	50	1	40	1	10		
2	Beeskow		—	12	03	—	—	12	77	22	50	50	—	50	—	3	—	4	20	—	—	5	35	1	30	1	10		
3	Bernau	16	32	12	24	14	75	11	17	25	—	32	—	45	—	4	56	5	50	—	—	5	47	1	20	1	10		
4	Brandenburg	15	97	12	60	12	80	12	82	23	—	25	—	37	—	3	76	4	40	—	—	6	25	1	30	1	—		
5	Dahme	15	59	12	50	12	14	11	—	35	—	45	—	50	—	2	50	4	—	2	50	6	50	1	—	1	—		
6	Eberswalde	16	55	12	56	17	89	12	98	23	—	23	—	26	—	3	50	6	—	—	—	6	—	1	20	1	—		
7	Havelberg	16	10	12	10	12	45	11	75	19	—	32	—	33	—	3	75	5	—	4	50	6	—	1	20	1	—		
8	Jüterbog	15	50	12	50	12	50	12	—	24	—	30	—	45	—	3	—	4	—	—	—	6	—	1	20	1	—		
9	Luckenwalde	15	34	13	15	12	61	11	99	35	—	35	—	45	—	3	05	4	17	—	—	5	75	1	20	1	20		
10	Perleberg	16	—	12	51	12	93	12	44	19	—	31	—	53	—	4	25	6	41	—	—	8	08	1	40	1	10		
11	Potsdam	15	97	12	53	15	17	12	82	23	—	31	83	44	—	4	04	5	24	—	—	6	10	1	35	1	10		
12	Prenzlau	15	75	11	48	11	50	10	25	22	—	26	11	38	—	3	50	4	50	3	50	4	—	1	20	—	90		
13	Pritzwalk	16	—	11	60	12	50	10	50	15	50	25	—	37	—	3	34	4	50	3	63	6	—	1	30	1	05		
14	Rathenow	16	—	12	05	12	25	11	50	30	—	30	—	40	—	2	84	3	85	—	—	3	75	1	40	1	20		
15	Neu-Ruppin	16	—	12	10	12	40	12	30	30	—	32	—	50	—	3	28	5	—	—	—	6	—	1	25	1	05		
16	Schwedt	17	—	12	50	12	60	11	91	33	33	33	33	33	33	3	—	5	—	—	—	5	70	1	20	1	—		
17	Spandau	15	89	12	24	14	75	11	11	27	—	34	—	40	50	3	75	4	75	—	—	4	75	1	40	1	20		
18	Strausberg	16	56	12	44	15	50	14	50	25	—	30	50	35	—	3	—	6	—	—	—	7	20	1	20	1	10		
19	Teltow	16	75	12	19	14	75	11	50	25	—	30	—	45	—	4	75	5	35	—	—	—	—	1	20	1	10		
20	Templin	16	50	12	—	13	—	12	—	18	—	35	—	30	—	3	50	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—		
21	Treuenbrietzen	15	88	12	18	12	86	11	50	26	—	26	—	30	—	3	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—		
22	Wittstock	17	50	11	05	13	—	11	65	18	—	30	—	50	—	3	44	4	67	4	—	5	70	1	—	—	88		
23	Wriezen a. O.	15	91	11	88	12	18	11	77	21	75	27	—	36	—	3	—	4	13	3	50	5	50	1	30	1	10		
	Durchschnitt	16	13	12	18	13	25	11	87	—			—	—	—	3	47	4	82	—	—	5	66	—	—	—	—		

Potsdam, den 10. Mai 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Einrichtung von Holzbearbeitungswerkstätten.

75. Auf Grund des § 38 der Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 wird betreffs der Herstellung, beziehentlich Einrichtung von Holzbearbeitungswerkstätten jeder Art und Größe, in welchen Feuerungsanlagen vorhanden sind, beziehentlich hergestellt werden sollen, Folgendes bestimmt:

1) Die Werkstätten müssen massive Umfassungswände haben.

2) Die Decken der Werkstätten sind, wenn sich oberhalb derselben Wohnungen befinden, feuerfest herzustellen; an hölzernen Decken ist alles Holzwerk zu berohren und zu beputzen; zur Erhaltung des Deckenputzes ist derselbe zweckmäßig mit gewelltem Eisenblech zu bekleiden.

3) Zur Erwärmung der Werkstätten bei Winterzeit oder zum Trocknen dürfen keinerlei Metallöfen oder metallene Röhrenleitungen benutzt werden. Die Oefen sind aus Stein oder Kacheln herzustellen und so einzurichten, daß sie nur von Außen oder von einem feuerfest hergestellten Vorgelege von mindestens 1,50 M. Höhe und 0,50 M. Tiefe aus geheizt werden können. Etwa vorhandene eiserne Abdeckungsplatten an den Oefen müssen mindestens mit zwei in Verband, in Lehmmörtel gelegten Dachsteinschichten bedeckt werden. Zur Abführung des Rauchs von den Oefen zum Schornstein sind gemauerte Kanäle anzuwenden.

Für die vorgedachten Werkstätten, welche in einem oder mehreren mit einander verbundenen Räumen mehr als 30 qm Grundfläche aufweisen, gelten außerdem folgende Vorschriften:

a. In Wohngebäuden dürfen Holzbearbeitungswerkstätten sowie die dazu gehörigen Lagerräume nur dann eingerichtet werden, wenn sämmtliche oberhalb derselben belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Werkstätten und Lagerräumen gänzlich außer Berührung stehenden Treppenaufgang

Preise im Monat April 1887.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste Graupe M. Pf.	Gerste Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 25	— 95	1 10	1 80	2 28	3 20	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	— 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 20	2 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 30	2 70	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	3 —	— 30	— 25	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 40	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	2 98	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 10	2 60	— 30	— 24	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 —	2 50	— 28	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 85	1 20	1 60	2 10	2 80	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 95	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 29	1 06	1 15	1 60	2 08	2 76	— 35	— 21	— 50	— 50	— 55	— 55	— 50	— 55	3 20	3 60	— 20	1 60
1 05	— 75	— 90	1 50	2 10	2 70	— 24	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
1 08	— 90	1 —	1 50	1 77	2 21	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 45
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 63	— 25	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 20	3 70	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 60	2 10	2 80	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 40
1 —	— 95	1 —	2 —	2 —	2 40	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	2 80	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 14	1 60	2 40	2 70	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 20
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 —	— 25	— 20	— 25	— 25	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	2 80	— 25	— 18	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 95	— 65	— 91	1 60	1 96	2 20	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 80	3 50	— 20	1 60
1 15	1 05	1 10	1 40	2 19	2 56	— 20	— 19	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 50	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

haben und durch feuerfeste Decken von denselben getrennt sind.

b. Die zu den Werkstätten gehörenden Treppen müssen feuerfest, die von diesen zu den Werkstätten führenden Thüren von Eisen, selbstthätig schließend und nach außen aufschlagend hergestellt werden. Die Thüren dürfen nicht an hölzernen Zargen oder Dübeln befestigt werden.

c. Für jede Werkstatt ist eine besondere Leimküche einzurichten, welche mit massiven Umfassungswänden zu versehen und zu überwölben ist; unter der Leimküche ist die Decke einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Material herzustellen. Die Leimküche ist von der Werkstatt durch eine eiserne Thür abzuschließen. Zwischen der Thür und dem Heerde der Leimküche muß ein Abstand von mindestens 0,50 m vorhanden sein.

Sogenannte Leimkamine sind unstatthaft.

d. Jede Werkstatt muß ein abgesondertes Spähnegelaß haben, welches im Keller oder zur ebenen Erde gelegen, durch massive Wände von allen übrigen Räumen geschieden und überwölbt sein muß. Dasselbe muß vom Hofe aus einen besonderen Zugang haben, der durch eine eiserne oder mit Eisen beschlagene Thür verschließbar ist.

Durch diese Bekanntmachung werden die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 7. Juni 1866, betreffend die Anlage von Zwischendecken in Tischlereien, nicht berührt. Berlin, den 28. April 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Anlage einer neuen Apotheke in Berlin.

76. Nachdem die Anlage einer neuen Apotheke auf der nördlichen Seite des Arkonaplatzes an der Einmündung der Swinemünderstraße durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg genehmigt worden ist, werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und die Bewerbungen **lediglich schriftlich** zu geschehen haben. Der Meldung sind beizufügen:

a. der Lebenslauf,
b. die Approbation und die übrigen Zeugnisse des Bewerbers,
c. der amtlich beglaubigte Nachweis der zur Uebernahme bezw. Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungs-Zeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtmäßig zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat oder, sofern dies der Fall sein sollte, die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekerfach vollständig abgewandt haben, oder welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Die zu obigen Kategorien gehörenden Personen werden daher gut thun, zur Vermeidung von zwecklosem Schreibwerk und Ersparung von Kosten von der Bewerbung abzustehen.

Berlin, den 5. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident.

Wollmarkt.

77. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro April 1887.

78. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

			Mark		Pf.	
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	17	Mark	07	Pf.,
= = =	do. (mittel)	16	=	48	=
= = =	do. (gering)	15	=	87	=
= = =	Roggen (gut)	12	=	33	=
= = =	do. (mittel)	12	=	23	=
= = =	do. (gering)	12	=	08	=
= = =	Gerste (gut)	18	=	25	=
= = =	do. (mittel)	14	=	75	=
= = =	do. (gering)	11	=	25	=
= = =	Hafer (gut)	12	=	53	=
= = =	do. (mittel)	11	=	22	=
= = =	do. (gering)	9	=	65	=
= = =	Erbsen (gut)	19	=	66	=
= = =	do. (mittel)	17	=	28	=
= = =	do. (gering)	14	=	97	=
= = =	Richtstroh	5	=	52	=
= = =	Heu	5	=	56	=

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25	Mark	—	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	31	=	25	=
= = =	Linsen	45	=	—	=
= = =	Kartoffeln	4	=	63	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	20	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	=	01	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	05	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	33	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	33	=
= 60 Stück	Eier	2	=	69	=

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
= = =	Linsen	35	=	—	=
= = =	Kartoffeln	3	=	86	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	10	=
= 1 =	= (Bauchfleisch)	—	=	95	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	20	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	07	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	07	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	30	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	30	=
= 60 Stück	Eier	2	=	66	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats April 1887:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			25	=
= 1 =	Gerstengraupe			44	=
= 1 =	Gerstengrütze			40	=
= 1 =	Buchweizengrütze			42	=
= 1 =	Hirse			40	=
= 1 =	Reis (Java)			75	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	45	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	38	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1			40	=
= 1 =	Gerstengraupe			50	=
= 1 =	Gerstengrütze			50	=
= 1 =	Buchweizengrütze			50	=
= 1 =	Hirse			50	=
= 1 =	Reis (Java)			50	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
= 1 =	Speisesalz			20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	60	=

Berlin, den 7. Mai 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vincenz Zwerina, Kaminkehrer,	geboren am 3. Januar 1858 zu Merotitz, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	15. März 1887.
2	Johann Brandl, Schuhmachergehilfe,	geboren am 24. Dezember 1862 zu Schönlind, Bezirk Falkenau a. E., Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	18. März 1887.
3	Josef Franz, Müllergehülfe,	geboren am 18. März 1849 zu Kuttowitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	8. Januar 1887.
4	Wenzel Roth, Tagearbeiter, früher Papiermacher,	geboren am 11. November 1844 zu Hohenzetlisch, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig zu Speierling, Bezirk Tachau, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. März 1887.
5	Johann Reichenberger, Tagner,	geboren am 25. September 1855 zu Schwarzenberg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. März 1887.
6	Josef Halter, Tagner,	geboren am 15. August 1844 zu Ballwyl, Kant. Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Martin Burianski, Zigeuner und dessen Ehefrau,	39 Jahre, geboren zu Sbitkow bei Schwarzwasser, Bezirk Bielitz, Oesterreich. Schlesien, ortsangehörig zu Schwarzwasser	Landstreichen und Bannbruch,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Februar 1887.
8	Eva Burianski, geborene Balasz,	39 Jahre, geboren zu Czechowitz, Bezirk Bielitz, ortsangehörig zu Schwarzwasser,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Marianna Burianski, Zigeunerin,	50 Jahre, geboren zu Krier, Kreis Pleß, Preußen, Oesterreich. Staatsangehörige	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
10	Eva Burianski, Zigeunerin,	16 Jahre, geboren zu Radostowitz, Kreis Pleß, Oesterreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Therese Burianski, Zigeunerin,	33 Jahre, geboren zu Baranowitz, Kr. Rybnik, Preußen, Oesterreich. Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Niels Jörgensen, Arbeiter,	geboren am 9. März 1857 zu Kjerteminde, Bezirk Odense, Dänemark,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	30. März 1887.
13	Karl Mortensen, Goldarbeiter,	geboren am 28. Mai 1867 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	31. März 1887.
14	Jan Verplack, Tagelöhner,	geboren am 9. Dezember 1832 zu Bommel, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu St. Toenis, Kreis Kempen, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	29. März 1887.
15	Alois Skwartsche, Goldschläger,	geboren am 26. Mai 1857 zu Laibach, Krain, ortsangehörig zu Hotederšic, Bezirk Loitsch, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Sonthofen,	16. Februar 1887.
16	Adalbert Musch, Steinmetz,	25 Jahre, geboren zu Oberdorf, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Wiedobl, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	24. März 1887.
17	Josef Dreßler, Bäcker,	geboren am 20. November 1844 zu Gastorf, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines wissentlich gefälschten Arbeitsattestes,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Februar 1887.
18	Johann Buback, Tischlergeselle,	44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,	15. Februar 1887.
19	Nikolaus August Toussaint, Bäckergeselle,	geboren am 26. Juni 1850 zu Bar sur Aube, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. März 1887.
20	Adolf van der Cruissen, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. Juni 1863 zu Gand, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
21	Jakob Widrich (Widrig), Schlosser,	geboren 1849 zu Adelsberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuches,	derselbe,	desgleichen.
22	Tobias Rosenholz, Zehngebotschreiber,	60 Jahre, aus Starscheff, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	16. März 1887.
23	Anton Marte, Maurer,	geboren am 13. Juli 1858 zu Götzis, Bezirk Feldkirch, Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Franz Giradey, Tagner,	geboren am 16. August 1840 zu Eguenigue, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. März 1887.
25	Karl Federer, Schuster,	geboren am 29. November 1867 zu Berneck, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	26. März 1887.
26	Franz Klamm, Tagner,	geboren am 5. Januar 1843 zu Montagne aux bois, Bezirk Fournay, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. März 1887.
27	Jean Josef Sibenberger, Schuhmacher,	geboren am 2. Januar 1860 zu Remayne, Provinz Luxemburg, Belgien,	Landstreichen,	derselbe,	28. März 1887.
28	Camille Tache, Schuhmacher,	geboren am 17. März 1857 zu Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
29	August Chevraux, Tagelöhner,	geboren am 22. November 1868 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	1. April 1887.

Der durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 14. Dezember v. J. aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Ziegler Meinrad Brunner heißt thatsächlich Johann Georg Jenne und ist Deutscher Reichsangehöriger. Der Ausweisungsbeschluß ist deshalb zurückgenommen worden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

15. Vom 15. Mai d. J. ab werden die Expreßzüge № 549 und 550 der Strecke Berlin-Neustrelitz behufs beschleunigter Verkehrs-Verbindung zwischen Berlin und Stockholm bis Stralsund, Dampfschifflandungsstelle und umgekehrt in folgendem Fahrplan verkehren.

Zug 549. Neustrelitz an Vm. 9^{58} ab 10^{3}, Neubrandenburg an 10^{43} ab 10^{48}, Demmin ab 11^{36}, Stralsund an 12^{29} ab 12^{34}, Landungsstelle an 12^{51} Nm.

Zug 550. Landungsstelle ab Nm. 4^{15}, Stralsund an 4^{34} ab 4^{40}, Demmin ab 5^{31}, Neubrandenburg an $6^{\underline{15}}$ ab $6^{\underline{20}}$, Neustrelitz an $6^{\underline{58}}$ ab $7^{\underline{02}}$ Nm.

Mit Rücksicht hierauf wird der Fahrplan der nachstehend bezeichneten Züge, wie folgt, geändert:

Zug 353. ab Neubrandenburg Vm. 10^{07}, Neddemin 10^{20}, Treptow 10^{31}, Gültz 10^{44}, Sternfeld 10^{56}, Demmin 11^{14}, Rakow 11^{36}, Grimmen 11^{48}, Elmenhorst 12^{04}, Stralsund an 12^{17} Nm.

Zug 574. ab Bergen Vm. 9^{25}, Teschenhagen 9^{37}, Samtens 9^{56}, Rambin 10^{08}, Altefähr 10^{31}, Stralsund-Hafen 10^{57}, Stralsund an 11^{04} Vm.

Zug 552. ab Stralsund Vm. 11^{21}, Elmenhorst 11^{36}, Grimmen 11^{49}, Rakow 11^{59}, Demmin 12^{29}, Sternfeld 12^{46}, Gültz 12^{58}, Treptow 1^{11}, Neddemin 1^{22}, Neubrandenburg an 1^{34} Nm.

Die Züge 575 und 576 zwischen Stralsund und Bergen haben in Stralsunder Hafen Anschluß an die Züge 549 und 550.

Berlin im April 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona.

Güterverkehr mit der Insel Sylt.

1. Während der Badesaison auf der Insel Sylt und zwar für die Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober wird Seitens der Eisenbahn-Verwaltung eine direkte Beförderung von Eil- und Fracht-Stückgütern nach den auf der Insel belegenen Ortschaften Munkmarsch, Westerland und Keitum übernommen, sofern in den Frachtbriefen zu diesen Gütern als Bestimmungsort eine der

vorgenannten [illegible] und als Bestimmungsstation die Station Tondern angeführt ist. In diesem Falle findet von Station Tondern eine bahnamtliche Ueberführung nach der Insel Sylt und Zuführung der Güter bis an die Behausung der Empfänger mit der Maßgabe statt, daß alle diejenigen Eil- und Fracht-Stückgüter, bezüglich deren bei der Güterexpedition Tondern anderweite Verfügung nicht eingeht, durch den bestellten bahnamtlichen Roller zugeführt werden.

Für die Abrollung wird außer der tarifmäßigen Fracht bis Tondern eine Ueberfuhrgebühr von 1 Mark für 50 kg und 0,50 Mark für jede weiteren 25 kg, mindestens 1 Mark für die Sendung, berechnet. Die gleichen Gebühren werden für den Verkehr in umgekehrter Richtung — von der Insel nach dem Bahnhofe Tondern — erhoben. Für die Ueberführung wird ferner in beiden Richtungen eine Zuschlagsfrist von 36 Stunden zu den reglementsmäßigen Lieferfristen berechnet.

Altona, den 5. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

21. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

No.	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1887	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Gartenbau-Ausstellung.	Dresden.	7. bis 12. Mai.	Sendungen aller Art, welche auf den Gartenbau Bezug haben.	Preußischen Staats-Eisenbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage
2	Ausstellung von edlen Zuchtböcken.	Berlin.	11. und 12. Mai.	Zuchtböcke.	Desgl.	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage
3	Thierschau.	Pillkallen.	16. Mai.	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Ausstellungs-Comité.	8 Tage
4	"	Kaukehmen.	18. "				
5	"	Gumbinnen.	23. "				
6	"	Darkehmen.	24. "				
7	"	Goldap.	25. "				
8	"	Oletzko.	26. "				
9	"	Loetzen.	6. Juni.				
10	Hauptschau und Maschinen-Ausstellung.	Insterburg.	27. bis 29. Juni.				

(Rückbeförderungsfristen: nach Schluß der Ausstellung.)

Bromberg, den 5. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirks-Veränderungen.

8. Durch Beschluß des Kreisausschusses ist auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 nach Einwilligung der Betheiligten

1) die Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 2, Flächenabschnitte 13 II., $\frac{38}{14}$, $\frac{40}{15}$ von resp. 42 a 90 qm, 63 a 60 qm und 1 ha 02 a 50 qm Flächeninhalt, dem Bauer David Ditten, der Gemeinde Glöwzin und dem Bauer Christoph Schütte daselbst gehörig, vom Gutsbezirke Stavenow und die Vereinigung dieser Parzellen mit dem Gemeindebezirke Glöwzin,

2) die Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 3, Abschnitte $\frac{82}{18}$ b., $\frac{86}{18}$ d. von zusammen 86 a 80 qm

Flächeninhalt, dem Rittergutsbesitzer von Voß zu Stavenow gehörig, vom Gemeindebezirke Glöwzin und

die Vereinigung derselben mit dem Gutsbezirke Stavenow,

3) die Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 1 Abschnitte $\frac{167}{61}$, $\frac{168}{62}$, $\frac{169}{64}$, zusammen 2 ha 45 a 10 qm, resp. Abschnitte $\frac{170}{80}$, $\frac{171}{78}$ von 2 ha 35 a 30 qm Flächeninhalt, dem Rittergutsbesitzer von Saldern zu Plattenburg gehörig, vom Gemeindebezirke Kletzke und die Vereinigung mit dem Gutsbezirke Plattenburg

genehmigt worden, was gemäß § 1 (vorl. Abs.) des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen, vom 14. April 1856, hiermit bekannt gemacht wird.

Perleberg, den 21. April 1887.

Namens des Kreisausschusses:
von Jagow, Landrath.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig sind wegen Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit bezw. der Dienstzeit des bisherigen Stellvertreters der Lehnschulzengutsbesitzer Spiesecke zu Ragösen und der Königliche Oberförster Rosenthal zu Dippmannsdorf bezw. von Neuem zum Amtsvorsteher und zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXIX. Dippmannsdorf ernannt worden.

Der bisherigen Hebamme Johanna Ernestine Merseburg, geb. Perkuhn, zu Rummelsburg, ist das ihr am 2. März 1868 ertheilte Prüfungszeugniß und damit die Befugniß zur Ausübung des Hebammengewerbes entzogen worden.

Der bisherige Pfarrer Richard Heinrich Wilhelm Holzhausen in Neukirchen ist zum Pfarrer der Parochie Rühstädt, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

An der Margarethen-Schule zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Palm zum Oberlehrer ernannt, die Schulamts-Kandidaten Hahn und Dr. Willert sind als ordentliche Lehrer und die bisherige Gemeindeschullehrerin Fräulein Müller ist als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Dem Gemeindeschulrektor in Berlin Theodor Krause ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postpraktikanten Lange in Jüterbog und Lux in Eberswalde als Postsecretaire, die Postassistenten Ernst in Jüterbog und Prager in Angermünde als Postassistenten, und die Postanwärter Jacobi in Sperenberg und Engelmann in Heegermühle als Postverwalter.

Ernannt ist: der Telegraphenassistent Herzberg zum Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind: die Postdirektoren Sckerl von Spandau nach Coburg, Hülsenkamp von Herford nach Spandau, der Postkassirer Wittstock in Königsberg (Preußen) als comm. Postinspektor nach Potsdam, der Ober-Postsekretair Fritsche in Hameln als comm. Ober-Postdirektions-Sekretair nach Potsdam, der Ober-Postdirektions-Sekretair Brostowski von Potsdam nach Cöln (Rhein), der Postsekretair Bähr in Berlin als comm. Ober-Postdirektions-Sekretair nach Potsdam.

In den Ruhestand getreten ist: der Ober-Telegraphenassistent Tille in Eberswalde.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind:

Ernannt: zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretair Handschumacher, zu Büreauassistenten die Postassistenten Goerke und Hunger, der Telegraphenassistent Lebrenz, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Ammon, Baginski, Bergholz, Bier, Busse, Hofrichter, Howe, Küntzel, Langhoff, Lorek, Morgen, Rücklaus, Paulke, Rüppel, Scholz, Schumann, Schneider, Schwartz, Stahl, Trümpler, Wehrhan, Weise und Zscharnack, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Herzbach, Röbrich, Sparre und Stehmann.

Angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Augstein, Badke, Becker, Borchardt, Bormet, Buchholz, Feld, Fieck, Günther, Hoffmann, Jacobs, Jurany, Kietzer, Klint, Lange, Loehr, Michaelis, Mittelstaedt, Schmidt, Spott, von Stachelski, Thießeng, Ullrich, Wapler, als Telegraphensekretaire die Ober-Telegraphenassistenten Fleischer, Ullrich, Wisnefsky, als Postassistenten die Postassistenten Bauer, Becker, Blinckmann, Buttke, Engels, Finke, Freytag, Ganschow, Gartenmeister, Goldmann, Hainz, Kaschow, Klock, Koester, Kospoth, Kriesten, Losch, H. G. Meyer, Fr. Meyer, Milz, Paulsen, Petereit, Pfister, Schade, Schultz, Schumann, Schwieger, Sommer, Stadsholt, Stahl, Stange, Striebeck, Stroetzell, Taegtow, Wustrack, der Postanwärter Bärwinkel, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Grube und Hermann, der Telegraphenanwärter Fuchs.

Versetzt: von Berlin der Postrath Heymann nach Breslau, der Postkassirer Löscher nach Minden (Westf.), der Telegraphenamtskassirer von Borries nach Coblenz, der Telegraphenamtskassirer Roegind nach Hamburg, der Ober-Postdirektionssekretair Ehricke nach Frankfurt (Main), die Postsekretaire Bähr nach Potsdam, Beckmann nach Tiegenhof, Blascheck nach Oppeln, Ehlers und Niermeyer nach Magdeburg, W. L. Schultze nach Trier,

vorgenannten Ortschaften und als Bestimmungsstation die Station Tondern angeführt ist. In diesem Falle findet von Station Tondern eine bahnamtliche Ueberführung nach der Insel Sylt und Zuführung der Güter bis an die Behausung der Empfänger mit der Maßgabe statt, daß alle diejenigen Eil- und Fracht-Stückgüter, bezüglich deren bei der Güterexpedition Tondern anderweite Verfügung nicht eingeht, durch den bestellten bahnamtlichen Roller zugeführt werden.

Für die Abrollung wird außer der tarifmäßigen Fracht bis Tondern eine Ueberfuhrgebühr von 1 Mark für 50 kg und 0,50 Mark für jede weiteren 25 kg, mindestens 1 Mark für die Sendung, berechnet. Die gleichen Gebühren werden für den Verkehr in umgekehrter Richtung — von der Insel nach dem Bahnhofe Tondern — erhoben. Für die Ueberführung wird ferner in beiden Richtungen eine Zuschlagsfrist von 36 Stunden zu den reglementsmäßigen Lieferfristen berechnet.

Altona, den 5. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

21. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1887	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Gartenbau-Ausstellung.	Dresden.	7. bis 12. Mai.	Sendungen aller Art, welche auf den Gartenbau Bezug haben.	Preußischen Staats-Eisenbahnen.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung von edlen Zuchtböcken.	Berlin.	11. und 12. Mai.	Zuchtböcke.	Desgl.	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage
3	Thierschau.	Pillkallen.	16. Mai.				
4	"	Kaukehmen.	18. "				
5	"	Gumbinnen.	23. "				
6	"	Darkehmen.	24. "	Thiere, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.	Königliche Eisenbahn-Direktion Bromberg.		
7	"	Goldap.	25. "			Ausstellungs-Comité.	8 Tage
8	"	Oletzko.	26. "				
9	"	Loetzen.	6. Juni.				
10	Hauptschau und Maschinen-Ausstellung.	Insterburg.	27. bis 29. Juni.				

Bromberg, den 5. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderungen.

8. Durch Beschluß des Kreisausschusses ist auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 nach Einwilligung der Betheiligten

1) die Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 2, Flächenabschnitte 131I., $\frac{38}{14}, \frac{40}{15}$ von resp. 42 a 90 qm, 63 a 60 qm und 1 ha 02 a 50 qm Flächeninhalt, dem Bauer David Ditten, der Gemeinde Glöwzin und dem Bauer Christoph Schütte daselbst gehörig, vom Gutsbezirke Stavenow und die Vereinigung dieser Parzellen mit dem Gemeindebezirke Glöwzin,

2) die Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 3, Abschnitte $\frac{82}{18}$b., $\frac{86}{18}$d. von zusammen 86 a 80 qm

Flächeninhalt, dem Rittergutsbesitzer von Voß zu Stavenow gehörig, vom Gemeindebezirke Glöwzin und
die Vereinigung derselben mit dem Gutsbezirke Stavenow,

3) die Abtrennung der Grundstücke Kartenblatt 1 Abschnitte $\frac{167}{61}$, $\frac{168}{62}$, $\frac{169}{64}$, zusammen 2 ha 45 a 10 qm, resp. Abschnitte $\frac{170}{80}$, $\frac{171}{78}$ von 2 ha 35 a 30 qm Flächeninhalt, dem Rittergutsbesitzer von Saldern zu Plattenburg gehörig, vom Gemeindebezirke Kletzke und die Vereinigung mit dem Gutsbezirke Plattenburg

genehmigt worden, was gemäß § 1 (vorl. Abs.) des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassungen, vom 14. April 1856, hiermit bekannt gemacht wird.

Perleberg, den 21. April 1887.

Namens des Kreisausschusses:
von Jagow, Landrath.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig sind wegen Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit bezw. der Dienstzeit des bisherigen Stellvertreters der Lehnschulzengutsbesitzer Spiesecke zu Ragösen und der Königliche Oberförster Rosenthal zu Dippmannsdorf bezw. von Neuem zum Amtsvorsteher und zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXIX. Dippmannsdorf ernannt worden.

Der bisherigen Hebamme Johanna Ernestine Merseburg, geb. Perkuhn, zu Rummelsburg, ist das ihr am 2. März 1868 ertheilte Prüfungszeugniß und damit die Befugniß zur Ausübung des Hebammengewerbes entzogen worden.

Der bisherige Pfarrer Richard Heinrich Wilhelm Holzhausen in Neukirchen ist zum Pfarrer der Parochie Rühstädt, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

An der Margarethen-Schule zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Palm zum Oberlehrer ernannt, die Schulamts-Kandidaten Hahn und Dr. Willert sind als ordentliche Lehrer und die bisherige Gemeindeschullehrerin Fräulein Müller ist als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Dem Gemeindeschulrektor in Berlin Theodor Krause ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postpraktikanten Lange in Jüterbog und Lur in Eberswalde als Postsecretaire, die Postassistenten Ernst in Jüterbog und Prager in Angermünde als Postassistenten, und die Postanwärter Jacobi in Sperenberg und Engelmann in Heegermühle als Postverwalter.

Ernannt ist: der Telegraphenassistent Herzberg zum Ober-Telegraphenassistenten.

Versetzt sind: die Postdirektoren Eckerl von Spandau nach Coburg, Hülsenkamp von Herford nach Spandau, der Postkassirer Wittstock in Königsberg (Preußen) als comm. Postinspektor nach Potsdam, der Ober-Postsekretair Fritsche in Hameln als comm. Ober-Postdirektions-Sekretair nach Potsdam, der Ober-Postdirektions-Sekretair Brostowski von Potsdam nach Cöln (Rhein), der Postsekretair Bähr in Berlin als comm. Ober-Postdirektions-Sekretair nach Potsdam.

In den Ruhestand getreten ist: der Ober-Telegraphenassistent Tille in Eberswalde.

Personalveränderungen im Bezirk der
Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April sind:

Ernannt: zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretair Handschumacher, zu Büreauassistenten die Postassistenten Goerke und Hunger, der Telegraphenassistent Lebrenz, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Ammon, Baginski, Bergholz, Bier, Busse, Hofrichter, Howe, Küntzel, Langhoff, Lorek, Morgen, Rücklaus, Paulke, Rüppel, Scholz, Schumann, Schneider, Schwartz, Stahl, Trümpler, Wehrhan, Weise und Zscharnack, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Herzbach, Röhrich, Sparre und Stehmann.

Angestellt: als Postsekretaire die Postpraktikanten Augstein, Badke, Becker, Borchardt, Bormet, Buchholz, Feld, Fieck, Günther, Hoffmann, Jacobs, Jurany, Kietzer, Klint, Lange, Loehr, Michaelis, Mittelstaedt, Schmidt, Spott, von Stachelski, Thießeng, Ullrich, Wapler, als Telegraphensekretaire die Ober-Telegraphenassistenten Fleischer, Ullrich, Wisnefsky, als Postassistenten die Postassistenten Bauer, Becker, Blinckmann, Buttke, Engels, Finke, Freytag, Ganschow, Gartenmeister, Goldmann, Hainz, Kaschow, Klock, Koester, Kospoth, Kriesten, Losch, H. G. Meyer, Fr. Meyer, Milz, Paulsen, Petereit, Pfister, Schade, Schultz, Schumann, Schwieger, Sommer, Stadsholt, Stahl, Stange, Striebeck, Stroetzell, Taegtow, Wustrack, der Postanwärter Bärwinkel, als Telegraphenassistenten die Postassistenten Grube und Hermann, der Telegraphenanwärter Fuchs.

Versetzt: von Berlin der Postrath Heymann nach Breslau, der Postkassirer Löscher nach Minden (Westf.), der Telegraphenamtskassirer von Borries nach Coblenz, der Telegraphenamtskassirer Roegind nach Hamburg, der Ober-Postdirektionssekretair Ehricke nach Frankfurt (Main), die Postsekretaire Bähr nach Potsdam, Beckmann nach Tiegenhof, Blascheck nach Oppeln, Ehlers und Niermeyer nach Magdeburg, W. L. Schultze nach Trier,

Stenger nach Minden (Westf.), Wilke nach Elbing, die Telegraphensekretaire Krause nach Stettin, F. E. Schulze nach Halle (Saale), der Ober-Telegraphenassistent Vogt nach Grünberg (Schles.), der Telegraphenassistent Kloth nach Greifswald, der Postassistent Rohwedder nach Braunschweig, nach Berlin: der Postrath Dibelius von Hannover, der Telegraphendirektor Ehlers von Straßburg (Elsaß), die Ober-Postdirektionssekretaire Engelbrecht von Minden (Westf.), Jung von Münster (Westf.), Müller von Straßburg (Els.), Nagel von Liegnitz, Schneider von Oppeln, die Postsekretaire Voigk von Wolgast, Flohr von Metz, Krausche von Frankfurt (Main), Stiehr von Königsberg (Neum.), die Telegraphensekretaire Eichert von Stettin, Lochmüller von Saarbrücken, Pusch von Eydtkuhnen, Leplatoni von Dresden, die Postassistenten Grasenack von Cöln (Rhein), Lemke von Altdamm.

In den Ruhestand versetzt: die Postsekretaire Balk, C. F. Ch. Thiede, Ober-Telegraphenassistent Laube, Büreauassistent Leue.

Gestorben: die Postsekretaire C. F. Scholtz und Schäffer, Ober-Postassistent Paesler, Ober-Telegraphenassistent Cautius.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 20. Mai **1887.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Verleihung der Berechtigung der Chausseegelderhebung für die Chausseestrecken von Ringenwalde (Templiner Kreises) nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Friedrichswalde.

Auf Ihren Bericht vom 15. April d. J. will Ich dem Kreise Templin, im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Ringenwalde nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Friedrichswalde ausgeführt hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 20. April 1887.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe.

15. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird hinsichtlich der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Fluß-Dampfschiffe für den Umfang der Provinzen Sachsen, Brandenburg, Hannover, Schlesien und Pommern verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Pflichten der Maschinisten, Kesselwärter und Heizer auf Dampfschiffen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Kesselraum ist stets rein, gehörig erleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten.
2) Der Kesselwärter oder Heizer darf Unbefugten den Aufenthalt in dem Kesselraum nicht gestatten.
3) Der Kessel ist während des Betriebes nicht ohne Aufsicht zu lassen.

Inbetriebsetzung des Dampfkessels.

4) Vor dem Füllen des Kessels ist zu untersuchen, ob derselbe in seinem Innern genügend gereinigt ist und ob alle dazu gehörigen Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungsröhren nicht verstopft sind.
5) Das Anheizen darf erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Standes mit Wasser gefüllt ist.
6) Während des Anheizens ist das Dampfventil geschlossen und der Dampfraum mit der Atmosphäre in offener Verbindung zu erhalten.
7) Die Wasserstandsvorrichtungen sind während des Anheizens mehrmals zu probiren.

Betrieb des Dampfkessels.

8) Nachdem Dampfspannung im Kessel eingetreten, dürfen die Hähne und Ventile desselben nur langsam geöffnet und geschlossen werden.
9) Der Wasserstand darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Standes sinken.

Läßt sich der Wasserstand auf dieser Höhe mit Hülfe der Speisevorrichtungen nicht halten, so ist das Speisen einzustellen und das Feuer, ohne es aufzurühren, vorsichtig herauszuziehen.

Hierauf hat der Wärter oder Heizer seinen Vorgesetzten ungesäumt Anzeige von dem Geschehenen zu machen.

10) Die Wasserstandsvorrichtungen sind mindestens stündlich unter Benutzung aller Hähne zu probiren und vom Schlamm zu reinigen. Jede Verstopfung ist zu beseitigen; gelingt dies nicht und sind beide Vorrichtungen ungangbar, so ist das Feuer herauszuziehen und der Kessel kalt zu legen.
11) Sämmtliche Speisevorrichtungen sind täglich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Gerathen sie gleichzeitig in Unordnung, so ist das Feuer herauszuziehen und der Betrieb einzustellen.
12) Muß mit unreinem Wasser gespeist werden, so ist der Schlamm mindestens täglich abzublasen.
13) Der Dampfdruck darf die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten.

Steigt der Dampfdruck darüber hinaus, so ist der Kessel zu speisen und der Zug zu vermindern. Genügt dieses nicht, so ist das Feuer herauszuziehen.

14) Die Sicherheitsventile sind täglich mehrmals durch vorsichtiges Lüften beweglich zu erhalten; jede Aenderung der amtlich eingestellten Belastung ist verboten.
15) Die Manometer sind von Zeit zu Zeit auf ihre Uebereinstimmung, sowie mindestens täglich darauf

zu prüfen, daß die Zeiger bei Aufhebung des Dampfdruckes auf Null zurückgehen.

16) Zeigen sich am Kessel während des Betriebes Undichtigkeiten, Beulen, oder tritt ein Erglühen von Kesseltheilen ein, so ist nach Ziffer 9 Absatz 2 dieser Verordnung zu verfahren.

17) Beim Schichtenwechsel darf der Wärter den Kessel nicht eher verlassen, als bis die Ablösung sich von dem ordnungsmäßigen Zustande des Kessels, des Wasserstandes und des Dampfdruckes überzeugt, sowie die Wasserstandsvorrichtungen, Sicherheitsventile, Manometer und mindestens eine Speisevorrichtung probirt, ferner vorhandene Mängel beseitigt hat.

18) Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Fahrt ist nur dann gestattet, wenn der Kessel unter Aufsicht bleibt.

Außerbetriebsetzung und Reinigung des Damfkessels.

19) Mit dem vollständigen Ablassen des Kesselwassers darf erst dann begonnen werden, wenn das Feuer vom Rost entfernt und nur noch ein Ueberdruck von höchstens einer Atmosphäre vorhanden ist.

20) Mit kaltem Wasser ist der Kessel erst wieder zu füllen, nachdem derselbe sich bis auf Handwärme abgekühlt hat.

21) Die Züge und die vom Feuer berührten Kesselwandungen sind von Asche und Ruß thunlichst frei zu halten.

Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kesselinnern oft und gründlich zu entfernen, beim Abklopfen des Kesselsteins ist die Anwendung scharfer Werkzeuge untersagt. Hierbei darf nicht auf die Nietköpfe, sondern nur auf die Stellen zwischen denselben geschlagen werden.

22) Bei der Untersuchung des Kessels durch den amtlich bestellten Sachverständigen haben der Maschinist und Heizer unaufgefordert die ihnen bekannten Mängel der Anlage dem Beamten mitzutheilen; keinenfalls dürfen sie dieselben zu verdecken oder zu verbergen suchen.

Artikel 2.

Die Führer der Dampfschiffe sind verpflichtet, die Maschinisten, Kesselwärter und Heizer mit den vorstehenden Pflichten genau bekannt zu machen und sich von dem richtigen Verständniß derselben zu überzeugen; auch haben sie dafür zu sorgen, daß ein Abdruck der Artikel 1 und 3 in dem Kesselraum ihres Schiffes an der dem Heizerstande zunächst belegenen Wandfläche stets aushängt und im leserlichen Zustande erhalten wird.

Artikel 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht etwa die im § 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (Ges.-Samml. Seite 515) vorgesehene höhere Strafe verwirkt sein sollte, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert Mark bestraft.

Artikel 4.

Alle mit dieser Verordnung nicht im Einklang stehenden polizeilichen Vorschriften werden aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung. gez. Magdeburg.

Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

16. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **31.**	**Mai**	in Wriezen a. O.	**um 9 Uhr,**
" **9.**	**Juni**	in Jüterbog,	
" **10.**	"	in Oranienburg,	
" **11.**	"	in Nauen,	
" **13.**	"	in Neustadt a. D.,	
" **14.**	"	in Rathenow	**um 9 Uhr,**
" **16.**	"	in Wilsnack,	
" **2.**	**August**	in Strasburg i. Uckermark,	
" **3.**	"	in Prenzlau,	
" **4.**	"	in Templin	**um 9 Uhr,**
" **9.**	"	in Angermünde,	
" **10.**	"	in Neu-Ruppin,	
" **11.**	"	in Havelberg,	
" **12.**	"	in Kyritz,	
" **13.**	"	in Wittstock,	
" **15.**	"	in Meyenburg i. Prgn.,	
" **16.**	"	in Pritzwalk	**um 9 Uhr,**
" **17.**	"	in Perleberg,	
" **18.**	"	in Lenzen a. Elbe.	

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen bewurzelten Gewächse betreffend.

71. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 7. d. M. (Reichsgesetz-Bl. S. 155) sind in Abänderung der Vorschrift des § 2 der gleichartigen Verordnung vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetz-Bl. S. 153) bewurzelte Gewächse, welche zur Kategorie der Rebe nicht gehören, in Zukunft auch aus den bei der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881 nicht betheiligten Staaten zur Einfuhr in das Deutsche Reichs- und Zollgebiet zugelassen, wenn eine bei der betreffenden Eingangsstelle von einem Sachverständigen auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung die Unverdächtigkeit der Sendung bezüglich des Vorhandenseins von Reblausspuren an derselben ergiebt. Als Eingangsstellen für die in Rede stehenden Pflanzensendungen sind an der Preußischen Außengrenze lediglich die Hauptzollämter Myslowitz, Liebau, Eydtkuhnen, Pillau, Königsberg i. Pr., Danzig, Stettin, Kiel, Flensburg, Hadersleben, Geestemünde, Aachen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Templerbend), Emmerich (einschließlich der beiden dortigen Dampfschiffabfertigungsstellen) und Kaldenkirchen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle am Bahnhof daselbst), ferner die Zollexpedition am Bahnhof Luxemburg und die Nebenzollämter Wogens und Weener anzusehen.

Auf Anordnung der Herren Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, sowie der Finanzen bringe ich dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Potsdam, den 7. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

72. Ein Pferd des Böttchermeisters Carl Rossow zu Liebenwalde ist am 2. d. M. rotzkrank befunden und getödtet worden. Potsdam, den 14. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

73. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. N. N.	Berlin. Unter-Wasser. N. N.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,64	30,86	2,32	0,82	1,12	0,68	2,20	1,28	1,50	1,14	1,96	1,80
2	32,64	30,90	2,32	0,86	1,16	0,68	2,20	1,28	1,44	1,12	1,90	1,78
3	32,64	30,90	2,32	0,88	1,20	0,68	2,18	1,26	1,44	1,12	1,90	1,78
4	32,62	30,90	2,30	0,90	1,22	0,68	2,20	1,26	1,40	1,08	2,14	1,76
5	32,62	30,90	2,30	0,92	1,22	0,69	2,22	1,24	1,40	1,08	2,00	1,74
6	32,62	30,90	2,30	0,86	1,22	0,69	2,24	1,24	1,38	1,06	1,96	1,72
7	32,62	30,90	2,34	0,92	1,22	0,69	2,28	1,24	1,38	1,06	2,00	1,72
8	32,62	30,90	2,32	0,96	1,24	0,69	2,26	1,28	1,38	1,06	2,08	1,70
9	32,60	30,90	2,30	0,96	1,24	0,69	2,26	1,28	1,38	1,06	2,18	1,70
10	32,58	30,90	2,32	0,96	1,24	0,69	2,22	1,32	1,38	1,06	2,28	1,70
11	32,58	30,90	2,32	0,96	1,24	0,69	2,22	1,36	1,40	1,08	2,38	1,72
12	32,58	30,90	2,32	0,94	1,24	0,69	2,22	1,38	1,40	1,08	2,46	1,72
13	32,58	30,90	2,36	0,92	1,24	0,70	2,22	1,42	1,40	1,08	2,46	1,74
14	32,58	30,90	2,36	0,94	1,24	0,70	2,20	1,46	1,40	1,08	2,40	1,76
15	32,58	30,90	2,32	0,92	1,22	0,70	2,20	1,42	1,42	1,10	2,36	1,78
16	32,58	30,90	2,32	0,88	1,22	0,69	2,26	1,46	1,42	1,10	2,30	1,80
17	32,58	30,90	2,30	0,84	1,20	0,69	2,30	1,40	1,44	1,12	2,24	1,82
18	32,58	30,90	2,30	0,84	1,20	0,70	2,30	1,40	1,46	1,14	2,18	1,84
19	32,60	30,90	2,26	0,80	1,20	0,70	2,26	1,42	1,46	1,14	2,12	1,84
20	32,60	30,90	2,26	0,82	1,19	0,71	2,24	1,40	1,46	1,14	2,06	1,84
21	32,58	30,90	2,30	0,80	1,16	0,71	2,22	1,42	1,48	1,16	2,00	1,84
22	32,58	30,90	2,32	0,80	1,15	0,71	2,20	1,42	1,48	1,16	1,94	1,84
23	32,58	30,90	2,38	0,86	1,15	0,71	2,18	1,46	1,48	1,16	1,92	1,84
24	32,58	30,90	2,36	0,94	1,18	0,71	2,18	1,46	1,48	1,16	1,90	1,86
25	32,60	30,90	2,34	0,90	1,20	0,72	2,20	1,46	1,50	1,18	1,92	1,88
26	32,60	30,90	2,34	0,92	1,21	0,72	2,18	1,42	1,50	1,18	1,94	1,90
27	32,60	30,92	2,38	0,88	1,22	0,73	2,20	1,42	1,50	1,18	1,98	1,90
28	32,62	31,10	2,44	0,94	1,24	0,75	2,20	1,42	1,50	1,18	2,10	1,90
29	32,62	31,15	2,48	0,96	1,26	0,77	2,24	1,42	1,52	1,20	2,20	1,90
30	32,62	31,20	2,52	1,00	1,28	0,78	2,26	1,44	1,50	1,18	2,36	1,90
31	32,62	31,30	2,54	1,06	1,30	0,80	2,28	1,42	1,52	1,20	2,54	1,90

Potsdam, den 9. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Das Aichamt zu Wittenberge betreffend.

74. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat angeordnet, daß künftig auch das Aichamt zu Wittenberge zur Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 10000 kg befugt sein soll.

Potsdam, den 7. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Inangriffnahme der speciellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Gloewen nach Havelberg betreffend.

75. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 5. April d. J., IIa. (b.) 4625, die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Altona mit der Anfertigung der speciellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Glöwen nach Havelberg beauftragt hat, wird die genannte Behörde in nächster Zeit mit diesen Vorarbeiten beginnen.

Potsdam, den 12. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

76. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

(Vom 17. Juli 1885.)

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge rc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen rc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebotes in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen

Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

Potsdam, den 16. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Kursus für Lehrer in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

11. Nachstehendes Ministerialreskript:

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 6. Juni 1884 maßgebend.

Berlin, den 25. April 1887.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage de la Croix.

U. IIIb. 5992.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Gesuche um Zulassung zu diesem Kursus **durch die vorgesetzten Schulbehörden bis spätestens zum 1. Juli d. J. an uns** einzureichen sind.

Direkt oder **später** eingehende Gesuche müssen **unberücksichtigt** bleiben.

Die oben gedachten Bestimmungen sind in unserm Amtsblatt von 1884 Seite 241/2 abgedruckt.

Potsdam, den 9. Mai 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12. **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1886/87 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. № 194780 über 100 Thlr.
- G. = 5676 = 50 =
- H. = 5917 = 25 =
- H. = 39341 = 25 =

II. Staatsanleihe von 1852.

Lit. D. № 9864 über 100 Thlr.

III. Staatsanleihe von 1853.

Lit. D. № 1189 über 100 Thlr.

IV. Staatsanleihe von 1854.

Lit. B. № 1437 über 500 Thlr.

V. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 5 № 450 über 100 Thlr.
- 1317 = 131693 = 100 =

VI. Staatsanleihe von 1857.

Lit. B. № 3617 über 500 Thlr.

VII. Staatsanleihe von 1864.

Lit. B. № 6758 über 500 Thlr.

VIII. Staatsanleihe von 1868 B.

Lit. B. № 7297 über 500 Thlr.
- B. = 17949 = 500 =

IX. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. № 9260 über 100 Thlr.
- III. = 8003 = 100 =

X. Konsolidirte 4½ prozentige Staatsanleihe.

Lit. B. № 28808 über 1000 Thlr.
- B. = 36812 = 1000 =
- B. = 50761 = 1000 =
- C. = 10474 = 500 =
- C. = 16918 = 500 =
- C. = 16919 = 500 =
- C. = 47848 = 500 =
- C. = 48995 = 500 =
- C. = 59622 = 500 =

Lit. D. № 21764 über 200 Thlr.
- D. = 29702 = 200 =
- D. = 37446 = 200 =
- D. = 37633 = 200 =
- D. = 50127 = 200 =
- D. = 53542 = 200 =
- E. = 1222 = 100 =
- E. = 5842 = 100 =
- E. = 6558 = 100 =
- E. = 12891 = 100 =
- E. = 12928 = 100 =
- E. = 14553 = 100 =
- E. = 14745 = 100 =
- E. = 16226 = 100 =
- E. = 22091 = 100 =
- E. = 25439 = 100 =
- E. = 26269 = 100 =
- E. = 33023 = 100 =
- E. = 38652 = 100 =
- E. = 40844 = 100 =
- E. = 46580 = 100 =
- E. = 46581 = 100 =
- E. = 46582 = 100 =
- E. = 58975 = 100 =
= E. = 58976 = 100 =
- E. = 58977 = 100 =
- E. = 58978 = 100 =
- E. = 58979 = 100 =
- E. = 58981 = 100 =
- E. = 64652 = 100 =
- E. = 86185 = 100 =
- E. = 103628 = 100 =
- E. = 105460 = 100 =
- E. = 113899 = 100 =
- E. = 120375 = 100 =
- E. = 123092 = 100 =
- F. = 2432 = 50 =
- F. = 2433 = 50 =
- F. = 15454 = 50 =
- F. = 15455 = 50 =
- F. = 15456 = 50 =
- F. = 15457 = 50 =
- F. = 15460 = 50 =
- F. = 35510 = 50 =
- F. = 38628 = 50 =
- F. = 39946 = 50 =
- F. = 40108 = 50 =
- F. = 40109 = 50 =
- L. = 17931 = 300 =
- L. = 20870 = 300 =
- L. = 20871 = 300 =
- L. = 20872 = 300 =
- L. = 22072 = 300 =
- L. = 27702 = 300 =
- M. = 4147 = 200 =
- N. = 9799 = 1000 =

XI. Konsolidirte 4 prozentige Staatsanleihe.
Lit. C. № 69810 über 1000 Mark.
Lit. C. № 88340 über 1000 Thlr.
- E. = 35673 = 300 =
- E. = 44146 = 300 =
- E. = 76070 = 300 =

XII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.
Ser. 4176 № 104387 I. Abtheilung über 20 Thlr.
- 4763 = 119065 = 40 =
- 5723 = 143053 I. Abtheilung = 20 =

XIII. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.
№ 19259 über 25 Gld.
= 33741 = 25 =

XIV. Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.
Lit. C. № 43546 über 500 Thlr.
- D. = 76009 = 100 =
- D. = 82372 = 100 =
- D. = 126646 = 100 =

XV. Reichsanleihe von 1877.
Lit. C. № 6906 über 1000 Mk.
- D. = 1256 = 500 =
- E. = 8150 = 200 =
- E. = 8151 = 200 =
- E. = 8152 = 200 =
- E. = 8153 = 200 =
- E. = 11568 = 200 =

XVI. Reichsanleihe von 1878.
Lit. C. № 5061 über 1000 Mk.
- D. = 1620 = 500 =

Berlin, den 5. April 1887.
Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

* * *

Die vorstehende Liste wird nach Vorschrift des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.=S. S. 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Mai 1887.
Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

11. **N a c h t r a g**

zu dem Ortsstatut über die Verpflichtung der § 2 ad 2, 4, 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Personen zum Beitritt der Ortskrankenkasse vom 30. November 1885 / 24. Dezember 1885.

Zu § 1.

Der Versicherungszwang — § 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 — findet auf alle nach § 2 ad 6 bezeichneten Personen ferner nur gemäß § 133 ff. des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 Anwendung.

Plaue a. H., den 26. Februar 1887.
Der Magistrat. gez. Strübing.

Genehmigt
als Nachtrag zu dem Ortsstatut für die Stadtgemeinde Plaue.

Potsdam, den 27. April 1887.
Namens des Bezirksausschusses
(L. S.) der Vorsitzende.
In Vertretung
B. II. 1137. gez. Gedike.



Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wollmarkt.

79. In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 7. März 1860 wird der diesjährige Wollmarkt hierselbst in den Tagen vom 20. bis 22. Juni auf dem Terrain der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft abgehalten werden.

Vor den bezeichneten Markttagen darf der Wollmarkt nicht beginnen. Die Verkaufsstellen und Lagerplätze werden durch die Verwaltung der vorgenannten Gesellschaft angewiesen.

Berlin, den 29. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

80. Die von dem Apotheker Gustav Jonas in dem Hause Grüner Weg Nr. 102 an der Ecke der Krautsstraße auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg ertheilten Konzession eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 7. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident.

Die Ausbildung von Hebammen betreffend.

81. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, abgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschlägig Beschiedenen ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehranstalt zu gewinnen in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Kommission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, bringe ich dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 9. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbreitung der epidemischen Genickstarre.

82. Nachdem höheren Ortes Erhebungen über das Auftreten und die Verbreitung der epidemischen Genickstarre (meningitis cerebro-spinalis epidemica) angeordnet worden sind, ersuche ich hierdurch die Herren Aerzte, von jeder in Berlin vorkommenden derartigen Erkrankung unter Benutzung der von den Polizei-Revieren auf Wunsch gelieferten Meldekarten, welche unter № IX. eine entsprechende Ergänzung erhalten, der Sanitäts-Kommission (Stralauerstraße 39) gefälligst Mittheilung zu machen. Berlin, den 9. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Erweiterung des Postpacketverkehrs mit Portugal.

10. Von jetzt ab können Postpackete nach Portugal auf dem Seewege über Hamburg auch unter Werthangabe bis zu 400 Mk. versandt werden. Neben dem Packetporto ist eine Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 160 Mk. zu entrichten, welche bei der Erhebung auf eine durch 5 theilbare Zahl abgerundet wird. Berlin W., den 6. Mai 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

27. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an Plavzack in Rohitsch bei Pragerhof 4 Flor., 24. August 1886, an P. W. 12 postl. Gossen 20 Pf., 27. Septbr. 1886, an Handel in Grodmories (Rußland) 10 M., 2. Novbr. 1886, an de Agnia in Lissabon 1 M., 3. Novbr. 1886, an R. R. 5. Eskad. Ostpr. Kürass.-Regt. in Königsberg (Preußen) 1 M. 60 Pf., 9. Decbr. 1886, an Schönberg in Ohrdruf 5 M., 13. Decbr. 1886, an Rupp in Carlsruhe 10 M., 20. Decbr. 1886, an Nitzschke in Berlin 40 M., 22. Decbr. 1886, an Kalkowska in Berlin 10 M., 24. Decbr. 1886, an Biloy in Berlin 1 M. 20 Pf., 27. Decbr. 1886, an Röther in Berlin 5 M., 31. Decbr. 1886, an Spieß in Berlin 5 M., 8. Jan. 1887, an Niepraschk in Berlin 10 M., 10. Jan. 1887, an Hahn in Berlin 1 M. 70 Pf., 28. Jan. 1887, an G. E. 43 in Berlin 5 M., 1 Febr. 1887, an Strauß in Wien 5 M., 7 Febr. 1887, an Salberblatt in Frankfurt (Oder) 1 M., 15. Febr. 1887, an Klemzack in Berlin 1 M. 30 Pf., 2. März 1887.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen aufgefundenen Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 10. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Post-Anweisungen.

28. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Post-Anweisungen: an Scharff in New-York über 99 M. 98 Pf., 14. September 1885, an Casper in Berlin über 6 M., 19. Oktober 1886, an Gerichtskasse in Eberswalde über 85 Pf., 13. November 1886, an Sophy in Berlin über 10 M., 5. Dezember 1886, an Streitwieser in Berlin über 20 Pf., 21. Dezember 1886, an Schönrade in Charlottenburg über 6 M., 24. Dezember 1886, an Zimmermann in Berlin über 6 M., 24. Dezember 1886, an Wagner in Berlin über 5 Pf., 31. Dezember 1886, an Andresen in Berlin über 5 Pf., 31. Dezember 1886, an Jerichow in Berlin über 1 M., 31. Dezember 1886, an Harprecht in Berlin über 4 Pf., 31. Dezember 1886, an Niß Timmsen in Ellingstedt über 12 M., 31. Dezember 1886, an Schön in Berlin über 3 M., 5. Februar 1887, an Räupsler in Berlin über 4 M.,

9. Februar 1887, an Adomeit in Berlin über 2 M. 5 Pf., 14. Februar 1887, an Wahlbüreau der freisinnigen Partei in Berlin über 3 M. 5 Pf., 18. Februar 1887, an Mielenz in Berlin über 3 M., 1. März 1887, sowie 1 unanbringlicher Nachnahmebetrag von 25 Pf. an Elsner in Berlin, 1. Oktober 1886.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Post-Anweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Post-direktion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 12. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Neue Telegraphen-Anstalt.

29. Bei der Postagentur in Alt-Glienicke (Kreis Teltow) wird am 16. Mai eine Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet werden, welche an den gewöhnlichen **Wochentagen:**

von 8–12 Vormittags und
von 3–6 Nachmittags,

an **Sonntagen** und **Feiertagen**

von 8–9 Vormittags,
von 12–1 Nachmittags und
von 5–6 Nachmittags

Dienst abhält.

Berlin C., den 13. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphenhülfstelle in Leibsch.

30. In **Leibsch,** Kreis Beeskow-Storkow, wird am 12. Mai eine mit der Posthülfstelle daselbst vereinigte **Telegraphenhülfstelle** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 9. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Postagentur in Cossenblatt.

31. Am 16. Mai tritt in Cossenblatt, Kreis Beeskow-Storkow, eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Landbestellbezirk die Orte Briescht, Schafbrücke, Görsdorf, Schwenow und die Blabbermühle bilden werden. Postverbindung erhält die neue Agentur durch zwei Botenposten: ab Trebatsch 6[10] Vm. und 1[50] Nm., in Cossenblatt 7[40] Vm. und 3[30] Nm.

Potsdam, den 13. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Neubrück (Spree).

32. In Neubrück (Spree), Kreis Beeskow-Storkow, wird am 16. Mai eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten. Potsdam, den 13. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Post- u. Telegraphenhülfstelle in Breetz bei Lenzen.

33. In **Breetz bei Lenzen (Elbe),** Kreis Westprignitz, wird am 17. Mai eine **Post- und Telegraphenhülfstelle** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 13. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

1. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 8. bis 14. September d. J.** abgehalten werden und zwar so, daß am 12. und 13. event. 14. September die mündliche Prüfung stattfindet. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 10. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 6. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

2. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 26. bis 31. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 27. Juli d. J. durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine selbstgefertigte Probezeichnung und Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

3. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 14., 15. und 16. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 21. August d. J. an den Herrn Seminar-Direktor Holtsch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel

zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 6. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

4. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 22. resp. 23. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. September d. J. einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 7. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

5. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier vom **24. Oktober d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 26. September d. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 7. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des zu Coeslin verstorbenen Kreisgerichtsraths a. D. Albert **Dickmann** die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe a. von 1882 lit. B. № 162356, 162357, 162367, 162368, 162370, 189281, 201692, 201693, 201697 über je 2000 M., b. von 1883 lit. C. № 421097, 421098, 421099, 421103, 421114 über je 1000 M. angeblich vermißt werden. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Justizrath **Mannkopff** zu Cöslin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Mai 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Versicherung rentenpflichtiger Grundstücke gegen Feuersgefahr.

6. Dem Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826 ist gestattet worden, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuersgefahr zu versichern.

Berlin, den 2. Mai 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandes.

16. Am 1. Juni d. J. gelangt zu den Tarifheften 1 und 2 des Ostdeutsch-Oesterreichischen Verbandes Theil II. je ein Nachtrag V. zur Einführung. Diese Nachträge enthalten Ergänzung der Bestimmungen über zeitweilige Kürzung der Frachtsätze, Erweiterung der Klassen- und Ausnahmetarife, Einführung neuer Ausnahmetarife für Bier, Eisen und Gießerei-Roheisen im Heft 1, Granitsteine, Bier in Mengen von 10000 kg, eiserne Wasserleitungsröhren und Asphalt 2c. im Heft 2, Gültigkeitsverlängerung des Ausnahmetarifs für Borke im Heft 1 und für Glassand im Nachtrag III. zum Heft 2 und Berichtigungen. Die obigen Ausnahmetarife für Bier im Heft 1, Granitsteine, Asphalt, Glassand im Heft 2 und eiserne Wasserleitungsröhren im Nachtrag V. zum Heft 2 und im Nachtrag IV. zum Heft 1 gelten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, längstens bis 31. Dezember d. J. Druckexemplare der Nachträge sind bei unseren Güter-Kassen Breslau, Märk. Bhf., Frankfurt a. O. und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunfts-Büreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben. Berlin, den 13. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Verzeichniß der Eisenbahn-Dampfschiffs- und Poststrecken in der Schweiz.

22. Zu dem Verzeichnisse der Eisenbahn-, Dampfschiffs- und Poststrecken in der Schweiz, für welche bei der Ausgabestelle Bromberg Coupons zu combinirbaren Rundreisebilleten zum Verkaufe stehen, ist ein Nachtrag

herausgegeben worden. Derselbe enthält Berichtigungen und Ergänzungen des Verzeichnisses. Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 8. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bezeichnung der Privatkähne auf der Elbe und Saale.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für den Bereich der Elbstrom-Bauverwaltung, bezw. für die Elbe von der sächsischen Grenze bis zur Seemündung und für die Saale von der anhaltischen Grenze bis zur Mündung in die Elbe, hierdurch Folgendes:

§ 1. An jedem zum Gebrauch auf den vorgenannten Wasserstraßen und den zugehörigen Häfen bestimmten Privatkahne — Fährkahn, Baggerkahn, Fischerkahn, Handkahn, Beikahn, Gondel, Ruderboot und dergl. kleinere Fahrzeuge — muß der Name oder eine anderweite genaue Bezeichnung (z. B. Firma) des Besitzers, sowie dessen Wohnort oder Geschäftsbetriebsort angebracht sein. Besitzt Jemand mehrere derartige Fahrzeuge, so ist jedes derselben außerdem mit einer besonderen Nummer zu versehen.

§ 2. Die unter 1) vorgeschriebenen Bezeichnungen sind außerhalb an beiden Seiten des Fahrzeuges nahe am Vorderende desselben und zwar entweder unmittelbar am Fahrzeuge selbst, oder auf einer an demselben dauerhaft befestigten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 3 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie in die Augen fallen und auch noch bei völliger Beladung des Fahrzeugs gelesen werden können.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 3 bis 30 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt vom 1. Oktober dieses Jahres ab in Kraft. Derselben entgegenstehende Bestimmungen sind von da ab aufgehoben.

Magdeburg, den 14. April 1887.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Der Rathmann Oehlmann in Gransee ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Gutsadministrators Buchholz zu Selchow, welcher den Bezirk verlassen hat, der Gutsverwalter Herrm. Spitta zu Streganz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XI. Selchow ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind wegen des bevorstehenden Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Falk zu Zermützel und der Schulze Wernicke zu Molchow von Neuem zum Amtsvorsteher- bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXXII. Zippelsförde ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Emil Schüler ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Friesdorf, Provinz Sachsen, Karl Gustav Hobohm, ist zum Oberpfarrer zu Treuenbrietzen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Domhülfsprediger Friedrich Otto Schumann ist zum Diakonus zu Storkow und zum Prediger zu Gr. Schauen, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Ferdinand Rollin ist zum Pfarrer bei den franz. reform. Gemeinden der Parochie Gramzow U.-M. bestellt worden.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Rathenow, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Diakonus Dr. Rieter in nächster Zeit zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Weseram, Diözese Altstadt-Brandenburg, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Reichenbach, zum 1. Oktober 1887 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betr. das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 rc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Glindow, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Klebmet, in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betr. das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6. a. a. O.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Carl Müller ist als ordentlicher Lehrer an dem Realgymnasium in Potsdam angestellt worden.

(Hierzu der Sommer-Fahrplan des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg und Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 27. Mai **1887.**

Allerhöchster Erlaß.

XVI. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Landfeuer-Sozietät für die Kurmark und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Auf den Bericht vom 13. April d. J. will Ich dem anliegenden, in Folge Beschlusses des 59. Kommunallandtages der Kurmark aufgestellten XVI. Nachtrage zu dem revidirten Reglement der Landfeuer-Sozietät für die Kurmark und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 73) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 18. April 1887.

gez. **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

ggz. von Goßler.

An den Minister des Innern. I. A. 3753 4.

* * *

XVI. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Landfeuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distriete Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 73—132).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 722).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 94).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 24. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 774).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1870 (Gesetz-Sammlung Seite 438).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1874 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 24. April 1874, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 22. April 1874).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1875 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 2. April 1875, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 7. April 1875).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1876 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 26. Mai 1876, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 17. Mai 1876).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1877 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 11. Mai 1877, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 9. Mai 1877).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1878 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 31. Mai 1878, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 5. Juni 1878).

Vergleiche Reskript des Ministers des Innern vom 20. Juni 1879 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 1. August 1879, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 30. Juli 1879).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1879 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 29. August 1879, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 27. August 1879).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 23. April 1880, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 5. Mai 1880).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1882 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 5. Mai 1882, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 3. Mai 1882).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1883 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 25. Mai 1883, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1883).

Vergleiche Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1885 (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam vom 1. Mai 1885, Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 29. April 1885.

Das Alinea 3 im § 2 und der letzte Satz des Alinea 1 im § 6 der bereits durch die Allerhöchsten Erlasse vom 20. März 1874 und 21. Juli 1879 abgeänderten Zusätze vom 6. Juli 1870 zu dem Sozietäts-Reglement vom 15. Januar 1855 lauten fortan:

§ 2 Alinea 3 der Zusätze vom 6. Juli 1870.

Für Einhundert Mark Mobiliar-Versicherung sind vom 1. Januar 1888 ab bis auf Weiteres halbjährlich an festen Beiträgen zu leisten

in Klasse I. 5 Pfennig,
" " II. 10 "
" " III. 35 " und
" " IV. 60 "

§ 6 Alinea 1 Satz 3 derselben Zusätze.

Als Minimum der danach sich ergebenden Beiträge ist der halbe, als Maximum der einundeinhalbfache Beitrag derjenigen Klasse festzuhalten, in welche das Gebäude gehört, worin die Mobilien sich befinden.

Die gegenwärtig Versicherten, welche sich der vor-

stehenden Abänderung nicht unterwerfen wollen, sind berechtigt, mit dem Mobiliar aus der Sozietät mit dem 1. Januar 1888 auszuscheiden, sind aber bei Verlust dieses Rechts verpflichtet, ihren Austritt spätestens bis 1. Dezember 1887 dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor anzuzeigen.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

17. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 31.	**Mai**	in Wriezen a. O. **um 9 Uhr,**
"	**9.**	**Juni**	in Jüterbog,
"	**10.**	"	in Oranienburg,
"	**11.**	"	in Nauen,
"	**13.**	"	in Neustadt a. D.,
"	**14.**	"	in Rathenow **um 9 Uhr,**
"	**16.**	"	in Wilsnack,
"	**2.**	**August**	in Strasburg i. Uckermark,
"	**3.**	"	in Prenzlau,
"	**4.**	"	in Templin **um 9 Uhr,**
"	**9.**	"	in Angermünde,
"	**10.**	"	in Neu-Ruppin,
"	**11.**	"	in Havelberg,
"	**12.**	"	in Kyritz,
"	**13.**	"	in Wittstock,
"	**15.**	"	in Meyenburg i. Prgn.,
"	**16.**	"	in Pritzwalk **um 9 Uhr,**
"	**17.**	"	in Perleberg,
"	**18.**	"	in Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachung.

18. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 24. Mai d. J. bis zum 23. Mai 1888 angeordnet was folgt:

§ 1. In der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirke Slamen und dem Gutsbezirke Colonie Heinrichsfeld bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§ 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Spremberg, dem Gemeindebezirk Slamen und dem Gutsbezirke Colonie Heinrichsfeld von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 20. Mai 1887.

Königl. Staats-Ministerium.
von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Boetticher.
von Goßler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorff.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

13. Die Zinsscheine zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1891 werden vom 13. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle

der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 11. Mai 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 20. Mai 1887.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Veranstaltung einer Geldlotterie für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuz.

77. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. April 1885 — Amtsblatt S. 164 — mache ich darauf aufmerksam, daß der Herr Minister des Innern dem Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger auf seinen Antrag gestattet hat, die dritte der demselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen vom 5. Februar 1885 für die Zwecke der Deutschen Vereine vom Rothen Kreuze genehmigten drei Geldlotterien nicht in diesem, sondern erst im nächsten Jahre zu veranstalten. Potsdam, den 12. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Artikel des Deutschen Handelsarchives für 1887 betreffend.

78. Die betheiligten Kreise des Regierungsbezirks mache ich auf die im Maihefte des Deutschen Handelsarchives für 1887 S. 195 und 196 abgedruckte Bekanntmachung zur Vornahme von Civilstandsakten an Beamte der Deutschen Schutzgebiete aufmerksam.

Potsdam, den 18. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1887.

79. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1887 wie folgt festgesetzt sind:

Mai: 29., 30., 31.
Juni: 1., 5., 8., 12., 15., 19., 20., 21., 26., 29.
Juli: 3., 7., 10., 13., 17., 20., 24., 27., 31.
August: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.
September: 4., 7., 11., 14., 18., 19., 20., 25., 29.
Oktober: 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30., 31.
November: 1., 6., 7., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
Dezember: 4., 6., 7., 8., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, den 17. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Consulat für Ecuador betreffend.

80. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Karl Heymann in Berlin zum Consul und dessen Bruder, der Kaufmann Paul B. Heymann ebenfalls in Berlin wohnhaft, zum Vice-Consul von Ecuador in Berlin ernannt worden ist.

Potsdam, den 21. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Pferden und Equipagen 2c. in Zerbst.

81. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem landwirthschaftlichen Vereine zu Zerbst im Herzogthum Anhalt mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden und Equipagen, sowie von landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Magdeburg, sowie in dem zum Regierungsbezirke Potsdam gehörigen Kreise Zauch-Belzig, Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 21. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung einer Hauscollecte durch den Verein „Luther-Stiftung zu Frankfurt a. O."

82. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat dem Verein „Luther-Stiftung zu Frankfurt a. O." für die Zeit bis zum Ablauf dieses Jahres die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauscollecte in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin behufs Errichtung eines Diaconissen-Mutterhauses, verbunden mit Krankenhaus in der Stadt Frankfurt a. O., ertheilt. Die Polizeibehörden werden angewiesen, der Abhaltung der Collecte nicht entgegen zu treten.

Potsdam und Berlin, den 21. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

83. An der Lungenseuche erkrankt ist auf dem Rittergute Marienfelde im Kreise Teltow am 14. April d. J. ein Anfangs März aus Baiern eingeführter Ochs befunden worden; derselbe ist getödtet und sind unter dem übrigen Rindviehbestande des genannten Gutes bezügliche Krankheitserscheinungen bis jetzt nicht wahrgenommen worden.

Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Gutes Biesdorf im Kreise Niederbarnim ausgebrochen und ein mit dieser Krankheit behaftetes Pferd daselbst am 28. April d. J. getödtet worden.

Potsdam, den 17. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

84. Ein Pferd des Händlers August Otto zu Rheinsberg ist wegen Rotzverdacht unter Stallsperre und ein anderes Pferd desselben als der Ansteckung verdächtig unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

85. Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Bruchhagen im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 18. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

86. Wegen Rotzkrankheit sind zwei dem Halbbauern und Ziegeleibesitzer Dittmann zu Dabergotz im Kreise Ruppin gehörige Pferde getödtet und zwei andere Pferde desselben Besitzers als der Ansteckung verdächtig unter Observation gestellt worden.

Potsdam, den 21. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses.

83. Der bisherigen Hebamme Charlotte Emilie Caroline Wolff, geborenen Conrad, Lindenstraße 81 hierselbst wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 15. März d. J. auf Grund des § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung das Hebammen-Prüfungs-Zeugniß entzogen worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ꝛc. Wolff demnach als Hebamme nicht mehr anzusehen ist.

Berlin, den 16. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Zulässigkeit von Postpacketen im Verkehr mit verschiedenen außereuropäischen Britischen Besitzungen.

11. Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis 3 kg gegen ermäßigte Taxen nach Ceylon, Cypern, Neu-Fundland, Britisch-Betschuanaland, Ascension, St. Helena, sowie nach den Australischen Kolonien Neu-Süd-Wales und Victoria versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 19. Mai 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

34. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Wollner in Dresden 1½ kg., 17. September 1886, an Fröbling in Kaiserswerth 2 kg., 21. Dezember 1886, an Richter in Treptow ½ kg., 24. Dezember 1886.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

1 Armband, Kleiderstoff und 1 Kinder-Taschenuhr, Flanell, Wolle und Seide, 1 Buch „Hülfsbuch für Gymnasien" von Herbst, 1 Messer und 1 Gabel, Silberpappe, 1 Leibbinde, 1 Hornkrücke, Stahlplatte und 2 Eisentheile, 2 Lampenteller, 1 Revolver, Hüte, 1 Paar Pantoffeln, 2 Kleiderbürsten, 1 Paar Hosen, 1 Paar Strümpfe, 1 Hemde, 1 Tuch, 3 Kragen, 1 Taschentuch und 1 Stiefeleisen, Schrauben, 1 Rauch-Etui mit 4 Cigarrenspitzen, 1 Kindertrompete, 1 Cigarrenlöscher, 1 Feuerzeug, 1 Hobel, 1 Buch „Helene Jung" von P. Lindau, 1 Stahlrohr, 1 Kinderspielzeug, kleines Gespann aus Metall, 1 Mundharmonika, 3 Päckchen Muster, 1 Scheere, mehrere Photographien, 1 Bund mit 4 Schlüsseln, 1 wollene Jacke, 3 Stemmeisen, 1 gußeiserne Platte, 11 Cigarren, 3 Paar Strumpfbandschnallen, 1 Aschbecher, 1 Nägelreiniger und 1 Paar Strümpfe, Paraffin-Kerzen, Schrauben mit Muttern, 1 Paar Gamaschen, 3 Paar Strümpfe, 1 Falzbein, Stahlplatten, 2 Schuh-Leisten, 1 Gummipuppe, Bett-Federn, Feilen, mehrere Clichés und 1 Locheisen, 1 Buch „Handfibel" von Nowack, Corsetstangen, Stick-Perlen, 1 Messer, Sohlennägel, 6 Zirkel, 4 Bleikugeln, Korkpfropfen, 2 Taschentücher, 1 Brenner, 1 Holzrolle, 1 Raspel, 1 Buch „Frau Aventiure", Festspiel von Geiger, 1 Dutzend Kinderkragen, 1 Compaß, 1 Schloß mit Vorlegestange, unächte Schmucksachen, 3 Sägefeilen, Wolle, 2 Schachteln mit Perlmutterknöpfen, Kreuzschrauben, 3 Päckchen Kaiserbilder, Kattun, 1 Tuch, 1 Uhrgewicht, 12 Karten mit Abbildungen von Blumen, die Monate darstellend von Hopfner, 1 goldene Brille in Etui, 1 Päckchen Muster zu Strumpfbändern, 1 Buch „Resultate der Polarlicht-Beobachtungen", 1 Packet Häkelarbeiten, 6 Bleistifte, 15 Exemplare von № 52 der Zeitschrift „der Regulator", 1 gehäkelte Mütze von rother Wolle, mehrere Maschinentheile, 2 Spulen Baumwolle, 2 Schraubenzieher, 1 alte Brieftasche, 1 Taschenkalender, 1 Aquarellmalerei, 1 Broche nebst Ohrgehänge, 1 Taschenmesser, 1 Paar wollene Handschuhe, 1 Cigarrenspitze, 1 Päckchen Hemdenband, 1 Päckchen mit 24 Cigarretten, 1 Gratulationskarte in Fächerform, 1 Blechbüchse mit Olivenöl, 1 Buch „Heldensagen des Firdusi", 1 Carton mit 1 Stempel „Boß" und ein Fläschchen Stempelfarbe, 1 Taschenmesser mit 4 Klingen, 1 Gewehrschloß, 1 Päckchen mit 12 kleinen Rosetten, 1 Brille in Futteral, 1 Päckchen Kämme, 1 Geldtäschchen, 2 Päckchen Typen, 2 wollene Handschuhe, mehrere Schlüssel, Schlösser, 5 einzelne Paar Strümpfe.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände

zum Besten des Post-Armenfonds werden versteigert werden.

Berlin C., 18. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Telegraphenanstalt in Biesdorf.

35. Bei der Postagentur in Biesdorf, Kreis Niederbarnim, wird am 27. Mai eine Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet werden. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden, wie folgt, festgesetzt:

A. an Werktagen:

von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags,

B. an Sonn- und Feiertagen:

von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Nachmittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Berlin C., 21. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

36. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 14. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

13. In Gemäßheit des § 20. des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Clara Rosenthal zu Düsseldorf, Friedrichstraße Nr. 28, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. C. № 151672 über 1000 M., lit. D. № 314463 über 500 M., lit. E. № 248505 248506 312998 371552 über je 300 M., lit. F. № 178902 178903 über je 200 M. angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Rosenthal anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Mai 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

132 Stück und zwar die Nummern:

91 462 524 638 736 1010 1338 1803 1914
2040 2211 2249 2391 2546 2600 2687 2825 2866
3223 3368 3643 3802 3864 4087 4406 4690 4796
5058 5111 5218 5305 5533 6617 6622 6661 6750
6981 7159 7379 7703 7891 7940 7951 8018 8021
8419 8441 8505 8687 8716 8733 8761 8818 8882
9049 9478 10150 10208 10583 10704 10706 10767
10914 10948 11163 11315 11341 11505 11646
11661 11825 11898 11986 12067 12101 12402
12406 12430 12443 12494 12525 12664 12750
12834 12906 13059 13728 13835 13958 13983
14039 14326 14334 14337 14403 14450 14474
14532 14549 14583 14647 14702 14835 15481
15705 16288 16443 16468 16487 16592 16684
16865 17107 17130 17207 17223 17273 17277
17280 17403 17444 17462 17559 17640 17698
17831 17893 18075 18453 18513 18645 18850.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

45 Stück und zwar die Nummern:

168 235 276 322 667 719 1256 1337 1442
1871 2094 2371 2374 2666 2957 3009 3411 3611
3752 3920 4098 4119 4141 4174 4214 4379 4429
4460 4675 4691 4792 4850 4972 4976 5087 5119
5145 5221 5509 5584 5712 6491 6639 6653 6795.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

173 Stück und zwar die Nummern:

188 209 362 413 503 893 1049 1109 1157
1539 1542 1804 2363 2374 2533 2591 2742 2998
3383 3477 3575 4081 4166 4199 4307 4348 4407
4557 4608 4730 4775 5140 5161 5413 5496 5820
6367 6462 6471 6752 6811 7080 7364 7432 7433
7556 7608 7656 8003 8271 8397 8660 8963 9074
9282 9483 9542 9578 9615 9732 9885 10206
10226 10555 10798 10807 10831 11170 11268
11310 11410 11840 11874 12365 12584 12651
12833 12885 12982 13187 13220 13516 13624
13785 13834 14025 14166 14277 14448 14591
14672 14801 14863 15036 15263 15291 15577
15591 15594 15651 15671 15711 15742 15826
15915 16040 16072 16369 16461 16529 16541
16564 16664 16747 16827 16833 16912 16989
17249 17282 17401 17416 17578 17638 17841

17847 18179 18520 18653 18904 19168 19181 19199 19237 19325 19334 19662 19823 20042 20086 20408 20526 20632 20698 20790 20794 20872 20930 20994 21308 21347 21511 22207 22279 22647 22706 22893 22991 23008 23028 23174 23191 23255 23295 23329 23539 23553 23586 23674 23675 23722 23787 23996.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

156 Stück und zwar die Nummern:

23 608 612 617 795 819 921 1017 1092 1601 2050 2270 2574 2596 2713 2811 3447 3515 3563 3784 4032 4248 4253 4298 4364 4384 4966 5010 5340 5392 5434 5777 6010 6290 6292 6703 7146 7259 7577 7607 7701 7945 8433 8460 8537 8585 8875 9037 9271 9375 9379 9480 9541 9840 9944 10092 10150 10341 10367 10395 10778 10813 10860 11105 11300 11544 11696 11885 11888 11948 12146 12491 12636 12640 12696 12703 12891 12928 12981 13072 13440 13503 13574 13720 13848 13877 13889 13938 13971 14051 14185 14262 14325 14345 14499 14525 14555 14584 14654 14956 15035 15048 15082 15299 15332 15335 15343 15360 15388 15451 15682 15739 15961 16202 16337 16360 16644 16652 16818 16910 16935 17032 17227 17229 18026 18047 18247 18305 18316 18430 18530 18532 18670 18711 18796 19012 19166 19197 19235 19263 19318 19375 19388 19424 19513 19519 19869 19875 19942 20037 20041 20064 20087 20091 20093 20153.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 11–16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. № 5241 über 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 über 300 M. (100 Thlr.).

Zum 1. April 1883 Litt. C. № 185 über 300 M. (100 Thlr.).

Zum 1. Oktober 1883 Litt. A. № 5689 über 3000 M. (1000 Thlr.).

Litt. C. № 7156 8068 20625 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 25 1038 6380 6743 à 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. April 1884 Litt. B. № 3148 über 1500 M. (500 Thlr.).

Litt. C. № 6431 19129 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 2504 4733 à 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. Oktober 1884 Litt. B. № 3754 über 1500 M. (500 Thlr.).

Litt. C. № 564 1229 1480 2410 4153 7957 10648 13626 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 259 1594 1976 2312 2393 3041 3276 5183 6741 8623 8638 12207 13278 à 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. April 1885 Litt. A. № 6437 15555 à 3000 M. (1000 Thlr.).

Litt. B. № 5621 à 1500 M. (500 Thlr.).

Litt. C. № 5166 5876 6196 9959 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 6186 12065 13382 à 75 M. (25 Thlr.).

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unsrer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausgabe von Retourbillets zum Besuche von Ostseebädern.

23. Vom 20. Mai bis 30. September d. werden Retourbillets mit 45 tägiger Giltigkeitsdauer f die II. und III. Wagenklasse zum Besuche von Ostse bädern wie folgt verkauft werden:

Nach **Colberg** von Bromberg, Konitz, Landsberg a. W Schneidemühl, Stargard i. Pm., Thorn und Tils

Nach **Elbing** (für Kahlberg) von Berlin, Charlotte burg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexande platz, Schlesischer Bhf., Bromberg und Thorn.

Nach **Neuhäuser** von Berlin, Charlottenburg, Zool gischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderpla Schlesischer Bhf., Cüstrin, Thorn und Tilsit.

Nach **Rügenwalde** von Bromberg und Stargard i. Pm.

Nach **Stolpmünde** von Bromberg, Schneidemühl und Stargard i. Pm.

Nach **Zoppot** von Stargard i. Pm. über Cöslin.

Nach **Zoppot oder Neufahrwasser** von Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bhf., Bromberg, Cüstrin, Cüstriner Vorstadt, Graudenz, Insterburg, Königsberg i. Pr., Konitz, Landsberg a. W., Posen, Schneidemühl, Thorn und Tilsit.

Nach **Cranz** von Allenstein, Berlin, Charlottenburg, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Schlesischer Bhf., Bromberg, Cüstrin, Goldap, Graudenz, Landsberg a. W., Lyck, Marggrabowa, Ortelsburg, Osterode, Posen, Thorn und Tilsit.

Die Inhaber von Retourbillets nach Elbing (für Kahlberg) haben beim Antritt der Rückreise der Billet-Expedition eine Bescheinigung des Herrn A. Grunwald zu Kahlberg, daß der Aufenthalt in Kahlberg länger als acht Tage gewährt hat, vorzuzeigen; andernfalls haben die Retourbillets zur Rückreise keine Gültigkeit. Eine Ueberführung der Billet-Inhaber findet in Königsberg i. Pr. von und nach dem Bahnhofe der Königsberg-Cranzer bezw. Ostpreußischen Südbahn nicht statt, wohl aber die Ueberführung des expedirten Gepäcks. Näheres ist bei den Billet-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 12. Mai 1887.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Transportbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

24. Für diejenigen Geräthe, Handwerkszeuge, Modelle und Schaustücke, welche auf der vom 15. bis 22. Mai d. J. in Essen stattfindenden Ausstellung von Lehrlingsarbeiten ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 14. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Erster Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

4. In der Extrabeilage zu diesem Stück des Amtsblatts wird der von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 11. März d. J. beschlossene, von dem Herrn Minister des Innern unter dem 12. April d. J. genehmigte erste Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{6. März}}{\text{23. April}}$ 1885 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Mai 1887.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Gutsbesitzer Haase zu Lichtenberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXXI. Gnewikow ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist wegen des bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Schöffe Streu zu Neu-Weißensee von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXIV. Weißensee ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland sind an Stelle des Rittergutspächters Jarnack in Wansdorf, welcher im nächsten Monat den Bezirk Schönwalde verläßt, der bisherige Amtsvorsteher des Bezirks Fahrland, Amtmann Beußel, welcher seinen Wohnsitz mit dem 1. Juni nach dem von ihm erworbenen Rittergut Wansdorf verlegt, zum Amtsvorsteher des Bezirks XIII. Schönwalde und an seiner Stelle der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer Müller zu Nedlitz, zum Amtsvorsteher des Bezirks XXI. Fahrland ernannt worden.

Der Oberpfarrer an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H., Christian Eduard William Niederstadt, ist zum Superintendenten der Diözese Neustadt-Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer Johann Louis Oskar Minck in Jüterbog ist zum Pfarrer der Parochie Saarmund, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Karl Friedrich Otto Ninnich in Lenzen ist zum Pfarrer der Parochie Lanz, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in dem Monat April 1887.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Simonson zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, der Gerichtsassessor Schönian zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Neu-Ruppin, der Gerichtsassessor Spener zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Quedlinburg. Versetzt sind: der Amtsrichter Dyckerhoff in Werder an das Amtsgericht zu Frankfurt a. O., der Amtsgerichtsrath Wallmüller in Berlin als Landgerichtsrath und die Amtsrichter Dr. Lion in Berlin, Dr. Andrae in Hoyerswerda und Lindenberg in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. zu Berlin. Verstorben ist: der Landgerichtsrath Voß in Berlin.

II. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare: Sintenis, Reinecke, Münchhoff, Dr. Hoebel, Hirsch, Guth, Bernhardi-Grisson, Dr. Ritter, Dr. Otto Müller, Nölting. Versetzt ist: Dr. Kühne in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau. Ent-

lassen ist: Gottfried Meyer Behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: der Rechtsanwalt Hauptmann aus Genthin bei dem Landgericht zu Frankfurt a. O., die Gerichtsassessoren Dr. Georg Mühsam, Horwitz, Franz Wolff und Dr. Silberstein bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Salomon aus Potsdam bei dem Kammergericht, der Gerichtsassessor Blumenthal bei dem Amtsgericht in Wittstock. Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Justizrath Deycks in Berlin bei dem Kammergericht, der Rechtsanwalt Dr. Baumert in Nauen bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Salomon bei dem Landgericht in Potsdam, der Rechtsanwalt Dr. Georg Meyer bei dem Landgericht I. in Berlin. Zum Notar im Bezirke des Kammergerichts ist ernannt der Rechtsanwalt Schindler in Frankfurt a. O. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Notar ist dem Notar, Justizrath Zabel in Seelow ertheilt.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten: Heim, Brunkow, Lau, Matthieu, Blüher, Jansen. Uebernommen sind: Graf von Dönhoff aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Königsberg, Jaffé aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Posen. Entlassen sind: von Eisenhart-Rothe Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Dr. Eiswald Behufs Uebertritts in das Ressort des Auswärtigen Amtes.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Widmann bei dem Amtsgericht I. zu Berlin zum Geheimen Registrator im Justizministerium, der Justizhauptkassen-Assistent Lange in Berlin zum Geheimen Kalkulator im Justizministerium, der Sekretär Getzschmann bei dem Untersuchungsgefängniß zu Moabit zum Inspektor bei demselben Gefängniß, der Militäranwärter Jurtz zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zu Berlinchen. Versetzt ist: der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Kania in Treuenbrietzen nach Angermünde. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Fürle in Charlottenburg, von Brugnier in Landsberg a. W., Rechnungsrath Baenitz daselbst. Verstorben ist: der Gerichtsschreiber Koebel in Fürstenwalde.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobigung.

Der Schmiedegeselle Friedrich Hoffmann hat am 2. März d. J. den Arbeiter Carl Reinke, welcher beim Ueberschreiten des gefrorenen Seelübben'er Sees ungefähr vom Lande 90 Schritte entfernt eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens mit Muth und Entschlossenheit gerettet. Diese edle That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. März 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark verbundene Kreiswundarztstelle des Kreises Mogilno ist sofort zu besetzen. Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 12. Mai 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Koslowski (Josef Abramowicz), Losmann,	geboren am 25. Mai 1859 zu Minsk, Rußland, wohnhaft zuletzt zu Alt-Ukta, Regierungsbez. Gumbinnen, Preußen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 7. November 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Gumbinnen,	13. Februar 1887.
2	Mathias Jun, Händler,	geboren am 23. Dezember 1830 zu Neydic, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	fortgesetztes Verbrechen des einfachen Diebstahls im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 26. März 1885),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	26. Februar 1887.
3	Theresie Koch, Weberin,	geboren am 8. Mai 1840 zu Frankenstein, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Rumburg,	schwerer Diebstahl (1¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 23sten Januar 1886),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Februar 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Samuel Lewinkrug, Uhrmacher,	geboren am 7. Januar 1841 zu Augustowo, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	1. April 1887.
2	Valentin Baron, Knecht,	geboren am 1. Februar 1867 zu Jelen, Galizien, wohnhaft zuletzt zu Wessolla, Kr. Pleß, Preußen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Februar 1887.
3	Karl Gottfried Rasmusen, Schlosser,	geboren am 2. Januar 1834 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Hagenau, Elsaß,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	5. März 1887.
4	Johann Hruby, Bäckergeselle,	geboren am 24. Juni (oder Juli) 1866 zu Gießhübel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Albendorf, Kreis Neurode, Preußen,	Landstreichen und Fälschung des Arbeitsbuchs,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	4. April 1887.
5	Maria Martiné, Tagelöhnerin,	19 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	5. April 1887.
6	Emanuel Linert, Weber,	geboren am 3. Juni 1866 zu Polkendorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	15. März 1887.
7	Karl Bittner, Buchdrucker und Papierschneider,	geboren am 24. Juli 1863 zu Traunstetten, Bezirk Steyer, Oesterreich, ortsangehörig zu Johannisthal, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen,	Landstreichen,	dasselbe,	2. April 1887.
8	Josef Kriz (Kritsch), Müller,	geboren am 12. März 1842 zu Pleß, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch falschen Namens und falscher Legitimation u. Bannbruch,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	16. März 1887.
9	Wenzl Schöner, Drechsler,	ca. 32 Jahre, ortsangehörig zu Zales-Elkowik, Bezirk Strakonitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	28. März 1887.
10	Johann Kreizie, Tagelöhner,	geboren am 10. Mai 1852 zu Wollschof, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
11	Maria Kolar, geb. Paul, Tagelöhnerin, und deren Kinder:	geboren 1827 zu Hobernitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Schüttenhofen,	Landstreichen u. Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königl. Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	18. März 1887.
	a. Maria,	geboren 1870 zu Brunnheil bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Schüttenhofen,	Landstreichen und Betteln,		
	b. Thomas, Tagelöhner,	geboren 1867 zu Petrowitz, Bezirk Schüttenhofen, ortsangehörig zu Schüttenhofen,	Landstreichen,		
12	Franz Grüner, Sattlergeselle,	geboren 1844 zu Zebrak, Bezirk Horschowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	4. April 1887.
13	Johann Laudil (Loudil), Schornsteinfeger,	geboren am 31. Dezember 1859 zu Mezihor, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Poric, Bezirk Beneschau, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	4. März 1887.
14	Anton Müller, Schuhmachergeselle,	geboren am 6. Januar 1840 zu Kaaden bei Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dieselbe,	21. März 1887.
15	Peter Vopel, Bäcker,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Runsch, Provinz Limburg, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	29. März 1887.
16	Emanuel Morteghem, Erdarbeiter,	geboren am 6. September 1860 zu Tournai, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	2. April 1887.
17	Alphons Blot, Maler,	geboren am 26. Oktober 1843 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendas., wohnhaft zuletzt in Straßburg i. E.,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
18	Anton Mariot, Tagner,	geboren am 20. Mai 1861 zu Longarone, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	7. April 1887.
19	Heinrich Julius Didier, Tagner,	geboren am 28. März 1856 zu St. Denis, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. März 1887.
20	Johann Ebenhoch, Maurer,	geboren am 1. August 1858 zu Götzis, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. März 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen				
1	2	3.	4.	5.	6
21	Johann Baptist Félétchcas, Erdarbeiter,	37 Jahre, geboren zu Leiza, Spanien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. April 1887.
22	Camille Coutret, Arbeiter,	geboren am 7. März 1864 zu Gerardmer, Departement Vosges, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	9. April 1887.
23	Wilhelm Dumiel, Gymnastiker,	geboren am 19. Dezember 1863 zu Vincennes, Departement Seine, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
24	Julius Wagner, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1844 zu Paris, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	10. April 1887.
25	Moses Jacobowitz, Rabbinatsschüler,	geboren 1870 zu Kis-Almas, Komit. Berger, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. April 1887.
26	Anna Winter (Wagner), unverehel. Dienstmagd,	geboren am 15. Januar 1842 zu Schönau, Böhmen, ortsangehörig zu Karlsdorf, Kreis Olmütz, Mähren,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	desgleichen.
27	Anton Peschl, Handlungskommis,	geboren am 7. September 1860 zu Aurinowes, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch eines falschen Arbeitszeugnisses,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	18. April 1887.
28	Philipp Januschka, Schlosser,	geboren am 13. Mai 1858 zu Freistadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Leer, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	18. März 1887.
29	Israel Awenzick, Tischler,	geboren im März 1866 zu Minsk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Hamburg,	desgleichen,	derselbe,	23. März 1887.
30	Johann Brunner, Cigarrenarbeiter,	50 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hemberg, Kant. St. Gallen, Schweiz,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	14. April 1887.
31	Hubert Dings, Dachdecker,	geboren 1838 zu Venlo, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Kevelaar, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	11. April 1887.
32	Johann Kölla, Photograph,	geboren am 11. November 1843 zu Stäfa, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	24. März 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
33	Franz Pleiner, Kaufmann u. Skribent,	geboren am 12. Januar 1846 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aichach,	14. April 1887.
34	Franz Schlechta, Zimmermann,	geboren 1827 zu Kaltenbach, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	14. März 1887.
35	Wenzel Burda, Färber,	39 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Strakonitz, Böhmen,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. April 1887.
36	Franz Rabowsky, Schuhmacher,	30 Jahre, geboren zu Neustift, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	5. März 1887.
37	Adolf Wysling, Arbeiter,	23 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Stäfa, Kanton Zürich, Schweiz,	desgleichen,	dasselbe,	31. März 1887.
38	Emil Burgunder, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. September 1868 zu St. Maurice, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. März 1887.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen im Regierungsbezirk Potsdam gemachte Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

Von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen

A. der Kirche zu Bornstedt, Diözese Potsdam I.: Für die Sakristei der Kirche ein gerahmtes Bild mit aufgeklebten „Pflanzen von den heiligen Stätten in und bei Jerusalem" mit eigenhändiger Widmung Seiner Kaiserlichen Hoheit;

B. der Kirche zu Eiche, Diözese Potsdam I.: Für die Sakristei der Kirche ein gerahmtes Bild mit aufgeklebten „Pflanzen von den heiligen Stätten in und bei Jerusalem" mit eigenhändiger Widmung Seiner Kaiserlichen Hoheit.

Außerdem sind folgende Geschenke an Kirchen 2c. gemacht worden:

Diözese Beelitz, a. der Kirche zu Beelitz: eine schwarze Decke über den Taufstein mit silbernem Kreuz und silbernen Franzen von Mitgliedern des Gem.-K.-Raths, eine neue Kanzelbekleidung vom Rentier Wernitz daselbst; b. der Kirche zu Schaepe: ein Jahrgang „Epistelpredigten von Kluge" vom Rentier Wolf das.

Diözese Beeskow, der Kirche zu Beeskow: eine Taufkanne aus polirtem Messing vom Bauergutsbesitzer Poeschke zu Neuendorf.

Diözese Berlin Land I., der Kirche zu Friedrichsfelde: ein Altarteppich (Handstickerei) aus dem Nachlasse der Frau Geheimeräthin Heffter zu Berlin, eine Kanzelbibel von Fräulein Elise Bülow daselbst.

Diözese Berlin Land II., der Kirche zu Tegel: ein großes Oelgemälde, ein Brustbild des Kaisers in reichem Goldrahmen von Frau Rentier Bernhardt.

Diözese Neustadt Brandenburg, der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. H.: 300 Mark, aus deren Zinsen fortlaufend die Lichte zu den früher von ihr geschenkten zwei dreiarmigen Altar-Kandelabern beschafft werden sollen, von verwittwete Frau Rentiere Sehnert geb. Cramer.

Diözese Dom Brandenburg, der Kirche zu Plötzin: ein Kollektenbecken in Zinkkunstguß, ein broncirter Wandarm mit großer Petroleumlampe von Gemeindegliedern.

Diözese Cöln Land I., der Kirche zu Zehlendorf: 900 Mark, deren Zinsen zur Erhaltung ihrer Begräbnißstätte zu verwenden sind, von Frau Dr. Rüst, 450 M. zu gleichem Zwecke von Frau Pastor Krickau, 1500 M. mit demselben Zwecke vom Amtsrath Wagner zu Frankfurt a. O., 900 Mark zur Erneuerung des Inneren der Kirche und zur Anschaffung eines Kronleuchters nebst 6 Wandleuchtern vom Landgerichtsrath Hesse in Berlin, ein Paar Wandleuchter von Fräulein Sidonie Scharffe, eine neue Altarstufenbekleidung von den letzten Konfirmanden, ein

polirtes Consol für ein Crucifix, 4 Nummerntafeln von einem Ungenannten.

Diözese Cöln Land II., der Stadtkirche zu Cöpenick: eine neue Kanzelbekleidung von rothem Plüsch mit Goldborten, Frangen und Kreuz vom Fabrikbesitzer und Kirchenältesten Oetting daselbst, eine neue Altarbekleidung von rothem Plüsch nebst goldgesticktem Kreuze mit dem Monogramm Christi von mehreren Gemeindegliedern, eine weißleinene Decke mit breiter geknüpfter Borde und Frangen für den Altar von Fräulein Reichert zu Landsitz Schönweide bei Coepenick, durch freiwillige Beiträge 1) ein großes Crucifix in Bronce, 2) ein großer Altarteppich von Tournay-Velvet, 3) Manilla-Läufer zum Belegen des ganzen Raumes um den Altar von Gemeindegliedern; der Kirche zu Deutsch-Rixdorf: ein großes Crucifix für den Altar und ein Rohrstuhl für die Sakristei vom Lehmann'schen Ehepaar daselbst; der Kirche zu Schöneberg: 2 ciselirte broncene Altarleuchter und eine weiße Abendmahlsdecke mit Spitzen vom Kirchenältesten Carl Willmann daselbst, ein Antependium von weißem Atlas mit echter Goldstickerei von Fräulein Martha Feurig daselbst, ein neuer Altar von Eichenholz vom Kirchenältesten Gustav Mette daselbst, eine Altar- und Kanzelbekleidung von weißem und gelbem Damast nebst Velum und einem Teppich vom Kirchenältesten Wilhelm Hewald daselbst, zwei anbetende Engel-Figuren von Gips mit Gold getönt zu beiden Seiten der Kanzel auf der Altarwand von Herrn August Willmann daselbst, eine Altar- und Kanzelbekleidung von rothem Tuche mit Goldstickerei, Velum und Teppich von Frau Wittwe Bergemann daselbst, desgl. aus schwarzem Sammet mit Silberstickerei, Velum und Teppich von Familie Richnow daselbst, silberne Abendmahlsgeräthe, ein stylgerechter Paramentenschrank mit vernickelten Beschlägen von Frau Geheime Räthin Levinstein daselbst, für die Orgel das fehlende Register der Flötenstimme vom Gemeindevertreter, Gutsbesitzer Lange daselbst, erster Beitrag zur neuen Kirche 50 M., zweiter desgl. 100 M. von ungen. Frauen daselbst.

Diözese Dahme, der Kirche zu Gebersdorf: 42 Mark zur Beschaffung von 25 Exemplaren des neuen Provinzial-Gesangbuchs für arme Gemeindeglieder vom Patron, Oberst z. D. von Kleist.

Diözese Fehrbellin, der Kirche zu Brunne: ein Teppich für den Altarraum von Frauen der Gemeinde.

Diözese Havelberg-Wilsnack, der Kirche zu Nitzow: ein gothischer Kronleuchter von Bronze mit 24 Lichten vom past. em. Ronnig in Havelberg.

Diözese Lindow-Gransee, der Kirche zu Groß-Woltersdorf: ein Vermächtniß von 300 Mark mit der Verpflichtung, die jährlichen Zinsen zur Pflege eines Grabes zu verwenden von Frau verwittwete Pfarrer Schmutz, Marie Cäcilie geb. Zürn zu Dresden; der Kirche zu Schoenermark: eine Bekleidung des Altars, der Kanzel, des Lesepultes und eine Decke für den Taufstein, ein Ueberzug für die gepolsterte Kniebank vom Rittergutsbesitzer Bolle auf Rauschendorf.

Diözese Lenzen, der Kirche zu Rambow: ein Smyrna-Altarteppich von der Gemeinde, eine weißgestickte Schutzdecke für den Altar von Frau Marie Stubendorff geb. Lucassen in Zapel, die Bekleidung für den Taufstein von Frau Civil-Ingenieur Appel in Wittenberge, ein silberplattirter Kelch vom Gemeindevorsteher Karl Schaal daselbst, eine silberplattirte Patene vom Kirchenältesten Karl Schütte daselbst.

Diözese Nauen, der Kirche zu Grünefeld: eine Altarbibel mit Goldschnitt in Lederband mit reicher Deckelprägung vom Bauergutsbesitzer Bathe nebst Frau, Predigtbücher von „Ziethe", „Immanuel" und „Bethel" vom Bauergutsbesitzer Nölte und Frau.

Diözese Perleberg, der Perleberger Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse: ein Legat von 3000 Mark, mit der Bestimmung, daß dies Kapital zu dem Grundkapital geschlagen werde und den sämmtlichen Prediger-Wittwen zu Gute kommen soll, vom verstorbenen Rentier Gustav Adolf Wilhelm Bormann zu Berlin.

Diözese Potsdam I., der Kirche zu Bornstedt: Legat von 3000 Mark mit der Verpflichtung, die Pflege seines Erbbegräbnisses zu übernehmen vom Königl. Fasanenmeister Fried. Gustav Koch im Neuen Palais, ein Legat von 600 Mark mit der Verpflichtung der Pflege zweier Grabstellen auf dem Kirchhofe vom Malerei-Utensilien-Händler und Rentier Gustav Adolf Wilhelm Bormann hierselbst; der Kirche zu Neuendorf: ein Oeldruckbild (Christuskopf) in geschnitztem Rahmen von sieben eingesegneten Mädchen und einer Frau das.

Diözese Potsdam II., der Kirche zu Kartzow: zwei Altar- und Kanzelbekleidungen und ein Altarteppich vom Rentier L. Wigankow zu Berlin, ein messing. Kronleuchter zu 16 Lichten vom Gutsbesitzer Kopp in Berlin, zwei dreiarmige Wandleuchter vom Patron, Rittergutsbesitzer P. Wigankow daselbst, ein gesticktes Velum und eine große Altarbibel aus dem Pfarrhause; der Kirche zu Priort: ein gesticktes Velum von ungenannt bleiben wollenden Geberinnen.

Diözese Prenzlau I., der Kirche zu Bandelow: ein Altarteppich von einem Gemeindegliede.

Diözese Prenzlau II., der Kirche zu Kleptow: eine neue Altar- und Kanzelbekleidung vom Patronats-Vertreter Albert Hertz daselbst, ein Crucifix und 2 Altarleuchter aus Bronce von den 9 jüngeren Geschwistern Hertz daselbst, ein Altarteppich vom Rittergutspächter Mehl in Gollmitz, eine Abendmahlskanne in Alsenide vom Ortspfarrer, 42 M. 40 Pf. zum Kirchenbaufonds von der Gemeinde Kleptow, 100 Mark zur Beschaffung einer Orgel als ersten Beitrag von den 10 Geschwistern Hertz daselbst.

Diözese Neu-Ruppin, der Kirche zu Krenzlin: eine Altarbibel (kl. Folio in ganz Leder mit Goldschnitt, vergoldetem Kreuz und Schloß) vom Bauergutsbesitzer Jacob Fick und Ehefrau Wilhelmine geb. Ribbe, zur Anschaffung von: 1) einem Kronleuchter aus Goldbronce zu 24 Lichtern, 2) 2 Altarleuchtern,

3) einem Crucifix, 4) 2 Kanzelleuchtern, 5) 4 Kandelabern, 6) 18 Wandleuchtern a. vom Rittmeister von Zieth en in Potsdam 50 M., b. vom Oeconomie-Rath Scherz nebst Familie in Krenzlin 91 M., c. vom Hof-Juvelier H. Gartenschläger (Firma Joh. Wagner und Sohn) in Berlin 100 M., d. von der Gemeinde Krenzlin 30 M., e. von Frau Dr. Tott geb. Ramdohr in Neu-Ruppin 5 M., f. vom Pfarrer Ramdohr in Kubsdorf 10 M., g. vom Administrator Sallbach in Krenzlin 5 M., h. vom Kaufmann Karl Fick in Neu-Ruppin 10 M., zusammen 301 M., eine weiße Altardecke von Frau Kirchenpatronin, Rittmeister von Ziethen geb. Gräfin Zieten in Potsdam; der Kirche Neu-Ruppin: 450 Mark Behufs Pflege von Gräbern vom Maurer Friedrich Müller, desgl. 600 M. von Frau Rentier Wilhelmine Grunow geb. Steldt, desgl. 1500 M. von Oberst-Lieutenant von Zülow'schen Eheleuten, zur Unterstützung von Confirmanden eine Hypothek von 3000 M. von Rentier Wilhelm Krause'schen Eheleuten; der Kirche zu Wustrau: drei bunte Glasfenster im Altarraum, das mittelste mit der Figur des Auferstandenen, die beiden anderen mit Arabesken und Inschriften; ein alter, reich und kunstvoll renovirter Altaraufsatz, Holzschnitzerei mit zwei Seitenflügeln, das Mittelstück darstellend Mariä Verkündigung, die Flügel zu beiden Seiten mit kleinen Heiligen-Figuren in Holzschnitzerei ausgefüllt; sechs alte, reich und kunstvoll renovirte Apostel-Figuren in je drei Nischen in der Wand der Apsis, rechts und links vom Altar; eine neue kunstvoll in Holz gearbeitete Kanzel; vierzehn neue Bänke in das Schiff der Kirche, und 12 aus Eichenholz geschnitzte Stühle für den herrschaftlichen Chor, sowie sechs neue Tafeln aus Eichenholz zum Anstecken der Kirchenlieder vom Grafen von Zieten-Schwerin, zwei messingene Armleuchter auf die Kanzel von Frau Gräfin von Zieten-Schwerin, zwei Opferkasten, aus Eichenholz geschnitzt, vom Grafen von Zieten-Schwerin, ein messingener Kronleuchter mit achtzehn Armen von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde, eine große Altarbibel von einigen Freunden der Patronatsfamilie, ein Christus von Thorwaldsen, 1 m hoch, und ein werthvolles Taufbecken von einem Freunde der Patronatsfamilie, über dem Ostgiebel der Kirche und über dem Haupteingang zur Kirche je ein schwer vergoldetes Kreuz von Eisen vom Grafen von Zieten-Schwerin.

Diözese Strasburg, der Kirche zu Papendorf: sechs dreilichtige Wandleuchter aus Goldbronce mit Weinlaub und zwei zweilichtige derselben Art vom Pfarrer Hopff und Frau daselbst; der Kirche zu Schwarzensee: ein Harmonium vom Lieutenant im Pommerschen Dragoner-Regiment № 11 Ernst Keibel zu Bromberg, eine silberne Abendmahlskanne vom Patron, Rittergutsbesitzer, Rittmeister Keibel und Gemahlin daselbst; der Kirche zu Trebenow: eine Fußdecke vor dem Altar vom Thierarzt Kreitz in Wriezen a. O.; der Kirche zu Wolfshagen: ein neues Provinzial-Gesangbuch vom Grafen H. von Schwerin daselbst.

Diözese Templin, der Kirche zu Hindenburg: ein Altarteppich von Frau Gutsbesitzer Fritze daselbst; der Kirche zu Closterwalde: eine Altar-Tauftisch- und Kanzelpult-Bekleidung aus schwarzem Sammet mit silbernen Franzen von der Gemeinde.

Diözese Treuenbriezen, der Kirche zu Brachwitz: eine neue Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung von rothem Tuch mit Goldfranzen vom Lehnschulzengutsbesitzer August Seehaus daselbst.

Diözese Wriezen, der Nicolai-Kirche zu Freienwalde a. O.: zur Einrichtung einer Kirchenheizung 864 Mark von der Gemeinde, desgl. 160 M. vom Ziegelei-Direktor Busse, desgl. 1111 M. von einem Ungenannten; der Georgen-Kirche zu Freienwalde a. O.: 6 Petroleum-Wandlampen, ein Altarteppich, ein Kokosläufer von Ungenannten; der Kirche zu Alt-Ranft: ein gothischer Taufstein von Fichtenholz, marmorartig gestrichen, vier Nummerntafeln mit 278 Nummern von Ungenannten; der Kirche zu Batzlow: ein Holzkasten mit Beschlägen und Tuchfutter zur Aufbewahrung der Abendmahlsgeräthe vom Rittergutsbesitzer v. Barfuß daselbst; der Marien-Kirche zu Wriezen a. O. für den Kirchhof: eine auf massivem Postament stehende, 3 m hohe in Zinkguß ausgeführte Bildsäule des segnenden Christus nach Thorwaldsen von der Gemeinde; der Kirche zu Alt-Reetz: ein Teppich für den Altarplatz, ein Teppich für die Altarstufen von Frau Rittergutsbesitzer Brückmann daselbst; der Kirche zu Sietzing: ein Crucifix von einem Ungenannten; der Kirche zu Neu-Trebbin: ein Altarbehang von Battist mit Stickerei und zwei gestickte Decken für die vasa sacra von einem Ungenannten.

Diözese Königs-Wusterhausen, der Kirche zu Waltersdorf: eine Taufsteindecke von schwarzem Tuch mit silbernem Kreuz, silberner Borte, ebensolchen Quasten und eingefaßt mit silberner Schnur vom Pfarrer Crantz nebst Töchtern und Frau Gutsbesitzer Tesmer; der Kirche zu Rotzis: ein Altarteppich von Frau Wendt.

Diözese Zehdenick, der Kirche zu Wesendorf: ein Kronleuchter von Messing von einer ungenannten Frau der Gemeinde; der Kirche zu Teschendorf: durch freiwillige Beiträge ein Kronleuchter zu 30 Lichten von Gemeindegliedern; der Kirche zu Löwenberg: eine Taufkanne von einem Ungenannten.

Diözese Zossen, der Kirche zu Schünow: eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit goldenem, aufgestickten Kreuz von der Gemeinde.

(Hierzu eine Beilage und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Erster Nachtrag

zum

revidirten Reglement der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg vom $\frac{6. \text{ März}}{23. \text{ April}}$ 1885.*)

An die Stelle der §§ 22, 33, 34, 37, 39, 46, 55, 58, 61, 73, 75, 76, 77, 79, 83, 84, 85, 86, 87, 93, 99 und 119 des revidirten Reglements treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 22.

Zur Prüfung der Gebäudebeschreibungen und Taxen (§ 56), sowie zur Ermittelung und Abschätzung der Schäden (§§ 96, 101) wird von den Magistraten eine ständige Kommission (Ortskommission) gebildet bestehend aus einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden, zwei zu den Gemeindegliedern gehörigen, Societätsgenossen und zwei Sachverständigen. Für jedes Mitglied ist für den Behinderungsfall ein Stellvertreter zu ernennen.

Wer mit dem Versicherungsnehmer verlobt oder verheirathet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist, oder wer Bruder desselben oder seines Ehegatten oder Ehemann seiner Schwester ist, darf nicht als Mitglied der Ortskommission oder als Sachverständiger bei der Aufnahme der Gebäudebeschreibungen und Taxen (§ 23) fungiren.

§ 33.

Auf Beschwerden über das Verfahren der Magistrate in Societätsangelegenheiten entscheidet der Direktor, auf Beschwerden über den Direktor der Direktorialrath (§ 17 Nr. 1).

Entscheidungen des Direktorialrathes, welche die Ablehnung oder Beschränkung einer beantragten Versicherung oder die Versetzung versicherter Gebäude in eine andere Klasse betreffen, sowie Beschlüsse desselben nach § 17 Nr. 2, 4, 6, 7 und 8 sind endgültig; im Uebrigen entscheidet auf Beschwerde über den Direktorialrath endgültig der Provinzialausschuß.

Die Verhandlungen des Direktorialrathes über Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Direktors sind von einem aus der Zahl der gewählten Mitglieder von dem Direktorialrath für die Dauer der Wahlperiode (§ 11) zu wählenden Vorsitzenden zu leiten, welcher von der Zeit der Verhandlung über die Beschwerde den Beschwerdeführer mit dem Anheimstellen benachrichtigt, seine Beschwerde selbst oder durch einen Bevollmächtigten in der Verhandlung zu vertreten. Die Berathung und Entscheidung erfolgt nach dem Schluß der Verhandlung unter Ausschluß des Direktors und des Syndikus sowie des Beschwerdeführers oder seines Vertreters. Der Direktorialrath ist nur beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende eröffnet die Entscheidung.

An der Beschlußfassung im Direktorialrathe oder im Provinzialausschuß darf nicht Theil nehmen, wer in der Sache amtlich thätig gewesen, oder an der Vorentscheidung Theil genommen hat, oder wer selbst oder durch Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie an der Sache betheiligt ist.

§ 34.

Beschwerden über Verfügungen des Direktors sind bei demselben binnen 6 Wochen ausschließender Frist nach Empfang der angefochtenen Verfügung anzubringen.

Beschwerden im Berufungsfalle — weitere Beschwerden — sind binnen 2 Wochen ausschließender Frist nach Empfang der Entscheidung bei dem Direktor anzubringen. Dies ist dem betheiligten Societätsgenossen bei der Zustellung der Entscheidung zu eröffnen. Zur Rechtfertigung solcher Beschwerden kann eine weitere Frist bis zu 4 Wochen bewilligt werden und zwar bei Berufung gegen eine Entscheidung des Direktors von dem gewählten Vorsitzenden des Direktorialrathes und bei Berufung gegen eine Entscheidung des Letzteren von dem Landesdirektor. Der Direktor hat die Berufungsschrift und seine Gegenerklärung mit den Akten dem gewählten Vorsitzenden des Direktorialrathes bezw. dem Landesdirektor vorzulegen.

Die angefochtenen Verfügungen und Entscheidungen bleiben so lange in Kraft, bis dieselben im Beschwerdewege endgültig abgeändert werden.

Wird im Beschwerdewege eine andere Entscheidung über die Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung oder die Klassifikation der versicherten Gebäude herbeigeführt, so ist sie auch für die Zwischenzeit maßgebend, sowohl hinsichtlich der Entschädigung für einen in dieser Zeit etwa vorgefallenen Brandschaden, als auch der für diese Zeit zu entrichtenden Beiträge.

*) Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O., Extrabeilage zu Nr. 22. bezw. 21.

Wird eine Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, so sind die dadurch veranlaßten Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen.

§ 37.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Pulvermühlen, Pulvermagazine und Feuerwerkslaboratorien;
2. Gebäude zur Fabrikation oder Niederlage von Dynamit, Schießbaumwolle oder anderer, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlicher Stoffe;
3. Glas- und Schmelzöfen, Eisen-, Kupfer- und Messinghämmer;
4. Stückgießereien;
5. Schwefelraffinerien;
6. Theeröfen und Rußhütten;
7. Salzwerke;
8. Holzsäure- und Schwefelsäurefabriken;
9. Pottaschbrennereien;
10. Zucker-, Syrup- und Cichorienfabriken;
11. Papier- und Lackwaarenfabriken mit Ofentrocknung;
12. Fabriken oder Niederlagen für Terpentin, Firniß, Lack, Aether, Leuchtgas, ätherische und Mineralöle, Essenzen, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Anilin, Salmiak und Zündmaterialien aller Art;
13. Flachs- und Hanfdarren;
14. Freistehende Backöfen ohne Ueberbau und vorschriftsmäßige Vorgelege;
15. Theater;
16. Gebäude, welche nach ihrer Bauart zur 4. Hauptklasse gehören würden, aber wegen ihrer Benutzungsart eine Klassenverschlechterung erfahren müßten — § 53 —;
17. Gebäude, welche mit den vorgedachten im Zusammenhange stehen oder, ohne gegen dieselben durch eine Brandmauer vollständig gedeckt zu sein, nicht mindestens 11 m von ihnen entfernt liegen;
18. Schiffmühlen;
19. Schuppen, deren Deckenwerk nur auf eingegrabenen Stangen oder schwachen Rundhölzern ruht

Das vorstehende Verzeichniß kann von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch den Direktorialrath unterworfen werden. Dabei beschlossene Aenderungen unterliegen der Genehmigung des Provinzialausschusses und sind nach Vorschrift des § 119 öffentlich bekannt zu machen.

Nimmt der Versicherte hinsichtlich eines versicherten Gebäudes solche Veränderungen vor, daß dessen Versicherung bei der Societät unzulässig wird, so erlischt die Versicherung. Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Schadensvergütung im Falle eines vor der Löschung der Versicherung etwa erfolgten Brandes, jedoch bis zum Ablauf des Halbjahrs, in welchem die Löschung von ihm beantragt oder ohne seinen Antrag verfügt worden ist, den vollen Beitrag zu zahlen.

In gleicher Weise erlischt die Versicherung, wenn der Versicherte von solchen Veränderungen auf nachbarlichen Grundstücken, nach welchen die Versicherung bei der Societät unzulässig wird, nicht binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntniß von denselben dem Magistrat Anzeige gemacht hat.

Im Uebrigen ist die Societät, sobald sie Kenntniß von solchen Veränderungen erhält, zur Aufhebung der Versicherung gemäß § 75 befugt.

§ 39.

Kein Gebäude, welches bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert ist, darf bei der Societät aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei der Societät versichert ist, bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert werden.

Findet sich, daß ein bei der Societät versichertes Gebäude anderweit versichert ist, so ist die Versicherung bei der Societät sofort zu löschen. Der Versicherte hat aus einer solchen Versicherung keine Rechte gegen die Societät, ist jedoch bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Löschung erfolgt, zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Auch darf ohne Genehmigung des Direktors kein Gebäude innerhalb eines Gehöfts, von welchem ein anderes Gebäude bei der Societät versichert ist, bei einer anderen Versicherungsanstalt versichert werden. Ist dies dennoch geschehen, so tritt die Befugniß der Societät ein, die Versicherung gemäß § 75 aufzuheben.

Ist in diesen Fällen der Verdacht eines versuchten Betruges nicht ausgeschlossen, so hat der Direktor der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

§ 46.

Nach ihrer Bauart zerfallen die Gebäude in 4 Klassen. Es gehören

I. zur ersten Klasse

a) Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn dieselben
   aa) ganz massiv erbaut sind,
   bb) in den Frontwänden massiv erbaut und an den Giebelseiten entweder durch eigene auf mindestens einen halben Stein verblendete Giebel ohne Oeffnungen, oder durch angrenzende ganz massive Gebäude vollständig gedeckt sind,
   cc) in den Frontwänden aus Fachwerk bestehen und entweder durch eigene Brand- oder auf mindestens einen halben Stein verblendete Giebel ohne Oeffnungen, oder durch Brandmauern angrenzender Gebäude vollständig gedeckt werden,
b) Dampfschornsteine;

II. zur zweiten Klasse

a) Gebäude der unter I a beschriebenen Bauart, wenn dieselben mit hölzernen Geschoß-Ueberbauten oder an den Außenwänden mit besonders feuergefährlichen hölzernen Gallerien oder solchen hölzernen Freitreppen versehen, oder wenn die äußeren Wände ganz oder theilweise mit Brettern beschlagen oder mit Holzstücken ausgelegt — gebohlt — oder offen sind, oder wenn das zu ihrem Bau verwendete Material nicht den Bestimmungen im § 47 entspricht,
b) Gebäude mit feuersicherer Bedachung, wenn dieselben in den Giebelwänden aus Fachwerk erbaut sind und nicht unter I a^bb oder I a^cc fallen,
c) Treibhäuser mit massiver Hinterwand, massiven Giebeln und Glasbedachung;

III. zur dritten Klasse

a) Gebäude der unter II b bezeichneten Art, wenn bei denselben die unter II a aufgeführten, gefahrerhöhenden Umstände zutreffen,
b) Gebäude mit feuersicherer Bedachung, welche hölzerne oder mit Holz unterstützte Schornsteine haben,
c) Treibhäuser mit Fachwerkswänden und Glasbedachung;

IV. zur vierten Klasse

Gebäude, die mit Rohr, Stroh, Holz oder einem anderen nicht feuersicheren Materiale gedeckt sind.

§ 55.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung (§ 46—53) und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen und Stufen (§ 64) können von Zeit zu Zeit einer neuen Prüfung durch den Direktorialrath (§ 17 Nr. 5) unterworfen werden.

Dabei beschlossene Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Provinzialausschusses und sind nach Vorschrift des § 119 öffentlich bekannt zu machen.

§ 58.

Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und gegen die beantragte Klasse keine Einwendungen zu machen oder unterwirft sich der Eigenthümer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches von der Kommission auf der Beschreibung bescheinigt und die letztere vom Magistrate, mit seinen etwaigen Bemerkungen, dem Direktor eingesandt.

Findet die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme, und ist der Eigenthümer nicht gemeint, sich bei dem Ausspruche der Kommission zu beruhigen, oder war derselbe bei der Prüfung nicht anwesend oder vertreten, so ist dies von der Kommission auf der Beschreibung zu vermerken und diese dem Magistrate einzureichen, welcher dieselbe, unter Beifügung seiner etwaigen Bemerkungen, dem Direktor einsendet und gleichzeitig den Eigenthümer, falls derselbe bei der Prüfung nicht anwesend oder vertreten war, benachrichtigt, daß gegen die beantragte Versicherung Seitens der Ortskommission Bedenken erhoben werden.

Im letzteren Falle und wenn der bei der Prüfung nicht anwesend oder vertreten gewesene Eigenthümer nicht nachträglich dem Ausspruche der Kommission sich unterwirft, kann die endgültige Feststellung der Versicherungssumme nur auf Grund einer von einem Bauverständigen, welcher die höhere Staatsprüfung bestanden haben muß, aufgenommenen förmlichen Taxe des betreffenden Gebäudes herbeigeführt werden. Die Kosten einer solchen Taxe treffen den Gebäudeeigenthümer, wenn die Taxe um mehr als 10 Prozent hinter der beantragten Versicherungssumme zurückbleibt; andernfalls sind dieselben von der Societät zu tragen.

Auch abgesehen von diesem Falle ist der Direktor befugt, die den Versicherungsanträgen zu Grunde liegenden Gebäudebeschreibungen und Abschätzungen durch einen Bauverständigen der bezeichneten Art revidiren zu lassen und auf Grund des Gutachtens desselben festzusetzen. Soll von der Seitens der Ortskommission nicht beanstandeten oder im Einverständniß mit dem Versicherungsnehmer abgeänderten Taxe

zahlen, in welchem die Löschung der Versicherung von ihm beantragt oder ohne seinen Antrag verfügt worden ist.

§ 83.

Zum freiwilligen Austritt und zur freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme — außer dem Falle des § 79 Nr. 1 — ist die Zustimmung derjenigen in der II. und der III. Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Gläubiger erforderlich, welche sich bei der Societät angemeldet haben (§ 73).

Dieselben sind ungesäumt mittelst eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen, wenn die Versicherung als unzulässig gelöscht (§§ 37, 39, 79 Nr. 2 und 3) oder gemäß §§ 75 ff. gekündigt oder herabgesetzt wird.

Die Anmeldung muß bei dem Direktor unter Vorlegung des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs, bezw. der amtlichen Benachrichtigung von der Eintragung im Grundbuch, und, falls der Gläubiger in das Grundbuch nicht eingetragen ist, unter Vorlegung der Erwerbungsurkunde, erfolgen. Sie ist im Kataster und auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe zu vermerken. Von der Eintragung in das Kataster erhalten der angemeldete Gläubiger und der Versicherte Nachricht mittelst eingeschriebenen Briefes.

In den nicht zur Provinz Brandenburg gehörigen Städten (§ 1 Abs. 2, 3) kommt der Anmeldung der Realgläubiger die Wirkung einer Austrittsbeschränkung der Versicherten nicht zu.

§ 84.

Wenn der Versicherte des Anspruchs auf die Brandschadens-Vergütung ganz oder zum Theil verlustig geht (§§ 92 ff.), so ist die letztere den zur Zeit des Brandes in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubigern, sowie den angemeldeten Gläubigern der II. Abtheilung des Grundbuchs auf ihren Antrag gegen Cession ihrer Rechte insoweit zu gewähren, als sie aus dem Pfandgrundstück ihre Befriedigung nicht erlangen können.

Der Antrag muß zur Vermeidung der Ausschließung binnen drei Jahren nach dem Tage des Brandes gestellt werden.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität oder, wenn sich die Societät mit der Prüfung nicht befassen will, zur gesetzlichen Hinterlegungsstelle für Berlin. Zinsen von der Brandschaden-Vergütung zu zahlen ist die Societät nicht verpflichtet.

§ 85.

In gleicher Weise (§ 84) wird die Brandschadens-Vergütung den in der III. Abtheilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubigern, sowie den angemeldeten Gläubigern der II. Abtheilung des Grundbuchs gewährt, wenn ein bei der Societät versichertes Gebäude, dessen Versicherung als unzulässig zu löschen ist (§§ 37, 39), ehe die Löschung verfügt ist, vom Feuer zerstört oder beschädigt worden ist.

§ 86.

Ist eine Versicherung als unzulässig gelöscht (§§ 37 Abs. 3 und 4, 39 Abs. 2, 79 Nr. 2 und 3) oder von der Societät gekündigt worden (§ 75), so bleibt dieselbe dennoch zu Gunsten der bei der Societät angemeldeten Gläubiger bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Tage der Zustellung der Mittheilung (§ 83 Abs. 2) mit der Wirkung bestehen, daß im Falle eines Brandschadens die Vergütung nach der Bestimmung des § 84 zu gewähren ist.

Innerhalb dieser Frist steht es jedem dieser Gläubiger frei, unter der Verpflichtung zur Zahlung der etwa rückständigen und der weiteren Beiträge für sein Interesse, als welches das eingetragene Kapital nebst zweijährigen Zinsen und die voraussichtlichen Beitreibungskosten angenommen wird, die Versicherung fortzusetzen. Der Direktor kann jedoch die sofortige Kündigung und Beitreibung der Forderung den Gläubigern zur Bedingung machen. Wird die Versicherung von mehreren Gläubigern fortgesetzt, so wird ihnen die Brandschaden-Vergütung in der Reihenfolge ihrer Priorität nach dem Grundbuch gemäß § 84 gewährt.

§ 87.

Will der Versicherte die Brandschaden-Vergütung erheben, ohne dieselbe zur Wiederherstellung der durch den Brand vernichteten oder beschädigten Gebäude auf demselben Grundstück oder einem anderen in gleicher Weise wie die Brandstelle den Gläubigern der III. Abtheilung des Grundbuchs verhafteten Grundstücke zu verwenden, so muß er durch Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes nachweisen, daß zur Zeit des Brandes in der III. Abtheilung des Grundbuchs Gläubiger nicht eingetragen waren oder die beglaubigten Erklärungen (§ 73) der zu dieser Zeit eingetragenen Gläubiger beibringen, daß sie in die Auszahlung willigen.

Unter der gleichen Voraussetzung bedarf es der Einwilligung der angemeldeten Gläubiger der II. Abtheilung des Grundbuchs.

Die beizubringende beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes muß nach dem Tage des Brandes ausgefertigt sein. Ist die Hypothek oder Grundschuld auf einen in das Grundbuch nicht eingetragenen Gläubiger übergegangen, so muß mit dessen Einwilligungserklärung der Hypotheken- oder Grundschuldbrief und die Erwerbungsurkunde vorgelegt werden.

Der Einwilligungserklärung eines Gläubigers bedarf es nicht, wenn von der Ortsbehörde seines im Grundbuch bezw. im Lagerbuch der Societät vermerkten Wohnsitzes bescheinigt ist, daß er dort seinem Aufenthalte nach unbekannt ist.

§ 93.

Wenn nicht die Versicherten selbst, sondern deren Gatten, Kinder, Enkel oder Dienstboten wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung bestraft werden, so hat dies, wenn den Versicherten eine grobe Fahrlässigkeit in ihren eigenen Handlungen oder in der Beaufsichtigung der vorgedachten Personen zur Last fällt, dieselbe Wirkung, als wenn die Versicherten selbst bestraft worden. Unter dieser Voraussetzung treten die Wirkungen des § 92 auch dann ein, wenn der Brand von einer jugendlichen Person herbeigeführt worden ist, welche strafrechtlich nicht verfolgt werden kann oder von der Anklage freigesprochen worden ist, weil sie bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

§ 99.

Ist dagegen ein versichertes Gebäude nur theilweise zerstört, sind also zur Wiederherstellung desselben noch verwendbare Gebäudetheile erhalten (Partialschaden) so müssen, unter Zugrundelegung des Preises der Baumaterialien und Arbeitslöhne zur Zeit des Brandes, der Neuwerth des beschädigten Gebäudes und die Höhe der Wiederherstellungskosten des letzteren ermittelt werden. Das Verhältniß der Wiederherstellungskosten zu dem Neuwerthe des Gebäudes ergiebt denjenigen Theil der Versicherungssumme, welcher dem Beschädigten zu zahlen ist.

Auf die Vergütung anzurechnen ist der Werth der verbliebenen Materialien — bezw. der zur Wiederherstellung des Gebäudes nicht verwendbaren Gebäudetheile — insoweit derselbe die Kosten der Schuttaufräumung übersteigt.

§ 119.

Abänderungen des vorstehenden Reglements sind den Magisträten mitzutheilen und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen. Sie treten 14 Tage nach der Veröffentlichung durch die Amtsblätter in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt worden ist. Betreffen die Abänderungen des Reglements die Bestimmungen über die Betheiligung an der Societät (C) oder die Vergütigung des Brandschadens (D), so sind die Versicherten binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten der Abänderungen auszutreten berechtigt, insofern in dieser Frist ihre Austrittserklärung bei dem Magistrate ihrer Stadt eingeht. Die Versicherung gilt als erloschen mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Austrittserklärung beim Magistrate eingegangen ist.

Der vorstehende Reglementsnachtrag ist vom Brandenburgischen Provinzial-Landtage in der Sitzung am 11. März 1887 — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrrn Ministers des Innern beschlossen worden.

Berlin, den 21. März 1887.

(L. S.)

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg:

gez. v. Levetzow.

Vorstehender Nachtrag wird auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hierdurch von mir genehmigt.

Berlin, den 12. April 1887.

(L. S.)

Der Minister des Innern:

Im Auftrage: gez. v. Zastrow.

Genehmigung.
I. A. 3309.

Druck von Gustav Schob in Spandau.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 3. Juni 1887.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Seitens der Stadt Spandau auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 22. März 1858, 4. Januar 1869 und 8. Dezember 1875 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine von 4½ auf 4 Prozent.

Auf den Bericht vom 18. April d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß der Seitens der Stadt Spandau auf Grund der Privilegien vom 22. März 1858, 4. Januar 1869 und 8. Dezember 1875 ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine mit Beziehung auf Meine Erlasse vom 21. März 1881 und vom 30. Dezember 1885 von 4½ auf 4 Prozent herabgesetzt werde, vorbehaltlich aller sonstigen Bestimmungen der gedachten Privilegien und mit der Maßgabe, daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern derselben, unter Beobachtung der in den Anleihescheinen vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist für den Fall zu kündigen sind, daß die letzteren dem Magistrate der Stadt Spandau nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 4 Prozent eingereicht werden.

Berlin, den 25. April 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend Verleihung des Enteignungsrechtes an den Kreis Beeskow-Storkow für die zum Bau einer Chaussee von Storkow über Friedersdorf bis zur Spree bei Neu-Zittau erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechtes zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 27. April d. J. will Ich dem Kreise Beeskow-Storkow im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von Storkow über Friedersdorf bis zur Spree bei Neu-Zittau beschlossen hat, das Enteignungsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, sowie gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Berlin, den 2. Mai 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

19. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **9.**	**Juni**	in Jüterbog,
= **10.**	=	in Oranienburg,
= **11.**	=	in Nauen,
= **13.**	=	in Neustadt a. D.,
= **14.**	=	in Rathenow **um 9 Uhr**,
= **16.**	=	in Wilsnack,
= **2.**	**August**	in Strasburg i. Uckermark,
= **3.**	=	in Prenzlau,
= **4.**	=	in Templin **um 9 Uhr**,
= **9.**	=	in Angermünde,
= **10.**	=	in Neu-Ruppin,
= **11.**	=	in Havelberg,
= **12.**	=	in Kyritz,
= **13.**	=	in Wittstock,
= **15.**	=	in Meyenburg i. Prgn.,
= **16.**	=	in Pritzwalk **um 9 Uhr**,
= **17.**	=	in Perleberg,
= **18.**	=	in Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem



Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

14. Die letzten Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 Reihe V. № 1 bis 7 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1887 bis 31. März 1894 werden vom 14. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. März 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuer-Aemtern bezogen werden können.

Potsdam, den 3. März 1887.

Königl. Regierung.

Die Vertheilung der domainen-fiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats-Geschäfte in den Ortschaften des früheren Amtsbezirks Potsdam bezw. Fahrland betreffend.

15. Die Besorgung der domainenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats-Geschäfte in den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. November 1880, Beilage zum 46sten Stück des Amtsblatts de 1880, unter den Nummern 49 bez. 63 aufgeführten Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Potsdam resp. Fahrland, welche bisher von dem Oberamtmann Beußel versehen wurden, ist bezüglich der Ortschaften:

Grube mit Neu-Grube
und Nattwerder,
Eßin,
Fahrland,
Keßin,
Knobloch,

und bezüglich der fiskalischen Gewässer:

Gubliß-See,
Moder-See,
Fahrländer See,
Weiße See,

auf den Ober-Amtmann Dömmel zu Grube,
bezüglich der Ortschaft

Krampniß

auf den Königlichen Oberförster Koch zu Potsdam,
bezüglich der Ortschaften

Nedliß
und Sacrow

auf den Regierungs-Secretair Stechert a. D. zu Potsdam übergegangen.

Potsdam, den 27. Mai 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Die hiesige Tischler-Innung betreffend.

87. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und [illegible] Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und der [illegible]führungs-Anweisung hierzu vom 9. März 188[illegible] № I. 1a. 2 — bestimme ich hierdurch für den [illegible] der hiesigen Tischler-Innung,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Zurufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Oktober 1887 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Potsdam und die Umgegend im Umkreise von 10 Km. mit Ausschluß des Kreises Zauch-Belzig umfaßt.

Potsdam, den 16. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken der Berlin-Lehrter und der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und derjenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder.

88. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 467/468) wird nachstehend das Verzeichniß derjenigen Zeiten, während welcher die Drehbrücken der Berlin-Lehrter und der Berlin-Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und diejenigen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder vom 1. Juni d. J. ab für die Gültigkeitsdauer des neuen Sommerfahrplans für die Durchfahrt der Schiffe ꝛc. geöffnet sein werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Brücke der Berlin-Lehrter Bahn bei Spandau:

Von	1·55	Vorm.	bis	2·52	Vorm.
=	3·12	=	=	5·5	=
=	5·46	=	=	7·00	=
=	7·12	=	=	7·30	=
=	8·50	=	=	9·2	=
=	9·22	=	=	9·42	=
=	10·4	=	=	10·19	=
=	11·2	=	=	11·35	=
=	12·28	Nchm.	=	1·2	Nchm.
=	1·22	=	=	1·49	=
=	2·19	=	=	2·49	=
=	3·9	=	=	3·35	=
=	3·48	=	=	4·35	=
=	5·57	=	=	6·22	=
=	6·42	=	=	7·20	=
=	8·58	=	=	9·48	=
=	10·45	=	=	11·32	

II. Brücke der Berlin-Hamburger Bahn bei Spandau.

Von	3	Vorm.	bis	4·43	Vorm.
=	6·39	=	=	6·56	=
=	8·06	=	=	8·34	=
=	8·54	=	=	9.32	=
=	10·17	=	=	11·23	=
=	11·43	=	=	12·31	Nchm.
=	12·51	Nchm.	=	1·16	=
=	2·09	=	=	2·33	=
=	3·24	=	=	3·36	=
=	3·56	=	=	5·00	=
=	7·41	=	=	8·10	=

III. Brücken der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.

A. bei Potsdam.

1)	Von	3·45	Vorm.	bis	4·26	Vorm.
2)	=	4·43	=	=	5·25	=
3)	=	5·42	=	=	6·17	=
4)	=	8·8	=	=	8·32	=
5)	=	10·12	=	=	10·36	=
6)	=	11·47	=	=	12·09	Nchm.
7)	=	12·26	Nchm.	=	12·43	=
8)	=	1·33	=	=	1·49	=
9)	=	3·8	=	=	3·11	=
10)	=	4·50	=	=	5·17	=
11)	=	6·54	=	=	7·15	=

Die Oeffnungszeiten zu 7 bis 9 sind vorzugsweise für Dampfer bestimmt. Andere Fahrzeuge werden nur in Ausnahmefällen durchgelassen werden.

B. bei Werder.

Von	5·30	Vorm.	bis	6·10	Vorm.
=	8.15	=	=	8·40	=
=	10·15	=	=	10·50	=
=	11·40	=	=	12·30	Nchm.
=	1·26	Nchm.	=	1·46	=
=	3·0	=	=	3·30	=
=	4·0	=	=	6·0	=
=	7·0	=	=	7·50	=

Die Oeffnungszeiten sämmtlicher Brücken in den Morgen- und Abendstunden verändern sich im Laufe der Zeit insofern, als vor Sonnenaufgang nicht geöffnet und stets mit Sonnenuntergang geschlossen wird.

Potsdam, den 28. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Statuten der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.

89. Diesem Stück des Amtsblatts sind die unterm 24. Februar d. J. von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Statuten der Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim in einem Druckexemplar als Extrabeilage beigefügt, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 21. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Das Werk „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs" betreffend.

90. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 16. März 1885 — Amtsblatt S. 114 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verfasser des Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reichs", Lieutenant a. D. Brunkow zu Steglitz den Preis desselben (bei direktem Bezuge vom Verfasser) neuerdings auf 40 Mk. für jede der beiden Abtheilungen und auf 70 Mk. für das ganze Werk herabgesetzt und sich bereit erklärt hat, den Behörden, welchen nur geringe Bibliothekfonds zur Verfügung stehen, angemessene Theilzahlungen zu bewilligen.

Potsdam, den 27. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

91. Am Bläschenausschlag ist eine Stute des Bauerhofsbesitzers Stegemann zu Beenz im Kreise Prenzlau und ein Hengst der Beschälstation zu Prenzlau erkrankt und sind die betreffenden Pferde unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 27. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

84. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 2 (Mai 1887) der im Verlage von John Müller, 167 William Street, New-York, erscheinenden periodischen Druckschrift „Internationale Bibliothek", enthaltend einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Die Hölle von Blackwells Island", nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. Mai 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anträge auf Fernsprechanlagen.

37. Für die im nächsten Bauabschnitte vom 1sten August d. J. ab auszuführenden **Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen** in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Wannsee, Grünau (Mark) und Ludwigsfelde, welche sämmtlich mit dem **Berliner Fernsprechnetz** verbunden sind, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen wünschen, wollen ihre **schriftlichen Anmeldungen** spätestens bis zum 1. Juli mir zugehen lassen. Verspätet angemeldete Anschlüsse können nur ausnahmsweise unter ganz dringenden Verhältnissen berücksichtigt werden. Die einschlägigen Bedingungen werden auf Wunsch von den Postanstalten in den bezeichneten Orten mitgetheilt.

Potsdam, den 24. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Schöneiche.

38. In Schöneiche, Kreis Niederbarnim, wird am 1. Juni eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 27. Mai 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Postagentur in Nackel (Mark).

39. Am 1. Juni tritt in Nackel (Mark), Kreis Ruppin, eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Landbestellbezirk die Orte Laesikow, Wutzetz nebst Mühle, Chausseehaus Nackel und Forsthaus Nackel bilden werden. Postverbindung erhält die neue Agentur durch die zwischen Friesack und Nackel verkehrenden Privat-Personenfuhrwerke, wie folgt:

810 V., 310 N. ab Friesack Stadt an 150 N., 910 N.
915 V., 430 N. an Nackel ab 1240 N., 745 N.

Die seither in Nackel bestandene Posthülfstelle wird vom 1. Juni ab aufgehoben.

Potsdam, den 27. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen in Berlin.

6. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin im Lokale der Königlichen Elisabethschule, Kochstraße Nr. 65, **vom 5. September d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 8. August d. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und

theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug, b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 Ctm. groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor Allem dem gewählten Stoffe ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welche letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden. Berlin, den 16. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen.

8. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen, Berlin, den 14. Mai 1887.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

152 Stück	Litt. A.	à 3000 M.	= 456000 M.
51 „	„ B.	à 1500 M.	= 76500 M.
196 „	„ C.	à 300 M.	= 58800 M.
154 „	„ D.	à 75 M.	= 11550 M.
zusammen 553 Stück	über	. . . . .	602850 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 3954 Stück Coupons und 553 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

Witt, Provinzial-Landtags-Abgeordneter. Witte, Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

König, Justizrath als Notar.

a. u. s.

Küsel, Provinzial-Rentmeister. Schreiber, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1887.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Ausgabe des Ost-Deutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

23. Am 1. Juni d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ost-Deutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Saison-Billets u. s. w. Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 25. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Einlösung Berlin-Anhaltischer und Oberlausitzer Zinskupons.

5. Vom 1. Juli 1887 ab werden die an diesem Tage fälligen Zins-Coupons

A. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn

und zwar:

№ 3 Serie V. der 4 % Prioritäts-Obligationen **II. Emission** und

№ 3 Serie III. der 4 % Prioritäts-Obligationen **Lit. C.**

B. der Oberlausitzer Eisenbahn

№ 2 Serie III. der 4 % Prioritäts-Obligationen

in Erfurt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse,

in Berlin a. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere (Leipziger Platz 17),

b. bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse am Askanischen Platz Nr. 5,

in Dessau bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse und

in Leipzig — jedoch nur vom 1. bis 15. Juli d. J. — in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bei der Eisenbahn-Stationskasse auf dem **Thüringer Bahnhofe**

eingelöst.

Außerdem werden die Coupons der Berlin-An-

haltischen Prioritäts-Obligationen Litr. C. № 3 Serie III. auch in **Frankfurt a. Main** in der Zeit vom 1. bis 15. Juli d. J.

bei den Herren M. A. v. Rothschild & Söhne und bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie eingelöst.

Die Coupons der Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Obligationen sind mit besonderen Nachweisungen einzureichen, aus welchen die Stückzahl und der Werth, **nach den verschiedenen Sorten geordnet,** ersichtlich ist. Erfurt, den 26. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirks-Veränderung.

9. Auf Antrag der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Potsdam genehmigen wir auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes, daß die bisherige domainenfiscalische Dorfaue zu Beiersdorf, welche der Gemeinde Beiersdorf als Eigenthum überlassen worden ist, aus dem Verbande des domainenfiscalischen Gutsbezirks Löhme ausscheidet und in den Gemeindeverband Beiersdorf aufgenommen wird. Freienwalde a. O., den 21. Mai 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Beschaffenheit von Brückenwaagen betreffend.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß vom 1. Januar 1888 ab, auf allen festfundamentirten Brückenwaagen, sowie auf allen Waagen für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg neben dem Aichungsstempel auch die **Jahreszahl der Aichung** angegeben sein muß.

Solche Waagen dürfen künftig im öffentlichen Verkehr nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach Schluß desjenigen Kalenderjahres angewendet werden, in welchem, nach Maßgabe der von dem Aichungsamt aufgestempelten Jahreszahl, eine Aichung beziehungsweise Wiederholung der Aichung stattgefunden hat.

Berlin, den 5. Mai 1887.

Königl. Aichungs-Inspektion
für die Provinz Brandenburg.

Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.

Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G.-S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1885/86 beträgt 19780,95 M.

Berlin, den 26. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Commissariat.

Personal-Chronik.

Dem Superintendenten und Oberpfarrer Meyer zu Belzig ist vom 1. Juni d. J. ab die Kreis-Schulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Belzig" übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Breitenfelde, Provinz Sachsen, Ernst August Derks, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der St. Johannis-Kirche zu Eberswalde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Lüdersdorf, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Krause, zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und Verordn.-Bl. de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Die unter privatem Patronat stehende Diakonats- und Rektoratsstelle zu Cremmen, Diözese Nauen, kommt durch die Versetzung des Diakonats- und Rektoratsverwesers Dobberstein zum 1. Juni d. J. zur Erledigung. Ein Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Meinsdorf, Diözese Dahme, ist durch das Ableben des Pfarrers Rindfleisch am 29. April d. J. zur Erledigung gekommen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Martin Paul Alexander Jacobi ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden in Wuticke und Wulkow, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Musterschule in Frankfurt a. M., Gustav Bösche, ist am Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin als Oberlehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. Theel am Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin ist zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert worden.

Die Lehrer Piepke, Krüger, Kanehl, Zwanzig, Kraaz, Hübnerbein, Frick, Guß, Leppin, Höhne, Jahnke, Paterna, Krenkel, Engel, Strelow und Rehagen sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobigung.

Der Unter-Tertianer der hiesigen Oberrealschule, Alfred Michaelsen, 12 Jahre alt, von hier, Sohn des Herrn Goldarbeiters Michaelsen, hat am Sonntag, den 30. Januar d. J., die auf dem Eise der Havel in der Nähe des Proviantmagazins eingebrochenen Gefährten, nämlich den Schuhmacherlehrling Gustav Krause von hier und den Schüler Rudolf Braiks, Sohn des Bauschreibers Hermann Braiks zu Spandau, mit einer bei seinem jugendlichen Alter sehr anerkennenswerthen Entschlossenheit und Umsicht vor dem Tode des Ertrinkens errettet. Diese rühmliche That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. Mai 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Preißler, Mechaniker,	geboren am 16. Mai 1865 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	18. April 1887.
2	Wenzl Hanakam, Steinhauer,	geboren am 16. März 1821 zu Waldorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig zu Eisendorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	21. März 1887.
3	Wenzl Maschtowsky, Lebzeltergehilfe,	geboren am [illegible]8. Juli 1857 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Johann Pfister, Gärtner,	geboren am 10. September 1867 zu Wädensweil, Kant. Zürich, Schweiz,	desgleichen,	Königliche Polizeidirektion in München, Bayern,	15. April 1887.
5	Josef Bauer, Taglöhner,	geboren 1833 zu Strejkovic, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	19. April 1887.
6	Ferdinand Baumheier, Former,	geboren am 22. Dezember 1844 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Altharzdorf, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	9. April 1887.
7	August Wazek, Bäckergeselle,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Chinsterhowa, Russisch-Polen,	desgleichen,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	31. März 1887.
8	Florenz Buttgen, Anstreichergeselle,	geboren am 15. Dezember 1857 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Februar 1887.
9	Johann Klein, Posamentier,	geboren am 10. Juni 1857 zu Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	30. März 1887.
10	Daniel Rink, Schuhmacher,	geboren am 13. März 1854 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	4. April 1887.
11	Rudolf Stalder, Melker,	geboren am 17. April 1866 zu Schüpfheim, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	6. April 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Ludwig Derichanski, Schriftsetzer,	geboren am 28. März 1854 zu Janef, Rußland,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. April 1887.
13	Eduard Roussel, Tagelöhner,	geboren am 7. April 1870 zu Villers la Loup, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	22. April 1887.
14	Ernst Walther Jund, Eisendreher,	geboren am 22. August 1868 zu Bubendorf, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	23. April 1887.

Die durch die Beschlüsse des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt vom 2. Dezember v. J. und 22. Januar d. J. verfügte Ausweisung des Johann Boško (recte Bielak) und der Helene Kapika-Kaponda (recte Schulz) aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß die genannten Personen Reichsangehörige sind.

(Hierzu der Fahrplan des Königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirks Berlin, gültig vom 1. Juni 1887 ab, sowie eine Beilage und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Statuten

der

Mannheimer Versicherungsgesellschaft

zu Mannheim.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf Grund dieses Statuts wird durch eine Actiengesellschaft eine Versicherungsgesellschaft gebildet.

§ 2. Dieselbe führt die Firma:

Mannheimer Versicherungsgesellschaft

und hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 3. Zweck der Gesellschaft ist die Pflege aller Branchen des Versicherungswesens.

Ausgeschlossen sind diejenigen Branchen des Versicherungsgeschäfts, für welche die staatliche Genehmigung nach den badischen Landesgesetzen nothwendig ist.

§ 4. Die gesetzlich oder statutarisch nothwendigen Veröffentlichungen sind in dem deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Grundkapital.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt ℳ 8000000, sage acht Millionen Mark, vertheilt in 8000 auf den Namen lautende Actien à ℳ 1000. Es zerfällt in vier Serien von je 2 Millionen Mark. Das Grundkapital kann durch Ausgabe einer 5. Serie von 2 Millionen Mark, auf 10 Mill. Mark erhöht werden.

Eine Erhöhung des Aktienkapitals kann auch stattfinden, wenn nur 25% des Nominalbetrags auf die jeweils ausgegebenen Serien einbezahlt sind.

§ 6. Die Einzahlung erfolgt in Raten. Die nach Zahlung der ersten Rate folgenden Raten-Einzahlungen sollen jeweils nicht über 25% betragen.

Der Zeitpunkt der Einzahlung wird von dem Aufsichtsrath in der Weise festgesetzt, daß zwischen Einforderung und Zahlung jedesmal eine Frist von mindestens 2 Monaten liegt.

§ 7. Für die zunächst nicht zur Einzahlung gelangenden Beträge wird ein, zwei Monate nach Vorzeigung zahlbarer, in Mannheim domicilirter Solawechsel ausgestellt. Der hinterlegte Solawechsel ist spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verjährungszeit zu erneuern.

Der Vorstand darf den Wechsel nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrathes präsentiren lassen. Die Zustimmung des Aufsichtsrathes wird den Wechselverpflichteten gegenüber durch eine über den Beschluß des Aufsichtsrathes aufgenommene öffentliche Urkunde bewiesen.

§ 8. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt gemäß § 4.

Im Falle der Verzögerung der Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung des rückständigen Betrags mit den gesetzlichen Verzugs-Zinsen unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrecht erlassen werden.

Die Aufforderung erfolgt dreimal durch Bekanntmachung gemäß § 4 und unter Berücksichtigung der für die Bekanntmachungen maßgebenden Fristen des Art. 184a des Handelsgesetzbuchs.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Actie zu leistenden Betrag innerhalb der durch die Aufforderung fixirten Nachfrist nicht einzahlt, wird seiner Antheilsrechte aus der Zeichnung der Actie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittelst Bekanntmachung gemäß § 4. An Stelle der bisherigen Urkunde wird eine neue ausgegeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrag oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht bezahlt hat, kommen ferner die Bestimmungen des Art. 184b des Handelsgesetzbuchs in Anwendung.

Die seitens eines säumigen Gesellschafters deponirten Solawechsel können nur dann zurückgegeben werden, wenn alle aus diesem Statut und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sich ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft erfüllt sind. Insoweit und insolange sie nicht erfüllt sind, werden die Solawechsel zur Completirung der Deckung verwendet. Ueber die Rückgabe der Wechsel beschließt der Aufsichtsrath.

§ 9. Actien und Interimsscheine können nur mit Genehmigung des Vorstands und der ständigen Commission des Aufsichtsraths übertragen oder verpfändet werden. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann die Uebertragung von Actien oder Interimsscheinen von der Zahlung einer Uebertragsgebühr abhängig gemacht werden. Die Höhe dieser Uebertragsgebühr bestimmt der Aufsichtsrath. Der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsraths haben das Recht, die Uebertragung oder Verpfändung von Actien oder Interimsscheinen ohne Angabe von Gründen zu versagen. Die Uebertragung von Actien oder Interimsscheinen kann insbesondere versagt werden, wenn der seitens des Verkäufers namhaft gemachte Käufer bereits hundert Actien oder Interimsscheine der Gesellschaft nach den Büchern derselben besitzt.

§ 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Stirbt ein Actionär, so haben die Erben innerhalb 3 Monaten denjenigen aus ihrer Mitte zu bezeichnen, auf welchen die Actie übergehen soll. Sie haben ferner sofort einen Gewalthaber zum Empfang der von dem Aufsichtsrath zu erwartenden Mittheilungen zu ernennen. Geschieht Beides oder eines von Beiden nicht, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, das Actienrecht anderweitig zu verwerthen und den Erlös, nach Abzug der für die Verwerthung entstandenen Kosten, sowie der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten auf dem Bureau der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Gesellschaft die hinterlegten Solawechsel gegen die Erben geltend machen.

Haben aber die Erben denjenigen bezeichnet, auf welchen die Actie übergehen soll, so hat letzterer den Solawechsel für die noch nicht zur Einzahlung gelangten Raten auszustellen. Die Ausstellung hat innerhalb acht Tagen zu geschehen, von dem Tage an gerechnet, an welchem derjenige bezeichnet worden ist, auf welchen die Actie übergehen soll.

Kommt letzterer innerhalb acht Tagen seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, so zu verfahren, als wäre überhaupt von den Erben eine Bezeichnung eines Actiennachfolgers nicht geschehen.

Erfolgt die Wechselausstellung pünktlich, so wird dem Erben, welcher in den Besitz der Aktie tritt, der Solawechsel des Erblassers zurückgegeben. Ist aber der Erblasser mit einer eingeforderten Einzahlung im Rückstand, so wird der Solawechsel erst dann zurückgegeben, wenn die Einzahlung geleistet worden ist.

Ist die für die Einzahlung in § 8 des Statuts u. Art. 184a des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Nachfrist versäumt, so treten die in § 8 des Statuts vorgesehenen Rechtsfolgen ein.

Die obigen Bestimmungen finden auch auf die Erben der Erben Anwendung.

§ 11. Wenn der in der Actie genannte Inhaber in Concurs geräth,

wenn er außergerichtlich zahlungsunfähig wird, oder mit seinen Gläubigern arrangiren muß,

wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert wird, oder wenn ihm sonstwie die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder zum Theil entzogen wird, so ist der Vorstand zusammen mit der ständigen Commission des Aufsichtsrathes berechtigt, den Actieninhaber seines Actienrechtes für verlustig zu erklären und dasselbe seinerseits zu verwerthen. Aus dem Erlös ist die Gesellschaft mit allen ihren Forderungen zu befriedigen. Der Restbetrag wird bei der Casse der Gesellschaft zur Disposition der Bezugsberechtigten gestellt.

§ 12. In allen den Fällen, in welchen der bisherige Inhaber seines Actienrechtes verlustig geht, und die Gesellschaft berechtigt ist, die Actie anderweitig zu verwerthen, sind, falls der seitherige Inhaber, beziehungsweise seine Erben, die Actiendocumente nicht zur Ueberschreibung ausliefern, die letzteren unter Angabe ihrer Nummern durch eine dreimal in das Gesellschaftsblatt aufzunehmende Bekanntmachung für ungültig zu erklären und es wird eine gleiche Anzahl neuer Actiendocumente ausgefertigt. Die Wechsel werden jedoch dem seitherigen Inhaber der Actie, beziehungsweise seinen Erben, nicht eher zurückgegeben, als bis er die Actie eingeliefert oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Inhaber der für ungiltig erklärten Actien für allen der Gesellschaft etwa aus der Nichteinlieferung der Actiendocumente entstehenden Schaden mit ihren Wechseln verhaftet. Dieselben Bestimmungen gelten für Interimsscheine.

§ 13. Alle Insinuationen an die Actionäre erfolgen giltig an die in Mannheim wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Insinuationsmandatare. In Ermanglung einer solchen Bestimmung erfolgen, sofern der Wohnort des Actionärs dem Vorstand nicht bekannt ist, die Insinuationen mit Rechtswirkung auf dem Bureau der Rheinischen Creditbank in Mannheim.

§ 14. Die Actionäre haben in Gesellschaftssachen ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

Bilanz, Reservefond, Dividende.

§ 15. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Die Bilanz wird jährlich auf den 30. Juni gezogen.

Die Bilanz ist innerhalb 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung ernennt die Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre eine Revisionskommission von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Der Bericht der Revisionskommission ist dem Aufsichtsrath zu übergeben.

§ 16. Die Aufstellung der Bilanz erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und der Grundsätze, welche bei den solidesten, deutschen Versicherungsgesellschaften sich herausgebildet haben.

Insbesondere sind folgende Grundsätze zu befolgen:

Als Activa sind aufzunehmen:

a) der durch Wechsel gedeckte Betrag des ausgegebenen Actiencapitals.
b) Wechsel und Hypothekenforderungen höchstens zum Nennwerth und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Art. 185a.
c) Werthpapiere höchstens zum Curse vom 30. Juni des betreffenden Jahres und keinesfalls über dem Anschaffungspreis unter Berücksichtigung der sub b. citirten Bestimmungen.
d) Grundstücke und Inventarien höchstens zum Ankaufspreis, von welchem überdies bei Gebäuden und Mobilien ein der Abnützung gleichkommender Betrag und zwar bei Gebäuden mindestens 1% und bei Mobilien mindestens 5% jährlich in Abzug zu bringen sind.
e) Anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen es nach sorgfältiger Ermittlung am 30. Juni des betreffenden Jahres hat, keinesfalls aber über den Anschaffungs- oder Herstellungspreis.

Als Passiva sind aufzunehmen:

a) der Nominalbetrag der ausgegebenen Gesellschafts-Actien.
b) alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft.
c) die Capital- und Specialreserven (§§ 17 und 19).
d) die Reserve für den beim Rechnungsabschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämie.
c) die vor dem Rechnungsabschluß angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages.
f) sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Die Kosten der Organisation und Verwaltung erscheinen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und der Erstere bildet den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 vertheilt wird.

§ 17. Von dem aus der Vergleichung sämmtlicher Activen und Passiven sich ergebenden Gewinn werden jährlich wenigstens 10 Procent dem Kapital-Reservefond zugewiesen.

Sodann erhalten die Actionäre bis zu 5 Procent ihres eingezahlten Actiencapitals als erste Dividende.

Von dem Ueberschuß erhalten der Aufsichtsrath 10 Procent, die Mitglieder der aus der Mitte des Aufsichtsraths gewählten ständigen Commission oder Commissionen weitere 5 Procent, und die Beamten der Gesellschaft die ihnen vertragsmäßig zugesicherten Tantièmen.

Der Rest des Reingewinnes bleibt zur Verfügung Generalversammlung.

§ 18. Der Kapitalreservefond ist zur Deckung eines der Vergleichung der Activa und Passiva am Schlusse e Bilanzjahres sich ergebenden Verluste (§ 16 letzter Abs.) stimmt. Die jährlichen Zuschüsse zu demselben hören auf bald er die Höhe des eingezahlten Actienkapitals erreicht

Sie müssen neuerdings statthaben, wenn der Reservefond in Folge von Verlusten die Höhe des eingezahlten Actienkapitals nicht mehr erreicht.

§ 19. Für jeden einzelnen von der Gesellschaft betriebenen Zweig des Versicherungswesens ist die Bildung eines Specialreservefonds in Aussicht genommen. Ueber die Dotirung dieser Specialreservefonds finden jeweils bei Vorlage des Rechenschaftsberichts Vorschläge an die Generalversammlung statt, welche hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Belegung der Fonds des Grundkapitals und der Reserve darf nur erfolgen:

a) in pupillarisch sicheren Hypotheken oder solchen Pfandbriefen deutscher Pfandbriefinstitute, welche durch Gesetz oder Ministerialverordnung für die Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.

b) In Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem zu demselben gehörigen Staat emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur insoweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in demselben Cautionen in diesen Papieren erfordert werden.

c) Der Erwerb von Grundstücken ist nur soweit gestattet, als es sich um die Beschaffung von Geschäftslokalitäten für die Gesellschaft oder um Sicherung ausstehender Forderungen handelt.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel nach den Grundsätzen der Reichsbank benutzt werden. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Ausstände bei Bankhäusern und Agenturen.

§ 20. Die Zahlung der Dividende erfolgt gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine, jeweils vom Tage der Generalversammlung an.

Dividenden, welche nicht innerhalb 5 Jahren nach dem Verfalltage erhoben sind, verfallen dem Capitalreservefond und die betreffenden Dividendenscheine sind werthlos.

Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Die Organe der Gesellschaft sind:

1) Die Generalversammlung,
2) Der Aufsichtsrath,
3) Der Vorstand (Direktion).

§ 22. Die Generalversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie wird von dem Aufsichtsrath berufen. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Eine solche Berufung soll insbesondere stattfinden, wenn mehrere Actionäre, welche über den Besitz des 20. Theils der ausgegebenen Actien sich ausweisen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe die Berufung der Generalversammlung verlangen.

Ort und Zeit der Generalversammlung werden wenigstens drei Wochen vorher, nach Maßgabe des § 4 bekannt gemacht.

§ 23. Die Tagesordnung der Generalversammlung ist bei der Berufung bekannt zu machen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser oder in der durch Art. 237 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 24. Zum Geschäftskreis der ordentlichen Generalversammlung gehören:

1) Der vorher dem Aufsichtsrathe mitzutheilende Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts und über die Ergebnisse des verflossenen Jahres.
2) Der Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Bilanz und die Mittheilung des Berichts der Rechnungsrevisoren.
3) Die Entlastung des Vorstandes auf Grund der unter Z. 2 erwähnten Berichte.
4) Die Entlastung des Aufsichtsrathes.
5) Die Normirung der Specialreservefonds und der Dividende.
6) Die Berathung und Beschlußfassung über die von der Versammlung gestellten Anträge.
7) Die Wahl des Aufsichtsrathes und der Revisions-Commission.

Anträge der Actionäre werden, abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Fällen, nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dieselben bis längstens 1. Juli dem Aufsichtsrath eingereicht werden.

§ 25. Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich mit den Gegenständen, welche bei ihrer Berufung angekündigt werden.

§ 26. Jede Actie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht wird nach den Actienbeträgen ausgeübt.

§ 27. Die Actionäre können sich durch andere von ihnen schriftlich bevollmächtigte Actionäre in der General-Versammlung vertreten lassen.

§ 28. Wer an der General-Versammlung persönlich oder durch einen Vertreter Theil nehmen will, hat die Actien eine Woche vor der Versammlung bei der Gesellschaft oder bei einer der in der Einladung zur Generalversammlung hierzu bezeichneten Stellen vorzuzeigen und erhält dagegen eine Stimmkarte. Stellvertreter haben sich als solche urkundlich zu legitimiren.

§ 29. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an der General-Versammlung und die Anzahl der zukommenden Stimmen entscheidet bei vorkommenden Beanstandungen die General-Versammlung.

§ 30. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied des Aufsichtsrathes führt in der General-Versammlung den Vorsitz.

§ 31. Er schlägt zwei Stimmzähler vor, deren Bestätigung der General-Versammlung zusteht.

Das Protokoll wird von einem Notar geführt; es enthält den Nachweis der ordnungsmäßigen Berufung der Generalversammlung, die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Abstimmungen.

§ 32. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Entlassung des Aufsichtsraths oder einzelner Mitglieder

desselben bedarf einer Mehrheit von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Die Hälfte sämmtlicher Aktien muß in der General-Versammlung vertreten sein und drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals haben zuzustimmen, sofern es sich um Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags handelt. Wird in Ermangelung einer solchen Betheiligung eine weitere Versammlung berufen, so erfolgt in dieser letzteren die Beschlußfassung durch eine Mehrheit von drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals, einerlei, ob in der letzteren General-Versammlung die Hälfte sämmtlicher Aktien vertreten ist oder nicht.

Die Hälfte sämmtlicher Aktien muß in der Generalversammlung vertreten sein und drei Viertel des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals haben zuzustimmen, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

§ 33. Die Abstimmung geschieht öffentlich. Bei Wahlen findet in der Regel, in anderen Fällen auf Verlangen der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen, geheime Abstimmung statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Wahlsachen das Loos, in allen übrigen Fällen der Vorsitzende.

§ 34. Der Aufsichtsrath besteht aus wenigstens 6 Mitgliedern.

§ 35. Die Aufsichtsräthe werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Jahr tritt der vierte Theil der Mitglieder, das erste Mal nach dem Loos, aus; bei ungrader Zahl scheidet noch ein weiteres Mitglied aus.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§ 36. Unbeschadet der aus Art. 191, 224 des Handelsgesetzbuchs der Generalversammlung zustehenden Rechte hat jedes Mitglied des Aufsichtsraths beim Antritt seines Amtes zehn Aktien zu hinterlegen.

§ 37. Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths sind nach der Wahl bekannt zu geben.

§ 38. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich vom Gang der Angelegenheiten zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung vom Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände von Effecten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er ist berechtigt zur Prüfung der Bücher und Bilanzen Sachverständige heranzuziehen.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

§ 39. Zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrathes ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich.

§ 40. Der Aufsichtsrath erwählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Als Schriftführer kann ein Mitglied des Vorstandes fungiren.

Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrath, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält, oder wenn mindestens *vier* Mitglieder dies verlangen.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und ihm selber unterzeichnet, nach der Sitzung in ein hierfür bestimmtes Buch eingetragen, in der nächsten Sitzung vorgelesen und von den in der vorigen Sitzung Anwesenden unterzeichnet wird.

§ 41. Der Aufsichtsrath faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in Sitzungen, wozu alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die der Sitzung anwohnenden Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter können verlangen, daß ihre von dem Beschlusse des Aufsichtsraths abweichende Ansicht zu Protokoll genommen werde.

§ 42. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden nicht besoldet. Sie erhalten, abgesehen von der Erstattung ihrer Reisekosten und sonstiger im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen eine Tantième nach Maßgabe des § 17 des Statuts.

§ 43. Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte eine ständige Commission, welche die Functionen eines Verwaltungsraths hat.

Er ist berechtigt, noch andere Commissionen zu bilden.

Die Rechte und Pflichten der ständigen Commission, sowie der etwa weiter gebildeten Commissionen werden durch Reglemente festgestellt.

§ 44. Der Aufsichtsrath ernennt einen oder mehrere Vorstandsmitglieder (Directoren).

§ 45. Die Ernennung des Vorstandes geschieht in einem notariellen Akt. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, dem Vorstand die Führung anderer gleichartiger oder ungleichartiger Geschäfte zu gestatten.

§ 46. Der Vorstand (die Direction) vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Auf länger als 10 Jahre darf kein Mitglied des Vorstandes, überhaupt kein Beamter der Gesellschaft, angestellt werden.

§ 47. Die Mitglieder des Vorstandes haben beim Antritte ihres Amtes Actien, deren Anzahl vom Aufsichtsrath bestimmt wird, als Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

§ 48. Der Vorstand führt Dritten gegenüber die Geschäfte der Gesellschaft selbstständig.

Gegenüber der Gesellschaft ist er verpflichtet, sich an die Statuten, sowie an die für ihn vom Aufsichtsrathe aufgestellte Instruction zu halten.

§ 49. Der Aufsichtsrath bestimmt den Geschäftskreis der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen.

§ 50. Die Unterschrift der Gesellschaft wird durch Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem andern zur Zeichnung Ermächtigten oder zwei Anderen zur Zeichnung Ermächtigten zu der Gesellschaftsfirma geführt.

§ 51. Der Vorstand oder seine Stellvertreter wohnen in der Regel allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, sowie denen der ständigen Commission bei.

§ 52. Der Vorstand stellt die unter ihm stehenden Gesellschaftsbeamten und Hilfsarbeiter an; hierzu, sowie zu deren Entlassung ist indessen die Genehmigung des Aufsichtsrathes erforderlich.

Druck von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 10. Juni **1887.**

Allerhöchster Erlaß,
betreffend die Verleihung der Berechtigung zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der Chaussee vom Bahnhofe Grünau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn bis zum Dorfe Schmöckwitz.

Auf Ihren Bericht vom 5. Mai d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau einer Chaussee von dem Bahnhofe Grünau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn bis zum Dorfe Schmöckwitz beschlossen hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 94 u. flgde.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 11. Mai 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.
Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

20. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 11. Juni in Nauen,
„ **13.** „ in Neustadt a. D.,
„ **14.** „ in Rathenow **um 9 Uhr**,
„ **16.** „ in Wilsnack,
„ **2. August** in Strasburg i. Uckermark,
„ **3.** „ in Prenzlau,
„ **4.** „ in Templin **um 9 Uhr**,
„ **9.** „ in Angermünde,
„ **10.** „ in Neu-Ruppin,
„ **11.** „ in Havelberg,
„ **12.** „ in Kyritz,
„ **13.** „ in Wittstock,
„ **15.** „ in Meyenburg i. Prgn.,
„ **16.** „ in Pritzwalk **um 9 Uhr**,
am 17. August in Perleberg,
„ **18.** „ in Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.

gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.
Eröffnung der Jagd auf wilde Enten.

12. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Eröffnung der **Jagd auf wilde Enten** in dem Regierungsbezirk Potsdam während des laufenden Jahres keine Aenderung in dem durch § 1 unter № 9 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Januar 1870 (Ges.-S. S. 120) vorgeschriebene Termin (1. Juli) eintritt.

Potsdam, den 28. Mai 1887.

Namens des Bezirksausschusses: Der Vorsitzende.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

13. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Bezirks-Ausschuß Ferien vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als „Feriensache“ zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 2. Juni 1887.

Namens des Bezirksausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

7. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 28.—30. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 10. September d. J. an den Herrn Seminar-Director Doyé einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 26. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

8. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 26. bis 31. August d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramte stehen, sind bis zum 28. Juli d. J. durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

9. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 15. und 16. November,** sowie **am 13. und 14. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. September d. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren, und es sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von dem Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht.

Berlin, den 26. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

10. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 23. August d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 25. Juli d. J. durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 26. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

11. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 8.—12. November,** sowie **vom 6.—10. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen oder höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 1. September d. J., von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen, und es sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 26. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

General-Kirchen- und Schul-Visitation.

16. Nachstehende

Bekanntmachung:

In der Zeit vom 9. bis 21. Juni d. J. findet in den zu einer Kreissynode vereinigten Diözesen Beelitz und Treuenbrietzen unter dem Vorsitze des General-Superintendenten, Oberhofpredigers D. Koegel, eine General-Kirchen-Visitation statt, über deren Plan die

Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthe der beiden Diözesen Auskunft ertheilen können.

Berlin, den 31. Mai 1887.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

gez. Hegel.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Juni 1887.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Konsulat für Argentinien betreffend.

92. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Banquier Hermann Wallich in Berlin an Stelle des Herrn Ackermann zum Konsul für Argentinien in Berlin ernannt worden ist.

Potsdam, den 2. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

93. Die Schafräude ist unter den Schafen der Stadt Wittstock und der Dörfer Babitz, Siebmannshorst, Groß-Haßlow, Goldbeck, Biesen und Papenbruch im Kreise Ostprignitz erloschen, ebenso unter den Schafen des Ritterguts Dahlwitz im Kreise Teltow. Noch nicht erloschen ist diese Seuche unter den Schafen in Jabel, Glienicke und Techow im Kreise Ostprignitz und in Werben im Kreise Teltow.

Potsdam, den 2. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

94. Das Pferd des Händlers August Otto zu Rheinsberg, welches wegen Rotzverdachts unter polizeiliche Observation gestellt war — s. Amtsbl. S. 198 — ist getödtet und rotzkrank befunden worden.

Potsdam, den 3. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

95. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober- N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter- N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,62	31,34	2,56	1,12	1,31	0,80	2,26	1,48	1,52	1,20	2,78	1,90
2	32,58	31,30	2,58	1,12	1,32	0,80	2,24	1,50	1,54	1,22	2,90	1,90
3	32,58	31,24	2,60	1,06	1,36	0,81	2,22	1,54	1,52	1,20	3,00	1,92
4	32,56	31,22	2,62	1,16	1,36	0,81	2,18	1,58	1,52	1,20	3,16	1,94
5	32,56	31,22	2,62	1,14	1,35	0,81	2,18	1,62	1,54	1,22	3,22	1,96
6	32,56	31,18	2,56	1,12	1,35	0,82	2,20	1,66	1,54	1,22	3,20	1,98
7	32,54	31,12	2,54	1,08	1,34	0,82	2,20	1,70	1,56	1,24	3,14	2,00
8	32,56	31,10	2,52	0,96	1,32	0,83	2,20	1,70	1,58	1,26	3,10	2,02
9	32,56	31,10	2,52	1,04	1,28	0,83	2,22	1,68	1,58	1,26	3,04	2,04
10	32,56	31,12	2,56	0,92	1,26	0,83	2,22	1,68	1,60	1,28	2,98	2,06
11	32,56	31,12	2,60	0,90	1,24	0,83	2,10	1,68	1,60	1,28	2,94	2,08
12	32,54	31,10	2,60	1,02	1,22	0,84	2,10	1,68	1,62	1,30	2,90	2,10
13	32,54	31,10	2,56	1,02	1,22	0,84	2,08	1,68	1,62	1,30	2,86	2,12
14	32,54	31,06	2,50	1,02	1,24	0,84	2,08	1,68	1,64	1,32	2,82	2,14
15	32,54	31,04	2,46	1,00	1,23	0,83	2,06	1,68	1,64	1,32	2,78	2,14
16	32,54	31,04	2,40	0,98	1,22	0,82	2,08	1,68	1,64	1,32	2,74	2,14
17	32,54	31,04	2,36	0,86	1,22	0,82	2,04	1,66	1,64	1,32	2,68	2,14
18	32,56	31,02	2,40	0,96	1,20	0,81	2,04	1,66	1,64	1,32	2,64	2,14
19	32,56	31,01	2,36	0,94	1,22	0,80	2,02	1,64	1,64	1,32	2,58	2,12
20	32,58	31,06	2,34	0,92	1,22	0,78	2,04	1,60	1,62	1,30	2,52	2,10
21	32,58	31,10	2,32	0,90	1,22	0,78	2,06	1,60	1,62	1,30	2,48	2,08
22	32,64	31,16	2,30	0,96	1,20	0,77	2,06	1,60	1,64	1,32	2,44	2,06
23	32,58	31,16	2,26	0,96	1,20	0,75	2,08	1,62	1,64	1,32	2,40	2,04
24	32,58	31,26	2,30	0,88	1,20	0,73	2,08	1,62	1,64	1,32	2,36	2,02
25	32,58	31,24	2,30	0,94	1,20	0,72	2,08	1,62	1,62	1,30	2,32	2,02
26	32,54	31,22	2,32	0,96	1,20	0,70	2,08	1,62	1,62	1,30	2,30	2,02
27	32,54	31,22	2,30	1,02	1,22	0,70	2,10	1,60	1,62	1,30	2,30	2,02
28	32,56	31,18	2,26	0,98	1,20	0,70	2,10	1,60	1,62	1,30	2,28	2,02
29	32,58	31,16	2,26	0,92	1,19	0,69	2,08	1,58	1,62	1,30	2,28	2,02
30	32,54	31,14	2,24	0,96	1,20	0,69	2,08	1,56	1,62	1,30	2,28	2,00

Potsdam, den 1. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

96. **Nachweisung der Markt-**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	37	12	18	10	91	11	32	27	88	30	—	40	—	4	—	4	63	3	—	4	50	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	10	—	—	13	—	22	50	50	—	50	—	3	—	4	10	—	—	5	50	1	30	1	10
3	Bernau	17	26	12	53	14	75	11	13	25	—	32	—	45	—	4	62	5	—	—	—	5	90	1	20	1	10
4	Brandenburg	16	—	12	92	12	80	12	98	27	50	35	—	45	—	3	59	4	08	—	—	5	39	1	30	1	—
5	Dahme	15	59	12	50	12	14	11	—	35	—	45	—	50	—	2	50	4	—	2	50	6	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	43	12	30	17	17	12	63	23	—	23	—	26	—	3	50	6	—	—	—	6	—	1	20	1	—
7	Havelberg	16	90	12	20	12	45	11	75	19	—	32	—	33	—	3	75	4	50	4	—	5	50	1	20	1	—
8	Jüterbog	17	—	12	50	12	50	12	—	23	—	29	—	42	—	2	80	4	—	—	—	6	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	15	34	13	15	12	62	11	99	35	—	35	—	45	—	3	05	3	75	[illegible]	—	5	75	1	20	1	20
10	Perleberg	16	64	12	58	12	71	12	29	17	—	31	—	53	—	4	25	6	41	—	—	7	81	1	40	1	10
11	Potsdam	17	39	12	53	15	25	12	79	25	—	32	—	45	—	4	03	5	01	—	—	5	58	1	35	1	10
12	Prenzlau	16	62	11	90	11	96	11	10	22	—	25	—	38	94	3	50	4	50	3	50	4	—	1	20	—	90
13	Pritzwalk	17	07	11	76	12	56	10	50	15	50	25	—	37	—	2	92	4	34	3	33	5	47	1	30	1	05
14	Rathenow	16	53	12	37	12	25	11	50	30	—	30	—	40	—	2	88	4	16	—	—	4	25	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	15	20	12	—	12	20	12	19	30	—	32	—	50	—	3	36	5	—	—	—	6	25	1	25	1	05
16	Schwedt	17	60	12	66	13	—	12	40	33	33	33	33	33	33	3	50	5	—	—	—	5	60	1	20	1	—
17	Spandau	16	06	12	21	14	75	11	40	27	—	34	—	40	50	4	—	4	75	—	—	4	75	1	40	1	20
18	Strausberg	17	89	12	76	15	50	14	—	25	—	30	50	35	—	3	—	5	86	—	—	7	37	1	20	1	10
19	Teltow	17	39	12	51	14	76	11	35	25	—	30	—	45	—	4	60	4	83	—	—	—	—	1	20	1	10
20	Templin	18	—	12	50	13	—	12	50	18	—	35	—	30	—	4	50	5	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	15	88	12	18	12	86	11	50	26	—	26	—	30	—	3	—	4	—	—	—	4	—	1	20	1	—
22	Wittstock	17	33	11	48	14	—	11	45	18	—	30	—	50	—	3	03	4	48	4	—	5	—	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	16	59	11	89	11	61	11	52	21	—	27	25	36	50	3	—	3	83	2	83	5	50	1	30	1	10
	Durchschnitt	16	73	12	33	13	26	11	92	—	—	—	—	—	—	3	49	4	66	—	—	5	57	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Juni 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten.

85. Die Bestimmung in Absatz 3 der Bekanntmachung vom 17. April 1880, — abgedruckt in Stück 19 Seite 169/70 des Amtsblatts und in № 103 des Berliner Intelligenz-Blatts, — betreffend die Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, nach welcher nur im allgemeinen Verkehr gangbare und verkäufliche Lehrlings-Erzeugnisse zur Ausstellung gelangen sollen, ist mehrfach dahin mißverstanden worden, daß in der Regel nur sofort verkäufliche Lehrlingsarbeiten zur Ausstellung zuzulassen seien. Jene Bestimmung bezeichnet aber, wie auch aus dem Zusammenhange hervorgeht, die im gewöhnlichen Verkehr gangbaren und verkäuflichen Erzeugnisse nur im Gegensatz zu bloßen Schaustücken und Specialitäten als allein geeignete Ausstellungsgegenstände, während sie eine Vollendung der auszustellenden Arbeiten bis zu dem Grade, daß dieselben *sofort verkauft* werden könnten, nicht fordert. Das letztere wird vielmehr in der Regel nicht verlangt werden dürfen, da, wenn auf die sofortige Verkäuflichkeit des einzelnen Stückes Gewicht gelegt würde, die auszustellenden Gegenstände in vielen Fällen in einer die eigene Leistung der Lehrlinge verdunkelnden Weise von anderer Hand überarbeitet werden müßten, bevor sie ausgestellt würden. Dies aber hat stets zu unterbleiben, ohne Rücksicht darauf, ob die unfertige Arbeit infolgedessen zur Zeit unbrauchbar oder unverkäuflich ist. Die auszustellenden Gegenstände dürfen daher, nachdem daran diejenige Arbeit, welche die zeitweilige technische Ausbildung des auszustellenden Lehrlings darlegen soll, von dem Letzteren ausgeführt worden ist, nicht irgendwie von anderer Hand bearbeitet, z. B. polirt, bemalt, lackirt, oder sonstwie dekorirt, auch nicht nachträglich durch Zutbaten, wie Anbringung von Schnitzereien, von anderer Hand vervollständigt oder verschönert werden. Andererseits ist zur Klarstellung von Art und Umfang der Leistung des Lehrlings bei jedem Gegenstande, welcher, bevor er dem Lehrlinge übergeben wurde, von anderer Hand bearbeitet worden

Preise im Monat Mai 1887.

Artikel						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats											
kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gerste						Java-Kaffee mittler | gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	— 95	1 10	1 80	2 10	2 87	— 32	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	2 30	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 25	1 20	1 15	1 70	2 40	2 60	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	2 80	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 60	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	2 80	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 10	2 60	— 35	— 24	— 80	—	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 20	1 50	2 —	2 60	— 29	— 20	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
1 20	— 85	1 20	1 60	2 20	2 80	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 38	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 79	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 23	1 02	1 17	1 60	2 04	2 51	— 35	— 28	— 50	— 50	— 55	— 55	— 50	— 60	3 30	3 80	— 20	1 60
1 05	— 75	— 90	1 50	2 —	2 60	— 26	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
1 07	— 90	1 —	1 50	1 85	2 10	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 45
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	2 63	— 26	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 20	3 70	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 60	2 10	2 66	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 40
1 —	— 95	1 —	2 —	2 —	2 80	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	2 50	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 10	1 60	2 20	2 50	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 20
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 50	— 25	— 20	— 25	— 25	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	2 80	— 25	— 18	— 50	—	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 50
— 95	— 64	— 98	1 60	1 84	2 17	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 80	3 50	— 20	1 60
1 15	1 05	1 10	1 40	2 13	2 49	— 20	— 20	— 50	— 35	— 40	— 50	— 50	— 50	3 50	3 70	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

ist, z. B. bei einem Bronzestück, welches ein anderer Arbeiter gegossen und der Lehrling nachher abgedreht hat, das Sachverhältniß durch eine dem Gegenstande mitzugebende Beischrift zu erläutern.

Es ist ferner, mehr als dies bisher geschehen, darauf hinzuwirken, daß nur die Werkzeichnungen der auszustellenden Arbeiten von den Lehrlingen hergestellt werden, da die letzteren fast ausnahmslos außer Stande sind, für eine Arbeit die Skizze oder den Entwurf anzufertigen. Prämiirt dürfen Zeichnungen überhaupt nicht werden. Weitere Kosten als diejenigen des Hin- und Hertransports des Ausstellungsgegenstandes dürfen den ausstellenden Lehrlingen durch die Ausstellung nicht erwachsen.

Der Ankauf ausgestellter Lehrlingsarbeiten für die Zwecke einer mit der Ausstellung etwa verbundenen Lotterie wird sich bei strenger Innehaltung der Eingangs aufgestellten Grundsätze in vielen Fällen von selbst verbieten und hat daher, schon um eine ungleiche Behandlung der Aussteller zu vermeiden, ganz zu unterbleiben. Demgemäß sind mit Ausstellungen, welche sich auf Lehrlingsarbeiten beschränken, Lotterien überhaupt nicht zu verbinden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß der Zweck der erlassenen Bestimmungen beeinträchtigt wird, wenn die Gesuche um Bewilligung von Staatszuschüssen für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, wie häufig geschieht, bei der zuständigen Behörde nicht so rechtzeitig eingehen, daß noch die Möglichkeit bleibt, die Bedingungen, unter welchen die einzelne Ausstellung stattfinden soll, erforderlichenfalls abzuändern. Dies wird nahezu ausgeschlossen, wenn die Staatsunterstützung erst lange, nachdem die Veranstalter der Ausstellung ihre Vorbereitungen getroffen haben, nachgesucht wird. Die in № 7 der Bekanntmachung vom 17. April 1880 genannte Frist — der erste Oktober jeden Jahres — bezieht sich nicht auf Ausstellungen, welche während des laufenden Etatsjahres stattfinden sollen, sondern auf solche, welche für das nächstfolgende in Aussicht genommen sind.

Berlin, den 14. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident.

Allerhöchster Erlaß.

86. Auf Ihren Bericht vom 5. Mai d. J. verleihe Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Herstellung der in dem Bebauungsplane der Umgebungen Berlins, Abtheilung II., bei dem Zusammentreffen des Waterloo- und des Planufers vorgesehenen platzartigen Erweiterung das Enteignungsrecht zur Erwerbung der dazu benöthigten, noch im Privatbesitze befindlichen, auf dem nebst einem Uebersichtsplane zurückerfolgenden Lageplane roth angelegten Fläche.

Berlin, den 11. Mai 1887.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Mai 1887.

Der Polizei-Präsident.

Genehmigung von drei Apotheken-Neuanlagen in Berlin.

87. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat die unter dem 1. November praec. für die Stadt Berlin genehmigten drei Apotheken-Neuanlagen den nachbenannten Apothekern durch Erlaß vom 14. Mai dieses Jahres zuertheilt:

1) die Neuanlage am Lützow-Platze und zwar an der Ecke der Schill- und Wichmannstraße dem Corps-Stabs-Apotheker Guido Steuer aus Cassel,
2) die Neuanlage an der Königin Augusta-Brücke und zwar an den derselben gegenüberlegenden Ecken der Flottwell- und Linkstraße dem Apotheker Bruno Weise zu Hamburg,
3) die Neuanlage an der Kreuzung der Grimm- und Dieffenbachstraße dem Apotheker Otto Emanuel Hermann Jantzen zu Berlin.

Berlin, den 1. Juni 18887.

Der Polizei-Präsident.

Bestimmung, die Tapezierer-Innung zu Berlin betreffend.

88. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Tapezierer-Innung zu Berlin, daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungs-Behörde (§ 42 des Statuts) und zwar, so lange die Innung dem Innungs-Ausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin angehört, von dem engeren Ausschuß des Letzteren (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in dieselbe fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,
2) die sämmtlichen von der Innung über die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Ziffer 1 dieser Bestimmung bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. Juli 1887 in Kraft. Berlin, den 2. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident.

Schließung der Lohn-Kommission der Berliner Maurer.

89. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lohn-Kommission der Berliner Maurer, welche sich ihrer thatsächlichen Wirksamkeit nach als eine Fortsetzung des am 21. Mai 1886 vorläufig geschlossenen „Vereins zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer" erwiesen hat, nach §§ 8 und 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 gleichfalls vorläufig geschlossen ist. Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder anderweiten Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener darstellen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15—150 Mark oder mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu drei Monaten belegt. Berlin, den 1. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

90. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen, Arbeiter, Handwerker!", den Schlußworten: „Es lebe die Sozialdemokratie!" und dem Druckvermerk: Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 3. Juni 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Flugschrift.

91. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Flugschrift: „An die Wähler Deutschlands", beginnend mit den Worten: „Wähler! Am Tage der Auflösung des vorigen Reichstages" und dem Schluß: „Zur Pfingstzeit 1887. Das Central-Wahlcomité der sozialdemokratischen Partei Deutschlands: Grillenberger, Hasenclever, Liebknecht, Meister, Singer. Verlag von C. Grillenberger in Nürnberg. — Druck von Woerlein & Comp. in Nürnberg." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Juni 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit den Straits-Settlements, sowie mit Hongkong und den chinesischen Plätzen.

12. Für die mittels Deutscher Postdampfer zu befördernden Postpackete nach den Straits-Settlements, sowie nach Hongkong und den chinesischen Plätzen Amoy, Canton, Foo-Chow, Hankow, Hoihow, Ningpo, Shanghai, Swatow ist das Meistgewicht von 3 kg auf 5 kg erhöht worden.

Die Taxe über Bremen beträgt bis zu letzterem Gewicht für ein Packet nach den Straits-Settlements 3 M. 80 Pf., nach Hongkong und Shanghai 3 M. 60 Pf. und nach den anderen chinesischen Plätzen 3 M. 80 Pf.

Berlin W., den 28. Mai 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung einer Telegraphenanstalt in Schmargendorf.

40. Bei der Postagentur in Schmargendorf — Kreis Teltow — wird am 11. Juni eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet werden. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

A. an Werktagen:

von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags;

B. an Sonn- und Feiertagen:

von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Nachmittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 2. Juni 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

26. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1887	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb (nach Schluß der Ausstellung)
1	Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthen und gewerblichen Erzeugnissen.	Schlochau.	15. und 16. Juni.	Sendungen der nebenbezeichneten Art.	Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg.	Ausstellungs-Kommission.	14 Tage
2	Ausstellung von Feuerlöschgeräthschaften u. s. w.	Hersfeld.	25. bis 27. Juni.	Desgl.	Preußischen Staats-Eisenbahnen.	Desgl.	4 Wochen
3	Desgl.	Gotha.	23. bis 25. Juli.	Desgl.	Desgl.	Desgl.	4 Wochen
4	Gartenbau-Ausstellung.	Stettin.	3. bis 11. September.	Sendungen aller Art, welche auf den Gartenbau Bezug haben.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg.	Desgl.	8 Tage

Bromberg, den 2. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Polnischer Verband.

27. Vom 1. Juni 1887 ab wird die Station Barmen (Unter-) des Königl. Eisenbahn-Direktionsbezirks Elberfeld in das Tarifheft № 3 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgenommen. Nähere Auskunft über die Höhe der Tarifsätze geben die Verbandsstationen und die unterzeichnete Verwaltung.

Bromberg, den 27. Mai 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung der Wollsendungen nach Berlin.

17. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 20. bis 22. Juni auf dem hiesigen Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft abzuhaltenden Wollmarkt wird die Beförderung der Wollsendungen von den hiesigen Bahnhöfen nach diesem Lagerhofe und in umgekehrter Richtung mittelst der Berliner Ringbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Actien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen eintreten:

1) Die auf den hier mündenden Eisenbahnen eingehenden Wollsendungen werden über die Ringbahn nach dem Lagerhofe an die Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft befördert, falls die Frachtbriefe deren Adresse tragen. Haben die ursprünglichen Frachtbriefe der hier ankommenden Wollsendungen eine andere Adresse, so bleibt es dem Adressaten überlassen, nach Einigung mit der Lagerhof-Actien-Gesellschaft die Weiterbeförderung

und Aushändigung der Sendungen an diese bei der hiesigen Güter-Expedition der zuführenden Bahn, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen, und werden die Sendungen alsdann in gewünschter Weise mit der Ringbahn befördert werden.

2) Die auf dem Lagerhofe zur Auflieferung kommenden Wollsendungen werden auf dem Schienenwege den betreffenden Anschlußbahnen zugeführt, wenn sie von der Lagerhof-Actien-Gesellschaft als Versenderin aufgeliefert werden.

3) Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Bahnhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren zur Erhebung.

Berlin, den 4. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor Angerer ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Königl. Oberförster Reuter in Cummersdorf ist vom 1. August 1887 ab zum Forst-Amts-Anwalt bei dem Kgl. Amtsgericht Zossen für den Forstbezirk Zossen ernannt worden.

Der Gendarmerie-Distrikts-Offizier für den Distrikt Potsdam wird vom 1. Juli d. J. ab in Berlin stationirt werden.

Dem Superintendenten und Oberpfarrer Niederstadt zu Brandenburg a. H. ist die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Neustadt-Brandenburg" definitiv übertragen worden.

Dem Pfarrer Jaenichen zu Heinsdorf wird vom 1. Juni d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Baruth" bis zur definitiven Wiederbesetzung der Superintendentur gleichen Namens übertragen.

Der in die Oberpfarrstelle zu Belzig berufene seitherige Superintendent der Diözese Baruth, Oberpfarrer Carl Wilhelm Eduard Meyer daselbst, ist zum Superintendenten der Diözese Belzig ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Heinrich Moritz Wilhelm Franke zu Trebitz, Diözese Lübben, ist zum Diakonus in Lenzen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Prediger Eugen Alfred Jaeckel ist zum evangelischen Prediger am Friedrich-Wilhelms- und Nicolaus-Bürgerhospital zu Berlin bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Langen, Diözese Neu-Ruppin, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Diestelmann zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl August Duchstein ist zum Diakonus in Zehdenick und zum Pfarrer von Crewelin und Wesendorf, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Die Lehrer Müller XXIX., Schreiber II., Heese, Thiele, Kerger und Weber V. sind als Gemeindeschullehrer und die Lehrerinnen Martha Remer, Catharina Achtermann, Maria Pilarz, Frida Langheinrich, Clara Lilienthal, Catharina Rosener, Anna Voß, Hedwig Belgardt, Martha Kupfer, Louise Racine, Ida Duerdoth, Elisabeth Mießner, Hedwig Müller XI., Margarethe Schultze IX., Ida Schloetcke, Hermine Schwalbe, Clara Vogel, Betty Besendahl und Ida Dieck III. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

An dem Realprogymnasium in Charlottenburg ist der ordentliche Lehrer Dr. Buka zum Oberlehrer befördert und sind der Schulamtskandidat Dr. Sachse, sowie der ordentliche Lehrer Kuhlo vom Realgymnasium in Perleberg als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai sind:

angestellt: als Postassistenten die Postanwärter Blanke, Friesecke, Pannewitz, Peter, Schreiber, Schnell, Sasse, Vogt, Wagner, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Täuber.

versetzt: von Berlin Postsekretair Sönksen nach Aachen, Telegraphensekretair Finzelberg nach Magdeburg, nach Berlin Telegraphensekretair Berger von Frankfurt (Oder), Ober-Telegraphenassistent Drischel von Cöln (Rhein), Ober-Telegraphenassistent Warzaski von Gnesen,

in den Ruhestand versetzt: Ober-Telegraphensekretair Oldenburg, die Ober-Telegraphenassistenten Helm, Kleckel und Noack,

gestorben: Postsekretair Lange,

entlassen: Ober-Postsekretair Pottstock.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Ernannt ist: der Postassistent Ramsperger in Potsdam zum Ober-Postassistenten.

Uebertragen ist: dem Ober-Postdirektionssecretair Brandt eine Postkassirerstelle in Potsdam.

Versetzt sind: der Postdirektor Sauerhering von Stade nach Neuruppin, der Postkassirer Mann in Potsdam als comm. Postinspektor nach Oppeln, der Postsecretair Wiggers in Dortmund als comm. Ober-Postdirektionssecretair nach Potsdam.

In den Ruhestand getreten ist: der Postdirektor Hoffmann in Neuruppin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Olsczewski, Wirth,	53 Jahre, geboren zu Mlawa, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt zu Scharnau, Kreis Neidenburg, Preußen,	schwere Hehlerei und Nöthigung (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25. Mai 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	5. Mai 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Peter Lepsch, Weber,	geboren am 22. Februar 1850 zu Boschkowitz, Bezirk Brünn, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Polizei-Präsident zu Berlin,	4. März 1887.
2	Johann Stegu, Schuhmacher,	geboren am 24. Juni 1847 zu Hrenowic, Krain, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	26. April 1887.
3	Anton Kolzik, Stellmacher,	geboren am 14. Juni 1857 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Januar 1887.
4	Franz Pesak (Pesark), Schlosserlehrling,	geboren 1863 zu Friedland, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	10. März 1887.
5	Johann Mathis (Matis), Eisengießer,	geboren am 27. Februar 1833 zu Rabenau, Bezirk Olmütz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	30. März 1887.
6	Franz Zinsky, Sattlergeselle,	geboren am 20. Dezember 1857 zu Groß-Wosnualitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	15. April 1887.
7	Otto Edmund Kreutz, Kunstreiter,	geboren am 15. März 1858 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	7. Mai 1887.
8	Anna Margaretha Hansine Palmblad, Näherin,	geboren am 27. Februar 1858 zu Varde, Dänemark, ortsangehörig zu Holstebro, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	15. April 1887.
9	Johannes Mourick, Weber,	geboren am 31. März 1842 zu Hengelo, Niederlande, wohnhaft zuletzt zu Ibbenbüren, Regierungsbezirk Münster, Preußen,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	29. März 1887.
10	Hermann Mourick, Weber,	geboren am 12. Januar 1861 zu Haaksbergen, Niederlande, wohnhaft zuletzt zu Ibbenbüren,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4.	5.	6
11	Jakob Büther (Büthe), Arbeiter, auch Schiffer,	geboren am 18. Februar 1856 zu Winschotten, Niederlande, wohnhaft zuletzt zu Bruchhausen, Regierungsbezirk Hannover, Preußen,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Münster,	5. April 1887.
12	Julius Emery, Schreinergeselle,	geboren am 18. (8.) Dezember 1848 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	18. April 1887.
13	Heinrich Coblens, Tagelöhner u. Musiker,	geboren am 3. Oktober 1854 zu Teuven, Belgien, ortsangehörig zu Touron le Comte, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	30. April 1887.
14	Josef Riedl, Dienstknecht,	geboren am 19. März 1867 zu Niklas, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Gewerbekontravention und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	30. März 1887.
15	Anton Hlavac, Wagnergehilfe,	geboren am 16. Januar 1848 zu Wittingau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	1. April 1887.
16	Karl Kraft, Steindrucker,	geboren am 19. November 1836 zu Triest, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Reiseroute-Kontravention,	Königliche Polizeidirektion in München, Bayern,	28. April 1887.
17	Josef Häusl, Schuhmacher,	geboren am 19. März 1847 zu Lobwischdorf, Bezirk Baden, bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Husinetz (Hussenetz), Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	desgleichen.
18	Johann Kanak, Dienstknecht,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Lipkau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	desgleichen.
19	Alois Unterholzner, Bäcker,	23 Jahre, geboren zu Aujezd, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Neuern, ebendaselbst,	Landstreichen,	dasselbe,	desgleichen.

Der aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Arbeiter Julius Wechsler ist nicht am 27. März 1865 zu Hamburg, sondern am 27. März 1864 zu Kischonow, Bessarabien, geboren.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 17. Juni **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 14.) № 1713. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 13. Mai 1887.

№ 1714. Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 29. April 1887.

(Stück 15.) № 1715. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte. Vom 28. Mai 1887.

(Stück 16.) № 1716. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen. Vom 23. Mai 1887.

№ 1717. Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Vom 25. Mai 1887.

(Stück 17.) № 1718. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88. Vom 1. Juni 1887.

№ 1719. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung. Vom 1. Juni 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 16.) № 9195. Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 14. April 1887.

№ 9196. Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen. Vom 15. April 1887.

(Stück 17.) № 9197. Gesetz, betreffend die Verlängerung der im § 7 des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen über die Aussonderung des steuerartigen Theils aus den sogenannten stehenden Gefällen in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 25. Mai 1885 festgesetzten Frist. Vom 25. April 1887.

№ 9198. Kirchengesetz, betreffend die Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse des Konsistorialbezirks Wiesbaden. Vom 9. Mai 1887.

№ 9199. Gesetz, betreffend Ergänzungen des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 16. Mai 1887.

№ 9200. Gesetz, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 22. Mai 1887.

№ 9201. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 23. Mai 1887.

№ 9202. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Nachtrage zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1887/88. Vom 23. Mai 1887.

№ 9203. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885. Vom 24. Mai 1887.

№ 9204. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jerxheim nach Nienhagen. Vom 9. September 1886.

(Stück 18.) № 9205. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 25. Mai 1887.

(Stück 19.) № 9206. Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen. Vom 26. Mai 1887.

№ 9207. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 2. März 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Flößerei zwischen den Hohensaatener und den Lieper Schleusen, sowie die Rangordnung, welche das unterhalb der Lieper Schleusen ankommende Floßholz beim Durchschleusen einzunehmen hat.

97. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die von der Oder durch die Hohensaatener Schleusen kommenden Floßholztransporte, welche nicht im Gange sofort weiter geflößt werden, müssen vorläufig außerhalb des Unterkanals der Hohensaatener Schleusen auf die durch Leitpfähle abgegrenzte Wasserfläche gebracht und daselbst so angelegt werden, daß die

Einfahrt nach dem Hohensaatener Wehre zu nicht verlegt oder beengt wird.

Das Sortiren und Umverbinden der dort angestellten Transporte ist auf dieser Stelle verboten; auch haben die Besitzer bezw. die Spediteure dafür Sorge zu tragen, daß die Holztransporte höchstens 4 Tage daselbst lagern.

§ 2. Holzeigenthümer und Spediteure, welche ihre bei Hohensaaten durchgeschleusten Holztransporte ohne Aufenthalt weiter durch die Lieper Schleusen flößen wollen, erhalten, nach vorhergehender Meldung bei dem in Oderberg stationirten Floßaufseher, die zum Umverbinden der Holztafeln in Kanalplötzen erforderliche Wasserfläche angewiesen.

Auf dieser Fläche ist die kostenlose Lagerung des Holzes gestattet. Die Umarbeitung der Transporte hat indeß sofort nach deren Ankunft zu geschehen und müssen die für den Kanaltransport bestimmten Plötzen nach näherer Anweisung des Floßaufsehers in spätestens 4 Tagen zum Durchschleusen angemeldet und nach ihrem Range (§§ 6 und 7 dieser Verordnung) zur Schleuse gebracht werden.

§ 3. Werden die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Fristen nicht innegehalten, dann wird das Holz auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers nach den Lagerplätzen der Oderberg-Lieper Gewässer gebracht und daselbst festgelegt und hat in diesem Falle der Eigenthümer auch das tarifmäßige Lagergeld zu entrichten.

§ 4. Die Floßhölzer müssen — gleichviel ob sie auf den Oderberg-Lieper Gewässern gelagert oder ob sie ohne vorherige Lagerung durch die Lieper Schleusen gebracht werden sollen — sofort nach ihrer Ankunft auf der Wasserstraße zwischen den Hohensaatener und den Lieper Schleusen dem Floßaufseher unter Angabe des Namens des Spediteurs, des Eigenthümers, der Stückzahl und der einzelnen Holzsorten schriftlich angemeldet werden. Die Transporte werden nach der Reihenfolge der Anmeldung in ein vom Floßaufseher zu führendes Lagerbuch eingetragen und soll jede Trift oder Plötze eines Transportes mit der im Buche eingetragenen Lagernummer durch Hammerschlag in schwarzer Oelfarbe versehen werden.

§ 5. Die von der Oder kommenden Floßhölzer dürfen in dem Verbande, in welchem sie durch die Hohensaatener Schleusen geschwommen sind, bis auf die Lager- und Verbandplätze gebracht werden. Vor ihrem Weitertransport müssen sie auf diesen Plätzen in den für den Finowkanal erlaubten Abmessungen verbunden werden.

§ 6. Zur Feststellung des Schleusenranges der Floßhölzer bei den Lieper Schleusen muß das beabsichtigte Einschleusen eines jeden Transportes, bevor derselbe die Verband- oder Lagerstelle verlassen darf, beim Floßaufseher unter Angabe der Zahl der Plötzen, der im Transport enthaltenen Stückzahl und der Lagernummer schriftlich angemeldet werden und zwar durch denjenigen Spediteur, welcher die Beförderung des Holzes übernommen hat.

Kein Spediteur darf innerhalb 3 mal 24 Stunden mehr als 150 Plötzen zum Schleusen anmelden, auch darf nur finowkanalmäßig verbundenes Holz angemeldet werden.

Die Anmeldung wird in ein dazu bestimmtes Buch genau in der Reihenfolge, unter Angabe des Datums und der Stunde, eingetragen und soll dasselbe den Interessenten täglich in der Zeit von 7 bis 12 Uhr Vormittags in der Wohnung des Floßaufsehers auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Bei gleichzeitiger Anmeldung entscheidet die Lagernummer. Ueber die erfolgte Anmeldung hat der Floßaufseher den betreffenden Interessenten eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

§ 7. Das Schleusen der Transporte geschieht nach der Reihe der erfolgten Anmeldung. Jede Plötze eines Transportes, welcher zur Schleuse gebracht werden soll, wird durch Hammerschlag mit einer Krone in schwarzer Oelfarbe versehen; und dürfen nur solche und nicht mehr Plötzen mit Anschlag versehen werden, als angemeldet sind.

Die Bezeichnung der Plötzen geschieht nach Anweisung des Floßaufsehers, und darf ohne dessen Erlaubniß keine zum Kanaltransport gehörige Plötze vom Lagerplatz nach der Wasserstraße gebracht werden.

Ein Tausch zwischen den der Anmeldung nach zum Schleusen berechtigten Hölzern ist verboten.

Der betreffende Spediteur muß dafür Sorge tragen, daß die Plötzen eines zum Schleusen zugelassenen Transportes unter Einhaltung ihres Ranges und so rechtzeitig der Schleuse zugeführt werden, daß keine Schleusung versäumt wird, widrigenfalls der Weitertransport der noch nicht durchgeschleusten Plötzen unterbleibt und zwar so lange, bis alle bis dahin angemeldeten Transporte durchgeschleust sind. Die nicht zur Schleusung gekommenen Hölzer haben ihren Rang verloren und bedürfen der neuen Anmeldung.

Der Wasserbauverwaltung gehörige Floßhölzer haben jederzeit den Vorrang vor allen übrigen Floßhölzern.

§ 8. Die Interessenten sind verpflichtet, dem Floßaufseher, sobald die Anwesenheit desselben im Holzlager erforderlich ist, einen Kahnführer und bei der Bezeichnung der Holztransporte die nöthigen Hülfskräfte zu stellen.

§ 9. Zur besseren Uebersicht über den gesammten Floßbetrieb und die Eintheilung der Lagerflächen sind die Interessenten verpflichtet, diejenigen Hölzer, welche zu einem anderen Zwecke als zum Durchschleusen durch die Lieper Schleusen von den Lagerplätzen entnommen sind, am Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Entnahme erfolgt ist, beim Floßaufseher schriftlich abzumelden.

§ 10. Die Floßholztransporte müssen, bevor sie die Lagerstelle oder den Verbandplatz verlassen, von allem Unrath, als Kraut, Erde oder abgelöster Borke gründlich gereinigt werden; auch müssen alle aus den Seitenhölzern etwa hervorstehenden Nägel vollständig entfernt

sein. Der auf den Flößen vorhandene Abraum darf nicht ins Wasser geworfen, sondern muß vielmehr in Fahrzeugen oder auf Kantholztafeln zu Lande gebracht werden.

§ 11. Sofern kein Rangholz vor der Lieper Schleuse liegt, kann bei Transporten bis einschließlich der Eberswalder Schleusen von der Bezeichnung durch Hammerschlag abgesehen werden und genügt in solchen Fällen eine von dem Floßaufseher unterschriebene und mit dem Vermerke „ohne Anschlag" versehene Bescheinigung.

§ 12. Die Mündungen der mit der Wasserstraße in Verbindung stehenden Nebengewässer sowie die im Privatbesitz befindlichen Kanäle, die als solche bezeichneten Fährstellen, ferner die zwischen den Floßholzlagern zu den Wiesengrundstücken führenden Einfahrten dürfen nicht mit Floßholz verlegt oder gesperrt werden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 10 bis 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 14. Die bisherigen Bestimmungen über die Rangordnung, welche das unterhalb der Lieper Schleuse ankommende Floßholz beim Durchschleusen einzunehmen hat, vom $\frac{\text{5. Juni}}{\text{14. August}}$ 1858 (A.-Bl. 1858 Seite 283), sowie die Ergänzungen dieser Bestimmung vom 8. August 1866 hinsichtlich der Lagerfrist (A.-Bl. 1866 p. 321) und vom gleichen Tage hinsichtlich der Anmeldung (a. a. O.) werden hierdurch aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben alle über die Lagerung von Floßholz zwischen den Hohensaatener und den Lieper Schleusen bestehenden Verordnungen und Tarife, sowie namentlich auch die Flößereipolizeiordnung nebst Anhang vom 1. April 1886 (A.-Bl. 1886, Extrabeilage zum Stück 15), soweit sie nicht mit der vorstehenden Verordnung in Widerspruch stehen, in Kraft.

Potsdam, den 22. April 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Musikinstrumenten rc.

98. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für die Veranstaltung einer Lotterie zur Gründung eines Unterstützungsfonds für Militair-Musiker unterm 28. Mai d. J. die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre eine Ausspielung von Musikinstrumenten und anderen Gegenständen, zu welcher 12000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 10. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung einer Oeffnungszeit der Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Potsdam.

99. Nach einer Berichtigung des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes wird die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havel bei Potsdam nicht wie in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Mai d. J. Seite 211 angegeben, von 3·8 bis 3·11 Nachm. sondern von 3·8 bis 3·21 Nachm. offen gehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Liverpool domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft International Marine Insurance Company Limited.

100. In der Beilage dieses Amtsblatts-Stücks befindet sich ein Abdruck der der Transport-Versicherungs-Gesellschaft International Marine Insurance Company Limited zu Liverpool vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe ertheilten Concession und des Statuten-Auszuges genannter Gesellschaft, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 13. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Concession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Liverpool domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Union Marine Insurance Company Limited.

101. In der Beilage dieses Amtsblatts-Stücks befindet sich ein Abdruck der der Transport-Versicherungs-Gesellschaft Union Marine Insurance Company Limited zu Liverpool von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ertheilten Concession und des Statutenauszuges genannter Gesellschaft, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 13. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Einrichtung einer ärztlichen Standes-Vertretung betreffend.

102. Durch Allerhöchste Verordnung vom 25. v. M., betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Gesetz-Sammlung Seite 169 ff.) ist die Bildung von Aerztekammern angeordnet und bezüglich der Wahl der Mitglieder derselben insbesondere Folgendes bestimmt worden:

§ 4. Die Mitglieder der Aerztekammern werden gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Regierungsbezirken (Wahlbezirken). Der Stadtkreis Berlin bildet einen eigenen Wahlbezirk.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reichs sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit gehen verloren, sobald eins dieser Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Sie ruhen während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer des Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

§ 6. Die Wahlen finden alle drei Jahre im November statt. Der dreijährige Zeitraum, für welchen die Mitglieder gewählt werden, beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres.

Vor jeder Wahl ist für jeden Wahlbezirk, das erste Mal von dem Regierungspräsidenten, in künftigen

Fällen von dem Vorstande der Aerztekammer eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Dieselbe ist in jedem Kreise (Oberamtsbezirke) im Laufe des der Wahl vorhergehenden Monats Juni vierzehn Tage öffentlich auszulegen, nachdem die Zeit und der Ort der Auslegung vorher öffentlich bekannt gemacht sind.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Auslegung der Liste bei dem Vorstande der Aerztekammer — das erste Mal bei dem Regierungs-Präsidenten — anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb vierzehn Tagen Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 7. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

* * *

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen im § 6 Absatz 1 bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zur Kenntniß der Aerzte des Stadtkreises Berlin, daß die Liste der Wahlberechtigten in der Registratur I A. des Polizei-Präsidiums am Molkenmarkt Nr. 1, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 56, während der Dienststunden Vormittags von 9 Uhr ab bis 4 Uhr Nachmittags in den Tagen vom 17. bis 30. Juni d. J. in Gemäßheit des § 6 Absatz 2 zur Einsicht ausliegen wird. Einwendungen gegen die Liste sind in Gemäßheit des § 6 Absatz 3 innerhalb 14 Tagen nach beendeter Auslegung bei mir anzubringen.

Berlin, den 7. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Gestattung von Vorarbeiten für die Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow sowie für die Herstellung des 3. und 4. Geleises auf der Berliner Ringbahn zwischen der Landsberger Allee und dem Bahnhof Wedding betr.

14. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 31. Mai d. J. die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit Anfertigung der speziellen Vorarbeiten für die Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow sowie für die Herstellung des 3. und 4. Geleises auf der Berliner Ringbahn zwischen der Landsberger Allee und dem Bahnhof Wedding beauftragt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 9. Juni 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Mai 1887.

92. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen (gut)	18	15
" " "	do. (mittel)	17	35
" " "	do. (gering)	16	54
" " "	Roggen (gut)	12	68
" " "	do. (mittel)	12	53
" " "	do. (gering)	12	38
" " "	Gerste (gut)	18	12
" " "	do. (mittel)	14	75
" " "	do. (gering)	11	28
" " "	Hafer (gut)	13	—
" " "	do. (mittel)	11	46
" " "	do. (gering)	9	91
" " "	Erbsen (gut)	19	29
" " "	do. (mittel)	17	37
" " "	do. (gering)	15	45
" " "	Richtstroh	4	93
" " "	Heu	5	54

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin.

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25	—
" " "	Speisebohnen (weiße)	31	22
" " "	Linsen	45	—
" " "	Kartoffeln	4	66
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	20
" 1 "	" (Bauchfleisch)	1	—
" 1 "	Schweinefleisch	1	20
" 1 "	Kalbfleisch	1	25
" 1 "	Hammelfleisch	1	05
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	33
" 1 "	Eßbutter	2	30
" 60 Stück	Eier	2	51

2) In Charlottenburg.

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	50
" " "	Speisebohnen (weiße)	27	50
" " "	Linsen	35	83
" " "	Kartoffeln	3	86
" 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	10
" 1 "	" (Bauchfleisch)	—	95
" 1 "	Schweinefleisch	1	20

für 1 Klgr.	Kalbfleisch	1 Mark	— Pf.
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	— =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	30 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	30 =
= 60 Stück	Eier	2 =	53 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Mai 1887:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		30 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		26 =
= 1 =	Gerstengraupe		44 =
= 1 =	Gerstengrütze		40 =
= 1 =	Buchweizengrütze		45 =
= 1 =	Hirse		45 =
= 1 =	Reis (Java)		75 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	45 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	38 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	30 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		40 =
= 1 =	Gerstengraupe		50 =
= 1 =	Gerstengrütze		50 =
= 1 =	Buchweizengrütze		50 =
= 1 =	Hirse		50 =
= 1 =	Reis (Java)		50 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	20 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	60 =

Berlin, den 8. Juni 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung einer Telegraphenanstalt bei dem Postamt Nr. 7 (Dorotheenstraße) in Berlin.

41. Bei dem Postamt Nr. 7 (Dorotheenstraße) in Berlin wird am 18. Juni eine Telegraphenbetriebsstelle eröffnet werden.

Die Dienststunden für den Verkehr mit den Publikum werden wie folgt festgesetzt:

A. an Werktagen:

von 7 (im Winterhalbjahr von 8) Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags;

B. an Sonn- und Feiertagen:

von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Nachmittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Berlin C., den 13. Juni 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Anträge auf Fernsprechanlagen.

42. Für die im nächsten Bauabschnitte vom 1sten August d. J. ab auszuführenden **Erweiterungen der Stadt-Fernsprechanlagen** in Potsdam, Spandau, Cöpenick, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Wannsee, Grünau (Mark) und Ludwigsfelde, welche sämmtlich mit dem **Berliner Fernsprechnetz** verbunden sind, ist es nothwendig, die Anzahl der neuen Anschlüsse, sowie die Lage der Gebäude, in welchen Fernsprechstellen eingerichtet werden sollen, im Voraus zu kennen.

Diejenigen Personen, welche den Anschluß an eine der genannten Stadt-Fernsprecheinrichtungen wünschen, wollen ihre **schriftlichen Anmeldungen** spätestens bis zum 1. Juli mir zugehen lassen. Verspätet angemeldete Anschlüsse können nur ausnahmsweise unter ganz dringenden Verhältnissen berücksichtigt werden. Die einschlägigen Bedingungen werden auf Wunsch von den Postanstalten in den bezeichneten Orten mitgetheilt.

Potsdam, den 24. Mai 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

12. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 22. bis 28. September d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 25. August d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 26. Mai 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

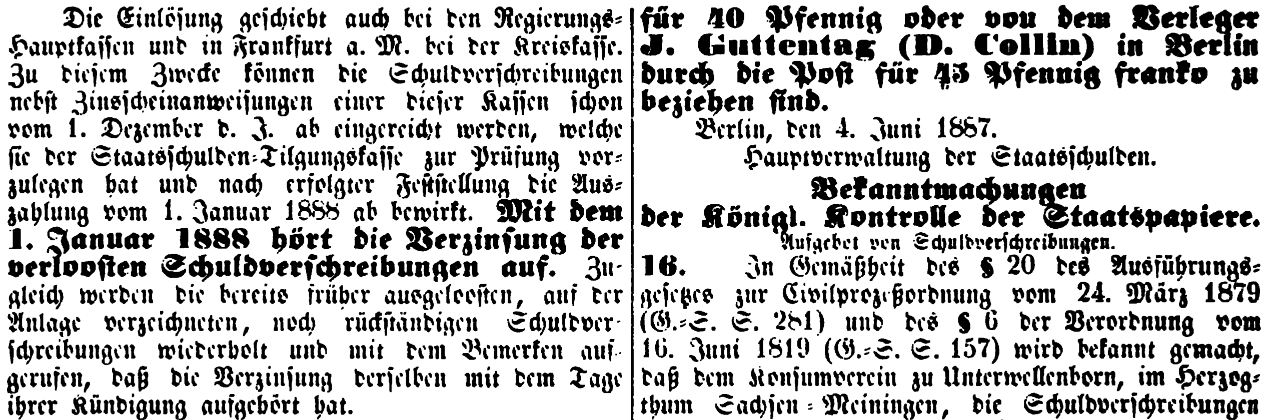
Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A.

4. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 13. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe VI. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.



Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1888 ab bewirkt. **Mit dem 1. Januar 1888 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.** Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juni 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden betreffend.

5. Die am 1. Juli 1887 fälligen **Zinsscheine** der **Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen **am 1. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, Zweite Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. Juni 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Konsumverein zu Unterwellenborn, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. D. № 77863 und 77864 über je 500 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Preußischen Boden-Kredit-Aktien-Bank hier, Hinter der katholischen Kirche Nr. 2, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. Juni 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Beförderung von Wollsendungen nach Berlin.

28. Für den diesjährigen, in der Zeit vom 20. bis 22. Juni d. J. auf dem Lagerhofe (dem früheren Viehhofe) der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin" tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit angängig, auch nach Brutto-Gewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen dem Frachtbriefe anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden.

Der Rücktransport bezw. die Ueberführung der zum Export bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Die Versendung vom Lagerhofe in Frankofracht und die Auflegung von Nachnahme ist ausgeschlossen.

Tragen die Frachtbriefe der in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen

an dieselbe bei unserer dortigen Güterexpedition, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Sendungen zwischen dem Berliner Nordbahnhof und dem Lagerhof bei Gesundbrunnen werden außer den tarifmäßigen Gebühren bis bezw. ab Nordbahnhof 4 Mark pro Achse und zwar 3 Mark als Gebühr für die Benutzung des Anschlußgeleises à Conto Lagerhof-Aktien-Gesellschaft und 1 Mark als Transportgebühr für Rechnung der Verbindungsbahn erhoben. Bromberg, den 3. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Uebersicht von dem Zustande der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für 1886/87.

5. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat in dem Rechnungsjahre 1886/87

an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen	74398,42	M.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds	1085,21	=
zusammen =	75483,63	M.
vereinnahmt und an Wittwen- und Waisengeldern gezahlt	11622,86	=
so daß als Ueberschuß	63860,77	M.

dem „Eisernen Fonds" zu überweisen waren.

Dieser betrug am 31. März 1886	474453,78	=
und vereinnahmte im Rechnungsjahre 1886/87		
an Zinsen	17941,09	=
an Einkaufsgeld	7577,45	=
an nacherhobenen Beiträgen (abzüglich 87,69 M. zurückgezahlte Beiträge)	393,22	=
und erreichte somit am 31. März 1887 eine Höhe von	564226,31	M.

Die Vermehrung des Fonds im Rechnungsjahre 1886/87 stellt sich darnach auf 89772,53 M.

Verausgabt sind für den Ankauf von Werthpapieren und zwar:

a. 401900 M. 4 % Preuß. consolidirte Staatsanleihe (davon 400000 M. in das Staatsschuldbuch eingetragen)	413836,50	M.
b. 1650 M. 4 % landschaftliche Central-Pfandbriefe	1680,60	=
c. 90400 M. 3½ % landschaftliche Central-Pfandbriefe	90709,40	=
zusammen =	506226,50	=
so daß ein inzwischen belegter Baarbestand verblieb von	57999,81	M.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Anstalt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1887.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg von Levetzow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Lit. B.

In der 40. Verloosung von

Schlesischen Pfandbriefen Lit. B.

sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar:

Cantersdorf und Kl. Neudorf:

№ 62455 62459 à 100 Thlr.

Elend:

№ 40051 40052 à 1000 Thlr.
№ 49173 à 200 Thlr.

Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein:

№ 44355 à 500 Thlr.
№ 50770 50759 50783 50806 50832 50845 50858 à 200 Thlr.
№ 63347 63348 63351 63367 63376 63402 63438 à 100 Thlr.
№ 79272 à 50 Thlr.

Giesmannsdorf c. p. und Jentsch:

№ 41347 41350 à 1000 Thlr.
№ 45492 à 500 Thlr.
№ 52639 à 200 Thlr.
№ 65551 65556 à 100 Thlr.

Heydänichen:

№ 44849 à 500 Thlr.
№ 64403 à 100 Thlr.

Poln. Krawarn und Mackau:

№ 41145 41151 41152 à 1000 Thlr.
№ 45069 45086 à 500 Thlr.
№ 51976 52022 52032 52034 52038 52054 à 200 Thlr.
№ 64800 64842 64847 à 100 Thlr.

Ob. und Nd. Miechowitz:

№ 44796 44820 à 500 Thlr.
№ 51577 51581 51646 51651 à 200 Thlr.
№ 64282 64293 64334 64342 64370 64372 64397 à 100 Thlr.

Pogarell und Altzenau:

№ 43607 43619 à 500 Thlr.
№ 49993 50011 50050 à 200 Thlr.
№ 62330 62355 62368 à 100 Thlr.

Med. Herz. Ratibor:

№ 41175 41183 41201 41213 à 1000 Thlr.
№ 45108 45147 45196 45217 45263 à 500 Thlr.

№ 52103 52116 52180 52221 52232 52238 52246 52248 52261 52280 52283 à 200 Thlr.
№ 64888 64949 64967 64982 64998 65020 65023 65055 65098 65115 à 100 Thlr.

Ndr. Schönau:

№ 49290 à 200 Thlr.
№ 61413 à 100 Thlr.

Ob. Schreibendorf:

№ 63568 63572 à 100 Thlr.

Herrsch. Gr. Stein rc.

№ 40392 à 1000 Thlr.
№ 43837 43900 44381 und 44389 à 500 Thlr.
№ 50349 50376 50447 50452 50904 à 200 Thlr.
№ 62777 62867 62921 63515 à 100 Thlr.

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 33050 Thalern oder 99150 Mark werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerths derselben **vom 2. Januar 1888 ab** bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst gegen Rückgabe der gekündigten Stücke nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Ser. XI. № 5 bis 10 erfolgen wird und die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Termine ab aufhört.

Breslau, den 6. Juni 1887.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai d. J. dem Bürgermeister Fritsche in Charlottenburg den Titel als „Ober-Bürgermeister" zu verleihen geruht.

Im Kreise Westhavelland sind an Stelle des Holzhändlers Witte zu Premnitz, welcher den Bezirk verlassen hat, der Ziegeleibesitzer Ziem zu Moegelin zum Amtsvorsteher des Bezirks X. Premnitz, sowie ferner der Administrator Technow zu Möthlow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Bezirk VII. Liepe ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist wegen des bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Gutsbesitzer Krause zu Alt-Gaul von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XXII. Alt-Ranft ernannt worden.

Der Bürgermeister Dörfel in Pritzwalk ist vom 1. Juli d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Forstsekretair Publicatus in Templin ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Rehfeld ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Die Försterstelle Hohenbruch zu Döringsbrück in der Oberförsterei Neuholland ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Bast zu Neu-Glienicke, Oberförsterei Neu-Glienicke, übertragen worden.

Die Försterstelle Neuendorf in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. August d. J. ab dem Förster Jaeckel zu Cunersdorf, Oberförsterei gleichen Namens, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Vice-Feldwebel, Forstaufseher Mogwitz in der Oberförsterei Pechteich ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die neu errichtete Försterstelle Eichhorst, in der Oberförsterei Pechteich, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Feldwebel, Forstaufseher Hermann Hoffmann zu Dagow in der Oberförsterei Menz ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Neu-Glienicke, in der Oberförsterei Neu-Glienicke, vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hohen-Cartzig, Diözese Friedeberg N.-M., August Wilhelm Ferdinand Hermann Langenmayr ist zum Pfarrer der Parochie Gräbendorf, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Karl Ernst Sprockhoff ist zum Pfarrer der Parochie Frankenförde, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Neuholland, Diözese Zehdenick, ist erledigt und soll baldmöglichst wiederbesetzt werden.

Der Schulamtskandidat Dr. Knuth ist als ordentlicher Lehrer an dem Progymnasium in Steglitz angestellt worden.

Der Elementarlehrer Rex ist als Vorschullehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cottbus angestellt worden.

Vakant werden Ende September d. J. folgende Schulstellen: die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Kriele, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Dranse, Inspektion Wittstock, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Dabergotz, Inspektion Neu-Ruppin, Königlichen Patronats, die Lehrer- und Küsterstelle zu Kemnitz, Inspektion Pritzwalk, Königlichen Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Görne, Inspektion Rathenow, Privat-Patronats, die Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Wubst, Inspektion Altstadt-Brandenburg, Privat-Patronats.

Bei der Königlichen Ministerial- Militair- und Bau-Commission zu Berlin sind:

überwiesen: der Regierungs-Assessor Braune von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.,

versetzt: der Regierungs-Sekretair Meier von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin an die Ministerial- Militair- und Bau-Commission,

pensionirt: die Regierungs-Sekretaire Brandt und Schnase,

ernannt: zum expedirenden Sekretair und Kalkulator: die bisherigen Sekretariats-Assistenten Siegert und Herrmann,

angestellt: die bisherigen Bureau-Diätare Droese und Gudlat als Sekretariats-Assistenten,

der bisherige Schleusengehilfe Riep als Schleusenmeister,

angenommen: der Oberfeuerwerker Emil Rosenfeldt zur probeweisen Beschäftigung im Bureaudienst, der Bote und Aktenhefter Stephan zur probeweisen Beschäftigung als Bauaufseher,

desgleichen der Gendarm August Belling als Schleusengehilfe,

verstorben: ist der Brückenaufzieher Eckardt,

ausgeschieden: der Schleusengehülfe Weber,

entlassen: der Schleusenmeister Schmidt im Disciplinarwege.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen.)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen.)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Eisner, ehemals Dienstknecht, jetzt Schuhmacher,	geboren am 23. Juni 1858 zu Aign, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24sten Oktober 1885),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	11. März 1887.
2	Eduard Kneifel, Webergeselle,	geboren am 14. März 1865 zu Gräditz, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. Mai 1885), Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Februar 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Rauth, Steinhauer,	geboren am 31. Dezember 1852 zu Mals, Bezirk Meran, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	Widersetzung, Beleidigung und Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Württembergische Kreisregierung zu Reutlingen,	26. April 1887.
2	Louis Eugen Grosjean, Fabrikarbeiter,	geboren am 10. Juli 1859 zu Besançon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. April 1887.
3	Xaver Felix, Schreiner,	geboren am 2. April 1854 zu Zwingen, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. April 1887.
4	Gottlieb Friedrich Dürig, Buchbinder,	geboren am 15. April 1869 zu Krauchthal, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	27. April 1887.
5	Johann Welschry, Tagner,	geboren am 13. März 1834 zu Seeberg, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Straßburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	28. April 1887.
6	Johann Arno, Melker,	44 Jahre, geboren zu Stanislau, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. April 1887.
7	Karl Raulin, Former,	geboren am 24. Mai 1865 zu Joinville, Bezirk Haute-Marne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	6. Mai 1887.
8	Abraham Ben-Yahia, Schuster,	40 Jahre, geboren zu Bône, Algier,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	derselbe,	7. Mai 1887.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6
9	Johann Treemer, Seilergeselle,	geboren im Mai 1855 zu Hackelsdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Beilegung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Mai 1887.
10	Josef Szmaczinsky, Steinhauer,	geboren am 22. April 1847, ortsangehörig zu Dembrowka, Rußland,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	26. April 1887.
11	Josef Petruschka (Petruska), Tischlergeselle,	geboren am 15. Dezember 1861 zu Slowinka, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Bremerhaven, Bremen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	derselbe,	desgleichen.
12	Balthasar Ebner, Wagnergeselle,	geboren am 17. Februar 1839 zu Feistenau, Bezirk Salzburg, ortsangehörig zu Ebenau, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	5. Mai 1887.
13	Julius Paul Ernst Huscher, Kellner,	geboren am 1. Juni 1870 zu Grün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Hamburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	19. April 1887.
14	Therese Wondrack, unverehelicht,	geboren am 24. Juli 1854 zu Boretin, Bezirk Neubaus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung falsch. Namens,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	27. April 1887.
15	Franz Hammer, Ciseleur,	geboren am 21. Mai 1861 zu Rudolfsheim bei Wien, Oesterreich, wohnhaft zuletzt zu Hamburg,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Chef der Polizei in Hamburg,	20. April 1887.
16	Josef Helbling, Sandformer,	geboren am 28. Dezember 1838 zu Jona, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. März 1887.
17	Gustav Johann Berger, Uhrmacher,	geboren am 7. Januar 1861 zu Wiflisburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. April 1887.
18	Anton Glanzmann, Tagner,	56 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Schöpfheim, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	30. April 1887.
19	Karl Glaser, Wollspinner,	geboren am 8. Juni 1869 zu Eichenhof, Oesterreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. Mai 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
20	David Amadei, Arbeiter,	geboren am 8. Juli 1851 zu Brescello-Reggio, Bezirk Parma, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Mai 1887.
21	Adolf Koen, Schneider,	geboren am 4. Juni 1843 zu Leeuwarden, Niederlande, ortsangehörig zu Amsterdam, wohnhaft zuletzt in Berlin,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Königlicher Polizei-Präsident zu Berlin,	21. April 1887.
22	Josef Klein, Arbeiter,	geboren am 1. März 1850 zu Saubsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig zu Thomasdorf, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. Mai 1887.
23	Johann Nowak, Tischlergehilfe,	geboren am 16. Mai 1839 zu Sobeslau, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Beleidigung und Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	21. März 1887.
24	Felix Reisinger, Kutscher,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Zell, Bezirk Schärding, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	5. Mai 1887.
25	Andreas Sattler, Müller,	geboren 1851 zu Nonnengrün, Bezirk Brunneck, Tirol, ortsangehörig zu Schossenreuth, Bez. Tachau, Böhmen,	Landstreichen u. Gebrauch eines falschen Arbeitszeugnisses,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Kirchheimbolanden,	11. Mai 1887.
26	Maria Kristan, geb. Prosill, verwittw. Tagelöhnerin,	34 Jahre, geboren zu Holbersried, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Schimanau, ebendas.,	Landstreichen und Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	12. Mai 1887.
27	Julius Pick, Schlosser,	20 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Meseritz, Mähren,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. Mai 1887.
28	Adolf Ottobar Altrichter, Former,	26 Jahre alt, geboren zu Znaim, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	3. Mai 1887.
29	Judel Tbeer, Handelsmann,	geboren 1825 zu Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Mai 1887.
30	Friedrich Albert Johann Grütter, Schmied,	geboren am 8. Juli 1868 zu Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig zu Antwyl, ebenebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.



Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
31	Antoinette Lewast, ohne Stand,	ca. 65 Jahre alt, geboren in Spanien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Mai 1887.
32 a.	Maximin Detail, Arbeiter,	geboren am 9. Mai 1865 zu Pierrefonds, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
b.	dessen Ehefrau Adele, geborene Lefer,	geboren am 28. Juni 1865 zu Berton, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.

(Hierzu Zwei Beilagen und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 24sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. Juni 1887.

I.

Concession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Liverpool domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft International Marine Insurance Company Limited.

Der zu Liverpool domicilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft International Marine Insurance Company Limit d wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transportversicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 5) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten Generalbevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten, unter den Activen dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tageskourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Kours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich oder erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Concession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Durch die Concession wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 20. November 1886.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
(gez.) Wendt.

Auszug.

1. Der Name der Gesellschaft ist: International Marine Insurance Company Limited.

2. Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet ist, sind: — Versicherungen abzuschließen auf Schiffe, Waaren, Kaufmannsgüter, Metallgeld, Gold



und Silber in Barren und anderes Eigenthum; auf Frachten oder Schiffsmiethe, Darleben auf die Schiffsladung, Schiffs-Pfandbriefe, Provisionen, Gewinnantheile und andere Versicherungsobjekte, gleichviel, ob den Mitgliedern der Gesellschaft gehörend oder nicht; Versicherungen abzuschließen gegen See-, Fluß- und Landgefahr; die Gewährung von Darleben und Vorschüssen an die Mitglieder der Gesellschaft oder an andere Personen gegen Zinszahlung oder Diskont, und im Allgemeinen die Geschäfte eines Assekuradeurs, Versicherers und Versicherungs-Maklers zu betreiben; derartige Geschäfte im Wege des Kaufs von Gesellschaften oder Privatpersonen zu erwerben und zu übernehmen; Gelder zu borgen oder aufzunehmen mittels Ausgabe von Bonds-Schuldverschreibungen, Wechseln, Permessen, oder anderartiger Obligationen oder Sicherheiten der Gesellschaft auf Hypotheken oder gegen Verpfändung des gesammten oder eines Theiles des Eigenthums der Gesellschaft oder des mittels Ausschreibung noch nicht zur Einziehung gelangten Aktien-Kapitals derselben oder in solch anderer Weise, wie die Gesellschaft für angemessen erachten wird, ferner Real- oder Personal-Eigenthum, welches für die Zwecke der Gesellschaft erforderlich ist, zu kaufen, pachten, miethen, oder auf andere Weise zu erwerben, Aktien dieser Gesellschaft zu kaufen oder anderweitig zu erwerben, zu behalten, wieder auszugeben, zu verkaufen oder in anderer Weise darüber zu verfügen und das gesammte Eigenthum der Gesellschaft oder einen Theil desselben zu verkaufen, verpachten, verpfänden, darüber zu verfügen oder in anderer Weise damit zu verfahren und schließlich Alles zu thun, was zur Erreichung der vorerwähnten Zwecke beiträgt und im Zusammenhang damit besteht.

3. Das in die Register eingetragene Geschäftsbureau der Gesellschaft befindet sich in England.

4. Die Haftpflicht der Mitglieder ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 500000 Pfund getheilt in 50000 Aktien von je 10 Pfund.

---

4. Das Haupt-Geschäftsbureau der Gesellschaft wird eröffnet in Liverpool, Grafschaft Lancaster, oder in einem anderen Orte, wie die Direktoren es für gut befinden und werden die Geschäfte der Gesellschaft ebendaselbst oder an einem anderen Orte oder Orten betrieben, wie die Direktoren es für rathsam halten werden.

6. Der Gesellschaft steht es jederzeit frei, das Kapital durch Kreirung neuer Aktien zu erhöhen und den Gesammtbetrag dieser Erhöhung zu bestimmen, desgleichen den respektiven Betrag der Aktien in die er getheilt werden soll.

7. Die Aktien oder irgend eine Klasse derselben, gleichviel ob Stammaktien (original) oder solche, die erst später kreirt worden, können von Zeit zu Zeit auf eine geringere Anzahl konsolidirt oder in eine größere Anzahl zerlegt werden, oder das Kapital kann auch auf Grund solcher Beschlüsse oder Verfahrungsweisen herabgesetzt werden, wie das Gesetz es vorschreibt.

30. Die Generalversammlungen werden abgehalten nicht später als am 31. März eines jeden Jahres im Hauptbureau der Gesellschaft oder an solch anderem Orte in England, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

48. Die Anzahl der Direktoren, welche die Geschäfte der Gesellschaft führen, soll eine solche sein, wie sie von den derzeitigen Direktoren als angemessen bestimmt wird, und nicht weniger als 6 und nicht größer als 25 sein.

68. Wenn die Direktoren es für nothwendig erachten, steht es ihnen gesetzlich frei, für besondere Angelegenheiten nicht weniger als drei der Direktoren aus ihrer Mitte zu einem Ausschuß zu ernennen und diesem solche Befugnisse zu übertragen, wie sie es für angemessen und gesetzlich halten.

69. Wenn sie es für nothwendig (angemessen) erachten, steht es den Direktoren gesetzlich frei, (in irgend welcher Stadt, Ortschaft, Platz, oder Distrikt in Großbritanien oder Irland, oder in irgend einer der Britischen Kolonien) oder in einem der fremden Länder so viele Personen zu einem Lokal-Ausschuß oder zu einer (geschäftsleitenden Sub-Direktion für eine solche Stadt, Ortschaft, Platz, oder Distrikt) zu ernennen, wie sie es für zweckentsprechend halten. Ein solcher Lokal-Ausschuß oder eine solche Sub-Direktion für die betreffende Stadt, Ortschaft, Platz, oder Distrikt steht unter der Aufsicht des Direktoriums und erhält von diesem die betreffenden Anweisungen; und soll das Direktorium dem Lokal-Ausschuß und der Sub-Direktion solche Pflichten (Dienstleistungen) übertragen, ihnen solche Art von Befugnissen und Autorität zu ertheilen und aus dem Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft für ihre Zeit und Bemühungen ihnen eine solche Entschädigung bewilligen, wie die Direktoren es für angemessen halten werden und wie es ihnen gesetzlich zusteht. Die Direktoren sind ferner befugt, sämmtliche oder einige dieser Lokal-Ausschüsse oder Direktionen nach Belieben gänzlich aufzulösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder dieser Lokal-Ausschüsse oder Subdirektionen zu entlassen und andere an ihrer Statt und Stelle einzusetzen.

73. Die Direktoren sind ermächtigt, in irgend welcher Stadt, Ort, Platz, oder Distrikt Großbritaniens oder Irlands, oder in irgend einer der Britischen Kolonien, oder fremden Länder Agenten für die Gesellschaft anzustellen und zum Behufe der Ausdehnung des Geschäftsbetriebs ihnen alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten zu übertragen, wie im Hinblick auf diesen Zweck von den Direktoren übertragen und deligirt werden können und ihnen aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für ihre Zeit und Mühewaltung solche Entschädigung gewähren, wie die Direktoren es für angemessen halten.

74. Den Direktoren steht es frei, den Agenten für den Abschluß oder die Herbeiführung von Versicherungen bei der Gesellschaft oder für die Zahlung der Versicherungs-Prämie an dieselbe, oder für das Entriren anderartiger Geschäfte, desgleichen für Dienst-

leistungen, welche die betreffenden Agenten der Gesellschaft zur Förderung von deren Interessen leisten, eine Provision von solchem Betrage zu bewilligen, wie sie es für angemessen halten.

75. Die Direktoren können anordnen oder verfügen, daß wegen irgend welcher Sache oder Angelegenheit, welche die Rechte oder Interessen der Gesellschaft betrifft, eine Klage, Prozeß, oder anderartiges Verfahren entweder gegen die Aktionäre oder gegen irgend welche andere Personen angestellt werde. Eine solche Klage, Prozeß oder anderes Verfahren, welches kraft ihrer Verfügung oder Anordnung angestellt oder begründet werden, oder eine an die Gesellschaft zu zahlende Forderung, oder einen von letzterer erhobenen Anspruch sind die Direktoren auch befugt wieder zurückzunehmen oder fallen zu lassen, oder darüber sich zu vergleichen oder zu akkordiren, ferner Streitigkeiten oder Differenzen, sei es vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Prozesses oder anderartigen Verfahrens jederzeit schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, alle Gelder, die infolge einer solchen Klage, solchen Prozesses oder anderartigen Verfahrens erstritten oder empfangen werden, sollen einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden.

80. Vor jeder ordentlichen Versammlung des Jahres sollen die Direktoren die Bücher abschließen und eine vollständige Rechnungs-Bilanz bis zum ersten Januar unmittelbar vor dieser Versammlung aufstellen lassen und der diesem Tage vorhergehende Tag soll als das Ende des Finanzjahres der Gesellschaft betrachtet werden.

81. Diese Rechnungsbilanz muß, nachdem sie in der Generalversammlung vorgelesen und von den anwesenden Aktionären genehmigt worden, von dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen der Genehmigung der Aktionäre unterzeichnet werden und, nachdem dies geschehen, soll diese Rechnungsbilanz den Aktionären gegenüber rechtsverbindlich und entscheidend sein und darf später unter keinen Umständen bemängelt werden, es sei denn, daß ein augenscheinlicher Irrthum, der größer als 20 Pfund ist, nach der Genehmigung darin entdeckt werde, in welchem Falle die Rechnungsbilanz nur soweit geöffnet werden soll, wie es zum Zwecke der Verbesserung des betreffenden Irrthums nothwendig ist.

84. Die in der ordentlichen Versammlung jedes Jahres anwesenden Aktionäre sollen die Rechnungsrevisoren wählen.

86. Die Pflicht des Sekretairs ist es, die sämmtlichen Akten, Bücher, Briefe und andere Schriftstücke der Gesellschaft, desgleichen deren Siegel im Geschäftsbureau der Gesellschaft in Liverpool oder an solch einem anderen Ort in sicherem Verwahr zu halten, wie die Direktoren mit Bezug darauf bestimmen werden; ferner jeder Urkunde oder jedem Dokument das Siegel der Gesellschaft beizudrucken, wenn dazu aufgefordert, die auf Grund der vorstehenden Urkunde der Direktoren gemachten und von diesem zu erlassenden Anzeigen in Empfang zu nehmen, die gesammte Geschäftskorrespondenz zu führen, die in den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Gesellschaft beziehungsweise der Direktoren und deren Ausschüssen stattgefundenen Verhandlungen niederzuschreiben und in das Protokollbuch einzutragen; alle diejenigen Kontrakte und Verträge der Gesellschaft, wenn zu deren Abschluß von den Direktoren aufgefordert, zu schließen und auszufertigen, Wechsel für die Gesellschaft zu contrasigniren und zu giriren, Tratten oder Cheques, die auf die Banquiers der Gesellschaft gezogen sind, zu contrasigniren, desgleichen alle Urkunden, Dokumente und Schriftstücke, denen das Geschäftssiegel der Gesellschaft beigedruckt werden muß, alle Zahlungen, welche die Direktoren an ihn (den Sekretair) von Zeit zu Zeit machen lassen, in Empfang zu nehmen; die Direktoren und — so oft dazu aufgefordert — eine Aufstellung zu machen, über alle von ihm eingenommenen oder von ihm für die Gesellschaft gezahlten Gelder nebst den Belägen dazu, wie im Allgemeinen den Befehlen und Anweisungen der Direktoren gemäß zu verfahren, je nachdem solche Befehle und Anweisungen von Zeit zu Zeit werden gegeben oder übermittelt werden.

89. Eine jede Anzeige, wie jedes andere Requisitionsschreiben, welches der Gesellschaft oder deren Direktoren zugestellt oder im Hauptbureau abgegeben werden soll, soll als vorschriftsmäßig zugestellt betrachtet werden, wenn die bezügliche Anzeige im Hauptbureau abgegeben worden oder unter der Adresse der Gesellschaft, des geschäftsführenden Direktors oder des Sekretairs durch die Post abgeschickt worden ist.

93. Anzeigen mittelst der Post müssen so zeitig übergeben werden, daß sie innerhalb der für Anzeigen vorgeschriebenen Zeit zugestellt werden können. Zum Beweise über die erfolgte Zustellung einer solchen Anzeige genügt es, unter Beweis zu stellen, daß sie vorschriftsmäßig adressirt und zu der vorstehend erwähnten Zeit der Post übergeben worden war.

94. Eine jede Anzeige, die auf Veranlassung der Gesellschaft oder der Direktoren gemacht wird, kann von einem der Direktoren dem Geschäftsführer (Manager), dem Sekretair oder einem anderen dazu befugten Beamten der Gesellschaft unterzeichnet werden, und braucht deren Siegel nicht beigedruckt zu haben. Eine solche Anzeige kann auch entweder geschrieben oder gedruckt, oder theilweise geschrieben oder gedruckt sein.

95. Die Form der Versicherungs-Policen wird von Zeit zu Zeit von der Direktion bestimmt und müssen die von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherungs-Policen wie alle für dieselbe geschlossenen Verträge, von den Direktoren in solcher Weise beglaubigt werden, wie sie es von Zeit zu Zeit bestimmen. Keinem der Direktoren ist es erlaubt, eine Police über Eigenthum oder andere Objekte der Gesellschaft, bei welcher derselbe mit interessirt ist, zu unterzeichnen oder zu beglaubigen.

96. Die Direktoren sind mit Genehmigung der Gesellschaft berechtigt, die an die Mitglieder nach Verhältniß der Anzahl ihrer Aktien zu zahlende Dividende in der Generalversammlung festzusetzen.



97. Dividenden werden nur bezahlt aus dem Reingewinn der Gesellschaft.

98. Die Direktoren sind, bevor sie eine Dividende in Vorschlag bringen, von Zeit zu Zeit berechtigt, aus dem Gewinn der Gesellschaft eine Summe von einem solchen Betrage beiseite zu legen, welche sie zur Bildung eines Reservefonds für ausreichend halten, um allen Wechselfällen begegnen zu können, um dann sind zur Ausgleichung der Dividenden, des Kaufs von Grund und Boden, von Gebäuden, des Baues von Geschäfts-Lokalitäten oder Magazinen oder deren Reparatur, wie endlich zum Zwecke von Allem, was mit dem Geschäfte der Gesellschaft in Beziehung steht. Ferner können die Direktoren die so beiseite gelegte für den Reservefonds bestimmte Summe auf solche Sicherheiten zinstragend anlegen, wie sie dieselben auswählen werden; auch können sie mit diesen Sicherheiten von Zeit zu Zeit wechseln.

99. Die Direktoren sind befugt, falls sie es für angemessen halten, Bestimmungen zu erlassen mit Bezug auf die Vertheilung eines solchen Betrages vom Gewinn (wenn vorhanden) der Gesellschaft an die bei ihr Versicherten oder an einen Theil derselben oder an Andere und zwar in Art eines Bonus, wie sie es für gut befinden; doch müssen derartige Bestimmungen, ehe sie zur Ausführung gelangen, von der Generalversammlung der Gesellschaft genehmigt werden.

103. Die Direktoren können den Aktionären in Erwartung der nach Verlauf eines Jahres festzusetzenden Dividende vorweg eine Interims-Dividende nach Ablauf der ersten sechs Monate des betreffenden Jahres a Conto derselben zahlen.

104. Diejenigen Fonds (Bestände) der Gesellschaft und solche Theile derselben, die zur Bestreitung der an die Gesellschaft unmittelbar herantretenden Forderungen oder zur Bereithaltung eines ausreichenden Bestandes bei den Banquiers nicht erforderlich sind, sollen von den Direktoren zinstragend angesammelt und zu diesem Zwecke zinstragend gegen solche Sicherheiten ausgeliehen werden, wie die Direktoren in ihrem unbeschränkten Ermessen es für gut befinden, ausschließlich gegen Sicherheit der Aktien einer inkorporirten Gesellschaft, vorausgesetzt, daß eine derartige zinstragende Ausleihung nicht geschieht gegen Sicherheit (Unterlage) von Aktien einer Gesellschaft, deren Haftpflicht unbeschränkt ist; des Weiteren dürfen die Direktoren diese Gelder deponiren bei einem Banquier, Makler, oder einer anderen Person zum Zweck der Verzinsung, und zwar gegen einen solchen Zinssatz und eine solche Sicherheit, wie sie es für recht halten, auch können sie mit den Sicherheiten von Zeit zu Zeit wechseln und die betreffenden Gelder gegen anderweitige durch die vorliegende Urkunde zur zinstragenden Anlage gestattete Sicherheiten ausleihen.

105. Falls für die Bedürfnisse der Gesellschaft oder zum Zwecke der Förderung ihres Geschäfts eine Anleihe als nothwendig sich herausstellt, soll es den Direktoren freistehen, Gelder in Depot zu nehmen oder anderswie, diese Gelder zu borgen gegen Sicherheit von Schuldverschreibungen, Wechsel, Bonds, Schuldscheinen oder anderen Instrumenten, oder gegen Sicherheit eines Theils des Eigenthums oder der Fonds der Gesellschaft, und zwar zu einem solchen Zinssatze, wie es erforderlich sein wird. Zum Zwecke der Sicherung der Rückzahlung der so geborgten Gelder und der Zinsen soll es den Direktoren freistehen, Schuldverschreibungen, Wechsel, Bonds oder Schuldscheine auszugeben, oder unter dem aufgedruckten Siegel der Gesellschaft so viel von dem Eigenthum oder den Fonds derselben, gleichviel ob Real- oder Personal-Eigenthum, zu verpfänden oder anderartig zu stellen, und zwar gegen ein solches Unterpfand und zu einem solchen Zinsfuß wie er (als Sicherheit) vereinbart werden wird und unter solchen Verkaufs und anderen Befugnissen und Bestimmungen, wie es die jeweiligen Direktoren der Gesellschaft für angemessen halten werden; die Darleiher sollen nicht gehalten sein, zu untersuchen, ob das Bedürfniß zu einer Anleihe vorhanden, oder ob der Beschluß des Direktoriums ein gesetzlich gültiger war, da die unter dem Siegel der Gesellschaft ausgestellten, von drei Personen, den Direktoren der Gesellschaft ausgestellten Schuldverschreibungen, Wechsel, Bonds, Schuldscheine, Instrumente, Hypotheken-Dokumente, den zureichenden Beweis ihrer Rechtsgültigkeit in sich selbst tragen und rechtsentscheidend gegen die Gesellschaft sind, gegenüber den Hypotheken-Gläubigern, Kreditoren, Zahlungsempfängern, wie einem Jeden, der für diese einen Anspruch geltend macht, und rechtsentscheidend gegen die Gesellschaft sind, ungeachtet des Umstandes, daß eine Unregelmäßigkeit, sei es in dem Beschlusse, auf den sie zurückzuführen ist, oder anderswie vorgekommen sein mag. Die Direktoren sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft wegen einer solchen Anleihe schadlos gehalten werden in jeder Hinsicht, doch darf dieselbe die Hälfte des zur Zeit eingezahlten Kapitals unter keinen Umständen übersteigen.

107. Die Geschäfts-Bilanz soll den Aktionären während der Geschäftsstunden 14 Tage vor und einen Monat nach derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher den Aktionären die Geschäfts-Bilanz vorgelegt wurde, zur Einsicht offen liegen.

108. Falls es zu irgend einer Zeit für rathsam erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst oder mit einer anderen verschmelzen oder daß ihr Geschäft, Grundbesitz und Effekten an eine andere Gesellschaft verkauft werde, steht es einer außerordentlichen General-Versammlung kraft der in der vorstehenden Urkunde zu diesem Behufe enthaltenen Befugnisse gesetzlich frei, zu erklären, daß die Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft oder der Verkauf des Geschäfts, Grundbesitzes und der Effekten derselben ins Werk gesetzt werde und demzufolge stattfinden soll.

109. Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit mittelst Spezial-Beschlusses die Bestimmungen und Verordnungen mit Bezug auf einige oder alle Artikel dieser Urkunde abändern und an deren Stelle neue setzen, so weit als das Gesetz es erlaubt.

110. Falls unter den Aktionären der Gesellschaft oder zwischen einem derselben und der Gesellschaft (mit Bezug auf den vorstehenden Paragraphen soll das Wort Aktionär sich auch beziehen auf Personen, die im Auftrage eines der Aktionäre Rechte (Ansprüche) geltend machen) Streitigkeiten entstehen sollten, mit Bezug auf die Auslegung der vorstehenden Urkunde, oder eines der darin enthaltenen Paragraphen, oder mit Bezug auf eine der Bestimmungen oder Verordnungen, die für eine andere substituirt oder den hierin enthaltenen Paragraphen oder einigen derselben hinzugefügt werden soll, oder mit Bezug auf eine Rechnung, Angelegenheit oder Sache, die mit der Gesellschaft in irgend welcher Beziehung steht, oder mit Bezug auf die Leitung derselben, deren Angelegenheiten, Geschäfte oder Interessen, oder mit Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung der Direktoren oder eines derselben, so sollen in einem solchen Falle die Aktionäre der Gesellschaft wegen eines solchen Zweifels, solcher Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nicht zur Klage schreiten nach Gemeinem- oder Billigkeitsrecht, sondern alle diese (Fälle) sollen der Entscheidung von zwei Schiedsrichtern oder des Obmanns derselben unterbreitet werden und geschehener Verweisung (an die Schiedsrichter) zufolge den Consequenzen derselben unterliegen und der „Common Law Procedure Act" vom Jahre 1854 oder den dann in Geltung befindlichen statutarischen Abänderungen derselben in jeder Hinsicht unterworfen sein.

II.

Concession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu Liverpool domicilirte Transport-Versicherungs-Gesellschaft Union Marine Insurance Company Limited

Der zu Liverpool domicilirten Transport-Versicherungs-Gesellschaft Union Marine Insurance Company Limited wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transportversicherungsbranche unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.

2. Die Concession, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 5) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen.

Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.

4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnort des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die Concession wird nur für die Transportversicherungsbranche und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branche beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Durch die Concession wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in



Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 20. November 1886.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

(gez.) Wendt.

Auszug.

1. Der Name der Gesellschaft ist Union Marine Insurance Company Limited.

2. Das eingetragene Geschäfts-Bureau der Gesellschaft ist in England.

3. Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet ist, sind: Versicherungen abzuschließen auf Schiffe, Waaren, Kaufmannsgüter, Metallgeld, Gold und Silber in Barren und anderes Eigenthum; auf Frachten oder Schiffsmiethe, Darlehen auf die Schiffsladung, Schiffs-Pfandbriefe, Provisionen, Gewinnantheile und andere Versicherungsobjekte, gleichviel ob den Mitgliedern der Gesellschaft gehörend, oder nicht; Versicherungen abzuschließen gegen See-, Fluß- und Landgefahr, die Gewährung von Darlehen und Vorschüssen an die Mitglieder der Gesellschaft oder andere Personen gegen Zinszahlung oder Diskont und im Allgemeinen die Geschäfte eines Assekuradeurs, Versicherers und Versicherungs-Maklers zu betreiben, derartige Geschäfte im Wege des Kaufs von Gesellschaften und Privatpersonen zu erwerben und zu übernehmen; und schließlich Alles zu thun, was zur Erreichung der vorerwähnten Zwecke oder einiger derselben beiträgt und im Zusammenhang damit steht.

4. Die Haftpflicht der Mitglieder ist eine beschränkte.

5. Das Kapital der Gesellschaft beträgt zwei Millionen Pfund, getheilt in Einhunderttausend Aktien von je Zwanzig Pfund.

---

24. Den Direktoren ist es gestattet, mit vorgängiger Genehmigung der Gesellschaft in der General-Versammlung das Kapital mittels Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Diese Erhöhung geschieht bis zu einem solchen Betrage und ist in Aktien von einer solchen Höhe zu theilen, wie die Direktoren es für angemessen halten werden.

28. Die General-Versammlungen werden zu einer solchen Zeit und an einem solchen Ort abgehalten, wie die Direktoren es bestimmen werden; sind Zeit und Ort nicht bestimmt festgesetzt, so wird die General-Versammlung abgehalten am zweiten Montag des Januar eines jeden Jahres und an einem solchen Orte, wie die Direktoren es bestimmen werden.

50. Die Anzahl der Direktoren und die Namen der ersten (Direktoren) wird von denjenigen Personen bestimmt, die das vorstehende Associations-Memorandum (Statut) unterzeichnet haben.

55. Die Geschäfte der Gesellschaft stehen unter der Leitung der Direktoren, welche von der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, das von den Unterzeichnern des Associations-Memorandums mit den Herren Rawson Ackin und Co. und Herrn Charles Langton und Co. betreffs Abtretung (Uebergabe) ihrer respektiven Geschäfte an die Gesellschaft als Assekuradeure und Versicherungs-Makler in Liverpool und ihrer Dienste als geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft für die Zeit von drei Jahren von dem Tage, an welchem die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Angriff nimmt, für dieselbe auszuführen, was hiermit angenommen, ratifizirt und genehmigt wird.

57. Das Hauptbureau der Gesellschaft soll in Liverpool sein.

58. Die Direktoren können nach Belieben von Zeit zu Zeit Zweigniederlassungen errichten und zu diesem Zweck entweder in den Häfen oder an andern Orten des vereinigten Königreichs oder im Auslande Agenten ernennen, um Versicherungsanträge oder Risiken entgegenzunehmen und im Allgemeinen für die Gesellschaft Geschäfte unter solchen Bedingungen zu betreiben, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit es anordnen werden.

59. Die Direktoren sind befugt, die Geschäfte von Assekuradeuren und Versicherungs-Maklern irgend welcher Gesellschaft oder von Privatpersonen zu kaufen und das Kaufgeld für solche Geschäfte entweder aus den Fonds der Gesellschaft oder mittelst Aktien zu zahlen, oder theils aus solchen Fonds oder theils mittels solcher Aktien und im Allgemeinen unter solchen Bedingungen, wie die Direktoren es für rathsam erachten und falls das gedachte Kaufgeld ganz oder theilweise in Aktien ausbezahlt wird, dann sollen diese Aktien als voll eingezahlt gelten in Höhe der Einzahlungen, welche auf die schon ausgegebenen Aktien der Gesellschaft vor der Zeit des Kaufes gemacht worden sind.

72. Die Direktoren können einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren für die Gesellschaft ernennen und sind berechtigt, ihre Rechte auf diese zu übertragen oder auf die derzeitigen geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft oder auf Ausschüsse, die aus Mitgliedern ihrer Körperschaft bestehen, wie sie es für gut befinden.

Die geschäftsführenden Direktoren oder Geschäftsführer, desgleichen die derart gebildeten Ausschüsse sollen bei Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse sich den Anordnungen unterwerfen, die von den Direktoren mit Bezug auf sie werden getroffen werden.

75. Alle Handlungen, die von der Versammlung der Direktoren oder einem Ausschusse derselben, oder von irgend einer Person, die als Direktor fungirt, gethan werden, sollen ungeachtet des Umstandes der sich vielleicht späterhin herausstellt, daß bei der Ernennung eines der Direktoren oder Personen, die derartig fungirt haben, ein Fehler vorgekommen oder daß sie oder einige von ihnen nicht qualifizirt sind, ebenso rechtsgültig sein als wenn eine jede dieser Personen

vorschriftsmäßig zum Direktor ernannt worden und dazu qualifizirt wäre.

76. Die Form der Versicherungs-Policen wird von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestimmt und alle von der Gesellschaft ausgegebenen Policen und die für sie abgeschlossenen Verträge müssen solcherart beglaubigt sein, wie die Direktoren es von Zeit zu Zeit bestimmen. Ein Direktor darf eine Versicherungs-Police, welche Eigenthum oder solche Versicherungsobjekte betrifft, bei denen derselbe mit interessirt ist, weder unterzeichnen noch beglaubigen.

78. Die Direktoren sind mit Genehmigung der Gesellschaft berechtigt, die an die Mitglieder nach Verhältniß der Anzahl ihrer Aktien zu zahlende Dividende in der General-Versammlung festzusetzen.

79. Dividenden werden nur aus dem Geschäftsgewinn der Gesellschaft gezahlt.

80. Die Direktoren sind von Zeit zu Zeit, ehe sie eine Dividende in Vorschlag bringen, berechtigt, aus dem Gewinn der Gesellschaft eine Summe von solchem Betrage abzusetzen, wie sie zur Bildung eines Reservefonds für ausreichend halten, um allen Möglichkeitsfällen begegnen zu können, als da sind: Zum Zwecke des Ausgleichs der Dividenden, des Kaufs von Grund und Boden, oder Gebäuden, des Baues von Geschäfts-Comtoiren oder Gebäuden und deren Reparatur, wie endlich zum Behufe vor Allem, was mit den Geschäften der Gesellschaft in Beziehung steht; ferner können die Direktoren die dergestalt für den Reservefond abgesetzte Summe auf solche Sicherheiten zinstragend anlegen, wie sie dieselben auswählen werden; auch können sie mit diesen Sicherheiten von Zeit zur Zeit wechseln.

81. Die Direktoren sind befugt, falls sie es für angemessen halten, Bestimmungen zu erlassen mit Bezug auf die Vertheilung eines solchen Betrages von dem Gewinn (wenn vorhanden) der Gesellschaft an die bei ihr Versicherten oder an einen Theil derselben, oder an Andere, und zwar in Art eines Bonus, wie sie es für gut befinden; doch müssen derartige Bestimmungen, ehe sie zur Ausführung gelangen, von der General-Versammlung der Gesellschaft genehmigt werden.

87. Die Direktoren sind gehalten, der Gesellschaft in der General-Versammlung wenigstens einmal in jedem Jahre eine Rechnungs-Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres bis drei Monat vor dem Tage an welchem die Verhandlung stattfindet, vorzulegen.

88. Der so aufgestellte Rechnungsnachweis, welcher unter Beobachtung zweckentsprechender Hauptabtheilungen einzurichten ist, muß enthalten: den Brutto-Betrag der Einnahme unter Angabe der verschiedenen Quellen, aus denen sie geflossen ist, wie auch den Brutto-Ertrag der Ausgaben, in welchen dieselben für den Geschäftsbetrieb aufgestellt und die Gehälter wie andere dergleichen Sachen, auseinander gehalten sein müssen. Ein jeder Ausgabeposten, der auf die Jahreseinnahme entfällt, muß in Rechnung gestellt werden, so daß der Versammlung eine richtige Schlußbilanz über Gewinn und Verlust unterbreitet werden kann. In Fällen, wo ein Ausgabeposten in einer Jahresberechnung erscheint, der auf verschiedene Jahre vertheilt werden kann, muß die ganze Höhe eines solchen Postens angegeben werden mit Hinzufügung der Gründe, warum nur ein Theil der betreffenden Ausgabe auf die Einnahmen des Jahres in Rechnung gestellt worden ist.

89. Eine Rechnungs-Bilanz muß für jedes Jahr aufgestellt und der Gesellschaft in der General-Versammlung vorgelegt werden.

Dieselbe muß enthalten eine kurz gefaßte Uebersicht über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und in solcher Form eingerichtet sein, wie die Direktoren es von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

90. Eine Abschrift der betreffenden Rechnungsbilanz muß den Mitgliedern sieben Tage vor der Versammlung im Geschäftsbureau der Gesellschaft oder an einem solch anderen Orte und zu einer solch anderen Zeit zur Einsichtnahme offen gelegt werden, wie die Direktoren es von Zeit zu Zeit für gut befinden.

91. Die Rechnungen der Gesellschaft müssen wenigstens einmal im Jahre geprüft und die Richtigkeit der Geschäftsbilanz von einem oder mehreren Revisoren festgestellt werden.

92. Die Rechnungsrevisoren werden von der Gesellschaft in der General-Versammlung ernannt.

95. Die Wahl von Rechnungsrevisoren wird von der Gesellschaft in der jährlichen ordentlichen Versammlung vorgenommen.

99. Findet eine Wahl von Rechnungsrevisoren in der vorerwähnten Weise nicht statt, dann kann das Handelsamt auf Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern der Gesellschaft einen Rechnungsrevisor für das laufende Jahr ernennen.

100. Einem jeden der Rechnungsrevisoren muß eine Abschrift (Exemplar) der Rechnungsbilanz behändigt werden, dessen Pflicht es ist, die Bilanz nebst den einzelnen Rechnungen und Belägen zu prüfen.

101. Einem jeden der Rechnungsrevisoren muß ein Verzeichniß der sämmtlichen von der Gesellschaft geführten Rechnungsbücher übergeben werden, und müssen die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft jederzeit ihm zugänglich sein. Es ist ihm auf Kosten der Gesellschaft gestattet, Buchführer und andere Personen bei Prüfung der betreffenden Rechnungen zur Hilfsleistung zu engagiren und zu diesem Zweck neben der Rechnungsprüfung die Direktoren oder andere Beamte der Gesellschaft (zu seiner Information) hinzuzuziehen.

102. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, den Mitgliedern über die Geschäftsbilanz und einzelnen Rechnungen Bericht zu erstatten; ein jeder solcher Bericht soll angegeben enthalten, ob, ihrer Ansicht nach, die betreffende Geschäftsbilanz eine erschöpfende und



correcte sei, enthaltend alle von den Bestimmungen dieser Urkunde geforderten Einzelheiten und ferner ob sie vorschriftsmäßig angefertigt sei und einen correcten Ueberblick über den Stand der Geschäfte der Gesellschaft gewährt, falls die Directoren von den Rechnungsrevisoren um Erklärungen und Auskunft ersucht sein sollten, dann haben die Revisoren in dem Bericht ferner anzugeben, ob die betreffende Erklärung und Auskunft gemacht, beziehungsweise ertheilt worden und ob sie zufriedenstellend gewesen sei. Ein derartiger Bericht nebst einem der Direktoren soll in der ordentlichen Versammlung vorgelesen werden.

105. Eine Anzeige die durch Vermittelung der Post zugestellt wird, soll als zu der Zeit zugestellt gelten, zu welcher der die Anzeige enthaltende Brief im gewöhnlichen Postlauf ausgetragen wird. Mit Bezug auf eine solche Zustellung soll der Beweis genügen, daß der die Anzeige enthaltende Brief vorschriftsmäßig adressirt der Post übergeben worden ist.

106. Falls zwischen der Gesellschaft und deren Mitgliedern Differenzen entstehen sollten mit Bezug auf die wahre Absicht, die Auslegung und Folgen des Inhalts der vorstehenden Gründungs-Urkunde, oder mit Bezug auf etwas, das vormals gethan wurde oder später soll gethan, ausgeführt, unterlassen oder dieser Urkunde zufolge zugelassen werden; oder mit Bezug auf die wirkliche oder vermeintliche Verletzung der Bestimmungen dieser Urkunde oder einen Anspruch infolge einer solchen wirklichen oder vermeintlichen Verletzung der Bestimmungen oder sonst wie mit Bezug auf Vorstehendes oder diese Urkunde, dann soll eine jede derartige Differenz der schiedsrichterlichen Entscheidung von drei Personen (es sei denn, die streitenden Parteien einigen sich über nur Einen Schiedsrichter) unterbreitet werden, bei welcher Gelegenheit eine jede der streitenden Parteien (gleichviel ob aus einer oder mehreren Personen bestehend) einen Schiedsrichter, den zweiten die Direktoren und den dritten die beiden derart gewählten Schiedsrichter zu ernennen haben und soll der Wahrspruch des einen oder der drei Schiedsrichter, oder der je zweier derselben, der wenn schriftlich abgegeben, von ihnen eigenhändig unterzeichnet sein muß, rechtsverbindlich und konklusiv sein, für alle dabei interessirten Parteien.

107. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und des Verdikts werden von den das Verdikt abgebenden Schiedsrichtern nach deren Ermessen festgesetzt.

108. Die der schiedsrichterlichen Entscheidung hierdurch unterbreitete Sache kann auf Antrag einer der interessirten Parteien von irgend einem der entweder nach Gemeinem- oder Billigkeitsrecht erkennenden Gerichte zu einem Präjudiz gemacht werden und kann das Gericht die Sache mit solchen Bestimmungen versehen an die Schiedsrichter zurückreichen, wie dasselbe sie für angemessen erachtet.

110. Die Bestimmungen der „Law Procedure Act" vom Jahre 1854 und die einen jeden Anderen in Kraft befindlichen Akte sollen voll und ganz zur Ausführung gelangen und zu diesem Behufe auf die Vorschriften der gegenwärtigen Urkunde mit Bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung finden.

Einsetzung eines Direktoriums in London.

1. Das derzeitige Direktorium soll gesetzlich befugt sein und ermächtigt, ein Direktorium, welches aus Mitgliedern besteht, die sich für ein Direktorium der Gesellschaft vorschriftsmäßig qualifiziren von Zeit zu Zeit in London einzusetzen und dasselbe solange bestehen zu lassen, wie sie es für angemessen halten.

4. Das Direktorium ist ermächtigt, auf das Londoner Direktorium irgend welche der Funktionen, Amtspflichten, Privilegien und Befugnisse zu übertragen, in deren Besitz dasselbe gegenwärtig ist, oder später sein wird, das heißt Versicherungs-Policen zu unterzeichnen, Vollmachten zu vollziehen, Gelder, Sicherheiten für Gelder oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, das in ihre Hände gelangt, zinstragend anzulegen und zu verwenden. Vorkehrungen zu treffen für die vorschriftsmäßige Unterschrift auf Wechseln und für deren Girirung, auf Promessen, Schuldscheine, Cheques und andere verkäufliche Sicherheiten, einschließlich der Befugniß Schäden zu reguliren im Wege gegenseitiger Einigung, des schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Verfahrens, und im Allgemeinen alle solche Handlungen vorzunehmen, welche nothwendig sind mit Bezug auf die vollständige Ausführung aller solcher Angelegenheiten und Sachen, die mit dem Geschäft der Gesellschaft in London in Beziehung stehen.

* * *

In einer außerordentlichen General-Versammlung der Union Marine Insurance Company Limited, abgehalten am Montag, den 31. Januar 1870 in den Law Association Rooms-Cack Street, Liverpool, in welcher 41 Aktionäre anwesend waren, mit 8309 Aktien der Gesellschaft wurde beschlossen:

daß die Assoziations-Artikel abgeändert und modificirt werden wie folgt:

daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit ohne Genehmigung der Gesellschaft in der General-Versammlung eine Interims-Dividende von dem Kapital der Gesellschaft zu zahlen beziehungsweise festzusetzen.

* * *

In einer außerordentlichen General-Versammlung der Union Marine Insurance Compagnie Limited, welche vorschriftsmäßig einberufen und am Montag den 18. November 1872 in dem Geschäfts-Lokal der Gesellschaft Liverpool & London Chamber High Street, Liverpool, Grafschaft Lancaster abgehalten worden, wurde der folgende Special-Beschluß vorschriftsmäßig angenommen; desgleichen wurde in einer darauf folgenden außerordentlichen General-Versammlung der genannten Gesellschaft, welche am 9. Dezember 1872 ebendaselbst abgehalten wurde, der folgende Special-Beschluß genehmigt,

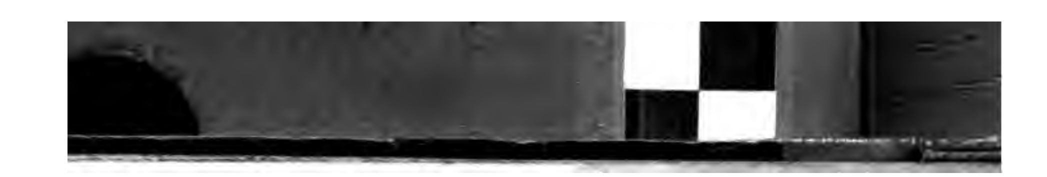
„daß durch Herabsetzung des Nominal-Betrages

einer jeden Aktie der Gesellschaft von 50 Pfund auf 20 Pfund das Kapital der Gesellschaft von nun ab herabgesetzt wurde von 2060000 Pfund auf 824000 Pfund."

In einer außerordentlichen General-Versammlung der Union Marine Insurance Company Limited, welche vorschriftsmäßig und am Montag den 7. Juni 1880 in den Law Associations Rooms abgehalten worden, wurde der folgende Special-Beschluß gefaßt, und in einer späteren außerordentlichen General-Versammlung der genannten Gesellschaft, welche gleichfalls vorschriftsmäßig einberufen worden, und am 23. Juni 1880 ebendaselbst abgehalten wurde, ist der folgende Special-Beschluß vorschriftsmäßig genehmigt worden

„daß das eingezahlte Kapital der Gesellschaft von 203 200 Pfund auf 142 240 Pfund herabgesetzt und die betreffende Herabsetzung ausgeführt werde in Gemäßheit der Bestimmungen der Companies Act vom Jahre 1880 mittels Zahlung der Summe von 1 Pfund und 10 Shilling pro Aktie an die Aktionäre, und zwar aus dem Reservefonds oder dem noch nicht zur Vertheilung gelangten Gewinne der Gesellschaft."

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 24. Juni **1887.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

21. Aus der unter dem Namen „Jacob Saling-sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1) der Geburtsschein, 2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze, 3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium, 4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse, 5) ein Führungs-Attest, 6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers, 7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde, 8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie bezw. der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers. Berlin, den 27. Mai 1887.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage gez. Greiff.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehseuchen.

103. Der Bläschenausschlag unter den Pferden zu Beenz, Kreis Prenzlau, ist erloschen.

Potsdam, den 18. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

15. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Bezirks-Ausschuß Ferien vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 2. Juni 1887.

Namens des Bezirksausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor 2 Geheimmitteln gegen Trunksucht.

93. Die amtlich veranlaßte sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Max Falkenberg, Friedenstraße Nr. 105 hierselbst wohnhaft, gegen **Trunksucht** in der Tagespresse und durch Umdrucke empfiehlt und in zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzelpulver, die kleinere Büchse 68 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mark, sondern nur 61 Pfennige (52 Pfennige Enzianwurzelpulver und 9 Pfennige Calmuswurzelpulver) beträgt.

Da die beiden obenbezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird das Publi-

kum hierdurch vor dem Ankauf der Falkenberg'schen Mittel ernstlich gewarnt.

Berlin, den 14. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

94. Der ehemalige Bildhauer Franz Otto hierselbst, Bülowstraße Nr. 68 wohnhaft, verkauft mit seinem sogenannten Lebenswecker, einem von einem gewissen Baunscheidt vor Jahrzehnten schon marktschreierisch zur Beseitigung aller denkbaren Krankheiten angepriesenen Schnepper-Geräth, sogenanntes Lebensöl. Letzteres besteht nach amtlich veranlaßter chemischer Untersuchung aus einem fetten Oel, welchem Krotonöl beigemischt ist. Die zum Preise von 3 Mark abgegebene Flasche Oel hat einen reellen Werth von etwa 30 Pfennig. Der Gebrauch des Lebensweckers und des zugehörigen Oeles haben wiederholt üble Folgen gehabt. Das Publikum wird daher vor den genannten Mitteln gewarnt.

Berlin, den 16. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident.

Betrifft die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart.

95. Diesem Stück des Amtsblattes sind zwei Beilagen, enthaltend das revidirte Statut der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, sowie die dazu gehörige Genehmigungs-Urkunde vom 25. Januar 1887 beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Koncession nebst Statuten im Stück 32 des Amtsblatts vom 9. August 1861, die bezüglichen Aenderungen der letzteren im Stück 44 vom 1. November 1861, sowie im Stück 5 vom 2. Februar 1866, im Stück 45 vom 5. November 1869 resp. im Stück 50 vom 10. Dezember 1869 und im Stück 35 vom 30. August 1872, das revidirte Statut im Stück 51 vom 21. Dezember 1877 und dessen Abänderungen im Stück 47 vom 24. November 1882 veröffentlicht worden sind. Berlin, den 22. April 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

96. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 3 (Juni 1887) der im Verlage von John Müller, 167 William Street, New-York, erscheinenden periodischen Druckschrift: „Internationale Bibliothek", enthaltend einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Die Gottespest. (Zwölfte vermehrte und verbesserte Auflage)" und einen Abdruck des „Anti-Syllabus" von Dr. Hermann Kraßer, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landes-Polizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 16. Juni 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Hohennauen.

43. Am 16. Juni tritt in Hohennauen, Kreis Westhavelland, eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb *in Wirksamkeit,* deren Landbestellbezirk die Orte ꝛc. Wasserſuppe, Witzke, Elslacke, Vorwerk nebst Meierei, Ziegelei und Försterei, Grüneberg's Ziegelei, Glien's Ziegelei, Albertsheim (Ziegelei), Nordend (Ziegelei) und Gut Kirchhof bilden werden. Postverbindung erhält die Agentur durch die zwischen Rathenow und Rhinow verkehrenden Privat-Personenfuhrwerke und Landpostfahrten wie folgt:

ab Rathenow 7·15, ab Hohennauen 8·05, an Rhinow 9·30,
= = 4·00, = = 4·50, = = 6·15,
ab Rhinow 6·00, ab Hohennauen 7·25, an Rathenow 8·15,
= = 6·00, = = 7·25, = = 8·15.

Die bisherige Posthülfsstelle in Hohennauen wird vom 16. Juni ab aufgehoben.

Potsdam, den 14. Juni 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Post- und Telegraphenhülfsstelle in Cammer.

44. In **Cammer** bei Golzow, Kreis Zauch-Belzig, wird am 17. Juni eine **Post- und Telegraphenhülfsstelle** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 14. Juni 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Marzahne.

45. In Marzahne (Westhavelland) wird am 20. Juni eine, mit der Postagentur vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 18. Juni 1887.

Der Kaiserl. OberPostdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bäckermeister Andreas Wischeropp zu Ochtmersleben die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. E. № 18626 über 300 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Justizrath Dr. Lochte zu Magdeburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

18. In Gemäßheit des § 20. des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Charles Volkert zu London, 159, Regent Street, W., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe a. von 1880 lit. E. № 203319 bis 23 über je 300 M., b. von 1882 lit. C. № 358693 über 1000 M., lit. D. № 229785 bis 88 über je 500 M. angeblich in der Nacht vom 4. zum 5. Februar d. J. gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Firma B. Schott's Söhne zu Mainz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Juni 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

132 Stück und zwar die Nummern:

91 462 524 638 736 1010 1338 1803 1914
2040 2211 2249 2391 2546 2600 2687 2825 2866
3223 3368 3643 3802 3864 4087 4406 4690 4796
5058 5111 5218 5305 5533 6617 6622 6661 6750
6981 7159 7379 7703 7891 7940 7951 8018 8021
8419 8441 8505 8687 8716 8733 8761 8818 8882
9049 9478 10150 10208 10583 10704 10706 10767
10914 10948 11163 11315 11341 11505 11646
11661 11825 11898 11986 12067 12101 12402
12406 12430 12443 12494 12525 12664 12750
12834 12906 13059 13728 13835 13958 13983
14039 14326 14334 14337 14403 14450 14474
14532 14549 14583 14647 14702 14835 15481
15705 16288 16443 16468 16487 16592 16684
16865 17107 17130 17207 17223 17273 17277
17280 17403 17444 17462 17559 17640 17698
17831 17893 18075 18453 18513 18645 18850.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

45 Stück und zwar die Nummern:

168 235 276 322 667 719 1256 1337 1442
1871 2094 2371 2374 2666 2957 3009 3411 3611
3752 3920 4098 4119 4141 4174 4214 4379 4429
4460 4675 4691 4792 4850 4972 4976 5087 5119
5145 5221 5509 5584 5712 6491 6639 6653 6795.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

173 Stück und zwar die Nummern:

188 209 362 413 503 893 1049 1109 1157
1539 1542 1804 2363 2374 2533 2591 2742 2998
3383 3477 3575 4081 4166 4199 4307 4348 4407
4557 4608 4730 4775 5140 5161 5413 5496 5820
6367 6462 6471 6752 6811 7080 7364 7432 7433
7556 7608 7656 8003 8271 8397 8660 8963 9074
9282 9483 9542 9578 9615 9732 9885 10206
10226 10555 10798 10807 10831 11170 11268
11310 11410 11840 11874 12365 12584 12651
12833 12885 12982 13187 13220 13516 13624
13785 13834 14025 14166 14277 14448 14591
14672 14801 14863 15036 15263 15291 15577
15591 15594 15651 15671 15711 15742 15826
15915 16040 16072 16369 16461 16529 16541
16564 16664 16747 16827 16833 16912 16989
17249 17282 17401 17416 17578 17638 17841
17847 18179 18520 18653 18904 19168 19181
19199 19237 19325 19334 19662 19823 20042
20086 20408 20526 20632 20698 20790 20794
20872 20930 20994 21308 21347 21511 22207
22279 22647 22706 22893 22991 23008 23028
23174 23191 23255 23295 23329 23539 23553
23586 23674 23675 23722 23787 23996.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

156 Stück und zwar die Nummern:

23 608 612 617 795 819 921 1017 1092
1601 2050 2270 2574 2596 2713 2811 3447 3515
3563 3784 4032 4248 4253 4298 4364 4384 4966
5010 5340 5392 5434 5777 6010 6290 6292 6703
7146 7259 7577 7607 7701 7945 8433 8460 8537
8585 8875 9037 9271 9375 9379 9480 9541 9840
9944 10092 10150 10341 10367 10395 10778
10813 10860 11105 11300 11544 11696 11885
11888 11948 12146 12491 12636 12640 12696
12703 12891 12928 12981 13072 13440 13503
13574 13720 13848 13877 13889 13938 13971
14051 14185 14262 14325 14345 14499 14525
14555 14584 14654 14956 15035 15048 15082
15299 15332 15335 15343 15360 15388 15451
15682 15739 15961 16202 16337 16360 16644
16652 16818 16910 16935 17032 17227 17229
18026 18047 18247 18305 18316 18430 18530
18532 18670 18711 18796 19012 19166 19197
19235 19263 19318 19375 19388 19424 19513
19519 19869 19875 19942 20037 20041 20064
20087 20091 20093 20153.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 11–16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. № 5241 über 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 über 300 M. (100 Thlr.).

Zum 1. April 1883 Litt. C. № 185 über 300 M. (100 Thlr.).

Zum 1. Oktober 1883 Litt. A. № 5689 über 3000 M. (1000 Thlr.).

Litt. C. № 7156 8068 20625 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 25 1038 6380 6743 à 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. April 1884 Litt. B. № 3148 über 1500 M. (500 Thlr.).
Litt. C. № 6431 19129 à 300 M. (100 Thlr.).
Litt. D. № 2504 4733 à 75 M. (25 Thlr.).
Zum 1. Oktober 1884 Litt. B. № 3754 über 1500 M. (500 Thlr.).
Litt. C. № 564 1229 1480 2410 4153 7957 10648 13626 à 300 M. (100 Thlr.).
Litt. D. № 259 1594 1976 2312 2393 3041 3276 5183 6741 8623 8638 12207 13278 à 75 M. (25 Thlr.).
Zum 1. April 1885 Litt. A. № 6437 15555 à 3000 M. (1000 Thlr.).
Litt. B. № 5621 à 1500 M. (500 Thlr.).
Litt. C. № 5166 5876 6196 9959 à 300 M. (100 Thlr.).
Litt. D. № 6186 12065 13382 à 75 M. (25 Thlr.).

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unsrer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei, und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

29. Für diejenigen Erzeugnisse, Maschinen, Geräthschaften und Bedarfsartikel der Bäckerei und Conditorei, welche auf der vom 19. bis 22. Juni d. J. in Stettin stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. Duplicat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellnng stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 11. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtbegünstigung für Ausstellungs-Gegenstände.

30. Für diejenigen Maschinen, Werkzeuge und Geräthe der Fleischerei-, Fleischwaaren- und Wurst-Fabrikation, welche auf der am 14. und 15. Juni d. J. in Braunschweig stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtvergünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 14. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ausfertigung kombinirbarer Rundreisebillete.

31. Mit Rücksicht auf den großen Andrang, welcher in Bezug auf die Ausfertigung kombinirbarer Rundreisebillete vor dem Beginne der großen Schul- und Gerichtsferien zu erwarten steht und in Betracht, daß diese Billets von der betreffenden Ausgabestelle (Bromberg, Danzig oder Königsberg i. Pr.) herangezogen werden müssen, ersuchen wir das Publikum, die Bestellungen auf kombinirbare Rundreisebillete möglichst mehrere Tage vor dem Antritt der Reise bei den nächsten Billet-Expeditionen zu machen.

Bromberg, den 11. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Wahl von Abgeordneten zum Provinziallandtage.

6. Gemäß § 12 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 bezw. 22. März 1881 hat der Brandenburgsche Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 25. Mai d. J. die Zahl der von den einzelnen Kreisen der Provinz Brandenburg zu wählenden Abgeordneten zum Provinziallandtage nach der durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1885 ermittelten Einwohnerzahl der Kreise, mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen, wie folgt festgestellt:

Lfd. №	Bezeichnung der Kreise.	Civilbevölkerung			Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
		männlich	weiblich	zusammen	
	I. Regierungsbezirk Potsdam.				
1	Prenzlau	26718	27532	54250	3
2	Templin	21427	22547	43974	2
3	Angermünde	31113	32657	63770	3
4	Oberbarnim	39799	40113	79912	3
5	Niederbarnim	72731	71783	144514	4
6	Charlottenburg Stadtkreis	19824	22289	42113	2
7	Teltow	79123	81500	160623	5
8	Beeskow-Storkow	20603	22134	42737	2
9	Jüterbog-Luckenwalde	31545	32839	64384	3
10	Zauch-Belzig	37105	37352	74457	3
11	Potsdam Stadtkreis	20186	24410	44596	2
12	Spandau Stadtkreis	13551	13908	27459	2
13	Osthavelland	30045	30492	60537	3
14	Brandenburg a. H. Stadtkreis	14782	15546	30328	2
15	Westhavelland	27616	27080	54696	3
16	Ruppin	37214	39173	76387	3
17	Ostprignitz	33516	33601	67117	3
18	Westprignitz	34659	36395	71054	3
	Summa des Regierungsbezirks Potsdam	591557	611351	1202908	51
	II. Regierungsbezirk Frankfurt.				
1	Königsberg Nmk.	45979	48291	94270	3
2	Soldin	23257	24715	47972	2
3	Arnswalde	20618	21716	42334	2
4	Friedeberg Nmk.	27381	29722	57103	3
5	Landsberg a. W.	42450	45287	87737	3
6	Lebus	45206	47337	92543	3
7	Frankfurt a. O. Stadtkreis	22498	27138	49636	2
8	Weststernberg	22390	23139	45529	2
9	Oststernberg	25370	25914	51284	3
10	Züllichau-Schwiebus	23322	26336	49658	2
11	Krossen	28232	32644	60876	3
12	Guben Stadtkreis	12487	14603	27090	2
13	Guben Landkreis	20521	21922	42443	2
14	Lübben	16453	17674	34127	2
15	Luckau	30281	33134	63415	3
16	Kalau	26871	28134	55005	3
17	Kottbus Stadtkreis	12870	14242	27112	2
18	Kottbus Landkreis	24722	26792	51514	3
19	Sorau	48132	52632	100764	4
20	Spremberg	11926	13189	25115	2
	Summa des Regierungsbezirks Frankfurt	530966	574561	1105527	51
	Hierzu die Summe des Regierungsbezirks Potsdam	591557	611351	1202908	51
	Summa der Provinz Brandenburg	1122523	1185912	2308435	102

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Berichtigung der Feststellung **innerhalb 4 Wochen** nach Ausgabe dieses Amtsblatts bei dem Brandenburgschen Provinzialausschuß, unter der Adresse des unterzeichneten Landesdirektors, anzubringen sind.

Berlin, den 16. Juni 1887.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

von Levetzow.





Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind an Stelle des Gutsbesitzers Riemeyer zu Blossin, welcher den Bezirk verlassen wird, bezw. bei stattfindender Vakanz der Gutsbesitzer Oscar Willmann zu Blossin zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Max Willmann daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk II. Friedersdorf ernannt worden.

Der pr. Arzt Dr. med. August Nickel zu Perleberg ist unter Belassung in seinem Wohnsitz zum Kreis-Wundarzt des Kreises Westprignitz ernannt worden.

Die Försterstelle Ravensbrück, in der Oberförsterei Neu-Thymen, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Siegfried zu Castaven in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Die Försterstelle Castaven, in der Oberförsterei Neu-Thymen, ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Bast zu Woblitz, Oberförsterei Himmelpfort, übertragen worden.

Der bisherige Dom-Kandidat Dr. Friedrich Heinrich Karl Merkel ist zum Archidiakonus zu Wriezen a. O., Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Lic. theol. Friedrich Wilhelm Ludwig Köppel ist zum Diakonus in Gransee und zum Pfarrer von Schönermark, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Julius Werner Richter ist zum Pfarrer der Parochie Pröttlin, Diözese Lenzen, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Fröbden, Diözese Jüterbog, kommt durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers zum 1. September 1887 zur Erledigung.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Niederwerbig, Diözese Belzig, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Hahne in nächster Zeit zur Erledigung. Die Besetzung steht in diesem Fall dem Kirchenregiment ohne Konkurrenz der Wahl der Gemeindeorgane zu.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem auf der Feldmark des Dorfes Gülpe, Kreis Westhavelland, etwa 750 m von der Dorflage entfernten, südöstlich auf dem Wege von Gülpe nach Wolsier belegenen, dem Müller Joachim Götze gehörigen, bisher als „Abbau zu Gülpe" bezeichneten Mühlenetablissement ist der Name

„Götze's Gülper Mühle"

beigelegt worden.

Potsdam, den 17. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffentliche Belobigung.

Der Zimmermann Ludwig Noack aus Coepenick hat am 22. Februar d. J. die Wäscherin Marie Franke von dort mit Muth und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Diese anerkennenswerthe That des rc. Noack wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Martin Kleemann, Schreiner,	geboren am 4. Dezember 1850 zu Straßburg, Elsaß, Optant, wohnhaft zuletzt in Straßburg,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Mai 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Mai 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Bertha Burianski, Zigeunerin,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Skrzipp, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Beilegung eines falschen Namens und Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Mai 1887.

(Hierzu Eine Beilage und Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Die zu § 25 der Statuten gehörige aber

„Die Ausführung dieser Divide

und bezieht sich auf folgendes

für die Verteilung der den Mitgliedern der Lebensv
nach Maßgabe der j

Dividenden-Verteilung B.

§ 1. Für diejenigen Versicherten, welche eine fortschreitende Verminderung ihrer Prämienleistungen, bezw. den Bezug steigender Dividenden wünschen, übernimmt die Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank die Verwaltung der ihnen laut §§ 23—25 der Bankstatuten zufallenden Dividenden, um solche nach Vorschrift dieses Regulativs zu verteilen.

§ 2. Die Mitglieder dieser Vereinigung, welcher alle Lebensversicherte beitreten können, verzichten auf die Auszahlung der ihnen nach §§ 23—25 der Bankstatuten zukommenden Dividendenbeträge und erklären sich damit einverstanden, daß diese Dividenden zu einem Vereinsfonds gebildet werden, aus welchen an die einzelnen Mitglieder Dividenden nach Maßgabe der jeweiligen Gesamtsumme der von denselben eingezahlten Prämien verteilt werden.

Für Versicherungen gegen einmalige Zahlung ist die Zahl der Versicherungsjahre in Verbindung mit der dem Beitrittsalter entsprechenden Jahresprämie maßgebend.

Die Beteiligung der verschiedenen Versicherungsarten an dem Vereinsfonds erfolgt nach Maßgabe der Leistungen zu demselben.

ngen

ft HELVETIA

7. Februar 1887 abgehaltenen
n sind.

**neralversammlungen finden statt
eralversammlung, oder auf Be-
athes, oder der Rechnungsrevi-
n einem oder mehreren Actio-
ammen mindestens den zehnten
darstellen, in einer von ihnen
unter Anführung des Zweckes,
ern Falle hat der Verwaltungs-
alung innerhalb 6 Wochen ein-**

4.

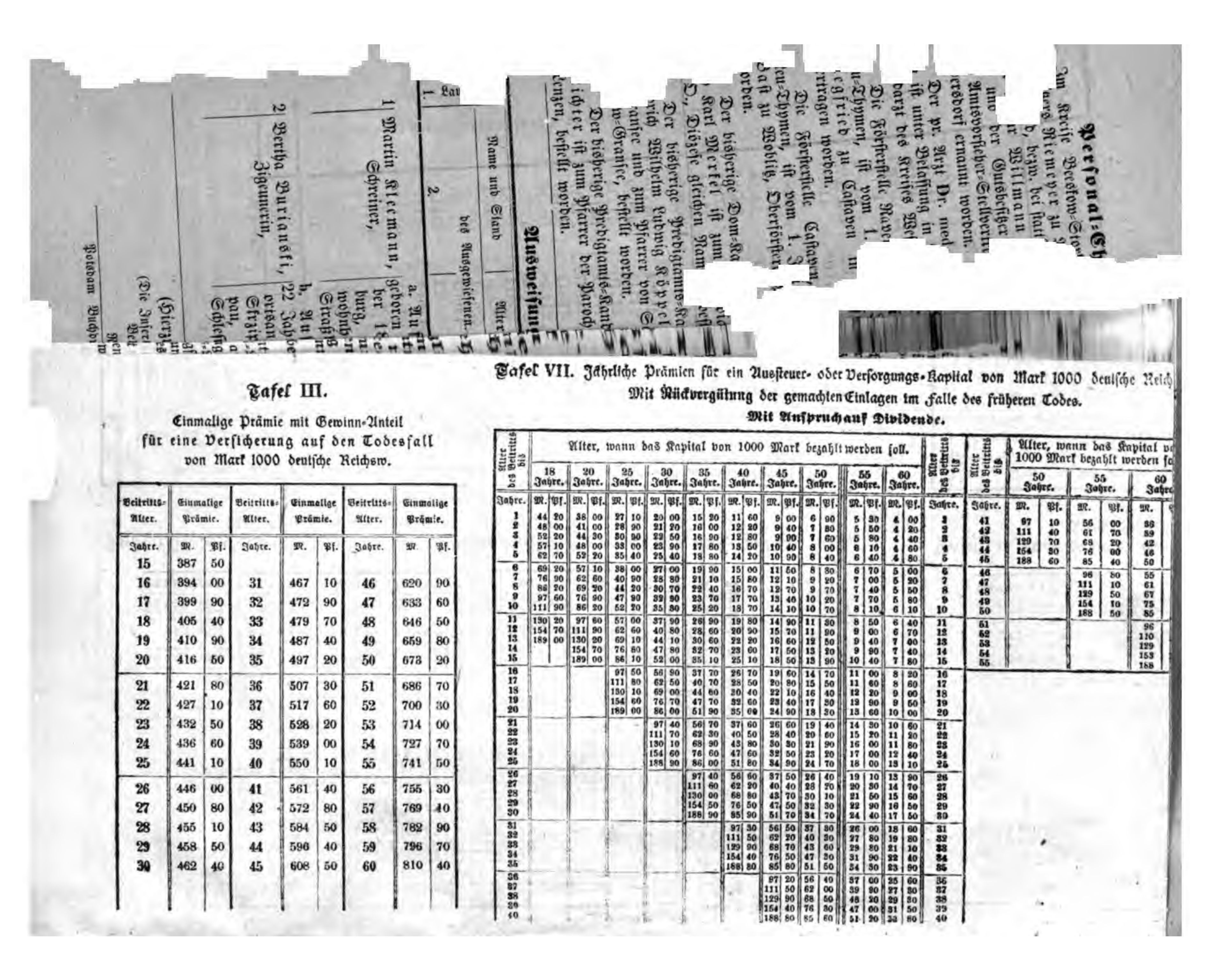
enden Zusatz:

**vor der jeweiligen ordentlichen
l die Bilanz und die Rechnung
sammt dem Revisionsberichte,
e aufzulegen. Die Anzeige hier-
urch recommandirte Briefe vor-**

5.

*ler Generalversammlung sind
Namen in den Registern der
or Abhaltung der Generalver-
Actie zu 5000 Franken, oder
500 Franken eingetragen sind.
ler Besitzer von nur 1 Actie
dadurch ausüben, dass er im
zur Vertretung anderer Actio-
oder sich selbst durch einen
n lässt.*

**Generalversammlung sind Die-
Actien in den Registern der
bhaltung der Generalversamm-**



Personal-Ch

Im Kreise Beeskow-Sto
...ers Riemeyer zu
...d, bezw. bei statt
...r Willmann
und der Gutsbesitzer
Amtsvorsteher-Stellvertr
...ersdorf ernannt worden.

Der pr. Arzt Dr. med
ist unter Belassung in
...arzt des Kreises We

Die Försterstelle Rave
...u-Thymen, ist vom 1.
...egfried zu Castaven in
...rtragen worden.

Die Försterstelle Castaven,
...eu-Thymen, ist vom 1. J
...aft zu Woblitz, Oberförster,
...orden.

Der bisherige Dom-Ka
Karl Merkel ist zum
...D., Diözese gleichen Nam

Der bisherige Predigtamts-Ka
...rich Wilhelm Ludwig Köppel
...ansee und zum Pfarrer von S
...w-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kand
...ichter ist zum Pfarrer der Paroch
...enzen, bestellt worden.

Ausweisun...

Lau...	Name und Stand	Alter ...
	des Ausgewiesenen.	
1.	2.	
1	Martin Kleemann, Schreiner,	a. Au... geboren ... der 18... burg, ... wohnh... Straß...
2	Bertha Burianski, Zigeunerin,	b. Au... 22 Jahr... ortsan... Skrzip... pau, ... Schlesi...

(Hierz...
(Die Inser...
Bel...
Ren...

Potsdam Buchd...

Tafel III.

Einmalige Prämie mit Gewinn-Anteil
für eine Versicherung auf den Todesfall
von Mark 1000 deutsche Reichsw.

Beitritts-Alter.	Einmalige Prämie.		Beitritts-Alter.	Einmalige Prämie.		Beitritts-Alter.	Einmalige Prämie.	
Jahre.	M.	Pf.	Jahre.	M.	Pf.	Jahre.	M.	Pf.
15	387	50						
16	394	00	31	467	10	46	620	90
17	399	90	32	473	90	47	633	60
18	405	40	33	479	70	48	646	50
19	410	90	34	487	40	49	659	80
20	416	50	35	497	20	50	673	20
21	421	80	36	507	30	51	686	70
22	427	10	37	517	60	52	700	30
23	432	50	38	528	20	53	714	00
24	436	60	39	539	00	54	727	70
25	441	10	40	550	10	55	741	50
26	446	00	41	561	40	56	755	30
27	450	80	42	572	80	57	769	40
28	455	10	43	584	50	58	782	90
29	458	50	44	596	40	59	796	70
30	462	40	45	608	50	60	810	40

Tafel VII. Jährliche Prämien für ein Aussteuer- oder Versorgungs-Kapital von Mark 1000 deutsche Reich...

Mit Rückvergütung der gemachten Einlagen im Falle des früheren Todes.

Mit Anspruch auf Dividende.

Alter des Beitritts bis	Alter, wann das Kapital von 1000 Mark bezahlt werden soll. 18 Jahre.		20 Jahre.		25 Jahre.		30 Jahre.		35 Jahre.		40 Jahre.		45 Jahre.		50 Jahre.		55 Jahre.		60 Jahre.		Alter des Beitritts bis
Jahre.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Jahre.
1	44	20	38	00	27	10	20	00	15	20	11	60	9	00	6	90	5	30	4	00	1
2	48	00	41	00	28	90	21	20	16	00	12	20	9	40	7	80	5	50	4	20	2
3	52	20	44	30	30	90	22	50	16	90	12	80	9	00	7	60	5	80	4	40	3
4	57	10	48	00	33	00	23	90	17	80	13	50	10	40	8	00	6	10	4	60	4
5	62	70	52	20	35	40	25	40	18	80	14	20	10	90	8	40	6	40	4	80	5
6	69	20	57	10	38	00	27	00	19	90	15	00	11	50	8	30	6	70	5	00	6
7	76	90	62	60	40	90	28	80	21	10	15	80	12	10	9	20	7	00	5	20	7
8	86	20	69	20	44	20	30	70	22	40	16	70	12	70	9	70	7	40	5	50	8
9	97	60	76	90	47	90	32	90	23	70	17	70	13	40	10	20	7	70	5	80	9
10	111	90	86	20	52	20	35	80	25	20	18	70	14	10	10	70	8	10	6	10	10
11	130	20	97	60	57	00	37	90	26	90	19	80	14	90	11	30	8	50	6	40	11
12	154	70	111	90	62	60	40	80	28	60	20	90	15	70	11	90	9	00	6	70	12
13	189	00	130	20	69	10	44	10	30	60	22	20	16	60	12	50	9	40	7	00	13
14			154	70	76	80	47	80	32	70	23	60	17	50	13	20	9	90	7	40	14
15			189	00	86	10	52	00	35	10	25	10	18	50	13	90	10	40	7	80	15
16					97	50	56	90	37	70	26	70	19	60	14	70	11	00	8	20	16
17					111	80	62	50	40	70	28	50	20	80	15	50	11	60	8	60	17
18					130	10	69	00	44	60	30	40	22	10	16	40	12	20	9	00	18
19					154	60	76	70	47	70	32	60	23	40	17	30	12	90	9	50	19
20					189	00	86	00	51	90	35	00	24	90	18	30	13	60	10	00	20
21							97	40	56	70	37	60	26	60	19	40	14	30	10	60	21
22							111	70	62	30	40	50	28	40	20	60	15	20	11	20	22
23							130	10	68	90	43	80	30	30	21	90	16	00	11	80	23
24							154	60	76	60	47	60	32	50	23	20	17	00	12	40	24
25							188	90	86	00	51	80	34	90	24	70	18	00	13	10	25
26									97	40	56	60	37	50	26	40	19	10	13	90	26
27									111	60	62	20	40	40	28	70	20	30	14	70	27
28									130	00	68	80	43	70	30	10	21	50	15	60	28
29									154	50	76	50	47	50	32	30	22	90	16	50	29
30									188	90	85	90	51	70	34	70	24	40	17	50	30
31											97	30	56	50	37	80	26	00	18	60	31
32											111	50	62	20	40	30	27	80	19	80	32
33											129	90	68	70	43	60	29	80	21	10	33
34											154	40	76	50	47	30	31	90	22	40	34
35											188	80	85	80	51	50	34	30	23	90	35
36													97	20	56	40	37	00	25	60	36
37													111	50	62	00	39	90	27	30	37
38													129	90	68	50	43	20	29	30	38
39													154	40	76	30	47	00	31	50	39
40													188	80	85	60	51	20	33	80	40

Alter des Beitritts bis	Alter, wann das Kapital v... 1000 Mark bezahlt werden s... 50 Jahre.		55 Jahre.		60 Jahre.
Jahre.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
41	97	10	56	00	36
42	111	40	61	70	39
43	129	70	68	20	42
44	154	30	76	00	46
45	188	60	85	40	50
46			96	80	55
47			111	10	61
48			129	50	67
49			154	10	75
50			188	50	85
51					96
52					110
53					129
54					153
55					188

Die zu § 25 der Statuten gehörige aber

„Die Ausführung dieser Divide

und bezieht sich auf folgendes

für die Verteilung der den Mitgliedern der Lebensv
nach Maßgabe der j

Dividenden-Verteilung B.

§ 1. Für diejenigen Versicherten, welche eine fortschreitende Verminderung ihrer Prämienleistungen, bezw. den Bezug steigender Dividenden wünschen, übernimmt die Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank die Verwaltung der ihnen laut §§ 23—25 der Bankstatuten zufallenden Dividenden, um solche nach Vorschrift dieses Regulativs zu verteilen.

§ 2. Die Mitglieder dieser Vereinigung, welcher alle Lebensversicherte beitreten können, verzichten auf die Auszahlung der ihnen nach §§ 23—25 der Bankstatuten zukommenden Dividendenbeträge und erklären sich damit einverstanden, daß diese Dividenden zu einem Vereinsfonds gebildet werden, aus welchen an die einzelnen Mitglieder Dividenden nach Maßgabe der jeweiligen Gesamtsumme der von denselben eingezahlten Prämien verteilt werden.

Für Versicherungen gegen einmalige Zahlung ist die Zahl der Versicherungsjahre in Verbindung mit der dem Beitrittsalter entsprechenden Jahresprämie maßgebend.

Die Beteiligung der verschiedenen Versicherungsarten an dem Vereinsfonds erfolgt nach Maßgabe der Leistungen zu demselben.

ngen

t HELVETIA

. Februar 1887 abgehaltenen
n sind.

neralversammlungen finden statt eralversammlung, oder auf Be- athes, oder der Rechnungsrevi- n einem oder mehreren Actio- ammen mindestens den zehnten darstellen, in einer von ihnen unter Anführung des Zweckes, ern Falle hat der Verwaltungs- alung innerhalb 6 Wochen ein-

4.

enden Zusatz:

vor der jeweiligen ordentlichen die Bilanz und die Rechnung sammt dem Revisionsberichte, aufzulegen. Die Anzeige hier- urch recommandirte Briefe vor-

5.

ler Generalversammlung sind Namen in den Registern der or Abhaltung der Generalver- Actie zu 5000 Franken, oder 500 Franken eingetragen sind. er Besitzer von nur 1 Actie dadurch ausüben, dass er im zur Vertretung anderer Actio- oder sich selbst durch einen lässt.

Generalversammlung sind Die- Actien in den Registern der bhaltung der Generalversamm-

Personal-Chro

Im Kreise Beeskow-Storkow
Gutsbesitzers Riemeyer zu Blossin,
verlassen wird, bezw. bei stattfindende
besitzer Oscar Willmann zu Bl
steher und der Gutsbesitzer Max
zum Amtsvorsteher-Stellvertreter fi
Friedersdorf ernannt worden.

Der pr. Arzt Dr. med. August
berg ist unter Belassung in seinem
Wundarzt des Kreises Westprignitz

Die Försterstelle Ravensbrück,
Neu-Thymen, ist vom 1. Juli d.
Siegfried zu Castaven in ders
übertragen worden.

Die Försterstelle Castaven, in
Neu-Thymen, ist vom 1. Juli d.
Bast zu Woblitz, Oberförsterei Himm
worden.

Der bisherige Dom-Kandidat
ch Karl Merkel ist zum Archidia
D., Diözese gleichen Namens, best

Der bisherige Predigtamts-Ka
Friedrich Wilhelm Ludwig Köppel
in Gransee und zum Pfarrer von
Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kand
Richter ist zum Pfarrer der Paroch
Lenzen, bestellt worden.

Ausweisung

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter
	des Ausgewiesenen.	
1.	2.	
		a. Auf
1	Martin Kleemann, Schreiner,	geboren ... der 1... burg, wohnh... Straß
		b. Auf
2	Bertha Buriansfi, Zigeunerin,	22 Jah... ortsan... Skrzip... pau, ... Schlesi

(Hierz

(Die Inser
Belt
Nen

Potsdam Buchdr

Tafel III.

Einmalige Prämie mit Gewinn-Antheil
für eine Versicherung auf den Todesfall
von Mark 1000 deutsche Reichsw.

Beitritts-Alter.	Einmalige Prämie.		Beitritts-Alter.	Einmalige Prämie.		Beitritts-Alter.	Einmalige Prämie.	
Jahre.	M.	Pf.	Jahre.	M.	Pf.	Jahre.	M.	Pf.
15	387	50						
16	394	00	31	467	10	46	620	90
17	399	90	32	472	90	47	633	60
18	405	40	33	479	70	48	646	50
19	410	90	34	487	40	49	659	80
20	416	50	35	497	20	50	673	20
21	421	80	36	507	30	51	686	70
22	427	10	37	517	60	52	700	30
23	432	50	38	528	20	53	714	00
24	436	60	39	539	00	54	727	70
25	441	10	40	550	10	55	741	50
26	446	00	41	561	40	56	755	30
27	450	80	42	572	80	57	769	40
28	455	10	43	584	50	58	782	90
29	458	50	44	596	40	59	796	70
30	462	40	45	608	50	60	810	40

Tafel VII. Jährliche Prämien für ein Aussteuer- oder Versorgungs-Kapital von Mark 1000 deutsche Reich

Mit Rückvergütung der gemachten Einlagen im Falle des früheren Todes.

Mit Anspruch auf Dividende.

Alter des Beitritts bis	Alter, wann das Kapital von 1000 Mark bezahlt werden soll.																				Alter des Beitritts bis
	18 Jahre.		20 Jahre.		25 Jahre.		30 Jahre.		35 Jahre.		40 Jahre.		45 Jahre.		50 Jahre.		55 Jahre.		60 Jahre.		
Jahre.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Jahre.
1	44	20	38	00	27	10	20	00	15	20	11	60	9	00	6	90	5	30	4	00	1
2	48	00	41	00	28	90	21	20	16	00	12	20	9	40	7	80	5	50	4	20	2
3	52	20	44	30	30	90	22	50	16	90	12	80	9	90	7	60	5	80	4	40	3
4	57	10	48	00	33	00	23	90	17	80	13	50	10	40	8	00	6	10	4	60	4
5	62	70	52	20	35	40	25	40	18	80	14	20	10	90	8	40	6	40	4	80	5
6	69	20	57	10	38	00	27	00	19	90	15	00	11	50	8	80	6	70	5	00	6
7	76	90	62	60	40	90	28	80	21	10	15	80	12	10	9	20	7	00	5	20	7
8	86	20	69	20	44	20	30	70	22	40	16	70	12	70	9	70	7	40	5	50	8
9	97	60	76	90	47	90	32	90	23	70	17	70	13	40	10	20	7	70	5	80	9
10	111	90	86	20	52	20	35	80	25	20	18	70	14	10	10	70	8	10	6	10	10
11	130	20	97	60	57	00	37	90	26	90	19	80	14	90	11	30	8	50	6	40	11
12	154	70	111	90	62	60	40	80	28	60	20	90	15	70	11	90	9	00	6	70	12
13	189	00	130	20	69	10	44	10	30	60	22	20	16	60	12	50	9	40	7	00	13
14			154	70	76	80	47	80	32	70	23	60	17	50	13	20	9	90	7	40	14
15			189	00	86	10	52	00	35	10	25	10	18	50	13	90	10	40	7	80	15
16					97	50	56	90	37	70	26	70	19	60	14	70	11	00	8	20	16
17					111	80	62	50	40	70	28	50	20	80	15	50	11	60	8	60	17
18					130	10	69	00	44	60	30	40	22	10	16	40	12	20	9	00	18
19					154	60	76	70	47	70	32	60	23	40	17	30	12	90	9	50	19
20					189	00	86	00	51	90	35	00	24	90	18	30	13	60	10	00	20
21							97	40	56	70	37	60	26	60	19	40	14	30	10	60	21
22							111	70	62	30	40	50	28	40	20	60	15	20	11	20	22
23							130	10	68	90	43	80	30	30	21	90	16	00	11	80	23
24							154	60	76	60	47	60	32	50	23	20	17	00	12	40	24
25							188	90	86	00	51	80	34	90	24	70	18	00	13	10	25
26									97	40	56	60	37	50	26	40	19	10	13	90	26
27									111	60	62	20	40	40	28	70	20	30	14	70	27
28									130	00	68	80	43	70	30	10	21	50	15	60	28
29									154	50	76	50	47	50	32	30	22	90	16	50	29
30									188	90	85	90	51	70	34	70	24	40	17	50	30
31											97	30	56	50	37	30	26	00	18	60	31
32											111	50	62	20	40	20	27	80	19	80	32
33											129	90	68	70	43	60	29	80	21	10	33
34											154	40	76	50	47	20	31	90	22	40	34
35											188	80	85	80	51	50	34	30	23	90	35
36													97	20	56	40	37	00	25	60	36
37													111	50	62	00	39	20	27	20	37
38													129	90	68	60	42	90	29	[illegible]	38
39													154	40	76	30	47	00	31	50	39
40													188	[illegible]	85	60	[illegible]	30	[illegible]	[illegible]	40

Alter des Beitritts bis	Alter, wann das Kapital v[on] 1000 Mark bezahlt werden [soll].				
	50 Jahre.		55 Jahre.		60 Jahre.
Jahre.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
41	97	10	56	00	36
42	111	40	61	70	39
43	129	70	68	20	42
44	154	20	76	00	46
45	188	60	85	40	50
46			96	80	55
47			111	10	61
48			129	50	67
49			154	10	75
50			188	50	85
51					96
52					110
53					129
54					153
55					189

Die zu § 25 der Statuten gehörige aber

„Die Ausführung dieser Divide

und bezieht sich auf folgendes

für die Verteilung der den Mitgliedern der Lebensv
nach Maßgabe der j

Dividenden-Verteilung B.

§ 1. Für diejenigen Versicherten, welche eine fortschreitende Verminderung ihrer Prämienleistungen, bezw. den Bezug steigender Dividenden wünschen, übernimmt die Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank die Verwaltung der ihnen laut §§ 23—25 der Bankstatuten zufallenden Dividenden, um solche nach Vorschrift dieses Regulativs zu verteilen.

§ 2. Die Mitglieder dieser Vereinigung, welcher alle Lebensversicherte beitreten können, verzichten auf die Auszahlung der ihnen nach §§ 23—25 der Bankstatuten zukommenden Dividendenbeträge und erklären sich damit einverstanden, daß diese Dividenden zu einem Vereinsfonds gebildet werden, aus welchen an die einzelnen Mitglieder Dividenden nach Maßgabe der jeweiligen Gesamtsumme der von denselben eingezahlten Prämien verteilt werden.

Für Versicherungen gegen einmalige Zahlung ist die Zahl der Versicherungsjahre in Verbindung mit der dem Beitrittsalter entsprechenden Jahresprämie maßgebend.

Die Beteiligung der verschiedenen Versicherungsarten an dem Vereinsfonds erfolgt nach Maßgabe der Leistungen zu demselben.

G
ar
de

ist
de
di
sp
ge

de
V
A

fi
h
le
a
li

O
di
F
fü

de
fo

ngen

ft HELVETIA

7. Februar 1887 abgehaltenen
n sind.

neralversammlungen finden statt
eralversammlung, oder auf Be-
athes, oder der Rechnungsrevi-
n einem oder mehreren Actio-
ammen mindestens den zehnten
darstellen, in einer von ihnen
unter Anführung des Zweckes,
ern Falle hat der Verwaltungs-
alung innerhalb 6 Wochen ein-

4.

enden Zusatz:
vor der jeweiligen ordentlichen
die Bilanz und die Rechnung
sammt dem Revisionsberichte,
aufzulegen. Die Anzeige hier-
urch recommandirte Briefe vor-

5.

*ler Generalversammlung sind
Namen in den Registern der
or Abhaltung der Generalver-
Actie zu 5000 Franken, oder
500 Franken eingetragen sind.
er Besitzer von nur 1 Actie
dadurch ausüben, dass er im
zur Vertretung anderer Actio-
oder sich selbst durch einen
lässt.*

Generalversammlung sind Die-
Actien in den Registern der
bhaltung der Generalversamm-

Abänderungen und Ergänzungen

der Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft HELVETIA

in St. Gallen

welche aus Anlass des Schweizerischen Obligationenrechtes in der am 17. Februar 1887 abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre beschlossen worden sind.

1.

Die ersten zwei Sätze des § 12, lautend:

Die Direction hat die Actionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publication im Falle des § 7) zu geschehen.

werden durch folgende Fassung ersetzt:

Die Direction hat die Actionäre zu allen Einzahlungen dreimal mittelst recommandirter Briefe aufzufordern, das letzte Mal mindestens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlusstermin.

2.

Der § 18, lautend:

Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

erhält folgende Fassung:

Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction,
d. die Rechnungsrevisoren.

3.

Die zwei letzten Absätze des § 19, lautend:

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluss des Verwaltungsrathes, oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 40 Actionären, welche zusammen Actien im Nennwerthe von mindestens 1 Million Franken besitzen.

In letzterm Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

werden durch folgende Fassung ersetzt:

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss einer Generalversammlung, oder auf Beschluss des Verwaltungsrathes, oder der Rechnungsrevisoren, oder wenn es von einem oder mehreren Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Actiencapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Zweckes, verlangt wird. Im letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

4.

Der § 20 erhält folgenden Zusatz:

Spätestens acht Tage vor der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsberichte, zur Einsicht der Actionäre aufzulegen. Die Anzeige hiervon hat an die Actionäre durch recommandirte Briefe vorher zu geschehen.

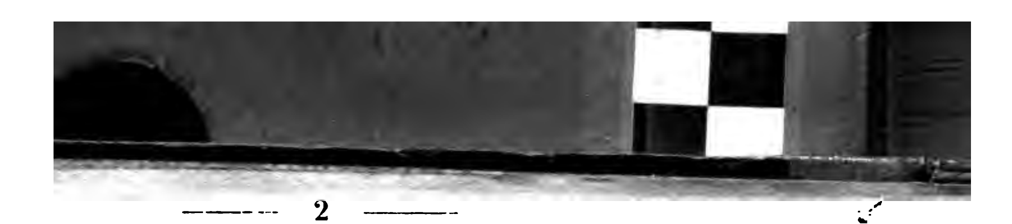
5.

Der § 21, lautend:

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung wenigstens 1 Actie zu 5000 Franken, oder 2 Actien „Lit. B." zu 2500 Franken eingetragen sind. Es kann jedoch auch der Besitzer von nur 1 Actie „Lit. B." das Stimmrecht dadurch ausüben, dass er im Sinne des § 22 entweder zur Vertretung anderer Actionäre bevollmächtigt wird, oder sich selbst durch einen andern Actionär vertreten lässt.

erhält folgende Fassung:

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.



6.

Die vier letzten Absätze des § 22, lautend:

Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses und des § 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1 bis 3 Actien zu 5000 Franken je 1 Stimme für jede Actie.

Von 4 bis 6 Actien zu 5000 Franken 4 Stimmen.

Von 7 bis 10 Actien zu 5000 Franken 5 Stimmen.

Für jede weiteren 5 Actien zu 5000 Franken 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird.

Zwei Actien „Lit. B." sind einer Actie zu 5000 Franken gleich zu achten, und wird bei einer ungeraden Anzahl Actien „Lit. B." 1 Actie nicht gezählt.

Kein Actionär darf mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen.

werden durch folgende Fassung ersetzt:

Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Artikels Stimmberechtigten, soweit das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt, in folgenden Verhältnissen zu und zwar gleichviel, ob das Stimmrecht für eigene oder für vertretene Actien ausgeübt wird:

Eine oder mehrere Actien im Nennwerthe von 2500 bis 10,000 Franken berechtigen zu einer Stimme, und jede weitere Anzahl von Actien im Nennwerthe von 2500 bis 10,000 Franken zu einer weiteren Stimme, doch darf kein Anwesender mehr als 30 Stimmen, noch mehr als den fünften Theil sämmtlicher vertretenen Stimmrechte auf sich vereinigen.

7.

Die letzten zwei Absätze des § 24, lautend:

Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniss zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, Einfluss und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr.

treten ausser Kraft.

8.

Der § 26, lautend:

Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.

b. Bericht der Rechnungsrevisoren.

c. Festsetzung der Dividende.

d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr.

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

g. Berathung und Beschlussfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniss zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

erhält folgende Fassung:

Die gewöhnlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrathes, der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung für das verflossene Rechnungsjahr.

b. Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren.

c. Vertheilung des Jahresgewinnes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

e. Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern in die Direction, aus der Mitte der Verwaltungsraths-Mitglieder, und zwar für die Dauer eines Jahres.

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten.

g. Berathung und Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrathes und der Rechnungsrevisoren.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

9.

Der § 27 erhält folgenden Zusatz:

Es kann jedoch über einen Antrag aus der Generalversammlung auf Berufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sofortige Beschlussfassung erfolgen.

10.

Die §§ 29, 30 und 31, lautend:

a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweize-

rische Feuerversicherungsgesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia die Leitung der erstern Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Massgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen, bis zum April 1863 in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, dass jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

werden durch folgende Fassung ersetzt:

Der Verwaltungsrath besteht aus 8 durch die Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Mitgliedern. Nach Ablauf der ersten 8 Jahre treten alljährlich 2 Mitglieder nach einem vom Verwaltungsrathe durch das Loos bestimmten Turnus aus und findet deren Neuwahl durch die Generalversammlung statt, bei welcher die austretenden Mitglieder wieder wählbar sind.

11.

Der § 32 lautend:

Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftscassa zu hinterlegen.

erhält folgende Fassung:

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muss für die Zeit seiner Amtsdauer auf seinen Namen lautende Actien im Nennwerthe von 10.000 Franken in der Gesellschaftscassa hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit weder veräussern, noch in irgend einer Weise belasten.

12.

Die lit. h des § 35, lautend:

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen.

erhält folgende Fassung:

Er (der Verwaltungsrath) erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso den Vice-Präsidenten aus der Mitte der übrigen von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitglieder und Stellvertreter.

13.

Der § 38, lautend:

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:
der „St. Galler-Zeitung“,
dem „Bund“,
der „Neuen Züricher-Zeitung“,
Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

erhält folgende Fassung:

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen im Schweizerischen Handelsamtsblatte und in weiteren drei durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Zeitungen.

14.

Der § 40, lautend:

Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muss.

erhält folgende Fassung:

Die Direction besteht aus den beiden von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitgliedern und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muss. In Behinderung der von der Generalversammlung in die Direction gewählten Mitglieder fungiren die von der Generalversammlung als Stellvertreter bezeichneten Mitglieder.

15.

Nach dem § 41 ist Folgendes einzuschalten:

D. Rechnungsrevisoren.

§ 41 bis.

Die Rechnungsrevisoren und der Suppleant werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie üben die ihnen gemäss des Schweizerischen Obligationenrechtes zustehenden Befugnisse aus und haben ihren Bericht und ihre Anträge dem Verwaltungsrathe jeweilen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zur Kenntniss zu bringen.

16.

Der § 43, lautend:





Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuss der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionären der Betrag der auf das Gesellschaftscapital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefondes mit 4½ Procent pro anno verzinst.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen

25 Procent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälich die Höhe des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;

15 Procent dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen, und

60 Procent an die Actionäre als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fliessen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und durch die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden.

Hat derselbe die Höhe des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufliessen sollen.

Nachdem die in der Generalversammlung vom 22. October 1872 beschlossene Erhöhung des Actien-Capitals von 5 auf 10 Millionen Franken derart vor sich geht, dass nach vollständiger Begebung der neuen mit „Lit. B." bezeichneten Actien der Reservefond mindestens die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht, so brauchen laut Beschluss der gleichen Generalversammlung, selbst vor vollständiger Begebung der neuen Actien, fernere Zuweisungen an den Reservefond aus dem Reingewinn der Gesellschaft nur dann stattzufinden, wenn der Reservefond in Folge erlittener Verluste in Anspruch genommen wurde, in welchem Falle die in diesem § vorgesehenen Zuweisungen aus dem Reingewinn wieder und zwar für so lange in Kraft treten, bis der Reservefond die Höhe erreicht, welche er vor seiner durch Verluste erfolgten Schmälerung gehabt hat.

wird durch folgende Fassung ersetzt:

Der nach Abzug der Passiven verbleibende Ueberschuss der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn fallen den Actionären zunächst 4½% des Betrages der auf das Gesellschaftscapital geleisteten Einzahlungen und des Betrages des jeweiligen Reservefondes als Dividende zu.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen:

25% dem Reservefond gutgeschrieben werden, bis dieser die Höhe des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;

15% dem Verwaltungsrathe und der Direction als Tantième zufallen; und

60% an die Actionäre als Superdividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen auf die Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fliessen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden.

Hat derselbe die Höhe des einbezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufliessen sollen.

Uebergangsbestimmungen.

1. **Der Verwaltungsrath ist beauftragt, über vorstehende Abänderungen und Ergänzungen der Statuten eine öffentliche Urkunde aufnehmen zu lassen, sowie die Eintragung ins Handelsregister und die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatte zu veranlassen.**
2. **Die vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen der Statuten treten sofort nach deren Eintragung ins Handelsregister in Kraft, doch werden die nach den bisherigen Statuten bestellten Verwaltungsorgane bis zu der im April 1887 stattfindenden Generalversammlung in Function bleiben. In dieser Generalversammlung hat die Neuwahl des gesammten Verwaltungsrathes für die Dauer von drei Jahren und diejenige der Mitglieder und Stellvertreter in die Direction, sowie der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten für die Dauer eines Jahres zu erfolgen.**

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 25. Juni 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung.

104. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam für den Stadtkreis Charlottenburg, für die dem Kreise Niederbarnim angehörigen Gemeindebezirke Stralau, Lichtenberg mit Friedrichsberg, Neu-Weißensee, Pankow, Reinickendorf und für die Gutsbezirke Lichtenberg, Borhagen, Rummelsburg, sowie für die dem Kreise Teltow angehörigen Amtsbezirke Treptow, Rixdorf (mit Britz), Tempelhof, Schöneberg, Wilmersdorf (mit Friedenau und Schmargendorf) und Steglitz (mit Groß-Lichterfelde) nachstehende

Bau-Polizei-Ordnung

erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Verbindung mit der Straße.

§ 1. Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Baufluchtlinie oder parallel derselben errichtet werden. Soll die Bebauung in einer Tiefe von mehr als 30 m von der Baufluchtlinie ab geschehen, so müssen alle hinteren Gebäude und Seitenflügel mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße in Verbindung gebracht und in allen ihren Theilen bis auf eine Entfernung von 20 m in gerader Linie gemessen, zugänglich gemacht werden.

Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen, oder, welche hinter der Bauflucht mehr als 1 : 20 ansteigen, oder welche auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, ist die Bauerlaubniß Seitens der Orts-Polizeibehörde im Einverständnisse mit dem Gemeinde- bezw. Gutsvorstande zu ertheilen.

Zulässige Bebauung der Grundstücke. Hofraum.

§ 2. Bisher nicht bebaute Grundstücke dürfen bis auf zwei Drittel, bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizeiordnung bereits bebaute Grundstücke bis auf drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut bezw. wieder bebaut werden.

Die Bebauung muß durch Höfe von mindestens 60 qm Grundfläche, deren geringste Abmessung 6 m beträgt, derart unterbrochen werden, daß die zwischen den Höfen liegenden Gebäudetheile — sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen begründen — eine Tiefe von höchstens 18 m aufweisen. Auf Eckgrundstücken ist für den vordersten Hof eine Ermäßigung auf 40 qm Grundfläche bei mindestens 6 m geringster Abmessung zulässig. Hierbei gilt jedoch die Beschränkung, daß ein vorhandener Hof nicht unter das Maß von 60 qm verkleinert werden darf.

Grundstücke, welche bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung bereits auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut sind, dürfen auf einer gleich großen Grundfläche wieder bebaut werden, wenn hinsichtlich der Höhe der Gebäude die im § 3 unter c. gegebenen Bestimmungen befolgt werden, und die Bebauung in der im Absatz 2 beschriebenen Art durch Höfe von mindestens 6 m kleinster Abmessung unterbrochen wird. Etwa vorhandene größere Höfe dürfen nur verkleinert werden, wenn sie mehr als 60 qm Grundfläche haben. Eine Einschränkung bis auf dieses Maß ist alsdann zulässig.

Auf bereits bebauten Grundstücken von weniger als 15 m Tiefe hinter der Baufluchtlinie darf bei ihrer Wiederbebauung von der Anlage eines Hofes abgesehen werden, wenn die vorliegende Straße mindestens ebenso breit ist, als das zu errichtende Gebäude hoch werden soll und alle zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume Luft und Licht unmittelbar und ausschließlich von der Straße her in solchem Maße erhalten, daß die Größe der im Lichten gemessenen Fensterflächen mindestens ein Siebentel der Grundfläche des zugehörigen Raumes erreicht, wenn endlich alle vorübergehend benutzten Räume Licht und Luft von einem ausreichend gelüfteten Lichtschachte von den im § 37 unter b. vorgeschriebenen Abmessungen empfangen. Grundstücke, welche nach Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung freihändig verkleinert werden, bleiben von einer solchen Vergünstigung unbedingt ausgeschlossen.

Die Frontwände aller hintern Gebäude und Seitenflügel, sowie die mit Fenstern versehenen Rückseiten der Vordergebäude müssen an einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Hofraum liegen.

Als bereits bebaut im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind alle diejenigen Grundstücke anzusehen, welche bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung



mit Wohngebäuden von mindestens einem Stockwerk über dem Erdgeschoß besetzt waren.

Bei Feststellung des Umfangs der bisherigen Bebauung sind ausschließlich die Grundflächen derartiger Wohngebäude in Rechnung zu ziehen.

Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstückstheile werden die Grundflächen von Vorgärten jeder Art von der Gesammtfläche vorweg abgezogen, im Uebrigen aber die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Theile der Grundfläche als bebaut in Rechnung gestellt, welche durch Vorbauten, Umgänge, Gallerien u. s. w. in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge über 30 cm hinaus eingenommen sind.

Höhe.

§ 3. Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 m hoch und nicht höher als 22 m errichtet werden. Innerhalb dieser Grenzen gelten folgende Bestimmungen:

a. Gebäude an Straßen dürfen so hoch sein, als die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien breit ist. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bezw. Hauptgesimses das Maß von 50 cm, so wird das Uebermaß bei der Ermittelung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht. In Straßen, welche nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, darf die Höhe bis 22 m betragen. Ist die Straßenbreite ungleich oder liegt ein Gebäude an mehreren Straßen, so ist, falls es nicht vorgezogen wird, die einzelnen Gebäudetheile in entsprechend verschiedener Höhe aufzuführen, ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen. Für Vordergebäude, welche ganz oder mit einzelnen Theilen hinter der Bauflucht zurückbleiben, kann ausnahmsweise ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß zugelassen werden.

b. Hintere Gebäude und Seitenflügel dürfen in der Höhe die Ausdehnung des nothwendigen (§ 2) Hofraums vor ihnen um nicht mehr als 6 m überschreiten. Ist der Hofraum ungleich gestaltet, so tritt Durchschnittsberechnung ein. Diejenigen Theile der Seitenflügel, welche zu der im Vorderhause belegenen sogenannten „Berliner Stube" gehören, dürfen nebst einer sich an letztere unmittelbar anschließenden Hintertreppe die gleiche Höhe erhalten, wie das Vorderhaus selbst.

Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 5 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude und Seitenflügel außer Betracht.

c. Bei einer Wiederbebauung von Grundstücken auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche (vergl. § 2 Abs. 3) darf die Höhe der zu errichtenden neuen Gebäude höchstens das Maß von 14 m erreichen, sofern sich nicht aus den unter a. und b. aufgeführten Vorschriften geringere Abmessungen ergeben.

Eine größere Höhe, über 14 m hinaus, welche jedoch die der abzubrechenden Gebäude nicht übersteigen darf, auch bezüglich der an der Straße liegenden Gebäude den Bestimmungen unter a. genügen muß, ist unter der Bedingung statthaft, daß in solchen Gebäuden nur diejenigen vom Hofe Licht und Luft erhaltenden Räume zu dauerndem Aufenthalte von Menschen benutzt werden dürfen, deren Fußboden nicht tiefer als um das Maß der vorliegenden Hofbreite unter der Oberkante des Hauptgesimses bezw. der Attika des betreffenden Gebäudes oder eines andern auf demselben Grundstücke gegenüber stehenden höhern Gebäudes angeordnet werden.

d. Bei einer Wiederbebauung von Grundstücken unter Einhaltung der für die Größe der Höfe und den Umfang der Bebauung im § 2 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen, darf die Errichtung neuer Gebäude bis zur früheren Höhe jedoch nicht über 22 m nachgelassen werden, wenn die Licht und Luft vom Hofe erhaltenden Räume der neuen Gebäude nur soweit zu dauerndem Aufenthalte von Menschen benutzt werden, als die Höhenlage ihrer Fußböden den Bestimmungen unter c. bei Zulassung eines um 3 m über die Hofbreite hinausgehenden Maßes entspricht.

Unter Höhe der Gebäude wird in den vorstehenden Bestimmungen das Maß von Oberkante Bürgersteig bez. Oberkante Hofpflaster dicht am Gebäude gemessen, bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante mit der Maßgabe verstanden, daß bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges, bez. des Hofes in der Längsrichtung der betreffenden Frontwand die mittlere Höhenlage in Rechnung zu stellen ist.

Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine in einem Winkel von 45 Grad zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Wird der Aufbau von Thürmen, Giebeln, Dachluken u. s. w. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über die zulässige Höhe hinaus beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe statt, jedoch dürfen die höheren Aufbauten die zulässige Durchschnittshöhe nicht um mehr als ein Fünftel derselben überschreiten und zusammen nicht mehr als ein Viertel der Gebäudefrontlänge bezw. im Einzelnen nicht mehr als 5 m Breite einnehmen.

Entfernung zwischen Gebäuden.

§ 4. Zwischen allen nicht unmittelbar bei einander stehenden Gebäuden und allen unter einander nicht unmittelbar verbundenen Theilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, wenn die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,

von mindestens 6,00 m Breite, wenn Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Auch von offenen Nachbargrenzen sind Gebäude,

welche an dieselben nicht unmittelbar herantreten, 2,50 m bezw. 6 m weit entfernt zu halten.

Massive Wände.

§ 5. a. Im Allgemeinen.

Die Umfassungswände und die belasteten Wände der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten sind, soweit §§ 6 und 7 nicht Anderes bestimmen, massiv herzustellen.

Die Räume, in welchen nothwendige Treppen liegen (vergl. § 14), müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. Neben einander belegene Treppenräume dürfen durch keinerlei Oeffnungen mit einander in Verbindung stehen.

Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Brandmauer von durchweg nicht unter 25 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse 20 cm über Dach geführt werden; Verbindungsöffnungen in denselben müssen in den Dachräumen mit eisernen, selbstthätig zufallenden Verschlußvorrichtungen versehen sein.

Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauern abgesehen werden, soweit und so lange der besondere Nutzungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widerstrebt.

b. Nachbargrenzen insbesondere.

Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten oder denselben in Entfernung von weniger als 6 m lothrecht gegenüberstehen, sind sie mit Brandmauern ohne Oeffnungen von der oben erwähnten Konstruktion abzuschließen.

Zum Zwecke der Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Oeffnungen mit mindestens 1 cm starkem, fest eingemauertem Glasverschlusse statthaft, wenn dieselben nicht mehr als 500 qcm Inhalt haben und auf einer Wandlänge von 3 m in jedem Geschosse nur einmal vorkommen.

Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander stehen, müssen je durch eine besondere, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Grenzmauer abgeschlossen sein.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinanderstoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Nutzung durch Oeffnungen mit einander verbunden werden. Dieselben sind dann mit eisernen, selbstthätig zufallenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Fachwerksbau.

§ 6. Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände (vergl. § 5) solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten.

Die Umfassungswände von Fachwerksgebäuden sind, soweit sie von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, 12 cm stark massiv zu verblenden.

Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können Fachwerksbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden. In diesem Falle muß jedoch zwischen den Fachwerksgebäuden mindestens eine Entfernung von 6 m eingehalten werden.

Holzbauten.

§ 7. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und ähnliche, als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von anderen Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen überall 6 m entfernt gehalten werden.

Hierüber hinaus werden Holzbaulichkeiten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des Absatzes 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

Scheidewände.

§ 8. Hölzerne Scheidewände im Innern von Gebäuden müssen mit Kalkmörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert sein.

Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen Materialien auszufüllen.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller, sowie auch sonst in wirthschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerk zuläßig.

Decken.

§ 9. Balkendecken sind zwischen den Balken auszustaaken, mit unverbrennlichem Materiale in einer Stärke von mindestens 13 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen.

Die Materialien zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztäfelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umständen ungeputzte Holzdecken zugelassen werden.

Dachdeckung.

§ 10. Die Dächer der Gebäude, sowie auch der Holzbaulichkeiten und offenen Holzkonstruktionen (vergl. § 7) müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale (Stein,

Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt werden.

Oeffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen, wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (vergl. § 5 zu b.). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben.

Vortretende Bautheile.

§ 11. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dachgesimse dürfen jedoch in Holzkonstruktion hergestellt werden, mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von einem Meter durchweg unverbrennliches Material verwendet wird.

Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten auf Holz nicht befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerke verbunden werden.

Das Vortreten von Dachkonstruktionen über die Gesimse wird nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

Vortreten einzelner Theile über die Bauflucht.

§ 12. a. An Bürgersteigen.

Das Vortreten einzelner Bautheile in die Bürgersteige und bis 3 m oberhalb der letzteren ist unstatthaft, soweit nicht überall ein mindestens 3 m breiter Raum des Bürgersteiges für den Verkehr frei bleibt. Jedoch kann ein Vortreten der Gebäudeplinthen, bis zu 13 cm einschließlich der Gesimse, auch an Bürgersteigen nachgelassen werden, welche die Breite von 3 m nicht erreichen.

Ferner dürfen bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 4 m Treppenstufen bis zu 20 cm vorspringen.

Thüren, Fenster oder Fensterladen dürfen in die Bürgersteige und bis 3 m in den Raum oberhalb derselben nicht aufschlagen.

Balkons und Erker dürfen an Bürgersteigen nur in den oberen Geschossen von Gebäuden und nur in Straßen von mehr als 15 m Breite über die Bauflucht vortreten, wenn bis zu ihrer Unterkante von der Oberkante des Bürgersteiges ab mindestens eine lichte Höhe von 3 m verbleibt.

Soweit ein Vortreten von Bautheilen an und oberhalb von Bürgersteigen hiernach nicht überhaupt ausgeschlossen ist, kann es nach Maßgabe der jedesmaligen Verhältnisse für Balkons und Erker bis höchstens 1,30 m, für Kellerhälse bis höchstens 0,30 m, für andere Bautheile bis höchstens 0,60 m über die Bauflucht hinaus gestattet werden.

b. An Straßen, an denen die Baufluchten hinter die Bürgersteige zurücktreten,

(vergl. § 1 Absatz 4 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875) kann je nach Umständen ein über die Bestimmungen unter a. hinausgehendes Vortreten von Bautheilen, höchstens jedoch bis 2,50 m über die Bauflucht unter der Bedingung gestattet werden, daß die Vorgärten wirklich angelegt und als solche unterhalten werden. Die auf Vorgartenland befindlichen Vorbauten müssen bei freiwilliger, aber polizeilich genehmigter Beseitigung der Vorgärten durch den Eigenthümer mit den Vorschriften über Vorbauten an Bürgersteigen in Uebereinstimmung gebracht werden.

c. Allgemeines.

Erker und andere geschlossene Vorbauten dürfen über die Baufluchten hinaus höchstens den dritten Theil der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.

Alle Vorbauten, welche mehr als 30 cm über die Bauflucht vortreten, müssen von Nachbargrundstücken um das $1^1/_2$fache ihrer Ausladung entfernt bleiben.

Oeffnungen vor Gebäuden.

§ 13. Lichtöffnungen für Kellerräume dürfen nur in Bürgersteige von mehr als 3 m Breite und höchstens bis 30 cm vorspringen. Dieselben sind dann in Zwischenräumen von höchstens 3 cm in der Oberfläche des Bürgersteiges mit Eisenstäben zu überdecken, oder mit einer mindestens 1 m hohen glatten, metallenen Vergitterung zu umschließen.

Kellerstufen dürfen in Bürgersteige keinenfalls vorspringen.

Auch Oeffnungen vor den nicht an Bürgersteigen liegenden Gebäudetheilen sind genügend zu überdecken oder zu vergittern bezw. zu umwähren.

Hinsichtlich der Anlage von Lichtgräben vergleiche die Bestimmungen im § 37.

Treppen.

§ 14. Jedes Gebäude, in dessen oberstem Geschosse der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche jedoch aus Holz bestehen kann.

Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuerfeste Treppe enthalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 10 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuerfest ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden.

Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein.

Für Gebäude, deren einzelne Geschosse in verschiedene Wohnungen u. s. w. abgetheilt sind, ergeben sich nach § 37 noch besondere Anforderungen.

Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung nothwendige Treppe muß mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen, auch dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren.

Alle Treppenläufe müssen mit schützenden Geländern versehen werden.

Im obersten Geschosse muß sich an jede noth-

wendige Treppe eine weitere geeignete feuersicher abgeschlossene Verbindung zum Dachboden anschließen.

Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind.

Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt sein.

Nothwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen. Es dürfen unter ihnen keine Holzverschläge angelegt werden.

Die Breite der zu den Treppen gehörigen Podeste, wie der Zugänge zu den Treppen von außen her, darf nicht geringer sein, als die freie Breite der Treppenläufe.

Licht- und Aufzugsschachte, Lüftungsschlote.

§ 15. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m aufweisen, durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden und an ihrem unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche denselben von einem benachbarten Hofe u. s. w. frische Luft dauernd zugeführt wird.

Sind die Lichtschachte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel zu bewirken vermögen.

Für solche Lichtschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raum bis zur Dachfläche mit Wellblech oder sonst einem unverbrennlichen Materiale ummantelt werden; auch ist es gestattet, die Grundflächen derartiger Lichtschachte kleiner als oben angegeben zu bemessen.

Aufzugsschachte sind in gleicher Weise, wie die ersterwähnten Lichtschachte in ihrer ganzen Ausdehnung mit massiven Wänden zu umschließen, während allein der Lüftung dienende Schlote und Röhren auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig sind oder mit einem unverbrennlichen Materiale ummantelt werden dürfen.

Alle diese Schachte u. s. w. werden bei Berechnung der auf jedem Grundstück nach § 2 unbebaut zu lassenden Fläche nicht berücksichtigt. In denselben müssen etwaige Oeffnungen innerhalb des Dachraums mit eisernen Thüren verschlossen sein.

Feuerstätten.

§ 16. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Bestandtheilen feuerfest hergestellt sein.

Unter Feuerheerden, sowie unter den zugehörigen, mindestens 5 cm breit anzuordnenden Umfassungsstreifen derselben müssen die Decken einschließlich des Fußbodens von durchweg unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Andere Feuerstätten, welche auf einem nicht durchweg feuerfesten Boden ruhen, sind von demselben durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht und oberhalb derselben durch einen mindestens 5 cm hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum zu trennen.

Offene Heerde sind feuerfest zu übermanteln. Die zu den Feuerstätten führenden Oeffnungen sind mit zweckentsprechenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Vor den Oeffnungen derjenigen Feuerstätten, welche nicht einen Umfassungsstreifen der oben erwähnten Art erhalten, ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm feuerfest zu bekleiden.

Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene Vorsätze zulässig. Vor offenen Heerden ist eine Bekleidung ringsum im Vorsprunge von 50 cm erforderlich.

Von verputztem oder verblendetem Holzwerke sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln 25 cm, eiserne Feuerstätten 50 cm entfernt zu halten; gegenüber freiem Holzwerke sind diese Entfernungen mindestens zu verdoppeln.

Werden Feuerstätten von erheblichem Umfange (große Kochheerde, Waschküchen u. s. w.) angelegt, so bleibt vorbehalten, in Hinsicht der Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken weitergehende Anforderungen zu stellen.

Rauchröhren.

§ 17. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuerfeste Röhren innerhalb des betreffenden Stockwerks seitlich in Schornsteine zu leiten.

Als Stütze der Röhren darf nur feuerfestes Material verwendet werden.

Die Rauchröhren sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke 50 cm, von freiem Holzwerke 100 cm entfernt zu halten.

Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmaßes zulässig.

Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nöthigen Einrichtungen versehen sein.

Bei Heizöfen in bewohnten oder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen sind Verschlußvorrichtungen in den zur Ableitung der Feuergase bestimmten Kanälen unzulässig.

Schornsteine.

§ 18. Schornsteine sind durchweg feuerfest herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentirt sein und auf feuerfesten Konstruktionen ruhen.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinklichen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über Dach zu führen.

Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42 bis 47 cm Weite aufweisen. Bei größeren Abmessungen ist die Anbringung von Steigeisen unerläßlich.

Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum



zwischen massiven Wänden belegen sind, oder wenn sie durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 25 cm erhalten.

Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderer großer Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

Für unmittelbar bei einander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

Die Schornsteine sind auf den Außenseiten zu putzen, auf den Innenseiten glatt zu fugen.

Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen ihre Außenseiten, falls die Wangenstärke unter 25 cm beträgt, überall mindestens 10 cm entfernt gehalten, oder durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden.

Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht; auch kann von einer solchen bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter Voraussetzung gehöriger Isolirung von allem Holzwerke der Decke, ausnahmsweise abgesehen werden.

Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen, oder aber von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig reingehalten werden können.

Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung außer unten und oben auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Steigung gegen die Horizontale weniger als 60 Grad beträgt, hinlänglich große Oeffnungen erhalten.

Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden Thüren dicht zu verschließen.

Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

In einem Schornsteine von 250 qcm lichtem Querschnitte dürfen höchstens 3 Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden. Jede hinzutretende Rauchröhre dieser Art bedingt einen um 80 qcm vergrößerten Flächeninhalt des Querschnittes. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.

Die Schornsteine sind so anzulegen und derartig zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Rauch, Ruß und Funken keine Gefährdung hervorgerufen wird.

In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten.

Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

Konstruktion und Material.

§ 19. Gebäude sind in allen Theilen in sicherer Konstruktion und in gutem zweckentsprechenden Materiale auszuführen.

In Bezug auf die Beschaffenheit und zulässige Beanspruchung der bei Ausführung von Bauten zur Verwendung kommenden Materialien, sowie hinsichtlich der Belastung des Baugrundes und bezüglich aller bei der Ausführung sonst noch zu beachtenden konstruktiven Anordnungen wird, soweit erforderlich, das Nähere durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Behälter für Abfall und Asche.

§ 20. Behälter zu vorläufiger Unterbringung wirthschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind nach unten und nach den Seiten hin undurchlässig herzustellen, nach oben hin dicht und fest zu überdecken.

Aschbehälter müssen feuerfest hergestellt und überdeckt werden.

Abwässerung.

§ 21. Das Tagewasser und die flüssigen Wirthschaftsabgänge sind von bebauten Grundstücken durch Röhren mit undurchlässigen Wandungen oder durch Rinnen in Kanale oder Straßenrinnsteine zu leiten.

Doch sind die Wirthschaftsabgänge auf Grundstücken, welche noch nicht an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, zuvörderst durch einen mit enggegitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen undurchlässigen Schlammfang zu leiten.

Bedürfnißanstalten.

§ 22. Die Exkremente sind bei Grundstücken, welche einer öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, der letztern vermittelst Röhren zuzuführen und bei den übrigen Grundstücken in beweglichen Behältern oder in Gruben zur Abfuhr zu sammeln. Bei Tonnenabtritten muß der Tonnenstand dicht umschlossen sein und einen undurchlässigen glatten Fußboden haben.

Ställe.

§ 23. In Ställen muß der Fußboden undurchlässig bekleidet sein. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen sich ausreichende Abfallbehälter (vergl. § 20) in zweckentsprechender Nähe befinden.

Nach öffentlichen Straßen hin dürfen Ställe keine Oeffnungen haben.

Wasserbedarf.

§ 24. Auf jedem bebauten Grundstücke, welches nicht Anschluß an eine öffentliche Wasserleitung hat, soll

eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen bestehen, der jederzeit reichliches, auch zum Genusse geeignetes Wasser darbietet.

Zu- und Ableitungsröhren.

§ 25. Alle Zuleitungs- und Ableitungsröhren in und an Gebäuden sind undurchlässig und feuerfest herzustellen. Sofern sie zur Ableitung unreiner Stoffe benutzt werden, müssen sie mit einem bis über das Dach zu führenden Dunstrohre versehen werden. Die besonderen Erfordernisse für Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungsröhren werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist, anderweit festgestellt.

Titel II.

Polizeiliche Kontrole bei Bauten.

Baupolizeiliche Genehmigung.

§ 26. Einer baupolizeilichen Genehmigung bedarf es

a. zu allen neuen baulichen Anlagen,
b. zu Umbauten und Reparaturbauten, sofern dabei die Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bautheilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten oder Schornsteinen stattfindet,
c. zu Veränderungen oder Reparaturen aller Gebäudetheile, deren Beschaffenheit den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entspricht.

Bauvorlagen.

§ 27. Bei Nachsuchung der baupolizeilichen Genehmigung (vergl. § 26) ist

a. ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und einer Ansicht der Straßenfront, Konstruktion und Abmessungen des beabsichtigten Baues im Ganzen, sowie in seinen Theilen und die Art und Stärke des zu verwendenden Materials genau erkennen läßt und außerdem auch bestimmt über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft giebt. Auch muß jedesmal die Höhenlage des geplanten Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberkante des Bürgersteiges ersichtlich gemacht sein. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch Detailzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen.

  Baupläne sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, Detailpläne im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen.

  Bei Errichtung neuer Gebäude und bei Um- und Reparaturbauten, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung äußerer Umfassungswände bedingen, sowie auf Erfordern auch in sonstigen Fällen, ist außerdem

b. ein Lageplan vorzulegen, welcher — der Regel nach im Maßstabe von mindestens 1 : 500 — die Lage des betreffenden Grundstücks zu öffentlichen Straßen und Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der festgesetzten Baufluchr, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt und auf Verlangen durch einen vereideten Feldmesser beglaubigt werden muß.

Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus-, Grundbuch- und Grundsteuerkatasternummer bezeichnet werden.

Stehen Neu- oder Erweiterungsbauten in Frage, so ist bei Einreichung der Bauvorlagen auch darzuthun, auf welchem Wege die Abwässerung stattfinden soll.

Die Pläne sind in einer die Uebersicht erleichternden Weise farbig anzulegen.

Sämmtliche Bauvorlagen sind von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer zu vollziehen.

Weitere Vorschriften wegen Beschaffenheit der Bauvorlagen, der Zahl der vorzulegenden Exemplare u. s. w. werden je nach Bedürfniß durch Bekanntmachung getroffen werden.

Bauscheine.

§ 28. Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen, die Baubedingungen feststellenden Bauschein und ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der von ihm eingereichten Bauvorlagen.

Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (vergl. §§ 32 und 39) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Die Giltigkeit des Bauscheins erlischt, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch. Das Gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

Anzeige vom Beginne der Bauarbeiten.

§ 29. Bevor mit der Bauausführung begonnen wird, ist der Polizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftliche Anzeige zu machen.

Baugerüste und Bauzäune.

§ 30. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Doch bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit nothwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen.

Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, insoweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist und so lange es die Bauausführung nothwendig bedingt.

Im Uebrigen sind für die Konstruktion und Benutzung der Gerüste die bezüglichen besonderen Vorschriften maßgebend.



Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

§ 31. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses sofort nach ihrer Verlegung auszustaaken, Treppen und sonstige offene Räume aber sicher zu überdecken oder zu umfriedigen.

Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

Sicherung vorhandener Gebäude.

§ 32. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die demgemäß polizeilicherseits an den Bauherrn oder die sonst Betheiligten zu richtenden Anforderungen (allmälige Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude u. s. w.) müssen je den Umständen nach vorbehalten bleiben.

Rohbauabnahme.

§ 33. Wenn ein Bau in seinen Mauern und Eisen-Konstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen), sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, liegt dem Bauherrn ob, denselben bei der Polizeibehörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.

Es wird dann Termin zur baupolizeilichen Prüfung anberaumt. Zu demselben werden der Bauherr und der bauleitende Unternehmer vorgeladen; mindestens der Eine derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber insoweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

Ergeben sich bei der baupolizeilichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr dieselben abzustellen und den Bau demnächst wiederholt zur Abnahme anzumelden.

Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von der Polizeibehörde ausgefertigte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Putzarbeiten.

§ 34. Bei Ertheilung des Rohbau-Abnahmescheins wird gleichzeitig jedesmal der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise die Bestimmung haben, zu dauerndem Aufenthalt von Menschen zu dienen, sollen keinenfalls früher als 6 Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

Genehmigung zu Nebenanlagen.

§ 35. Auf bauliche Anlagen, welche als Gebäude nicht anzusehen sind, finden die Bestimmungen der §§ 27 bis einschließlich 34 keine Anwendung.

Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die jedesmal zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen.

Abbruch von Gebäuden.

§ 36. Bei Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 30 bis einschließlich 32 sinngemäße Anwendung.

Auch mit Abbruchsarbeiten darf nicht begonnen werden, ohne daß der Polizeibehörde vorgängige schriftliche Anzeige gemacht ist.

Titel III.

Besondere Bestimmungen mit Rücksicht auf die Benutzung von Gebäuden.

Zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

§ 37. a. Dauernd benutzte Räume.

In einem Gebäude dürfen niemals mehr als fünf zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse angelegt werden; auch darf der Fußboden des obersten Geschosses dieser Art nie mehr als 17,50 m über dem Bürgersteige liegen.

Alle zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume in Gebäuden müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht von der Straße oder einem den Bestimmungen des § 2 entsprechenden Hofe erhalten.

Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

Ferner müssen Räume, die zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — Höhe von mindestens 2,50 m haben und nirgends tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden liegen.

Das letztere Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zu den betreffenden Räumen gehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird, dessen Breite mindestens 1 m beträgt und dessen gut zu entwässernde Sohle um 15 cm tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume angeordnet ist.

Zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume, deren Fußboden in den Erdboden eingesenkt werden soll, dürfen an Höfen nur angelegt werden, wenn die Längen- bezw. Breitenabmessung des Hofes nicht kleiner ist, als die zugehörigen Fronten der umgebenden Gebäude hoch sind.

Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angeordnet und gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit bezw. Erddünste durch Herstellung einer undurchlässigen massiven Sohle geschützt werden.

Ebenso sind auch die Umfassungswände solcher

Räume gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit durch Isolirschichten zu sichern. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der umgebende Erdboden, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — sofern nicht ein Lichtgraben vor demselben angelegt ist — auch gegen das Eindringen seitlicher Erdfeuchtigkeit durch bewährte Mittel zu verwahren.

Dachräume dürfen zu dauerndem Aufenthalte für Menschen nur dienen, wenn sie den Bestimmungen der Absätze 1 bis einschließlich 3 entsprechen und außerdem unmittelbar über dem obersten Stockwerke belegen, auch von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch massive Wände geschieden sind.

Jeder als Wohnung oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen gesondert genutzte Gebäudetheil muß unmittelbaren, feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer feuerfesten Treppe haben.

Die Grundstücke, auf denen sich bewohnte oder sonst zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit vorschriftsmäßigen, ausreichenden und für alle Betheiligten leicht zugänglichen Entwässerungsanlagen, Bedürfnißanstalten, Abfallröhren und Brunnen oder Wasserleitungsverbindung versehen sein.

b. Vorübergehend benutzte Räume.

Bedürfnißanstalten und Badestuben dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem den Bestimmungen des § 2 entsprechenden Hofe oder von einem oben offenen Lichtschachte mit einer Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten. Bedürfnißanstalten dürfen sich nicht unmittelbar unter Räumen befinden, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen bestimmt sind.

Flure und Korridore, welche durch Fenster oder Oeffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, einem Hofe oder einem nach Maßgabe der Bestimmungen in § 15 gelüfteten Lichtschachte von mindestens 6 qm Grundfläche stehen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Rohre von mindestens 250 qcm Querschnitt erhalten.

Gewerbliche Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerstätten.

§ 38. Besondere über die Vorschriften des Titels I. hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile:

1) in denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen oder einen starken Abgang unreiner Substanzen bedingen. Es gehören dahin zunächst die nach den §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbeordnung von besonderer gewerbepolizeilicher Genehmigung abhängigen Betriebsstätten und außerdem namentlich:

   Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Oelkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Stellmachereien), Druckereien, Färbereien, Guttapercha-, Licht-, Kautschuck-, Wachstuchfabriken, gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen;
2) welche bestimmungsmäßig eine große Anzahl von Menschen vereinigen (Theater, Versammlungssäle, Gasthäuser, Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.);
3) in welchen bestimmungsmäßig größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume).

Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je den Umständen nach zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen:

Die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung bezw. Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.

Es wird nach Umständen die Verwendung eiserner Oefen, wie freiliegender Rauchröhren untersagt und die Beheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

Die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren wird in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den betreffenden Betriebsstätten gänzlich außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch feuerfeste Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

Gebrauchsabnahme.

§ 39. Gebäude, bezw. Gebäudetheile, welche zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der in § 38 angegebenen Art benutzt werden sollen, dürfen — insoweit nicht nach Maßgabe der Gewerbeordnung anderweite Bestimmungen Platz greifen, — nicht in Gebrauch genommen werden, bevor nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt ist.

Letzterer darf der Regel nach nicht früher als 6 Monate nach Zustellung des Rohbau-Abnahmescheins ausgefertigt werden.

Im Uebrigen finden bezüglich der Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und des dabei statthabenden Verfahrens die in § 33 wegen Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Wo nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde in den Fällen der §§ 33 und 39 die Zuziehung eines Sachverständigen erforderlich ist, erfolgt solche auf Kosten des Bauherrn.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf schon vorhandene Gebäude.

§ 40. Veränderungen und Reparaturen der bei Veröffentlichung dieser Bau-Polizei-Ordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu bewirken.

Sollten vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile in Veränderung der bisherigen Nutzungsweise zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art in Gebrauch genommen werden, so kommen die Bestimmungen des § 39 zur Anwendung.

Bei erheblichen Veränderungsbauten bleibt vorbehalten, die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten älteren Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung widersprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Außerdem finden die Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

Grenzveränderungen.

§ 41. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude bezw. Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

Ausnahmen.

§ 42. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bau-Polizei-Ordnung können, soweit sie in Vorstehendem bereits vorgesehen sind, von der Orts-Polizeibehörde zugelassen werden.

Zur Ertheilung von Dispensen ist für den Stadtkreis Charlottenburg der Bezirksausschuß, im Uebrigen aber der Kreisausschuß überall zuständig.

Uebergangsbestimmungen.

§ 43. Diese Bau-Polizei-Ordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

Die nach diesen älteren Bestimmungen bereits ertheilten Bauscheine verlieren, unbeschadet der im § 28 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Giltigkeit, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab ernstlich begonnen worden ist.

Strafen.

§ 44. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 zu 12—15 und § 368 zu 3—4 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Potsdam, den 24. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

v. Neefe.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 1. Juli **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 18.) № 1720. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Kaiserlichen Beamten in den Schutzgebieten. Vom 31. Mai 1887.

№ 1721. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1887/88. Vom 1. Juni 1887.

№ 1722. Nachtragskonvention zur deutsch-rumänischen Handelskonvention vom 14. November 1877. Vom 1. März 1887.

(Stück 19.) № 1723. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 9208. Gesetz über das Bergwerkseigenthum in den ehemals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. Vom 31. Mai 1887.

(Stück 21.) № 9209. Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886. Vom 20. Mai 1887.

№ 9210. Gesetz, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 10. September 1873 und der Generalsynodalordnung für die evangelische Landeskirche der acht (neun) älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. Vom 21. Mai 1887.

№ 9211. Gesetz, betreffend die Theilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreußen. Vom 6. Juni 1887.

№ 9212. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Jork. Vom 11. Juni 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Baupolizei-Ordnung betreffend.

105. Ich mache hierdurch auf das Extrablatt zum Amtsblatt vom 25. d. M., in welchem die von mir unter dem 24. Juni d. J. für einzelne Ortschaften der Kreise Niederbarnim und Teltow erlassene Baupolizei-Ordnung Aufnahme gefunden hat, noch besonders aufmerksam.

Potsdam, den 25. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die baupolizeiliche Prüfung von Bauplänen rc. betreffend.

106. Auf Grund des § 19 der von mir für den Stadtkreis Charlottenburg, für die dem Kreise Niederbarnim angehörigen Gemeindebezirke Stralau, Lichtenberg mit Friedrichsberg, Neu-Weißensee, Pankow, Reinickendorf und für die Gutsbezirke Lichtenberg, Borhagen, Rummelsburg, sowie für die dem Kreise Teltow angehörigen Amtsbezirke Treptow, Rixdorf (mit Britz, Tempelhof, Schöneberg, Wilmersdorf (mit Friedenau und Schmargendorf) und Steglitz (mit Groß-Lichterfelde) erlassenen Bau-Polizei-Ordnung vom 24. Juni 1887 wird hiermit bekannt gemacht, daß bei der baupolizeilichen Prüfung von Bauplänen und statischen Berechnungen die in Bezug auf die Belastung des Baugrundes und der Baukonstruktionstheile, sowie auf die Beanspruchung der zur Verwendung kommenden Baumaterialien bisher in Gebrauch gewesenen Annahmen, soweit Solche nachfolgend aufgeführt sind, auch ferner bis auf Weiteres Anwendung finden werden:

1) Eigengewichte der Baumaterialien.

Erde und Lehm pro cbm	1600 kg,
Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600 -
desgleichen aus porösen Steinen	1300 -
desgleichen aus porösen Lochsteinen	1100 -
Sandsteinmauerwerk	2400 -
Granit und Marmor	2700 -
Kiefernholz	650 -
Eichenholz	800 -
Eisen	7500 -
Beton	2000 -

2) Eigengewichte und Belastung von Bautheilen.

Balkenlage in Wohngebäuden pro qm	250 kg,
desgleichen einschließlich der Belastung	500 -
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden	250 -
desgleichen einschließlich der Belastung	750 -
Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der Belastung zum Nachweis	850—1000 -



Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350 kg.
desgleichen einschließlich der Belastung	600 -
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschließlich der Belastung pro qm	1000 -
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschl. der Belastung	1250 -
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis	500—1000 -
Gewölbte Treppen	500 -
desgleichen einschl. der Belastung	1000 -
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen einschließlich Schnee- und Winddruck bei Metall- oder Glasdeckung gemäß der Neigung pro qm	125—150 -
desgleichen bei Schieferdeckung	200—240 -
desgleichen bei Ziegeldeckung	250—300 -
desgleichen bei Holzcementdeckung	350 -
Steile Mansardedächer	400 -

3) Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

Schmiedeeisen pro qcm auf	Zug	750 kg.
desgleichen - - =	Druck	750 -
desgleichen - - =	Abscherung	600 -
Gußeisen - - =	Zug	250 -
desgleichen - - =	Druck	500 -
desgleichen - - =	Absperrung	200 -
Bombirtes Eisenwellblech pro qcm auf	Zug	500 -
desgleichen - - =	Druck	500 -
Eisendraht - - =	Zug	1200 -
Eichen= und Buchenholz pro qcm auf	Zug	100 -
desgleichen - - =	Druck	80 -
Kiefernholz - - =	Zug	100 -
desgleichen - - =	Druck	60 -
Granit - - =	Druck	45 -
Sandstein je nach der Härte desgl.		15—30 -
Rüdersdorfer Kalksteine in Quadern desgl.		25 -
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel		5 -
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk desgl.		7 -
Ziegelmauerwerk in Cementmörtel		11 -
Bestes Klinkermauerwerk desgl.		12—14 -
Mauerwerk aus porösen Steinen		3—6 -
Guter Baugrund		2,5 -

Abänderungen und Ergänzungen der vorstehend aufgeführten Annahmen, sowie Bestimmungen für Konstruktionen unter besonderen Verhältnissen bleiben vorbehalten. Potsdam, den 24. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Auflösung eines Gutsbezirks.

107. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni d. J. den selbstständigen Gutsbezirk Steesow im Kreise Westprignitz aufzulösen und die kommunalfrei werdenden Grundstücke desselben zu einem Gemeindebezirke gleichen Namens zu erklären geruht.

Potsdam, den 22. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Errichtung eines Aichungsamtes in Luckenwalde.

108. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat mittelst Erlasses vom 16. Juni d. J. die Errichtung eines Aichungsamtes zu Luckenwalde mit der Ordnungszahl $\frac{2}{42}$ genehmigt und demselben bis auf Weiteres die Befugniß zur Aichung und Stempelung der Längenmaße, der Flüssigkeitsmaße, der Fässer mit Einschluß der Taraermittelung, der Hohlmaße, der Maßwerkzeuge für trockene Gegenstände, der Gewichte und der Waagen für eine größte zuläßige Last von nicht mehr als 2000 kgm beigelegt. Die Aichung der Präcisions-Gegenstände bleibt von den Befugnissen des Aichungsamtes ausgeschlossen.

Potsdam, den 21. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

109. An Rotz- und Wurmkrankheit ist ein Pferd des Schulzen Röhmke zu Dranse im Kreise Ostprignitz am 6ten d. M. gefallen und ist das zweite Pferd desselben als der Ansteckung mit der genannten Seuche verdächtig unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 24. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

110. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Bauern Carl Steffen zu Dorf Zechlin im Kreise Ostprignitz ausgebrochen und dieserhalb ein Pferd desselben getödtet und die übrigen unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Potsdam, den 27. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1887/88.

17. Bei der am 2. d. M. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen **Litera S.** zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1887/88 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden: № 28, 39, 151, 404, 527, 676, 744, 767, 835, 859, 919, 1122, 1141, 1250, 1526, 1599, 1642, 1684, 1746, 1907, 1915, 1940.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1888 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold,** und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen rc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. De-

zember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1888 fälligen Zinsscheinen Nr. 5—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin,** sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.
2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen,** Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 6. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident von Cranach.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt:
Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 1. Dezember 1866 gekündigt:
Nr. 7128 über 200 Thlr. Kurant,
auf 2. Januar 1873 gekündigt:
Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold,
Nr. 13934 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. GI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 3644, 4580 über je 200 Thlr. Kurant,
Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Juni 1887.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirks-Ausschusses zu Berlin.

16. Der unterzeichnete Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 (Potsdamer Amtsblatt von 1884 I. Extra-Beilage zum 13. Stück S. 3 flgd.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juni 1887.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot der Lohnkommission der Zimmerer.

97. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lohnkommission der Zimmerer nach § 1 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist.

Berlin, den 22. Juni 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Beschluß, betr. Vorarbeiten für die Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow 2c.

98. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 31. Mai d. J. die Königliche Eisenbahn-Direktion hierselbst ermächtigt, mit der Anfertigung der speziellen Vorarbeiten für die Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow, wie für die Herstellung des 3ten und 4ten Geleises auf der Berliner Ringbahn zwischen der Landsberger Allee und dem Bahnhofe Wedding alsbald vorzugehen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ent-

eignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 beziehungsweise § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat die erste Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin in der Sitzung vom 20. Juni 1887 für das Gebiet des Berliner Polizei-Bezirks beschlossen, daß die betheiligten Grundbesitzer Handlungen, welche zur Vorbereitung des vorstehend gedachten Unternehmens erforderlich sind, auf ihrem Grund und Boden geschehen lassen müssen.

Berlin, den 20. Juni 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. I. Abtheilung.

Berichtigung. In der im Stück 23 des Amtsblatts vom 10. d. M. abgedruckten Bekanntmachung, betreffend Bewilligung von Staatsprämien für Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten vom 14. Mai d. J. muß es in Zeile 29 heißen anstatt „des auszustellenden Lehrlings" des „ausstellenden Lehrlings".

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postverkehr mit Kamerun.

13. In Kamerun ist eine Kaiserliche Postanstalt eingerichtet worden, welche unter den für den Weltpostverein geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie von Postpacketen bis 5 kg vermittelt. Die Beförderung der Briefsendungen erfolgt mit sämmtlichen sich bietenden Deutschen, Britischen und Portugiesischen Postdampfschiffverbindungen. Für Sendungen aus Deutschland beträgt das Porto: für frankirte Briefe 20 Pf. für je 15 g, für Postkarten 10 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben, 20 Pf. für Geschäftspapiere. Zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibegebühr von 20 Pf. Für Postpackete bis 5 kg nach Kamerun beträgt die Taxe 1 Mk. 60 Pf. Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 14. Juni 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit der Argentinischen Republik.

14. Vom 1. Juli ab tritt die Argentinische Republik dem Uebereinkommen des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpacketen bei. Zunächst sind indeß nur Packete im Verkehr mit Buenos Ayres, bis zum Gewichte von 3 kg, zulässig. Das Porto für Packete dahin, welches vorauszubezahlen ist, beträgt: a. bei der Leitung über Hamburg oder Bremen 3 Mk. 80 Pfg., b. bei der Leitung über Frankreich 4 Mk. 20 Pfg.

Berlin W., den 15. Juni 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bergung der Postsendungen an Bord des Reichs-Postdampfers „Oder."

15. Die an Bord des Reichs-Postdampfers „Oder" befindlich gewesenen Postsendungen sind geborgen worden, mit Ausnahme eines Briefbeutels von Yokohama mit Briefen für Deutschland und einer Kiste von Hongkong mit Postpacketen. Berlin W., 24. Juni 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts Nr. 25 (Am Königsgraben) und Einrichtung des Rohrpostbetriebes bei demselben.

16. Am 4. Juli wird das Postamt Nr. 25 aus dem Hause „Am Königsgraben Nr. 2" nach dem Hause „Am Königsgraben Nr. 20" verlegt und gleichzeitig eine Rohrpostbetriebsstelle bei demselben eingerichtet. Aus diesem Anlaß werden die Dienststunden für den Telegraphen- und Rohrpostbetrieb bei dem genannten Postamte bis 10 Uhr Abends ausgedehnt.

Berlin C., den 25. Juni 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Privat-Personenbeförderung zwischen Brandenburg (Havel) und Pritzerbe.

17. Vom 4. Juli ab wird eine regelmäßige **Privat-Personenbeförderung** zwischen **Brandenburg** (Havel) und **Pritzerbe** mit folgenden Kurszeiten stattfinden:

Wochentägig

von	Pritzerbe	ab	6·30 V.,
in	Fohrde	an	7·5 V.,
in	Briclow	an	7·45 V.,
in	Brandenburg	an	8·45 V.,
von	Brandenburg	ab	2·40 N.,
in	Briclow	an	3·45 N.,
in	Fohrde	an	4·20 N.,
in	Pritzerbe	an	4·55 N.,

Sonntags

von	Pritzerbe	ab	6 V.,
in	Fohrde	an	6·35 V.,
in	Briclow	an	7·15 V.,
in	Brandenburg	an	8·15 V.,
von	Brandenburg	ab	10 V.,
in	Briclow	an	11·5 V.,
in	Fohrde	an	11·40 V.,
in	Pritzerbe	an	12·15 N.

Die Botenpost Marzahne—Pritzerbe kommt von demselben Tage ab in Wegfall.

Potsdam, den 22. Juni 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Prioritätsobligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

6. Die verehelichte Schuhmachermeister **Winkler** in Belzig hat durch Herrn F. G. **Koch** daselbst auf Umschreibung der Prioritätsobligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

„Serie II. № 3291 über 50 Thlr."

angetragen, weil davon ein Streifen abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten

Sechs Monate und spätestens **am 15. Januar 1888** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und die Antragstellerin ein neues kursfähiges erhalten wird.

Berlin, den 21. Juni 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Mathilde Otto zu Steglitz bei Berlin die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. E. № 100271 über 300 M. angeblich bei einem Brande zu Weißenfels a. S. abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Otto anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. Juni 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Aufhebung des Eisenbahn-Haltepunkts Kanne.

18. Mit dem 1. Juli d. J. wird der an der Bahnstrecke Berlin-Grünau in Kilometerstation 6,31 belegene Haltepunkt Kanne aufgehoben.

Berlin, im Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Schuldverschreibungen der 3½% konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe.

10. Die zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen der 3½% konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe abgestempelten Obligationen der

a. **4%igen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe Littr. E. vom Jahre 1873,**

b. **4%igen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe Littr. F. vom Jahre 1874,**

c. **4½%igen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe Littr. D. vom Jahre 1872**

sind

vom 1. Juli 1887 ab

bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg,

welche den Umtausch bewirkt, oder

bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (auf dem Potsdamer Bahnhof), zu Halberstadt und zu Braunschweig,

welche den Umtausch vermitteln,

einzureichen.

Die Obligationen sind mit den Talons und mit den Zinsscheinen über die vom 1. Juli 1887 ab laufenden Zinsen einzuliefern.

Diejenigen Obligationen, welche nicht zum Umtausch abgestempelt und daher als gekündigt gelten, werden vom gleichen Tage ab gegen Einlieferung der Stücke nebst Talons und Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Juli 1887 bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere in Berlin (Leipziger Platz 17), außerdem die zu b. und c. genannten Obligationen bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und die zu b. genannten bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. zum Nennwerth eingelöst.

Für fehlende Zinsscheine wird der Betrag bei Baarauszahlung gekürzt; beim Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen, welche mit Zinsscheinen vom 1. Juli 1887 ab laufend ausgehändigt werden, ist der Betrag einzuzahlen, oder bei Einsendung der Obligationen durch die Post der Postsendung beizufügen.

Außer Kurs gesetzte Obligationen müssen vor der Einlieferung wieder in Kurs gesetzt werden.

Die Einreichung der Obligationen hat mittelst eines Verzeichnisses, in welches dieselben in aufsteigender Nummernfolge einzutragen sind, zu erfolgen. Dieser Nummernfolge entsprechend müssen die Obligationen und Zinsscheine geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welcher die Anzahl der Stücke und der Name des Einlieferers anzugeben ist.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von den betreffenden vorgenannten Kassen vom 29. Juli d. J. ab unentgeltlich verabfolgt.

Ueber die eingereichten umzutauschenden Obligationen und Zinsscheine werden, Falls der Umtausch nicht Zug um Zug erfolgen kann, von den annehmenden Kassen Empfangsbescheinigungen ausgestellt, welche bei der durch dieselbe Kasse erfolgenden Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben sind. Sobald Letztere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig davon benachrichtigt.

Ueber die durch die Post eingehenden umzutauschenden Obligationen werden Empfangsbescheinigungen nur auf Verlangen ertheilt. Für die mit der Post eingesandten Obligationen werden die Staatsschuldverschreibungen gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe übersandt, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Der Empfänger hat **umgehend** Quittung zu ertheilen.

Für den Umtausch stehen Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. in beschränkter Anzahl zur Verfügung und werden bezügliche Wünsche der Obligationsinhaber thunlichst berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 23. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.



Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Umtausch von Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn gegen Schuldverschreibungen der dreieinhalbprocentigen konsolidirten Staatsanleihe.

3. Im Auftrage der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen fordern wir die Inhaber der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen Lit. G. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn (Privilegium vom 11. Juli 1868), welche das Umtauschangebot des Herrn Finanz-Ministers vom 1. Oktober 1886 angenommen haben, hiermit auf, die Obligationen **vom 1. Juli 1887 ab** gegen Empfangnahme von Schuldverschreibungen der 3½% konsolidirten Staatsanleihe in gleichem Nennbetrage bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Breslau, Claassenstraße 11, und in Berlin, Leipzigerplatz 17, sowie den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Lissa, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz einzureichen.

Die Staatsschuldverschreibungen sind mit Talons und Zinsscheinen ab 1. Juli 1887 versehen und müssen daher die Obligationen gleichfalls mit Talons und den vom 1. Juli 1887 ab laufenden 4%igen Zinsscheinen zurückgeliefert werden.

Für fehlende Zinsscheine sind die entsprechenden Beträge in baar zu entrichten.

Um das ganze Umtauschgeschäft möglichst schnell abwickeln zu können, ersuchen wir um die genaue Beachtung folgender Formalitäten:

Die Obligationen mit Talons und Zinsscheinen sowie die gesammte Korrespondenz sind **direkt** an eine der vorbezeichneten Kassen — nicht aber unter der Adresse der betreffenden Direktionen und Betriebsämter — kostenfrei einzusenden.

Jeder Einlieferung umzutauschender Obligationen ist ein Nummern-Verzeichniß beizufügen.

Formulare sind von den vorerwähnten Kassen zu beziehen und entsprechend der auf denselben befindlichen Anweisung auszufüllen.

Nach erfolgter spezieller Prüfung der Obligationen nebst Talons und Zinsscheinen, sowie der Nummern-Verzeichnisse findet die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen gegen vorherige Quittungsleistung und Rückgabe der etwa ertheilten Einlieferungsquittung statt.

Nummern-Verzeichnisse, sowie Quittungen in anderer Form können nicht angenommen werden.

Auswärtigen Präsentanten werden die ihnen zukommenden Schuldverschreibungen unter Angabe des Nennbetrages derselben, falls nicht etwa anderweite Deklaration ausdrücklich gewünscht wird, durch die Post auf ihre Kosten zugesandt.

Auch wird auf Verlangen der Eingang umzutauschender Obligationen portopflichtig bestätigt, sofern die Absendung der Gegenwerthe nicht bald erfolgen kann.

Breslau, den 22. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

Die Inhaber nachbenannter, von dem Königl. Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten **4% Pfandbriefe Lit. B.**, haftend

1) auf den im Lublinitz'er und Tost'er Kreise belegenen Gütern Koschentin und Tworog c. p.

№ 454 459 468 476 481 à 1000 Thaler,
№ 1895 1898 1899 1900 1902 1903 1904 1905 1906 1907 1909 1911 1914 1919 1925 1927 1936 1937 1942 1949 à 500 Thaler,
№ 4604 4607 4616 4617 4618 4619 4620 4621 4625 4626 4627 4628 4633 4634 4636 4640 4641 4643 4644 4657 4659 4666 4668 4672 4682 à 200 Thaler,
№ 8055 8061 8065 8068 8070 8071 8073 8084 8090 8097 8099 8102 8103 8110 8111 8112 8115 8117 8118 8121 8127 8134 8137 8140 8144 8145 8146 8147 8148 8149 8152 8153 8155 8156 8157 8158 8168 8170 8171 8174 8179 8183 8184 8189 8191 8194 8195 8196 8197 8200 8201 8202 8203 8206 8207 8211 à 100 Thaler,
№ 11621 11622 11623 11624 11630 11632 11635 11639 11641 11642 11644 11646 11648 à 50 Thaler,
№ 22664 22667 22668 22677 22678 22679 22684 22687 22689 22690 22691 22699 22700 22701 22703 22704 22706 22708 22709 22711 22712 22714 22716 22718 22720 à 25 Thaler,

2) auf dem im Strehlen'er Kreise belegenen Gute Nieder-Schreibendorf.

№ 44426 à 500 Thaler:
№ 50957 50958 à 200 Thaler,
№ 63577 63579 63580 u. 63581 à 100 Thlr.,
№ 72291 à 50 Thaler

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe im coursfähigen Zustande mit laufenden Zinscoupons **bis zum 15. August d. J.** gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinscoupons versehen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatz) zum Umtausch einzureichen.

Breslau, den 19. Juni 1887.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem Gehalte von jährlich 600 Mark ausgestattete Kreiswundarztstelle des Kreises Kolmar i. P. eventuell mit dem Wohnsitze in Schneidemühl ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 18. Juni 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Starecki, Schmiedegeselle,	geboren am 28. Januar 1863 zu Warschau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. öffentliche Beleidigung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. November 1886.
2	Johann Rudolph, Ofenkehrer,	geboren am 23. Juni 1852 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen, Betteln und grober Unfug,	derselbe,	12. April 1887.
3	Karl Fuhrmann, Schiefer- u. Ziegeldecker,	geboren im Juni 1853 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Seitendorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	12. Mai 1887.
4	Anton Janda, Tagelöhner,	geboren am 13. Juni 1846 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl nnd Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	15. Oktober 1886.
5	Wenzl Peter, Drechsler,	geboren 1848 oder 1850 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Innergefield, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	21. März 1887.
6	Anton Weka (Welka, Wlka, Wek), Tuchmacher,	17 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Prichowitz, Bezirk Prestitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	14. Mai 1887.
7	Johann Hatschek (Hacek), Gymnastiker,	geboren im Dezember 1844 zu Schwarz-Kosteletz, Bezirk Böhmisch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln und Zeugnißfälschung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	17. Mai 1887.
8	Albert Schenk (auch Hatschek genannt), Gymnastiker,	geboren am 24. April 1868 zu Groß-Zdikau, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Zeugnißfälschung,	dasselbe,	desgleichen.
9	Johann Koska, Wagner und Hufschmiedegeselle,	geboren 1855 zu Schottwien, Oesterreich, ortsangehörig zu Bennisch, Bezirk Freudenthal, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen u. Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aichach,	18. Mai 1887.
10	Ferdinand Seidel, Schustergeselle,	geboren am 15. Mai 1838 zu Johannisthal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Harzdorf, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	2. Mai 1887.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
11	Arnold Berchtold, Küfer,	geboren am 9. Juli 1859 zu Huttwyl, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Mai 1887.

Es hat sich herausgestellt, daß der durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 8. Juli 1885 aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Tobias Lißner Maier Brizkowsky heißt und am 16. April 1863 zu Grodno in Rußland geboren ist.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Assessor Grafen von Bernstorff ist vom 1. Juli d. J. ab die commissarische Verwaltung des Landrath-Amts der Ost-Priegnitz in Kyritz übertragen worden.

Im Kreise Ostpriegnitz sind wegen Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit der Rittmeister a. D. von Platen auf Wuticke und der Rittergutsbesitzer Nürnberg auf Zaatzke von Neuem zu Amtsvorstehern der Bezirke X. Drewen und XXI. Zaatzke ernannt worden.

An Stelle des zum 1. Juli d. J. von Wittstock nach Hoyerswerda versetzten Bauraths Süßmann ist der Kreisbauinspektor Rhenius, bisher in Neustadt O.-Schl., mit dem genannten Tage in die Kreisbauinspektorstelle zu Wittstock versetzt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer Georg Lohr, zur Zeit in Berlin, ist am 7. Juni d. J. als solcher vereidigt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Otto Franck ist zum Königlichen Kreis-Sekretair ernannt und demselben die 2. Kreis-Sekretair-Stelle für den Kreis Nieder-Barnim in Berlin vom 1. Juli 1887 ab verliehen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Petzer zu Groß-Ziethen in der Oberförsterei Rüthnick, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Woblitz in der Oberförsterei Himmelpfort vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Friedrichsohn, zu Templin, in der Oberförsterei Potsdam, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Sebdin zu Cunersdorf in der Oberförsterei Cunersdorf, vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Der Lehrerin Fräulein Elisabeth Lentze zu Wusterhausen a. D. ist die Concession zur Fortführung der Privat-Mädchenschule daselbst ertheilt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Dalmin, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Thiemann zum 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Dem Oberlehrer Dr. Lamprecht an dem Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Robert Wacke in Berlin ist als Vorschullehrer an dem Königstädtischen Gymnasium daselbst angestellt worden.

Der Elementarlehrer Hancke vom Realgymnasium in Neumünster ist als Vorschullehrer am Louisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Niemann am Friedrichs-Realgymnasium zu Berlin ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Bartsch in Berlin ist als ordentlicher Lehrer an der 2. städtischen höheren Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Die Lehrerinnen Martha Gambke, Minna von Puttkamer, Clara Hartwich, Hedwig Winter, Anna Fischer, Clara Weigand, Olga Kraemer, Martha Matthäsius, Elisabeth Neumann, Amanda Kraetzke und Marie Marquart sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

(Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend die Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) und des Preußischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887 (G.-S. S. 189) nebst drei Anlagen, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. Juli 1887.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

22. **Anweisung**

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) und des Preußischen Landesgesetzes, betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 110 vorstehenden Reichsgesetzes, vom 20. Mai 1887 (G.-S. S. 189).

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und des Preußischen Landesgesetzes vom 20. Mai 1887, wird unter Hinweis auf die bereits erlassene Ausführungs-Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 187) und vorbehaltlich besonderer Ausführungsvorschriften für die den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossenen Betriebe der Staatsverwaltung Folgendes bestimmt:

I. Bezeichnung der Behörden und Verbände.

(§ 129 des Reichsgesetzes, Artikel III. des Landesgesetzes.)

1) Die den „höheren Verwaltungsbehörden" im Reichsgesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizei-Präsidenten wahrgenommen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz treten bis zur Einführung der Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichts-Behörden, an die Stelle der Regierungs-Präsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern.

2) Als „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne des Reichsgesetzes gelten die Landräthe (Oberamtmänner); in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, die Ortspolizeibehörden; in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

3) Die im Reichsgesetz den „Ortspolizeibehörden" überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

4) Als „Gemeindebehörde" gilt der nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete Vorstand der Gemeinde (Einzelbeamter, Collegium).

In selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen gilt als „Gemeindebehörde" der Gutsherr, oder Gutsvorsteher, oder Gemarkungsberechtigte.

5) Unter der Bezeichnung „Gemeindevertretung" ist die nach den verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen gebildete und verschieden (Stadtverordnetenversammlung, Bürgervorsteher-Kollegium, Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeindevertretung, Gemeinderath 2c.) benannte Vertretung der Stadt- oder Landgemeinde im Gegensatz zur Gesammtheit der stimmberechtigten Gemeindemitglieder zu verstehen.

6) Als „weitere Communal-Verbände" sind anzusehen: sämmtliche Provinzial-, Landarmen- und Kreisverbände, der Lauenburgische Landeskommunalverband in der Provinz Schleswig-Holstein, die Aemter in der Provinz Westfalen, die kommunalständischen Verbände (Bezirksverbände) in der Provinz Hessen-Nassau, die Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

II. Bildung und Berufung der konstituirenden und der späteren Genossenschaftsversammlungen.

(§§ 21, 23 des Reichsgesetzes, Artikel III. des Landesgesetzes).

7) Die für jede Gemeinde (selbstständigen Gutsbezirk) auf Grund des Artikel III. des Landesgesetzes bezeichneten Wahlmänner sind dem Landrath (Oberamtmann) namhaft zu machen.

Für die konstituirende Genossenschaftsversammlung hat die Bezeichnung bis zum 1. September 1887 zu erfolgen.

Der Landrath (Oberamtmann) leitet die Wahl der Vertreter zu den Genossenschaftsversammlungen.

Das Wahlverfahren wird durch die in Anlage A. beigefügte Wahlordnung geregelt.

Die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung muß bis zum 1. November 1887 stattgefunden haben.

8) Die zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung gewählten Vertreter sind seitens des Landraths (Oberamtmanns) gleich nach stattgehabter Wahl, unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort (inkl. Poststation) dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.



In gleicher Weise ist Seitens der Gemeindevertretung derjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung direct zu bezeichnen und seitens des Gemeindevorstandes bis zum 1. November 1887 dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

Der Ober-Präsident beruft die ihm namhaft gemachten Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Versammlung zu erlassender Einladungen an den Sitz des Ober-Präsidiums.

Der Ober-Präsident, oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung zu eröffnen und bis zur Wahl des provisorischen Vorstandes die Verhandlungen zu leiten.

Insofern Beauftragte der Landes-Centralbehörde oder des Reichsversicherungsamtes der Versammlung beiwohnen, ist diesen auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu gestatten.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung resp. die Beschlußfassung über das Genossenschafts-Statut muß bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben.

9) Die Vorschriften über die Namhaftmachung und Berufung der gewählten resp. bezeichneten Vertreter zu den **späteren** Genossenschaftsversammlungen, sind aus dem Genossenschaftsstatut (§ 22 № 4 des Reichsgesetzes) zu entnehmen.

10) Sollte durch das Genossenschaftsstatut gemäß Artikel III. Abs. 3 des Landesgesetzes vorgeschrieben werden, daß Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden sollen, so hat der zuständige Ober-Präsident die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften seinerseits zu entwerfen, und vor Erlaß derselben zur Kenntniß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

11) Die Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, vor Abschluß der Verhandlungen für Wahrnehmung der Versammlung Reisekosten und Diäten bis zur Höhe der für die Provinziallandtagsabgeordneten der betreffenden Provinz geltenden Sätze zu beanspruchen.

Sofern ein solcher Anspruch erhoben wird, hat der provisorische Genossenschafts-Vorstand die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Zahl der in Betracht kommenden Verhandlungstage zu bescheinigen.

Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Landraths (Oberamtmanns) resp. Bürgermeisters vorschußweise aus der Kommunalkasse desjenigen Kreises (Oberamtsbezirks), für welchen die Vertreter gewählt resp. bezeichnet worden sind.

Die vorschußweise gezahlten Diäten und Reisekosten sind demnächst von den unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebsunternehmern des betreffenden Kreises bei der ersten Umlage der Genossenschaftslasten und nach dem für diese festgesetzten Maßstabe wieder einzuziehen und der Kommunalkasse zurückzuerstatten.

Sächliche Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung, oder durch die konstituirende Genossenschaftsversammlung selbst entstehen sollten, sind als Verwaltungskosten gemäß § 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

III. Bildung der Schiedsgerichte.

(§§ 50 bis 53 des Reichsgesetzes.)

12) In solchen Sectionen, deren Bezirk über die Grenzen Preußens nicht hinausgeht, ist der Sitz des für dieselbe errichteten Schiedsgerichts (§ 50 des Reichsgesetzes) die Kreisstadt.

13) Die erste Wahl der nach § 51 Abs. 3 des Reichsgesetzes von der Section zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) erfolgt durch die gemäß II. 7 dieser Ausführungsanweisung berufene Versammlung der Wahlmänner und nach der für diese Versammlung geltenden Wahlordnung (Anlage A.), jedoch mit der Maßgabe, daß die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgange zu wählen sind.

In Stadtkreisen, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt die erste Wahl dieser beiden Beisitzer und deren vier Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium ꝛc.).

Etwa erforderlich werdende Nachwahlen und die nach § 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen für diese beiden Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch den Sektionsvorstand vollzogen.

14) Bezüglich der nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes aus dem Arbeiterstande zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) gilt für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen, Folgendes:

a. Falls in dem Bezirke der Sektion eine nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse oder mehrere solcher Kassen vorhanden sind, so erfolgt die Wahl nach Maßgabe des in Anlage B. beigefügten Wahlregulativs.

b. Befinden sich dagegen in dem Bezirke der Sektion keine nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen, so erfolgt die Wahl in den Landkreisen (Oberamtsbezirken) durch die Kreisversammlung (Amtsversammlung); in den Stadtkreisen durch die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher-Collegium ꝛc.) nach den innerhalb dieser Versammlungen für die sonstigen Wahlen geltenden Vorschriften.

15) Die nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den

Leiter der Wahl mittelst eingeschriebener Briefe in Kenntniß gesetzt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung haben die Gewählten dem Leiter der Wahl eine etwaige Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

Die Anzeige der Ablehnung hat der Leiter der Wahl an die höhere Verwaltungsbehörde abzugeben.

Erkennt diese die Gründe der Ablehnung als gesetzlich (§ 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes) an, so hat sie eine Nachwahl zu veranlassen.

Andernfalls hat sie den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe trotzdem bei seiner Ablehnung verbleibt, die Angelegenheit an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Veranlassung gemäß § 53 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes abzugeben.

16) Der Leiter der Wahl hat die nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort der höheren Verwaltangsbehörde anzuzeigen, welche ihrerseits in gleicher Weise nach Erledigung der gemäß III. 15 dieser Ausführungsanweisung etwa erforderlich gewordenen Maßnahmen, die Gewählten dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten namhaft macht.

17) Die Wahlen nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung müssen bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben, die Anzeige nach III. 16 muß dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis zum 1. März 1888 erstattet sein.

Die vierjährigen Wahlperioden (§ 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes) laufen vom 1. April 1888 ab.

Die nach Ablauf der ersten zwei Jahre erstmalig ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter werden bei dem ersten Zusammentreten des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden desselben, und sofern vor dem Ablauf dieser Periode das Schiedsgericht nicht zusammentreten sollte, durch den Vorsitzenden unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ausgeloost.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

18) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche (§ 12 des Reichsgesetzes) sind die Vorschriften unter I. und II. der zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes erlassenen Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 187) maßgebend.

19) Hinsichtlich des seitens der Ortspolizeibehörden gemäß § 56 des Reichsgesetzes zu führenden Unfallverzeichnisses finden die in der Circular-Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 246) zur Ausführung der gleichen Bestimmung in § 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

20) Die gemäß § 81 Abs. 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

21) Die in den §§ 34 Abs. 2, 90 Abs. 2, 93 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fließen in die Kasse derjenigen Berufsgenossenschaft, innerhalb deren Bezirk sie festgesetzt sind.

22) Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichsversicherungsamt genehmigten Statut und jedem späteren Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einzureichen.

Berlin, den 4. Juni 1887.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Lucius.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

* * *

In gleicher Weise ist Seitens der Gemeindevertretung derjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung direct zu bezeichnen und seitens des Gemeindevorstandes bis zum 1. November 1887 dem Ober-Präsidenten namhaft zu machen.

Der Ober-Präsident beruft die ihm namhaft gemachten Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Versammlung zu erlassender Einladungen an den Sitz des Ober-Präsidiums.

Der Ober-Präsident, oder dessen Stellvertreter hat die Versammlung zu eröffnen und bis zur Wahl des provisorischen Vorstandes die Verhandlungen zu leiten.

Insofern Beauftragte der Landes-Centralbehörde oder des Reichsversicherungsamtes der Versammlung beiwohnen, ist diesen auf Verlangen jeder Zeit das Wort zu gestatten.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung resp. die Beschlußfassung über das Genossenschafts-Statut muß bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben.

9) Die Vorschriften über die Namhaftmachung und Berufung der gewählten resp. bezeichneten Vertreter zu den **späteren** Genossenschaftsversammlungen, sind aus dem Genossenschaftsstatut (§ 22 № 4 des Reichsgesetzes) zu entnehmen.

10) Sollte durch das Genossenschaftsstatut gemäß Artikel III. Abs. 3 des Landesgesetzes vorgeschrieben werden, daß Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden sollen, so hat der zuständige Ober-Präsident die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften seinerseits zu entwerfen, und vor Erlaß derselben zur Kenntniß des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu bringen.

11) Die Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, vor Abschluß der Verhandlungen für Wahrnehmung der Versammlung Reisekosten und Diäten bis zur Höhe der für die Provinziallandtagsabgeordneten der betreffenden Provinz geltenden Sätze zu beanspruchen.

Sofern ein solcher Anspruch erhoben wird, hat der provisorische Genossenschafts-Vorstand die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Zahl der in Betracht kommenden Verhandlungstage zu bescheinigen.

Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Landraths (Oberamtmanns) resp. Bürgermeisters vorschußweise aus der Kommunalkasse desjenigen Kreises (Oberamtsbezirks), für welchen die Vertreter gewählt resp. bezeichnet worden sind.

Die vorschußweise gezahlten Diäten und Reisekosten sind demnächst von den unter § 1 des Reichsgesetzes fallenden Betriebsunternehmern des betreffenden Kreises bei der ersten Umlage der Genossenschaftslasten und nach dem für diese festgesetzten Maßstabe wieder einzuziehen und der Kommunalkasse zurückzuerstatten.

Sächliche Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur konstituirenden Genossenschaftsversammlung, oder durch die konstituirende Genossenschaftsversammlung selbst entstehen sollten, sind als Verwaltungskosten gemäß § 15 des Reichsgesetzes von der Berufsgenossenschaft zu erstatten.

III. Bildung der Schiedsgerichte.

(§§ 50 bis 53 des Reichsgesetzes.)

12) In solchen Sectionen, deren Bezirk über die Grenzen Preußens nicht hinausgeht, ist der Sitz des für dieselbe errichteten Schiedsgerichts (§ 50 des Reichsgesetzes) die Kreisstadt.

13) Die erste Wahl der nach § 51 Abs. 3 des Reichsgesetzes von der Section zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) erfolgt durch die gemäß II. 7 dieser Ausführungsanweisung berufene Versammlung der Wahlmänner und nach der für diese Versammlung geltenden Wahlordnung (Anlage A.), jedoch mit der Maßgabe, daß die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgange zu wählen sind.

In Stadtkreisen, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, erfolgt die erste Wahl dieser beiden Beisitzer und deren vier Stellvertreter durch die Stadtverordneten-Versammlung (Bürgervorsteher-Kollegium 2c.).

Etwa erforderlich werdende Nachwahlen und die nach § 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen für diese beiden Beisitzer und ihre Stellvertreter werden durch den Sektionsvorstand vollzogen.

14) Bezüglich der nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes aus dem Arbeiterstande zu wählenden Beisitzer und deren Stellvertreter (Abs. 6) gilt für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen, Folgendes:

a. Falls in dem Bezirke der Sektion eine nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkasse oder mehrere solcher Kassen vorhanden sind, so erfolgt die Wahl nach Maßgabe des in Anlage B. beigefügten Wahlregulativs.

b. Befinden sich dagegen in dem Bezirke der Sektion keine nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen, so erfolgt die Wahl in den Landkreisen (Oberamtsbezirken) durch die Kreisversammlung (Amtsversammlung); in den Stadtkreisen durch die Stadtverordnetenversammlung (Bürgervorsteher-Collegium 2c.) nach den innerhalb dieser Versammlungen für die sonstigen Wahlen geltenden Vorschriften.

15) Die nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den

Leiter der Wahl mittelst eingeschriebener Briefe in Kenntniß gesetzt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung haben die Gewählten dem Leiter der Wahl eine etwaige Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt eine solche Anzeige nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

Die Anzeige der Ablehnung hat der Leiter der Wahl an die höhere Verwaltungsbehörde abzugeben.

Erkennt diese die Gründe der Ablehnung als gesetzlich (§ 29 Abs. 2 des Reichsgesetzes) an, so hat sie eine Nachwahl zu veranlassen.

Andernfalls hat sie den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe trotzdem bei seiner Ablehnung verbleibt, die Angelegenheit an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur weiteren Veranlassung gemäß § 53 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes abzugeben.

16) Der Leiter der Wahl hat die nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung gewählten Beisitzer und Stellvertreter unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welche ihrerseits in gleicher Weise nach Erledigung der gemäß III. 15 dieser Ausführungsanweisung etwa erforderlich gewordenen Maßnahmen, die Gewählten dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten namhaft macht.

17) **Die Wahlen nach III. 13 und 14 dieser Ausführungsanweisung müssen bis zum 1. Januar 1888 stattgefunden haben, die Anzeige nach III. 16 muß dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis zum 1. März 1888 erstattet sein.**

Die vierjährigen Wahlperioden (§ 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes) laufen vom 1. April 1888 ab.

Die nach Ablauf der ersten zwei Jahre erstmalig ausscheidenden Beisitzer und Stellvertreter werden bei dem ersten Zusammentreten des Schiedsgerichts durch den Vorsitzenden desselben, und sofern vor dem Ablauf dieser Periode das Schiedsgericht nicht zusammentreten sollte, durch den Vorsitzenden unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ausgeloost.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

18) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungs- und Ersatzansprüche (§ 12 des Reichsgesetzes) sind die Vorschriften unter I. und II. der zur Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes erlassenen Anweisung vom 26. Juli 1886 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 187) maßgebend.

19) Hinsichtlich des seitens der Ortspolizeibehörden gemäß § 56 des Reichsgesetzes zu führenden Unfallverzeichnisses finden die in der Circular-Verfügung der Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 (Minist.-Bl. f. d. i. Verw. S. 246) zur Ausführung der gleichen Bestimmung in § 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

20) Die gemäß § 81 Abs. 2 des Reichsgesetzes den Gemeindebehörden zu gewährende Vergütung wird auf vier vom Hundert der für die Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt.

21) Die in den §§ 34 Abs. 2, 90 Abs. 2, 93 Abs. 2 des Reichsgesetzes vorgesehenen Strafen fließen in die Kasse derjenigen Berufsgenossenschaft, innerhalb deren Bezirk sie festgesetzt sind.

22) Die Vorstände der Berufsgenossenschaften haben von dem durch das Reichsversicherungsamt genehmigten Statut und jedem späteren Nachtrage je ein Exemplar an den Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten einzureichen.

Berlin, den 4. Juni 1887.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Lucius.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

* * *



Anlage A.

Wahlordnung,

betreffend die Wahlen der Vertreter zur konstituirenden und zu den späteren Genossenschaftsversammlungen. (Artikel III. des Landesgesetzes, II. 7 der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887.)

§ 1. In jedem Kreise (Oberamtsbezirk) hat der Landrath (Oberamtmann) in der für amtliche Publikationen üblichen Weise den Termin bekannt zu machen, bis zu welchem ihm seitens der Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde auf Grund des Artikel III. des Landesgesetzes und gemäß II. 7 der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 die Wahlmänner zu bezeichnen sind.

Die Bezeichnung der Wahlmänner hat durch schriftliche Anzeige unter genauer Angabe von Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort zu erfolgen.

Gemeinden (Gutsbezirke), welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist versäumen, bleiben bei der Wahlhandlung unvertreten.

§ 2. Werden Wahlmänner bezeichnet, welche den Anforderungen des Artikel III. des Landesgesetzes nicht entsprechen, so hat der Landrath (Oberamtmann) die betreffende Gemeindevertretung resp. Gemeindebehörde unter Angabe der Gründe, aus welchen die Bezeichnung der Wahlmänner zu beanstanden war, mit einer Frist von einer Woche zur Bezeichnung anderer Wahlmänner aufzufordern. Erfolgt eine anderweite Bezeichnung nicht, oder entsprechen die anderweit bezeichneten Wahlmänner wiederum nicht den Anforderungen des Artikel III. des Landesgesetzes, so bleibt die betreffende Gemeinde (Gutsbezirk) vorbehaltlich der Beschwerde nach § 10 dieser Wahlordnung bei der Wahlhandlung unvertreten.

§ 3. Der Landrath (Oberamtmann) beruft die bezeichneten Wahlmänner, soweit sie dem Artikel III. des Landesgesetzes entsprechen, mittelst schriftlicher, 14 Tage vor Anberaumung der Wahl zu erlassender, Tag, Stunde und Wahllokal genau bezeichnender Einladung in die Kreisstadt und leitet die Wahlhandlung.

Als Legitimation für die Erschienenen gilt das an sie ergangene Einladungsschreiben.

§ 4. Die Wahl wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Vertreter zu wählen sind.

§ 5. Stimmen, welche auf nicht Wählbare (Artikel III. des Landesgesetzes) entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen. Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde nach § 10 dieser Wahlordnung, der Leiter der Wahl.

§ 6. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

§ 7. Die Wahl kann auch auf andere Weise (durch Akklamation, Handerheben 2c.) erfolgen, wenn nicht mehr, als der zehnte Theil der Anwesenden widerspricht.

§ 8. Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der Wahl zu vollziehen.

Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, Name, Stand, Beruf, Wohnort der Gewählten, sowie der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind, zu ersehen sein.

Ebenso sind eventuell in dem Wahlprotokoll die Gründe anzugeben, aus denen einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) nach §§ 1, 2, 4 dieser Wahlordnung unvertreten geblieben sind.

§ 9. Der Leiter der Wahl hat das Wahlergebniß den Erschienenen mitzutheilen. Die Gewählten werden, sofern sie bei der Wahlhandlung nicht erschienen waren, von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 10. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Anlage B.

Wahlregulativ,

betreffend die Wahl der auf Grund des § 51 Abs. 4 resp. Abs. 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) und gemäß III., 14 der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1887 zu wählenden Beisitzer der Schiedsgerichte und deren Stellvertreter für diejenigen Sektionen, deren Bezirke über die Grenzen Preußens nicht hinausgehen.

§ 1. Innerhalb eines jeden Kreises (Oberamtsbezirks) hat der Landrath (Oberamtmann) resp. Bürgermeister festzustellen:

a. wie viel Orts- oder Betriebskrankenkassen nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigt sind,

b. wie viel nach § 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige und in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte Personen einer jeden dieser Kassen angehören.

Die genannten Beamten werden mit der Leitung der Wahl beauftragt.

§ 2. Behufs Ausübung der Wahl übersendet der Beauftragte (§ 1) einer jeden nach § 1a. dieses Regulativs als wahlberechtigt ermittelten Kasse einen Stimmzettel nach Anlage C. mittelst eingeschriebenen Briefes. Auf dem Stimmzettel werden die Berufsgenossenschaft, die Sektion, die wahlberechtigte Kasse, und die nach

§ 1 b. dieses Regulativs ermittelte Zahl der Mitglieder angegeben.

§ 3. Sogleich nach Empfang dieses Stimmzettels beruft der Vorsitzende des Kassenvorstandes nach der für die betreffende Kasse geltenden Geschäftsordnung die Mitglieder des Kassenvorstandes, mit Ausschluß der Arbeitgeber, zur Wahl.

Gehört der Vorsitzende zu den Arbeitgebern, so wählt er selbst nicht mit.

§ 4. Die nach § 3 dieses Regulativs berufenen und erschienenen Vorstandsmitglieder bezeichnen unter Leitung des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der Stimmen die in den Stimmzettel als gewählt einzutragenden beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter.

Außer Vor- und Zuname ist auch der Wohnort des Gewählten, sowie der Betrieb, in welchem er beschäftigt wird, unter Benutzung des Vordrucks in den Stimmzettel einzutragen. Darunter ist mittelst Namensunterschrift der Wählenden zu bescheinigen:

a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind,
b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen sei, ihre Stimme gegeben habe,
c. daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen seien, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5. Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen seit Empfang des Stimmzettels, ist dieser portofrei an den Beauftragten (§ 1) zurückzusenden.

§ 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck tragen, oder nicht unterschrieben sind, sind ungültig.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet, vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, der Beauftragte.

§ 7. Der Beauftragte stellt binnen längstens zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5 dieses Regulativs) aus den eingesandten gültigen Stimmzetteln das Wahlergebniß fest.

§ 8. Ist in dem Bezirk der Sektion nur eine nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- und Betriebskrankenkasse vorhanden, so gelten die in dem Stimmzettel dieser Kasse gültig bezeichneten Beisitzer und Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung als gewählte Beisitzer und Stellvertreter des Schiedsgerichts.

Wird der Stimmzettel einer solchen Kasse für ungültig erklärt, oder sind die Bezeichneten, oder einzelne derselben nicht wählbar, so hat der Beauftragte eine Nachwahl herbeizuführen.

Wird auch hierbei den gesetzlichen Anforderungen nicht rechtzeitig genügt, so ist nach der Vorschrift in § 53 Abs. 4 des Reichsgesetzes zu verfahren.

§ 9. Sind in dem Bezirk der Sektion mehrere nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so gilt für die Ermittelung des Wahlergebnisses Folgendes:

Der gültige Stimmzettel resp. die gültigen Stimmen einer Kasse, welcher bis zu 100 in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach § 1 des Reichsgesetzes versicherungspflichtige Personen angehören, zählen einfach; einer Kasse, welcher mehr als 100 und bis zu 500 solcher Personen angehören, doppelt; einer Kasse, welcher mehr als 500 und bis zu 1000 solcher Personen angehören, dreifach; einer Kasse, welcher über 1000 solcher Personen angehören, vierfach.

Unter Berücksichtigung dieses verschiedenen Geltungswerthes der Stimmen wird zunächst aus sämmtlichen Stimmzetteln bezüglich des ersten Beisitzers ermittelt, welcher der Bezeichneten die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) auf sich vereinigt hat. Derselbe gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten zu ziehende Loos.

Die gleiche Ermittelung findet der Reihe nach für den zweiten Beisitzer und für jeden der Stellvertreter statt.

Hat einer der Bezeichneten in der Reihenfolge der Ermittelung bereits einmal die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, und erlangt derselbe nochmals die Mehrheit, so gilt nicht er, sondern derjenige als gewählt, welcher nächst ihm die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten hat, eventuell entscheidet das Loos.

§ 10. Der Beauftragte hat über die Ermittelung des Wahlergebnisses unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Name und Wohnort der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen, sowie der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen, endlich Vor- und Zuname, Stand, Beruf, Wohnort der gewählten Beisitzer und Stellvertreter zu ersehen sind.

§ 11. Auf etwaige Nachwahlen und auf die nach § 51 Abs. 7 des Reichsgesetzes demnächst vorzunehmenden Ergänzungswahlen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 12. Streitigkeiten oder Beschwerden, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahl beziehen, werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Anlage C.

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern des Schiedsgerichts und vier Stellvertretern seitens der nach § 51 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) wahlberechtigten Orts- und Betriebskrankenkassen.

Berufsgenossenschaft:
Sektion:
Wahlberechtigte Kasse:
Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder:
(Bis hierher von dem Beauftragten auszufüllen.)

Die unterzeichneten Kassen-Vorstandsmitglieder wählen

Zu Beisitzern

1) Beschäftigt im Betriebe des
in

2) Beschäftigt im Betriebe des
in

Zu ersten Stellvertretern

1) Beschäftigt im Betriebe des
in

2) Beschäftigt im Betriebe des
in

Zu zweiten Stellvertretern

1) Beschäftigt im Betriebe des
in

2) Beschäftigt im Betriebe des
in

Bescheinigung.

Es wird wird hierdurch bescheinigt:

a. daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und der Stellvertreter eingeladen worden sind;

b. daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Name vorstehend eingetragen ist, ihre Stimme gegeben hat;

c. daß die gewählten Großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte, in Betrieben von Genossenschaftsmitgliedern beschäftigte, dem Arbeiterstande angehörende Personen sind, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.) (Unterschrift der Wähler.)

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 8. Juli **1887.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen

18. Die Zinsscheine zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen Reihe **XIII. №** 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1891 werden vom 13. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 11. Mai 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 20. Mai 1887.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Marktverlegung in Prenzlau.

111. Der auf den 10. Oktober d. J. in Prenzlau anberaumte Krammarkt ist auf

Montag, den 17. Oktober d. J.,

verlegt worden.

Potsdam, den 4. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Konsulat für Uruguay betreffend.

112. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Ernst Quincke in Berlin zum Konsul des Freistaates Uruguay in Berlin ernannt worden ist.

Potsdam, den 29. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Konsulat für die Vereinigten Staaten von Amerika.

113. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Frederick (Friedrich) von Versen zum Vice- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden ist.

Potsdam, den 5. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung hierselbst betreffend.

114. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 — № I. 1a. 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung hierselbst,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und



selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften, über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Gemeinden Potsdam, Werder, Ketzin, Caputh, Nowawes, Neuendorf, Bornim, Bornstedt und Saarmund umfaßt.

Potsdam, den 29. Juni 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die zeitweise Sperrung der Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Werder betreffend.

115. Wegen Ausführung von Probebelastungen der bei Werder über die Havel führenden Eisenbahndrehbrücke wird dieselbe an 3 Tagen und zwar von Mittwoch den 13. bis Freitag den 15. Juli d. J. Vormittags von 10 Uhr ab auf etwa 8 Stunden täglich für die Schiffahrt gesperrt werden, was ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Amtsblattsbekanntmachung vom 28. Mai d. J. Seite 211 zur öffentlichen Kenntniß bringe. Potsdam, den 4. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

116. Dem in der Generalversammlung der **Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft** zu Neubrandenburg vom 2ten März d. J. gefaßten, Seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 19. April resp. 24. Mai d. J. bestätigten Beschlusse, wonach

das im Artikel 3 Abs. 1 des Gesellschafts-Statuts nach dem Plenarbeschlusse vom 3. März 1879 auf 30 Pf. für das Hundert der Versicherungssumme festgesetzte Legegeld vom 2ten März 1889 an 15 Pf. für das Hundert der Beitragssumme betragen soll,

wird die in der Concession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 20. Juni 1887.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschaftsstatut nach der Bekanntmachung vom 1. März 1868 im Amtsblatt Stück 10 Seite 71 für 1868 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statut durch die Bekanntmachungen vom 15. Juli 1872 Stück 30 Seite 227, vom 30. Oktober 1875 Stück 45 Seite 365, vom 3. Juli 1879 Stück 28 Seite 286, vom 24. Juni 1881 Stück 26 Seite 258, vom 12. Juli 1883 Stück 29 Seite 250, vom 1. Juli 1886 Stück 28 Seite 308 und vom 24. Dezember 1886 Stück 53 Seite 564 des Amtsblattes veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 1. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Das Entmündigungsverfahren betreffend.

117. Die Ministerial-Verfügung vom 14. November 1841, betreffend die Begutachtung krankhafter Gemüthszustände, hat die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 38 §§ 1 bis 8 zur Grundlage. Nachdem an die Stelle dieser gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung §§ 593 bis 627 getreten und dadurch die Aufstellung gleichmäßiger Grundsätze für das ganze Gebiet des Preußischen Staates in der bezeichneten Angelegenheit ermöglicht ist, habe ich mich, zugleich veranlaßt durch wiederholte Vorlegung mangelhafter und unvollständiger Gutachten mit dem Herrn Justizminister in Verbindung gesetzt, welcher im Einverständnisse mit mir eine allgemeine Verfügung, betreffend das Entmündigungs-Verfahren, zu erlassen beabsichtigt. Im Anschluß an dieselbe treffe ich hiermit die folgenden an Stelle der Eingangs erwähnten Verfügung vom 14ten November 1841 tretenden Festsetzungen:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande derjenigen Personen, gegen welche ein gerichtliches Verfahren auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit eingeleitet ist, vor dem zu ihrer Vernehmung anberaumten Termine durch Besuche des zu Entmündigenden, sowie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich die zur Abgabe eines Gutachtens erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Von den als Sachverständigen zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie zu dem bezeichneten Behufe nur die zu diesem Zwecke unerläßlichen Besuche machen und sich insbesondere bei unvermögenden Personen thunlichst auf einen Besuch beschränken werden. Zugleich wird in dieser Hinsicht auf die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medicinal-Beamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen (Gesetz-Samml. S. 265) und insbesondere auf die Bestimmung verwiesen, nach welcher für mehr als drei Besuche eine Gebühr nur insoweit zugebilligt wird, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde gemacht sind.

2) In den Gutachten, sei es, daß dieselben im Termine zum Protokoll genommen werden oder, was sich in schwierigen Fällen empfiehlt, nach Anordnung des Richters als besondere Gutachten schriftlich einzureichen sind, ist das Ergebniß der vorgängigen und sonstigen Ermittelungen, der Befund des körperlichen Zustandes, der Haltung, des Be-

nehmens, der Verlauf der mit dem Imploraten gepflogenen Unterredungen u. s. w. darzulegen, der Gemüthszustand des Näheren anzugeben und das schließliche Gutachten, unbeschadet der Befugniß, den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen, entsprechend der gestellten beziehungsweise aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sich ergebenden Beweisfrage eingehend zu begründen.

Berlin, den 28. April 1887.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lucanus.

M. № 2608 II.

* * *

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 28. April d. J., betreffend das Entmündigungs-Verfahren, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Medicinal-Beamten und der praktischen Aerzte des Regierungs-Bezirks Potsdam und der Stadt Berlin behufs gefälliger Beachtung.

Potsdam, den 28. Juni 1887. Der Regierungs-Präsident.
Berlin, den 23. Juni 1887. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

118. Ein toller Hund, halbgeschorener Pudel, ist am 11. Mai d. J. auf der Feldmark Helle im Kreise Ostprignitz getödtet und sind die vorschriftsmäßigen Sicherungsmaßregeln nach § 19 bis 21 der unterm 24. Februar 1881 publicirten Instruktion zum Viehseuchengesetze angeordnet worden.

Potsdam, den 2. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

119. Die Beschälkrankheit ist an einer Stute der Kossäthenwittwe Henning zu Löwenbruch im Kreise Teltow konstatirt worden.

Potsdam, den 4. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam betreffend.

17. Nach § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 hält der Bezirks-Ausschuß Ferien vom 21. Juli bis zum 1. September d. J.

Dies wird hierdurch mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß schleunige Gesuche als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Potsdam, den 2. Juni 1887.

Namens des Bezirksausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.

99. Die nach dem Erlasse der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern vom 23. Januar 1861 zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes in Preußen zugelassene „Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Helvetia" hat diejenigen Abänderungen und Ergänzungen der Statuten beschlossen, welche in der Beilage der heutigen Nummer des Amtsblattes abgedruckt worden sind.

Es wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1861 (Beilage zum 14. Stück des Amtsblattes 1861) und vom 2. Juni 1866 (Amtsblatt Stück 28 pro 1866) mit dem besonderen Hinweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft nur für Transportversicherungs-Geschäfte concessionirt bleibt. Berlin, den 2. Juni 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

100. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XIV. Grachus Babeuf und die Verschwörung der Gleichen. Von G. Deville. Deutsch und mit einem Nachwort versehen von Ed. Bernstein. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887" nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. Juni 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Straßen- und Brücken-Benennung.

101. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der neu angelegte Straßenzug, welcher die Burgstraße mit der Münzstraße verbindet, unter Fortfall der bisher für einzelne Strecken im Gebrauche gewesenen Namen die Bezeichnung „Kaiser Wilhelmstraße" und die Brücke zwischen der Burgstraße und dem Lustgarten die Bezeichnung „Kaiser Wilhelmbrücke" erhalten.

Berlin, den 1. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Tödten der Schlachtthiere.

102. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird im Anschluß an den § 18 der Polizei-Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf dem städtischen Central-Viehhofe hierselbst vom 17. Februar 1881 unter Zustimmung des Ge- Gemeinde-Vorstandes für den Stadtbezirk Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. Die Ausführung des Stirn- oder Genickschlages bei Gelegenheit der Abschlachtung eines Rindes darf erst erfolgen, nachdem der Kopf des Thieres durch Niederbinden an die zu diesem Zwecke in den Fußboden der Schlachthäuser befindlichen Ringe derartig befestigt ist, daß eine Bewegung des Kopfes möglichst verhindert wird.

§ 2. Das Niederlegen der durch den Halsschnitt

(Schächten) zu tödtenden Thiere muß in Gegenwart der mit der Tödtung beauftragten Person erfolgen.

§ 3. Kälber und Schafe dürfen bei Gelegenheit der Abschlachtung nicht aufgehängt oder an den Hinterfüßen in die Höhe gebunden werden; die Tödtung dieser Thiere erfolgt auf dem Schragen. Das Befestigen der Thiere auf dem Schragen beziehungsweise Knebeln, um dieselben auf dem Schragen in ruhiger Lage zu erhalten, darf nicht eher erfolgen, als bis die mit der Tödtung beauftragte Person im Schlachthause anwesend ist; auch dürfen gleichzeitig nicht mehr Thiere auf den Schragen gelegt oder geknebelt werden, als Personen zur Tödtung der Thiere im Schlachthause anwesend sind.

§ 4. Das Verschränken der Hinterbeine der Schafe, um diese auf dem Schragen möglichst unbeweglich zu erhalten, ist nur gestattet, wenn hierbei in üblicher Weise ein sogenanntes Aufhängeholz verwendet wird.

§ 5. Der Tödtung der Schweine durch Abstechen muß die Betäubung durch Stirnschlag vorausgehen.

§ 6. Die Tödtung der Thiere muß stets unmittelbar nach Beendigung der dazu bewirkten Vorbereitungen (Niederlegen, Festbinden, Knebeln u. s. w.) geschehen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident, Freiherr von Richthofen.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot des Anpreisens von Geheimmitteln ꝛc.

103. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. Seite 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265 ff.) wird hierdurch, nach Zustimmung des Gemeindevorstandes, für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. Kais. Verordnung vom 4. Januar 1875 R.-G.-Bl. S. 4), desgleichen Geheimmittel, dürfen zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfall mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nach den Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 30. Juni 1887.

Der Polizei-Präsident, Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamtes Nr. 39 (Wedding).

48. Am 3. Juli wird das Postamt Nr. 39 aus dem Hause „Chausseestraße Nr. 70" nach dem Hause „Reinickendorferstraße Nr. 2" verlegt.

Berlin C., den 28. Juni 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Postagentur in Rüdersdorf.

49. Am 1. Juli tritt in dem Dorfe **Rüdersdorf,** Kreis Niederbarnim, eine **Postagentur** in Wirksamkeit, welche die Bezeichnung **„Rüdersdorf 2"** erhält, wogegen das in den **Kalkbergen** von Rüdersdorf belegene **Postamt III.** künftig die Bezeichnung **„Rüdersdorf 1"** zu führen hat.

Den Landbestellbezirk der Agentur werden die bisher zum Bezirke des genannten Postamts gehörenden Wohnstätten Hortwinkel, Seebad und Kalksee (Försterei) bilden.

Postverbindung erhält die neue Verkehrsanstalt mit dem Postamte in Rüdersdorf 1 durch **wochentägig** dreimal verkehrende Botenposten mit folgendem Gange:

Rüdersdorf 1	ab	8·40,	1·00,	8·10,
Rüdersdorf 2	an	9·10,	1·30,	8·35,
Rüdersdorf 2	ab	8·05,	12·15,	7·00,
Rüdersdorf 1	an	8·30,	12·45,	7·30.

An **Sonntagen** bestehen folgende Verbindungen:

Rüdersdorf 1	ab	8·40,	6·35,
Rüdersdorf 2	an	9·10,	7·00,
Rüdersdorf 2	ab	8·05,	6·00,
Rüdersdorf 1	an	8·30,	6·30.

Die Posthülfstelle in Rüdersdorf Dorf wird vom 1. Juli ab aufgehoben.

Potsdam, den 28. Juni 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Kgl. Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden Evangelischen Einwohner betreffend.

2. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den Evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordung, in Folge des Beitritts der Evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen

Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden Evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche Evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.
(gez.) C. v. Voß.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 22. Juni 1887.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.
D. Hegel.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Tarif für den Güterverkehr nach den unteren Donauländern.

19. Am 1. Juli d. J. tritt zum Tarif für den Verkehr von Stationen Deutscher Bahnen nach Halbstadt, Myslowitz, Oderberg und Oswiecim transito für Güter zum Export nach den unteren Donauländern (giltig vom 1. Oktober 1886) der I. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält außer der bereits bekannt gemachten Beschränkung der Giltigkeit des Tarifs: Aenderungen der Controlvorschriften, Aufnahme einzelner neuer Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Breslau, Berlin, Elberfeld und der Sächsischen Staatsbahnen, Aufhebung der Frachtsätze für Frankfurt a. M. Westbahnhof, Ergänzungen der Nomenclatur des Ausnahmetarifs 3 B. (Eisen und Stahl), sowie einzelne Berichtigungen. Der Nachtrag ist bei unseren Güter-Kassen Stettin, Görlitz, Breslau Märk. Bhf., Frankfurt a. O., Dresden Friedrichstr., sowie im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu beziehen.

Berlin, den 23. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zu den Tarifheften 1 und 2 für den Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr.

20. Am 1. Juli d. J. gelangt zu den Tarifheften 1 und 2 für den Galizisch-Norddeutschen Getreide-Verkehr je ein Nachtrag IV. und zum Tarifheft 3 der Nachtrag II. zur Einführung. Dieselben enthalten Aenderungen bezw. Ergänzungen der besonderen Bestimmungen, Einbeziehung von Stationen der Lokalbahn Jaroslau—Sokal und Berichtigungen. Exemplare der Nachträge sind bei unseren Güterkassen Breslau-Märk. Bhf., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O., Görlitz und Stettin, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 29. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Oberschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

21. Zu dem Ausnahme-Tarife für den Transport von Steinkohlen, Steinkohlenbriquets und Kokes von Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau nach Stationen des diesseitigen Bezirks vom 15. November 1884 ist Nachtrag III., gültig vom 1. Juli d. J. ab, erschienen. Derselbe enthält ermäßigte Frachtsätze von einigen Kohlen-Versandstationen nach einer größeren Anzahl Empfangstationen und ferner erhöhte Frachtsätze von sämmtlichen Kohlen-Versandstationen nach Breslau, Märk. Bhf. Letztere haben erst vom 15. August d. J. ab Gültigkeit. Exemplare des Nachtrages sind durch die betheiligten Güterexpeditionen und das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen.

Berlin, den 30. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Den Eisenbahn-Haltepunkt Gladau betreffend.

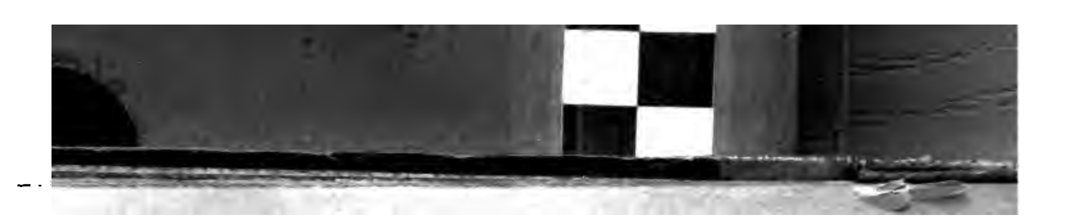
32. Vom 15. Juli 1887 ab wird der bisherige Personen-Haltepunkt Gladau für den gesammten Personen-, Gepäck-, Güter-, Leichen-, Fahrzeug- und Viehverkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß schwerwiegende Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden können, da eine feste Laderampe nicht vorhanden ist. Näheres ist auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 24. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Ausnahme-Tarife für Oberschlesische Steinkohlen- 2c. Sendungen.

33. Am 1. Juli d. J. tritt zu dem vom 1. September 1885 giltigen Ausnahmetarife für Oberschlesische Steinkohlen- 2c. Sendungen nach Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, der Ostpreußischen Südbahn und Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn ein Nachtrag VII. in Kraft. Derselbe enthält zum Theil ermäßigte Frachtsätze von den Kohlen-Tarifstationen Wildensteinsegengrube (Grundmannschacht), Myslowitz,



Myslowitzgrube, Leopoldinegrube, Brzezinka, neue Przemsa, cons. Wanda-, Glückauf- und Karlssegengrube, ferner direkte Frachtsätze nach den Haltestellen Kietz und Neuendorf-Friedheim des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg, sowie nach den Stationen der demnächst zur Eröffnung kommenden Neubaustrecken Posen—Wreschen und Strasburg i. Westpr.- Soldau. Druckexemplare des Nachtrages sind bei den betheiligten Dienststellen unentgeltlich zu haben.

Bromberg, den 30. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Polnischer Verband.

34. Mit Giltigkeit vom 1. Juli 1887 wird die Station Lagerhof bei Gesundbrunnen der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin in den Ausnahme-Tarif 6 für Getreide im Tarifheft Nr. 5 des Deutsch-Polnischen Verbandes aufgenommen. Der Schnittsatz für die Deutsche Strecke bis zum Schnittpunkt beträgt 1,65 M. für 100 kg.

Bromberg, den 30. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Fahrplan-Aenderung für die Eisenbahnstrecke Schneidemühl - Konitz—Dirschau.

35. Vom 15. Juli d. J. ab tritt auf der Strecke Schneidemühl— Konitz—Dirschau folgender Fahrplan in Kraft:

13 Pers.-Z. 1—4 Kl.	15 Pers.-Z. 1—4 Kl.	1 Schn.-Z. 1—3 Kl.	5 * Pers.-Z. 1—3 Kl.	335 Gem. Z. 2—4 Kl.		Stationen.		320 Gem. Z. 2—4 Kl.	6 * Pers.-Z. 1—3 Kl.	2 Schn.-Z. 1—3 Kl.	16 Pers.-Z. 1—4 Kl.	14 Pers.-Z. 1—4 Kl.
4 19	7 45	1 59	4 03	10 30	Abf.	Schneidemühl	Ank.	6 55	11 00	3 35	8 13	1 12
4 36	8 03	—	4 20	10 56	"	Schönfeld	"	6 33	10 46	—	7 54	—
4 51	8 19	—	4 35	11 18	"	Krojanke	"	6 12	10 32	—	7 36	12 47
5 04	8 35	2 32	4 48	11 41	"	Flatow	"	5 51	10 19	3 07	7 20	12 34
5 18	8 50	—	5 01	12 03	"	Zakrzewo	"	5 30	10 04	—	7 05	12 22
5 34	9 08	—	5 17	12 29	"	Linde	"	5 06	9 48	—	6 45	12 07
5 50	9 24	—	5 32	12 52	"	Buchholz	"	4 42	9 33	—	6 27	11 53
6 01	9 36	—	5 43	1 08	"	Firchau	"	4 25	9 21	—	6 14	11 43
6 17	9 53	3 23	5 58	1 33	Ank.	Konitz	Abf.	4 03	9 05	2 23	5 55	11 28
6 25	10 05	3 29	6 08	—	Abf.	Konitz	Ank.	—	8 45	2 15	5 40	11 21
6 40	10 25	—	6 24	—	"	Rittel	"	—	8 24	—	5 19	11 04
7 04	10 54	—	6 49	—	"	Czersk	"	—	7 57	—	4 52	10 44
7 20	11 14	—	7 06	—	"	Schwarzwasser	"	—	7 39	—	4 34	10 30
7 33	11 31	—	7 21	—	"	Frankenfelde	"	—	7 23	—	4 18	10 17
7 44	11 45	—	7 33	—	"	Hoch-Stüblau	"	—	7 08	—	4 03	10 06
8 04	12 17	4 39	7 58	—	"	Pr.-Stargard	"	—	6 43	1 08	3 38	9 45
8 19	12 37	—	8 16	—	"	Swaroschin	"	—	6 16	—	3 13	9 30
8 36	1 00	5 06	8 35	—	Ank.	Dirschau	Abf.	—	5 50	12 39	2 47	9 11

Von oben nach unten zu lesen. — Von unten nach oben zu lesen.

* Mit dem gleichen Tage wird in den Zügen 5 und 6 auf der Strecke Dirschau—Konitz Personenbeförderung in IV. Wagenklasse eingerichtet.

Gleichzeitig werden die Züge 621, 623 und 624 auf der Strecke Neustettin—Konitz folgendermaßen geändert:

621 Gem. Z. 2—4 Kl.	623 Gem. Z. 2—4 Kl.		Stationen.		624 Gem. Z. 2—4 Kl.
11 19	2 50	Abf.	Neustettin	Ank.	12 44
11 32	3 03	"	* Stadtwald	"	12 33
11 59	3 32	"	Hammerstein	"	12 04
12 41	4 15	"	Bärenwalde	"	11 23
* 12 56	4 30	"	Bischofswalde	"	* 11 09
1 27	5 03	"	Schlochau	"	10 41
2 01	5 37	Ank.	Konitz	Abf.	10 03

Von oben nach unten zu lesen. — Von unten nach oben zu lesen.

Zur Berichtigung des Plakat-Fahrplans, giltig vom 1. Juni 1887, verabfolgen die Billetexpeditionen unentgeltlich Deckblätter.

Bromberg, den 1. Juli 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

Erhebung der Provinzialabgaben pro 1887/88.

7. Nach dem Hauptetat der Verwaltung des Brandenburg'schen Provinzialverbandes sind im Etatsjahre 1887/88 für die Zwecke des Landarmenwesens 6 % der in den einzelnen Land- und Stadtkreisen aufkommenden direkten Staatssteuern nach Maßgabe der

§§ 106 bis 108 der Provinzialordnung als Provinzialabgaben aufzubringen und zwar zur Hälfte am 1. Juli d. J. und zur andern Hälfte am 2. Januar 1888, vorbehaltlich definitiver Regelung.

Demgemäß hat der Provinzial-Ausschuß die aufzubringenden Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen vertheilt:

Lfd. Nr.	Kreis	Gesammt-Steuer-aufkommen M.	Pf.	6 pCt. als Provinzial-abgabe. M.	Pf.
1	Angermünde	425356	38	25521	38
2	Oberbarnim	527059	37	31623	56
3	Niederbarnim *	813373	45	48802	41
4	Beeskow-Storkow	185573	75	11134	42
5	Ost-Havelland	351327	17	21079	63
6	West-Havelland	319185	83	19151	15
7	Jüterbog-Luckenwalde	326593	94	19595	64
8	Lebus	572220	27	34333	22
9	Prenzlau *	468581	13	28114	86
10	Ost-Prignitz *	355365	33	21321	92
11	West-Prignitz	459916	84	27595	01
12	Ruppin	434727	11	26083	63
13	Teltow *	968215	88	58092	96
14	Templin	237322	97	14239	38
15	Zauch-Belzig	366864	96	22011	90
16	Potsdam *	491153	45	29469	21
17	Frankfurt a. O.	442039	16	26522	35
18	Charlottenburg	572190	05	34331	40
19	Brandenburg a. H.	228319	33	13699	16
20	Spandau	188439	54	11306	37
21	Arnswalde	193416	14	11604	97
22	Cottbus-Land	177262	52	10635	75
23	Crossen	248195	24	14891	72
24	Friedeberg	265634	95	15938	10
25	Königsberg	560134	88	33608	09
26	Landsberg	462241	99	27734	52
27	Soldin	269073	30	16144	40
28	Ost-Sternberg	209321	06	12559	26
29	West-Sternberg	206960	31	12417	62
30	Züllichau-Schwiebus	222760	86	13365	65
31	Cottbus-Stadt	198173	60	11890	41
32	Calau	222446	-	13346	76
33	Guben-Land	180775	44	10846	52
34	Luckau	270167	85	16210	07
35	Lübben	116153	17	6969	19
36	Sorau *	385944	43	23156	67
37	Spremberg *	103089	55	6185	37
38	GubenStadt *	169569	79	10174	19
	Summa	13195146	99	791708	82

Bei den mit einem * versehenen Kreisen sind wegen der nicht eingegangenen Nachweisungen des Gesammt-Steueraufkommens die Beträge des Vorjahres aufgenommen worden.

Berlin, den 29. Juni 1887.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levetzow.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

10. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, sowie des § 1 der Landgemeindeordnung vom 14. April 1856 genehmigen wir hierdurch, daß die zu dem Gutsbezirk Cöpenick-Forst gehörige, von dem Königlichen Forstfiskus an den Maurermeister Wilhelm Liesegang zu Alt-Landsberg zu veräußernde, in der Bahnhofs-Colonie Erkner belegene Parzelle mit einem Flächeninhalt von 10 a 54 qm (Kartenblatt № 5 Parzelle 188/30 und 189/30), wovon 1 a 46 qm zur Verbreiterung der Straße bestimmt sind, von dem Gutsbezirke Coepenick-Forst abgezweigt und dem Gemeindebezirk des I. Rüdersdorfer Haidedistrikts (Erkner) einverleibt werde.

Berlin, den 25. Juni 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf verlooster Pfandbriefe Lit. B.

Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 39. Verloosung gezogenen, und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 7. Juni v. J. zur Baarzahlung gekündigten 4 % Schlesischen Pfandbriefe Lit. B. und zwar:

à 1000 Thaler:

№ 41156. Poln. Krawarn und Mackau,

à 500 Thaler:

№ 44319. Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,
№ 44836. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 45102. Pol. Krawarn u. Mackau,
№ 45507. Giesmannsdorf c. p. u. Jentsch,

à 200 Thaler:

№ 50104. Cantersdorf u. Kl. Neudorf,
№ 50444. Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 51560. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 52161. Mediat-Herz. Ratibor,

à 100 Thaler:

№ 8101. Koschentin u. Tworog c. p.,
№ 8166. do.
№ 8180. do.
№ 62933. Herrsch. Gr. Stein ꝛc.,
№ 63396. Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein ꝛc.,
№ 64324. Ob. u. Ndr. Miechowitz,
№ 64946. Mediat-Herz. Ratibor,
№ 64951. do.

à 25 Thaler:

№ 82448. Poln. Krawarn u. Mackau,

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessing-Platz) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum **15. August d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der All. Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen

ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt:

à $3\frac{1}{2}$%

aus der 20. Verloosung:

№ 18581. Hausdorf à 100 Thaler,

à 4%

aus der 33. Verloosung:

№ 79467. Med.-Herz. Ratibor à 50 Thaler,
№ 23607. Siemianowitz ꝛc. à 25 Thaler,
№ 82020. Bonoschau c. p. à 25 Thaler,
№ 82257. Herrsch. Fürstenstein à 25 Thaler,

aus der 37. Verloosung:

№ 22674. Koschentin u. Tworog à 25 Thaler,
№ 82256. Herrsch. Fürstenstein ꝛc. à 25 Thaler,

aus der 38. Verloosung:

№ 82226. Herrsch. Groß-Stein ꝛc. à 25 Thaler.

Breslau, den 14. Februar 1887.
Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

An Stelle des Polizei-Wachtmeisters a. D. Speckmann ist der Lieutenant a. D. Ludwig Wittrock zu Charlottenburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Reichert ist zum Königlichen Kreis-Sekretair ernannt und ihm die Kreis-Sekretair-Stelle für den Kreis Prenzlau definitiv übertragen worden.

Der Königliche Regierungsbaumeister Hermann Weihe, zur Zeit in Friedenau, ist am 11. Juni d. J. auf seinen Antrag vereidigt worden.

An Stelle des verstorbenen Archenwärters Liedtke ist der pensionirte Gensdarm Elsner als Archenwärter in Brandenburg angestellt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent Karl Wilhelm Eduard Meyer zu Baruth ist zum Oberpfarrer der Parochie Belzig, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Heinrich Max Richard von Lattorff in Mertensdorf, Diözese Putlitz, ist zum Pfarrer der Parochie Sadenbeck, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Salzuflen, Theodor Wilhelm Karl August Krücke, ist zum Pfarrer bei der reformirten Schloßgemeinde zu Alt-Landsberg, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Johannes Andreas Ernst Pfeiffer in Werben a. E. ist zum Pfarrer der Parochie Quitzöbel, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Heinrich Louis Wilhelm Liphardt ist zum Pfarrer der Parochie Buckow, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Spaatz, Diözese Rathenow, ist durch das Ableben des Pfarrers Soozmann am 10. Juni d. J. zur Erledigung gekommen.

Die vom Königlichen Konsistorium zu besetzende Pfarrstelle zu Börnicke, Diözese Bernau, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Bublitz zum 1. Oktober 1887 zur Erledigung.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind: der Regierungs-Assessor Dr. Dieren zum Regierungs-Rath ernannt, sowie der Regierungs-Assessor Schuster als Hilfsarbeiter überwiesen; der Regierungs-Sekretair Meier an die Königliche Ministerial-Militair- und Bau-Commission hierselbst versetzt; dem Sekretariats-Assistenten Müller I. die etatsmäßige Stelle des Rentmeisters in Gardelegen zunächst widerruflich verliehen; der Militairsupernumerar Bernert als Sekretariats-Assistent, sowie der Kanzlei-Diätar Patschke als Kanzlist angestellt; die Militairsupernumerare Riedel und Heller ausgeschieden; die Militair-Anwärter Zeller, Balla und Persieck als Militair-Supernumerare, sowie der Militair-Anwärter Gülzow als Kanzlei-Diätar angenommen; die Primaner Wucht, Burckert und Schenck als Civil-Supernumerare eingetreten; der Steuererheber Dißmann verstorben.

Personalveränderungen
im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion
zu Potsdam.

Ernannt sind: der comm. Postamtsvorsteher von Carlshausen in Perleberg zum Postdirektor, die Postsecretaire Fittbogen und Seidel in Potsdam zu Ober-Postdirektionssecretairen.

Versetzt sind: der Postkassirer Bischoff in Brandenburg (Havel) als comm. Postamtsvorsteher nach Marienwerder (Westpreußen), der Ober-Postdirektionssecretair Damköhler in Bromberg als comm. Postkassirer nach Brandenburg (Havel), der Telegraphenmechaniker Nieschler von Berlin nach Potsdam.

Gestorben ist: der Postassistent Rohden in Potsdam.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alois Hirmke, Buchhalter,	geboren am 2. März 1857 zu Füllstein, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Maidelberg, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Mai 1887.
2	Jakobus Corstjens, Tagelöhner,	geboren am 9. Oktober 1840 zu Mecheln, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	27. Mai 1887.
3	Georg Fischer, Tagelöhner,	geboren 1838 zu Rossengrün, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	10. Februar 1887.
4	Vincenz Krautschneider, Teichgräber,	geboren am 21. Dezember 1835 zu Kirchau, Bezirk Neunkirchen, Oesterreich, ortsangehörig zu Haßbach, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	16. April 1887.
5	Karl Burggraf, Tagelöhner,	geboren am 23. Mai 1868 zu Dobl, Gemeinde Brunnenthal, Bezirk Schaerding, Oesterreich, ortsangehörig zu Kuschwarda, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	14. Mai 1887.
6	Franz Kozi, Bergmann,	geboren am 16. März 1847 zu Rostoky, Bezirk Rakowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	30. April 1887.
7	Franz Tauche, Siebmacher,	geboren am 15. März 1856 zu Großjedlersdorf, Bezirk Korneuburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aichach,	20. Mai 1887.
8	Adolf Vogl, Bäcker,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Vollmau, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	22. Mai 1887.
9	Theodor Prauling, Uhrmacher,	geboren am 18. Februar 1858 zu Fellin, Bezirk Riga, Livland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	28. März 1887.
10	Josef Brochlawsky, Handelsmann,	Geburtszeit unbekannt, ortsangeh. zu Kiernewice, Bezirk Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Worms,	28 Mai 1887.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
11	Johannes Bäny, Tagelöhner,	geboren am 16. Juni 1851 zu Uerkheim, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	17. März 1887.
12	Rochus Fawerowsky, Schlosser,	geboren am 15. August 1853 zu Tuschen, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	23. April 1887.
13	Abraham Feldmann, Lehrer,	64 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kowno, Rußland,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	26. Mai 1887.
14	Matthäus Kraschewski (Krasovic, Kraschewitz), Bäckergeselle,	geboren am 28. Oktober 1863 zu Snozete, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	6. Mai 1887.
15	Franz Armann, Weber und Arbeiter,	geboren 1870 zu Niederheidisch, Bezirk Grulich, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	10. Juni 1887.
16	Anna Katharina Sagner, unverehelicht,	geboren am 8. September 1863 zu Groß-Auerschim, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Nichteinhalten der vorgeschriebenen Reiseroute,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Juni 1887.
17	Dominikus Trentini, Maurer, und	geboren am 26. August 1850 zu Trambilleno, Bezirk Roveredo, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Anhalten ihrer Kinder zum Betteln,	derselbe,	desgleichen.
	Ehefrau Maria, geborene Kratochvil,	36 Jahre, eben daher,			
18	Josef Bazant, Schriftmaler,	geboren am 29. September 1856 zu Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	derselbe,	11. Juni 1887.
19	Johann Brzesko, Arbeiter,	geboren 1838 zu Rosgowic, Bezirk Kaschau, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Mai 1887.
20	Karl Lochs, Färbergeselle,	geboren am 21. April 1852 zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	25. Mai 1887.
21	Isak Salomon de Jong, Handelsmann,	geboren am 21. Dezember 1843 zu Groningen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Gewerbesteuerkontravention, Landstreichen und Gebrauch gefälschter Legitimations-Papiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	6. Juni 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2	3	4	5	6
22	Edmund Kirschner, Buchhalter,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Außig, Böhmen, wohnhaft zuletzt zu Hilpoltstein, Bayern,	schwerer und einfacher Diebstahl (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 2. März 1883) und Landstreichen,	Stadtmagistrat Ansbach, Bayern,	11. März 1887.
23	Robert Nekuda, Kellner,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Namiest, Bezirk Trebitz, Mähren,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	30. April 1887.
24	Karl Franzl, Bäcker,	geboren am 21. Juni 1851 zu Winteritz, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	26. Mai 1887.
25	Jakob Kraus, Schuhmacher,	geboren 1860 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Eipowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Aichach,	1. Juni 1887.
26	August Kühnel, Fleischergeselle,	geboren am 8. September 1836 zu Steinschönau, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Mai 1887.
27	Moses Jakob Taube, Kaufmann,	geboren am 2. November 1867 zu Charki, Gouvernement Petrikow, Rußland, ortsangehörig zu Czenstochau, Russisch-Polen,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines falschen Namens und Fälschung des Reisepasses,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	26. Mai 1887.
28	Isaak Loew (Lew), Handelsmann,	geboren 1812 zu Zablotze (Zablatce), Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	12. Mai 1887.
29	Mathias Beringer, Matrose,	geboren am 21. Februar 1861 zu Mersch, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
30	Anna Lebologe, Dienstmagd,	geboren am 10. März 1850 zu Brussy oder Lamblouissy, Arrondissement Guingamp, Departement Côtes du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
31	Josef Levaudel, Versicherungsagent,	geboren am 20. Februar 1860 zu Charmois, Frankreich, ortsangeh. zu les Forges, ebendas.,	Betrugsversuch und Landstreichen,	derselbe,	25. Mai 1887.
32	Johann Nikolaus Oskar Antoine, Arbeiter,	geboren am 13. Januar 1858 zu Montegnée, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	2. Juni 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
33	Wilhelm Oska, Buchdrucker,	geboren am 25. August 1823 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Prag, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Mai 1887.
34	Ernestine Leonie Desautez, verwittwete Bénard,	geboren am 14. Mai 1845 zu Avenay, Departement Marne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	9. Juni 1887.
35	Josef Belens, Eisenarbeiter,	geboren am 25. August 1868 zu Neuf-Menil, Departement Nord, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	10. Juni 1887.
36	Julius Alphons Josef Hottars, Heizer,	geboren am 13. Februar 1860 zu Giodour, Belgien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
37	Peter Franz Ernst Chappuis, Friseur,	geboren am 29. März 1866 zu Altkirch, Oberelsaß, durch Option Franzose, ortsangehörig zu Belfort, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Der im laufenden Jahr veröffentlichte Ausweisungsbeschluß gegen Antoinette Lewast ist zurückgenommen worden, weil diese Person identisch ist mit der bereits unterm 20. November 1885 ausgewiesenen Marie Grammont Levasse Antoniasse.

Die durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt unter dem 7. Mai d. J. verfügte Ausweisung des Kunstreiters Otto Edmund Kreutz aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene, dessen richtiger Name Albert Sendsitzky ist, die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend Abänderungen und Ergänzungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen, welche aus Anlaß des Schweizerischen Obligationsrechtes in der am 17. Februar 1887 abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre beschlossen worden sind, sowie Zwei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 15. Juli 1887.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

104. **Revidirtes Statut der „Friedrich Wilhelm", Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.**

Auszug aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin. (Stück 18. Jahrgang 1866.)

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, die Concession und das Statut der neu errichteten Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin betreffend.

№ 21. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 14. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom $\frac{\text{2. und 28. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1865 verlautbartes Statut.

Berlin, den 26. März 1866.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Itzenplitz. Gr. z. Lippe. Gr. Eulenburg.

wird mit dem Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. April 1866.

Königl. Polizei-Präsidium.
v. Bernuth.

Ministerium des Innern.

Dem, der angehefteten notariellen Verhandlung vom 17. Januar d. J. als Anlage beigefügten, in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 4. Mai v. J., bezw. des Aufsichtsraths vom 17. Januar d. J. aufgestellten

Revidirten Statut der „Friedrich Wilhelm" Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 24. März 1887.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage gez. v. Zastrow.

Genehmigungsurkunde.
I. A. 2513.

Titel I.
Firma, Zweck, Sitz, Dauer und Bekanntmachung.

§ 1. Unter der Firma

„Friedrich Wilhelm",
Preußische Lebens- u. Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft,

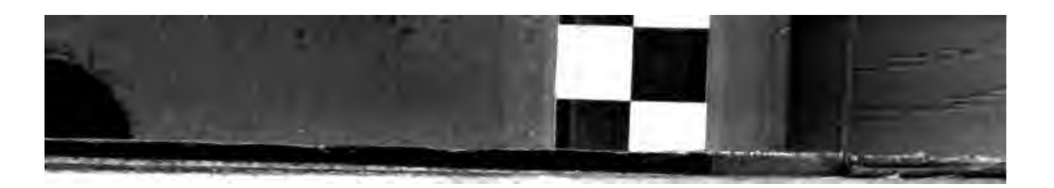
ist auf Grund der Artikel 207 seq. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Jahre 1865 eine Actien-Gesellschaft begründet. Dieselbe nimmt zufolge Generalversammlungsbeschlusses vom 4. Mai 1886 statt des bisherigen mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten März 1866 genehmigten Statuts vom $\frac{\text{2., 28. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1865 das gegenwärtige revidirte Statut als ihre Grundverfassung an.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist:

a. Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters, sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit Rücksicht als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.
b. Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.
c. Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a. bezeichneten Fälle.
d. Verwaltung von Spar-Einlagen.
e. Ertheilung von Cautions-Versicherungen, d. h. Bürgschaftsleistungen für Staatsbeamte, Militairpersonen, Communal- und Gesellschaftsbeamte, Kaufleute u. s. w., überhaupt für Personen, von denen die Bestellung einer Caution verlangt wird.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.



Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald der Staatsregierung nachgewiesen worden, daß die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Kapitals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts erfolgt ist.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung, also vom 26. März 1866 ab gerechnet, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann von der General-Versammlung und zwar nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der staatlichen Genehmigung.

§ 5. Alle für die Actionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschafts-Organe gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger erlassen sind.

Der General-Versammlung steht das Recht zu, noch andere Blätter als Gesellschaftsblätter durch einfachen Majoritätsbeschluß zu bestimmen.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Actionäre.

§ 6. Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Mark festgesetzt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der General-Versammlung mit staatlicher Genehmigung stattfinden. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals haben die derzeitigen Actionäre nach Verhältniß ihres Actienbesitzes das Prioritätsrecht auf Zeichnung neuer Actien nach Maßgabe der von dem Aufsichtsrath zu erlassenden Bedingungen und innerhalb der hierbei festzusetzenden Frist.

§ 7. Der Betrag einer jeden Actie wird auf Fünfzehnhundert Mark festgesetzt.

§. 8. Gleich nachdem die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist, soll auf eine von der Direction zu erlassende Aufforderung (§ 5) der Actionär auf jede Actie Fünfundzwanzig Procent baar einzahlen. Ueber den Rest von Fünfundsiebenzig Procent des Nominalbetrages jeder Actie hat der Actionär einen acht Wochen nach Sicht zahlbaren Wechsel nach dem sub A. der Beilagen angehängten Formulare auszustellen und denselben einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionäre zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Wechseln schuldigen Beträge acht Wochen nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen. Die Actionäre sind befugt, einzelne oder sämmtliche dieser Wechsel durch Einzahlung des Betrages einzulösen. Die Actien- und Wechsel-Stempel trägt der Actionär.

§. 9. Die Actien lauten auf Namen und werden nach dem beiliegenden Schema B. mit dem Facsimile der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsraths und unter der Unterschrift der Mitglieder des Vorstandes ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre nach beiliegendem Schema C. und mit einem Talon nach beiliegendem Schema D. versehen.

Die Actionäre werden nach Namen, resp. nach Firma, Stand und Wohnort in das durch die Direction zu führende Actienbuch eingetragen.

§ 10. Ueber die Annahme der ersten Actionäre, event. Reduction der Zeichnungen entscheidet das Gründungs-Comité, später die Direction. Die Angabe von Gründen für die getroffene Entscheidung kann nicht verlangt werden.

Die Actien können nur nach vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Direction übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen und wird auf dem Actien-Documente von der Direction bescheinigt, nachdem gleichzeitig die Eintragung in das Actienbuch bewirkt worden.

Das Recht, die Genehmigung einer Uebertragung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht der Direction unbedingt zu, ohne daß sie verpflichtet wäre, Gründe anzugeben.

Wird die Uebertragung genehmigt, so wird dem ausscheidenden Actionär sein Wechsel zurückgegeben und an dessen Stelle der des neuen Actionärs angenommen. — Erst am Tage der Einlieferung desselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft.

§ 11. Die Aushändigung der Actien-Dokumente erfolgt erst nach Einzahlung von fünfundzwanzig Procent des Grund-Kapitals und Ausstellung des Wechsels.

Eine Actie ist untheilbar, doch kann sie sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma ausgestellt werden, im letzteren Falle können die Rechte des Actionärs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma ausgeübt werden.

§ 12. Kein Actionär darf mehr als Hundert Actien besitzen.

Ueber den Betrag seiner Actien hinaus kann kein Actionär in Anspruch genommen werden. Auswärtige Actionäre haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Personen und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts resp. Amtsgerichts I. zu Berlin.

Actionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nicht gilt, haben einen, dem Aufsichtsrath genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

§ 13. Wenn über das Vermögen eines Actionärs Concurs entsteht, oder wenn derselbe ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es auf Execution zum Zweck der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ankommen läßt, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direction innerhalb

vierzehn Tagen einen annehmbaren Cessionar stellen oder den Betrag seines Wechsels baar einzahlen.

§ 14. Stirbt ein Actionär, oder erlischt eine Firma, für welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, so haben die Erben resp. die Rechtsnachfolger der Firma die Verpflichtung, binnen Jahresfrist vom Sterbetage des Actionärs resp. vom Aufhören der Firma an, die geeigneten und der Direction genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthumsrecht der betreffenden Actien übertragen werden soll oder den Betrag des Wechsels baar einzuzahlen.

§ 15. Die Direction ist verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals alle von den Actionären hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen und ist berechtigt, diejenigen Actionäre, deren Wechsel von ihr als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, oder welche die im § 8 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel unterlassen oder verweigern, zur vollen Einzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft, oder Substituirung eines anderen, der Direction genehmen Actionärs mit achtwöchentlicher Frist aufzufordern. Die Baarzahlung wird in den Fällen der §§ 13 bis 15 bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit vier Procent verzinset, soweit der Ueberschuß der Activa über die Passiva dazu hinreicht. (§ 35).

§ 16. Kommt ein Actionär den ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Fristen nicht nach, so ist, insofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beachtung der Bestimmungen in alinea 2 des Artikels 221 des Deutschen Handelsgesetzbuches (älterer Fassung), die Direction berechtigt, die Actien durch vereidigte Makler an der Börse zu Berlin, an, der Direction genehme, Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist die Direction befugt, die betreffenden Actien durch dreimalige Insertion (cfr. § 5) für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien auszufertigen.

Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär übersteigt, so wird die Direktion den Mehrbetrag zur Verfügung der Berechtigten halten; im Fall aber der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär nicht deckt, oder wenn der Käufer der Direktion nicht genehm ist, so macht die Direction den oder die Wechsel geltend, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint.

§ 17. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre dem Anmeldenden nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. — Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§ 18. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon vom Fälligkeitstage ab binnen drei Monaten nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie. — Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§ 19. Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Amtsgerichte I. zu Berlin nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

Actien, Talons und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben werden und für welche neue Papiere ausgegeben sind, müssen durch die Direction im Beisein eines vom Vorsitzenden zu designirenden Mitgliedes des Aufsichtsraths vernichtet werden.

Titel III.
Verwaltung und Geschäfsführung.

§ 20. Die Organe der Gesellschaft sind:

1) der Vorstand,
2) der Aufsichtsrath,
3) die General-Versammlung.

Der Vorstand (die Direction).

§ 21. Der Vorstand der Gesellschaft wird gebildet durch eine Direction, welche nach Bestimmung des Aufsichtsrathes aus einer oder mehreren Personen besteht. Dieselben werden von dem Aufsichtsrathe gewählt. Die Wahl muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es dabei nicht. Die Mitglieder der Direction erhalten Besoldung und einen Antheil des statutenmäßigen Reingewinnes als Tantième. Jedes Mitglied der Direction muß 10 Aktien der Gesellschaft besitzen und deponiren und darf diese, so lange seine Amtsführung dauert, nicht veräußern.

In Behinderung eines Directors werden die



Funktionen desselben durch ein Mitglied resp. stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrathes, welches während der Zeit seiner Vertretung eines Directors und bis zu seiner Entlastung eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrathes nicht ausüben darf, ausgeübt. Der Aufsichtsrath hat bei der Anordnung dieser Vertretung den Zeitraum, für welchen die Vertretung eintritt, die desfallsige dem Vertreter zuzubilligende Remuneration und die sonstigen Modalitäten festzusetzen.

Die Stellvertretung eines verhinderten Directors kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig vom Aufsichtsrathe übertragen werden.

Die betreffenden Erklärungen des Aufsichtsrathes müssen gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Aufsichtsrathe veröffentlicht (cfr. § 5). Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch die Ausfertigung des gerichtlich oder notariell beurkundeten Wahlactes.

Die Geschäfts-Einrichtung, die Vertheilung, sowie die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction, wird durch ein von dem Aufsichtsrathe zu erlassendes Reglement festgesetzt.

§ 22. Die Direction vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte nach den Bestimmungen des Statuts unter Beachtung der vom Aufsichtsrath resp. vom Vorsitzenden desselben erlassenen Instructionen.

Die etwa erfolgte Ueberschreitung der Instructionen Seitens der Direction nimmt den von derselben gültig abgeschlossenen Geschäften, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht.

Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft an und entläßt dieselben. — Sofern indessen das jährliche Einkommen eines Beamten fünfzehnhundert Mark übersteigt, so bedürfen die Anstellungsverträge der Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von den Mitgliedern der Direction beziehungsweise deren Stellvertreter und im Falle der Bestellung nur eines Directors von diesem vollzogen werden, unbeschadet der für die innere Verwaltung vom Aufsichtsrath erlassenen Instructionen. — Insbesondere wird schon hier bemerkt, daß, sobald nur ein Director vorhanden ist, demselben die Pflicht obliegt, bei Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, sowie bei jeder Anlegung der Fonds der Gesellschaft, die schriftliche Genehmigung eines, von dem Aufsichtsrath dazu zu ernennenden Mitgliedes oder Stellvertreters des Aufsichtsraths, oder eines vom Aufsichtsrath besonders dazu bezeichneten Beamten der Gesellschaft einzuholen; es hat indessen die Unterlassung dieser Bestimmung dritten Personen gegenüber keine Wirkung.

Für Correspondenzen genügt überhaupt die Unterschrift nur eines Mitgliedes.

Die Unterschriften der Stellvertreter sind dritten Personen gegenüber unbedingt verpflichtend, ohne daß letzteren der Einwand entgegengesetzt werden kann, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Direction ist nach Maßgabe der Instruction des Aufsichtsraths zur Bestellung und Entlassung von Agenten, sowie zur Ertheilung der erforderlichen Instructionen für dieselben berechtigt.

Die Direction hat alljährlich für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der nach § 30 in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres stattfindenden General-Versammlung vorzulegen, auch diese Vorlagen mindestens 2 Wochen vor dieser General-Versammlung in dem Geschäftslocale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen und auf Verlangen eines Actionärs diesem auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie des Geschäftsberichtes zu ertheilen.

§ 23. Die Anlegung der Fonds erfolgt:

a. in sicheren Hypotheken oder Grundschuldbriefen.

   Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den für die Belegung von Mündelgeldern in dem Lande, in welchem das beliehene Grundstück liegt, geltenden Gesetzen entspricht. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur bei städtischen Grundstücken und auch bei diesen nur innerhalb der durch das angefügte Regulativ — Beilage E. — normirten Beleihungsgrenzen zulässig;

b. in Effekten, welche auf der Sicherheit solcher Hypotheken oder Grundschulden beruhen, sowie in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, in gesetzlich autorisirten Provinzial-Kreisständischen und städtischen Obligationen und durch Beleihung derselben.

Die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln ist nur nach den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank gestattet.

§ 24. Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Aufsichtsraths vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen. Im Uebrigen gelten die mit den Directoren geschlossenen Engagements-Verträge.

Der Aufsichtsrath.

§ 25. Der Aufsichtsrath besteht aus zehn Mitgliedern und fünf Stellvertretern. Die Mitglieder des Aufsichtsraths und deren Stellvertreter werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Stellvertreter müssen je fünf Actien der Gesellschaft besitzen und deponiren, welche während der Dauer der Mitgliedschaft nicht veräußert werden dürfen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und dessen

Stellvertreter fungiren 5 Jahre derart, daß alljährlich mit dem Beginne eines Geschäftsjahres der Gesellschaft zwei Mitglieder und 1 Stellvertreter nach der Reihenfolge des Amtsalters ausscheiden. Die Wahlen erfolgen dahin, daß auf Grund derselben der Gewählte erst mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden neuen Geschäftsjahres in Function tritt.

Ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben durch die nächste ordentliche General-Versammlung. —

Die Mitglieder, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrathes legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahlprotocolle ausgestelltes notarielles Attest.

Den Mitgliedern des Aufsichtsraths werden die im Gesellschaftsinteresse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt.

Sie erhalten eine von der General-Versammlung festzusetzende Tantième.

Wie diese Tantième unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen, wird durch die Majorität des Aufsichtsraths und bei Stimmengleichheit durch die Entscheidung des Vorsitzenden festgestellt.

§ 26. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsraths werden von den Mitgliedern des letzteren aus ihrer Mitte auf fünf Geschäfts-Jahre vorbehaltlich des Falles eines früheren Ausscheidens aus dem Aufsichtsrath gewählt.

Die Wahlen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Das Wahlresultat ist gemäß § 5 bekannt zu machen.

§ 27. Der Aufsichtsrath übt die allgemeine Controle über den Geschäftsbetrieb aus.

Insbesondere gehören zum Ressort des Aufsichtsrathes:

a. der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direktion,
b. die Festsetzung des Etats,
c. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Direktion (§ 21 u. 22).

Außerdem ist der Aufsichtsrath berechtigt und verpflichtet:

d. die von der Direction vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen in allen Beziehungen und namentlich nach ihren materiellen und formellen Grundlagen zu prüfen und zu diesem Behufe eine Rechnungs-Revisions-Commission aus seiner Mitte einzusetzen,
e. auf den Antrag der Direction den Zeitpunkt und die Beträge zu bestimmen, mit denen nach § 8 auf die Actien weitere Einzahlungen von sämmtlichen Actionären zu leisten sind,
f. die Gesammtheit der Actionäre im Fall einer Klage gegen die Direction zu vertreten.

§ 28. Den Vorsitz im Aufsichtsrath führt der Vorsitzende und falls derselbe nicht anwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlußfähig ist der Aufsichtsrath, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen nach Ermessen des Vorsitzenden resp. Stellvertreters ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Die Mitglieder der Direction können, soweit sie bei der Beschlußfassung nicht persönlich betheiligt sind, den Sitzungen des Aufsichtsraths, jedoch nur mit berathender Stimme beiwohnen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Aufsichtsraths werden von dem Vorsitzenden desselben gezeichnet.

Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den Vorsitzenden. — Sie muß erfolgen, wenn drei Mitglieder dies beantragen. — Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsraths vorgelegt werden.

Die Stellvertreter treten nur in Behinderungsfällen der Mitglieder des Aufsichtsraths auf Einberufung des Vorsitzenden in Function und haben dann gleiche Rechte und Pflichten mit den Mitgliedern.

§ 29. Der Vorsitzende des Aufsichtsraths ordnet außerordentliche Kassen- und Geschäfts-Revisionen an und hat das Recht, Commissarien aus der Mitte des Aufsichtsraths zur allgemeinen beständigen Controle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen.

Es gehört hierher auch namentlich die Controle über die Anlegung der disponiblen Bestände und die Prüfung der Wechsel der Actionäre nach ihrer Sicherheit, welche von Seiten des Aufsichtsraths alljährlich mindestens einmal erfolgen muß.

Der stellvertretende Vorsitzende hat, sobald er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält für Bureaukosten ꝛc. eine fixirte Entschädigung, welche von der General-Versammlung festgesetzt wird.

General-Versammlung.

§ 30. Alljährlich ein Mal, im zweiten Quartal, findet in Berlin die ordentliche General-Versammlung der Actionäre statt.

Die Berufung der ordentlichen sowie der außerordentlichen General-Versammlungen findet durch die Direction statt; die letztere ist verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn der Aufsichtsrath dies verlangt oder wenn Actionäre, deren Antheile zusammen den 20. Theil des Grundkapitals

[illegible]

[illegible] General-Versammlung [illegible]

[illegible] Mehrheit von drei [illegible] General-Versammlung vertretenen [illegible]

[illegible] Paragraphen [illegible] vom Aufsichtsrathe [illegible] von Actionären oder [illegible] müssen außerdem erst [illegible] für zulässig erachtet [illegible] General-Versammlung [illegible]

[illegible] Statutenänderungen bedürfen der [illegible]

Wahlen.

§ 34. Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. – Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reserve-Fonds.

§ 35. Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen.

Aus der Jahres-Einnahme werden vorweg entnommen:

a. die laufenden Verwaltungskosten,
b. die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren nicht vorhanden ist.
c. die Reserve für den laufenden Risiko (Prämien-Reserve),
d. eine Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen (Schäden-Reserve) in Höhe der Anmeldung.

Aus dem sodann verbleibenden Ueberschusse werden zunächst die im § 15 bezeichneten Zinsen, sodann mindestens zehn Procent zu einem, zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmten, Reservefonds (Kapital-Reserve) bis zum Belauf von zehn Procent des Grund-Kapitals zurückgelegt.

Der hiernach verbleibende Rest bildet den Reingewinn des Geschäfts, welcher nach Abzug der Tantièmen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Direction als Dividende an die Actionäre nach dem Maaßstabe ihrer Betheiligung gezahlt wird.

Der Aufsichtsrath hat die Höhe der Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien zu bestimmen. – Die Abschreibungen auf erstere sollen alljährlich mindestens fünf Procent des Anschaffungswerthes betragen.

§ 36. Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbscourse, und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz niedriger als der Erwerbscours ist, nur zu dem Börsencourse in der Bilanz angesetzt werden. Um Uebrigen ist die Bilanz nach den Vorschriften des Artikels 185 a des Handelsgesetzbuches neuerer Fassung aufzustellen.

§ 37. Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direction aufgestellt und dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Feststellung übergeben sein.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben.

§ 38. Nach erfolgter Genehmigung durch die General-Versammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug durch die Direction gemäß § 5 bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen, auch dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin vorzulegen.

Titel V.

Auflösung und Liquidation.

§ 39. Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen statt.

In der General-Versammlung, welche über die freiwillige einfache Auflösung oder die Auflösung durch Uebertragung des Vermögens der Gesellschaft und ihrer Schulden an eine andere Actien-Gesellschaft gegen Gewährung von Actien der Letzteren, oder über die theilweise Zurückzahlung des Grund-Kapitals an die Actionäre, oder über Herabsetzung desselben, Beschluß fassen will, muß wenigstens $^{3}/_{4}$ des Grund-Kapitals vertreten sein und es wird in diesen Fällen jeder Actie eine Stimme gewährt.

Ist die erste zur Fassung eines solchen Beschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann ein derartiger Beschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens $^{3}/_{4}$ der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen erfolgen.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction, wenn nicht durch die General-Versammlung dieselbe an andere Personen übertragen wird, unter Aufsicht des Aufsichtsrathes in Gemäßheit der Artikel 244, 244 a, 245 des Handelsgesetzbuches. Bei der Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, bei der theilweisen Zurückzahlung des Grund-Kapitals resp. der Herabsetzung desselben sind die Artikel 247 und 248 des Handelsgesetzbuches maßgebend.

§ 40. Auf Aufforderung der Liquidatoren ist jeder Actionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch § 12 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Commissarius der Königlichen Regierung.

§ 41. Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlung, auf Kosten der Gesellschaft gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Der Staats-Commissar erhält Abschrift der über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protokolle.

* * *



Beilage A.

Acht Wochen nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die

„Friedrich Wilhelm,
Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-
Actien-Gesellschaft"
zu Berlin

oder deren Ordre bei . . . . in . . . . die Summe von

Elfhundertfünfundzwanzig Mark

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht insofern dieser Wechsel binnen Fünfzig Jahren . . . . längstens also bis zum . . . . bei dem unten genannten Domiciliaten in . . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)
. . . .

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)
. . . .

Beilage B.

Formular der Actie.
Vorderseite.
„Friedrich Wilhelm,
Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"
zu Berlin.
Genehmigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom . . . .
Actie № . . . . . .
über
Fünfzehnhundert Mark.

. . . .
hat diese Actie durch baaren Einschuß von Dreihundertfünfundsiebenzig Mark und durch Niederlegung eines Sola-Wechsels im Belaufe von Elfhundertfünfundzwanzig Mark erworben und ist dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden.

D . . . selbe oder . . . . . . Rechtsnachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. — Eine Besitz-Veränderung dieser Actie erlangt nach § 10 des Statuts nur nach Genehmigung der Direction der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

Der Präsident des Curatoriums. (Facsimile der Unterschrift.) — (Trockener Stempel.) — **Die Direction.** (Unterschrift.)

Eingetragen in das Actienbuch
Fol. . . . № . . .
Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Gegenwärtige Actie № . . . ist heute sub Fol. . . . . . № . . . des Actienbuches auf den Namen des . . . . umgeschrieben worden.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

Die Direction.
(Unterschrift.)

Beilage C. **Vorderseite.**

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

zu Berlin.

Dividendenschein № . . . .

zu der Actie № . . . .

Gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins empfängt Inhaber am 1. Juli 18 . . . bei der Hauptkasse in Berlin denjenigen Antheil an dem Reingewinn des Geschäfts, welcher statutmäßig für das Jahr 18 . . . pro Actie zur Vertheilung kommt.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

(Trockener Stempel.)

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen in das Register sub Fol. . . . .

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem . . . . ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Beilage D. **Vorderseite.**

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

zu Berlin.

Talon

zum Dividendenbogen der Actie № . . . .

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Dividendenscheine auf fernere 5 Bilanzjahre, nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des § 18 des Statuts Platz.

Berlin, den . . . ten . . . . 18 . . .

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon binnen drei Monaten, vom Fälligkeitstage ab, nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Gesellschaft angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Beilage E.

Regulativ

für

Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung hypothekarischer Darlehen auf städtische Grundstücke Seitens der „Friedrich Wilhelm" Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Artikel 1.

Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Als städtische Grundstücke nach Maßgabe dieses Regulativs sollen in der Regel nur solche beliehen werden, welche in Städten von wenigstens 10000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertiggestellt sind und einen

Werth von wenigstens 20000 M. haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Artikel 2.

Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1. des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
2. des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes,
3. des letzten Kaufpreises.

Zu 1.

a) Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn ein Königlicher oder städtischer Baubeamter — zu welchen auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden — bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme.

Wenn der Sachverständige dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b) Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Sachverständigen (confr. zu 1a.) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2.

Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a) in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

b) an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Sachverständige (cfr. Ziffer 1) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern;

c) der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatze von 6 % kapitalisirt.

Zu 3.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a) der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe,

b) falls einer dieser Factoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann), der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

B.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die Artikel 2 zu 1 sub b. angegebene Weise festgestellt.

Artikel 3.

Beleihungsgrenzen.

Die „Friedrich Wilhelm" Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{6}/_{10}$ des nach Artikel 2 ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a) des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerthes und

b) der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach Artikel 2 B. angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

* * *

Vorstehendes revidirtes Statut der Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin, nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. April 1866 — Beilage zum Stück 18 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin — vom 29. Januar 1870 — Stück 6 desselben Amtsblattes vom 11. Februar 1870 — und vom 22. November 1881 — Stück 48 desselben Amtsblatts vom 2. Dezember 1881 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (G. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 15. Juli **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) № 1724. Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 21. Juni 1887.

№ 1725. Verordnung, betreffend die Kaution des Kassirers der Legationskasse. Vom 16. Juni 1887.

№ 1726. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39), vom 31. März 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 79), vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58), vom 30. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) und vom 1. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 204). Vom 16. Juni 1887.

(Stück 21.) № 1727. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. Juni 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 9213. Kreisordnung für die Rheinprovinz. Vom 30. Mai 1887.

№ 9214. Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Rheinprovinz. Vom 1. Juni 1887.

№ 9215. Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887. Vom 8. Juni 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Staatsstipendium zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule betreffend.

120. Das für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmte Staatsstipendium von 600 Mark jährlich zum Besuche der Königlichen technischen Hochschule in Berlin wird **am 1. Oktober d. J.** wieder verfügbar.

Bewerber um dieses Stipendium, welche die in der Bekanntmachung vom 10. April 1855 (Amtsblatt S. 173) näher vorgeschriebenen Nachweise beizubringen im Stande sind, haben ihre diesfälligen Gesuche spätestens bis **zum 1. August d. J.** an mich einzureichen. Potsdam, den 7. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Gegenständen der Kunst 2c. in Baden-Baden.

121. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Juni d. J. der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Iffezheimer Rennen zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben zu vertreiben. Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertriebe der betreffenden Loose kein Hinderniß entgegengesetzt wird.

Potsdam und Berlin, den 7. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Die Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg betreffend.

122. Dem in der Generalversammlung der **Mecklenburgischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft** zu Neubrandenburg vom 2ten März d. J. gefaßten, Seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen unter dem 19. April resp. 24. Mai d. J. bestätigten Beschlusse, wonach in § 42 des Gesellschafts-Statuts an Stelle der Absätze 2, 3 und 4 mit dem 2. März 1889 folgende Bestimmungen treten:

Die Beitragsverbindlichkeit wird von der Verwaltung der Anstalt für jede Versicherung festgestellt, und gelten dafür folgende Normen als Regel:

A. Gebäude mit harter Bedachung sind beitragspflichtig:
1) bei vollständig massiver Bauart:
   a. wenn die Ringmauern mitversichert werden, von 100 % der Versicherungssumme,
   b. wenn die Ringmauern nicht mitversichert werden, von 150 %,
2) bei Fachwerkgebäuden von 150 %,

B. Gebäude mit weicher Bedachung
1) bei vollständig massiver Bauart:
   a. wenn die Ringmauern mitversichert werden,
      ohne Feuerung von 250 %,
      mit Feuerung von 300 %,
   b. wenn die Ringmauern nicht mitversichert werden,
      ohne Feuerung von 400 %,
      mit Feuerung von 500 %,
2) bei Fachwerkgebäuden
      ohne Feuerung von 400 %
      mit Feuerung von 500 %

C. Holländische Windmühlen sind beitragspflichtig von 500 %,
Bockwindmühlen von 600 %.

D. Für Wasser- und Dampfmühlen wird die Beitragssumme in jedem einzelnen Falle von der Verwaltung der Anstalt bestimmt.

E. Feuergefährlichkeit des Betriebes in einem Gebäude bewirkt für dasselbe einen Aufschlag bis zu 50 % der Versicherungssumme auf die Beitragssumme. Bei verschiedenen Betriebszwecken normirt der feuergefährlichste.

F. Blockhäuser und Brettergebäude werden als Fachwerkgebäude behandelt.

Bei Gebäuden, die weniger als 5 Meter von harter Bedachung und weniger als 10 Meter von weichbedachten Gebäuden entfernt sind, tritt bei verschiedenen Gefahrsklassen eine Erhöhung der besseren Gefahrsklasse von 25 % ein.

Bei Gebäuden mit festem Dach und mit massiven Giebeln ohne freiliegende Holztheile und ohne Oeffnung fällt dieser Zuschlag fort. Auch wird derselbe in Ortschaften mit gut organisirten Feuerwehren erlassen.

Als massiv werden diejenigen Gebäude angesehen, deren sämmtliche Umfassungswände bis zu den Dachflächen hinauf in Steinen, Kluten, Kalk oder Pisenbau aufgeführt sind.

Es steht der Verwaltung frei, in allen hiernach noch zweifelhaft bleibenden Fällen, sowie in allen Fällen, wo sich aus den Umständen eine besonders

123. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide				Uebrige Markt-								
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
													Rindfleisch	
		Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	von der Keule M. Pf.	Bauchfleisch M. Pf.
1	Angermünde	17 94	12 33	10 67	10 90	28 —	31 71	39 25	4 79	4 50	3 —	3 70	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	12 33	— —	12 87	22 50	50 —	50 —	3 50	4 20	— —	6 20	1 30	1 10
3	Bernau	18 21	12 70	14 75	11 31	25 —	32 —	45 —	5 56	4 50	— —	5 76	1 20	1 10
4	Brandenburg	17 60	13 15	12 80	13 —	27 50	35 —	45 —	4 58	3 94	— —	5 15	1 30	1 —
5	Dahme	16 17	12 50	12 14	11 —	35 —	45 —	50 —	2 50	4 —	2 50	6 50	1 —	1 —
6	Eberswalde	17 63	12 30	17 73	12 63	23 —	23 —	26 —	4 22	6 —	— —	6 —	1 20	1 —
7	Havelberg	17 65	12 20	12 45	11 75	19 —	32 —	33 —	3 92	4 —	3 —	4 75	1 20	1 —
8	Jüterbog	17 —	12 50	12 50	12 —	23 —	29 —	42 —	3 —	4 —	— —	6 —	1 20	1 —
9	Luckenwalde	15 52	13 15	12 62	11 99	33 —	40 —	45 —	3 50	3 50	— —	4 50	1 20	1 20
10	Perleberg	16 89	12 70	13 04	12 77	17 —	31 —	53 —	4 75	6 32	— —	7 68	1 40	1 10
11	Potsdam	17 82	12 27	15 33	12 65	27 17	30 92	43 92	5 50	4 80	— —	5 69	1 35	1 10
12	Prenzlau	17 59	12 15	11 47	10 89	22 —	25 —	40 50	3 83	4 50	3 50	4 —	1 20	— 90
13	Pritzwalk	17 92	12 01	12 94	10 69	15 50	25 —	37 —	3 52	4 13	3 13	4 94	1 30	1 05
14	Rathenow	17 50	12 53	12 25	11 50	30 —	30 —	40 —	3 12	3 88	— —	4 30	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	17 —	12 17	12 55	12 29	30 —	32 —	50 —	4 35	5 —	— —	6 07	1 25	1 05
16	Schwedt	20 40	12 40	13 —	12 28	33 33	33 33	33 33	5 50	4 97	— —	5 60	1 20	1 —
17	Spandau	18 19	12 99	14 75	13 13	27 —	34 —	40 50	6 28	5 —	— —	4 75	1 40	1 20
18	Strausberg	18 21	12 65	15 50	14 —	25 —	30 50	35 —	3 50	5 50	— —	7 30	1 20	1 10
19	Teltow	17 92	12 29	14 76	11 20	25 —	30 —	45 —	6 25	4 85	— —	— —	1 20	1 10
20	Templin	19 25	12 50	12 —	12 50	17 —	35 —	30 —	5 —	5 —		6 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	15 88	12 18	12 86	— —	26 —	26 —	30 —	3 —			— —	1 20	1 —
22	Wittstock	17 67	12 07	13 75	11 62	18 —	30 —	50 —	3 61	4 17	3 33	5 13	1 —	— 90
23	Wriezen a. O.	17 75	12 24	11 05	11 50	21 —	28 —	38 —	4 42	3 80	2 80	5 30	1 30	1 08
	Durchschnitt	17 62	12,45	13 22	12 02	— —	— —	— —	4 27	4 57	— —	5,49	— —	— —

Potsdam, den 10. Juli 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot eines Flugblattes.

105. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Arbeiter, Mitbürger! mit den Schlußworten „Hoch lebe die Sozialdemokratie!" Druck der Genossenschafts-Buch-



große oder auch geringere Feuergefährlichkeit ergiebt, die Beitragslast zu erhöhen oder zu erniedrigen oder die Anträge ganz abzuweisen.

Allemal aber wird die Beitragssumme für jedes Gebäude dergestalt abgerundet, daß sie durch 25 theilbar ist,

wird die in der Concession vom 21. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Juni 1887.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez. von Zastrow.

Genehmigungsurkunde.

* * *

Vorstehende Genehmigungsurkunde wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft ertheilte Concession nebst dem Gesellschafts-Statut nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 7. Juni 1864 im Amtsblatt Stück 24 Seite 167 diesem Stück beigefügt und die Abänderungen zu dem Statute durch die Bekanntmachungen vom 29. Mai 1867 Stück 23 Seite 188, vom 8. Juni 1870 Stück 24 Seite 159, vom 10. August 1876 Stück 33 Seite 301, vom 3. Juli 1879 Stück 28 Seite 286, vom 22. Juni 1881 Stück 26 Seite 257 und vom 30. Juni 1886 Stück 28 Seite 308 des Amtsblatts veröffentlicht worden sind.

Potsdam, den 7. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Preise im Monat Juni 1887.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gerste						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	— 90	1 10	1 80	2 10	3 04	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	1 90	2 70	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 20	2 30	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	2 80	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	2 80	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 10	2 60	— 40	— 24	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 20	1 50	2 —	2 60	— 29	— 20	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 20	3 20	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 55	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 58	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 40	3 60	— 20	2 —
1 24	1 02	1 28	1 60	2 04	2 51	— 28	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 50	— 55	3 20	3 60	— 20	1 60
1 05	— 80	— 90	1 50	2 —	2 60	— 28	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
1 05	— 90	1 —	1 55	1 54	2 12	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 45
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	2 80	— 26	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 20	3 70	— 20	2 —
1 10	— 95	1 10	1 60	2 10	2 78	— 30	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 40
1 —	— 95	1 —	2 —	2 —	2 80	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	2 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 10	1 60	2 20	2 40	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 20
1 20	— 60	1 —	1 60	2 40	3 50	— 25	— 20	— 25	— 25	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	2 80	— 25	— 18	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 —	3 40	— 20	1 80
— 95	— 68	— 97	1 60	1 72	2 34	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	2 80	3 50	— 20	1 60
1 14	1 05	1 08	1 40	2 04	2 63	— 20	— 20	— 50	— 35	— 40	— 50	— 50	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

druckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 5. Juli 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch.

106. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Ge-

setzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Verkehr mit Milch im Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. In Berlin darf Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das Melken in keiner Weise entrahmt ist;

Halbmilch solche, welche durch Mischen von voller Milch mit entsahnter Milch oder durch anderweit **theilweises** Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird;

Magermilch endlich solche, welche durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen, entfettet ist.

Vollmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % und ein specifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. haben.

Halbmilch muß mindestens 1,5 % Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein specifisches Gewicht von mindestens 1,030 = 15° des polizeilichen Milchprobers haben;

Magermilch muß mindestens 0,15 % Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein specifisches Gewicht von mindestens 1,032 = 16° des polizeilichen Milchmessers zeigen.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Milch, welche

a. blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder **angesäuert** ist, Blutstreifen oder Blutgerinnsel enthält;

b. bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist;

c. von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Tollwuth, Perlsucht, Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie (Septicaemie), Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder fauliger Gebärmutterentzündung leiden, überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, ingleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Consumenten bergen;

d. irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch sogenannte Conservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

§ 3. Wer in Berlin **gewerbsmäßig** Milch verkaufen will, hat dies der Polizeibehörde vorher anzuzeigen.

§ 4. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind für den Transport derselben zur Verkaufsstelle und zur Aufbewahrung an letzterer ausgeschlossen. Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten, Standgefäße mittelst fest schließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingenen Krähne gut verzinnt sein und im Innern stets rein gehalten werden.

§ 5. Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1 bezeichneten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen sind die vorstehend erwähnten unabnehmbaren Aufschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Krähnen anzubringen.

§ 6. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten werden, auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, oder mit solchen in unmittelbarer, nicht **mindestens** durch eine verschließbare Thür getrennter Verbindung stehen. Auch dürfen Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, sich in keiner Weise mit dem Vertriebe rc. der Milch beschäftigen.

§ 7. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jeder Zeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Departements-Thierarzt oder dessen Vertreter gefallen lassen.

§ 8. Wissentliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 3 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft. Auch kann die vorschriftswidrige Milch confiscirt bezw. behufs event. Vernichtung beschlagnahmt werden.

§ 9. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident Freiherr von **Richthofen**.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juni 1887.

107. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	18	Mark	76	Pf.,
"	do.	(mittel)	18	"	01	"
"	do.	(gering)	17	"	28	"
"	Roggen	(gut)	12	"	69	"
"	do.	(mittel)	12	"	56	"
"	do.	(gering)	12	"	42	"
"	Gerste	(gut)	18	"	14	"
"	do.	(mittel)	14	"	75	"
"	do.	(gering)	11	"	25	"
"	Hafer	(gut)	12	"	79	"
"	do.	(mittel)	11	"	36	"
"	do.	(gering)	9	"	74	"
"	Erbsen	(gut)	19	"	18	"
"	do.	(mittel)	17	"	16	"
"	do.	(gering)	15	"	06	"
"	Richtstroh		4	"	58	"
"	Heu		5	"	65	"

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin.

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25	Mark	10	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	31	"	19	"
"	"	"	Linsen	45	"	—	"
"	"	"	Kartoffeln	5	"	41	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	20	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	1	"	—	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	25	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	07	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	33	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	24	"
"	60	Stück	Eier	2	"	36	"

2) In Charlottenburg.

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
"	"	"	Speisebohnen (weiße)	27	"	50	"
"	"	"	Linsen	40	"	—	"
"	"	"	Kartoffeln	4	"	44	"
"	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	"	10	"
"	1	"	" (Bauchfleisch)	—	"	95	"
"	1	"	Schweinefleisch	1	"	20	"
"	1	"	Kalbfleisch	1	"	—	"
"	1	"	Hammelfleisch	1	"	—	"
"	1	"	Speck (geräuchert)	1	"	30	"
"	1	"	Eßbutter	2	"	20	"
"	60	Stück	Eier	2	"	19	"

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juni 1887:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			26	"
"	1	"	Gerstengraupe			44	"
"	1	"	Gerstengrütze			40	"
"	1	"	Buchweizengrütze			45	"
"	1	"	Hirse			45	"
"	1	"	Reis (Java)			75	"
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	45	"
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	38	"
"	1	"	Speisesalz			20	"
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1		30	"

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.,
"	1	"	Roggenmehl № 1			40	"
"	1	"	Gerstengraupe			45	"
"	1	"	Gerstengrütze			45	"
"	1	"	Buchweizengrütze			45	"
"	1	"	Hirse			45	"
"	1	"	Reis (Java)			50	"
"	1	"	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	20	"
"	1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	3	"	20	"
"	1	"	Speisesalz			20	"
"	1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1	"	40	"

Berlin, den 6. Juli 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Schließung der Lohnkommission der Töpfer Berlins und Umgegend.

108. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die „Lohnkommission der Töpfer Berlins und Umgegend", welche sich ihrer thatsächlichen Wirksamkeit nach als eine Fortsetzung des am 9. Juni 1886 vorläufig geschlossenen „Fachvereins der Töpfer Berlins und Umgegend" erwiesen hat, gemäß §§ 8/16 des V.-G. vom 11. März 1850 gleichfalls vorläufig geschlossen ist. Jede fernere Betheiligung an diesen Vereinen oder anderweiten Neubildungen, welche sich sachlich als Fortsetzung jener darstellen, wird nach § 16 a. a. O. mit Geldstrafe von 15—150 Mark oder mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt.

Berlin, den 11. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

109. Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Roman Weißmann in Vilshofen unter der Bezeichnung „Schlagwasser" vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe nichts anderes ist, als eine mit etwas Ratanhia- oder Kinotinktur versetzte Arnika-Tinktur, deren wahrer Werth pro Flasche etwa 20 bis 30 Pfennig beträgt, während Verkäufer sich 8 Mark bezahlen läßt. Dieses Mittel hat natürlich nicht die ihm beigelegten Wirkungen.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Dezember 1885.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch nochmals veröffentlicht, daß das bezeichnete Mittel mit einem von dem Kaufmann Oskar Löwe, Waldemarstraße Nr. 23, hier, für den Preis von 5 Mark à Flasche vertriebenen, gleichnamigen Mittel identisch ist.

Berlin, den 10. März 1887.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Die vorgedruckten Bekanntmachungen werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs.

16. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt im Weiteren das Blatt VIII. erschienen; demselben wird Ende Juli das Blatt XIII. folgen. Ersteres umfaßt die Provinz Brandenburg, letzteres das Königreich Sachsen nebst dem größten Theil von Böhmen. Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Blatt und 2 Mark 25 Pfennig für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karte, dem Berliner Lithographischen Institut von

Julius Moser (Berlin W., Potsdamerstraße Nr. 110), bezogen werden.

Berlin W., den 3. Juli 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Deetz.

30. In Deetz, Kreis Zauch-Belzig, wird am 12. Juli eine, mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, 9. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Umtausch von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen Schuldverschreibungen der 3½ % konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe.

11. Die zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen der 3½ % konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe abgestempelten Obligationen der

a. **4 %igen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe Littr. E. vom Jahre 1873,**

b. **4 %igen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe Littr. F. vom Jahre 1874,**

c. **4½ %igen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe Littr. D. vom Jahre 1872**

sind

vom 1. Juli 1887 ab

bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg,

welche den Umtausch bewirkt, oder

bei den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (auf dem Potsdamer Bahnhof), zu Halberstadt und zu Braunschweig,

welche den Umtausch vermitteln,

einzureichen.

Die Obligationen sind mit den Talons und mit den Zinsscheinen über die vom 1. Juli 1887 ab laufenden Zinsen einzuliefern.

Diejenigen Obligationen, welche nicht zum Umtausch abgestempelt und daher als gekündigt gelten, werden vom gleichen Tage ab gegen Einlieferung der Stücke nebst Talons und Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Juli 1887 bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere in Berlin (Leipziger Platz 17), außerdem die zu b. und c. genannten Obligationen bei M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und die zu b. genannten bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. zum Nennwerth eingelöst.

Für fehlende Zinsscheine wird der Betrag bei Baarauszahlung gekürzt; beim Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen, welche mit Zinsscheinen vom 1. Juli 1887 ab laufend ausgehändigt werden, ist der Betrag einzuzahlen, oder bei Einsendung der Obligationen durch die Post der Postsendung beizufügen.

Außer Kurs gesetzte Obligationen müssen vor der Einlieferung wieder in Kurs gesetzt werden.

Die Einreichung der Obligationen hat mittelst eines Verzeichnisses, in welches dieselben in aufsteigender Nummernfolge einzutragen sind, zu erfolgen. Dieser Nummernfolge entsprechend müssen die Obligationen und Zinsscheine geordnet und je mit einem Papierstreifen umschlossen sein, auf welcher die Anzahl der Stücke und der Name des Einlieferers anzugeben ist.

Formulare zu diesen Verzeichnissen werden von den betreffenden vorgenannten Kassen vom 29. Juli d. J. ab unentgeltlich verabfolgt.

Ueber die eingereichten umzutauschenden Obligationen und Zinsscheine werden, Falls der Umtausch nicht Zug um Zug erfolgen kann, von den annehmenden Kassen Empfangsbescheinigungen ausgestellt, welche bei der durch dieselbe Kasse erfolgenden Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben sind. Sobald Letztere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig davon benachrichtigt.

Ueber die durch die Post eingehenden umzutauschenden Obligationen werden Empfangsbescheinigungen nur auf Verlangen ertheilt. Für die mit der Post eingesandten Obligationen werden die Staatsschuldverschreibungen gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe übersandt, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Der Empfänger hat umgehend Quittung zu ertheilen.

Für den Umtausch stehen Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. in beschränkter Anzahl zur Verfügung und werden bezügliche Wünsche der Obligationsinhaber thunlichst berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 23. Juni 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

36. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1887	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Landwirthschaftliche Landes-Ausstellung.	Bautzen.	7. bis 14. September.	Thiere und Gegenstände.	Preußischen Staats-Eisenbahnen.	Ausstellungs-Vorstand.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung der 32. Wanderversammlung der Deutschen und Oesterreichischen Bienenzüchter.	Stuttgart.	13. bis 15. September.	Bienen, Bienenerzeugnisse und Geräthe für die Bienenzucht.	Desgl. und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	
3	Ausstellung des bienenwirthschaftlichen Centralvereins für Deutschland.	Hannover.	21. bis 26. September.	Desgl.	Preußischen Staatseisenbahnen.	Ausstellungs-Comité.	
4	Ausstellung für Kochkunst, Konditorei und Gastwirthschafts-Bedarfsgegenstände.	Düsseldorf.	3. bis 7. November.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Desgl.	Ausstellungs-Kommission.	

Bromberg, den 4. Juli 1887. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 600 Mark ausgestattete Kreiswundarztstelle des Kreises Mogilno ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 30. Juni 1887.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbau-Inspektor Gette zu Potsdam den Character als „Bau-Rath" zu verleihen.

Der bisherige Beigeordnete Doerfel zu Rathenow ist der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Pritzwalk getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Pritzwalk für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt und am 30. Juni d. J. in das Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Richard Ludwig August Dobberstein ist zum Pfarrer der Parochie Jagow, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Bieling vom Andreas-Realgymnasium zu Berlin ist in gleicher Eigenschaft an dem städtischen Gymnasium auf dem Wedding ebendaselbst angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster Dr. Nohl ist zum Oberlehrer an derselben Anstalt befördert worden.

Die Lehrerinnen Fräulein Rein, Jacoby V. und Wirth sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Den Oberlehrern Dr. Gemß und Dr. Felix Müller am Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Groth ist am Königlichen Luisen-Gymnasium in Berlin als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Dem neuen städtischen Gymnasium auf dem Wedding in Berlin ist der Name „Lessing-Gymnasium" beigelegt worden.

Die Lehrer Gocksch, Bohndorf, Hoffmann, Milde, Krühne, Kerger, Haedicke, Heyder, Herter, Heyn, Kalies, Rohl und Plumhoff sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni sind:

angestellt: als Postsecretaire die Postpraktikanten Hubert, König, Nicolai, Rosky, Schmeller, Türckheim und Zech, als Postassistenten die Postassistenten W. Engel, Garbe, Holtfreter, Junge, Kieback, Koch, Lilienthal, Michels, Mohr, G. H. Neumann, Plückhan, Tismer, Waßmann und Wegener, die Postanwärter Hegemann, Kynast, Römermann und Urbach, als Telegraphenassistent der Postassistent Michaelis;

ernannt: zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssecretair Bergmann, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Bochow, Milczewsky, Pohl, Scheel und Stolze, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Wagner und Windemuth;

versetzt: von Berlin der Postsecretair Berggold nach Minden (Westf.), der Postsecretair Thunsdorff nach Königsberg (Pr.), nach Berlin der Postsecretair Wilde von Hagen (Westf.), der Ober-Postassistent Geromont von Straßburg (Els.);

in den Ruhestand versetzt: die Postsecretaire Pietsch und Rieck, der Büreauassistent Seeger;

gestorben: der Ober-Telegraphenassistent Hause.



Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Wüterich, Tagelöhner,	geboren am 13. März 1857 zu Liesthal, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Versuch des schweren Diebstahls, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	17. Juni 1887.
2	Georg Ludwig Johansen, Vergolder,	geboren am 13. März 1866 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	13. Mai 1887.
3	Robert Hirmke, Böttcher,	geboren am 5. April 1835 zu Füllstein, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	14. Juni 1887.
4	Sophie Cattbelin, geborene Salmon, Droschkenkutschersfrau,	geboren am 5. August 1849 zu Celle-saint-cyre, Departement de l'Yonne, Frankreich, ortsangehörig zu Paris, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	desgleichen.
5	Josef Andél, Steinmetz,	geboren am 1. Oktober 1861 zu Horavic, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	26. Mai 1887.
6	Jakob Cerny, Dienstknecht,	geboren 1863 zu Zacharow, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und unbefugtes Waffentragen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	28. Januar 1887.
7	Georg Wiesner, Schuhmacher und Schneider,	geboren 1868 zu Köhlach, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Notschcting, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	derselbe,	13. Mai 1887.
8	Gustav Beck, Bäcker,	geboren am 16. Juli 1865 zu Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig zu Großpetersdorf, Bezirk Obernwarth, Komitat Eisenburg, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	19. Juni 1887.
9	Johann Berchem, Arbeiter,	geboren am 9. März 1870 zu Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Juni 1887.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Revidirte Statut der „Friedrich Wilhelm", Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 22. Juli **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

12. **Nachweisung**

der den Kommunal-Verbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1886/87 zu überweisenden Beträge.

Kreis.	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Hiernach entfallen auf den Kreis aus der Hauptsumme			Nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung sind zum Ausgleich für 1885/86		Es werden also überwiesen
		Grundsteuer M.	Gebäudesteuer M.	Grund- und Gebäudesteuer (Sp. 3 und 4) M.	1/3 nach der Bevölkerung M.	2/3 nach dem Steuersoll M.	im Ganzen (Sp. 6 u. 7) M.	zuzusetzen M.	abzusetzen M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1. Stadt Berlin Summe für sich.	1294722	13770	5961869	5975639	95102	343926	439028	—	31	438997

Festgestellt Berlin, den 30. Juni 1887.

Der Minister des Innern. gez. v. Puttkamer. Der Finanz-Minister. gez. v. Scholz.

* * *

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. Juli 1887.

O. P. 6508. Der Königl. Ober-Präsident, Staats-Minister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kommunalbezirksveränderung.

124. Von dem Bezirks-Ausschuß hierselbst ist unterm 23. Juni d. J. genehmigt worden, daß die von dem Königlichen Forstfiskus an die Stadtgemeinde Coepenick abgetretene, gegenwärtig einen Theil des Gutsbezirks Coepenicker Forst bildende Parzelle 441/86 Kartenblatt 2 der Gemarkung Canne, in einer Größe von 42 ar 40 qm von dem genannten Gutsbezirk abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Coepenick vereinigt wird.

Potsdam, den 12. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Kommunalbezirks-Veränderung.

125. Von dem Bezirks-Ausschuß hierselbst ist unterm 15. April d. J. genehmigt worden, daß die der Stadtgemeinde Wittstock gehörige, in der Stadthaide belegene, Artikel 1 der Grundsteuermutterrolle von Eichenfelde, Kartenblatt 12 der Gemarkungskarte eingetragene sogenannte „Priesterwiese" in einer Größe von 1 ha 74 ar 70 qm von dem Gemeindebezirk Eichenfelde abgetrennt und mit dem Stadtbezirk von Wittstock vereinigt wird.

Potsdam, den 13. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung eines Jahrmarktes.

126. Der auf den 23. und 24. August d. J. in Wendisch-Buchholz angesetzte Vieh- und Krammarkt ist auf den **30. und 31. August** d. J. verlegt worden.

Potsdam, den 14. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Revision der Dampfkessel im Baukreise Ostprignitz betreffend.

127. Der nach Wittstock versetzte Kreisbauinspektor Rhenius ist mit der Revision der Dampfkessel im Baukreise Ostprignitz in Gemäßheit meiner Verordnung vom 20. September 1882 (Amtsblatt Stück 39 Seite 379) betraut worden.

Potsdam, den 13. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.



128. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,58	31,14	2,30	0,86	1,20	0,69	2,10	1,62	1,64	1,32	2,34	2,00
2	32,65	32,24	2,32	0,90	1,18	0,69	2,10	1,62	1,62	1,30	2,38	2,00
3	32,64	32,24	2,30	0,90	1,17	0,68	2,08	1,62	1,62	1,30	2,38	2,00
4	32,65	32,26	2,34	0,86	1,19	0,68	2,06	1,62	1,62	1,30	2,42	2,00
5	32,65	32,24	2,34	0,96	1,19	0,68	2,06	1,62	1,62	1,30	2,46	2,00
6	32,63	32,24	2,34	0,96	1,19	0,67	2,08	1,66	1,64	1,32	2,46	2,02
7	32,65	32,22	2,30	0,94	1,18	0,67	2,08	1,64	1,64	1,32	2,46	2,02
8	32,61	32,24	2,36	0,86	1,19	0,65	2,06	1,64	1,64	1,32	2,46	2,04
9	32,60	32,22	2,38	0,92	1,18	0,64	2,08	1,64	1,64	1,32	2,50	2,04
10	32,58	32,21	2,34	0,92	1,18	0,64	2,06	1,64	1,64	1,32	2,50	2,04
11	32,56	32,21	2,36	0,92	1,18	0,64	2,06	1,62	1,64	1,32	2,50	2,04
12	32,58	32,23	2,34	0,88	1,18	0,63	2,04	1,60	1,64	1,32	2,50	2,04
13	32,58	32,22	2,32	0,84	1,17	0,63	2,06	1,60	1,64	1,32	2,50	2,04
14	32,58	32,23	2,32	0,82	1,15	0,62	2,08	1,60	1,64	1,32	2,48	2,04
15	32,60	32,24	2,34	0,72	1,12	0,62	2,08	1,60	1,62	1,30	2,46	2,04
16	32,59	32,21	2,36	0,78	1,10	0,62	2,08	1,58	1,60	1,28	2,42	2,04
17	32,59	32,24	2,36	0,80	1,10	0,63	2,06	1,56	1,58	1,26	2,44	2,04
18	32,64	32,29	2,36	1,00	1,18	0,64	2,02	1,56	1,64	1,32	2,44	2,04
19	32,66	33,28	2,40	0,94	1,20	0,66	2,06	1,58	1,64	1,32	2,52	2,04
20	32,68	32,28	2,44	1,02	1,24	0,69	2,10	1,62	1,64	1,32	2,62	2,04
21	32,65	32,20	2,42	1,06	1,27	0,70	2,10	1,62	1,62	1,30	2,78	2,06
22	32,64	32,22	2,44	1,00	1,28	0,73	2,10	1,64	1,62	1,30	2,96	2,06
23	32,66	32,26	2,48	1,06	1,28	0,75	2,10	1,64	1,62	1,30	3,14	2,06
24	32,65	32,20	2,46	1,06	1,29	0,78	2,10	1,62	1,62	1,30	3,30	2,06
25	32,65	32,20	2,46	1,06	1,30	0,79	2,14	1,64	1,62	1,30	3,42	2,06
26	32,65	32,20	2,44	1,06	1,30	0,79	2,14	1,68	1,64	1,32	3,48	2,08
27	32,65	32,22	2,40	1,08	1,31	0,79	2,10	1,70	1,64	1,32	3,46	2,12
28	32,66	32,24	2,40	1,16	1,34	0,80	2,14	1,74	1,66	1,34	3,42	2,14
29	32,66	32,24	2,44	1,06	1,36	0,80	2,14	1,74	1,68	1,36	3,36	2,16
30	32,68	32,24	2,50	1,04	1,36	0,80	2,16	1,76	1,70	1,38	3,30	2,16
31	32,68	32,24	2,52	1,16	1,35	0,81	2,16	1,76	1,72	1,40	3,24	2,18

Potsdam, den 12. Juli 1887. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor einem Geheimmittel.

110. In den Zeitungen, und namentlich in Extra-Beilagen zu Provinzial-Blättern, wird, wie schon früher, so auch neuerdings wieder unter dem Namen **Homeriana-Pflanze** (Thee) ein angeblich gegen Brust- und Halskrankheiten (Asthma, Lungen- und Halsleiden ɔc.) wirksames Heilmittel von der **sogenannten** Centralen Vertriebsstelle diätetisch-hygienischer Erzeugnisse in Triest angepriesen, welches von dem Agenten **Ernst Weidemann in Liebenburg am Harz** in Päckchen zu 60 Gramm Inhalt **bei einem reellen Werthe von 5 bis 6 Pf.** früher für den Preis von 2 Mark — jetzt 1 Mark — verkauft wird. Dieses Geheimmittel, welches angeblich aus einer nur in Rußland vorkommenden Knöterich-pflanze gewonnen wird, besteht, wie eine sachverständige Untersuchung ergeben hat, aus einfachem Vogelknöterich, der auf allen Wegen und oft auch in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst. Es unterscheidet sich von dem früher und jetzt unter dem gleichen Namen durch den Templinerstraße Nr. 12 hierselbst wohnhaften Albert Wolffsky und Paolo Homero in Triest angepriesenen Mittel außer dem Preise nur noch durch einen starken Zusatz von **unreinen Bestandtheilen,** wie Hühner- und Taubenfederresten, ausgedroschenen Korn-Aehren ɔc. Eine specifische Heilwirkung hat das genannte Kraut nicht. Solches wird zur Warnung für das Publikum wiederholt hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

111. Eine gewisse Dorothea Schmidt, geborene Heberle, Chausseestraße 118 hierselbst wohnhaft, vertreibt ein „Heilmittel gegen Augenleiden" à Flasche 1 Mark 50 Pfennig. Dasselbe stellt lediglich eine Ab-

kochung gewürzhaft bitterer Pflanzenstoffe dar, und hat einen Werth von höchstens 25 Pfennige. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1587.

Der Polizei-Präsident.

Die Schuhmacher-Innung zu Berlin betreffend.

112. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den **Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Berlin,** daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde (§ 57 des Innungs-Statuts) und zwar, so lange die Innung dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin angehört, von dem engeren Ausschuß des Letzteren (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in dieselbe fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;

2) die sämmtlichen von der Innung über die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Ziffer 1 dieser Bestimmung bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. September 1887 in Kraft.

Diese Bestimmung bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 23. März 1884 die durch das Innungs-Statut eingeführte Ausdehnung des Bezirks der Schuhmacher-Innung zu Berlin auf die Umgegend von Berlin bis zu $7\frac{1}{2}$ Kilometer Entfernung von dieser Stadt genehmigt und der Magistrat zu Berlin zur Aufsichtsbehörde bestimmt worden ist.

Berlin, den 15. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

51. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

Lfd. №	Tag der Aufgabe.	Aufgabe-Postanstalt.	Gegenstand.	Empfänger.	Bestimmungsort.	Absender.
1	3. August v. J.	Wriezen.	Postanweisung über 5 M. 5 Pf.	Schleyer, p. Adr. Carl Cohn, Wallstraße 7./8.	Berlin C.	Max Michaelis, Berlin SW. 12.
2	23. September v. J.	Rathenow.	Postanweisung über 60 M.	Volkmann.	Paderborn.	
3	18. Februar d. J.	Brandenburg (Havel).	Postanweisung über 1 M. 10 Pf.	Sauernheimer & Co., Verlagshandlung.	Düsseldorf.	Adolf Golze.
4	6. März d. J.	Tasdorf.	Postanweisung über 1 M. 40 Pf.	Christliche Herberge zur Heimath, Oranienstraße.	Berlin SW.	Johann Trautwein.
5	15. April d. J.	Brandenburg (Havel).	Einschreibbrief.	Lina Singer.	Wiesbaden.	
6	21. Mai d. J.	Dahme.	Postanweisung über 50 Mark.	Frau Shawronski.	Berlin.	Alwin Schulze, Kerlsdorf.

Ferner ist in der Postwagenabtheilung des Zuges № 8 beim Verladen der Päckereien in Perleberg ein 50 Pfennigstück aufgefunden, dessen Eigenthümer bisher nicht ermittelt worden ist.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls mit den Sendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 13. Juli 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Telegraphenhülfsstelle in Fohrde

52. In **Fohrde,** Kreis Westhavelland, wird am 16. Juli eine, mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte **Telegraphenhülfsstelle** in Wirksamkeit treten.

Potsdam, 13. Juli 1887.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht,



daß dem Eisenbahn-Assistenten Herrn Hugo Rönsch hierselbst, Schlegelstraße Nr. 11 I., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe
Lit. C. № 31901 über 1000 M.
- D. = 10573 und 10574 über je 500 M.,
- F. = 10813 über 200 M.
angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Hugo Rönsch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 15. Juli 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Maria Riemer, geb. Settlaczek, zu Erfurt, Steigerstraße Nr. 21, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Litr. E. № 12443 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Maria Riemer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Juli 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Donau-Umschlags-Verkehr nach Serbien, Rumänien, Bulgarien und Rußland via Wien Donau-Ufer-Bahnhof.

22. Mit dem 15. Juli d. J. tritt für die Beförderung von Eisen und Stahl, Ackergeräthen, Cement, Zucker, Gütern aller Art (Sammelgut), Colonialwaaren gesalzenen Heringen, Samen und Sämereien, Salz und Soda von Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Hannover und Magdeburg nach serbischen Stationen, sowie nach rumänischen, bulgarischen und russischen Donaustationen via Wien Donauwärts ein neuer direkter Tarif in Wirksamkeit, durch welchen die Uebernahmetarife von Stationen der Direktionsbezirke Breslau und Bromberg nach serbischen Stationen, sowie nach bulgarischen und russischen Donaustationen via Wien Donau-Ufer-Bahnhof vom 1. September 1886 zur Aufhebung gelangen. — Der neue Tarif ist zum Preise von 0,20 M. bei den Güterkassen Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin, Breslau Märkischer Bahnhof, sowie in dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz zu haben.

Ferner wird bekannt gemacht, daß vom 1. September 1887 ab die Transitsätze des Tarifs für Güter zum Export nach den unteren Donauländern vom 1. Oktober 1886, welche zufolge der Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau vom 21. Juni d. J. IIb. 10169 für solche Sendungen, welche nach rumänischen, an der Donau belegenen Stationen bestimmt sind, bis auf Weiteres noch uneingeschränkte Geltung behalten sollten, nur noch in denjenigen Stations-Verbindungen und für diejenigen Artikel Anwendung finden, für welche direkte Tarife **nicht** bestehen. Berlin, den 14. Juli 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg—Breslau.

37. Am 15. Juli 1887 tritt der Nachtrag X. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg—Breslau in Kraft; derselbe enthält:

1) Ergänzung auf dem Titelblatte des Haupttarifs betreffs der Zugehörigkeit eines Anhangs,
2) Erweiterung der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
3) Aufnahme neueröffneter Stationen und Haltestellen vom 15. Juli bzw. vom Tage der Betriebseröffnung ab,
4) Entfernungsänderungen in Folge der demnächst bevorstehenden Eröffnung der Strecken Posen—Wreschen und der Herstellung einer Weiche zwischen Schoppinitz O. S. E. und Schoppinitz R. O. U. E.,
5) Erweiterung des Ausnahmetarifs 1 für Getreide u. s. w. für Posen,
6) Neuer Ausnahmetarif 13 für Frisch-Feuerschlacken,
7) Ergänzungen und Berichtigungen.

Gleichzeitig gelangt vom 15. Juli d. J. ab ein Anhang zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg—Breslau zur Einführung, welcher direkte Frachtsätze zwischen Berlin Ostbahnhof einerseits und den Stationen der Breslau-Warschauer Bahn andererseits enthält.

Die vorstehend unter 6 aufgeführte Erweiterung des Tarifs ist bereits mittelst Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. veröffentlicht.

Druckstücke des Nachtrags und des Anhangs sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen bzw. zum Preise von 25 Pf. käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 13. Juli 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

11. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen pro II. Vierteljahr 1887.

1) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: die der verehelichten Gutsbesitzer Troll zu Graebendorf mittelst Tausch- und resp. Kauf-Vertrages vom $\frac{\text{12. August}}{\text{13. Dezember}}$ 1886 von der Königl. Hoffammer übereigneten Parzellen 44/3, 45/3, 46/3

Blatt 4 der Gemarkungskarte von Graebendorf von zusammen 3,7554 ha und die der Königl. Hofkammer mittelst vorstehenden Vertrages von der Frau Troll übereignete Wiese am Trauensee Band II. № 47 Fol. I. des Grundbuchs von Graebendorf. Bezeichnung des seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gutsbezirk Königs-Wusterhausener Forst und Gemeindebezirk Graebendorf. Bezeichnung des künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks: Gemeindebezirk Graebendorf und Gutsbezirk Königs-Wusterhausener Forst.

2) Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: die Seitens des Bauergutsbesitzers Gottfried Lehmann II. zu Lüdersdorf bei Trebbin von dem Domainenfiskus erworbene 59 qm große fiskalische Dorfauen-Parzelle № 279/78 Kartenblatt № 2 der Gemarkung Lüdersdorf. Bezeichnung des seitherigen Gemeindebezirks: communalfrei. Bezeichnung des künftigen Gemeindebezirks: Gemeindebezirk Lüdersdorf. Bemerkung: 15 IV. 87. AI. 102.

Berlin, den 6. Juli 1887.

Der Landrath des Kreises Teltow.

12. Nachweisung der von dem Kreisausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im I. Halbjahr 1887 genehmigten Communal-Bezirks-Veränderungen.

Datum der Genehmigung.	Bezeichnung des Grundstücks.	Besitzers.	jetzigen Gemeindeverbandes.	künftigen Gemeindeverbandes.	Bemerkungen. Größe des Grundstücks. ha	a	qm
17. Februar 1887,	Willmersdorf'er Dorfauen-Parzelle,	Königl. Domainen-Fiskus,	Königl. Domainen-Fiskus,	Gemeinde Willmersdorf,	—	1	27
16. Juni 1887,	Herzberg'er do.	do.	do.	Gemeinde Herzberg,	—	—	78

Beeskow, den 1. Juli 1887. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das I. Halbjahr 1887.

Für das I. Halbjahr 1887 sind von Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen:

a.	Vergütigungsgelder für Immobiliar-Brandschäden inkl. Abschätzungskosten	332 532	M.	67	Pf.,
b.	" " Mobiliar- " " "	6 259	"	92	"
c.	Spritzen-Prämien	6 472	"	—	"
d.	Wasserwagen-Prämien	2 108	"	76	"
e.	Pertinenzschäden-Vergütigungen	5 606	"	29	"
f.	Verwaltungskosten	52 921	"	95	"
g.	Extraordinarien	13 597	"	12	"
	Summa	419 498	M.	71	Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1886 verbliebene Guthaben von 61 602 M. 06 Pf.,

b. die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro I. Semester 1887 48 814 " 78 "

Zusammen 110 416 " 84 "

so daß noch aufzubringen bleiben 309 081 M. 87 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der

Klasse		
I. Klasse	4 Pf.	pro 100 M. Versicherung
II. "	8 "	
III. "	28 "	
IV. "	48 "	

ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der

I. Klasse von	257 666 975 M. Versicherungskapital	103 066 M.	79 Pf.,
II. " "	124 520 200 " "	99 616 "	16 "
III. " "	73 802 025 " "	206 645 "	67 "
IV. " "	310 950 " "	1 492 "	56 "
Zusammen von	456 300 150 M.	410 821 M.	18 Pf.,
also gegen obige Bedarfssumme von		309 081 "	87 "
mehr		101 739 M.	31 Pf.,



welcher Betrag den Societäts-Genossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro II. Semester 1887 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societäts-Mitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweise Ortserheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1887.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1887 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

Der Direktorialrath der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg hat die Beiträge der Mitglieder der Societät für das I. Halbjahr 1887 für 100 M. Versicherungssumme festgesetzt:

	Klasse		Pf.	
in Klasse	I A.	auf	2,10 Pf.	(0,21 pro mille),
" "	I.	"	3 "	(0,3 - -),
" "	I B.	"	3,90 "	(0,39 - -),
" "	II A.	"	6 "	(0,6 - -),
" "	II.	"	9 "	(0,9 - -),
" "	II B.	"	12 "	(1,2 - -),
" "	III.	"	21 "	(2,1 - -),
" "	III B.	"	30 "	(3 - -),
" "	IV.	"	42 "	(4,2 - -),
" "	IV B.	"	60 "	(6,6 - -).

Demzufolge werden nunmehr ausgeschrieben:

	Versicherungssumme		Klasse	M.	Pf.
von	33 820 075 M.	Versicherungssumme in Klasse	I A.	7 102 M.	22 Pf.,
"	317 054 675 "	" " "	I.	95 116 "	40 "
"	20 413 775 "	" " "	I B.	7 961 "	37 "
"	4 028 600 "	" " "	II A.	2 417 "	16 "
"	150 573 600 "	" " "	II.	135 516 "	24 "
"	17 283 425 "	" " "	II B.	20 740 "	11 "
"	21 823 200 "	" " "	III.	45 828 "	72 "
"	7 060 625 "	" " "	III B.	21 181 "	88 "
"	2 199 175 "	" " "	IV.	9 236 "	53 "
"	1 442 850 "	" " "	IV B.	9 522 "	81 "

überhaupt von 575 700 000 M. beitragspflichtiger Versicherungs-Summe 354 623 M. 44 Pf.

Dazu von 212 500 M. Explosionsversicherungssumme à 1 Pf. 21 " 25 "

und " 6 200 " desgl. à 2 " 1 " 24 "

354 645 M. 93 Pf.

Den Associirten in 19 Städten sind wegen der guten Löscheinrichtungen der letzteren auf Grund des § 65 des Reglements 20, bezw. 15, 12 und 10 % ihrer Beiträge erlassen mit 13 072 " 82 "

bleiben 341 573 M. 11 Pf.

Hiervon stehen den Magistraten 5 % mit 17 078 " 66 "

zu, so daß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind 324 494 M. 45 Pf.

Dieser Bedarf beläuft sich für die in den Monaten Januar bis Juni 1887 stattgefundenen, von der Societät zu vergütenden 130 Brand- und 3 Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- 2c. Prämien und Abschätzungskosten auf 371 994 M. 29 Pf.

und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen, Postporto, Zuschüsse an die Feuerwehren 2c. erforderlich 15 382 " 43 "

zusammen also 387 376 M. 72 Pf.

Das obige Ausschreiben ergiebt 324 494 " 45 "

mithin gegen den nachgewiesenen Bedarf weniger 62 882 M. 27 Pf.

welche dem in Höhe von 214 955 M. 09 Pf. vorhandenen Bestande aus den bisherigen Ausschreiben — dem sogenannten Betriebsfonds — entnommen werden.

Die Magistrate der associirten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu ent-

chtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen vier Wochen — § 70 Abs. 3 des Reglements — an die randenburgsche Landeshauptkasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 8. Juli 1887. Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Verwaltungs-Resultate der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1886.

In Gemäßheit des § 142 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenurg, das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig, vom 15. Januar 1855 bringen ir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Resultate der Jahres-Rechnungen für das Jahr 1886.

A. Rechnung über den laufenden Entschädigungs-Fonds.

		Soll.		Ist.		Rest.	
Einnahme.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
I. Bestand aus voriger Rechnung		324 798	26	324 798	26	—	—
II. Ueberträge aus voriger Rechnung	(Immobiliar)	201	78	201	78	—	—
	(Mobiliar)	—	—	—	—	—	—
III. Beiträge inkl. 6339 M. 91 Pf. Eintrittsgelder	(Immobiliar)	1 538 399	49	1 538 255	57	143	92
Beiträge = 2193 = 52 = =	(Mobiliar)	62 498	72	62 498	72	—	—
IV. Extraordinaria inkl. 24649 M. 25 Pf. Zinsen und 28522 = 41 = die vom eisernen Bestands-Fonds zur Gewährung von Bauprämien überwiesen sind	(Immobiliar)	63 367	42	63 367	42	—	—
	(Mobiliar)	305	27	305	27	—	—
V. Vorschüsse aus dem eisernen Bestands-Fonds		637 000	—	637 000	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		824 000	—	824 000	—	—	—
VII. Erstattete Vorschüsse		—	—	—	—	—	—
	Summa	3 450 570	94	3 450 427	02	143	92
Ausgabe.							
I. Ueberträge aus voriger Rechnung	(Immobiliar)	230 012	49	169 957	68	60 054	81
	(Mobiliar)	503	57	503	57	—	—
II. Verwaltungkosten	(Immobiliar)	94 437	99	94 437	99	—	—
	(Mobiliar)	9 239	62	9 239	62	—	—
III. Reisekosten	(Immobiliar)	5 012	—	5 012	—	—	—
IV. Brand-Entschädigungsgelder	(Immobiliar)	1 455 476	07	1 223 321	74	232 154	33
(inkl. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, Pertinenzschäden-Vergütungen und Abschätzungskosten)	(Mobiliar)	82 978	43	82 978	43	—	—
V. Dem eisernen Bestands-Fonds erstattete Vorschüsse		637 000	—	637 000	—	—	—
VI. Durchlaufende Posten		824 000	—	824 000	—	—	—
VII. Extraordinaria	(Immobiliar)	12 481	17	12 481	17	—	—
	(Mobiliar)	771	70	760	63	11	07
VIII. Dem eisernen Bestands-Fonds überwiesene Eintrittsgelder	(Immobiliar)	6 339	91	6 339	91	—	—
	(Mobiliar)	2 193	52	2 193	52	—	—
IX. Vorschüsse		—	—	—	—	—	—
X. Bauprämien		28 522	41	28 522	41	—	—
	Summa	3 388 968	88	3 096 748	67	292 220	21
	Die Einnahme beträgt	3 450 570	94	3 450 427	02		
	Ergiebt Bestand	61 602	06	353 678	35	—	—

B. Rechnung über den eisernen Bestands-Fonds.

	Soll. M.	Pf.	Ist. M.	Pf.	Rest. M.	Pf.
Einnahme.						
A. Bestand aus voriger Rechnung	499 780	97	499 780	97	—	—
B. Kapitalien	904 867	65	904 867	65	—	—
C. Vom laufenden Entschädigungs-Fonds erstattete Vorschüsse .	637 000	—	637 000	—	—	—
D. Extraordinaria	—	—	—	—	—	—
I. Zinsen	22 373	70	22 373	70	—	—
II. Strafgelder	187	36	187	36	—	—
III. Eintrittsgelder	8 533	43	8 533	43	—	—
Summa	2 072 743	11	2 072 743	11	—	—

Ausgabe.	Soll. M.	Pf.	Ist. M.	Pf.	Rest. M.	Pf.
A. Kapitalien	903 205	—	903 205	—	—	—
B. Dem laufenden Entschädigungs-Fonds geleistete Vorschüsse	637 000	—	637 000	—	—	—
C. Extraordinaria (cfr. Titel IV. der Einnahme des laufenden Fonds)	30 696	66	30 696	66	—	—
I. Zinsen	17 231	70	17 231	70	—	—
Summa	1 588 133	36	1 588 133	36	—	—
Die Einnahme beträgt	2 072 743	11	2 072 743	11	—	—
Ergiebt Bestand	484 609	75	484 609	75	—	—
davon in Werthpapieren 439 000 M. — Pf.,					—	—
und in baar 45 609 „ 75 „					—	—

II. Brand- und Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder.

Die Societät ist im Laufe des Jahres 1886 von 330 Bränden und 58 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen worden, durch welche 561 Versicherte an ihrem Immobiliar und 40 Versicherte an ihrem Mobiliar Schaden erlitten haben. Es sind 612 Gebäude total vernichtet und 462 partiell beschädigt.

Aus Anlaß dieser Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Bewilligungen für resp. aus Anlaß von Bränden aus dem Jahre 1885 und früher sind festgesetzt:

	für Immobiliar:	für Mobiliar:
1) Brand-Entschädigungsgelder: in Klasse I.	176 294 M. 66 Pf.,	33 603 M. 31 Pf.,
„ „ II.	453 300 „ 46 „	6 572 „ 92 „
„ „ III.	778 220 „ 71 „	37 903 „ 32 „
„ „ IV.	1 106 „ 88 „	4 271 „ 68 „
Schäden-Abschätzungskosten	5 006 „ 88 „	627 „ 20 „
zusammen	1 413 929 M. 59 Pf.,	82 978 M. 43 Pf.,
2) Spritzen-Prämien	18 185 „ — „	
3) Wasserwagen-Prämien	5 456 „ — „	
4) Pertinenzschäden-Vergütungen	17 905 „ 48 „	
Ueberhaupt	1 455 476 M. 07 Pf.	

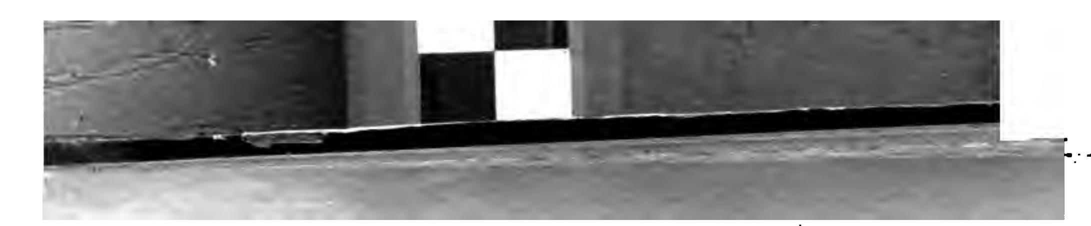
III. Beiträge der Societäts-Mitglieder.

Zur Deckung der vorbemerkten Schäden und der sonstigen Ausgaben wurden ausgeschrieben:

im I. Halbjahr 1886	für 246 784 000 M. Immobiliar-Versicherung Klasse I. 5 Pf. pro 100 M.		123 392 M. — Pf.,
	„ 121 860 500 „ „ „ „ II. 10 „ „ „ „		121 860 „ 50 „
	„ 75 067 100 „ „ „ „ III. 35 „ „ „ „		262 734 „ 85 „
	„ 308 350 „ „ „ „ IV. 60 „ „ „ „		1 850 „ 10 „
zusammen	für 444 019 950 M. Immobiliar-Versicherung		509 837 M. 45 Pf.
im II. Halbjahr 1886	für 252 717 957 M. Immobiliar-Versicherung Klasse I. 10 Pf. pro 100 M.	252 717 M. 98 Pf.,	
	für 123 345 000 M. Immobiliar-Versicherung Klasse II. 20 Pf. pro 100 M.	246 690 M. — Pf.,	
	für 74 157 250 M. Immobiliar-Versicherung Klasse III. 70 Pf. pro 100 M.	519 100 M. 75 Pf.,	
	für 309 450 M. Immobiliar-Versicherung Klasse IV. 120 Pf. pro 100 M.	3 713 M. 40 Pf.,	
zusammen	für 450 529 675 M. Immobiliar-Versicherung		1 022 222 „ 13 „
		Zusammen	1 532 059 M. 58 Pf.

Ferner sind im Jahre 1886 an Beiträgen der Mobiliar-Versicherten aufgebracht, nach der Hälfte der fürs Immobiliar gezahlten Beitragssätze:

a. für die klassifizirten Versicherungen, welche am Schlusse des Jahres 1886 betrugen:



17 226 925 M. in Klasse I.	12 357 M.	70 Pf.,
10 499 425 " " " II.	13 362 "	47 "
9 167 525 " " " III.	31 897 "	70 "
– " " " IV.	4 "	83 "
zusammen 36 893 875 M.	57 622 M.	70 Pf.,
b. für die nicht klassifizirten Versicherungen (Miethen ꝛc.) im Betrage von 633 260 M.	2 682 "	50 "
Berlin, den 8. Juli 1887. Zusammen	60 305 M.	20 Pf.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der Eisenbahn-Sekretair **Pflanz** in Dahme ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent **Wegener** ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerar **Berger** ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Civil-Anwärter Johannes **Tepohl** und Wilhelm **Hubert** sind zu Regierungs-Civil-Supernumerarien ernannt worden.

Die durch den Tod des Schleusenmeisters **Drunk** erledigte Schleusenmeisterstelle zu Leesenbrück am Finowkanal ist dem civilversorgungsberechtigten Gendarm **Starke** aus Biesenthal vom 1. Juli d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Die Besorgung der domänenfiskalischen und fiskalischen Kirchen-Patronats-Geschäfte in den im Kreise Prenzlau belegenen Ortschaften Caselow, Bergholz, Rossow und Zerrenthin des ehemaligen Amtsbezirks Brüssow ist dem Gutsadministrator **Eisleben** zu Caselow übertragen worden.

Dem Gymnasiallehrer a. D. **Schröder** zu Bernau ist die wiedrrufliche Concession zur Errichtung und Verwaltung einer Privatschule für Knaben in Bernau zum Zwecke der Vorbereitung derselben für die unteren und mittleren Klassen höherer Lehranstalten ertheilt worden.

Der Oberpfarrer Heinrich David Friedrich **Zander** in Luckenwalde ist zum Superintendenten der Diözese Luckenwalde ernannt worden.

Die unter dem Patronat der Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Klein-Glienicke, Diözese Potsdam I., kommt durch die Versetzung des Pfarres **Kritzinger** zum 1. September d. J. zur Erledigung.

Der bisherige Hülfsprediger Hans Karl August Oskar **Rausch** ist zum Diakonus zu Kalkberge-Rüdersdorf, Parochie Rüdersdorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. **Braune** an dem Königl. Luisen-Gymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Die Lehrer **Rohls**, **Lintzel**, **Kurth**, **Haupt**, **Krüger**, **Fröhlich**, **Menschell**, **Leidig**, **Markgraf**, **Klingbeil**, **Schepelmann**, **Harnier**, **Busacker**, **Völkner**, **Cors** und **Semmler** sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Bernhard **Posner** ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten Mai und Juni 1887.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Erste Staatsanwalt **Hoffmann** in Liegnitz zum Landgerichts-Direktor beim Landgericht I. zu Berlin, der Kaufmann **Mundt** in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Berlin, der Gerichts-Assessor Dr. Albert **Meyer** zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Werder. Versetzt sind: der Amtsrichter **Lindemann** in Osterburg als Landrichter an das Landgericht zu Prenzlau, die Amtsrichter **Kubischek** in Alt-Landsberg, **Fretzdorff** in Angermünde, Dr. **Mencke** in Oberhausen, Dr. **Gumbinner** in Wittenberge an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter **Schmidt** in Templin nach Alt-Landsberg, der Amtsrichter Dr. **Friedländer** in Wongrowitz nach Wittenberge, der Amtsrichter **Ziehm** in Treptow a. T. nach Angermünde.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Oskar **Müller**, **Pariser**, Dr. **Ramien**, **Klehmet**, **Pauckſch**, **Hibsch**, Dr. **Heese**, **Grasso**, **Arnholz**, **Reuscher**, **Kahle**, **Trampe**, Dr. **Vogts**, **Kühnast**, Dr. **Jacoby**, **Brasch**, **von Horn**, **Wandel**, **Werthheim**, **Kannenberg**, Dr. **Ebeling**, **Esche**, **Hirschfeld**, **Kock**, **von Jecklin**, Dr. **Mühlig**, Dr. **Neumann**, **Wendeler**, Dr. **Schmidt**, **Mende**, **Timme**, Dr. **Trautvetter**, **Semler**, Dr. **Bornhak**. Versetzt ist: **von Horn** in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln. Entlassen sind: **von Chaumontet** Behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung, **Schlauch** auf seinen Antrag, **Reuß** Behufs Uebertritts zur Staatsbergverwaltung, **Bohm** in Folge seiner Ernennung zum Magistrats-Assessor, **Krancke** und **Sasse** Behufs Uebertritts zur Staatseisenbahn-Verwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt **Recke** bei dem Landgericht zu Landsberg a. W., der Rechtsanwalt **Blumenthal** bei dem Amtsgericht Alt-Landsberg, der Rechtsanwalt Dr. Richard **Alexander-Katz** beim Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt **Künitz** in Forst beim Landgericht in Guben, der Rechtsanwalt **Goewe** beim Amtsgericht in Pritzwalk. Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren **Schachian**, Julius **Levy**, Adolf

am 15. August in Meyenburg i. Prgn.,
" 16. " in Pritzwalk um 9 Uhr,
" 17. " in Perleberg,
" 18. " in Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1887.

129. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1887 wie folgt festgesetzt sind:

Juli: 31.
August: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 31.
September: 4., 7., 11., 14., 18., 19., 20., 25., 29.
Oktober: 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30., 31.
November: 1., 6., 7., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
Dezember: 4., 6., 7., 8., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, den 20. Juli 1887.
Der Regierungs-Präsident.

Die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Brandenburg a. H. und Umgegend betreffend.

130. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungsanweisung hierzu vom 9. März 1882 — № I. 1a. 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Brandenburg a. H. und Umgegend:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Gemeinden Brandenburg a. H., Rathenow, Genthin, Ziesar, Plaue a. H., Pritzerbe, Gr. Wusterwitz, Neuenklietsche, Parchen, Goerzke, Gr. Kreutz, Kriclow, Lehnin, Gortz, Rennhausen und Buschow umfaßt.

Potsdam, den 13. Juli 1887.
Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Konsulat der Republik Guatemala.

131. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Banquier Otto Boas zum Konsul der Republik Guatemala in Berlin ernannt worden ist.

Potsdam, den 23. Juli 1887.
Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1884 (A.-Bl. 128) über den Betrieb der Personendampfschifffahrt.

132. Auf Grund der §§ 138/139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Anschluß an die Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung vom 31. März 1884 (Amtsblatt p. 128) unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung bezüglich der Personen-Dampfschifffahrt auf den im Regierungsbezirk Potsdam belegenen Wasserstraßen erlassen, soweit für die letzteren nicht nach § 14 der obigen Polizeiverordnung der Polizei-Präsident von Berlin zuständig ist.

§ 1. Kein Dampfschiff, dessen Bestimmung ausschließlich oder theilweise die Beförderung von Personen ist, darf in Betrieb gesetzt werden, bevor für das Schiff von derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk dasselbe erbaut ist oder den letzten Winter gelegen hat, eine schriftliche Bescheinung darüber ertheilt ist, daß das Schiff den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung vom 31. März 1884 entspricht und daß dem Betriebe in sicherheitspolizeilicher Beziehung Bedenken nicht entgegenstehen. Hat jene Behörde ihren Sitz außerhalb des Regierungsbezirkes, so bedarf es einer Bescheinigung des vorbezeichneten Inhalts seitens derjenigen Ortspolizeibehörde, deren Bezirk das Schiff bei seinem Eintritt in den diesseitigen Regierungsbezirk

zunächst berührt. — Diese ortspolizeiliche Bescheinigung ist jeder Polizei-Behörde, in deren Bezirk das Schiff fährt, sowie den Beamten der Wasserbau-Verwaltung auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 2. Landungsbrücken und Landungsbretter müssen auf beiden Langseiten mit genügend starkem Geländer versehen sein.

Während des Ein- und Aussteigens der Passagiere ist auf dem Ufer neben der Landungsbrücke, oder, wenn die Schiffe unmittelbar am Ufer anlegen, an dem Schiffsbrett ein Bootsmann, bei starkem Verkehre an jeder Seite der Brücke bezw. des Brettes ein solcher zu postiren, um etwaigem Drängen des Publikums entgegen zu wirken.

Der Bootsmann hat auch streng darauf zu halten, daß zunächst nur die das Schiff verlassenden Personen, und erst, nachdem diese sämmtlich die Landungsbrücke bezw. das Brett passirt haben, die einsteigenden Passagiere die gedachten Zugänge betreten.

Nach Sonnenuntergang sind die Landungsstellen zu beleuchten.

§ 3. Schiffe und Landungsstellen, welche den Voraussetzungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sowie Schiffe, welche mehr als die erlaubte Zahl von Passagieren aufgenommen haben, können von jeder Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie sich befinden, solange außer Betrieb gesetzt werden, bis die zur Beseitigung der Mißstände angeordneten Maßregeln getroffen worden sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Landesgesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße von 3 bis 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Potsdam, den 20. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

133. Am Milzbrand sind gegen Ende vorigen Monats zwei Kühe des Erbsitzers Karl Lücke zu Stübnitz im Kreise Niederbarnim verendet; die beiden anderen Kühe desselben sind bis jetzt gesund geblieben.

Potsdam, den 19. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Gestattung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Schoenholz ꝛc. über Tegel und Velten bis nach Cremmen betreffend.

18. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 12. Juli d. J. die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin beauftragt, die durch Erlaß vom 2. März d. J. — IV. 283 IIa. (b.) 2275 — angeordneten generellen Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Schoenholz oder einem anderen geeigneten Punkte der Berliner Nordbahn über Tegel und Velten bis nach Cremmen auszudehnen.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer dem mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl der Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher, zur Erledigung ihres Auftrages erforderlicher Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer einzeln oder in ortsüblicher Weise allgemein weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen, ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 21. Juli 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Schneider-Innung zu Berlin betreffend.

113. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den die Stadtgemeinde Berlin umfassenden Bezirk der Schneider-Innung zu Berlin, daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde (§ 62 des Innungsstatuts) und zwar, so lange die Innung dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin angehört, von dem engeren Ausschuß des Letzteren (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in dieselbe fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) die sämmtlichen von der Innung über die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Ziffer 1 dieser Bestimmung bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. September 1887 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Die Beschaffenheit ꝛc. der Bauvorlagen bei Nachsuchung baupolizeilicher Genehmigungen betreffend.

114. Auf Grund des § 27 der Baupolizei-Ordnung für Berlin vom 15. Januar 1887 wird in Betreff der Bauvorlagen bei Nachsuchung baupolizeilicher Genehmigungen noch das Folgende bestimmt:

1) Die Baupläne, sowie der Lageplan müssen in je

3 Exemplaren, welche auf dauerhaftem oder mit Leinewand unterzogenem Papier oder auf Kopir-Leinewand gezeichnet sind, eingereicht werden. Der Lageplan muß eine Berechnung der ganzen Fläche des Grundstücks und eine Berechnung der davon zu bebauenden Fläche enthalten. Die Maaße, welche diesen Berechnungen zu Grunde liegen, müssen in den Lageplan eingeschrieben sein.

2) Bei Grundstücken, welche bereits vor dem 23. Januar 1887 auf mehr als drei Viertel ihrer Grundfläche bebaut waren (§ 2 der Baupolizei-Ordnung), muß, wenn dieselben auf einer gleich großen Grundfläche wieder bebaut werden sollen, ein von einem vereideten Feldmesser gefertigter oder beglaubigter Lageplan vorgelegt und die Berechnung der Flächen von demselben auch dahin beglaubigt sein, daß die darin als bebaut angegebenen Flächen mit Wohngebäuden von mindestens einem Stockwerk über dem Erdgeschoß besetzt sind.

3) Die Detail-Zeichnungen und die Berechnungen der Tragfähigkeit der Konstruktionen sind in 2 Exemplaren einzureichen. Bei verbundenen Eisenkonstruktionen müssen diese Vorlagen auch von demjenigen Sachverständigen, welcher die Anfertigungen der Konstruktionen verantwortlich übernommen hat, durch Unterschrift vollzogen sein.

Berlin, den 29. Januar 1887.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch abermals zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 23. Juli 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Apotheken-Neu-Anlagen betreffend.

115. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat von den im November 1886 für Berlin genehmigten Apotheken-Neu-Anlagen diejenige an der Ecke der Frankfurter Allee und der Thaerstraße durch Erlaß vom 14. Mai d. J. dem Apotheker Wilhelm Franken zu Geilenkirchen zuertheilt.

Berlin, den 19. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

53. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen hier zur Post gegebene Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin.

an Ruths 24. Januar 1887, an Wald 25. Februar 1887, an Tiemann 2. März 1887, an Gereke 8. März 1887, an Reibeholz 13. März 1887, an Himmel 23. März 1887, an Lempp 23. März 1887, an Prüfer 1. April 1887, an Oppermann 6. April 1887, an Richter 8. April 1887, an Deubauer 12. April 1887, an Lassen 16. April 1887, an Haag 18. April 1887, an Bötzow 19. April 1887, an Neumann 29. April 1887, an Eggers 30. April 1887, an Bunzlaff 30. April 1887, an Feske 3. Mai 1887, an Rehfeld 10. Mai 1887, an Liebich 20. Mai 1887, an Trautmann 25. Mai 1887, an Pientock 1. Juni 1887;

B. mit anderen Bestimmungsorten:

an Balmain in Petersburg 24. Oktober 1886, an Bredow in Westend 16. Dezember 1886, an Pierre in Schevegort (Louisiana) 22. Dezember 1886, an Dzrewiecki in Künka (Gouv. Podolien) 1. Januar 1887, an Ritter in New-York 15. Januar 1887, an Weilert in Nizza 26. Januar 1887, an Lean in Sydney 27. Januar 1887, an Prager in Leipzig 6. Februar 1887, an Aster in Hannover 10. Februar 1887, an Schneider in Kansas-City 12. Februar 1887, an Krykl in Porodok (Podolien) 22. Februar 1887, an Beda in Jagotin (Poltawa) 25. Februar 1887, an Drzewiecki in Odessa 26. Februar 1887, an Schwaytzer in Berditschew 1. März 1887, an Stark in Riga 3. März 1887, an Richter in Mühlheim (Rhein) 6. März 1887, an Jobst in Sydney 14. März 1887, an Berens in Moskau 17. März 1887, an Koch in Breslau 19. März 1887, an Bandt in Jarotschin 25. März 1887, an Pochowsky in Kamin (Westpr.) 28. März 1887, an Foelmer in Weißensee 30. März 1887, an Meyer in Copenhagen 16. April 1887, an Arland in Dessau 20. April 1887, an Wolz in Greiz 23. April 1887, an Birk in Chicago 25. April 1887, an Jahn in Neu-Wedel 27. April 1887, an Eichler in Pankow 28. April 1887, an Herrmann in Schönweide 29. April 1887, an Perschmann in Danzig 8. Mai 1887, an Perschmann in Danzig 11. Mai 1887, an Wolter in Fürstenfelde 15. Mai 1887, an Perschmann in Danzig 20. Mai 1887, sowie 1 Drucksache an Heinrichs in Poccin (Rußland) 12. März 1887 und 1 Mustersendung an Gebr. Korten & Scherf in Solingen 18. April 1887.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., 22. Juli 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Reichs-Telegraphenanstalt in Teschendorf.

54. In Teschendorf bei Löwenberg (Mark) Kreis Ruppin, wird am 22. d. M. eine mit der Postagentur dortselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 20. Juli 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Telegraphenanstalt und einer Telegraphenhülfsstelle.

55. Am 29. d. M. wird in Reetz (Kreis Zauch-Belzig) eine mit der Postagentur daselbst vereinigte Reichs-Telegraphenanstalt und in

Neetzerhütten eine mit der dortigen Postbülfsstelle vereinigte **Telegraphenhülfsstelle** in Wirksamkeit treten. Potsdam, den 25. Juli 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

22. In Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (Ges.-S. S. 169) des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24sten März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß im Nachlasse des verstorbenen Kuranden Paul Sachs von Uerzell die Schuldverschreibung der vormals Kurfürstlich Hessischen Anleihe von 1863 Litr. D. № 8965 über 100 Thlr. angeblich vermißt worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn F. W. **Ruppert** zu Neuhof, Kreis Fulda, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 20. Juli 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Entlastungsquittungen für abgelöste Renten.

10. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten am 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugesandt haben, um sie, soweit die Renten vollständig abgelöst sind, den zuständigen Amtsgerichten Behufs der kostenfreien Löschung des Vermerks der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben.

Berlin, den 24. Mai 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Zurücknahme eines Aufgebots von Rentenbriefen.

11. Nach Anzeige der verwittweten Frau Amtsgerichts-Secretair **Grundmann**, geb. **Hebicht**, zu Senftenberg N.-L. haben sich die nach dem öffentlichen Aufgebot vom 12. Dezember v. J. abhanden gekommenen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg

Litt. A. № 4304 6492 10618 à 3000 Mark (1000 Thlr.),
- B. № 306 1179 4480 à 1500 Mark (500 Thlr.),
- C. № 8162 à 300 Mark (100 Thlr.),
- D. № 2968 à 75 Mark (25 Thlr.)

wieder vorgefunden und wird das gedachte Aufgebot daher hiermit zurückgezogen. Berlin, den 14. Juli 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Steuervergütung für Branntwein zu gewerblichen Zwecken betr.

6. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 7. d. M. beschlossen:

daß für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. für Branntwein, welcher aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in das Gebiet eines nicht zu dieser Gemeinschaft gehörenden Bundesstaates ausgeführt und hier zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird, eine Steuervergütung von 48,03 M. für das Hektoliter reinen Alkohols aus der Reichskasse zu gewähren ist, sofern die Landesbehörden den Nachweis als erbracht erachten, daß die betreffenden Branntweinmengen dem Gewerbetreibenden zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Umfangs seines Geschäftsbetriebes nothwendig sind, sofern außerdem der Branntwein am Bestimmungsorte vorschriftsmäßig denaturirt wird, sofern endlich über die vorbezeichneten Voraussetzungen auf der Ausfuhranmeldung eine steueramtliche Bescheinigung ertheilt wird.

Berlin, den 19. Juli 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Halle.

Bergpolizei-Verordnung

betreffend die Errichtung und den Betrieb der Braunkohlen-Darrsteinfabriken (Briquettesfabriken) im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

1. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Braunkohlen-Darrsteinfabriken (Briquettesfabriken), welche als Zubehörungen von Bergwerken unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen, was folgt:

I. Anlage der Fabrik.

§ 1. Der Plan zur Errichtung einer Braunkohlen-Darrsteinfabrik unterliegt, abgesehen von der baupolizeilichen Erlaubniß, der Prüfung durch die Bergbehörde. Zu diesem Zweck ist derselbe mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausführung dem Bergrevierbeamten mit den Bauzeichnungen nebst Beschreibung und einer Situationszeichnung, aus der die Lage der zu errichtenden Fabrik zu den in der Nähe befindlichen Gebäulichkeiten und Schachtanlagen zu ersehen sein muß, in zwei Exemplaren vorzulegen.

(§§ 67 und 68 des A. B. G. vom 24. Juni 1865.)

Die Eröffnung des Betriebes darf erst nach der Abnahme durch den Bergrevierbeamten stattfinden.

§ 2. Bei der Errichtung einer solchen Fabrik sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Entfernung der Fabrik von fremden Gebäuden.

1) Die Entfernung der Fabrik von fremden Wohn- und Wirthschaftsgebäuden muß mindestens 60 Meter betragen.

Bauart.

2) Die Fabrikräume sind feuersicher aus Stein und Eisen herzustellen; die Dächer müssen aus feuersicherem Material bestehen und sind mit Abzugsschloten und nach Außen sich öffnenden Sicherheitsklappen zu versehen.

3) Das Kesselhaus ist bei unmittelbarem Anschluß an die übrigen Fabrikräume von diesen durch eine Brandmauer zu trennen. Ein Gleiches hat zu geschehen, wenn der Darrraum sich an das Naßdiensthaus anschließt.

4) Im Innern der Fabrikräume sind Vorsprünge und Flächen (Mauervorsprünge, freiliegende Träger 2c.), welche die Ansammlung von Staub begünstigen können, zu vermeiden.

Ausgänge und Zwischenthuren.

5) Ausgänge sind in allen Räumen in solcher Zahl und Art anzuordnen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können. Mindestens je ein Ausgang muß aus den Darr- und Preßräumen unmittelbar ins Freie führen.

Alle ins Freie führenden Thüren müssen sich nach Außen öffnen lassen.

6) Alle zum Abschluß der Darr- und Preßräume von den übrigen Fabrikräumen dienenden, sowie die die Vorrathskammern für die gedarrte Kohle abschließenden Thüren sind aus Eisen und so herzustellen, daß sie sich von selbst schließen.

7) Alle Räume, in denen unvermeidlich Staub entsteht, sind durch sorgfältigen Verschluß von den übrigen Räumen zu trennen; der Raum, in dem sich die Winderhitzungsvorrichtung und der Ventilator befinden, darf mit dem Darrraum nicht unmittelbar durch eine Thür oder eine andere Oeffnung in Verbindung stehen.

8) Die Sammelräume für die gedarrte Kohle dürfen nicht unter den Darrvorrichtungen angebracht werden.

Treppen.

9) Die Treppen in den Darr- und Preßräumen und die Treppen, welche zu diesen Räumen führen, müssen aus Stein oder Eisen hergestellt und mit Geländer versehen sein.

Staub- und Gasansammlungen.

10) Schwungradgruben und andere Vertiefungen müssen behufs Reinigung von Kohlenstaub leicht zugänglich sein.

11) Zur Entfernung des Staubes bei seinem Entstehen — namentlich bei dem Betriebe der Preßmaschine — sind geeignete Ventilationseinrichtungen anzubringen, ebenso sind alle Räume, in denen Gasansammlungen entstehen können, namentlich die verdeckten Schneckenkanäle für die gedarrte Kohle, soweit sie nicht mit dem Elevator in Verbindung stehen, mit Abzügen zu versehen.

Einrichtung der einzelnen Vorrichtungen.

12) An den Darrvorrichtungen sind Einrichtungen anzubringen, die es ermöglichen, daß die Temperatur in denselben jederzeit ermittelt werden kann.

13) An den Darrvorrichtungen, bei denen das Darren der Braunkohle durch Feuergase unmittelbar erfolgt, müssen Einrichtungen bestehen, die die äußere atmosphärische Luft von dem Innern der Darrvorrichtungen wirksam abzuhalten vermögen und die es ermöglichen, daß entstehende Brände durch Einführung von Wasserdampf erstickt werden können.

14) Die Elevatoren für die gedarrte Kohle dürfen nur in gemauerten oder eisernen, von anderen Räumen vollständig abgeschlossenen Umfassungen gehen, die bis über das Dach reichen.

15) Die Umfassungen der Elevatoren und verdeckten Schneckenkanäle für die gedarrte Kohle sind so herzustellen, daß todte Winkel überall vermieden werden und ein dauerndes Liegenbleiben der Kohle nicht stattfinden kann.

16) Die Räume, in denen sich die Kraftmaschinen befinden, müssen mit den Räumen, in denen sich die Arbeitsmaschinen und die Transportvorrichtungen befinden, durch Signalvorrichtungen verbunden sein.

17) Sämmtliche Arbeitsmaschinen, einschließlich der Transportvorrichtungen, müssen einzeln in und und außer Betrieb gesetzt werden können.

Löschvorrichtungen.

18) Es müssen ausreichende und leicht in Wirksamkeit zu setzende Löschvorrichtungen derartig zur Hand sein und in gutem Zustande erhalten werden, daß jederzeit jeder Theil der Fabrik unter Wasserstrahl genommen werden kann.

Allgemeine Einrichtungen.

19) Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

20) Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelag in der ganzen Breite der Brücke und bei einer Höhe von mehr als 1,5 Meter an beiden Seiten mit einem festen Geländer zu versehen.

21) Allen Haspel-Vorrichtungen, die zur Förderung benutzt werden, muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Fördern sowie das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann. Jeder Haspel muß mit Fängern und eisernen Vorsteckern oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

22) Aufzüge sind mit einem selbstthätigen Verschluß, z. B. mit einem Fallgitter, zu versehen.

23) Alle sich bewegenden Theile einer jeden maschinellen Anlage sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

24) Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

II. Betrieb der Fabrik.

§ 3. Der Betrieb der Darrvorrichtungen, in denen das Darren der Braunkohle durch Feuergase unmittelbar erfolgt, ist möglichst ununterbrochen zu führen.

Beleuchtung.

§ 4. Bei dem Betriebe in der Dunkelheit darf die Erleuchtung der Fabrikräume durch elektrisches Licht, durch Gaslicht oder Oellicht unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1) Als elektrisches Licht ist nur das Glühlicht anzuwenden.
2) Gas- und Oellicht darf nur in Laternen von zuverlässiger Einrichtung, deren Glas durch ein starkes Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist, gebrannt werden.
3) Das Anzünden der Gasflammen ist durch Anzündelaternen zu bewirken und sind die Laternen selbst unter festem Verschluß zu halten.
4) Bei Anwendung von Oellicht dürfen die Laternen in den Darr- und Preßräumen sowie in Vorrathskammern für die gedarrte Kohle weder angezündet noch geputzt oder mit Oel gefüllt werden. Sie sind nur verschlossen in Benutzung zu geben und zwar dergestalt, daß ein willkürliches Oeffnen ohne den dazu bestimmten Schlüssel nicht erfolgen kann. Letzterer ist an einer den Arbeitern zugänglichen Stelle außerhalb der Fabrik an eine Kette anzuschließen.

§ 5. Bei Arbeiten in der Dunkelheit sind diejenigen Räume und Arbeitspunkte, wo Arbeiter dauernd beschäftigt sind, durch fest angebrachte Laternen so zu erhellen, daß die zu verrichtenden Arbeiten mit Sicherheit und ohne Gefahr ausgeführt werden können.

§ 6. Die Erleuchtung von Darrräumen, in denen durch Ventilatoren erzeugter Wind in Anwendung kommt, sowie der Vorrathskammern für die gedarrte Kohle darf nur derartig erfolgen, daß die Lichtflamme von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen ist, die Erleuchtung also von Außen erfolgt.

Glühlampen sind auch im Innern der vorgenannten Räume gestattet, wenn sie mit zuverlässigen Verschlüssen (Doppelglocken) ausgestattet sind.

Das Betreten dieser Räume mit der Laterne während des Betriebes ist verboten.

§ 7. Alle Räume, in welchen sich Maschinen, Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz- und Mahlwerke oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit, sobald ausreichendes Tageslicht mangelt, durch künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders die bewegten Theile, gut erkennbar sind.

Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.

§ 8. Sobald sich Anzeichen eines entstehenden Feuers bemerkbar machen, ist dies durch ein bestimmtes Signal bekannt zu geben und alles gangbare Zeug mit Ausnahme desjenigen der Darrvorrichtungen, in denen das Darren durch Feuergase unmittelbar erfolgt, sofort bis zur Beseitigung des Feuers außer Betrieb zu setzen.

Bei den Darrvorrichtungen der vorstehend gedachten Art sind Einrichtungen zu treffen, um in einem solchen Falle die gedarrte Kohle gefahrlos entfernen zu können.

§ 9. Der Fußboden des Preßraumes ist täglich mit Wasser zu sprengen.

Darr- und Preßraum sind mindestens ein Mal wöchentlich gründlich vom Staube zu reinigen und ist dieser namentlich auch aus den Vertiefungen zu entfernen.

In der Nähe des gehenden Zeuges dürfen Reinigungsarbeiten nicht während des Ganges derselben vorgenommen werden.

§ 10. Glühende Asche darf in unmittelbarer Nähe der Fabrik nicht abgelagert werden.

§ 11. Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien darf nur der Tagesbedarf in kleinen eisernen Blechkästen mit Blechdeckeln, die sich von selbst schließen, in den Fabrikräumen aufbewahrt werden.

§ 12. Das Tabakrauchen in den Fabrikräumen ist verboten.

Allgemeine Sicherheitsmaßregeln.

§ 13. Das Treten unter die Aufzüge und das Durchschreiten derselben ist verboten.

§ 14. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne Weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

§ 15. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Theile der Maschinen sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen mit Ausnahme der Druckstangen an den Pressen darf nur beim Stillstande der ersteren vorgenommen werden.

§ 16. Das Auflegen der Riemen auf die Riemscheibe während des Ganges der Maschine ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche die Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

§ 17. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann.

§ 18. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Arbeiter.

§ 19. Zu den Arbeiten in den Fabrikräumen mit Ausnahme des Abnehmens, des Verpackens und Verladens der fertigen Darrsteine dürfen nur zuverlässige Männer, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und mit keinen körperlichen Gebrechen behaftet sind, Verwendung finden.

§ 20. Die Arbeiter in den Darrsteinfabriken mit Ausnahme der beim Abnehmen, beim Verpacken und Verladen der fertigen Darrsteine beschäftigten dürfen während der Arbeit nur solche Kleider tragen, deren Theile sich dem Körper eng anschließen.

§ 21. Bei der Wartung der Maschinen und Kessel sowie der Darrvorrichtungen dürfen Arbeiter regelmäßig nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§ 22. Auf jeder Fabrik muß eine heizbare, den beschäftigten Arbeitern entsprechend große Stube vorhanden sein, in der sich die Arbeiter ausruhen und umkleiden können. Ebenso muß den Arbeitern durch eine ausreichend große, im Winter heizbare Badeeinrichtung, bei gleichzeitiger Beschäftigung von Frauen für beide Geschlechter getrennt, Gelegenheit geboten werden, sich gründlich zu reinigen.

Aufsicht.

§ 23. Der Betrieb hat unter fortwährender Aufsicht einer mit den Einrichtungen der Fabrik, besonders dem Betriebe der Darrvorrichtungen, genügend vertrauten Person zu stehen.

Bei Tag- und Nachtbetrieb ist diesem Aufseher ein Stellvertreter beizugeben. Beide Personen sind dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

Schlußbestimmungen.

§ 24. Der Zutritt zu der Fabrik ist Unbefugten nicht gestattet.

Auf dieses Verbot bezügliche Warnungstafeln sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§ 25. Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubniß des Fabrikaufsehers oder seines Stellvertreters abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 26. Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein die §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26 und 29 umfassender Auszug dieser Polizei-Verordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Ein Exemplar dieses Auszuges ist in Anschlagsform in der Arbeiterstube (§ 22) auszuhängen.

§ 27. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. November 1887 in Kraft.

§ 28. Die in dem § 2 unter 5 letzter Absatz, 6, 7, 9 bis 18 einschließlich vorgeschriebenen Einrichtungen und die im § 22 vorgesehene Badestube sind bei den bereits in Betrieb befindlichen Fabriken innerhalb einer Frist von einem Jahre, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, auszuführen. Eine Ausdehnung dieser Frist kann nur in den dringendsten Fällen erfolgen und unterliegt der Genehmigung des Oberbergamtes.

§ 29. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden, sofern nicht in Folge anderer strafrechtlicher Vorschriften höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 30. Für die Ausführung der im § 2 unter 1 bis 18 einschließlich vorgeschriebenen Einrichtungen und der im § 22 gedachten Badestube ist der Eigenthümer des Bergwerks, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter und für die Ausführung der übrigen sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorschriften nach § 76 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Fabrikaufseher und dessen Stellvertreter verantwortlich.

Halle, den 28. Mai 1887.

Königliches Oberbergamt.

gez. von Rynsch. Cramer. von Rohr. Pinno. Stein. Broja. Taeglichsbeck. Arndt.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

13. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom ersten August 1883 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Das vom Gutsbesitzer von Lupinski zu Fischerhof erworbene Vorwerk Birkhorst von 153 ha 91 a 40 qm. Bezeichnung des seitherigen Gutsbezirks: Gutsbezirk Nackel. Bezeichnung des zukünftigen Gutsbezirks: Gutsbezirk Fischerhof.

Neu-Ruppin, den 12. Juli 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Depositaltage betreffend.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1880 bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die Depositaltage behufs Annahme der bereits zuvor eingelieferten oder der an demselben Tage eingehenden Werthpapiere und Kostbarkeiten zur Hinterlegung bei dem Dokumenten-Depositorium, sowie zur Zurückgabe hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten Dienstags und Freitags von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags stattfinden, mit Ausnahme der auf den letzten und vorletzten des Monats fallenden Tage.

Für die Dauer der Gerichtsferien vom 15. Juli bis 15. September fällt der Depositaltag an jedem Dienstag aus.

Berlin, den 20. Juli 1887.

Königl. Ministerial-Militair- und Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Der Referendar a. D. Rumland ist zum Amts-Anwalt und der Polizei-Commissar Wust ist zum Stellvertreter des Amts-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Rathenow ernannt worden.

Im Kreise Templin ist wegen Ablaufs seiner Dienstzeit der Königliche Oberförster Bietze zu Himmelpfort von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks XX. Himmelpfort ernannt worden.

Die Besorgung der domänenfiskalischen und der fiskalischen Patronats-Verwaltung in der Ortschaft Drense, Kreis Prenzlau, ist dem Domainenpächter Jacobs zu Drense übertragen worden.

Der Civil-Anwärter Wilhelm Müller ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Wansdorf, Diözese Spandau, August Rudolf Wilhelm Hagenau, ist zum dritten Prediger an der Charité-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Ober-Pfarrstelle zu Baruth, Diözese gleichen Namens, welche herkömmlich mit der Superintendentur der Diözese Baruth verbunden ist, ist durch die Versetzung des Oberpfarrers und Superintendenten Meyer zum 1. Juni d. J. zur Erledigung gekommen.

Dem Oberlehrer Dr. Meusel am Humboldts-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Müller am Realprogymnasium zu Rathenow ist der Titel „Oberlehrer" verliehen worden.

Die Schulamts-Kandidaten Dr. Sorof und Dr. Jahn sind als ordentliche Lehrer am Köllnischen Gymnasium bezw. Friedrichs-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Beucke ist als ordentlicher Lehrer am Königstädtischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer am Königlichen Realgymnasium in Berlin Dubislav ist in gleicher Eigenschaft an der ersten Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Lüpke ist als ordentlicher Lehrer an dem Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Dr. Lummert und Jahnke sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Knüpfer von der städtischen Taubstummenschule zu Berlin und der bisherige kommissarische Lehrer Bludau an der Königlichen Taubstummen-Anstalt dortselbst sind an letzterer als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Friedrichs-Realgymnasium in Berlin Dr. Bahlsen ist als ordentlicher Lehrer an der 2. städtischen höheren Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kiebsch in Berlin ist als Gemeindeschulrektor daselbst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1887/88.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agricultur-chemischer Untersuchungen für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Professor Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Principien und Methoden der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Die Nährstoffe, Futtermittel und die Grundlagen für die Ableitung der Fütterungsnormen.) Schweinezucht. Molkereiwesen, Theil II. (Rahmgewinnung, Butter- und Käsefabrikation.) Cursus im Untersuchen von Milch, Butter und Molkereistoffen (z. B. Butter- und Käsefarben, Lab ꝛc.) — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Principien der Mechanik und allgemeinen Maschinenlehre. Zeichen- und Constructionsübungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Jagdverwaltung und Jagdbenutzung. — Garteninspector Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Krankheiten der Culturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere daselbst. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit praktischen Uebungen. — Privatdocent Dr. Tschirch: Botanisch-mikroskopische Uebungen. — Elemente der allgemeinen und speciellen Botanik. Angewandte Pflanzenanatomie.

b. Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Prakticum. Kleines chemisches Prakticum. — Dr. Degener: Grundzüge der anorganischen Chemie. Die städtischen und gewerblichen Effluvien. — Professor Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Stärke- und Essig-Fabrikation nebst Uebungen. — Privatdocent Dr. Hayduck: Gährungschemie.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Prof. Dr. Gruner: Bodenkunde und Bonitirung. Geognosie und Geologie. Uebungen zur Bodenkunde.

d. Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Theoretische Mechanik. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datu[m] des Ausweis[ungs]-Beschlu[sses]
1	2	3	4.	5.	6
16	Eduard Rößler, Schuhmacher,	geboren am 24. August 1849 zu Wegstädtl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Vergehen in Bezug auf die Religion und der Sachbeschädigung,	Stadtmagistrat Würzburg, Bayern,	28. J[...] 1887
17	Johann Sokoll, Gerbergeselle,	geboren am 23. April 1838 zu Hodonin, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Schwäbisch-Hall, Württemberg,	2 Vergehen des Diebstahls und Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Württembergische Kreisregierung zu Ellwangen,	21. [...] 188[...]
18	Andreas Scheidegger, Tagelöhner,	geboren am 24. April 1836 zu Bannwyl, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Huttwyl, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. J[...] 188[...]

Die durch Beschluß der Königlich Preußischen Bezirksregierung zu Magdeburg vom 18. Juni verfügte Ausweisung des Instrumentenmachers Otto Ferdinand Friedrich ist zurückgenommen worden, na[chdem] sich herausgestellt hat, daß Friedrich die Preußische Staatsangehörigkeit besitzt.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 5. August **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 1736. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 7. Juli 1887.

№ 1737. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 9. Juli 1887.

(Stück 27.) № 1738. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen. Vom 13. Juli 1887.

(Stück 28.) № 1739. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Vom 12. Juli 1887.

(Stück 29.) № 1740. Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens. Vom 7. Juli 1887.

(Stück 30.) № 1741. Verordnung, betreffend den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 20. Juli 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 25.) № 9220. Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis. Vom 4. Juni 1887.

№ 9221. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen und der Kabinetsorder vom 12. April 1840, betreffend die Modifikation des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen. Vom 20. Juni 1887.

(Stück 26.) № 9222. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Cöthen nach Aken. Vom 25. Oktober 1886.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

24. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am **9. August** in Angermünde,
» **10.** » in Neu-Ruppin,
» **11.** » in Havelberg,
» **12.** » in Kyritz,
am **13. August** in Wittstock,
» **15.** » in Meyenburg i. Prgn.,
» **16.** » in Pritzwalk **um 9 Uhr,**
» **17.** » in Perleberg,
» **18.** » in Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verkündung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Liebenwalde und Umgegend.

134. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizei-Verwaltung zu Liebenwalde und den Amtsvorstehern der Amtsbezirke Grafenbrück, Zerpenschleuse, Liebenwalder Forst und Hammer in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, bezw. des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in die in Liebenwalde erscheinende „Zeitung für Liebenwalde, Groß-Schoenebeck, Zerpenschleuse und Umgegend" aufzunehmen sind und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen soll.



Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts.

Potsdam, den 25. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

135. Eine Kuh des Ritterguts Wassersuppe Kreise West-Havelland ist am Milzbrand gefallen.

Potsdam, den 29. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

136. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plau Brü
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Met
1	32,58	31,26	2,52	1,10	1,35	0,81	2,14	1,78	1,72	1,40	3,14	2,1
2	32,58	31,26	2,50	1,12	1,36	0,81	2,14	1,82	1,72	1,40	3,02	2,1
3	32,58	31,26	2,50	1,12	1,34	0,81	2,14	1,82	1,74	1,42	2,92	2,1
4	32,56	31,24	2,48	1,10	1,35	0,80	2,12	1,80	1,74	1,42	2,84	2,2
5	32,56	31,24	2,50	1,02	1,35	0,80	2,14	1,80	1,74	1,42	2,76	2,2
6	32,58	31,24	2,50	1,10	1,33	0,78	2,14	1,80	1,74	1,42	2,68	2,2
7	32,56	31,20	2,46	1,10	1,32	0,78	2,14	1,82	1,74	1,42	2,62	2,2
8	32,56	31,18	2,42	1,10	1,32	0,77	2,08	1,78	1,76	1,44	2,56	2,1
9	32,56	31,18	2,38	1,06	1,32	0,76	2,10	1,78	1,76	1,44	2,52	2,1
10	32,50	31,16	2,32	1,04	1,32	0,76	2,04	1,76	1,76	1,44	2,48	2,1
11	32,50	31,06	2,34	0,98	1,32	0,76	2,06	1,74	1,74	1,42	2,44	2,1
12	32,56	31,06	2,38	0,90	1,30	0,74	2,06	1,74	1,74	1,42	2,42	2,1
13	32,56	31,04	2,38	0,94	1,28	0,73	2,06	1,74	1,74	1,42	2,38	2,1
14	32,56	31,04	2,34	0,96	1,26	0,72	2,06	1,74	1,74	1,42	2,34	2,1
15	32,58	31,04	2,34	0,94	1,26	0,72	2,06	1,74	1,72	1,40	2,30	2,1
16	32,56	31,04	2,36	0,92	1,24	0,71	2,06	1,72	1,72	1,40	2,26	2,1
17	32,56	31,04	2,34	0,88	1,23	0,71	2,04	1,68	1,72	1,40	2,22	2,1
18	32,58	31,04	2,34	0,86	1,22	0,71	2,04	1,64	1,70	1,38	2,20	2,1
19	32,58	31,04	2,34	0,78	1,20	0,70	2,04	1,60	1,70	1,38	2,16	2,1
20	32,48	31,04	2,34	0,86	1,18	0,69	1,98	1,58	1,68	1,36	2,12	2,1
21	32,52	31,04	2,34	0,84	1,18	0,69	1,98	1,58	1,66	1,34	2,10	2,0
22	32,58	31,04	2,32	0,84	1,19	0,68	2,04	1,54	1,66	1,34	2,10	2,0
23	32,58	31,04	2,30	0,86	1,18	0,68	2,02	1,54	1,64	1,32	2,08	2,0
24	32,54	31,04	2,26	0,86	1,18	0,67	2,04	1,54	1,62	1,30	2,04	2,02
25	32,54	31,20	2,24	0,86	1,18	0,67	2,02	1,54	1,60	1,28	2,02	2,00
26	32,48	31,26	2,24	0,84	1,18	0,67	2,02	1,54	1,58	1,26	2,00	1,9
27	32,48	31,26	2,26	0,86	1,17	0,67	2,00	1,54	1,56	1,24	1,98	1,9
28	32,44	31,24	2,24	0,88	1,17	0,66	2,00	1,50	1,56	1,24	1,94	1,9
29	32,42	31,24	2,22	0,88	1,18	0,66	2,04	1,48	1,56	1,24	1,90	1,9
30	32,40	31,20	2,20	0,88	1,17	0,66	2,02	1,44	1,52	1,20	1,90	1,9

Potsdam, den 28. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Betrifft die Gestattung specieller Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Wriezen a. O. nach Jaedickendorf.

19. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 22. Juli 1887 die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin mit der Anfertigung specieller Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Wriezen a. O. nach Jaedickendorf beauftragt.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1885, Amtsblatt de 1885 Stück 4 Seite 21/22, wird demgemäß auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- u Verwaltungsgerichts-Behörden vom 1. August 1883 hi durch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthün den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragt Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sow den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch t Verrichtung sämmtlicher zur Erledigung ihres Auftrag erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter V zeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfint solle, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand t betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kennt gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grun

besitzer einzeln oder in ortsüblicher Weise allgemein weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsende Schaden wird von der Unternehmerin vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 3. August 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor Geheimmitteln.

116. Die Wittwe Sabine Fritsche, geb. Heinemann in Roßla a. H. vertreibt für den Preis von zusammen 2 Mark 30 Pfennig 1) ein „Heilmittel gegen Magenleiden", welches nach der angestellten amtlichen Untersuchung außer Alkohol eine sehr geringe Menge pflanzlicher Extraktivstoffe enthält; 2) eine „Augensalbe", die nach der chemischen Untersuchung eine mit Zinkoxyd und rothem Quecksilberoxyd versetzte Wachssalbe darstellt; 3) einen Thee, der aus den verschiedensten Waldwiesenkräutern besteht und 4) ein Blutreinigungsmittel, welches lediglich eine Lösung sehr geringer Mengen bitterer Pflanzenstoffe ist. Der wahre Werth dieser 4 Mittel beträgt zusammen 35 Pfennig, auch kann der Gebrauch der Augensalbe in manchen Fällen schädliche Wirkungen hervorbringen. Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Juli 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

117. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter und Bürger Berlins! Genossen!" und den Schlußworten: „Um weitmöglichste Verbreitung dieses Flugblattes wird gebeten." Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 29. Juli 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Nassau (New Providence) und mit Tanger (Marokko).

17. Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach Nassau (Bahama-Inseln) und nach Tanger (Marokko) versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 22. Juli 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Telegraphendienst bei dem Kaiserlichen Postamte in Rathenow.

56. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Rathenow wird vom 1. August d. J. ab ununterbrochener (Tag und Nachts) Telegraphendienst abgehalten werden; die Tages-Dienststunden an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bleiben jedoch, wie bisher, auf die Zeit von 7/8 bis 9 Vormittags, 12 bis 1 Mittags und 5 bis 8 Nachmittags beschränkt.

Potsdam, den 25. Juli 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Botenpost zwischen Belzig und Niemegk.

57. Vom 1. August ab wird zwischen Belzig und Niemegk wochentägig eine **Botenpost** mit folgendem Gange verkehren:

von Belzig ab 4^{15} N., in Niemegk an 6^{45} N.,
von Niemegk ab 12^{30} N., in Belzig an 3^{00} N.

Potsdam, den 29. Juli 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bäckermeister F. Brandes in Kissenbrück, Kreis Wolfenbüttel, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe Lit. E. № 22850 und 27938 über je 300 Mark angeblich verloren gegangen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn F. Brandes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 26. Juli 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

7. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7ten d. M. beschlossen:

1) in dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif
   a. den Artikel „Cigarrenkistenbretter",
   b. bei dem Artikel „Fourniere" am Schluß der zugehörigen Anmerkung den Hinweis „(S. dagegen Cigarrenkistenbretter)" zu streichen,
2) diese Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses mit dem 1. August d. J. in Kraft treten zu lassen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Juli 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nachtrag zum Gütertarif für den Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischen Grenz-Verkehr.

23. Am 1. August d. J. gelangt zu dem Gütertarif für den Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischen Grenzverkehr ein Nachtrag I. zur Einführung, welcher neben Berichtigungen und Ergänzungen die Aufnahme der Station Reichenbach i. V. der sächsischen Staats-



bahnen in den Verband, ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs 3b. für Heede 2c. in Sendungen zu 5000 kg, erhöhte Frachtsätze für Husiatyn des Ausnahmetarifs 6 für Eisen 2c. in beliebigen Mengen und in Sendungen zu 5000 kg, sowie einen Ausnahmetarif für Valonea (Knoppern) enthält. Exemplare dieses Nachtrags sind bei unseren Güterkassen Breslau, Märkischer Bahnhof, Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin und im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 0,25 M. pro Exemplar käuflich zu haben.

Berlin, den 29. Juli 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

38. Am 1. August d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die neusten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise- und Saison-Billets u. s. w. Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 29. Juli 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt.

Steigerung des Güterverkehrs im Herbst.

2. Erfahrungsmäßig tritt in den Herbstmonaten in Folge der alsdann stattfindenden Massenbeförderungen von Obst, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker, Kohlen u. s. w. alljährlich eine bedeutende Steigerung des Güterverkehrs und somit eine erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenbestandes der Eisenbahnen ein. Dies veranlaßt uns, namentlich die Consumenten von Kohlen und Coaks schon jetzt aufzufordern, für thunlichst frühzeitigen Bezug ihres Bedarfes zu sorgen und rechtzeitig entsprechende Vorräthe anzusammeln, damit bei etwaigen im Eisenbahnbetriebe vorübergehend eintretenden Verzögerungen keine Verlegenheiten entstehen. Im Allgemeinen ersuchen wir das verkehrstreibende Publikum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein zu lassen, um den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, von einer Einschränkung der Ladefristen, so lange wie irgend thunlich, abzusehen.

Frankfurt a. M., im Juli 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtssperre auf der Elde betreffend.

Wegen Reparaturen der Fangschleusen zu Findenwirunshier und Neu-Kaliß an der Elde werden diese Schleusen vom 29. August bis Ende September event. Anfang Oktober d. J. für die Schiffahrt gesperrt sein.

Schwerin, den 15. Juli 1887.

Großherzogl. Flußbau-Verwaltungs-Commission.

Personal-Chronik.

Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor Ruffmann ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Königliche Regierungs-Bauführer L. von Winterfeld ist am 11. Juli d. J. vereidigt worden.

Die Waldwärterstelle Hagen in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist vom 1. August d. J. ab dem Reservejäger Hoffmann interimistisch übertragen worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Askanischen Gymnasium zu Berlin, Dr. Bötticher, ist in gleicher Eigenschaft an dem Lessing-Gymnasium daselbst angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Brüning, Berndt und Wichmann sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Der Sekundaner des hiesigen Victoria-Gymnasiums Ernst Höpker hat am 20. Januar d. J. mit größter eigener Lebensgefahr den zehnjährigen Knaben Johannes Eckert, welcher beim Schlittschuhlaufen in eine offene Stelle der Havel, nahe bei der Sakrower Fähre, gerathen und bereits untergegangen war, durch Untertauchen im Wasser vom Tode des Ertrinkens gerettet und schwimmend an das Land geschafft. Auf Allerhöchsten Befehl wird diese muthige und wackere That hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 20. Juli 1887.

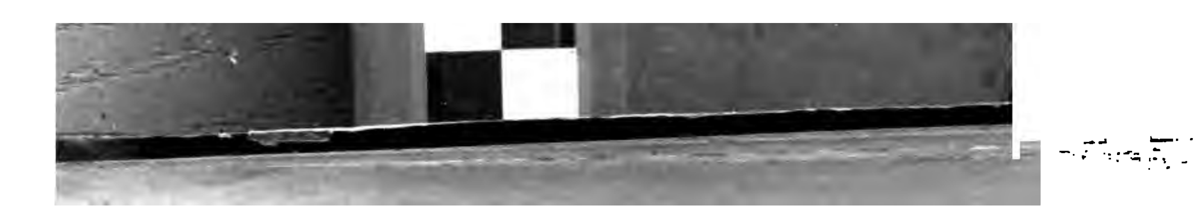
Der Regierungs-Präsident.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 12. August **1887.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Die Notirung von Terminpreisen betreffend.

25. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5ten Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Hamburg für good average Santos Kaffee seit dem 11. Juni d. J. Terminpreise notirt werden.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
gez. Magdeburg.
Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Pochhammer.
F. M. III. 8075. — M. f. H. 2c. 9145.

Den Ankauf von Remonten pro 1887 betreffend.
Regierungsbezirk Potsdam.

26. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende, **Morgens 8 resp. 9 Uhr** beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 13. August in Wittstock,
" **15.** " in Meyenburg i. Prgn.,
" **16.** " in Pritzwalk **um 9 Uhr,**
" **17.** " in Perleberg,
" **18.** " in Lenzen a. Elbe.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer, welche sich in den ersten 28 Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 5. März 1887.

Kriegs-Ministerium, Remontirungs-Abtheilung.
gez. Freiherr von Troschke.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Eröffnung der Jagd auf Rebhühner.

13. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit dem § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und dem § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk des Stadtkreises Berlin als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner

Mittwoch, der 24. August,

hierdurch festgesetzt. Potsdam, den 8. August 1887.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nachweisung der den Kommunal-Verbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1886/87 überwiesenen Beträge.

137. In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai v. J. (G.-S. S. 128) sind aus den Erträgnissen der landwirthschaftlichen Zölle des Etatsjahres 1886/87 an die Communal-Verbände folgende Beträge überwiesen:

1)	dem	Kreise	Prenzlau	18585	M.
2)	"	"	Templin	9672	"
3)	"	"	Angermünde	17237	"
4)	"	"	Oberbarnim	19266	"
5)	"	"	Niederbarnim	29434	"
6)	"	Stadtkreise	Charlottenburg	10257	"
7)	"	Kreise	Teltow	30931	"
8)	"	"	Beeskow-Storkow	8217	"
9)	"	"	Jüterbock-Luckenwalde	11824	"
10)	"	"	Zauch-Belzig	15283	"
11)	"	Stadtkreise	Potsdam	10699	"
12)	"	Kreise	Osthavelland	18382	"
13)	"	Stadtkreise	Brandenburg	5668	"
14)	"	Kreise	Westhavelland	11758	"
15)	"	"	Ruppin	17619	"
16)	"	"	Ostprignitz	15157	"
17)	"	"	Westprignitz	18789	"
			zusammen	268778	M.

was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 6. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

138. **Nachweisung der Markt- rc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M.	Pf.	Speisebohnen M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Kartoffeln M.	Pf.	Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Es: Rindfleisch von der Keule M.	Pf.	Bauchfleisch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																									
1	Angermünde	18	24	12	17	10	39	10	82	28	—	32	29	39	20	6	67	4	50	3	—	3	88	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	12	33	—	—	12	73	22	50	50	—	50	—	5	53	4	10	—	—	6	—	1	30	1	10
3	Bernau	17	84	12	08	14	75	11	25	25	—	32	—	45	—	7	47	4	75	—	—	6	05	1	20	1	10
4	Brandenburg	17	61	13	02	12	80	12	93	27	50	35	—	45	—	6	09	3	57	—	—	4	97	1	30	1	—
5	Dahme	17	06	12	50	12	86	12	—	35	—	45	—	50	—	2	50	4	—	2	50	6	50	1	—	1	—
6	Eberswalde	18	13	12	30	17	—	12	63	23	—	23	—	26	—	5	78	5	33	—	—	5	33	1	20	1	—
7	Havelberg	17	82	12	35	12	80	11	75	19	—	32	—	33	—	5	75	3	75	3	—	4	75	1	20	1	—
8	Jüterbog	16	75	12	25	12	50	12	—	23	—	29	—	42	—	3	—	3	50	—	—	6	—	1	20	1	—
9	Luckenwalde	14	44	13	17	12	62	11	99	35	—	35	—	45	—	5	06	3	50	—	—	4	50	1	20	1	20
10	Perleberg	18	10	12	70	12	91	12	81	17	—	31	—	53	—	5	64	5	97	—	—	7	76	1	40	1	10
11	Potsdam	17	89	12	28	14	47	12	70	25	—	30	75	42	67	7	41	4	13	—	—	5	27	1	35	1	10
12	Prenzlau	17	93	12	23	11	90	10	80	22	—	25	—	40	50	6	39	4	50	3	50	4	—	1	20	—	95
13	Pritzwalk	18	30	12	13	13	—	11	—	15	50	25	—	37	—	5	38	3	93	3	13	4	70	1	30	1	05
14	Rathenow	17	78	12	16	12	35	11	80	30	—	30	—	40	—	5	09	3	25	—	—	4	75	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	19	—	12	36	13	50	12	29	30	—	32	—	50	—	6	08	4	67	—	—	6	—	1	30	1	05
16	Schwedt	19	—	12	35	13	—	12	20	33	33	33	33	33	33	4	50	4	47	—	—	5	60	1	20	1	—
17	Spandau	18	29	12	43	15	25	13	25	26	50	28	50	36	—	7	03	5	—	—	—	4	75	1	40	1	20
18	Strausberg	18	15	12	30	15	30	14	—	25	—	30	50	35	—	4	67	5	83	—	—	7	23	1	20	1	10
19	Teltow	16	24	12	18	14	75	11	20	25	—	32	—	45	—	6	25	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10
20	Templin	19	—	12	50	13	50	12	—	20	—	30	—	30	—	6	—	4	—	—	—	6	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	16	50	12	18	12	86	—	—	26	—	26	—	30	—	3	83	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—
22	Wittstock	17	67	12	19	13	75	12	20	18	—	30	—	50	—	5	27	4	—	3	33	6	—	1	—	—	90
23	Wriezen a. O.	18	09	11	83	11	08	11	50	21	—	28	—	38	—	6	—	3	50	2	50	5	—	1	30	1	—
	Durchschnitt	17	72	12	35	13	33	12	08	—	—	—	—	—	—	5	54	4	30	—	—	5	48	—	—	—	—

Potsdam, den 8. August 1887.

Verloosung von geschenkten Gegenständen in Seelow, Kreis Lebus.

139. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vaterländischen Frauen-Zweig-Verein des Kreises Lebus für den Umfang der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Veranstaltung einer für den 30. September d. J. in Aussicht genommenen öffentlichen Verloosung von geschenkten Gegenständen zum Besten des in Seelow errichteten Vereins-Krankenhauses auf Grund des vorgelegten Plans, nach welchem 2500 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden sollen, ertheilt.

Potsdam, den 2. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Kunstwerken Seitens der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin.

140. Der Herr Minister des Innern hat dem Senate der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin unterm 23. Juli d. J. die Genehmigung ertheilt, mit der diesjährigen Akademischen Kunstausstellung eine Ausspielung von Kunstwerken, bestehend in Oelgemälden, Aquarellen, Kupferstichen rc., zu verbinden, zu welcher 150 000 Loose à 1 Mark unter Aussetzung von 3191 Gewinnen im Gesammtwerthe von 90 000 Mark ausgegeben werden dürfen, und die betreffenden Loose im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Potsdam, den 2. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die Ertheilung von Reisepässen.

141. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. April 1868 — Amtsblatt S. 113 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die städtischen Polizei-Verwaltungen zu Pritzerbe, Plaue und Rhinow im Kreise Westhavelland, sowie die städtische Polizei-Verwaltung zu Teltow im Kreise Teltow zur Ertheilung von Reisepässen ermächtigt worden sind.

Potsdam, den 2. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Anwendung der Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf die Chaussee von Joachimsthal über Friedrichswalde bis zur Grenze des Kreises Templin betreffend.

142. Auf den Antrag des Landraths des Kreises Angermünde ist die Chaussee von Joachimsthal über Friedrichswalde bis zur Grenze des Kreises Templin

Preise im Monat Juli 1887.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste Graupe M. Pf.	Gerste Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 25	— 90	1 10	1 80	2 06	3 07	— 35	— 25	— 50	— 40	— 50	— 55	— 60	— 60	3 20	3 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	1 90	2 90	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 40	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 20	2 30	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	3 12	— 30	— 25	— 45	— 40	— 45	— 45	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 —	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	2 80	— 30	— 28	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 10	3 —	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 20	1 60	2 —	2 60	— 28	— 19	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 85	1 20	1 60	2 20	3 —	— 34	— 24	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 84	3 20	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 80	4 —	— 20	2 —
1 23	1 06	1 20	1 60	2 02	2 77	— 31	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 30	3 80	— 20	1 60
1 05	— 80	— 95	1 50	2 —	2 60	— 28	— 24	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 —	3 60	— 20	1 50
1 05	— 90	1 —	1 55	1 89	2 39	— 24	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	3 20	3 60	— 20	1 45
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 30	— 28	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 20	3 70	— 20	2 —
1 10	— 95	1 15	1 60	2 10	2 96	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 40
1 —	— 95	1 —	2 —	2 20	3 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	2 70	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 10	1 60	2 20	2 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	2 40	3 60	— 20	1 20
1 20	— 60	1 —	1 60	2 20	3 60	— 25	— 20	— 25	— 25	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	2 80	— 28	— 18	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
— 95	— 63	— 93	1 60	1 93	2 71	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 44	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 40	2 13	2 80	— 21	— 20	— 50	— 35	— 40	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

in der Richtung auf Ringenwalde in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 10,5 cm Breite auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17ten März 1839 (Gef.-Samml. S. 80) und der Allerhöchsten Ordre vom 12. April 1840 (Gef.-Samml. S. 108) für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung findet.

Berlin, den 18. Juli 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

III. 13138. gez. Herrmann.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. Juli 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

143. Wegen Verdachts der Ansteckung mit der Rotzkrankheit, weil es vor mehreren Wochen mit einem rotzkranken Pferde in unmittelbare Berührung gekommen ist, ist ein Pferd des Milchhändlers Hille zu Dalldorf bei Berlin unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 3. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

144. Der Milzbrand unter dem Vieh des Erbsitzers Lücke zu Stübnitz bei Bernöwe, im Kreise Nieder-Barnim, ist erloschen.

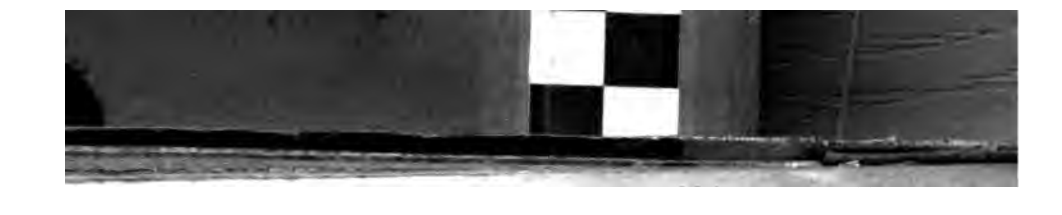
Potsdam, den 5. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

20. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gef.-S. S. 120) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gef.-S. S. 237) wird für den Regierungsbezirk Potsdam als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf **Rebhühner Mittwoch, der 24. August,** auf **Hasen Mittwoch, der 14. September,** hierdurch festgesetzt. Für die Eröffnung der Jagd auf



Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln tritt für das laufende Jahr keine Aenderung in dem durch § 1 № 12 des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Termin (1. September) ein.

Potsdam, den 28. Juli 1887.

Namens des Bezirksausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Juli 1887.

118. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für							
für	100	Klgr.	Weizen (gut)	18	Mark	57	Pf.,
=	=	=	do. (mittel)	17	=	88	=
=	=	=	do. (gering)	17	=	20	=
=	=	=	Roggen (gut)	12	=	41	=
=	=	=	do. (mittel)	12	=	09	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	78	=
=	=	=	Gerste (gut)	17	=	56	=
=	=	=	do. (mittel)	14	=	40	=
=	=	=	do. (gering)	11	=	25	=
=	=	=	Hafer (gut)	12	=	73	=
=	=	=	do. (mittel)	11	=	39	=
=	=	=	do. (gering)	9	=	83	=
=	=	=	Erbsen (gut)	19	=	10	=
=	=	=	do. (mittel)	17	=	—	=
=	=	=	do. (gering)	14	=	90	=
=	=	=	Richtstroh	4	=	73	=
=	=	=	Heu	5	=	65	=

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin.

für							
für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25	Mark	77	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	31	=	31	=
=	=	=	Linsen	44	=	85	=
=	=	=	Kartoffeln	7	=	64	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	20	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	24	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	08	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	34	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	16	=
=	60	Stück	Eier	2	=	39	=

2) In Charlottenburg.

für							
für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linsen	36	=	15	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	33	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	18	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	—	=	97	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	25	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	11	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	12	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	35	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	20	=
=	60	Stück	Eier	2	=	20	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Juli 1887:

1) In Berlin:

für							
für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			26	=
=	1	=	Gerstengraupe			44	=
=	1	=	Gerstengrütze			40	=
=	1	=	Buchweizengrütze			45	=
=	1	=	Hirse			45	=
=	1	=	Reis (Java)			75	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	45	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	38	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

für							
für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			50	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			30	=
=	1	=	Gerstengraupe			60	=
=	1	=	Gerstengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			50	=
=	1	=	Hirse			50	=
=	1	=	Reis (Java)			60	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	40	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	2	=	80	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)		=	60	=

Berlin, den 6. August 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Regulativ,

betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Messer von gewebten Waaren zu Berlin.

119. Auf Grund der §§ 36 und 78 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird in Betreff der Anstellung und Vereidigung der Messer von gewebten Waaren, sowie bezüglich des Geschäftsbetriebes derselben hierdurch Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Die Messer von gewebten Waaren werden von den Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft in einer dem Bedürfniß entsprechenden Zahl gewählt, von dem Königlichen Polizei-Präsidium bestätigt, vereidet und deren Namen amtlich bekannt gemacht.

Dem Polizei-Präsidium steht außerdem das allgemeine Aufsichtsrecht über den Gewerbebetrieb der Messer zu.

§ 2. Als Messer dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche außer den zu einem ordnungsmäßigen Betrieb des qu. Geschäfts erforderlichen Fähigkeiten vollständige Zuverlässigkeit besitzen und unbescholten sind.

§ 3. Der Messer ist verpflichtet, alltäglich, mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage auf Verlangen eines Jeden, welcher eine Quantität gewebter Waaren vermessen haben will, diese Vermessung nach den unten folgenden näheren Bestimmungen und für die in dem nachgedruckten Tarif festgesetzten Gebühren auszuführen.

§ 4. Das Vermessen hat in der Reihenfolge der eingehenden Aufträge ohne Aufenthalt und je nach Verlangen der Auftraggeber in deren oder des Messers Geschäftslokal zu erfolgen.

§ 5. Der Messer darf sich nur derjenigen geaichten Deutschen Meßwerkzeuge bedienen, die ihm von den Aeltesten der Kaufmannschaft geliefert werden. Als Längenmaaß ist eine geaichte 5 Meter lange Meßtafel zuzulassen.

§ 6. Der Messer hat die Länge und auf Verlangen des Auftraggebers auch die Breite, sowie das Gewicht der ihm übergebenen gewebten Waaren festzustellen.

Zu den hierbei vorkommenden Arbeiten nicht technischer Natur dürfen Gehülfen verwendet werden, deren Auswahl dem vereideten Messer überlassen bleibt.

§ 7. Der Messer ist verpflichtet, ein Journal nach nachgedrucktem Schema zu führen, in welches er jede Vermessung mit genauer Angabe des zur Vermessung gelangten Stückes, der laufenden Nummer der Vermessung und des Datums der Vornahme der Messung einzutragen hat.

Ferner führt er ein Amtssiegel (einen Trockenstempel) und eine Plombirzange, die Embleme der Corporation der Kaufmannschaft, sowie die Aufschrift „vereideter Messer von gewebten Waaren zu Berlin" und den Namen des Messers tragend.

§ 8. Jedes Stück vermessener oder verwogener Waare wird mit einem Etiquette versehen, auf welchem der vereidete Messer das ermittelte Maaß bez. Gewicht und außerdem die mit dem Journal correspondirende laufende Nummer vermerkt.

Ingleichen wird jedes vermessene oder verwogene Stück Waare an beiden Enden mit dem Amtssiegel oder mit einer Plombe (§ 7) versehen.

Ueber den Befund des ermittelten Maaßes oder Gewichts stellt der vereidete Messer Bescheinigungen in deutscher Sprache zum öffentlichen Glauben unter Beidrückung des Amtssiegels aus.

§ 9. Die im Lokal des vereideten Messers zu messenden oder zu wiegenden Waaren sind auf Kosten des Auftraggebers in dieses Lokal einzuliefern und dort wieder in Empfang zu nehmen. Für ihre Versicherung gegen Feuersgefahr zu sorgen, ist der Messer nicht verpflichtet.

§ 10. Die besondere Controle über die Thätigkeit der Messer übt eine vom Aeltesten-Collegium der Kaufmannschaft zu ernennende und vom Königlichen Polizei-Präsidium amtlich bekannt zu machende Commission aus, welcher auch ev. Anträge auf Nachrevisionen, sowie Beschwerden zu unterbreiten, bezw. abzugeben sind.

Ergiebt eine solche Nachrevision eine durch den ersten Messer verschuldete Differenz, so fallen die Kosten der Nachrevision diesem zur Last.

§ 11. Der vereidete Messer darf für seine Leistungen keine höheren Gebühren, als die in dem angehängten Tarif bestimmten fordern, solche, auch wenn sie ihm als Geschenke angeboten werden, nicht annehmen.

§ 12. Das Königliche Polizei-Präsidium ist befugt, gegen vereidete Messer, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen oder sich Ordnungswidrigkeiten bei ihrem Geschäftsbetrieb als Messer zu Schulden kommen lassen, Ordnungsstrafen in Höhe bis zu 30 Mark zu verhängen. Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen Vergehen, welche eine strengere Ahndung nach sich ziehen und mit Rücksicht auf die Voraussetzungen, unter welchen die Bestallung zum vereideten Messer vom Polizei-Präsidium zurückgenommen werden kann, bewendet es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Königl. Polizei-Präsidium.

Schema

zu dem von den vereideten Messern von gewebten Waaren zu führenden Journal.

Laufende Nr.	Eingeliefert von		Datum der Einlieferung.	Bezeichnung der zur Vermessung eingelieferten Stücke.	Ergebniß der Nachmessung bezw. Nachwiegung.			Art der Messung bezw. Wägung.	Was bei den eingelieferten Waaren streitig war.
	Name.	Wohnung.			Länge.	Breite.	Gewicht. Kilo.		

Gebühren-Tarif
für die vereideten Messer von Weberwaaren.

Für das Messen der Waaren ist zu zahlen:

I. Wollene und halbwollene Tuchwaaren:

1) ohne Wiederaufmachung, jedoch einschließlich des Rollens der Waare oder des Wiederaufwickelns auf Pappe pro Meter 0,02 M., im Mindestbetrage jedoch . . . . . 1,00 „

2) Falls die Waare nach der Messung wieder aufgemacht wird, pro Meter . . . . 0,04 „

II. Baumwollene und leinene Gewebe, halbwollene und wollene Kleiderstoffe:

1) Veredelte Waaren:

a. bei Quantitäten von 600 Meter Länge pro Meter . . . . . . 0,01 „ jedoch nicht unter . . . . . . 1,00 „

b. bei Quantitäten von mehr als 600 Meter Länge pro Meter . . . . ½ Pf., jedoch nicht unter . . . . . . 5,00 M.,

2) Rohe Waaren:

Zweidrittel der unter № II. 1a. und II. 1b. bezeichneten Sätze jedoch nicht unter 1 M. resp. 3 M.

III. Halbseidene und seidene Waaren, Plüsche und Sammete:

1) ohne Wiederaufmachung nach dem Messen pro Meter . . . . 0,04 M., mindestens jedoch . . . . 2,50 "
2) mit Wiederaufmachung nach dem Messen pro Meter . . . . 0,08 " mindestens jedoch . . . . 5,00 "

IV. Bänder, Passemente und Spitzen:

1) ohne Wiederaufmachung nach dem Messen pro Meter . . . . 0,02 " mindestens jedoch . . . . 1,00 "
2) mit Wiederaufmachung nach dem Messen pro Meter . . . . 0,03 " mindestens jedoch . . . . 1,00 "

V. Breitemessungen sind bei gleichzeitiger Vornahme von Längenmessungen **gratis** auszuführen. Findet eine Längenmessung nicht statt, so gelangt für die Vornahme der Breitemessung zur Hebung ein Betrag von . . . 0,50 " pro Stück vermessener Waare.

VI. Für das Verwiegen der Waaren ist zu zahlen:
pro 100 k . . . . 0,30 "
im Mindestbetrag . . . . 1,00 "

VII. Findet die Vermessung der Waare nicht im Dienstlokale des vereideten Messers statt, so ist dem Messer für die Vornahme der Messungen außer den vorstehend ad I. bis VI. bezeichneten Gebührensätzen eine Gebühr von . . . . 3,00 " für Hin- und Rückweg zu zahlen.

VIII. Für Ausfertigung eines Attestes ist eine Gebühr von . . . . 1,00 " zu entrichten.

Königl. Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr von Richthofen.

* * *

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Messer von gewebten Waaren von den Herren Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft:

1) der Kaufmann Rudolph Tack, Niederwallstraße 13,
2) der Kaufmann Otto Blumenthal, Köpnickerstraße 111,

gewählt, polizeiamtlich bestätigt und vereidigt worden sind, sowie daß als Mitglieder der zur besonderen Controle der Messer von gewebten Waaren berufenen Commission (§ 10 des Regulativs) von den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft die Herren:

1) Julius Jacoby, Bellevuestraße 6,
2) H. Lampson, Kommandantenstraße 83,
3) Julius Martin Friedländer, Jerusalemerstraße 17,
4) Herrmann Landsberger, hinter der katholischen Kirche 2,

gewählt worden sind.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verbot einer Druckschrift.

120. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XV. Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Vertheidigungsrede vor dem Berliner Criminalgericht gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben. Von Ferdinand Lassalle. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887.", welche ein Abdruck der, durch das Großherzogl. Kreisamt zu Offenbach unterm 26. Mai 1879 verbotenen, im Druck und Verlag von C. Ihring Nachfolger (A. Berein) unter dem gleichen Titel erschienenen Druckschrift ist, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 3. August 1887.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Geheimmittel.

121. Der Droguen-Händler August Schöne, Auguststraße Nr. 62 hierselbst, vertreibt ein angeblich als „Luft-Aether" bezeichnetes Heilmittel gegen Kopfschmerzen in Fläschchen, deren jedes 50 Pfennig kostet. Die amtliche chemische Untersuchung hat ergeben, daß das Mittel eine Auflösung von Essigäther und Pfeffermünzöl in alkoholischem Ammoniak ist, und daß der Inhalt eines Fläschchens nicht einmal den Werth von 5 Pfennig besitzt. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 5. August 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Packete.

58. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

1) Packete in Berlin zur Post gegeben:

an Wolfsohn in Paris ½ kg, 7. Mai 1886, an Kröhnke in Spremberg, ½ kg, 27. Dezember 1886, an Niemeyer in Frankfurt (Oder) 9½ kg, 25. Febr. 1887, an Moldenau in Celle, 10 kg, 9. April 1887, an Fechner in Berlin, ½ kg, 13. April 1887, an Müller in Berlin, 1 kg, 13. April 1887, an Wendt in Leipzig, ½ kg, 16. April 1887, an Gehren in Stralsund, 1 kg, 25. April 1887, an Hoheisel in Berlin, ½ kg, 1. Mai 1887, an Otto in Spandau, ½ kg, 20. Mai 1887, an Hesse in Berlin, 1 kg, 3. Juni 1887.

2) Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bz. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind:

Eisenstangen und Schrauben zu Jalousien, 2 Messer und

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Malinowski, Arbeiter,	28 Jahre, geboren zu Grodosk, Kreis Czychonow, Gouvernement Plock, Russisch-Polen,	wiederholter schwerer und einfacher Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16ten Mai 1884),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	17. Januar 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Schier, Schleiferswittwe,	geboren am 9. Januar 1843 oder 1844 zu Franzenthal, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Neuwelt, Bezirk Rochlitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Juni 1887.
2	Zigeuner Franz Fischer, Komödiant,	geboren 1846 zu Koczibenz, Bezirk Tetschen, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen,	derselbe,	29. Juni 1887.
3	Josef Hanus, Kaufmann,	geboren am 14. Oktober 1856 zu Josefstadt, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Juli 1887.
4	Anton Heiduk, Schuhmacher,	32 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Leoben, Steiermark,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	8. Juli 1887.
5	Wilhelm Bruinsen, Goldarbeiter,	geboren am 22. Mai 1848 zu Rotterdam, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	5. Juli 1887.
6	Vincenz Fremuth, Maurer,	geboren am 10. April 1857 zu Drossau, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	26. Mai 1887.
7	Karl Soucek, Zeugschmied,	geboren am 28. Januar 1852 zu Stadl, Bezirk Rakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	8. Juni 1887.
8	Josef Horsky, Hammerschmied,	37 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Breskowitz, Bezirk Prestitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	5. Juli 1887.
9	Hermann Münzberg, Strumpfwirker,	geboren am 13. Januar 1842 zu Schönlinde, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. Januar 1887.
10	Franz Josef Burch, Melker,	geboren am 16. Dezember 1833 zu Sarnen, Kanton Unterwalden, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	9. Juli 1887.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Franz Auzin (Auschin), Steinmetz,	geboren am 5. Oktober 1852 zu Ircawas, Krain, ortsangehörig zu Precua, Bezirk Rudolfswerth, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	7. Juli 1887.
12	Egidius Ruzicka (Ruzickovi), Kürschnergeselle,	geboren am 1. September 1831 zu Laun, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Coblenz,	24. Mai 1887.
13	Rheene Kagey, Schneider,	geboren am 17. März 1838 zu Harderwyk, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	13. Juli 1887
14	Anton Holub, Malergehilfe,	geboren am 13. Juni 1853 zu Jungwozic, Bezirk Tabor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und falsche Namensangabe,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	18. Juni 1887.
15	Wenzel Winkelbauer, Tagelöhner,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Rehberg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	13. Juli 1887.
16	Johann Klemenz, Maschinenschlosser,	geboren am 11. November 1840 zu Kuklena, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	2. Juli 1887.
17	Anton Morelli, Künstler,	44 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Hermannstadt, Siebenbürgen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Oppenheim,	18. Juni 1887.
18	Margarethe Lauer, ohne Stand,	geboren am 13. Juni 1868 zu Remerschen, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	26. Mai 1887.
19	Anton Saintanne, Tagner,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bujaleur, Arrondissement Limoges, Departement Haute-Vienne, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Juni 1887.
20	Maria Anna Montanton, ohne Gewerbe,	67 Jahre, ortsangehörig zu Bavilliers, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	23. Juni 1887.
21	Peter Conrad, Tapezierer,	geboren am 24. April 1807 zu Bazin, Kreis Metz, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	29. Juni 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Josef Stoffel, Schneider,	geboren am 23. November 1856 zu Wasserſuppen, Kreis Pilſen, Böhmen,	Landſtreichen und Betteln,	Kaiſerlicher Bezirks-Präſident zu Metz,	11. Juli 1887.
23	Philipp Ami, Arbeiter,	geb. am 26. April 1851 zu Paris, Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	12. Juli 1887.
24	Thomas Quiniſeſto, Erdarbeiter,	geboren am 25. Mai 1865 zu Cewa, Italien,	desgleichen,	derſelbe,	desgleichen.
25	Johann Lentz, Arbeiter,	geboren am 29. September 1823 zu Mondorf, Luxemburg,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	13. Juli 1887.
26	Johann Peter Renard, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. September 1863 zu Heiligkreuz, Kreis Rappoltsweiler, Ober-Elſaß, durch Option Franzoſe,	Landſtreichen,	derſelbe,	desgleichen.
27	Salomon Ferremann, Metzger,	geboren am 22. Februar 1831 zu Leeywarden, Niederlande,	Landſtreichen und Betteln,	derſelbe,	15. Juli 1887.
28	Peter Kreſer, Bergmann,	geboren am 3. November 1840 zu Frahier, Departement Haute-Saône, Frankreich,	Landſtreichen,	derſelbe,	18. Juli 1887.

Vermiſchte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Die nachfolgenden Perſonen: 1) der Arbeiter Karl Thiede, 2) der Bürſtenmacher Reinhold Danik, 3) der Schloſſer Hugo Meißner, 4) der Schneider Friedrich Schulz, ſämmtlich aus Neu-Ruppin, haben durch rechtzeitiges und umſichtiges Eingreifen einen am 3. Juli d. J. im Jagen 124 der Oberförſterei Alt-Ruppin ausgebrochenen Waldbrand gelöſcht und dadurch größeren Schaden abgewendet. Wir nehmen hieraus gern Veranlaſſung, dieſe thatkräftige und uneigennützige Handlungsweiſe lobend anzuerkennen und ſolches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 26. Juli 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forſten.

Vorleſungen
an der Königlichen thierärztlichen Hochſchule in Hannover.
Winterſemeſter 1887/88.
Beginn 3. Oktober 1887.

Direktor, Geheimer Regierungsrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von ſchriftlichen Gutachten und Berichten. — Profeſſor Dr. Luſtig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutiſche Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. — Profeſſor Dr. Rabe: Specielle pathologiſche Anatomie; Pathologiſch-hiſtologiſcher Kurſus; Pathologiſch-anatomiſche Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Profeſſor Dr. Kaiſer: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Geſtütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatoriſche Klinik. — Lehrer Tereg: Phyſiologie, II. Theil. — Lehrer Dr. Arnold: Anorganiſche Chemie; Pharmakognoſie; Pharmaceutiſche Uebungen. — Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomiſche Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer Ehrlenholtz: Phyſik. — Beſchlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeſchlages. — Repetitor Behrens: Anatomiſch-phyſiologiſche Repetitorien. — Repetitor Dr. Dombois: Phyſikaliſch-chemiſche Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender iſt der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnaſiums oder eines Real-Gymnaſiums mit obligatoriſchem Latein, oder einer durch die zuſtändige Central-Behörde als gleichſtehend anerkannten höheren Lehranſtalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntniſſen aufgenommen werden, wenn ſie die Zulaſſung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutſchland nicht beanſpruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage
die Direktion der thierärztlichen Hochſchule.

Vorleſungen
für das Studium der Landwirthſchaft an der Univerſität Halle.

Das Winterſemeſter beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semeſter 1887/88 angezeigten Vorleſungen der hieſigen Univerſität ſind für

die Studirenden der Landwirthschaft [illegible] zu hören:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Herdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Ueber ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. Elementare Mineralogie: Derselbe. Elemente der Geologie: Prof. Dr. Brauns. Technische Geologie: Derselbe. Bodenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene: Derselbe. — Urgeschichte des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Lüdecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. Bakteriologie mit Demonstrationen: Prof. Dr. Zopf. — Zoologie, 1. Theil (Allgemeine Einleitung, wirbellose Thiere mit Ausschluß der Weichthiere): Prof. Dr. Grenacher. Ueber Weichthiere: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Kapitel aus dem Insektenleben: Derselbe. — Naturgeschichte der Reptilien und Amphibien: Dr. Taschenberg. Ueber Kaukerfe (Orthoptera): Derselbe. Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Ausgewählte Kapitel der Erd- und Völkerkunde für Nichtgeographen: Prof. Dr. Kirchhoff. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Finanzwissenschaft: Derselbe. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Die gegenwärtige Staatenwelt: Derselbe. — Geld-, Kredit- und Börsenwesen: Prof. Dr. Friedberg. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig. — Bevölkerungsstatistik: Prof. Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und exakten Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dummler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Vaihinger, Dr. Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das durch das Sekretariat des Instituts gratis zu beziehende „Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juni 1887.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Militär-Reliktengesetzes vom 17. Juni 1887, sowie Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
22	Josef Stoffel, Schneider,	geboren am 23. November 1856 zu Wassersuppen, Kreis Pilsen, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Juli 1887.
23	Philipp Ami, Arbeiter,	geb. am 26. April 1851 zu Paris, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	12. Juli 1887.
24	Thomas Quinisesto, Erdarbeiter,	geboren am 25. Mai 1865 zu Cewa, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
25	Johann Lenz, Arbeiter,	geboren am 29. September 1823 zu Mondorf, Luxemburg,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Juli 1887.
26	Johann Peter Renard, Fabrikarbeiter,	geboren am 17. September 1863 zu Heiligkreuz, Kreis Rappoltsweiler, Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Salomon Ferremann, Metzger,	geboren am 22. Februar 1831 zu Leeuwarden, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Juli 1887.
28	Peter Kreser, Bergmann,	geboren am 3. November 1840 zu Frahier, Departement Haute-Saône, Frankreich,	Landstreichen,	derselbe,	18. Juli 1887.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Die nachfolgenden Personen: 1) der Arbeiter Karl **Thiede**, 2) der Bürstenmacher Reinhold **Danik**, 3) der Schlosser Hugo **Meißner**, 4) der Schneider Friedrich **Schulz**, sämmtlich aus Neu-Ruppin, haben durch rechtzeitiges und umsichtiges Eingreifen einen am 3. Juli d. J. im Jagen 124 der Oberförsterei Alt-Ruppin ausgebrochenen Waldbrand gelöscht und dadurch größeren Schaden abgewendet. Wir nehmen hieraus gern Veranlassung, diese thatkräftige und uneigennützige Handlungsweise lobend anzuerkennen und solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 26. Juli 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorlesungen
an der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Hannover.
Wintersemester 1887/88.

Beginn 3. Oktober 1887.

Direktor, Geheimer Regierungsrath Dr. **Dammann**: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Professor Dr. **Lustig**: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. **Rabe**: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. **Kaiser**: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik. — Lehrer **Tereg**: Physiologie, II. Theil. — Lehrer Dr. **Arnold**: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Lehrer **Boether**: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — Oberlehrer **Ehrlenholtz**: Physik. — Beschlaglehrer **Geiß**: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor **Behrens**: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — Repetitor Dr. **Dombois**: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Real-Gymnasiums mit obligatorischem Latein, oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage
die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft
an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Winter-Semester 1887/88 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für

die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Ueber ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. Elementare Mineralogie: Derselbe. Elemente der Geologie: Prof. Dr. Brauns. Technische Geologie: Derselbe. Bodenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene: Derselbe: — Urgeschichte des Menschengeschlechts: Prof. Dr. Lüdecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Bakteriologie mit Demonstrationen: Prof. Dr. Zopf. — Zoologie, 1. Theil (Allgemeine Einleitung, wirbellose Thiere mit Ausschluß der Weichthiere): Prof. Dr. Grenacher. Ueber Weichthiere: Derselbe. — Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ausgewählte Kapitel aus dem Insektenleben: Derselbe. — Naturgeschichte der Reptilien und Amphibien: Dr. Taschenberg. Ueber Kaukerfe (Orthoptera): Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Ausgewählte Kapitel der Erd- und Völkerkunde für Nichtgeographen: Prof. Dr. Kirchhoff. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. Finanzwissenschaft: Derselbe. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Die gegenwärtige Staatenwelt: Derselbe. — Geld-, Kredit- und Börsenwesen Prof. Dr. Friedberg. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Lastig. — Bevölkerungsstatistik: Prof. Dr. Conrad.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Vaihinger, Dr. Uphues.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das durch das Sekretariat des Instituts gratis zu beziehende „Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Juni 1887.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Militär-Relictengesetzes vom 17. Juni 1887, sowie Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

§ 7 des Gesetzes ist bezüglich der zur Zeit des Inkrafttretens desselben vorhandenen Pensionsempfänger durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde festzustellen: ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind und ob die bestehende Ehe, oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist. Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden. Diese Bescheinigungen dienen als Rechnungsausweise.

3) Hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand tretenden Offiziere, Aerzte und Beamten ist die erforderliche Angabe über die Beitragspflicht des zu Pensionirenden von demjenigen Truppentheil oder derjenigen Behörde zu machen, welche das militärische Invaliditäts-Attest auszufertigen oder den Pensionsvorschlag aufzustellen hat. Diese Angabe ist in das militärische Invaliditäts-Attest oder die Pensionsvorschlags-Liste aufzunehmen und zwar in das militärische Invaliditäts-Attest unter e. In derselben Weise ist zutreffenden Falls anzugeben, daß und aus welchem Grunde der Betreffende nicht beitragspflichtig ist.

Zu § 8.

Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Wittwengeld nicht zu; dagegen sind die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe zum Bezuge von Waisengeld berechtigt.

Zu §§ 9 bis 14.

1) Die Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium.

2) Die bezüglichen Anträge sind einzureichen:
   a. für die Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Offiziere, Aerzte und Beamten an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, und zwar auf dem militärischen Dienstwege oder durch diejenige Behörde, welche den Pensionsvorschlag hätte vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionirung des Verstorbenen gehandelt hätte;
   b. für die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern außerhalb Berlins an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, durch diejenigen Provinzialbehörden (Regierungen, Intendantur XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen), von deren Haupt- ꝛc. Kasse die Gebührnisse des Verstorbenen zuletzt verrechnet worden sind.
   c. Die Hinterbliebenen von Pensions- oder Wartegeldempfängern, welche ihre Gebührnisse aus der Militär-Pensionskasse in Berlin erhielten, haben ihre Anträge selbst oder durch ihre Vormünder oder sonst legitimirten Vertreter unmittelbar dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, vorzulegen.

3) Die Anträge auf Feststellung und Anweisung des Wittwen- und Waisengeldes sind nach dem anliegenden Muster zu stellen. Denselben sind beizufügen:
   Standesamtliche oder pfarramtliche Urkunden
   a. über die Geburt der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren,
   b. über die Eheschließung und
   c. über das Ableben des Ehemannes oder Vaters und zutreffenden Falls der Ehefrau.

   Soweit die Geburtstage des verstorbenen Ehemannes und der Ehefrau aus der standes- oder pfarramtlichen Heirathsurkunde ersichtlich sind, bedarf es besonderer Geburtsurkunden nicht.

   Werden Waisengelder für Mädchen von mehr als 16 Jahren beansprucht, so ist der Nachweis zu führen, daß die Betreffenden unverehelicht sind.

4) Bei der Aufnahme von Kindern in Militär-Erziehungsanstalten ist festzustellen, ob und in welchem Betrage Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist und danach innerhalb der gesetzlichen Grenzen der zahlbare Betrag an Waisengeld zu bestimmen.

   Bei Aufnahmen im Laufe eines Monats tritt die Bestimmung im Absatz 2 des § 10 des Gesetzes mit dem Tage nach der Aufnahme in Wirksamkeit.

5) Stirbt eine Wittwengeld-Empfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche das Waisengeld erhoben worden, so ist die anderweite Festsetzung desselben von den Regierungen ꝛc. bei dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, in Antrag zu bringen.

6) Bei Anwendung der Bestimmung des § 13 des Gesetzes ist das Wittwengeld erforderlichen Falls auch unter den Mindestbetrag von 160 Mark jährlich herabzusetzen.

Zu § 15.

Die Entscheidung darüber, ob der Wittwe in den Fällen, in denen die Ehe mit dem verstorbenen Offizier ꝛc. innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen worden, das Wittwengeld zu bewilligen ist, erfolgt vom Kriegsministerium. Bei Vorlegung derartiger Anträge ist über das Ergebniß der zur Beurtheilung dieser Frage erforderlichen Ermittelungen von der dem Verstorbenen nächst vorgesetzten oder vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde ausführlich zu berichten.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist, es sei denn, daß der Verstorbene im Sinne des § 31 Abs. 2 des Gesetzes im aktiven Dienst wieder angestellt war und in der Zeit zwischen der ursprüng-

lichen Versetzung in den Ruhestand und dem Rücktritt in den letzteren sich verehelicht hat.

Zu § 16.

In den Fällen des § 16 haben die nach Vorstehendem zur Vorlage der Anträge verpflichteten Stellen, ohne ein bezügliches Gesuch der Hinterbliebenen abzuwarten, an das Kriegsministerium, Departement für das Invalidenwesen, zu berichten, welches die weiteren Schritte in der Sache thun wird.

Zu §§ 17 bis 22.

1) Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes hat durch diejenige Kasse zu erfolgen, welche die Pension oder das Wartegeld des Ehemannes oder Vaters zuletzt gezahlt hat oder welche mit dieser Zahlung beauftragt worden wäre, wenn der Ehemann oder Vater vor seinem Tode pensionirt oder auf Wartegeld gesetzt worden wäre.

2) Beim Verziehen von Wittwen- und Waisengeld-Empfängern aus einem Bezirk in den andern haben die betheiligten Behörden die nöthigen Ueberweisungen zu bewirken.

Beim Verzuge nach Berlin sind die Anträge auf Uebernahme der Zahlungen an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu richten.

3) Die Verrechnung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt durch die Regierungs- ꝛc. Haupt-Kassen, die Zahlungsstelle XIV. Armeekorps, für Berlin durch die Militär-Pensionskasse.

Die Verausgabung erfolgt für das laufende Etatsjahr bei dem hinter Titel 4 des Kapitels 74 gebildeten außeretatsmäßigen Titel „Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Juni 1887"; für die Folgezeit bei dem durch den Reichshaushalts-Etat dafür zu bestimmenden Titel.

4) An wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes zu erfolgen hat, bestimmt die der verrechnenden Kasse vorgesetzte Behörde (Kriegsministerium, Depatement für das Invalidenwesen, Regierungen, Intendantur des XIV. Armeekorps, Ministerium für Elsaß-Lothringen). Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten nicht abhängig gemacht werden soll.

Für gewöhnlich ist:
das Wittwengeld an die Wittwe, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, sofern nicht überwiegende Gründe für eine Abweichung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger der Kinder zu zahlen.

5) Ueber das empfangene Wittwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen und Jahres-Quittungen auszustellen. Die Gebührnisse sind, sofern und soweit eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster aufzunehmen. Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Waisengeld ist das beigefügte Muster anzuwenden.

6) Der Betrag des Wittwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben auszudrücken.

7) Die Jahresquittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Bescheinigung der Unterschrift des Empfängers.

Die Jahresquittungen über Wittwengeld sind im Weiteren mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

8) Unter den Jahresquittungen über Waisengelder, welche für Mädchen von mehr als sechszehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigten unverehelicht sind.

Für die Quittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen eine Bescheinigung darüber, daß die Waisengeldberechtigten am Leben sind.

9) Die Bescheinigungen sind von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstsiegel zu führen berechtigt ist, unter deutlicher Beidrückung des letzteren auszustellen.

10) Jahresquittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs ausgestellt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung noch der Beglaubigung eines Deutschen Gesandten oder eines Deutschen Konsuls, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten im Besitze der Deutschen Staatsangehörigkeit sich befinden.

11) Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die Wittwen- und Waisengelder an der Zahlstelle persönlich erheben, sind zu den Einzel- (Monats-) Quittungen die Bescheinigungen zu 7, 8 und 10 nicht erforderlich, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

Ebenso bedarf es dieser Bescheinigungen unter den Einzelquittungen dann nicht, wenn die Erhebung durch Andere auf Grund solcher unbedenklicher und vorschriftsmäßiger Vollmachten erfolgt, aus welchen sich zweifellos das Erforderliche ergiebt.

12) Aus der Quittung über Wittwengeld muß der Name und die Charge oder der Amtscharakter des verstorbenen Ehemannes, sowie der Geburtsname der Wittwe ersichtlich sein. Der letztere ist auch in der unter der Quittung auszustellenden Bescheinigung anzugeben.

13) In den Quittungen über Waisengeld sind außer den Namen der Waisen Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt anzugeben.

14) Sofern die Zahlung von Wittwen- oder Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen,

daß die Legitimation zur Erhebung durch Vorzeigung der Bestallung geführt ist.

15) Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt werden, für welchen das Wittwen- und Waisengeld gezahlt werden soll.

16) Die näheren Bestimmungen über die Rechnungslegung werden später besonders getroffen werden.

Zu § 25.

Die Verpflichtung, in den Gesuchen um Ertheilung des Heirathskonsenses anzugeben, daß und mit welchem Versicherungsbetrage der Nachsuchende demnächst der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt beitreten wird, kommt in Wegfall.

Zu § 26.

Den Anträgen auf Befreiung von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge müssen die von den betreffenden Wittwenkassen ertheilten Aufnahmescheine oder, wo solche nicht ausgestellt sind, besondere Bescheinigungen derselben darüber, daß der Betreffende zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 1. Juli 1887, noch Mitglied der Wittwenkasse ist und diese Mitgliedschaft nicht erst nach dem 21. Juli 1887 — dem Tage der Verkündung des Gesetzes — erworben hat, beigefügt werden. Die von dem Antragsteller dabei abzugebende, in doppelter Ausfertigung vorzulegende Erklärung hat dahin zu lauten:

> daß der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 237) seine Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 8 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, daß, falls dem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgültiger und unwiderruflicher sei.

Die Entscheidung erfolgt von derjenigen Behörde, welche für die Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist. Diese Behörde läßt demnächst die eingereichten Aufnahmescheine ꝛc. an die Antragsteller zurückgehen und sendet die eine Ausfertigung der vorbezeichneten Erklärung an die betreffende Wittwenkasse, für Interessenten der Königlich Preußischen Militär-Wittwenkasse, der vormals Kurfürstlich Hessischen Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und der vormals Herzoglich Nassauischen Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse an die General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt in Berlin.

Die vom 1. Juli 1887 ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind, so lange über die Freilassung der Betreffenden von Entrichtung der Beiträge nicht entschieden ist, vorbehaltlich der etwaigen Zurückerstattung einzuziehen.

Die nach §§ 1 und 32 des Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche aus der Landes-Wittwenkasse ꝛc. ausscheiden wollen, haben ihre Austrittserklärung an die Direktion der betreffenden Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben — bei Personen des aktiven Dienststandes durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde — an diejenige Behörde einzusenden, welche nach Vorstehendem über die Freilassung von der Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. Von dieser Behörde sind die bei ihr eingehenden Anträge mit einer nach dem beigefügten Muster aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der Direktion der betreffenden Wittwenkasse ꝛc. zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden aus den Landes-Wittwenkassen ꝛc., namentlich auch darüber, ob den Betheiligten, außer dem vollständigen Ausscheiden, auch das Recht auf Ermäßigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.*)

Zu § 27

bleibt der Erlaß von Ausführungs-Bestimmungen vorbehalten.

Zu § 33

Ausführungs-Bestimmungen mittelst besonderer Bekanntmachung erlassen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Königl. Kriegs-Ministerium.

Bronsart v. Schellendorff.

№ 418/7. 87. C. 2.

*) Siehe Bekanntmachung der General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt vom 22. Juni 1887. - Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16, Seite 196 ff.

Anlage 1.

. . . . M. . . . . Pf. Gehalt
buchstäblich . . . . sind mir für . . . . 18 . . .
von der . . . . zu . . . . richtig
gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

Ort. Datum. Name.

Character, Truppentheil oder Behörde.

Abzüge.

Wittwen- und Waisengeldbeitrag . . . .
Beitrag zur Militär-Wittwen-Kasse . . . .
Sonstige Abzüge.
bleiben baar zu empfangen . . . .



Anlage 2.

A n

auf Feststellung und Anweisung von Wittwen- und Waisengeldern

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Des Verstorbenen						Berechnung der pensionsberechtigenden Dienstzeit in de[n] verschiedenen Graden und Dienstverhältnissen bi[s] zum Todestage.		
Vor- und Zuname.	Charakter, Dienststellung, Truppentheil, (Behörde).	Garnison- 2c. Ort.	Tag und Jahr der Geburt.	Tag und Jahr des Dienst-eintritts.	Tag und Jahr des Ablebens.		Jahre	Monate	Tag[e]
						Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in dieser Spalte zu machen.		

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Spalten 7, 8, 9, 15 und 16 des obenstehenden Formulars sind seitens der Truppen 2c. nicht a[...] Offiziers oder Arztes beantragt werden.

2) Bei Anträgen für Hinterbliebene von Pensions- und Wartegeldempfängern sind die Spalten 7 un[d]

trag

Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-B. S. 237).

8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.		17.	18.
Diensteinkommen, welches bei Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen ist: a) Besoldung, b) Durchschnittssatz des Servises, c) pensionsfähiger Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, d) besondere Zulagen, Emolumente ꝛc.		Betrag des Ruhegehalts, zu dem der Verstorbene am Todestage berechtigt gewesen sein würde.	Tag und Jahr der Verheirathung.	Der wittwengeldberechtigten Wittwe		Der waisengeldberechtigten Kinder		Betrag des jährlichen				Zeitpunkt des Beginns der Zahlung.	Bemerkungen.
				Vor- und Vatersname.	Tag und Jahr der Geburt.	Vornamen	Tag und Jahr der Geburt.	Wittwengeldes.		Waisengeldes.			
M.	Pf.	M.						M.	Pf.	M.	Pf.		
a.													Beigefügt sind: Amtliche Geburts-Urkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heiraths-Urkunde oder Urkunden, Sterbe-Urkunde oder Urkunden. Nöthigenfalls auch Nachweis darüber, daß die Mädchen über 16 Jahre unverheirathet sind. Außerdem bei Offizieren und Aerzten eine Dienstlaufbahn-Bescheinigung, welche ähnlich den militärischen Invaliditäts-Attesten zu enthalten hat: des Verstorbenen: a) Tag und Jahr der Geburt, b) Gesammtdienstlaufbahn, c) Theilnahme an Feldzügen, für welche Kriegsjahre in Berechnung zu kommen haben, nebst Begründung, d) monatlicher Betrag des Gehalts am Todestage und Angabe, seit wann dasselbe bezogen ist. (Unterschriften wie bei den militärischen Invaliditäts-Attesten.)
b.													
c.													
d.													
Summe													

Die Richtigkeit bescheinigt

Ort. Datum

Truppentheil ꝛc. (Behörde).

zufüllen, wenn Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst verstorbenen

fortzulassen oder nicht auszufüllen. Die Spalte 9 erhält eine entsprechend veränderte Ueberschrift.

Anlage 3.

Jahresquittung.

. . . . M. . . Pf.

buchstäblich . . . .

und zwar Wittwengeld für mich . . . . M. . . Pf.

Waisengeld für meine Kinder:

a. (Vornamen) geboren am . . . . M. . . Pf.

b. (Vornamen) geboren am . . . . „ . . „

u. s. w. zusammen . . . „ . . . „

sind wie oben . . . M. . . Pf.

habe ich als Wittwe des (Name und Charakter des Mannes) für das Jahr 18 . . aus der . . . . baar gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

Ort. Datum.

Unterschrift der Wittwe mit Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.

Bescheinigung.

Daß die Wittwe (Vor- und Mannesname) geborene . . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charakter des Ehemannes) nicht wieder geheirathet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am . . . . unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort. Datum.

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

Bemerkung: Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. In Betreff der Bescheinigungen der Monatsquittungen wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 17. 9. 85 Nr. 22. 9. 85 D. f. J. B. verwiesen.

Anlage 4.

Jahresquittung.

(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)
Die Bestallung des Herrn . . . . . . als Vormund der nebenerwähnten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.
. . , den . . ten . .

. . . . M. . . Pf.

buchstäblich . . . .

Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Name und Charakter des Vaters) und zwar:

für (Vornamen) geboren am . . . . M. . . Pf.

„ „ „ „ . . . . „ . . „

u. s. w.

sind wie oben . . . . M. . . Pf.

habe ich als Vormund für das Jahr 18 . . aus der . . . . baar gezahlt erhalten, worüber ich quittire.

Ort. Datum.

(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charakter des Vaters) noch leben und die (Vor- und Zuname der mehr als 16 Jahre alten Tochter) geboren am . . . . unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormund noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse steht.

Ort und Datum.

(L. S.) (Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.)

Bemerkung: Das für die Jahresquittungen gegebene Muster gilt auch für die Monatsquittungen. In Betreff der Bescheinigungen der Monatsquittungen wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 17. 9. 85 Nr. 22. 9. 85 D. f. J. B verwiesen.



Anlage 5.

Nachweisung

eines (Offiziers, Arztes, Beamten rc.), welcher nach Maßgabe des § 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (R. G. B. S. 237) seinen Austritt aus der (Bezeichnung der betreffenden Landes-Wittwenkasse rc.) oder die Ermäßigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht hat.

Name, Charge, Dienstverhältniß und Wohnort des Betreffenden	Nummer de . . anliegenden Aufnahmescheine rc.	Bisher versicherte Summe M.	Zeitpunkt des Austritts aus der Anstalt	Termin, von welchem ab eine Ermäßigung der versicherten Summe eintreten soll	Betrag der Ermäßigung M.	Bemerkungen.

Daß der voraufgeführte (Offizier, Arzt, Beamte rc.) zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen gemäß § 1 des obenbezeichneten Gesetzes verpflichtet ist, bescheinigt

. . . . den . . . . 188 . . .

(Behörde.)

Bemerkungen.

1) Die Aufnahme mehrerer Betheiligten in eine Liste ist nicht zulässig, vielmehr ist für jeden einzelnen eine besondere Liste aufzustellen.
2) Können Aufnahmescheine nicht beigebracht werden, weil sie den Betheiligten abhanden gekommen sind, so ist dies unter Spalte Bemerkungen der vorstehenden Nachweisung anzugeben.

Wittwenkassen-Angelegenheiten.

Mit Bezug auf den § 26 des Reichsgesetzes vom 17. Juni d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, wird für die Mitglieder der nachgenannten Wittwen- und Waisen-Anstalten Folgendes bekannt gemacht:

a. Königlich Preußische Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

1) Mitglieder dieser Anstalt, welche auf Grund des vorerwähnten Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge an die Reichskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden, oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können beim Verbleiben in der Anstalt auch die bisherige Versicherungssumme auf jede beliebige durch die Zahl 75 ohne Rest theilbare Marksumme ermäßigen.
2) Anträge auf Ausscheiden sind zu jeder Zeit, auf Ermäßigung der Versicherungssumme aber nur für den 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres zulässig. Dieselben gelangen — für jeden Interessenten besonders — auf dem Wege hierher, welcher in den demnächst zur Veröffentlichung gelangenden Ausführungsbestimmungen zu dem obengedachten Gesetze bezeichnet werden wird. Die von Wartegeldempfängern und Pensionären ausgehenden derartigen Anträge können der die Bezüge derselben zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben werden. Zu belegen ist von dem Antragsteller der Antrag auf Austritt mit dem Aufnahmescheine

beziehungsweise den Aufnahmescheinen, der Antrag auf Pensionsermäßigung mit demjenigen Aufnahmescheine, dessen Versicherungssumme ermäßigt, beziehungsweise demjenigen Aufnahmescheine, dessen Versicherungssumme ganz aufgehoben werden soll. Können Aufnahmescheine nicht beigebracht werden, weil sie den Betheiligten abhanden gekommen sind, so genügt eine diesfällige Erklärung in dem Antrage.

3) In den Fällen, wo es sich um Ermäßigung der Versicherungssumme eines Aufnahmescheines handelt, wird der für jene Summe festgesetzte halbjährliche Beitrag verhältnißmäßig ermäßigt. Der Interessent erhält an Stelle des eingelieferten Aufnahmescheines einen anderen, auf die ermäßigte Versicherungssumme und den ermäßigten Beitrag lautenden Aufnahmeschein.

4) Die bisherigen Beiträge müssen in Fällen des Austritts bis Ende desjenigen Monats, in welchem der diesfällige schriftliche Antrag hierher gelangt, in Fällen der Pensionsermäßigung bis zum Ablaufe desjenigen, mit dem 1. Januar oder 1. Juli beginnenden Halbjahres, in welchem der diesfällige schriftliche Antrag hier eingeht, entrichtet werden. Bei dem Eingange derartiger Anträge noch bis Ende September d. J. werden indeß die bisherigen Beiträge nur bis Ende Juni d. J. eingezogen werden.

5) Den betreffenden Mitgliedern gegenüber bleiben die Verpflichtungen der Anstalt bis zu denjenigen Zeitpunkten in Kraft, bis zu welchen die Beiträge nach 4 zu entrichten sind.

6) Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäßigung ist in keinem Falle zulässig.

b. Vormals Kurfürstlich Hessische Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt und vormals Herzoglich Nassauische Offizier-Wittwen- und Waisen-Kasse.

7) Den Mitgliedern dieser beiden Anstalten ist nur der gänzliche Austritt aus denselben, aber nicht der Rücktritt in eine geringere Beitragsabtheilung beziehungsweise die Beitragsleistung von einem niedrigeren, als dem zeitigen pensionsfähigen Diensteinkommen gestattet, weil die für die beiden Anstalten geltenden Statuten die Höhe der Wittwen- und Waisen-Pensionen von Dienstrang, Diensteinkommen und beziehungsweise Dienstzeit der Mitglieder abhängig machen. Auf den Austritt findet das vorstehend unter 2, 4, 5 und 6 Gesagte entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Belegung der diesfälligen Anträge mit Aufnahmescheinen unterbleibt, da solche nicht ertheilt sind.

Berlin, den 22. Juni 1887.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Hammer.

№ 239/6. 87. W.

* * *

Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Wittwen- und Waisengeld für Hinterbliebene von Angehörigen der Preußischen Armee und der in die Preußische Verwaltung übernommenen Militär-Kontingente in Folge der rückwirkenden Kraft des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887. (R.-G.-Bl. S. 237.)

Nach § 33 des vorstehend bezeichneten Gesetzes erhalten die Wittwen und ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder derjenigen in der Zeit vom 1. April 1882 bis einschließlich 30. Juni 1887 verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offiziersrang, Beamten der Militärverwaltung, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche zur Zeit ihres Todes aus der Reichskasse entweder als Militärpersonen des Friedensstandes oder als Civilbeamte der Militärverwaltung Diensteinkommen oder Wartegeld oder im Pensionsverhältniß lebenslängliche Pensionen bezogen haben, vom 1. Juli 1887 ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§ 9 ff.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Pensionsempfängers aus einer solchen Ehe, welche erst nach der Versetzung des Verstorbenen in den Ruhestand oder erst nach der Stellung desselben zur Disposition geschlossen ist.

Für die nicht blos auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses im aktiven Dienste wiederangestellt gewesenen Pensionsempfänger, z. B. Bezirkskommandeure, gilt hierbei als Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand oder der Stellung zur Disposition das Datum der Entbindung von der letzten betreffenden Stellung.

Hinterbliebene, welche hiernach glauben Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld erheben zu können, desgleichen Vormünder oder sonst legitimirte Personen haben sich an das Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, zu wenden und unter kurzer, aber genauer Angabe des Amts- und Dienstcharakters und der letzten Dienststellung des Verstorbenen ihren Anträgen an Beweisstücken beizufügen:

1) pfarr- oder standesamtliche Urkunden über die Geburt und die Eheschließung derjenigen Personen, aus deren ehelichem Verhältnisse Ansprüche hergeleitet werden, über die Geburt der Kinder, welche am 1. Juli 1887 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über das Ableben des Ehemannes oder Vaters;

2) ein ortspolizeiliches oder ein von einem öffentlichen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten ausgestelltes Zeugniß darüber, daß
   a. die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht herleitet, sich nicht wieder verheirathet hat,
   b. die Kinder leben und, soweit sich darunter

Mädchen im Alter von mehr als 16 Jahren befinden, diese unverheirathet sind,

c. die Betreffenden, sofern sie im Auslande leben, die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,

d. die Kinder nicht in eine militärische Erziehungsanstalt aufgenommen sind, oder wenn dies der Fall, in welche Anstalt, seit wann, ob unentgeltlich oder zu welchem Pensionsbetrage;

3) die Bestallung des Vormundes bei völlig verwaisten Kindern.

Dauernde Verlegung des Wohnsitzes in der Zeit bis zur Entscheidung des Antrages ist dem Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung, sofort anzuzeigen.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Königl. Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

№ 418/7. 87. C. 2.

* * *

Bekanntmachung.
Festsetzung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten ꝛc.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sind die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli d. J.) pensionirten Offiziere, Aerzte, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

Im Hinblick hierauf ist nach Maßgabe der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 16. d. M. zu den §§ 6 und 7 unter Ziffer 2 behufs Regelung der Beitragspflicht der vorhandenen Pensionsempfänger durch ortspolizeiliche Bescheinigungen, welche als Rechnungsausweise dienen, festzustellen:

ob dieselben verheirathet sind, oder unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder besitzen und, zutreffenden Falls, wann die Kinder geboren sind, und ob die bestehende Ehe oder die Ehe, in welcher die vorhandenen Kinder geboren oder durch welche dieselben legitimirt sind, vor oder nach der letztmaligen Pensionirung geschlossen ist.

Die polizeiliche Bescheinigung kann durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der mit der Auszahlung der Pension betrauten Kasse bei Uebernahme der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ersetzt werden.

Demzufolge werden die vorhandenen Pensionsempfänger, auch diejenigen, deren Pensionen zur Zeit wegen Bezugs eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung des Reichs-, Staats- oder Kommunaldienstes ruhen, aufgefordert, die erforderlichen ortspolizeilichen Bescheinigungen an die gemäß Ziffer 4c. der erwähnten Ausführungs-Bestimmungen zu den §§ 4, 5 und 32 des Gesetzes mit der Feststellung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge betrauten Behörden (Regierungen; Intendantur XIV. Armeekorps; Ministerium für Elsaß-Lothringen; Kriegsministerium, Unterstützungs-Abtheilung) unverzüglich einzureichen. Von denjenigen Betheiligten, deren Pensionsbezug nicht ruht, kann die Einreichung der Bescheinigungen durch Vermittelung der mit der Auszahlung der Pensionsgebührnisse betrauten Kassen erfolgen.

Bis zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen müssen die vom 1. Juli d. J. ab fälligen Wittwen- und Waisengeldbeiträge vorbehaltlich der etwaigen Rückerstattung von jedem Pensionsempfänger erhoben werden.

Berlin, den 16. Juli 1887.

Königl. Kriegsministerium.
Departement für das Invalidenwesen.
In Vertretung: v. Spitz.

№ 880/7. 87. C. 2.

* * *

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam, den 3. August 1887.

Der Regierungspräsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 19. August **1887.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen

19. Die Zinsscheine zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1887 bis 30. Juni 1891 werden vom 13. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 11. Mai 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 20. Mai 1887.

Königl. Regierung.

Sequestration der Domaine Potzlow.

20. Es ist die Sequestration der Domaine Potzlow von uns angeordnet und der Herr Amtmann Gustav Blumenthal zu Potzlow zum Administrator dieser Domaine bestellt worden.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, so weit solche aus den wirthschaftlichen Verhältnissen der Domaine Potzlow entspringen, nur an den Herrn Administrator Blumenthal in Potzlow gültig zu leisten.

Potsdam, den 13. August 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Krankenversicherung in Potsdam betreffend.

145. Ich habe die durchschnittlichen Kassenlöhne der nachfolgend aufgeführten, in Kunst- und Handelsgärtnereien Potsdams beschäftigten krankenversicherungspflichtigen Personen, nämlich:

		Mk.	Pf.
a.	Gärtnergehilfen auf	2	—
b.	Gärtnerlehrlinge auf	—	80
c.	Gartenarbeiter im Alter unter 16 Jahren auf	—	50
d.	Gartenarbeiter im Alter über 16 Jahren auf	1	50
e.	Gartenarbeiterinnen im Alter unter 16 Jahren auf	—	50
f.	Gartenarbeiterinnen im Alter über 16 Jahren auf	1	—

festgesetzt.

Potsdam, den 9. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Betrifft Anlegung einer Apotheke in Groß-Lichterfelde bei Berlin.

146. In Groß-Lichterfelde bei Berlin im Kreise Teltow soll eine Apotheke angelegt werden und zwar in dem Theile dieser Ortschaft, welcher von der Bahnhofs- und der Schillerstraße, sowie den zwischen diesen

belegenen Strecken des Jungfernstieges, der Lankwitzer- und der Berlinerstraße eingeschlossen ist. Bewerbungen um die bezügliche Concession nehme ich bis zum 15ten September d. J. entgegen. Die Bewerber haben ihre Approbation, eine kurze Lebensbeschreibung und amtlich bestätigte Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung und Führung einzureichen, auch die Versicherung zu geben, daß ihnen die zur Einrichtung der Apotheke und zum Ankaufe des dazu erforderlichen Grundstückes nothwendigen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Potsdam, den 9. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

147. Wegen Rotzkrankheit ist ein Pferd des Handelsmanns Gaedek zu Sewekow im Kreise Ostprignitz getödtet worden.

Potsdam, den 6. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

148. Die Rotzkrankheit ist unter den Pferden des Schachtmeisters Kaselitz in Hohen-Schönhausen ausgebrochen und zwar an einem derselben am 25. Juli constatirt worden, weshalb die drei übrigen noch gesund befundenen Pferde unter Observation gestellt worden sind.

Potsdam, den 9. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postanweisungen.

59. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen aufgelieferten unanbringlichen Postanweisungen:

an Wegner in Berlin über 3 M., 21. Dezember 1886, an Müller in Breslau über 30 Pf., 19. Februar 1887, an Illingworth in Leeds über 4 M. 70 Pf., 1. März 1887, an Beck in Nürnberg über 39 M. 30 Pf., 29. März 1887, an Timmsen in Ellingstedt bei Schleswig über 12 M., 1. April 1887, an Albrecht in Potsdam über 10 M., 4. April 1887, an Meier in Alt-Moabit über 2 M., 22. April 1887, an Landgraf in Leipzig über 2 M. 40 Pf., 2. Mai 1887, an Schmidt in Berlin über 11 M. 50 Pf., 5. Mai 1887, an Amtsgericht in Rathenow über 1 M. 20 Pf., 9. Mai 1887, an Kleinkinderbewahranstalt in Berlin über 6 M., 10. Mai 1887, an Hôtel Bismark in Dirschau über 3 M., 14. Mai 1887, an Grohe in Berlin über 10 M., 17. Mai 1887, an Lehmann in Berlin über 10 M., 27. Mai 1887, ferner die Nachnahme-Postanweisungen: an Gummi- und Guttaperchafabrik in Berlin aus Konstanz über 1 M. 50 Pf., 24. Oktober 1886, an Amtsgericht hierselbst aus Cöln über 85 Pf., 20. Dezember 1886, an Waselewski in Berlin aus Hammerstein über 75 Pf., 28. Januar 1887, sowie 1 Betrag von 6 M. 70 Pf., eingezahlt auf eine später in Verlust gerathene Postanweisung an Bongardt in Rotterdam, 30. Januar 1887.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 11. August 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

60. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferten Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an Bawitz in Ponarth bei Königsberg (Pr.) 20 M., 13. Februar 1887, an Schmidt in Falkenstein bei Kiel 5 M., 24. Februar 1887, an Maczejewski hier, Breitestraße 458, 1 M. 50 Pf., 27. März 1887, an Talwitz in Berlin 50 Pf., 29. März 1887, an Briht in Heiligenbeil 50 Pf., 3. April 1887, an Gerlach in Berlin 5 M., 5. April 1887, an Biberstein in Potsdam 30 Pf., 6. April 1887, an Hartmann in Lothringen 50 Pf., 7. April 1887, an Schaller in Welda (Kr. Warburg) 90 Pf., 7. April 1887, an Melcher in Magdeburg 50 Pf., 9. April 1887, an Kers in Königsberg (Pr.) 1 M., 9. April 1887, an Bredow in Berlin 60 Pf., 9. April 1887, an Behnisch in Posen 3 M., 9. April 1887, an Thiele in Leipzig 2 M., 11. April 1887, an Fischer in Stralsund 5 M., 11. April 1887, an Scholtz in Potsdam 90 Pf., 14. April 1887, an Dülfe in Potsdam 20 M., 22. April 1887, an Lokalanzeiger in Berlin 2 M. 50 Pf., 29. April 1887, an Sander in Berlin 1 M., 20. Mai 1887, an Borrmann in Berlin 50 Pf., 14. Mai 1887, an Gerstenäcker in Castel bei Mainz 20 M., 3. Juni 1887.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 11. August 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Verwaltung einer Stempel-Distribution in Berlin.

8. Die bisher von dem Galanteriewaarenhändler Anders hierselbst, Große Frankfurterstraße Nr. 3a., verwaltete Stempel-Distribution ist dem Cigarrenfabrikanten D. Haverbeck hierselbst, Große Frankfurterstraße Nr. 140, widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 4. August 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Steuervergütung für Branntwein betreffend.

9. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den inländischen Kirschsaft-Fabrikanten und Händlern für den Branntwein, welcher in dem von ihnen in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September d. J. aus dem Deutschen Zollgebiete ausgeführten Kirschsaft ent-



halten ist, sofern die auf einmal ausgeführte Menge des Kirschsaftes mindestens 1 hl beträgt, die in § 46 Abs. 3b. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni d. J. festgesetzte Steuervergütung gewährt wird, und daß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Kirschsaftes die Hauptzollämter zu Bremen und Hamburg und die Hauptsteuerämter zu Stettin und Posen befugt sind. An die Bedingung, daß der auszuführende Kirschsaft einen Minimalalkoholgehalt habe, ist die Gewährung der Steuervergütung nicht geknüpft.

Berlin, den 13. August 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ostdeutsch-Oesterreichischer Verbandtarif.

24. Am 1. September 1887 kommt der Ostdeutsch-Oesterreichische Verbandtarif Theil III. mit direkten Frachtsätzen der gewöhnlichen Tarifklassen und einiger Ausnahmetarife für den Verkehr zwischen den Stationen der westböhmischen Bahnen und k. k. Oesterreichischen Staatsbahnen einer- und den Eisenbahn-Direktionsbezirken Berlin, Breslau, Bromberg und Erfurt andererseits zur Einführung. Durch denselben werden der Ostdeutsch-Böhmische Verbandtarif, Theil II. Heft II. und 3 vom 1. Dezember 1880, der Deutsch-Oesterreichische Verbandtarif, Theil II. vom 1. Januar 1880 und die Glassandtarife von Hohenbocka B. G. und O. L. B. nach Oesterreichischen Stationen aufgehoben, wobei die Oesterreichisch-Sächsischen bezw. Bayerischen Grenzstationen und eine Reihe unwichtiger Stationen rc. aus dem Verkehr ausgeschieden werden. Die neuen Frachtsätze des Theil III. enthalten zumeist Tarifermäßigungen und nur in wenigen Fällen Tariferhöhungen. Druckexemplare des Theil III. sind bei unseren Güterkassen Breslau Märk. Bhf., Frankfurt a. O. und Görlitz, sowie im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 1 Mark pro Stück zu beziehen. Berlin, den 5. August 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahmetarif für Sprit und Spiritus.

41. Der mit Giltigkeit bis zum 31. August 1887 im Lokalverkehr des Direktions-Bezirks Bromberg, sowie in den Staatsbahn-Verkehren Bromberg-Altona, Berlin, Breslau, Hannover und Oldenburg und im Südostpreußischen Verbandverkehr eingeführte Ausnahmetarif für Sprit und Spiritus zum See-Export bleibt bis zum 31. August 1888 in Kraft.

Bromberg, den 11. August 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Kilometerzeiger und Tarif-Nachtrag.

42. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecken Posen-Wreschen und Strasburg i. Wpr.-Lautenburg (voraussichtlich den 1. September 1887) ferner der Strecke Lautenburg-Soldau (voraussichtlich den 1. Oktober 1887) treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

I. Der Nachtrag IX. zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von
   a. Personen und Reisegepäck,
   b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
   c. Eil- und Frachtgütern,

   vom 1. Juli 1887 enthaltend:
   1) Ergänzungen bezw. Abänderungen der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
   2) Entfernungen für die Stationen der vorbezeichneten und eröffneten Strecken,
   3) Berichtigungen.

II. Der Nachtrag IV. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1886

in Kraft.

Die vorgenannten Nachträge können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks bezogen werden. Bromberg, den 12. August 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Erhöhung der Militairbilletpreise im Lokalverkehre und Vorort-Stadtverkehre.

43. Im Lokalverkehre und Vorort-Stadtverkehre unseres Bezirks (Lokal-Tarif vom 1. Januar 1886), sowie im direkten Personen-Verkehre mit Stationen:

a. der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn (Tarif vom 16. Oktober 1881);
b. der Stargard-Cüstriner und Glasow-Berlinchener Eisenbahn (Tarif vom 1. Februar 1887);
c. der Altdamm-Colberger Eisenbahn (Tarif vom 11. Juli 1885);
d. des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Berlin (Tarif vom 1. Mai 1886);
e. des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Breslau (Tarif vom 1. April 1886);
f. des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Erfurt (Tarif vom 1. Oktober 1885)

tritt am 1. Oktober 1887 eine Erhöhung der Militair-Billetpreise in der Art ein, daß anstatt des Satzes von 10 Pf. für eine Meile der Betrag von 1,5 Pf. für das Kilometer berechnet wird.

Bis zur Herausgabe der betreffenden Tarifnachträge ertheilt die unterzeichnete Behörde wegen der neuen Sätze Auskunft.

Bromberg, den 12. August 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der an die Königliche Regierung in Potsdam versetzte Regierungs-Rath Frhr. von Speßhardt ist in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission sind im Laufe des 2. Kalender-Quartals d. J. die Königlichen Regierungsbauführer Ernst Wilhelm Ferdinand Kirchhoff, Otto Ferdinand Herrnring, Max Ferdinand Luetke, Albert Fischer, Johann Wilhelm Georg Franz Krah, Ernst Arnold Otte, Karl Adolf Langenberg, Max Otto Emil Preiß, Karl Ludwig



Duemmler, Robert Lang, Karl Gustav Ziecke, Anton Eduard Zuling, Ludwig Bloch und Georg Friedrich Lohr vereidigt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Nikolai-Kirche zu Jüterbog und Pfarrer von St. Jakobi zu Neumarkt Paul Albert Otto Blau ist zum Oberpfarrer an der St. Nikolai-Kirche in Jüterbog, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent Otto Ludwig Leonhardt zu Arnswalde ist zum ersten Prediger an der Sophien-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin Stadt II., bestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

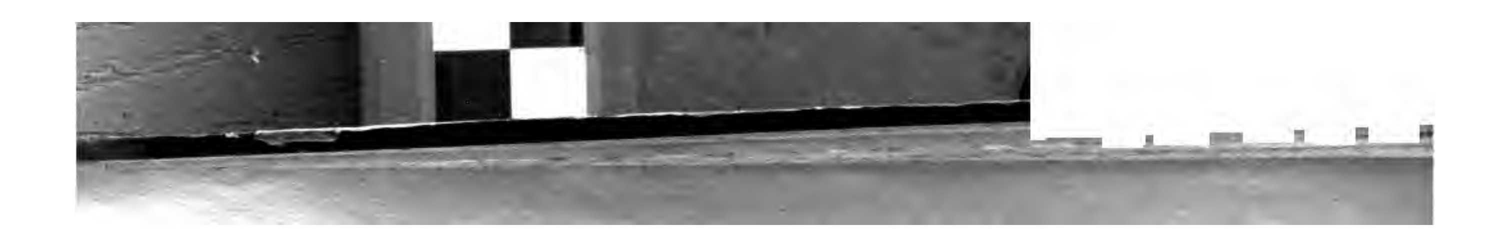
Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Isaak Brauder (auch Breuder), Schuhmachergeselle,	geboren 1867 zu Tels, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	19. Juli 1887.
2	Karl Au, Schlächtergeselle,	geboren am 12. Januar 1858 zu Klein-Herrlitz, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig zu Wessiedel, Bezirk Troppau, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Eisenach, Thüringen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsattestes,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	4. Juli 1887.
3	Josef Breitenfellner, Kellner,	geboren am 13. September 1868 zu Linz, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	2. Juli 1887.
4	Jakob Bauer, Schuhmacher,	geboren am 18. Juli 1854 zu Tajax, Bezirk Znaim, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	15. Juni 1887.
5	Albert Bybler, Tagelöhner,	geboren am 23. März 1868 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dasselbe,	desgleichen.
6	Rosina Oberst, Tagelöhnerin, unverehelicht,	geboren am 13. Juni 1846 zu Sporitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	dasselbe,	22. Juli 1887.
7	Cyprian Oehri, Weber,	geboren am 26. September 1854 zu Eschen, Bezirk Vaduz, Liechtenstein,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	20. Juni 1887.
8	Josef Hartmann, Maurer,	geboren am 10. Dezember 1842 zu Weißenbach, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Beilngries,	12. Juli 1887.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 26. August **1887.**

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe. Vom 14. Juli 1887.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergleiche § 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September 1887 einschließlich festgesetzt.

Die Anmeldung hat unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen. Unternehmer von Betrieben, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören, haben in der Anmeldung anzugeben, ob der angemeldete Betrieb den Hauptbetrieb oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, ist von den Landes-Centralbehörden in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 14. Juli 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

* * *

Anleitung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe. (§ 4 Ziffer 1 und § 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von
- a. Eisenbahn-Bauarbeiten,
- b. Kanal-Bauarbeiten,
- c. Wege- (Straßen-, Chaussee-) Bauarbeiten,
- d. Strom-Bauarbeiten,
- e. Deich- (Damm-) Bauarbeiten,
- f. Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodenkultur-, Uferschutz-Bauarbeiten und
- g. anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach § 1 Absatz 8 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g.) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfeger-Arbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschläger-Arbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz § 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse; vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Reichs-Anzeiger Nr. 36 vom 11. Februar 1885 und vom 10. Juni 1886, Reichs-Anzeiger Nr. 136 vom 11. Juni 1886).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g. anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbohner, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

a. Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§ 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),

b. Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 2 a. a. O.),

c. Bauarbeiten, welche von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 3 a. a. O.),

d. Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§ 4 Ziffer 4 Absatz 2 a. a. O.),

e. die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§ 1 Absatz 4 a. a. O.)

Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehülfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird: mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- ꝛc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) ꝛc. — haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen ꝛc.) ausscheiden (§ 9 Absatz 3 a. a. O.)

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldnng hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bäuwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen

zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . .
. . . .

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . .
. . . .

Gemeinde-(Guts-)Bezirk . . . .
. . . .

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen. †)
1.	2.	3.	4.	5.

. . . . . . , den . . . . . . 1887.

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Strom- und Wegebau-Arbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele:
„Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884.“
„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden gemauerten Durchlässe der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an.“
oder:
„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an.“

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

27. Verordnung,

betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen, vom 7. August 1887.

Zur Ausführung des § 121 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligten Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 329) wird bestimmt:

Die den höheren Verwaltungsbehörden in jenem Gesetze zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungs-Präsidenten wahrgenommen. In der Provinz Schleswig-Holstein tritt bis zu demjenigen Zeitpunkte, mit welchem daselbst die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Sammlung Seite 237) in Kraft gesetzt werden, an die Stelle des Regierungs-Präsidenten die Regierungsabtheilung des Innern in Schleswig.

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Juli 1887 gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizeibehörden. In der Provinz Hannover gelten als untere Verwaltungsbehörden in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni

1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

Die in dem Reichsgesetze vom 13. Juli 1887 den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

Berlin, den 7. August 1887.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Herrfurth.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Wendt.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Die Innung „Bund der Maurer- und Zimmermeister zu Brandenburg a. H." betreffend.

149. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 — № I. 1a. 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Innung „Bund der Maurer- und Zimmermeister zu Brandenburg a. H.",

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsverhältnisse, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Februar 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung

1) den Stadtbezirk Brandenburg a. H.,
2) die Amtsbezirke Deetz, Götz, Jeserig, Reckahn, Wilhelmsdorf und Schmerzke des Kreises Zauch-Belzig,
3) die Stadtbezirke Plaue und Pritzerbe und die Amtsbezirke Wachow, Tremmen, Roskow, Weseram, Dom Brandenburg, Brielow, Ketzür und Plauerhof des Kreises Westhavelland

umfaßt.

Potsdam, den 10. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Hebammen-Lehrkurse des Jahres 1887/88.

150. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt zu Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 3. Oktober d. J.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an den Lehrkursen berufen, jedoch an jenen Tagen nicht bis 9 Uhr Morgens in den Lehranstalten eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden.

Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kostenbeträge verweise ich auf meine den Hebammen-Unterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885).

Potsdam, den 19. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

151. Ein Pferd des Bäckermeisters Siering zu Sommerfeld im Kreise Osthavelland ist rotzkrank befunden und am 8ten d. M. getödtet worden.

Potsdam, den 19. August 1887.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sequestration der Domaine Potzlow.

21. Es ist die Sequestration der Domaine Potzlow von uns angeordnet und der Herr Amtmann Gustav Blumenthal zu Potzlow zum Administrator dieser Domaine bestellt worden.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, so weit solche aus den wirthschaftlichen Verhältnissen der Domaine Potzlow entspringen, nur an den Herrn Administrator Blumenthal in Potzlow gültig zu leisten.

Potsdam, den 13. August 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichs-Anleihe vom Jahre 1883.

22. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichs-Anleihe von 1883 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1887 bis 30. September 1891 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 5. Sep. d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheini-



gung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächste Zinsscheinreihe die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1891 bis 30. September 1901 umfassen wird und daß die mit der Zinsscheinreihe II. ausgegebene Anweisung eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 12. August 1887.

Reichsschulden-Verwaltung.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 18. August 1887.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

122. Inhalts der vorstehend auf Seite 325 ff. abgedruckten Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 14ten vorigen Monats ist die Frist, binnen welcher die Anmeldung der nach dem Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), unfallversicherungspflichtigen Tiefbau- und anderen Baubetriebe zu erfolgen hat, auf die Zeit

bis zum 1. September 1887 einschließlich

festgesetzt worden.

Demgemäß werden die hiesigen Unternehmer der in Betracht kommenden Betriebe hierdurch aufgefordert, binnen obiger Frist die Anmeldung nach Maßgabe der oben abgedruckten Anleitung, insbesondere auch unter Benutzung des darauf folgenden Formulars,

bei demjenigen Polizei-Revier, in dessen Bereich die Betriebsleitung erfolgt,

zu bewirken.

Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

Die betheiligten Betriebsunternehmer werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht fristzeitig erstatten, sie zu einer entsprechenden Auskunft durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Berlin, den 17. August 1887.

Königl. Polizei-Präsidium, Abtheilung II.

Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

123. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1886 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liquidation des Arbeiter-Bezirks-Vereins der Rosenthaler Vorstadt beendet ist.

Berlin, den 14. August 1887.

Der Polizei-Päsident.

Verbot einer Druckschrift.

124. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XVI. Die Chartistenbewegung in England. Mit Anlagen: a. Rede von Jos. Reyner Stephens, gehalten am 10. Februar 1839 in Staleybridge, b. Beschlüsse der Chartisten-Conferenz vom April 1851." Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 22. August 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Botenpost zwischen Nackel und Wildberg.

61. Vom 1. September ab wird zwischen Nackel (Mark) und Wildberg (Mark) eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange verkehren:

von Nackel ab 9·20 V., in Wildberg an 10·45 V.
von Wildberg ab 11·10 V., in Nackel an 12·35 N.

Potsdam, den 21. August 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Brennerei-Verwalter August Wotschke zu Gusow a. d. Ostbahn die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Lit. E. № 354467 und 354468 über je 300 Mark angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im

Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Wotschke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. August 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

25. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Geheimen Registrator H. Roloff hier, Göbenstraße 15, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe Litr. E. № 15375, 169345, 701367 über je 300 M. und Lit. H. № 52039, 55248 und 55249 über je 150 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Roloff anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 17. August 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Paul Blümner zu Charlottenburg (Reg.-Bez. Potsdam), Bismarckstraße Nr. 22b., die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe lit. D. Nr. 630732 über 500 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Blümner anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Krafserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. August 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

43. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 28. August d. J. ab in Turin stattfindenden Ausstellung für Feuerlöschwesen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Kommission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung bis 1. November d. J. stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 18. August 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin.

44. Am 1. September 1887 tritt zum Tarife für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktions-Bezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 der Nachtrag 19 in Kraft. Derselbe enthält die Beförderungspreise für den Verkehr zwischen den Stationen der neuen Strecken Posen—Wreschen und Strasburg i. Westpr.—Soldau einerseits und Stationen der Strecke Berlin—Posen andererseits, sowie die vom 1. Oktober d. J. ab gültigen Militairbilletpreise. Näheres ist bei den Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 14. August 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

14. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß das früher Lindemann'sche, jetzt dem Rittergutsbesitzer Dotti zu Neuenhagen gehörige, im Grundbuche von Neuenhagen Band II. Seite 34 verzeichnete und nach dem Grundbuche Band II. Blatt 20 der Rittergüter des Niederbarnimer Kreises übertragene Büdnergrundstück mit einem Flächeninhalt von 55 ar 20 qm — Parzelle № 116 und 117 des Kartenblattes № 1 Artikel № 124 der Grundsteuermutterrolle — von dem Gemeindebezirke Neuenhagen abgetrennt und dem Gutsbezirke Neuenhagen einverleibt werde.

Berlin, den 16. August 1887.

Der Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe lit. B.

Die Inhaber nachbezeichneter, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten **4% Pfandbriefe lit. B.** haftend

1) auf den im Lublinitz'er und Tost'er Kreise belegenen Gütern Koschentin und Tworog c. p.

№ 459 und 468 à . . . . 1000 Thlr.
№ 1895 1900 1903 1904 1905 1907
1909 1911 1914 1936 und 1949 à 500 Thlr.
№ 4617 4618 4620 4621 4626 4627
4633 4634 4643 4644 4659 4665
4668 4672 à . . . . 200 Thlr.
№ 8061 8068 8084 8102 8110 8112
8117 8118 8127 8134 8137 8145
8148 8149 8153 8155 8156 8157
8158 8168 8174 8179 8189 8191
8203 8206 à . . . . 100 Thlr.

№ 11621 11622 11624 11630 11635
11639 11641 11644 11646 11648 à 50 Thlr.
№ 22664 22668 22677 22678 22679
22684 22687 22689 22690 22699
22700 22701 22703 22706 22709
22711 22712 22714 22718 22720 à 25 Thlr.

2) auf dem im Strehlen'er Kreise belegenen Gute Nieder-Schreibendorf.

№ 63581 à . . . . 100 Thlr.
№ 79291 à . . . . 50 Thlr.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons an die Königliche Institutenkasse hierselbst zum Umtausche gegen andere Pfandbriefe lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Coupons versehen einzureichen. Sollte die Präsentation nicht **bis zum 15. Februar 1888** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 16. August 1887.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. med. Thiede zu Kyritz den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Die Besorgung der domänenfiskalischen und der fiskalischen Patronatsgeschäfte in den Ortschaften Cummersdorf, Alexanderdorf, Fern-Neuendorf, Rehagen, Sperenberg und Mönnichhausen, Schöneweide bei Luckenwalde ist dem Königlichen Oberförster Reuter zu Cummersdorf übertragen worden.

Die Försterstelle Schmöckwitz in der Oberförsterei Coepenick ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Schawer zu Müggelsheim in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Adalbert Müller zu Grünau, in der Oberförsterei Coepenick, ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Müggelsheim in der Oberförsterei Coepenick vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Die Lehrerinnen Schürmann, Arndt, Serbin, Hoffmann, Delschig, Bernhardt, Rohde, von Boehmer, Mildebrath und Rothenburg sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Sabin ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Burghardt alias Anton Wolf, Handelsmann,	geboren am 10. Mai 1854 zu Diekirch, Luxemburg, ortsangehörig zu Enschede, Niederlande,	schwerer Diebstahl (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Mai 1882) und Führung eines falschen Namens,	Königlich Preußische Regierung zu Arnsberg,	12. Mai 1887.
2	Johann Julius Schmidt, Schuhmacher,	geboren am 7. Juli 1831 zu Dresden, Sachsen, ortsangehörig zu Ebersdorf, Bezirk Kerbitz, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Dresden,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (8¼ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. August 1877) und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Mai 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Siegmund, Fabrikarbeiter,	geb. am 22. April 1862 zu Wünschendorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Mai 1887.
2	Franz Wobornik, Klempnergeselle,	geboren am 15. Juni 1863 zu Türmitz, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Ploschkowitz, Bezirk Leitmeritz, ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln im wiederholten Rückfall,	dieselbe,	30. Juni 1887.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisung Beschlusses
1.	2.	3	4.	5.	6.
3	Franz Arquevaux, Arbeiter,	geboren am 12. März 1828 zu Etain, Departement Meuse, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Juli 1887.
4	Marianna Wronkowska geb. Kosick, Arbeiterswittwe,	geboren im Oktober 1848 zu Olszewo, Kreis Sierpc, Gouvernement Plock, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	28. Juli 1887.
5	Josef Kutschera, Buchbinder,	geboren am 10. April 1857 zu Eperies, Ungarn, ortsangehörig zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Juli 1887.
6	Die Eheleute a. Rudo Lappatsch, Pferdehändler,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Klotschdorf, Bezirk Freiberg, Mähren,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
	b. Anna Lappatsch geb. Lauenburger,	geboren am 26. Juni 1857 zu Czulow bei Tichau, Mähren, ortsangehörig zu Klotschdorf,			
7	Valesca Adam, unverehelicht,	22 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Katrain bei Freiberg, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Josef Kriesten, Fleischergeselle,	geboren am 8. November 1857 zu Goldenstein, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, wissentlicher Gebrauch eines gefälschten Legitimationspapieres und einfacher Diebstahl,	derselbe,	desgleichen.
9	Hubert Kostron, Kaufmann,	geb. am 14. Juni 1861 zu Schildberg, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln einfacher Diebstahl im Wiederholungsfall und Hehlerei,	derselbe,	desgleichen.
10	Lukas Horvát (auch Michael Horvath Lukas), Schlosser und Mausfallenhändler,	geboren am 14. September 1860 zu Brodno bei Sillein, Komitat Trencsin, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ludwigshafen,	4. Juni 1887.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrtssperre.

Behufs Vornahme einer Reparatur wird die Durchfahrts-Oeffnung an der Drehbrücke über die Elbe bei Wittenberge für die Zeit vom 22. August bis 10. September d. J. für den Schiffsverkehr geschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. August 1887.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 2. September **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 31.) № 1742. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Vom 26. Juli 1887.

(Stück 32.) № 1743. Bekanntmachung, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern. Vom 31. Juli 1887.

(Stück 33.) № 1744. Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 6. August 1887.

Gesetz-Sammlung.

(Stück 27.) № 9223. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck, Gieboldehausen, Lauenstein und Lehe. Vom 13. Juli 1887.

(Stück 28.) № 9224. Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln. Vom 1. Juli 1887.

№ 9225. Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover. Vom 4. Juli 1887.

(Stück 29.) № 9226. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1887, betreffend die Diözesaneintheilung des Konsistorialbezirks Cassel.

№ 9227. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hannover, Soltau und Stade. Vom 29. Juli 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

152. **Normen**
für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement.

Begriffserklärung von Portland-Cement.

Portland-Cement ist ein Produkt, entstanden durch Brennen einer innigen Mischung von kalk- und thonhaltigen Materialien als wesentlichsten Bestandtheilen bis zur Sinterung und darauf folgender Zerkleinerung bis zur Mehlfeinheit.

I. Verpackung und Gewicht.

In der Regel soll Portland-Cement in Normalfässern von 180 kg brutto und ca. 170 kg netto und in halben Normalfässern von 90 kg brutto und ca. 83 kg netto verpackt werden. Das Brutto-Gewicht soll auf den Fässern verzeichnet sein.

Wird der Cement in Fässern von anderem Gewicht oder in Säcken verlangt, so muß das Brutto-Gewicht auf diesen Verpackungen ebenfalls durch deutliche Aufschrift kenntlich gemacht werden.

Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2 % nicht beanstandet werden.

Die Fässer und Säcke sollen außer der Gewichtsangabe auch die Firma oder die Fabrikmarke der betreffenden Fabrik mit deutlicher Schrift tragen.

Begründung zu I.

Im Interesse der Käufer und des sicheren Geschäfts ist die Durchführung eines einheitlichen Gewichts dringend geboten. Hierzu ist das weitaus gebräuchlichste und im Welt-Verkehr fast ausschließlich geltende Gewicht von 180 kg brutto = ca. 400 Pfd. englisch gewählt worden.

II. Bindezeit.

Je nach der Art der Verwendung kann Portland-Cement **langsam** oder **rasch** bindend verlangt werden.

Als langsam bindend sind solche Cemente zu bezeichnen, welche erst in zwei Stunden oder in längerer Zeit abbinden.

Erläuterungen zu II.

Um die Bindezeit eines Cements zu ermitteln, rühre man den reinen langsam bindenden Cement 3 Minuten, den rasch bindenden 1 Minute lang mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glasplatte durch nur einmaliges Aufgeben einen etwa 1,5 cm dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Die zur Herstellung dieses Kuchens erforderliche Dickflüssigkeit des Cementbreies soll so beschaffen sein, daß der mit einem Spatel auf die Glasplatte gebrachte Brei erst durch mehrmaliges Aufstoßen der Glasplatte nach den Rändern hin ausläuft, wozu in den meisten Fällen 27—30 % Anmachwasser genügen. Sobald der Kuchen soweit erstarrt ist, daß derselbe einem leichten Druck mit dem Fingernagel widersteht, ist der Cement als abgebunden zu betrachten.

Für genaue Ermittelung der Bindezeit und zur Feststellung des Beginns des Abbindens, welche (da der Cement vor dem Beginn des Abbindens verarbeitet sein



nutzt, bei langsam bindenden Cementen vom Wasserzusatz ist. Man bedient sich einer Normalnadel von 300 g Gewicht, welche einen cylindrischen Querschnitt von 1 qmm Fläche hat und rechtwinklig am Ende abgeschnitten ist. Man füllt einen auf eine Glasplatte gesetzten Metallring von 4 cm Höhe und 8 cm lichtem Durchmesser mit dem Cementbrei von der oben angegebenen Dickflüssigkeit und bringt denselben unter die Nadel. Der Zeitpunkt, in welchem die Normalnadel den Cementkuchen nicht mehr gänzlich zu durchdringen vermag, gilt als der „Beginn des Abbindens". Die Zeit, welche verfließt, bis die Normalnadel auf dem erstarrten Kuchen keinen merklichen Eindruck mehr hinterläßt, ist die „Bindezeit".

Da das Abbinden von Cement durch die Temperatur der Luft und des zur Verwendung gelangenden Wassers beeinflußt wird, insofern hohe Temperatur dasselbe beschleunigt, niedrige Temperatur es dagegen verzögert, so empfiehlt es sich, die Versuche, um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, bei einer mittleren Temperatur des Wassers und der Luft von 15—18° Cels. vorzunehmen.

Während des Abbindens darf langsam bindender Cement sich nicht wesentlich erwärmen, wogegen rasch bindende Cemente eine merkliche Wärmeerhöhung aufweisen können.

Portland-Cement wird durch längeres Lagern langsamer bindend und gewinnt bei trockener, zugfreier Aufbewahrung an Bindekraft. Die noch vielfach verbreitete Meinung, daß Portland-Cement bei längerem Lagern an Güte verliere, ist daher eine irrige und es sollten Vertragsbestimmungen, welche nur frische Waare vorschreiben, in Wegfall kommen.

III. Volumbeständigkeit.

Portland-Cement soll volumbeständig sein. Als entscheidende Probe soll gelten, daß ein auf einer Glasplatte hergestellter und vor Austrocknung geschützter Kuchen aus reinem Cement, nach 24 Stunden unter Wasser gelegt, auch nach längerer Beobachtungszeit durchaus keine Verkrümmungen oder Kantenrisse zeigen darf.

Erläuterungen zu III.

Zur Ausführung der Probe wird der zur Bestimmung der Bindezeit angefertigte Kuchen bei langsam bindendem Cement nach 24 Stunden, jedenfalls aber erst nach erfolgtem Abbinden, unter Wasser gelegt. Bei rasch bindendem Cement kann dies schon nach kürzerer Zeit geschehen. Die Kuchen, namentlich von langsam bindendem Cement, müssen bis nach erfolgtem Abbinden vor Zugluft und Sonnenschein geschützt werden, am besten durch Aufbewahren in einem bedeckten Kasten oder auch unter nassen Tüchern. Es wird hierdurch die Entstehung von Schwindrissen vermieden, welche in der Regel in der Mitte des Kuchens entstehen und von Unkundigen für Treibrisse gehalten werden können.

Zeigen sich bei der Erhärtung unter Wasser Verkrümmungen oder Kantenrisse, so deutet dies unzweifelhaft „Treiben" des Cements an, d. h. es findet in Folge einer Volumvermehrung ein Zerklüften des Cem[illegible] unter allmähliger Lockerung des zuerst gewonnenen [illegible]sammenhanges statt, welches bis zu gänzlichem Zerfa[illegible] des Cements führen kann.

Die Erscheinungen des Treibens zeigen sich an [illegible] Kuchen in der Regel bereits nach 3 Tagen; jedenf[illegible] genügt eine Beobachtung bis zu 28 Tagen.

IV. Feinheit der Mahlung.

Portland-Cement soll so fein gemah[illegible] daß eine Probe desselben auf einem Si[illegible] von 900 Maschen pro Quadratcentime[illegible] höchstens 10 % Rückstand hinterläßt. [illegible] Drahtstärke des Siebes soll die Hälfte [illegible] Maschenweite betragen.

Begründung und Erläuterungen zu IV.

Zu jeder einzelnen Siebprobe sind 100 g Cem[illegible] zu verwenden.

Da Cement fast nur mit Sand, in vielen Fä[illegible] sogar mit sehr hohem Sandzusatz verarbeitet wird, die Fe[illegible]keit eines Mörtels aber um so größer ist, je feiner [illegible] dazu verwendete Cement gemahlen war (weil dann [illegible] Theile des Cements zur Wirkung kommen), [illegible] die feine Mahlung des Cements von nicht zu unt[illegible]dem Werthe. Es scheint daher angezeigt, [illegible] Feinheit des Korns durch ein feines Sieb von [illegible] Maschenweite einheitlich zu prüfen.

Es wäre indessen irrig, wollte man aus der fei[illegible] Mahlung allein auf die Güte eines Cementes schließ[illegible] da geringe weiche Cemente weit eher sehr fein gema[illegible] vorkommen, als gute scharf gebrannte. Letztere [illegible] werden selbst bei gröberer Mahlung doch in der R[illegible] eine höhere Bindekraft aufweisen als die ersteren. S[illegible] der Cement mit Kalk gemischt verarbeitet werden, [illegible] empfiehlt es sich, hart gebrannte Cemente von [illegible] sehr feiner Mahlung zu verwenden, deren höhere [illegible]stellungskosten durch wesentliche Verbesserung des Mör[illegible] ausgeglichen werden.

V. Festigkeitsproben.

Die Bindekraft von Portland-Ceme[illegible] soll durch Prüfung einer Mischung v[illegible] Cement und Sand ermittelt werden. D[illegible] Prüfung soll auf Zug- und Druckfestigke[illegible] nach einheitlicher Methode geschehen, u[illegible] zwar mittelst Probekörper von gleicher Ges[illegible] und gleichem Querschnitt und mit gleich[illegible] Apparaten.

Daneben empfiehlt es sich, auch [illegible] Festigkeit des reinen Cements festzustell[illegible]

Die Zerreißungsproben sind an Pro[illegible]körpern von 5 qcm Querschnitt der Br[illegible]fläche, die Druckproben an Würfeln v[illegible] 50 qcm Fläche vorzunehmen.

Begründung zu V.

Da man erfahrungsgemäß aus den mit Cem[illegible] ohne Sandzusatz gewonnenen Festigkeits-Ergebni[illegible] nicht einheitlich auf die Bindefähigkeit zu Sand schli[illegible] kann, namentlich wenn es sich um Vergleichung v[illegible] Portland-Cementen aus verschiedenen Fabriken hand[illegible]

so ist es geboten, die Prüfung von Portland-Cement auf Bindekraft mittels Sandzusatz vorzunehmen.

Die Prüfung des Cementes ohne Sandzusatz empfiehlt sich namentlich dann, wenn es sich um den Vergleich von Portland-Cementen mit gemischten Cementen und anderen hydraulischen Bindemitteln handelt, weil durch die Selbstfestigkeit die höhere Güte bezw. die besonderen Eigenschaften des Portland-Cementes, welche den übrigen hydraulischen Bindemitteln abgehen, besser zum Ausdruck gelangen, als durch die Probe mit Sand.

Obgleich das Verhältniß der Druckfestigkeit zur Zugfestigkeit bei den hydraulischen Bindemitteln ein verschiedenes ist, so wird doch vielfach nur die Zugfestigkeit als Werthmesser für verschiedene hydraulische Bindemittel benutzt. Dies führt jedoch zu einer unrichtigen Beurtheilung der letzteren. Da ferner die Mörtel in der Praxis in erster Linie auf Druckfestigkeit in Anspruch genommen werden, so kann die maßgebende Festigkeitsprobe nur die Druckprobe sein.

Um die erforderliche Einheitlichkeit bei den Prüfungen zu wahren, wird empfohlen, derartige Apparate und Geräthe zu benutzen, wie sie bei der Königlichen Prüfungsstation in Charlottenburg—Berlin in Gebrauch sind.

VI. Zug- und Druckfestigkeit.

Langsam bindender Portland-Cement soll bei der Probe mit 3 Gewichtstheilen Normalsand auf einen Gewichtstheil Cement nach 28 Tagen Erhärtung — 1 Tag an der Luft und 27 Tage unter Wasser — eine Minimal-Zugfestigkeit von 16 kg pro Quadratcentimeter haben. Die Druckfestigkeit soll mindestens 160 kg pro Quadratcentimeter betragen.

Bei schnell bindenden Portland-Cementen ist die Festigkeit nach 28 Tagen im Allgemeinen eine geringere, als die oben angegebene. Es soll deshalb bei Nennung von Festigkeitszahlen stets auch die Bindezeit aufgeführt werden.

Begründung und Erläuterungen.

Da verschiedene Cemente hinsichtlich ihrer Bindekraft zu Sand, worauf es bei ihrer Verwendung vorzugsweise ankommt, sich sehr verschieden verhalten können, so ist insbesondere beim Vergleich mehrerer Cemente eine Prüfung mit hohem Sandzusatz unbedingt erforderlich. Als geeignetes Verhältniß wird angenommen: 3 Gewichtstheile Sand auf 1 Gewichtstheil Cement, da mit 3 Theilen Sand der Grad der Bindefähigkeit bei verschiedenen Cementen in hinreichendem Maße zum Ausdruck gelangt.

Cement, welcher eine höhere Zugfestigkeit bezw. Druckfestigkeit zeigt, gestattet in vielen Fällen einen größeren Sandzusatz und hat, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, sowie oft schon wegen seiner größeren Festigkeit bei gleichem Sandzusatz, Anrecht auf einen entsprechend höheren Preis.

Die maßgebende Festigkeitsprobe ist die Druckprobe nach 28 Tagen, weil in kürzerer Zeit, beim Vergleich verschiedener Cemente, die Bindekraft nicht genügend zu erkennen ist. So können z. B. die Festigkeitsergebnisse verschiedener Cemente bei der 28 Tageprobe einander gleich sein, während sich bei einer Prüfung nach 7 Tagen noch wesentliche Unterschiede zeigen.

Als Prüfungsprobe für die abgelieferte Waare dient die Zugprobe nach 28 Tagen. Will man jedoch die Prüfung schon nach 7 Tagen vornehmen, so kann dies durch eine Vorprobe geschehen, wenn man das Verhältniß der Zugfestigkeit nach 7 Tagen zur 28 Tagefestigkeit an dem betreffenden Cement ermittelt hat. Auch kann diese Vorprobe mit reinem Cement ausgeführt werden, wenn man das Verhältniß der Festigkeit des reinen Cements zur 28 Tagefestigkeit bei 3 Th. Sand festgestellt hat.

Es empfiehlt sich, überall da, wo dies zu ermöglichen ist, die Festigkeitsproben an zu diesem Zwecke vorräthig angefertigten Probekörpern auf längere Zeit auszudehnen, um das Verhalten verschiedener Cemente auch bei längerer Erhärtungsdauer kennen zu lernen.

Um zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, muß überall Sand von gleicher Korngröße und gleicher Beschaffenheit benutzt werden. Dieser Normalsand wird dadurch gewonnen, daß man möglichst reinen Quarzsand wäscht, trocknet, durch ein Sieb von 60 Maschen pro Quadratcentimeter siebt, dadurch die gröbsten Theile ausscheidet und aus dem so erhaltenen Sand mittelst eines Siebes von 120 Maschen pro Quadratcentimeter noch die feinsten Theile entfernt. Die Drahtstärke der Siebe soll 0,38 mm bezw. 0,32 mm betragen.

Da nicht alle Quarzsande bei der gleichen Behandlungsweise die gleiche Festigkeit ergeben, so hat man sich zu überzeugen, ob der zur Verfügung stehende Normalsand mit dem unter der Prüfung des Vorstandes des Deutschen Cementfabrikanten-Vereins gelieferten Normalsand, welcher auch von der Königlichen Prüfungs-Station in Charlottenburg-Berlin benutzt wird, übereinstimmende Festigkeits-Ergebnisse giebt.

Beschreibung der Proben zur Ermittelung der Zug- und Druckfestigkeit.

Da es darauf ankommt, daß bei Prüfung desselben Cements an verschiedenen Orten übereinstimmende Ergebnisse erzielt werden, so ist auf die genaue Einhaltung der im Nachstehenden gegebenen Regeln ganz besonders zu achten.

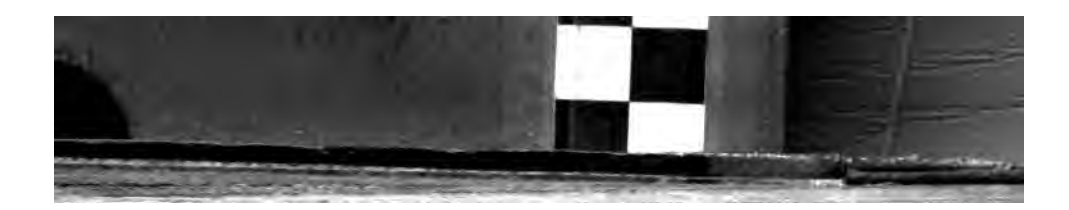
Zur Erzielung richtiger Durchschnittszahlen sind für jede Prüfung mindestens **10** Probekörper anzufertigen.

Anfertigung der Cement-Sand-Proben.

Zugproben.

Die Zugprobe-Körper können entweder durch Handarbeit oder durch maschinelle Vorrichtungen hergestellt werden.

a. Handarbeit. Man legt auf eine zur Anfertigung der Proben dienende Metall- oder starke Glas-Platte 5 mit Wasser getränkte Blättchen Fließpapier und setzt auf diese 5 mit Wasser angenetzte Formen. Man wägt 250 g Cement und 750 g trockenen Normalsand ab und mischt beides in einer Schüssel gut durch-



einander. Hierauf bringt man 100 ccm = 100 g reines süßes Wasser hinzu und arbeitet die ganze Masse 5 Minuten lang tüchtig durch. Mit dem so erhaltenen Mörtel werden die Formen unter Eindrücken auf einmal so hoch angefüllt, daß sie stark gewölbt voll werden. Man schlägt nun mittelst eines eisernen Spatels von 5 auf 8 cm Fläche, 35 cm Länge und im Gewicht von ca. 250 g den überstehenden Mörtel Anfangs schwach und von der Seite her, dann immer stärker, so lange in die Formen ein, bis derselbe elastisch wird und an seiner Oberfläche sich Wasser zeigt. Ein bis zu diesem Zeitpunkt fortgesetztes Einschlagen von etwa 1 Minute pro Form ist unbedingt erforderlich. Ein nachträgliches Aufbringen und Einschlagen von Mörtel ist nicht statthaft, weil die Probekörper aus demselben Cement an verschiedenen Versuchsstellen gleiche Dichten erhalten sollen. — Man streicht nun das die Form Ueberragende mit einem Messer ab und glättet mit demselben die Oberfläche. Man löst die Form vorsichtig ab und setzt die Probekörper in einen mit Zink ausgeschlagenen Kasten, der mit einem Deckel zu bedecken ist, um ungleichmäßiges Austrocknen der Proben bei verschiedenen Wärmegraden zu verhindern. 24 Stunden nach der Anfertigung werden die Probekörper unter Wasser gebracht und man hat nur darauf zu achten, daß dieselben während der ganzen Erhärtungsdauer vom Wasser bedeckt bleiben.

b. Maschinenmäßige Anfertigung. Nachdem die mit dem Füllkasten versehene Form auf der Unterlagsplatte durch die beiden Stellschrauben festgeschraubt ist, werden für jede Probe 180 g des wie in a. hergestellten Mörtels in die Form gebracht und wird der eiserne Formkern eingesetzt. Man giebt nun mittelst des Schlagapparates von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge auf den Kern.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, sammt der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im Uebrigen behandelt wie unter a.

Bei genauer Einhaltung der angegebenen Vorschriften geben Handarbeit und maschinenmäßige Anfertigung gut übereinstimmende Ergebnisse. In streitigen Fällen ist jedoch die maschinenmäßige Anfertigung die maßgebende.

Druckproben.

Um bei Druckproben an verschiedenen Versuchsstellen zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen, ist maschinenmäßige Anfertigung erforderlich.

Man wiegt 400 g Cement und 1200 g trockenen Normalsand ab, mischt beides in einer Schüssel gut durcheinander, bringt 160 cbcm = 160 g Wasser hinzu und arbeitet den Mörtel 5 Minuten lang tüchtig durch. Von diesem Mörtel füllt man 860 g in die mit Füllkasten versehene und auf die Unterlagsplatte aufgeschraubte Würfelform. Man setzt den eisernen Kern in die Form ein und giebt auf denselben mittelst des Schlagapparats von Dr. Böhme mit dem Hammer von 2 kg 150 Schläge.

Nach Entfernung des Füllkastens und des Kerns wird der Probekörper abgestrichen und geglättet, mit der Form von der Unterlagsplatte abgezogen und im Uebrigen behandelt wie unter a.

Anfertigung der Proben aus reinem Cement.

Man ölt die Formen auf der Innenseite etwas ein und setzt dieselben auf eine Metall- oder Glasplatte (ohne Fließpapier unterzulegen). Man wiegt nun 1000 g Cement ab, bringt 200 g = 200 ccm Wasser hinzu und arbeitet die Masse (am besten mit einem Pistill) 5 Minuten lang durch, füllt die Formen stark gewölbt voll und verfährt wie unter a. Die Formen kann man jedoch erst dann ablösen, wenn der Cement genügend erhärtet ist.

Da beim Einschlagen des reinen Cements Probekörper von gleicher Festigkeit erzielt werden sollen, so ist bei sehr feinem oder bei rasch bindendem Cement der Wasserzusatz entsprechend zu erhöhen.

Der angewandte Wasserzusatz ist bei Nennung der Festigkeitszahlen stets anzugeben.

Behandlung der Proben bei der Prüfung.

Alle Proben werden sofort bei der Entnahme aus dem Wasser geprüft. Da die Zerreißungsdauer von Einfluß auf das Resultat ist, so soll bei der Prüfung auf Zug die Zunahme der Belastung während des Zerreißens 100 g pro Sekunde betragen. Das Mittel aus den 10 Zugproben soll als die maßgebende Zugfestigkeit gelten.

Bei der Prüfung der Druckproben soll, um einheitliche Ergebnisse zu machen, der Druck stets auf 2 Seitenflächen der Würfel ausgeübt werden, nicht aber auf die Bodenfläche und die bearbeitete obere Fläche. Das Mittel aus den 10 Proben soll als die maßgebende Druckfestigkeit gelten.

Vorstehende Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Statuten der „Azienda", österreichisch-französischen Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, betreffend.

153. In der Beilage dieser Amtsblattnummer befindet sich ein Abdruck der von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten abgeänderten Statuten der „Azienda", österreichisch-französischen Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, auf welche hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 23. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Verlegung von Chausseegeld-Hebestellen im Kreise Ost-Prignitz betreffend.

154. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten die Chausseegeld-Hebestelle der Kreischaussee Neuschrepkow—Meyenburg—Mecklenburger Landesgrenze von Station 38,6 zwischen die Stationen 32 und 33 verlegt und für die Chausseegeldhebestelle der Kreischaussee von Meyenburg über Telschow bis

zur Kreisgrenze in der Richtung auf Putlitz statt der bisherigen Hebestelle unmittelbar bei Meyenburg eine neue Hebestelle kurz vor Frehne in Station 4,60 errichtet ist und an derselben das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben wird.

Potsdam, den 30. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

135. Drei Pferde des Kossäthen Adolf Dühl zu Dechtow, Kreis Osthavelland, sind von der Rotzkrankheit befallen und deshalb getödtet worden.

Potsdam, den 23. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

136. Die Rotzseuche unter den Pferden der süddeutschen Eiswerke in Rummelsburg, Kreis Niederbarnim, ist erloschen.

Potsdam, den 25. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

137. Unter 9 aus Bayern nach dem Dominium Gollmitz bei Prenzlau eingeführten Ochsen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Potsdam, den 25. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

138. Zwei dem Handelsmann Wilhelm Gädecke zu Sewekow und dem Büdner Paul Quandt zu Dransee, Kreis Ostprignitz, gehörige Pferde sind auf Rotzverdacht getödtet und rotzkrank befunden worden.

Wegen Rotzverdacht sind demnächst ein Pferd in Berlinchen, ein Pferd in Schweinrich desselben Kreises und zwei Pferde in Dransee unter Sperre gestellt worden. Potsdam, den 26. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Privat-Personenbeförderung zwischen Neulübbenau und Wend.-Buchholz.

62. Vom 1. September ab wird eine regelmäßige **Privat-Personenbeförderung** zwischen **Neulübbenau** und **Wendisch-Buchholz** mit folgenden Kurszeiten täglich stattfinden:

von Neulübbenau	ab	7·35 V.,	5·45 N.,
in Wend.-Buchholz	an	8·50 V.,	7·00 N.,
von Wend.-Buchholz	ab	11·10 V.,	9·40 N.,
in Neulübbenau	an	12·25 N.,	10·55 N.

Die Botenpost und Landpostfahrt Neulübbenau Wendisch-Buchholz kommt von demselben Tage an in Wegfall. Potsdam, den 25. August 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Errichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Töpchin.

63. Am **1. September** tritt in **Töpchin,** Kreis Teltow, eine **Postagentur** mit **Telegraphenbetrieb** in Wirksamkeit, deren Bestellbezirk die sämmtlichen bei Töpchin belegenen Ziegeleien, sowie die Wohnstätten Springbleiche, Sputendorf nebst Forsthaus, Motzen nebst Mühle und Callinchen bilden werden.

Postverbindung erhält die Agentur durch eine **Landpostfahrt** und eine **Botenpost,** deren Gang wie folgt festgesetzt ist:

		B.	L.
von Zossen	ab	6·00,	8·50,
in Töpchin, Ag.	an	7·30,	10·45,
von Töpchin, Ag.	ab	1·00,	5·00.
in Zossen	an	2·30,	6·55,

Von demselben Zeitpunkte werden die Landorte rc. Buschmeierei, Löpten nebst Forsthaus, Kleinköris und Großköris nebst sämmtlichen zugehörigen Ziegeleien und Abbauten, sowie die Eisenbahnhaltestelle Großköris von dem Bestellbezirke des Postamts in Teupitz abgezweigt und dem Postamte in **Halbe** zugetheilt.

Potsdam, den 25. August 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Prioritätsobligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

7. Die verehelichte Schuhmachermeister Winkler in Belzig hat durch Herrn F. G. Koch daselbst auf Umschreibung der Prioritätsobligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

„Serie II. № 3291 über 50 Thlr."

angetragen, weil davon ein Streifen abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten Sechs Monate und spätestens **am 15. Januar 1888** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und die Antragstellerin ein neues kursfähiges erhalten wird.

Berlin, den 21. Juni 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinskoupons und Rentenbriefe.

12. Die Rentenbank-Kasse — Klosterstraße Nr. 76 hierselbst — wird

a. die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinskoupons der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. September d. J.,

b. die ausgelooſten und am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe der **Provinz Brandenburg** vom 21. bis einschließlich den 24. September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 19. August 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

13. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

132 Stück und zwar die Nummern:

91 462 524 638 736 1010 1338 1803 1914 2040 2211 2249 2391 2546 2600 2687 2825 2866

3223 3368 3643 3802 3864 4087 4406 4690 4796 5058 5111 5218 5305 5533 6617 6622 6661 6750 6981 7159 7379 7703 7891 7940 7951 8018 8021 8419 8441 8505 8687 8716 8733 8761 8818 8882 9049 9478 10150 10208 10583 10704 10706 10767 10914 10948 11163 11315 11341 11505 11646 11661 11825 11898 11986 12067 12101 12402 12406 12430 12443 12494 12525 12664 12750 12834 12906 13059 13728 13835 13958 13983 14039 14326 14334 14337 14403 14450 14474 14532 14549 14583 14647 14702 14835 15481 15705 16288 16443 16468 16487 16592 16684 16865 17107 17130 17207 17223 17273 17277 17280 17403 17444 17462 17559 17640 17698 17831 17893 18075 18453 18513 18645 18850.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

45 Stück und zwar die Nummern:

168 235 276 322 667 719 1256 1337 1442 1871 2094 2371 2374 2666 2957 3009 3411 3611 3752 3920 4098 4119 4141 4174 4214 4379 4429 4460 4675 4691 4792 4850 4972 4976 5087 5119 5145 5221 5509 5584 5712 6491 6639 6653 6795.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

173 Stück und zwar die Nummern:

188 209 362 413 503 893 1049 1109 1157 1539 1542 1804 2363 2374 2533 2591 2742 2998 3383 3477 3575 4081 4166 4199 4307 4348 4407 4557 4608 4730 4775 5140 5161 5413 5496 5820 6367 6462 6471 6752 6811 7080 7364 7432 7433 7556 7608 7656 8003 8271 8397 8660 8963 9074 9282 9483 9542 9578 9615 9732 9885 10206 10226 10555 10798 10807 10831 11170 11268 11310 11410 11840 11874 12365 12584 12651 12833 12885 12982 13187 13220 13516 13624 13785 13834 14025 14166 14277 14448 14591 14672 14801 14863 15036 15263 15291 15577 15591 15594 15651 15671 15711 15742 15826 15915 16040 16072 16369 16461 16529 16541 16564 16664 16747 16827 16833 16912 16989 17249 17282 17401 17416 17578 17638 17841 17847 18179 18520 18653 18904 19168 19181 19199 19237 19325 19334 19662 19823 20042 20086 20408 20526 20632 20698 20790 20794 20872 20930 20994 21308 21347 21511 22207 22279 22647 22706 22893 22991 23008 23028 23174 23191 23255 23295 23329 23539 23553 23586 23674 23675 23722 23787 23996.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

156 Stück und zwar die Nummern:

23 608 612 617 795 819 921 1017 1092 1601 2050 2270 2574 2596 2713 2811 3447 3515 3563 3784 4032 4248 4253 4298 4364 4384 4966 5010 5340 5392 5434 5777 6010 6290 6292 6703 7146 7259 7577 7607 7701 7945 8433 8460 8537 8585 8875 9037 9271 9375 9379 9480 9541 9840 9944 10092 10150 10341 10367 10395 10778 10813 10860 11105 11300 11544 11696 11885 11888 11948 12146 12491 12636 12640 12696 12703 12891 12928 12981 13072 13440 13503 13574 13720 13848 13877 13889 13938 13971 14051 14185 14262 14325 14345 14499 14525 14555 14584 14654 14956 15035 15048 15082 15299 15332 15335 15343 15360 15388 15451 15682 15739 15961 16202 16337 16360 16644 16652 16818 16910 16935 17032 17227 17229 18026 18047 18247 18305 18316 18430 18530 18532 18670 18711 18796 19012 19166 19197 19235 19263 19318 19375 19388 19424 19513 19519 19869 19875 19942 20037 20041 20064 20087 20091 20093 20153.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 11—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76, vom 1. Oktober d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind nachstehend genannte Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind:

Zum 1. Oktober 1877 Litt. D. № 5241 über 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. Oktober 1882 Litt. C. № 2124 über 300 M. (100 Thlr.).

Zum 1. April 1883 Litt. C. № 185 über 300 M. (100 Thlr.).

Zum 1. Oktober 1883 Litt. A. № 5689 über 3000 M. (1000 Thlr.).

Litt. C. № 7156 8068 20625 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 25 1038 6380 6743 à 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. April 1884 Litt. B. № 3148 über 1500 M. (500 Thlr.).

Litt. C. № 6431 19129 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 2504 4733 à 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. Oktober 1884 Litt. B. № 3754 über 1500 M. (500 Thlr.).

Litt. C. № 564 1229 1480 2410 4153 7957 10648 13626 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 259 1594 1976 2312 2393 3041 3276 5183 6741 8623 8638 12207 13278 à 75 M. (25 Thlr.).

Zum 1. April 1885 Litt. A. № 6437 15555 à 3000 M. (1000 Thlr.).

Litt. B. № 5621 à 1500 M. (500 Thlr.).

Litt. C. № 5166 5876 6196 9959 à 300 M. (100 Thlr.).

Litt. D. № 6186 12065 13382 à 75 M. (25 Thlr.).

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt **aufgefordert**, den Nennwerth derselben nach Abzug des **Betrages** der von den mitabzuliefernden Coupons etwa **fehlenden Stücke** bei unsrer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 zu **beachten**.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die **Rentenbank-Kasse** kann auch durch die Post, portofrei, **und mit dem** Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag **auf gleichem** Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf **Gefahr und** Kosten des Empfängers und zwar bei **Summen bis** zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 Mark **handelt**, **ist** einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige **Quittung** beizufügen.

Berlin, den 14. Mai 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Staatsbahn Güter Tarif Bromberg—Breslau.

45. Am 1. September d. J. wird der Nachtrag XI. **zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg—Breslau** herausgegeben werden; derselbe enthält:

1) Aenderung der speciellen Tarifvorschriften betreffs der Verwendung von Wagen von anderem Ladegewicht als 10 000 kg;
2) Aenderung der Vorbemerkungen betreffs der Frachtberechnung für mehrere Weichenanlagen des Direktionsbezirks Breslau;
3) Aufnahme der Stationen Klonowo, Lautenburg und Radosk des Direktionsbezirks Bromberg und Schottwitz des Direktionsbezirks Breslau;
4) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 1 für Getreide 2c.;
5) Neu, Ausnahme-Tarif 14 für Heede und Werg von Braunsberg und Königsberg i. Pr.;
6) Andere Schreibweise von Stationsnamen und Ergänzungen.

Die im Nachtrag X. für die Stationen der Strecke Glowno-Wreschen enthaltenen Entfernungen und Tarifsätze treten am 1. September d. J. in Kraft. Die in dem Nachtrag XI. enthaltenen Tarifsätze und Entfernungen für Heinrichsdorf-Ruttkowitz, Soldau, Illowo und Mlawa treten mit dem Tage der Betriebseröffnung der Strecke Lautenburg-Soldau in Kraft; der Tag der Giltigkeit der für Braunswalde und Gliezig in dem Nachtrag enthaltenen Entfernungen und Tarifsätze wird später bekannt gegeben werden.

Druckstücke des Nachtrages XI. sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 18. August 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif.

46. Am 1. September d. J. tritt der Nachtrag II. **zum Theil II.** des Lokal-Güter-Tarifs für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg in Kraft.

Derselbe enthält außer anderen, bereits veröffentlichten Tarifmaßnahmen:

1) Eine Aenderung des Vorwortes zum Lokal-Güter-Tarif,
2) eine Aenderung der Spezial-Bestimmung zu § 48 des Betriebs-Reglements,
3) Aenderungen der speziellen Tarifvorschriften,
4) eine Ergänzung des Tarifs für Nebengebühren,
5) neue Ausnahme-Tarifsätze für Getreide und Holz im Verkehr mit den Stationen Glowno, Kostschin, Nekla, Schwersenz und Tischdorf der Strecke Posen-Wreschen.

Exemplare des Nachtrages können durch Vermittelung der sämmtlichen Billet-Expeditionen unseres Bezirk bezogen werden.

Bromberg, den 27. August 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Genehmigung.

15. Auf Grund des § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß die nachbezeichneten vom Rittergute Falkenberg abgetretenen, aber in communaler Beziehung noch zu diesem Rittergute gehörigen Parzellen: 1) die an die Niederbarnimer Kreis-Corporation für das Rettungshaus Falkenberg im Jahre 1857 abgetretenen 5 Morgen Band I. № 24 des Grundbuchs von Falkenberg, 2) die für die Schulgemeinde Falkenberg im Jahre 1861 abgeschriebenen 2 Morgen 169 □Ruthen, 3) die für die Niederbarnimer Kreis-Corporation für das Rettungshaus in Falkenberg am 15. September 1886 aufgelassene und nach Band I. № 24 des Grundbuchs von Falkenberg übertragene Ackerfläche von 25 ar 50 qm, 4) die an die Gemeinde Falkenberg am 15. Oktober 1886 zur Errichtung eines Schulgebäudes abgetretene Parzelle von 21 ar 88 qm von dem Gutsbezirk Falkenberg abgezweigt und dem Gemeindebezirk Falkenberg einverleibt, andererseits die dem Titelblatt des Grundbuches vom Rittergute Falkenberg als Flächenabschnitt 36 zugeschriebene Parzelle von 54 ar 40 qm, welche in communaler Beziehung noch zur Dorfgemeinde Falkenberg gehört, von der letzteren abgetrennt und dem Gutsbezirk Falkenberg einverleibt werde.

Berlin, den 19. August 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rittergutsbesitzer Keibel zu Klein-Luckow, Kreis Prenzlau, den Charakter als „Oeconomie-Rath" zu verleihen geruht.

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist dem Regierungs-Assessor Dr. Steinmeister die kommissarische Verwaltung des Landrathsamts Osthavelländischen Kreises in Nauen übertragen worden. Derselbe hat die landräthlichen Geschäfte am 25. August d. J. übernommen.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Mühlenbesitzers Ebell zu Walsleben, welcher den Bezirk verlassen hat, der Gutspächter Knoop zu Wahlendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XV. Walsleben ernannt worden.

Dem cand. theol. Ernst Krueger in Kleinow ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Die Försterstelle Neue Scheune in der Oberförsterei Coepenick ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Klemz zu Alt-Buchhorst, Oberförsterei Rüdersdorf, übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Hermann Nolte zu Joachimsthal, in der Oberförsterei Glambeck, ist zum Königlichen Förster ernannt und dem selben die Försterstelle Mittelheide zu Alt-Buchhorst der Oberförsterei Rüdersdorf vom 1. Oktober d. J. übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Prüfung für Hufschmiede.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 18[illegible] betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, w[illegible] für den Bezirk der Stadt Berlin am 3. Oktober die[illegible] Jahres, Vormittags 10 Uhr, in der Werkstatt [illegible] Schmiedemeisters Warncke, Fischerstraße 23, eine Pr[illegible]fung stattfinden.

Meldungen dazu wolle man unter Beifügung ein[illegible] Geburtsscheines und etwaiger Zeugnisse über die [illegible]langte technische Fertigkeit, sowie unter Einsendung [illegible] Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Unterzeichne[illegible] richten.

Berlin, den 24. August 1887.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission,
Professor Dr. Möller, Luisenstraße Nr. 56.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg im Jahre 18[illegible]

I. Versicherungssummen.

Am Schlusse des Jahres 1886 betrugen die beitragspflichtigen Versicherungssummen

in Klasse	I A.	33 127 375	M. für	1,780	Gebäude,
" "	I.	320 684 225	" "	73,928	"
" "	I B.	18 445 100	" "	4,320	"
" "	II A.	3 142 925	" "	308	"
" "	II.	150 379 625	" "	75,655	"
" "	II B.	14 901 075	" "	5,248	"
" "	III.	25 150 050	" "	16,805	"
" "	III B.	4 096 150	" "	1,162	"
" "	IV.	2 552 400	" "	1,790	"
" "	IV B.	1 466 975	" "	1,496	"
in Summa		573 945 900	M. für	182 492	Gebäude,
gegen am Schlusse des Jahres 1885		559 014 325	" "	180 712	"
also mehr		14 931 575	M. für	1 780	Gebäude.

Wird der Hauptversicherungssumme von 573 945 900 M[illegible]
noch hinzugerechnet die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme mit 7 178 950
so ergiebt sich eine Gesammt-Versicherungssumme bei der Societät von 581 124 850 [illegible]

Gegen Explosionsgefahr waren am Schlusse des Jahres 1886 versichert:

in Klasse	I.	9	Gebäude mit	112 300 M.
" "	II.	2	" "	3 700 "
zusammen		11	Gebäude mit	116 000 M.

II. Brand- und Blitzschäden.

Die Zahl der von der Societät zu vergütenden Brandschäden belief sich auf 258 (125 im I. Semest[illegible] 133 im II. Semester). Von denselben wurden in 92 Städten 522 Gebäude betroffen. Durch Einschlagen [illegible] Blitzes, ohne daß derselbe gezündet, fanden in 27 Fällen Beschädigungen an 31 Gebäuden statt.

Von den 258 Schadenfeuern sind 14 durch Gewitter, 1 durch Explosion, 5 vorsätzlich, 5 durch Fa[illegible]lässigkeit und 4 durch unzurechnungsfähige Personen verursacht worden. In 215 Fällen sind die Entstehung[illegible]ursachen der Brände unaufgeklärt und in 14 Fällen fehlen noch die Nachrichten vom Ergebniß der Unt[illegible]suchung. Verurtheilt sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung 5 Personen und wegen fahrlässiger Brandstift[illegible] bezw. wegen Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften ebenfalls 5 Personen.

III. Schadensvergütungen, Prämien und Kosten.

Aus Anlaß der voraufgeführten Brand- und Blitzschäden und 6 Brandschäden aus dem Jahre 18[illegible] sind festgesetzt:

A. Schadensvergütungen in Klasse I A.	163 M.	18 Pf.
" " I.	151 536 "	90 "
" " I B.	56 220 "	51 "
" " II A.	8 "	89 "
" " II.	167 233 "	76 "
" " II B.	29 492 "	04 "
" " III.	81 634 "	83 "
" " III B.	43 959 "	84 "
" " IV.	3 460 "	— "
" " IV B.	10 778 "	44 "
zusammen	544 488 M.	39 Pf.
B. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	1 951 "	— "
C. Schadensabschätzungskosten	3 982 "	40 "
Summa	550 421 M.	79 Pf.

IV. Beiträge der Theilnehmer der Societät.

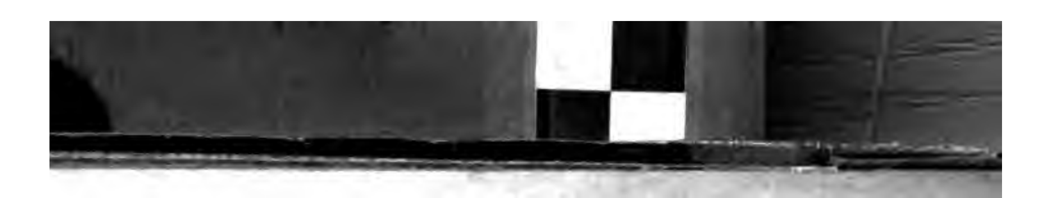
An Beiträgen wurden ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungs-Summe:

	Kl. I A.	Kl. I.	Kl. I B.	Kl. II A.	Kl. II.	Kl. II B.	Kl. III.	Kl. III B.	Kl. IV.	Kl. IV B.
pro I. Semester 1886 Pf.	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66
pro II. Semester 1886 "	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66
in Summa	4,2	6	7,8	12	18	24	42	60	84	132

V. Ergebnisse der Jahres-Rechnungen.

A. Auszug aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungsfonds für das Jahr 1886.

		Soll. M.	Pf.	Ist. M.	Pf.
Einnahme.					
A. Bestand aus voriger Rechnung		191 292	15	191 292	15
B. Einnahme-Reste ult. 1885	262 531 M. 56 Pf.				
	Abgang 43 "	262 531	13	262 531	13
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:					
1. Beiträge für das Jahr 1886		639 191	28	639 148	42
2. Beiträge aus Vorjahren		1	30	1	30
3. Wiedererstattungen		52	80	16	—
4. Zinsen von Kassenbeständen		9 274	73	9 274	73
5. Erworbene Werthpapiere		28 000	—	28 000	—
	Summa	1 130 343	39	1 130 263	73
Ausgabe.					
A. Ausgabe-Rückstände ult. 1885	293 532 M. 60 Pf.				
	Abgang 109 " 82 "	293 422	78	285 201	58
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:					
1. Prüfungs- und Taxgebühren		19 694	20	19 694	20
2. Vergütungen: a. für Brand- und Blitzschäden rc.		550 421	79	501 540	04
b. für Schäden an unversicherten Gegenständen		5 337	58	5 337	58
3. Außerordentliche Prämien		80	—	80	—
4. Kur- und Versäumnißkosten		1 337	05	1 337	05
5. Zuschüsse zu den Kosten militairisch organisirter Feuerwehren		9 343	18	9 343	18
6. Postporto		1 145	72	1 145	72
7. Zinsen für Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben		564	12	564	12
8. Außerordentliche Ausgaben (inkl. 5200 M. Zuschuß an den eisernen Fonds)		6 041	88	6 041	88
9. Ausgegebene Werthpapiere		28 000	—	28 000	—
	Summa	915 388	30	858 285	35
Die Einnahme beträgt				1 130 263	73
mithin bleibt Bestand				271 978	38
und zwar in Werthpapieren 150 000 M., baar 121 978 M. 38 Pf.					



B. Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1886 bis 31. März 1887.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	745 208	96
B. Erlös für ausgegebene Effekten	471 327	65
C. Erworbene Effekten und Hypotheken	703 900	—
D. Zinsen von Werthpapieren und Hypotheken-Kapitalien	34 662	07
E. Sonstige Einnahmen		60
F. Zuschuß aus dem laufenden Verwaltungsfonds	5 200	
Summa	1 959 699	28
Ausgabe.		
A. An ausgegebenen Effekten	679 600	—
B. Für erworbene Effekten und Hypotheken	493 900	—
C. Laufende Ausgaben:		
1. Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Direktorialrathes der Societät	866	40
2. Besoldungen und Remunerationen der Beamten	27 510	—
3. Für Bureau- und Kassenbedürfnisse	6 242	98
4. Sonstige Ausgaben	1 120	58
D. Außerordentliche Ausgaben	400	—
Summa	1 209 639	96
Die Einnahme beträgt	1 959 699	28
mithin bleibt Bestand	750 059	32
und zwar in Werthpapieren 245 100 M. — Pf.,		
in Hypotheken 502 900 „ — „		
baar 2 059 „ 32 „		

Berlin, den 10. August 1887.

Der Direktor der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

Hierzu:

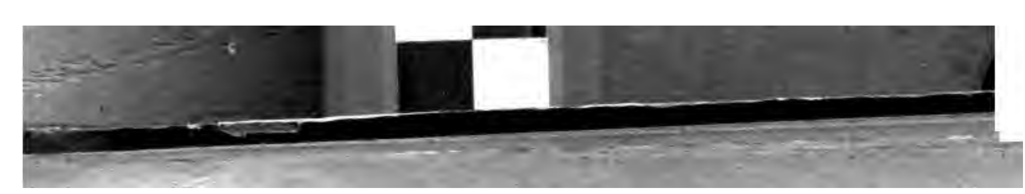
1) eine Beilage, enthaltend die Statuten der Azienda, österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft,

2) eine Extrabeilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend die Verwiegung der Bassinwagen für Branntwein, für welchen Steuervergütung beansprucht wird, mittelst der Centesimalwaage, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



1

Beilage

zum 35sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. September 1887.

Statuten

der

„Azienda"

österreichisch-französische

Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents).

I.
Zweck, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.
Zweck der Gesellschaft.

Die „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) ist eine mit staatlicher Genehmigung gegründete Aktien-Gesellschaft. Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme von Versicherungen und Rückversicherungen:

1) gegen Feuerschäden, entstanden durch Blitzschlag, Explosion und andere Ursachen;
2) gegen Hagelschäden;
3) gegen Schäden durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
4) gegen Unfälle aller Art, und zwar:
   a. durch einzelne Unfall-Versicherungen, b. durch Seereise-Versicherungen, c. durch Collectiv-Versicherungen, d. durch Haftpflicht-Versicherungen, e. durch die kombinirte Collectiv-Versicherung der Arbeitgeber und des Arbeitspersonals.

Die Gesellschaft ist überdies berechtigt, über Beschluß der General-Versammlung und mit Genehmigung der Regierung ihre Operationen auf alle anderen durch das Gesetz gestatteten Versicherungsarten — mit Ausnahme der Lebensversicherung — auszudehnen.

§ 2.
Firma der Gesellschaft.

Die Gesellschaft führt die Firma: „Azienda" Oesterreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) und wird unter derselben nach Vorschrift der Gesetze registrirt.

Für die Gesellschaft zeichnen rechtsverbindlich ein Mitglied des Verwaltungsrathes in Gemeinschaft mit dem Direktor oder dessen mit der Prokura versehenen Stellvertreter, indem dieselben den mit Stampiglie vorgedruckten oder von wem immer geschriebenen Worten „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) ihre eigenhändige Unterfertigung — der Direktor — Stellvertreter mit einem die Prokura andeutenden Zusatze — beisetzen.

§ 3.
Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt, allenthalben im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

§ 4.
Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist eine unbestimmte.

II.
Stammkapital und Aktien.

§ 5.
Aktienkapital.

Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf neunmalhundertsechszigtausend österr. Goldgulden = zwei Millionen viermalhunderttausend Francs festgesetzt und ist in 12000 auf den Inhaber lautende Aktien à 80 österr. Goldgulden = 200 Francs zertheilt, von denen zunächst 6000 ausgegeben worden sind.

Ueber die Ausgabe der noch verbleibenden 6000 Aktien beschließt der Verwaltungsrath, während jede darüber hinausgehende Kapitalserhöhung dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten bleibt und der Genehmigung der Oesterreichischen Regierung unterliegt.

§ 6.
Aktien.

Ueber die geschehene Volleinzahlung des Aktienbetrages werden Aktien nach Formular A. mit den Dividendenscheinen nach Formular B. ausgefertigt.

Die Aktien werden mit laufenden Nummern versehen, aus einem Justenbuche ausgeschnitten und mit der Firma der Gesellschaft unterfertigt.

III.
Beginn der Gesellschaft.

§ 7.
Konstituirung.

Die Konstituirung der Gesellschaft ist auf Grund der Bestimmungen der Statuten vom 21. April 1882, Z. 5765 und der diesbezüglichen Beschlüsse der konstituirenden General-Versammlung vom 13. Mai 1882 erfolgt, und es wurde die Firma derselben laut Dekret



des k. k. Handelsgerichtes in Wien vom 26. Mai 1882, Z. 82154, handelsgerichtlich registrirt.

IV.

Kapitalsanlage.

§ 8.

Für die fruchtbringende Anlage der Gesellschafts-Kapitalien hat der Verwaltungsrath Sorge zu tragen.

Die Prämien-Reservefonds dürfen nur angelegt werden:

1) in pupillarisch sicheren Hypotheken;
2) in inländischen Staatspapieren;
3) in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Werthpapieren;
4) in auf Effekten der sub 2 und 3 angeführten Kategorieen zu gewährenden Darleben bis zum Höchstbetrage von 90 Prozent des Courswerthes am Belehnungstage;
5) im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank eignen würden;
6) in Realitäten, welche nicht über ein Drittheil des Ankaufswerthes belastet werden dürfen;
7) bei soliden Kreditinstituten im Kontokurrent-Geschäfte oder gegen Kassenscheine.

Für die Anlage der anderen Gesellschafts-Kapitalien ist nebst den vorstehenden Arten zulässig:

a. die Belehnung von inländischen Effekten ohne die Einschränkung des Punktes 4;
b. der Ankauf und die Belehnung ausländischer Staats- und anderer Effekten, jedoch nur zum Zwecke der Ausdehnung des Geschäftes im Auslande und vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

V.

Betriebsrechnung und Bilanz.

§ 9.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Am 31. Dezember eines jeden Jahres werden die Bücher geschlossen und die Betriebsrechnung sowie die Bilanz über das Bankvermögen aufgestellt.

Der erste Rechnungsabschluß wird spätestens mit 31. Dezember 1883 gezogen.

§ 10.

Betriebsrechnung.

Die Betriebsrechnung, d. i. die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, hat zu enthalten:

In der Einnahme:

1) den Vortrag an eventuellem Gewinnübertrage;
2) die Vorträge an Prämienreserve und an der Reserve für unerledigte Schadenfälle aus dem Vorjahre, für jede Branche gesondert;
3) die Prämieneinnahme des Betriebsjahres, nach den Branchen getrennt;
4) die Einnahme an Zinsen, an eventuellem Koursgewinne aus Effekten und Valuten, so[...] sonstigen Einnahmen;
5) den eventuellen Verlust des Rechnungsjahre[...]

In der Ausgabe:

1) die Prämienreserven und die Reserven f[...] ledigte Schäden, nach den Branchen getre[...] mit Abzug der Rückversicherungs-Antheile;
2) die Rückversicherungs-Prämien;
3) die Zahlungen für Schäden, abzüglich d[...] versicherungs-Antheile, nach Branchen geso[...]
4) die Ausgaben für Verwaltungskosten für [...] und Gebühren, für Provisionen, getren[...] Branchen, für eventuellen Koursverlust an [...] und Valuten, für Abschreibungen an [...] Posten, Realitäten, Inventar- und Grü[...] und Einrichtungskosten;
5) den eventuellen Gewinn aus dem Rechnun[...]

§ 11.

Bilanz.

Die Bilanz hat nachzuweisen:

In dem Activum:

1) den Kassenstand am 31. Dezember;
2) die Realitäten der Gesellschaft im Brutt[...]
3) die Werthpapiere zum Kourswerthe vom 31. [...] detaillirt und mit besonderer Ausweisu[...] laufenden Zinsen;
4) die Guthabungen bei Bankhäusern und [...] instituten, an Wechseln im Portefeuille, Hyp[...] Darleben, Darleben auf Werthpapiere, an [...] Debitoren bei Rückversicherungs-Gesellschaf[...] an Ausständen bei den Agenten;
5) den Vortrag an noch zu amortisirenden [...]sations- und Einrichtungskosten (§ 12);
6) den Werth des Inventars, Agentenmateri[...] Drucksorten, Bibliothek 2c. nach erfolgter [...]bung (§ 12).

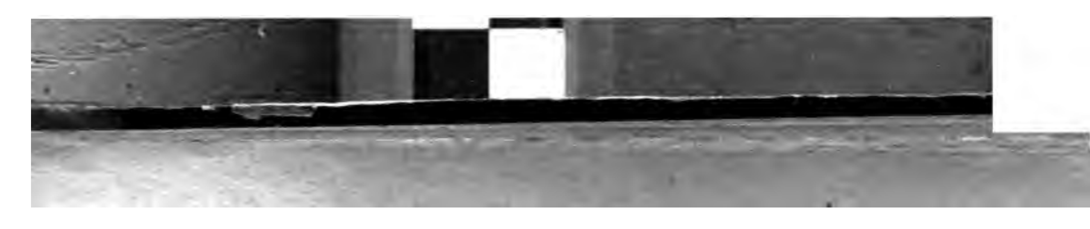
In dem Passivum:

1) den Nominalbetrag des gesammten Aktienka[...]
2) die Prämienreserven, abzüglich des auf die [...] versicherungs-Gesellschaften entfallenden An[...] an denselben, für jede Branche getrennt;
3) die Reserve für schwebende Schäden, abzügl[...] Antheile der Rückversicherer;
4) die Hypothekarschulden auf den gesellsch[...] Realitäten;
5) diverse Kreditoren;
6) den Betrag des Gewinnstreservefonds und e[...] Spezialreserven, und
7) den Gewinn des Betriebsjahres.

§ 12.

Grundbestimmungen für die Bilan[...]

Bei Feststellung der Bilanz werden die d[...]sellschaft gehörigen Vermögensobjekte nach ihrem [...]lichen Werthe, und zwar Realitäten höchstens [...] Erwerbswerthe, das Inventar mit einem jäh[...] Abschlage von mindestens 5 Prozent dieses [...] und die courshabenden Papiere zum Courswerth[...] 31. Dezember in das Aktivum eingestellt.



Die Gründungs- und Einrichtungskosten können auf 5 Jahre vertheilt und mit dem nach Einstellung der hiernach entfallenden Jahresquote unter die Jahresausgabe verbleibenden Reste als Aktiven vorgetragen werden.

§ 13.

Revisions-Kommission.

Zur Prüfung der Betriebsrechnung und der Bilanz und zur Berichterstattung über das Ergebniß derselben an die General-Versammlung wird von der letzteren eine aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern bestehende Revisions-Kommission gewählt.

Dieser Kommission ist der Rechnungsabschluß spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung vorzulegen und zum Zweck der Prüfung desselben Einsicht in die Bücher und Rechnungsbeläge zu gewähren.

Zur Prüfung des ersten Rechnungsabschlusses werden die Revisoren und deren Ersatzmänner von der konstituirenden General-Versammlung gewählt.

§ 14.

Vorlage an die Aktionäre und Veröffentlichung.

Der von der Revisionskommission geprüfte Rechnungsabschluß wird durch den Verwaltungsrath der General-Versammlung vorgelegt.

Die Gutheißung desselben durch die letztere gilt als Absolutorium für den Verwaltungsrath und den Direktor.

Den Aktionären steht das Recht zu, drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung Einsicht in den Rechnungsabschluß der Gesellschaft zu nehmen, welcher im Geschäftslokale derselben zu dem Ende aufzulegen ist.

Der Rechnungsabschluß ist alljährlich in den im § 47 bezeichneten Blättern zu veröffentlichen.

§ 15.

Gewinnvertheilung.

Ergiebt die nach den Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 aufgestellte Jahresrechnung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so werden aus demselben zunächst 5 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre vertheilt.

Aus dem Reste werden sodann:

1) 10 Prozent dem Gewinnreservefonds;
2) 5 Prozent dem Verwaltungsrathe;
3) 3 Prozent dem Direktor;
4) 2 Prozent dem Beamten-Pensionsfonds zugewendet.

Ueber die Verwendung des Restes beschließt die General-Versammlung nach Maßgabe der Statuten und der jeweilig geltenden allgemeinen Vorschriften mit der Einschränkung, daß 20 Prozent desselben unter allen Umständen auf die 2500 Stück Gründerantheilscheine (parts de fondateur), welche bei Konstituirung der Gesellschaft ausgegeben worden sind (Formular C. und D.), vertheilt werden müssen.

Die nach Beschluß der General-Versammlung zur Vertheilung gelangenden Dividenden werden am 1. Juli eines jeden Jahres an der Gesellschaftskasse in Wien und event. auch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden und nach Vorschrift des § 48 bekannt zu gebenden Orten ausgezahlt.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden. Dividenden, die binnen 3 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit, nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 16.

Gewinnreservefonds.

Der Gewinnreservefonds hat den Zweck, die Garantieen der Gesellschaft zu erhöhen und in Fällen, in in denen die Resultate des Betriebsjahres sich ungünstig gestalten, den Ausfall zu decken. Wenn das Reinerträgniß eines Jahres zur Vertheilung einer Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals nicht hinreicht, so kann die Ergänzung desselben bis zur Höhe von 5 Prozent dem Gewinnreservefonds entnommen werden. Derselbe wird in der im § 15 sub 1 angegegebenen Weise gebildet und abgesondert verwaltet, seine Erträgnisse fließen jedoch in die Jahreseinnahme der Gesellschaft.

Erreicht der Gewinnreservefonds die Höhe von 25 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals, so kann, insolange er sich auf dieser Höhe erhält, die fernere Dotirung desselben unterbleiben.

VI.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 17.

Gliederung der Verwaltung.

Die Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind:

a. die General-Versammlung der Aktionäre,
b. der Verwaltungsrath,
c. der Direktor.

§ 18.

Vorstand der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath und der Direktor zusammen bilden den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Art. 227–241 H.-G.-B., und vertreten dieselbe gerichtlich und außergerichtlich mit den ihnen daselbst eingeräumten Befugnissen und auferlegten Verpflichtungen.

A. Die General-Versammlung.

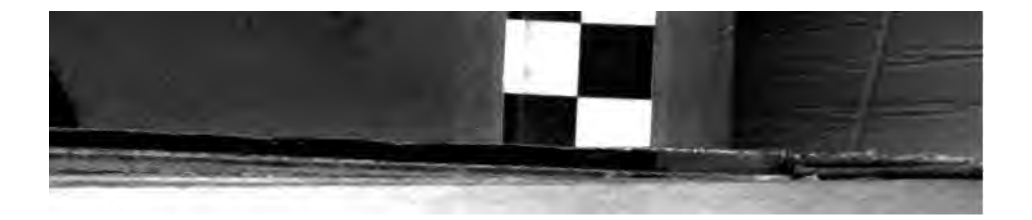
§ 19.

Ordentliche und außerordentliche General-Versammlungen.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionäre. Ihre statutenmäßig gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktionäre und Organe der Gesellschaft rechtsverbindlich.

Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in Wien spätestens im Monat Juni – das erste Mal im Jahre 1883 – statt.

Außerordentliche General-Versammlungen können von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, so oft er dies für nöthig erachtet. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn



dies von einer General-Versammlung beschlossen worden ist, oder von den Besitzern von mindestens dem vierten Theile der im Umlaufe befindlichen Aktien unter Angabe der Gründe und der zu verhandelnden Gegenstände verlangt wird. Im letzteren Fall hat die Einberufung unter den im § 22 festgesetzten Formalitäten längstens binnen vierzehn Tagen, nachdem die diesbezügliche Forderung dem Verwaltungsrath bekannt gegeben worden, zu erfolgen.

§ 20.

Theilnahme an der General-Versammlung.

Jene Aktionäre, welche an den Verhandlungen der General-Versammlungen theilnehmen wollen, haben am Tage vor dem für die General-Versammlung festgesetzten Tage ihre Aktien sammt den noch nicht fälligen Coupons an den von dem Verwaltungsrathe in den Kundmachungen bezeichneten Orten zu deponiren.

Ueber die deponirten Aktien wird ein Bestätigungsschein ausgefertigt, welcher zum Eintritte in die General-Versammlung berechtigt. Eine Liste der Aktionäre, welche ihre Aktien deponirt haben, wird mit Angabe der von jedem Aktionär deponirten Anzahl von Aktien in der General-Versammlung aufgelegt und jedem Aktionär auf Verlangen ein Exemplar derselben 3 Tage vor der General-Versammlung ausgefolgt.

§ 21.

Stimmenrecht und Vertretung.

Der Besitz von 10 Aktien giebt das Recht auf Eine Stimme.

Aktionäre, welche nicht persönlich erscheinen, können sich durch einen schriftlich zu bevollmächtigenden, stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen.

Pflegebefohlene und juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Repräsentanten, Frauen durch Bevollmächtigte vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Die Berechtigung der Stimmführer ist jedoch längstens 3 Tage vor dem Zusammentritte der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe nachzuweisen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 50 Stimmen im eigenen und 50 Stimmen im Vollmachtsnamen in sich vereinigen.

§ 22.

Einberufung.

Die Einberufung der General-Versammlung erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst einmaliger öffentlicher Bekanntmachung in den im § 47 bestimmten Blättern. Diese Bekanntmachung hat spätestens vierzehn Tage vor dem Zusammentritte der General-Versammlung zu erfolgen und muß die Gegenstände der Verhandlung enthalten.

§ 23.

Anträge von Aktionären.

Jeder stimmberechtigte Aktionär, welcher in der General-Versammlung einen Gegenstand zur Verhandlung bringen will, hat dies spätestens bis zum 1. März dem Verwaltungsrathe anzuzeigen.

Nur ein so rechtzeitig gestellter Antrag kann in der Einberufungs-Kundmachung auf die Tagesordnung der General-Versammlung gesetzt und in dieser verhandelt werden. Dies gilt nur dann, wenn ein solcher Antrag von einem oder mehreren Aktienbesitzern gestellt wird, welche mindestens den zehnten Theil der im Umlauf befindlichen Aktien repräsentiren.

§ 24.

Verhandlungsgegenstände.

Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der G…sammlung sind:

1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des V…waltungsrathes;
2) Bericht der Revisions-Kommission über die Jahresrechnung und Genehmigung der letzteren;
3) Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Bestimmung der zu vertheilen… Dividende;
4) Wahl der Revisions-Kommission;
5) Wahl bezw. Ergänzung des Verwaltungsr… und
6) Beschlußfassung über die Anträge des Verwaltungsrathes, der Revisions-Kommission und der Aktio… über letztere nach Maßgabe der Bestimmun… des § 23.

§ 25.

Der Beschlußfassung der General-Versamml… sind ferner vorbehalten:

1) die Anträge auf Abänderung der Statuten;
2) die etwaige Erhöhung des Aktienkapitals über … im § 5 bezifferte Grenze;
3) die Anträge auf Fusionirung der Gesellschaft …
4) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 26.

Beschlußfähigkeit.

Die General-Versammlung ist beschlußfähig, w… durch die in derselben erschienenen Aktionäre mindes… der vierte Theil des ausgegebenen Aktienkapi… repräsentirt wird. Kommt eine solche nicht zu Stan… so ist eine zweite General-Versammlung einzuberu… welche sich auf das veröffentlichte Programm zu ers… zu beschränken hat, jedoch ohne Rücksicht auf die Hö… des von den in derselben erschienenen Aktionären v… tretenen Aktienkapitals beschlußfähig ist.

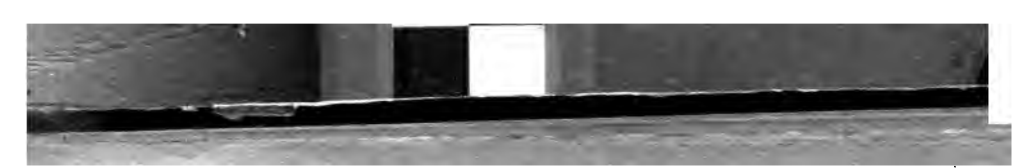
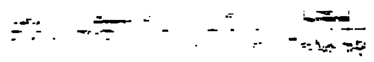
Ueber Anträge auf Fusionirung oder Auflösung … Gesellschaft, sowie auch Statutenänderungen, die … solche Maßregeln Bezug haben, können von d… General-Versammlung nur dann gültige Beschlüsse ge… werden, wenn in derselben mindestens der dritte T… des eingezahlten Aktienkapitals vertreten ist.

Die Beschlüsse der General-Versammlung un… liegen nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze und V… schriften der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 27.

Leitung der Verhandlungen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes oder de… Stellvertreter, oder in deren Verhinderung ein v… Verwaltungsrathe zu wählendes Mitglied desselben fü… den Vorsitz in der General-Versammlung.

Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und bestimmt aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren zur Auszählung der Stimmen; er bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung gelangenden Gegenstände und leitet die Abstimmung und die Wahlen.

§ 28.

Es darf indeß in der General-Versammlung nur über jene Gegenstände verhandelt und beschlossen werden, welche in der Einberufungs-Kundmachung angeführt wurden.

Den in der General-Versammlung anwesenden Aktionären steht es zwar frei, selbstständige Anträge in derselben zu stellen, die Versammlung hat jedoch nur darüber zu beschließen, ob diese Anträge auf die Tagesordnung einer folgenden General-Versammlung und welcher zu stellen sind.

Ausgenommen hiervon ist der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung, über welchen sofort berathen und enschieden werden kann.

§ 29.

Abstimmung und Wahlen.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; die Stimme des Vorsitzenden wird jedenfalls mitgezählt und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Ueber Anträge auf Abänderung der Statuten, Fusionirung oder Auflösung der Gesellschaft können giltige Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen des in der General-Versammlung vertretenen Aktienbesitzes gefaßt werden.

Die durch die General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen finden mittelst Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Majorität, so erfolgt eine engere Wahl. Ergiebt diese Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 30.

Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse einer jeden General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Skrutatoren unterzeichnet wird.

Dieses Protokoll hat volle Beweiskraft für den Inhalt der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 31.

Wirkungskreis.

Alle jene Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind, unterliegen der Beschlußfassung des Verwaltungsrathes. Er hat die Kontrole über den Geschäftsbetrieb zu üben, über dessen Resultate der General-Versammlung zu berichten und die Beschlüsse der letzteren zur Ausführung zu bringen; er hat über die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen in der Geschäftsführung zu wachen und ist diesfalls der General-Versammlung gegenüber verantwortlich.

Zu seinen speziellen Obliegenheiten gehören:

1. die Ernennung des Direktors und über Vorschlag des letzteren der Beamten der Gesellschaft;
2. bei der Aufbewahrung der Hauptkassenbestände, die unter dreifachem Verschluß zu halten sind, mitzuwirken;
3. mindestens zweimal im Jahre Portefeuille und Kassen der Gesellschaft durch zwei seiner Mitglieder revidiren zu lassen und über jede Revision ein Protokoll aufzunehmen;
4. über die Elozirung der Gesellschafts-Kapitalien nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 zu beschließen, und
5. die Betriebsrechnung und die Bilanz vor deren Vorlage an die General-Versammlung zu prüfen und zu genehmigen.

Der Verwaltungsrath setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 32.

Zusammensetzung.

Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 8 und höchstens 16 Mitgliedern, von denen die Hälfte ihren ordentlichen Wohnsitz in Oesterreich-Ungarn haben muß und die andere Hälfte in Frankreich oder sonst im Auslande domiziliren kann.

Die in Frankreich domizilirenden Mitglieder sind berechtigt, sich zu einem Komité zu konstituiren und in den Sitzungen des Verwaltungsrathes in Wien durch einen Bevollmächtigten abzustimmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der ordentlichen General-Versammlung, welche auch deren Zahl zu bestimmen hat, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Für die ersten vier Geschäftsjahre, in welche jedoch das Jahr 1882 nicht eingezählt wird, obliegt die Bestimmung der Mitgliederzahl und die Wahl des Verwaltungsrathes ausnahmsweise und unbeschadet der Bestimmung des Art. 227 H.-G.-B. der konstituirenden General-Versammlung.

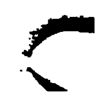
Der Verwaltungsrath ist berechtigt, sich im Falle eintretender oder vorhandener Vakanz im Wege der Kooption bis zur statutenmäßigen Maximalzahl seiner Mitglieder zu ergänzen. Er ist zu einer solchen Ergänzung im Wege der Kooption dann verpflichtet, wenn die Anzahl seiner Mitglieder unter das statutarisch festgesetzte Minimum sinkt.

Die etwa im Laufe einer Geschäftsperiode vorgenommenen Kooptirungen unterliegen der Ratifikation durch die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre.

§ 33.

Regelmäßiger Austritt.

Nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres und in den folgenden Jahren scheidet je der vierte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus demselben jährlich aus.





Bis die Reihenfolge des Austrittes sich nach der Funktionsdauer regelt, entscheidet über denselben das Loos. Ist die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht durch vier theilbar, so scheidet der über die Viertheilung erübrigende Rest in dem letzten Jahre der Verwaltungsperiode aus.

Ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsrathes sind wieder wählbar.

§ 34.

Erledigung einer Verwaltungsrathsstelle während des Geschäftsjahres.

Im Falle des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes während des Geschäftsjahres wird dessen Stelle bis zu der durch die nächste ordentliche General-Versammlung zu vollziehenden definitiven Wahl von Seiten des Verwaltungsrathes provisorisch besetzt.

§ 35.

Kaution.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat vor dem Antritte seiner Funktionen 25 Aktien sammt den nicht fälligen Koupons der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft, bei der Gesellschaft als Kaution für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu hinterlegen. Die hinterlegten Aktien dürfen während der ganzen Funktionsdauer des bezüglichen Verwaltungsraths-Mitgliedes weder belastet noch veräußert werden.

§ 36.

Präsidium.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten auf die Dauer eines Jahres.

Jeder derselben ist immer wieder wählbar.

§ 37.

Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel einmal monatlich über Einladung des Präsidiums.

Er tritt aber auch außerdem, so oft es die Geschäfte erheischen, über Anordnung des Präsidiums oder über Wunsch des Direktors zusammen. Den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt der Präsident oder Vicepräsident. In Abwesenheit oder Behinderungsfällen beider wird der Vorsitzende von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes ad hoc ernannt.

§ 38.

Beschlußfähigkeit. Beschlußfassung.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Oesterreich-Ungarn wohnenden Mitglieder desselben erforderlich.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Stimme des Vorsitzenden wird jedenfalls mitgezählt und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 39.

Protokolle.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des [Ver]waltungsrathes werden Protokolle geführt, welche dem Vorsitzenden und dem Schriftführer (§ 43) erfolgter Verifikation durch den versammelten [Ver]waltungsrath zu unterfertigen sind.

§ 40.

Remunerationen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes bezi[ehen] für ihre Mühewaltung ein Honorar, welches von [der] ordentlichen General-Versammlung festgesetzt wird. [Für] die erste Verwaltungsperiode geschieht dies durch [die] konstituirende General-Versammlung.

§ 41.

Spezial-Bevollmächtigung.

Es steht dem Verwaltungsrathe frei, unbescha[det] der Bestimmungen des Art. 231 H.-G.-B., zur [un]mittelbaren Ueberwachung der Geschäftsleitung e[in] oder mehrere seiner Mitglieder zu delegiren. [Der] Umfang der Vollmacht und das Ausmaaß der H[ono]rirung derselben werden durch Beschluß des [Ver]waltungsrathes festgesetzt.

C. Der Direktor.

§ 42.

Ernennung.

Der Direktor wird vom Verwaltungsrathe ern[annt], welcher den Dienstvertrag mit demselben abschließt [und] ihm die Legitimation zur Vertretung der Anstalt Dri[tten] gegenüber ertheilt.

§ 43.

Wirkungskreis.

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des [Ver]waltungsrathes mit berathender Stimme Theil [und] führt die Protokolle über die Verhandlungen und [Be]schlüsse derselben (§ 39).

Er ist mit der Leitung des gesammten laufen[den] Geschäftsbetriebes nach Maßgabe der Bestimmu[ngen] des Dienstvertrages betraut und ist der unmittelb[are] Vorgesetzte sämmtlicher Bediensteten der Gesellsch[aft] ohne Ausnahme, deren Anstellung seitens des V[er]waltungsrathes, jedoch nur über seinen Vorschlag [er]folgt.

§ 44.

Stellvertretung.

In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfä[llen] werden die Funktionen des Direktors nach Maßg[abe] der von ihm zu ertheilenden Anweisungen und [im] Rahmen der von ihm ausgebenden Ermächtigung [von] einem Stellvertreter versehen, welcher von dem [Ver]waltungsrathe über Vorschlag des Direktors zu ernen[nen] und mit der Prokura zu versehen ist.

§ 45.

Entlohnung.

Außer den ihm vertragsmäßig zugestandenen E[mo]lumenten bezieht der Direktor die im § 15 festgese[tzte] Tantième aus dem Jahresüberschusse.

VII.
Auflösung der Gesellschaft.

§ 46.

Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die General-Versammlung aus der Mitte der Aktionäre ein Liquidations-Comité, welches aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestehen hat.

Die Liquidatoren haben alle zur Abwickelung der Geschäfte erforderlichen Vollmachten und können alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft auf Andere übertragen.

Mit ihrer Ernennung erlischt die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes, während die Befugnisse der General-Versammlung bis zur Beendigung der Liquidation fortbestehen.

Dieselbe ist während der Dauer der Liquidation von den Liquidatoren einzuberufen.

VIII.
Kundmachungen.

§ 47.

Die Verlautbarungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch die amtliche „Wiener Zeitung".

Für den Geschäftsbetrieb im Auslande finden die Verlautbarungen durch die betreffenden Amtsblätter statt.

IX.
Staatsaufsicht.

§ 48.

Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft werden vor der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Staatsregierung vorgelegt, ohne deren Genehmigung eine Abänderung derselben nicht erfolgen darf.

§ 49.

Aufsicht.

Die Staatsverwaltung übt ihr gesetzliches Aufsichtsrecht dahin aus, daß die Statuten, die bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsregulativs vom 18. August 1880 Reichs-Gesetzblatt 110 beobachtet werden. Zur unmittelbaren Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wird ein landesfürstlicher Kommissär bestellt. Diesem steht insbesondere das Recht zu, an den Sitzungen der General-Versammlungen und des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen und gegen jeden Beschluß, durch welchen er die Gesetze oder Statuten verletzt erachtet, Einspruch zu erheben. Insolange die vorgesetzte Behörde diesen Einspruch nicht aufgehoben hat, bleibt die Ausführung des bezüglichen Beschlusses sistirt.

§ 50.

Vergütung.

Mit Rücksicht auf die der Staatsverwaltung durch die Ausübung ihres Aufsichtsrechts erwachsende Geschäftslast wird seitens der Gesellschaft eine von der Regierung zu bestimmende Pauschalvergütung alljährlich an den Staatsschatz entrichtet.

X.
Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse.

§ 51.

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse unter den Aktionären oder zwischen denselben und dem Gesellschaftsvorstande werden bei dem ordentlichen kompetenten Gerichte in Wien ausgetragen.

No. 14789.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 29. Dezember 1884, Z. 18730, bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 29. September 1886.

(L. S.) Taaffe m. p.

Formular A.

80 österr. Goldgulden. Francs 200.

No. . . . .

Aktie

der

„Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft
(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents)

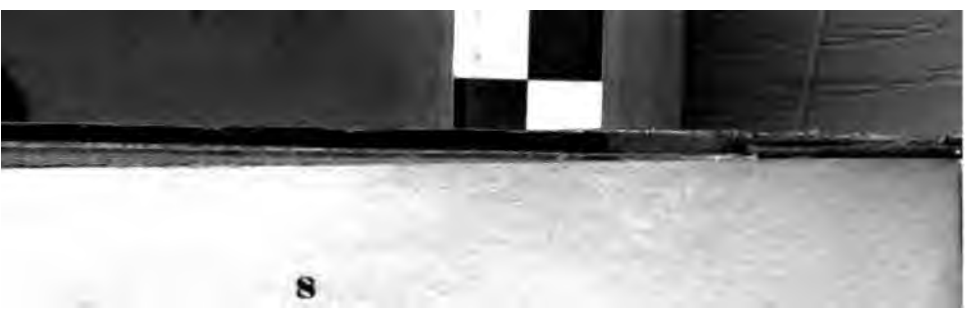
über

Achtzig österreichische Goldgulden = Zweihundert Francs,

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Fonds und an den Erträgnissen der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) zugesichert werden, welche nach den Statuten jedem Aktionär zustehen.

Wien, den . . . . 18 . .

(Trockenstempel). (Unterschriften).



Formular B.

(Trockenstempel.)

Aktie No. . . . . .

Am 1. Juli 18 . . leistet die „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", société franco autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) dem Ueberbringer dieses Aktien-Coupons gegen dessen Ausfolgung die auf obenbezeichnete Aktie entfallende Quote aus dem Reinerträgnisse des Jahres 18 . .

(Unterschriften des Kassirers). (Unterschrift des Direktors).

Formular C.

„Azienda",
österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

Außer den durch § 5 der Statuten festgesetzten Anzahl von Aktien sind 2500 Gründer-Antheilscheine ohne Bezeichnung ihres Werthes ausgegeben worden.

Auf den Inhaber lautender

Gründer-Antheilschein No.

welcher das Recht auf den im § 15 der Statuten festgesetzten Gewinnantheil gewährt.

Wien, den . . . . 18 . .

(Trockenstempel). (Unterschriften).

Formular D.

„Azienda",
österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents.)

Gründer-Antheilschein No.

I. Coupon.

(Trockenstempel).

(Unterschrift des Kassirers). (Unterschrift des Direktors).

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 35. Stück des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. September 1887.

Bekanntmachung.

Verwiegung der Bassinwagen für Branntwein, für welchen Steuervergütung beansprucht wird, mittelst der Centesimalwaage.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. v. Mts. (§ 419. der Protokolle) beschlossen, daß unter den nachstehend zu 1 bis 7 aufgeführten Bedingungen das Nettogewicht des in Bassinwagen zur Ausfuhr gelangenden Branntweins, für welchen die Steuervergütung beansprucht wird, durch Verwiegung der Wagen im leeren und gefüllten Zustande mittelst der Centesimalwaage festgestellt werden darf:

1. Die Centesimalwaagen dürfen nur in geaichtem Zustande zur Verwiegung der Bassinwagen zugelassen werden.

   Bei starkem Winde oder Regen ist zum Schutz gegen die Beeinflussung der Wiegung durch die Witterung über der Brücke der Waage während der Verwiegung eine zeltartige, nöthigenfalls durch Vorhänge, Einstellbretter u. s. w. dichter zu schließende Ueberdachung anzubringen.

2. Die zur Verwiegung bei steuerlichen Abfertigungen in den Betriebsräumen der Fabrikanten zu benutzenden Gewichtsstücke sind unter amtlichem Verschluß oder doch unter Separatverschluß des Fabrikinhabers zu halten.

3. Vor jeder steuerlichen Abfertigung eines Bassinwagens ist das richtige Funktioniren der Waage durch Probebelastung ihrer Brücke zu prüfen.

   Außerdem ist jede einzelne Wiegung eines Bassinwagens mindestens einmal in der Art zu wiederholen, daß der Wagen nach erfolgter Tara- beziehungsweise Bruttoverwiegung von der Brücke der Waage ganz heruntergefahren, demnächst von Neuem auf die Brücke — und zwar thunlichst auf dieselbe Stelle derselben — gebracht und nochmals verwogen wird. Differiren hierbei die Ergebnisse der wiederholten Verwiegungen, entweder des leeren oder des gefüllten Bassinwagens, oder auch in beiden Fällen unter einander um mehr als ein Tausendstel des kleinsten der ermittelten Gewichte, so ist die Waage als unbrauchbar zu erachten, und muß die amtliche Feststellung der Menge und Stärke des Branntweins alsdann in der bisherigen Weise (Bundesrathsbeschluß vom 4. Juli 1885.) bewirkt werden. Sind dagegen Differenzen von dem gedachten Gewichtswerth nicht vorhanden, so ist der Mittelwerth der zusammengehörigen Verwiegungsergebnisse für die steuerliche Abfertigung maßgebend.

4. Behufs Feststellung der Alkoholstärke ist die Füllung des Bassinwagens nach näherer Anordnung der Steuerbehörde gehörig durchzurühren, und sind unmittelbar darauf zwei oder drei Proben derselben aus verschiedenen Höhen des Bassinwagens zu entnehmen.

5. Ueber die Beschaffenheit des zu benutzenden Bassinwagens, insbesondere über alle Oeffnungen und Zubehörstücke, sind in der von dem Versender nach dem beigefügten Muster abzugebenden Anmeldung genaue Angaben zu machen.

6. An der Abfertigung des Branntweins hat in der Regel ein Oberbeamter der Steuerverwaltung, bis der Wagen unter amtlichen Verschluß genommen ist, Theil zu nehmen. Nach der Verschlußanlage ist der Wagen, falls die Abfertigung nicht schon auf der Eisenbahnstation erfolgt, sofort unter Beamtenbegleitung zur Eisenbahn zu befördern.

7. Die von der Steuerbehörde für nöthig erachteten besonderen Vorrichtungen (No. 1. Abs. 2. und No. 4.) haben die Versender auf ihre Kosten herzustellen.

Vorstehender Beschluß des Bundesraths wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Steuerstelle, welche an der Grenze des Gebiets der Branntweinsteuer-Gemeinschaft den Ausgang des Branntweins zu bescheinigen hat, das Recht gewahrt bleibt, ausnahmsweise von der Richtigkeit des Bruttogewichts des ausgehenden Wagens und nach der Abnahme des Verschlusses auch von der festgestellten Stärke des ausgehenden Branntweins Ueberzeugung zu nehmen.

Berlin, den 18. August 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Anlage.

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Urschrift.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . ten . . .
. . . und unter No. 251 des Anmelde-Registers eingetragen.

N., den . . ten . . . .

Königliches Haupt-Steueramt.
Steuer-Expedition am Bahnhof.
(Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben am . . . .
am . . ten . . . . laut Abfertigungs-
Register No. 275.

Der Registerführer.
N.

Die Revision übernehmen
der Ober-Steuerkontroleur N.,
der Steueraufseher N.
Hierzu ist ein Uebergangsschein No. . . . auf d. .
. . . . . . Amt zu . . . . ertheilt.

Angabe des Versenders								
Des Bassinwagens Bezeichnung. (Marke beziehungsweise Nummer.)	Beschreibung der Konstruktion des Bassinwagens, sowie Angabe der Zubehörstücke.	Anzahl und Beschreibung der Füllöffnungen des Bassinwagens.	Anzahl und Beschreibung der Entleerungsöffnungen des Bassinwagens.	Gewicht des leeren Bassinwagens und der Zubehörstücke kg	Der Bassinwagen wird befüllt mit Branntwein: Litermenge.	Der Bassinwagen wird befüllt mit Branntwein: wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Das Gewicht des leeren Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. der 3. Verwiegung zu kg	Das Gewicht des mit Branntwein gefüllten Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. der 3. Verwiegung zu kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Sprit-Aktien-Gesellschaft N. No. 3	I. Beispiel. Das cylindrische Bassin ist aus vernieteten Platten von geschmiedetem Eisen gefertigt und auf einem vierrädrigen Eisenbahnwagen befestigt. Auf dem Bassin befindet sich ein thurmartiger Aufsatz mit Deckel und an jeder Längsseite des Wagens eine mit dem Bassin in Verbindung stehende Röhre. In einem vor dem Bassin befindlichen verschließbaren Behälter sind folgende Inventarienstücke vorhanden: a. 1 Kautschuckschlauch mit messingenem Mundstück und gleichem Schraubengewinde . . . b. (u. s. w.)	Eine Füllöffnung unter dem hermetisch schließenden Deckel des auf dem Bassin befindlichen Aufsatzes. —	Eine Entleerungsöffnung mit Verschlußeinrichtung an jeder Längsseite des Wagens, also zusammen zwei Oeffnungen. —	5500 35 5535	10000 in Worten Zehntausend Liter.	96 Prozent. Summe	a. 5535 50 b. 5540 — 11075 50 also im Durchschnitt 5537 75. Die Verwiegungen differiren um 4 50 also um weniger als 1/1000 von a.	a. 1367[illegible] b. 1368[illegible] 2734[illegible] 13674 [illegible] 10 [illegible]

Die Sprit-Aktiengesellschaft N.
N.,
Bevollmächtigter.

Die unterzeichnete Sprit-Aktiengesellschaft meldet dem Königlichen Haupt-Steueramt in N., Steuer-Expedition am Bahnhofe, daß sie beabsichtigt, den umseitig bezeichneten Eisenbahn-Bassinwagen am . . ten . . M. mit dem deklarirten inländischen Branntwein

auf ihrem Fabrikgrundstücke zu N.

unter steuerlicher Aufsicht und Abfertigung befüllen zu lassen, wonächst der Branntwein über das Königliche Haupt-Zollamt in N. nach England ausgeführt werden soll. Zugleich trägt die unterzeichnete Sprit-Aktiengesellschaft darauf an, ihr nach erfolgter Ausfuhr auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

N., den . . ten . . . .

Sprit-Aktiengesellschaft.
N., Bevollmächtigter.

Revisionsbefund.

Das Nettogewicht des Branntweins beträgt nach Abzug des Taragewichts vom Bruttogewicht des Bassinwagens.		Wegen Unbrauchbarkeit der Centesimalwaage ist der Branntwein in Gebinden abgefertigt:											Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Probebelastung der Waage, Verschlußanlage, Abnahme der Rollbänder, Anwendung des Längen- und Höhenmessers, Nichtberücksichtigung der aichamtlichen Tara, Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
		Marke und Zahl der Gebinde.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit nicht abgenommenen Rollbändern versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug.		Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (eventuell nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 13 angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Liter.	
kg	1/100		kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100					
10.		11.	12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.	19.	20.	21.
8137	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	+12	95	9991	Bei der Probebelastung der Brücke der Centesimalwaage mit 500 kg hat die letztere richtig funktionirt. Angelegter amtlicher Verschluß des Bassinwagens: a. an der Füllöffnung . . . 2 b. an den Entleerungsöffnungen je ein, zusammen . . . . . 2 c. an dem Inventarienbehälter . . . . 2 zusammen . 6 Bleie. Verschluß gut.

Der in der Anmeldung bezeichnete Eisenbahn-Bassinwagen ist nach angelegtem Verschluß dem Steueraufseher N. zur Begleitung und Gestellung bei der Steuer-Expedition am Bahnhof zu N. übergeben worden.

N., den . . ten . . . . . . 1887.

Die Revisionsbeamten.

N., Ober-Steuerkontroleur. N., Steueraufseher.

Angabe des Versenders.								
Des Bassinwagens Bezeichnung. (Marke beziehungsweise Nummer.)	Beschreibung der Konstruktion des Bassinwagens, sowie Angabe der Zubehörstücke.	Anzahl und Beschreibung der Füllöffnungen des Bassinwagens.	Anzahl und Beschreibung der Entleerungsöffnungen des Bassinwagens.	Gewicht des leeren Bassinwagens und der Zubehörstücke. kg	Der Bassinwagen wird befüllt mit Branntwein: Litermenge.	Der Bassinwagen wird befüllt mit Branntwein: wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Das Gewicht des leeren Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. der 3. Verwiegung zu kg 1/100	Das Gewicht des mit Branntwein gefüllten Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. der 3. Verwiegung zu kg 1/100
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(2. Beispiel.) (Angabe des Versenders wie vorseitig.)						a. 5535 50 b. 5515 — c. 5525 50 Differenz zwischen den Verwiegungen a. und b. 20 50 also um mehr als ein Tausendstel von b.	

R v onsbe und

Das Nettogewicht des Branntweins beträgt nach Abzug des Taragewichts vom Bruttogewicht des Bassinwagens.		Wegen Unbrauchbarkeit der Centesimalwaage ist der Branntwein in Gebinden abgefertigt:												Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Probebelastung der Waage, Verschlußanlage, Abnahme der Rollbänder, Anwendung des Längen- und Höhenmessers, Nichtberücksichtigung der aichamtlichen Tara, Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
		Marke und Zahl der Gebinde.	Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit nicht abgenommenen Rollbändern versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug.		Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (eventuell nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 13 angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur, über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Liter.	
kg	1/100		kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100					
10.		11.	12.		13.		14.		15.		16.		17.	18.	19.	20.	21.
		A															
		281	675	50	1	50	674	—	101	50	572	50	96	+12	96	706	Die Centesimalwaage hat schon bei der Probebelastung nicht richtig funktionirt.
		282	601	—	1	50	599	50	83	—	516	50	96	+13	96	637	
		283	644	—	1	50	642	50	94	50	548	—	96	+14	96	676	
		284	573	50	1	50	572	—	81	50	490	50	95,5	+14	95	602	
		285	613	—	1	50	611	50	100	—	511	50	95,5	+14	95	628	
		286	627	50	1	50	626	—	113	50	512	50	95,5	+14	95	629	
		287	611	—	1	50	609	50	—	—	—	—	96	+14	96	624	Die Fässer 287 bis 295 waren ohne aichamtliche Taraangabe. Von den Fässern 289 bis 294 sind die Rollbänder wegen augenscheinlichen Mehrgewichts entfernt.
		288	547	50	1	50	546	—	—	—	—	—	96	+14	96	558	
		289	—	—	—	—	590	50	—	—	—	—	96	+14	96	604	
		290	—	—	—	—	630	—	—	—	—	—	95,5	+14	95	642	
		291	—	—	—	—	700	—	—	—	—	—	94,5	+14	94	710	
		292	—	—	—	—	720	—	—	—	—	—	94,5	+14	94	730	
		293	—	—	—	—	770	—	—	—	—	—	94,5	+14	94	781	
		294	—	—	—	—	738	—	—	—	—	—	94,5	+14	94	748	
		295	529	50	1	50	528	—	—	—	—	—	94,5	+14	94	535	
		296	152		0	50	151	50	32	—	119	50	94,5	+14	94	146	
		16	5574	50	14	—	9709	—								9956 wörtlich Neuntausend Neunhundert Sechsundfünfzig Liter.	Angelegter amtlicher Verschluß des Bassinwagens: a. an der Füllöffnung . . . 2 b. an den Entleerungsöffnungen je ein, zusammen . . . . . 2 c. an dem Inventarienbehälter . . . . 2 zusammen . 6 Bleie. Verschluß gut.

Sämmtliche sechszehn Fässer sind unter amtlicher Aufsicht in den angemeldeten Eisenbahn-Bassinwagen übergefüllt, und ist der letztere nach angelegtem Verschluß dem Steueraufseher N. zur Begleitung und Gestellung bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe zu N. übergeben worden.

N., den . . ten . . . . . . 1887.

Die Revisionsbeamten.

N.,
Ober-Steuerkontroleur.

N.,
Steueraufseher.

Ausgangs-Bescheinigungen.

1. Vorstehend bezeichneter Eisenbahn-Bassinwagen ist verschlossen, wie in Spalte 21 des Revisionsbefundes angegeben, heute Nachmittag 4 Uhr unter Beamtenbegleitung hier eingetroffen und nach Entlassung der Begleitungsbeamten der hiesigen Eisenbahnverwaltung zur Verführung binnen 5 Tagen bei dem Königlichen Haupt-Steueramt in N. übergeben werden.

   N., den ..ten ....

   (Stempel.) Königliches Haupt-Steueramt.
   Steuer-Expedition am Bahnhof.
   (Unterschriften.)

2. Der bezeichnete Eisenbahn-Bassinwagen ist heute Vormittag 11 Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter amtlicher Bewachung in die bereiten 16 Gebinde abgelassen, welche unter Beamtenbegleitung zur Verladung nach dem Dampfschiffe N. gebracht worden sind.

   N., den ..ten ....

   (Stempel.) Königliches Haupt-Steueramt.
   Zollabfertigungsstelle am Quai.
   (Unterschriften.)

3. Das Dampfschiff N., Kapitain N., ist unter amtlicher Begleitung mit unveränderter Ladung heute Vormittag 9 Uhr hier eingetroffen und nach Entlassung der Begleitungsbeamten unter unseren Augen [illegible] über die Seegrenze ausgegangen.

   N., den ..ten ....

   (Unterschriften.)

4. Die Ausfuhr des in dem bezeichneten Bassinwagen hier eingegangenen Branntweins ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter No. 711 angeschrieben.

   N., den ..ten ....

   (Stempel.) Königliches Haupt-Steueramt.
   (Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigungen

für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

(etc.)

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 9. September **1887.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1884/85.

23. In Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere vom 4. Dezember 1885 — Amtsblatt von 1885 Stück 50 Seite 472 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1884/85 gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis.	Kapitalvermögen einschließlich der Werthpapiere. M.	Pf.	Baar. M.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Jahre 1883/84.	1 044 608	90	7 414	96
	B. An laufenden Einnahmen.				
1.	Antrittsgelder	-	—	3 168	—
2.	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	9 603	42
3.	Kapitalzinsen	—	—	49 437	71
4.	Beiträge der Kassenmitglieder	—	—	45 258	50
5.	Gemeindebeiträge	—	—	34 230	—
6.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	317 600	—	310 819	67
7.	Sonstige Einnahmen der Kasse	—	—	19	81
	Summa der Einnahme	1 362 208	90	459 952	07
	Ausgabe.				
1.	Verwaltungskosten	—	—	34	25
2.	Pensionen à 250 M. jährlich	—	—	134 965	27
3.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	303 000	—	317 891	62
4.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe	303 000	—	452 891	14
	Wiederholung.				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1884/85 beträgt	1 362 208	90	459 952	07
	Die Ausgabe für das Rechnungsjahr 1884/85 beträgt	303 000	—	452 891	14
	Bestand	1 059 208	90	7 060	93

Potsdam, den 3. September 1887. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Veröffentlichungen des Deutschen Handelsarchives.

159. Die betheiligten Kreise des Bezirkes mache ich auf nachstehende Veröffentlichungen im Augusthefte des Deutschen Handelsarchives für 1887 aufmerksam:

1) Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni d. J. (S. 487 und 488),
2) Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben ꝛc. vom 5. Juli ebd. J. (S. 488 bis 490),
3) Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers vom 9. Juli ebd. J. (S. 490 bis 499),
4) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Kunstbutter vom 12. Juli ebd. J. nebst Ausführungsverordnung (S. 499 bis 503),
5) Erhöhung der Ausfuhrvergütigung für Liköre (S. 503),
6) Steuervergütigung für Branntwein (S. 503),
7) Fahrplan der Deutschen Reichspostdampfer (S. 503 bis 508),
8) Verlängerung der Branntweinkredite (S. 508),
9) Rumänien: Zündholzmonopol (S. 509),
10) Rußland: Zollbehandlung verschiedener Gegenstände (S. 509 und 510),
11) Frankreich: Besteuerung des ausländischen Alkohols (S. 511),



12) Aenderung des Norwegischen Zolltarifes (S. 518 bis 520),

13) Spanien: Zollbehandlung von gemischten Geweben und die folgenden Artikel (S. 520 und 521),

14) Italien: Provisorische Erhöhung des Eingangszolles auf Spiritus und Abänderung des Zolltarifes überhaupt (S. 529 bis 559),

15) Schweiz: Tarifirung fremder Goldmünzen (S. 560).

Potsdam, den 31. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

---

160. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,40	31,20	2,18	0,84	1,17	0,66	2,02	1,42	1,52	1,20	1,88	1,94
2	32,40	31,18	2,16	0,84	1,16	0,66	2,00	1,40	1,50	1,18	1,86	1,92
3	32,40	31,18	2,14	0,78	1,15	0,65	2,02	1,40	1,50	1,18	1,84	1,90
4	32,40	31,18	2,16	0,80	1,14	0,65	2,00	1,38	1,50	1,18	1,82	1,88
5	32,38	31,18	2,14	0,80	1,15	0,65	2,00	1,40	1,48	1,16	1,80	1,88
6	32,34	31,16	2,12	0,82	1,15	0,65	2,04	1,38	1,48	1,16	1,76	1,86
7	32,35	31,16	2,10	0,82	1,15	0,64	2,02	1,36	1,46	1,14	1,74	1,86
8	32,35	31,16	2,10	0,78	1,14	0,64	2,00	1,36	1,44	1,12	1,72	1,84
9	32,35	31,14	2,08	0,76	1,13	0,65	2,00	1,34	1,42	1,10	1,70	1,84
10	32,35	31,14	2,10	0,74	1,13	0,65	2,02	1,34	1,40	1,08	1,70	1,82
11	32,35	31,14	2,12	0,84	1,14	0,64	2,02	1,34	1,40	1,08	1,68	1,82
12	32,40	31,16	2,10	0,84	1,16	0,64	2,02	1,34	1,40	1,08	1,68	1,82
13	32,40	31,18	2,10	0,82	1,16	0,64	2,02	1,38	1,40	1,08	1,68	1,82
14	32,38	31,18	2,10	0,82	1,16	0,63	2,00	1,40	1,40	1,08	1,66	1,80
15	32,38	31,18	2,10	0,82	1,15	0,63	1,98	1,40	1,40	1,08	1,64	1,80
16	32,38	31,16	2,10	0,82	1,16	0,63	1,98	1,40	1,40	1,08	1,64	1,80
17	32,38	31,16	2,12	0,80	1,18	0,63	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	1,82
18	32,38	31,16	2,16	0,82	1,17	0,63	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	1,82
19	32,36	31,12	2,16	0,80	1,16	0,62	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	1,84
20	32,40	31,04	2,18	0,76	1,15	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	1,84
21	32,38	31,04	2,18	0,76	1,14	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	1,84
22	32,40	31,04	2,16	0,76	1,13	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	1,84
23	32,40	31,04	2,18	0,74	1,13	0,62	2,00	1,38	1,48	1,16	1,64	1,84
24	32,38	31,12	2,20	0,76	1,12	0,62	2,00	1,38	1,46	1,14	1,62	1,84
25	32,38	31,16	2,20	0,76	1,12	0,62	2,00	1,38	1,44	1,12	1,60	1,84
26	32,34	31,14	2,22	0,76	1,12	0,61	2,00	1,36	1,44	1,12	1,60	1,82
27	32,34	31,14	2,22	0,76	1,12	0,61	1,98	1,34	1,42	1,10	1,60	1,82
28	32,34	31,14	2,22	0,76	1,13	0,61	1,98	1,34	1,40	1,08	1,60	1,80
29	32,34	31,14	2,22	0,78	1,12	0,60	2,02	1,30	1,40	1,08	1,58	1,80
30	32,32	31,14	2,20	0,74	1,11	0,60	2,00	1,32	1,38	1,06	1,58	1,78
31	32,30	31,08	2,22	0,70	1,10	0,60	2,00	1,30	1,36	1,04	1,58	1,76

Potsdam, den 5. September 1887. Der Regierungs-Präsident.

Die Schneider-Innung von Pritzwalk betreffend.

161. Auf Grund des § 100 e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 № 1. 1 a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schneider-Innung zu Pritzwalk, daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Schneider-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. März 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Amtsgerichtsbezirk Pritzwalk umfaßt, soweit derselbe zum Kreise Ost-Prignitz gehört.

Potsdam, den 2. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Landwirthschaftsschule zu Dahme betreffend.

162. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist die der Landwirthschaftsschule zu Dahme seither provisorisch zuerkannte Militairberechtigung in eine definitive umgewandelt worden.

Demgemäß ist die gedachte Schule aus dem Verzeichnisse der provisorisch berechtigten Lehranstalten in die

Klasse C. a. bb. des unterm 29. April d. J. durch die in № 18 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichten Hauptverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten übergegangen, welche zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst befugt sind.

Berlin, den 17. August 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage. gez. Michelly.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. gez. Lucanus.

* * *

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 2. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Errichtung einer Chausseegeldhebestelle im Kreise Teltow betreffend.

163. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auf der Teltower Kreischaussee von Marienfelde über Buckow nach Rudow auf dem Kreuzungspunkte dieser Chaussee mit der Provinzialchaussee Lichtenrade-Berlin eine Chausseegeldhebestelle errichtet ist, welcher eine einmalige Hebebefugniß beigelegt ist.

Potsdam, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

164. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Vorwerks Herrenhof bei Stendell, Kreis Angermünde, ausgebrochen.

Potsdam, den 31. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

165. Die Räude ist unter den Pferden des Bauern Lüderitz zu Bagow, Kreis Westhavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 3. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

166. Das Pferd des Ackerbürgers Wilhelm Riese zu Wittstock ist rotzkrank befunden und dieserhalb am 16ten vorigen Monats getödtet worden. Die beiden Pferde des Ackerbürgers Johann Knuth daselbst, welche mit dem vorbezeichneten Pferde wiederholt in Berührung gekommen waren, sind wegen Verdachts der Ansteckung mit der Rotzkrankheit unter polizeiliche Observation gestellt worden. Potsdam, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

47. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1887	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Obst-Ausstellung des Märkischen Obstbau-Vereins, verbunden mit einer Gartenbau-Ausstellung des Uckermärkischen Gartenbau-Vereins.	Prenzlau.	17. bis 20. September	Gegenstände des Obst- u. Gartenbaues.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg.	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung des bienenwirthschaftlichen Hauptvereins im Großherzogthum Posen.	Posen.	2. bis 5. Oktober.	Gegenstände der Bienenzucht.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg.	Desgl.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 4. September 1887. Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Eisenbahnhaltestellen Braunswalde und Blumenthal i. Ostpr. betreffend.

48. Am 15. September d. J. wird die Haltestelle Braunswalde und am 1. Oktober d. J. die Haltestelle Blumenthal i. Ostpr. für den gesammten Personen-, Gepäck-, Güter-, Leichen- und Vieh-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet werden, daß auf der Haltestelle Braunswalde keine schwerwiegende Fahrzeuge und auf



12) Aenderung des Norwegischen Zolltarifes (S. 518 bis 520),

13) Spanien: Zollbehandlung von gemischten Geweben und die folgenden Artikel (S. 520 und 521),

14) Italien: Provisorische Erhöhung des Eingangszolles auf Spiritus und Abänderung des Z[…] tarifes überhaupt (S. 529 bis 559),

15) Schweiz: Tarifirung fremder Goldmünzen (S. 5[…]

Potsdam, den 31. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

---

160. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Pla[…] Brü[…]
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Me[…]
1	32,40	31,20	2,18	0,84	1,17	0,66	2,02	1,42	1,52	1,20	1,88	[illegible]
2	32,40	31,18	2,16	0,84	1,16	0,66	2,00	1,40	1,50	1,18	1,86	[illegible]
3	32,40	31,18	2,14	0,78	1,15	0,65	2,02	1,40	1,50	1,18	1,84	[illegible]
4	32,40	31,18	2,16	0,80	1,14	0,65	2,00	1,38	1,50	1,18	1,82	[illegible]
5	32,38	31,18	2,14	0,80	1,15	0,65	2,00	1,40	1,48	1,16	1,80	[illegible]
6	32,34	31,16	2,12	0,82	1,15	0,65	2,04	1,38	1,48	1,16	1,76	[illegible]
7	32,35	31,16	2,10	0,82	1,15	0,64	2,02	1,36	1,46	1,14	1,74	[illegible]
8	32,35	31,16	2,10	0,78	1,14	0,64	2,00	1,36	1,44	1,12	1,72	[illegible]
9	32,35	31,14	2,08	0,76	1,13	0,65	2,00	1,34	1,42	1,10	1,70	[illegible]
10	32,35	31,14	2,10	0,74	1,13	0,65	2,02	1,34	1,40	1,08	1,70	[illegible]
11	32,35	31,14	2,12	0,84	1,14	0,64	2,02	1,34	1,40	1,08	1,68	[illegible]
12	32,40	31,16	2,10	0,84	1,16	0,64	2,02	1,34	1,40	1,08	1,68	[illegible]
13	32,40	31,18	2,10	0,82	1,16	0,64	2,02	1,38	1,40	1,08	1,68	[illegible]
14	32,38	31,18	2,10	0,82	1,16	0,63	2,00	1,40	1,40	1,08	1,66	[illegible]
15	32,38	31,18	2,10	0,82	1,15	0,63	1,98	1,40	1,40	1,08	1,64	[illegible]
16	32,38	31,16	2,10	0,82	1,16	0,63	1,98	1,40	1,40	1,08	1,64	[illegible]
17	32,38	31,16	2,12	0,80	1,18	0,63	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	[illegible]
18	32,38	31,16	2,16	0,82	1,17	0,63	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	[illegible]
19	32,36	31,12	2,16	0,80	1,16	0,62	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	[illegible]
20	32,40	31,04	2,18	0,76	1,15	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	[illegible]
21	32,38	31,04	2,18	0,76	1,14	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	[illegible]
22	32,40	31,04	2,16	0,76	1,13	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	[illegible]
23	32,40	31,04	2,18	0,74	1,13	0,62	2,00	1,38	1,48	1,16	1,64	[illegible]
24	32,38	31,12	2,20	0,76	1,12	0,62	2,00	1,38	1,46	1,14	1,62	[illegible]
25	32,38	31,16	2,20	0,76	1,12	0,62	2,00	1,38	1,44	1,12	1,60	[illegible]
26	32,34	31,14	2,22	0,76	1,12	0,61	2,00	1,36	1,44	1,12	1,60	[illegible]
27	32,34	31,14	2,22	0,76	1,12	0,61	1,98	1,34	1,42	1,10	1,60	[illegible]
28	32,34	31,14	2,22	0,76	1,13	0,61	1,98	1,34	1,40	1,08	1,60	[illegible]
29	32,34	31,14	2,22	0,78	1,12	0,60	2,02	1,30	1,40	1,08	1,58	[illegible]
30	32,32	31,14	2,20	0,74	1,11	0,60	2,00	1,32	1,38	1,06	1,58	[illegible]
31	32,30	31,08	2,22	0,70	1,10	0,60	2,00	1,30	1,36	1,04	1,58	[illegible]

Potsdam, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Schneider-Innung von Pritzwalk betreffend.

161. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 № I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schneider-Innung zu Pritzwalk, daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Schneider-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. März 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den […] gerichtsbezirk Pritzwalk umfaßt, soweit derselbe […] Kreise Ost-Priegnitz gehört.

Potsdam, den 2. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Landwirthschaftsschule zu Dahme betreffend.

162. Nach einer Mittheilung des Herrn […] kanzlers ist die der Landwirthschaftsschule zu D[…] seither provisorisch zuerkannte Militairberechtig[ung] eine definitive umgewandelt worden.

Demgemäß ist die gedachte Schule aus dem [Ver]zeichnisse der provisorisch berechtigten Lehranstalten

VII.
Auflösung der Gesellschaft.

§ 46.

Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die General-Versammlung aus der Mitte der Aktionäre ein Liquidations-Comité, welches aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestehen hat.

Die Liquidatoren haben alle zur Abwickelung der Geschäfte erforderlichen Vollmachten und können alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft auf Andere übertragen.

Mit ihrer Ernennung erlischt die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes, während die Befugnisse der General-Versammlung bis zur Beendigung der Liquidation fortbestehen.

Dieselbe ist während der Dauer der Liquidation von den Liquidatoren einzuberufen.

VIII.
Kundmachungen.

§ 47.

Die Verlautbarungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch die amtliche „Wiener Zeitung".

Für den Geschäftsbetrieb im Auslande finden die Verlautbarungen durch die betreffenden Amtsblätter statt.

IX.
Staatsaufsicht.

§ 48.

Versicherungsbedingungen.

Die Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft werden vor der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Staatsregierung vorgelegt, ohne deren Genehmigung eine Abänderung derselben nicht erfolgen darf.

§ 49.

Aufsicht.

Die Staatsverwaltung übt ihr gesetzliches Aufsichtsrecht dahin aus, daß die Statuten, die bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsregulativs vom 18. August 1880 Reichs-Gesetzblatt 110 beobachtet werden. Zur unmittelbaren Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wird ein landesfürstlicher Kommissär bestellt. Diesem steht insbesondere das Recht zu, an den Sitzungen der General-Versammlungen und des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen und gegen jeden Beschluß, durch welchen er die Gesetze oder Statuten verletzt erachtet, Einspruch zu erheben. Insolange die vorgesetzte Behörde diesen Einspruch nicht aufgehoben hat, bleibt die Ausführung des bezüglichen Beschlusses sistirt.

§ 50.

Vergütung.

Mit Rücksicht auf die der Staatsverwaltung durch die Ausübung ihres Aufsichtsrechts erwachsende Geschäftslast wird seitens der Gesellschaft eine von der Regierung zu bestimmende Pauschalvergütung alljährlich an den Staatsschatz entrichtet.

X.
Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse.

§ 51.

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnisse unter den Aktionären oder zwischen denselben und dem Gesellschaftsvorstande werden bei dem ordentlichen kompetenten Gerichte in Wien ausgetragen.

No. 14789.

Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 29. Dezember 1884, Z. 18730, bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.

Wien, am 29. September 1886.

(L. S.) Taaffe m. p.

Formular A.

80 österr. Goldgulden. Francs 200.

No. . . . .

Aktie

der

„Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft
(„Azienda", société franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents)

über

Achtzig österreichische Goldgulden = Zweihundert Francs,

durch welche dem Inhaber alle Rechte an dem Fonds und an den Erträgnissen der „Azienda", österreichisch-französische Elementar- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft („Azienda", franco-autrichienne d'assurances contre l'Incendie, Grêle, Transports et accidents) zugesichert werden, welche nach den Statuten jedem Aktionär zustehen.

Wien, den . . . . 18 . .

(Trockenstempel). **(Unterschriften).**



12) Aenderung des Norwegischen Zolltarifes (S. 518 bis 520),

13) Spanien: Zollbehandlung von gemischten Geweben und die folgenden Artikel (S. 520 und 521),

14) Italien: Provisorische Erhöhung des Eingangszolles auf Spiritus und Abänderung des Zolltarifes überhaupt (S. 529 bis 559),

15) Schweiz: Tarifirung fremder Goldmünzen (S. 560).

Potsdam, den 31. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

---

160. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter-N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober-Wasser. Meter.	Spandau. Unter-Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober-Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter-Wasser. Meter.	Rathenow. Ober-Wasser. Meter.	Rathenow. Unter-Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,40	31,20	2,18	0,84	1,17	0,66	2,02	1,42	1,52	1,20	1,88	1,94
2	32,40	31,18	2,16	0,84	1,16	0,66	2,00	1,40	1,50	1,18	1,86	1,92
3	32,40	31,18	2,14	0,78	1,15	0,65	2,02	1,40	1,50	1,18	1,84	1,90
4	32,40	31,18	2,16	0,80	1,14	0,65	2,00	1,38	1,50	1,18	1,82	1,88
5	32,38	31,18	2,14	0,80	1,15	0,65	2,00	1,40	1,48	1,16	1,80	1,88
6	32,34	31,16	2,12	0,82	1,15	0,65	2,04	1,38	1,48	1,16	1,76	1,86
7	32,35	31,16	2,10	0,82	1,15	0,64	2,02	1,36	1,46	1,14	1,74	1,86
8	32,35	31,16	2,10	0,78	1,14	0,64	2,00	1,36	1,44	1,12	1,72	1,84
9	32,35	31,14	2,08	0,76	1,13	0,65	2,00	1,34	1,42	1,10	1,70	1,84
10	32,35	31,14	2,10	0,74	1,13	0,65	2,02	1,34	1,40	1,08	1,70	1,82
11	32,35	31,14	2,12	0,84	1,14	0,64	2,02	1,34	1,40	1,08	1,68	1,82
12	32,40	31,16	2,10	0,84	1,16	0,64	2,02	1,34	1,40	1,08	1,68	1,82
13	32,40	31,18	2,10	0,82	1,16	0,64	2,02	1,38	1,40	1,08	1,68	1,82
14	32,38	31,18	2,10	0,82	1,16	0,63	2,00	1,40	1,40	1,08	1,66	1,80
15	32,38	31,18	2,10	0,82	1,15	0,63	1,98	1,40	1,40	1,08	1,64	1,80
16	32,38	31,16	2,10	0,82	1,16	0,63	1,98	1,40	1,40	1,08	1,64	1,80
17	32,38	31,16	2,12	0,80	1,18	0,63	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	1,82
18	32,38	31,16	2,16	0,82	1,17	0,63	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	1,82
19	32,36	31,12	2,16	0,80	1,16	0,62	2,00	1,42	1,44	1,12	1,64	1,84
20	32,40	31,04	2,18	0,76	1,15	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	1,84
21	32,38	31,04	2,18	0,76	1,14	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	1,84
22	32,40	31,04	2,16	0,76	1,13	0,62	2,00	1,40	1,46	1,14	1,64	1,84
23	32,40	31,04	2,18	0,74	1,13	0,62	2,00	1,38	1,48	1,16	1,64	1,84
24	32,38	31,12	2,20	0,76	1,12	0,62	2,00	1,38	1,46	1,14	1,62	1,84
25	32,38	31,16	2,20	0,76	1,12	0,62	2,00	1,38	1,44	1,12	1,60	1,84
26	32,34	31,14	2,22	0,76	1,12	0,61	2,00	1,36	1,44	1,12	1,60	1,82
27	32,34	31,14	2,22	0,76	1,12	0,61	1,98	1,34	1,42	1,10	1,60	1,82
28	32,34	31,14	2,22	0,76	1,13	0,61	1,98	1,34	1,40	1,08	1,60	1,80
29	32,34	31,14	2,22	0,78	1,12	0,60	2,02	1,30	1,40	1,08	1,58	1,80
30	32,32	31,14	2,20	0,74	1,11	0,60	2,00	1,32	1,38	1,06	1,58	1,78
31	32,30	31,08	2,22	0,70	1,10	0,60	2,00	1,30	1,36	1,04	1,58	1,76

Potsdam, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Schneider-Innung von Pritzwalk betreffend.

161. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 № I. 1a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Schneider-Innung zu Pritzwalk, daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Schneider-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören,

vom 1. März 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Amtsgerichtsbezirk Pritzwalk umfaßt, soweit derselbe zum Kreise Ost-Prignitz gehört.

Potsdam, den 2. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Landwirthschaftsschule zu Dahme betreffend.

162. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist die der Landwirthschaftsschule zu Dahme seither provisorisch zuerkannte Militairberechtigung in eine definitive umgewandelt worden.

Demgemäß ist die gedachte Schule aus dem Verzeichnisse der provisorisch berechtigten Lehranstalten in die

Klasse C. a. bb. des unterm 29. April d. J. durch die in № 18 des Centralblatts für das Deutsche Reich veröffentlichten Hauptverzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten übergegangen, welche zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst befugt sind.

Berlin, den 17. August 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Im Auftrage. gez. Michelly.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. gez. Lucanus.

* * *

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 2. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Errichtung einer Chausseegeldhebestelle im Kreise Teltow betreffend.

163. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten auf der Teltower Kreischaussee von Marienfelde über Buckow nach Rudow auf dem Kreuzungspunkte dieser Chaussee mit der Provinzialchaussee Lichtenrade-Berlin eine Chausseegeldhebestelle errichtet ist, welcher eine einmalige Hebebefugniß beigelegt ist.

Potsdam, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

164. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Vorwerks Herrenhof bei Stendell, Kreis Angermünde, ausgebrochen.

Potsdam, den 31. August 1887.

Der Regierungs-Präsident.

165. Die Räude ist unter den Pferden des Bauern Lüderitz zu Bagow, Kreis Westhavelland, ausgebrochen.

Potsdam, den 3. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

166. Das Pferd des Ackerbürgers Wilhelm Riese zu Wittstock ist rotzkrank befunden und dieserhalb am 16ten vorigen Monats getödtet worden. Die beiden Pferde des Ackerbürgers Johann Knuth daselbst, welche mit dem vorbezeichneten Pferde wiederholt in Berührung gekommen waren, sind wegen Verdachts der Ansteckung mit der Rotzkrankheit unter polizeiliche Observation gestellt worden. Potsdam, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

47. Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplicat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

№	Art der Ausstellung	Ort	Zeit 1887	Die Frachtbegünstigung wird gewährt für	auf den Strecken der	Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
1	Obst-Ausstellung des Märkischen Obstbau-Vereins, verbunden mit einer Gartenbau-Ausstellung des Uckermärkischen Gartenbau-Vereins.	Prenzlau.	17. bis 20. September	Gegenstände des Obst- u. Gartenbaues.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg.	Ausstellungs-Vorstand.	14 Tage nach Schluß der Ausstellung.
2	Ausstellung des bienenwirthschaftlichen Hauptvereins im Großherzogthum Posen.	Posen.	2. bis 5. Oktober.	Gegenstände der Bienenzucht.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg.	Desgl.	8 Tage nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 4. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Die Eisenbahnhaltestellen Braunswalde und Blumenthal i. Ostpr. betreffend.

48. Am 15. September d. J. wird die Haltestelle Braunswalde und am 1. Oktober d. J. die Haltestelle Blumenthal i. Ostpr. für den gesammten Personen-, Gepäck-, Güter-, Leichen- und Vieh-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet werden, daß auf der Haltestelle Braunswalde keine schwerwiegende Fahrzeuge und auf

Anlage.

Anmeldung
über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Unikat.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . ten . . . . und unter No. 280 des Anmelde-Registers eingetragen.

N., den . . ten . . . .

Königliches Haupt-Steueramt.
Steuer-Expedition am Bahnhof.
(Unterschrift)

Die Anmeldung ist abgegeben in . . . . am . . ten . . . . laut Abfertigungs-Register No. 275.

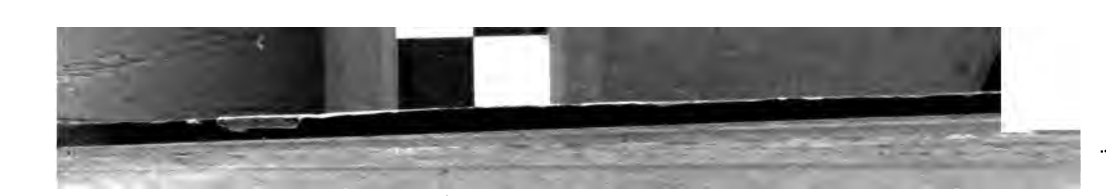
Der Registerführer.
N.

Die Revision übernehmen
der Ober-Steuerkontroleur N.,
der Steueraufseher N.

Hierzu ist ein Uebergangsschein No. . . . auf das . . . . Amt zu . . . . ertheilt.

Angabe des Versenders.										
Des Bassinwagens Bezeichnung. (Marke beziehungsweise Nummer).	Beschreibung der Konstruktion des Bassinwagens, sowie Angabe der Zubehörstücke.	Anzahl und Beschreibung der Füllöffnungen des Bassinwagens.	Anzahl und Beschreibung der Entleerungsöffnungen des Bassinwagens.	Gewicht des leeren Bassinwagens und der Zubehörstücke. kg	Der Bassinwagen wird befüllt mit Branntwein: Litermenge.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Das Gewicht des leeren Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. der 3. Verwiegung zu kg	$^1/_{100}$	Das Gewicht des mit Branntwein gefüllten Bassinwagens ist ermittelt bei a. der 1. Verwiegung b. der 2. Verwiegung c. der 3. Verwiegung zu kg	$^1/_{100}$
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
Sprit-Aktien-Gesellschaft N. No. 3.	(1. Beispiel.) Das cylindrische Bassin ist aus vernieteten Platten von geschmiedetem Eisen gefertigt und auf einem vierrädrigen Eisenbahnwagen befestigt. Auf dem Bassin befindet sich ein thurmartiger Aufsatz mit Deckel und an jeder Längsseite des Wagens eine mit dem Bassin in Verbindung stehende Röhre. In einem vor dem Bassin befindlichen verschließbaren Behälter sind folgende Inventarienstücke vorhanden:	Eine Füllöffnung unter dem hermetisch schließenden Deckel des auf dem Bassin befindlichen Aufsatzes.	Eine Entleerungsöffnung mit Verschlußeinrichtung an jeder Längsseite des Wagens, also zusammen zwei Oeffnungen.	5500	10000 in Worten Zehntausend Liter.	96 Prozent. Summe	a. 5535 b. 5540	50 —	a. 13669 b. 13680	50 —
							11075	50	27349	50
							also im Durchschnitt:			
							5537	75	13674	75
							Die Verwiegungen differiren um:			
							4	50	10	50
							also um weniger als $^1/_{1000}$ von a.			
	a. 1 Kautschuckschlauch mit messingenem Mundstück und gleichem Schraubengewinde	—	—	35						
	b. (u. s. w.)			5535						

Die Sprit-Aktiengesellschaft N.
N.,
Bevollmächtigter.



1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	2.	3.	4.	5.	6.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Ruchel Hirschkowitz, Wittwe,	70 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Alexandrowo, Kreis Lodz, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	10. Februar 1887.
2	Hirsch Fürstenberg, Schlächter,	geboren Ende Mai 1842 zu Petrikow, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Wieruszaw, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	2. August 1887.
3	Ignaz Brunner, Handelsmann,	geboren 1836 zu Czeschar, Oesterreich, ortsangehörig zu Cesoo, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	4. August 1887.
4	Adolf Brunner, Handlungskommis,	geboren 1870 zu Bjechar, Böhmen, ortsangehörig zu Cesoo,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Jan Sitko, Arbeiter,	24 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Naumowicze, Kr. Augustowo, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen, wohnhaft zuletzt in Weener, Preußen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	desgleichen.
6	Maria Lochon, geborene Chatelau,	41 Jahre, geboren zu St. Germain de la Coudre, Frankreich,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	20. Juni 1887.
7	Johann Standl, Schiffer,	geboren am 12. Oktober 1825 zu Oberndorf, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Laufen, Bayern,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	9. Juli 1887.
8	Ferdinand Jarosch, Schuhmacher,	geboren am 19. Oktober 1855 zu Trebitsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	11. Juli 1887.
9	Karl Stoiber, Fabrikarbeiter,	geboren 1842 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Pleschin, Gemeinde Spule, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ebersberg,	23. Juli 1887.
10	Antonin Konrad, Schneidergeselle,	geboren 1851 zu Detenitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. Juli 1887.



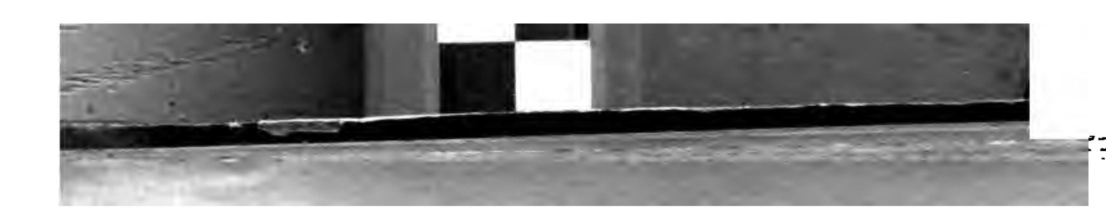
Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3	4.	5.	6.
11	Heinrich Schmitt, Eisendreher,	18 Jahre, geboren zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Smabelkirchen, Bezirk Weitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	5. August 1887.
12	Julian Demeusy, Tagner,	geboren im Juli 1835 zu Lepuir, Frankreich, ortsangehörig zu Leval, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Erregung öffentlichen Aergernisses,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Juni 1887.
13	Georg Brunner, Hutmacher,	geboren am 23. Oktober 1866 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Groß-Nondorf, Oesterreich,	Landstreichen,	derselbe,	23. Juni 1887.
14	Johann Perrier, Maler,	geboren am 13. Dezember 1862 zu Beaulon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und unerlaubtes Waffentragen,	derselbe,	14 Juli 1887.
15	Peter Gaasch, Hüttenarbeiter,	47 Jahre, geboren zu Monnerich, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. August 1887.
16	Georg Breihofer, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1843 zu Dittersdorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	26. Mai 1887.
17	Ignatz Anton Schack, Bierbrauer,	geboren am 27. Dezember 1863 zu Neu-Bidschof, Böhmen, ortsangehörig zu Neuhaus, Bezirk Taus, ebendaselbst,	Landstreichen, Gebrauch gefälschter Papiere und eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Juli 1887.
18	Johann Worlicek, Schuhmacher,	geboren 1838 zu Schönberg, Bezirk Selkan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	12. Juli 1887.
19	Franz Pilz, Handlungskommis,	geboren am 5. April 1856 zu Dörnthal, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	23. Juli 1887.
20	Franz Wittwer, Weber u. Tagearbeiter,	geboren im Juni 1852 zu Skalka, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. Juni 1887.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 16. September **1887.**

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

14. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangs-Bescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin, Probststraße № 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion zu Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 31. August 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Die hiesige Klempner-Innung betreffend.

167. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 № I. 1a., 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Klempner-Innung hierselbst:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Klempner-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 verzeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. März 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Potsdam und die Umgegend im Umkreise von 15 km umfaßt.

Potsdam, den 2. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Wahlen der Mitglieder für die Aerztekammer.

168. In Ausführung der Verordnung, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Ges.-S. № 18) hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg gemäß § 7 Absatz 1 l. c. die Zahl der auf den Wahlkreis Potsdam fallenden Mitglieder der Aerztekammer und deren Stellvertreter auf **je acht** festgesetzt.

Indem ich die wahlberechtigten Herren Aerzte hiervon benachrichtige, setze ich gemäß § 7 erwähnter Verordnung den Wahltermin hierdurch auf **den 15. November d. J.** fest. Bis dahin wollen mir die Herren Wähler die jenem § entsprechenden Stimmzettel, welche auf dem Couvert mit der Aufschrift: „Wahlen zur Aerztekammer. Absender: (Namen und Stand)" zu versehen sind, unter meiner Adresse zusenden.

Potsdam, den 10. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

169. Zwei Pferde des Kossäthen Adolph Dühl zu Dechtow, im Kreise Osthavelland, sind am 17. August d. J. getödtet und rotzkrank befunden worden und hat sich bei der Obduktion herausgestellt, daß dieselben schon mehrere Monate mit der Rotzkrankheit behaftet gewesen sind. Ein noch im Besitze des ꝛc. Dühl befindliches Fohlen, sowie fünf andere Fohlen und zwei Arbeitspferde verschiedener Besitzer, welche Thiere mit dem Dühlschen Fohlen auf der Weide dauernd in Berührung gekommen sind, sind der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig und dieserhalb unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

170. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Dominiums Gollmitz im Kreise Prenzlau ist erloschen.

Potsdam, den 11. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgangs-Bescheinigungen.

1. Vorseitig bezeichneter Eisenbahn-Bassinwagen ist verschlossen, wie in Spalte 21 des Revisionsbefundes angegeben, heute Nachmittag 4 Uhr unter Beamtenbegleitung hier eingetroffen und nach Entlassung des Begleitungsbeamten der hiesigen Eisenbahnverwaltung zur Vorführung binnen 5 Tagen bei dem Königlichen Haupt-Steueramt in N. übergeben worden.
   N., den ..ten ....
   (Stempel.) Königliches Haupt-Steueramt.
   Steuer-Expedition am Bahnhof.
   (Unterschriften.)

2. Der bezeichnete Eisenbahn-Bassinwagen ist heute Vormittag 11 Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter amtlicher Bewachung in die bereiten 16 Gebinde entleert, welche unter Beamtenbegleitung zur Verladung nach dem Dampfschiffe N. gebracht worden sind.
   N., den ..ten ....
   (Stempel.) Königliches Haupt-Steueramt.
   Zollabfertigungsstelle am Quai.
   (Unterschriften.)

3. Das Dampfschiff N., Kapitain N., ist unter amtlicher Begleitung mit unveränderter Ladung heute Vormittag 9 Uhr hier eingetroffen und nach Entlassung der Begleitungsbeamten unter unseren Augen sofort über die Seegrenze ausgegangen.
   N., den ..ten ....
   (Unterschriften.)

4. Die Ausfuhr des in dem bezeichneten Bassinwagen hier eingegangenen Branntweins ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter No. 711 angeschrieben.
   N., den ..ten ....
   (Stempel.) Königliches Haupt-Steueramt.
   (Unterschriften.)

Eingangs-Bescheinigungen

für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

(etc.)

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Preise im Monat August 1887.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm						Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm											
					Ein Schock Eier	Mehl		Gerste						Java-Kaffee mittler / gelber in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	90	1 05	1 80	2 15	3 33	30	— 20	— 50	— 35	— 50	— 55	60	60	3 20	3 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1	1 80	2 10	2 70	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 20	2 25	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	95	1 10	1 80	2 30	3 20	— 30	— 25	— 40	— 40	— 50	50	— 50	50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 02	— 28	— 26	60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 15	3 —	— 40	— 30	— 80	—	60	— 60	60	60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 10	— 95	1 20	1 60	2 —	3 20	— 27	— 18	50	50	50	— 50	— 50	50	3 —	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 10	2 80	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	1 96	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 80	4 —	— 20	2 —
1 19	1 04	1 16	1 60	2 —	3 01	— 31	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 20	3 80	— 20	1 60
1 16	— 87	1 05	1 50	2 31	3 08	— 26	— 22	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	2 —
1 05	— 90	1 —	1 50	1 92	2 56	— 22	— 18	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 55	3 20	3 60	— 20	1 40
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 13	— 26	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	2 80	3 70	— 20	2 —
1 10	95	1 15	1 60	2 11	3 20	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 40
1 20	95	1 20	2	2 20	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1	1 20	1 60	2 40	2 80	— 40	— 24	— 55	— 50	— 45	— 60	— 50	— 60	2 40	3 20	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 60	2 20	2 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 —	— 60	1 —	1 60	2 40	3 60	— 23	— 18	— 20	— 20	— 40	— 50	— 45	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	1 89	2 93	— 28	— 18	— 50	—	— 40	— 55	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
1 —	— 68	— 93	1 70	2 11	2 76	— 26	— 20	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 05	1 10	1 05	1 40	2 20	3 03	— 20	— 20	— 50	— 35	— 40	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

an der Ablage anlegenden Fahrzeuge haben an die Bruchfeldmarksbesitzer der Gemeinde Liepe ein Bollwerksgeld zu zahlen, und zwar:

a. für einen Zeitraum von 24 Stunden 1,00 Mk.
b. für die zweite und jede weitere 24 Stunden . . . . 0,50 =

Liegt jedoch im Ganzen ein Fahrzeug weniger als 3 Stunden an der Ablage, so hat dasselbe nur 25 Pf. zu zahlen, beträgt die Liegezeit weniger als 6 Stunden nur 0,50 Mk.

§ 2. Befreit von dieser Abgabe sind:

a. die den Interessen der Königlichen Wasserbau-Verwaltung dienenden Fahrzeuge,
b. diejenigen Fahrzeuge, welche die Ablage lediglich zum Ein- und Ausladen solcher Gegenstände benutzen, welche für unmittelbare Rechnung des Deutschen Reiches, des Preußischen Staates oder der Haushaltungen des Kaiserlich Königlichen Hauses befördert werden.

§ 3. Fahrzeuge, welche wegen Hochwasserstauungen, wegen Sturmes, oder weil aus anderen Gründen die unterhalb der Ablage belegene Brücke zeitweise schwer passirbar ist, vorübergehend und nicht länger als 24 Stunden an der Ablage anlegen, insgleichen Fahrzeuge, welche an der Ablage liegend überwintern, haben Bollwerksgeld nicht zu entrichten, wenn sie weder durch Ein- noch durch Ausladen ihre Ladung verändern.

§ 4. Für die Lagerung von Schiffsfrachtgut und Floßholz auf der Ablage ist ein Stättegeld nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen, und zwar vor dem Abfahren von der Ablage zu entrichten:

A. Es sind an die Bruchfeldmarksbesitzer der Gemeinde Liepe zu zahlen:
1) für jedes Stück Bauholz, welches auf die Ablage gebracht wird,
   a. wenn dasselbe innerhalb 3 Tagen fortgeschafft wird . . . . . 0,10 Mk.
   b. bei längerer Lagerung . . . 0,20 =
2) für ein Schock Bretter oder ein halb Schock Bohlen pro Monat . . . 0,40 =
3) für je tausend Mauer- oder Dachsteine pro Monat . . . . . . 0,20 =

der Haltestelle Blumenthal i. Ostpr. überhaupt keine Fahrzeuge verladen werden können. Der Frachtberechnung, sowie der Beförderungspreise für Personen werden die Entfernungen der dieserhalb herauszugebenden Nachträge X. und XI. zu den Kilometerzeigern für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg zu Grunde gelegt.

Die Abfahrt der Züge von der zwischen Stuhm und Marienburg eingerichteten Haltestelle Braunswalde findet wie folgt statt:

Richtung nach Marienburg.

Zug Nr. 783 11·30 Uhr Vorm.
" Nr. 785 7·28 " Abds.
" Nr. 789 6·52 " Morgens.

Richtung nach Stuhm.

Zug Nr. 784 6·24 Uhr Morgens.
" Nr. 786 1·43 " Nachmitt.
" Nr. 788 6·52 " Abds.

Die Abfahrtszeiten der Züge von der zwischen Insterburg und Grünheide gelegenen Haltestelle Blumenthal i. Ostpr. sind aus dem am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Fahrplane zu ersehen.

Gleichzeitig erscheint der Nachtrag 5 zum Lokal-Personen-Tarif, welcher außer den gemischten Billetpreisen für die zur Eröffnung gelangenden Haltestellen Braunswalde und Blumenthal i. Ostpr. die am 1. Oktober zur Einführung gelangenden Militärbilletpreise enthält. Näheres ist bei den Stationen zu erfahren.

Die vorgenannten Nachträge können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungs-Bezirks bezogen werden.

Bromberg, den 2. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Altsitzers Schroeder in Grünfeld, welcher das Amt niedergelegt hat, der Gemeindevorsteher Bathe daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XI. Perwenitz ernannt worden.

Der Militair-Anwärter Otto Lange ist zum Regierungs-Militair-Supernumerarius ernannt worden.

Die in Stück 35 — Seite 340 — unseres diesjährigen Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung der Försterstelle Mittelheide, zu Alt-Buchhorst in der Oberförsterei Rüdersdorf, vom 1. Oktober d. J. ab an den Königlichen Förster Nolte, wird hierdurch aufgehoben.

Dem ꝛc. Nolte ist vom vorbezeichneten Termine ab die Försterstelle Bismark, in der Oberförsterei Liebenwalde, übertragen worden.

Die Försterstelle Mittelheide zu Alt-Buchhorst, in der Oberförsterei Rüdersdorf, ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Winckler zu Bismark, Oberförsterei Liebenwalde, übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Lothar Friedrich Wilhelm Zechlin ist zum Pfarrer der Parochie Zerpenschleuse, Diözese Bernau, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August sind:

angestellt: als Postassistenten die Postassistenten Beyer, Ehrhardt, Heide, Lubiewski und Witt, der Postanwärter Moebes,

ernannt: zum Telegrapheninspektor der Ober-Postdirectionssecretair Keberer, zum Ober-Postsecretair der Postsecretair Kirste, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Grünberg, Heuser und Röhr,

versetzt: von Berlin der Postinspektor Banke nach Essen (Ruhr), der Postsecretair Briegleb nach Friedberg (Hessen), der Postsecretair Krauß nach Frankfurt (Oder), der Telegraphenassistent Thiele nach Straußberg, nach Berlin der Postkassirer Bruns von Frankfurt (Main), der Postsecretair Reese von Constantinopel,

in den Ruhestand versetzt: die Postsecretaire Engel, Kühnzack, Leithold, Plänsdorf, Przihoda und Schäfer,

gestorben: der Postsecretair Prietz, der Ober-Telegraphen-Assistent Weiß.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

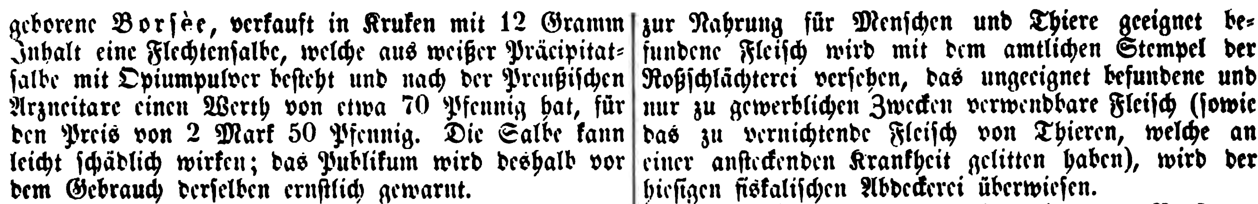
Etatsmäßig angestellt ist:
der Telegraphenassistent Thiele als Postverwalter in Strausberg (Bhf.).

Versetzt ist:
der Postverwalter Krappitz von Brüssow nach Ketzin (Havel).

In den Ruhestand sind getreten:
der Postdirektor Freiherr von der Horst in Schwedt, der Postverwalter Wolff in Ketzin (Havel.)

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Georg Meindl, Zimmermann und Steinbrecher,	geboren am 15. Mai 1851 zu Eggelsberg, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10ten Februar 1885),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	13. Juli 1887.



geborene Borsée, verkauft in Kruken mit 12 Gramm Inhalt eine Flechtensalbe, welche aus weißer Präcipitatsalbe mit Opiumpulver besteht und nach der Preußischen Arzneitaxe einen Werth von etwa 70 Pfennig hat, für den Preis von 2 Mark 50 Pfennig. Die Salbe kann leicht schädlich wirken; das Publikum wird deshalb vor dem Gebrauch derselben ernstlich gewarnt.

Berlin, den 1. September 1887.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Schlachten von Pferden, Eseln oder Maulthieren.

126. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. Seite 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Samml. Seite 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Berlin wie folgt verordnet:

§ 1. Das Schlachten eines Pferdes, Maulthieres oder Esels zum Feilbieten oder Verkaufen des Fleisches wie zur Verarbeitung des Fleisches zu Wurst oder sonstigen Fleischwaaren darf nur in der Central-Roßschlächterei stattfinden. Pferdefleisch, sowie aus oder mit Pferdefleisch bereitete Wurst und sonstige derartige Fleischwaaren nach Berlin einzuführen, ist verboten.

§ 2. Fleisch von Pferden, Eseln 2c. (§ 1), sowie die aus solchem Fleisch hergestellte Wurst und sonstigen Fleischwaaren (gebratener Klops, Bouletten, Pökelfleisch 2c.) dürfen nur an Stellen feilgeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, welche bei der Behörde vorher angemeldet sind. An solchen Verkaufsstellen dürfen andere Fleischwaaren weder aufbewahrt oder gelagert noch in irgend einer Weise in den Verkehr gebracht werden.

Jede Verkaufsstelle dieser Art muß über oder an der Eingangsthür mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift „Roßfleisch-Verkauf" oder „Roßfleischwaaren-Verkauf" von mindestens 15 Centimeter Buchstabenhöhe zeigt.

Ebenso müssen für den Verkauf von Pferdewurst 2c. im Umherziehen die Behälter, in welchen sich die feilgebotene Waare befindet, mit der deutlichen und unabnehmbaren Aufschrift: „Roßfleischwurst 2c." versehen sein.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten und der Roßschlächterei zugeführten Thiere sind vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes von den polizeilichen Thierärzten zu untersuchen. Die Untersuchung der lebenden Thiere muß möglichst kurze Zeit vor der beabsichtigten Tödtung stattfinden und, falls letztere nicht innerhalb 24 Stunden nach der Untersuchung erfolgt ist, wiederholt werden. Finden sich bei der Untersuchung des lebenden Thieres Erscheinungen, welche von vornherein das Fleisch derselben als ungeeignet zur menschlichen Nahrung erscheinen lassen, so darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden. Das bei der Untersuchung nach der Schlachtung zur Nahrung für Menschen und Thiere geeignet befundene Fleisch wird mit dem amtlichen Stempel der Roßschlächterei versehen, das ungeeignet befundene und nur zu gewerblichen Zwecken verwendbare Fleisch (sowie das zu vernichtende Fleisch von Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben), wird der hiesigen fiskalischen Abdeckerei überwiesen.

§ 4. Jeder Schlächter hat ein vom Vorstande desjenigen Polizei-Reviers, in welchem sich die Verkaufsstelle befindet, zu paraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beiliegenden Schema eingerichtet sein muß.

Die ersten 4 Rubriken werden bei der Vorführung der Pferde nach der Angabe des betreffenden Roßschlächters und unter Mitwirkung der untersuchenden Veterinairbeamten durch den auf der Roßschlächterei stationirten Polizeibeamten, die 6. Rubrik durch denselben am Tage der Schlachtung, Abweisung oder des etwaigen Weiterverkaufes, die 5. Rubrik nach der Abweisung der lebenden bezw. nach der innerlichen Untersuchung der geschlachteten Pferde durch die polizeilichen Thierärzte ausgefüllt, welche dabei zu bemerken haben, wie viele Stunden vor dem Abschlachten das betreffende Thier untersucht worden ist.

Der Ursprung der Pferde muß von den Roßschlächtern glaubhaft nachgewiesen werden; führen letztere die Pferde nicht persönlich vor, so haben die von ihnen hierzu Beauftragten den Vermerk über den Ursprung der Pferde und das Signalement derselben schriftlich mit Namensunterschrift der betreffenden Roßschlächter vorzulegen.

§ 5. Die Schlachtbücher verbleiben in der Roßschlächterei unter Aufsicht des daselbst stationirten Polizeibeamten.

Auf Antrag darf den Roßschlächtern das Schlachtbuch auf kurze Zeit, längstens auf 24 Stunden ausgefolgt werden.

§ 6. Die gewerbsmäßige Verarbeitung des Fleisches der in der Roßschlächterei geschlachteten und zur menschlichen Nahrung geeignet befundenen Pferde 2c. zu Wurst und anderen Fleischwaaren (§ 2) darf nur in den Geschäfts- und Arbeitsräumen der Roßschlächter stattfinden.

Die für die Verarbeitung von Roßfleisch zu Wurst u. s. w. eingerichteten Arbeitsräume, sind durch eine deutliche, entsprechende Aufschrift von mindestens 15 Centimeter Buchstabenhöhe zu kennzeichnen. Ebenso ist an den Wagen, auf denen Roßfleisch oder aus Roßfleisch hergestellte Fleischwaaren transportirt werden, eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch" bezw. „Roßfleischwaaren" anzubringen.

§ 7. Zur Herstellung von Roßfleischwurst darf außer dem Fleisch von Pferden, Maulthieren oder Eseln, Fleisch von anderen Thieren nicht benutzt werden, nur der Zusatz von Schweinefett oder Talg ist gestattet.

§ 8. Die Roßschlächter und das auf der Roßschlächterei beschäftigte Personal haben sich innerhalb der Roßschlächterei-Anlage den Anordnungen der hier

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
11	Heinrich Schmitt, Eisendreher,	18 Jahre, geboren zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Smabelkirchen, Bezirk Weiz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	5. August 1887.
12	Julian Demeusy, Tagner,	geboren im Juli 1835 zu Lepuir, Frankreich, ortsangehörig zu Leval, ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Erregung öffentlichen Aergernisses,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Juni 1887.
13	Georg Brunner, Hutmacher,	geboren am 23. Oktober 1866 zu St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig zu Groß-Nondorf, Oesterreich,	Landstreichen,	derselbe,	23. Juni 1887.
14	Johann Perrier, Maler,	geboren am 13. Dezember 1862 zu Beaulon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und unerlaubtes Waffentragen,	derselbe,	14 Juli 1887.
15	Peter Gaasch, Hüttenarbeiter,	47 Jahre, geboren zu Monnerich, Luxemburg,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. August 1887.
16	Georg Breihofer, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1843 zu Dittersdorf, Bezirk Ober-Hollabrunn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	26. Mai 1887.
17	Ignatz Anton Schack, Bierbrauer,	geboren am 27. Dezember 1863 zu Neu-Bidschof, Böhmen, ortsangehörig zu Neuhaus, Bezirk Taus, ebendaselbst,	Landstreichen, Gebrauch gefälschter Papiere und eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Juli 1887.
18	Johann Worlicek, Schuhmacher,	geboren 1838 zu Schönberg, Bezirk Selkan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	12. Juli 1887.
19	Franz Pilz, Handlungskommis,	geboren am 5. April 1856 zu Dörnthal, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Traunstein,	23. Juli 1887.
20	Franz Wittwer, Weber u. Tagearbeiter,	geboren im Juni 1852 zu Skalka, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. Juni 1887.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 16. September **1887.**

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

14. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangs-Bescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin, Probststraße № 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion zu Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 31. August 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Die hiesige Klempner-Innung betreffend.

167. Auf Grund des § 100e. № 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 № I. 1a., 2 — bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Klempner-Innung hierselbst:

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das Klempner-Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 verzeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. März 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung die Stadt Potsdam und die Umgegend im Umkreise von 15 km umfaßt.

Potsdam, den 2. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Wahlen der Mitglieder für die Aerztekammer.

168. In Ausführung der Verordnung, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Ges.-S. № 18) hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg gemäß § 7 Absatz 1 l. c. die Zahl der auf den Wahlkreis Potsdam fallenden Mitglieder der Aerztekammer und deren Stellvertreter auf **je acht** festgesetzt.

Indem ich die wahlberechtigten Herren Aerzte hiervon benachrichtige, setze ich gemäß § 7 erwähnter Verordnung den Wahltermin hierdurch auf **den 15. November d. J.** fest. Bis dahin wollen mir die Herren Wähler die jenem § entsprechenden Stimmzettel, welche auf dem Couvert mit der Aufschrift: „Wahlen zur Aerztekammer. Absender: (Namen und Stand)“ zu versehen sind, unter meiner Adresse zusenden.

Potsdam, den 10. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

169. Zwei Pferde des Kossäthen Adolph Dühl zu Dechtow, im Kreise Osthavelland, sind am 17. August d. J. getödtet und rotzkrank befunden worden und hat sich bei der Obduktion herausgestellt, daß dieselben schon mehrere Monate mit der Rotzkrankheit behaftet gewesen sind. Ein noch im Besitze des rc. Dühl befindliches Fohlen, sowie fünf andere Fohlen und zwei Arbeitspferde verschiedener Besitzer, welche Thiere mit dem Dühlschen Fohlen auf der Weide dauernd in Berührung gekommen sind, sind der Ansteckung mit der Rotzkrankheit verdächtig und dieserhalb unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 5. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

170. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh des Dominiums Gollmitz im Kreise Prenzlau ist erloschen.

Potsdam, den 11. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anton Stangl, Schneider,	29 Jahre, geboren zu Birk, Gemeinde Maschowitz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, zuletzt wohnhaft zu Frontenhausen, Bezirksamt Vilsbiburg, Bayern,	versuchter Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Februar 1886),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	13. J[illegible] 188[illegible]
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Julius Sitte, Weber,	geboren am 18. Mai 1868 zu Tenis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Ju[illegible] 1887
2	Josef Perret, Tagner,	geboren am 3. August 1834 zu Carnal, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug u. Landstreichen,	derselbe,	25. J[illegible] 188[illegible]
3	Leonhard Thomas, Schuhmacher,	geboren am 29. Januar 1848 zu Gardy, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. J[illegible] 1887
4	Heinrich Benoit Huyghe, Färber,	geboren am 10. Januar 1861 zu Westolsteren, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleiche[illegible]
5	Emil Güttler, Kupferschmiedegeselle,	geboren am 12. November 1850 zu Hohenelbe, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. J[illegible] 1887
6	August Lauersen, Cigarrenmacher,	geboren am 19. August 1859 zu Aaarhuus in Jütland, Dänemark, ortsangehörig ebendas.	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	26. [illegible] 1887
7	Franz Dobesch, Müllergeselle,	geboren am 14. April 1838 zu Hrachowatz, Bezirk Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. J[illegible] 1887
8	die Eheleute: a. Anton Piwoda, Schlosser,	geboren am 10. Januar 1829 zu Koritschau, Bezirk Gaya, Mähren, ortsangehörig ebendas.	desgleichen,	derselbe,	15. Au[illegible] 1887
	b. Marie Piwoda, geb. Zauchar,	geboren im April 1836 zu Ralbitz, Mähren,			

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Winterfahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, Zwei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 23. September **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 34.) № 1745. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten. Vom 23. August 1887.

(Stück 35.) № 1746. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 30. August 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 9228. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des § 1 des Gesetzes vom 12ten April 1887. Vom 26. August 1887.

(Stück 31.) № 9229. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen. Vom 8. August 1887.

№ 9230. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen. Vom 8. August 1887.

№ 9231. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 8. August 1887.

№ 9232. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 8. August 1887.

№ 9233. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover. Vom 8. August 1887.

Allerhöchster Erlaß.

Herabsetzung des Zinsfußes der Niederbarnim'er Kreis-Anleihen von 4½ auf 4 Procent.

Auf den Bericht vom 2. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihen, zu deren Aufnahme der Kreis Niederbarnim im Regierungsbezirke Potsdam durch die Privilegien vom 16. Oktober 1874, 25. Juni 1879 und 20. April 1881 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse des gedachten Kreises vom 16. Dezember 1886 von viereinhalb auf vier Prozent herabgesetzt werde. Alle sonstigen Bestimmungen der vorbezeichneten Privilegien, insbesondere auch hinsichtlich der Tilgungsfristen, bleiben unberührt. Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 15. August 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.
I. B. 6037.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

26. Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den



Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anton Stangl, Schneider,	29 Jahre, geboren zu Birk, Gemeinde Maschowitz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, zuletzt wohnhaft zu Frontenhausen, Bezirksamt Vilsbiburg, Bayern,	versuchter Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Februar 1886),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	13. Juli 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius Sitte, Weber,	geboren am 18. Mai 1868 zu Tenis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Juli 1887.
2	Josef Perret, Tagner,	geboren am 3. August 1834 zu Carnal, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug u. Landstreichen,	derselbe,	25. Juli 1887.
3	Leonhard Thomas, Schuhmacher,	geboren am 29. Januar 1848 zu Garchy, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Juli 1887.
4	Heinrich Benoit Huyghe, Färber,	geboren am 10. Januar 1861 zu Westolsteren, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.
5	Emil Güttler, Kupferschmiedegeselle,	geboren am 12. November 1850 zu Hohenelbe, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. Juli 1887.
6	August Lauersen, Cigarrenmacher,	geboren am 19. August 1859 zu Aaarhuus in Jütland, Dänemark, ortsangehörig ebendas.	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	26. Mai 1887.
7	Franz Dobesch, Müllergeselle,	geboren am 14. April 1838 zu Hrachowatz, Bezirk Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Juli 1887.
8	die Eheleute: a. Anton Piwoda, Schlosser, b. Marie Piwoda, geb. Zauchar,	geboren am 10. Januar 1829 zu Koritschau, Bezirk Gaya, Mähren, ortsangehörig ebendas. geboren im April 1836 zu Ralbitz, Mähren,	desgleichen,	derselbe,	15. August 1887.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Winterfahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, sowie Zwei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 23. September **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 34.) № 1745. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht betheiligten Staaten. Vom 23. August 1887.

(Stück 35.) № 1746. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887. Vom 30. August 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 9228. Verordnung, betreffend das Infrafttreten des § 1 des Gesetzes vom 12ten April 1887. Vom 26. August 1887.

(Stück 31.) № 9229. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen. Vom 8. August 1887.

№ 9230. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen. Vom 8. August 1887.

№ 9231. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 8. August 1887.

№ 9232. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 8. August 1887.

№ 9233. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover. Vom 8. August 1887.

Allerhöchster Erlaß.

Herabsetzung des Zinsfußes der Niederbarnim'er Kreis-Anleihen von 4½ auf 4 Procent.

Auf den Bericht vom 2. August d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihen, zu deren Aufnahme der Kreis Niederbarnim im Regierungsbezirke Potsdam durch die Privilegien vom 16. Oktober 1874, 25. Juni 1879 und 20. April 1881 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse des gedachten Kreises vom 16. Dezember 1886 von viereinhalb auf vier Prozent herabgesetzt werde. Alle sonstigen Bestimmungen der vorbezeichneten Privilegien, insbesondere auch hinsichtlich der Tilgungsfristen, bleiben unberührt. Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 15. August 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer. von Scholz.

An den Minister des Innern und den Finanz-Minister.
I. B. 6037.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

26. Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den

funktionirenden Polizei- bezw. Veterinair-Beamten zu fügen.

§ 9. Die Verkaufsstellen von Roßfleisch und von Roßfleischwaaren, sowie die Arbeitsräume der Roßschlächter unterliegen der Controle durch die Polizei- bezw. Veterinair-Beamten.

§ 10. Wer dieser Verordnung entgegen handelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 30 M. oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, falls nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fleisch von Pferden, Eseln rc., die vorstehenden Bestimmungen zuwider geschlachtet sind, sowie die aus solchem Fleisch gefertigten Fleischwaaren, die entgegen denselben feilgeboten, verkauft, sonst in den Verkehr gebracht oder transportirt werden, verfallen der Einziehung und werden der Abdeckerei überwiesen.

§ 11. Die denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen vom 24. März 1854 und 19. Januar 1870 (Amts-Blatt 1854 Stück 14 Seite 122 und 1870 Stück 4 Seite 30) treten außer Kraft.

Berlin, den 30. August 1887.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Schema des Schlachtbuches.

1. Laufende №	2. Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthiers nach Alter, Größe, Farbe und besonderen Kennzeichen.	3. Tag des Erwerbs.	4. Name des Veräußerers und Vermerk über dessen Legitimation.	5. Attest des polizeilichen Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	6. Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.

Berliner und Charlottenburger Preise pro August 1887.

127. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen (gut)	16 Mark	79 Pf.,
= = =	do. (mittel)	16 =	08 =
= = =	do. (gering)	15 =	36 =
= = =	Roggen (gut)	12 =	21 =
= = =	do. (mittel)	11 =	70 =
= = =	do. (gering)	11 =	17 =
= = =	Gerste (gut)	16 =	25 =
= = =	do. (mittel)	13 =	71 =
= = =	do. (gering)	11 =	25 =
= = =	Hafer (gut)	12 =	52 =
= = =	do. (mittel)	11 =	16 =
= = =	do. (gering)	9 =	64 =
= = =	Erbsen (gut)	19 =	10 =
= = =	do. (mittel)	17 =	— =
= = =	do. (gering)	14 =	90 =
= = =	Richtstroh	3 =	91 =
= = =	Heu	5 =	47 =

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25 Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	31 =	26 =
= = =	Linsen	45 =	06 =
= = =	Kartoffeln	5 =	85 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	20 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1 =	— =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	20 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	25 =
für 1 Klgr.	Hammelfleisch	1 Mark	10 Pf.,
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	33 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	21 =
= 60 Stück	Eier	2 =	49 =

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	27 =	50 =
= = =	Linsen	40 =	— =
= = =	Kartoffeln	4 =	58 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 =	14 =
= 1 =	= (Bauchfleisch)	— =	99 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	16 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	10 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	09 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	34 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	21 =
= 60 Stück	Eier	2 =	29 =

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats August 1887:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		30 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		26 =
= 1 =	Gerstengraupe		44 =
= 1 =	Gerstengrütze		40 =
= 1 =	Buchweizengrütze		45 =
= 1 =	Hirse		45 =
= 1 =	Reis (Java)		75 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	45 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	38 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	30 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50 Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30 =
= 1 =	Gerstengraupe		60 =
= 1 =	Gerstengrütze		50 =
= 1 =	Buchweizengrütze		50 =
= 1 =	Hirse		50 =
= 1 =	Reis (Java)		60 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60 =
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20 =
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	20 =

Berlin, den 7. September 1887.
Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

12. **Extrazüge zur Magdeburger Messe**

Sonntag den 18. und 25. September d. J.

1) von Berlin, Potsdamer Bahnhof	5·20	Vm.,
= Potsdam	6·2	=
an Magdeburg	8·39	=
2) von Magdeburg	10·00	Abends,
in Berlin	1·26	Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfalle in Steglitz und Zehlendorf.

Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen **(ausschließlich Courier- und Schnellzüge)** ab Magdeburg, sowie bei dem am **Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg** abgehenden Extrazug gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in Berlin und Potsdam für 6 Mark in II. Classe und 4 Mark in III. Classe gelöst werden.

Freigepäck wird nicht gewährt.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Magdeburg.

Personal-Chronik.

Der Premier-Lieutenant a. D. Pieschel ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Charlottenburg ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst A. E.-O. vom 24. August d. J. geruht, den Regierungs-Rath Freiherrn von Speßhardt in Potsdam zum Stellvertreter des ersten und den Regierungs-Assessor Ruffmann hier zum Stellvertreter des zweiten ernannten Mitgliedes beim Bezirks-Ausschusse in Potsdam auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des letzteren zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem practischen Arzt Dr. Loesch in Wittenberge den Charakter als „Sanitäts-Rath" zu verleihen.

Der bisherige Hilfsprediger Georg Ernst Otto Gückler ist zum Pfarrer der Parochie Mertensdorf, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Dr. phil. Johannes Theodor Anton Nieter in Rathenow ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Werder a. H., Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Nakel, Diözese Wusterhausen, ist durch das Ableben des Pfarrers Schmidt zur Erledigung gekommen. Die Gnadenzeit der Hinterbliebenen dauert bis zum 31. März k. J.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kuhz, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Geyer zum 1. April k. J. zur Erledigung.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor, Gymnasial-Oberlehrer Dr. phil. Julius Plath in Samter ist mittels Allerhöchster Bestallung vom 13ten August d. J. zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars in Cöpenick verliehen worden.

Der Rektor der Bürgerschule der Deutschen und Schweizer Schulgemeinde zu Constantinopel, Felix Theodor Mühlmann, ist mittels Allerhöchster Bestallung vom 25. Juli d. J. zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars in Oranienburg verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Paul Siemon ist als ordentlicher Lehrer an der Luisenschule zu Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marianne Leonarczyk, unverehel. Dienstmagd,	geboren am 12. Januar 1866 zu Rybka, Gemeinde Lutotow, Kreis Wielun, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher und schwerer Diebstahl (1 Jahr und 10 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Oktober 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. August 1887.

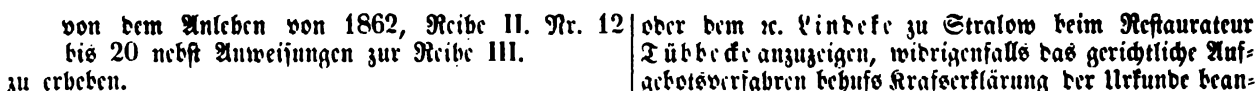
Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anton Stangl, Schneider,	29 Jahre, geboren zu Birk, Gemeinde Maschowitz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, zuletzt wohnhaft zu Frontenhausen, Bezirksamt Vilsbiburg, Bayern,	versuchter Diebstahl (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Februar 1886),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	13. Juli 1887.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Julius Sitte, Weber,	geboren am 18. Mai 1868 zu Tenis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Juli 1887.
2	Josef Perret, Tagner,	geboren am 3. August 1834 zu Carnal, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug u. Landstreichen,	derselbe,	25. Juli 1887.
3	Leonhard Thomas, Schuhmacher,	geboren am 29. Januar 1848 zu Garchy, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	29. Juli 1887.
4	Heinrich Benoit Huyghe, Färber,	geboren am 10. Januar 1861 zu Westolsteren, Belgien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.
5	Emil Güttler, Kupferschmiedegeselle,	geboren am 12. November 1850 zu Hohenelbe, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. Juli 1887.
6	August Lauersen, Cigarrenmacher,	geboren am 19. August 1859 zu Aaarhuus in Jütland, Dänemark, ortsangehörig ebendas.	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Bromberg,	26. Mai 1887.
7	Franz Dobesch, Müllergeselle,	geboren am 14. April 1838 zu Hrachowatz, Bezirk Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Juli 1887.
8	die Eheleute: a. Anton Piwoda, Schlosser,	geboren am 10. Januar 1829 zu Koritschau, Bezirk Gaya, Mähren, ortsangehörig ebendas.	desgleichen,	derselbe,	15. August 1887.
	b. Marie Piwoda, geb. Zauchar,	geboren im April 1836 zu Ralbitz, Mähren,			

(Hierzu eine Beilage, enthaltend den Winterfahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, sowie Zwei Oeffentliche Anzeiger).

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



von dem Anlehen von 1862, Reihe II. Nr. 12 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III.
zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M., bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon am 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1887 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1888 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Gleichzeitig wird die bereits durch die 24. Verloosung zum 31. Dezember 1886 gekündigte, noch rückständige Obligation des 4 prozentigen Anlehens vom Jahre 1862 Lit. A. Nr. 193 über 1000 Fl. wiederholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit dem 1. Januar 1887 aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

33. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

12. Bei der heute öffentlich bewirkten 33. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien: 12 41 85 103 163 176 330 335 358 519 526 548 560 574 604 605 626 628 731 739 750 758 810 841 874 918 925 963 1022 1030 1052 1123 1154 1190 1211 1228 1232 1252 1316 1373 1390 1447 1489 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 4300 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den folgenden Tagen öffentlich ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

27. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kellner Wilhelm Lindecke zu Stralow bei Berlin die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe lit. F. Nr. 336072 über 200 M. angeblich gestohlen worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Lindecke zu Stralow beim Restaurateur Tübbecke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. September 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

49. Für diejenigen Gegenstände, welche auf der vom 24. bis 26. September d. J. in Cosel stattfindenden Obst- und Gartenbau-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königl. Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Vorstandes nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 11. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

13. **Extrazüge zur Magdeburger Messe**

Sonntag den 18. und 25. September d. J.

1) von	Berlin, Potsdamer Bahnhof	5·20	Vm.,
„	Potsdam	6·2	„
an	Magdeburg	8·39	„
2) von	Magdeburg	10·00	Abends,
in	Berlin	1·26	Nachts.

Der Zug hält im Bedarfsfalle in Steglitz und Zehlendorf.

Billets, welche zur Rückfahrt innerhalb 2 Tagen, den Lösungstag mitgerechnet, bei allen fahrplanmäßigen Personenzügen **(ausschließlich Courier- und Schnellzüge)** ab Magdeburg, sowie bei dem am **Tage der Hinfahrt 10 Uhr Abends von Magdeburg** abgehenden Extrazug gelten, können von jetzt ab bis zum Abgange der Züge in Berlin und Potsdam für 6 Mark in II. Classe und 4 Mark in III. Classe gelöst werden.

Freigepäck wird nicht gewährt.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Berlin-Magdeburg.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar von Heimburg ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst des Allerhöchsten Erlasses vom 13. August d. J. den Bürgermeister Ernst Hermann Julius Friedländer zu Lucken-



walde, der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung in der Sitzung am 26. Juli d. J. getroffenen Wiederwahl gemäß, für eine weitere zwölfjährige Amtsdauer als Bürgermeister der genannten Stadt zu bestätigen geruht.

Der Königl. Baurath Stengel zu Fürstenwalde ist auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt worden. Die dadurch vakant gewordene Wasserbauinspektorstelle zu Fürstenwalde ist vom gedachten Zeitpunkte ab dem Wasserbauinspektor Thomas ebendaselbst verliehen worden.

Die Försterstelle Crampnitz in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. November d. J. ab dem Förster Köppen zu Klein-Glienicke in derselben Oberförsterei übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Vice-Feldwebel, Forstaufseher Lietze zu Neu-Zittau in der Oberförsterei Friedersdorf ist zum Königl. Förster ernannt und demselben die Försterstelle Klein-Glienicke in der Oberförsterei Potsdam vom 1. November d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Hübener ist zum Pfarrer der Parochie Wuschewier, Diözese Wriezen, bestellt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Friedersdorf, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers von Hoff in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Die unter magistratualischem Patronat stehende Rektor- und Hülfspredigerstelle zu Angermünde, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Predigers Schalm zum 1. Dezember d. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rosenwinkel, Diözese Kyritz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Bath zum 1. November d. J. zur Erledigung.

Dem Küster und Lehrer Friedrich Wilhelm Hermann Barth zu Woltersdorf, Diözese Strausberg, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Hierzu

1) eine Extra-Beilage, enthaltend die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung eines neuen Formulars für die Uebersichten und Abschlüsse der Krankenkassen, nebst Anlagen,
2) eine Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung, betreffend die Aktien-Gesellschaft Perry and Company Limited zu Birmingham,
3) das Verzeichniß der durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. September 1887 zur baaren Einlösung am 1. April 1888 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853,
4) das Verzeichniß der in der 4. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. September 1887 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1888 gekündigten 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheine,

sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

182. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des zum Rittergut Stendell gehörigen Vorwerkes Herrenhof im Kreise Angermünde ist erloschen.
Potsdam, den 20. September 1887.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

129. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XVII. Hochverrath und Revolution". Von W. Liebknecht. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.
Berlin, den 14. September 1887.
Der Königl. Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

130. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „Parteigenossen, Mitbürger Berlins!" und dem Schluß „Es lebe das kämpfende und siegende Proletariat! Hoch lebe die Sozialdemokratie!", angeblich gedruckt in der Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 17. September 1887.
Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung bezw. Vereinigung verschiedener Postämter in Berlin.

64. Am 19. September wird das Postamt № 53 (Seydelstraße) und das in der Wallstraße befindliche Bestellgeschäft des Postamts № 45 (Scharrenstraße) mit dem Postamte № 19 (Krausenstraße) vereinigt und letzteres gleichzeitig nach der Beuthstraße 18/21 verlegt. Dieses vergrößerte Postamt erhält Telegraphen- und Rohrpostbetrieb und führt die Bezeichnung № 19 (Beuthstraße). Ferner wird vom genannten Tage ab das Beuthstraße 14 belegene Postamt № 75 nach der Krausenstraße 31 verlegt und erhält die Bezeichnung Postamt 75 (Krausenstraße).
Berlin C., 13. September 1887.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Einrichtung einer Telegraphen-Anstalt in Stralau.

65. Bei der Postagentur in Stralau (Kreis Niederbarnim) wird am 19. September eine Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet werden.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden wie folgt festgesetzt:

A. an den Werktagen:
von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

B. an den Sonn- und Feiertagen:
von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Nachmittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.
Berlin C., den 15. September 1887.
Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853.

8. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1888 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1888 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 die Zinsscheine Reihe X. № 4 und 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X. № 4 bis 7 und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe IX. № 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X.

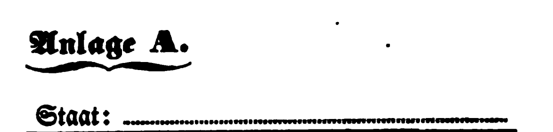
Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1888 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.
Berlin, den 2. September 1887.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.



Anlage A.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art*) ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt rc.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

*) Genau anzugeben, ob Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskrankenkasse geschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom $\frac{\text{7. April 1876,}}{\text{1. Juni 1884,}}$ auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

...., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:
   der Beiträge zum Lohne a) ....
   des Krankengeldes zum Lohne a) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b)
   a. mit vollem Krankengelde . . . . Wochen,
   b. von da ab mit geringerem Krankengelde. . . . . Wochen.

---

a) Bei der Gemeindekrankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2, § 8 des Gesetzes), be Orts- und Innungskrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Ges bei den Betriebs- und Baukrankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder zum wirklichen Arbeitsverdienste (§ 64 Zif
Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.
Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfall zugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wir Bei der Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom .... bis ....)

1. Zahl der Mitglieder [a])

am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

3. Krankheitstage [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

4. Sterbefälle. [c]) Im Laufe des Jahres gestorbene

männliche Mitglieder ....,

weibliche " ....

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

Bei der Gemeindekrankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1 Juli, 1. Oktober und 1. Januar (Anfang des folgenden Jahres).

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

c) Für die Gemeindekrankenversicherung fallen diese Angaben fort.

2

Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung[1])

für das Kalenderjahr 18...... (Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom .... bis ....)

	Mark
a. Einnahmen.	
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar	
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	
3. Eintrittsgelder	
4. Beiträge	
5. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes	
6. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 54 Ziffer 5 des Gesetzes	
7. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes	
8. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 57, 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 § 5 Absatz 5 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, § 10 Absatz 4 § 11, § 136 Absatz 5, § 137, Absatz 3	
9. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankanlagen	
10. Aufgenommene Darlehen, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 und 6 fallende Vorschüsse	
11. Sonstige Einnahmen[2])	
12. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 11)	
b. Ausgaben.	
1. Für ärztliche Behandlung	
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	
3. Krankengelder:	
a) an Mitglieder	
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes	
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen	
5. Sterbegelder	
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach § 57 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885	
8. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 5 und 6 der Einnahmen bezeichneten Art)	
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder	
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren rc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken	
11. Zurückgezahlte Darlehen (der bei den Einnahmen Ziffer 10 bezeichneten Art)	
12. Verwaltungsausgaben:	
a) persönliche[3])	
b) sächliche[4])	
13. Sonstige Ausgaben	
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)	
c. Abschluß.	
Summe der Einnahmen (Ziffer a 12)	
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)	
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von	

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen

1. Es fallen weg: für die Gemeindekrankenversicherung, Ziffer 3, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 12 der Ausgaben; für Ortskrankenkassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben; für Betriebs- und Baukrankenkassen Ziffer ... der Einnahmen; für Hülfskassen Ziffer 5, 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 8 der Ausgaben.
2. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder rc.
3. Gehälter, Tantiemen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Vorstandsmitglieder, Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
4. Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten rc.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.............

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18...............		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, vergl. Ia. Ziffer 8)[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. Ia. Ziffer 5, 6, 10)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. Ib. Ziffer 7)[2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse.................		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen............		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr.......		
{ weniger.....		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn..................		
{ Verlust.................		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark.	Pf.
B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen* { mehr......		
{ weniger.....		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)...		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr.......		
{ weniger.....		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c..........................		
Ergiebt einen Betriebsfond von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hieher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

Berlin, den 18ten Juli 1887.

Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Juli 1887 (Centralblatt für das deutsche Reich Nr. 28) auf Grund des § 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 über die Aufstellung der in den §§ 9 und 41 des ersteren und im § 27 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse anderweit Beschluß gefaßt hat, bestimmen wir auf Grund der in diesem Beschlusse den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten ertheilten Ermächtigung und des § 36 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7ten April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 in Ergänzung, bezw. Abänderung unserer Erlasse vom 31. Oktober 1884 $\left(\frac{\text{M. f. H. u. G. 13323}}{\text{M. d. J. I. A. 8098}}\right)$ und 31. Dezember 1886 $\left(\frac{\text{M. f. H. 15992}}{\text{M. d. J. I. A. 9997}}\right)$, daß vom 1. Januar 1889 ab die bezeichneten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse Seitens der Gemeinde-Krankenversicherungen, der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, der eingeschriebenen Hülfskassen und derjenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschrift errichteten Hülfskassen, deren Mitglieder nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des letztgedachten Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit sind, nach den in der Anlage A für die einzelnen Arten dieser Kassen vorgeschriebenen Formularen aufzustellen sind.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
In Vertretung:	Im Auftrage:
Magdeburg.	**von Jastrow.**

Anlage A.

I. Gemeinde-Krankenversicherung.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse
Name ....
Art ....
Sitz ....
Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) ....
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....
.............................., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

Prozentverhältniß:
der Beiträge zum ortsüblichen Tagelohn [a]) ....
des Krankengeldes zum ortsüblichen Tagelohn [a]) ....

---

a) Vergl. § 6 Absatz 1 Ziffer 2 und § 8 des Gesetzes. Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

Formular I.

Ueberſicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr ....

(Bei Kaſſen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom .... bis ....

1. Zahl der Mitglieder [a])

am	männliche.	weibliche.
1. Januar		
1. April		
1. Juli		
1. Oktober		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....

weiblichen „ ....

3. Krankheitstage [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....

weiblichen „ ....

---

a) Es iſt die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichniſſes zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.
Als erſte Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" iſt die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Ueberſicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage ſind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskoſten an Krankenhäuſer oder Erſatzleiſtungen an Dritte für gewährte Krankenunterſtützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 4, 5 unter „b. Ausgaben" des Formulars II.). — Als Erkrankungsfälle ſind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen ſind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall beſonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.



Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18....... (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden haben,

für den Zeitraum vom .... bis ....).

	Mark
a. Einnahmen.	
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar	
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen	
3. Beiträge	
4. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach § 9 Absatz 4 des Gesetzes	
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 50, 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11, § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3	
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen	
7. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 4 fallende Vorschüsse	
8. Sonstige Einnahmen [1])	
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)	
b. Ausgaben.	
1. Für ärztliche Behandlung	
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel	
3. Krankengelder:	
a) an Mitglieder	
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes	
4. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten	
5. Ersatzleistung an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach § 57 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885	
6. Zurückgezahlte Vorschüsse der Gemeindekasse	
7. Zurückgezahlte Beiträge	
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken	
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)	
10. Sonstige Ausgaben	
11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 10)	
c. Abschluß.	
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)	
Summe der Ausgaben (Ziffer b 11)	
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von	

1. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder 2c.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.



II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18........		
b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, vergl. I a Ziffer 5) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 4, 7)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 5) [2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr		
{ weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.



Anlage A.

II.

Orts-Krankenkasse

Name: ______________________

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name ______________________

Art ______________________

Sitz ______________________

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) ______________________

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ______________________

______________, den ______________________

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Rechnungsbüchern, Büchern und der Kasse ausgefüllt, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ______________________

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß

   der Beiträge zum durchschnittlichen Tagelohn a) ______________________

   des Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohn a) ______________________

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung b):

   a) mit vollem Krankengelde . . . . ________ Wochen,

   b) von da ab mit geringerem Krankengelde . . . . ________ Wochen.

---

a) Vergl. § [illegible] Absatz [illegible] Ziffer [illegible] und Absatz [illegible] des Gesetzes. Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres ge[ändert], so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Bezeichnung des Zeitpunkts, mit welchem es eingetret[en].

b) Die statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom .... bis ....

1. Zahl der Mitglieder a) am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle b) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

3. Krankheitstage b) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene

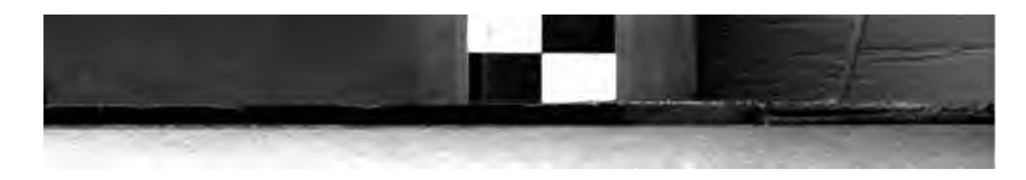
männliche Mitglieder ....,

weibliche " ....

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). – Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.



Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18........ (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom .... bis ....).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen........		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge........		
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 50, 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11, § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3........		
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen oder Bankeinlagen		
7. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse........		
8. Sonstige Einnahmen[1])		
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel........		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes........		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen........		
5. Sterbegelder........		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach § 57 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885........		
8. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
9. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
10. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)		
11. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche[2])........		
b) sächliche[3])........		
12. Sonstige Ausgaben		
13. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 12)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)........		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 13)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder 2c.
2. Besoldungen, Tantiemen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3. Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18.........		
b) in Hypotheken, Werthpapieren [1], Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, vergl. I a Ziffer 5) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 7)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7) [2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr		
{ weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen) ...		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfond von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1883 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.



Anlage A.
III.

Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

.................................., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit de[n] Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt si[nd] bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
   der Beiträge [a]):
      a) zum durchschnittlichen Tagelohne [b]) ....
      b) zum wirklichen Arbeitsverdienste [c]) ....
   des Krankengeldes [a]):
      a) zum durchschnittlichen Tagelohne [b]) ....
      b) zum wirklichen Arbeitsverdienste [c]) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [d])
      a) mit vollem Krankengelde ... . Wochen,
      b) von da ab mit geringerem Krankengelde...... .... Wochen.

---

a) Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben un[ter] Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.
b) Sofern Beiträge und Krankengeld nach dem durchschnittlichen Tagelohne (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) bemessen sin[d].
c) Sofern Beiträge und Krankengeld in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt sind (§ 64 Ziffer 1).
d) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das vo[lle] Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b)

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom .... bis ....

1. Zahl der Mitglieder [a])

am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember...........		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)......		

2. Erkrankungsfälle [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

3. Krankheitstage [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene

männliche Mitglieder ....,

weibliche " ....

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18........ (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom .... bis ....).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§ 50, 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11, § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen oder Bankeinlagen		
7. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
8. Sonstige Einnahmen [1])		
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach § 57 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
9. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
10. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)		
11. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2])		
b) sächliche [3])		
12. Sonstige Ausgaben		
13. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 12)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 13)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder 2c.
2. Besoldungen, Tantiemen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3. Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.



II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18.......		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen......		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. I a Ziffer 7)[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 5, 9)......		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7)[2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen......		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr ...... / weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn ...... / Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr ...... / weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)......		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr ...... / weniger......		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen rc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben)

1) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1884 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.

2) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

3) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig gewesen, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

Anlage A.
III.

Betriebs-(Fabrik-)Krankenkasse.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

.........., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
   der Beiträge [a]):
   a) zum durchschnittlichen Tagelohne [b]) ....
   b) zum wirklichen Arbeitsverdienste [c]) ....
   des Krankengeldes [a]):
   a) zum durchschnittlichen Tagelohne [b]) ....
   b) zum wirklichen Arbeitsverdienste [c]) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [d])
   a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

a) Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.
b) Sofern Beiträge und Krankengeld nach dem durchschnittlichen Tagelohne (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) bemessen sind.
c) Sofern Beiträge und Krankengeld in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt sind (§ 64 Ziffer 1).
d) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18.........		
b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. I a Ziffer 7) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 5, 9)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7) [3])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr		
{ weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen rc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.



Anlage A.
IV.

Bau-Krankenkasse.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

.........................., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
   der Beiträge [a]):
   a) zum durchschnittlichen Tagelohne [b]) ....
   b) zum wirklichen Arbeitsverdienste [c]) ....
   des Krankengeldes [a]):
   a) zum durchschnittlichen Tagelohne [b]) ....
   b) zum wirklichen Arbeitsverdienste [c]) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [d])
   a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

---

a) Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.
b) Sofern Beiträge und Krankengeld nach dem durchschnittlichen Tagelohne (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) bemessen sind.
c) Sofern Beiträge und Krankengeld in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt sind (§ 64 Ziffer 1).
d) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom .... bis ....

1. Zahl der Mitglieder [a])

am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

3. Krankheitstage [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene

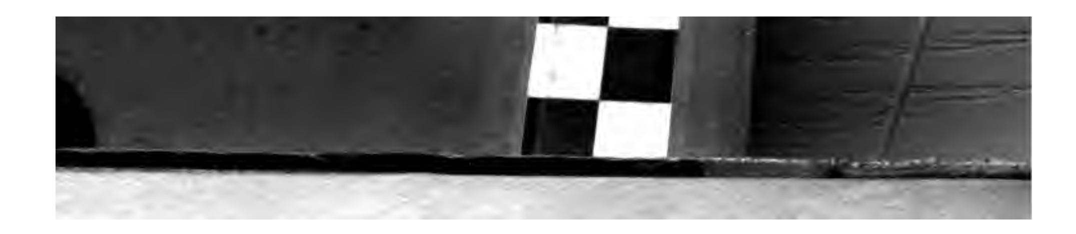
männliche Mitglieder ....,

weibliche " ....

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.



Anlage A.

IV.

Bau-Krankenkasse.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883. und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

.............................., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß
   der Beiträge [a]):
   a) zum durchschnittlichen Tagelohne [b]) ....
   b) zum wirklichen Arbeitsverdienste [c]) ....
   des Krankengeldes [a]):
   a) zum durchschnittlichen Tagelohne [b]) ....
   b) zum wirklichen Arbeitsverdienste [c]) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [d])
   a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,
   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

a) Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.
b) Sofern Beiträge und Krankengeld nach dem durchschnittlichen Tagelohne (§ 20 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2) bemessen sind.
c) Sofern Beiträge und Krankengeld in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes festgesetzt sind (§ 64 Ziffer 1).
d) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle rc.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom .... bis ....

1. Zahl der Mitglieder [a])

am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

3. Krankheitstage [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene

männliche Mitglieder ....,

weibliche " ....

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.



Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18....... (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom .... bis ....).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Vorschüsse des Arbeitgebers nach § 64 Ziffer 5 des Gesetzes		
6. Zuschüsse des Arbeitgebers nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes		
7. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz § 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, § 10 Absatz 4, § 11, § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
8. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bank-Einlagen		
9. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 5 fallende Vorschüsse		
10. Sonstige Einnahmen[1])		
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 10)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach § 57 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885.		
8. Zurückgezahlte Vorschüsse des Arbeitgebers		
9. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
10. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
11. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen unter Ziffer 9 bezeichneten Art)		
12. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche[2])		
b) sächliche[3])		
13. Sonstige Ausgaben		
14. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 13)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 11)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 14)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.
2. Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3. Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18.........		
b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, vergl. I a Ziffer 7) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 5, 9)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7) [2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen mehr		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden Gewinn		
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) mehr		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds mehr		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen rc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.



Anlage A.
V.

Innungs-Krankenkasse.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt rc.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

...., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß

   der Beiträge zum durchschnittlichen Tagelohne [a]) ....

   des Krankengeldes zum durchschnittlichen Tagelohne [a]) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung [b]):

   a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,

   b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

---

a) Vergl. § 20 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2 des Gesetzes. Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

b) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle ꝛc.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom .... bis ....

1. Zahl der Mitglieder [a])

am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

3. Krankheitstage [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene

männliche Mitglieder ....,

weibliche " ....

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.
Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)“ ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)“ der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 7 unter „b. Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.



Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18....... (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom .... bis ....).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Zuschüsse der Innung nach § 73 und § 65 Absatz 3 des Gesetzes		
6. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz § 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11, § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
7. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
8. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
9. Sonstige Einnahmen [1])		
10. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 9)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach § 57 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
9. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
10. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 8 bezeichneten Art)		
11. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2])		
b) sächliche [3])		
12. Sonstige Ausgaben		
13. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 12)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 10)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 13)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder 2c.
2. Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3. Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18......		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, vergl. I a Ziffer 6)[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 8)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7)[2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen mehr		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden Gewinn		
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) mehr		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds mehr		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.		
Ergiebt einen Betriebsfond von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.



Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

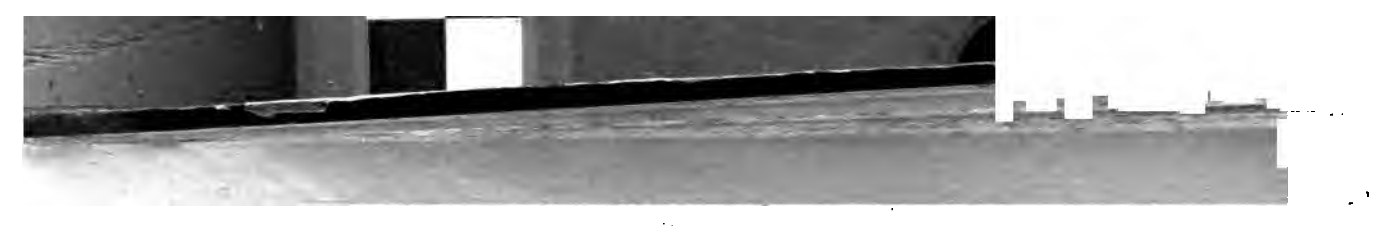
I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18........ (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom .... bis ....).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Zuschüsse der Innung nach § 73 und § 65 Absatz 3 des Gesetzes		
6. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz § 57 Absatz 4, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11, § 136 Absatz 5, § 137 Absatz 3		
7. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
8. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
9. Sonstige Einnahmen [1])		
10. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 9)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung nach § 57 Absatz 2 des Gesetzes, § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885		
8. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
9. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
10. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 8 bezeichneten Art)		
11. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2])		
b) sächliche [3])		
12. Sonstige Ausgaben		
13. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 12)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 10)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 13)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder ꝛc.
2. Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3. Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.



II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18......		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, vergl. I a Ziffer 6)[2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 8)		
b) Ersatzforderungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (vergl. I b Ziffer 7)[2])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern[3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr		
{ weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:

	Mark.	Pf.
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.		
Ergiebt einen Betriebsfond von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.



Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18......... (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden,

für den Zeitraum vom .... bis ....).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11		
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bank-Einlagen		
7. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
8. Sonstige Einnahmen [1])		
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren 2c.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)		
10. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2])		
b) sächliche [3])		
11. Sonstige Ausgaben		
12. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 11)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 12)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder 2c.
2. Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3. Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten 2c.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.......

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18......		
b) in Hypotheken, Werthpapieren [1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber, vergl. I a Ziffer 5) [2])		
Summe		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 7)		
b) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern [3])		
Summe		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr		
{ weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark.	Pf.
B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr		
{ weniger		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen ꝛc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.



Anlage A.

VII. Auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

Staat: ....

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung der Arbeiter

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und den dasselbe ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Der Krankenkasse

Name ....

Art ....

Sitz ....

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt ꝛc.) ....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ....

.............................., den ....

Daß Formular I. und II. übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt.

Der Vorstand.

(Unterschrift) ....

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung a):

a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,

b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

---

a) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b).

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle 2c.

für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren,)

für den Zeitraum vom .... bis ....

1. Zahl der Mitglieder [a])

am	männliche.	weibliche.
1. Januar (Jahresanfang)		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)		

2. Erkrankungsfälle [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

3. Krankheitstage [b]) im Laufe des Jahres der

männlichen Mitglieder ....,

weiblichen " ....

4. Sterbefälle. Im Laufe des Jahres gestorbene

männliche Mitglieder ....,

weibliche " ....

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Als erste Zahl „1. Januar (Jahresanfang)" ist die letzte Zahl „1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)" der vorjährigen Uebersicht einzutragen.

b) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6 unter „b. Ausgaben" des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen, ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung; als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.



Formular II.

Rechnungsabschluß.*)

Der Krankenkasse Name .... Art .... Sitz ....

I. Kassenrechnung

für das Kalenderjahr 18...... (bei Kassen, die nicht das ganze Jahr über bestanden, für den Zeitraum vom .... bis ....).

	Mark.	Pf.
a. Einnahmen.		
1. Baarer Kassenbestand am 1. Januar		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Beiträge		
5. Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung nach Unfallversicherungsgesetz vom 5. Juli 1884 § 5 Absatz 8 und 9, § 8, Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 § 10 Absatz 4, § 11		
6. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen		
7. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige Vorschüsse		
8. Sonstige Einnahmen [1])		
9. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 8)		
b. Ausgaben.		
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach § 7 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
8. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren rc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken		
9. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 7 bezeichneten Art)		
10. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche [2])		
b) sächliche [3])		
11. Sonstige Ausgaben		
12. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 11)		
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a 9)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 12)		
Ergiebt einen baaren Kassenbestand am 31. Dezember von		

1. Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, ferner Erlös aus dem Verkauf von Statutenbüchern, Strafgelder rc.
2. Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung u. dergl.
3. Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten rc.

*) Dieser Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.

II. Vermögensausweis

nach dem Bestande vom 31. Dezember 18.........

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

	Mark.	Pf.
1. Aktiva:		
a) der Baarbestand am 31. Dezember 18..........		
b) in Hypotheken, Werthpapieren[1]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen...............		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Gemeinden, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber vergl. I a Ziffer 5)[2])		
Summe......		
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse (vergl. I a Ziffer 7)........................		
b) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern[3])		
Summe......		
3. Hiernach beträgt das Gesammtvermögen der Kasse..........................		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug das Gesammtvermögen..............		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Gesammtvermögen { mehr		
{ weniger		

	Mark.	Pf.
Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden { Gewinn		
{ Verlust...........		
Außer dem Kapitalvermögen unter 3 besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark.	Pf.
B. Das Gesammtvermögen vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören von dem Betrage unter A 3....................		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen..................		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Stammvermögen*) { mehr		
{ weniger		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen)....		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds ...		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr.........		
{ weniger.......		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 3 nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen 2c.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

---

1. Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, oder wenn dieser nicht bekannt ist, mit demjenigen Kurse, welchen sie zu Anfang des Jahres 1888 hatten, zu berechnen. Der so festgestellte Werth ist bei den weiteren Jahresabschlüssen beizubehalten.
2. Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.
3. Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.



Anlage B.

Vorschriften

über

Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§§ 41 Absatz 2, 64, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883).

I. Der Rechnungsführung ist das Kalenderjahr zu Grunde zu legen.

II. Die Kasse hat zu führen:
   A. ein Mitgliederverzeichniß,
   B. ein Krankenbuch,
   C. ein Einnahme- und Ausgabebuch,
   D. eine Vermögensrechnung.

A. Mitgliederverzeichniß.

Das Mitgliederverzeichniß, in welches sämmtliche Mitglieder getrennt nach männlichen und weiblichen einzutragen sind, muß für jedes Mitglied ergeben:
1. den Tag des Eintritts,
2. den Tag des Ausscheidens,
3. ob das Ausscheiden durch den Tod des Mitgliedes erfolgt ist.[1]

B. Das Krankenbuch.

1. In das Krankenbuch ist jeder Erkrankungsfall einzutragen, für welchen Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung zu zahlen ist (vergl. Ziffern 3, 6, bezw. 7 unter „b. Ausgaben" des Formulars II Ziffer I).

2. Aus dem Krankenbuche muß Beginn und Ende des Zeitraums ersichtlich sein, für welchen die unter Ziffer I bezeichneten Zahlungen zu leisten waren.

C. Einnahme- und Ausgabebuch.

1. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit einer Spalteneinrichtung zu versehen, welche den Ziffern unter Einnahmen und Ausgaben des Formulars II (Rechnungsabschluß), I (Kassenrechnung) entspricht.

2. In das Buch sind alle Einnahmen und Ausgaben fortlaufend in der Weise einzutragen, daß der Betrag derselben je nach der Art der Einnahme oder Ausgabe in der entsprechenden Spalte ausgeworfen wird.

3. Einnahmen und Ausgaben, welche aus den Vorjahren herrühren, sind nicht als Rest-Einnahmen oder -Ausgaben zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

4. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Rechnungsjahres und wird mit dem 31. Dezember desselben abgeschlossen. In das Buch sind lediglich die in dem betreffenden Jahre wirklich der Kasse zugeflossenen Einnahmen (eingezahlten Beträge) und die wirklich geleisteten Ausgaben (ausgezahlten Beträge) einzutragen.

D. Vermögensrechnung.

1. Als Grundlage der Vermögensrechnung ist in das für dasselbe bestimmte Buch bei Beginn des Rechnungsjahres 1888 ein Nachweis des gesammten am 1. Januar dieses Jahres vorhandenen Vermögens und der Vertheilung desselben in seine verschiedenen Bestandtheile unter Zugrundelegung des Formulars II (Rechnungsabschluß), II (Vermögensausweis) aufzunehmen.

2. Im Laufe jedes Rechnungsjahres sind die eintretenden Ab- und Zugänge der Aktiva und Passiva einzutragen.

3. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuches für das abgelaufene Rechnungsjahr — vergleiche oben C 4 — ist unter Zugrundelegung des Formulars II Ziffer II eine Vergleichung des Bestandes des Vermögens am Schlusse des Rechnungsjahres mit demjenigen des Vorjahres und seiner Vertheilung auf die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens aufzunehmen.

4. Die Vertheilung des Gesammtvermögens auf die unter B 1, 2, 3 des Formulars II Ziffer II aufgeführten Bestandtheile ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

---

[1]) Fällt bei der Gemeindekrankenversicherung fort (vergl. die Anm. b zu Formular I der Anlage A).

a. Als Stammvermögen sind nur solche Vermögenstheile zu buchen, von welchen nur die Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden dürfen, der Grundstock aber unvermindert erhalten bleiben muß. — Nach § 29 Absatz 2 und § 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes dürfen die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Kasse — abgesehen von der Bildung des Reservefonds — nicht zur Vermögensansammlung verwendet werden. Es ist daher unzulässig, aus solchen Ueberschüssen ein Stammvermögen oder ein sonstiges, neben dem Reservefonds bestehendes Vermögen zu bilden. Als Stammvermögen ist demnach nur solches Vermögen zu buchen, welches der Kasse aus besonderen Zuwendungen (Stiftungen, Vermächtnissen, Geschenken) mit der Bestimmung zugeflossen ist, daß nur seine Erträge für die Zwecke der Kasse verwendet werden sollen.

b. Alles übrige Vermögen, welches bisher angesammelt worden, ist, soweit es nicht als Betriebsfonds für die Deckung der laufenden Ausgaben baar oder in jederzeit verwerthbaren Papieren (Sparkassenbücher, Bankeinlagen 2c.) bereit zu halten ist, dem Reservefonds zu überweisen, welcher bestimmt ist, etwaige im Laufe des Rechnungsjahres durch unvorhergesehene Einnahmeausfälle oder Mehrausgaben (z. B. Epidemieen) entstehende Fehlbeträge zu decken.

c. Auch die beim Jahresabschluß sich ergebenden Ueberschüsse der Betriebsrechnung sind, soweit sie nicht für den Betriebsfonds in Anspruch genommen werden, dem Reservefonds zu überweisen, auch wenn sie den im § 32 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten Mindestbetrag (ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge) übersteigen.

d. Vor der Aufstellung der Vergleichung des Vermögensbestandes (vergleiche D 3 oben) ist festzustellen, wie hoch der Betriebsfonds für das neue Rechnungsjahr zu bemessen und wieviel folgeweise dem Reservefonds zu überweisen ist. Dabei ist der Betriebsfonds nicht höher zu bemessen, als erforderlich ist, um die jederzeitige Deckung der nothwendigen laufenden Ausgaben sicherzustellen.

* *
*

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem ausdrücklichen Bemerken veröffentlicht, daß die neuen Formulare vom 1. Januar 1889 ab zur Verwendung zu bringen sind und es demnach für die für das Jahr 1888 einzureichenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse noch bei den bisherigen Formularen sein Bewenden behält. — Ich mache hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß die Formulare nicht von Amtswegen geliefert, sondern von den Kassen selbst beschafft werden müssen. Die Anwendung anderer als der vorstehend bezeichneten Formulare ist unstatthaft.

Potsdam, den 8. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).

litaires, Zündhütchen, Patronen und Munition und Gelbgießer, welche bisher von William Edward Wiley & William Wiley, in Theilhaberschaft, unter der Firma Wiley & Son in Graham Street, im obengenannten Birmingham, geführt worden sind, sowie sämmtlicher Freigüter, Gebäude, nagelfester Gegenstände, Betriebs-Materialien, Maschinen, Patente, Patentrechte, Freiheiten-Eintragungen, Vertrags-Rechte, Handelsmarken, beweglicher Habe, Geräthschaften, Lager-Vorräthe und Sachen, welche in Verbindung mit eben diesen Geschäften besessen, betrieben oder gebraucht werden.

c. Der Ankauf der Geschäfte der Federhändler, Fabrikanten von Bleistiften, Elastischer Bänder und Tinte und Verkäufer von diversen Schreibmaterialien, welche bisher von Joseph John Perry & Lewis Henry Perry, in Theilhaberschaft, unter der Firma James Perry & Company in Nr. 37 Red Lion Square, in der Grafschaft Middlesex und in Nr. 3 Cheapside in der Stadt London, geführt worden sind, sowie sämmtliche Ländereien, Gebäude, nagelfester Gegenstände, Betriebsmaterialien, Maschinen, Patente, Patentrechte, Freiheiten, Eintragungen, Verlagsrechte, Handelsmarken, Geräthschaften und Lagervorräthe, welche in Verbindung mit eben diesen Geschäften besessen, betrieben oder gebraucht werden und aller Verpachtungen derselben.

d. Die vollständige oder theilweise Erwerbung eines oder mehrerer gleichartiger Geschäfte unter Bedingungen, welche von den Direktoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit später festgesetzt werden können.

e. Die Betreibung der bisher von den genannten Sir Josiah Mason, Herren Wiley & Son und Herren James Perry & Co. geführten und anderer gleichartiger, von der Gesellschaft später zu erwerbender Geschäfte und die Gründung und Leitung eines Stahl-Spielwaaren- und Kork-Schrauben-Fabrikanten-Geschäfts, sowie eines anderen gleichartigen Fabrik- oder Handels-Geschäfts, dessen Führung in Verbindung mit den bisher von Sir Josiah Mason der Herren Wiley & Son und Herrn James Perry & Co. geleiteten oder einem sonstigen, wie oben gesagt zu erwerbenden Geschäfte die Direktoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit für räthlich halten und zwar mit solcher Ausdehnung oder Verminderung der Geschäfte, wie sie die Direktoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festsetzen.

f. Der Ankauf, die Pachtung oder sonstige Erwerbung von Land, Fabriken, Gebäuden, Maschinen, Patentrechten und beweglicher Habe für alle oben genannten Zwecke oder für einige derselben und der Ankauf von Aktien der Gesellschaft, um dieselben zu annulliren.

g. Der Verkauf, die Verpachtung, Verpfändung, Belastung oder anderweitige Verwendung von Ländereien, Fabriken, Gebäuden, Maschinen, Patentrechten, beweglicher Habe oder Besitzthümer oder Antheilen daran, sowie die Ertheilung von Concessionen verschiedener Art oder der Befugniß zum Gebrauche patentirter Erfindungen oder Rechte, Eintragungen oder Verlagsrechte, in deren Besitz die Gesellschaft sich zur Zeit befindet.

h. Alles zu thun, was dazu geeignet oder dienlich ist, die obigen Zwecke zu erreichen.

4. Die Verbindlichkeit der Mitglieder ist beschränkt.

5. Das Capital der Gesellschaft beträgt L. 500,000 und ist in Aktien à L. 10 getheilt, welche, sowie etwaige andere Aktien, aus denen das Capital der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestehen kann, in verschiedene Classen zerfallen und unter sich diejenige Priorität, Garantie und Privilegien haben können, welche etwa von der Gesellschaft festgesetzt werden oder mit den von Zeit zu Zeit bestehenden Verträgen und Anordnungen derselben übereinstimmen.

Wir, die verschiedenen Personen, deren Namen und Adressen unterzeichnet sind, wünschen, zufolge dieser Gesellschaftssatzung, eine Gesellschaft zu bilden und verpflichten uns gegenseitig, die Anzahl von Aktien des Gesellschafts-Capitals zu nehmen, welche neben unseren respectiven Namen stehen.

Namen, Adressen und Bezeichnung der Zeichner.	Anzahl der von jedem Zeichner genommenen Aktien
J. H. Nettlefold, Schrauben-Fabrikant, Birmingham.	1,000
John Cartland, Gelbgießer, Birmingham.	1,000
F. Adkins, Stahlfabrikant, Stahlwerke Brades b. Birmingham.	1,000
W. E. Wiley, Bleistift-Rohrfabrikant, Birmingham.	1,800
William Wiley, Bleistift-Rohrfabrikant, Birmingham.	1,800
Joseph J. Perry, Kaufmann, 37 Red Lion Square London.	200
Lewis H. Perry, Kaufmann, 37 Red Lion Square London.	200

Gegeben den 26. Januar 1876.

Zeuge für die Unterschriften des Joseph Henry Nettlefold, John Cartland, Francis Adkins, William Edward Wiley & William Wiley.

Joseph Rowlands,
Anwalt, Birmingham.

Zeuge für die Unterschriften des Joseph John Perry und Henry Perry.

C. Baker,
Anwalt, 11. Sackville Street, Piccadilly.

Gesetze über Gesellschaften von 1862 bis 1867.

Beschränkte Aktien-Gesellschaft.

Statuten der Gesellschaft Perry and Co. mit beschränkter Haftpflicht.

Die in der mit A. bezeichneten Tabelle des ersten Anhangs zum Gesetze über Gesellschaften vom Jahre 1862 befindlichen Anordnungen sollen auf diese Gesellschaft keine Anwendung finden, sondern statt derselben sollen die folgenden die Statuten der Gesellschaft bilden:

Capital.

1. Die erste Emission von Aktien soll aus gewöhnlichen und Prioritäts-Aktien bestehen. Diese Prioritäts-Aktien sollen ein Anrecht haben und beschränkt sein auf eine Prioritäts-Dividende von L. 5 aufs 100 jährlich und nach Bezahlung dieser Prioritäts-Dividende sowie eines etwaigen Ausfalls derselben in früheren Jahren, soll der Ertrag eines jeden Jahres zur Vertheilung unter die Besitzer gewöhnlicher Aktien verwandt werden.

2. Bei der Austheilung der ersten Aktien-Emission sollen die Direktoren außer den, nach den im Artikel 8 erwähnten Verträgen zugewiesenen Prioritäts-Aktien, eine Prioritäts-Aktie auf je vier gewöhnliche Aktien vertheilen.

3. Gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 können die Direktoren von Zeit zu Zeit, mit Genehmigung der General-Versammlung, noch ein Zusatz-Capital schaffen, welche in Aktien von dem Betrage zu theilen ist, welchen die Direktoren oder die die Capitalsschaffung genehmigende General-Versammlung festsetzen.

4. Alles Zusatz-Capital und die Aktien desselben sollen diejenigen Prioritäts- oder sonstigen Rechte haben und denjenigen Bestimmungen unterworfen sein, welche die die Schaffung des Capitals und der Aktien genehmigende General-Versammlung festsetzt; und sollen, soweit keine derartige Festsetzung besteht, dieselben Rechte haben und den nämlichen Anordnungen unterliegen, welche zur Zeit für das Original-Capital und dessen Aktien bestehen. Dabei wird jedoch festgesetzt, daß die Rechte der Inhaber der ersten Emission von Prioritäts-Aktien durch die Schaffung des Zusatz-Capitals nicht betroffen werden, es sei denn mit Einwilligung der Inhaber von drei Vierteln des Werthes der gesammten ersten Emission von Prioritäts-Aktien. Diese Einwilligung muß in einer außerordentlichen Versammlung der Prioritäts-Inhaber ermittelt worden sein. Auch wird festgesetzt, daß zur Ertheilung der Priorität an Dividenden, gemäß diesem Artikel, die Einwilligung von Inhabern von drei Vierteln des Werthes aller zur Zeit verausgabten gewöhnlichen Aktien erforderlich sein soll.

5. Die Direktoren können alles Zusatz-Capital an diejenigen Personen und zu den Bedingungen emittiren, welche sie für rathsam halten; vorausgesetzt, daß alles neue Capital, in Ermangelung eines entgegengesetzten Beschlusses einer General-Versammlung (und soweit es nicht emittirt ist, als ganze oder theilweise Bezahlung einer Schuld der Gesellschaft oder eines Ankaufs derselben oder eines von ihr abgeschlossenen Contractes) zuerst den vorhandenen Mitgliedern zu denselben etwaigen Prämien angeboten wird, zu denen es später dem Publikum offerirt wird, und zwar im Verhältniß zu den respektiven Beträgen des bereits bestehenden Capitals, welche jene Mitglieder besitzen.

6. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften vom Jahre 1867 kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit das Capital verkleinern oder dasselbe in Aktien von kleinerem Betrage theilen, als in der Satzung der Gesellschaft festgesetzt worden ist; auch kann sie in Ausübung dieser Ermächtigung zur Verkleinerung des Capitals den Aktien-Inhabern Geld in der Weise zurückerstatten, welche der die Reduktion gutheißende Beschluß festsetzt.

7. Die Gesellschaft kann Alles und Jedes thun, was in dem vierundzwanzigsten Abschnitte des Gesetzes über Gesellschaften vom Jahre 1867 angeführt wird.

Präliminar-Verträge.

8. Die folgenden Verträge sind für die Gesellschaft verbindlich und sollen von derselben mit oder ohne diejenigen Abänderungen ausgeführt werden, welche die Direktoren für rathsam halten und über welche die verschiedenen Parteien der besagten Verträge übereingekommen sind:

a. Vertrag vom dreißigsten November 1875 zwischen Sir Josiah Mason, Ritter, einerseits und Joseph Henry Nettlefold, John Cartland und Francis Adkins, als Bevollmächtigte der Gesellschaft, andererseits.

b. Vertrag vom 14. Dezember 1875 zwischen William Edward Wiley und William Wiley einerseits und den Genannten Joseph Henry Nettlefold, John Cartland und Francis Adkins, als Bevollmächtigte, wie oben gesagt, andererseits.

c. Vertrag vom einundzwanzigsten Januar 1876 zwischen Joseph John Perry & Lewis Henry Perry, einerseits und dem Genannten Joseph Henry Nettlefold, John Cartland und Francis Adkins, als Bevollmächtigte, wie oben gesagt, andererseits.

Geschäftslokal.

9. Das eingetragene Geschäftslokal der Gesellschaft soll sich in der Perry'schen oder Lancaster Street — Feder-Fabrik, Lancaster Street Birmingham oder an einem anderen Orte, den

litaires, Zündhütchen, Patronen und Munition und Gelbgießer, welche bisher von William Edward Wiley & William Wiley, in Theilhaberschaft, unter der Firma Wiley & Son in Graham Street, im obengenannten Birmingham, geführt worden sind, sowie sämmtlicher Freigüter, Gebäude, nagelfester Gegenstände, Betriebs-Materialien, Maschinen, Patente, Patentrechte, Freiheiten-Eintragungen, Vertrags-Rechte, Handelsmarken, beweglicher Habe, Geräthschaften, Lager-Vorräthe und Sachen, welche in Verbindung mit eben diesen Geschäften besessen, betrieben oder gebraucht werden.

c. Der Ankauf der Geschäfte der Federhändler, Fabrikanten von Bleistiften, Elastischer Bänder und Tinte und Verkäufer von diversen Schreibmaterialien, welche bisher von Joseph John Perry & Lewis Henry Perry, in Theilhaberschaft, unter der Firma James Perry & Company in Nr. 37 Red Lion Square, in der Grafschaft Middlesex und in Nr. 3 Cheapside in der Stadt London, geführt worden sind, sowie sämmtliche Ländereien, Gebäude, nagelfester Gegenstände, Betriebsmaterialien, Maschinen, Patente, Patentrechte, Freiheiten, Eintragungen, Verlagsrechte, Handelsmarken, Geräthschaften und Lagervorräthe, welche in Verbindung mit eben diesen Geschäften besessen, betrieben oder gebraucht werden und aller Verpachtungen derselben.

d. Die vollständige oder theilweise Erwerbung eines oder mehrerer gleichartiger Geschäfte unter Bedingungen, welche von den Direktoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit später festgesetzt werden können.

e. Die Betreibung der bisher von den genannten Sir Josiah Mason, Herren Wiley & Son und Herren James Perry & Co. geführten und anderer gleichartiger, von der Gesellschaft später zu erwerbender Geschäfte und die Gründung und Leitung eines Stahl-Spielwaaren- und Kork-Schrauben-Fabrikanten-Geschäfts, sowie eines anderen gleichartigen Fabrik- oder Handels-Geschäfts, dessen Führung in Verbindung mit den bisher von Sir Josiah Mason der Herren Wiley & Son und Herrn James Perry & Co. geleiteten oder einem sonstigen, wie oben gesagt zu erwerbenden Geschäfte die Direktoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit für räthlich halten und zwar mit solcher Ausdehnung oder Verminderung der Geschäfte, wie sie die Direktoren der Gesellschaft von Zeit zu Zeit festsetzen.

f. Der Ankauf, die Pachtung oder sonstige Erwerbung von Land, Fabriken, Gebäuden, Maschinen, Patentrechten und beweglicher Habe für alle oben genannten Zwecke oder für einige derselben und der Ankauf von Aktien der Gesellschaft, um dieselben zu annulliren.

g. Der Verkauf, die Verpachtung, Verpfändung, Belastung oder anderweitige Verwendung von Ländereien, Fabriken, Gebäuden, Maschinen, Patentrechten, beweglicher Habe oder Besitzthümer oder Antheilen daran, sowie die Ertheilung von Concessionen verschiedener Art oder der Befugniß zum Gebrauche patentirter Erfindungen oder Rechte, Eintragungen oder Verlagsrechte, in deren Besitz die Gesellschaft sich zur Zeit befindet.

h. Alles zu thun, was dazu geeignet oder dienlich ist, die obigen Zwecke zu erreichen.

4. Die Verbindlichkeit der Mitglieder ist beschränkt.

5. Das Capital der Gesellschaft beträgt L. 500,000 und ist in Aktien à L. 10 getheilt, welche, sowie etwaige andere Aktien, aus denen das Capital der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestehen kann, in verschiedene Classen zerfallen und unter sich diejenige Priorität, Garantie und Privilegien haben können, welche etwa von der Gesellschaft festgesetzt werden oder mit den von Zeit zu Zeit bestehenden Verträgen und Anordnungen derselben übereinstimmen.

Wir, die verschiedenen Personen, deren Namen und Adressen unterzeichnet sind, wünschen, zufolge dieser Gesellschaftssatzung, eine Gesellschaft zu bilden und verpflichten uns gegenseitig, die Anzahl von Aktien des Gesellschafts-Capitals zu nehmen, welche neben unseren respectiven Namen stehen.

Namen, Adressen und Bezeichnung der Zeichner.	Anzahl der von jedem Zeichner genommenen Aktien
J. H. Nettlefold, Schrauben-Fabrikant, Birmingham.	1,000
John Cartland, Gelbgießer, Birmingham.	1,000
F. Adkins, Stahlfabrikant, Stahlwerke Brades b. Birmingham.	1,000
W. E. Wiley, Bleistift-Rohrfabrikant, Birmingham.	1,800
William Wiley, Bleistift-Rohrfabrikant, Birmingham.	1,800
Joseph J. Perry, Kaufmann, 37 Red Lion Square London.	200
Lewis H. Perry, Kaufmann, 37 Red Lion Square London.	200

Gegeben den 26. Januar 1876.

Zeuge für die Unterschriften des Joseph Henry Nettlefold, John Cartland, Francis Adkins, William Edward Wiley & William Wiley.

Joseph Rowlands,
Anwalt, Birmingham.

Zeuge für die Unterschriften des Joseph John Perry und Henry Perry.

C. Baker,
Anwalt, 11. Sackville Street, Piccadilly.

Zeit zu Zeit, nach dem Gutachten der Direktoren, eine ihnen passend dünkende Summe Geldes gegen Hypothek auf ihr Eigenthum oder einen Theil desselben oder gegen Schuldverschreibungen, Obligationen oder sonstige Sicherheit aufnehmen; jedoch unter der Voraussetzung, daß die Gesammtsumme des aufzunehmenden Capitals zu keiner Zeit mehr beträgt als ein Drittel des derzeitig gezeichneten Gesellschafts-Capitals.

Anhang. Perry & Co. Limited.

In den am 7. und 22. November 1881 abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlungen wurde ein Beschluß, von dem das Folgende eine Abschrift ist, vorschriftsmäßig gefaßt:

„Daß außer den im Artikel 54 enthaltenen „Vollmachten, Anleihen aufzunehmen, die „Gesellschaft, nach dem Gutachten der Direk„toren, Summen Geldes, welche von Zeit „zu Zeit erforderlich sein können, um Frei„Pacht- oder Erbzins-Ländereien anzukaufen, „welche, nach Meinung der Direktoren, für „die Handels- oder Geschäfts-Zwecke der „Gesellschaft nothwendig oder wünschens„werth sind, gegen Hypothek auf ihr Eigen„thum oder einen Theil desselben, oder gegen „Schuldverschreibungen, Obligationen oder „sonstige Sicherheit, aufnehmen kann.

J. W. Milligan

Schriftführer.

55. Die Gesellschaft kann, auf das Gutachten ihrer Direktoren hin, gegen Hypotheken, Schuldverschreibungen, resp. Obligationen oder sonstige Sicherheiten, Summen, die früher gegen diese Sicherheiten aufgenommen waren, von Zeit zu Zeit wiederum aufzunehmen.

56. Die von der Gesellschaft ausgegebenen Hypotheken, Schuldverschreibungen und Obligationen können zu dem Zinsfuße, auf die Perioden und zu den Bedingungen begeben werden, (was die Hypotheken betrifft mit oder ohne Berechtigung zum Verkauf), welche die Direktoren für richtig halten.

Versammlungen der Mitglieder.

57. Die erste ordentliche General-Versammlung soll zu der Zeit, jedoch nicht mehr als vier Kalender-Monate nach der Eintragung der Gesellschaft und an dem Orte abgehalten werden, welchen die Direktoren bestimmen.

58. Die folgenden ordentlichen General-Versammlungen sollen einmal im Jahre an den von den Direktoren von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Tagen, Stunden und Orten abgehalten werden.

59. Eine außerordentliche General-Versammlung der Gesellschaft oder einer Classe von Aktien-Inhabern kann jederzeit von den Direktoren, aus freien Stücken, berufen werden; muß aber von ihnen berufen werden, sobald eine, von sieben oder mehr Mitgliedern, welche zusammen mindestens 2,000 Aktien besitzen, unterschriebene Requisition, welche eine vollständige Angabe des Zweckes der Versammlung enthält, im eingetragenen Büreau der Gesellschaft abgegeben wird.

60. Wenn die Direktoren nicht innerhalb einundzwanzig Tagen vom Datum der Requisition an die Versammlung zusammenberufen, so können die Petenten oder sonstige Mitglieder in erforderlicher Anzahl selbst eine Außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

61. Mindestens sieben Tage vorher muß die Anzeige, mit genauer Angabe von Ort, Tag und Stunde der Versammlung und, im Falle daß ein besonderes Geschäft vorliegt, des allgemeinen Charakters desselben den Mitgliedern in der hierin später angeführten Weise oder einer sonst etwa von den Direktoren vorgeschriebenen Weise zugehen, doch soll der Umstand, daß ein Mitglied die Anzeige nicht erhalten hat, die Verhandlungen der General-Versammlung nicht ungültig machen.

62. Bei diesen Anzeigen wird sowohl das Datum derselben, als das Datum der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Anzeigen können Circulare sein, welche im Allgemeinen die in der Versammlung zu verhandelnden Geschäfte angeben, wobei bestimmt wird, daß die Anzeige einer ordentlichen Versammlung oder einer Vertagung derselben als genügende Meldung gilt, daß die daselbst zu verhandelnden Geschäfte die Erwägung der Dividenden und Rechnungen, die Bilanz, den gewöhnlichen Bericht der Direktoren und die Wahl von Personen in sich schließt, welche an die Stelle zurücktretender Direktoren oder eines zurücktretenden Rechnungs-Revisors zu treten haben.

Die Direktoren und deren Functionen.

80. Die Zahl der Direktoren darf nicht mehr als sieben und nicht weniger als fünf betragen.

93. Die Direktoren können zur Erledigung von Geschäften zusammen kommen, sich vertagen und ihre Sitzungen in Bezug auf Zeit, Ort und andere Umstände so einrichten, wie es ihnen gut dünkt. Ihrer drei sind beschlußfähig.

94. Fragen, die in einer Sitzung der Direktoren entstehen, sind durch die Majorität der Stimmen zu entscheiden. Bei Stimmen-Gleichheit hat der Vorsitzende außer seiner eigenen noch eine entscheidende Stimme.

95. Ein Direktor kann jeder Zeit eine außerordentliche Direktorialsitzung durch eine schriftliche, an jeden seiner Mit-Direktoren gerichtete Anzeige zusammenberufen, welche die Art des in der Sitzung zu erwägenden Geschäfts angiebt,

wie es von Zeit zu Zeit vom Direktorium verordnet werden kann.

96. Als Vorsitzender der Direktoren ist in der ersten Sitzung nach jeder Jahres-Wahl derselben zu wählen. Joseph Henry Nettlefold ist Vorsitzender bis zur ersten, nach diesem Artikel erfolgenden Wahl.

97. So oft der Vorsitzende in einer Direktorial-Sitzung fehlt, ist ein Vorsitzender für dieselbe von den anwesenden Direktoren zu ernennen.

98. Die Direktoren können, nach Gutdünken, Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen und dieselben auflösen, deren Pflichten und Funktionen festsetzen und anordnen und ihre Rechte auf dieselben oder auf einen einzelnen Direktor übertragen, mit Ausnahme des Rechts, Einzahlungen anzuordnen oder Dividende zu verkündigen.

99. Alle Handlungen einer Direktorial-Versammlung oder eines Ausschusses von Direktoren sind, trotz einer Vacanz in der Zahl der Direktoren oder des Ausschusses, oder obwohl sich später herausstellen sollte, daß einem der Direktoren die erforderlichen Eigenschaften fehlten oder seine Ernennung mangelhaft sei, ebenso gültig, wie wenn sich kein Einwurf dagegen erheben ließe.

100. Ueber die Verhandlungen einer jeden Sitzung und Ausschuß-Sitzung der Direktoren, resp. über deren Anwesenheit in einer solchen, sollen Protokolle in zu diesem Zwecke geführte Bücher in jeder Sitzung niedergeschrieben und von dem Vorsitzenden in derselben unterzeichnet werden oder falls dieser es nicht in oder vor der folgenden Sitzung gethan, von einem in der vorigen Sitzung anwesenden Direktor. Diese so geführten und unterzeichneten Protokolle gelten als Beweis der darin aufgezeichneten Verhandlungen, ohne weitere Prüfung. Alle in Folge einer im Protokolle befindlichen Aufzeichnung vorgenommenen Handlungen gelten als Handlungen der Direktoren, im Sinne dieser Artikel.

Pflichten und Rechte der Direktoren.

101. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Direktoren oder Ausschüssen derselben oder von einzelnen, vorschriftsmäßig laut Artikel 98 ernannten Direktoren geführt. Die Direktoren können alle diejenigen Rechte der Gesellschaft ausüben, welche nicht durch das Gesetz oder die Verordnungen der Gesellschaft (so wie sie zur Zeit bestehen) nur in der General-Versammlung ausgeübt werden dürfen. Kein Beschluß einer General-Versammlung darf eine frühere Handlung der Direktoren, welche giltig gewesen wäre, wenn dieser Beschluß nicht gefaßt worden wäre, ungiltig machen.

102. Als Folge, aber nicht als Beschränkung der vorhergehenden Clausel, sollen die Direktoren mit folgenden Rechten und Pflichten betraut werden und dieselben in Ausübung bringen.

A. Sie sollen sobald als möglich nach der Incorporirung der Gesellschaft das Siegel derselben an den, an Stelle der verschiedenen im Artikel 8 erwähnten Verträge getretenen, Contracten anbringen, ob sie nun durch Uebereinkunft mit den diesbezüglichen Parteien abgeändert sind oder nicht, und die Contracte den dazu berechtigten Personen übergeben. Auch sollen sie (die Direktoren) für die laut jener Verträge oder Contracte dazu berechtigten Personen so viele voll bezahlte Aktien und Obligationen ausfertigen, als durch die besagten Verträge oder substituirten Contracte vorgesehen sind.

B. Sie sollen das Siegel der Gesellschaft in Verwahrung haben, und können den Gebrauch desselben in Gegenwart von zwei Direktoren und des derzeitigen Schriftführers anordnen, von denen ein Jeder seine Unterschrift unter die Urkunde zu setzen hat, welcher das Siegel angefügt ist.

C. Sie können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen verfahren, bei der Erwerbung von Eigenthum, dem Bau von Werken und der Gründung und Führung eines unter die Bedingungen der Gesellschafts-Satzung fallenden Gewerbes oder Geschäfts und sind nur den speciellen Vorschriften der Gesellschaft unterworfen, wenn ein Gesuch an dieselbe um das Recht, mehr oder anderweitig Geld zu erheben, für die vorzunehmende Sache nothwendig ist.

D. Sie können nach ihrem uneingeschränkten Ermessen die Einzelheiten des Geschäfts der Gesellschaft und den Verkauf und die Vertheilung des Eigenthums derselben betreiben.

E. Sie können, nach ihren uneingeschränkten Ermessen, die Einzelheiten der Emission, Verwirkung, Vernichtung und Wieder-Emission von Aktien und die Finanz-Angelegenheiten der Gesellschaft leiten, insoweit diese Einzelheiten bei Dingen vorkommen, die berechtigt sind (autorised to be done).

F. Sie können jeden der Direktoren die ihnen gutdünkende Belohnung für von demselben geleistete Special-Dienste zuerkennen und, nach Belieben, einen oder mehrere Verwaltungs-Direktoren auf die Dauer oder zeitweilig oder von einem Special-Dienst entfernen und suspendiren. Auch können sie einen aus ihrer Mitte als Schriftführer oder Inhaber eines anderen unter der Gesellschaft stehenden, einträglichen Amts einsetzen und

nach Belieben eine solche Stellung aufheben, wenn sie es von Zeit zu Zeit für die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft für räthlich erachten. Sie können ihre einzelnen Pflichten und Rechte bestimmen, den Betrag ihrer einzelnen Belohnungen festsetzen und dieselben, neben der gewöhnlichen Belohnung der Direktoren, aus den Fonds der Gesellschaft bezahlen, doch sollen die hierin enthaltenen Bedingungen den Rechten und Ermächtigungen des Joseph John Perry und William Edward Wiley, die ihnen laut Artikel 103 zukommen, keinen Eintrag thun.

G. Sie können, im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft, Wechsel, Handscheine oder verhandelbare Instrumente ausstellen, annehmen, indossiren oder erneuern.

H. Sie können den Theil der Fonds der Gesellschaft, welcher zur Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse nicht erforderlich ist, in den ihnen gutdünkenden Capitalien und Sicherheiten anlegen.

J. Sie können gerichtliche und andere von der Gesellschaft oder gegen dieselbe geführte Prozesse und gestellte Forderungen, sowie sonstige auf deren Angelegenheiten bezügliche Dinge, mit Einschluß aller Konkurs-Sachen, anstrengen, leiten und vertheidigen oder gütlich abmachen, an ein Schiedsgericht verweisen oder ganz fallen lassen.

103. Joseph John Perry und William Edward Wiley sollen als Verwaltungs-Direktoren der Gesellschaft fungiren und zwar während der Zeit und zu den in Bezug auf Belohnung und anders festgesetzten Bedingungen, welche in den im Artikel 8 aufgeführten Verträgen oder den diesen, laut Artikel 102 (a.), zu substituirenden Contracten enthalten sind, oder bis sie (J. J. Perry und W. E. Wiley) laut der Bestimmungen des Artikels 89 dazu unfähig werden.

104. Eine jede Handlung der Direktoren, welche vorher oder nachträglich die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der General-Versammlung der Gesellschaft hat, soll als mit Einwilligung der General-Versammlung der Gesellschaft geschehen gelten.

Rechnungen.

105. Die Direktoren sollen richtige Rechnungen über das Eigenthum und die Geschäfte der Gesellschaft führen lassen, über die von derselben eingenommenen und verausgabten Gelder, die Angelegenheiten, wegen denen die Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben und über die Guthaben und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese Rechnungen sollen in der von den Direktoren vorgeschriebenen Weise geführt werden.

106. Jedes Jahr soll ein Cassenbericht angefertigt und der Ordentlichen General-Versammlung vorgelegt werden, welcher den Hauptinhalt des Eigenthums und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft enthält und in die Form gebracht ist, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit vorschreiben oder sich aneignen.

107. Ein Exemplar dieses Cassenberichts soll, mindestens 4 Tage vor der Versammlung, im eingetragenen Büreau der Gesellschaft zur Besichtigung niedergelegt werden; oder es kann, nach dem Ermessen der Direktoren ein gedrucktes Exemplar des Cassenberichts innerhalb derselben Zeit durch die Post an die eingetragene Adresse eines jeden Aktien-Inhabers versandt werden.

Dividende.

108. Die Direktoren können, mit Genehmigung einer Ordentlichen General-Versammlung, erklären, daß den Mitgliedern auf die in ihrem Besitze befindlichen Aktien eine Dividende zu zahlen sei. Auch können sie ohne eine derartige Genehmigung eine ihnen gut dünkende Summe als Interims-Dividende auf das volleingezahlte Kapital bezahlen; immer unter der Voraussetzung, daß die Direktoren auf etwaige Prioritäten oder Bevorzugungen Rücksicht nehmen, welche dem Capital bei seiner Schaffung oder Emission anhaften, sowie auf Uebereinkünfte, Dividenden im Verhältniß zu den voll eingezahlten Beträgen auszuzahlen.

109. Dividenden sind nur aus den aus dem Geschäfte der Gesellschaft entstehenden Gewinnen zahlbar.

110. Die Direktoren können, ehe sie eine Dividende anempfehlen, aus den Erträgen der Gesellschaft eine ihnen gut dünkende Summe als Reserve-Fond bei Seite setzen, um Zufälligkeiten begegnen zu können, zur Kapitals-Tilgung, um die Dividenden gleich zu machen, für Reparaturen oder Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft oder für sonstige Zwecke derselben. Auch können sie die bei Seite gesetzte Summe in Sicherheiten anlegen, welche sie auswählen können.

111. Jedem Mitgliede sollen die verkündigten Dividenden angezeigt werden. Alle Dividenden und Zinsen, welche drei Jahre, nachdem sie verkündigt oder fällig geworden sind, noch nicht von Jemand beansprucht worden, der berechtigt ist eine giltige Quittung für dieselben auszustellen, sollen am Ende jener Periode nicht mehr beansprucht werden können, sondern sollen verwirkt sein und dem Reserve-Fond hinzugefügt werden. Doch haben die Direktoren das Recht, die Verwirkung zu erlassen, wenn sie es für richtig halten.

112. Keine Dividenden oder Zinsen sollen zu Ungunsten der Gesellschaft Zinsen tragen.

113. Alle Dividenden oder Zinsen, welche für Aktien zahlbar sind, die zur Zeit der Verkündigung der Dividende oder der Fälligkeit der Zinsen keinen gesetzmäßigen Besitzer im Gesellschafts-Register haben, sollen, laut Artikel 112, wenn sie nicht verwirkt sind, für die nächste, später in Bezug

auf diese Aktien eingetragenen Personen angehäuft und denselben bezahlt werden, wenn die Aktien aber verwirkt sind, sollen die Dividenden und Zinsen der Gesellschaft gehören.

114. Die Direktoren können von dem einem Mitgliede zahlbaren Dividenden alle die Geldsummen abziehen, welche dasselbe der Gesellschaft, für Einzahlungen oder sonstwie schuldet.

Rechnungs-Revision.

115. Mindestens einmal im Jahre, — nämlich als Vorbereitung für jede Ordentliche Versammlung - sollen die Rechnungen der Gesellschaft von einem Rechnungs-Revisor, der ein öffentlicher Buchhalter ist, geprüft und die Richtigkeit des Cassenberichts von demselben festgestellt werden.

116. Der Rechnungs-Revisor kann ein Mitglied sein; doch ist Niemand als Rechnungs-Revisor wählbar, der noch in anderer Weise wie als Mitglied an den Geschäfts-Verhandlungen der Gesellschaft betheiligt ist, es soll kein Direktor oder sonstiger Beamter der Gesellschaft, so lange er im Amte bleibt, als Rechnungs-Revisor wählbar sein.

117. Die erste Ernennung eines Rechnungs-Revisors soll von den Direktoren bewirkt werden; alle Folgenden aber von den Mitgliedern in der Ordentlichen Jahres-Versammlung.

118. Der Rechnungs-Revisor bleibt im Amte ein Jahr lang, welches von der Ordentlichen Versammlung des einen Jahrs bis zu der des folgenden gerechnet wird, beim Verlassen des Amts ist jeder Rechnungs-Revisor wieder wählbar.

119. Wenn im Revisor-Amt eine zufällige Vacanz vorkommt, so sollen die Direktoren dieselbe ausfüllen.

120. Die Belohnung der Rechnungs-Revisoren soll von den Direktoren festgesetzt werden.

121. Der Revisor wird mit einem Exemplar des Cassenberichts versehen und es ist seine Pflicht, denselben und die darauf bezüglichen Rechnungen und Belege zu prüfen.

122. Der Revisor soll ein Verzeichniß aller von der Gesellschaft geführten Bücher erhalten und soll, zu allen billigen Zeiten, Zutritt zu den Büchern und Rechnungen der Gesellschaft haben.

123. Der Revisor soll den Mitgliedern einen Bericht über den Cassenbericht und die Rechnungen abstatten. In jedem derartigen Berichte soll er angeben, ob, nach seiner Meinung, der Cassenbericht vollständig und ehrlich ist, ob er die von diesen Statuten verlangten Einzelheiten enthält und richtig angelegt ist, so daß er ein treues und richtiges Bild des Zustands der Gesellschafts-Angelegenheiten darstellt und ob, falls er Erklärungen oder Auskunft von den Direktoren verlangt hat, solche ihm von diesen ertheilt worden und befriedigend gewesen sind. Dieser Bericht soll in der Ordentlichen Versammlung zugleich mit dem Bericht der Direktoren verlesen werden.

124. Als Rechnungs-Revisor kann eine Firma von öffentlichen Buchhaltern fungiren. Dieselbe soll, für die Zwecke dieser Statuten als ein Revisor gelten und jedes Mitglied derselben kann die Revision vornehmen.

Anzeigen.

125. Die Anzeigen können den Mitgliedern entweder persönlich übergeben oder in ihren Wohnungen abgegeben oder durch die Post an ihre eingetragenen Adressen bestellt werden.

126. Das eingetragene Büreau der Gesellschaft gilt als die eingetragene Adresse eines jeden Mitgliedes, das keine andere Adresse im Vereinigten Königreiche eintragen läßt.

127. Jede durch die Post übersandte Anzeige gilt als übergeben an dem auf die Postirung folgenden Tage und die Bestellung derselben soll genügend sein, wenn bewiesen wird, daß sie auf das Postamt gegeben und richtig adressirt worden ist.

128. Anzeigen, welche Mitgliedern übergeben oder ihnen zugestellt worden sind, sollen für alle zukünftigen Inhaber derselben Aktien verbindlich sein. Anzeigen, die entweder persönlich der zuletzt in Bezug auf eine Aktie eingetragenen Person übergeben worden oder an die zuletzt eingetragene Adresse derselben bestellt worden sind und zwar nach denselben Regeln, als ob sie noch ein Mitglied sei, sollen für alle Personen verbindlich sein, die in seinem (des Mitglieds) Namen Ansprüche erheben, sowie für alle zukünftigen Inhaber derselben Aktien, ungeachtet es bekannt sein kann, daß jene Person zur Zeit der Bestellung todt war.

Auslegungen.

129. Bei der Auslegung dieser Statuten sollen Worte, die im Singular stehen, den Plural, die im Plural stehenden den Singular, Worte männlichen Geschlechts die des weiblichen und solche, die Personen bedeuten, Corporationen mit einschließen.

Namen, Adressen und Bezeichnungen von Zeichnern.

J. H. Nettlefold, Schrauben-Fabrikant, Birmingham.
John Cartland, Gelbgießer, Birmingham.
F. Adkins, Stahl-Fabrikant, Stahl-Werke Brades bei Birmingham.
W. E. Wiley, Bleistift-Rohr-Fabrikant, Birmingham.
William Wiley, Bleistift-Rohr-Fabrikant, Birmingham.
Joseph J. Perry, Kaufmann, 37 Red Lion Square, London.
Lewis H. Perry, Kaufmann, Red Lion Square, London.

Zeuge für die Unterschrift.

Zeuge für die Unterschriften des Joseph Henry Nettlefold, John Cartland, Francis Adkins, William Edward Wiley und William Wiley

Joseph Rowlands Anwalt Birmingham.

Zeuge für die Unterschriften des Joseph John Perry und Lewis Henry Perry

C. Baker Anwalt 11. Sackville Street. Piccadilly.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 30. September **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 36.) № 1747. Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden. Vom 9. September 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 9234. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin. Vom 8. August 1887.

№ 9235. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schlesien. Vom 8. August 1887.

№ 9236. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen. Vom 8. August 1887.

(Stück 33.) № 9237. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westfalen. Vom 8. August 1887.

№ 9238. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 8. August 1887.

№ 9239. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Cassel. Vom 8. August 1887.

№ 9240. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. April 1887. Vom 2. September 1887.

№ 9241. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg am Harz. Vom 6. September 1887.

(Stück 34.) № 9242. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Anlage einer Eisenbahn von Themar nach Schleusingen durch die Werra-Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Mai 1887.

№ 9243. Staatsvertrag zwischen Preußen und Württemberg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Tuttlingen nach Sigmaringen (Inzigkofen). Vom 15. Juni 1887.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Die technischen Hochschulen zu München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Braunschweig und Darmstadt betreffend.

28. In Ausführung des § 4 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 6. Juli 1886 bestimmen wir hierdurch, daß das Studium auf den technischen Hochschulen zu München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Braunschweig und Darmstadt mit derselben Wirkung für die diesseitigen Staatsprüfungen zurückgelegt werden kann, wie auf den Preußischen technischen Hochschulen.

Berlin, den 13. September 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Lucanus.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer Hufbeschlaglehrschmiede in Wittstock.

183. Zu Wittstock Kreis Ostprignitz ist Seitens des Hauptdirektorium des landw. Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg eine Hufbeschlaglehrschmiede errichtet worden, welcher gemäß § 2 № 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1884 die Befugniß zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes widerruflich ertheilt worden ist.

Die Prüfungscommission besteht aus

a. dem Vorsitzenden des Institutsvorstandes,
b. aus einem von mir ernannten Commissarius,
c. aus dem Königl. Kreisthierarzte des Kreises Ostprignitz,
d. dem Lehrschmiedemeister.

Der Lehrcursus selbst dauert 2 Monate. Zur Aufnahme sind erforderlich:

1) der Nachweis über Erlernung des Schmiedehandwerkes,
2) ein polizeiliches Führungsattest.

Es sollen nicht mehr als 12 Schüler gleichzeitig zu einem Kursus zugelassen werden.

Das im Voraus zu entrichtende Lehrgeld beträgt 30 ℛℳ. Hierfür hat der Lehrschmied das nöthige Eisen und die erforderlichen Kohlen zu liefern. Für Wohnung und Beköstigung sorgt jeder Schüler selbst. Der Lehrcursus ist ein theoretischer und ein praktischer.

Der Beginn eines jeden Cursus wird in den Kreisblättern des Regierungs-Bezirks Potsdam und im Landboten einmal bekannt gemacht.

Potsdam, den 21. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Erledigte Kreiswundarztstelle.

184. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Angermünde ist durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete, mit der Physikats-Qualification versehene Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis Ende



Oktober d. J. bei mir melden. Wegen der Wahl des Amtssitzes in einer der Ortschaften des Kreises wird auf die Wünsche der Bewerber thunlichst Rücksicht genommen werden. Potsdam, den 18. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

185. Die Maulseuche ist in der Schafheerde des Ritterguts Polßen im Kreise Angermünde ausgebrochen.

Potsdam, den 24. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1885/86.

27. In Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere vom 3. September d. J. — Amtsblatt Stück 36 Seite 343 — wird in Betreff der Verwaltung der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1. April 1885/86 gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 hierdurch nachstehende Uebersicht, welche auch durch die Kreisblätter zu veröffentlichen ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis.	Kapitalvermögen einschließlich der Werthpapiere. M.	Pf.	Baar. M.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Jahre 1884/85.	1 059 208	90	7 060	93
	B. An laufenden Einnahmen.				
1.	Antrittsgelder	—	—	4 176	—
2.	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	10 435	69
3.	Kapitalzinsen	—	—	49 813	12
4.	Beiträge der Kassenmitglieder	—	—	46 456	—
5.	Gemeindebeiträge	—	—	35 106	—
6.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	102 200	—	91 125	20
7.	Sonstige Einnahmen der Kasse	—	—	60	50
	Summa der Einnahme	1 161 408	90	244 233	44
	Ausgabe.				
1.	Verwaltungskosten	—	—	44	40
2.	Pensionen à 250 M. jährlich	—	—	136 583	30
3.	Neubelegungen bezw. zurückgezahlte Kapitalien	99 500	—	98 027	26
4.	Sonstige Ausgaben	—	—	39	50
	Summa der Ausgabe	99 500	—	234 694	46
	Wiederholung.				
	Die Einnahme für das Rechnungsjahr 1885/86 beträgt	1 161 408	90	244 233	44
	Die Ausgabe für das Rechnungsjahr 1885/86 beträgt	99 500	—	234 694	46
	Bestand	1 061 908	90	9 538	98

Potsdam, den 19. September 1887. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Die Gestattung allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jüterbog nach Treuenbrietzen betreffend.

22. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 14. September 1887 die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt mit der Anfertigung allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jüterbog nach Treuenbrietzen beauftragt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 wird demgemäß hierdurch angeordnet, daß die betheiligten Grundeigenthümer den mit der Vornahme jener Vorarbeiten beauftragten Beamten, sowie deren Gehülfen und Arbeitern sowohl den Zutritt auf ihrem Grund und Boden, als auch die Verrichtung sämmtlicher, zur Erledigung ihres Auftrages erforderlichen Arbeiten zu gestatten haben.

Es muß jedoch von jeder Vorarbeit unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor der Vorstand des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks in Kenntniß gesetzt werden, welcher davon die betheiligten Grundbesitzer speziell oder in ortsüblicher Weise generell weiter zu benachrichtigen hat.

Der den Grundbesitzern etwa erwachsene Schaden wird von dem Unternehmer vergütet.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie das Fällen von Bäumen, ist nur mit besonderer diesseitiger Genehmigung zulässig.

Potsdam, den 23. September 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Straßenbenennung.

131. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der südlich des Botanischen Gartens nach Wilmersdorf zu führenden Straße 13 in der Abtheilung IV. des Bebauungsplans von den Umgebungen Berlins den einheitlichen Namen „Grunewaldstraße" beizulegen.

Berlin, den 20. September 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

132. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift: „Umsturz und Parlamentarismus". Den Umstürzlern und Parlamentariern gewidmet. I. Deutschland. Im Sommer 1887. Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen — Zürich. — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. September 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Anlage einer vierten Apotheke in Charlottenburg.

133. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 14. d. M. die Anlage einer vierten Apotheke in der Stadt Charlottenburg, und zwar an der Kreuzung der Bismarck- und Wilmersdorferstraße, genehmigt.

In Folge dessen werden geeignete Bewerber zur Meldung binnen einer **Präklusivfrist** von sechs Wochen mit dem Bemerken aufgefordert, daß **persönliche Vorstellungen zwecklos** sind und die an mich zu richtenden Bewerbungen **lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. Approbation und sonstige Zeugnisse des Bewerbers,
b. Lebenslauf,
c. **amtlich beglaubigter** Nachweis über die zur Uebernahme beziehungsweise Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungs-Zeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — sofern dies der Fall sein sollte — die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekenfach abgewandt haben oder welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die zu solchen Kategorien gehörigen Apotheker werden deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks ꝛc. am Besten von der Bewerbung abstehen.

Berlin, den 22. September 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Niederländisch-Indien.

18. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Niederländisch-Indien versandt werden. Das Porto für derartige Packete ist vom Absender vorauszubezahlen. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 23. September 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Aenderung in der Geldbestellung.

66. Vom 1. Oktober ab bis Ende März nächsten Jahres kommt in Berlin die vierte wochentägliche, um 5 Uhr Nachmittags beginnende Geldbestellung, wie in früheren Winterhalbjahren, in Fortfall. Der Beginn der dritten Geldbestellung wird in dieser Zeit von 2 Uhr auf $3^1/_2$ Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., den 20. September 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Steuervergütung für Branntwein.

10. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gemäß § 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni d. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. erhöhte Steuervergütung nur für Branntwein gezahlt wird, welcher vor dem 1. Oktober d. J. entweder aus dem Deutschen Zollgebiete thatsächlich ausgeführt oder unter Annahme der Eigenschaft einer ausländischen Waare auf eine öffentliche Niederlage gebracht oder thatsächlich denaturirt wird.

Berlin, den 25. September 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischer Grenz-Verkehr.

25. Am 1. Oktober d. J. tritt an Stelle des Südwestrussisch-Galizisch-Norddeutschen Getreidetarifs vom 10. Dezember 1885 nebst Nachträgen I. und II. ein neuer Ausnahme-Tarif für Getreide ꝛc. im obenbezeichneten Verkehr in Kraft.

Derselbe enthält gegen den früheren Tarif keine wesentlichen Aenderungen, sondern ist nur im Interesse der Uebersichtlichkeit neu zusammengestellt.

Soweit Erhöhungen einzelner Sätze eintreten, bleiben die Frachtsätze des bisherigen Tarifs noch bis zum 1. November d. J. in Kraft.

Exemplare des neuen Tarifs sind bei unseren Güterkassen Breslau Märkischer Bhf., Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin, sowie im hie-

sigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 0,50 M. käuflich zu haben.

Berlin, den 21. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Die Eisenbahn-Haltestelle Roggenhausen betreffend.

50. Vom 1. Oktober 1887 ab wird die bisher nur für den beschränkten Personen- und Wagenladungsgüter-Verkehr eingerichtete Haltestelle Roggenhausen für den gesammten Personen-, Gepäck-, Güter-, Leichen- und Vieh-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden können. Näheres ist auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 19. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau.

51. Am 1. Oktober d. J. wird der Nachtrag XII. zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau herausgegeben, derselbe enthält:

1) Aenderungen des Vorwortes durch Streichung eines überflüssigen Wortes;
2) Einbeziehung von Blumenthal i. Ostpr.; Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse für Gr. Totschen, Trebnitz und Roggenhausen und Bekanntgabe der Betriebs-Eröffnung der Stecke Lautenburg-Soldau und für Braunswalde;
3) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 1 für Getreide;
4) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 3 für Eisen- und Stahlwaaren aller Art;
5) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 7 für Flachs und Hanf;
6) Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Ausnahme-Tarifs 9 für Spiritus- und Spritsendungen zum Export;
7) Ermäßigung der Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 12 für bestimmte Stückgüter im Verkehre mit den Stationen der M. M. E.;
8) Ergänzungen der Nachträge X. und XI.

Druckstücke des Nachtrages XII. sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 19. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Lokal-Güterverkehr des Direktions-Bezirks Magdeburg.

14. Am 1. Oktober tritt der Nachtrag IV. zu dem Tarif für den Lokal-Güterverkehr des Bezirks der unterzeichneten Direktion in Kraft. Derselbe enthält außer einigen Aenderungen von Tarifbestimmungen die bei der Frachtberechnung anzuwendenden Entfernungsziffern.

Frachtsätze für die Station Eichstedt b. Stendal, welche am 1. Oktober d. J. für den Frachtgutverkehr in Wagenladungen eröffnet werden wird, sowie anderweite abgekürzte Entfernungen für den Verkehr zwischen mehreren diesseitigen Stationen, **welche jedoch erst vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Eilsleben—Neuhaldensleben der Neuhaldenslebener Eisenbahn-Gesellschaft ab in Kraft treten.** Exemplare des Nachtrages sind bei den diesseitigen Expeditionen zu haben.

Magdeburg, den 21. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Umtausch von 4 % Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen 3½ % Staatsschuldverschreibungen.

15. Die zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen der 3½ % konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe abgestempelten **4 %igen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1861** sind **vom 1. Oktober 1887 ab bei der Königl. Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg,** welche den Umtausch bewirkt oder **bei den Königl. Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (auf dem Potsdamer Bahnhof) zu Halberstadt und zu Braunschweig,** welche den Umtausch vermitteln, einzureichen.

Die umzutauschenden Obligationen **sind mit den** Talons und mit den Zinsscheinen über **die vom 1. Oktober 1887** ab laufenden Zinsen **einzuliefern.**

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß **diejenigen** Obligationen der vorgedachten Gattung, **welche nicht** zum Umtausch abgestempelt sind und **daher als** gekündigt gelten, seit dem 1. Juli d. J. gegen **Einlieferung** der Stücke nebst Talons und Zinsscheinen **über die** Zinsen **vom 1. April 1887 ab** bei **der Königl.** Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und **bei der Königl.** Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für **Werthpapiere in** Berlin (Leipziger Platz 17) zum **Nennwerth und gegen** Vergütung der vierprocentigen Stückzinsen **für die Zeit** vom 1. April bis Ende Juni 1887 eingelöst **werden.**

Für fehlende Zinsscheine **wird** der **entsprechende** Betrag bei Baarauszahlung gekürzt, **beim Umtausch** gegen Staatsschuldverschreibungen, welche **mit Zinsscheinen** vom 1. Oktober ab laufend **ausgehändigt** werden, ist der Betrag einzuzahlen, oder **bei Einsendung** der Obligationen durch die Post der **Postsendung** beizufügen.

Außer Kurs gesetzte Obligationen **müssen vor der** Einlieferung wieder in Kurs gesetzt sein.

Die Einreichung der **Obligationen hat mittelst** eines Verzeichnisses, in welches dieselben in **aufsteigender** Nummernfolge einzutragen sind, zu erfolgen. **Dieser** Nummernfolge entsprechend müssen die **Obligationen** und Zinsscheine geordnet und je **mit einem Papierstreifen umschlossen** sein, auf welchem **die Anzahl der** Stücke und der Name des Einlieferers **anzugeben ist.**

Formulare zu diesen Verzeichnissen **werden von den** obengenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Ueber die eingereichten und **umzutauschenden Obligationen** und Zinsscheine werden, **Falls der Umtausch** nicht Zug um Zug erfolgen kann, **von den annehmenden** Kassen Empfangsbescheinigungen **ausgestellt, welche bei** der durch dieselbe Kasse erfolgenden **Aushändigung der** Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben **sind. Sobald**

letztere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig davon benachrichtigt.

Ueber die durch die Post eingehenden umzutauschenden Obligationen werden Empfangsbescheinigungen nur auf Verlangen ertheilt. Für die mit der Post eingehenden Obligationen werden die Staatsschuldverschreibungen gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe übersandt, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Der Empfänger hat **umgehend** Quittung zu ertheilen.

Für den Umtausch stehen Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark in beschränkter Anzahl zur Verfügung und sollen bezügliche Wünsche der Obligationsinhaber thunlichst berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 20. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Umtausch von Prioritäts-Obligationen der Breslau—Schweidnitz—Freiburger Eisenbahn gegen Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

4. Im Auftrage der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen fordern wir die Inhaber der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen **Litr. J.** der Breslau-Schweidnitz—Freiburger Eisenbahn (Privilegium vom 27. Oktober 1873), welche das Umtauschangebot des Herrn Finanzministers vom 1. Oktober 1886 angenommen haben, hiermit auf, diese Obligationen **vom 1. Oktober 1887 ab** gegen Empfangnahme von Schuldverschreibungen der 3½ %igen konsolidirten Staatsanleihe in gleichem Nennbetrage, bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Breslau, Claassenstraße 11, und in Berlin, Leipzigerplatz 17, sowie den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Lissa, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz einzureichen.

Die Staatsschuldverschreibungen sind in Stücken von 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. ausgefertigt.

Etwaige Wünsche auf Zutheilung von Apoints bestimmter Höhe werden, soweit es möglich ist, berücksichtigt werden.

Die Staatsschuldverschreibungen sind mit Talons und Zinsscheinen ab 1. Oktober 1887 versehen, und müssen daher die Obligationen gleichfalls mit Talons und den vom 1. Oktober 1887 ab laufenden 4 %igen Zinsscheinen zurückgeliefert werden.

Für fehlende Zinsscheine sind die entsprechenden Beträge in baar zu entrichten.

Für die eingereichten Obligationen werden, soweit nicht der Umtausch sofort bewerkstelligt werden kann, Einlieferungsquittungen ertheilt.

Bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin und den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen können die Staatsschuldverschreibungen für die daselbst eingelieferten Obligationen erst nach etwa 14 Tagen ausgehändigt werden.

Um das ganze Umtauschgeschäft möglichst schnell abwickeln zu können, ersuchen wir um die genaue Beachtung folgender Formalitäten:

Die Obligationen mit Talons und Zinsscheinen, sowie die gesammte Korrespondenz sind **direkt** an eine der vorbezeichneten Kassen — nicht aber unter der Adresse der betreffenden Direktionen und Betriebsämter — kostenfrei einzusenden.

Jeder Einlieferung umzutauschender Obligationen ist ein Nummern-Verzeichniß beizufügen.

Formulare sind von den vorerwähnten Kassen zu beziehen und entsprechend der auf denselben befindlichen Anweisung auszufüllen.

Nummern-Verzeichnisse, sowie Quittungen in anderer Form können nicht angenommen werden.

Nach erfolgter spezieller Prüfung der Obligationen nebst Talons und Zinsscheinen sowie der Nummern-Verzeichnisse findet die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen gegen vorherige Quittungsleistung und Rückgabe der etwa ertheilten Einlieferungsquittung statt.

Auswärtigen Präsentanten werden die ihnen zukommenden Schuldverschreibungen unter Angabe des Nennbetrages derselben, falls nicht etwa anderweite Deklaration ausdrücklich gewünscht wird, durch die Post auf ihre Kosten zugesandt.

Auch wird auf Verlangen der Eingang umzutauschender Obligationen portopflichtig bestätigt, sofern die Absendung der Gegenwerthe nicht bald erfolgen kann.

Breslau, den 20. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landrath der Ostprignitz in Kyritz, Geheimen Regierungsrath von Graevenitz, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension vom 1. Oktober d. J. ab zu ertheilen. Die Verwaltung des Landraths-Amts des Kreises Ostprignitz ist dem Regierungs-Assessor Grafen von Bernstorff übertragen worden.

Der bisherige Kataster-Supernumerar Rüben aus Stettin ist vom 1. September d. J. ab als Kataster-Assistent an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Berge, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schulz zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

An dem Andreas-Realgymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Koppe zum Oberlehrer befördert worden.

sigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 0,50 M. käuflich zu haben.

Berlin, den 21. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Die Eisenbahn-Haltestelle Roggenhausen betreffend.

50. Vom 1. Oktober 1887 ab wird die bisher nur für den beschränkten Personen- und Wagenladungsgüter-Verkehr eingerichtete Haltestelle Roggenhausen für den gesammten Personen-, Gepäck-, Güter-, Leichen- und Vieh-Verkehr mit der Einschränkung eröffnet, daß Fahrzeuge daselbst nicht verladen werden können. Näheres ist auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 19. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau.

51. Am 1. Oktober d. J. wird der Nachtrag XII. zum Staatsbahn-Gütertarif Bromberg-Breslau herausgegeben, derselbe enthält:

1) Aenderungen des Vorwortes durch Streichung eines überflüssigen Wortes;
2) Einbeziehung von Blumenthal i. Ostpr.; Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse für Gr. Totschen, Trebnitz und Roggenhausen und Bekanntgabe der Betriebs-Eröffnung der Stecke Lautenburg-Soldau und für Braunswalde;
3) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 1 für Getreide;
4) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 3 für Eisen- und Stahlwaaren aller Art;
5) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs 7 für Flachs und Hanf;
6) Verlängerung der Giltigkeitsdauer des Ausnahme-Tarifs 9 für Spiritus- und Spritsendungen zum Export;
7) Ermäßigung der Frachtsätze des Ausnahme-Tarifs 12 für bestimmte Stückgüter im Verkehre mit den Stationen der M. M. E.;
8) Ergänzungen der Nachträge X. und XI.

Druckstücke des Nachtrages XII. sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 19. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Lokal-Güterverkehr des Direktions-Bezirks Magdeburg.

14. Am 1. Oktober tritt der Nachtrag IV. zu dem Tarif für den Lokal-Güterverkehr des Bezirks der unterzeichneten Direktion in Kraft. Derselbe enthält außer einigen Aenderungen von Tarifbestimmungen die bei der Frachtberechnung anzuwendenden Entfernungsziffern.

Frachtsätze für die Station Eichstedt b. Stendal, welche am 1. Oktober d. J. für den Frachtgutverkehr in Wagenladungen eröffnet werden wird, sowie anderweite abgekürzte Entfernungen für den Verkehr zwischen mehreren diesseitigen Stationen, **welche jedoch erst vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Eilsleben — Neuhaldensleben der Neuhaldenslebener Eisenbahn-Gesellschaft ab in Kraft treten.** Exemplare des Nachtrages sind bei den diesseitigen Expeditionen zu haben.

Magdeburg, den 21. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Umtausch von 4 % Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegen 3½ % Staatsschuldverschreibungen.

15. Die zum Umtausch gegen Schuldverschreibungen der 3½ % konsolidirten Preußischen Staats-Anleihe abgestempelten **4 %igen Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen vom Jahre 1861** sind **vom 1. Oktober 1887 ab bei der Königl. Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg,** welche den Umtausch bewirkt oder **bei den Königl. Eisenbahn-Betriebskassen zu Berlin (auf dem Potsdamer Bahnhof) zu Halberstadt und zu Braunschweig,** welche den Umtausch vermitteln, einzureichen.

Die umzutauschenden Obligationen **sind mit den** Talons und mit den Zinsscheinen über **die vom 1. Oktober 1887** ab laufenden Zinsen **einzuliefern.**

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß **diejenigen** Obligationen der vorgedachten Gattung, **welche nicht** zum Umtausch abgestempelt sind und **daher als** gekündigt gelten, seit dem 1. Juli d. J. gegen **Einlieferung** der Stücke nebst Talons und Zinsscheinen **über die** Zinsen **vom 1. April 1887 ab** bei **der Königl.** Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg und bei **der Königl.** Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für **Werthpapiere in** Berlin (Leipziger Platz 17) zum Nennwerth **und gegen** Vergütung der vierprocentigen Stückzinsen **für die Zeit** vom 1. April bis Ende Juni 1887 eingelöst **werden.**

Für fehlende Zinsscheine wird der **entsprechende** Betrag bei Baarauszahlung gekürzt, **beim Umtausch** gegen Staatsschuldverschreibungen, welche **mit Zinsscheinen** vom 1. Oktober ab laufend **ausgehändigt** werden, ist der Betrag einzuzahlen, oder **bei Einsendung** der Obligationen durch die Post der **Postsendung** beizufügen.

Außer Kurs gesetzte Obligationen **müssen vor der** Einlieferung wieder in Kurs gesetzt sein.

Die Einreichung der Obligationen **hat mittelst** eines Verzeichnisses, in welches dieselben in **aufsteigender** Nummernfolge einzutragen sind, zu erfolgen. **Dieser** Nummernfolge entsprechend müssen die **Obligationen** und Zinsscheine geordnet und je mit **einem Papierstreifen** umschlossen sein, auf welchem **die Anzahl der** Stücke und der Name des Einlieferers **anzugeben ist.**

Formulare zu diesen Verzeichnissen **werden von den** obengenannten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Ueber die eingereichten und umzutauschenden **Obligationen** und Zinsscheine werden, **Falls der Umtausch** nicht Zug um Zug erfolgen kann, **von den annehmenden** Kassen Empfangsbescheinigungen **ausgestellt, welche bei** der durch dieselbe Kasse erfolgenden **Aushändigung der** Staatsschuldverschreibungen zurückzugeben **sind. Sobald**

letztere zur Abholung bereit liegen, werden die Einlieferer portopflichtig davon benachrichtigt.

Ueber die durch die Post eingehenden umzutauschenden Obligationen werden Empfangsbescheinigungen nur auf Verlangen ertheilt. Für die mit der Post eingehenden Obligationen werden die Staatsschuldverschreibungen gleichfalls durch die Post unter voller Werthangabe übersandt, Falls ein Anderes nicht bestimmt wird. Der Empfänger hat **umgehend** Quittung zu ertheilen.

Für den Umtausch stehen Staatsschuldverschreibungen in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 Mark in beschränkter Anzahl zur Verfügung und sollen bezügliche Wünsche der Obligationsinhaber thunlichst berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 20. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau.

Umtausch von Prioritäts-Obligationen der Breslau—Schweidnitz—Freiburger Eisenbahn gegen Schuldverschreibungen der dreieinhalbprozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

4. Im Auftrage der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen fordern wir die Inhaber der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen **Litr. J.** der Breslau-Schweidnitz—Freiburger Eisenbahn (Privilegium vom 27. Oktober 1873), welche das Umtauschangebot des Herrn Finanzministers vom 1. Oktober 1886 angenommen haben, hiermit auf, diese Obligationen **vom 1. Oktober 1887 ab** gegen Empfangnahme von Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ %igen konsolidirten Staatsanleihe in gleichem Nennbetrage, bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen in Breslau, Claassenstraße 11, und in Berlin, Leipzigerplatz 17, sowie den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen zu Posen, Lissa, Glogau, Neiße, Oppeln, Ratibor und Kattowitz einzureichen.

Die Staatsschuldverschreibungen sind in Stücken von 5000, 2000, 1000, 500, 300 und 200 M. ausgefertigt.

Etwaige Wünsche auf Zutheilung von Apoints bestimmter Höhe werden, soweit es möglich ist, berücksichtigt werden.

Die Staatsschuldverschreibungen sind mit Talons und Zinsscheinen ab 1. Oktober 1887 versehen, und müssen daher die Obligationen gleichfalls mit Talons und den vom 1. Oktober 1887 ab laufenden 4 %igen Zinsscheinen zurückgeliefert werden.

Für fehlende Zinsscheine sind die entsprechenden Beträge in baar zu entrichten.

Für die eingereichten Obligationen werden, soweit nicht der Umtausch sofort bewerkstelligt werden kann, Einlieferungsquittungen ertheilt.

Bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Berlin und den Königlichen Eisenbahn-Betriebskassen können die Staatsschuldverschreibungen für die daselbst eingelieferten Obligationen erst nach etwa 14 Tagen ausgehändigt werden.

Um das ganze Umtauschgeschäft möglichst schnell abwickeln zu können, ersuchen wir um die genaue Beachtung folgender Formalitäten:

Die Obligationen mit Talons und Zinsscheinen, sowie die gesammte Korrespondenz sind **direkt** an eine der vorbezeichneten Kassen — nicht aber unter der Adresse der betreffenden Direktionen und Betriebsämter — kostenfrei einzusenden.

Jeder Einlieferung umzutauschender Obligationen ist ein Nummern-Verzeichniß beizufügen.

Formulare sind von den vorerwähnten Kassen zu beziehen und entsprechend der auf denselben befindlichen Anweisung auszufüllen.

Nummern-Verzeichnisse, sowie Quittungen in anderer Form können nicht angenommen werden.

Nach erfolgter spezieller Prüfung der Obligationen nebst Talons und Zinsscheinen sowie der Nummern-Verzeichnisse findet die Ausgabe der Staatsschuldverschreibungen gegen vorherige Quittungsleistung und Rückgabe der etwa ertheilten Einlieferungsquittung statt.

Auswärtigen Präsentanten werden die ihnen zukommenden Schuldverschreibungen unter Angabe des Nennbetrages derselben, falls nicht etwa anderweite Deklaration ausdrücklich gewünscht wird, durch die Post auf ihre Kosten zugesandt.

Auch wird auf Verlangen der Eingang umzutauschender Obligationen portopflichtig bestätigt, sofern die Absendung der Gegenwerthe nicht bald erfolgen kann.

Breslau, den 20. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landrath der Ostprignitz in Kyritz, Geheimen Regierungsrath von Graevenitz, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension vom 1. Oktober d. J. ab zu ertheilen. Die Verwaltung des Landraths-Amts des Kreises Ostprignitz ist dem Regierungs-Assessor Grafen von Bernstorff übertragen worden.

Der bisherige Kataster-Supernumerar Rüden aus Stettin ist vom 1. September d. J. ab als Kataster-Assistent an die hiesige Königl. Regierung versetzt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Berge, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schulz zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

An dem Andreas-Realgymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Koppe zum Oberlehrer befördert worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ferdinand Reil, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Januar 1846 zu Hohenelbe, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	2. August 1887.
2	Jakob Schmelitze, Kaufmann,	geboren am 23. August 1863 zu Botosam, Rumänien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	27. Juli 1887.
3	Michael Izsák, (Izsak Mihály), Cigarrenarbeiter,	geboren am 28. Dezember 1836 zu Riese, Kreis Kiralyhelmeczen, Komitat Zemplin, Ungarn, ortsangehörig zu Perbowzik, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	16. August 1887.
4	Franz Krause, Hüttenarbeiter,	geboren am 8. Januar 1847 zu Carolinsfeld, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Groß-Kamsdorf, Regierungsbezirk Erfurt, Preußen,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	13. August 1887.
5	Franz Josef Kunzmann, Schlossergeselle,	geboren am 14. oder 15. November 1847 zu Prag, ortsangehörig zu Sauersack, Bezirk Graslitz, Böhmen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Diebstahl,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	9. Mai 1887.
6	Niklas (Nikolaus) Kahler, Kellner,	geboren am 6. Juli 1860 zu Unterlohma bei Franzensbad, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Franzensbad, ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. Juli 1887.
7	Franz Josef Kürschner (Kirschner), Schuhmacher und Handarbeiter,	geboren am 15. August 1854 zu Niedergrund, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	dieselbe,	13. Juli 1887.
8	Johann Bachmann, Buchdrucker,	geboren am 26. Juli 1863 zu Blatna, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	3. August 1887.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 7. Oktober **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

186. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser.	Berlin. Unter- N. N. Wasser.	Spandau. Ober- Wasser.	Spandau. Unter- Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober- Wasser.	Brandenburg. Unter- Wasser.	Rathenow. Ober- Wasser.	Rathenow. Unter- Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,28	31,08	2,22	0,76	1,10	0,60	1,94	1,30	1,38	1,06	1,56	1,74
2	32,28	31,06	2,20	0,72	1,09	0,60	1,98	1,36	1,38	1,06	1,56	1,72
3	32,26	31,04	2,18	0,72	1,08	0,58	1,92	1,36	1,36	1,04	1,54	1,70
4	32,26	31,00	2,16	0,66	1,08	0,57	1,94	1,28	1,34	1,02	1,54	1,68
5	32,28	30,98	2,14	0,64	1,06	0,57	1,98	1,22	1,34	1,02	1,52	1,68
6	32,28	30,98	2,14	0,62	1,03	0,56	1,96	1,20	1,34	1,02	1,52	1,66
7	32,28	30,98	2,12	0,60	1,01	0,54	1,94	1,18	1,32	1,00	1,50	1,66
8	32,28	30,90	2,12	0,62	1,00	0,54	1,90	1,14	1,32	0,98	1,48	1,64
9	32,34	30,90	2,10	0,60	0,99	0,54	1,80	1,10	1,32	0,94	1,44	1,62
10	32,32	30,84	2,10	0,60	1,00	0,53	1,90	1,08	1,32	0,88	1,42	1,60
11	32,32	30,84	2,10	0,58	1,00	0,52	1,90	1,06	1,32	0,84	1,40	1,56
12	32,34	30,86	2,08	0,60	0,99	0,51	1,92	0,98	1,32	0,82	1,38	1,54
13	32,34	30,84	2,08	0,56	0,98	0,51	1,96	1,06	1,32	0,80	1,36	1,52
14	32,34	30,84	2,08	0,52	0,97	0,51	1,98	1,04	1,32	0,78	1,34	1,50
15	32,34	30,84	2,08	0,54	0,96	0,49	1,92	1,02	1,32	0,78	1,32	1,48
16	32,38	30,84	2,08	0,48	0,95	0,48	1,98	1,00	1,32	0,78	1,30	1,48
17	32,34	30,84	2,08	0,48	0,95	0,48	1,94	1,04	1,32	0,78	1,30	1,48
18	32,38	30,84	2,08	0,52	0,94	0,46	1,98	1,00	1,32	0,76	1,28	1,48
19	32,34	30,84	2,06	0,52	0,94	0,43	1,94	0,98	1,32	0,76	1,26	1,48
20	32,34	30,86	2,06	0,52	0,94	0,43	1,92	1,00	1,32	0,74	1,24	1,48
21	32,36	30,86	2,08	0,48	0,93	0,42	1,94	1,00	1,32	0,72	1,24	1,48
22	32,36	30,86	2,10	0,52	0,92	0,40	1,94	0,96	1,32	0,70	1,24	1,48
23	32,36	30,86	2,08	0,50	0,91	0,40	1,94	0,96	1,32	0,70	1,22	1,46
24	32,36	30,86	2,08	0,50	0,91	0,40	1,94	0,92	1,32	0,70	1,22	1,46
25	32,36	30,84	2,06	0,48	0,90	0,40	1,92	0,94	1,32	0,68	1,22	1,44
26	32,36	30,84	2,08	0,48	0,89	0,39	1,94	0,94	1,32	0,66	1,20	1,44
27	32,34	30,82	2,08	0,48	0,88	0,39	1,94	0,94	1,32	0,66	1,20	1,42
28	32,34	30,82	2,06	0,44	0,87	0,39	1,94	0,92	1,32	0,64	1,18	1,42
29	32,34	30,82	2,06	0,46	0,87	0,38	1,90	0,90	1,32	0,64	1,16	1,40
30	32,32	30,80	2,04	0,50	0,86	0,38	1,84	0,88	1,32	0,64	1,14	1,38
31	32,30	30,78	2,04	0,46	0,86	0,38	1,86	0,86	1,32	0,64	1,14	1,36

Potsdam, den 30. September 1887. Der Regierungs-Präsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1887.

187. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission bei Cummersdorf für das Jahr 1887 wie folgt festgesetzt sind:

Oktober: 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30., 31.

November: 1., 6., 7., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.

Dezember: 4., 6., 7., 8., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 21., 25., 26., 27., 28., 29.

Potsdam, den 28. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

188. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 100 Kilogramm.	Angermünde. M. ₰	Beeskow. M. ₰	Bernau. M. ₰	Brandenburg. M. ₰	Dahme. M. ₰	Eberswalde. M. ₰	Havelberg. M. ₰	Jüterbog. M. ₰	Luckenwalde. M. ₰	Perleberg. M. ₰
	a. Im Monat										
1	Hafer	11 26	13 20	13 15	13 80	12 —	13 —	12 —	12 25	12 50	12 91
2	Heu	4 20	6 20	7 17	5 70	6 50	6 —	5 —	6 —	5 —	8 06
3	Richtstroh	5 —	4 20	4 81	4 44	4 —	6 —	4 —	4 —	4 —	6 59
	b. Im Monat										
1	Hafer	11 20	13 —	13 —	13 72	12 —	13 —	12 —	12 25	12 50	13 13
2	Heu	4 25	6 —	7 50	5 60	6 50	5 33	5 —	6 —	5 —	8 —
3	Richtstroh	5 —	4 10	5 —	4 01	4 —	5 33	3 75	3 50	3 80	6 18
	c. Im Monat										
1	Hafer	10 78	12 80	13 —	12 70	12 —	13 —	12 —	12 25	11 30	12 07
2	Heu	4 —	6 20	6 50	5 50	6 50	5 72	5 —	6 —	4 50	7 93
3	Richtstroh	3 50	3 40	4 25	3 80	4 —	4 —	3 —	3 —	3 33	5 93

*) Nicht marktgängig gewesen.

Potsdam, den 1. Oktober 1887.

Müller-Innung zu Freienwalde a. O.

189. Auf Grund des § 100 e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 № I. 1 a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Müller-Innung zu Freienwalde a. O., daß

diejenigen Arbeitgeber, welche das Müller-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. April 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Kreis Ober-Barnim mit Ausschluß des Bezirks der Müller-Innung zu Wriezen und der Ortschaften Closterdorf, Strausberg, Hohenstein, Proetzel, Werneuchen, Wesow, Garzau, sowie der Amtsbezirke Buchholz und Hirschfelde und aus dem Kreise Königsberg Nmk. die Ortschaften Neuenhagen, Eichhornmühle, Alt-Rudnitz, Alt-Cüstrinchen; Alt-Glietzen, Croustillier, Neu-Cüstrinchen und Königl. Neu-Reetz umfaßt.

Potsdam, den 28. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau, Potsdam und Werder.

190. Nachstehend werden diejenigen Zeiten, während welcher die Drehbrücke der Berlin—Hamburger Eisenbahn über die Havel bei Spandau und die Drehbrücken der Berlin- Potsdam—Magdeburger Eisenbahn über die Havel bei Potsdam und Werder während der Gültigkeitsdauer des neuen Winterfahrplans für die Durchfahrt der Schiffe ꝛc. geöffnet sein werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Brücke der Berlin—Hamburger Bahn bei Spandau.

Von	3·00	Vorm.	bis	4·43	Vorm.	= 103	Min.
„	6·39	„	„	6·56	„	= 17	„
„	8·06	„	„	8·34	„	= 28	„
„	8·54	„	„	9·32	„	= 38	„
„	9·52	„	„	11·38	„	= 106	„
„	11·58	„	„	1·16	Nachm.	= 78	„
„	2·09	Nachm.	„	2.33	„	= 24	„
„	3·17	„	„	3·36	„	= 19	„
„	3·56	„	„	5·19	„	= 83	„
„	6·54	„	„	7·21	„	= 27	„
„	7·41	„	„	8·10	„	= 29	„

II. Brücken der Berlin—Potsdam—Magdeburger Bahn.

A. Bei Potsdam.

1)	Von	5·30	Vorm.	bis	6·17	Vorm.	= 47	Min.
2)	„	8·08	„	„	8·32	„	= 24	„
3)	„	10·12	„	„	10·38	„	= 26	„
4)	„	11·47	„	„	12·9	Nachm.	= 22	„
5)	„	12·26	Nachm.	„	12·44	„	= 18	„
6)	„	1·33	„	„	1·49	„	= 16	„
7)	„	3·08	„	„	3·21	„	= 13	„
8)	„	4·50	„	„	5·17	„	= 27	„

Die Oeffnungszeiten zu 5. und 6. sind vorzugsweise für Dampfer bestimmt. Andere Fahrzeuge werden nur in Ausnahmefällen durchgelassen werden.

B. Bei Werder.

Von	5·30	Vorm.	bis	6·10	Vorm.	= 40	Min.
„	8·15	„	„	8·40	„	= 25	„
„	10·15	„	„	10·50	„	= 35	„

der gezahlten höchsten Tagespreise.

	Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Pritzwalk. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin. M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
Juni 1887.													
	13 19	11 50	11 20	12 —	12 46	12 28	13 83	15 —	13 —	13 50	*) —	11 98	12 —
	6 86	5 —	5 88	4 60	6 07	5 60	5 —	8 —	6 50	6 50	*) —	5 13	6 —
	5 30	5 —	4 25	4 —	5 —	5 —	5 —	6 —	5 64	4 50	*) —	4 17	3 80
Juli 1887.													
	13 28	11 55	11 50	12 22	12 56	12 20	13 83	15 —	13 08	13 50	*) —	12 39	12 —
	6 16	5 —	5 50	5 —	6 —	5 60	5 —	7 98	6 36	6 50	*) —	6 —	6 —
	4 65	5 —	4 05	3 50	4 67	4 47	5 —	6 89	5 34	5 25	*) —	4 —	3 50
August 1887.													
	13 59	11 20	10 94	11 92	12 34	12 11	13 06	14 91	13 —	12 50	10 60	10 62	12 —
	6 21	5 —	4 88	4 —	6 —	5 60	5 —	7 20	6 58	6 —	4 50	5 —	5 —
	4 22	4 72	3 69	3 13	4 —	3 59	5 —	6 22	5 —	3 50	3 —	3 50	3 38

Der Regierungs-Präsident.

Von 11·40 Vorm. bis 12·30 Nachm. = 50 Min.
" 1·26 Nachm. " 1·46 " = 20 "
" 3·00 " " 3·30 " = 30 "
" 4·00 " " 6·00 " = 120 "
" 7·00 " " 7·50 " = 50 "

Die Oeffnungszeiten sämmtlicher Brücken in den Morgen- und Abendstunden verändern sich im Laufe der Zeit insofern, als vor Sonnenaufgang nicht geöffnet und stets mit Sonnenuntergang geschlossen wird.

Potsdam, den 5. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Erlöschen der an den Kaufmann Karl Wolff zu Prenzlau ertheilten Concession als Auswanderungs-Agenten.

191. Nachdem der Kaufmann Karl **Wolff** zu Prenzlau sein Amt als Auswanderungsagent niedergelegt hat, ist hierdurch die ihm unterm 6. Dezember 1886 ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderungsbeförderung innerhalb des Preußischen Staates erloschen. Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des vorbezeichneten Agenten herzuleitende Ansprüche an die von demselben bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet bei mir anzumelden sind, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die Caution anderweitig verfügt werden wird.

Potsdam, den 30. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

192. Der Milzbrand ist unter dem Rindvieh der Gemeinde Radinkendorf im Kreise Beeskow-Storkow ausgebrochen. Potsdam, den 4. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Veterinair-Polizei für Charlottenburg.

134. Dem Kreisthierarzt **Claus** in Berlin werden vom 1. Oktober d. J. ab die veterinairpolizeilichen Geschäfte für Charlottenburg übertragen. Der Thierarzt **Wunderlich** wird von dem genannten Zeitpunkt ab von seinem Amte entbunden.

Berlin, den 29. September 1887.

Der Polizei-Präsident.

Anlage einer neuen Apotheke in Berlin.

135. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 21. d. M. dem Apotheker Eduard **Rohdich** zu Rosenberg O./Schl. die Conzession zur Anlage einer neuen Apotheke auf der nördlichen Seite des Arconaplatzes an der Einmündung der Swinemünderstraße hierselbst zuertheilt.

Berlin, den 28. September 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Errichtung einer Postagentur in Wachow.

67. Am 1. Oktober tritt in **Wachow,** Kreis Westhavelland, eine **Postagentur** in Wirksamkeit, deren Landbestellbezirk die Wohnstätten: **Bagow** nebst Ziegeleien, Fischerhaus am Riewendt-See, **Gohlitz,** Hackolsbeutel, **Ribbe, Päwesin** nebst zugehörigen Ziegeleien, Peterhof, Riewendt, Vogelsang, sowie die

sämmtlichen zwischen Wachow und Päwesin belegenen Ziegeleien bilden werden.

Postverbindung erhält die Agentur durch das zwischen Brandenburg (Havel) und Nauen verkehrende Privat-Personen-Fuhrwerk, sowie durch eine Botenpost Großbehnitz—Wachow, wie folgt:

		P. F.	B.
von Großbehnitz	ab	6·10,	4·10,
in Wachow Ag.	an	7·0,	5·45,
in Brandenburg (Havel)	an	9·15,	
		B.	P. F.
von Brandenburg (Havel)	ab		2·30,
von Wachow Ag.	ab	1·15,	5·35,
in Großbehnitz	an	2·30,	6·25.

Potsdam, den 28. September 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Verzeichnisse der Eisenbahn-, Dampfschiffs- und Poststrecken in der Schweiz.

52. Zu dem Verzeichnisse der Eisenbahn-, Dampfschiffs- und Poststrecken in der Schweiz, für welche bei der Ausgabestelle Bromberg Koupons zu kombinirbaren Rundreisebilleten zum Verkaufe stehen, ist der Nachtrag 2 herausgegeben worden. Derselbe enthält Berichtigungen und Ergänzungen des Verzeichnisses. Näheres ist bei den Bahnhofs-Vorständen zu erfahren.

Bromberg, den 22. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

53. Für diejenigen Erzeugnisse, Maschinen und Geräthe des Obst- und Gartenbaus, welche auf der vom 1. bis 3. Oktober d. J. in Crossen a. O. stattfindenden Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Königl. Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau und Bromberg eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb vierzehn Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet. In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus Ausstellungsgut bestehen. Bromberg, den 25. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Einführung eines neuen Tarifs für den Nachbarverkehr mit der M.-M. Bahn.

54. Mit dem 1. Oktober 1887 tritt für den Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn andererseits an Stelle des Tarifs vom 25. März 1882 nebst Nachtrag I.–VIII. ein neuer Tarif mit erweiterten Verkehrsbeziehungen und theilweise ermäßigten Frachtsätzen namentlich für den Verkehr mit Illowo und Mlawa in Folge der Abkürzungslinie Jablonowo-Soldau in Kraft. Soweit in einigen Relationen Erhöhungen vorkommen, treten dieselben erst mit dem 15. November d. J. in Geltung. Exemplare des neuen Tarifs sind zum Preise von 0,80 M. durch die Billet-Expeditionen der Verbandstationen beider Verwaltungen zu beziehen.

Bromberg, den 30. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs.

55. Am 1. Oktober d. J. erscheint eine neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Post- und Dampfschiffs-Verbindungen, Angaben über Rundreise-Billets u. s. w. Das Kursbuch ist bei allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks an der Billet-Ausgabestelle, bei den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 28. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Eröffnung des Personenhaltepunktes Charlottenhof.

16. Am 1. Oktober d. Js. wird der an der Bahnstrecke Berlin—Magdeburg zwischen den Stationen Potsdam und Wildpark belegene Haltepunkt „Charlottenhof" für den Personen- und Gepäckverkehr, sowie für die Beförderung von Hunden auf Hundebillets eröffnet werden. Magdeburg, den 27. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Kommunalbezirksveränderung.

16. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß die von dem Restaurateur **Albert Müller** und dessen Ehefrau Wilhelmine geborene **Barthel** zu Berlin erworbene 54 ar 75 qm große Parzelle, sowie die von dem Restaurateur Gustav **Müller** zu Hermsdorf erworbene 10 ar 98 qm große Parzelle von dem Gutsbezirk Hermsdorf abgetrennt und in den Gemeindebezirk Hermsdorf einverleibt werden.

Berlin, den 24. September 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen für die Prignitzer Eisenbahn pro 1886/87.

Das nach Maßgabe des Gesetzes vom 27sten Juli 1885 (G.-S. S. 327), betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, von der unterzeichneten Behörde festgesetzte kommunalsteuerpflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1886/87 beträgt für die Prignitz'er Eisenbahn 60750,00 M.

Berlin, den 24. September 1887.

Königl. Eisenbahn-Kommissariat.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Murawski, al. Kwiatkowski, Arbeiter,	geboren am 28. September 1861 zu Missek, Kreis Lipno, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 5. Januar 1883),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	17. August 1887.
2	Adolf Jautze, Handarbeiter,	geboren am 6. Januar 1857 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Leipzig, Königreich Sachsen,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (1½ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18. Februar 1886),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	3. August 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Brich, Tagelöhner,	34 Jahre, geboren zu Wolfersdorf, Bezirk Tepl, bei Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Beilngries,	3. August 1887.
2	Margaretha Marck, unverehelichte Fabrikarbeiterin,	geboren am 25. Juli 1860 zu Spieß, Bezirk Landeck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Unterschlagung,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	30. Juli 1887.
3	Karl Resch, Schankbursche,	geboren 1868 zu Geversdorf, Bezirk St. Pölten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Oberbergern, Bezirk Krems, ebendaselbst, zuletzt wohnhaft zu Wien,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	desgleichen.
4	Martin Gunesch, Tagelöhner,	geboren am 11. November 1829 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatiz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Johann Baptist Maire, Handlanger,	geboren am 4. Mai 1852 zu Etival, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	23. August 1887.
6	Adolph Baumgardt, Landarbeiter,	geboren am 22. Mai 1857 zu Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. August 1887.
7	Michael Kraskin, Schneidergeselle,	geboren am 15. Februar 1844 zu Starodub, Gouvernement Tschernigow, Rußland, ortsangehörig zu Toropez, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	11. Juli 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5.	6
8	Franz Haas, Tischler,	geboren am 30. März 1858 zu Hosterlitz, Bezirk Kromau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führen falscher Atteste,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	28. Mai 1887.
9	Johann Nepomuk Seelos, Maurer,	40 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Kirchberg, Bezirk Kitzbühel, Tirol,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Schongau,	27. Juni 1887.
10	Juliane Maier, Dienstmagd,	geboren am 18. April 1870 zu Scharding, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, gewerbsmäßige Unzucht und grober Unfug,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	13. August 1887.
11	Giovanni Colervizza, Arbeiter,	27 Jahre, aus Osopo, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. August 1887.
12	Leonardo Calerini, Arbeiter,	43 Jahre, aus Parma, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Johann Antoni Laserre, Kutscher,	19 Jahre, geboren zu Montignac, Bezirk Dordogne, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	30. August 1887.

Personal-Chronik.

Der Rentmeister Törlitz wird vom 1. Oktober 1887 ab in den Regierungs-Büreaudienst zurücktreten, und die Verwaltung der darauf zur Erledigung kommenden Stelle als Königlicher Rentmeister in Angermünde dem Forstkassenrendanten Schwandt zu Altruppin übertragen werden.

Dem Regierungs Sekretariats-Assistenten Wiechert ist vom 28. September d. J. ab die kommissarische Verwaltung der Forstkassen-Rendantenstelle zu Alt-Ruppin übertragen worden.

In Stelle des vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand getretenen Strafanstalts-Sekretairs Jeicke ist der bisherige Hausvater Höpner zum Sekretair, der bisherige Werkmeister Stiegert zum Hausvater und der bisherige Aufseher Hübener zum Werkmeister bei der Königl. Strafanstalt zu Brandenburg ernannt worden.

Der Militairanwärter Emil Braungartt ist zum Regierungs-Militair-Supernumerar ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind a. der Gymnasiast Pogade als Civilsupernumerar angenommen, b. der Militair-Supernumerar Balla ausgeschieden.

Der Stations-Inspektor am Königlichen Charité-Krankenhause Hirschmann ist am 1. Oktober d. J. zum Oekonomie-Inspektor und der civilversorgungsberechtigte frühere Sergeant im zweiten Garde-Regiment zu Fuß, jetzige Büreau-Diätar Julius Langkusch, sowie der civilversorgungsberechtigte Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant August Muschal, sind vom 1. Oktober d. J. ab zu Stations-Inspektoren am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Der Oekonomie-Inspektor, Rechnungsrath König, sowie der Stations-Inspektor Blankenfeldt an derselben Anstalt sind vom 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

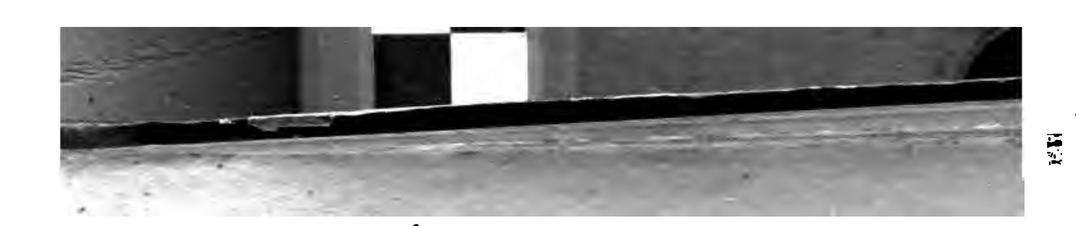
An dem Askanischen Gymnasium in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Prümers zum Oberlehrer befördert worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Löschhorn vom Andreas-Realgymnasium in Berlin ist als Erster Lehrer an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar daselbst angestellt worden.

Die Lehrerin Herrmann ist an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar in Berlin als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend den Fahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin vom 1. Oktober 1887, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Extrablatt zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben den 8. Oktober 1887.

Bekanntmachung.

Die unter dem 27. September d. J. auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.=G.=Bl. S. 351 ff.) für die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland getroffenen, in der № 227 des Reichsanzeigers vom 28. September d. J. veröffentlichten Maßnahmen werden hiermit für die Zeit bis zum 30. September 1888 unter Genehmigung des Bundesraths auch auf den Stadtkreis Spandau mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die im § 4 der Bekanntmachung vom 27. September d. J. vorgesehenen Anordnungen auf den Stadtkreis Spandau keine Anwendung finden.

Berlin, den 6. Oktober 1887.

Königl. Staatsministerium.
von Puttkamer. Maybach. Friedberg.
von Goßler.

Vorstehende Anordnung wird hierdurch im Anschluß an den im Extra=Blatt des Reg.=Amtsblatts vom 30. September d. J. veröffentlichten Staats=Ministerialbeschluß vom 27. September d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweisung darauf, daß, wer der getroffenen Anordnung oder den auf Grund derselben zu erlassenden Verfügungen zuwiderhandelt, nach § 28 Absatz 4 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Potsdam, den 7. Oktober 1887.

Der Regierungs=Präsident.
In Vertr.: Goeschel.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof=Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 14. Oktober **1887.**

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Enteignung von Grundflächen zur Einrichtung eines Exerzir- und Turnplatzes für die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 25. August 1887 genehmige Ich, daß die in dem Grundbuche von Groß-Lichterfelde

Band 5, Blatt № 138, Artikel № 138 (Parzelle 298/88),
" 5, " № 129, Artikel № 129 (Parzelle 299/88) und
" 6, " № 155, Artikel № 155 (Parzelle 293/88)

verzeichneten, in den wieder beifolgenden 3 Handzeichnungen mit gelber Farbe angelegten 3 Grundstücke in der Gesammtgröße von 99 Ar 29 Quadratmetern zur Einrichtung eines Exerzir- und Turnplatzes für die Haupt-Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde im Wege der Enteignung für den Militär-Fiskus eigenthümlich erworben werden. — Sie, der Kriegsminister, haben hiernach das Weitere zu veranlassen

Schloß Babelsberg, den 27. August 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von Puttkamer.

ggez. Bronsart von Schellendorff.

An den Minister des Innern und den Kriegsminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Stellmacher-Innung zu Prenzlau betreffend.

193. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 № I. 1a., 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Stellmacher-Innung zu Prenzlau, daß

diejenigen Arbeitgeber, welche das Stellmacher-Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. April 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Bezirk der genannten Innung den Stadt-Bezirk Prenzlau, sowie die Amtsbezirke: Lübbenow — mit Ausnahme von Güterberg, Carolinenthal, Fahrenholz und Lindhorst —, Jagow, Taschenberg, Wilsikow — mit Ausnahme von Wilsikow und Milow —, Brietzig — mit Ausnahme von Papendorf —, Arendsee, Dedelow, Güstow, Gollmitz, Sternhagen, Alexanderhof, Seelübbe, Baumgarten, Kleinow, Eichstedt, Schmölln, Damerow, Göritz, Schönfeld, Klockow des Kreises Prenzlau — Seehausen, Gramzow, Lützlow des Kreises Angermünde und Kröchlendorf, Kuhz, Haßleben, Gerswalde, Gr.-Fredenwalde, Potzlow, Flieth, Steglitz, Strehlow und Kaakstedt des Kreises Templin umfaßt.

Potsdam, den 29. September 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Oeffnungszeiten einer Eisenbahndrehbrücke über die Havel bei Spandau.

194. Nachstehend werden diejenigen Zeiten, während welcher die Drehbrücke der Berlin—Lehrter Bahn über die Havel bei Spandau während der Gültigkeitsdauer des neuen Winterfahrplans für die Durchfahrt der Schiffe 2c. geöffnet sein wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vormittags	1	Uhr	55	Min.	bis	2	Uhr	42	Min.
"	3	"	2	"	"	4	"	56	"
"	5	"	46	"	"	6	"	47	"
"	8	"	49	"	"	9	"	2	"
"	11	"	2	"	"	11	"	25	"
Nachmittags	12	"	28	"	"	12	"	53	"
"	1	"	22	"	"	1	"	43	"
"	2	"	19	"	"	2	"	49	"
"	3	"	9	"	"	3	"	25	"
"	3	"	48	"	"	4	"	18	"
"	5	"	57	"	"	6	"	22	"
"	6	"	42	"	"	7	"	6	"
"	8	"	44	"	"	9	"	48	"
"	10	"	45	"	"	11	"	32	"

Die Oeffnungszeiten sämmtlicher Brücken in den Morgen- und Abendstunden verändern sich im Laufe der Zeit insofern, als vor Sonnenaufgang nicht geöffnet und stets mit Sonnenuntergang geschlossen wird.

Potsdam, den 11. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Verloosung von Kanariensängern in Berlin.

195. Der Herr Oberpräsident hat dem Verein für Liebhaber und Züchter des Kanarienvogels „Canaria" zu Berlin für den Umfang der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg die Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von Kanariensängern im Anschluß an die in den Tagen **vom 25. bis 29. November d. J.** stattfindende Ausstellung des Vereins ertheilt. Es sollen 3000 Loose, à 1 Mark, ausgegeben werden.

Potsdam und Berlin, den 28. September 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

196. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Uebrige Markt-: Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Richtstroh	Krummstroh	Heu	Es ... Rindfleisch: von der Keule	Bauchfleisch
		Es kosten je 100 Kilogramm												
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	14 73	10 64	10 90	9 87	27 20	28 25	38 —	5 20	3 —	2 30	3 50	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	11 43	— —	11 68	22 50	50 —	50 —	3 60	3 55	— —	6 —	1 20	1 —
3	Bernau	15 51	11 13	14 —	10 45	25 —	32 —	45 —	4 78	3 50	— —	4 30	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 20	11 50	11 90	11 32	25 —	32 50	45 —	3 75	2 98	— —	4 85	1 30	1 —
5	Dahme	15 88	11 31	12 14	10 67	35 —	45 —	50 —	2 50	3 17	2 50	5 17	1 —	1 —
6	Eberswalde	15 75	11 28	15 09	10 53	23 —	23 —	26 —	4 —	3 70	— —	5 —	1 20	1 —
7	Havelberg	14 85	11 —	11 25	11 75	19 —	32 —	33 —	3 63	3 —	— —	4 75	1 20	1 —
8	Jüterbog	15 50	11 75	12 —	11 —	25 —	30 —	40 —	4 —	3 —	— —	6 —	1 20	1 —
9	Luckenwalde	15 —	11 45	11 43	10 58	32 50	32 50	37 50	3 75	3 —	— —	4 —	1 20	1 20
10	Perleberg	15 —	11 18	13 05	10 98	19 —	31 —	53 —	4 28	5 45	— —	7 80	1 40	1 10
11	Potsdam	15 21	11 23	14 76	12 39	23 42	30 42	43 —	3 95	3 65	— —	5 06	1 35	1 10
12	Prenzlau	14 79	11 01	12 12	10 30	21 —	24 50	37 25	5 38	4 —	3 25	4 25	1 20	— 95
13	Pritzwalk	14 08	10 64	11 17	10 08	13 50	22 50	34 75	4 06	3 63	2 66	4 25	1 30	1 05
14	Rathenow	15 28	11 19	10 74	10 77	30 —	30 —	40 —	3 13	2 20	— —	3 —	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	15 —	11 —	12 60	11 41	30 —	32 —	50 —	3 36	4 —	— —	6 —	1 30	1 05
16	Schwedt	17 —	11 20	12 —	10 71	33 33	33 33	33 33	6 —	3 25	— —	5 27	1 20	1 —
17	Spandau	15 10	11 83	15 17	13 04	26 50	28 50	36 —	4 40	4 88	— —	4 75	1 40	1 20
18	Strausberg	15 67	11 30	15 —	13 04	25 —	30 50	35 —	4 19	5 —	— —	6 56	1 20	1 10
19	Teltow	15 75	11 07	14 08	10 92	25 —	32 —	45 —	4 50	3 73	— —	5 35	1 30	1 05
20	Templin	14 50	10 50	12 —	10 50	16 —	35 —	30 —	3 —	3 —	— —	5 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	15 23	11 05	10 35	10 38	24 —	26 —	30 —	3 50	3 —	— —	4 50	1 20	1 —
22	Wittstock	14 75	10 49	11 20	9 96	18 —	30 —	50 —	3 76	3 —	2 50	4 50	1 —	— 89
23	Wriezen a. O.	14 80	10 62	11 49	10 15	17 40	27 —	34 —	4 38	2 68	2 —	4 50	1 30	1 —
	Durchschnitt	15 21	11 12	12 47	10 98	— —	— —	— —	4 05	3 49	— —	4 97	— —	— —

Potsdam, den 12. Oktober 1887.

197. **Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 100 Kilogramm.	Angermünde. M. ₰	Beeskow. M. ₰	Bernau. M. ₰	Brandenburg. M. ₰	Dahme. M. ₰	Eberswalde. M. ₰	Havelberg. M. ₰	Jüterbog. M. ₰	Luckenwalde. M. ₰	Perleberg. M. ₰
1	Hafer	10 28	12 10	12 95	12 03	12 —	12 98	12 —	11 25	11 92	11 45
2	Heu	4 —	6 20	6 60	5 35	6 50	6 —	5 —	6 —	5 —	8 —
3	Richtstroh	3 20	3 75	4 —	3 45	4 —	4 —	3 —	3 —	3 33	5 90

Potsdam, den 12. Oktober 1887.

Die vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868 über die Besteuerung des Branntweins und vom 19. Juli 1879 über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken betreffend.

198. Diesem Stück des Amtsblatts sind die seitens des Bundesraths in der Sitzung vom 27. September d. J. beschlossenen vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868 und betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879 in einem Druckexemplare beigefügt, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 11. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.



Preise im Monat September 1887.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 20	— 90	1 05	1 80	2 29	3 60	— 30	— 20	— 50	— 35	— 50	— 50	— 60	— 60	3 40	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 30	2 70	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 20	2 76	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	3 30	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	3 40	3 80	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 25	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 20	1 10	1 60	2 30	2 80	— 40	— 30	— 80	—	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 30	2 40	3 20	— 26	— 18	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	1 15	3 28	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 03	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 50	— 55	3 80	4 —	— 20	2 —
1 24	1 08	1 19	1 60	2 21	3 41	— 31	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 30	3 80	— 20	1 60
1 18	— 90	1 10	1 50	2 30	3 40	— 22	— 18	— 50	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	1 80
1 05	— 90	1 —	1 50	1 98	2 45	— 20	— 16	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 45
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 30	— 27	— 19	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 20	3 70	— 20	2 —
1 10	— 95	1 15	1 60	2 20	3 18	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 40
1 20	— 95	1 20	2 —	2 40	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 20	3 60	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 35	— 20	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 50	2 20	2 70	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 60	— 20	1 20
1 —	— 60	1 —	1 60	2 40	4 —	— 40	— 32	— 40	— 40	— 35	— 45	— 40	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 09	3 —	— 28	— 18	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
1 06	— 65	— 95	1 80	2 14	2 73	— 24	— 18	— 50	— —	— 50	— 40	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 40	2 20	3 20	— 20	— 20	— 50	— 35	— 40	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

höchsten Tagespreise im Monat September 1887.

Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Pritzwalk. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin. M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
13 49	10 84	10 50	11 65	11 67	11 11	13 75	13 57	12 50	12 —	10 38	10 28	11 20
6 43	5 —	5 25	3 94	6 —	5 27	5 —	7 19	5 90	6 —	4 50	4 50	5 —
4 11	4 25	3 88	2 58	4 —	3 25	5 —	5 62	4 25	4 —	3 —	3 —	2 87

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

199. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Dominiums Wendemark, im Kreise Angermünde, ausgebrochen.

Potsdam, den 6. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

200. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Stendell im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 10. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.



Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notirung versorgungsberechtigter Jäger betreffend.

28. Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägerkorps vom 1. Februar 1887 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Posen, Breslau, Magdeburg, Wiesbaden, Cöln, Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Königsberg, Lüneburg, Osnabrück, Minden, Arnsberg und Cassel.

Berlin, den 21. September 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: Donner.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. September 1887.

Königl. Regierung.

Internationale Ausstellung zu Melbourne.

29. Im künftigen Jahre wird zu Melbourne eine internationale Ausstellung, welche auch das ganze Gebiet des Unterrichtswesens umfassen wird, stattfinden.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten geben wir den Interessenten-Kreisen unseres Schulressorts hierdurch von dem Unternehmen Kenntniß.

Potsdam, den 8. Oktober 1887.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Anlage von Apotheken.

136. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 30. September 1887 die Anlage der nachfolgenden Apotheken in der Stadt Berlin genehmigt:

1) an der Schmid- und Neanderstraßen-Kreuzung,
2) in der Neuen Grünstraße, an der Einmündung in die Kommandantenstraße,
3) an der Kreuzung der Memeler- und Posenerstraße,
4) am Stralauer Platz, an der Mündung der Koppenstraße,
5) an der Ecke der Schlesischen und Cuvrystraße,
6) in der Neuenburgerstraße, zwischen der Linden- und Alten Jakobstraße,
7) auf dem Marheinicke-Platz,
8) an der Kreuzung der Potsdamer- und Alvenslebenstraße,
9) an der Ecke der Thurm- und Bandelstraße,
10) in der Karlstraße, an der Einmündung der Friedrichstraße.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung binnen einer **Präklusivfrist von sechs Wochen** mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß **persönliche Vorstellungen zwecklos** sind und die an mich zu richtenden Bewerbungen **lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. Approbation und sonstige Zeugnisse des Bewerbers,
b. Lebenslauf,
c. amtlich beglaubigter Nachweis über die zur Uebernahme beziehungsweise Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungszeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat oder — sofern dies der Fall sein sollte — die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekenfach abgewandt haben, oder welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die zu solchen Kategorien gehörigen Apotheker werden deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung abstehen.

Berlin, den 7. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro September 1887.

137. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	16	Mark	19	Pf.,
= = =	do.	(mittel)	15	=	49	=
= = =	do.	(gering)	14	=	80	=
= = =	Roggen	(gut)	11	=	50	=
= = =	do.	(mittel)	11	=	13	=
= = =	do.	(gering)	10	=	76	=
= = =	Gerste	(gut)	16	=	92	=
= = =	do.	(mittel)	13	=	99	=
= = =	do.	(gering)	11	=	02	=
= = =	Hafer	(gut)	12	=	39	=
= = =	do.	(mittel)	10	=	89	=
= = =	do.	(gering)	9	=	36	=
= = =	Erbsen	(gut)	19	=	12	=
= = =	do.	(mittel)	17	=	04	=
= = =	do.	(gering)	14	=	95	=
= = =	Richtstroh		3	=	45	=
= = =	Heu		5	=	31	=

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin.

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	31	=	50	=
=	=	=	Linsen	45	=	-	=
=	=	=	Kartoffeln	4	=	88	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v d. Keule	1	=	24	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	25	=
für	1	Klgr.	Hammelfleisch	1	=	06	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	37	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	22	=
=	60	Stück	Eier	2	=	74	=

2) In Charlottenburg.

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	50	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	27	=	50	=
=	=	=	Linsen	40	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	3	=	81	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	=	14	=
=	1	=	= (Bauchfleisch)	1	=	—	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	20	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	09	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	07	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	30	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	23	=
=	60	Stück	Eier	2	=	51	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats September 1887:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			30	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			26	=
=	1	=	Gerstengraupe			44	=
=	1	=	Gerstengrütze			40	=
=	1	=	Buchweizengrütze			45	=
=	1	=	Hirse			45	=
=	1	=	Reis (Java)			75	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	45	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	38	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	30	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Weizenmehl № 1			45	Pf.,
=	1	=	Roggenmehl № 1			50	=
=	1	=	Gerstengraupe			50	=
=	1	=	Gerstengrütze			50	=
=	1	=	Buchweizengrütze			40	=
=	1	=	Hirse			50	=
=	1	=	Reis (Java)			50	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler)	2	Mark	60	=
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	=	20	=
=	1	=	Speisesalz			20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	=	20	=

Berlin, den 7. Oktober 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Eröffnung einer Apotheke.

138. Die von dem Apotheker Hugo von Brockhusen auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 16. Oktober 1886 ertheilten Concession in dem Hause Ackerstraße Nr. 27 eingerichtete Apotheke ist am 1sten d. M. nach stattgehabter Revision eröffnet worden.

Berlin, den 4. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verkehr mit Arzneimitteln.

139. Die in der Nummer 238 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 11. Oktober 1854 und in Stück 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 13. Oktober 1854 zum Abdruck gebrachte Polizei-Verordnung vom 30. September 1854, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, welche wegen veränderter Gesetzgebung nicht mehr gehandhabt worden ist, wird hierdurch auch noch formell außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Ausfertigung von Wandergewerbescheinen rc.

140. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche für das Kalenderjahr 1888 außerhalb Berlins im Umherziehen ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, zu welchem nach dem Gesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung an Stelle des bisherigen „Legitimationsscheines" ein „Wandergewerbeschein" erforderlich ist, werden hierdurch in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, dasselbe unverzüglich schon jetzt anzumelden. Die betreffenden Gesuche sind regelmäßig bei dem unterzeichneten Königlichen Polizei-Präsidium einzureichen. Die demnächst von der Königl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin ausgefertigten Gewerbescheine sind seiner Zeit bei der Königl. Steuer-Kasse, Hinter dem Gießhause Nr. 1 parterre, gegen Zahlung der mittelst besonderen Benachrichtigungsschreibens genannter Direktion bekannt gegebenen Steuer einzulösen. Nur diejenigen Personen, welche ausschließlich nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbieten wollen und deshalb eines Wandergewerbescheines nicht bedürfen, haben den erforderlichen Gewerbeschein direkt bei der unterzeichneten Königlichen Steuer-Direktion, Abtheilung für Gewerbesteuer, Hinter dem Gießhause 1 I., nachzusuchen.

Berlin, den 28. September 1887.

Königl. Polizei-Präsidium.

Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht,

nischen Mitgliedes bei der Königlichen Regierung zu Potsdam, und der Bureau-Diätar Beier in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Registrator im Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,

entlassen: der Bureau-Diätar Kunkel.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September sind:

angestellt: als Postsekretair der Postpraktikant Weithase, als Postassistent der Postanwärter Kahnke.

in den Ruhestand versetzt: Ober-Postsekretair Schwarz, Ober-Telegraphenassistent Wodatscheck.

gestorben: Rechnungsrath Kulse.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postassistenten Hampel in Luckenwalde und Wittern in Kyritz (Prignitz), sowie der Postverwalter Kierstedt in Wittenberge (Bz. Potsdam) als Postassistent; der Postassistent Matthesius in Wustermark als Postverwalter.

Ernannt sind: der Postkassirer Wittstock in Potsdam zum Postinspektor; der Postsekretair Bähr in Potsdam zum Ober-Postdirektionssekretair; der Postassistent Schulze in Pritzwalk zum Ober-Postassistenten.

Versetzt sind: die Postmeister Blume von Zehdenick nach Groß-Lichterfelde, Kraberg von Stolberg (Rheinland) nach Storkow, Podlech von Glöwen nach Zehdenick; die Postsekretaire Held von Angermünde nach Strasburg (Uckermark), Pfeiffer von Stralsund nach Belzig, Reinicke von Perleberg nach Glöwen, Sporberg von Havelberg nach Arnswalde als Postamtsvorsteher; die Postverwalter Brusius von Wustermark nach Groß-Schönebeck (Mark), Herthel von Zernitz nach Wilsnack, Kierstedt von Altruppin nach Wittenberge (Bz. Potsdam), Kühn von Groß-Lichterfelde nach Beelitz (Mark), Sparkuhl von Groß-Schönebeck (Mark) nach Liebenwalde.

In den Ruhestand getreten sind: die Postmeister Dahinter in Storkow, Hedemann in Belzig, Nöthling in Strasburg (Uckermark); die Postverwalter Gerlach in Wilsnack, Markmann in Liebenwalde, Triemel in Beelitz (Mark).

Vermischte Nachrichten.

Preis-Verzeichniß

der Kgl. Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1 Oktober 1887/88.

Das Preis-Verzeichniß der Kgl. Landes-Baumschule in Alt-Geltow und bei Potsdam pro 1. Oktober 1887/88 liegt zur Einsicht bei sämmtlichen Landrathsämtern diesseitigen Bezirks, sowie bei den Magisträten zu Brandenburg a. H., Spandau, Luckenwalde, Schwedt und Wriezen a. O. aus.

Potsdam, den 11. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Lermer, Uhrmacher,	geboren am 12. April 1856 zu Taufkirchen, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Braunau, ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Geisenfeld, Bezirk Pfaffenhofen, Bayern,	schwerer Diebstahl im Rückfall (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. August 1883),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	11. August 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Carl Mienkina (Miekina), Arbeiter,	geboren 1867 zu Wola-Batorska, Bezirk Bochnia, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. August 1887.
2	Sophie Gregor, unverehel. Arbeiterin,	geboren am 15. Juni 1852 zu Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig zu Zuckmantel, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	24. August 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Elias David Brunoschawsky,	26 Jahre, geboren zu Czenstochau, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	22. August 1887.
4	a. Ignaz Fröhlich, Tagelöhner,	geboren am 24. Juni 1870,	Landstreichen u. Betteln, zu a. und b. auch wegen Führung verbotener Waffen, zu a. auch wegen Diebstahl,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	13. August 1887.
	b. Anton Thurner, Tagelöhner,	geboren 1862,			
	c. Elisabeth Thurner, unverehel. Tagelöhnerin,	geboren 1869, sämmtlich (a.—c.) zu Bergreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,			
5	Isaak Schauer, früherer Fleischermeister,	geboren 1816 zu Neustrupold, Kreis Tabor, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	16. August 1887.
6	Wenzl Rubas, Spänglergeselle,	geboren am 9. August 1832 zu Bosing, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Teinitzl, ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	27. August 1887.
7	Johann Bileck, Schneidergeselle,	geboren am 21. August 1867 zu Gabel, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. Juli 1887.
8	Ignaz Zelenka, Schmiedegeselle,	geboren am 1. Februar 1843 zu Prawonin, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. August 1887.
9	Johann Leon Besse, Schirmflicker,	geboren am 24. September 1837 zu Cussac, Frankreich, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	27. August 1887.
10	Franz Klutz, Fabrikarbeiter,	geboren am 24. November 1868 zu Ezigen, Schweiz, ortsangehörig daselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. August 1887.
11	Johann Hämmig, Melker,	geboren am 12. September 1867 zu Ober-Uster, Schweiz, ortsangehörig daselbst,	desgleichen,	derselbe,	19. August 1887.
12	Johann August Burgi, Weber,	geboren am 19. April 1867 zu Erlinsbach, Schweiz, ortsangehörig daselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
13	Mathäus Feurer, Sticker,	geboren am 28. März 1861 zu Wildhaus, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Septemb. 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6
14	Emil Schwick, Bäckergeselle,	geboren am 17. Januar 1864 zu Leuk, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	1. Septemb. 1887.
15	August Grand, Arbeiter,	20 Jahre, aus Chaud-font, Schweiz,	desgleichen,	derselbe,	2. Septemb. 1887.
16	Franz Messy, Arbeiter,	27 Jahre, aus Thierville, Bezirk Meuse, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
17	Wenzel Röhricht, Tagearbeiter,	geboren am 28. September 1839 zu Schwarzwasser, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Gottesberg, Kreis Waldenburg, Schlesien,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Septemb. 1887.
18	Simon Jungwirth, Lehrer,	geboren am 4. April 1844 zu Przemysl, Galizien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	5. Septemb. 1887.
19	Anna Kapek, geb. Novi, verwittw. Tagelöhnerin,	geboren am 22. Mai 1832 zu Ziobitz, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Melhut, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern,	8. August 1887.
20	Karl Spath, Bäcker,	43 Jahre, geboren zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	3. Septemb. 1887.
21	Thomas Stejskal, Tagelöhner,	65 Jahre, geboren zu Sturzmir, Bezirk Selcau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, Bannbruch,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	10. August 1887
22	Georg Meyer, Arbeiter,	geboren am 26. Oktober 1846 zu Neufchâtel, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	13. Septemb 1887.
23	Heinrich Alexander Ducrot, Dienstknecht,	geboren am 5. Juli 1854 zu Buire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und unbefugtes Tragen einer Uniform,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Juli 1887.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 12. Juli d. J. verfügte Ausweisung des Philipp Ami aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene richtig Philipp Freund heißt und Deutscher Reichsangehöriger ist, sowie die vom 11. Juli d. J. verfügte Ausweisung des Schneiders Josef Stoffel aus dem Reichsgebiet ist wieder zurückgenommen worden, ferner die vom 30. März d. J. verfügte Ausweisung des Fabrikarbeiters Emil Burgunder aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen, nachdem sich herausgestellt hat, daß derselbe Deuscher Reichsangehöriger ist.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868 und betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. September d. J. beschlossen,

1. daß die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 vorbehaltlich der definitiven Feststellung der Ausführungsbestimmungen und unbeschadet der den Landesregierungen nach §. 13 und §. 41 Ziffer IV des Gesetzes zustehenden Befugnisse einstweilen und bis auf weiteres nach Maßgabe der nachstehenden vorläufigen Bestimmungen zu erfolgen habe;
2. daß den Materialsteuer entrichtenden Brennereien mit Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten sei, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze von 50 Pfg. herzustellen.

Berlin, den 27. September 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Jacobi.

Vorläufige Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze,

betreffend

die Besteuerung des Branntweins
vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868

und betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken
vom 19. Juli 1879.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 werden folgende Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 3.

I. Stundungsbedingungen.

Gewerbtreibenden, welche Branntwein erzeugen oder damit Handel treiben, ist die Verbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben zu stunden, sofern sie für den Betrag derselben ausreichende Sicherheit bestellen.

Abgabenbeträge, welche für eine Branntweinpost 50 Mark nicht erreichen, sind von der Stundung ausgeschlossen.

II. Stundungsfrist.

Die Frist, bis zu welcher die Abgabe gestundet werden kann, beträgt 6 Monate, mit der Maßgabe, daß die gestundete Verbrauchsabgabe bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar eingezahlt oder durch fällige Bonifikations-Anerkenntnisse abgelöst werden muß.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

III. Sicherheitsleistung.

Gleich bei dem Antrage auf Stundung und jedenfalls vor der Bewilligung derselben muß der Abgabenpflichtige auf Höhe des zu stundenden Abgabenbetrages der Steuerbehörde Sicherheit leisten.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

a) durch Niederlegung einer gleich großen Summe kurshabender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effekten. Inländische Staatspapiere sind zum Nennwerthe anzunehmen. Bei anderen Effekten ist der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten des nächsten Reichsbank-Komtoirs bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden; fällt der Kurs derartiger Effekten erheblich unter den Werth, zu welchem dieselben bei der Annahme in Ansatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen.

Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinsscheine (Kupons), Dividendenscheine und Anweisungen zu Zinsscheinen (Talons) sind mit zu hinterlegen.

b) durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel.

c) durch Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten $^2/_3$ des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständiger, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer zuständigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu ermittelnden Werthes derselben zu stehen kommen.

Für städtische Grundstücke bleibt bei besonderen örtlichen Verhältnissen der obersten Landesfinanzbehörde eine andere Bestimmung der Beleihungsgrenze vorbehalten.

d) durch Bestellung eines Faustpfandes an Branntweinvorräthen oder anderen Waaren dergestalt, daß das Unterpfand gleich realisirt werden kann, wenn die gestundete Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässige Stundung der Verbrauchsabgabe kann von den Hauptämtern selbständig bewilligt werden.

Soll die Sicherstellung auf andere Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung erfolgen, so bleibt die Entscheidung den Direktivbehörden vorbehalten.

IV. Stundung ohne Sicherheitsleistung.

Die Hauptämter sind ermächtigt, Gewerbtreibende, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, von der Verpflichtung, für den zu stundenden Abgabenbetrag Sicherheit zu bestellen, ganz oder zum Theil zu entbinden, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird.

V. Entziehung der Stundung.

Treten Umstände ein, welche einen Ausfall an der gestundeten Abgabe besorgen lassen, so kann die bewilligte Stundung jeder Zeit entzogen werden und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Abgabe erfolgen, sofern nicht der Steuerpflichtige für die sofortige Bestellung der erforderlichen Sicherheit Sorge trägt.

2. Zu §. 5.

Für Brennereien, für welche nicht nach §. 13 des Gesetzes eine bindende Festsetzung der Verbrauchsabgabe von dem zu gewinnenden Branntwein im voraus stattfindet, gelten die folgenden Vorschriften:

1. Sammelgefäße.

Es sind ein oder mehrere unter sich durch Uebersteigerohre verbundene, geschlossene Branntwein-Sammelgefäße, in der Regel aus Eisenblech von ihrem Rauminhalt entsprechender Stärke, in einem allseitig geschlossenen, genügend einbruchsicheren, unter Mitverschluß der Steuerverwaltung zu haltenden Raume aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird. In Brennereien, wo sich bereits hölzerne Sammelgefäße befinden, können dieselben, sofern sich steuerliche Bedenken nicht ergeben, bis auf weiteres fortbenutzt werden.

Die Zahl und Größe der amtlichen Sammelgefäße ist so zu bemessen, daß sie in der Regel die acht- bis zehntägige, höchstens aber die vierzehntägige Branntweinausbeute der Brennerei bei vollem Betriebe nach Maßgabe der vorhandenen Betriebseinrichtung aufnehmen können.

Jedes Sammelgefäß ist mit mindestens einem Ablaßhahne oder steuersicheren Pumpwerke zu versehen, durch welche die vollständige Entleerung desselben und Ueberfüllung des Inhalts auf Versandfässer möglich ist. Neu anzuschaffende Sammelgefäße sind außerdem mit Standglas und Skala zu versehen. Sämmtliche vorgenannten Theile, sowie das Mannloch und die Luftstutzen sin-

verschlußfähig einzurichten und unter steuerlichem Verschluß zu halten. Soweit die bereits vorhandenen Sammelgefäße nicht mit Standglas und Skala versehen sind, so ist bei der nassen Vermessung der Rauminhalt des Gerätes unter Feststellung einer bestimmten Skala zu ermitteln und letztere auf einem in der Brennerei unter amtlicher Verwahrung aufzubewahrenden Maßstocke dergestalt kenntlich zu machen, daß aus dem Höhenstande des Branntweins im Sammelgefäße an der Skala ohne weiteres ersehen werden kann, welche Menge sich im Gefäße befindet. Die Sammelgefäße sind amtlich, und zwar in der Regel auf nassem Wege, zu vermessen, mit fortlaufender Nummer und Literinhalt zu bezeichnen und zu inventarisiren. Sie müssen der Besichtigung überall zugänglich sein und auf Füßen über dem Mauerwerk ruhen.

II. Brennvorrichtungen.

a) Die Brennvorrichtung muß ganz frei dastehen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Für bereits aufgestellte Brennvorrichtungen können die Direktivbehörden, soweit die steuerliche Sicherheit nicht gefährdet erscheint, Ausnahmen widerruflich zulassen.

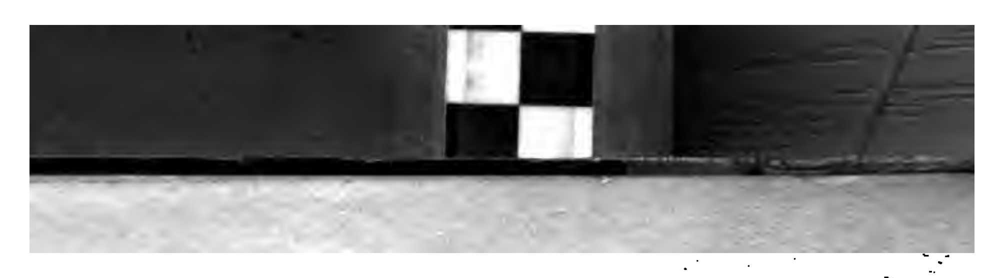
b) Wenn begründeter Verdacht entsteht, daß die Rohrleitung eines Brenngeräthes, in welcher die Alkoholdämpfe zur Kondensation nach der Kühlvorrichtung geleitet, oder die Räume, durch welche sie hindurchgeführt werden, zur Ableitung von Alkoholdämpfen gemißbraucht werden, so sind folgende Verschlüsse anzubringen:

1. Bei sämmtlichen Brennvorrichtungen, welche aus einer Blase nebst Vorwärmer oder aus zwei in aufsteigender Richtung neben einander stehenden und mit Helm- oder Deckelvorrichtung (Schlußstück) versehenen Blasen nebst Vorwärmer bestehen, sind
   α. an den Flanschen, welche die Blasen mit den Helmen resp. Deckeln verbinden, je 2 bis 3 Kunstschlösser oder Plomben anzubringen. Die Flanschen werden zu diesem Zweck an von einander gleich weit entfernten Stellen durchlöchert und durch das Bohrloch der Bügel des Kunstschlosses oder eine Plombenschnur so gezogen, daß kein zu großer Spielraum entsteht.
   β. Alle Flanschen, welche die Rohre verbinden, in denen die Alkoholdämpfe aus einer Blase in die andere und nach der Lutterkammer aus dem Vorwärmer in die Becken, endlich in die Kühlvorrichtung geführt werden, erhalten Plomben- und Kappenverschlüsse nach den unter III d und e folgenden Vorschriften.
2. Bei Cylinder- und Kolonnen-Apparaten sind nur die Flanschen, welche sich zwischen dem Vorwärmer oder der Kolonne und dem ersten Becken, zwischen den Becken selbst und an dem nach der Kühlvorrichtung führenden Geistrohr befinden, wie vorstehend unter 1 β zu verschließen.
3. Bestehen die Blasen bezw. der Vorwärmer aus hölzernen Gefäßen, so kann verlangt werden, daß dieselben mit Blechmänteln umgeben werden, die in geeigneter Weise durch Anbringung von Kunstschlössern oder Plomben zu sichern sind.

c) Zur Verhinderung der Ableitung von Lutter aus den Brennvorrichtungen genügt es bei Säulen- und Kolonnen-Apparaten in der Regel, wenn dieselben zur Zeit ihrer Unthätigkeit und namentlich, sobald sie eine Reparatur durch den Kupferschmied erfahren, einer gründlichen innerlichen Revision unterworfen werden.

Bei allen Brenngeräthen, bei denen die Lutterbildung in einem im Vorwärmer befindlichen Behältniß — dem Lutterkasten — oder in einem besonderen Gefäß — dem Separator — erfolgt und zu denen die einfachen Maischwärmer-Apparate, die Dorn'schen, Pistorius'schen Apparate mit nebeneinander stehenden Blasen, die Gall'schen und ähnlichen oft nur unwesentlich von einander verschiedenen Apparate gehören, sind dagegen folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Befindet sich, wie z. B. bei dem Pistorius älterer Art, auf dem Helm der ersten Blase ein mit Hahn versehenes Rohr, welches zum Zwecke der Prüfung, ob die Maische vollständig abgebrannt sei, in eine Kühlvorrichtung führt, wo die Alkoholdämpfe sich niederschlagen, so muß diese Einrichtung beseitigt werden.
2. Ebenso müssen, wo sich kleine Glasständer zur Anzeige des Höhestandes des Lutters an dem Lutterkasten beziehungsweise an den Separatoren befinden, dieselben beseitigt und die zurückgebliebenen Oeffnungen vernietet werden.
3. Die zur Reinigung des Lutterkastens oder des besonders aufgestellten Separators dienende, mit einer Scheibe verschraubte Oeffnung erhält an den Flanschen einen Plombenverschluß.
4. Der an dem Rohr, welches aus dem Lutterkasten oder dem Separator den angesammelten



Lutter nach der Blase führt, befindliche Hahn ist, je nachdem es ein gewöhnlicher Durchlaßhahn ist, welchen nach geschehener Oeffnung die Flüssigkeit in gerader oder kurvenartiger Richtung durchströmt, oder ein Winkelhahn, dessen Konstruktion die Flüssigkeit zwingt, im rechten Winkel hindurchzufließen, in geeigneter Weise amtlich zu verschließen, um zu verhindern, daß der Konus des Hahnes aus dem Gehäuse gezogen und eine Ableitung der Flüssigkeit ermöglicht wird.

Bei gewöhnlichen Durchlaßhähnen wird der amtliche Verschluß wie folgt zur Ausführung gebracht:

Anlage A.

An dem untern Ende des in Zeichnung 1 auf Anlage A dargestellten Konus a wird eine das Gehäuse b vollständig deckende Scheibe c mittelst einer Mutterschraube d fest angezogen, so daß der Konus auf dem Gewinde zwar beliebig gedreht, nicht aber gehoben werden kann. Damit die Schraube d nicht geöffnet wird, erhält diese Einrichtung eine mit Gewinde versehene metallene Kappe e, welche auf das gleichfalls mit Gewinde zu versehende Gehäuse fest aufgeschraubt wird und deren Oesen ff sodann mit dem Rohr gg durch Plombenverschluß verbunden werden.

Ein noch einfacherer Verschluß oberhalb des Hahnes wird durch einen 6 mm starken metallenen Ring a (vergleiche Zeichnung 2 auf Anlage A) bewirkt, dessen ringförmige Fläche nicht allein das Gehäuse, sondern auch den Kopf des Konus zu 1/3 seiner Kreisfläche bedeckt, dessen mit Oeffnungen versehene Lappen bb aber das Gehäuse überragen, so daß sie durch einen Plombenverschluß so fest mit dem Rohr verbunden werden können, daß nur eine vertikale Drehung des Konus möglich ist.

Winkelhähne werden nur den Verschluß erhalten können, welcher aus der Zeichnung 3 auf Anlage A ersichtlich ist.

5. Endlich sind die Flanschen des zwischen Vorwärmer und Blase befindlichen Lutterrohres, sowie der zum Separator und von hier nach der Blase führenden Rohrleitung unter Plombenverschluß zu setzen.

6. Ist neben dem eigentlichen Brennapparat und in Verbindung mit diesem ein besonderer Apparat für die Destillation des Lutters aufgestellt, aus welchem der Rückstand durch einen Hahn abgelassen wird, so ist die Rohrleitung dieses Hahnes nach außen zu führen und in solcher Weise abzuleiten, daß eine mißbräuchliche Benutzung der Rückstände unmöglich ist.

Im übrigen sind die Uebersteigerohre dieses Apparats, die Hähne und Flanschen desselben in gleicher Weise wie vorstehend zu plombiren.

Glasständer zur Anzeige des Höhenstandes des Lutters an den einzelnen Theilen dieses Apparates sind zu beseitigen und die zurückgebliebenen Oeffnungen zu vernieten. Ein in die Wandungen fest einzunietendes Schauglas darf dagegen angebracht werden.

d) Befinden sich zwei Brennvorrichtungen für Maische in der Brennerei, so müssen beide mit den Sammelgefäßen in Verbindung und unter die vorgeschriebenen Verschlüsse gesetzt werden.

II. Rohrleitungen.

a) Alle Rohrleitungen, in welchen die Alkoholdämpfe bezw. die geistige Flüssigkeit vom Brenngeräth bis zu den Sammelgefäßen fortgeführt oder durch welche die Lutterrückstände nach außen abgeführt werden, müssen durchweg freiliegen und von allen Seiten eine genaue Besichtigung gestatten. Durchgänge der Rohrleitung durch Mauerwerk oder Fußböden müssen gleichfalls freigelegt und können mit Glasscheiben verschlossen werden.

b) An den unter a bezeichneten Rohrleitungen dürfen sich außerhalb des Sammelgefäßraumes keine Ventile oder sonstigen Vorrichtungen, durch welche der Ablauf des Branntweins unterbrochen werden kann, befinden, sofern nicht durch besondere von der Steuerbehörde genehmigte Einrichtungen (s. z. B. unter VI) die Möglichkeit, vermittelst Anstauens des Branntweins eine widerrechtliche Entnahme desselben herbeizuführen, beseitigt wird.

c) Alle vom Kühler nach den Sammelgefäßen führenden Rohrleitungen müssen aus gezogenen, polirten Messing- oder Kupferröhren, welche keine Löthnaht zeigen, hergestellt werden. Bestehenden Brennereien kann jedoch die vorläufige Weiterbenutzung der vorhandenen, mit einer Löthnaht versehenen, polirten Messing- und Kupferrohre widerruflich gestattet werden. In keinem Falle sind jedoch Röhren mit anderen, durch Reparaturen hervorgerufenen Löthstellen zu dulden. Alle bezeichneten Rohrleitungen sind hell und blank zu erhalten.

d) Alle Flanschenverbindungen der unter c bezeichneten Rohrleitungen sind nach erfolgter scharfer Anziehung der Verschraubungen mit Plomben zu verschließen (vergl. Zeichnung 4 auf Anlage A)

und diese Plombenverschlüsse weiter durch aus 2 Hälften bestehende Zinkblechkappen zu schützen, derer umgebogene Ränder gleichfalls Plombenverschluß erhalten (vergl. Zeichnung 5 und 6 auf Anlage A).

e) Zu allen Plombirungen ist mit Kupferdraht durchsponnene Schnur zu verwenden. Der Plombenverschluß wird bewirkt, indem durch die Flanschen der mit einander verbundenen Rohre an 2 bis 3 verschiedenen Stellen neben den Verschraubungen Löcher gebohrt werden, durch welche eine Kupferdrahtschnur von ungefähr 1 mm Stärke gezogen wird. Die Enden derselben werden hierauf hart um den Rand der Flanschen fest angezogen, geknotet und durch die Oeffnungen einer Plombe dergestalt gezogen, daß nach nochmaliger Verknotung die Plombe möglichst nahe an der Flansche zusammengepreßt werden kann und auch die geringste Lockerung der Verschraubung ohne gleichzeitige Zerreißung der Plombageschnur unmöglich wird.

Die Hebestellen und, wo erforderlich, auch die Aufsichtsbeamten sind mit Plombirungswerkzeug zu versehen.

IV. Kühlgeräthe.

a) Kühlfässer mit Kühlschlangen darin dürfen nicht direkt auf Mauerwerk, sondern müssen auf Füßen ruhen. Für offene Kühlfässer der in Rede stehenden Art ist durch passende Plombirung die Herausnahme der Kühlschlangen zu verhindern. Auch sind Revisionen der Schlange unter vollständigem Ablassen des Kühlwassers zulässig.

b) Schlangenartige (Siemens'sche) Kühler (vergl. Zeichnung 7 auf Anlage A) sind stets senkrecht an einer Wand aufgestellt. Die Alkoholdämpfe treten aus dem Geistrohr in das Rohr a und der durch Niederschlag gebildete Branntwein nimmt seinen Weg durch dies schlangenförmige Rohr nach der Vorlage b. Das Kühlwasser tritt durch das Rohr c in dem unteren Theile des Geräthes bei d in Cylinder, welche das Geistrohr umgeben und welche mit einander durch kurze Rohre e verbunden sind. Um ein Anbohren des Geistrohrs zu verhindern, sind folgende Sicherheitsmaßregeln anzuwenden:

α. das bogenartig hervortretende Geistrohr muß hellblank erhalten werden;

β. sämmtliche Flanschen (g) sind unter Plombenverschluß zu setzen, oder, wenn besonderer Verdacht vorliegt, ist zu beiden Seiten des Kühlgeräthes, da wo das Kühlrohr hervortritt, ein schrankartiger hölzerner Verschluß (f) herzustellen, welcher sich bequem öffnen und amtlich mit Kunstschlössern verschließen läßt.

c) Kühlcylinder (vergl. Zeichnung 8 auf Anlage A) bieten zur Ausführung von Hinterziehungen die geringste Gelegenheit, da sie einen überall festverschlossenen und vernieteten Cylinder darstellen, welcher mit kaltem Wasser aus einem höher stehenden Reservoire gespeist wird und in seinem Innern einen zweiten Cylinder enthält, in welchem die Alkoholdämpfe niedergeschlagen werden. Aus dem Geistrohr treten die Alkoholdämpfe durch das Rohr a in den Cylinder b und fließen, nachdem sie niedergeschlagen sind, durch das Ausflußrohr c in die Vorlage. Das Kühlwasser tritt durch das Rohr e in den äußern und innern Cylinder f und fließt durch das Rohr g ab.

Ein Anbohren dieses Kühlgeräthes würde nur den Ausfluß von Wasser zu Wege bringen, weshalb sich hier die Sicherheitsmaßregeln auf die Anbringung eines Plombenverschlusses an den Flanschen des Einströmungs- und des Ausströmungsrohres beschränken können.

Der Kühlcylinder muß ferner von allen Seiten der Besichtigung zugänglich und entweder am Gewölbe der Decke mit eisernen Streben befestigt sein oder auf Füßen über dem Mauerwerk ruhen.

V. Vorlage.

Die Vorlage (vergl. Zeichnung 9 auf Anlage A) — auch Pistorius'scher Verschluß genannt — besteht aus einem mit dem Kühlrohr a, welches die geistige Flüssigkeit leitet, in Verbindung stehenden Trichter b, in dem das Alkoholometer sich befindet und welcher von einer kupfernen verschließbaren und mit einer Glasglocke c versehenen, hell und blank zu erhaltenden Umfassung umgeben ist. Gewöhnlich ist die Vorlage vom Brennereibesitzer verschlossen, sie muß aber außerdem noch einen amtlichen Verschluß erhalten, um die Entfernung von Branntwein durch Oeffnung der Vorlage oder durch mißbräuchliche Benutzung des Luft- oder Gasrohres e zu verhindern.

Der Verschluß der Vorlage hat in der Weise zu geschehen, daß die sämmtlichen Verbindungsschrauben, welche die Glasglocke der Vorlage festhalten, und die sämmtlichen Schraubenmuttern zu durchbohren und die Oeffnungen mit einer Plombenschnur zu durchziehen sind, deren Enden mit

einer Plombe zu gesichert werden. Außerdem sind diese Schrauben mit einer Blechkappe zu umgeben, welche ebenfalls zu plombiren ist.

Läßt die Beschaffenheit der Vorlage einen derartigen Verschluß nicht zu, so ist der untere Theil der Vorlage bis über den Metallring hinauf, in welchen die Glasglocke eingelassen ist, mit einer Blechkappe zu umgeben, welche, der Form der Vorlage sich anschließend, aus zwei Hälften besteht, die durch Verschraubung und Plomben fest zusammengehalten werden. Die Kappe erhält an ihrer oberen Seite einen rechtwinklig nach außen gelegenen Rand, welcher mit dem ebenso beschaffenen Rande einer über die Glasglocke gestülpten Haube durch Schrauben und Plombenverschluß in Verbindung gesetzt wird. (Zeichnung 9b auf Anlage A.) Der obere Theil der Haube kann aus einem Messingdrahtnetz oder aus zwei kreuzweise sich schneidenden kupfernen Bügeln bestehen.

Nächstdem muß das Luftrohr e vor mißbräuchlicher Benutzung durch Aufstülpen einer entsprechend langen kupfernen Kappe f geschützt werden, in deren oberen Rand vier gleich weit von einander abstehende Oeffnungen gebohrt sind, welche mit vier gleichen im Luftrohr anzubringenden Oeffnungen dergestalt korrespondiren, daß zwei Plombenschnüre im rechten Winkel durchgezogen und ihre Enden verschlossen werden können (vergl. Zeichnung 10 auf Anlage A). Der Luftstutzen ist ist gegen Einführung von Heberohren durch Einlegung und Plombirung eines Kupfer- oder Messingdrahtnetzes zu sichern.

Ueberall, wo sich kein Pistorius'scher Verschluß vorfindet, sondern der Alkohol in einen offenen Trichter ausströmt, muß ein solcher Verschluß hergestellt werden.

VI. Privatmeß-Apparate und dergl.

In der Brennstube schon vorhandene Sammelgefäße, welche zur Aufnahme der täglichen Alkoholausbeute oder zur Feststellung der Ausbeute aus den einzelnen Maischbottigen bestimmt sind, dürfen, vorbehaltlich des Widerrufs seitens der Steuerbehörde, bis auf weiteres fortbenutzt werden, falls dieselben unter Aufstellung auf einem gemauerten Postament, von welchem sie durch eine eiserne Platte abzuschließen sind, und unter Umkleidung mit einem innen angestrichenen Zinksturz in gleicher Art wie amtliche Meßapparate steuerlich sicher verschlossen werden (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Gesetzes), auch sich sonst keine steuerlichen Bedenken gegen ihre Zulassung ergeben. Ein Anstauen des Branntweins in diesen Gefäßen durch Verschließen des zu den Sammelgefäßen führenden Hahnes wird sich z. B. dadurch verhindern lassen, daß aus dem oberen Theile des Gefäßes ein zweites Rohr angebracht wird, welches direkt in die Sammelgefäße oder jenseits des Hahnes in die zu ihnen führende Rohrleitung mündet. Ferner ist den Brennereibesitzern gestattet, Präzisions-Meßapparate ohne Feststellung des Alkoholgehalts und ohne Probenehmer oder ähnliche Apparate beizubehalten oder auf ihre Kosten aufzustellen; dieselben sind in Bezug auf steuerliche Verschlüsse ebenso wie amtliche Meßapparate zu behandeln.

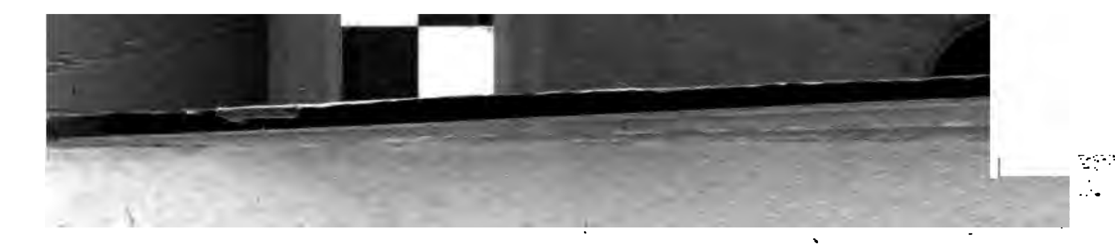
II. Behandlung r ihr Erzeugniß mehrmals destil-renden Brennereien.

Für Brennereien, welche ihr Erzeugniß einer mehrmaligen Destillation unterwerfen, gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Brenngeräthe, welche lediglich zur Rektifikation des gewonnenen Branntweins oder zum Abziehen des Branntweins über Zusatzstoffe dienen, oder sogenannte Weinblasen dürfen in der Brennstube nicht aufgestellt werden, müssen vielmehr in einem andern mit dieser nicht in Verbindung stehenden Raume Aufstellung erhalten. Ausnahmen können nur von der Direktivbehörde widerruflich gestattet werden. Die bezeichneten Brennvorrichtungen sind bei jeder Revision der Brennerei darauf zu untersuchen, ob auf ihnen nur rektifizirt oder gewient, nicht aber etwa Maische abgetrieben wird.

   In den bestehenden Brennereien kann von der Entfernung des gleichzeitig in der Brennstube aufgestellten Rektifizir-Apparates u. s. w. unter folgenden Bedingungen Abstand genommen werden:

   1. Bei dem Maischbrenn-Apparat werden die Flanschen, durch welche:
      α. Vorwärmer oder Kolonne mit den Becken,
      β. die Becken selbst und
      γ. die einzelnen Theile des aus den Becken nach dem Kühlgeräth führenden Geistrohrs verbunden sind, unter Plombenverschluß gesetzt.
   2. Das Rohr an dem Rektifizir-Apparat, welches den zu läuternden Branntwein in den Apparat führt, erhält an der kurz vor Eintritt in den Apparat befindlichen Flansche einen derartigen Plombenverschluß, daß zwischen den beiden Theilen der Flansche eine durchlöcherte metallene



Scheibe eingefügt wird, welche nur den Zufluß von Branntwein oder Lutter, nicht aber von Maische zuläßt. In ähnlicher Weise sind das Mannloch und sonstige Oeffnungen, welche einen Zufluß der Maische ermöglichen, zu verschließen.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß die Blase mit einem Loch versehen wird, welches die Zugabe von Kümmelkörnern und ähnlichen Zuthaten ermöglicht.

3. Für die lediglich zur Rektifikation bestimmte und für die sonstige Brennvorrichtung darf ein gemeinschaftlicher Kühler nicht benutzt werden.

b) Die Ermittelung der gewonnenen Alkoholmenge behufs Feststellung des eventuellen Betrages der Verbrauchsabgabe kann bereits an dem durch den ersten Abtrieb gewonnenen Erzeugniß mittelst Sammelgefäßes oder Meßapparates (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Gesetzes) erfolgen und bedarf es alsdann für Brennvorrichtungen, welche lediglich zur Rektifikation dienen, keiner Verbindung mit einem amtlichen Sammelgefäß oder Meßapparat.

c) Das Luttern und Wienen sowie jede weitere Destillation auf demselben Brenngeräth ist nur bereits bestehenden Brennereien und nur da gestattet, wo die Aufstellung einer eigenen Wienblase auf besondere Schwierigkeiten stößt. In derartigen Brennereien kann die unter b bezeichnete steuerliche Feststellung des gewonnenen Alkohols nach dem ersten Abtrieb unter Beobachtung der folgenden Vorschriften stattfinden:

1. In der Brennerei kann statt der Sammelgefäße ein Siemens'scher Probenehmer aufgestellt werden und bleibt derselbe mit dem Kühler so lange verbunden, als nicht eine Trennung desselben vom Kühler behufs des Wienens erforderlich wird.
2. Der Brennereibesitzer hat in Spalte 9 des Betriebsplanes genau zu deklariren, an welchen Tagen, zu welcher Stunde innerhalb der gesetzlich zulässigen Brennfrist und wie lange er die Brennvorrichtung zum Wienen zu benutzen beabsichtigt. In der Regel ist der Betrieb so einzurichten, daß der an mehreren Tagen gewonnene Lutter an einem Tage, an welchem ein Maischabtrieb nicht stattfindet, gewient wird. Ausnahmen kann das zuständige Hauptamt gestatten, wenn die vorhandenen Beamtenkräfte ausreichen.
3. Zur deklarirten Stunde des Beginns des Wienens begiebt sich ein Beamter in die Brennerei, überzeugt sich durch Oeffnen des Ablaßhahns der Blase und des etwa vorhandenen Maischwärmers, daß sich in der Brennvorrichtung keinerlei Maische mehr befindet, löst hierauf die Verbindung des Kühlers mit dem Probenehmer an einer hierzu vorgerichteten, bis dahin unter Plombenverschluß gehaltenen Stelle, an welcher demnächst ein besonderes Ableitungsrohr für Branntwein eingeschaltet werden kann, und verschließt die Helm- und Deckelvorrichtung der Blase und des Maischwärmers mit Kunstschlössern oder geeigneten Falls mit Plomben, so daß auf diesem Wege Maische nicht in die Brennvorrichtung hineingebracht werden kann. Das Rohr, welches den Lutter in den Apparat führt, erhält an der kurz vor Eintritt in den Apparat befindlichen Flansche einen derartigen Plombenverschluß, daß zwischen den beiden Theilen der Flansche eine durchlöcherte metallene Scheibe eingefügt wird, welche nur den Zufluß von Lutter oder Branntwein, nicht aber von Maische zuläßt.
4. Das Wienen kann seitens der Steuerverwaltung auch unter ständige steuerliche Aufsicht gestellt werden.
5. Zur deklarirten Stunde der Beendigung des Wienens oder, falls das letztere unter ständige steuerliche Aufsicht gestellt ist, unmittelbar nach Beendigung desselben, stellt der Beamte die Verbindung des Probenehmers mit dem Kühler in der vorgeschriebenen Weise wieder her, erneuert die Verschlußanlagen zwischen beiden, löst dagegen die während des Wienens an der Brennvorrichtung angelegten Verschlüsse, so daß der rechtzeitigen Wiederbenutzung der letzteren zum Abtriebe von Maische kein Hinderniß im Wege steht.
6. Wo die örtlichen Verhältnisse der steuerlichen Kontrole keine Schwierigkeiten bieten, kann auch statt des Probenehmers ein steuerlich verschlossenes Sammelgefäß für Lutter aufgestellt werden, aus welchem letzterer unter Feststellung seiner Menge und Stärke durch die hiermit betrauten Beamten entnommen und unter den vorbezeichneten Sicherungsmaßregeln auf die Brennvorrichtung gebracht wird.

Es können jedoch in den auf derselben Blase lutternden und wienenden Brennereien auch gleichzeitig steuerlich verschlossene Sammelgefäße sowohl für Lutter als für Branntwein mittelst eines unter steuerlichem Verschluß zu haltenden Zweiwegehahnes mit der Brennvorrichtung in Verbindung



gebracht werden. Der Inhalt des Luttersammelgefäßes ist alsdann bei den jedesmaligen Branntweinabfertigungen (s. Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes) unter amtlicher Aufsicht der zum Abtrieb in dem Brennapparat befindlichen Maische zuzusetzen und sofort mit letzterer zusammen abzutreiben. In diesem Falle kann angeordnet werden, daß die Feststellung der eventuell der Verbrauchsabgabe unterliegenden Alkoholmenge erst an dem fertigen Erzeugniß erfolgt.

VIII. Anordnung anderweiter Sicherungsmaßregeln.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, in Fällen, in welchen die Durchführung der vorstehenden Vorschriften unthunlich erscheint, oder auf ungewöhnliche Schwierigkeiten stößt, oder in welchen dieselben nicht die Gewähr einer genügenden Sicherung des steuerlichen Interesses bieten, ausnahmsweise steuerlich unbedenkliche Erleichterungen widerruflich zu gewähren oder anderweite Maßregeln anzuordnen.

IX. Protokoll über die getroffenen Einrichtungen.

Anlage B.

Den Brennereibesitzern ist möglichst zeitig mitzutheilen, welche Einrichtungen sie in ihren Brennereien zu treffen haben, und ist vor Beginn des Betriebes protokollarisch (vergl. Anlage B) festzustellen, ob allen Anforderungen genügt ist, und ob die erforderlichen Verschlüsse angelegt worden sind. Das Protokoll ist demnächst der Steuerhebestelle auszuhändigen, beglaubigte Abschrift davon aber zum Belagsheft der Brennerei zu bringen.

X. Revision der Brennereien.

Die steuerliche Revision in den Brennereien hat sich hinfort außer auf den Betriebszustand der Maisch- und Brenngeräthe mit aller Gründlichkeit nicht nur auf sämmtliche Flanschen- und Hahnverschlüsse — in der Regel ohne Abnahme der Kappen — sowie auf die vom Kühlgeräth nach den Sammelgefäßen führenden Rohrleitungen, sondern auch auf den guten und sicheren Verschluß des Raumes, in welchem sich die Sammelgefäße befinden, zu erstrecken. Es ist dabei namentlich zu untersuchen und festzustellen, ob irgendwie ein Versuch zur Ableitung von Alkohol gemacht worden ist, was sich bei Hähnen und Flanschen nur durch Verletzung der amtlichen Verschlußanlagen, bei den Rohrleitungen nur durch Anbohren bewerkstelligen läßt. Letzteres würde an der blank zu haltenden Oberfläche der Rohrleitungen sofort kenntlich sein, und muß in jeder Brennerei stets verdünnte Schwefelsäure vorhanden sein, um mittelst eines in diese Flüssigkeit getauchten Lappens jede etwa erblindete Stelle sofort blank reiben zu können. Durch dies Verfahren ist auch das geringste wieder verkittete oder verlöthete Bohrloch wahrzunehmen. Bei dem geringsten Zweifel haben die Revisionsbeamten sich jede beliebige Stelle der Rohrleitung sofort blank reiben zu lassen. Jede Wahrnehmung, die eine Verletzung der Verschlüsse oder ein Anbohren der in ihren unteren Theilen ganz besonders zu untersuchenden Rohrleitung voraussetzen läßt, ist weiter zu verfolgen.

Dem Hauptamte bleibt überlassen, von Zeit zu Zeit noch besondere Prüfungen der Verschlüsse anzuordnen.

Der steueramtliche Verschluß des Raumes, in welchem das Sammelgefäß aufgestellt ist, darf nur dann gelöst werden, wenn ein zweiter Revisionsbeamter dabei zugegen ist. Erleidet die Oeffnung jenes Raumes keinen Aufschub, so ist, wenn ein zweiter Revisionsbeamter nicht zur Verfügung steht, der Ortsvorstand oder ein anderer zuverlässiger Zeuge zuzuziehen, welcher das über die Lösung des Verschlusses, den Befund des Sammelgefäßes und die Wiederanlegung des Verschlusses aufzunehmende Protokoll mit zu vollziehen hat.

Die Brennereibesitzer sind verpflichtet, den Revisionsbeamten alle diejenigen Hülfsdienste leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision sachgemäß und in dem erforderlichen Umfange auszuführen, auch die nöthigen Materialien auf ihre Kosten zu beschaffen und bereit zu halten.

3. Zu §. 6.

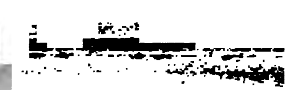
I. Voraussetzungen für Aufstellung von Meßapparaten.

In Brennereien, wo die Einrichtung besonderer, unter sicherem steuerlichen Mitverschluß stehender Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten möglich ist, oder wo aus sonstigen Gründen die Aufstellung von Meßapparaten den Vorzug vor derjenigen von Sammelgefäßen verdient, sind an Stelle der Sammelgefäße, zur Feststellung der aus der Maische ohne Rücksicht auf späteres Wienen oder Rektifiziren gewonnenen geistigen Flüssigkeit nach Menge und Stärke, seitens der Steuerbehörde geeignete Siemens'sche Meßapparate — Alkoholmesser oder Probenehmer — unter Beachtung der in der Anlage C* gegebenen Vorschriften, aufzustellen.

Sobald der Meßapparat eingetroffen, hat der Brennereibesitzer dies, und von welchem Tage

---

* Anlagen C und D werden besonders abgedruckt.



ab die Aufstellung erfolgen kann, der Steuerhebestelle anzuzeigen; auch hat er den von der Normal-Aichungskommission angelegten Verschluß unverletzt zu erhalten.

Ueber die Aufstellung des Meßapparates ist eine Verhandlung nach Anlage D* aufzunehmen und an das Hauptamt einzureichen, beglaubigte Abschrift davon aber zum Belagshefte der Brennerei zu bringen.

II. Protokoll über Aufstellung des Apparates.

III. Revision durch die Aufsichtsbeamten.

a) Eine Oeffnung des Meßapparates im Laufe der Brennperiode durch Beamte ohne Beisein eines Technikers darf in der Regel nicht erfolgen.

Die Oberbeamten haben neben sonstiger Revision der Brennerei nur den Zinkkasten abzuheben und sich von dessen Unverletztheit, insbesondere durch Prüfung des inneren Anstrichs des Mantels, sowie von der Unverletztheit des Apparatmantels zu überzeugen. Die sonstigen Aufsichtsbeamten haben sich bei den Brennereirevisionen neben Prüfung der Brennereigeräthe, der Rohrleitungen, der Flanschen- und sonstigen Verschlüsse u. s. w. auf eine äußere Besichtigung des Zinkkastens zu beschränken. Die Beamten haben sich ferner durch Vergleichung der Anzeige des Alkoholometers in der Vorlage mit der Anzeige des Stoßhebels an der Alkoholkurve, welche letztere durch die Glasscheibe im Apparatmantel beobachtet werden kann, davon zu überzeugen, ob der Stoßhebel die richtige Alkoholstärke an der Alkoholkurve anzeigt. Hat sich bei diesen Prüfungen keine Erinnerung ergeben, so haben die Beamten in Spalte 23 bezw. 22 des Betriebsplanes (vergl. Anlage E 1 und 2) eine entsprechende Eintragung zu bewerkstelligen.

Anlage E. 1 u. 2

Entgegengesetzten Falls ist der Thatbestand sofort protokollarisch festzustellen und das Protokoll nach Vernehmung aller Betheiligten dem zuständigen Hauptamt vorzulegen, welches nach Lage der Sache die weiteren Anordnungen zu treffen hat.

Auch von allen sonstigen Störungen im Gange eines Meßapparates ist dem zuständigen Hauptamte unter Darlegung des Sachverhaltes Anzeige zu erstatten. Das Hauptamt hat darüber an die Direktivbehörde zu berichten.

b) Sämmtliche mit der Kontrole von Meßapparaten betraute Beamte haben sich auf Grund der Anlage C, und vermöge eigener Anschauung mit der Konstruktion, dem Zwecke und der Handhabung aller wesentlichen Theile des Meßapparates gründlich vertraut zu machen.

IV. Zählwerks-Register.

a) Unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des täglichen Maischabtriebes ist der Brennereibesitzer oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den Stand der Zählwerke der vorhandenen Meßapparate in Spalte 1—4 des hierüber in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führenden Zählwerksregisters (vergl. Anlage F) einzutragen; für Brennereien, welche ununterbrochen Tag und Nacht brennen, werden die Zeitabschnitte, in welchen diese Eintragungen zu bewirken sind, durch das Hauptamt bestimmt. An betriebslosen Zwischentagen ist dieser Eintrag zu unterlassen. Das Register ist mit dem Betriebsplan zusammen in der Brennerei aufzubewahren und muß nach Ablauf jedes Vierteljahrs vom Brennereibesitzer förmlich abgeschlossen und der Steuerhebestelle bis zum 5. Tage des ersten Monats im neuen Vierteljahr eingesandt werden.

Anlage F.

Die letzte Eintragung jedes Vierteljahrs ist vom Brennereibesitzer in dem Register für das nächste Vierteljahr vorzutragen und die Richtigkeit dieser Uebertragung von dem zuerst im neuen Vierteljahr in der Brennerei erscheinenden Aufsichtsbeamten zu bescheinigen.

In Spalte 5 und 6 des Zählwerksregisters hat der Brennereibesitzer etwaige Störungen im regelmäßigen Gange und Verletzungen der amtlichen Verschlüsse des Apparates unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung aufzunehmen.

b) Das Formular zum Zählwerksregister liefert die Steuerhebestelle.

Bei jedem Besuche einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, haben die Aufsichtsbeamten die an jedem einzelnen Tage seit der letzten Kontrole nach Anzeige der Zählwerke durch den Meßapparat gegangenen Branntwein- und Alkoholmengen, sowie den Rauminhalt der nach dem Betriebsplane an jedem der fraglichen Tage abgetriebenen Maischbottiche festzustellen, hiernach die Alkoholstärke des täglich erzeugten Branntweins und die durchschnittliche Raumausbeute für je ein Hektoliter Maischraum zu berechnen und diese Ermittelungen in Spalte 7 bis 14 des Zählwerksregisters einzutragen. Ferner sind die Anzeige des Stoß-

* Anlagen C und D werden besonders abgedruckt.



hebels an der Alkoholkurve und der Stand des Alkoholometers in der Vorlage zur Zeit der Revision in Spalte 15 und 16 zu vermerken. Ergiebt sich bei diesen Ermittelungen die Vermuthung, daß der Meßapparat nicht mehr richtig zeigt, so ist dem Hauptamte unverzüglich Anzeige zu erstatten.

V. Geltung der allgemeinen Bestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu §. 5 unter II bis X finden auf Brennereien, in welchen Meßapparate aufgestellt sind, entsprechende Anwendung.

4. Zu §. 9.

Tragung der Kosten.

Die Kosten der ersten Anschaffung und Aufstellung der Sammelgefäße und Meßapparate, sowie der ersten Anschaffung der Blechkappen über den Flanschen- und Schraubenverbindungen, der Kunstschlösser, der Kappen über dem Luftrohr der Vorlagen und der etwa nöthigen Ueberrohre trägt für die bereits bestehenden Brennereien die Branntweinsteuergemeinschaft insoweit, als die Beschaffung dieser Einrichtungen im steuerlichen Interesse für erforderlich erachtet wird. Auch können, wo sich bereits geeignete Sammelgefäße oder Meßapparate in den Brennereien befinden, für diese von der Verwaltung dem gegenwärtigen Werthe entsprechende Entschädigungen gezahlt werden.

Dagegen haben die Brennereibesitzer die Kosten für die Unterhaltung der vorbezeichneten Gegenstände, sowie für die Herrichtung der zur Aufstellung der Sammelgefäße und Meßapparate und zur Abfertigung des Branntweins erforderlichen Räume zu tragen.

5. Zu §. 10.

Betriebsunterbrechung, Verschluß und Geräthe-Verletzung.

Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, Rohrleitungen, Sammelgefäße oder Meßapparate, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so hat dies der Brennereibesitzer sofort in Spalte 10 des Betriebsplanes einzutragen und hiervon spätestens binnen 24 Stunden, vom Eintritt des Ereignisses ab, dem Bezirksoberkontrolör und der Hebestelle, und im Falle sich am Orte der Brennerei nur der Wohnsitz eines Aufsehers befindet, auch diesem schriftliche Anzeige zu machen. Auf die Anzeige hin muß sich der Oberkontrolör oder, wenn dieser nicht zur Stelle ist, der Einnehmer — falls dieser am Orte der Brennerei wohnt — oder aber der Aufseher ohne Aufschub, und im Falle der betreffende Beamte nicht am Orte der Brennerei wohnt, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Eintreffen der Anzeige, in die Brennerei begeben und durch Augenschein, zuverlässige Zeugen oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle prüfen, über das Ergebniß eine Verhandlung aufnehmen und den Befund in dem Betriebsplane vermerken. In Abwesenheit des Oberkontrolörs ist der Ortsvorstand oder ein anderer zuverlässiger Zeuge zuzuziehen, welcher die Befundsbescheinigung mit zu vollziehen hat. In diesem Falle muß der prüfende Beamte dem Oberkontrolör von dem Ereigniß alsbald Nachricht geben, und muß letzterer sich so schleunig als möglich zur Brennerei begeben, die Verhältnisse nachträglich prüfen und den vermerkten Befund bekräftigen. Im einzelnen ist Folgendes zu beachten:

Behandlung bloer Plombenverletzungen.

Liegt nur eine Plombenverletzung vor, ohne daß dadurch ein Zugang zum Alkohol u. s. w. möglich geworden, so ist insbesondere zu ermitteln und im Protokoll festzustellen, ob für die Verschlußverletzung ein Thäter verantwortlich gemacht werden kann. Der Verschluß ist hierauf unverzüglich wieder zu erneuern, wozu, wenn der Aufsichtsbeamte den Plombir-Apparat nicht bei sich führen sollte, einstweilen bis zu der schleunigst zu bewerkstelligenden Wiederherstellung des Plombenverschlusses Dienstsiegelverschluß statthaft ist.

I. Behandlung derer zufälliger d rechtzeitig angeigter Verletzungen oder Störungen.

Ist durch zufällige Verschlußverletzung oder auf andere unabsichtliche Art ein Zugang zum Alkohol geschaffen, oder eine Störung des Meßapparates, welche die richtige Feststellung des durch denselben geflossenen Branntweins unmöglich oder zweifelhaft macht, herbeigeführt und rechtzeitig hiervon die vorgeschriebene Anzeige erstattet worden, so hat

a) der Bezirksoberkontrolör außer der den Thatbestand darstellenden Verhandlung, in welcher die getroffenen Maßnahmen aufzuführen sind, ein Duplikat des ursprünglichen oder abgeänderten Betriebsplanes sowie thunlichst einen Auszug aus den Brennereigeschäftsbüchern über die Ausbeute an Alkohol während der letzten 30 Betriebstage vor Eintritt der Verschlußverletzung, für Brennereien mit Meßapparaten auch einen Auszug aus dem Zählwerksregister für das laufende Vierteljahr dem Hauptamte vorzulegen. Letzteres hat unter Zugrundelegung

der durchschnittlichen Alkoholausbeute während des bezeichneten Zeitraumes, sowie unter Berücksichtigung der Art des Betriebes und der jeweiligen Betriebsmaterialien die Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols festzusetzen, und zwar:

1. wenn der Zeitpunkt, mit welchem die Störung eingetreten ist, bestimmt ermittelt wird, von dem Tage der letztvorhergegangenen steuerlichen Abfertigung von Branntwein in der Brennerei an gerechnet;
2. wenn der Zeitpunkt, mit welchem die Störung eingetreten ist, nicht ermittelt wird, von der der letzten Revision des Hauptamtsdirigenten oder dessen Vertreters vorhergegangenen steuerlichen Abfertigung von Branntwein in der Brennerei an gerechnet, jedoch höchstens für den Zeitraum von 30 Tagen zurückgerechnet. Die bei diesen letztvorhergegangenen steuerlichen Abfertigungen etwa unabgefertigt verbliebenen Bestände an Branntwein sind hierbei nicht anzurechnen, und ist der Alkoholgehalt derselben nach der durchschnittlichen Stärke der letztabgefertigten Menge zu berechnen;
3. wenn festgestellt wird, daß der Meßapparat zu hohe Angaben liefert, so wird dem Brennereibesitzer die Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols vom Tage seiner Anzeige ab entsprechend herabgesetzt.

   In allen Fällen ist jedoch die thatsächlich gestellte Menge reinen Alkohols der steuerlichen Abfertigung zu Grunde zu legen, wenn dieselbe größer ist, als die vom Hauptamte festgesetzte Menge.

b) Der Bezirksoberkontrolör hat Bestimmung über nöthig erscheinende Reparaturen zu treffen, unbeschadet des wegen Verschlußverletzung oder sonstiger Eingriffe einzuleitenden Strafverfahrens.

   Bei einer Störung im Gange des Meßapparates ist dieser zu öffnen, der Grund der Störung zu ermitteln und zu beseitigen oder, wenn dies nicht thunlich ist, der Meßapparat auszuschalten und vorläufig außer Gebrauch zu setzen.

c) Der Weiterbetrieb der Brennerei ist dem Besitzer bei rechtzeitiger Anzeige nicht zu versagen, vielmehr wegen Festsetzung der Mindestmenge des zur steuerlichen Abfertigung zu stellenden reinen Alkohols nach den Vorschriften unter a zu verfahren.

III. Behandlung absichtlicher oder nicht rechtzeitig angezeigter Verletzungen oder Störungen.

Ist die Anzeige über Verschlußverletzungen oder Störungen an den Brennereigeräthen, Rohrleitungen, Sammelgefäßen oder Meßapparaten unterlassen, oder nicht rechtzeitig erstattet worden, oder stellt sich heraus, daß eine absichtliche Verschlußverletzung oder Störung stattgefunden hat, so ist die Verbrauchsabgabe gemäß §. 21 des Gesetzes zu berechnen, für eine Zuvielanzeige des Meßapparates aber Nachlaß nicht zu gewähren.

IV. Betriebsunterbrechungen.

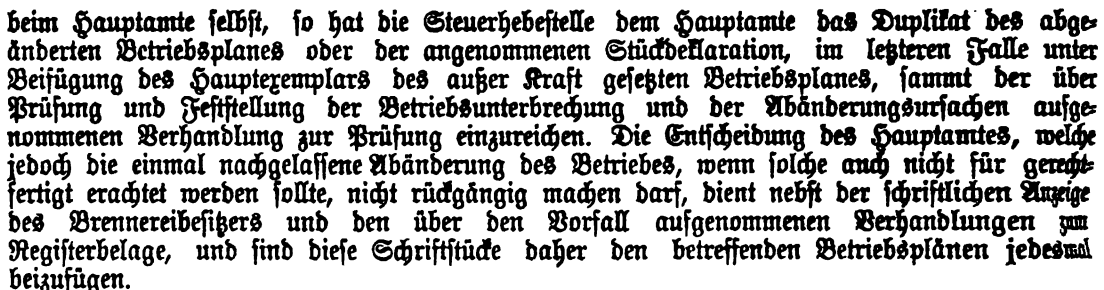
Ist eine wirkliche Unterbrechung des Brennereibetriebes eingetreten, so ist von dem Anfangstermine derselben und ihrer muthmaßlichen Dauer Ueberzeugung zu nehmen, sowie für die Unbrauchbarmachung der etwa vorhandenen, nicht zum Abtriebe gelangenden Maische und nach Umständen für den Verschluß der durch die Betriebsabweichung außer Gebrauch kommenden angemeldeten Geräthe zu sorgen. Es ist ferner, wenn

a) der Betrieb im laufenden Monat überhaupt nicht wieder begonnen werden kann, oder wenn derselbe sich in der Art ändert, daß für die nächsten Tage die Bemaischung einiger Bottiche ausfällt, der Betriebsplan mit der über den Vorfall aufgenommenen Verhandlung an die Hebestelle einzureichen, welche, unter Angabe der wegfallenden Einmaischungen, den Betriebsplan anderweit feststellt und vollzieht.

b) Soll der Betrieb im laufenden Monat in anderer veränderter Art wieder aufgenommen werden, so hat der Brennereibesitzer eine Stückdeklaration aufzustellen, welche ebenfalls, nebst dem bisherigen Betriebsplan und der aufgenommenen Verhandlung, zur Feststellung an die Hebestelle gesandt wird. Auf dem bisherigen Betriebsplan bemerkt die Hebestelle, von welchem Zeitpunkt an er außer Kraft tritt und welcher Steuerbetrag daher auf Grund desselben zu entrichten bleibt.

c) Ist zu besorgen, daß bis zum Wiederbeginne des Betriebes der abgeänderte Betriebsplan oder die vollzogene Stückdeklaration nicht von der Hebestelle zur Brennerei zurückgelangt sein werde, so bleibt ein vom Oberkontrolör oder seinem Vertreter bescheinigter Auszug in der Brennerei, um inzwischen bei der Brennereirevision zum Anhalte zu dienen.

d) Erfolgt die Abänderung des Betriebsplanes oder die Feststellung der Stückdeklaration nicht



beim Hauptamte selbst, so hat die Steuerhebestelle dem Hauptamte das Duplikat des abgeänderten Betriebsplanes oder der angenommenen Stückdeklaration, im letzteren Falle unter Beifügung des Hauptexemplars des außer Kraft gesetzten Betriebsplanes, sammt der über Prüfung und Feststellung der Betriebsunterbrechung und der Abänderungsursachen aufgenommenen Verhandlung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung des Hauptamtes, welche jedoch die einmal nachgelassene Abänderung des Betriebes, wenn solche auch nicht für gerechtfertigt erachtet werden sollte, nicht rückgängig machen darf, dient nebst der schriftlichen Anzeige des Brennereibesitzers und den über den Vorfall aufgenommenen Verhandlungen zur Registerbelage, und sind diese Schriftstücke daher den betreffenden Betriebsplänen jedesmal beizufügen.

e) Im Falle einer Unterbrechung des Betriebes in den der Abfindung nach §. 13 des Gesetzes unterliegenden Brennereien finden die Bestimmungen unter a bis c sinngemäße Anwendung. Die Anzeige über die Betriebsunterbrechung ist ungesäumt bei der Hebestelle zu erstatten. Die Vornahme der erforderlichen Feststellungen kann durch die Direktivbehörde allgemein den Einnehmern oder einem Aufseher überlassen werden.

V. Zusammentreffen mehrerer Fälle.

Beim Zusammentreffen mehrerer der in Vorstehendem behandelten Fälle müssen die verschiedenen Maßnahmen neben einander angeordnet werden.

6. Zu §. 11.

1. Feststellung des Branntweins in den Brennereien.

a) Die Feststellung der Menge und Stärke des in der Brennerei erzeugten Branntweins geschieht durch 2 Steuerbeamte, deren einer in der Regel ein Oberbeamter sein muß. Der Branntwein ist zum Zwecke der Feststellung in Fässer zu füllen; die Feststellung erfolgt nach den bestehenden Vorschriften über die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, mit der Maßgabe, daß den weiteren Abfertigungen diejenige Litermenge reinen Alkohols zu Grunde zu legen ist, welche bei der amtlichen Feststellung vorgefunden worden ist.

Der Brennereibesitzer hat die zur Aufnahme des Branntweins erforderlichen Fässer bereit zu halten. Er ist verpflichtet, nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein geeignetes, vor Witterungseinflüssen geschütztes Abfertigungslokal zu stellen, dasselbe mit den zur Ausführung der Abfertigungen erforderlichen Geräthschaften und Materialien auszustatten, und für dessen Erhellung Sorge zu tragen.

Er muß insbesondere eine geaichte Waage von genügender Tragfähigkeit nebst den erforderlichen geaichten, unter steuerlichem Verschluß zu haltenden Gewichten und Revisions- und Vermessungs-Instrumenten beschaffen.

Der Aufstellungsort der Waage wird nach Anhörung des Brennereibesitzers durch den Bezirksoberkontrolör bestimmt.

Der Brennereibesitzer ist ferner verpflichtet, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Auch ist den Revisionsbeamten auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum zur Verfügung zu stellen, in welchem die Pferde oder Fuhrwerke der Aufsichtsbeamten für die Dauer der erforderlichen Abfertigungen untergebracht werden können.

b) Die Feststellung des erzeugten Branntweins hat in jeder Brennerei durchschnittlich alle 8 bis 10 Tage stattzufinden. Die hierfür bestimmten Termine werden nach Anhörung des Brennereibesitzers durch den Bezirksoberkontrolör mindestens auf die Dauer eines ganzen Monats im voraus bestimmt.

Die Feststellung des erzeugten Branntweins muß ferner erfolgen, sobald Zuschläge zur Verbrauchsabgabe eintreten, aufhören oder sich in ihrer Höhe ändern.

Die in der Brennerei vorzunehmenden weiteren Abfertigungen des Branntweins haben in der Regel ebenfalls an diesen Tagen stattzufinden. Die hierzu erforderlichen Anträge sind der Bezirkshebestelle so zeitig vorzulegen, daß diese sie nach erfolgter Prüfung den Abfertigungsbeamten noch vor deren Abgange nach der Brennerei zustellen kann.

Wird von dem Brennereibesitzer eine Feststellung seines Branntweins oder eine sonstige Abfertigung an anderen Tagen verlangt, so kann diesem Antrage stattgegeben werden,

sofern ein Bedürfniß hierfür nachgewiesen wird und die erforderlichen Beamtenkräfte zur Verfügung stehen. Der Brennereibesitzer ist jedoch zur Entrichtung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet.

c) Der Brennereibesitzer ist aufzufordern, selbst oder durch einen Vertreter den Abfertigungen in der Brennerei beizuwohnen.

Das Ergebniß der amtlichen Feststellung ist sofort nach Beendigung derselben in ein in der Brennerei aufzubewahrendes, von dem ersten Abfertigungsbeamten zu führendes „Kontobuch über Branntweinerzeugung" (vergl. Anlage G) einzutragen, welches zugleich zur Kontrole dafür zu dienen hat, daß die Jahresmenge Branntwein, welche die Brennerei zu dem Abgabensatz von 0,50 ℳ für das Liter reinen Alkohols herstellen darf, nicht überschritten wird. Kann bei einer Feststellung ein Theil des erzeugten Branntweins ausnahmsweise nicht mit zur Abfertigung gelangen, z. B. weil derselbe zur Füllung eines Transportfasses nicht ausreicht, so ist der unabgefertigt verbleibende Rest im Kontobuche nach seiner Menge nachrichtlich zu vermerken.

Anlage G.

Ein zweites Exemplar des Kontobuches ist bei der Hebestelle auf Grund des ihr von den Abfertigungsbeamten über das Ergebniß der amtlichen Feststellung jedesmal zu ertheilenden Auszuges aus dem Kontobuche, sowie der ihr zugehenden Abfertigungspapiere (Anmeldung zur Versteuerung oder Niederlage, Versendungsschein) zu führen.

d) Wird in der Brennerei ein Meßapparat benutzt, so sind die Gefäße, in welchen der erzeugte Branntwein bis zur amtlichen Feststellung aufbewahrt werden soll, der Steuerbehörde ein für alle Mal anzumelden. Dieselben sind amtlich zu vermessen und zu inventarisiren.

Eine Aufbewahrung von Branntwein in anderen Gefäßen ist in der Brennerei und den unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räumen nicht zulässig.

Das Ergebniß der amtlichen Feststellung ist jedesmal auch in das über die Anzeigen des Meßapparates zu führende Zählwerksregister (Anlage F) einzutragen und mit dem letzteren zu vergleichen, bei Probenehmern hat dies zu geschehen, nachdem der Probekasten im Meßapparat entleert und der Alkoholgehalt des Inhalts ermittelt worden ist. Bleibt hierbei, sowie in dem Falle, in welchem die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist, die vorgeführte Menge Alkohol hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestande um einen größeren Betrag zurück, als für den unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehenden Abgang an Alkohol in Abrechnung zu bringen ist, so ist der Sachverhalt protokollarisch festzustellen, auch der Brennereibesitzer über die Gründe hierfür zu hören.

Die entstandenen Verhandlungen sind dem Hauptamte einzureichen, welches darüber zu entscheiden hat, ob für die Fehlmenge der ihr entsprechende Betrag der Verbrauchsabgabe zu erheben ist. Als Betrag des unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehenden Abganges an Alkohol kann vorbehaltlich weiterer Erfahrungen bis zu 1 Prozent, bei Lutterbrennereien, in denen der Lutter nach dem Durchgange durch den Meßapparat zu Branntwein verarbeitet wird, ohne daß eine nochmalige steuerliche Ermittelung des fertigen Branntweins durch Meßapparat oder Sammelgefäß erfolgt, bis zu 2 Prozent von dem Sollbestande in Abrechnung gebracht werden.

Auf den Antrag des Brennereibesitzers kann ausnahmsweise, sofern sich steuerliche Bedenken nicht ergeben, die Vorführung des Branntweins zum Zwecke der Feststellung seiner Menge und Stärke unterbleiben und die Anzeige des Meßapparats als das Ergebniß der amtlichen Feststellung angenommen werden. Soweit in solchen Fällen der erzeugte fertige Branntwein nicht zur weiteren Abfertigung nach Maßgabe der unter zu III, IV und VII ertheilten Vorschriften gestellt wird, hat der Brennereibesitzer für denselben die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu derselben zu entrichten.

Ueber die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde.

e) Ein Abzug von dem Sollbestande bis zu 2 Prozent kann auch in denjenigen Brennereien erfolgen, in welchen der erzeugte Lutter oder Branntwein in einem amtlich verschlossenen Sammelgefäß aufgefangen, aber nach der amtlichen Feststellung seines Alkoholgehaltes einer weiteren



Destillation unterzogen wird, ohne daß eine nochmalige steuerliche Ermittelung des fertigen Branntweins durch Meßapparat oder Sammelgefäß erfolgt.

f) Hat der Brennereibesitzer es unterlassen, rechtzeitig (siehe I b Abs. 2) Anträge auf weitere Abfertigung des nach Menge und Stärke festgestellten Branntweins zu stellen, so kann die Aufnahme des letzteren in eine öffentliche oder Privatniederlage von Amtswegen auf Gefahr und Kosten des Brennereibesitzers veranlaßt, auch kann der Branntwein bis dahin auf Gefahr und Kosten des Brennereibesitzers unter amtliche Bewachung gestellt werden.

[illegible] freien Verkehr.

Anlage H.

Anlage I.

a) Soll der Branntwein in den freien Verkehr gesetzt werden, so hat der Brennereibesitzer eine Anmeldung (vergl. Anlage H) unter Angabe der Menge und muthmaßlichen Stärke des in den freien Verkehr zu setzenden Branntweins — vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung derselben bei der amtlichen Abfertigung — rechtzeitig der Bezirkshebestelle zuzustellen, welche die Anmeldung in das Verbrauchsabgaben-Anmelderegister (vergl. Anlage I) einträgt.

b) Die Verbrauchsabgabe wird bis zur Erfüllung der Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem Abgabensatze von 0,50 ℳ herstellen darf, neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen, nach diesem Satze berechnet. Die Abfertigung hat jedoch nach dem höheren Abgabensatze zu erfolgen, sofern der Brennereibesitzer dies beantragt; eine nachträgliche Abänderung dieses Antrages ist nicht zulässig.

Von der Hebestelle wird hiernach vorläufig berechnet, welche Steuer für die zur Anmeldung gebrachte Branntweinmenge zu entrichten ist, und dieser Betrag nebst dem Steuersatze auf der Anmeldung vermerkt.

Anlage K.

c) Der berechnete Steuerbetrag ist, sofern dem Anmeldenden nicht etwa Stundung gewährt ist, sofort bei der Anmeldung gegen Quittung (vergl. Anlage K) zu hinterlegen, was von der Hebestelle auf der Anmeldung vermerkt wird.

d) Die Anmeldung ist hierauf den Abfertigungsbeamten zu übergeben, welche die Feststellung des in den freien Verkehr zu setzenden Branntweins bewirken, die hiernach zu entrichtende Steuer feststellen und dem Steuerpflichtigen mittheilen.

Das Ergebniß der Abfertigung, sowie die Steuerberechnung sind auf der Anmeldung zu vermerken, worauf dieselbe an die Hebestelle zurückgegeben wird.

e) Ist Stundung bewilligt, so ist der Hebestelle innerhalb 3 Tagen das Kreditanerkenntniß zu übergeben, widrigenfalls der Steuerbetrag zwangsweise beigetrieben wird.

f) Uebersteigt die festgesetzte Steuer den hinterlegten Betrag, so ist der Differenzbetrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung desselben binnen 3 Tagen einzuzahlen.

Bleibt die festgesetzte Steuer hinter dem hinterlegten Betrage zurück, so ist der Ueberschuß innerhalb 8 Tagen auf der Hebestelle gegen Quittung abzuheben, widrigenfalls derselbe, sofern der Betrag mehr beträgt als 20 Pf., dem Empfangsberechtigten mittelst der Post auf seine Kosten zugesandt wird.

II. Abfertigung zum Lager oder zur Versendung.

Anlage L.

a) Wenn Branntwein ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in ein zur Aufnahme von Branntwein bestimmtes Lager verbracht oder aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt oder zur Denaturirung versendet werden soll, so ist rechtzeitig eine Anmeldung nach Anlage H bei der Hebestelle einzureichen, bezw. zugleich die Ausfertigung eines „Versendungsscheins I für unversteuerten Branntwein" (vergl. Anlage L) zu beantragen.

b) Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Annahme-Erklärung auf dem Versendungsschein die Verpflichtung, den im Versendungsschein bezeichneten Branntwein in unveränderter Gestalt und Menge auf dem ihm etwa vorgeschriebenen Wege zu transportiren und in dem bestimmten Zeitraum und bei dem angegebenen Amte unter Vorlegung des Versendungsscheins zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen; ingleichen die Verbindlichkeit für den Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe, soweit nicht durch natürliche Einflüsse oder Zufall eine Verminderung oder Vernichtung des Branntweins auf dem Transporte erfolgt ist, zu haften.

Die Hebestelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheit zu verlangen.

Findet der Transport des Branntweins nicht auf einer Eisenbahn oder Wasserstraße statt, so kann der Weg, welchen der Transport zurückzulegen hat, in dem Versendungsscheine

vorgeschrieben werden, auch ist die Transportfrist auf die zur Zurücklegung dieses Weges unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

c) Wird bei der Ausfuhr nach einem Lande außerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft oder bei der Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage die Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer beansprucht (vergl. Branntwein-Niederlage-Regulativ § 2 Abs. 2), so ist die hierfür vorgeschriebene Anmeldung neben der Anmeldung zur Versendung abzugeben.

d) Die Gefäße, in welchen der Branntwein zur Versendung gelangt, müssen, sofern nicht Raumverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so eingerichtet sein, daß ein sichernder amtlicher Verschluß angelegt werden kann.

Für den Transport von Branntwein, welcher mit dem Anspruche auf Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer zur Ausfuhr gelangen soll, bleiben die hierfür bestehenden Vorschriften in Geltung.

Wird eine Umladung des Branntweins auf dem Transporte durch Unglücksfälle oder Naturereignisse erforderlich, oder soll eine solche behufs Ueberganges der unter Kolloverschluß abgefertigten Gefäße unter Raumverschluß, oder Umfüllung des Branntweins in Bassinwagen erfolgen, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Umladung ist nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Gefäße nach Zeichen und Nummer mit den im Versendungsschein enthaltenen Angaben amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Versendungsscheine zu vermerken.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

Befindet sich an dem Orte, wo die Umladung erfolgen soll, kein Zoll- oder Steueramt, so ist derjenige, auf dessen Antrag die Umladung erfolgt, zur Entrichtung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet.

e) Vor der Ausfuhr oder vor der Aufnahme in eine Niederlage oder vor der am Bestimmungsorte vorzunehmenden Denaturirung hat regelmäßig eine nochmalige amtliche Feststellung des Branntweins nach Menge und Stärke stattzufinden. Es kann jedoch von dieser Revision abgesehen werden, sofern der Transport von Anfang an unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt ist.

f) Der Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe ist nach Maßgabe der Vorschriften unter II b und d festzustellen und in dem Versendungsscheine zu vermerken.

g) Bei dem Transporte von Branntwein von einem Lager zum andern ist nach den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zu verfahren.

IV. Abfertigung auf Versendungsschein II.

a) Soll eine Branntweinpost zwar in den freien Verkehr gesetzt werden, die Entrichtung der Verbrauchsabgabe aber nicht bei der Hebestelle, in deren Bezirk die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt ist, sondern bei einer anderen Hebestelle stattfinden, so ist rechtzeitig eine Anmeldung nach Anlage H einzureichen, zugleich die Ausfertigung eines Versendungsscheines II nach Anlage M bei der Bezirkshebestelle zu beantragen und allgemeine oder spezielle Sicherstellung der Verbrauchsabgabe zu leisten. *Anlage M.*

b) Die festgestellte Verbrauchsabgabe ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Vorlage des Versendungsscheines II bei dem Empfangsamte einzuzahlen, widrigenfalls die Einziehung derselben von dem Versendungsschein-Extrahenten erfolgt.

V. Verfahren für Versendungsscheine I und II.

Für die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine I und II finden, sofern nicht im Vorstehenden abweichende Bestimmungen vorgeschrieben sind, die Bestimmungen über die Ausstellung und Erledigung der Begleitscheine I und II im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 und in dem auf Grund des §. 58 desselben erlassenen Begleitschein-Regulativ mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Ueber die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine ist von dem Ausfertigungsamt ein Versendungsschein-Ausfertigungsregister nach Anlage N zu führen.



Ist die Bestellung einer Sicherheit für die auf dem Branntwein haftende Verbrauchsabgabe

erfolgt, so wird die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in Spalte 9 des Ausfertigungsregisters vermerkt.

b) Der Antrag auf Ausfertigung eines Versendungsscheines ist bei der Hebestelle stets in zwei Exemplaren einzureichen.

In dem Versendungsscheine erfolgt die Angabe der Transportfrist, sowie die etwa erforderliche Angabe des Transportweges durch den ersten Abfertigungsbeamten, welcher den Versendungsschein nach erfolgter Revision des Branntweins auch im Namen des Ausfertigungsamtes durch Unterschrift zu vollziehen hat. Das Duplikat des Versendungsscheines ist hierauf an die Hebestelle zurückzugeben und wird Belag zum Versendungsschein-Ausfertigungsregister.

c) Die Ergebnisse der Revision sind in den Spalten 15—24 des Versendungsscheines einzutragen.

Die Zahl der Transportgefäße, das Bruttogewicht derselben und die wahre Alkoholstärke des Branntweins sind in Spalte 16, 17 und 22 des Versendungsscheines sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

d) An Stelle der Verschlußanlage kann in allen Fällen amtliche Begleitung treten.

e) Das Empfangsamt trägt bei der Ankunft des Branntweins den Versendungsschein in ein nach Anlage O zu führendes Empfangsregister ein.

Anlage O.

Anlage P.

Die Erledigungsscheine sind nach Anlage P auszustellen und nach Erledigung des betreffenden Versendungsscheines dem Ausfertigungsamte zu übersenden.

Nach dem Eingange des Erledigungsscheines bei dem Ausfertigungsamte hat dasselbe den Tag des Eingangs in dem Ausfertigungsregister anzumerken und, insofern die Ausfuhr des Branntweins oder die Aufnahme desselben in eine Niederlage oder die Denaturirung vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, den Versender in Bezug auf die Haftpflicht für den auf dem versendeten Branntweine ruhenden Steuerbetrag zu entlasten, sowie die etwa bestellte Sicherheit aufzuheben.

VI. Uebertragung der Haftung für die Verbrauchsabgabe.

Wird der Branntwein, bevor er zum freien Verkehr, zur Ausfuhr u. s. w. abgefertigt wird, veräußert, so geht die Haftung für die Verbrauchsabgabe auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über.

Anlage Q.

Der Brennereibesitzer hat in solchem Falle die Hebestelle von der Veräußerung nach Anleitung der Anlage Q zu benachrichtigen, er bleibt jedoch für die Steuer so lange verhaftet und zur Stellung der erforderlichen Anträge (siehe I e) verpflichtet, als nicht der Käufer oder sonstige Erwerber des Branntweins diese Verpflichtungen durch Stellung der Anträge auf weitere Abfertigung des Branntweins übernommen hat.

Bei weiteren Veräußerungen des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins ist in der gleichen Art zu verfahren.

VII. Denaturirung.

Anlagen R. bis R3.

Die Gewährung der Steuerfreiheit für zu gewerblichen 2c. Zwecken bestimmten Branntwein erfolgt nach Maßgabe des nebst Mustern anliegenden Regulativs.

VIII. Branntwein-Niederlage-Regulativ.

Anlagen S. bis S6.

Für die Aufnahme des Branntweins in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von Branntwein eingerichtete, öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage kommen die Vorschriften des nebst Mustern anliegenden Branntwein-Niederlage-Regulativs zur Anwendung.

IX. Regulativ für Branntwein-Reinigungs-Anstalten.

Anlagen T. bis T3.

Die Reinigung des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins außerhalb der Lagerräume kann nach Maßgabe des nebst Mustern anliegenden Regulativs gestattet werden.

7. Zu §. 12.

Rückvergütung der Verbrauchsabgabe.

Für die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Vorschriften, betreffend die Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer bei der Ausfuhr, entsprechende Anwendung.

8. Zu §. 13.

I. Begriff der Abfindung.

Die „Abfindung" (Fixation) einer Brennerei gemäß §. 13 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt in der Art, daß die Alkoholmenge, welche der Verbrauchsabgabe bezw. gleichzeitig dem Zuschlage zu derselben unterliegt, nicht durch Anwendung eines Sammelgefäßes, Meßapparates oder Probenehmers unmittelbar festgestellt, sondern, vorbehaltlich der Bestimmungen unter VI b und VII aus derjenigen Maisch- bezw. Materialmenge berechnet wird, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der zum

Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann.

II. Der Abfindung unterliegende Brennereien.

Soweit nicht die Direktivbehörden die Anwendung der in den §§. 5 ff. des Gesetzes gegebenen Vorschriften für geboten erachten, sind, unabhängig von den Anträgen der Brennereibesitzer, der Abfindung unterworfen:

a) diejenigen mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen und in einem Betriebsjahre, d. h. vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen.

Die „unmittelbare" Feuerung setzt voraus, daß kein Dampf in die Brennblase geleitet, dieselbe vielmehr durch direktes Feuer erhitzt wird. Es ist jedoch den Brennereibesitzern gestattet, an den Brennblasen Wasser-, Dampf- oder Sandbäder anzubringen, um ein Anbrennen der Maische zu verhüten.

Auf Anordnung der Direktivbehörde können auch Brennereien mit Dampfapparat der Abfindung unterworfen werden; Brennereien mit kontinuirlichem Kolonnenapparate bleiben jedoch unbedingt von der Abfindung ausgeschlossen.

Soweit der künftige Betriebsumfang einer Brennerei zweifelhaft erscheint, kann dieselbe der Abfindung unterworfen werden, falls der auf Grund der Vorschriften im §. 2 des Gesetzes ermittelte durchschnittliche Jahresbetrag der Maischbottichsteuer einem jährlichen Betriebsumfange von nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum entspricht.

b) Diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung oder lediglich nichtmehlige Stoffe (mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft) verarbeiten.

Die Größe des Betriebsumfanges schließt die Abfindung nicht aus, dagegen sind diejenigen Brennereien, welche mit kontinuirlichen Kolonnenapparaten versehen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 ff. des Gesetzes zu behandeln. Letzteres hat auch in Ansehung aller Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien — und zwar ohne Rücksicht auf deren Betriebsumfang und Betriebsart — zu geschehen.

III. Abfindung von Brennereien der unter II a bezeichneten Art.

a) Mit Rücksicht auf die nothwendige Zeit zur Reinigung der Geräthe, auf nächtliche Störung und sonstige Hindernisse im Betriebe sind:

1. auf jeden vollen Tag nur 21 Betriebsstunden,
2. auf jede volle Woche nur sechsmal 21 Betriebsstunden und
3. auf jeden vollen Kalendermonat nur vierundzwanzigmal 21 Betriebsstunden zu rechnen.

Die Zeitberechnung nach Ziffer 2 und 3 setzt voraus, daß diese Zeiträume nicht durch betriebslose Zwischentage unterbrochen werden.

b) 1. Um die jeweilig zu entrichtende Verbrauchsabgabe berechnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen:

α. wie groß der Inhalt der Brennblase ist;
β. zu welchem Theile ihres Rauminhaltes dieselbe mit Maische für je einen Abtrieb befüllt werden kann;
γ. wie viel Zeit je ein Abtrieb in Anspruch nimmt;
δ. wie lange Zeit die Brennblase in Thätigkeit sein soll und
ε. welche durchschnittliche Alkohol-Ausbeute die Brennerei aus einem Hektoliter Maische zieht.

2. Es ist bis auf weiteres anzunehmen, daß bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion mit Blase, Helm und Kühlrohr (ohne Vor- oder Maischwärmer) der Abtrieb einer Blasenfüllung ohne Rücksicht auf die Größe der Blase im Durchschnitte vier Stunden beansprucht, sowie daß eine Blase durchschnittlich nur zu fünf Sechsteln ihres Rauminhaltes gefüllt zu werden vermag, und daß vier Abtriebe so viel Lutter liefern, als zu einer Lutterfüllung derselben Blase, welche alsdann ihrerseits in sechs Stunden abdestillirt werden kann, erforderlich ist (Normalabtriebsverhältnisse).

3. Wenn weiter bekannt ist, welchen Inhalt die Brennblase faßt, was aus dem Brennerei-Inventarium sich ergiebt, und wie lange Zeit Maische abgetrieben werden soll, was der Brennereibesitzer bei der Betriebsanmeldung zu erklären hat, so läßt sich berechnen, welche



Menge Maische innerhalb der erklärten Brennzeit (Abfindungsperiode siehe Vc) mit der in Frage stehenden Brennvorrichtung abzudestilliren ist. Es wird nämlich ermittelt:

α. wie viele Blasenfüllungen bei Zugrundelegung der normalen Abtriebszeit innerhalb der erklärten Brennzeit stattfinden können und

β. welche Menge Maische, in Litern ausgedrückt, in die ihrem Rauminhalte nach bekannte Blase, bei jedesmaliger normaler Füllung derselben, vermittelst der nach lit. α festgestellten Anzahl der Blasenfüllungen gebracht werden kann.

4. Die hiernach gefundene Zahl stellt die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für die erklärte Brennzeit dar, d. h. sie ergiebt die Maischmenge, welche innerhalb dieser Zeit mit der fraglichen Brennvorrichtung abgetrieben werden kann.

5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Verbrauchsabgabe erfolgt nun — und zwar im voraus — durch die Steuerhebestelle in der Art, daß die nach Obigem berechnete Maischmenge mit dem durchschnittlichen Ausbeuteprozentsatze der betreffenden Brennerei multiplizirt wird.

6. Um die Hebestelle in den Stand zu setzen, diese Berechnung vornehmen zu können, haben die Aufsichtsbeamten und insbesondere der Bezirksoberkontrolör die Ausbeuteverhältnisse jeder hier in Betracht kommenden Brennerei genau zu ermitteln und die Ergebnisse der Hebestelle mitzutheilen, welche hierüber fortlaufende Anschreibungen zu führen hat. Diese Ermittelungen sind von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Oberkontrolörs, namentlich aber zu Beginn eines neuen Betriebsjahres, zu wiederholen. Uebrigens können bei Festsetzung des Ausbeuteprozentsatzes auch die Anhaltspunkte entsprechend benutzt werden, welche aus dem vom Brennereibesitzer über die stattgehabten Rauh- und Feinbrände zu führenden Register (siehe unten Ve) zu entnehmen sind.

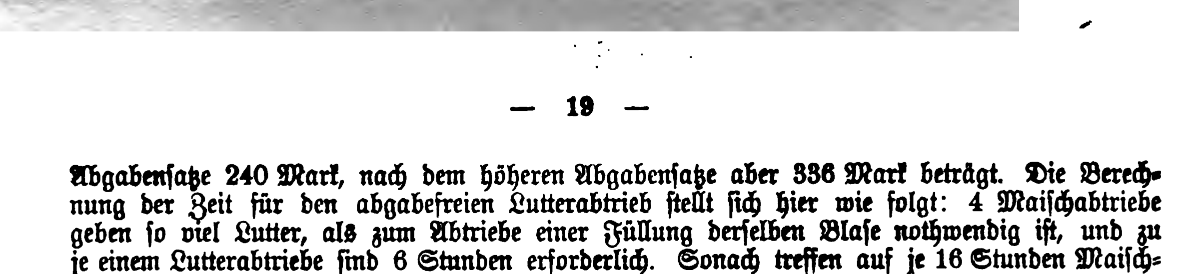
7. Die im einzelnen Falle festgesetzte Verbrauchsabgabe ist dem Brennereibesitzer bekannt zu geben; über einen etwaigen Einspruch desselben entscheidet das zuständige Hauptamt. Eine Unterbrechung des Betriebes hat die Erhebung des Einspruches nicht zur Folge.

c) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß — unbeschadet der Vorschrift unter g — bei der Abfindung von Maischbrennereien in Bezug auf die Berechnung der Verbrauchsabgabe weder der Maischraum noch der Steigraum in Frage kommt, es ist vielmehr ganz gleichgültig, welchen Maischraum der Betheiligte — die Einhaltung der Betriebsgrenze von jährlich 1500 bezw. 3000 Hektoliter Bottichraum vorausgesetzt — täglich bemaischt, welchen Steigraum er freiläßt und welche Menge Maische er wirklich abbrennt.

Dagegen darf die erklärte Brennzeit nicht überschritten, während der Dauer derselben keine andere als die angemeldete Brennvorrichtung benutzt und deren bei Abgabe des Abfindungsplans (vergl. unten Va) vorhandener Zustand nicht geändert werden, auch dürfen Preßhefenbrennereien nicht während der Dauer der Abfindungsperiode die Hefenbereitung einstellen oder wesentlich verringern.

d) Bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion wird auf den ersten Zug nur sogen. Lutter, d. i. schwacher Branntwein, gewonnen (Rauhbrand), welcher an sich nicht verwendbar ist und daher noch einmal gewient (überdestillirt) werden muß (Feinbrand). Letzteres geschieht häufig in derselben Blase, in welcher die Maische abgetrieben wurde. Der Abtrieb des Lutters — das Wienen — ist, sofern dem Lutter keine Maische beigemengt wird, abgabefrei, weil der Berechnung der Verbrauchsabgabe dem Obigen zufolge stets die Ausbeute an reinem Alkohol, nicht die Lutterausbeute zu Grunde gelegt wird.

Die Berechnung des Abgabebetrages erläutert das nachfolgende Beispiel, bei welchem eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion ohne Vorwärmer und abgabefreien Lutterabtrieb angenommen ist: An sieben verschiedenen Tagen in einem Monat soll je 12 Stunden Maische abgetrieben und der gezogene Lutter überdestillirt werden; die Blase faßt 450 Liter. Diese sieben Tage zu je 12 Betriebsstunden geben 84 anrechnungsfähige Betriebsstunden, wovon auf den Abtrieb der Maische 64 Stunden und auf die abgabefreie Destillation des Lutters die übrigen Stunden kommen. Hiernach ergeben sich 16 Maischabtriebe zu je 375 Liter, mithin eine Maischmenge von 6000 Liter und bei einem Ausbeuteverhältnisse von 8 Prozent eine Menge von 480 Liter reinen Alkohols, für welche die Verbrauchsabgabe nach dem niedrigeren



Abgabensatze 240 Mark, nach dem höheren Abgabensatze aber 336 Mark beträgt. Die Berechnung der Zeit für den abgabefreien Lutterabtrieb stellt sich hier wie folgt: 4 Maischabtriebe geben so viel Lutter, als zum Abtriebe einer Füllung derselben Blase nothwendig ist, und zu je einem Lutterabtriebe sind 6 Stunden erforderlich. Sonach treffen auf je 16 Stunden Maischabtriebszeit 6 Stunden Lutterabtriebszeit und auf 64 Stunden Maischabtriebszeit 24 Stunden Lutterabtriebszeit. Da in diesem Beispiele 4 volle Maischabtriebe dem letzten Lutterabtriebe vorhergehen (vergl. nächstfolgenden Absatz), so dürfen anstatt 20 Stunden 24 Stunden für die Lutterabtriebe angesetzt, d. h. es darf am letzten Betriebstage anstatt 12 Stunden 16 Stunden abgetrieben werden; in solchen Fällen ist auf S. 2, letzte Spalte, des Abfindungsplans eine bezügliche Bemerkung einzustellen.

Die zu einem Lutterabtrieb nothwendige Zeit kann nur insoweit von der Gesammtzahl der Betriebsstunden vorweg in Abzug gebracht werden, als so viele Maischabtriebe, wie zu einer Füllung der Blase mit Lutter erforderlich sind, vorhergehen. Für überschießende Maischabtriebe darf abgabefreie Zeit zum Luttern nicht in Ansatz gebracht werden; ausnahmsweise kann jedoch das einschlägige Hauptamt den Abtrieb des übergebliebenen Lutters unmittelbar nach Beendigung des angemeldeten Betriebes in unbedenklichen Fällen auf besonderes Ansuchen abgabefrei gestatten; die Verfügung ist dem betreffenden Abfindungsplan beizulegen.

e) Bei der vorstehend erwähnten Art des Betriebes findet der Lutterabtrieb innerhalb der angemeldeten Abfindungsperioden statt. Es ist aber auch gestattet, den Lutter außerhalb der Abfindungsperioden abgabefrei abzutreiben.

Für diesen Fall gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Mit dem Abtreiben des Lutters darf erst am Tage nach dem jeweilig letzten Maischabtriebe begonnen werden. Der abgabefreie Lutterabtrieb kann jedoch nach Ablauf einer einzelnen Abfindungsperiode oder nach Ablauf mehrerer Abfindungsperioden bezw. der gesammten angemeldeten Stoffabtriebszeit erfolgen; die Anzahl der stattgehabten Stoffabtriebe kommt hier nicht in Betracht.
2. Innerhalb der angemeldeten Abfindungsperioden dürfen nur Maischabtriebe vorgenommen werden und findet ein Abzug abgabefreier Lutterabtriebszeit in diesen Fällen nicht statt. Dagegen darf selbstverständlich auch außerhalb der Abfindungsperiode keine Maische für sich oder als Zusatz zum Lutter abgebrannt werden.
3. In dem Abfindungsplan ist anzugeben, an welchen Tagen, zu welchen Tageszeiten (ob Vormittag oder Nachmittag) und innerhalb wieviel Stunden des Tages der Lutterabtrieb stattfinden soll.
4. Die Berechnung der Abgabe hat in der vorstehend unter d vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind indeß die Lutterabtriebszeiten in allen Fällen und namentlich auch dann außer Ansatz zu lassen, wenn für den Lutterabtrieb mehr Stunden, als nach den Normalabtriebszeiten vorgesehen, verwendet werden, oder wenn Lutter abgetrieben wird, obwohl nach Maßgabe der Normalabtriebsverhältnisse auf die steuerpflichtige Brennzeit abgabefreie Lutterabtriebszeit nicht treffen würde.
5. Ein Brennereibesitzer, welcher diese Betriebserleichterungen mißbraucht, kann von denselben, unbeschadet der etwa verwirkten Strafe, durch das zuständige Hauptamt für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Soll auf einer besonderen Blase gewient werden, so muß die Zeit des Gebrauches derselben bei Abgabe des Abfindungsplans besonders deklarirt werden, und ist während der Dauer der Maischabtriebe das zur zweiten Blase gehörige Kühlrohr vorschriftsmäßig unter Verschluß zu setzen; in unbedenklichen Fällen kann jedoch mit hauptamtlicher Genehmigung der gleichzeitige Abtrieb von Maische und Lutter zugelassen werden.

Soll dem Lutter Maische zugesetzt werden, so kann für derartige Lutterabtriebe keine abgabefreie Brennzeit bewilligt werden, vielmehr ist, vorbehaltlich der Bestimmungen unter a, die volle deklarirte Brennzeit für die Abfindungssumme in Anrechnung zu bringen, da das aus Maische und Lutter bestehende Gemisch hinsichtlich der Abgabepflicht der unvermischten Maische völlig gleichzuachten ist.

f) Ist die Brennvorrichtung, wie dies z. B. bei den Pistorius'schen und vielen anderen Apparaten

der Fall, mit einem Vorwärmer oder Maischwärmer versehen, so kommt in Betracht, daß in diesen Gefäßen die Maische, ehe sie in die eigentliche Brennblase gelangt, bedeutend erwärmt und dadurch auf die demnächstige Destillation vorbereitet wird. Zum Abtriebe einer Blasenfüllung in derartigen Brennvorrichtungen sind nicht vier, sondern nur drei Stunden erforderlich. Dieser Aenderung des Normalabtriebsverhältnisses entsprechend ändert sich auch die Berechnung der Verbrauchsabgabe. Es soll z. B. der Inhalt der Blase 270 Liter betragen und der Betrieb auf die Dauer von 2 mal 12 Stunden erklärt sein. Der Blasenabtrieb nimmt drei Stunden in Anspruch, es kann daher die Blase innerhalb 24 Stunden 8 mal abgetrieben werden, die jedesmalige Füllung für diese 8 Abtriebe beträgt fünf Sechstel von 270 gleich 225 Liter. Es können also mit dieser Blase innerhalb der erklärten Brennzeit 1 800 Liter Maische abgetrieben werden, wofür sich bei einer Alkoholausbeute von 6 Prozent eine abgabepflichtige Menge von 108 Liter reinen Alkohols und eine Verbrauchsabgabe von 54 *M.* bezw. 75 *M.* 60 Pf. berechnet.

Bei zwei- und mehrtheiligen Brennvorrichtungen (Blase, Vorwärmer ꝛc.) ist bei der Abgabeberechnung nur die sogenannte erste Blase, in welcher die eigentliche Destillation stattfindet, in Betracht zu ziehen.

Das Wienen (Lutterdestillation) kommt bei den Pistorius'schen und ähnlichen Brennapparaten in der Regel nicht vor, weil in Folge der Einrichtung dieser Apparate der Branntwein gleich beim ersten Zuge die nöthige Stärke erhält. Sollten aber doch Lutterabtriebe nothwendig werden, so finden alsdann die Bestimmungen unter d bezw. e entsprechende Anwendung.

g) Bei Brennereien mit Dampfapparaten (IIa Abs. 3 und 4) ist bis auf weiteres als Normalabtriebsverhältniß anzunehmen, daß die eigentliche Brennblase zu zwei Drittheilen ihres vollen Rauminhaltes befüllt und ein Blasenabtrieb in zwei Stunden bewerkstelligt werden kann. Im übrigen sind die obigen Bestimmungen, namentlich jene wegen der Abtriebsverhältnisse, auf derartige Brennereien gleichmäßig anzuwenden, und es ist die Verbrauchsabgabe in nämlicher Weise, wie bei anderen Abfindungsbrennereien, unter Zugrundelegung der nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Brennzeit berechneten Maischmenge und der durchschnittlichen Ausbeute der Brennerei, festzustellen. Es muß jedoch bei solchen Betrieben weiter ermittelt werden, welche Alkoholmenge aus der in dem Abfindungsplan angemeldeten Maischmenge und der Durchschnittsausbeute der betreffenden Brennerei sich ergiebt. Sollte die nach letzterer Berechnungsart festgestellte Alkoholmenge größer sein, als die nach der ersten Berechnungsart ermittelte, so ist derjenige Abgabenbetrag zu erheben, der sich nach der angemeldeten Maischmenge berechnet.

h) Bei der Berechnung der Zahl der Maischabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Stunde außer Betracht, wogegen für mehrere überschießende Stunden ein voller Maischabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

i) Die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung ist nicht für jeden einzelnen Fall durch Vornahme von besonderen Untersuchungen zu ermitteln, vielmehr lediglich nach den vorstehenden Regeln zu berechnen.

Behauptet jedoch ein Brennereibesitzer bei Abgabe des Abfindungsplans, daß er durch die Anwendung dieser Grundsätze auf seinen Brennereibetrieb erheblich geschädigt werde, weil seine Brennblase weniger als zu $^{5}/_{6}$ bezw. $^{2}/_{3}$ ihres vollen Rauminhaltes befüllt werden könne, oder ein Abtrieb mehr als 4 bezw. 3 bezw. 2 Stunden erfordere, so kann die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung vom zuständigen Hauptamt auf Grund des Ergebnisses von Probebränden besonders festgestellt werden.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Besondere Feststellungen der Abtriebszeiten sind nur dann vorzunehmen, wenn nach den Wahrnehmungen der Aufsichtsbeamten begründete Vermuthung besteht, daß die Anwendung der Normalabtriebszeiten den betheiligten Brennereibesitzer erheblich schädigen würde.

Solche besonderen Feststellungen können niemals wegen schlechter Betriebsart (z. B. wegen ungenügender Feuerung oder unzureichender Beaufsichtigung des Brennapparates, oder wegen Unterlassung der Erneuerung des Kühlwassers ꝛc.), sondern nur wegen mangelhafter



Beschaffenheit der Brennvorrichtung (z. B. beim Vorhandensein eines sogen. Stichrohres, d. h. eines geraden — nicht eckigen oder gewundenen — Kühlrohres) oder bei einem nicht blos vorübergehenden Mangel an Kühlwasser erfolgen.

2. Die Feststellung abweichender Abtriebszeiten für einzelne Brennereien erfolgt durch das zuständige Hauptamt; dasselbe ist jedoch berechtigt, ohne Vornahme von Probebränden Anträge auf spezielle Feststellung der Abtriebszeiten abzuweisen, wenn amtsbekannt ist, daß diese Anträge nicht durch die unter 1 erwähnten Mängel, sondern durch schlechte Betriebsweise veranlaßt sind.

3. Bei Vornahme von Probebränden ist mit äußerster Umsicht zu verfahren und insbesondere darauf zu bestehen, daß nicht nur die Feuerung ununterbrochen in genügender Weise unterhalten, sondern daß auch das Wasser im Kühlfasse so oft aufgefrischt wird, als es nothwendig erscheint, um die Niederschlagung der Alkoholdämpfe so rasch als möglich zu bewirken.

   Bei einzelnen Probebränden ist die zur Befüllung und Entleerung des Brennapparates erforderliche Zeit nicht in die Abtriebszeit einzurechnen, sondern der Beginn des Betriebes fällt bei solchen Bränden mit dem Moment des Feueranmachens (bezw. Einlassens von Dampf in die Brennblase) zusammen. Finden dagegen mehrere Probebrände ohne Unterbrechung statt, so ist die zwischen die einzelnen Abtriebe fallende, zur Befüllung und Entleerung der Brennvorrichtung erforderliche Zeit als Abtriebszeit mitzurechnen. Der Abtrieb ist als beendigt anzusehen, wenn eine kleine Probe des aus dem Kühlrohre fließenden Destillates auf den heißen Blasenhelm gebracht wird und die alsdann sich entwickelnden Dämpfe bei Berührung mit einem Lichte keine bläuliche Flamme bilden.

4. Besondere Feststellungen der Abtriebszeiten können beim Vorhandensein der unter 1 bezeichneten Voraussetzungen für den Rauhbrand und für den Feinbrand oder auch nur für einen dieser Brände stattfinden. Unter allen Umständen aber sind dieselben auf ganze Stunden (z. B. 5 oder 6 Stunden) zu bestimmen; die bei den Probebränden sich etwa ergebenden Bruchtheile von Stunden sind in der Weise abzurunden, daß die Zeit unter einer halben Stunde überhaupt außer Betracht bleibt, während die Zeit von einer halben Stunde und darüber zu Gunsten des Betheiligten für eine ganze Stunde gerechnet wird.

5. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit einer Brennvorrichtung sind mindestens fünf Probebrände anzustellen, und darf die hierbei ermittelte durchschnittliche Leistungsfähigkeit nur dann der Abgabeberechnung anstatt der Normalabtriebsverhältnisse zu Grunde gelegt werden, wenn der Unterschied mehr als eine halbe Stunde beträgt.

   Ist nach Vorstehendem die Leistungsfähigkeit einer Brennvorrichtung besonders festgestellt worden, so ist in der Bemerkungsspalte des Abfindungsplans auf die bezügliche hauptamtliche Verfügung, welche auch im Brennerei-Inventarium zu vermerken ist, hinzuweisen, und ist Abschrift dieser Verfügung dem Abfindungsplan, in welchem zuerst die besonders festgestellten Abtriebsverhältnisse zur Anwendung gebracht worden sind, beizulegen.

k) Die Direktivbehörde ist befugt, wo das nachgewiesene Bedürfniß einer Brennerei oder das steuerliche Interesse es erfordert, andere als den Normalabtriebsverhältnissen entsprechende Bedingungen festzusetzen.

IV. Abfindung von Brennereien der unter IIb bezeichneten Art.

Die Bestimmungen unter IIIa, b 1, 3 bis 5 und 7 d, e, f, h, i und k finden auf die in Rede stehenden Brennereien mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Normalabtriebsverhältnisse sind bis auf weiteres dahin anzunehmen,
   1. daß die Brennblasen zu einem Abtriebe:
      α. von gepreßter Weinhefe nur zu einem Drittheil,
      β. von flüssiger Weinhefe oder eingestampften Weintrebern nur zur Hälfte,
      γ. von Kernobst oder eingestampften Trebern von Kernobst nur zu zwei Drittheilen,
      δ. von Steinobst, Beeren, Wein, Enzian oder sonstigen Wurzeln nur zu drei Viertheilen des vollen Rauminhaltes gefüllt werden können;
   2. daß zu einem Abtrieb:
      α. von Enzian- oder sonstigen Wurzeln drei Stunden,



β. von flüssiger oder gepreßter Weinhefe sechs Stunden,
γ. von den übrigen unter 1 genannten Stoffen vier Stunden,
δ. von Lutter selbst bei ganz schlechter Einrichtung der Brennvorrichtungen höchstens sechs Stunden nöthig sind;

3. daß zur Herstellung der eine Blasenfüllung ausmachenden Luttermenge,
α. sechs Abtriebe von eingestampften Weintrebern, Kernobst oder Trebern von Kernobst,
β. fünf Abtriebe der übrigen unter 1 genannten Stoffe nöthig sind.

b) In Ansehung der Ausbeuteverhältnisse kann bis auf weiteres zum Anhalt dienen, daß die durchschnittliche Ausbeute aus je einem Hektoliter

Kirschen, Zwetschgen und Pflaumen	4,5	Liter absoluten Alkohols
Wein und flüssige Weinhefe	4,5	
Enzian und sonstige Wurzeln	2,5	
gepreßte Weinhefe	2,5	
Brauereiabfälle und Hefenbrühe	2	
umgeschlagenes Bier	3	
eingestampfte Weintrebern	2	
Kernobst	2,2	
Trebern von Kernobst	1,5	
Beeren	2,5	

beträgt.

Falls andere als die vorbezeichneten Stoffe zur Verarbeitung gelangen, so hat die Direktivbehörde auf Grund von Probe-Ermittelungen die durchschnittliche Alkoholausbeute zu bestimmen.

c) Wenn mehrere Brennvorrichtungen gleichzeitig zum Materialabtriebe verwendet werden sollen, so ist dies in dem Abfindungsplan besonders anzugeben, und es findet alsdann für jede Brennvorrichtung die Berechnung der Abgabe gesondert statt.

d) Die vorstehend unter a angegebenen Normalabtriebsverhältnisse finden nur Anwendung bei Brennvorrichtungen von einfacher Konstruktion (bestehend aus Blase, Helm und Kühlrohr) mit unmittelbarer Feuerung und bei zweitheiligen, mit einem Vorwärmer versehenen, durch direkte Feuerung betriebenen Brennvorrichtungen; bei letzteren jedoch mit der Einschränkung, daß die Normalabtriebszeiten um je eine Stunde zu kürzen sind.

Bei allen anderen Apparaten und bei der Verarbeitung anderer als der unter a bezeichneten Stoffe ist die Leistungsfähigkeit in jedem einzelnen Falle auf Grund von Probebränden nach Maßgabe der Bestimmungen unter III i festzustellen. Hat eine solche Feststellung bereits unter der früheren Gesetzgebung stattgefunden, so bedarf es einer Erneuerung derselben nicht.

V. Betriebsvorschriften für der Abfindung unterworfene Brennereien.

Anlage U.

a) Die Besitzer der der Abfindung unterworfenen Brennereien haben den Betrieb spätestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung bezw. dem ersten Brenntage der Steuerhebestelle des Bezirks nach Maßgabe des Abfindungsplans (Anlage U) schriftlich anzumelden; die Anfertigung eines Betriebsplanes hat nicht stattzufinden.

b) Der Abfindungsplan ist in doppelter Ausfertigung zu übergeben und dient zugleich zur Berechnung der Verbrauchsabgabe, sowie der Maischbottich- oder Materialsteuer nach §. 41 IV des Gesetzes oder des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe nach §. 42 des Gesetzes.

Die Hebestelle hat die zweite und dritte Seite des Abfindungsplans nach Maßgabe der Mustereinträge auszufüllen und insbesondere den Betrag der berechneten Verbrauchsabgabe, Maischbottich- und Materialsteuer in die betreffende Spalte einzustellen.

Mit dem Abfindungsplan ist in gleicher Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane.

c) Der Betrieb kann auf beliebige Zeitabschnitte (Abfindungsperioden) erklärt werden; jede Abfindungsperiode muß jedoch mindestens die nach den Normalabtriebsverhältnissen (siehe III b 2. f Abs. 1 und g und IV a 2) oder nach den besonders festgestellten Abtriebsverhältnissen für einen einmaligen Stoffabtrieb erforderliche Zeit umfassen — z. B. bei Verarbeitung von Kartoffelmaische auf einer Brennblase ohne Vorwärmer 4 Stunden.

Mit einem Abfindungsplan darf der Betrieb für mehrere Abfindungsperioden und dürfen verschiedene mehlige oder nichtmehlige Stoffe zur Verarbeitung angemeldet werden; innerhalb derselben Abfindungsperiode dürfen jedoch in der Regel nur Stoffe von einerlei Steuersatz verarbeitet werden.

Bei der Verarbeitung von Gemischen aus Stoffen, welche verschiedenen Materialsteuersätzen unterliegen, ist der Berechnung der Materialsteuer der relativ höchste Steuersatz zu Grunde zu legen. Unterstehen die das Gemisch bildenden Stoffe gleichen Steuersätzen, so sind die für die Steuerverwaltung günstigsten Abtriebs- und Ausbeuteverhältnisse in Anrechnung zu bringen.

Innerhalb eines Kalendermonats können mehrmals Abfindungspläne abgegeben werden.

Die unter III a angeordneten Begünstigungen sind nur für Abfindungsperioden zu gewähren, welche mindestens je einen ununterbrochenen vollen Tag oder je eine ununterbrochene volle Woche 2c. betragen, so daß z. B. bei einer Abfindungsperiode von 12 Stunden diese 12 Stunden bei der Berechnung der Verbrauchsabgabe ganz in Ansatz kommen, wogegen bei einer Abfindungsperiode von 24 oder 36 Stunden nur 21 bezw. 33 Stunden und bei einer solchen von 48 oder 60 Stunden nur 42 bezw. 54 Stunden in Anrechnung zu bringen sind.

d) Brennereibesitzer, welche mehlige Stoffe verarbeiten, haben in jedem einzelnen Abfindungsplan die Nummern und den Gesammtraumgehalt der Bottiche anzugeben, deren Inhalt auf Grund des eingereichten Abfindungsplans abgebrannt werden soll. Der Inhalt der angegebenen Bottiche ist stets vollständig abzubrennen; es darf kein Maischrest zum Abbrennen auf Grund eines späteren Abfindungsplanes verbleiben.

Die Hebestelle hat für jede derartige Brennerei auf Grund der bezüglichen Angaben in den Abfindungsplänen fortlaufende Anschreibungen zu führen, aus welchen der in jedem Betriebsjahre bemaischte Bottichraum ersichtlich ist.

Wird von einer Brennerei im Laufe eines Betriebsjahres die zulässige Höchstmenge von Bottichraum überschritten, so unterliegt dieselbe vom Zeitpunkte der Ueberschreitung ab bis zum Schlusse des betreffenden Betriebsjahres nicht mehr der Abfindung, sondern den Bestimmungen in den §§. 5 ff. des Gesetzes, und hat das zuständige Hauptamt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, eventuell unter Anwendung des §. 8 des Gesetzes.

Die Direktivbehörde kann schon bei einmaliger Ueberschreitung der zulässigen Höchstmenge anordnen, daß die Brennerei auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder dauernd von der Abfindung ausgeschlossen bleibt.

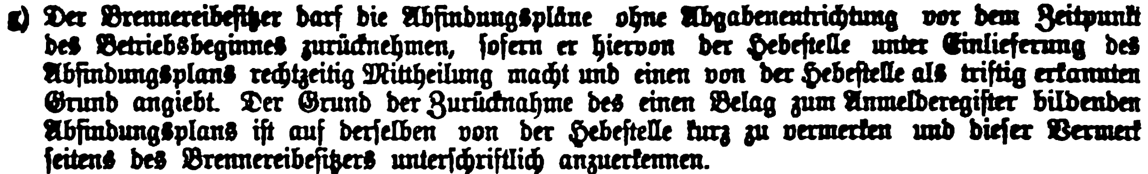
e) Der Brennereibesitzer hat über die stattgehabten Rauh- und Feinbrände ein Brennereiregister (vergl. Anlage V) in Vierteljahresabschnitten zu führen. Anlage V.

In dieses Register muß, ohne Unterschied, ob ein Rauhbrand oder ein Feinbrand (Material-, Maisch- oder Lutterabtrieb) stattfindet, für jede einzelne Blasenfüllung der Tag der Benutzung der Brennblase, die Gattung und Menge des zur Verarbeitung gelangenden Materials (z. B. Kartoffelmaische, Lutter 2c.), der Zeitpunkt des Beginns und der Zeitpunkt der Beendigung des Abtriebes, genau nach Stunden und Minuten, die Menge (nicht Alkoholstärke) des gewonnenen Lutters oder Branntweins — und zwar mit Beginn bezw. sofort nach Beendigung des Abtriebes jeder Blasenfüllung eingetragen werden. Der Zeitpunkt des Beginns des Brennens im Sinne dieser Bestimmung tritt bei dem ersten Abtrieb mit dem Augenblick des Feueranmachens bezw. des Einlassens von Dampf in die Brennblase und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben mit der Befüllung der Brennblase ein.

Die Einträge in das Brennereiregister sind von dem Brennereibesitzer selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennereibediensteten zu bewerkstelligen.

Das Register ist von der Hebestelle dem Brennereibesitzer zu behändigen und von demselben spätestens drei Tage nach Ablauf jedes Vierteljahres an die Hebestelle zurückzuliefern; im übrigen ist mit dem Brennereiregister in gleicher Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane, und bildet dasselbe einen Belag zum Anmelderegister.

f) Wird während einer Abfindungsperiode eine Abänderung des Rauminhalts der Brennblase vorgenommen, so darf der Betrieb auf Grund des bisherigen Abfindungsplans nicht fortgesetzt, sondern es muß vorher ein neuer Abfindungsplan eingereicht werden.



g) Der Brennereibesitzer darf die Abfindungspläne ohne Abgabenentrichtung vor dem Zeitpunkt des Betriebsbeginnes zurücknehmen, sofern er hiervon der Hebestelle unter Einlieferung des Abfindungsplans rechtzeitig Mittheilung macht und einen von der Hebestelle als triftig erkannten Grund angiebt. Der Grund der Zurücknahme des einen Belag zum Anmelderegister bildenden Abfindungsplans ist auf derselben von der Hebestelle kurz zu vermerken und dieser Vermerk seitens des Brennereibesitzers unterschriftlich anzuerkennen.

Wenn nach Beginn des Betriebes eine Unterbrechung desselben eintritt, oder wenn die angemeldeten Stoffe überhaupt nicht oder nur zum Theile abgebrannt werden können, ohne daß den Brennereibesitzer ein Verschulden hieran trifft, so kann auf Ansuchen von dem Hauptamte ein entsprechender Nachlaß an der im voraus festgesetzten Verbrauchsabgabe bewilligt werden.

h) Brennereibesitzer, welche Preßhefe bereiten, haben dies in dem Abfindungsplan anzugeben. Wird während der Dauer der Abfindungsperiode die Preßhefenbereitung eingestellt, so darf der Betrieb auf Grund des bisherigen Abfindungsplans nicht fortgesetzt, sondern es muß ein neuer Abfindungsplan eingereicht werden. Auf besonderes Erfordern des Hauptamtes ist der Brennereibesitzer gehalten, über den Umfang der Preßhefenbereitung genaue Anschreibung zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

VI. Behandlung kleinerer, der Abfindung unterworfener Brennereien.

a) Für diejenigen Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion (Blase mit oder ohne Vorwärmer, Helm und Kühler) und unmittelbarer Feuerung mit einer einzigen Brennblase im Rauminhalte von nicht mehr als 200 Liter besitzen, kann seitens der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften unter III bis V, soweit im Nachstehenden nicht anders bestimmt ist, keine Anwendung finden, vielmehr die folgenden Bestimmungen in Geltung treten.

Das Gleiche gilt beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen von den ausschließlich Weintrebern oder Weinhefen verarbeitenden Brennereien, welche eine Brennvorrichtung von nicht mehr als 300 Liter Rauminhalt benutzen.

1. Hat der Brennereibesitzer zwei oder mehrere Brennblasen, so sind die nicht zum Brennen bestimmten Blasen nebst Helmen und Kühlrohren unter dauerndem amtlichen Verschlusse zu halten; der Abtrieb des Lutters darf nur auf derselben Blase erfolgen, welche zum Rauhbrand benutzt wird.

2. Den Brennereibesitzern bleibt es freigestellt, die Zeit, zu welcher sie brennen wollen, sowie die Brenndauer beliebig zu wählen, so daß dieselben in ihrem Betriebe völlig unbeschränkt sind und insbesondere keine Abfindungsperioden (siehe V c) zu erklären oder einzuhalten brauchen.

3. Die Brennereibesitzer haben der Steuerhebestelle ihres Bezirkes spätestens 3 Tage vor Beginn des Betriebes (erste Einmaischung bezw. erster Brenntag) den Betrieb schriftlich oder mündlich anzumelden. Diese Anmeldung braucht für je ein volles Kalendervierteljahr nur einmal zu erfolgen und kann innerhalb des Quartals für den Rest desselben zu jeder Zeit geschehen; jedoch ist auch zulässig, im Laufe des Betriebsquartals mehrere Anmeldungen für kürzere Zeitabschnitte bei der Hebestelle einzureichen. Giebt der Brennereibesitzer die Anmeldung schriftlich ab, so hat er sich hierzu der Abfindungsanmeldung gemäß Anlage W zu bedienen; erfolgt die Anmeldung mündlich, so hat die Hebestelle dieses Formular nach den Angaben des Betheiligten auszufüllen und hierauf zur Anerkennung von ihm unterzeichnen zu lassen.

Anlage W.

Die Abfindungsanmeldung ist in beiden Fällen in doppelter Ausfertigung herzustellen; in derselben sind die zu benutzende Brennvorrichtung zu bezeichnen, die Gattung und Menge des innerhalb der Betriebsfrist zur Verwendung gelangenden Materials, sowie die Monate und Tage anzugeben, welche der Betheiligte zum Brennen benutzen will. Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe ist neben diesen Angaben auch die innerhalb der Betriebsfrist zum Abtriebe gelangende Gesammtmaischmenge, welche in der Art zu ermitteln ist, daß für 50 kg Kartoffeln 66 Liter Maische und für 50 kg Getreide 200 Liter Maische gerechnet werden,

in die Anmeldung aufzunehmen; zutreffenden Falles auch anzugeben, daß der Betrieb mit Preßhefenbereitung verbunden ist.

4. Die von dem Brennereibesitzer in der Abfindungsanmeldung gemachten Angaben über die Gattung und Menge der abzubrennenden Stoffe können auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Das Ergebniß dieser Revision ist auf beiden Exemplaren der Anmeldung amtlich zu bescheinigen. Abweichungen von den Angaben der Abfindungsanmeldung bis zu 10 Prozent bleiben straffrei. Bei der Berechnung der Verbrauchsabgabe sind jedoch alle Abweichungen zu berücksichtigen; zu diesem Behufe hat der Aufsichtsbeamte gegebenen Falles eine entsprechende Richtigstellung der Anmeldung vorzunehmen.

5. Hat eine amtliche Revision stattgefunden, so muß der Aufsichtsbeamte die amtlich bescheinigten Abfindungsanmeldungen der Hebestelle rechtzeitig zurückgeben.

   In allen Fällen hat die Hebestelle die Verbrauchsabgabe noch vor Beginn des Betriebes festzusetzen, dieselbe in die beiden Anmeldungsexemplare einzutragen, den Abgabebetrag dem Brennereibesitzer zu eröffnen und von diesem den betreffenden Eintrag unterschriftlich anerkennen zu lassen. Im übrigen ist mit den beiden Ausfertigungen der Anmeldung in der gleichen Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebsplane.

6. Die Brennereibesitzer haben über die stattgehabten Rauh- und Feinbrände das unter V e vorgeschriebene Brennereiregister zu führen und unterliegen den dort gegebenen Vorschriften.

7. Für die Berechnung der Verbrauchsabgabe finden die Bestimmungen unter III b, i und k, sowie unter IV a, b und d, endlich die vorstehend unter 3 im Schlußsatz gegebene Vorschrift entsprechende Anwendung.

   Die Hebestelle hat den nach Vorstehendem berechneten Abgabebetrag in die Abfindungsanmeldung aufzunehmen und die betreffende Bemerkung durch den Brennereibesitzer unterzeichnen zu lassen.

   Am Schluß des Betriebsquartals erfolgt eine nochmalige Berechnung der Verbrauchsabgabe auf Grund der Eintragungen im Brennereiregister in der Art, daß für jede einzelne Materialgattung die Anzahl der Stunden, in welchen Maisch- oder Materialabtriebe stattgefunden haben, ermittelt und aus der Gesammtstundenanzahl die Maisch- bezw. Materialmenge berechnet wird, die nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der in Frage stehenden Brennvorrichtung innerhalb dieser Gesammtstundenanzahl abgetrieben werden konnte. Aus der nach Obigem ermittelten Maisch- oder Materialmenge ist sodann unter Anwendung des durchschnittlichen Alkoholausbeute-Prozentsatzes die Verbrauchsabgabe zu berechnen.

   Ergiebt sich bei dieser nachträglichen Berechnung gegenüber den für das betreffende Betriebsquartal auf Grund der Abfindungsanmeldungen im voraus festgestellten Verbrauchsabgabebeträgen eine diese um mehr als 5 Prozent übersteigende Summe, so ist der Brennereibesitzer verpflichtet, den Mehrbetrag nachträglich einzuzahlen.

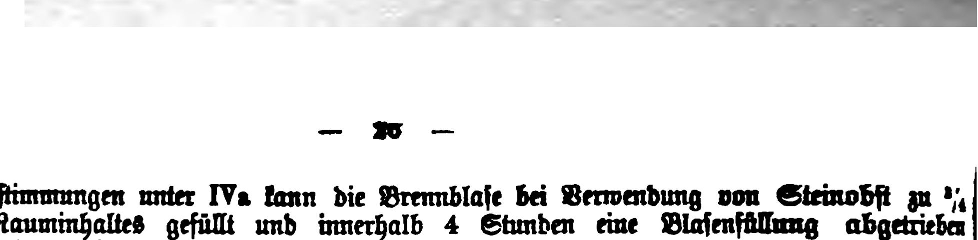
8. Bei Berechnung der Zahl der Materialabtriebe aus der Zahl der Betriebsstunden bleibt eine überschießende Stunde außer Betracht, wegegen für mehrere überschießende Betriebsstunden ein voller Materialabtrieb in Anrechnung zu bringen ist.

   Dabei wird noch bemerkt, daß hier die Gesammtzahl der Materialabtriebsstunden — abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme — bei der Abgabeberechnung stets voll angesetzt werden muß, daß daher die Bestimmungen unter IIIa wegen Berechnung des Betriebstages mit nur 21 Stunden u. s. w. auf die nach gegenwärtigen Vorschriften zu behandelnden Brennereien keine Anwendung finden.

   Die im Brennereiregister besonders vorgetragene Zeit für den Lutterabtrieb (Feinbrand), welcher auch hier, sofern dem Lutter kein abgabepflichtiges Material beigesetzt wird, steuerfrei ist, kommt bei der Berechnung der Abgabe überhaupt nicht in Betracht und darf daher auch nicht von der Materialabtriebszeit abgerechnet werden. Wenn Lutter mit Material vermischt abgetrieben wird, so ist dies Gemisch stets als abgabepflichtiges Material zu behandeln, und dürfen für derartige Mischungen andere Abtriebsbedingungen, als für das bezügliche Material, nicht in Ansatz gebracht werden.

   Die Berechnung des Abgabebetrages erläutert das nachstehende Beispiel:

   Der Rauminhalt der Brennblase beträgt 86 Liter, und es wurden nach Spalte 3, 5 und 6 des Brennereiregisters „Kirschen" während 57 Brennstunden abgetrieben. Gemäß



den Bestimmungen unter IVa kann die Brennblase bei Verwendung von Steinobst zu ³/₄ ihres Rauminhaltes gefüllt und innerhalb 4 Stunden eine Blasenfüllung abgetrieben werden; demnach ergeben 57 Betriebsstunden 14 Materialabtriebe (4×14=56; eine überschießende Betriebsstunde bleibt außer Betracht) zu je 64,5 Liter (³/₄ von 86) Material, mithin im ganzen 9 Hektoliter 3 Liter Material (14×64,5), für welches bei einer durchschnittlichen Alkoholausbeute von 4,5 eine Menge von 40,63 Liter reinen Alkohols und hierfür eine Verbrauchsabgabe von 20 *M.* 30 Pf. bezw. von 28 *M.* 40 Pf. sich berechnet.

9. Die Bestimmungen unter V g und h finden entsprechende Anwendung.

b) Für Brennereien, welche nur eine einzige Brennvorrichtung benutzen und in einem Betriebsjahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, kann seitens der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften unter III bis V keine Anwendung finden, vielmehr die Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nach der aus den deklarirten bezw. amtlich richtig gestellten Stoffmengen der Abfindungsanmeldung zu berechnenden Alkoholausbeute festzusetzen ist (Pauschalirung) und die folgenden Bestimmungen in Geltung treten.

1. Der Brennereibesitzer hat für jedes Betriebsjahr in der ersten Abfindungsanmeldung die Verpflichtung zu übernehmen, daß er innerhalb des Betriebsjahres nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen will. Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat die Steuerhebestelle zu überwachen; Anhaltspunkte hierzu liefern die auf Grund der Abfindungsanmeldungen behufs Feststellung der Verbrauchsabgabe berechneten Alkoholmengen; nöthigenfalls sind von der Hebestelle fortlaufende Aufschreibungen hierüber — ausgeschieden nach Betriebsjahren — zu führen. Sollte von einem Brennereibesitzer im Laufe eines Betriebsjahres die zulässige Höchstmenge von 50 Liter reinen Alkohols überschritten werden, so unterliegt dessen Brennereibetrieb vom Zeitpunkte der Ueberschreitung ab bis zum Schlusse des Betriebsjahres nicht mehr der Pauschalirung. In solchen Fällen hat das Hauptamt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und es kann die Direktivbehörde auch schon bei einmaliger Ueberschreitung der zulässigen Höchstmenge anordnen, daß die Brennerei auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf die Dauer von der Pauschalirung ausgeschlossen bleibt.
2. Die vorstehend unter a 1—5 und 7 Abs. 1 und 2, sowie die unter V g gegebenen Bestimmungen finden auf die in Rede stehenden Brennereien Anwendung. Dagegen ist der Brennereibesitzer von der Führung des Brennereiregisters entbunden.

VII. Vorläufige Bestimmungen für Brennereien mehliger Stoffe.

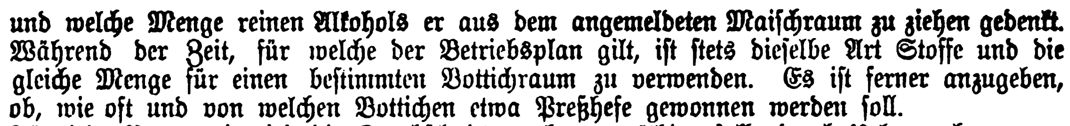
a) Für die Dauer der Betriebsjahre 1887/88 und 1888/89 können von der Direktivbehörde auch solche, mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, welche innerhalb eines Betriebsjahres zwar über 1500, aber nicht mehr als 3000 Hektoliter Bottichraum bemaischen, nach Maßgabe der Bestimmungen unter II a der Abfindung unterworfen werden.

Auf Antrag des Brennereibesitzers kann seitens des zuständigen Hauptamtes statt des Betrages der Verbrauchsabgabe die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im voraus bindend festgesetzt werden. Auf die weitere Abfertigung des Branntweins finden in diesem Falle die Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes entsprechende Anwendung.

b) Soweit bei noch anderen Brennereien im Betriebsjahre 1887/88 den in den §§. 5—7 des Gesetzes vorgeschriebenen Einrichtungen nicht Genüge geleistet zu werden vermag, können dieselben von der Direktivbehörde für den bezeichneten Zeitraum gleichfalls der Abfindung unterworfen werden.

c) Alle Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, können, sofern sie die sonstigen unter IIa oder vorstehend unter a oder b angegebenen Voraussetzungen erfüllen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit ihrer Brennvorrichtung, bis auf weiteres auf Grund des deklarirten Maischraumes und des für jede Brennerei festzustellenden Ausbeuteverhältnisses nach den folgenden Vorschriften der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe bezw. gleichzeitig des Zuschlages zu derselben unterworfen werden.

1. Der Brennereibesitzer hat monatlich einen bei landwirthschaftlichen Brennereien zugleich zur Feststellung der Maischbottichsteuer dienenden Betriebsplan einzureichen und in demselben zu deklariren, wieviel und welche Art Stoffe für jeden Maischbottich verwendet werden sollen



und welche Menge reinen Alkohols er aus dem angemeldeten Maischraum zu ziehen gedenkt. Während der Zeit, für welche der Betriebsplan gilt, ist stets dieselbe Art Stoffe und die gleiche Menge für einen bestimmten Bottichraum zu verwenden. Es ist ferner anzugeben, ob, wie oft und von welchen Bottichen etwa Preßhefe gewonnen werden soll.

2. Für jede Brennerei wird die Durchschnittsausbeute, nöthigenfalls durch Ueberwachung von Probebränden, ermittelt, und zwar, wenn der Betrieb theils mit, theils ohne Preßhefenbereitung stattfindet, für jede dieser Betriebsarten; das Ergebniß der Ermittelung wird der Hebestelle mitgetheilt, welche hierüber fortlaufende Anschreibungen zu führen hat.
3. Auf Grund der Deklaration des Brennereibesitzers stellt das Hauptamt den Betrag der Verbrauchsabgabe fest. Der Betrag derselben kann, sofern sich auf Grund der ermittelten Durchschnittsausbeute ein höherer Alkoholertrag als auf Grund der Deklaration ergiebt, entsprechend höher bemessen werden.
4. Auf Erfordern des Hauptamtes hat der Brennereibesitzer über die Menge des gewonnenen Branntweins, eventuell auch der gewonnenen Preßhefe, und über deren Verbleib genaue Anschreibung zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

9. Zu §. 41.

I. Kontrolbestimmungen aus dem Gesetze vom 8. Juli 1868.

Die in dem Gesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins 2c., vom 8. Juli 1868 vorgeschriebenen Kontrolbestimmungen finden mit den in den §§. 42 IV und 43 des gegenwärtigen Gesetzes und in den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Aenderungen auf sämmtliche Brennereien Anwendung, soweit nicht auf Grund der §§. 40, 48 und 49 des gegenwärtigen Gesetzes anderweite Vorschriften erfolgen.

II. Abfindung für Maischbottich- und Materialsteuer.

a) Der Abfindung hinsichtlich der Maischbottich- bezw. Materialsteuer können diejenigen Brennereien unterstellt werden, welche der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. III bis VI zu §. 13 des Gesetzes unterworfen werden, sofern dieselben nicht als gewerbliche Brennereien oder auf ihren Antrag statt der Maischbottich- bezw. Materialsteuer den mit der Verbrauchsabgabe gleichmäßig zu behandelnden Zuschlag zu dieser entrichten.
b) Bei der Abfindung der vorbezeichneten Brennereien hinsichtlich der Maischbottich- bezw. Materialsteuer finden die in den Ausführungsbestimmungen zu §. 13 unter III bis VI aufgestellten Grundsätze gleichmäßige Anwendung.

   Die Berechnung der zu entrichtenden Maischbottich- bezw. Materialsteuer erfolgt nach den Steuersätzen im §. 41 II und III des Gesetzes. (Siehe Ausführungsbestimmungen zu §. 13.)

   Bei der Abfindung landwirthschaftlicher Brennereien sind die im §. 41 für den Rauminhalt der Maischbottiche bestimmten Steuersätze auf die berechneten Maischmengen anzuwenden, so daß für je 1 Hektoliter Maische der Satz von bezw. 78 6/10 Pf., 1 Mark 4 8/10 Pf., 1 Mark 17 9/10 Pf., 1 Mark 31 Pf. zu Grunde gelegt wird, je nachdem die Brennerei ihrer durchschnittlichen täglichen Einmaischungen zufolge dem einen oder dem andern dieser Steuersätze unterliegt.

III. Ausschließung der Abfindung.

Für mehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, welche der Abfindung hinsichtlich der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen unter Nr. VII zu §. 13 des Gesetzes unterworfen werden, findet die Erhebung der Maischbottichsteuer im Wege der Abfindung nicht statt.

10. Zu §. 43.

Grundriß und Zeichnung der Brenngeräthe.

In den von dem Brennereibesitzer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Grundriß sind die Brenngeräthe und der Gang der Rohrleitungen, welche von der Brennvorrichtung bis zu den Sammelgefäßen bezw. dem Meßapparat führen oder die Lutterrückstände ableiten, einzuzeichnen.

Mit der Gerätheanmeldung ist eine genaue Zeichnung und Beschreibung der Brenngeräthe und der sämmtlichen Rohrleitungen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

11. Zu §. 46.

Nachsteuer. Anlagen X bis XI.

Für die Berechnung und Erhebung der Nachsteuer kommen die Vorschriften des nebst Mustern anliegenden Branntweinnachsteuer-Regulativs zur Anwendung.

Von den in vorstehenden Bestimmungen erwähnten Anlagen folgen hiernach:

Anlage R.,
= S.,
= T.

Die Anlagen: A.,
B.,
E 1., E 2.,
F.,
G.,
H.,
I.,
K.,
L.,
M.,
N.,
O.,
P.,
Q.,
R 1., R 2., R 3., R 4., R 5., R 6., R 7., R 8.,
S 1., S 2., S 3., S 4., S 5., S 6.,
T 1., T 2., T 3.,
U.,
V.,
W.,
X., X 1., X 2., X 3., sind besonders abgedruckt im Nachtrag zu Nr. 38 des Central-Blattes für das Deutsche Reich, sowie in der Beilage zum 21. Stück des Centralblattes der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung,

C und D werden besonders abgedruckt (vergl. die Anmerkung auf Seite 8 und 9).

Anlage R.

Regulativ,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken.

Für die Gewährung der Steuerfreiheit des zu gewerblichen ꝛc. Zwecken bestimmten Branntweins kommen unter Wegfall aller bisher gültigen Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 1.

I. Voraussetzungen der Steuerfreiheit und Kontrolen.

a) Umfang der Steuerfreiheit.

Für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, wird die Befreiung von der Verbrauchsabgabe einschließlich des Zuschlags zu derselben, sowie eine Rückvergütung der Maischbottich- bezw. Branntwein-Materialsteuer nach dem bei der Branntweinausfuhr geltenden Satze gewährt.

§. 2.

Von der Gewährung der Steuerfreiheit ist der Branntwein zur Bereitung von alkoholhaltigen Fabrikaten, welche zum menschlichen Genusse dienen können, ausgeschlossen.

§. 3.

b) Bedingungen der Steuerfreiheit.

Die Gewährung der Steuerfreiheit ist dadurch bedingt, daß der Branntwein zuvor denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse untauglich gemacht worden ist.

Sollte die Verwendbarkeit denaturirten Branntweins für einzelne gewerbliche oder Heilzwecke ausgeschlossen sein, so kann an Stelle der Denaturirung ausnahmsweise die ständige Ueberwachung des Betriebes oder eine andere gleich sichernde Kontrole treten. Die näheren Anordnungen hierüber bleiben bis auf weiteres den obersten Landesfinanzbehörden überlassen.

§. 4.

c) Denaturirung.

Die Denaturirung erfolgt durch Vermischung des Branntweins mit dem dafür vorgeschriebenen allgemeinen Denaturirungsmittel (§. 8), soweit nicht für gewisse Zwecke eine Vermischung mit anderen Mitteln (§. 10) gestattet ist.

§. 5.

Wer Branntwein mit einem anderen als dem allgemeinen Denaturirungsmittel unter dem Anspruch auf Steuerfreiheit denaturiren lassen will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei den Ort der Lagerung sowie den Verwendungszweck des denaturirten Branntweins anzugeben.

Ueber die Gewährung des Antrages wird von dem Hauptamt entschieden. Dieselbe erfolgt mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und kann Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Abgabengesetze bestraft worden sind, versagt werden.

§. 6.

d) Anmeldung zur Denaturirung.

Anlage R 1.

Jede beabsichtigte Denaturirung von Branntwein ist der Bezirkshebestelle mittelst eines Formulars nach der Anlage R 1 anzumelden.

Der Anmeldende hat in jedem Falle das Denaturirungsmittel zu stellen und für die nach dem Ermessen der Steuerbehörde nöthigen Geräthe und Hülfsleistungen zu sorgen.

§. 7.

e) Erfordernisse bezüglich des zur Denaturirung gestellten Branntweins.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt von weniger als 80 Prozent Tralles hat, sowie parfümirter oder sonst versetzter Branntwein ist von der Denaturirung ausgeschlossen.

Die geringste auf einmal zur Denaturirung zu stellende Menge Branntwein besteht in einem Hektoliter.



§. 8.

2) Denaturirungsmittel.
1. Allgemeines Denaturirungsmittel.

Als allgemeines Denaturirungsmittel dient ein Gemisch von 2 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von 3 Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols hinzugesetzt wird.

Anlage R 2.

Die Beschaffenheit der einzelnen zur Herstellung des Gemisches verwendeten Stoffe hat den in der Anlage R 2 angegebenen Erfordernissen zu entsprechen.

§. 9.

Zur Denaturirung darf das vorbezeichnete Mittel nur dann zugelassen werden, wenn es, nachdem die zur Mischung bestimmten Stoffe durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde bestellten Chemiker geprüft worden, in einer hierzu von der obersten Landesfinanzbehörde ermächtigten Fabrik unter amtlicher Aufsicht zusammengesetzt und seitdem bis zur Verwendung unter amtlichem Verschluß geblieben ist. Zur Verschlußanlegung werden nur dazu geeignete Gefäße von Glas, Thon oder Metall zugelassen.

Im Falle einer Verschlußverletzung kann das Hauptamt die Verwendung des Inhalts des Gefäßes zur Branntweindenaturirung gestatten, wenn die Verletzung als eine durch Zufall herbeigeführte anzusehen ist, und die auf Kosten des Betreffenden durch einen amtlichen Chemiker (Abs. 1) vorgenommene Prüfung die Ueberzeugung gewährt, daß das Denaturirungsmittel in der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit vorliegt.

Fabrikanten, welche zur Bereitung des Denaturirungsmittels ermächtigt worden sind, haben den mit der Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Steuerbeamten und amtlichen Chemikern den Zutritt zu den Räumen, in welchen die Fabrikation und die Aufbewahrung des Denaturirungsmittels stattfindet, zu gestatten, auch sind dieselben verpflichtet, die Fabrikations- und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellung und Versendung des Denaturirungsmittels Bezug haben, den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen, sowie zur Vornahme der Prüfung des Denaturirungsmittels und der zu dessen Zusammensetzung verwendeten Stoffe einen geeigneten Raum und die erforderlichen Geräthe und Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen.

§. 10.

2. Besondere Denaturirungsmittel.

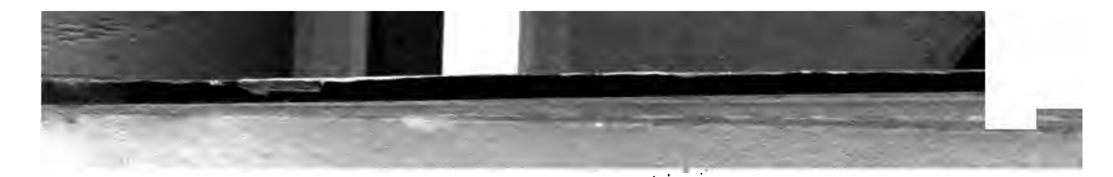
Gewerbtreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel mit Pyridinbasen von der im §. 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Beschaffenheit in dem Verhältniß von $^1/_2$ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturirungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des §. 9 entsprechende Anwendung.

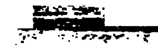
Zur Fabrikation von Essig kann Branntwein mit dem bezeichneten Zusatz von Pyridinbasen oder mit 100 Prozent Wasser und 100 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 100 Prozent Wasser und 50 Prozent Essig von 12 Prozent Gehalt denaturirt werden, wobei auf Verlangen des Antragstellers auf die beizumischende Wassermenge sowohl die das vorgeschriebene Maß übersteigende Menge zugesetzten Essigs als die in dem vorgeführten Branntwein enthaltene Wassermenge in Anrechnung gebracht werden darf. An Stelle des Wassers kann auch Bier oder Hefenwasser verwendet werden.

Bis auf weiteres können ferner als Denaturirungsmittel für den zu verwendenden Branntwein gestattet werden:

Zur Herstellung von

a) Lacken aller Art und Polituren, soweit dieselben zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe bestimmt sind: $^1/_2$ Prozent Terpentinöl,
b) Knallquecksilber: $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder $0{,}025$ Prozent Thieröl,
c) Anilinfarben: $0{,}025$ Prozent Thieröl,
d) Chemikalien:
   1. der Alkaloide: $^1/_2$ Prozent Terpentinöl oder $0{,}025$ Prozent Thieröl,
   2. der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammonium: $^1/_2$ Prozent Terpentinöl,
   3. des Chloroforms, des Jodoforms, des Schwefeläthers, des Antipyrins aus Essigäther, des Chloralhydrats: $0{,}025$ Prozent Thieröl.





4. des Kollodiums, des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze: 10 Prozent Schwefeläther,
5. von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker): 0,025 Prozent Thieröl.

Die Denaturirung von Branntwein in jeder der vorbezeichneten Arten darf jedoch nur zu dem angemeldeten Zwecke und in den Gewerbsräumen des betreffenden Gewerbtreibenden geschehen. Das Ablassen dergestalt denaturirten Branntweins an Andere ist unzulässig.

§. 11.

a) Ausführung d[er] Denaturirung.

Die Vornahme der Denaturirung hat in Gegenwart zweier Steuerbeamten, von denen der eine in der Regel ein Oberbeamter sein muß, an der Amtsstelle oder auf Antrag eines Gewerbtreibenden, Brennereibesitzers oder Händlers, in dessen Gewerbs- oder Geschäftsräumen zu geschehen. Die Beamten haben dabei ihr Augenmerk namentlich auch darauf zu richten, daß der zur Denaturirung gestellte Branntwein nicht bereits denaturirt ist, und daß eine gründliche Vermischung des Denaturirungsmittels mit dem Branntwein durch Umrühren bewirkt wird.

Die amtliche Ueberwachung der Denaturirung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte. Geschieht dieselbe in den Gewerbs- oder Geschäftsräumen eines Gewerbtreibenden, Brennereibesitzers oder Händlers an einem Orte außerhalb des Wohnsitzes der damit beauftragten Beamten, so ist der Antragsteller zur Entrichtung von Reisekosten und Diäten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet, sofern die Abfertigung nicht im Anschlusse an andere den Beamten obliegende Dienstverrichtungen oder auf einer ihrer regelmäßigen Bezirksbereisungen zur Ausführung kommen kann.

Die Abfertigung des zur Denaturirung gestellten Branntweins erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften über die Feststellung des Alkoholgehalts und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird.

§. 12.

b) Pflichten de[s] Antragstellers: 1. wegen der Buchführung.

Gewerbtreibenden, welchen die Denaturirung mit einem andern als dem allgemeinen Denaturirungsmittel gestattet worden, mit Ausnahme der Essigfabrikanten, haben über den Zugang und Abgang an denaturirtem Branntwein ein jederzeit zur Einsicht der revidirenden Steuerbeamten bereit zu haltendes Kontobuch nach der Anlage R 3 zu führen und auf Verlangen des Hauptamts jederzeit einen nach der Anlage R 4 aufzustellenden Abschluß einzureichen. Mindestens jährlich einmal ist eine amtliche Bestandesaufnahme der Vorräthe an denaturirtem Branntwein der bezeichneten Art vorzunehmen. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden.

Anlage R 3. Anlage R 4.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden kann, wenn die Sicherung des Steuerinteresses es erfordert, auch Händlern und solchen Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturiren lassen, die Führung eines Kontobuchs vorgeschrieben werden.

§. 13.

2. wegen der Au[f]bewahrung des d[e]naturirten Bran[nt]weins.

Der mit einem besonderen Denaturirungsmittel denaturirte Branntwein ist ausschließlich an dem angemeldeten Orte zu lagern.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Führung eines Kontobuchs besonders angeordnet ist (§. 12 Abs. 2), kann auch bezüglich des mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel vermischten Branntweins die ausschließliche Lagerung an einem dafür anzumeldenden Orte vorgeschrieben werden.

§. 14.

3. wegen Trennu[ng] der Fabrikation[s]betriebe bei Ve[r]wendung denat[u]rirten und nic[ht] denaturirten o[der] verschieden denat[u]rirten Branntweins.

Gewerbtreibende, welche neben demjenigen Gewerbe, für welches sie denaturirten Branntwein verwenden, ein anderes Gewerbe betreiben, in welchem Branntwein ohne den Anspruch auf Steuervergütung verwendet wird (z. B. Liqueurfabrikanten), haben die verschiedenen Fabrikationen völlig von einander getrennt zu halten. Das Gleiche gilt von Gewerbtreibenden, welche zu ihren Fabrikaten theils mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel, theils in anderer Weise denaturirten Branntwein verwenden.

Ausnahmen können von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen gestattet werden.

§. 15.

i) Revisionsbefugniß der Steuerverwaltung.

Die Beamten der Steuerverwaltung sind berechtigt, jederzeit diejenigen Gewerbs- und Geschäftsräume, in welchen die Lagerung oder die Verwendung bezw. der Verkauf des denaturirten Branntweins stattfindet, zu besuchen, die Vorräthe an solchem Branntwein zu revidiren, auch Proben davon zu entnehmen.

Die Betheiligten sind verpflichtet, bei den Revisionen die nöthigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und auf Erfordern den Bestand an denaturirtem Branntwein nach näherer Anweisung der Steuerbehörde zu deklariren und vorzuzeigen, ebenso ist den Beamten jede über den Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft zu ertheilen, sowie den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Verlangen Einsicht in die Fabrikations- oder Geschäftsbücher, Fakturen u. s. w. zu gewähren.

§. 16.

k) Besondere Kontrolen für die Essigfabrikation.

a) Essigfabrikanten ist es gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.

b) In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume, darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden.

Ausnahmen kann die Direktivbehörde in Fällen des Bedürfnisses unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen gestatten.

c) Wenn die Denaturirung von Branntwein zur Essigbereitung mit Wasser und Essig vorgenommen werden soll, ist zur Anmeldung der Denaturirung ein besonderes Formular nach Anlage R 5 zu verwenden.

Anlage R 5.

Zur Vornahme der Denaturirung muß in diesem Falle in den Gewerbsräumen des Fabrikanten ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes versehenes feststehendes Gefäß vorhanden sein.

Die Prüfung des zur Denaturirung von Branntwein verwendeten Essigs geschieht nach der Anleitung in Anlage R 6.

Anlage R 6.

§. 17.

II. Buchführung der Amtsstellen.

Die Steuerstelle hat über die Denaturirung von Branntwein ein Register nach der Anlage R 7 zu führen, dasselbe vierteljährlich abzuschließen und nebst den Denaturirungsanmeldungen dem Hauptamt einzureichen.

Anlage R 7.

Das Hauptamt führt über die ertheilten besonderen Bewilligungen (§. 5) ein Notizbuch und stellt vierteljährlich eine Liquidation über die zu zahlende Steuervergütung nach der Anlage R 8 auf.

Anlage R 8.

Soweit nicht die vorstehenden Bestimmungen eine Aenderung bedingen, erfolgt im übrigen die Registerführung der Amtsstellen sowie die Liquidation und Anweisung der Steuervergütungen nach den Vorschriften für die Branntweinausfuhr, jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Steuervergütung in allen Fällen diejenige Litermenge reinen Alkohols zu Grunde zu legen ist, welche bei der amtlichen Revision des zur Denaturirung gestellten Branntweins vorgefunden ist.

§. 18.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs oder die auf Grund desselben erlassenen und öffentlich oder dem Betheiligten besonders bekannt gemachten Bestimmungen unterliegen, soweit nicht dadurch eine andere Strafe verwirkt ist, der Bestrafung nach §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, bezw. nach § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887.

§. 19.

IV. Uebergangsbestimmung.

Unter weiterer Anwendung der bisher gültigen bezüglichen Vorschriften dürfen Gewerbtreibende und Händler, welche am 1. Oktober 1887 die Berechtigung zur Denaturirung von Branntwein mit Holzgeist besitzen, mit diesem Mittel noch bis zum 31. desselben Monats im bisherigen Umfange Branntwein zum eigenen Gebrauch bezw. zum Verkauf an Gewerbtreibende oder Kleinhändler denaturiren lassen.



Anlage S.

Branntwein-Niederlageregulativ.

Für die Lagerung inländischen, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins in den für unverzollte Waaren bestimmten oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen werden in Ausführung des §. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Lagerung in für unverzollte ausländische Waaren bestimmten bzw. ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins eingerichteten öffentlichen Niederlagen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Auf die Lagerung des Branntweins in öffentlichen Niederlagen finden im allgemeinen die Bestimmungen in den §§. 97 bis einschließlich 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und des dazu erlassenen allgemeinen Niederlageregulativs mit den sich aus dem Folgenden ergebenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

§. 2.

Der in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage aufgenommene steuerpflichtige inländische Branntwein behält die Eigenschaft als inländische Waare der Regel nach bei. Die Aufnahme des Branntweins in eine solche Niederlage ist indeß nur insofern gestattet, als darin entweder ausländischer Branntwein überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Branntweins stattfinden kann.

Branntwein, welcher behufs Erlangung der Rückvergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage eingelagert wird, nimmt hierdurch die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an. Ebenso nimmt der in eine solche Niederlage gelangende steuerpflichtige inländische Branntwein die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare dann an, wenn er in der Niederlage mit darin lagerndem ausländischen Branntwein vermischt wird.

§. 3.

Ueber den in öffentliche Niederlagen eingelagerten Branntwein wird, insofern derselbe nicht nach Maßgabe des §. 2 die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare annimmt, ein Niederlageregister nach der Anlage S 1 geführt.

Anlage S 1.

b) Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 4.

Die Aufnahme in die Niederlage erfolgt auf Grund der Anmeldungen (Anlage H) oder Auszüge aus solchen bezw. aus Versendungsscheinen, welche nach der Anlage S 2 von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der von der Steuerbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Niederlageamt übergeben sein müssen. Wird Branntwein zur Niederlage gebracht, für welchen die Verbrauchsabgabe gemäß §. 13 des Gesetzes im voraus bindend festgesetzt worden ist, so ist der volle Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Steuer in den Spalten 7 bezw. 8 der Anmeldung anzugeben und ebenso in den Spalten 11 bezw. 12 des Niederlageregisters zur Anschreibung zu bringen.

Anlage S 2.



§. 5.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage ist Menge und Alkoholgehalt des Branntweins, und zwar für jedes Gebinde besonders, festzustellen.

Diese Ermittelung kann unterbleiben:

a) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des unter unverletztem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung eingehenden Branntweins schon bei einem Vorabfertigungsamt stattgefunden hat;

b) wenn der Niederleger bei dem mit Versendungsschein I ohne Raumverschluß oder ohne amtliche Begleitung abgefertigten Branntwein auf die Abfertigung zur Ausfuhr, sowie auf die steuerfreie Verwendung zu gewerblichen Zwecken verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß die im Versendungsschein überwiesenen Angaben der späteren Versteuerung zu Grunde gelegt werden;

c) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins am Niederlageorte selbst amtlich aus anderer Veranlassung bereits erfolgt, und gleichzeitig der Branntwein bis zur Aufnahme in die Niederlage unter amtlicher Bewachung oder Verwahrung verblieben ist.

§. 6.

Rücksichtlich der Anschreibung der Menge und des Alkoholgehaltes des Branntweins im Niederlageregister und der Behandlung der vorgefundenen Abweichungen von den im Versendungsschein enthaltenen Angaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Wird Menge und Alkoholgehalt vor der Aufnahme in die Niederlage nicht festgestellt, so sind die im Versendungsschein (§. 5a, b) überwiesenen Angaben bezw. die bei der vorhergehenden Abfertigung stattgefundenen Feststellungen (§. 5c) im Niederlageregister anzuschreiben.

b) Ergiebt sich bei der am Niederlageamt vorgenommenen Feststellung ein **Mehr** an Literprozenten gegen die bezügliche Angabe im Versendungsschein, so ist das Ergebniß der beim Niederlageamt vorgenommenen Revision, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, der Anschreibung im Niederlageregister zu Grunde zu legen.

c) Ergiebt sich dagegen ein **Weniger** an Literprozenten, so ist zwar nur die durch die Feststellung beim Niederlageamt ermittelte Anzahl Literprozente im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn der Branntwein mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen ist, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Branntwein vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Verbrauchsabgaben-Defraude einzuleitenden Untersuchung, von der Fehlmenge die Verbrauchsabgabe erhoben werden. Ist dagegen der Branntwein mit unverletztem Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß die Fehlmenge lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt die Verbrauchsabgabe für dieselbe unerhoben.

§. 7.

c) Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

Zur Ergänzung, Auffüllung des steuerpflichtigen Branntweins kann Branntwein aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich unter Angabe der Menge nach Literprozenten dem Niederlageamt angezeigt werden, welches alsdann den Branntwein vor dem Einlaß in die Lagerräume nach Gewicht und Literprozenten ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem steuerpflichtigen Lagerbestand zuschreibt. Einer Verwiegung bezw. Alkoholisirung der aufzufüllenden Gebinde vor und nach der Auffüllung bedarf es nicht.

§. 8.

Anlage S. 3.

Wird in Folge einer Umpackung, welche dem Amt jedesmal zuvor nach der Anlage S 3 oder nach dem für die Abmeldung vorgeschriebenen Formular (§. 10) schriftlich anzumelden ist, Branntwein, welcher verschiedenen Verbrauchsabgabensätzen unterliegt, zusammengemischt, so unterliegt die gesammte aus der Mischung hervorgegangene Menge hinfort dem höchsten der bezüglichen Verbrauchsabgabensätze.

Wird in Folge einer Umpackung Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Material-





steuer erhoben ist, mit Branntwein zusammengemischt, bei welchem dieses nicht der Fall ist, so wird die gesammte aus der Mischung hervorgegangene Menge von neuem als Branntwein angeschrieben, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer nicht erhoben worden ist.

Abweichungen in der Menge der Literprozente, welche sich bei der Umpackung herausstellen, sind sofort aufzuklären.

Soweit eine Fehlmenge lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Einzehren, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solche steuerfrei abgeschrieben werden.

In anderen Fällen ist von der fehlenden Menge die gesetzliche Verbrauchsabgabe einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Fehlmenge in Folge heimlicher Entfernung eines Theils des Branntweins aus der Niederlage entstanden sei.

§. 9.

Die von steuerpflichtigem Branntwein ausgesonderten Unreinigkeiten, desgleichen verdorbene oder in eine andere Beschaffenheit, in welcher dieselben der Verbrauchsabgabe nicht unterliegen würden, übergegangene Branntweinmengen können unter Steuerkontrole in das Ausland geführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes (bei Unterämtern des Bezirks-Oberkontrolörs) auf Antrag des Niederlegers nach diesbezüglicher amtlicher Feststellung vernichtet werden.

Die steuerfreie Abschreibung darf letzteren Falls erst nach zuvoriger Genehmigung des vorgesetzten Hauptamts, welchem die entstandenen Verhandlungen vorzulegen sind, erfolgen.

§. 10.

d) Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

Die im §. 30 des allgemeinen Niederlageregulativs vorgeschriebene Abmeldung ist, wenn steuerpflichtiger Branntwein aus der Niederlage entnommen werden soll, nach der Anlage S 4 beim Niederlageamte abzugeben.

Anlage S. 4.

Erfolgt die Abmeldung behufs der Uebernahme auf das Konto einer Gewerbsanstalt, welche unter steuerlicher Kontrole stehenden inländischen Branntwein reinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterwirft, so ist die Abmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben (siehe Anlage T § 9).

Ist der Branntwein zur Weiterversendung mit Versendungsschein bestimmt, so ist das in den bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebene Formular zu benutzen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §. 11 des Gesetzes unter III a).

Wünscht der Niederleger, daß der Abfertigung von der Niederlage die bei der Auslagerung vorhandene Menge an Literprozenten zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 11.

Auf Grund der Abmeldung zur Versteuerung, zur steuerfreien Ablassung zu gewerblichen Zwecken (§. 1 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes) oder zur Versendung auf Versendungsschein II erfolgt die Ermittelung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins in der §. 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise.

§. 12.

Rücksichtlich der der Versteuerung oder Abfertigung auf Versendungsschein II zu Grunde zu legenden Menge an Literprozenten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Die nochmalige Ermittelung (§. 11) kann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach der bei der Auslagerung vorhandenen Menge an Literprozenten beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils des Branntweins während der Lagerung vorliegt.

b) Findet eine nochmalige Ermittelung (§. 11) statt und ergiebt sich hierbei

1. eine Fehlmenge an Literprozenten gegen die Einlagerungsmenge, so erfolgt die Abfertigung auf Grund der Auslagerungsmenge, wenn anzunehmen ist, daß diese Fehlmenge lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil des Branntweins heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist, abgesehen von der wegen Verbrauchsabgaben-Defraude etwa einzuleitenden Untersuchung, jedesmal die Einlagerungsmenge der Abfertigung zu Grunde zu legen.



§. 21.

Registerführung. Anlage S. 5.

Die An- und Abschreibung im Niederlageregister, welches nach Anlage S 5 in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach Literprozenten, deren Feststellung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Abfertigung von Branntwein nach dem Auslande gegen Steuervergütung zu geschehen hat.

Findet bei der Ein- oder Auslagerung des Branntweins eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer, Bassins ꝛc. oder umgekehrt statt, so ist das zur Berechnung der Literprozente erforderliche Nettogewicht des Branntweins in der Weise zu ermitteln, daß das Transportfaß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewicht des vollen Fasses abgezogen wird.

§. 22.

Oeffnung, Bearbeitung und Theilung.

So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die mit dieser Aufsicht beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

Dem Lagerinhaber steht die Umpackung und Theilung des gelagerten Branntweins ohne jegliche Beschränkung frei.

§. 23.

5. Probe-Entnahme.

Die Entnahme von Proben kann ohne vorherige Anmeldung bei der Amtsstelle von dem mit der Bewachung des Lagers beauftragten Beamten gestattet werden. Zu diesem Zweck ist im Lager ein amtliches Notizregister aufzubewahren, in welches die entnommenen Proben nach Nettogewicht, scheinbarer Alkoholstärke und Temperatur des Branntweins vom Lagerinhaber bezw. dessen Vertreter einzutragen sind. Die Richtigkeit jeder Eintragung ist von dem aufsichtführenden Beamten zu bescheinigen und das Niederlageregister in angemessenen Fristen den Eintragungen im Notizregister entsprechend nach zuvoriger Entrichtung der Verbrauchsabgabe zu berichtigen.

§. 24.

Abfertigung bei der Abmeldung.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Direktivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Bei Uebergabe der Abmeldung hat der Niederleger jedesmal darin anzugeben, zu welchem Steuersatz der abgemeldete Branntwein im Niederlageregister abgeschrieben werden soll. Dieser Angabe entsprechend ist die Abschreibung zu bewirken, sofern nach Lage des betreffenden Kontos Branntwein, welcher dem deklarirten Steuersatz unterliegt, auf dem Lager noch vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Niederleger zu einer entsprechenden Berichtigung der Abmeldung zu veranlassen.

§. 25.

Steuererlaß für verdorbenen oder untergegangenen Branntwein.

Unreinigkeiten, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Branntweinmengen werden, erforderlichenfalls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Konto steuerfrei abgeschrieben.

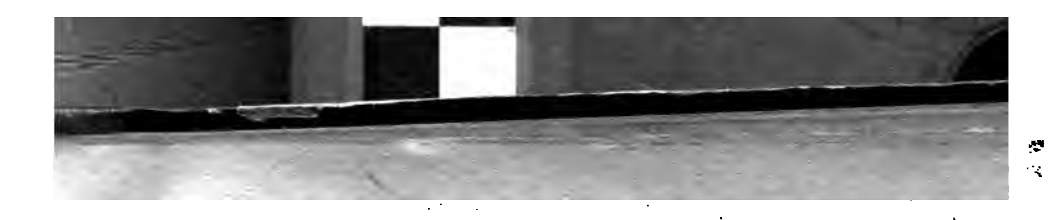
Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lagerinhaber hiervon sofort dem Amte Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die steuerfreie Abschreibung derselben vom Konto veranlaßt. Letztere erfolgt, sofern verschiedenen Steuersätzen unterliegende Branntweine im Lager vorhanden sind und der Abgabensatz, welchem der abzuschreibende Branntwein unterliegt, nicht ermittelt werden kann, bei derjenigen nach dem Konto vorhandenen Branntweinmenge, auf welcher der höchste Abgabensatz ruht.

Ist im Lager sowohl Branntwein vorhanden, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, als auch Branntwein, bei welchem dies nicht der Fall ist, so erfolgt die Abschreibung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei demjenigen Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer nicht entrichtet ist.

§. 26.

Lagerbestandsrevision. Manko.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar zu einem von dem Hauptamt zu bestimmenden Termin amtlich aufzunehmen, zu welchem



Zweck der Lagerinhaber eine Bestandsdeklaration nach der Anlage S 6 abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maßgehalt und die wahre Alkoholstärke zu Grunde zu legen, und hieraus der Bestand an Literprozenten durch Berechnung festzustellen.

Anlage S. 6.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme ein Minderbestand, so bleibt derselbe unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, welche durch Umfüllungen, durch zufällige Ereignisse, durch Einzehren, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage herbeigeführt sind.

Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Direktivbehörde vorzulegen.

Bei der Versteuerung eines steuerpflichtigen Mankos hat die Berechnung der Verbrauchsabgabe, falls der Abgabensatz, welchem der fehlende Branntwein unterliegt, nicht ermittelt werden kann, und verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden ist, nach dem niedrigsten Abgabensatze zu erfolgen, welchem der auf dem Lager befindliche Branntwein unterliegt.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlagekonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen. Ein etwaiger Mehrbefund wird bei dem, dem niedrigsten Abgabensatze unterliegenden Branntwein, und zwar soweit nach dem Konto Branntwein vorhanden ist, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, bei diesem in Zugang angeschrieben. Die Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im §. 25 Absatz 2 und 3 gegebenen Bestimmungen.

§. 27.

III. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 21 bis 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 26 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet.

Anlage T.

Regulativ

für

Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein gereinigt werden darf.

(§. 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.)

In Gemäßheit des §. 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, werden bezüglich der Behandlung solcher Gewerbsanlagen, für welche die Begünstigung, unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein außerhalb der unter amtlichem Verschlusse zu haltenden Lagerräume reinigen zu dürfen, in Anspruch genommen wird, nachfolgende Bestimmungen gegeben:

§. 1.

I. Bedingungen für die Bewilligung.

Die Genehmigung, welche jederzeit widerruflich ist, wird nur solchen Gewerbsanstalten ertheilt, welche mindestens 5000 Hektoliter reinen Alkohols im Jahre verarbeiten und sich am Sitze einer mit wenigstens zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle befinden.

Bedingung der Bewilligung ist, daß der Inhaber der Gewerbsanstalt ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führt, das Vertrauen der Verwaltung genießt, und entweder selbst am Orte, in dem sich die Gewerbsanstalt befindet, wohnt, oder einen daselbst wohnhaften geeigneten Vertreter bestellt.

Die Bewilligung ist schriftlich unter Einreichung einer genauen Zeichnung der Rektifikationsapparate, in welche die Rohrleitungen für Rohspiritus, Sprit, Spiritusdämpfe, Wasser und Wasserdämpfe verschiedenartig einzuzeichnen sind, nebst einer Beschreibung des Fabrikationsganges und eines Grundrisses der Gewerbsanlage bei dem Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt des Bezirks zu beantragen.

Ueber die Genehmigung des Antrages entscheidet die Direktivbehörde.

Gewerbsanstalten, welche bereits vor dem 1. Oktober 1887 im Betriebe waren, kann die Genehmigung auch dann ertheilt werden, wenn von ihnen weniger als 5000 Hektoliter reinen Alkohols im Jahre verarbeitet werden.

§. 2.

II. Sicherheitsleistung und Haftung für die Verbrauchsabgabe.

Für die Verbrauchsabgabe, welche auf dem zur Reinigung gelangenden Branntweine ruht, ist Sicherheit nach den für die Bewilligung von Abgabenkredit bestehenden Vorschriften zu bestellen, und haftet der Inhaber der Gewerbsanlage für die Verbrauchsabgabe so lange, als die Verpflichtung zur Entrichtung derselben nicht auf andere zu deren Entrichtung verpflichtete Personen übergeht oder der Branntwein als steuerfrei abgeschrieben wird.

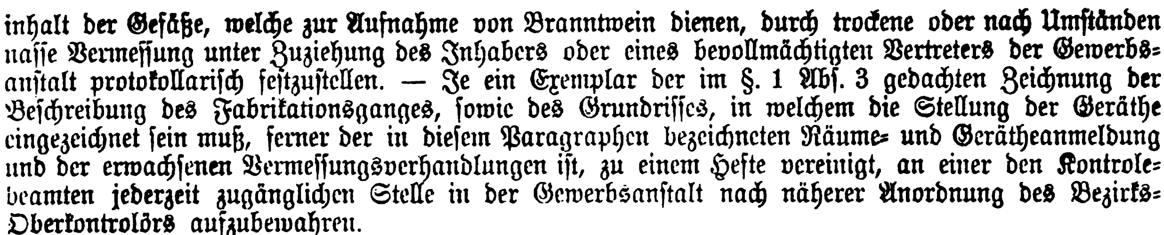
§. 3.

III. Betriebs- und Kontrolvorschriften.

Anlage T 1.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Begünstigung der Steuerstelle seines Wohnorts nach der Anlage T 1 eine Nachweisung der Räume und Geräthe, in welchen der zur Reinigung gelangende Branntwein vor, während und nach der Reinigung aufbewahrt wird, in zweifacher Ausfertigung einzureichen und in derselben den in Litern ausgedrückten Rauminhalt jedes der Gefäße, welche zur Aufnahme des Branntweins dienen, genau anzugeben.

Diese Angaben unterliegen der Prüfung der Steuerverwaltung; insbesondere ist der Liter-



inhalt der Gefäße, welche zur Aufnahme von Branntwein dienen, durch trockene oder nach Umständen nasse Vermessung unter Zuziehung des Inhabers oder eines bevollmächtigten Vertreters der Gewerbsanstalt protokollarisch festzustellen. — Je ein Exemplar der im §. 1 Abs. 3 gedachten Zeichnung der Beschreibung des Fabrikationsganges, sowie des Grundrisses, in welchem die Stellung der Geräthe eingezeichnet sein muß, ferner der in diesem Paragraphen bezeichneten Räume- und Geräthanmeldung und der erwachsenen Vermessungsverhandlungen ist, zu einem Hefte vereinigt, an einer den Kontrolebeamten jederzeit zugänglichen Stelle in der Gewerbsanstalt nach näherer Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs aufzubewahren.

Ingleichen hat der Inhaber der Gewerbsanstalt, wenn Veränderungen des Fabrikationsganges eintreten oder neue Betriebsräume eingerichtet oder Branntweingefäße neu aufgestellt oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden sollten, mindestens drei Tage vor Eintritt der Veränderung der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Wegen der näheren Ausführung dieser Vorschriften, namentlich auch bezüglich der Inventarienführung bei der Hebestelle, finden die Bestimmungen über die Führung der Brennerei-Inventarien Anwendung.

Die zur Aufnahme von Branntwein dienenden Gefäße sind zu numeriren und die Nummer, sowie der festgestellte Literinhalt entweder mit Oelfarbe auf dem Gefäße selbst oder mittelst eines Täfelchens in der Nähe desselben deutlich zu bezeichnen; diese Bezeichnung muß jederzeit unverletzt erhalten werden.

Die Sammelgefäße (Bottiche, Bassins ꝛc.) sind mit einem Standglase und einer Skala oder einer anderweitigen Einrichtung zu versehen, welche den Inhalt der Gefäße auch bei theilweiser Befüllung derselben stets ersehen läßt. Diese Einrichtungen sind amtlich zu prüfen und ebenso wie die Sammelgefäße gegen etwaige Veränderungen zu sichern. Die in Anwendung gebrachten Sicherungsmaßregeln sind in der Vermessungsverhandlung speziell zu beschreiben.

Jedes freistehende Sammelgefäß ist behufs Gewinnung einer Durchschnittsprobe von dem darin enthaltenen Branntwein mit der nach Anordnung des Bezirks-Oberkontrolörs erforderlichen Anzahl von Abzugshähnen in verschiedenen Höhenlagen und an verschiedenen Stellen des Gefäßes zu versehen.

§. 4.

Ueber die einzelnen zum Zwecke der Reinigung und Rektifizirung des Branntweins in der Anstalt vorgenommenen Betriebsakte, insbesondere über den Zugang an Rohspiritus zur Reinigung, über die Verdünnung desselben mit Wasser, über seine Ueberführung in die Reinigungsfilter, Rektifikationsapparate u. s. w., sowie über die Wiedergewinnung von gereinigtem Branntwein und Fusel, den Abgang von Fuselöl und dergl. ist neben den eigentlichen Fabrikbüchern ein stets gehörig kurrent zu haltendes, von dem Hauptamt vorzuschreibendes Betriebsbuch zu führen, welches den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht bereit zu halten und vorzulegen ist. Dasselbe ist an einem bestimmten, vom Bezirks-Oberkontrolör vorzuschreibenden Orte aufzubewahren.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die eigentlichen Lager-, Fabrik- und Verkaufsbücher der Gewerbsanstalt während der Geschäftsstunden jederzeit einzusehen.

§. 5.

Während in der Gewerbsanstalt gearbeitet wird, steht den Beamten der Steuerverwaltung der Eintritt zum Zwecke der Revision zu jeder Zeit frei und muß ihnen der Eingang auf Erfordern ohne Verzug geöffnet werden.

§. 6.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verbunden, auf seine Kosten an einer von dem Bezirks-Oberkontrolör zu bestimmenden Stelle ein geeignetes, vor Witterungseinflüssen gehörig geschütztes Lokal für die steuerlichen Abfertigungen zu stellen, dasselbe mit den zur Vollziehung der Abfertigungen in den vorgeschriebenen Grenzen erforderlichen Geräthschaften und Materialien auszustatten, für dessen Heizung und Erleuchtung Sorge zu tragen und die zu den Abfertigungen nach Erfordern der Steuerbehörde benöthigten geaichten Waagen, Gewichte, Revisions- und Vermessungsinstrumente zu beschaffen. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist ferner verpflichtet, den Beamten der Steuerverwaltung diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche für die Revisionen und Abfertigungen erforderlich sind.

§. 7.

IV. Abfertigung zum Ein- und Ausgang.

Den Anträgen des Inhabers oder bevollmächtigten Vertreters der Gewerbsanstalt auf Vornahme steueramtlicher Abfertigungen von zu- oder abgehendem Branntwein ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen. Für die Beamten, welche zum Zwecke der Abfertigungen nach der Gewerbsanstalt entsendet werden, kann eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

Wird zur Vornahme dieser Abfertigungen die Anstellung von besonderen Beamten erforderlich, so hat der Inhaber der Gewerbsanstalt an Stelle dieser Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen.

§. 8.

Anlage T 2.

Ueber den zur Reinigung gelangenden Branntwein ist ein Kontoregister nach Anlage T 2 zu führen.

§. 9.

Der zur Gewerbsanstalt gebrachte Branntwein ist beim Eingange mittelst einer in duplo abzugebenden Zugangs-Anmeldung nach Art der Niederlage-Anmeldungen zu deklariren. Beim Eingange von einer Niederlage desselben Ortes hat die in duplo abzugebende Niederlage-Abmeldung als Anmeldung zu dienen. Der Branntwein ist hierauf in der Regel der speziellen amtlichen Revision einschließlich der Feststellung der Literprozente zu unterwerfen.

Diese Revision kann unterbleiben:

a) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des unter unverletztem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung eingehenden Branntweins schon bei einem Vorabfertigungsamte stattgefunden hat,

b) wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins bei dem Amte selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt und gleichzeitig der Branntwein bis zur Uebernahme seitens der Reinigungsanstalt unter amtlicher Bewachung oder Verwahrung verblieben ist.

In beiden Fällen hat aber die Reinigungsanstalt auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß sie auf Vornahme der Revision verzichtet und damit einverstanden ist, daß die Ergebnisse der früheren Ermittelungen der Anschreibung im Kontoregister zu Grunde gelegt werden.

Nach stattgehabter Uebernahme des Branntweins seitens der Reinigungsanstalt, welche die Uebernahme auf der Zugangsanmeldung anzuerkennen hat, wird der Branntwein in dem Kontoregister in Zugang angeschrieben.

Soll Branntwein aus der Gewerbsanstalt entfernt werden, sei es, daß derselbe unter Versendungsscheinkontrole zur Ausfuhr gelangt oder zu einer Niederlage oder in den freien Verkehr gebracht wird, so ist dies in jedem Falle vorher mittelst einer Abmeldung nach Art der Niederlage-Abmeldungen der Steuerstelle zu deklariren.

Es findet hierauf in allen Fällen die steueramtliche Abfertigung des abgemeldeten Branntweins unter spezieller Revision und Feststellung der Literprozente statt. Auf Grund derselben erfolgt sodann die Abschreibung im Kontoregister sowie die etwaige Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

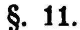
§. 10.

V. Bestandsaufnahme.

Alljährlich zweimal, und zwar, sofern nicht mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse der Gewerbsanstalt seitens der Direktivbehörde ein anderer Termin zugelassen wird, in den Monaten Juni und Dezember finden amtliche Bestandsaufnahmen des in der Gewerbsanstalt befindlichen, zur Reinigung abgelassenen Branntweins statt, und zwar an einem von der Steuerbehörde 8 Tage vorher zu bestimmenden Tage. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, deren Betrieb so einzurichten, daß an dem festgesetzten Tage die amtliche Aufnahme der Bestände ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten ermöglicht wird. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Branntwein durch thunlichste Vollfüllung der Sammelgefäße (Bassins, Bottiche 2c.) möglichst konzentrirt und dadurch die Ermittelung des Bestandes vereinfacht und sicherer gestaltet wird.

Zum Zwecke dieser Bestandsaufnahme ist spätestens am Tage vor dem bestimmten Termine von dem Inhaber oder bevollmächtigten Vertreter der Anstalt eine Bestandsdeklaration nach Anlage T 3 bei der Steuerstelle abzugeben.

Anlage T 3.



§. 11.

Bei der Bestandsaufnahme, welche durch zwei Beamte, darunter einen Oberbeamten, zu erfolgen hat, ist die Menge und Stärke des vorhandenen Branntweins festzustellen. Ergiebt sich hierbei eine Fehlmenge, so kann dieselbe bei der ersten Bestandsaufnahme bis zur Höhe von 1 Prozent der seit dem Inkrafttreten der Vergünstigung, bei den späteren Bestandsaufnahmen bis zu 1 Prozent der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Anschreibung gelangten Branntweinmenge steuerfrei abgeschrieben werden, während ein diesen Satz übersteigendes Manko an Literprozenten zur Versteuerung zu ziehen ist.

§. 12.

VI. Geltung der Vorschriften für Theilungsläger.

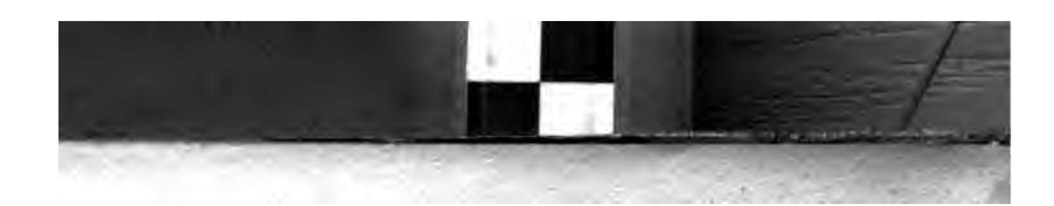
Auf die An- und Abschreibung des Branntweins, sowie auf die Bestandsaufnahme finden im übrigen die Vorschriften, welche hierüber für die Theilungsläger von unversteuertem Branntwein erlassen sind, entsprechende Anwendung.

§. 13.

VII. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern nicht die Strafbestimmungen wegen Verbrauchsabgaben-Defraudation Platz greifen, gemäß §. 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, mit Ordnungsstrafen geahndet.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 21. Oktober **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Revisionen der Dampfkessel in den Bezirken der Wasserbau-Inspektionen Berlin I. und Fürstenwalde a. Spree.

201. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der mit der Verwaltung der Wasserbauinspektion Berlin I. beauftragte Königliche Wasserbauinspektor Germelmann zu Berlin mit der Revision der Dampfkessel an und auf der Spree und der Dahme zwischen dem Kietzgraben in Koepenick und der oberen Berliner Weichbildsgrenze und

2) der Königliche Wasserbauinspektor Thomas zu Fürstenwalde a. Spree mit der Revision der im Bezirke der Wasserbauinspektion Fürstenwalde a. Spree befindlichen Dampfkessel in Gemäßheit meiner Verordnung vom 20. September 1882 (Amtsblatt Stück 39 S. 379) betraut worden sind.

Potsdam, den 17. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

202. Zu der in der Extrabeilage zum 38. Stück des diesjährigen Amtsblattes hiesiger Königlicher Regierung auf Seite 35 veröffentlichten Verfügung vom 8. September d. J. wird hierdurch berichtigend bemerkt, daß es auf Zeile 2 und 3 an Stelle der Worte: „und es demnach für die für das Jahr 1888 einzureichenden Uebersichten u. s. w." heißen muß: „und es demnach für die im Laufe des Jahres 1888 für das Jahr 1887 einzureichenden Uebersichten u. s. w."

Potsdam, den 15. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Sequestration der Domäne Lentzker Mühle.

30. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Sequestration der Domäne Lentzker Mühle von uns angeordnet und Herr Domänenpächter Keppler zu Fehrbellin als Administrator dieser Domäne bestellt worden ist. Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschafts- und Mühlenbetriebe der Domäne Lentzker Mühle herrühren, nur an den Herrn Domänenpächter Keppler zu Fehrbellin gültig zu leisten. Potsdam, den 17. Oktober 1887.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Die Be- und Entladefristen für offene Wagen betreffend.

28. Vom 17ten d. M. ab werden für den diesseitigen Bahnbereich, mit Ausschluß der Berliner Bahnhöfe, die Be- und Entladefristen für offene Wagen, bezüglich derjenigen Interessenten, welche innerhalb eines Umkreises von 5 km von der betreffenden Station entfernt wohnen, bis auf Weiteres auf 6 Tagesstunden herabgesetzt. Berlin, den 14. Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachträge zum Rumänisch-Deutschen Gütertarif.

29. Mit dem 1. November 1887 gelangt zum Rumänisch-Deutschen Güter-Tarif Theil I., Theil II. Heft 1—4, Theil III. Heft 1—3 je ein neuer Nachtrag zur Einführung.

Die Nachträge enthalten unter Anderem anderweite, ermäßigte, sowie neue Frachtsätze des Ausnahmetarifs № 9 für Zucker aller Art im Verkehr mit den Rumänischen Staatsbahnen (Theil II. Heft 1—3); besondere Ausnahmefrachtsätze für Zucker im Verkehr mit den Rumänischen Linien der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn (Theil III. Heft 1—3); ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs für Cement im Verkehr mit der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn; anderweite Frachtsätze für die im Theil III. Heft 1 aufgeführten Ausnahmetarife für Heringe, Colonialwaaren &c., Harze; anderweite erhöhte Frachtsätze für Breslau Märkischer Bhf.; ermäßigte Frachtsätze der Klassen- und Ausnahmetarife für einige Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Breslau, Berlin und Bromberg; ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs № 3 für Eisen und Stahl zwischen Stationen der Direktionsbezirke Elberfeld, Köln, Frankfurt a. M. und Hannover einerseits und einzelnen Stationen der Rumänischen Staatsbahnen andererseits; Aufnahme neuer Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Breslau, Berlin, Bromberg, Elberfeld und der Sächsischen Staatsbahnen in den Tarif; einen neuen Ausnahmetarif (№ 16) für diverse Güter bei Aufgabe in beliebigen Mengen nach Stationen der Rumänischen Staatsbahnen; neue, im **Rückvergütungswege** zur Anwendung kommende Frachtsätze für den Verkehr nach **Braila, Galatz** und **Giurgevo transito;** Ergänzungen der Nomenklatur des Ausnahmetarifs № 3 B. für Eisen und Stahl; Aufhebung von Frachtsätzen für einzelne Stationen; Berichtigungen. Der zum Theil II. Heft 4 herausgegebene Nachtrag enthält ferner eine tabellarische Zusammenstellung jener Relationen, in welchen bei Einlagerung in den Reexpeditionsstellen und daselbst erfolgter Reexpedition die zwischen der ursprünglichen Aufgabestation und der definitiven Bestimmungsstation zur Zeit bestehenden **direkten**

Frachtsätze angewendet werden. (Reexpeditions-Tabellen.) Die durch diese Nachträge eingeführten **erhöhten** Frachtsätze treten erst am 1. Dezember 1887 in Kraft. — Exemplare des Nachtrages III. zum Theil II. Heft 2 sind zum Preise von 0,61 M., Exemplare des Nachtrages IV. zum Theil II. Heft 3 zum Preise von 0,42 Mark, die übrigen Nachträge kostenfrei **von dem** hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz, sowie den Güterkassen Breslau, Märkischer Bahnhof, Dresden-Friedrichstadt, Frankfurt a. O., Görlitz, Stettin zu beziehen. Berlin, den 10. Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

19. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit dem § 25 Absatz 1 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsgrenzen pro **III. Vierteljahr 1887.**

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.		künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.		
I. Abtrennung der nachstehend bezeichneten, im Gemeindebezirk Schönow belegenen Grundstücke vom Gemeindebezirke Schönow und Vereinigung derselben mit dem Gemeindebezirk Zehlendorf:	Gemeindebezirk Schönow.		Gemeindebezirk Zehlendorf.		
	№ des Kartenblatts.	№ der Parzelle.	Größe ha	ar	qm
1) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow unter Artikel № 8 verzeichneten Grundstücke	1	149	1	41	70
	2	5	8	05	80
			9	47	50
der verehelichten Rentier Pasewaldt, geb. Scharffe, und Sidonie Scharffe in Zehlendorf gehörig,					
2) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow unter Artikel № 16 verzeichneten Grundstücke	1	145 a.	—	50	30
		145 b.	4	64	40
			5	14	70
dem Kaufmann Carl Wilhelm Schmidt zu Berlin gehörig,					
3) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow unter Artikel № 17 verzeichneten Grundstücke	1	143	6	05	40
	2	95/7	1	35	20
			1	12	71
		8a.	2	53	50
		8b.	3	—	80
			14	07	61
dem Milchhändler August Friedrich Wilhelm Piehl in Zehlendorf gehörig,					
4) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow verzeichneten Grundstücke	1	146 a.	3	07	40
		6	—	27	60
			3	35	—
dem Milchhändler Friedrich Piehl zu Zehlendorf gehörig,					
5) die unter Artikel № 37 verzeichneten Grundstücke	1	459/148	—	1	80
			1	49	21
	2	108/6	—	14	69
			1	65	70
dem Handelsmann Ernst Wilhelm Bartneck zu Berlin gehörig,					
6) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow unter Artikel № 38 verzeichneten Grundstücke	1	416/144 a.	—	95	20
		b.	5	10	20
			6	05	40
dem Bäckermeister Hermann Rudolph Kochhann zu Berlin gehörig,					

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks	bisherigen Gemeinde- resp.		künftigen Gutsbezirks		
	№ des Kartenblatts.	№ der Parzelle.	Größe ha	ar	qm
7) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow unter № 131 verzeichneten Grundstücke	1	499/137	—	2	49
		504/136	3	31	10
		505/136	19	85	57
			8	20	90
			17	63	80
			3	15	—
			52	18	86
der verehelichten Rentier Pasewaldt, geb. Scharffe, und Sidonie Scharffe in Zehlendorf gehörig,					
8) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow unter № 141 verzeichneten Grundstücke	1	401/136	—	1	60
dem Dr. phil. Waldemar Conrad Schottmüller zu Zehlendorf gehörig,					
9) die in der Grundstermutterrolle von Schönow unter № 143 verzeichneten Grundstücke	2	94/7	1	76	30
			1	30	09
			3	06	39
dem Milchhändler Friedrich Piehl zu Zehlendorf gehörig,					
10) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow unter Artikel № 148 verzeichneten Grundstücke	1	460/148	1	12	99
	2	107/6	—	52	71
			1	65	70
dem Rentier Christian Mehlitz zu Deutsch-Wilmersdorf gehörig,					
11) die in der Grundsteuermutterrolle von Schönow unter Artikel № 150 verzeichneten Grundstücke	1	497/136	4	72	29
		498/137	—	73	11
			5	45	40
dem E. T. F. Keck zu Berlin gehörig,					
12) die Schönow-Dahlemer Straße bei den Grundstücken 8 505/136 anfangend, bis zum Kreuzungspunkte mit der Zehlendorf-Lichterfelder Straße und					
13) die Zehlendorf-Lichterfelder Straße von der Zehlendorfer Grenze ab bis zu dem Grundstücke 112/1 des Situationsplans.					
II. Die 4 ar 86 qm große, zum Jagen 130 Abtheilung b. der Oberförsterei Cöpenick gehörige, auf Kartenblatt 1 der Gemarkung Canne mit № 273/18 verzeichnete forstfiskalische Parzelle.	Forstgutsbezirk Cöpenick.		Gemeindebezirk Niederschöneweide.		

Berlin, den 7. Oktober 1887.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow. Stubenrauch, Königlicher Landrath.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Eröffnung einer Apotheke.

141. Die von dem Apotheker August Mauritius auf Grund der unter dem 16. Oktober 1886 von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg ertheilten Genehmigung in dem Hause Fehrbellinerstraße Nr. 10, am Teutoburger Platz, hierselbst eingerichtete Apotheke ist heute nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden. Berlin, den 8. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Ignatz Beu zu Cöln, Cäcilienstraße Nr. 1, früher zu Uerdingen, die Schuldverschreibung der Staats-Prämienanleihe von 1855 Serie 1204 № 120384 über 100 Thaler angeblich abhanden

gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Beu anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 6. Oktober 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Fahrplan-Aenderung.

7. **Vom 20. d. M. ab** werden die Groß-Lichterfelder Abend-Lokalzüge № 279, 280 und 281 **um 4 Minuten früher** verkehren:

Zug № 279 Groß-Lichterfelde ab 8 51
Zug № 280 Berlin ab 9 21
Zug № 281 Groß-Lichterfelde ab 9 46

Erfurt, den 5. Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Felix Rötger ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind wegen des am 25. d. M. bevorstehenden Ablaufs ihrer bisherigen Dienstzeit der Rittergutsbesitzer Heuser zu Zehlendorf und der Gutsbesitzer Schroeder zu Schmachtenhagen von Neuem bezw. zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk XLI. Zehlendorf ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist an Stelle des Standesbeamten Linke in Rixdorf, dessen Dienstzeit schon seit dem März d. J. abgelaufen ist, der Schöffe und Landwirth Jansa daselbst zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXIV. Rixdorf ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Traugott Wilhelm Standau ist zum Diakonus an der St. Nicolai-Kirche zu Jüterbog und Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu St. Jacobi in der Vorstadt Neumarkt, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Blüthen, Diözese Perleberg, kommt durch den Abgang des Pfarrers Mertens zum 1. April k. J. zur Erledigung.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Merz, Diözese Beeskow, ist durch das Ableben des Pfarrers Reimann am 18. August d. J. zur Erledigung gekommen.

Dem Oberlehrer an dem Sophien-Realgymnasium zu Berlin, Dr. Zettnow, ist der Professortitel verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Adolf Lent ist als ordentlicher Lehrer an dem Andreas-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen beim Königl. Oberbergamte zu Halle a. S. im 3. Vierteljahre 1887.

Geheimer Bergrath Cramer trat in den Ruhestand; derselbe ist zum Ehrenmitgliede des Oberbergamts Allerhöchst ernannt worden.

Der Civilanwärter Moritz wurde zum Büreau-Assistenten bei der Königl. Berginspektion in Rüdersdorf ernannt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Kränzel, Schuhmacher,	geboren am 30. Mai 1852 zu Olkusz, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Scharley, Kreis Beuthen, Oberschlesien,	schwerer und einfacher Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. September 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Juni 1887.
2	Josef Nowák, Metzger,	48 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Wolesowic, Gemeinde Ladvi-Teplin-Wolesowic, Bezirk Königl. Weinberge bei Prag, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Miesbach, Bayern,	schwerer Diebstahl (drei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27sten August 1884),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	12. August 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nicolaus Tilli, Porzellanarbeiter,	45 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mastricht, Provinz Limburg, Niederlande,	schwerer Diebstahl und Betteln im wiederholten Rückfall (1½ Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 13. März 1886),	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	14. April 1886.
2	Maria Smits, Tagelöhnerin,	geboren am 12. März 1858 zu Stein, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Remscheid, Kr. Lennep, Preußen,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	8. Septemb. 1887.
3	Ferdinand Hirsch, Schuhmachergeselle,	59 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Salzburg, Oesterreich,	Betteln im wiederholten Rückfall und Abweichen von der vorgeschriebenen Reiseroute,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilsbiburg,	9. Septemb. 1887.
4	Kajetan Leibl, Fabrikarbeiter (Maschinensticker),	27 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Graslitz, Böhmen,	Bedrohung, Beleidigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	1. Septemb. 1887.
5	Karl Porto, Schneider,	geboren am 16. April 1862 zu Novare, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	17. Septemb. 1887.
6	Christian Broich, Metzger,	geboren am 9. Juni 1857 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Septemb. 1887.
7	Johann Mariak, Tagelöhner,	25 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Podsalana, Bezirk Czacza, Ungarn,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. Septemb. 1887.
8	Die Zigeuner: a. Johanna Schaffratzki, geb. Kommanda, b. Anna Piernik, c. Josef Bungelai,	a. 50, b. 20, c. 19 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Koczybenda, Bezirk Teschen, Oesterreich.-Schlesien,	Landstreichen,	derselbe,	3. Septemb. 1887.
9	Pierre du Bois, Bildhauer,	36 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Brüssel, Belgien,	Betteln im wiederholten Rückfalle,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. Septemb. 1887.
10	Josef Jansen, Schuhmachergeselle,	geboren am 26. September 1855 zu Rotterdam, Niederlande,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines gefälscht. Arbeitszeugnisses,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	30. Juli 1887.
11	Gottfried Hauert, Kellner,	geboren am 24. Dezember 1851 zu Großaffolten, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	25. August 1887.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4.	5	6.
12	Karl Schneider, Horndrechsler,	geboren am 25. Dezember 1835 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Annahme eines falschen Namens,	Landesdirektion der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen,	6. August 1887.
13	Marie Haudremont, ohne Stand,	geboren am 2. August 1863 zu Kopstal, Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. Septemb. 1887.

Die laut Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 21. Februar 1878 verfügte Ausweisung des Kesselschmieds Michael Beyer aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß Beyer die Elsaß-Lothringische Staatsangehörigkeit besitzt.

(Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 42sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 21. Oktober 1887.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vonm 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Brandenburg, was folgt:

Zu § 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§ 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) die Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut ist verboten;

2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Art	Länge
Stör (Acipenser sturio L.) . .	100 cm,
Lachs (Salm) (Salmo salar. L.) .	50 -
Große Maräne (Coregonus maraena Bloch)	
Madue-Maräne	40 -
Pulsee-Maräne	28 -
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.) . . . . Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.) . . . . Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	35 -
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.) . . . . Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.) . . . . Meerforelle (Silberlachs, Strandlachs, Trump, Lachsforelle) (Salmo trutta L.) . . . . . . Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.) Finte (Clupea finta Cuv.) . . . Karpfen (Cyprinus carpio L.) . . Hecht (Esox lucius L.)	28 -
Schnepel (Schnäpel, Tidelmann) Nordseeschnepel (echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.) . . . . Schlei (Schleihe) (Tinca vulgaris Cuv.) . . . . Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.) . . . . . . Döbel (Schuppert, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.) Forelle (Salmo fario L.) . . . Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.) . . Asch (Aesche) Thymallus vulgaris Nilsson)	20 cm,
Scholle (Goldbutt) (Pleuronectes platessa L.)	18 -
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann) . . . . Kleine Maräne (Coregonus albula L.) . . . . Rothauge (Scardinius erythrophthalmus L.) . . . . Barsch (Perca fluviatilis L.) . . Plötze (Leuciscus rutilus L.) . . Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	15 -
Krebs (Astacus fluviatilis Rondelet)	10 -

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Krebs bis auf 12 Centimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen, sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben;

3) Fischlaich und Fischbrut, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;

4) im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischbrut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§ 2. Vorbehaltlich der im § 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter den daselbst angegebenen Maßen weder feilgeboten, noch verkauft,



noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen Fischlaich und Fischbrut, sowie untermaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen und zur Bereitung von Dungmitteln, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§ 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu § 22 Ziffer 2 des Gesetzes.

1) der Betrieb der Fischerei von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2) in den nachbenannten Gewässern:
   a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts,
   b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts,
   c. in der Plane von Golzow an aufwärts,
   d. in dem Belziger, Baitzer und dem Frederodorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig,
   e. in dem Boytzenburger Strom, der Quillow und der Beecke in den Kreisen Templin und Prenzlau,
   f. in dem Steinfließ von seiner Einmündung in die Drage bei Friedenau aufwärts bis zur Buchholzmühle oberhalb Nemischhof;
   g. in der Pleiske von Pleiskehammer an aufwärts bis zur Beutnitzer Neumühle nahe oberhalb Leichholz und
   h. in der Schlibbe von der Herzbergschen Mühle im Dorfe Lietzegöricke aufwärts durch die Königliche Forst bis zur Latzkower Mühle,

   ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen u. s. w.) zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Die ertheilte Erlaubniß ist zu widerrufen, sobald die übernommene Verpflichtung nicht erfüllt wird;
3) in allen übrigen vorstehend unter Ziffer 2 nicht bezeichneten Gewässern findet während der Zeit vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf.

   Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;
4) die Lachsfischerei mit Zug- und Treibnetzen ist in der Elbe
   a. auf der Strecke unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember einschließlich,
   b. auf der Strecke oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschließlich

   verboten.

   Auf die verlassenen Nebenarme der Elbe, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

   Gleichartige Verbote können für die Nebenflüsse der Elbe im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung erlassen werden.

§ 4. Für die Dauer der in § 3 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungs-Präsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1) der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör, Stint und Maifisch, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden.

   Ebenso kann der Aalfang gestattet werden:
2) den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe oben genannter Art gewährt werden;
3) das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4) im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln auch der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

   Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 5. Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maß eingeschränkt, namentlich auch der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§ 6. Für Gewässer, in welchen Maränen oder Aeschen in größeren Mengen vorkommen, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung der Fang der Maräne auf die Dauer von vier Wochen innerhalb der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember, und der Fang der Aesche auf die gleiche Dauer innerhalb der Zeit von Mitte Februar bis Ende Juni verboten werden.

Auf demselben Wege kann der Fang einzelner anderer wirthschaftlich wichtiger Fischarten für bestimmte Gewässerstrecken, wenn es sich darum handelt, die Fischart darin zu erhalten, auch außerhalb der jährlichen Schonzeiten bis zur Dauer von sechs Wochen untersagt werden.

§ 7. Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt:

1) die wöchentliche Schonzeit (§ 3 Ziffer 1) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken auf die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr zu verlegen;
2) nach lang anhaltenden kalten Wintern die Frühjahrsschonzeit (§ 3 Ziffer 3) für den ganzen Bezirk, für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken anderweit auf die Dauer von sechs Wochen innerhalb der Zeit von Anfang April bis Ende Juni festzusetzen.

§ 8. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1) für einzelne der oben im § 3 Ziffer 3 bezeichneten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen oder darin Salmoniden eingebürgert werden, die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2) für einzelne der oben im § 3 Ziffer 2 aufgeführten Gewässer die im § 3 Ziffer 3 bezeichnete Frühjahrsschonzeit einzuführen;
3) für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln;
4) für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im § 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln und
5) die im § 3 Ziffer 4 bezeichneten Betriebseinschränkungen für die Lachsfischerei für das Elbgebiet im Einvernehmen mit den betheiligten Nachbarregierungen einheitlich zu regeln.

Die Grenze zwischen Frühjahrs- und Winterschonzeit in den einzelnen Gewässern soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 9. Während der Dauer der in dem § 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungs-Präsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung gestatten (Artikel III. des Gesetzes vom 30. März 1880).

§ 10. Die §§ 3 bis 8 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Krebsbestandes in einzelnen Gewässern dies erfordern, kann für dieselben der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung verboten und äußerstenfalls der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt zeitweilig untersagt werden.

Zu § 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§ 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

   Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfanges von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 12. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 13. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Der Regierungs-Präsident kann jedoch zum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung für künstliche Fischzucht zeitweilig derartige Anlagen mit der durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkung zulassen.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§ 14. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte ꝛc.) irgend welcher Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen (Säcken) findet jedoch das Mindestmaß auf die Kehle (den Sack) keine Anwendung.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint, Uecklei (Alve), Ellritze, Maipiere, Schmerle und Bartgrundel zuzulassen.

In allen solchen Fällen steht jedoch dem Regierungs-Präsidenten die Befugniß zu, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräthe und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Bestimmungen zu treffen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu § 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§ 15. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde dürfen fließende Gewässer beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Fische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu § 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§ 16. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§ 17. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 19. Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1887 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 235 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

Lucius.

* * *

Vorstehende Ausführungs-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 28. Oktober **1887.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 37.) № 1748. Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Würtemberg. Vom 23. September 1887.

(Stück 38.) № 1749. Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. September 1887.

(Stück 39.) № 1750. Verordnung, betreffend die Besteuerung des Branntweins im Königreich Bayern. Vom 27. September 1887.

(Stück 40.) № 1751. Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 35.) № 9244. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar, betreffend die dem Nordhausen-Erfurter Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Weimarischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen. Vom 3./24. Juni 1887.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1886/87 betreffend.

29. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1886/87 auf 100967168 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 11. Oktober 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Böttcher-, Stellmacher- und Drechsler-Innung zu Oranienburg betr.

203. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichsgewerbeordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 I. 1 a. 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Böttcher-, Stellmacher- und Drechsler-Innung zu Oranienburg, daß diejenigen Arbeitgeber, welche eins der in der Innung vertretenen Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. Mai 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Stadtbezirk Oranienburg, sowie die Gemeindebezirke Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zühlsdorf, Schönfließ, Bergfelde, Schildow, Lübars, Hermsdorf, Glienicke, Mühlenbeck, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Bergsdorf des Kreises Niederbarnim und Grüneberg und Teschendorf des Kreises Ruppin umfaßt.

Potsdam, den 15. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Ausspielung von Kunstwerken in Berlin.

204. Der Herr Minister des Innern hat dem Senate der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin unter dem 12. Oktober d. J. die Genehmigung ertheilt, den auf den 14. und 15. d. M. festgesetzten Verloosungstermin für die durch den Erlaß vom 23. Juli d. J. genehmigte, mit der diesjährigen akademischen Kunstausstellung verbundene Lotterie auf **den 21sten und 22. November d. J.** zu verlegen.

Potsdam, den 17. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

6000 Mark Belohnung.

205. Am 1. Oktober d. J. sind bei dem Bankhause Glyn Mills u. Komp. zu London Noten der Englischen Bank im Gesammtbetrage von 3500 L. und zwar:

10 à 100 L. № 38845—38854, datirt vom 16. April 1887,

10 à 50 L. № 81407—81416, datirt vom 16. März 1887,

300 à 5 L. № 90701—91000, datirt vom 23. Mai 1887,

100 à 5 L. № 61251—61350, datirt vom 24. Mai 1887,

entwendet worden.

Auf die Ermittelung des Diebes bezw. der Diebe und die Entdeckung der obengenannten Noten bis zum 3. Januar k. J. ist eine Belohnung von 300 L. ausgesetzt worden.

Mittheilungen sind an die Staatsanwaltschaft bezw. an die Polizeibehörde zu London zu richten.

Im Falle der Entdeckung nur eines Theils der Noten wird die obige Belohnung entsprechend ermäßigt.

Potsdam und Berlin, den 22. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Sequestration der Domäne Lentzker Mühle.

31. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Sequestration der Domäne Lentzker Mühle von uns angeordnet und Herr Domänenpächter **Keppler** zu Fehrbellin als Administrator dieser Domäne bestellt worden ist. Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschafts- und Mühlenbetriebe der Domäne Lentzker Mühle herrühren, nur an den Herrn Domänenpächter **Keppler** zu Fehrbellin gültig zu leisten. Potsdam, den 17. Oktober 1887.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

142. Diesem Stück des Amtsblatts ist eine Beilage, enthaltend die revidirten Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Concession und das frühere Gesellschafts-Statut in der Beilage zum 25. Stück des Amtsblattes 1855 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 4. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot einer Druckschrift.

143. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die № 248 vom 23sten Oktober 1887 der hierselbst im Verlage von **Max Bading** erscheinenden periodischen Druckschrift: „Berliner Volksblatt. Organ für die Interessen der Arbeiter." nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 24. Oktober 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Jamaika und mit West-Australien.

19. Von jetzt ab können Postpackete im Gewichte bis zu 3 kg nach Jamaika und nach West-Australien versandt werden. Ueber die Versendungsbedingungen und Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 12. Oktober 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Einrichtung einer Postagentur in Südende.

68. Am 1. November d. J. tritt in dem Orte Südende, Kreis Teltow, eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme von Postsendungen aller Art befassen wird. Die Dienststunden für diese neue Verkehrsanstalt, welche nebst dem Dorfe Lankwitz dem Verwaltungsbezirke der hiesigen Ober-Postdirektion zugetheilt worden ist, sind für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt, festgesetzt:

1) an den Werktagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags;
2) an Sonn- und Feiertagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Nm. (nur für den Telegraphenbetrieb) und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Die Verwaltung der Postagentur in Südende wird dem Kaufmann **Götzke** daselbst übertragen.

Berlin C., den 18. Oktober 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Einrichtung einer Telegraphenhülfsstelle in Rüthnick bei Herzberg.

69. In Rüthnick bei Herzberg (Bezirk Potsdam) wird am 21. Oktober eine mit der Posthülfsstelle daselbst vereinigte Telegraphenhülfsstelle in Wirksamkeit treten.

Potsdam, den 18. Oktober 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Zusammensetzung des allgemeinen Branntweindenaturirungsmittels.

12. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Finanz-Ministers die chemische Fabrik der Hüstener Gewerkschaft in Bruchhausen bei Hüsten, Provinz Westfalen, bis auf Weiteres zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, ermächtigt worden ist, und daß voraussichtlich binnen Kurzem der Bezug des allgemeinen Denaturirungsmittels aus dieser Fabrik wird erfolgen können. Berlin, den 20. Oktober 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

30. Am 1. November d. J. tritt für die Eisenbahn Berlin—Neubrandenburg—Stralsund ein neuer bereits mit dem vom 1. Oktober d. J. ab gültigen allgemeinen Fahrplane der diesseitigen Verwaltung durch die öffentlichen Blätter bekannt gegebener Fahrplan mit der Maßgabe in Kraft, daß der Zug 565 nicht um 4⁵³, sondern schon um 4³³ Nm. von Berlin abfährt. Dieser Fahrplan wird behufs näherer Kenntnißnahme schon jetzt auf den Stationen der vorgenannten Eisenbahn und der Berliner Stadtbahn besonders ausgehängt sein.

Berlin, im Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Tarife ꝛc. für die Eisenbahnstrecken Gnesen-Nakel, Allenstein-Hohenstein i. Ostpr. und Wreschen-Strallowo.

57. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecken Gnesen-Nakel (voraussichtlich den 1. November 1887), Allenstein-Hohenstein i. Ostpr. und Wreschen-Stralkowo (voraussichtlich den 15. November 1887) treten für den Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg

I. der Nachtrag XII. zum Kilometerzeiger zur Be-

rechnung der Preise für die Beförderung von
a. Personen und Reisegepäck,
b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
c. Eil- und Frachtgütern,

vom 1. Juli 1885, enthaltend:
1) Ergänzungen bezw. Abänderungen der Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
2) Entfernungen für die Stationen der vorbezeichneten neuen Strecken,
3) Ermäßigte Entfernungen zufolge Abkürzung durch die Strecke Gnesen-Nakel,

II. der Nachtrag 6 zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. Januar 1886 in Kraft.

Die vorgenannten Nachträge können durch die Billet-Expeditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden.

Bromberg, den 14. Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Fahrplan-Aenderung.

18. Vom 1. November d. J. ab wird der Fahrplan für den jetzt um 7·25 Vormittags von Berlin, Potsdamer Bahnhof, abfahrenden Lokal-Personenzug P. 12 wie folgt festgesetzt:

Berlin Bp.	ab	7·15	Vm.,
Schöneberg	"	7·22	"
Friedenau	"	7·27	"
Steglitz	"	7·32	"
Lichterfelde	"	7·37	"
Zehlendorf	an	7·42	"

Berlin, den 14. Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin—Magdeburg).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Bezeichnung des Tiefganges der Fahrzeuge auf der Elbe.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für den Bereich der Elbstrom-Bauverwaltung bezw. für die Elbe von der sächsischen Grenze bis zur Seemündung, hierdurch Folgendes.

§ 1. Vom 1. Juli 1888 ab muß jedes auf der Elbe verkehrende preußische Schiffsfahrzeug von mehr als 30 Tonnen Tragfähigkeit zu beiden Seiten mit je einer am Vordertheile, in der Mitte und am Hinterende desselben angebrachten und bis zur größten zulässigen Eintauchung hinaufreichenden Tiefgangs-Skala mit Meter- und Centimeter-Eintheilung (mit Theilstrichen von 2 cm Höhe) dergestalt versehen sein, daß der wirkliche Tiefgang des Fahrzeugs sich daran unmittelbar erkennen läßt.

§ 2. Die sechs Tiefgangs-Skalen sind stets deutlich zu erhalten und so oft erforderlich, insbesondere nach jeder Hauptreparatur des Fahrzeugs, dem veränderten Tiefgange desselben entsprechend zu berichtigen.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl gegen den Schiffseigener, wie gegen den Schiffsführer mit einer Geldstrafe bis zu 60 M., event. mit entsprechender Haft geahndet.

Magdeburg, den 5. Oktober 1887.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Friedrich Erdmann von Arnim ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Oberförster Happe in Menz ist zum Forst-Amts-Anwalt für den Forstbezirk Menz bei dem Königlichen Amtsgericht in Rheinsberg und zum Stellvertreter der Königl. Forst-Amts-Anwalte in Zechlin und Rheinsberg vom 1. November d. J. ab ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist wegen Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Amtmann Schlaeger zu Alt-Künkendorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Bezirks XIX Alt-Künkendorf ernannt worden.

Der Civil-Anwärter August Maeße ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin sind im Laufe des 3ten Kalender-Quartal d. J. die Königlichen Regierungs-Bauführer Antonio Henrique Schmidt und Karl Ludwig Edwin Meyerhof vereidigt worden.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Zinndorf, Diözese Strausberg, kommt durch den Abgang des Pfarrers Steuer zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 2c. vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 — Kirchl. Ges.- und und Verordn.-Blatt de 1886 S. 39.

Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Der bisherige Hülfsprediger Erich Johannes Müller ist zum Diakonus in Dahme, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Matthiae am Königlichen Wilhelms-Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Der Oberlehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin Professor Dr. Lücking ist als Rektor an der 3. städtischen höheren Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Der Oberlehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin Dr. Reinhardt ist als Rektor an der 4. städtischen höheren Bürgerschule daselbst angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Hilfslehrer an der 1. städtischen höheren Bürgerschule in Berlin Wilda ist als ordentlicher Lehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Bei dem städtischen Waisendepot in Berlin ist der Lehrer Julius Eusebius Schmidt als Lehrer und Erzieher definitiv angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts in den Monaten Juli, August und September 1887.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor Hoberg zum Amtsrichter in Templin, der Landgerichts-Präsident von Bismarck in Cottbus zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Breslau, der Landgerichtsdirektor Dr. Olshausen in Schneidemühl zum Kammergerichtsrath, der Landrichter Schlötke in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Königsberg, der Landgerichtsdirektor Ritgen in Cottbus zum Präsidenten des Landgerichts daselbst, der Kaufmann Rauff sen. in Berlin zum Handelsrichter, der Fabrikbesitzer Kühne in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter, der Gerichtsassessor Traugott Schultze zum Staatsanwalt bei dem Landgericht II. in Berlin, der Landrichter Schultzenstein in Berlin zum Kammergerichtsrath, der Amtsrichter Weber in Charlottenburg zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Allenstein, der Kaufmann Croner in Berlin zum Handelsrichter, der Direktor der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Aktiengesellschaft Dannenbaum in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter, der Staatsanwalt Frege in Potsdam zum Ersten Staatsanwalt in Schneidemühl, der Gerichtsassessor Laué zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Cottbus. Versetzt sind: der Amtsrichter Voigtel in Charlottenburg als Landrichter an das Landgericht II. zu Berlin, der Amtsrichter Hauchecorne in Mittenwalde nach Charlottenburg, der Landrichter Richter in Memel an das Landgericht I. in Berlin, der Staatsanwalt Dr. Menge bei dem Landgericht II. in Berlin an das Landgericht I. daselbst, der Amtsrichter Neumann in Willenberg nach Mittenwalde, der Amtsgerichtsrath Seidler in Cottbus nach Crossen a. O., der Landgerichtsdirektor Securius in Allenstein an das Landgericht zu Cottbus, der Amtsrichter Herms in Treuenbrietzen nach Charlottenburg, der Amtsrichter Brennecke in Kirchhain nach Hermsdorf u. K. Aus dem Justizdienste ist geschieden: der Kammergerichtsrath Roessel in Folge seiner Ernennung zum Oberrechnungsrath und vortragenden Rath bei der Oberrechnungskammer, dem Staatsanwalt Dr. Otto in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Pensionirt ist: der Kammergerichtsrath Meißner. Verstorben sind: der Landgerichtsrath Herzbruch in Berlin, der Amtsgerichtsrath Schultz in Jüterbog, der Amtsgerichtsrath Netter in Crossen a. O., der Amtsgerichtsrath Klewitz in Charlottenburg.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Hartwig, Goslich, Wunderlich, Mosse, Prüschenk v. Lindenhofen, Dr. Hünke, Dr. Horwitz, Hirschel, Weyer, Simon, Vogel, Schülke, Dr. Piutti, Greiff, Dr. Brock, Eisenmann, Kunze, Blau, Berg, Born, Heymann, Schwanebeck. Versetzt ist Luckenbach in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln. Entlassen sind: Joswich, von Thadden Behufs Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung, Gladisch Behufs Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Laschke bei dem Amtsgericht in Kyritz, der Rechtsanwalt von Kraynicki bei dem Landgericht in Landsberg a. W., der Rechtsanwalt Arnold bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Salo Sachs bei dem Landgericht I. in Berlin. Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Gerichtsassessoren Dr. Lipman-Wulf, Jacoby, Meschelssohn, Felix Rosenberg, Moritz Mesch, Emil Mesch, Salo Sachs, Sandberg, Zadeck, Grasso bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Goldstücker aus Neustadt O.-Schl. bei dem Amtsgericht in Oderberg, der Gerichtsassessor Arnholz bei dem Amtsgericht in Cüstrin, der Gerichtsassessor Gleitsmann bei dem Amtsgericht in Königsberg N.-M., der Rechtsanwalt, Justizrath Braun in Leipzig bei dem Kammergericht. Zu Notaren im Bezirke des Kammergerichts sind ernannt: die Rechtsanwälte Zuckermann in Forst, Justizrath Braun in Berlin, Goewe in Kyritz, Sander in Wusterhausen a. D. Die nachgesuchte Dienstentlassung ist dem Notar Laschke in Kyritz ertheilt. Dem Rechtsanwalt und Notar Reche in Landsberg a. W. ist in seiner Eigenschaft als Notar der Oberlandesgerichtsbezirk Breslau als Amtsbezirk und der Wohnsitz in Breslau angewiesen. Verstorben sind: der Notar, Justizrath Wilberg in Berlin und der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Karsten in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Vollfraß, Ohloff, Wieprecht, von Minckwitz, Abramczyk, Freiherr von Wackerbarth, genannt von Bomsdorff, Hoeniger, Arndts, Gallus, von der Marwitz, Elsbach, Graf von Pückler, Wittkowsky, Cornel, Regenborn, von Tschirschky und Bögendorff, Lehl, Aehnelt, von Loos, von Seidlitz, von Gerlach, Liepmann, Weyl. Uebernommen sind: Rieß von Scheurnschloß aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel, Dr. Komorowski und Chales de Beaulieu aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, Freiherr von Bodman und Freiherr von Breidenbach aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., von Behr aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin. Versetzt sind: Scherz und Schenk in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau, Haseloff in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel. Entlassen sind: Persius, Hübner, Korth, Marcard, Bosse, Dr. de Weerth Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gerichtsschreiber Reiniger bei dem Kammergericht zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Oberrechnungskammer, der etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfe Noster zum Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht, der etatsmäßige Assistent Eichbaum in Berlin zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Prenzlau, der Aktuar Dohmann zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. zu Berlin, die Militairanwärter Schwuchow und Krause zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten in Zossen bezw. Pförten, die Kanzleidiätare Herrmann und Bade in Berlin zu Kanzlisten bei dem Landgericht II. bezw. bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. zu Berlin. Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Herrmann in Pförten nach Crossen a. O. Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Knick bei dem Landgericht in Prenzlau, der Gerichtsvollzieher Wolkner bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist May bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin. Entlassen sind: der Gerichtsschreiber Klaucke in Arnswalde in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Arnswalde, der Gerichtsvollzieher Schmidt in Zossen im Disciplinarwege. Verstorben sind: der Gerichtsvollzieher Lindner bei dem Amtsgericht I. zu Berlin, der Kanzlist Thomas bei dem Landgericht II. zu Berlin, die Kreisgerichtssekretäre z. D. Gutsche in Strausberg und Kanzleirath Minte in Luckenwalde.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung der Oberförsterei Rheinsberg ist vom 1. Oktober 1887 ab dem Forstassessor, Lieutenant im Reitenden Feldjäger-Corps von Nathusius, interimistisch übertragen.

Berlin, den 14. Oktober 1887.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Bekanntmachung.

Der Forstschutz in dem zur Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Königs-Wusterhausen zugehörigen Schutzbezirk Bindowbrück ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Waldwärter Groß interimistisch übertragen.

Berlin, den 14. Oktober 1887.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Putlitz.

Während des Geschäftsjahres 1888 werden die Gerichtstage in Putlitz

am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 5. und 19. März, 9. und 23. April, 7. und 28. Mai, 11. und 25. Juni, 2. und 9. Juli, 17. und 24sten September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember

in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtslokale abgehalten werden.

Pritzwalk, den 20. September 1887.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Solka, Webergeselle,	geboren am 24. März 1857 zu Müglitz, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher Diebstahl im Rückfall, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Betteln (2½ Jahre Zuchthaus und 1 Woche Haft laut Erkenntniß vom 27. März 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Septemb. 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Wanĕk, Handlungskommis,	geboren am 25. Februar 1861 zu Koschumberg, Kreis Chrudim, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	9. Septemb. 1887.
2	Johann Baptist Janitti, Maurer,	geboren am 23. Juni 1849 zu Montenars, Prov. Udine, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	3. Septemb. 1887.
3	Rudolf Schütz, Gürtler,	geboren am 10. April 1857 zu Radowitz, Bez. Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Viechtach,	20. Septemb. 1887.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Anton Roscher, Weber und Färber,	geboren am 13. Juli 1847 zu Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Septemb. 1887.
5	Josef Kabelac, Bäcker,	geboren am 5. November 1862 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Borovan, Bezirk Mühlhausen, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	5. Septemb. 1887.
6	Josef Schönenberger, Weber und Erdarbeiter,	geboren am 1. September 1838 zu Kirchberg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Septemb. 1887.
7	Franz Zacher, Bäcker,	geboren am 20. April 1859 zu Jauernic, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	derselbe,	20. Septemb. 1887.
8	Josef Dehlen, Bildhauer,	geboren am 30. Juli 1863 zu Venlo, Prov. Limburg, Niederlande,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Septemb. 1887.
9	Alfred Raquinet, Arbeiter,	geb. am 18. April 1868 zu Nancy, Departement Meurthe, Frankreich,	Landstreichen u. Zeugnißfälschung,	derselbe,	22. Septemb. 1887.
10	Pietro Champi, Arbeiter,	geboren am 6. April 1864 zu Chiampo, Bez. Vicenza, Italien,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	4. Oktober 1887.
11	Mathias Hansen, Zinngießer,	geboren am 11. April 1866 zu Mensdorf, Luxemburg,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend Revidirte Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Revidirte Statuten

der

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg



Erster Abschnitt.

Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma:

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg

ist am 1. Februar 1848 eine Actiengesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Hamburg hat.

Die bisher nach Maßgabe der Statuten vom 1. Februar 1848 verwaltete Gesellschaft hat durch Generalversammlungsbeschluß vom 30. December 1886 die nachfolgenden Statuten als ihre neue Grundverfassung angenommen.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme von Lebens- und Pensions- (Renten-) Versicherungen.

§ 3. Die Gesellschaft ist befugt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

§ 4. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor den zuständigen Gerichten der Freien und Hansestadt Hamburg. Hinsichtlich der Ansprüche aus solchen Versicherungen, welche durch Vermittelung außerhalb Hamburgs wohnender Agenten abgeschlossen sind, unterwirft sich die Gesellschaft der Jurisdiction der für den Wohnort des betreffenden Agenten zuständigen Gerichte.

Zweiter Abschnitt.

Grundkapital, Actien und Actionaire.

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt eine Million Mark Banco gleich 1,500,000 Reichsmark, vertheilt in 200 Actien von Bco. Mk. 5000 oder 7500 Reichsmark.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundkapital auch vor erfolgter Vollzahlung der zuerst ausgegebenen Actien vergrößert werden.

§ 6. Die Actien lauten auf Namen und tragen eine Ordnungsnummer.

Die geleisteten Einzahlungen werden auf denselben vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Verwaltungsrathes und einem Director bescheinigt. Ueber den Nominalbetrag seiner Actie hinaus ist kein Actionair verantwortlich.

§ 7. Jede Actie hat in dem Actienbuche der Gesellschaft ein Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnung des jedesmaligen Eigenthümers eingetragen werden. Die Eintragung wird mit der Erklärung, sich den Statuten der Gesellschaft zu unterwerfen, von dem Eigenthümer unterzeichnet. Nur der in das Actienbuch eingetragene Eigenthümer ist der Gesellschaft gegenüber als Actionair berechtigt und verpflichtet. Mehr als zehn Actien dürfen sich nicht in einer Hand befinden.

§ 8. Die Eintragung eines neuen Eigenthümers im Actienbuche kann nur erfolgen, nachdem der bisherige Eigenthümer oder sein Rechtsvertreter oder Rechtsnachfolger die Uebertragung schriftlich, unter Vorlegung der Actie, beim Verwaltungsrathe beantragt und dieser dieselbe genehmigt hat. Der neue Eigenthümer hat die Eintragung zu unterzeichnen oder seine Erklärung in beglaubigter Form abzugeben. Die Uebertragung wird alsdann durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes und einem Director auf der Actie bescheinigt. Der Verwaltungsrath kann die Genehmigung zur Uebertragung ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 9. Ist eine Actie erweislich unbrauchbar geworden oder zerstört oder abhanden gekommen, so wird — in den beiden letzteren Fällen erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung — eine neue Ausfertigung unter gleicher Nummer dem im Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt; die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Auch während des Verfahrens hinsichtlich der Kraftloserklärung bleiben die dem Eigenthümer als Actionair obliegenden Pflichten in Kraft.

§ 10. Wird über das Vermögen des Eigenthümers einer nicht voll bezahlten Actie der Konkurs eröffnet oder gegen denselben eine Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgeführt oder stellt derselbe seine Zahlungen ein oder wird er in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verwaltung über sein Vermögen beschränkt, so hat derselbe bezw. der Verwalter der Masse die Actie innerhalb sechs Wochen an eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Person zu übertragen, widrigenfalls der Verwaltungsrath befugt ist, durch Anzeige an die Betreffenden die Actie für ungültig zu erklären, wovon er in den Gesellschaftsblättern Anzeige zu machen hat. An Stelle der bisherigen Urkunde ist alsdann eine neue auszugeben und für Rechnung des Eigenthümers bezw. seiner Rechtsnachfolger öffentlich zu verkaufen. Der Verkaufserlös haftet der Gesellschaft auch für etwaige weitere Forderungen der Gesellschaft.

§ 11. Stirbt der Eigenthümer einer nicht voll eingezahlten Actie, so sind die Erben verpflichtet, binnen drei Monaten nach dem Tode dieselbe an eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Person zu übertragen, widrigenfalls ebenso verfahren wird, wie in den im vorigen Paragraphen erwähnten Fällen.

§ 12. Fernere Einzahlungen auf die Actien bis zur Höhe des Nominalbetrages derselben werden von dem Verwaltungsrathe in den Gesellschaftsblättern ausgeschrieben. Im Falle verzögerter Einzahlung wird der säumige Actionair zur Zahlung der ausgeschriebenen Rate gerichtlich angehalten oder sofort oder nach fruchtlos versuchtem oder durchgeführtem gerichtlichen Verfahren gegen ihn nach Maßgabe Art. 184a des Gesetzes, betreffend die Commanditgesellschaft auf Actien und die Actiengesellschaften vom 18. Juli 1884, verfahren



Dritter Abschnitt.

Organisation und Verwaltung.

§ 13. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) der Verwaltungsrath,
b) die Direction,
c) die Prüfungs-Commission,
d) die Generalversammlung.

A. Der Verwaltungsrath.

§ 14. Der Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath der Gesellschaft. Er besteht aus fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 15. Die Functionsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes beträgt fünf Jahre. Alljährlich tritt ein Mitglied aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Im Fall ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, auf die es gewählt ist, ausscheidet, erfolgt die Ersatzwahl durch die Generalversammlung für den Rest der Functionsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wahl kann, wenn noch vier Mitglieder vorhanden sind, bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung vertagt werden.

§ 16. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten alljährlich das übliche Ehrengeschenk eines Portugalösers, der Vorsitzende außerdem ein vom Verwaltungsrathe zu bestimmendes Gratial für seine Bemühungen.

§ 17. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wenn Beide verhindert sind, so übt das der Lebensdauer nach älteste Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden aus.

§ 18. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrathes, so oft er es für angemessen hält, oder mindestens zwei Mitglieder oder einer der Directoren es beantragen. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrathes und in den Generalversammlungen.

§ 19. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und ein Director anwesend sind. Wenn es sich um persönliche Angelegenheiten der Directoren handelt, bedarf es zur Beschlußfähigkeit der Anwesenheit von vier Mitgliedern. In den Sitzungen ist Protocoll zu führen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu Erklärungen des Verwaltungsrathes genügt die Unterschrift oder der Consens eines Mitgliedes.

§ 20. Der Verwaltungsrath hat die Direction bei ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er hat bei Uebertragung der Actien auf einen neuen Eigenthümer seine Genehmigung zu ertheilen, Einzahlungen auf die Actien auszuschreiben, der Direction Instructionen zu ertheilen, die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu genehmigen, die von der Direction vorzulegende Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung und Jahresrechnung zu prüfen, seine Bemerkungen zu denselben der Generalversammlung mitzutheilen und über die Anlegung der Kapitalien zu beschließen. Er hat das Recht, Generalversammlungen der Actionaire zu berufen, sowie einen Rechtsconsulenten zu bestellen und denselben zu seinen Versammlungen und zu den Generalversammlungen der Actionaire hinzuzuziehen.

Zu jeder Disposition über Grundstücke oder Hypotheken der Gesellschaft ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Die Policen der Gesellschaft und die Cheques, durch welche über das Bankguthaben verfügt wird, sind von einem Director zu unterzeichnen, vor ihrer Benutzung jedoch einem Mitgliede des Verwaltungsrathes vorzulegen, welches (unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches) die betreffenden Policen und Cheques zur Controle mit zu unterzeichnen hat.

B. Die Direction.

§ 21. Die Direction bildet den Vorstand der Gesellschaft. Sie besteht aus zwei auf Lebenszeit gewählten Directoren.

Wenn ein Mitglied der Direction die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder zu erfüllen nicht mehr im Stande ist oder durch sein Verhalten den Interessen der Gesellschaft schadet, so steht dem Verwaltungsrathe das Recht zu, dasselbe zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Die Generalversammlung entscheidet über die Absetzung, vorbehältlich der etwa dem Abgesetzten wegen ungerechtfertigter Absetzung zustehenden Schadensansprüche.

§ 22. Wenn die Neuwahl eines Derectionsmitgliedes erforderlich wird, so hat der Verwaltungsrath zwei geeignete und zur Uebernahme des Amtes bereite Personen der Generalversammlung vorzuschlagen, welche eine derselben durch Stimmenmehrheit erwählt.

§ 23. Die Namen der Directoren sind zum Handelsregister anzumelden und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Sie legitimiren sich durch Auszüge aus dem Handelsregister.

§ 24. Jeder Director muß mindestens eine Actie besitzen, die während seiner Amtszeit und bis zur Ertheilung der Decharge über seine Verwaltung nicht veräußert werden darf, und auf der sofort bei Antritt seiner Function vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitgliede des Verwaltungsrathes eine desfallsige Bemerkung zu machen ist.

§ 25. Der Verwaltungsrath hat mit den künftig anzustellenden Directoren die Bedingungen ihrer Anstellung zu vereinbaren, und bleibt es dieser Vereinbarung vorbehalten, zu bestimmen, ob alle oder einzelne Beamte und eventuell welche vom Verwaltungsrathe oder von der Direction zu ernennen sind, oder in letzterem Falle ihre Ernennung vom Verwaltungsrathe zu bestätigen ist, und ob die Salarirung sämmtlicher oder einzelner Beamte aus der Gesellschaftskasse oder von der Direction selbst aus ihren contractlichen Einnahmen zu beschaffen ist, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Buchhalter jedenfalls vom Verwaltungsrathe ernannt und aus der Gesellschaftskasse salarirt wird. Hinsichtlich der zur Zeit fungirenden Directoren verbleibt es bei den bisherigen statutarischen und vereinbarten Bedingungen ihrer Anstellung.

§ 26. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen nach außen, sowohl den Behörden, Gerichten, wie Privatpersonen gegenüber. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen. Zu Dispositionen über Grundstücke und Hypotheken der Gesellschaft bedarf die Direction der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Die Policen und die Cheques, durch welche über Bankguthaben der Gesellschaft verfügt wird, sind von einem Director zu unterzeichnen, vor ihrer Benutzung jedoch einem Mitgliede des Verwaltungsrathes vorzulegen, welches (unbeschadet der Bestimmungen des Art. 231, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches) die betreffenden Policen und Cheques zur Controle mit zu unterzeichnen hat. Bei allen übrigen Schriftstücken, welche von der Gesellschaft ausgehen, genügt die Unterschrift eines Directors.

Die Directoren sind befugt, sich für einzelne Handlungen oder Arten von Handlungen durch Specialbevollmächtigte vertreten zu lassen.

§ 27. Die Direction hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Statuten und der ihr von dem Verwaltungsrathe ertheilten Instruction zu führen. Namentlich liegt ihr die Anstellung der Agenten, die Annahme oder Abweisung von Versicherungsanträgen und was dem anhängig, die Leitung der Expedition, der Correspondenz und der Kasse, die Aufsicht über das Bureaupersonal und über die Buchführung und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung ob. Der Anstellungsvertrag der künftig zu erwählenden Directoren wird bestimmen, ob dieselben berechtigt sind, die Beamten der Gesellschaft ohne oder nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zu entlassen. Doch bedarf es zur Entlassung des Buchhalters jedenfalls eines Beschlusses des Verwaltungsrathes, während andererseits die Direction berechtigt ist, auch diejenigen Beamten, die sie nicht ohne Beschluß des Verwaltungsrathes entlassen kann, wegen Pflichtverletzung oder aus sonstigen im Interesse der Gesellschaft liegenden Gründen bis zur Entscheidung des Verwaltungsrathes zu suspendiren.

Die Mitglieder der Direction haben den Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern nicht in denselben über ihre persönlichen Angelegenheiten beschlossen wird, und [illegible]

Versammlungen berathende Stimme. Sie haben dem Verwaltungsrathe über den Gang der Geschäfte Bericht zu erstatten und auf Verlangen Auskunft zu ertheilen, auch den Jahresbericht, die nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften vom 18. Juli 1884 und der §§ 43—45 dieser Statuten aufzunehmende Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Generalversammlung festzustellen.

§ 28. Die Direction darf ohne Rückdeckung bei einer solventen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf das Leben einer Person nicht mehr als M. 30,000, und für eine einzelne Person keine höhere Jahresrente als M. 10,000 versichern.

Ueber die Aufnahmefähigkeit der sich zur Versicherung Meldenden und über die bei Sterbefällen eingelieferten Papiere hat die Direction das Gutachten zweier zuverlässiger Aerzte einzuziehen.

C. Die Prüfungs-Commission.

§ 29. In jeder ordentlichen Generalversammlung wird, unbeschadet der Bestimmung des Art. 239a des Gesetzes vom 18. Juli 1884, eine aus drei Personen bestehende Prüfungs-Commission zur Prüfung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das laufende Jahr gewählt. Zwei Mitglieder dieser Commission werden von den Actionairen und das dritte von den Versicherten aus ihrer Mitte gewählt. Erscheinen keine Versicherte in der Generalversammlung, so wird auch das dritte Mitglied von den Actionairen gewählt.

Wenn ein in der Generalversammlung zum Mitglied der Prüfungs-Commission Gewählter die Wahl nicht annimmt oder vor der Revision verstirbt oder zur Vornahme derselben unfähig wird, so wählt der Verwaltungsrath statt seiner eine andere Person, thunlichst aus der betreffenden Kategorie.

§ 30. Der Prüfungs-Commission ist zeitig vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zur Prüfung vorzulegen, und hat die Direction, wie der Verwaltungsrath, ihr jede von ihr verlangte Auskunft zu ertheilen. Sie theilt der Generalversammlung die Resultate ihrer Prüfung in einem schriftlichen Berichte mit.

§ 31. Die Mitglieder der Prüfungs-Commission erhalten für ihre Thätigkeit das übliche Ehrengeschenk eines Portugalösers.

D. Die Generalversammlung.

§ 32. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrath oder die Direction berufen.

Die Einladung ist, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 33. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Actionaire, sowie alle legitimirten Inhaber einer noch laufenden Police der Gesellschaft über mindestens M. 7500 Lebensversicherung oder mindestens M. 450 jährliche Rentenversicherung befugt (s. § 35).

§ 34. Die Actionaire können in den Generalversammlungen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten werden. Die Besucher der Generalversammlung haben sich der Direction über ihre Legitimation auszuweisen.

§ 35. Der Besitz von einer bis fünf Actien giebt eine, von mehr als fünf Actien zwei Stimmen. Mehr als zehn Stimmen dürfen nicht von einer Person abgegeben werden. Die zum Erscheinen berechtigten Versicherten haben nur berathende Stimmen.

§ 36. Auf die Tagesordnung sind alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Direction zu bringen, sowie die spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereichten Anträge von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Zwanzigstel des Actiencapitals besitzen.

In den Generalversammlungen darf nur über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche sich auf der Tagesordnung befinden, mit Ausnahme des Beschlusses über Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 37. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes. Ueber Beschlüsse und Wahlen wird ein notarielles Protocoll geführt.

§ 38. Alljährlich spätestens im Mai ist die ordentliche Generalversammlung zu halten. In derselben sind der Jahresbericht der Direction über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und die Bemerkungen des Verwaltungsrathes und der Prüfungscommission zu diesen Mittheilungen zur Kenntniß zu bringen, nachdem diese sämmtlichen Actenstücke mindestens zwei Wochen vorher im Bureau der Gesellschaft zur Einsicht der Actionaire aufgelegen haben. Es ist ferner in derselben über die Decharge und Gewinnvertheilung Beschluß zu fassen, und sind die statutenmäßigen Wahlen vorzunehmen.

§ 39. Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen, wenn der Verwaltungsrath oder die Direction es für nothwendig erachtet, oder wenn Actionaire, welche mindestens den zwanzigsten Theil des Actiencapitals besitzen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe, unter Benennung des Zweckes, darauf antragen.

§ 40. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Zu Beschlüssen über Abänderung und Ergänzung der Statuten, Abänderung des Gesellschaftszweckes, Vermehrung des Grundcapitals, Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen und über Auflösung der Gesellschaft, bedarf es außer einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auch einer Mehrheit von drei Vierteln des in der Generalversammlung vertretenen Actiencapitals. Sind nicht beide Voraussetzungen vorhanden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 41. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zum Handelsregister anzumelden. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist nach erfolgter Genehmigung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt.

Finanzen.

§ 42. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 43. Aus der Jahreseinnahme werden zunächst alle Unkosten, Ausgaben und fällige Versicherungsbeträge bestritten, ferner die als fällig angemeldeten Ansprüche aus Versicherungen in ihrer ganzen Höhe, und die nach der wahrscheinlichen Lebensdauer der Versicherten zu berechnenden Reserven und Prämienüberträge in Abzug gebracht.

§ 44. Alljährlich wird der dritte Theil der Ueberschüsse, welche die vorhergegangenen drei Jahre ergeben haben, zur Vertheilung gebracht, nachdem aus denselben die Ausfälle gedeckt sind, welche etwa an den nach der wahrscheinlichen Lebensdauer der Versicherten zu berechnenden Reserven und an den Prämienüberträgen entstanden sein sollten. Die Vertheilung findet in folgender Weise statt:

a) zehn Procent dieses Drittheils werden dem Kapital-Reservefonds zugeschrieben. Sollten diese zehn Procent weniger, als fünf Procent des im letzten Jahre erzielten Reingewinnes betragen, so ist der dem Reservefonds zuzuschreibende Betrag bis auf diesen letzteren Betrag zu erhöhen;

b) von den anderen neunzig Procent werden drei Zehntel an die Actionaire und sieben Zehntel an die dividendenberechtigten Versicherten vertheilt. Sind nach diesem Vertheilungsverfahren dreihundertundfünfzig Mark als Antheil auf die jetzige Einzahlung jeder Actie — bei weiterer Einzahlung im Verhältniß mehr — entfallen, so wird der etwaige Mehrbetrag so lange ausschließlich unter die dividendenberechtigten Versicherten vertheilt, bis diese Dividende zusammen mit den vorerwähnten sieben Zehnteln dreißig Procent der von ihnen gezahlten Jahresprämien beträgt. Ein dann noch verbleibender Rest fällt zu neun Zehnteln an diese Versicherten und zu einem Zehntel an die Actionaire.

§ 45. Von dem Gesammtbetrage der den Actionairen zufallenden Dividenden wird der zehnte Theil zurückbehalten und dem Verwaltungsrathe zur freien Verfügung für wohlthätige Zwecke gestellt.

§ 46. Der Kapital-Reservefonds dient zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes, im Falle die noch nicht vertheilten Ueberschüsse dazu nicht ausreichen. Derselbe wird nicht getrennt verwaltet, sondern bildet einen Theil des vorhandenen Kapitals.



Hat der Reservefonds die Höhe von zwanzig Procent des vollen Actienkapitals erreicht, so kann der Verwaltungsrath auf Vorschlag der Direction die weitere Dotirung desselben einstellen, und werden die dadurch frei werdenden zehn Procent des Gewinnes zur Bildung einer Extrareserve verwendet.

Wenn jedoch der Kapital-Reservefonds in Anspruch genommen und dadurch unter das Maß von zwanzig Procent des Actienkapitals verringert wird, so fallen ihm bis zur Wiederergänzung die fraglichen zehn Procent wieder zu.

Die Extrareserve ist von dem Verwaltungsrathe auf Vorschlag der Direction nach Bedarf entweder zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben oder zur Vertheilung unter die Actionaire oder unter die dividendenberechtigten Versicherten oder an beide Theile zu verwenden.

§ 47. Die disponiblen Kapitalien der Gesellschaft sind durch die Direction nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, zu verwenden:

a) zur Anlegung in pupillarisch sicheren Hypotheken;
b) zu Lombarddarlehen auf Staats-, Communal-, landschaftliche und kreisständische Papiere, Eisenbahn- und Bankactien, sowie auf Prioritätsobligationen, ferner zu Vorschüssen auf Policen der Gesellschaft, sowie zu verzinslichen Darlehen an genügend sichere öffentliche Anstalten und Creditvereine;
c) zum Discontiren von Wechseln, welche mindestens zwei genügende Unterschriften tragen müssen;
d) zum Ankauf von Staats- und Communalpapieren, jedoch nur insoweit, als dieselben erforderlich sind:
   1. zur Cautionsleistung behufs Erlangung der Concession zum Geschäftsbetrieb in auswärtigen Staaten, oder
   2. für Darlehen an Versicherte behufs Bestellung von Dienstcautionen.

Der Ankauf von Grundstücken ist nur insoweit gestattet, als es sich um Anschaffung der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Localitäten oder um Abwendung von Verlusten handelt.

§ 48. Die Documente, Wechsel und sonstigen Werthpapiere, welche der Gesellschaft gehören oder ihr verpfändet sind, werden in einem eisernen, sogenannten feuerfesten Schranke aufbewahrt, der nur mit drei Schlüsseln geöffnet werden kann, von denen der Verwaltungsrath und jeder der beiden Directoren je einen bewahrt.

Die im Laufe des Monates fällig werdenden Wechsel und Coupons werden der Direction zur Besorgung des Incassos übergeben.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 49. Wenn vom Grundkapital der Gesellschaft der halbe Theil verloren ist, so nimmt die Gesellschaft keine weiteren Versicherungen an.

§ 50. Anträge auf Auflösung der Gesellschaft werden zunächst in einer zu diesem Zwecke zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung berathen. Wird nach stattgehabter Berathung der Antrag von den Antragstellern aufrecht erhalten, so ist innerhalb zwölf Wochen eine weitere außerordentliche Generalversammlung zur definitiven Beschlußfassung anzuberaumen, zu der die Einladung mindestens acht Wochen vorher, unter specieller Angabe des Zweckes, zu publiciren ist.

§ 51. Insofern die Generalversammlung nicht anderweitig beschließt, wird die Liquidation durch die Direction, unter Mitwirkung des Verwaltungsrathes, beschafft. Bis nach Aussterben bezw. Abfinden aller Versicherten bleiben die Actionaire bis zur Höhe ihres Actienbetrages verbindlich. Der nach Erledigung aller Verpflichtungen verbleibende Ueberschuß nebst allen Reservefonds wird unter die Actionaire im Verhältniß ihrer Actienbeträge vertheilt.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 52. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft sind von der Direction oder, insofern sie vom Verwaltungsrathe ausgehen, von dem Vorsitzenden Namens des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen. Sie sind im „Reichsanzeiger", im „Hamburgischen Correspondenten", im Abendblatt der „Börsenhalle", in der „Leipziger Zeitung" und in der „Allgemeinen Zeitung" zu publiciren. Sollte eines dieser Blätter unzugänglich werden, so genügt bis auf anderweitigen Beschluß der Generalversammlung die Veröffentlichung durch die übrigen.

§ 53. Alle Streitigkeiten zwischen der Direction bezw. dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft oder einzelnen Mitgliedern der Direction und des Verwaltungsrathes einerseits und den Actionairen andererseits in Bezug auf Angelegenheiten der Gesellschaft sind, unter Ausschluß jedes anderen Gerichtsstandes, nur von den zuständigen hamburgischen Gerichten zu entscheiden.

§ 54. Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 über die Aufmachung der Bilanz und die Vertheilung des Ueberschusses kommen schon für die Bilanz des Jahres 1886 zur Anwendung.

Ministerium des Innern.

Den vorstehenden, seitens der Generalversammlung vom 30. December pr. beschlossenen

Revidirten Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg

wird die unter Nr. 3 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 13. December 1854 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Genehmigung
I. A. 6979.

Berlin, den 19. August 1887.

(L. S.)

Der Minister des Innern
Im Auftrage
gez. v. Jastrow.

Druck von Rudolf Mosse in Berlin. 2777

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 4. November 1887.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Veränderung in den Befugnissen des Aichamtes in Eberswalde.

206. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 22. d. M. angeordnet, daß künftig das Aichungsamt zu Eberswalde zur Aichung von Waagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 10000 kg befugt sein soll.

Potsdam, den 29. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

207. Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Rindviehbeständen der Bauern Hermann Lüder, Knie, Pinschovius, Fritz Hübner, Wittwe Hübner, Christian Lüder und Urtel zu Passow und unter dem Bestande des dortigen Gutes ausgebrochen.

Potsdam, den 28. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

208. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Wendemark im Kreise Angermünde ist erloschen.

Auf dem Rittergute Marienfelde im Kreise Teltow ist außer dem am 14. April d. J. constatirten Falle von Lungenseuche kein weiterer Fall dieser Seuche vorgekommen und sind die wegen derselben angeordneten veterinärpolizeilichen Maßnahmen nunmehr aufgehoben worden.

Potsdam, den 29. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

209. Die seit Mitte April d. J. wegen Verdachts der Ansteckung mit der Rotzkrankheit unter polizeiliche Observation gestellten Pferde der Butterhändler Sommerfeld und Wilke zu Linum und Groß-Ziethen im Kreise Osthavelland sind gesund geblieben und ist die Sperre aufgehoben worden.

Potsdam, den 31. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

32. Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. September 1887.

Königl. Regierung.



Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Wahl von Mitgliedern 2c. zur Aerztekammer.

144. Nachdem die Liste der **wahlberechtigten** Aerzte im Stadtkreise Berlin durch vierzehntägiges Ausliegen im Monat Juni laufenden Jahres (§ 6 der Allerhöchsten Ordre vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung) auf 1032 Wahlberechtigte festgestellt worden ist, hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg auf Grund des § 7 Absatz 1 a. a. O. durch Erlaß vom 5. September dieses Jahres bestimmt, daß für den Wahlkreis Berlin **zwanzig** Mitglieder und **zwanzig** Stellvertreter zur Aerztekammer der Provinz Brandenburg zu wählen sind.

In Gemäßheit des § 7 Absatz 2 der Allerhöchsten Ordre setze ich hierdurch als Endtermin (Wahltermin) für die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter

Donnerstag den **10. November** dieses Jahres mit dem Bemerken an, daß nach dem Schluß der Tagespost eingehende Wahlzettel als nicht rechtzeitig eingesandt betrachtet werden.

Uebrigens verweise ich auf die bezüglichen Vorschriften des § 7 der gedachten Allerhöchsten Ordre, welcher nachstehend abgedruckt wird:

> Zu wählen sind für jede Aerztekammer auf je fünfzig Wahlberechtigte ein Mitglied und ein Stellvertreter, mindestens aber je zwölf Mitglieder und Stellvertreter. Wie viele Mitglieder und Stellvertreter hiernach auf jeden Wahlbezirk entfallen, wird von dem Ober-Präsidenten auf Einreichung der Liste der Wahlberechtigten bestimmt und ist bei Veröffentlichung des Wahltermins bekannt zu machen.
>
> Die Festsetzung und Ausschreibung des Wahltermins geschieht durch den Vorstand der Aerztekammer, das erste Mal durch den Regierungs-Präsidenten. Die Wahl erfolgt **schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels** an den Vorstand der Aerztekammer, das **erste** Mal durch Einsendung an den **Regierungs-Präsidenten.** Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten und rechtzeitig bis zu dem bekannt gemachten Endtermin (Wahltermin) eingereicht werden.
>
> Ungültig sind:
>
> 1) Stimmzettel, welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person ausgestellt sind,
> 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
> 3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als zu wählende Personen verzeichnet sind,
> 4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten,
> 5) Stimmzettel, insoweit dieselben die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, oder den Namen einer nicht wählbaren Person bezeichnen, oder der Angabe entbehren, ob der Betreffende als Mitglied oder als Stellvertreter gewählt worden ist.
>
> Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet erforderlichenfalls das Loos. Das Ergebniß der Wahl ist das erste Mal von dem Regierungs-Präsidenten, demnächst von dem Vorstande der Aerztekammer innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Wahltermins festzustellen und den Gewählten bezüglich der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung bekannt zu geben, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb acht Tagen zu erklären.
>
> Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet und tritt an seine Stelle derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Das Ergebniß der Wahl ist dem Ober-Präsidenten anzuzeigen, welcher dasselbe für den ganzen Bezirk der Aerztekammer bekannt macht. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.
>
> Der Vorstand der Aerztekammer hat darüber zu befinden, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.
>
> Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn einschließlich der für die Ausgeschiedenen einberufenen Stellvertreter die Zahl der Mitglieder der Aerztekammer weniger als zwölf beträgt.
>
> Die Mitglieder der Aerztekammer verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

Die Herren Aerzte ersuche ich ergebenst, zur Erleichterung für das Bureau-Personal des Polizei-Präsidiums auf dem **Briefumschlag** des **Wahlzettels,** welcher in getrennten Reihen die Namen der **20** Mitglieder und 20 Stellvertreter für die Aerztekammer anzugeben hat, zu schreiben:

Aerztliche Wahlangelegenheit.

Schließlich mache ich noch besonders auf die vorstehenden Bestimmungen des § 7, betreffend die Ungültigkeit der Stimmzettel aufmerksam.

Berlin, den 21. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Konzession und Statut der zu London domicilirten Gesellschaft Spratts Patent (Germany) limited.

145. Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Koncession und das Statut der zu London domicilirten Gesellschaft Spratts Patent (Germany) limited, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß Herr Erwin Stahlecker, hierselbst, Brunnenstraße, ehemaliger Viehhof, Gebäude Nr. 14, zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 15. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Shanghai.

20. Die in Shanghai bestehende deutsche Postanstalt nimmt fortan auch an dem Austausch von Postpacketen im Gewicht bis 5 kg theil. Der Austausch erfolgt auf dem Wege über Bremen mittels der deutschen Postdampfer. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto aus Deutschland nach Shanghai beträgt bei diesem Verkehr für ein Postpacket im vorgedachten Gewicht 3 Mark 20 Pfg. (Sperrgut 4 Mark 80 Pfg.). Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 21. Oktober 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Briefe mit Werthinhalt.

70. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen im Jahre 1887 aufgelieferten Briefe, in welchen bei der Eröffnung die dabei vermerkten Beträge gefunden worden sind: an Expedition der Börsenzeitung in Berlin, 3 M., 3. Juni, Wirth des Restaurant Bohemia in Leipzig, 1 M., 23. Juni, N. B. 12. in Berlin, 20 M., 8. Juli, Franke in Berlin, 2 M., 16. Juli, Expedition der Vossischen Zeitung in Berlin, 1 M. 20 Pf., 2. August, an Kanonier (Name nicht angegeben) 2. Batterie, Brandenburgischen Arttillerie-Regiments in Frankfurt (Oder) 1 M. 50 Pf., 7. August, an Reiche in Wien, 10 M., 20. August, an Dettenborn in Leipzig, 50 M., 24. August, an Stein in Berlin, 1 M., 26. August, an Marguerat in Berlin 2 M., 7. September.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Briefe werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion sich zu melden, widrigenfalls die in den Sendungen aufgefundenen Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 24. Oktober 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postanweisungen.

71. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern als unanbringlich die nachstehend verzeichneten, in Berlin an den angegebenen Tagen im Jahre 1887 aufgelieferten Postanweisungen:

An Waßmann in Cöpenick über 1 M. 50 Pf. 12. April, an Schwarz in Ströbel über 10 M. 31. Mai, an Amtsgerichtskasse in Eberswalde über 9 M. 5 Pf. 22. Juni, an Landgericht in Berlin über 14 M. 18 Pf. 30. Juni, an Timmsen in Ellingstedt bei Schleswig über 12 M. 1. Juli, an Amtsgerichtskasse in Zittau über 2 M. 20 Pf. 7. Juli, an Rentsch in Mariendorf über 20 Pf. 9. Juli, an Paschnick in Berlin über 3 M. 29. Juli, an Anna bei Gestow in Berlin über 6 M. 2. August, an Sunnon in Cöln (Rhein) über 10 M. 3. August, an Müller in Berlin, Koppenstraße 73, über 4 M. 4. August, an Erler in Dorschewitz über 8 M. 4. August, an Gerichtskasse I. in Berlin über 8 M. 10 Pf. 8 August, an Rosenthal in Berlin über 1 M. 20. August, an Steinberg in Berlin über 1 Pf. 23. August, an Paul in Berlin über 1 M. 29. August, ferner ein unanbringlicher Nachnahmebetrag an Hahn über 60 Pf. 27. September und 1 Betrag an die Gerichtskasse in Ratibor über 30 Pf. 24. März.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Postanweisungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Postdirektion hierselbst sich zu melden, widrigenfalls die Beträge dem Post-Armenfonds überwiesen werden.

Berlin C., den 24. Oktober 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Einschreibbriefe.

72. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende, an den bezeichneten Tagen in dem Jahre 1887 hier zur Post gelieferten Einschreibbriefe:

A. mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Klein 1. Juni, an Hoff 2. Juni, an Behrendts 3. Juni, an Mohr 4. Juni, an Hartwig 7. Juni, an Müller, Manteuffelstraße, 14. Juni, an Howe 23. Juni, an Braun 23. Juni, an Scharte 23. Juni, an Kehler 24. Juni, an Kaatz 25. Juni, an Kramer 27. Juni, an Normannia 27. Juni, an Schädel 28. Juni, an Cohn 28. Juni, an Schulz 30. Juni, an v. Richthofen 2. Juli, an Riede 18. Juli, an Peiser 22. Juli, an Staak 23. Juli, an Hedbeck 27. Juli, an Meineke 29. Juli, an Laabs 31. Juli, an Goslich 10. August, an Wigmann 14. August, an Oppermann 15ten August, an Lucko 22. August, an Zeitler 1. September.

B. mit anderen Bestimmungsorten:

an Wegner in Parana (Argentina) 12. Januar, an Julinsburger in Warschau 2. März, an Orlon in Warschau 2. März, an Dzrewiecki in Odessa 19. März, an Bajahr in Tiflis 15. April, an Tettenborn in Metz 20. Mai, an Spengler in Dresden 21. Mai, an Kaeller in Essen 27. Mai, an Hoffmann in Uckermünde 5. Juni, an Dogolowski in Linin (Polen) 6. Juni, an Königsdorf in Braunschweig 10. Juni, an Schipper in Petersburg 16. Juni, an Zervas in Cöln (Rhein) 18. Juni, an Juchet in Kielow bei Kreuz 28. Juni, an Kramer in Dresden 3. Juli, an Schmidt in Spandau 5. Juli, an Werther in Rothof bei Danzig 11. Juli, an Schatzkin in Minsk 16. Juli, an Bahldieck in Porta bei Hausberge 23. Juli, an Kassion in Aussig 1. August, an Föllmoer in Weißensee 6. August, an Becker in Cöln (Rhein) 8. August, an Freibich in Posen 10. August, an Mehlis in Pankow 12. August, an Falz in Pankow 12. August, an Pidde 2. Escadron Bad. Drag.-Rgm. 15. August, an Richter in Erfurt 16. August, an



Solf in Neustadt (Hardt) 25. August und 1 Mustersendung an Funk in Moscau 21. Februar.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der hiesigen Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls mit den Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Berlin C., 24. Oktober 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Botenpost zwischen Lenzen (Elbe) und Gartow.

73. Vom 5. November ab wird zwischen Lenzen (Elbe) und Gartow wochentägig eine Botenpost mit folgendem Gange verkehren:

aus Lenzen 1 30 Uhr Nachm.,
aus Gartow 4 40 Uhr „

Potsdam, den 29. Oktober 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor,
Geheime Postrath Bahl.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Aufgebot einer Prioritätsobligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

13. Die verehelichte Schuhmachermeister Winkler in Belzig hat durch Herrn F. G. Koch daselbst auf Umschreibung der Prioritätsobligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

„Serie II. № 3291 über 50 Thlr."

angetragen, weil davon ein Streifen abgeschnitten ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-S. S. 177) wird deshalb Jeder, der an diesem Papier irgend ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dasselbe bei uns innerhalb der nächsten Sechs Monate und spätestens **am 15. Januar 1888** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und die Antragstellerin ein neues kursfähiges erhalten wird.

Berlin, den 21. Juni 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen 2c.

14. Nach Vorschrift der §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. 1850 S. 119) wird **am 14. November d. J. Vormittags 10 Uhr,** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 hierselbst, die halbjährliche Ausloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgeloster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. Oktober 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Branntwein-Denaturirungsmittel.

13. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus der chemischen Fabrik von C. A. F. Kahlbaum hierselbst, Schlesischestraße Nr. 16—19, auch vorschriftlich geprüfte unvermischte Pyridinbasen als besonderes Denaturirungsmittel gemäß § 10 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, in steueramtlich verschlossenen und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehenen Gefäßen käuflich bezogen werden können.

Berlin, den 26. Oktober 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.

14. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Finanzministers bis auf Weiteres die Holzgeist-Destillation von Hugo Blank zu Charlottenburg, Tegeler Weg Nr. 2, zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels, gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen 2c. Zwecken, ermächtigt worden ist, und daß sowohl das allgemeine Denaturirungsmittel als auch vorschriftlich geprüfte unvermischte Pyridinbasen als besonderes Denaturirungsmittel in steueramtlich verschlossenen und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehenen Gefäßen aus der genannten Gewerbsanstalt käuflich bezogen werden können. Berlin, den 28. Oktober 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

31. Vom 1. November d. J. ab werden zwischen Berlin, Görlitzer Bahnhof, und Grünau außer den bisherigen noch folgende Abendzüge verkehren:

		№ 369.
		Nm.
von Berlin, Görlitzer Bhf.,	ab	9·35
von Johannisthal—Niederschönweide	ab	9·48
von Adlershof	ab	9·54
in Grünau	an	10·03

		№ 370.
		Nm.
von Grünau	ab	11·08
von Adlershof	ab	11·15
von Johannisthal—Niederschönweide	ab	11·22
in Berlin, Görlitzer Bhf.,	an	11·34

Berlin, im Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ablauf der Gültigkeit von Billets der Berliner Stadt- und der Berliner Ringbahn 2c.

32. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadt- und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und Kinder, welche mit dem Aufdruck:

„Gültig bis 31. Dezember 1887"

versehen sind, ihre Gültigkeit.

Die mit demselben Aufdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Auflauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig.

Berlin, den 27. Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Fahrplan-Aenderung.

58. Der Personenzug 12 der Strecke Landsberg—Charlottenburg verkehrt vom 15. November d. J. ab nach folgendem Fahrplan:

Stationen.		Personenzug 12 1.—4. Kl. Uhr	Min.
Charlottenburg	Ankunft	10	54
Berlin, Zoolog. Garten	"	10	48
" Friedrichstraße	"	10	37
" Alexanderplatz	"	10	30
" Schlesischer Bahnhof	"	10	20
Stralau—Rummelsberg		10	13
Lichtenberg—Friedrichsfelde		10	07
Biesdorf		9	55
Kaulsdorf		9	49
Hoppegarten		9	38
Neuenhagen		9	32
Fredersdorf	Abfahrt	9	23
"	Ankunft	9	19
Strausberg		9	13
Rehfelde		9	02
Dahmsdorf—Müncheberg		8	44
Trebnitz		8	25
Gusow		8	10
Werbig	Abfahrt	8	01
"	Ankunft	7	58
Golzow		7	47
Kietz		7	35
Cüstrin	Abfahrt	7	30
"	Ankunft	7	23
Cüstriner Vorstadt	Abfahrt	7	17
" "	Ankunft	7	14
Tamsel		7	05
Vietz		6	47
Döllens-Radung		6	35
Düringshof		6	26
Loppow		6	18
Landsberg		6	06

Bromberg, den 31. Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Tarife für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck.

59. Zum Tarife für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880 tritt der Nachtrag 20 in Kraft. Derselbe enthält:

1) Beförderungspreise für den Verkehr zwischen den Stationen Elsenau, Janowitz, Lopienno, Melschin und Zechau der Bahnstrecke Gnesen—Nakel einerseits und Berlin, Frankfurt a. O. und Bentschen andererseits über Gnesen—Posen, giltig vom 1sten November 1887;
2) Beförderungspreise für den Verkehr zwischen Otoschno und Stralkowo einerseits und Berlin, Frankfurt a. O. und Bentschen andererseits, giltig vom Tage der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Wreschen—Stralkowo, sowie
3) Beförderungspreise für den Verkehr mit den Schnell- und Courierzügen von den Stationen Ganglau, Grieslienen, Hohenstein i. Ostpr. und Stabigotten der Bahnstrecke Allenstein—Hohenstein i. Ostpr. über Allenstein—Thorn—Posen—Bentschen—Frankfurt a. O., giltig vom 15. November 1887.

Näheres ist bei vorgenannten Stationen zu erfahren. Bromberg, den 24. Oktober 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Der der Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor **Mannkopff** ist in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent **Plank** ist zum Regierungs-Sekretair ernannt worden.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Domainen-Pächter, Ober-Amtmann Wilhelm August **Schmidt** zu Löhme der Charakter als Amtsrath Allergnädigst verliehen worden.

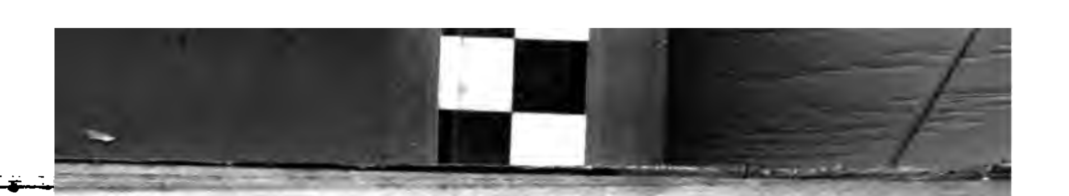
Der bisherige Gemeinde-Sekretair **Jurtz** ist zum Amts-Anwalt bei dem Königl. Amtsgericht in Rathenow vom 1. November d. J. ab ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Dr. Gottlob Samuel **Mayer** ist zum Pfarrer der Parochie Stepenitz, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Das unter Königlichem Patronat stehende Archidiakonat an der St. Jacobi-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung seines bisherigen Inhabers, des Archidiakonus **Disselhoff**, zum 1. Januar k. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886, Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt de 1886 Seite 39. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Angabe des Dienstalters schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

An der Ritterakademie zu Brandenburg a. H. ist der ordentliche Lehrer, Titular-Oberlehrer Dr. **Biermann**, zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert und der Schulamts-Kandidat Dr. **Guttmann** als Adjunkt angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. **Kaiser** ist als ordentlicher Lehrer an dem Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.



Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Schäptei, Arbeiter,	geboren 1860 zu Dchod-nicza, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Penzberg, Bayern,	Wilddieberei (1½ Jahre Gefängniß laut Erkenntniß v. 23. April 1887),	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	23. August 1887.
2	Maibach Leizer Mahler, ohne Stand,	geboren am 12. November 1857 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Bandendiebstahl (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnisse vom 24. September bezw. 24. November 1884),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	31. August 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moses Menkes (fälschlich Josef Lewiesohn), ohne Stand,	geboren am 12. März 1857 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, versuchter Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	7. Oktober 1887.
2	Angelo Frontori, Drehorgelspieler,	geboren am 7. November 1850 zu Piacenza, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt zu Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	18. März 1887.
3	Andreas Matusch (Matus), Drahtbinder,	geboren 1863 zu Wissucka, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Oktober 1887.
4	Friedrich Saltori, Tapezierer,	24 Jahre, geboren zu Bozen, Tirol,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	10. Oktober 1887.
5	Josef Fanchamps, Tagelöhner,	geboren am 25. November 1839 zu Bille, Gemeinde Baals, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	7. Oktober 1887.
6	Wilhelm Hütter, Friseur,	geboren am 15. März 1859 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Maffersdorf, Bezirk Reichenberg,	Landstreichen, Betteln und Berufsbeleidigung,	Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern,	9. Septemb. 1887.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend die Concession und das Statut der zu London domicilirten Gesellschaft Spratt's Patent (Germany) Limited,
sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 44sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 4. November 1887.

Concession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu London domicilirte Gesellschaft S ratt's Patent (Germany) Limited

Der zu London domicilirten Gesellschaft Spratt's Patent (Germany) Limited wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1) Von dem Statut der Gesellschaft ist derjenige Theil, welcher für die mit derselben abschließenden Personen von Wichtigkeit ist, in den Amtsblättern derjenigen Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Zweigniederlassung gegründet werden soll und derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, in deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2) Für jede Abänderung oder Ergänzung des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zu erwirken und dieselbe darauf wie der Statutauszug zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, an einem bestimmten Orte in Preußen eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.

4) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres
   a. die General-Bilanz der Gesellschaft,
   b. eine Special-Bilanz der Preußischen Zweigniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Activum abgesondert von den übrigen Activis nachzuweisen ist,

   einzureichen.

   Dem Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, bezüglich des betreffenden Unternehmens nähere Grundsätze für die Aufstellung der Special-Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.

5) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst zum Vortheile sämmtlicher Preußischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Special-Bilanz einzustehen. Die Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Durch die Concession wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 2. März 1887.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. Magdeburg.

* * *

Gesellschaftsvertrag

der Aktien-Gesellschaft Spratt's Patent (Germany) Limited, gegründet nach dem Aktiengesetz 1862 bis 1883, eingetragen am 21. März 1885.

Inhaltsverzeichniß.



Gesellschaftsvertrag der Aktien-Gesellschaft Spratt's Patent (Germany) Limited.

1) Die Firma der Gesellschaft ist **Spratt's Patent (Germany) Limited.**

2) Das eingetragene Bureau der Gesellschaft ist in England.

3) Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet ist, sind folgende:

   1) Mit jeglicher Art Futter für Thiere und mit den zur Fabrikation dieses Futters etwa dienlichen Stoffen Handel zu treiben und solche zu fabriziren;

   2) Handel zu treiben mit Nahrungsmitteln, Mehl, Korn, sowie Nahrungsmittel jeder Art zu präpariren, fabriziren, verfeinern, handhaben, zu kaufen, zu verkaufen und mit Eßwaaren jeder Art Handel zu treiben, Chemikalien und Droguerien zu fabriziren und zu verkaufen, und jegliche andere Art Geschäfte zu unternehmen, welche die Gesellschaft im Verein mit dem oben Erwähnten zu betreiben für geeignet hält oder welche vermuthlich den Werth oder die Ersprießlichkeit des Eigenthums oder der Rechte der Gesellschaft direkt oder indirekt erhöhen werden;

   3) Land zu Bauzwecken abzugeben und zu bauen, zu verbessern, zum Bauen zu verpachten an Leute, welche bauen, Geld zu leihen, oder dasselbe sonst in einer Weise zu verwenden, welche vermuthlich das Interesse der Gesellschaft am Besten fördert;

   4) Patente, Privilegien, Commissionen und dergl. zu kaufen oder anderweitig zu erwerben, welche ein ausschließliches oder nicht ausschließliches oder beschränktes Recht der Benutzung irgend einer Erfindung übertragen, welche zu irgend einem der Zwecke der Gesellschaft benutzt werden kann oder deren Erwerbung der Gesellschaft direkt oder indirekt von Nutzen sein können — oder anderweitig das so erworbene Eigenthum, Rechte und Kenntnisse zu verwerthen;

   5) Zu kaufen oder anderweitig zu erwerben: das ganze oder nur einen Theil des Geschäftes, Eigenthums und der Passiven irgend einer Person oder Gesellschaft, welche irgend ein Geschäft betreibt, zu dessen Führung diese Gesellschaft ermächtigt ist, oder Land besitzt, welches für die Zwecke dieser Gesellschaft dienlich ist;

   6) Straßen, Wege, Pferdebahnen, Eisenbahnlinien und Abzweigungen, Wasserbehälter, Magazine, Fabriken und andere zweckmäßige Bauten zu construiren, zu unterhalten, verbessern, verwalten, überwachen, zu controlliren und zu brauchen, welche direkt oder indirekt irgend einem Zwecke der Gesellschaft dienlich sein können und diese Operationen weiter zu unterstützen oder auf andere Weise an derselben Theil zu nehmen;

   7) Mit irgend welchen Regierungen, höheren städtischen Orts- und anderen Behörden Abkommen zu treffen und von irgend einer solchen Regierung oder Behörde alle Rechte, Concessionen und Privilegien zu erwirken, welche irgend einem Zwecke der Gesellschaft dienlich sein können;

   8) Sich zu associren oder Abkommen zu treffen zum Zwecke der Vertheilung des Gewinns, der Verbindung der Interessen, der gegenseitigen Concessionen oder Zusammenarbeitung mit irgend einer Person oder Gesellschaft, welche irgend einen Geschäftszweig betreibt oder im Begriff steht zu betreiben, zu dessen Führung diese Gesellschaft berechtigt ist, oder welche irgend eine Operation vornimmt, deren Unternehmung vermuthlich dieser Gesellschaft direkt oder indirekt vortheilhaft ist,

      ferner Aktien oder Obligationen und Werthpapiere irgend einer solchen Gesellschaft anzunehmen oder in anderer Weise zu erwerben und zu halten und irgend eine solche Gesellschaft zu unterstützen und solche Aktien oder Sicherheiten zu verkaufen, zu halten, wieder auszugeben mit oder ohne Garantie oder in anderer Weise mit derselben zu handeln;

   9) Im Allgemeinen irgend welches bewegliche oder unbewegliche Eigenthum und irgend welche Rechte und Privilegien zu kaufen, zu pachten oder auszutauschen, zu miethen oder auf andere Weise zu erwerben, welche die Gesellschaft für nöthig finden mag oder für passend bezüglich eines ihrer Zwecke und mit welchen in Verbindung mit dem jeweiligen Eigenthum und den Rechten der Gesellschaft vortheilhaft gehandelt werden kann;

   10) Bei der Errichtung und der Erhaltung von Genossenschaften und Institutionen behilflich zu sein, welche den von der Gesellschaft angestellten Leuten oder mit derselben in Verbindung stehenden vermuthlich nützlich sein können;

   11) Das Unternehmen der Gesellschaft oder nur einen Theil desselben für eine der Gesellschaft gutdünkende Summe zu verkaufen und insbesondere für Aktien, Obligationen oder Sicherheiten irgend einer Gesellschaft, welche ganz gleiche oder zum Theil ähnliche Zwecke wie diejenigen dieser Gesellschaft hat. Irgend eine andere Gesellschaft zu gründen zum Zwecke der Erwerbung aller oder einiger Rechte, Eigenthum und Passiven dieser Gesellschaft oder für irgend einen anderen Zweck, welcher dieser Gesellschaft direkt oder indirekt dienlich sein mag. Das Geld der Gesellschaft, welches nicht sofort benöthigt ist, in solchen Sicherheiten und in solcher Weise anzulegen, als von Zeit zu Zeit bestimmt wird;

   12) Personen, wo es für dienlich erachtet wird, zu zweckmäßig erscheinenden Bedingungen Geld zu

leihen, besonders Kunden und Leuten, welche mit der Gesellschaft in Verbindung stehen und die Einhaltung von Contrakten Seitens Mitglieder der Gesellschaft oder Seitens der etwa mit der Gesellschaft in Verbindung stehenden Leuten zu garantiren;

13) Die erwähnten Unternehmungen theilweise oder ganz zu Hause oder im Auslande entweder als Prinzipale, Agenten, Unternehmer oder in anderer Weise entweder allein oder in Verbindung mit Anderen und entweder durch Agenten, Unternehmer, Curatoren oder in anderer Weise vorzunehmen;

14) Das ganze oder nur einen Theil des Eigenthums, sowie die Rechte der Gesellschaft zu verkaufen, verbessern, verwalten, entwickeln, verpachten, verpfänden, darüber zu verfügen, zu versilbern, oder in anderer Weise zu benützen;

15) Alle anderen Handlungen vorzunehmen, welche mit der Erreichung der obigen Zwecke verbunden oder hiezu nützlich sind, und zwar in der Weise, daß das Wort Gesellschaft in diesem Artikel jegliche Gesellschaftsassociation oder anderen Personenkörper, ob einverleibt oder nicht einverleibt und ob im Vereinigten Königreiche domizilirt oder nicht, einschließen soll.

4) Die Haftbarkeit der Mitglieder ist beschränkt.

5) Das Kapital der Gesellschaft ist 5000 L., eingetheilt in 100 Aktien von je 50 L.

Wir die Unterzeichneten wünschen eine Gesellschaft in Gemäßheit dieses Gesellschaftsvertrages zu bilden und wir verpflichten uns, diejenige Anzahl Aktien des Kapitals der Gesellschaft zu nehmen, welche unseren resp. Namen gegenüber geschrieben steht.

Name, Adresse und Beruf der Subscribenten.	Anzahl der Aktien.
William Alder, Henry Street Bermandsey Street Southwark Surrey, Geschäftsvorstand in der Fabrik	Eine.
William Moody Dry, 58 Bermandsey New Road Southwark, Surrey, Handlungscommis	Eine.
William Thomas Trehearn, 50 Billington Street, Hatcham Kent, Handlungscommis	Eine.
Richard Milliner Humphrys, 39 Reaston Street, New Cross Road Hatcham Kent, Handlungscommis	Eine.
Charles Towl, 53 Herbert Street Hoxton, Middlesex, Handlungscommis	Eine.
Frederick Allan Kéar, 1 Derby Road Tottenham, Middlesex, Handlungscommis	Eine.
David Bennett, 8 Nelldale Road, South Bermandsey, Surrey, Handlungscommis	Eine.

Datirt am 20. Mai 1885.

Zeuge der obigen Unterschriften.
Charles Austin,
303 Deptford Lower Road Kent,
Bauunternehmer.

Statuten der Spratt's Patent (Germany) Limited.

Einleitung.

1) In dem Nachstehenden, sofern nicht etwas mit dem Gegenstand und Sinne Unvereinbares darin liegt, bedeutet „Büreau", das jeweilige eingetragene Büreau der Gesellschaft.

„Register" das Register der Mitglieder, welches gemäß Sektion 25 des Gesellschaftsgesetzes № 62 geführt werden muß.

„Monat" den Kalendermonat.

„Schriftlich" geschrieben oder gedruckt oder theilweise geschrieben und theilweise gedruckt.

Das „Siegel" das Gesellschaftssiegel.

Die „Direction" die jeweiligen Direktoren.

„Specieller Beschluss" und „Ausserordentlicher Beschluss" haben die ihnen durch das Gesellschaftsgesetz 1862 beigelegte Bedeutung.

Worte, die nur eine Einzahl haben, schließen auch eine Mehrzahl ein und umgekehrt.

Worte, die nur im männlichen Geschlecht vorkommen, schließen auch das weibliche Geschlecht ein.

Worte, die Personen bedeuten, schließen Korporationen ein.

Tabelle A. nicht anzuwenden.

2) Die Maßregeln, welche in Tabelle A. in dem ersten Theil des Gesellschaftsgesetzes 1862 enthalten sind, sollen auf die Gesellschaft keine Anwendung finden.

Vorläufiges Abkommen.

3) Die Direktoren können für und im Namen der Gesellschaft ein Abkommen mit Erwin Stahlecker und Robert Back im Sinne des Entwurfes treffen, welcher zum Zwecke der Identificirung von den Kontrahenten gezeichnet ist und können das erwähnte Abkommen zur Ausführung bringen. Dieselben sind jedoch vollständig ermächtigt, von Zeit zu Zeit zu jeder Abänderung des Inhaltes desselben beizustimmen, entweder vor oder nach dessen Unterschreibung.

Aktien der Gesellschaft sollen nicht gekauft werden.

4) Die Direktoren sollen die Gelder der Gesellschaft oder einen Theil derselben nicht zum Ankauf von Aktien der Gesellschaft verwenden.

Beginn der Geschäfte.

5) Man kann das Geschäft beginnen sobald die Direktoren nach der Gründung der Gesellschaft dies nach eigenem Ermessen für gut finden und selbst wenn nur ein Theil der Aktien genommen wurde.

Zutheilung der Aktien.

6) Die Aktien sollen unter Kontrole der Direktoren stehen, welche dieselben solchen Personen und zu



solchen Bedingungen und entweder unter pari oder zu einem Prämium oder anders zutheilen oder darüber verfügen und zu einem Zeitpunkt, welchen die Direktoren für gut finden.

Ratenzahlungen.

7) Falls nach den Bedingungen der Aktienzutheilung ein Theil oder der ganze Betrag in Raten zahlbar ist, soll jede derartige Rate bei Verfall der Gesellschaft durch den Inhaber der Aktie bezahlt werden.

Certificate.

Certificate.

8) Die Certificate für die Aktien werden unter dem Siegel der Gesellschaft ausgegeben und in einer von den Direktoren vorzuschreibenden Weise gezeichnet.

Anspruch der Mitglieder auf Certificate.

9) Jedes Mitglied ist zu einem Certificat für alle in seinem Namen eingetragenen Aktien berechtigt, oder zu mehreren Certificaten, deren jedes für einen Theil dieser Aktien giltig ist.

Ertheilung eines neuen Certificats an Stelle eines verunstalteten, verlorenen oder vernichteten Certificats.

10) Wenn ein Certificat abgenützt oder verunstaltet ist, können die Direktoren bei Vorlegung desselben solches annulliren und ein neues an dessen Stelle ausgeben und wenn ein Certificat verloren oder vernichtet ist, wird an dessen Stelle, falls den Direktoren ein genügender Beweis darüber geliefert wird oder in Ermangelung eines Beweises eine den Direktoren genügend scheinende Entschädigung gegeben wird, ein neues Certificat der zum verlorenen oder vernichteten Certificate berechtigten Person ausgehändigt.

Gebühr.

11) Die Summe von 2 s. 6 d. oder eine von den Direktoren zu bestimmende kleinere Summe ist der Gesellschaft für jedes Certificat zu bezahlen.

Einzahlungsaufforderungen.

Zahlungsaufforderungen.

12) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit Zahlungsaufforderungen nach ihrem Gutdünken an die Mitglieder in Betreff aller noch nicht eingezahlter Gelder auf die von ihnen besessenen Aktien erlassen und wofür die Zutheilungsbedingungen keinen bestimmten Termin festgesetzt haben und jedes Mitglied hat den Betrag jeder Zahlungsaufforderung an diejenigen Personen und zu der Zeit und an demjenigen Platz zu bezahlen, welcher durch die Direktoren festgesetzt ist.

Eine Zahlungsaufforderung kann für eine Summe oder für mehrere Ratenzahlungen gemacht werden.

Eine Zahlungsaufforderung wird als zu der Zeit erlassen erachtet, wann der betreffende Beschluß für diese Aufforderung von den Direktoren gefaßt ist.

Mittheilung der Aufforderung.

13) Es soll jede Zahlungsaufforderung einen Spielraum von mindestens 1 Monat lassen und genaue Angabe bez. Zeit und Ort der Zahlung enthalten und an wen die betreffende Summe zu bezahlen ist.

Zahlungstermin der Zinsen auf Einzahlungen der Raten.

14) Wenn die zufolge einer Aufforderung zu zahlende Summe nicht vor oder an dem für die Zahlung festgesetzten Tage bezahlt wird, hat der Inhaber der betreffenden Aktie, für welche die Aufforderung ergangen ist oder die betreffende Rate fällig ist, Zinsen für dieselbe zum Satz von 5 L. per Hundert pro Jahr von dem für die Zahlung festgesetzten Tage ab bis zum Zeitpunkte der wirklichen Zahlung zu vergüten; jedoch können die Direktoren nach ihrem Gutdünken die ganze oder theilweise Summe, welche für Zinsen zahlbar ist, zurückvergüten.

Vorausentrichtung der Einzahlungen.

15) Die Direktoren können von jedem Mitglied zu von ihnen festzusetzenden Bedingungen das ganze oder einen Theil des Geldes, welches auf die dem betreffenden Mitgliede gehörenden Aktien zu bezahlen ist, im Voraus in Empfang nehmen und insbesondere kann dieses Geld angenommen werden unter der Bedingung, daß Zinsen darauf oder auf den Betrag, welcher vergütet worden, die jeweilig fällige Summe übersteigt.

Uebertragung von Aktien.

Beschränkung der Uebertragung.

16) Keine Aktie soll einem Fremden übertragen werden, so lange als ein Mitglied bereit ist, dieselbe zu einem entsprechenden Satz zu kaufen.

Art und Weise, wie die Aktien zu offeriren sind.

17) Um festzustellen, ob ein Mitglied bereit ist, die Aktie zu kaufen, soll der Inhaber (ob ein Mitglied der Gesellschaft oder nicht), welcher die Uebertragung wünscht (im Nachstehenden das austretende Mitglied genannt), der Gesellschaft schriftlich mittheilen, daß er die Aktie zu übertragen wünscht. In dieser Mittheilung soll angegeben werden, zu welcher Summe das sich damit zurückziehende Mitglied abzugeben wünscht und die Mittheilung soll die Gesellschaft zum Agenten für den Verkauf der Aktie an irgend ein Mitglied der Gesellschaft ernennen.

Eintreten des Rechtes der Uebertragung.

18) Die Gesellschaft soll innerhalb acht und zwanzig Tage nach dieser Mittheilung ein Mitglied finden, welches willig ist, die Aktie zu kaufen (in Nachstehendem das kaufende Mitglied genannt) und hat hiervon dem sich zurückziehenden Mitglied Anzeige zu machen, welch Letzteres verpflichtet ist, gegen Bezahlung des entsprechenden Werthes die Aktie auf das neue Mitglied zu übertragen.

Anlegung eines Käuferbuches.

19) Der Sekretär oder die Direktoren sollen ein Buch führen, in welchem jedes Mitglied, das Aktien zu kaufen wünscht, seinen Namen einträgt, und die in einer Mittheilung, wie oben erwähnt, aufgeführten Aktien sollen den eingetragenen Mitgliedern offerirt werden und zwar in einer dann durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, und haben die Direktoren das Ziehen der Loose zu veranstalten. Ein Mitglied, welches auf weniger als 200 Aktien Anspruch hat, hat kein Recht, seinen Namen in das erwähnte Buch einzutragen.

Feststellung eines entsprechenden Werthes.

20) Der der Aktie entsprechende Werth soll zuerst von dem sich zurückziehenden Mitglied erwähnt werden und falls irgend eine Differenz bezüglich des Werthes zwischen dem sich zurückziehenden und dem kaufenden Mitglied entstehen sollte, so hat diese Differenz zur Entscheidung von Schiedsrichtern in der nachstehend erwähnten Weise vorgelegt zu werden, aber keinenfalls darf ein Prämium von mehr als 25 % auf den eingezahlten Betrag der Aktie bezahlt werden.

Unterlassung Seitens des austretenden Mitgliedes oder Seitens der Gesellschaft.

21) Falls das sich zurückziehende Mitglied, nachdem es sich, wie oben erwähnt, gebunden hat, die Uebertragung der Aktie unterläßt, kann die Gesellschaft das Kaufgeld in Empfang nehmen und soll daraufhin die Eintragung des kaufenden Mitglieds in das Register als Inhaber der betreffenden Aktie bewirken und soll das Kaufgeld zu Gunsten des zurücktretenden Mitgliedes, seiner Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigten halten.

Die Quittung der Gesellschaft für das Kaufgeld ist eine endgiltige Decharge für das kaufende Mitglied und letzteres braucht weder keine Nachforschungen nach der Verwendung des Geldes zu machen, und nachdem der Name des kaufenden Mitgliedes in das Register in angeblicher Ausübung der vorerwähnten Macht eingetragen ist, kann die Gültigkeit dieser Handlung durch Niemand in Frage gestellt werden.

22) Falls innerhalb achtundzwanzig Tagen nach Empfang der obenerwähnten Mittheilung die Gesellschaft kein Mitglied finden kann, um die Aktie zu kaufen und hiervon in der oben erwähnten Weise Anzeige machen sollte, dann soll das austretende Mitglied jederzeit innerhalb der sechs folgenden Kalender-Monate berechtigt sein, unter Berücksichtigung von Clausel 33 die Aktie irgend Jemand zu einem beliebigen Preis zu verkaufen.

Direktoren können verweigern, Uebertragungen einzutragen.

23) Die Direktoren können ablehnen, eine Aktienübertragung einzutragen,

1) wenn die Gesellschaft eine Retention auf die Aktie hat (2), wenn der Käufer nicht schon ein Mitglied der Gesellschaft ist (3), wenn sie der Ansicht sind, daß es nicht wünschenswerth ist, den Käufer als Mitglied durch die Aktie aufzunehmen, und zwar sind dieselben nicht genöthigt, einen Grund für ihre diesbezl. Meinung anzugeben.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

24) Eine derartige schiedsrichterliche Entscheidung soll zufolge Uebereinkommens einer Person vorgelegt werden, andernfalls zwei Schiedsrichtern, wovon einer durch das austretende und der andere durch das kaufende Mitglied ernannt wird. Und die Unterwerfung kann in eine Verordnung des hohen Justiz-Gerichtshofes umgewandelt werden und der oder die Schiedsrichter oder der Obmann können die Kosten der Entscheidung festsetzen, sowie auch bestimmen, daß dieselben fixirt werden und an wen und durch wen dieselben zu zahlen bezw. zu tragen sind, und das Ableben irgend einer Partei soll nicht als Widerruf gelten.

Uebertragung.

25) Die Concessionsurkunde soll von dem Cedenten und dem Cessionar gezeichnet werden, und der Cedent wird als Inhaber der Aktien betrachtet, bis der Name des Cessionars in das betreffende Register eingetragen ist.

Formular der Cessionsurkunde.

26) Die Cessionsurkunde der Aktien soll folgenderweise oder je nach Umständen möglichst ähnlich abgefaßt sein:

„Ich . . . . vom . . . . übertrage hier„mit gegen die mir durch . . . . von . . . . „in Nachstehendem der Cessionar genannt, be„zahlte Summe von L. an den Cessionar „die Aktie (oder Aktien) Numero . . . . „welche in meinem Namen in den Büchern von „Spratts Patent (Germany) Limited einge„tragen sind. Diese Aktien sind von dem „Cessionar, seinen Vollstreckern, Administratoren „und Bevollmächtigten zu halten unter denselben „Bedingungen, unter welchen ich dieselben zur „Zeit der Vollziehung dieser Urkunde hielte, „und ich der Cessionar verpflichte mich hiermit, „die genannte Aktie (oder Aktien) unter den„selben Bedingungen zu übernehmen.

Zum Zeugniß dessen unsere Unterschrift.

den 18

Cessionsurkunde im Büreau zu lassen und Besitztitel zu beweisen.

27) Jede Cessionsurkunde soll an die Gesellschaft mit dem Certifikat der betreffenden Aktien zur Eintragung ausgehändigt werden, ebenso irgend ein anderer Beweis, welchen die Direktoren nöthig haben, um den Besitztitel des Cedenten oder seine Berechtigung zur Uebertragung der Aktie festzustellen.

Zurückhaltung der Cessionsurkunde.

28) Jede Cessionsurkunde, welche eingetragen wird,

soll von der Gesellschaft zurückbehalten werden, dagegen wird jede Cessionsurkunde, deren Eintragung die Direktoren verweigern, der betreffenden Person, welche solche deponirte, auf sein Verlangen zurückgegeben.

Kosten der Eintragung und Schließen des Uebertragsbuches.

29) Eine Gebühr von 2 s. 6 d. oder eine kleinere Summe nach Gutdünken der Direktoren wird für jede Cession berechnet und muß, falls die Direktoren es wünschen, vor der Eintragung derselben bezahlt werden.

Das Cessionsbuch kann nach Gutdünken der Direktoren für eine gewisse Zeit geschlossen werden, jedoch nicht für mehr als dreißig Tage in einem Jahr.

Uebertragung von eingetragenen Aktien.

30) Die Vollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Mitgliedes (aber nicht von mehreren gemeinschaftlichen Inhabern) sind die einzigen Personen, welche von der Gesellschaft als einen Anspruch auf die in dem Namen des betreffenden Mitgliedes eingetragenen Aktien habend, anerkannt werden.

Uebertragung der Aktien von Unmündigen, Wahnsinnigen 2c.

31) Der Vormund eines unmündigen Mitgliedes und der Curator eines irrsinnigen Mitgliedes und jede Person, welche Anspruch auf die Aktien bekommt, in Folge des Todes oder des Bankerotts eines Mitgliedes kann mit Zustimmung der Direktoren, nach Beweisung der Richtigkeit seines Anspruchs und wenn letztere die Direktoren für genügend erachten, selbst als Mitglied solcher Aktien eingetragen werden.

Die Direktoren sind jedoch nicht gezwungen, hierzu ihre Zustimmung zu geben. Solche Personen können eventuell die Aktien unter Befolgung der obenerwähnten Vorschriften auf andere Personen übertragen. Diese Klausel wird im Nachstehenden als Uebertragungsclausel figuriren.

Erzwungene Uebertragung.

32) Die jeweiligen Inhaber von neun zehntel des herausgegebenen Kapitals können jederzeit ein Gesuch bei der Gesellschaft einreichen um die Uebertragung von gewissen Aktien, welche sich nicht in Besitz der Bittsteller befinden, zu erzwingen. Die Gesellschaft hat dem Inhaber der betreffenden Aktien sofort von diesem Gesuch schriftlich Mittheilung zu machen (mit einer beigelegten Copie dieser Klausel) und nur wenn der Inhaber der Gesellschaft innerhalb 14 Tage nachher seinen Wunsch bezl. der Uebertragung ausdrückt, wird angenommen, er habe am Ende dieser Periode diese Mittheilung im Einklang mit Klausel 17 gemacht und den auf die Aktien einbezahlten Betrag als die von ihm verlangte Summe angegeben. Zum Zwecke dieser Klausel wird jede Person, welche zur Uebertragung einer Aktie auf Grund der Uebertragungsklausel berechtigt ist, als Inhaber einer solchen Aktie betrachtet werden.

Verwirkung und Retentionsrecht.

Wenn Einzahlungen oder Raten nicht gezahlt werden, kann eine Aufforderung erlassen werden.

33) Wenn ein Mitglied vernachlässigt, eine Zahlungs-Aufforderung zu erfüllen resp. eine Rate zu bezahlen an oder vor dem für die Zahlung festgesetzten Tage, können die Direktoren jederzeit, so lange die Zahlung nicht geleistet wird, das betreffende Mitglied zur Zahlung auffordern mit Zurechnung von etwa angelaufenen Zinsen und allen Auslagen, welche der Gesellschaft durch diese Nichtzahlung erwachsen sind.

Art und Weise der Mittheilung.

34) Die Mittheilung hat einen Tag anzugeben (nicht weniger als 14 Tage vom Tage der Mittheilung) und Ort und Stelle, an welchem die Zahlung zuzüglich Zinsen und Kosten, wie oben erwähnt, gemacht werden soll. Die Mittheilung hat auch anzugeben, daß im Falle der Nichtzahlung zu oder vor der bestimmten Zeit und am genannten Platz die betreffenden Aktien, für welche die Zahlung zu leisten ist, der Verwirkung ausgesetzt werden.

Verwirkung der Aktien, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wird.

35) Wenn einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet wird, können solche Aktien, betreffs deren die Aufforderung erlassen wurde, jederzeit vor Einzahlung aller Theilzahlungen und Raten, der Zinsen und diesbezüglichen erwachsenen Auslagen mittelst eines von den Direktoren diesbezl. gefaßten Beschlusses verwirkt werden.

Verwirkte Aktien gehen an die Gesellschaft über.

36) Alle in dieser Weise verwirkten Aktien werden als Eigenthum der Gesellschaft betrachtet und die Direktoren können dieselben verkaufen, wieder zutheilen oder anders nach ihrem Gutdünken darüber verfügen.

Dessen ungeachtet müssen Rückstände gezahlt werden.

37) Jedes Mitglied, dessen Aktien verwirkt wurden, ist nichtsdestoweniger zur Zahlung verpflichtet und hat sofort an die Gesellschaft alle Theilzahlungen, Ratenzahlungen und die bei Verwirkung der Aktien angelaufenen Zinsen und Auslagen zusammen mit den Zinsen vom Zeitpunkt der Verwirkung an bis zur Zahlung zu L. 5 — % pro anno zu leisten und die Direktoren können die Bezahlung solcher Gelder oder einen Theil davon nach ihrem Gutdünken erzwingen, dieselben sind jedoch nicht gezwungen dies zu thun.

Berechtigung zur Annullirung der Verwirkung.

38) Die Direktoren können jederzeit, ehe in dieser Weise verwirkte Aktien verkauft, wiederzugetheilt werden oder in anderer Weise darüber verfügt ist, die Verwirkung unter ihrem Gutdünken überlassenen Bedingungen annulliren.

Retentionsrecht der Gesellschaft.

39) Die Gesellschaft hat ein erstes Retentionsrecht auf alle Aktien, welche im Namen jedes Mitgliedes (sei es allein oder im Verein mit Anderen) eingetragen sind, um sich für etwaige Schuldansprüche und Verbindlichkeiten zu decken, welche das Mitglied allein oder im Verein mit anderen gegen die Gesellschaft hat, gleichviel ob der Zeitpunkt für deren Abzahlung und Erfüllung schon eingetreten ist oder nicht.

Dieses Retentionsrecht dehnt sich auf alle für die betreffenden Aktien erklärten Dividenden aus.

Geltendmachung des Retentionsrechtes durch Verkauf.

40) Zum Zwecke der Geltendmachung eines solchen Retentionsrechtes können die Direktoren die demselben unterworfenen Aktien nach ihrem Gutdünken verkaufen, aber kein Verkauf darf vor Eintreten der obenerwähnten Periode stattfinden und erst nachdem dem betreffenden Mitglied oder seinen Vollstreckern und Administratoren schriftliche Mittheilung von der Absicht des Verkaufs gemacht wurde, und nur falls sich das betreffende Mitglied nach Ablauf von sieben Tagen nach der Mittheilung ein Versämniß in Bezahlung seiner Schulden oder Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen.

Verwendung des Ertrags des Verkaufs.

41) Der Reinertrag eines solchen Verkaufes soll zur Tilgung der Schulden und Verbindlichkeiten verwandt und ein etwaiger Ueberschuß dem betreffenden Mitglied oder seinen Vollstreckern, Administratoren oder Bevollmächtigten ausbezahlt werden.

Eintragung des Ankäufers.

42) Nach jedem auf Grund der Klauseln 36 und 40 effectuirten Verkaufe können die Direktoren die Eintragung des Namens des Käufers in das betreffende Register veranlassen und der Käufer hat keinerlei Verpflichtung sich um den weiteren Verlauf der Sache und um die Verwendung des Ankaufsgeldes zu kümmern, und nachdem sein Name in dem betreffenden Register eingetragen ist, kann der Verkauf weder durch früheren Inhaber noch durch Jemand anders zu seinem Nachtheil in Zweifel gezogen werden. Jedermann, der durch einen derartigen Verkauf geschädigt wird, hat sich einzig und allein an die Gesellschaft zu halten.

Vermehrung und Verminderung des Kapitals.

Macht, das Kapital zu vermehren.

43) Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch eine Generalversammlung das Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien zu einem zweckmäßig erschienenden Betrage vermehren.

Bedingungen, unter welchen neue Aktien in Betreff Prioritäten u. s. w. ausgegeben werden können.

44) Die neuen Aktien werden unter solchen Bedingungen und mit solchen Rechten und Privilegien herausgegeben, als die eine solche Ausgabe beschließende Generalversammlung festgesetzt oder falls keine diesbezl. Vorschriften erlassen worden sind, werden solche von den Direktoren festgestellt, insbesondere können derartige Aktien mit einem bevorzugten oder beschränkten Rechte auf die Dividenden und die Vertheilung der Aktien der Gesellschaft und mit einem besonderen oder ohne ein Abstimmungsrecht herausgegeben werden.

Ausgabe von neuen Aktien.

45) Die Gesellschaft kann in der Generalversammlung vor Ausgabe der neuen Aktien festsetzen, daß dieselben theilweise oder ganz zuerst den Mitgliedern im Verhältniß der in ihrem Besitz befindlichen Aktien angeboten werden, oder können irgend welch andere Vorschriften bezl. der Ausgabe und Zutheilung der neuen Aktien treffen; in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder soweit eine solche nicht genügend ist, kann über die neuen Aktiven durch die Direktoren verfügt werden, als ob solche ein Theil des ursprünglichen Kapitals wären.

Inwiefern neue Aktien gleich den Aktien des ursprünglichen Kapitals angesehen werden.

46) Ein neues durch Ausgabe von weiteren Aktien erhobenes Kapital wird, soweit nicht andere Vorschriften bei dessen Herausgabe erlassen worden sind, als Theil des ursprünglichen Kapitals betrachtet und bleibt bezl. Zahlung der Raten, Uebertragung, Verwirkung, Retentionsrecht, Auslieferung u. s. w. den in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen unterworfen.

Verminderung des Kapitals.

47) Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit ihr Kapital vermindern, und irgend welche ihrer Aktien vereinigen oder weiter zerlegen, und kann Aktien, welche nicht von irgend einer Person übernommen sind, annulliren.

Eingezahltes Kapital kann unter der Bedingung zurückbezahlt werden, daß der Betrag wieder zur Einzahlung oder in anderer Weise zurückverlangt werden kann.

Ermächtigung zur Aufnahme von Geldern.

Macht, Anleihen aufzunehmen.

48) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit nach ihrem Gutdünken von den Direktoren oder anderen Personen beliebige Summen für Zwecke der Gesellschaft entlehnen.



Bedingungen, unter welchen Geld geborgt werden kann.

49) Die Direktoren können solche Gelder erheben und die Rückzahlung dieser Gelder mit solchen Bedingungen sichern, welche sie nach ihrem Gutdünken für passend erachten und besonders durch Ausgabe von Obligationen der Gesellschaft gesichert durch das Eigenthum und die Rechte der Gesellschaft (gegenwärtige und zukünftige) mit Einschluß des noch nicht zur Zahlung aufgeforderten Kapitals oder durch Annahme und Indossirung von Wechseln oder Zahlungsversprechen im Namen der Gesellschaft.

Sicherheiten können frei von Schuldigkeiten übertragen werden.

50) Jede Obligation oder sonstige zur Sicherstellung der Bezahlung des durch die Gesellschaft erhobenen Geldes ausgestellte Urkunde kann in einer Weise abgefaßt werden, daß das in solcher Weise sicher gestellte Geld ohne Rücksicht auf etwaige Schuldigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Person, in deren Namen dasselbe eingetragen steht, übertragen werden kann.

Irgend welche Obligationen, Schuldverschreibungen oder andere Sicherheitsurkunden können unter pari oder mit einem Prämium oder anders ausgegeben werden oder mit besonderen Vorrechten bezl. Amortisation, Abtragung, Ziehungen und Zutheilung von Aktien.

Hypotheken-Register zu führen.

51) Die Direktoren sollen ein besonderes Register im Einklang mit Art. 43 des Gesellschaftsgesetzes 1862 über alle Hypotheken und Lasten, mit Bezug auf das Eigenthum der Gesellschaft führen lassen.

Verpfändung des nicht einbezahlten Kapitals

52) Wenn auf irgend einem nicht einbezahlten Kapital der Gesellschaft eine volle oder theilweise Hypothek oder andere Sicherstellung lastet, können die Direktoren durch eine unter dem Siegel der Gesellschaft vollzogene Urkunde irgend Jemand als Curator der Person ernennen, zu deren Gunsten diese Hypothek oder Sicherstellung vollzogen ist, um eine Aufforderung an die Mitglieder bezl. des nicht einbezahlten Kapitals zu erlassen und im Namen der Gesellschaft gerichtliche Schritte zur Eintreibung des durch diese Aufforderung verfallenen Betrages einzuleiten und rechtsgiltige Quittungen über den Empfang dieser Gelder zu ertheilen, und die vorstehend erwähnten Vorschriften bezl. Zahlungsaufforderungen finden auch auf die gemäß dieser Macht gemachten Aufforderungen Anwendung; eine solche Macht kann bedingungsweise oder bedingungslos ertheilt werden und entweder für sofortige oder spätere Ausführung und unter Ausschluß der Mächte der Direktoren oder in anderer Weise.

Generalversammlungen.

Wann erste Generalversammlung abgehalten werden soll.

53) Die erste Generalversammlung soll nicht später als vier Monate nach Eintragung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und an einem von den Direktoren festzusetzenden Platze abgehalten werden.

Spätere Versammlungen.

54) Weitere Generalversammlungen sollen zu einer durch die Gesellschaft in der Generalversammlung festgesetzten Zeit und Ort abgehalten werden, und falls kein desbez. Beschluß gefaßt wird, dann soll eine Generalversammlung einmal im Jahre 1885 und in jedem folgenden Jahr zu einer von den Direktoren zu bestimmenden Zeit und Stelle abgehalten werden.

Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen.

55) Die in der vorhergehenden Klausel erwähnten Generalversammlungen werden ordentliche Generalversammlungen genannt, alle anderen Versammlungen der Gesellschaft sollen außerordentliche Generalversammlungen genannt werden.

Wann außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll.

56) Die Direktoren können nach Gutdünken oder auf schriftliches Ansuchen von Mitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Nominalbetrages des ausgegebenen Kapitals in Händen haben, eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen.

Art des Ansuchens auf Abhaltung der Versammlung.

57) Jedes derartige Ansuchen soll den Zweck der Versammlung angeben und muß von den Mitgliedern, welche das Ansuchen stellen, gezeichnet sein und auf dem Büreau hinterlegt werden.

Zusammenberufung einer Versammlung durch Mitglieder.

58) Falls die Direktoren verfehlen sollten, innerhalb vierzehn Tagen nach dieser Hinterlegung eine außerordentliche Generalversammlung, welche innerhalb ein und zwanzig Tagen nach Einreichung des Gesuchs abzuhalten ist, zusammenzurufen, so können die Antragsteller oder irgend welche andere Mitglieder, welche einen gleichen Kapitalbetrag in Händen haben, eine Versammlung einberufen, welche innerhalb 6 Wochen abzuhalten ist.

Einladung zur Versammlung.

59) Es muß mindestens ein Spielraum von sieben Tagen gegeben, die Mittheilung per Post oder auf andere in Nachstehendem erwähnte Weise und Ort, Tag und Stunde der Versammlung erwähnt werden, und im Falle ein besonderes Geschäft vorhanden ist, soll dasselbe angegeben werden.

Unterlassen der Mittheilung.

60) Das zufällige Unterlassen, die betreffende Mittheilung an irgend eines der Mitglieder zu machen,

entkräftet einen in einer derartigen Versammlung gefaßten Beschluß nicht.

Verhandlungen in General-Versammlungen.

Geschäft einer gewöhnlichen Versammlung.

61) Das Geschäft einer ordentlichen Versammlung ist, den Rechenschaftsbericht, die Bilanz und die gewöhnlichen Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren zu empfangen und zu berücksichtigen, Direktoren und andere Beamten zu wählen an Stelle derer, welche sich der Reihe nach oder anders zurückziehen, Dividenden zu erklären und andere Geschäfte zu erledigen, welche durch eine ordentliche Versammlung nach diesen Statuten besorgt werden sollten. Jedes andere in einer ordentlichen Versammlung und alle in einer außerordentlichen Versammlung erledigten Geschäfte werden als specielle betrachtet.

Specielle Geschäfte.

Nöthige Anzahl von Mitgliedern.

62) Drei persönlich anwesende Mitglieder werden als hinreichende Anzahl für eine Generalversammlung erachtet und keinerlei Geschäfte können verhandelt werden in einer Generalversammlung, sofern nicht die nöthige Anzahl beim Beginn vorhanden ist.

Vorsitzender einer Generalversammlung.

63) Der Vorsitzende der Direktoren (und in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) ist berechtigt, den Vorsitz in jeder Generalversammlung zu führen. Wenn diese Beamten nicht ernannt worden sind oder wenn keiner von denselben in der Versammlung innerhalb fünfzehn Minuten nach der für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Zeit sich einfindet, so haben die Direktoren oder falls solche nicht anwesend sind die Mitglieder einen Direktor als Vorsitzenden zu erwählen, oder wenn alle anwesenden Direktoren das Präsidium ablehnen, haben die anwesenden Mitglieder Jemand aus ihrer Mitte als Vorsitzenden zu erwählen.

Auflösung und Vertagung der Versammlung, falls die nöthige Anzahl nicht anwesend ist.

64) Wenn nach einer halben Stunde nach der für die Versammlung festgesetzten Zeit eine genügende Anzahl nicht gegenwärtig ist, wird die auf das obenerwähnte Gesuch hin zusammenberufene Versammlung aufgelöst, aber in jedem anderen Falle wird es auf denselben Tag in der folgenden Woche zu gleicher Zeit und am gleichen Platze verlegt und wenn bei einer in dieser Weise vertagten Versammlung die nöthige Anzahl nicht vorhanden ist, sind die anwesenden Mitglieder als für genügend erachtet und können die Geschäfte durchführen, für welche die Versammlung einberufen wurde.

Art und Weise, auf welche Fragen in Versammlungen zu erledigen sind.

— Entscheidende Stimme. —

65) Jede der Versammlung vorgelegte Frage, wenn nicht einstimmig entschieden, soll zuerst durch Aufheben der Hände entschieden werden, und falls eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, hat der Vorsitzende sowohl beim Aufheben der Hände wie an der Urne eine weitere entscheidende Stimme außer derjenigen, zu welcher er als Mitglied berechtigt sein mag.

Was als Beweis der Fassung eines Beschlusses gelten soll, wenn eine Ballotage verlangt wird.

66) Bei einer Generalversammlung ist (sofern nicht eine Abstimmung durch wenigstens drei Mitglieder oder durch ein Mitglied oder Mitglieder, welche wenigstens ein Zehntel des nominellen Kapitals persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten verlangt wird) eine Erklärung des Vorsitzenden, daß ein Beschluß angenommen oder durch eine Mehrheit angenommen, oder nicht angenommen wurde, sowie ein diesbezl. Eintrag in das Protokollbuch der Gesellschaft ausschlaggebender Beweis der Thatsache, ohne die zu Gunsten oder gegen einen solchen Beschluß abgegebenen Stimmen beweisen zu müssen.

Abstimmung.

67) Wenn eine Abstimmung wie oben erwähnt, verlangt wird, hat solches in einer Weise und zu einer Zeit und an einem Platz zu geschehen, und entweder sofort oder nach einem Zwischenraum oder Vertagung von nicht mehr als sieben Tagen wie der Vorsitzende der Versammlung anordnet, und das Ergebniß der Abstimmung wird als Beschluß der Versammlung, welche die Abstimmung verlangt, erachtet.

Berechtigung zur Vertagung der Versammlung.

68) Der Vorsitzende einer Generalversammlung kann mit Zustimmung der Versammlung dieselbe von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort vertagen, jedoch sollen bei einer vertagten Versammlung keine anderen als die unerledigten Geschäfte derjenigen Versammlung behandelt werden, welche in dieser Weise vertagt wurde.

Fortdauer des Geschäfts trotz des Gesuchs um Abstimmung.

69) Das Verlangen einer Abstimmung verhindert die Fortdauer der Versammlung zur Behandlung von anderen Geschäften als die, für welche die Abstimmung verlangt wurde, nicht.

Sofortige Abstimmung.

70) Die verlangte Abstimmung über eine Vertagungsfrage oder bezl. der Wahl eines Vorsitzenden hat in der Versammlung sofort stattzufinden.

Stimmrecht der Mitglieder.

Stimmrecht.

71) Jedes Mitglied hat eine Stimme für jede in seinem Besitz befindliche Aktie.

Wer für Unmündige, Wahnsinnige u. s. w. stimmen kann und unter welchen Bedingungen dies geschehen kann.

72) Jeder Vormund oder andere Person, welche durch die Uebertragungs-Klausel zur Uebertragung von Aktien berechtigt ist, kann bei einer General-Versammlung in gleicher Weise abstimmen, als wäre er der eingetragene Inhaber dieser Aktien, vorausgesetzt, daß der Betreffende wenigstens achtundvierzig Stunden vor Abhaltung der Versammlung der Direktoren seine Berechtigung zur Uebertragung von Aktien vorlegt, oder falls die Direktoren vor einer solchen Versammlung sein Stimmrecht anerkannt haben.

Abstimmungsrecht für gemeinschaftliche Inhaber.

73) Wenn mehrere gemeinschaftliche Inhaber für eine Aktie eingetragen sind, kann irgend einer derselben persönlich oder durch Bevollmächtigten abstimmen, als ob er der Alleinberechtigte hierfür wäre und wenn mehr als ein gemeinschaftlicher Inhaber bei einer Versammlung anwesend ist, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, ist diejenige Person allein zur diesbezgl. Abstimmung berechtigt, deren Namen zuerst im Register mit Bezug auf die betreffenden Aktien eingetragen ist.

Vollmachtertheilung.

74) Stimmen können persönlich oder durch Bevollmächtigte gegeben werden. Das Dokument, welches einen Bevollmächtigten ernennt, soll von dem Vollmachtgeber schriftlich abgefaßt, und wenn solcher eine Korporation, soll dasselbe unter ihrem Gesellschaftssiegel vollzogen werden. Nur ein stimmberechtigtes Mitglied soll zum Bevollmächtigten ernannt werden.

Hinterlegung des Dokumentes auf dem Bureau.

75) Das einen Bevollmächtigten ernennende Dokument muß auf dem eingetragenen Bureau der Gesellschaft mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Zeit für die Abhaltung der Versammlung, in welcher der Betreffende abzustimmen wünscht, hinterlegt werden; kein derartig Stellvertretungs-Dokument aber soll länger als sechs Monate vom Datum der Aufstellung an giltig sein.

Vollmachtsformular.

76) Die Vollmacht, gleichviel ob für eine besondere oder andere Versammlung bestimmt, muß, soweit es die Umstände erlauben, in der folgenden Weise abgefaßt sein:

„Spratts Patent (Germany) Limited.
„Ich .... von .... in der Grafschaft „.... wohnhaft, Mitglied der oben genannten Gesellschaft, ernenne hiermit .... „von .... oder für den Fall derselbe nicht „anwesend ist .,.. von .... oder im „Falle letzterer auch ausbleibt .... von „.... als Stellvertreter, um für mich bei „der ordentlichen (oder außerordentlichen Generalversammlung) der Gesellschaft, welche „am .... abgehalten wird oder späterhin, „falls dieselbe vertagt wird, abzustimmen.

Zum Zeugniß meine Unterschrift, gezeichnet von dem Genannten in Gegenwart von ....

Schriftlicher Beschluß der Direktoren in gewissen Fällen soll gleich dem Beschlusse der Generalversammlung betrachtet werden.

77) Jeder von den Direktoren gefaßte Beschluß, wover den Mitgliedern in einer nachstehend erwähnten Weise Mittheilung zu machen ist und welche innerhalb eines Monats nach Annahme schriftlich durch zu drei Fünftel der Stimmen berechtigten Mitglieder bestätigt wurde, soll so giltig und wirksam sein, als der Beschluß einer Generalversammlung, jedoch findet diese Klausel keine Anwendung auf einen Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft oder einen Beschluß bezl. einer Angelegenheit, welche nach den Gesetzen oder diesen Statuten durch einen speciellen und außerordentlichen Beschluß erledigt werden sollte.

Direktoren.

Anzahl der Direktoren.

78) So lange nicht durch eine Generalversammlung ein anderer Beschluß gefaßt wird, darf die Zahl der Direktoren nicht weniger als zwei und nicht mehr als zwölf sein.

Erste Direktoren.

79) Die folgenden Personen sind die ersten Direktoren: Edward Wylam, Charles John Wylam und George Beetham Batchelor.

Macht der Direktoren, andere Direktoren zu ernennen.

80) Die Direktoren sind berechtigt von Zeit zu Zeit andere Direktoren zu ernennen, jedoch müssen die obengenannten ersten Direktoren, solange sie diesen Posten bekleiden, über jede derartige Ernennung ganz einig sein, auch die Totalanzahl der Direktoren darf niemals die obenerwähnte Maximumanzahl übersteigen.

Bezahlung der Direktoren.

81) Die Dienstleistungen der Direktoren werden aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt und wird eine diesbezl. Summe von Zeit zu Zeit in der Generalversammlung festgesetzt und diese Summe wird zwischen den Direktoren nach ihrem Uebereinkommen vertheilt.

Qualifikation.

82) Um die Qualifikation zum Direktor zu erlangen, muß der Betreffende Aktien der Gesellschaft im Nominalwerth von mindestens 500 L. besitzen. Jeder Direktor kann in Dienst treten ehe er sich seine Qualifikationsaktien erwirkt.

Direktoren können trotz einer Vakanz handeln.

83) Die bleibenden Direktoren können ihre Geschäfte trotz einer Vakanz fortsetzen so lange als 2 qualificirte Direktoren vorhanden sind.

Abtreten eines Direktors.

84) Ein Direktor muß abtreten:
a. wenn er fallirt oder Zahlungen einstellt oder sich mit seinen Gläubigern vergleicht,
b. wenn er irrsinnig oder schwachsinnig wird,
c. wenn er den Versammlungen der Direktoren während eines Zeitraumes von sechs Monaten ohne besondere Erlaubniß der Direktoren nicht beiwohnt,
d. wenn er aufhört die Qualifikationsaktien innezuhaben oder dieselben sich nicht innerhalb drei Monate nach seiner Wahl oder Anstellung erwirbt,
e. wenn er durch schriftliche Mittheilung an die Gesellschaft sein Amt niederlegt,
f. wenn er durch einen Beschluß einer Generalversammlung aufgefordert wird sein Amt niederzulegen, außer wenn er einer der oben genannten ersten Direktoren ist,
g. wenn er (vorausgesetzt er ist nicht einer der oben genannten Direktoren) schriftlich durch seine Mitdirektoren zur Niederlegung seines Amtes ersucht wird.

Im Amtbleiben der Direktoren.

85) Die jeweiligen Direktoren bleiben im Amt und sind nur der letzt vorhergehenden Klausel unterworfen.

Direktoren können mit der Gesellschaft Kontrakte abschließen.

86) Kein Direktor oder ein zu ernennender Direktor kann sein Amt verlieren, indem er entweder als Verkäufer oder anders mit der Gesellschaft contrahirt, auch ist ein Kontrakt oder Uebereinkommen abgeschlossen, von der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder Genossenschaft, von welcher einer der Direktoren Mitglied ist, nicht ungültig;

ferner ist ein Direktor, welcher contrahirt oder ein Mitglied, welches auf die obenerwähnte Weise interessirt ist, keineswegs verpflichtet, der Gesellschaft über den durch den betreffenden Kontrakt oder Uebereinkommen, in Folge des Amtes des Direktors oder der dadurch bestehenden vertraulichen Stellung erzielten Gewinn Rechnung abzulegen. Und kein derartiger Direktor ist vom Mitstimmen in Betreff des Kontraktes oder Uebereinkommens ausgeschlossen. Und es wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß die Direktoren vollständig freie Hand haben sollen, mit Spratt's Patent (trotzdem dieselben oder einige derselben Theilhaber davon sind) in gleicher Weise und so unabhängig zu handeln, als ob sie in keiner Weise in jener Firma interessirt wären.

Geschäftsführender Direktor.

Macht, einen geschäftsführenden Direktor zu ernennen.

87) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit Jemand aus ihrer Mitte als geschäftsführenden Direktor für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ernennen oder können, dem etwa mit demselben abgeschlossenen Vertrag unterworfen, ihn von Zeit zu Zeit entlassen und Jemand Anders an seiner Stelle ernennen.

Entlassung.

Ein geschäftsführender Direktor ist bezl. seines Abtretens und Entlassung denselben Vorschriften wie die anderen Direktoren der Gesellschaft unterworfen und wenn er aus irgend welchen Gründen aufhört das Amt des Direktors zu bekleiden, so soll derselbe durch diese Thatsache sofort aufhören, geschäftsführender Direktor zu sein.

Bezahlung des geschäftsführenden Direktors.

88) Die Bezahlung des geschäftsführenden Direktors wird von Zeit zu Zeit von den Direktoren festgesetzt und kann solches mittelst Salair, Commission oder Antheil am Gewinne oder in anderer Weise erfolgen.

Mächte und Pflichten des geschäftsführenden Direktors.

89) Die Direktoren können den jeweiligen geschäftsführenden die von den Direktoren in Gemäßheit dieser Statuten auszuübenden Befugnisse ertheilen und können diese Befugnisse mit Rücksicht auf besondere Zwecke und zu solchen Bedingungen und mit solchen Beschränkungen ertheilen, wie sie nach eigenem Ermessen für passend erachten, auch können sie derartige Befugnisse widerrufen, annulliren oder abändern.

Verhaltungsmaßregeln der Direktoren.

Versammlung der Direktoren.
Nöthige Anzahl u. s. w.

90) Die Direktoren können sich zur Erledigung von Geschäften versammeln, ihre Versammlung vertagen oder ihr Zusammentreffen anders nach ihrem Gutdünken einrichten und können die zur Erledigung von Geschäften nöthige Anzahl festsetzen und so lange nichts Anderes vorgeschrieben wird, sollen zwei Direktoren die genügende Anzahl sein. Ein Direktor kann und der Sekretär (falls ein solcher besteht) muß auf Ersuchen irgend eines Direktors eine Versammlung der Direktoren zu irgend welcher Zeit zusammenberufen.

Art und Weise der Entscheidung von Fragen.

91) So lange die oben genannten ersten Direktoren oder einige derselben die einzigen Direktoren der Gesellschaft sind, müssen die bei deren Versammlung aufgeworfenen Fragen einstimmig entschieden werden; jedoch unter Vorbehalt dieser Vorschrift sollen Fragen bei irgend einer Direktorenversammlung durch Stimmenmehrheit entschieden werden, und bei Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende eine zweite entscheidende Stimme. Ein Direktor kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen, aber der Bevollmächtigte muß schriftlich durch den betreffenden Direktor ernannt werden, und muß derselbe ein Mitglied der Gesellschaft sein.

Vorsitzender.

92) Die Direktoren können einen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ernennen, und können die Periode feststellen, für welche diese Beamten ihre Stellungen bekleiden sollen. In Abwesenheit des Vorsitzenden soll der stellvertretende Vorsitzende präsidiren. Wenn diese Beamten nicht ernannt worden sind oder wenn keines zur Zeit der Versammlung anwesend ist, haben die anwesenden Direktoren Einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden zu erwählen.

Nöthige Anzahl.

93) Eine Versammlung der Direktoren, wobei die vorgeschriebene nöthige Zahl anwesend ist, hat Befugniß, alle Befugnisse und Mächte, welche den Direktoren im Allgemeinen durch diese Statuten ertheilt sind, auszuüben, jedoch unter Berücksichtigung der Klausel 91.

Komité.

94) Die Direktoren können irgend welche ihrer Mächte einem Komité übertragen, welches aus einem oder mehreren Mitgliedern nach ihrem Gutdünken bestehen soll. Jedes auf diese Weise ernannte Komité hat sich den Vorschriften, welche die Direktoren erlassen, bei Ausübung der Mächte zu unterwerfen.

Verhandlungen des Komité.

95) Die Versammlungen und Verhandlungen eines derartigen Komité, bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern, sollen von den Vorschriften regulirt werden, welche vorstehend für die Versammlungen der Direktoren gegeben sind, soweit dieselben hierauf anwendbar sind und soweit solche nicht durch die besonderen Bedingungen der Ernennung des Komités oder durch die oben erwähnten Vorschriften unwirksam gemacht sind.

Handlungen der Direktoren oder des Komités sind gültig trotz mangelhafter Ernennung.

96) Alle auf einer Versammlung der Direktoren oder eines Komités der Direktoren oder durch irgend eine als Direktor handelnde Person vorgenommenen Handlungen sollen, auch wenn nachher entdeckt wird, daß bei Ernennung der betreffenden Direktoren oder Personen ein Mangel vorgekommen ist oder daß eine derselben nicht die Qualifikation hatte, trotzdem ebenso rechtsgiltig sein, als wenn die betreffende Person in gehöriger Weise zum Direktor ernannt worden wäre und die Qualifikation hierfür gehabt hätte.

Beschluß ohne Versammlung des Verwaltungsrathes ist gültig.

97) Ein schriftlich abgefaßter und durch alle Direktoren unterzeichneter Beschluß ist ebenso gültig und wirkungsvoll, als ob er von einer in üblicher Weise abgehaltenen Direktorenversammlung gefaßt worden wäre.

Vergütung für Extradienste.

98) Wenn einer der Direktoren aufgefordert wird, Extradienste zu leisten oder sich besonders durch eine Reise nach dem Auslande oder durch einen Aufenthalt dort für die Zwecke der Gesellschaft zu bemühen, hat die Gesellschaft den oder die betreffenden Direktoren zu entschädigen, und zwar, entweder durch eine feste Summe, oder durch Antheil am Gewinn, oder in anderer festzusetzenden Weise und diese Entschädigung kann zuzüglich oder anstatt der den Betreffenden in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zukommenden Vergütung zugetheilt werden.

Direktoren können andere Posten bekleiden.

99) Ein Direktor kann irgend eine andere Stelle bei der Gesellschaft neben derjenigen als Direktor bekleiden.

Befugnisse der Direktoren.

Allgemeine Mächte der Gesellschaft von den Direktoren auszuüben.

100) Die Verwaltung des Geschäftes und die Kontrole der Gesellschaft ist den Direktoren anvertraut, welche außer den ihnen durch das Gegenwärtige ausdrücklich ertheilten Mächten und Befugnissen alle Mächte ausüben und alle Handlungen vornehmen können, welche von der Gesellschaft vorgenommen werden können und deren nicht ausdrücklich in den Statuten Erwähnung gethan ist, um von der Gesellschaft in einer Generalversammlung behandelt zu werden, jedoch ist der etwaigen nicht mit dem Gegenwärtigen in Widerspruch stehenden Vorschriften, welche etwa zeitweise durch einen außerordentlichen Beschluß erlassen werden, unterworfen.

Besondere Mächte für Direktoren.

101) Unbeschadet der durch die letzte vorhergehende Klausel ertheilten allgemeinen Mächte und der anderen auf die vorerwähnte Weise ertheilten Mächte und Befugnisse, wird es hiermit ausdrücklich erklärt, daß den Direktoren folgende Mächte ertheilt werden sollen:

Bezahlung der vorläufigen Kosten.

1) Die mit der Bildung und Gründung der Gesellschaft verbundenen vorläufigen und zufälligen Kosten und Auslagen zu bezahlen.

Ankauf von Eigenthum.

2) Für die Gesellschaft irgend welches Eigenthum Rechte oder Privilegien zu kaufen oder anderweitig zu erwerben. zu deren Erwerbung die Gesellschaft ermächtigt ist und zwar zum Preise und unter den Bedingungen, wie sie für passend erachten.

Eigenthum mit Obligationen u. s. w. zu zahlen.

3) Nach ihrem Gutdünken für erworbenes Eigenthum oder Rechte oder für der Gesellschaft geleistete Dienste entweder ganz oder theilweise in baarem Gelde, in Aktien, Schuldscheinen,

Obligationen oder in anderen Sicherheiten der Gesellschaft Zahlung zu machen.

Erfüllung von Contracten hypothekarisch zu sichern.

4) Die Erfüllung von Contrakten oder Verpflichtungen, in welche die Gesellschaft eingegangen ist, durch die Verpfändung oder Belastung des ganzen oder theilweisen Eigenthums und der Rechte der Gesellschaft inclusive des jeweilig noch nicht einbezahlten Kapitals oder in anderer ihrem Gutdünken überlassenen Weise zu sichern.

Anstellung von Beamten.

5) Geschäftsführer, Sekretäre, Beamte, Commis, Agenten und zeitweilig, beständig oder für besondere Dienstleistungen anzustellende Personen nach ihrem Gutdünken anzustellen oder zu entlassen oder dieselben mit ihnen für zweckmäßig erscheinenden Mächten zu versehen und deren Pflichten, Salaire oder Belohnungen festzusetzen und Sicherheiten in den Fällen und zum Betrage wie sie für passend erachten.

Ernennung von Fideikommissären.

6) Eine Person oder Personen zur fideikommissarischen Haltung von Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört oder in welchem dieselbe interessirt ist, zu erinnern und alle Handlungen und Akte vorzunehmen, die nöthig sind, um die erwähnte Person oder Personen in den Besitz desselben zu setzen.

Wie Aktien anzunehmen sind.

7) Aktien des Gesellschaftskapitals zu festzustellenden Bedingungen anzunehmen.

Sicherheitsstellung.

8) Für und im Namen der Gesellschaft Hypotheken, Schuldverschreibungen und andere Sicherheiten auf das gegenwärtige und zukünftige Eigenthum der Gesellschaft mit Einschluß des nicht einbezahlten Kapitals nach ihrem Gutdünken zu Gunsten eines oder mehrerer Direktoren der Gesellschaft zu vollziehen, welche als Prinzipale oder Bürge im Interesse der Gesellschaft Verbindlichkeiten eingehen, und ein derartiges Dokument kann eine Vollmacht zum Verkauf oder andere vereinbarte Mächte Berechtigungen und Bestimmungen enthalten.

In gerichtlichen Schritten aktiv und passiv aufzutreten.

9) Die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten und bei etwaigen gegen dieselbe ihre Beamten oder in anderer die Gesellschaft berührender Weise eingeleiteten gerichtlichen Schritten deren Vertheidigung zu übernehmen, Zahlungsfristen und Vergleiche für verfallene Schulden und etwaiger Aktiva und Passiva gegen die Gesellschaft einzugehen.

Quittungen zu ertheilen.

10) Quittungen und Dechargen für an die Gesellschaft zu zahlende Summen und für Forderungen und Ansprüche der Gesellschaft zu ertheilen und auszustellen.

Commissionen zu geben.

11) Einem Angestellten oder anderen Personen im Dienste der Gesellschaft eine Commission auf den Gewinn eines besonderen Geschäftes oder einen Antheil an dem allgemeinen Gewinne der Gesellschaft einzuräumen und derartige Commissionen oder Antheile am Gewinne werden als ein Theil der Betriebskosten der Gesellschaft betrachtet, ebenso Commissionen und Nachlässe für Einführung von Geschäft für die Gesellschaft oder anderweitige Ausdehnung der Interessen der Gesellschaft.

Reservekapital zu bilden.

12) Vor Erklärung der Dividende aus dem Gewinn der Gesellschaft eine ihnen gutdünkende Summe als Reservekapital bei Seite zu legen, um etwaigen Zufälligkeiten zu begegnen, Dividenden gleichzumachen, Reparaturen und Verbesserungen zu unternehmen und das Eigenthum der Gesellschaft zu unterhalten oder für andere vollständig dem Gutdünken der Direktoren überlassenen Zwecke im Interesse der Gesellschaft, und diese so beigelegten Summen können ganz nach ihrem Gutdünken angelegt werden und können dieselben solche Anlagen ganz oder theilweise von Zeit zu Zeit abändern und über einen Theil oder ganz darüber im Interesse der Gesellschaft verfügen und das Reservekapital in verschiedene specielle Fonds nach ihrem Gutdünken theilen.

Dividenden.

Gewinne zu theilen im Verhältnisse der eingezahlten Beträge mit Ausnahme der besonders ausgegebenen Aktien.

102) Unbeschadet der Rechte der Mitglieder auf die von ihnen unter bestimmten Bedingungen besessenen Aktien wird der Gewinn der Gesellschaft unter die Mitglieder im Verhältnisse der auf die von ihnen besessenen Aktien gezahlten Beträge vertheilt, es wird jedoch bedungen, daß, wenn das Geld im Voraus vor der betreffenden Aufforderung und gegen Zinsenvergütung einbezahlt ist, solche Summen demgemäß Zinsen tragen sollen, doch soll dieser Umstand keinerlei Berechtigung zum Antheil am Gewinn geben.

Zahlung der Dividenden.

103) Die Gesellschaft kann in einer Generalversammlung eine den Mitgliedern zufolge ihrer Rechte und Antheile zu bezahlende Dividende erklären.

Dividende nur aus dem Gewinn zu zahlen.

104) Eine Dividende soll nur aus dem von dem Geschäfte der Gesellschaft erzielten Gewinne bezahlt werden.

Interimsdividenden.

105) Die Direktoren können zeitweise den Mitgliedern

eine nach ihrem Ermessen durch die Lage der Gesellschaft gerechtfertigte Interims-Dividende bezahlen.

Schuldendeckung.

106) Die Direktoren können Dividenden für Aktien, auf welche die Gesellschaft ein Retentionsrecht hat, zurückbehalten und können solche zu Deckung von Schulden und Verbindlichkeiten mit Rücksicht auf welche das Retentionsrecht besteht, verwenden.

Macht, Dividenden auf Aktien von Unmündigen, Wahnsinnigen u. s. w. zurückzuhalten.

107) Die Direktoren können die Dividenden auf eingetragene Aktien bezügl. welcher irgend Jemand auf Grund der Uebertragungsklausel berechtigt ist ein Mitglied zu werden oder welche irgend Jemand zufolge dieser Klausel zu übertragen berechtigt ist, zurückhalten, bis der Betreffende ein Mitglied durch diese Aktien ist oder dieselbe in vorgeschriebener Weise überträgt.

108) Dividende an gemeinsame Inhaber.
Falls mehrere Personen als gemeinsame Inhaber irgend welcher Aktien eingetragen sind, kann jede einzelne der betreffenden Personen giltige Quittung für alle Dividenden und Abzahlungen für Dividenden betreffs solcher Aktien geben.

Dividenden-Anzeige.

109) Anzeige von der Erklärung einer Dividende, gleichviel ob Interimsdividende oder nicht, wird den eingetragenen Mitgliedern in der nachstehend erwähnten Weise gemacht:

Verlorene Cheques.

110) Die Gesellschaft ist für das Verlorengehen eines Cheques, Dividendenscheins oder einer Postanweisung, welche durch die Post als Zahlung von Dividende abgesandt wurden, nicht verantwortlich.

Nichtreklamirte Dividenden.

111) Jede Dividende, welche innerhalb eines Jahres nach Erklärung nicht reklamirt wird, kann durch die Direktoren zum Nutzen der Gesellschaft, bis solche reklamirt wird, angelegt oder auf andere Weise gebraucht werden. Auf Dividenden werden von der Gesellschaft keine Zinsen vergütet.

Abrechnungen.

Rechnungen zu führen.

112) Die Direktoren haben über die eingenommenen und ausgegebenen Gelder der Gesellschaft und über alle Gegenstände, betreffs welcher solche Einnahmen und Ausgaben stattfinden, sowie über die Aktiven, Guthaben und Verbindlichkeiten der Gesellschaft Buch zu führen.

Aufbewahrungsort.

113) Diejenigen Bücher, welche sich im Vereinigten Königreiche befinden, sollen auf dem eingetragenen Büreau der Gesellschaft oder an einem anderen Platze nach Gutdünken der Direktoren gehalten werden.

Inspektion durch die Mitglieder.

114) Die Direktoren sollen von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und in welcher Ausdehnung, zu welcher Zeit und an welchen Orten sowie auch unter welchen Bedingungen die Rechnungen und Bücher der Gesellschaft oder irgend ein Theil derselben den Mitgliedern zur Einsicht offen stehen sollen, und kein Mitglied hat ein Recht zur Inspektion von Rechnungen, Büchern oder Dokumenten der Gesellschaft, soweit solches nicht durch das Gesetz oder durch die Direktoren oder zufolge Beschlusses der Gesellschaft in einer Generalversammlung gestattet ist.

Jährlicher Rechenschaftsbericht und Bilanz.

115) Bei der jährlichen ordentlichen Versammlung haben die Direktoren der Gesellschaft eine Aufstellung der Einnahme und Ausgabe, und eine Bilanz vorzulegen, welche letztere summarisch das Eigenthum und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft darlegen und bis zu einem höchstens sechs Monate vor Abhaltung der Versammlung entfernten Datum und vom Zeitpunkt der Vorlegung der vorhergehenden Aufstellung und Bilanz an oder, falls es die erste Aufstellung und Bilanz ist, von der Eintragung der Gesellschaft an aufgemacht sein soll.

Jährlicher Bericht der Direktoren.

116) Jede solche Aufstellung muß von einem Bericht der Direktoren begleitet sein bezügl. der Lage und Stellung der Gesellschaft und des Betrages, welchen dieselben zur Ausbezahlung aus dem Gewinn als Dividende oder Bonus an die Mitglieder zum Vorschlag bringen, sowie auch bezüglich des etwaigen Betrages den sie vorschlagen, den Reservefonds auf Grund der im Vorstehenden hierüber erwähnten Vorschriften überzutragen und die Aufstellung, der Bericht und die Bilanz werden von zwei Direktoren gezeichnet und falls ein Sekretär besteht, von ihm gegenzeichnet.

Rechnungsrevisoren.

117) Die Rechnungen sollen in der Weise revidirt werden, wie die Gesellschaft in einer Generalversammlung von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wann Rechnungen als definitiv geebnet betrachtet werden sollen.

118) Alle Rechnungen der Direktoren werden, sofern sie durch die Generalversammlung gebilligt sind, als folgerecht betrachtet, ausgenommen wenn innerhalb drei Monate nach der Billigung ein ein Irrthum von über L. 100 entdeckt wird.

Falls ein solcher Irrthum innerhalb der genannten Periode entdeckt wird, soll die Rechnung sofort berichtigt werden, und soll alsdann maßgebend sein.

Mittheilungen.

Art und Weise, in welcher Mittheilungen den Mitgliedern zuzusenden sind.

119) Eine Mittheilung kann von der Gesellschaft an

jedes Mitglied entweder persönlich oder p. Post mittelst eines an das Mitglied adressirten frankirten Briefes, welches an die eingetragene Adresse desselben gerichtet wird, gemacht.

Adressen für Zusendung an Mitglieder.

120) Ein Mitglied, dessen eingetragene Adresse nicht im Vereinigten Königreiche ist, kann von Zeit zu Zeit der Gesellschaft schriftlich einen Platz in England angeben, welche seine Adresse für Zusendung genannt und als seine eingetragene Adresse für die Zwecke der vorhergehenden Klausel betrachtet werden soll.

Fehlen der Adresse.

121) Betreffs Mitglieder, welche keine eingetragene Adresse haben, wird eine in dem Büreau aufgehängte Mittheilung als zugesandt betrachtet nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach Aufhängung.

Mittheilung an gemeinsame Inhaber.

122) Alle Mittheilungen betreffs Aktien, welche im Namen von gemeinsamen Inhabern eingetragen sind, werden an diejenigen Personen gerichtet, deren Namen zuerst im Register eingetragen ist, und eine in solcher Weise gerichtete Mittheilung wird für alle Inhaber der Aktien als genügend erachtet.

Wenn die mit der Post zugesandte Mittheilung als gegeben betrachtet werden soll.

123) Jede per Post gesandte Mittheilung wird als zu der Zeit gegeben erachtet, wenn der betreffende Brief auf die Post gegeben wurde und zu einem etwaigen Beweis dieser Zusendung genügt es zu beweisen, daß der Brief, welcher die Mittheilung enthält, richtig adressirt und in den Briefhalter eines Postbüreaus geworfen oder in einem Postbüreau eingehändigt wurde.

Berechnung der Zeit.

124) Wenn eine auf mehrere Tage oder auf einen längeren Zeitraum lautende Kündigung gegeben werden muß, so wird der Tag der Aufgabe mit eingeschlossen, dagegen ist der Tag, an welchem der Kündigungstermin endet, nicht in die betreffende Anzahl Tage oder anderen Zeitraum eingeschlossen.

Liquidation.

Wie Verluste zu tragen sind.

125) Wenn die Gesellschaft liquidirt wird und die Ueberschuß-Aktiven zur Rückzahlung des ganzen eingezahlten Kapitals ungenügend sind, werden die Aktiven so vertheilt, daß Verluste so nahe als möglich im Verhältniß des einbezahlten Kapitals auf die betreffenden Aktien, deren Inhaber sie beim Beginn der Liquidation sind, durch die Bezahler getragen werden. Diese Klausel beeinträchtigt jedoch die Rechte der Inhaber von Aktien, welche unter speciellen Bedingungen herausgegeben sind, nicht.

Vertheilung der Aktiven in baarem Gelde.

126) Wenn die Gesellschaft liquidirt wird, können die freiwillig oder offiziell angestellten Liquidatoren auf Grund eines außerordentlichen Beschlusses irgend einen Theil der Aktiven der Gesellschaft unter die Bezahler in baarem Geld vertheilen und können auch auf Grund eines derartigen Beschlusses irgend einen Theil der Aktiven der Gesellschaft Fideikommissären zu Gunsten der Bezahler unter den nach dem Gutdünken der Liquidatoren festzustellenden Bedingungen übertragen.

Wiederherstellung.

127) Wenn die Liquidatoren der Gesellschaft zu irgend welcher Zeit einen Verkauf machen oder ein Abkommen gemäß Sektion 161 des Gesellschaftsgesetzes 1862 eingehen, hat ein dissentirendes Mitglied in dem Sinne dieses Artikels nicht die dadurch ertheilten Rechte, aber anstatt dessen kann dasselbe die Liquidatoren durch schriftliche Mittheilung (welche an die Liquidatoren adressirt und nicht später als 14 Tage nach der Versammlung, in welcher der specielle zum Verkauf und zu Arrangements ermächtigende Beschluß gefaßt wurde, auf dem Büreau zu hinterlegen ist), ersuchen, die Aktien oder anderweitigen Antheile, wozu er nach dem erwähnten Verkauf oder Abkommen berechtigt wäre, zu verkaufen und den Reinertrag an ihn auszuhändigen und die Zahlung und Verkauf soll demgemäß vorgenommen werden.

Dieser letzterwähnte Verkauf kann in einer dem Gutdünken der Liquidatoren überlassenen Weise gemacht werden.

Besondere Vorschriften.

128) Jeder derartige Verkauf oder Abkommen oder der specielle dasselbe bestätigende Beschluß kann die Vertheilung oder Verwendung der Aktien, des baaren Geldes oder anderer Aktien, welche als Kompensation anders als zufolge der gesetzlichen Rechte der Mitwirkenden der Gesellschaft gegeben werden mögen, feststellen und insbesondere können irgend einer Klasse besondere und specielle Vorrechte zugetheilt, auch kann dieselbe ganz oder theilweise davon ausgeschlossen sein, aber falls derartige Vorkehrungen getroffen werden, findet die letzt vorhergehende Klausel keine Anwendung in dem Sinne, daß ein dissentirendes Mitglied in einem solchen Falle die ihm durch Art. 161 des Gesellschaftsgesetzes 1862 ertheilten Rechte haben soll.

Randbemerkungen.

Randbemerkungen.

129) Die Randbemerkungen haben keinerlei Einfluß auf den Sinn dieser Statuten.



Namen, Adressen und Beruf der Subscribenten.

William Alder, Henry Street Bermandsey Street, Southwark Surrey. Fabrikvorsteher.
William Moody Dry 58. Bermandsey Nw. Road, Southwark, Surrey. Handlungskommis.
William Thomas Trehearn, 50 Billington Street Hatcham, Kent. Handlungskommis.
Richard Milliner Humphrys, 39 Reaston Street, New Cross Road, Hatcham Kent. Handlungskommis.
Charles Towl, 53 Herbert Street Hoxton, Midd sex, Handlungskommis.
Frederick Allan Kear, 1 Derby Road Totte ham, Middlesex, Handlungskommis.
David Bennet & Nelldale Road South Bermar sey, Surrey, Handlungskommis.

Datirt den 20. März 1885.

Zeuge der obigen Unterschriften
Charles Austin,
303 Deptford Lower,
Road Kent,
Bauunternehmer.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 11. November **1887.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Hauptregister zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Zur Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten ist im Verlage des unterzeichneten Amts ein neues Hauptregister erschienen, welches die Jahrgänge von 1806 bis einschließlich 1883 gemeinsam umfaßt. Dasselbe wird auf vorherige Bestellung zum Preise von 6 M. 25 Pf. für das Exemplar ohne jede Nebenkosten durch die Postanstalten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets geliefert werden.

Berlin W., 2. November 1887.

Königl. Gesetzsammlungs-Amt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Unbestellbare Postsendungen.

74. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern folgende unbestellbare Postsendungen, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

Lfd. №	Tag der Aufgabe.	Aufgabe-Postanstalt.	Gegenstand.	Empfänger.	Bestimmungsort.	Absender.
1	9. März,	Steglitz,	Einschreibbrief,	Hintze, Gerichtsvollzieher,	Berlin, Friedrichstraße 30,	Louise Knispel, früher Steglitz, Düppelstraße 24.
2	6. Juli,	Potsdam,	Einschreibbrief,	H. G. 7,	Berlin, Postamt Zimmerstraße,	
3	16. April,	Dahme,	Postanweisung über 6 Mark,	Richter,	Herzberg (Elster).	

Ferner ist in der Packkammer des hiesigen Postamts ein Zweimarkstück, welches vermuthlich einem an einen Soldaten gerichteten Packete entfallen ist, sowie in dem Briefträgerzimmer des Postamts in Spandau ein 50 Pfennigstück aufgefunden, deren Eigenthümer bisher nicht ermittelt worden sind.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, den 2. November 1887. Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schifffahrtssperren betreffend.

210. Für die Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt:

1) **vom 10. Dezember 1887 bis einschließlich 1. März 1888** die Havel bei der Brandenburger Stadtschleuse und bei der Spandauer Schleuse;

2) **vom 10. Dezember 1887 bis einschließlich 10. März 1888** der Finow-Kanal;

3) **vom 10. Dezember 1887 bis einschließlich 15. März 1888** der Voß-Kanal, Section II.;

In Section II. des Voß-Kanals, sowie zwischen den Zerpenschleuser und Liebenwalder Schleusen, ferner zwischen den Eberswalder und Ragöser Schleusen dürfen Fahrzeuge nicht überwintern.

4) **vom 1. Januar 1888 bis 31. Januar dess. J.** der Friedrichs-Wilhelms-Kanal an der Schleuse zu Weißenberg;

5) **vom 1. Januar 1888 bis zum 15. März dess. J.** der Oranienburger Kanal oberhalb der Pinnower Schleusen, die unterste Haltung des Ruppiner Kanals bis zur Friedenthaler Schleuse, ferner der Ruppiner Kanal zwischen Hohenbruch und Thiergartenschleuse, der Templiner Kanal von der Ziegeleischleuse aufwärts;

6) **vom 1. Januar 1888 bis zum 1. April dess. J.** der Lychener Kanal.

Potsdam, den 7. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

211. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Blankenfelde, im Kreise Teltow, ist erloschen.

Potsdam, den 1. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

212. **Nachweisung der Markt- 2c.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt-: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
1	Angermünde	14 73	10 66	11 27	9 99	27 71	28 67	39 20	4 10	3 15	2 42	3 88	1 40	1 10
2	Beeskow	— —	11 47	— —	11 58	22 50	50 —	50 —	3 60	3 30	— —	5 60	1 20	1 —
3	Bernau	15 54	11 07	14 —	10 75	25 —	32 —	45 —	4 50	3 50	— —	4 20	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 23	11 43	11 06	11 89	27 50	32 50	55 —	3 60	2 80	— —	5 20	1 30	1 06
5	Dahme	15 29	11 31	12 14	12 —	35 —	45 —	50 —	2 50	4 —	2 50	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	15 81	11 29	15 89	10 88	23 —	23 —	26 —	3 50	3 85	— —	5 —	1 20	1 —
7	Havelberg	14 85	11 —	11 25	11 75	19 —	32 —	33 —	3 —	3 —	2 50	4 75	1 20	1 —
8	Jüterbog	15 25	11 50	11 50	11 25	25 —	30 —	36 —	4 —	3 —	— —	6 —	1 20	1 10
9	Luckenwalde	15 —	11 45	10 71	11 03	32 50	32 50	37 50	3 75	3 17	— —	5 —	1 20	1 20
10	Perleberg	15 09	11 56	12 67	11 47	19 —	35 —	45 —	2 93	4 79	— —	7 71	1 40	1 10
11	Potsdam	15 48	11 23	14 32	12 11	24 —	30 52	42 85	3 79	3 59	— —	5 26	1 35	1 10
12	Prenzlau	14 50	10 60	11 46	9 79	20 —	24 —	34 —	3 72	3 75	3 —	4 50	1 20	— 95
13	Pritzwalk	14 43	10 61	11 03	10 29	13 63	21 —	33 55	2 92	3 35	2 75	5 15	1 30	1 05
14	Rathenow	15 36	11 09	11 53	10 67	30 —	30 —	40 —	2 88	2 61	— —	3 77	1 40	1 20
15	Neu-Ruppin	16 —	11 —	12 —	11 44	30 —	32 —	50 —	3 16	3 90	— —	6 —	1 30	1 05
16	Schwedt	17 —	11 04	12 —	11 02	33 33	33 33	33 33	5 —	3 30	— —	5 27	1 20	1 —
17	Spandau	16 —	11 —	15 50	12 25	26 50	28 50	36 —	4 40	4 —	— —	4 25	1 40	1 20
18	Strausberg	15 59	11 23	15 —	12 89	25 —	30 50	35 —	3 61	5 —	— —	6 91	1 20	1 10
19	Teltow	15 67	10 88	14 08	— —	25 —	32 —	45 —	4 75	— —	— —	— —	1 30	1 05
20	Templin	15 —	10 50	12 —	10 —	16 —	40 —	40 —	3 —	3 —	— —	5 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	14 84	10 76	10 54	11 —	24 —	26 —	30 —	3 —	3 —	— —	5 —	1 20	1 —
22	Wittstock	15 —	10 53	11 25	10 43	12 25	30 —	44 —	2 82	3 —	2 50	5 —	1 —	— 89
23	Wriezen a. O.	14 83	10 58	11 22	10 36	17 50	26 —	30 —	3 20	2 61	1 75	4 50	1 30	1 —
	Durchschnitt	15 29	11 04	12 38	11 13	— —	— —	— —	3 55	3 44	— —	5 18	— —	— —

Potsdam, den 7. November 1887.

Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise für Fourage
213. **schlag) im Monat**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm. (Einschließlich 5 pCt. Aufschlag.)	Angermünde. M. ₰	Beeskow. M. ₰	Bernau. M. ₰	Brandenburg. M. ₰	Dahme. M. ₰	Eberswalde. M. ₰	Havelberg. M. ₰	Jüterbog. M. ₰	Luckenwalde. M. ₰
1	Hafer	5 45	6 30	6 82,5	6 55	6 30	6 82,5	6 30	5 90	6 46
2	Heu	2 30	3 15	3 15	3 25,5	3 15	2 89	2 62,5	3 15	2 62,5
3	Richtstroh	1 77,5	1 89	1 97	1 68	2 10	2 10	1 57,5	1 57,5	1 75,5

Potsdam, den 7. November 1887.

Die Schuhmacher-Innung zu Oranienburg betreffend.

214. Für den Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Oranienburg bestimme ich hiermit gemäß § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der dazu unter dem 9. März 1882 I. 1a. 2 ergangenen Ausführungs-Anweisung, daß diejenigen Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Mai 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Preise im Monat Oktober 1887.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1.	Mehl: Roggen Nr. 1.	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 80	2 30	3 87	— 25	— 20	— 50	— 30	— 50	— 50	— 60	— 60	3 40	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	3 43	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 20	2 95	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	3 60	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 30	2 80	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 30	2 40	3 20	— 26	— 18	— 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 40	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	3 60	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 13	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 55	— 55	3 80	4 —	— 20	2 —
1 26	1 12	1 17	1 16	2 22	3 72	— 31	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 30	3 80	— 20	1 60
1 15	— 90	1 10	1 50	2 38	3 62	— 22	— 18	— 50	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	1 80
1 05	— 90	1 —	1 50	2 06	2 82	— 20	— 16	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 27	— 18	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 30	3 80	— 20	2 —
1 10	— 95	1 15	1 60	2 30	3 58	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 40
1 20	— 95	1 20	2 —	2 20	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 60	3 80	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 35	— 20	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 50	2 20	2 90	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 60	— 20	1 20
1 —	— 60	1 —	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 60	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 16	3 —	— 28	— 18	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
— 99	— 67	— 92	1 60	2 12	2 93	— 24	— 18	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 40	2 20	3 45	— 20	— 20	— 50	— 35	— 40	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam (einschließlich 5 pCt. Auf- Oktober 1887.

Perleberg.	Potsdam.	Prenzlau.	Rathenow.	Neu-Ruppin.	Schwedt.	Spandau.	Strausberg.	Teltow.	Templin.	Treuenbrietzen.	Wittstock.	Wriezen a. O.
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
6 20,5	6 86	5 41	6 19,5	6 27	5 89	7 09	6 12	6 82,5	5 77,5	5 77,5	5 67	5 77,5
4 16	3 40	2 10	2 20,5	2 05	2 76	2 36,5	3 81	3 15	3 15	1 57,5	2 62,5	1 42
2 71	2 16	2 62,5	1 49	3 15	1 73,5	2 36,5	2 89	1 84	1 84	2 62,5	1 57,5	2 62,5

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem ich bemerke, daß zu dem Bezirke derselben folgende Gemeinden gehören:

Oranienburg, Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zühlsdorf, Schönfließ, Bergfelde, Schildow, Lübars, Hermsdorf, Glienicke, Mühlenbeck, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Bergsdorf (Kreis Niederbarnim), Grüneberg, Taschendorf (Kreis Ruppin)

Potsdam, den 2. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Statuten des Spiegelglas-Versicherungs-Vereins zu Rostock.

146. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die neuen Statuten des zu Rostock domicilirten Spiegelglas-Versicherungs-Vereins beigefügt.

Berlin, den 25. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise.

147. Der Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** betrug für 50 kg

	Hafer.	Stroh.	Heu.
im Monat Juni	6,89 Mk.,	2,55 Mk.,	3,63 Mk.
" " Juli	6,83 "	2,65 "	3,52 "
" " August	6,83 "	2,19 "	3,48 "
" " September	6,79 "	1,97 "	3,44 "

Berlin, den 31. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses.

148. Durch Erkenntniß des Bezirksausschusses vom 14. September 1887 ist der bisherigen Hebamme Anna Schöning, geb. Wagner, auf Grund des § 53 der Reichs-Gewerbeordnung das Prüfungs-Zeugniß entzogen worden; die ꝛc. Schöning ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Ueberführung von Cholera- ꝛc. Kranken mittelst der Kranken-Transportwagen.

149. Durch die Anweisung zum Desinfektionsverfahren vom 7. Februar dieses Jahres ist die Ueberführung von Kranken, welche an Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach oder Masern leiden, mittelst **öffentlicher** Verkehrsmittel, als Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen und öffentlichen Wasserfahrzeugen **verboten.** Diese Bestimmung wird hierdurch wiederum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar dieses Jahres, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden. Zum Transport der an vorstehend aufgeführten Krankheiten Erkrankten sollen lediglich die Kranken-Transportwagen der Fuhrunternehmer **Lück, Neue Friedrichstraße Nr. 18, Kopp, Oranienburgerstraße Nr. 73,** und **Hermann, Schmidtstraße Nr. 7a.,** benutzt werden. Diese Gefährte bestellt das zuständige Polizei-Revier auf Verlangen telegraphisch.

Berlin, den 4. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Emilie Klingenberg zu Görlitz, Kröhlstraße 18, die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$%igen Staatsanleihe von 1887 lit. C. № 103054 über 1000 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Klingenberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

33. Vom 15. d. M. ab verkehrt der Vorortzug № 742 auf der Strecke Berlin, Schlesischer Bahnhof—Grunewald wie folgt:

	Station		Zeit		
Berlin	Schlesischer Bahnhof	ab	10·34	Nm.	
Berlin	Alexanderplatz	"	10·40	"	
Berlin	Friedrichstraße	"	10·49	"	
Berlin	Zoologischer Garten	"	10·58	"	
	Charlottenburg	"	11·05	"	
	Grunewald	"	11·12	"	
	Wannsee	"	11·26	"	wie bisher.

Berlin, im November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1886/87 bei der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 76500,00 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 4. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Commissariat.

Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Diejenigen in Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die **Bereitwilligkeit** und **Fähigkeit,** den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu **bekleiden, auszurüsten** und zu **verpflegen,**

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schul-Zeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zur der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der ad a.—c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Meldungen zur Prüfung, welche nach dem 1. Februar k. J. eingehen, oder welche erst nach diesem Termine durch Einreichung der beizufügenden Schriftstücke 2c. vervollständigt werden, keine Berücksichtigung finden können.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1888 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen **möglichst bald**, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1888 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße 39 — anzubringen.

Berlin, den 3. November 1887.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair Matz hierselbst den Charakter als „Kanzlei-Rath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Schwanebeck ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Militär-Anwärter Justinus Bertuch ist zum Regierungs-Militär-Supernumerarius und der Civil-Anwärter Rudolf Knaust zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der in die Oberpfarrstelle zu Biesenthal berufene seitherige Superintendent der Diözese Putlitz, Pfarrer Gustav Friedrich Wilhelm Thiemann in Dallmin, ist zum Superintendenten der Diözese Bernau ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Ludwig Christoph Friedrich Schulz in Groß-Berge, Diözese Putlitz, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Radensleben, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Ferdinand Carl Wilhelm Hahne zu Niederwerbig, Diözese Belzig, ist zum Pfarrer der Parochie Wansdorf, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Heinrich Ludwig Wilhelmy ist zum Pfarrer der Parochie Neuholland, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Dem zum städtischen Schulinspektor für den 2ten Schulkreis in Berlin erwählten bisherigen Rektor Haase aus Anclam sind für den genannten Aufsichtsbezirk die Funktionen des Königlichen Kreisschulinspektors im Nebenamte übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Versetzt sind: der Ober-Postkassen-Rendant Meyer von Oldenburg (Grh.) nach Potsdam; die Postverwalter Buchholz von Pfaffendorf (Mark) nach Groß-Pankow (Prignitz), Homann von Groß-Pankow (Prignitz) nach Alt-Ruppin.

In den Ruhestand getreten ist: der Ober-Postkassen-Rendant, Rechnungsrath Hoffmann in Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind:

Ernannt: zu Postkassirern die Ober-Postdirektions-Sekretaire Engelbrecht, Jung und Schneider, zu Telegraphenamtskassirern die Ober-Postdirektions-Sekretaire Krösing, Müller und Nagel, zu Ober-Postdirektions-Sekretairen die Post-Sekretaire Voigk und Krausche, die Telegraphen-Sekretaire Hellmold und Pusch, zu Ober-Post-Sekretairen die Post-Sekretaire Katzer und Klotz, zu Ober-Telegraphen-Sekretairen die Telegraphen-Sekretaire Berger und Leplatoni, zum Ober-Postassistenten der Postassistent F. G. Neumann, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Lenz, Mettner und Weisel.

Angestellt: als Post-Sekretaire die Postpraktikanten Elsasser und Keil, als Postassistenten die Post-Assistenten Grall, Nölcker und der Postanwärter Schermer, als Telegraphenassistenten die Post-Assistenten Hiller und Wolff, die Telegraphen-Anwärter Flügge, Gentz, Lorenz, Plate, Tombrink, Voigt, Vortisch, als Postverwalter der Postassistent Schleußner in Nieder-Schönhausen.

Versetzt von Berlin: der Ober-Postdirektions-Sekretair Hawrda nach Hannover, die Post-Sekretaire A. R. Neumann nach Königsberg (Pr.), Tunkel nach Kattowitz.

Nach Berlin: die Post-Sekretaire Hentschel von Rendsburg, Hermes von Mannheim, Muchow von Frankfurt (Main).

In den Ruhestand versetzt: der Ober-Post-Sekretair Jurock, der Postverwalter Barleben in Wilmersdorf bei Berlin.

212. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	73	10	66	11	27	9	99	27	71	28	67	39	20	4	10	3	15	2	42	3	88	1	40	1	10
2	Beeskow	—	—	11	47	—	—	11	58	22	50	50	—	50	—	3	60	3	30	—	—	5	60	1	20	1	—
3	Bernau	15	54	11	07	14	—	10	75	25	—	32	—	45	—	4	50	3	50	—	—	4	20	1	25	1	10
4	Brandenburg	15	23	11	43	11	06	11	89	27	50	32	50	55	—	3	60	2	80	—	—	5	20	1	30	1	06
5	Dahme	15	29	11	31	12	14	12	—	35	—	45	—	50	—	2	50	4	—	2	50	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	15	81	11	29	15	89	10	88	23	—	23	—	26	—	3	50	3	85	—	—	5	—	1	20	1	—
7	Havelberg	14	85	11	—	11	25	11	75	19	—	32	—	33	—	3	—	3	—	2	50	4	75	1	20	1	—
8	Jüterbog	15	25	11	50	11	50	11	25	25	—	30	—	36	—	4	—	3	—	—	—	6	—	1	20	1	10
9	Luckenwalde	15	—	11	45	10	71	11	03	32	50	32	50	37	50	3	75	3	17	—	—	5	—	1	20	1	20
10	Perleberg	15	09	11	56	12	67	11	47	19	—	35	—	45	—	2	93	4	79	—	—	7	71	1	40	1	10
11	Potsdam	15	48	11	23	14	32	12	11	24	—	30	52	42	85	3	79	3	59	—	—	5	26	1	35	1	10
12	Prenzlau	14	50	10	60	11	46	9	79	20	—	24	—	34	—	3	72	3	75	3	—	4	50	1	20	—	95
13	Pritzwalk	14	43	10	61	11	03	10	29	13	63	21	—	33	55	2	92	3	35	2	75	5	15	1	30	1	05
14	Rathenow	15	36	11	09	11	53	10	67	30	—	30	—	40	—	2	88	2	61	—	—	3	77	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	16	—	11	—	12	—	11	44	30	—	32	—	50	—	3	16	3	90	—	—	6	—	1	30	1	05
16	Schwedt	17	—	11	04	12	—	11	02	33	33	33	33	33	33	5	—	3	30	—	—	5	27	1	20	1	—
17	Spandau	16	—	11	—	15	50	12	25	26	50	28	50	36	—	4	40	4	—	—	—	4	25	1	40	1	20
18	Strausberg	15	59	11	23	15	—	12	89	25	—	30	50	35	—	3	61	5	—	—	—	6	91	1	20	1	10
19	Teltow	15	67	10	88	14	08	—	—	25	—	32	—	45	—	4	75	—	—	—	—	—	—	1	30	1	05
20	Templin	15	—	10	50	12	—	10	—	16	—	40	—	40	—	3	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	14	84	10	76	10	54	11	—	24	—	26	—	30	—	3	—	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Wittstock	15	—	10	53	11	25	10	43	12	25	30	—	44	—	2	82	3	—	2	50	5	—	1	—	—	89
23	Wriezen a. O.	14	83	10	58	11	22	10	36	17	50	26	—	30	—	3	20	2	61	1	75	4	50	1	30	1	—
	Durchschnitt	15	29	11	04	12	38	11	13	—	—	—	—	—	—	3	55	3	44	—	—	5	18	—	—	—	—

Potsdam, den 7. November 1887.

Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise für Fourage
213. **schlag) im Monat**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm. (Einschließlich 5 pCt. Aufschlag.)	Angermünde.		Beeskow.		Bernau.		Brandenburg.		Dahme.		Eberswalde.		Havelberg.		Jüterbog.		Luckenwalde.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Hafer	5	45	6	30	6	82,5	6	55	6	30	6	82,5	6	30	5	90	6	46
2	Heu	2	30	3	15	3	15	3	25,5	3	15	2	89	2	62,5	3	15	2	62,5
3	Richtstroh	1	77,5	1	89	1	97	1	68	2	10	2	10	1	57,5	1	57,5	1	75,5

Potsdam, den 7. November 1887.

Die Schuhmacher-Innung zu Oranienburg betreffend.

214. Für den Bezirk der Schuhmacher-Innung zu Oranienburg bestimme ich hiermit gemäß § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der dazu unter dem 9. März 1882 I. 1 a. 2 ergangenen Ausführungs-Anweisung, daß diejenigen Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Mai 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Preise im Monat Oktober 1887.

Artikel kostet je 1 Kilogramm					Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm											
						Mehl		Gerste						Java-Kaffee in gebr. Bohnen			
Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter		Weizen Nr. 1.	Roggen Nr. 1.	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	mittler	gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 80	2 30	3 87	— 25	— 20	— 50	— 30	— 50	— 50	— 60	— 60	3 40	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	3 43	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 20	2 95	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	3 60	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	— —	— 40	— —	50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	— —	60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 10	1 10	1 60	2 30	2 80	— 40	— 30	— 80	— —	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 30	2 40	3 20	— 26	— 18	— 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 40	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	3 60	— 34	— 22	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	2 60	3 20	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 13	3 —	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 60	— 55	— 55	3 80	4 —	— 20	2 —
1 26	1 12	1 17	1 16	2 22	3 72	— 31	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 30	3 80	— 20	1 60
1 15	— 90	1 10	1 50	2 38	3 62	— 22	— 18	— 50	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	1 80
1 05	— 90	1 —	1 50	2 06	2 82	— 20	— 16	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 40
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 27	— 18	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 30	3 80	— 20	2 —
1 10	— 95	1 15	1 60	2 30	3 58	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 30	— 20	1 40
1 20	— 95	1 20	2 —	2 20	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 60	3 80	— 20	2 —
1 30	1 20	1 20	1 60	2 20	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 35	— 20	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 50	2 20	2 90	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 60	— 50	— 60	2 40	3 60	— 20	1 20
1 —	— 60	1 —	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 60	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 16	3 —	— 28	— 18	— 50	— —	— 40	— 55	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
— 99	— 67	— 92	1 60	2 12	2 93	— 24	— 18	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 40	2 20	3 45	— 20	— 20	— 50	— 35	— 40	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam (einschließlich 5 pCt. Auf- Oktober 1887.

Perleberg.	Potsdam.	Prenzlau.	Rathenow.	Neu-Ruppin.	Schwedt.	Spandau.	Strausberg.	Teltow.	Templin.	Treuenbrietzen.	Wittstock.	Wriezen a. O.
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
6 20,5	6 86	5 41	6 19,5	6 27	5 89	7 09	6 12	6 82,5	5 77,5	5 77,5	5 67	5 77,5
4 16	3 40	2 10	2 20,5	2 05	2 76	2 36,5	3 81	3 15	3 15	1 57,5	2 62,5	1 42
2 71	2 16	2 62,5	1 49	3 15	1 73,5	2 36,5	2 89	1 84	1 84	2 62,5	1 57,5	2 62,5

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, indem ich bemerke, daß zu dem Bezirke derselben folgende Gemeinden gehören:

Oranienburg, Quaden-Germendorf, Sachsenhausen, Nassenheide, Freienhagen, Malz, Friedrichsthal, Zehlendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zühlsdorf, Schönfließ, Bergfelde, Schildow, Lübars, Hermsdorf, Glienicke, Mühlenbeck, Stolpe, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Bergsdorf (Kreis Niederbarnim), Grüneberg, Taschendorf (Kreis Ruppin)

Potsdam, den 2. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Statuten des Spiegelglas-Versicherungs-Vereins zu Rostock.

146. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die neuen Statuten des zu Rostock domicilirten Spiegelglas-Versicherungs-Vereins beigefügt.

Berlin, den 25. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise.

147. Der Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** betrug für 50 kg

	Hafer.	Stroh.	Heu.
im Monat Juni	6,89 Mk.,	2,55 Mk.,	3,63 Mk.
= = Juli	6,83 =	2,65 =	3,52 =
= = August	6,83 =	2,19 =	3,48 =
= = September	6,79 =	1,97 =	3,44 =

Berlin, den 31. Oktober 1887.

Der Polizei-Präsident.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungs-Zeugnisses.

148. Durch Erkenntniß des Bezirksausschusses vom 14. September 1887 ist der bisherigen Hebamme Anna Schöning, geb. Wagner, auf Grund des § 53 der Reichs-Gewerbeordnung das Prüfungs-Zeugniß entzogen worden; die rc. Schöning ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Ueberführung von Cholera- rc. Kranken mittelst der Kranken-Transportwagen.

149. Durch die Anweisung zum Desinfektionsverfahren vom 7. Februar dieses Jahres ist die Ueberführung von Kranken, welche an Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Ruhr, Scharlach oder Masern leiden, mittelst **öffentlicher** Verkehrsmittel, als Lohnwagen, Droschken, Omnibus, Pferdebahnen, Eisenbahnen und öffentlichen Wasserfahrzeugen **verboten.** Diese Bestimmung wird hierdurch wiederum mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 2 der Polizei-Verordnung vom 7. Februar dieses Jahres, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet werden. Zum Transport der an vorstehend aufgeführten Krankheiten Erkrankten sollen lediglich die Kranken-Transportwagen der Fuhrunternehmer **Lück, Neue Friedrichstraße Nr. 18, Kopp, Oranienburgerstraße Nr. 73,** und **Hermann, Schmidtstraße Nr. 7a.,** benutzt werden. Diese Gefährte bestellt das zuständige Polizei-Revier auf Verlangen telegraphisch.

Berlin, den 4. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Emilie Klingenberg zu Görlitz, Kröhlstraße 18, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887 lit. C. № 103054 über 1000 M. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Klingenberg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Fahrplan-Aenderung.

33. Vom 15. d. M. ab verkehrt der Vorortzug № 742 auf der Strecke Berlin, Schlesischer Bahnhof—Grunewald wie folgt:

Berlin	Schlesischer Bahnhof	ab	10.34	Nm.
	Alexanderplatz	=	10.40	=
	Friedrichstraße	=	10.49	=
	Zoologischer Garten	=	10.58	=
	Charlottenburg	=	11.05	=
	Grunewald	=	11.12	=
	Wannsee	=	11.26	= wie bisher.

Berlin, im November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn.

In Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1886/87 bei der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 76500,00 Mark festgestellt worden ist.

Berlin, den 4. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Commissariat.

Meldung zur Erlangung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Diejenigen in Berlin und den Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. ein amtlich bescheinigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die **Bereitwilligkeit** und **Fähigkeit,** den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu **bekleiden, auszurüsten** und zu **verpflegen,**

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schul-Zeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung führen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der ad a.—c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich beglaubigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. angebracht werden.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Meldungen zur Prüfung, welche nach dem 1. Februar k. J. eingehen, oder welche erst nach diesem Termine durch Einreichung der beizufügenden Schriftstücke ꝛc. vervollständigt werden, keine Berücksichtigung finden können.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1888 gestellungspflichtig sind und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen **möglichst bald**, spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1888 in ihrem Geschäftslokale — Niederwallstraße 39 — anzubringen.

Berlin, den 3. November 1887.

Königl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Regierungs-Sekretair Matz hierselbst den Charakter als „Kanzlei-Rath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Schwanebeck ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Der Militär-Anwärter Justinus Bertuch ist zum Regierungs-Militär-Supernumerarius und der Civil-Anwärter Rudolf Knauft zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Der in die Oberpfarrstelle zu Biesenthal berufene seitherige Superintendent der Diözese Putlitz, Pfarrer Gustav Friedrich Wilhelm Thiemann in Dallmin, ist zum Superintendenten der Diözese Bernau ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Ludwig Christoph Friedrich Schulz in Groß-Berge, Diözese Putlitz, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Radensleben, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Ferdinand Carl Wilhelm Hahne zu Niederwerbig, Diözese Belzig, ist zum Pfarrer der Parochie Wansdorf, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Heinrich Ludwig Wilhelmy ist zum Pfarrer der Parochie Neuholland, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Dem zum städtischen Schulinspektor für den 2ten Schulkreis in Berlin erwählten bisherigen Rektor Haase aus Anclam sind für den genannten Aufsichtsbezirk die Funktionen des Königlichen Kreisschulinspektors im Nebenamte übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Versetzt sind: der Ober-Postkassen-Rendant Meyer von Oldenburg (Grh.) nach Potsdam; die Postverwalter Buchholz von Pfaffendorf (Mark) nach Groß-Pankow (Prignitz), Homann von Groß-Pankow (Prignitz) nach Alt-Ruppin.

In den Ruhestand getreten ist: der Ober-Postkassen-Rendant, Rechnungsrath Hoffmann in Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober sind:

Ernannt: zu Postkassirern die Ober-Postdirektions-Sekretaire Engelbrecht, Jung und Schneider, zu Telegraphenamtskassirern die Ober-Postdirektions-Sekretaire Krösing, Müller und Nagel, zu Ober-Postdirektions-Sekretairen die Post-Sekretaire Voigk und Krausche, die Telegraphen-Sekretaire Hellmold und Pusch, zu Ober-Post-Sekretairen die Post-Sekretaire Katzer und Klotz, zu Ober-Telegraphen-Sekretairen die Telegraphen-Sekretaire Berger und Leplatoni, zum Ober-Postassistenten der Postassistent F. G. Neumann, zu Ober-Telegraphenassistenten die Telegraphenassistenten Lenz, Mettner und Weisel.

Angestellt: als Post-Sekretaire die Postpraktikanten Elsasser und Keil, als Postassistenten die Post-Assistenten Grall, Nölcker und der Postanwärter Schermer, als Telegraphenassistenten die Post-Assistenten Hiller und Wolff, die Telegraphen-Anwärter Flügge, Gentz, Lorenz, Plate, Tombrink, Voigt, Vortisch, als Postverwalter der Postassistent Schleußner in Nieder-Schönhausen.

Versetzt von Berlin: der Ober-Postdirektions-Sekretair Hawrda nach Hannover, die Post-Sekretaire A. R. Neumann nach Königsberg (Pr.), Tunkel nach Kattowitz.

Nach Berlin: die Post-Sekretaire Hentschel von Rendsburg, Hermes von Mannheim, Muchow von Frankfurt (Main).

In den Ruhestand versetzt: der Ober-Post-Sekretair Jurock, der Postverwalter Barleben in Wilmersdorf bei Berlin.



Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.

Für das Geschäftsjahr 1888 werden die Gerichtstage in Warnow auf den
2. Januar, 6. Februar, 12. März, 7. Mai, 2. Juli, 1. Oktober, 5. November, 3. Dezember
festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 25. Oktober 1887.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Velten

In dem Geschäftsjahr 1888 werden die Gerichtstage in Velten wie bisher in dem Gastwirth Seeler-schen Grundstück dort abgehalten werden, und zwar:
am 6. und 7. Januar, am 4. Februar, am 9. und 10. März, am 7. April, am 5. Mai, am 5. Juni, am 9. Juli, am 20. und 21. September, am 26. und 27. Oktober, am 17. November, am 14. und 15. Dezember.

Spandau, den 26. Oktober 1887.

Der aufsichtführende Richter des hiesigen Amtsgerichts.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	August Gigon, Tagner,	geboren am 14. September 1845 zu Fontenais, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Septemb. 1887.
2	Angelo Morelli, Tagner,	geboren am 29. September 1850 zu Suinirago, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	23. Septemb. 1887.
3	August Josef Ercole, Erdarbeiter,	geboren am 14. Oktober 1848 zu Bonwa, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Heinrich August Lerbier, Tagner,	geboren am 15. August 1866 zu Cambrai, Departement du Nord, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Oktober 1887.
5	Georges Leon Alexander Fabre, Kaufmann,	geboren am 8. September 1865 zu Bordeaur, Frankreich, ortsangehörig zu Paris, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Oktober 1887.
6	Moses Alexander Eusländer, Kaufmann,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Swenigorod bei Kiew, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Franz Wilpart, Arbeiter,	geboren am 15. März 1865 zu Lodnitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Septemb. 1887.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten des Spiegelglas-Versicherungs-Vereins zu Rostock, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Versicherungs-Objecte. Garantie.

§. 1. Der auf Gegenseitigkeit gegründete Verein versichert Spiegelscheiben, sowie Spiegel mit Hinterbrett, die bei einem andern Verein oder Anstalt nicht versichert sind, und garantirt den Schaden, welcher an den versicherten Scheiben durch Reißen, Zerbrechen oder eine andere Beschädigung entsteht, bis zur Höhe der Versicherungs-Summe.

Der Verein nimmt jedoch auch andere Glas-Scheiben in Deckung, wenn sie mit Spiegel-Scheiben zusammen oder als Nachversicherung zu einer bestehenden Spiegel-Scheiben-Versicherung beantragt werden, wobei aber die Versicherungssumme der Spiegel-Scheiben die größere sein muß und die Entscheidung über die Annahme solcher andern Glas-Scheiben, sowie die Vereinbarung mit den Antragstellern über die zu zahlende Prämie dem Vorstande und dem Director vorbehalten bleibt.

Der Schaden wird nicht ersetzt:

1. wenn die Versicherungs-Objecte bei der Veränderung ihres Orts zerbrochen werden;
2. bei Unterlassung der Anzeigepflicht, betreffend eine Veränderung (vgl. §. 5);
3. wenn der Versicherte die versicherten Gegenstände, oder einen Theil derselben mit Wissen und Willen oder durch grobe Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt oder mit Wissen und Willen an einer Handlung theilnimmt oder eine Handlung geschehen läßt, durch welche eine Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände vom Handelnden wissentlich und willentlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird;
4. wenn der Schaden eintritt durch bürgerliche Unruhen, Krieg und Erdbeben;
5. bei Spiegeln, wenn derselbe nur in Beschädigung des Belags besteht.

Versicherungs-Antrag, Prämien und Eintrittsgeld.

§. 2. Die Mitgliedschaft wird nur durch Versicherungsnahme bei dem Vereine erworben.

Wer dem Verein beitreten, also versichern lassen will, ist verpflichtet:

1. bei dem Director oder dem Agenten den nach Anleitung seines gedruckten Inhalts ausgefüllten Versicherungs-Antrag einzureichen;
2. ein Eintrittgeld von 2 Mark,
3. die Jahresprämie und
4. eine einmalige Vorschußprämie zu zahlen.

Die Höhe der beiden Prämien wird alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung für das folgende Jahr festgesetzt (§. 4 der Statuten).

Annahme und Ablehnung des Versicherungs-Antrags. Anfang der Versicherung.

§. 3. Der Vorstand des Vereins, vertreten durch den Vorsitzenden und den Director, haben innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Einreichung des Antrags ab gerechnet, dem Antragsteller zu erklären, ob sein Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Von dem Augenblicke an, wo die Prämie dem Director beziehentlich dem Agenten bezahlt ist, tritt die Versicherung in Kraft.

Die jährlich zu zahlende Versicherungs-Prämie ist während des Monats December nach Beginn des neuen Geschäfts-Jahres fällig. Tritt Jemand während des Geschäfts-Jahres dem Vereine bei, so hat derselbe für die Zeit bis zum Schlusse desselben die pro rata-Prämie nach Monaten incl. des Eintritts-Monats zu zahlen. Die nach §. 2 zu entrichtende Vorschuß-Prämie wird dem Versicherten beim Austritt aus dem Vereine zurückerstattet, falls dieselbe nicht ganz oder theilweise durch anderweitig entstandene Ansprüche des Vereins an das betreffende Mitglied verfallen ist. Nicht zurückerstattet wird dieselbe, falls der Versicherte oder [illegible] schädigte es während seiner Mitgliedschaft hat zur gerichtlichen Klage kommen lassen. —

Dauer der Versicherung. Austritt.

Die dem Vereine beigetretenen Mitglieder gehören demselben dauernd an. Aenderungen der von ihnen genommenen Versicherungen sind zulässig, doch schriftlich zu beantragen; es wird aber bei Erhöhungen der Versicherungs-Summe eine Prämien-Rückvergütung sind auf jede beliebige Zeit gestattet gegen erhöhte alljährlich fest[zu-]stellende Prämie. Diese Versicherungen haben jedoch, unbeschadet ei[ner] etwa späteren Prolongation, welche mindestens 2 Tage vor Abla[uf] schriftlich beantragt werden muß, spätestens am 30. November (Schl[uß] des Geschäftsjahrs) abzulaufen. Eine Schaden-Repartition findet [für] diese kurzen Versicherungen nicht statt.

Anzeigepflicht bei Veränderungen.

§. 5. Das Vereins-Mitglied ist bei Verlust seines Rechts a[uf] Entschädigung verpflichtet, sofort schriftliche Anzeige an den Verein [zu] machen:

1. wenn eine Veränderung in den Rechten des Versicherten a[n] die von ihm versicherten Gläser nach der Versicherungsnah[me] eintritt;
2. wenn die versicherten Gläser in andere Gebäude und Räum[e] als die ursprünglich angegebenen, gebracht werden;
3. wenn bauliche Veränderungen und Ausbesserungen in d[en] Gebäuden und Räumen, welche die versicherten Gläser enthalte[n] in deren unmittelbarer Nachbarschaft liegen oder nicht wei[ter] als 6 Meter davon entfernt sind, vorgenommen werden;
4. wenn überhaupt irgend ein Umstand eintritt, welcher [die] ursprünglichen Angaben im Antrage wesentlich verände[rt], namentlich, wenn er die Gefahr erhöht etwa durch Anbringu[ng] von Firmen oder dergl. auf die versicherten Gläser, oder [von] Gasflammen in zu großer Nähe der Gläser u. s. w.

Dem Vorstande, welcher die geschehene Anzeige auf Verlang[en] bescheinigen muß, bleibt es in den gedachten Fällen überlassen, entwed[er]

1. die Versicherung ganz, oder während der Zeit der baulich[en] Veränderungen aufzuheben, oder:
2. dem Versicherten die Zahlung eines Prämien-Zuschusses a[uf]zuerlegen.

Eine Prämien-Rückvergütung findet jedoch bei Aufhebung [der] Versicherung nicht statt. — Gegen solche Anordnungen steht dem [be]treffenden Mitgliede die Berufung an die nächste General-Versammlu[ng] frei.

Erben und Singular-Nachfolger.

§. 6. Wenn ein Mitglied in Concurs geräth, so erlischt die [von] demselben abgeschlossene Versicherung mit dem Augenblicke der Concu[rs-] Eröffnung, falls nicht seine Creditoren sich bereit erklären, [die] Verbindlichkeiten eines solchen Mitgliedes aus dem Versicherungs-Vertr[ag] zu übernehmen. Auf Erben gehen alle Rechte und Pflichten aus [der] Mitgliedschaft des Vereins von Rechtswegen über, auf Nachfolg[er] im Eigenthum und Miether aber nur nach Vorschrift des §.

Der Cessionar hat, falls er nicht schon Mitglied des Vereins [ist,] das Eintrittsgeld zu entrichten.

Aufhebung der Mitgliedschaft.

§. 7. Von Seiten des Vorstandes kann, auf Anordnung [der] General-Versammlung oder ohne dieselbe, eine Kündigung der Mitgli[ed-] schaft ohne Angabe der Gründe jährlich zum 30. November erfolg[en;] dieselbe muß aber dem betreffenden Mitgliede vor dem 1. Juni schriftl[ich] angezeigt sein. Diesem Mitgliede steht, wenn die Kündigung vom Vorsta[nde] allein ausgeht, die Berufung an die nächste General-Versammlung f[rei].

Ohne vorherige Kündigung kann durch die General-Versammlu[ng] vom Vereine ausgeschlossen werden, wer sich demselben gegenüber n[ach-] theilige Handlungen zu Schulden kommen läßt.

Wer am 31. December jedes laufenden Geschäftsjahres se[ine] Prämien oder Entschädigungsgelder nicht entrichtet hat, verliert [alle] Rechte aus seiner Mitgliedschaft, während er bis zum Ablaufe [des] Geschäftsjahres die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen hat.

Wer durch Austritt oder Ausschluß aufhört, Mitglied des Vere[ins] zu sein, verliert alle seine Rechte und Ansprüche an das Vermögen [des] Vereins.

Schadenfall.

§. 8. Im Falle eines Schadens hat der Beschädigte [bei] Strafe des Verlustes auf Entschädigungs-Anspruch, dem [Director] resp. dem Agenten eine Anzeige von dem stattgehabten Schaden [zu machen]. Ist das versicherte Material nicht ganz zerstört, sondern hat [...] [illegible] die Scheibe nicht völlig werthlos [...] alle Maßreg[eln]



Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Warnow.

Für das Geschäftsjahr 1888 werden die Gerichtstage in Warnow auf den

2. Januar, 6. Februar, 12. März, 7. Mai, 2. Juli, 1. Oktober, 5. November, 3. Dezember

festgesetzt und in dem Carl Müller'schen Gasthofe abgehalten werden.

Perleberg, den 25. Oktober 1887.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Velten

In dem Geschäftsjahr 1888 werden die Gerichtstage in Velten wie bisher in dem Gastwirth Seeler-schen Grundstück dort abgehalten werden, und zwar:
am 6. und 7. Januar, am 4. Februar, am 9. [illegible]
10. März, am 7. April, am 5. Mai, am 5. Ju[illegible]
am 9. Juli, am 20. und 21. September, am 2[illegible]
und 27. Oktober, am 17. November, am 14. [illegible]
15. Dezember.

Spandau, den 26. Oktober 1887.

Der aufsichtführende Richter des hiesigen Amtsgerichts

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	August Gigon, Tagner,	geboren am 14. September 1845 zu Fontenais, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Septem[ber] 1887.
2	Angelo Morelli, Tagner,	geboren am 29. September 1850 zu Suinirago, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	23. Septem[ber] 1887.
3	August Josef Ercole, Erdarbeiter,	geboren am 14. Oktober 1848 zu Bouwa, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4	Heinrich August Lerbier, Tagner,	geboren am 15. August 1866 zu Cambrai, Departement du Nord, Frankreich,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Oktober 1887.
5	Georges Leon Alexander Fabre, Kaufmann,	geboren am 8. September 1865 zu Bordeaux, Frankreich, ortsangehörig zu Paris, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	15. Oktober 1887.
6	Moses Alexander Eusländer, Kaufmann,	26 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Swenigorod bei Kiew, Rußland,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
7	Franz Wilpart, Arbeiter,	geboren am 15. März 1865 zu Lodnitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Septem[ber] 1887.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten des Spiegelglas-Versicherungs-Vereins zu Rostock, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Versicherungs-Objecte. Garantie.

§. 1. Der auf Gegenseitigkeit gegründete Verein **versichert** Spiegelscheiben, sowie Spiegel mit Hinterbrett, die bei einem andern Verein oder Anstalt nicht versichert sind, und **garantirt** den Schaden, welcher an den versicherten Scheiben durch Reißen, Zerbrechen oder eine andere Beschädigung entsteht, bis zur Höhe der Versicherungs-Summe.

Der Verein nimmt jedoch auch andere Glas-Scheiben in Deckung, wenn sie mit Spiegel-Scheiben zusammen oder als Nachversicherung zu einer bestehenden Spiegel-Scheiben-Versicherung beantragt werden, wobei aber die Versicherungssumme der **Spiegel-Scheiben** die **größere** sein muß und die Entscheidung über die Annahme solcher andern Glas-Scheiben, sowie die Vereinbarung mit den Antragstellern über die zu zahlende Prämie dem Vorstande und dem Director vorbehalten bleibt.

Der Schaden wird nicht ersetzt:

1. wenn die Versicherungs-Objecte bei der Veränderung ihres Orts zerbrochen werden;
2. bei Unterlassung der Anzeigepflicht, betreffend eine Veränderung (vgl. §. 5);
3. wenn der Versicherte die versicherten Gegenstände, oder einen Theil derselben mit Wissen und Willen oder durch grobe Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt oder mit Wissen und Willen an einer Handlung theilnimmt oder eine Handlung geschehen läßt, durch welche eine Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gegenstände vom Handelnden wissentlich und willentlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wird;
4. wenn der Schaden eintritt durch bürgerliche Unruhen, Krieg und Erdbeben;
5. bei Spiegeln, wenn derselbe nur in Beschädigung des Belags besteht.

Versicherungs-Antrag, Prämien und Eintrittsgeld.

§. 2. Die Mitgliedschaft wird nur durch Versicherungsnahme bei dem Vereine erworben.

Wer dem Verein beitreten, also versichern lassen will, ist **verpflichtet**:

1. bei dem Director oder dem Agenten den nach Anleitung seines gedruckten Inhalts ausgefüllten Versicherungs-Antrag einzureichen;
2. ein Eintrittgeld von 2 Mark,
3. die Jahresprämie und
4. eine einmalige Vorschußprämie zu zahlen.

Die Höhe der beiden Prämien wird alljährlich in der ordentlichen General-Versammlung für das folgende Jahr festgesetzt (§. 4 der Statuten).

Annahme und Ablehnung des Versicherungs-Antrags. Anfang der Versicherung.

§. 3. Der Vorstand des Vereins, vertreten durch den Vorsitzenden und den Director, haben innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Einreichung des Antrags ab gerechnet, dem Antragsteller zu erklären, ob sein Antrag **angenommen** oder **abgelehnt** ist.

Von dem Augenblicke an, wo die Prämie dem Director beziehentlich dem Agenten bezahlt ist, tritt die Versicherung in Kraft.

Die jährlich zu zahlende **Versicherungs-Prämie** ist während des Monats December nach Beginn des neuen Geschäfts-Jahres fällig. Tritt Jemand während des Geschäfts-Jahres dem Vereine bei, so hat derselbe für die Zeit bis zum Schlusse desselben die **pro rata**-Prämie nach Monaten incl. des Eintritts-Monats zu zahlen. Die nach §. 2 zu entrichtende Vorschuß-Prämie wird dem Versicherten beim Austritt aus dem Vereine zurückerstattet, falls dieselbe nicht ganz oder theilweise durch anderweitig entstandene Ansprüche des Vereins an das betreffende Mitglied verfallen ist. Nicht zurückerstattet wird dieselbe, falls der Versicherte oder Beschädigte es während seiner Mitgliedschaft hat zur gerichtlichen Klage kommen lassen. —

Dauer der Versicherung. Austritt.

Die dem Vereine beigetretenen Mitglieder gehören demselben dauernd an. Aenderungen der von ihnen genommenen Versicherungen sind jederzeit zulässig, doch *schriftlich zu beantragen*; es wird aber bei *Abminderungen der Versicherungs-Summe* eine Prämien-Rückvergütung nicht gewährt. Kurze Versicherungen sind auf jede beliebige Zeit gestattet gegen erhöhte alljährlich festzustellende Prämie. Diese Versicherungen haben jedoch, unbeschadet ei[ner] etwa späteren Prolongation, welche mindestens 2 Tage vor Abl[auf] schriftlich beantragt werden muß, spätestens am 30. November (Schl[uß] des Geschäftsjahrs) abzulaufen. Eine Schaden-Repartition findet [für] diese kurzen Versicherungen nicht statt.

Anzeigepflicht bei Veränderungen.

§. 5. Das Vereins-Mitglied ist bei Verlust seines Rechts [auf] Entschädigung verpflichtet, sofort schriftliche Anzeige an den Verein [zu] machen:

1. wenn eine Veränderung in den Rechten des Versicherten [an] die von ihm versicherten Gläser nach der Versicherungsnah[me] eintritt;
2. wenn die versicherten Gläser in andere Gebäude und Räum[e] als die ursprünglich angegebenen, gebracht werden;
3. wenn bauliche Veränderungen und Ausbesserungen in [den] Gebäuden und Räumen, welche die versicherten Gläser enthalt[en] in deren unmittelbarer Nachbarschaft liegen oder nicht wei[ter] als 6 Meter davon entfernt sind, vorgenommen werden;
4. wenn überhaupt irgend ein Umstand eintritt, welcher [die] ursprünglichen Angaben im Antrage wesentlich verände[rt], namentlich, wenn er die Gefahr erhöht etwa durch Anbringu[ng] von Firmen oder dergl. auf die versicherten Gläser, oder [von] Gasflammen in zu großer Nähe der Gläser u. s. w.

Dem Vorstande, welcher die geschehene Anzeige auf Verlang[en] bescheinigen muß, bleibt es in den gedachten Fällen überlassen, entwed[er]

1. die Versicherung ganz, oder während der Zeit der baulich[en] Veränderungen aufzuheben, oder:
2. dem Versicherten die Zahlung eines Prämien-Zuschusses a[uf]zuerlegen.

Eine Prämien-Rückvergütung findet jedoch bei Aufhebung [der] Versicherung nicht statt. — Gegen solche Anordnungen steht dem [be]treffenden Mitgliede die Berufung an die nächste General-Versammlu[ng] frei.

Erben und Singular-Nachfolger.

§. 6. Wenn ein Mitglied in Concurs geräth, so erlischt die [von] demselben abgeschlossene Versicherung mit dem Augenblicke der Concu[rs-]Eröffnung, falls nicht seine Creditoren sich bereit erklären, [die] Verbindlichkeiten eines solchen Mitgliedes aus dem Versicherungs-Vertr[age] zu übernehmen. Auf Erben gehen alle Rechte und Pflichten aus [der] Mitgliedschaft des Vereins von Rechtswegen über, auf **Nachfolg[er]** im **Eigenthum** und **Miether** aber nur nach Vorschrift des §.

Der Cessionar hat, falls er nicht schon Mitglied des Vereins [ist,] das Eintrittsgeld zu entrichten.

Aufhebung der Mitgliedschaft.

§. 7. Von Seiten des Vorstandes kann, auf Anordnung [der] General-Versammlung oder ohne dieselbe, eine Kündigung der Mitgli[ed]schaft ohne Angabe der Gründe jährlich zum 30. November erfolg[en,] dieselbe muß aber dem betreffenden Mitgliede vor dem 1. Juni schriftl[ich] angezeigt sein. Diesem Mitgliede steht, wenn die Kündigung vom Vorsta[nde] allein ausgeht, die Berufung an die nächste General-Versammlung f[rei.]

Ohne vorherige Kündigung kann durch die General-Versammlu[ng] vom Vereine ausgeschlossen werden, wer sich demselben gegenüber n[ach]theilige Handlungen zu Schulden kommen läßt.

Wer am 31. December jedes laufenden Geschäftsjahres se[ine] Prämien oder Entschädigungsgelder nicht entrichtet hat, verliert [alle] Rechte aus seiner Mitgliedschaft, während er bis zum Ablaufe [des] Geschäftsjahres die Pflichten eines Mitgliedes zu erfüllen hat.

Wer durch Austritt oder Ausschluß aufhört, Mitglied des Vere[ins] zu sein, verliert alle seine Rechte und Ansprüche an das Vermögen [des] Vereins.

Schadenfall.

§. 8. Im Falle eines **Schadens** hat der Beschädigte [...] bei Strafe des Verlustes auf Entschädigungs-Anspruch, dem [...] resp. dem Agenten eine Anzeige von dem stattgehabten Schaden [...] Ist das versicherte Material nicht ganz zerstört, sondern hat [...] völlig werthlos [...] alle Maßreg[...]

Art der Entschädigung.

§. 9. Nachdem der Schaden von Seiten des Vereins als ersatzpflichtig anerkannt ist, bleibt es demselben überlassen, entweder dem Versicherten den vollen Betrag der Versicherungs-Summe auszuzahlen, oder ihn durch Herbeischaffung und Befestigung einer anderen Glasscheibe von gleicher Güte, wie die zerstörte, schadlos zu halten, in beiden Fällen gegen Herausgabe des beschädigten Glases.

Entscheidet sich der Verein bei einem Schaden zur Beschaffung einer neuen Scheibe, so hat derselbe für Einsetzung und Erhaltung einer provisorischen Scheibe auf Kosten des Vereins Sorge zu tragen. Dagegen ist der Versicherte verpflichtet, wenn die Zerstörung oder Beschädigung durch eine Handlung oder ein Ereigniß verursacht sein sollte, für welche oder welches irgend eine Person gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, dem Vereine oder demjenigen, welchen der Vorstand bestimmen wird, alle Schadensansprüche gegen die betreffende Person ohne Gewährleistung zu cediren und abzutreten.

Ferner ist der Versicherte verpflichtet, den oder die Urheber eines ihm angerichteten und von ihm ersetzt verlangten Schadens dem Vorstande, wenn es ihm möglich ist, zu nennen und überhaupt jede mögliche Auskunft zu ertheilen, um dem Vereine die Verfolgung seiner Schadensansprüche gegen solchen oder solche Urheber zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Werthverminderungen an Gläsern, welche durch Mitglieder selbst herbeigeführt sind durch Anbringen von Firmen 2c. auf denselben, sind im Schadenfall vom Beschädigten selbst zu tragen. —

Entschädigungsgelder.

§. 10. Mit Zuhülfenahme der Schaden-Reserve (§. 10 der Statuten) werden die Entschädigungsbeiträge mit Einschluß der durch den Schaden entstandenen Unkosten auf diejenigen einzelnen Mitglieder, welche zur Zeit des Schadens versichert waren, nach dem Verhältniß ihrer Versicherungssumme repartirt, und ist von denselben die zu zahlende Quote gleichzeitig mit der Prämie des folgenden Jahres im December zu zahlen. (§. 3.)

Entschädigungszahlung. Quittung.

§. 11. Nach Feststellung des Schadens erfolgt die Entschädigung bei Baarzahlung nur und sobald die neue Scheibe wieder aufnahmefähig eingesetzt ist; bei Ersatz **in natura** in derjenigen Frist, binnen welc[he] der Beschädigte die Herbeischaffung und Befestigung der neuen Sche[ibe] selbst würde beschaffen können. Der Beschädigte hat seine Untersch[rift] auf der Entschädigungsquittung von dem Agenten oder einem ande[ren] Zeugen beglaubigen zu lassen.

Streitigkeiten. Gerichtsstand.

§. 12. Alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und d[em] Vorstande des Vereins, welche nicht durch die Generalversammlung [ge]schlichtet werden können, gehören vor die Gerichte derjenigen Ortschaft, wo die Versicherung geschlossen ist.

Verjährung.

§. 13. Alle nicht innerhalb eines Jahres nach dem Schaden e[nt]weder rechtsgültig durch den Vorstand des Vereins anerkannten, [o]der vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung [sind] durch bloßen Ablauf dieser Frist, ohne daß es irgend einer Erklär[ung] Seitens des Vereines bedürfte, erloschen.

Fortdauer der Mitgliedschaft und Aufhebung der Versicherun[g] nach einem Schaden.

§. 14. Obgleich durch einen Schaden die Versicherung so la[nge] erlischt, bis eine neue Scheibe eingesetzt ist, bleibt der Beschädi[gte] doch Mitglied des Vereins und hat alle Pflichten eines sol[chen] nach seiner bisherigen Versicherungssumme zu erfüllen. Nach je[dem] Schaden, Schaden-Anspruch oder Schaden-Ersatz steht es sowohl [dem] Versicherten, wie auch dem Vorstande des Vereins frei durch einfa[che] schriftliche Anzeige, ohne Angabe der Gründe, die Versicherung au[fzu]heben. Erfolgt die Aufhebung von Seiten des Vereins-Vorstandes, ist die ratirliche Prämie dem Versicherten zurückzuzahlen.

Vorstehende Statuten und Allgemeine Versicherungs-Bedingung[en], angenommen in der General-Versammlung am 26. Mai 1887, tre[ten] am 1. December 1887 auch für die bereits bestehenden Versicherun[gen] in Kraft, und werden alle bisher erlassenen Statuten und Versicherun[gs-]Bedingungen hierdurch aufgehoben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 18. November **1887.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Befugnisse der Dampfkessel-Ingenieure zur Prüfung und Abnahme von Dampfkesseln.

215. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat mittelst Rescripts vom 27. Oktober d. J. genehmigt, daß den Ingenieuren Roedel und Münster bei dem Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln die Ermächtigung ertheilt werde, für die Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Potsdam die nachgesuchte Befugniß zur Vornahme der ersten amtlichen Wasserdruckprobe (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage vom Dampfkesseln vom 29. Mai 1871) bei allen von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, sowie zur Vornahme der im 3. Absatz des § 24 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen polizeilichen Kesselabnahme auszuüben.

Ferner hat der Herr Minister genehmigt, daß dem Ingenieur Krüger bei demselben Verein die Ermächtigung ertheilt werde, die dem Oberingenieur Abel für die Regierungsbezirke Frankfurt a. O. und Potsdam zustehenden amtlichen Befugnisse zur Vornahme der ersten amtlichen Wasserdruckprobe (§ 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871) bei allen von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, sowie zur Vornahme der im 3. Absatz des § 24 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen polizeilichen Kesselabnahme vertretungsweise auszuüben. Für die hierbei von Krüger auszustellenden Bescheinigungen ist der genannte Oberingenieur mit verantwortlich. Potsdam, den 9. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

216. Am Milzbrand ist das Pferd (Schimmelwallach) des Postboten Penning in Kyritz verendet.

Die Klauenseuche ist in zwei dem Viehhändler Kohlmann aus Bordamm gehörigen Schweineheerden von zusammen 111 Stück, welche auf der Eisenbahn angekommen und in Stallupöhnen und Gumbinnen verladen worden waren, auf der Viehausladestelle zu Rummelsburg constatirt worden.

Ferner ist dieselbe Seuche unter 90 Schweinen, welche ebendaselbst vom letzten Markt auf dem Viehhofe zurückgeblieben waren und den Viehhändlern Schmolte, Henke und Ebermann gehört haben, constatirt und sind diese Schweine unter polizeilicher Aufsicht geschlachtet worden.

Auch ist die Maul- und Klauenseuche unter den Kühen und Schweinen des Bauern Stoll zu Königsberg im Kreise Ostprignitz ausgebrochen und ist dieselbe dort eingeschleppt worden durch Schweine, welche Stoll vor etwa 3 Wochen von dem Händler Kiebach in Herzsprung gekauft hatte.

Wegen Verdachts der Ansteckung mit Rotz ist ein Fohlen des Restaurateurs Habermann zu Plötzensee bei Berlin, welches bis zum 12. August d. J. mit einem wegen Rotzkrankheit getödteten Pferde auf der Weide in Berührung gekommen war, unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 10. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

217. Die Maulseuche unter den Schafen des Ritterguts Polßen im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 11. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Reihe VI. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868A.

33. Die Zinsscheine zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Reihe X. № 1 bis 20 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897, sowie die Zinsscheine Reihe VI. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1891 werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien oder Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Aktien oder Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 14. November 1887.

Königl. Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

23. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237) haben wir beschlossen, daß die Jagd auf **Rebhühner** innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit dem Ablauf des **Donnerstag, des 1. Dezember 1887**, geschlossen wird.

Potsdam, den 11. November 1887.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Anlage einer neuen Apotheke am Arconaplatz in Berlin.

150. Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg durch Erlaß vom 1sten d. M. dem Apotheker Conrad Schmitz zu Aachen die Concession zur Anlage einer neuen Apotheke auf der nördlichen Seite des Arcona-Platzes, an der Einmündung der Swinemünderstraße, hierselbst zuertheilt hat.

Berlin, den 7. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Verbot eines Flugblatts.

151. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter, Handwerker und Parteigenossen!“ und den Schlußworten: „Hoch lebe die revolutionaire Sozialdemokratie! Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist. Berlin, den 11. November 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Oktober 1887.

152. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr. Weizen (gut)	16 Mark	35 Pf.,	
= = = do. (mittel)	15 =	59 =	
= = = do. (gering)	14 =	84 =	
= = = Roggen (gut)	11 =	50 =	
= = = do. (mittel)	11 =	12 =	
= = = do. (gering)	10 =	75 =	
= = = Gerste (gut)	17 =	— =	
= = = do. (mittel)	13 =	98 =	
= = = do. (gering)	11 =	— =	
= = = Hafer (gut)	12 =	50 =	
= = = do. (mittel)	10 =	99 =	
= = = do. (gering)	9 =	36 =	
= = = Erbsen (gut)	19 =	10 =	
= = = do. (mittel)	17 =	— =	
= = = do. (gering)	14 =	90 =	
= = = Richtstroh	3 =	60 =	
= = = Heu	5 =	53 =	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Oktober	6,83 Mk.,	2,04 Mk.,	3,45 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin.

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe) z. Kochen	25 Mark	— Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße)	32 =	— =
= = = Linsen	45 =	— =
= = = Kartoffeln	4 =	52 =
= 1 Klgr. Rindfleisch v. d. Keule	1 =	25 =
= 1 = = (Bauchfleisch)	1 =	— =
= 1 = Schweinefleisch	1 =	20 =
= 1 = Kalbfleisch	1 =	25 =
= 1 = Hammelfleisch	1 =	05 =
= 1 = Speck (geräuchert)	1 =	40 =
= 1 = Eßbutter	2 =	27 =
= 60 Stück Eier	2 =	99 =

2) In Charlottenburg.

für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	27 Mark	50 Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße)	27 =	50 =
= = = Linsen	40 =	— =
= = = Kartoffeln	3 =	75 =

für 1	Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1 Mark	10	Pf.
= 1	=	= (Bauchfleisch)	1 =	—	=
= 1	=	Schweinefleisch	1 =	20	=
= 1	=	Kalbfleisch	1 =	08	=
= 1	=	Hammelfleisch	1 =	08	=
= 1	=	Speck (geräuchert)	1 =	30	=
= 1	=	Eßbutter	2 =	32	=
= 60	Stück	Eier	3 =	05	=

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1887:

1) In Berlin:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		30	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		26	=
= 1	=	Gerstengraupe		44	=
= 1	=	Gerstengrütze		40	=
= 1	=	Buchweizengrütze		45	=
= 1	=	Hirse		45	=
= 1	=	Reis (Java)		75	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	45	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	38	=
= 1	=	Speisesalz		20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	30	=

2) In Charlottenburg:

für 1	Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
= 1	=	Roggenmehl № 1		50	=
= 1	=	Gerstengraupe		50	=
= 1	=	Gerstengrütze		40	=
= 1	=	Buchweizengrütze		40	=
= 1	=	Hirse		40	=
= 1	=	Reis (Java)		50	=
= 1	=	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	60	=
= 1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1	=	Speisesalz		20	=
= 1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	20	=

Berlin, den 8. November 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Anlage einer Apotheke in Berlin an der Kreuzung der Großbeeren- und Hagelsberger Straße.

153. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 31. vorigen Monats die Anlage einer Apotheke in Berlin an der Kreuzung der Großbeeren- und Hagelsberger-Straße **im Zuge der letzteren,** genehmigt.

Geeignete Bewerber werden deshalb zur Meldung binnen einer **Präklusivfrist von vier Wochen** mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß **persönliche Vorstellungen zwecklos** sind und die an mich zu richtenden Bewerbungen **lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

a. Approbation und sonstige Zeugnisse des Bewerbers,
b. Lebenslauf,
c. amtlich beglaubigter Nachweis über die zur Uebernahme beziehungsweise Errichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
d. ein polizeiliches Führungszeugniß.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat oder — sofern dies der Fall sein sollte — die Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur abermaligen Bewerbung um Apotheken-Neuanlagen vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Gesuche von Bewerbern, welche seit 10 und mehr Jahren sich von dem Apothekenfach abgewandt haben oder welche erst nach dem Jahre 1872 approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Die zu solchen Kategorien gehörigen Apotheker werden deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung abstehen.

Berlin, den 9. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung der Lützow-Apotheke.

154. Die von dem Apotheker Guido Steuer auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg unter dem 14. Mai 1887 ertheilten Concession im Hause Wichmannstraße Nr. 21, Ecke der Schillstraße, eingerichtete Lützow-Apotheke ist am 8ten d. M. nach stattgehabter Revision eröffnet worden.

Berlin, den 10. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts № 62 (Schillstraße).

75. Am 16ten wird das Postamt № 62 aus dem Hause Schillstraße 6 nach dem Ecke der Schillstraße belegenen Hause Kurfürstenstraße Nr. 70 verlegt und vom genannten Tage ab die Bezeichnung Postamt № 62 (Kurfürstenstraße) führen.

Berlin C., den 7. November 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung eines neuen Rohrpostamts.

76. Am 16. November tritt in Berlin ein neues Rohrpostamt in Wirksamkeit, welches bei dem Postamt Nr. 62 (Kurfürstenstraße) zur Einrichtung gelangt. Die neue Rohrpoststelle ist für den Telegramm- und Rohrpostverkehr täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends geöffnet. Berlin C., 11. November 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Aufnahme-Prüfung am Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

13. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 14. bis 16. März k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 25. Februar k. J. an den Herrn Seminar-Direktor Hoffmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an

dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

14. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 11. bis 16. Mai k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 20sten April k. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage des Beginnes der schriftlichen Prüfung, am 11. Mai, 7½ Uhr Morgens, dem Herrn Seminar-Direktor vorzustellen.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 8. bis 14ten März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 15. Februar k. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam.

16. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **am 23. März k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 25. Februar k. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

17. Die zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 1. bis 5. Mai k. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 10. April k. J. durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am 30. April dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

18. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **am 29. Februar und 1. und 2. März k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 5. Februar k. J. an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Plath einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

19. Die Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 23. bis 29. Februar k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr

zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Februar k. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

20. Die Mittelschullehrer-Prüfung wird hier **vom 17.–21. April,** event. **vom 5.–9. Juni k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allg. Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns bis zum 1. Februar k. J., von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, einzureichen, und es sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Rektorats-Prüfung in Berlin.

21. Die Rektorats-Prüfung wird hier **am 26. und 27. April,** event. **am 12. und 13. Juni k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 1. Februar k. J. einzureichen, und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren, und es sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. Berlin, den 2. November 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

15. **Tarif,**

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel zwischen dem Stabholzgarten in der Potsdamer Vorstadt und der Ausschwemme im Stresow zu Spandau erhoben wird.

Es wird entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:

I. von einer Person . . . . 10 Pf.,

II. bei zwei oder mehreren Personen von jeder Person . . . . 5 Pf.,

Kinder unter vier Jahren sind frei.

Befreit sind außerdem:

I. Kommandirte Militairs, einberufene Recruten, Reservisten oder Landwehrmänner,

II. öffentliche Beamte, welche die Fähre bei Ausübung ihres Amtes benutzen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorbezeichneten Fährgeldsätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei jeder Tages- und Nachtzeit zu entrichten.

Berlin, den 7. Oktober 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

34. Zu dem diesseitigen Lokal-Ausnahme-Tarife für die Beförderung von Steinkohlen und Kokes ꝛc. aus dem Waldenburger und Neuroder Gruben-Revier vom 1. November 1886 (Zweite Auflage) ist mit Gültigkeit vom 15. November d. J. ab ein Nachtrag I. herausgegeben. Derselbe enthält neue, **vom Tage der Betriebseröffnung ab** gültige Frachtsätze für die Stationen der Linien Meseritz—Birnbaum, Rokietnice—Pinne, Grunow—Beeskow, Löwenberg—Templin und Stralsund—Belgast—Barth, ermäßigte Frachtsätze für die Stationen der Strecke Löwenberg i. d. M.—Stargard i. Meckl. und erhöhte Frachtsätze von sämmtlichen Versandstellen mit Ausnahme von Mittelsteine nach Breslau, Märk. Bhf. Letztere haben erst vom 1. Januar 1888 ab Gültigkeit. Exemplare des Nachtrages können durch die betheiligten Güter-Expeditionen und das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, bezogen werden. Berlin, den 10. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Ostdeutsch-Ungarischen Verband-Gütertarif.

35. Am 15. November d. J. tritt zum Ostdeutsch-Ungarischen Verband-Gütertarif Theil II. Heft 1 ein Nachtrag II. in Kraft. Derselbe enthält Aenderungen der tarifarischen Bestimmungen, Ergänzungen bezw. Erweiterungen verschiedener Ausnahmetarife, Aufhebung der Frachtsätze des Ausnahmetarifs 14 (Baumrinde-Extract), neue Ausnahmetarife für Erze, Schwefelkies und Düngemittel, sowie eine Ergänzung der Kürzungstabellen und Druckfehlerberichtigungen. Druckexemplare dieses Nachtrags sind im hiesigen Auskunftsbüreau, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 12. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Eröffnung verschiedener Stationen.

60. Die Stationen Gutowo, Otoschno, Wulka und Stralkowo können am 15. November d. J. noch nicht eröffnet werden. Die für diese Stationen in dem vorliegenden Nachtrage eingeführten Frachtsätze treten daher nicht vom 15. November d. J. ab, sondern erst vom Tage der Betriebseröffnung, die später bekannt gemacht werden soll, in Kraft. Druckstücke des Nachtrags XIII. sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zum Preise von 30 Pfennigen zu beziehen.

Bromberg, den 6. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Deutsch-Polnischer Verband.

61. Im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande kommt vom 1. Januar 1888 an im Verkehr von und nach den Stationen der Warschau-Wien-Bromberger Eisenbahn für Güter sämmtlicher Tarifklassen und Ausnahmetarife in Wagenladungen neben den Frachtsätzen eine Stationsgebühr von 1,22 Kopeken für 1 0 kg zur Erhebung, wenn das Aufladen und Abladen derselben durch die Parteien selbst bewirkt wird.

Bromberg, den 6. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion
als geschäftsführende Verwaltung.

Nachtrag zum Lokal-Güter-Tarif.

62. Am 1. November d. J. ist der Nachtrag III. zum Theil II. des Lokal-Güter-Tarifs für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg in Kraft getreten. Derselbe enthält außer bereits veröffentlichten Tarifänderungen Ausnahme-Tarifsätze für Getreide und Holz im Verkehr mit den Stationen Gutowo, Otoschno, Wulka, Stralkowo, Zechau, Melschin, Lopienno und Jannowitz i. P. Der Nachtrag kann durch Vermittelung der sämmtlichen Billet-Expeditionen unseres Bezirks bezogen worden.

Bromberg, den 8. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Gebühren für die Ueberführung von Wagenladungsgütern in Potsdam von und nach den Havelufergeleisen daselbst.

19. Für die Ueberführung der mit der Eisenbahn ein- oder ausgehenden Güter in Wagenladungen von dem Güterbahnhofe in Potsdam nach den an der Havel gelegenen Uferladegeleisen daselbst oder umgekehrt, ausschließlich der auf der Eisenbahn angebrachten und auf dem Wasserwege weitergehenden Kohlensendungen, wird vom 1. Januar 1888 ab eine Gebühr von 1 ℳ für jeden beladenen Wagen erhoben. Magdeburg, den 12. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Communalbezirks-Veränderung.

20. Auf Antrag der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten genehmigen wir, auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes, daß die bisherige domainenfiskalische Dorfaue zu Wegendorf, welche von der Gemeinde Wegendorf als Eigenthum erworben ist, aus dem Verbande des domainenfiskalischen Gutsbezirks Löhme ausscheidet und in den Gemeinde-Verband Wegendorf aufgenommen wird.

Freienwalde a. O., den 5. November 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Genehmigung.

21. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß 1) das von dem Geheimen Rath Wilhelm Liebenow erworbene 10 ar 45 qm große, auf Kartenblatt I. Parzelle $\frac{461}{8}$ der Gemarkung Hermsdorf verzeichnete Grundstück, 2) das von dem Mühlenmeister Wilhelm Schumacher erworbene 11 ar 57 qm große, auf Kartenblatt I. Parzelle $\frac{452}{8}$ verzeichnete Grundstück, 3) das von dem Kaufmann P. Kliche erworbene 18 ar 43 qm große, auf Kartenblatt I. Parzelle $\frac{456}{8}$ $\frac{457}{198}$ verzeichnete Grundstück, 4) die von dem Lehrer Richard Schumacher erworbenen 11 ar 16 qm und 12 ar 47 qm großen, auf Kartenblatt I. Parzelle $\frac{454}{8}$ und Parzelle $\frac{455}{8}$ verzeichneten Grundstücke von dem Gutsbezirke Hermsdorf abgetrennt und in den Gemeindebezirk Hermsdorf einverleibt werden.

Berlin, den 27. Oktober 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Seitens des Brandenburgischen Provinzial-Ausschusses ist an Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Haupt-Ritterschafts-Direktors von Tettenborn der Rittergutsbesitzer, Kammerherr von Arnim auf Züsedom, Kreises Prenzlau, zum Mitgliede des Bezirks-Ausschusses für den Regierungs-Bezirk Potsdam gewählt und am 11. November d. J. in das Amt eingeführt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Domänenpächters Mundt in Pozlow, welcher sein Amt als Amtsvorsteher niedergelegt hat, der Rittergutsbesitzer Gysae in Strehlow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks VI. Strehlow ernannt worden.

Die Concession für die im Dorfe Groß-Lichterfelde, Kreis Teltow, errichtete Apotheke ist dem Apotheker Wilhelm Fischer aus Derenburg am Harz verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer Wilhelm Hermann Lange zu Travemünde ist zum Pfarrer an der Zwölfapostelkirche zu Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Die Lehrer Leitzke, Neumann und Plath sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Niemegk.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1888 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: am 28. Januar, am 25. Februar, am 31. März, am 28. April, am 26. Mai, am 30. Juni, am 28. Juli, am 29. September, am 27. Oktober, am 24 November, am 29. Dezember.

Belzig, den 31. Oktober 1887.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1888 auf folgende Tage festgesetzt: 12. und 13. Januar, 16. und 17. Februar, 22. und 23. März, 19. und 20. April, 17. und 18. Mai, 14. und 15. Juni, 12. und 13. Juli, 9. und 10. August, 20. und 21. September, 18. und 19. Oktober, 15. und 16. November, 13. und 14. Dezember.

An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen. Brandenburg, den 31. Oktober 1887.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Chaje Chaindel Struszyk, geborene Korn, Schmiedsfrau,	geboren 1837 zu Piontke, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Baluto, Bezirk Lodz, ebendaselbst,	Theilnahme an einem Straßenraub und Straßenraub (11 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. Januar 1876 bezw. 20. Februar 1877),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Oktober 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Adolf Nilsson, Schiffer,	geboren am 4. Juni 1863 zu Alingsos, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Oktober 1887.
2	Jakob Bölderl (Pölder), Arbeiter,	geboren am 18. Juni 1843 zu Uretschlag, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	11. Oktober 1887.
3	Franz Prochazka, Hutmacher,	geboren am 6. November 1849 zu Rucena, Bezirk Selcan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	12. Oktober 1887.
4	Johann Eduard Heidenbruch, Tagelöhner,	geboren am 1. August 1860 zu Sagowa, Kreis Lomza, Gouvernement Augustowo, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe und Gebrauch falscher Papiere,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	4. Oktober 1887.
5	Josef Kowalsky, Schuhmachergeselle,	geboren am 19. März 1853 zu Warschau, Russisch-Polen,	Betteln im wiederholten Rückfall und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Polizeiamt zu Lübeck,	8. Oktober 1887.
6	Friedrich Nyffenegger, Schneider,	geboren am 27. Februar 1862 zu Burgdorf, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Oktober 1887.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2	3.	4.	5	6
7	Conrad Moser, Gießer,	geboren am 2. Juni 1866 zu Rapperswyl, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. Oktober 1887.
8	Friedrich Flückiger, Tagner,	geboren am 1. April 1862 zu Dürrenroth, Kant. Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
9	Xaver Goepfert, Tischler,	geboren am 24. November 1850 zu Thann, Bezirk Ober-Elsaß, durch Option Franzose,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	desgleichen.
10	Vigilio Narbelli, Arbeiter,	geboren am 28. November 1867 zu Morbegno, Italien,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
11	Adolf Devègne (Delègne), Böttcher,	geboren am 20. April 1859 zu la Garde-Adhémar, Departement de la Drôme, Frankreich,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
12	Marie Müller, ohne Stand,	geboren am 4. Februar 1862 zu Liestal, Schweiz, ortsangehörig zu Schupfert, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Septemb. 1887.
13	Franz Straznicki, Zimmermann,	geboren am 29. Juni 1855 zu Zawadilka, Bezirk Konitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. Oktober 1887.
14	Amanda Eveline Bengtson, unverehelichte Näherin,	geboren am 20. Oktober 1864 zu Carlsham, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	17. Septemb. 1887.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 25. November 1887.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 3. September d. J. will Ich auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) der Stadtgemeinde Berlin das Enteignungsrecht zum Zwecke der Einlegung eines Druckrohrs der allgemeinen Kanalisation von Berlin in den der Gemeinde Nieder-Schönhausen gehörigen nach Rosenthal führenden Schönholz'er Weg hierdurch in Gnaden verleihen. Die eingereichten Pläne folgen zurück. Berlin, den 19. September 1887.

gez. **Wilhelm.**
Zugleich für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
ggez. von Puttkamer. Maybach. Lucius.

An die Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft 2c., und der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Anwendung eines neuen Formulars für die Uebersichten und Abschlüsse der Krankenkassen.

15. Der in der Extrabeilage zum 38. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlichte Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1887 über die Anwendung eines neuen Formulars für die Uebersichten und Abschlüsse der Krankenkassen nebst den zugehörigen Anlagen wird hierdurch auch für den Stadtkreis Berlin mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die neuen Formulare vom 1. Januar 1889 ab zur Verwendung zu bringen sind und es demnach nur noch für die im Laufe des Jahres 1888 für das Jahr 1887 einzureichenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse bei den bisherigen Formularen sein Bewenden behält.

Potsdam, den 15. November 1887.
Der Oberpräsident von Berlin,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in der Stadt Trebbin.

218. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die von der Polizeiverwaltung zu Trebbin in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden ortspolizeilichenden Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in das in Trebbin erscheinende Wochenblatt aufzunehmen sind, und daß hiervon ihre Gültigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts. —

Potsdam, den 14. November 1887.
Der Regierungs-Präsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Kreise Nieder-Barnim.

219. Auf Grund des § 144 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich hierdurch unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, daß die in den Amtsbezirken Lichtenberg, Friedrichsfelde und Stralau zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach in die zu Lichtenberg erscheinende „Berliner Ostend-Vororts-Zeitung" aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts. —

Potsdam, den 15. November 1887.
Der Regierungs-Präsident.

Erlöschen einer Caution als Auswanderungs-Unternehmer.

220. Nachdem der Banquier Siegmund Herz zu Prenzlau sein Amt als Agent zur Beförderung von Auswanderern für den von dem Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe concessionirten Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft, John W. Meyer, in Hamburg niedergelegt hat, ist hierdurch gemäß § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die ihm unter dem 31. August v. J. ertheilte Concession zum Betriebe des Geschäftes der Auswanderungsbeförderung innerhalb der Preußischen Staaten erloschen.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des vorbezeichneten Agenten herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, bei mir anzumelden sind, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist über die Caution anderweitig verfügt werden wird.

Potsdam, den 22. November 1887.
Der Regierungs-Präsident.



Viehseuchen.

221. Die wegen Verdachts der Ansteckung mit Rotz im Mai d. J. angeordnete polizeiliche Observation der Pferde des Halbbauern August Dittmann zu Dabergotz im Kreise Ruppin ist aufgehoben worden.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Ochsen des Ritterguts Gollmitz im Kreise Prenzlau ausgebrochen.

Potsdam, den 18. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Sequestration der Domäne Hammer mit den Vorwerken Liebenthal und Preetze betreffend.

34. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Domäne Hammer mit den Vorwerken Liebenthal und Proetze von uns unter Sequestration gestellt ist, und daß vorläufig und bis auf Weiteres Herr Oberamtmann Lessel in Zehdenick als Sequester und als dessen Stellvertreter Herr Wirthschafts-Inspektor Wollin zu Liebenthal bestellt worden sind.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschaftsbetriebe der vorgenannten Domäne herrühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Herrn Oberamtmann Lessel zu Zehdenick gültig zu leisten.

Potsdam, den 19. November 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Verbot einer Druckschrift.

156. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. XIX. Das Recht auf Faulheit". Von Paul Lafargue. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung 1887. nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 19. November 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Bestimmung, betreffend die Stell- und Rademacher-Innung zu Berlin.

157. Auf Grund des § 100e. der Reichs-Gewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Stell- und Rademacher-Innung zu Berlin, daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde (§ 43 des Innungsstatuts) und zwar, so lange die Innung dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin angehört, von dem engeren Ausschuß des letzteren (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in dieselbe fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) die sämmtlichen von der bezeichneten Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört;
3) daß Arbeitgeber der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft. Berlin, den 15. November 1887.

Der Königl. Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

158. Unter dem Namen „Warner's Safe Cure" wird seit einiger Zeit eine braune Flüssigkeit in flachen Flaschen von etwa 500 Gramm Inhalt gegen Nierenleiden angepriesen und für den Preis von 4 Mark verkauft.

Die amtlich veranlaßte chemische Untersuchung und die Angabe eines hiesigen Apothekers, welcher das Mittel führt, haben ergeben, daß das Mittel im Wesentlichen aus amerikanischem Wintergrün hergestellt wird und daß die Flasche höchstens einen Werth von 2 Mark hat. Solches wird hierdurch zur Warnung des Publikums veröffentlicht.

Berlin, den 14. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

159. Das von dem Kaufmann B. Rochow, Lottumstraße Nr. 1b., zum Preise von 3 Mark verkaufte „Heilmittel gegen Genickstarre" ist nach amtlich veranlaßter sachverständiger Untersuchung eine stark wasserhaltige locker aufgerührte Seife, welche mit Kampher und etwas Nelkenöl versetzt ist und nach der Arzneitaxe nur einen Werth von 1 Mark 56 Pfennig hat. Das Mittel hat keinerlei Heilkraft gegen die Genickstarre; das Publikum wird daher vor dem Ankaufe desselben ernstlich gewarnt.

Berlin, den 17. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Warnung vor einem Geheimmittel.

160. Das unter dem Namen „Hühneraugen-Extrakt" angepriesene Geheimmittel, welches in Fläschchen für 50 Pfennig und 1 Mark abgegeben wird, besteht zufolge amtlicher chemischer Untersuchung lediglich aus unreiner Essigsäure, welche durch gleichgültige organische Substanzen braun gefärbt ist. Der wahre Werth eines für den Preis von 50 Pfennig verkauften Fläschchens mit Inhalt beträgt 10 Pfennig. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Straßen- und Platzbenennung.

161. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der von der Linienstraße zwischen der Prenzlauerstraße und der Neuen Königstraße in nördlicher Richtung sich abzweigenden Straße A. den Namen „Mendelssohn-Straße", der von der

Straße A. nach der Neuen Königstraße führenden Straße B. den Namen **„Meyerbeer-Straße"**, der zwischen den Königs-Colonnaden und der Panoramastraße vorlängs des Bahnhofs Alexanderplatz belegenen Straße den Namen **„Gontard-Straße"**, der gegenüber der südlichen Langseite des Schlesischen Bahnhofs entstandenen Straße den Namen **„Am Schlesischen Bahnhof"**, der Straße 5 der Abtheilung I. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlin's von der Görlitzer- bis zur Wrangelstraße und ihrer geplanten Verlängerung bis zur Oberbaumbrücke den Namen **„Falckenstein-Straße"**, der Straße 27a. der Abtheilung II. des Bebauungsplanes der Umgebungen den Namen **„Heim-Straße"**, den Straßen der Abtheilung VII. des Bebauungsplanes der Umgebungen 15a. den Namen **„Spener-Straße"**, 15b. den Namen **„Melanchthon-Straße"**, 15c. den Namen **„Calvin-Straße"** und 15d. den Namen **„Flemming-Straße"**, sowie dem Platze C. der Abtheilung X des Bebauungsplanes der Umgebungen den Namen **„Courbière-Platz"** und der Straße 6 dieser Abtheilung, soweit sie den Platz begrenzt, den Namen **„Am Courbière-Platz"** beizulegen.

Berlin, den 19. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Aufnahmeprüfung im Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin.

22. Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnen-Seminar wird **am 23. u. 24. Februar k. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 10. Februar k. J. an den Herrn Seminar-Direktor Supprian, SW. Klein-Beerenstraße Nr. 16/19, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bis dahin empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zur Aufnahme-Prüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April k. J. das 16. Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 5. November 1887.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

13. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 131 Stück
und zwar die Nummern:

61 162 216 314 560 576 747 851 863 1051 1650 1689 2636 2673 2750 3441 3464 3652 3772 3941 4099 4262 4488 4911 5313 5413 5562 5568 5840 5982 6003 6080 6126 6149 6288 6298 6393 6637 6776 6845 7009 7388 7543 7551 7718 7819 8294 8385 8442 8607 8655 8840 9086 9216 9589 9747 9748 9767 9791 9807 9853 10071 10271 10306 10503 10735 10791 10805 10994 11107 11149 11308 11323 11481 11697 11722 11765 11824 12092 12332 12333 12383 12591 12706 12900 13127 13314 13606 13613 13709 13953 14150 14597 14739 15137 15288 15300 15320 15554 15594 15723 15944 16088 16115 16138 16210 16250 16418 16763 16890 16917 16929 17080 17591 17814 17826 17853 17989 18139 18203 18348 18368 18441 18452 18536 18781 18792 18795 18854 18903 18908.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 45 Stück
und zwar die Nummern:

204 224 252 394 516 666 668 776 820 900 1227 1716 1955 2161 2594 2601 2860 3106 3284 3696 3865 3878 3961 4012 4014 4094 4247 4255 4285 4294 4595 4650 4805 4909 5491 5590 5675 5729 5781 5803 5963 6259 6294 6553 6693.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 171 Stück
und zwar die Nummern:

386 416 474 550 952 958 1247 1427 1491 2213 2331 2343 2344 2697 2820 3360 3431 3442 3497 3616 3973 4114 4417 4609 4924 5173 5345 5778 6078 6429 6546 6588 6748 6913 6974 7511 7668 8169 8301 8347 8408 8530 8546 8559 8795 8952 9120 9130 9165 9264 9335 9418 9549 9710 9713 9776 9781 9798 9933 9956 10018 10022 10148 10491 10575 10821 10912 11131 11135 11163 11390 11477 11881 12175 12176 12188 12500 12679 12883 13031 13188 13242 13280 13406 13446 13457 13849 13865 14137 14289 14322 14474 14769 14816 14941 15141 15181 15188 15776 15995 16062 16123 16134 16259 16321 16403 16560 16693 16758 16759 16795 16813 16856 16872 16943 16998 17123 17140 17166 17173 17212 17246 17349 17462 17640 17801 18138 18150 18190 18252 18408 18538 18630 18644 18665 18760 18898 19204 19444 19618 19635 20243 20364 20548 20648 20658 21001 21014 21075 21415 21668 22000 22225 22226 22294 22343 22350 22379 22398 22936 23147 23421 23823 23914 23943 23962 23964 24085 24140 24215 24220.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 139 Stück
und zwar die Nummern:

1 136 350 931 1084 1232 1413 1490 1786 1830 2056 2821 2972 3001 3343 3347 3598 3605 3918 4096 4143 4462 4473 4689 4704 4784 4847 5003 5005 5198 5816 5865 6060 6138 6195 6256 6538 6757 7017 7492 7510 8248 8289 8298 8310 8373 8405 8826 8900 8948 8959 9136 9240 9482 9588 9716 9784 10137 10266 10319 10373 10378 10486 10756 10915 11047 11072 11194 11286 11469

11897 11918 12074 12158 12533 12571 12860 12911 13004 13098 13226 13264 13274 13396 13397 13435 13506 13537 13677 13979 14033 14048 14362 14507 14813 14939 14957 15039 15088 15237 15339 15426 15551 15622 15970 16043 16344 16370 16389 16520 16752 16821 17009 17011 17312 17450 17461 17502 17551 17562 17612 17675 17703 17721 17767 18237 18336 18478 18512 18515 18519 18754 19075 20073 20076 20140 20148 20173 20198.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 12—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76, vom 3. April k. J. ab an den Wochentagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1898 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Normal-Marktort Perleberg.

1. Auf Grund nachträglicher Ermittelungen ist für den Normal-Marktort Perleberg der Martini-Durchschnitts-Marktpreis des

Roggens für das Jahr 1886 auf 4 M. 52 Pf.,
der 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Roggens für dasselbe Jahr nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise auf 5 M. 86 Pf. festgestellt.

Frankfurt a. O., den 14. November 1887.

Königl. General-Kommission
für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neues Tarifheft für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr.

63. I. Am 1. Januar 1888 tritt für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr von den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg nach den Stationen der übrigen Preußischen Staatseisenbahnen ein neues Tarifheft in Kraft. Hierdurch werden die für den vorbezeichneten Verkehr in folgenden Tarifen enthaltenen Beförderungspreise außer Kraft gesetzt:

1) Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg und Berlin vom 1. Mai 1880;
2) Tarif für die Beförderung von Personen in 4. Wagenklasse von Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg nach Station Hamburg vom 16. Juni 1882;
3) Tarif für den direkten Personen- und Gepäckverkehr zwischen Stationen der Direktionsbezirk Berlin und Bromberg einerseits und Magdeburg andererseits vom 1. November 1883;
4) Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Hamburg einerseits und Stationen der Bezirke der Königl. Eisenbahn-Direktionen Berlin und Bromberg rc. andererseits vom 1. März 1884;
5) Tarif für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr im Staatbahn-Verbande vom 1. Juli 1884;
6) Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande vom 1. Januar 1885;
7) Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Breslau und Bromberg einerseits und Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Erfurt andererseits vom 1. Oktober 1885;
8) Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg einerseits und des Eisenbahn-Direktionsbezirks Breslau andererseits vom 1. April 1886.

Gleichzeitig tritt eine Erweiterung des direkten Billet- und Gepäckverkehrs, sowie eine Aufhebung bisher nicht begehrter Billets ein.

Geringfügige Erhöhungen bezw. Ermäßigungen einzelner Billetpreise und Gepäckfrachtsätze finden zufolge Berichtigung der Entfernungen bezw. anderweitiger Abrundung statt.

Bis zur Herausgabe des neuen Tarifs ertheilt das Verkehrsbüreau der unterzeichneten Direktion, Abtheilung für Tarifsachen, Auskunft.

II. Am 1. Januar 1888 tritt auf den Bahnstrecken Stargard i. Pom.-Danzig hohe Thor und Belgard-Colberg bei ausnahmsweiser Zulassung einzelner Personen zur Mitfahrt mit den Güterzügen eine Erhöhung des Fahrpreises in der Weise ein, daß die Beförderung nicht, wie bisher auf Grund eines Billets III. Klasse, sondern gegen Lösung eines Personenzugbillets I. Klasse und Zahlung eines Zuschlages von 3 Mark erfolgt.

Bromberg, den 13. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Versicherung von Mobilien bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät.

Nachstehende, von dem Kommunal-Landtag der Kurmark unterm 28. Januar d. J. beschlossene und be-

ziehungsweise von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg genehmigte

Abänderungen der Bedingungen für die Versicherung von Mobilien bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät.

(Vgl. Amtsblatt der Regierung zu Potsdam von 1870, Stück 45, und von 1880, Stück 20.)

§ 2.

Die Mobilien gehören der Regel nach in dieselbe Versicherungs-Klasse, wie die Gebäude, in welchen sie sich befinden. Nach dem Grade der Feuergefährlichkeit ist jedoch eine abweichende Klassifizirung zulässig.

Zu diesem Behufe werden die Klassen der Immobiliar-Versicherung in Unterstufen getheilt, in welchen vom 1. Januar 1888 ab feste halbjährliche Beiträge für 100 M. Versicherungssumme wie folgt erhoben werden:

in Klasse I.:	Unterstufe	1 =	2,5 Pf.
	"	2 =	5 "
	"	3 =	7,5 "
in Klasse II.:	Unterstufe	4 =	5 "
	"	5 =	10 "
	"	6 =	15 "
in Klasse III.:	Unterstufe	7 =	17,5 "
	"	8 =	23,5 "
	"	9 =	29,5 "
	"	10 =	35 "
	"	11 =	41 "
	"	12 =	47 "
	"	13 =	52,5 "
in Klasse IV.:	Unterstufe	14 =	30 "
	"	15 =	36 "
	"	16 =	42 "
	"	17 =	47,5 "
	"	18 =	53,5 "
	"	19 =	60 "
	"	20 =	66 "
	"	21 =	72 "
	"	22 =	77,5 "
	"	23 =	83,5 "
	"	24 =	90 "

Macht der Landtag von seiner, § 131 des revidirten Reglements vom 15. Januar 1855, vorbehaltenen Befugniß dahin Gebrauch, daß das Klassenbeitrags-Verhältniß geändert wird, so ist er zugleich berechtigt, die Unterstufen innerhalb der § 6 des Nachtrages festgesetzten Grenzen anderweit zu reguliren.

§ 7.

Folgender Satz dieses Paragraphen:

„Sie werden nach Maßgabe der Sätze berechnet, welche gleichzeitig für die Immobiliar-Versicherung der Societät bezüglich des zunächst vorangegangenen Semesters postnumerando ausgeschrieben werden."

fällt weg.

werden in Gemäßheit des § 8 der Zusätze vom 6. Juli 1870 zum revidirten Reglement vom 15. Januar 1855 und unter Bezugnahme auf den XVI. Nachtrag zu diesem Reglement (siehe Amtsblatt von 1887, Stück 21) hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 12. November 1887.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor Joachimi ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Dr. Hammer ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Civil-Anwärter Werner Wildt ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

In die durch den Tod des Bauraths Gette erledigte Kreisbauinspektorstelle zu Potsdam ist der Kreisbauinspektor Saal zum 1. Dezember d. J. versetzt worden.

Der bisherige Pfarrer Theodor Hermann Albrecht Ziemer zu Boock in der Provinz Pommern ist zum Pfarrer der Parochie Wollin, Diözese Prenzlau II., bestellt worden.

An dem Leibniz-Gymnasium zu Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Pohle als Oberlehrer angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Janke ist als Vorschullehrer an dem Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Jakubowicz, Kürschner,	54 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Ozorkow, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen,	Münzverbrechen (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 12. Oktober 1883),	Königlich Preußische Regierung zu Posen,	4. Oktober 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Eva Kwiatkowska, alias Josephine Wisniewska, unverehelicht,	geboren am 2. Mai 1850 zu Dobrzyn, Kreis Rypin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Mundraub,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	23. Septemb. 1887.
2	Heinrich Batzak, Seilergehilfe,	geboren am 19. März 1858 zu Güntbersdorf, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Oktober 1887.
3	Friedrich Paack, Schuhmachergeselle,	geboren am 26. Februar 1851 zu Dux, Kreis Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Schleswig,	24. Oktober 1887
4	Josef Püchner, Schneider,	47 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Graslitz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	1. Oktober 1887.
5	Hélie Goldenstain, Konditor,	39 Jahre, geboren zu Steffanitz, Rumänien, Griechischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierunnspräsident zu Hildesheim,	29. Oktober 1887.
6	Johann Gerhard Blickmann, Fabrikarbeiter u. Weber,	geboren am 28. November 1852 zu Hellendoorn, Niederlande,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	28. Oktober 1887.
7	Meyer Peisach Buchmann, Tischler,	31 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Stasow, Russ.-Polen,	desgleichen,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	27. Oktober 1887.
8	Franz Fryda, Buchbinder und Galanteriewaaren-Arbeiter,	geboren im Juni 1858 zu Zabonos, Bezirk Kolin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch einer falsch. Legitimation,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	21. Oktober 1887.
9	Johann Baptist Frei, Dienstknecht,	geboren im Juni 1842 zu Lanzenneunform, Bezirk Steckborn, Kant. Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	10. Oktober 1887.
10	Josef Appel (Altmann), Gürtler,	27 Jahre, ortsangehörig zu Berensdorf, Oesterreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. Oktober 1887.
11	Rudolf Mathis, Destillateur,	geboren am 9. Februar 1861 zu Kallifen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Oktober 1887.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Revidirte Statut der Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft,
sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 25. November 1887.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

155. **Revidirtes Statut**

der

Victoria zu Berlin,

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft,

auf Grund des ursprünglichen Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft vom 3ten August 1853 und der zu demselben erfolgten Nachträge und nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884 im Jahre 1887 neu redigirt.

Erster Abschnitt.

§ 1. Die durch Statut vom 3. August 1853 constituirte Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft führt seit dem 1. Juli 1875 die Firma:

Victoria zu Berlin,
Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist, gegen Prämien und unter in den darüber ausgegebenen Urkunden enthaltenen Bedingungen:

1) Die Versicherung von Thieren, Werthsendungen und Sachen gegen Transport-Gefahren auf Eisenbahnen und Land- und Wasser-Straßen zu übernehmen (auf Meeres-Straßen unter der Bedingung, daß diese Versicherungen zum vollen Betrage rückversichert werden müssen);
2) Capitalien und Renten jeder Art, mit Beziehung auf den Eintritt des Todes oder eines anderen Ereignisses oder eines bestimmten Lebens-Alters bestimmter Personen oder den Ablauf einer Reihe von Jahren zu versichern, sowie Kranken-, Sterbe-, Aussteuer-, Pensions-, Spar- und Versorgungs-Cassen, auch in Form gegenseitiger Verbände, zu gründen oder zu verwalten.

Der Zweck der Gesellschaft kann nur durch einen Beschluß der General-Versammlung (conf. § 35) und nur mit Genehmigung der Staats-Regierung, so lange solche gesetzlich erforderlich ist, auf noch andere Versicherungs-Zweige erweitert werden.

§ 2. Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin und ihr allgemeiner Gerichtsstand das Königliche Amts- resp. Landgericht I. daselbst. Die Gesellschaft kann aber in ihren Versicherungs-Verträgen auch einen andern Gerichtsstand für Ansprüche aus denselben vereinbaren.

§ 3. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in Sechs Millionen Mark D. R.-W., welches begeben ist in 1000 Actien (Anl. I.) zu 1000 Thalern Preußisch Courant (ursprüngliches Grund-Capital) und in 1000 Actien (Anl. II.) zu 3000 Mark Reichswährung (Emission vom Jahr 1882). Die Gesellschaft ist befugt, das Grund-Capital über 6 Millionen Mark hinaus bis zu 9 Millionen Mark in 3000 Actien zu 3000 Mark (1000 Thalern) auf ein Mal oder allmählich nach eingeholter Genehmigung der Staats-Regierung, so lange Solche gesetzlich erforderlich ist, zu erhöhen. Auf jede dieser Actien werden zwanzig Prozent baar eingeschossen und über den Rest werden unverzinsliche Wechsel, zahlbar an die Ordre der Gesellschaft, nach den diesem Statut angehängten Formularen (Anl. III. und Anl. IV.) ausgestellt. Die Wechsel von Ausländern sind bei einer Berliner Firma zu domiziliren. Wer die zur Zahlung präsentirten Wechsel bei Verfall nicht einlöst, giebt dem Vorstande der Gesellschaft das Recht, entweder den Wechsel einzuklagen, oder den Actionär seines Rechts auf die Actie zum Besten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Im letzteren Falle wird die zurück zu liefernde Actie von dem Direktor durch einen Börsen-Makler verkauft und der frühere Actionär ist außerdem der Gesellschaft für allen Nachtheil verantwortlich. Wird die Rücklieferung der Actie verweigert, so wird solche von dem Aufsichts-Rathe und dem Director für mortificirt erklärt und an deren Stelle eine neue Actie in Cours gesetzt.

§ 4. Die Dauer der seit 1853 bestehenden Gesellschaft wird von Neuem auf Hundert Jahre, vom Tage der ertheilten Genehmigung dieses revidirten Statuts ab gerechnet festgesetzt. Im Laufe dieser Hundert Jahre oder einer etwaigen Prolongation kann die Gesellschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, so lange Solche gesetzlich erforderlich ist, aufgelöst werden, wenn bei Ablegung der jährlichen Schluß-Rechnung der Verlust des größten Theiles des baaren Einschusses erweislich wäre und in diesem Falle in einer besonderen, mit Angabe des Zwecks zusammenberufenen General-Versammlung zwei Drittel der vertretenen Stimmen sich für die Auflösung der Gesellschaft erklären.

§ 5. Ueber die Annahme der ersten Actionäre entscheidet der Aufsichts-Rath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein.

§ 6. Die Uebertragung der Actien durch Veräußerung oder Erbgang oder deren Verpfändung ist nur

mit Genehmigung des Aufsichts-Rathes zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen oder sie zu versagen, steht dem Aufsichts-Rathe unbedingt zu, ohne daß er verpflichtet wäre, Gründe für seine Weigerung anzugeben. Wird die Uebertragung des Eigenthums der Actien genehmigt, so werden die Wechsel des ausscheidenden Actionärs zurückgegeben und an deren Stelle die des neuen Actionärs angenommen.

§ 7. Die Actien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Actien-Buch eingetragen. In diesem Actien-Buche werden auch die mit Genehmigung des Aufsichts-Rathes erfolgten Eigenthums-Uebertragungen, die Verpfändung oder Beschlagnahme (conf. § 6) einzelner Actien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Actien und Wechseln, sowie der Cessionen trägt der Actionär.

In den bis zu dem 1. Juli 1875 ausgefertigten Actien und ausgestellten Wechseln ist bis zu einem gegentheiligen Beschlusse des Aufsichts-Rathes eine Aenderung der Firma und der Währung nicht erforderlich; doch bleibt es dem Aufsichts-Rathe, wenn Actien behufs der Umschreibung oder aus anderen Gründen vorgelegt werden, überlassen, dieselben auf 3000 Mark und die neue Firma umzuschreiben oder nur die neue Firma darauf zu bemerken.

Zweiter Abschnitt.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

§ 8. Das Kalender-Jahr ist das Rechnungs-Jahr der Gesellschaft. Die Jahres-Rechnung und Bilanz müssen innerhalb fünf Monaten nach Beendigung des Rechnungs-Jahres aufgestellt und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht von dem Director dem Aufsichts-Rathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt werden.

§ 9. Bei Aufstellung der Jahres-Rechnung treten den Einnahmen des Rechnungs-Jahres hinzu:

a. die aus dem Vorjahre für die laufenden Risikos reservirten Prämien und Ueberträge;
b. die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden;
c. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungs-Jahre zahlbar werden, bis zum Jahres-Schlusse berechnet. (Stück-Zinsen.)

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

a. die entsprechende Prämien-Reserve für die am Schlusse des Rechnungs-Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
b. die Reserve für die angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schäden, nach dem vollen Betrage der angemeldeten Forderungen bemessen;
c. die Abschreibungen auf die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke, Mobilien, ausstehenden, zweifelhaften Forderungen und Effecten.

Von dem Erwerbs- resp. letzten Inventur-Werthe der Mobilien müssen jährlich mindestens 5 %, von Immobilien, mit Ausnahme von Grund und Boden, jährlich mindestens 1 % abgeschrieben werden;

d. die nach den Beschlüssen des Aufsichts-Rathes in einen Hilfs-Fonds für die Beamten der Gesellschaft fließenden Beträge.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus aber den Verlust des Rechnungs-Jahres.

Bei Feststellung der Bilanz sind als Passiva aufzuführen:

a. der Nominal-Betrag der begebenen Gesellschafts-Actien (das Grund-Capital);
b. die nach der letzten Bilanz vorhandene Capital-Reserve;
c. alle sonstigen Reserven;
d. die Schulden der Gesellschaft aller Art, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;
e. die im Voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungs-Jahr gehören.

Als Activa sind aufzuführen:

a. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grund-Capitales;
b. der baare Cassen-Bestand am Jahres-Schlusse;
c. der Bestand an Effecten und Werth-Papieren, welche nach Gattungen zu specificiren und zum Börsen-Course von dem letzten Tage des betreffenden Kalender-Jahres, sofern dieser aber den Anschaffungs-Preis übersteigt, höchstens zu letzterem in Ansatz zu bringen sind;
d. die Forderungen der Gesellschaft aller Art, unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falles stattgehabten Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;
e. die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke oder anderes Besitzthum zum Anschaffungs- oder Herstellungs-Preise unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;
f. das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten Rechnungs-Jahre zahlbar werden, bis zum Jahres-Schlusse berechnet. (Stück-Zinsen.)

§ 10. Der Gewinn des Rechnungs-Jahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren das Grund-Capital angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung verwendet.

Von dem Gewinne wird nach Berichtigung der statutarischen und contractlichen Tantièmen eine Quote, welche nicht unter 10 % des Gewinnes betragen darf, zur Bildung einer Capital-Reserve so lange abgesetzt, bis dieselbe die Höhe von 10 % des Grund-Capitales erreicht hat. Der Rest bildet den Rein-Gewinn des betreffenden Jahres.

Von dem Rein-Gewinne des Jahres erhalten die Actionäre zunächst einen Vor-Antheil von 4 % des Actien-Capitales (120 Mark pro Actie), während von dem Reste 90 % an die mit Antheil am Gewinne des Geschäftes auf den Todesfall Versicherten der Lebens-Versicherungs-Branche und 10 % an die Actionäre fallen.

Der Aufsichts-Rath hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, das Recht, auf den Vorschlag der Direction bis zu 20 % des Rein-Gewinnes zu einer Gewinn-Reserve und außerdem eine Quote des Rein-Gewinnes zu der ausschließlich zu Gunsten der mit Antheil an dem Gewinne des Geschäftes auf den Todesfall Versicherten der Lebens-Versicherungs-Branche zurückzustellenden Gewinn-Prämien-Reserve in jedem einzelnen Jahre abzusetzen.

Der Gesammt-Bestand der Gewinn-Reserve steht jederzeit zur freien Verfügung der Verwaltung der Gesellschaft für Bestreitung geschäftlicher Ausgaben und für Vertheilung von Dividenden an die Actionäre oder an die Personen, welche bei der Victoria eine Lebens-Versicherung auf den Todesfall mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes geschlossen haben, oder an diese Versicherten und an die Actionäre zu gleicher Zeit. Der bei der Emission neuer Gesellschafts-Actien erzielte Cours-Gewinn fließt zu der Capital-Reserve, bis dieselbe die statutarische Maximalhöhe von 10 % des Grund-Capitals erreicht hat; der davon dann noch verbleibende Rest fließt in die Gewinn-Reserve, bis diese die gleiche Höhe von 10 % des Grund-Capitales erreicht hat und ein etwa dann noch verbliebener Rest wird zur Vermehrung der Reserven der Gesellschaft nach den, von dem Aufsichts-Rathe und der Direction zu treffenden Bestimmungen verwandt.

Aus der Gewinn-Prämien-Reserve, welche eine größtmögliche Gleichförmigkeit der Jahres-Dividenden-Prozentsätze der mit Antheil an dem Gewinne des Geschäftes auf den Todesfall versicherten Lebens-Versicherten bezweckt, darf die Verwaltung nur zu Gunsten der Dividende der mit Antheil an dem Gewinne des Geschäftes auf den Todesfall versicherten Lebens-Versicherten entnehmen.

Ist die Capital-Reserve in der bezeichneten Höhe von 10 % des Grund-Capitales zusammengebracht, so erhalten die Actionäre und die Personen, welche bei der Victoria Lebens-Versicherung auf den Todesfall mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes geschlossen haben, den ganzen Gewinn, abzüglich der Tantiemen, des zur Gewinn-Prämien-Reserve Zurückgestellten und der etwa vorweg nach dem Beschlusse des Aufsichts-Rathes an die Gewinn-Reserve abgeführten Quote, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen als Dividende und sind Rücklagen für die Capital-Reserve erst wieder zu bewirken, wenn und soweit eine Verminderung derselben durch Verluste stattgefunden hat. Die Zinsen der Capital-Reserve wie aller sonstigen Reserven wachsen der Jahres-Einnahme der Gesellschaft zu.

Neue Einschüsse können von den Actionären verlangt werden, wenn Gewinn- und Capital-Reserve absorbirt und die Hälfte des baaren Einschusses durch Schäden-Ansprüche verloren gegangen ist, oder wenn der Gesellschaft Verpflichtungen obliegen, zu deren Erfüllung die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.

§ 11. Nachdem die General-Versammlung die ihr vom Aufsichts-Rathe (§ 26) nach vorstehenden Grundsätzen vorzuschlagende Dividenden-Vertheilung genehmigt hat, werden die Dividenden an die Actionäre und die Tantiemen an die Berechtigten ausgezahlt, während die Dividenden der Versicherten nach Maßgabe der Versicherungs-Bedingungen verrechnet werden. Den Actien werden Dividenden-Scheine und sind von dem Geschäfts-Jahre 1875 ab auch Talons beigegeben. Der Vorstand der Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung der Producenten der Dividenden-Scheine zum Empfange der darauf zu leistenden Zahlungen zu prüfen und in Fällen rechtlicher Bedenken gegen die Legitimation bis zu deren Beseitigung die Zahlung zu verweigern.

Alle Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren, vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit an gerechnet, abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 12. Sobald ein Actionär in Vermögens-Verfall geräth, das heißt, wenn über sein Vermögen Concurs eröffnet wird, oder wenn derselbe seine Zahlungen einstellt, oder wenn die Wechsel-Execution gegen ihn fruchtlos vollstreckt ist, oder er selbst auf ein Moratorium provocirt, so muß er als Actionär aus der Gesellschaft ausscheiden. Der betreffende Actionär resp. seine Vertreter sind verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach vorangegangener Aufforderung des Aufsichts-Rathes den von demselben nach Maßgabe des § 6 dieses Statuts genehmigten Verkauf der Actien nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so haben der Aufsichts-Rath und der Director das Recht, die betreffenden Actien einzufordern, sie durch einen Börsen-Makler verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum oder an den zum Empfange Berechtigten abliefern zu lassen. Wird die Einlieferung der Actien verweigert, so sind der Aufsichts-Rath und der Director befugt, dieselben nebst den dazu gehörigen Dividenden-Scheinen und Talons für null und nichtig zu erklären. Es werden dann an deren Stelle neue Actien nebst Dividenden-Scheinen und Talons ausgefertigt und in Cours gesetzt. Die Annullirung der Actien wird durch einmalige Insertion in die § 37 benannten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 13. Verstirbt ein Actionär mit Hinterlassung minorenner oder majorenner Erben, die nach dem Dafürhalten des Aufsichts-Rathes als Actionäre nicht anzunehmen sind, so steht es dem Director frei, wenn die Erben nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers an gerechnet, auf seine bezügliche Aufforderung qualificirte Käufer nachweisen, den Verkauf der Actien durch einen vereideten Makler zu bewirken. Der Erlös wird dann, nach Abzug aller der Gesellschaft an den Verstorbenen zustehenden Forderungen, an die Erben abgeliefert. Wegen Annullirung der Actien, wenn die Erben die Auslieferung derselben weigern sollten, gilt dasselbe, was im § 12 bei eintretender Insolvenz eines Actionärs bestimmt ist.

§ 14. Wenn die Gesellschaft Forderungen irgend

welcher Art an einen Actionär hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 15. Der Staat hat die Oberaufsicht über die Gesellschaft. Zur Ausübung derselben steht dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin das Recht zu, im Allgemeinen oder für besondere Fälle einen Commissarius zu bestellen, durch denselben General-Versammlungen unter den weiter unten zu bestimmenden Förmlichkeiten und auch die Mitglieder des Aufsichts-Rathes giltig berufen zu lassen, ihren Berathungen beizuwohnen und von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den Cassen-Beständen jederzeit Einsicht und Kenntniß zu nehmen.

A. Von dem Vorstande (Direction).

§ 16. Der Director ist der Vorstand (Direction) der Gesellschaft; es stehen ihm alle Rechte zu und liegen ihm alle Pflichten ob, welche das Gesetz für den Vorstand einer Actien-Gesellschaft feststellt.

In dem Ermessen des Aufsichts-Rathes liegt es, unter Zustimmung des Directors für Behinderungs-Fälle desselben zweien oder mehreren Beamten der Gesellschaft collectiv die Vertretung des Directors im Allgemeinen oder auch nur für einzelne Zweige des Geschäftes zu übertragen.

Die als Stellvertreter des Directors bevollmächtigten Beamten (Directorial-Bevollmächtigte) zeichnen die Firma giltig nur dann, wenn zwei von ihnen ihre Namen der Firma beigefügt haben.

Es bedarf auch in dem Falle, daß mehr als zwei Directorial-Bevollmächtigte ernannt sind, zur giltigen Firmen-Zeichnung immer nur der Unterschrift zweier von ihnen.

Die als Stellvertreter des Directors collectiv beauftragten Directorial-Bevollmächtigten haben während ihrer derartigen Functionen die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§ 17. Sowohl der Director wie dessen Stellvertreter, die Directorial-Bevollmächtigten, werden vom Aufsichtsrathe durch schriftliche Erklärungen, unter denen die Unterschriften notariell oder gerichtlich zu beglaubigen sind, erwählt. Ein Jeder von ihnen hat die Firma zu zeichnen.

Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß der Director resp. dessen Stellvertreter der Firma ihren Namen, die Directorial-Bevollmächtigten mit dem Zusatz „i. V.", hinzufügen.

Die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen.

§ 18. Der Director muß Caution, entweder durch Deponirung von 10 Stück Actien der Gesellschaft oder durch Hinterlegung von 5000 Thalern in Effecten, Hypotheken oder baar nach dem Ermessen des Aufsichts-Rathes bestellen. Er wird unbeschadet der Vorschrift in Art. 227 alinea 3 des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuches auf bestimmte Jahre, welche den Zeitraum von zehn Jahren nicht überschreiten dürfen, ernannt und darf ohne Genehmigung des Aufsichts-Rathes weder für sich noch für andere ein kaufmännisches Geschäft treiben, noch andere Aemter bekleiden; insbesondere darf er nicht ohne Genehmigung des Aufsichts-Rathes Mitglied von Verwaltungs-Vorständen anderer Actien- oder Commandit-Gesellschaften werden.

§ 19. Das Gehalt des Directors besteht in einem Fixum und in einer Tantième, welche Letztere jedoch den Betrag von 5 % des Gewinnes der Gesellschaft nicht übersteigen darf. Außerdem kann dem Direktor Pensions-Berechtigung vertraglich gewährt werden.

Der Director hat die Agenten, Revisions- und Vertrauens-Aerzte, Schadens-Commissare, sowie die Beamten des inneren und äußeren Dienstes der Gesellschaft anzustellen und die betreffenden Verträge mit ihnen abzuschließen. Sofern das Gehalt eines Beamten des inneren (Bureau-) Dienstes mehr als 1800 Mark jährlich beträgt, bedarf dessen Festsetzung der Genehmigung des Aufsichts-Rathes. Derselben unterliegt auch die Wahl der Revisions-Aerzte.

§ 20. Der Director ist bei seiner Amtsführung den Beschlüssen der General-Versammlung und der Aufsicht des Aufsichts-Rathes unterworfen. Insbesondere ist der Director verpflichtet, die Genehmigung des Aufsichts-Rathes zu dem Erwerbe und zu der Veräußerung von Grundstücken, zu der Erwerbung von Hypotheken und zu der Erweiterung des Geschäfts-Gebietes vorher einzuholen. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Sitzungen des Aufsichts-Rathes beizuwohnen, sofern die Berathung nicht seine eigene Person betrifft.

B. Von dem Aufsichts-Rathe.

§ 21. Der Aufsichts-Rath besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

Erstere wie Letztere werden von der General-Versammlung aus drei für die Wahl eines jeden Einzelnen ihr von dem Aufsichts-Rathe vorzuschlagenden Actionären nach absoluter Stimmen-Mehrheit gewählt. Ist bei dem ersten Wahlgange eine absolute Stimmen-Mehrheit nicht erreicht, so findet die engere Wahl zwischen denjenigen Beiden statt, welche in dem ersten Wahlgange die meisten Stimmen hatten. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende der General-Versammlung zu ziehen hat.

Von den Mitgliedern des Aufsichts-Rathes scheidet jährlich in der ordentlichen General-Versammlung Eines und außerdem noch so oft ein Zweites, beziehungsweise Drittes aus, daß die Function eines jeden Mitgliedes in der vierten ordentlichen General-Versammlung nach seiner Wahl ihr Ende nimmt.

Die so ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Scheidet im Laufe eines Jahres seiner Amts-

Dauer ein Mitglied des Aufsichts-Rathes aus, so rückt derjenige Stellvertreter, der dies bereits am längsten ist, beziehentlich der bei der gleichzeitigen Wahl beider Stellvertreter die meisten Stimmen hatte, ein, jedoch nur provisorisch auf die Zeit bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, welche die erledigte Stelle für die noch nicht abgelaufene Zeit der Amts-Dauer des Ausgeschiedenen wieder zu besetzen hat.

Sind beide Stellvertreter gleichzeitig mit gleicher Stimmen-Zahl gewählt, so entscheidet das Loos.

Jedes Mitglied des Aufsichts-Rathes einschließlich der Stellvertreter muß während seiner Amts-Dauer im Besitze von mindestens fünf Actien der Gesellschaft sein und solche ohne Dividenden-Scheine in dem Tresor der Gesellschaft deponiren, darf auch über diese Actien nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem Aufsichts-Rath diesem für die Geschäftsführung im Jahre des Austritts Decharge ertheilt ist.

§ 22. Das Amt eines Mitgliedes des Aufsichts-Rathes hört mit dem Tode, mit seiner Insolvenz (conf. § 12) oder wenn er wegen eines ehrlosen Verbrechens oder Vergehens mit einer Criminal-Strafe belegt worden ist, auf. Wenn ein Mitglied des Aufsichts-Rathes sein Amt freiwillig niederlegen will, so kann dies nur mit dreimonatlicher Kündigungs-Frist geschehen.

Ein Mitglied des Aufsichts-Rathes muß sein Amt niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

Dieselben Bestimmungen finden auch auf die Stellvertreter Anwendung.

§ 23. Der Aufsichts-Rath wählt aus seiner Mitte jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Wahl geschieht entweder durch Acclamation oder durch Stimmzettel. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Die Mitglieder des Aufsichts-Rathes, sowie der Vorsitzende und dessen Stellvertreter legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahl-Protokolle aufgestelltes notarielles Attest. (Siehe auch § 32.)

§ 24. Der Aufsichts-Rath versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters. Auf Antrag zweier Mitglieder oder des Directors oder seiner Stellvertreter, wenn Letztere in Function sind, muß der Aufsichts-Rath jederzeit zusammen berufen werden.

Der Aufsichts-Rath ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder desselben anwesend sind. Die Stellvertreter werden zu den Sessionen des Aufsichts-Rathes zugezogen, haben aber kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie an Stelle eines Aufsichts-Raths-Mitgliedes zu fungiren haben. Dies hat zu geschehen, wenn mehr als drei Mitglieder des Aufsichts-Rathes in einer Sitzung desselben fehlen. Alsdann treten an Stelle des fehlenden vierten Mitgliedes, (beziehentlich der fehlenden Mitglieder) der (beziehentlich die) Stellvertreter für diese Sitzung ein, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Amts-Dauer beziehungsweise bei gleicher Amts-Dauer nach Entscheidung durch das Loos.

Den Vorsitz in dem Aufsichts-Rathe muß jedesmal ein Mitglied desselben führen.

Der Aufsichts-Rath beschließt nach Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Sitzungen des Aufsichts-Rathes wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben wird. Diese Protokolle werden in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 25. Die Mitglieder des Aufsichts-Rathes erhalten von dem sich nach dem jedesmaligen Jahres-Abschlusse ergebenden Gewinne des Geschäftes zusammen fünf Prozent als Remuneration, welche sie nach ihrem Ermessen unter sich zu vertheilen haben.

§ 26. Dem Aufsichts-Rathe liegt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Directors ob.

Derselbe ist befugt, Zweig-Niederlassungen außerhalb des Deutschen Reiches zu errichten und den Director zu ermächtigen, den Vorständen und Beamten derselben alle Vollmachten zu ertheilen, welche zu dem Betriebe solcher Zweig-Niederlassungen nach den Gesetzen des betreffenden Landes erforderlich sind.

Der Aufsichts-Rath wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches von dem laufenden Geschäfte Kenntniß zu nehmen und in Gemeinschaft mit einem zweiten Mitgliede die Casse monatlich wenigstens einmal zu revidiren und darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, in welches der zeitige Bestand der Casse verzeichnet werden muß.

Der Aufsichts-Rath prüft die von dem Director ihm übergebene Jahres-Rechnung und Bilanz und schlägt der General-Versammlung die Dividenden-Vertheilung vor.

§ 27. Der Aufsichts-Rath veranlaßt jährlich mindestens einmal eine außerordentliche Revision der Casse und des Tresors, über deren Befund ebenfalls ein Protokoll aufgenommen werden muß.

Auch hat der Aufsichts-Rath mindestens einmal im Jahr die Vollständigkeit und Sicherheit der hinterlegten Actien-Wechsel durch eine aus seiner Mitte gewählte Commission von 3 Mitgliedern prüfen zu lassen.

Der Aufsichts-Rath ist, soweit nicht das gegenwärtige Statut besondere Vorschriften enthält, bei seiner Amtsführung an eine besondere Instruction nicht gebunden; er handelt nach seiner besten Einsicht und vertritt gegen die Gesellschaft nur ein grobes Versehen.

§ 28. Die zinsbare Anlegung der vorhandenen Gelder, soweit sie nicht nach Ansicht des Directors flüssig erhalten werden müssen, erfolgt nach dem Ermessen des Aufsichts-Rathes durch Beleihung von Grundstücken, bez. Erwerbung oder Beleihung von Hypotheken oder Grundschuldbriefen, und zwar von

städtischen Grundstücken und Hypotheken oder Grundschuldbriefen nach Maßgabe des diesem Statut unter Form. V. beigefügten Regulativs, von ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder gerichtliche, nach ritterschaftlichen oder landschaftlichen Grundsätzen aufgenommenen Taxe oder durch eine gemäß § 4 des Statuts für das neue brandenburgische Creditinstitut (Gesetzsammlung 1869 S. 1036) geschehene Werthsermittlung festgestellten Beleihungswerthes oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages der Liegenschaft; ferner durch Erwerbung oder Beleihung von deutschen Staats- oder anderen fundirten und guten Papieren, durch Beleihung von Lebensversicherungs-Polizen der Gesellschaft und Gewährung von Cautions-Darlehen an bei ihr versicherte Beamte, wie durch Discontiren von guten Wechseln nach den Grundsätzen der deutschen Reichsbank. Die Belegung in anderen Papieren und Hypotheken ist soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate bei der Zulassung zum Geschäftsbetriebe oder als Bedingung der Fortsetzung des Geschäfts-Betriebes in demselben Caution oder Anlegung der Prämien-Reserve für die bezüglichen Versicherungen in den von demselben dafür bezeichneten Papieren oder Werthen erfordert wird.

C. Von den General-Versammlungen.

§ 29. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich in den sechs ersten Monaten des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichts-Rath nach den im § 37 bestimmten Formen zwei Mal, das erste Mal wenigstens zwei Wochen vor dem Termine.

In den ordentlichen General-Versammlungen hat der Director die nach den §§ 8 und 10 dem Aufsichts-Rathe gemachten Vorlagen mit den Bemerkungen des Aufsichts-Rathes vorzulegen.

Diese Vorlagen hat er mindestens zwei Wochen vor der Versammlung im Geschäfts-Locale der Gesellschaft zur Einsicht der Actionäre auszulegen.

Die ordentliche General-Versammlung nimmt die Berichte des Aufsichts-Rathes, des Directors und der Revisions-Commission, Bilanz und Rechnungs-Abschluß des Vorjahres entgegen. Dieselbe beschließt über die dem Aufsichts-Rathe und dem Director von ihr zu ertheilende Decharge, über die von dem Aufsichts-Rathe vorgeschlagene Dividende und über alle anderen Anträge der Tages-Ordnung. Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung gelten als genehmigt und die Dechargirung des Directors und des Aufsichts-Rathes als erfolgt, soweit nicht einer der Fälle des Artikels 239 a. des Allg. Deutschen Handels-Gesetzbuches eingetreten ist. Den Actionären steht das Recht zu, in der General-Versammlung Anträge zu stellen; der Aufsichts-Rath ist aber befugt, jeden Antrag zu der nächsten General-Versammlung zu verweisen, der nicht mindestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich eingereicht ist.

Demnächst finden die durch das Statut vorgeschriebenen Wahlen der Mitglieder des Aufsichts-Rathes und der Stellvertreter statt.

Ferner werden drei Revisoren gewählt, welche die Bücher nach Abschluß derselben, sowie die Rechnungen und Beläge nach bester Einsicht zu prüfen haben und außerdem berechtigt sind, der durch den § 27 des Statutes vorgeschriebenen jährlich einmal stattfindenden außerordentlichen Revision der Casse und des Tresors durch einen Delegirten beizuwohnen. Die Revisoren haben spätestens 8 Tage vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung dem Aufsichts-Rathe zur Mittheilung an die General-Versammlung ihren Revisions-Bericht schriftlich einzureichen.

Die Bilanz und der Rechnungs-Abschluß sind durch die in dem § 37 bestimmten Blätter zu veröffentlichen und der Aufsichts-Behörde mitzutheilen.

§ 30. Die Actionäre haben keinen anderen Antheil an der Verwaltung des Vermögens als den, welcher ihnen in diesem Statut zugewiesen ist. Auch können sie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut vorschreibt.

§ 31. Außerordentliche General-Versammlungen müssen berufen werden, entweder nach Anordnung des Königlichen Commissarius, oder nach den Beschlüssen des Aufsichts-Rathes oder auf den schriftlichen Antrag von Actionären, die im Besitze von mindestens Einhundert Stimmen sind.

Zur Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Aufsichts-Rath jedenfalls verpflichtet, sobald nach Maßgabe des § 10 neue Einschüsse gefordert worden sind.

Die Berufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist, unter Bekanntmachung des Zweckes der Versammlung. Dem Antrage der Actionäre auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Aufsichts-Rath spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage nachkommen. In den außerordentlichen General-Versammlungen können andere Gegenstände als diejenigen, zu deren Erledigung sie berufen sind, weder verhandelt noch beschlossen werden.

§ 32. Zu der Theilnahme an den General-Versammlungen sind nur diejenigen Actionäre befugt, deren Actien in dem Actien-Buche der Gesellschaft auf ihren Namen stehen, und die sich im Besitze einer Einlaß-Karte befinden. Die Letzteren ertheilt der Director. In denselben ist die Zahl der Stimmen anzugeben, zu deren Abgabe der Actionär nach Maßgabe des § 33 berechtigt ist.

Der Antrag auf Ertheilung einer Einlaß-Karte, sowie etwaige Vollmachten müssen dem Director in dem Bureau der Gesellschaft bis spätestens vier Uhr Nachmittags des dem Tage der General-Versammlung vorhergehenden Tages schriftlich eingereicht werden. Der Director ist nicht verpflichtet, später eingehende Anträge zu berücksichtigen. Ueber die Giltigkeit von

Vollmachten entscheidet in materieller und formeller Hinsicht der Director.

Ein dazu von dem Aufsichts-Rathe berufener Notar führt in den General-Versammlungen das Protokoll. Diese Protokolle, welche zum Beweise dessen dienen, was in den Versammlungen geschehen ist und auf deren Grundlage namentlich auch die Legitimation des Aufsichts-Rathes geführt wird (siehe § 23), werden von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichts-Rathes und den Scrutatoren unterzeichnet; sie bleiben in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 33. Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichts-Rathes oder sein Stellvertreter. Er ernennt zwei Scrutatoren, ertheilt das Wort und bestimmt die Folge der zum Vortrage kommenden Gegenstände, sowie die Art der Abstimmung.

Der Inhaber von:

1	bis	5	Actien	hat eine	Stimme,
6	=	10	=	= zwei	Stimmen
11	=	15	=	= drei	=
16	=	20	=	= vier	=
21	=	25	=	= fünf	=
26	=	30	=	= sechs	=
31	=	35	=	= sieben	=
36	=	40	=	= acht	=
41	=	45	=	= neun	=
46	=	50	=	= zehn	=
51	=	55	=	= elf	=
56	=	60	=	= zwölf	=

Kein Actionär darf mehr als sechszig Actien besitzen; nach Erhöhung des Grund-Capitals über 6 Millionen Mark hinaus wird diese Zahl auf Neunzig erhöht und beschränkt. Alsdann hat weiter der Inhaber von:

61	bis	65	Actien	dreizehn	Stimmen
66	=	70	=	vierzehn	=
71	=	75	=	fünfzehn	=
76	=	80	=	sechszehn	=
81	=	85	=	siebenzehn	=
86	=	90	=	achtzehn	=

Die Vertretung ist nur durch Actionäre zulässig. Kein Actionär kann, wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen mehr als zwanzig Stimmen repräsentiren.

Die General-Versammlung faßt, abgesehen von den Fällen, wo das Gesetz eine andere Mehrheit erfordert, ihre Beschlüsse nach Mehrheit der in derselben vertretenen Stimmen; bei Gleichheit derselben gilt der gestellte Antrag für abgelehnt.

Die von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionäre rechtsverbindlich.

§ 34. Frauen, bevormundete und moralische Personen, Corporationen, Firmen, öffentliche Institute werden in den General-Versammlungen durch ihre legitimirten Vertreter, resp. Prokuristen vertreten, wenn die Letzteren auch nicht Actionäre sind. Frauen sind vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen.

§ 35. Eine Abänderung dieses Statutes kann nur durch Beschluß einer General-Versammlung, wenn dieser Zweck bei deren Berufung angezeigt ist und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen und so lange Diese gesetzlich erforderlich ist, nur mit Genehmigung des Staates veranlaßt werden.

§ 36. Der Beschluß einer General-Versammlung auf Auflösung der Gesellschaft bedarf der Genehmigung des Staates, so lange Solche gesetzlich erforderlich ist. Diejenige General-Versammlung, welche die Auflösung beschließt, hat zugleich drei Liquidatoren, von denen zwei aus der Zahl der Actionäre gewählt sein müssen, zu ernennen. — Dieselben haben dem Aufsichts-Rathe und Director die Decharge zu ertheilen.

Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionäre nicht von den behufs Berichtigung der Gesellschafts-Schulden nothwendigen Einschüssen auf die Wechsel.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§ 37. Die Bekanntmachungen der Erlasse und Berufungen des Aufsichts-Rathes haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, der Vossischen, National- und der Berliner Börsen-Zeitung inserirt sind: — Der Aufsichtsrath kann an Stelle dieser Blätter andere bestimmen; doch ist ein solcher Beschluß in das Handels-Register einzutragen, bevor er zur Ausführung gebracht werden darf.

Kein Actionär kann sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit der Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung schützen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 38. Der zeitige Aufsichts-Rath wird ermächtigt, die Genehmigung dieses revidirten Statuts der Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Seitens der Staats-Regierung zu erwirken, etwaige von letzterer oder auch von dem Register-Richter geforderte Abänderungen in seiner Gesammtheit oder durch vier seiner Mitglieder vorzunehmen und das so geänderte Statut mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionäre zu vollziehen.

Berlin, am 29. April 1887.

Anl. I.

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft

in Berlin,

genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. September 1853.

Hierzu sind zwanzig Zins- und Dividendenscheine bis zum Jahre 1874 incl. ausgereicht worden.

ACTIE

Die folgenden Ausreichungen von Zins- und Dividendenscheinen sollen auf dieser Actie vermerkt werden.

№ . . . .

über

Tausend Thaler Preußisch Courant.

Nachdem Herr . . . .
diese Actie durch baaren Einschuß von „200", sage Zwei Hundert Thaler Preußisch Courant und Niederlegung eines Wechsels von „800", sage Acht Hundert Thaler Preußisch Courant erwarb, und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben, und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese Actie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Verwaltungs-Rathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den 2. Januar 1854.

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift.)

Der Director.
(Unterschrift.)
Ausgefertigt durch
(Unterschrift.)

Anl. II.

Victoria zu Berlin,

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft

vormals:

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin

genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. September 1853.

Hierzu sind zwanzig Zins- und Dividendenscheine bis zum Jahre . . . . incl. ausgereicht worden.



Die folgenden Ausreichungen von Zins- und Dividendenscheinen sollen auf dieser Actie vermerkt werden.

№ . . . .

über

Dreitausend Mark D. W.

Nachdem Herr . . . .
diese Actie durch baaren Einschuß von „600", sage Sechs Hundert Mark D. R.-W. und Niederlegung eines Wechsels von „2400", sage Zweitausendvierhundert Mark D. R.-W. erwarb, und dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden ist, hat Solcher nach Inhalt der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen derselben und ist berechtigt, den auf besondere Zinsen- und Dividenden-Scheine zur Vertheilung kommenden Gewinn gegen deren Aushändigung zu erheben. Diese Actie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung des Aufsichts-Rathes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Berlin, den . . . .

Der Aufsichts-Rath.
(Unterschrift.)

Der Director.
(Unterschrift.)
Ausgefertigt durch
(Unterschrift.)

Anl. III.

. . . . . , den . . . .

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 31. Dezember 1902 erfolgen muß, zahle . . . . . in Berlin gegen diesen . . . . Wechsel an die Ordre der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft daselbst die Summe von Thlr. 800, geschrieben Acht Hundert Thalern klingend Preußisch Courant nach dem Münzfuß von 1764.

Zur Actie Nr. . . . .

Wechsel-Formular.

Anl. IV.

. . . . . , den . . . .

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 31. Dezember 1902 erfolgen muß, zahle . . . . . in Berlin gegen diesen . . . . Wechsel an die Ordre der Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft daselbst die Summe von Mrk. 2400, geschrieben Zweitausend vier-Hundert Mark D. W.

Zur Actie Nr. . . . .

Anl. V.

Regulativ

für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung hypothekarischer Darlehen auf städtische Grundstücke Seitens der Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Artikel 1.

Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Als städtische Grundstücke nach Maßgabe dieses Regulativs sollen in der Regel nur solche beliehen werden, welche in Städten von wenigstens 10000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen und einen Werth von wenigstens 20000 Mk. haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zugleich zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Artikel 2.

Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1) des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
2) des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes,
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1.

a. Als Bauwerth ist die Feuer-Versicherungs-Summe anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein königlicher oder städtischer Bau-Beamter — zu welchen auch Raths-Maurermeister und Raths-Zimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist, als die Feuer-Versicherungs-Summe.

Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungs-Summe nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (conf. zu 1 a.) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2.

Der Mieths-Ertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a. in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuer-Zettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuer-Behörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

b. an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Orts-Vorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Localitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker (conf. Ziffer 1) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Localitäten zu äußern;

c. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatze von 5 % capitalisirt.

Zu 3.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist, und wenn nach dem Vertrags-Abschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten

a. der Regel nach der Durchschnitts-Betrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe,

b. falls einer dieser Factoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbs-Preis wegen Zeit-Ablaufs nicht maßgebend sein kann), der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

B.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die Artikel 2 zu 1 sub b. angegebene Weise festgestellt.

Artikel 3.

Beleihungsgrenzen.

Die Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{6}/_{10}$ des nach Artikel 2 ermittelten Beleihungs-Werthes beleihen; jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a. des Feuerkassen- bezw. Bauwerthes und

b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes

ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach Art. 2 B. angesetzten Beleibungswerthes beliehen werden.

* * *

Dem beigehefteten, in der General-Versammlung vom 29. April d. J. beschlossenen, bezw. durch die notarielle Verhandlung vom 27. Juni d. J. verlautbarten

„Revidirten Statute der **Victoria zu Berlin,** Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft",

wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 1. Oktober 1887.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
gez. Magdeburg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Zastrow.

Genehmigungs-Urkunde
H. M. 12207.
M. d. I. I. A. 7885.

* * *

Vorstehendes revidirtes Statut der „**Victoria zu Berlin,** Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft" nebst der staatlichen Genehmigungsurkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 2. Dezember **1887.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1888.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1888, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den **erst nach Ablauf des Jahres 1887** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Stücke für 1888 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 24. November 1887. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kurmark.

16. Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird **am 15. Januar 1888** in Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Major a. D. von Rochow auf Plessow bei Werder, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden. Potsdam, den 25. November 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fleischer-Innung zu Perleberg.

222. Auf Grund des § 100e. № 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 18. Juli 1881 und der Ausführungs-Anweisung hierzu vom 9. März 1882 I. 1 a 2 bestimme ich hierdurch für den Bezirk der Fleischer-Innung zu Perleberg,

daß diejenigen Arbeitgeber, welche das Fleischergewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 4. Juni 1888 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Ich bringe dies mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß, daß der Bezirk der gedachten Innung den Stadtbezirk Perleberg, sowie die Gemeindebezirke Reetz, Garlin, Kletzke, Laslich und Dalmin des Kreises Westprignitz umfaßt.

Potsdam, den 26. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

223. Ein Pferd des Händlers Schade zu Weißensee bei Berlin, dunkelbrauner Wallach, 20 Jahre alt, ist rotzverdächtig befunden und unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen des Gutes und der bäuerlichen Besitzer Hermann und Christian Lüder, Fritz und Wittwe Hübner, Knie, Pinschovius und Urtel zu Passow im Kreise Angermünde ist erloschen.

Potsdam, den 26. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Sequestration der Domäne Hammer mit den Vorwerken Liebenthal und Proetze betreffend.

33. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Domäne Hammer mit den Vorwerken Liebenthal und Proetze von uns unter Sequestration gestellt ist, und daß vorläufig und bis auf Weiteres Herr Oberamtmann Lessel in Zehdenick als Sequester und als dessen Stellvertreter Herr Wirthschafts-Inspektor Wollin zu Liebenthal bestellt worden sind.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschaftsbetriebe der vorgenannten Domäne herrühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Herrn Oberamtmann Lessel zu Zehdenick gültig zu leisten.

Potsdam, den 19. November 1887.

Königl. Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

162. Erster Nachtrag zu dem unterm 30. Juli 1885 genehmigten Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Beschluß der General-Versammlung der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft vom 26. März 1887.

Die Artikel 19, 20 und 20a. des Statuts werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Art. 19.

Von dem jährlichen Reinngewinn werden überwiesen:

a. mindestens 10% an die Reservefonds, und zwar 5% an den Kapital-Reservefonds (Art. 20) und der Rest an den außerordentlichen Reservefonds (Art. 20a.); diesem letzteren fließt der ganze Betrag zu, sobald und solange der Kapital-Reservefonds den zehnten Theil des Grundkapitals (Art. 3) enthält;
b. 8% als Tantieme an den Aufsichtsrath;
c. 8% als Tantieme an den Vorstand und die Beamten, vertheilt in Gemäßheit der bestehenden Verträge und nach Bestimmung des Aufsichtsraths;
d. der Rest als Dividende an die Actionäre, abgerundet auf fünftel Prozente.

Die Festsetzung der Dividende erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsraths durch die General-Versammlung nach Genehmigung der Jahresrechnungen, und die Auszahlung, — falls der Aufsichtsrath nicht einen früheren Zeitpunkt bestimmt, — am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines; die Legitimation desselben zu prüfen ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Nach erfolgter Genehmigung durch die General-Versammlung ist die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug durch den Vorstand in dem Gesellschaftsblatte bekannt zu machen und zum Handelsregister einzureichen.

Art. 20.

Der Kapital-Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes.

Diesem Fonds ist, so lange er den zehnten Theil des Grundkapitals (Art. 3) nicht überschreitet, der im Artikel 19 bezeichnete Antheil am jährlichen Reingewinn zu überweisen.

Er wird nicht abgesondert verwaltet, sondern gehört zum werbenden Vermögen der Gesellschaft.

Art. 20a.

Der außerordentliche Reservefonds dient zur Deckung eintretender Schäden und zur Bestreitung ungewöhnlicher Ausgaben jeder Art, namentlich auch des Disagios bei Begebung von Hypotheken-Antheilscheinen (Certifikaten) und der Stempel und Kosten bei Erhöhung des Grund- oder baar eingezahlten Kapitals. Auch dieser Fonds wird nicht abgesondert verwaltet, sondern ist werbendes Vermögen der Gesellschaft.

Er wird gebildet:

a. durch den im Artikel 19 bezeichneten Antheil am jährlichen Reingewinn;
b. durch die nach Artikel 10 verfallenen Dividenden;
c. durch den Bruchtheil des Reingewinnes, welcher bei Abrundung der Dividende übrig bleibt;
d. durch diejenigen Beträge, welche zur Deckung schon bekannter oder muthmaßlicher Schäden zurückgestellt werden, und durch etwaige sonstige Zuweisungen.

Ueber Verwendungen aus diesem Fonds beschließt der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande.

Die von der Generalversammlung der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin laut des vorgehefteten notariellen Protokolls vom 26. März d. J. beschlossenen Aenderungen des Gesellschafts-Statuts werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Juli 1887.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Herrfurth.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
Im Auftrage: gez. Dannemann.

Genehmigungs-Urkunde.
I. 10510 M. f. Ldw. pp.
I. B. 5438 M. d. J.

* * *

Vorstehender erster Nachtrag zu dem unterm 30. Juli 1885 genehmigten, in der Beilage zum 40. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Oktober 1885 veröffentlichten Statut der Preußischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird nebst der staatlichen Genehmigungs-Urkunde vom 22. Juli 1887 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

(Erweiterung des Telegramm-Annahmedienstes bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 36 (Görlitzer Bahnhof).

77. Bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 36 (Görlitzer Bahnhof) findet die Annahme von Telegrammen für die Folge auch während der Nachtzeit statt.

Berlin C., 23. November 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung des Telegraphen- und Rohrpostbetriebes bei dem Postamt Nr. 37 (Schwedterstraße).

78. Am 1. Dezember wird bei dem Postamt Nr. 37 (Schwedterstraße) in Berlin der Telegraphen- und Rohrpostbetrieb eingerichtet. Der Telegramm- und Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 23. November 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Packete.

79. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern: A. Packete in Berlin zur Post gegeben: an Haferl in Graz, 1 kg, 7. Dezember 1886, an Wollersberger in Münzkirch, 1½ kg, 11. März 1887, an Streß in Thun, 1 kg, 15. März 1887, an Strey in Rathenow, 1 kg, 11. Mai 1887, an Schreiter in Berlin, 1 kg, 14. Juni 1887, an Schröder in Plauen (Vogtland), ½ kg, 6. Juli 1887, an Duvier in Berlin, ½ kg, 6. Juli 1887, an Hartmann in Teplitz, 6 kg, 8. Juli 1887, an Hamburger & Mendelssohn in Kattowitz, ½ kg, 12. Juli 1887, an Werner in Breslau, 10 kg, 15. Juli 1887, an

Horn in Hamburg, 3 kg, 19. Juli 1887, an Westermann in Pollitz, ½ kg, 21. Juli 1887, an Herwig in Stettin, 6½ kg, 4. August 1887, an Jacobson in Bremen, ½ kg, 22. August 1887, an Schart in Berlin, 4 kg, 10. September 1887.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen bez. Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten herrenlos aufgefunden worden sind: 2 Eisenstangen, Schraubenstifte, 4 Paar Handschuhe, 2 Scheeren, 1 Dutzend Charnierbänder, 2 Paar Strümpfe, 1 Düte mit „Aloës a quos", Putzpomade, 42 Karten zum Aufkleben von Photographien, 6 Theelöffel, 1 Winkeleisen, 1 Heft, 1 Knöpfer und 1 Notizbuch, 1 crayon, 2 Holzbecher, 9 Päckchen Maschinennadeln, 1 Dominospiel, Bleiknöpfe, Garn, 1 Lehrbuch des Italiänischen, 2 Erzählungen von Tolstoy, Seidengarn, 1 Zange und 1 Raspel, 1 Hut, Stiefel, Wäsche und 1 Taschentuch, Packnadeln, Körbe, Nähutensilien, 4 Rollen Gummi, 2 Vogelflügel, 8 Cigarren, Uhrschlagfedern, 1 Badehose, mehrere Vorhängeschlösser, 1 Uhrkette (vernickelt), 1 Packet Kokosfasern, 1 Paar Strümpfe, gez. K. V. 1, eiserne Schrauben, 11 Typen „W", 1 Rolle Gelatine, 1 Paar halbseidene Handschuhe, 1 goldenes Medaillon, 1 Holzbüchse mit 4 Häkelnadeln, 4 Charniere von Messing, 1 Blechbüchse mit 2 Flaschen Oel, 1 Rolle mit Seide, 1 Buch „Schlimme Geschichten" von Adolph, 1 Buch „Heitere Geschichten" von Hanstein, 1 Buch „Bilder aus dem Berliner Leben" von Rodenberg, 2 Drahtbürsten.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, spätestens innerhalb vier Wochen — vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet — bei der Ober-Post-Direktion sich zu melden, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten der Post-Armenkasse verkauft werden.

Berlin C., 23. November 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober Post-Direktion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

80. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packeten und Nachnahmesendungen dient. Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden. Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß **die Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, den 21. November 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung von ausgeloosten Rentenbriefen.

16. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen, Berlin, den 14. November 1887.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vom mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

136 Stück	Litt. A.	à 3000 M. =	408000 M.
43 „	„ B.	à 1500 M. =	64500 M.
168 „	„ C.	à 300 M. =	50400 M.
152 „	„ D.	à 75 M. =	11400 M.
zusammen 499 Stück	über		534300 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 3060 Coupons und 499 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. g. u.

Gez. Lazarus, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages. — Witte, Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

König, Justizrath und Notar.

a. u. s.

Küsel, Provinzial-Rentmeister. — Schreiber, Rechnungsrath.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.

16. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Finanz-Ministers die Fabrikbesitzer Naumann & Rietz zu Stettin bis auf Weiteres zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken, ermächtigt worden sind, und daß voraussichtlich binnen Kurzem der Bezug des allgemeinen Denaturirungsmittels, sowie vorschriftlich geprüfter unvermischter Pyridinbasen als besonderen Denaturirungsmittels gemäß § 10 des gedachten Regulativs von den genannten Fabrikbesitzern wird erfolgen können.

Berlin, den 23. November 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Rumänisch-Deutscher Eisenbahn-Verband.

36. Am 1. Januar 1888 gelangt zum Rumänisch-Deutschen Tarif, Theil I. der III. Nachtrag zur Ein-

führung. Derselbe enthält eine neue Güterklassifikation, durch welche insbesondere die bisher zu den direkten Sätzen der Klasse A² abgefertigten Güter des Spezial-Tarifes III. in Mengen von 5000 kg auf Umexpedition in der Deutsch-Oesterreichischen Grenzstation verwiesen werden, sowie die Durchführung der Aenderung der Bezeichnung des Verbandes. Derselbe führt hinfort die Bezeichnung Rumänisch-Norddeutscher Eisenbahn-Verband. Exemplare des Nachtrages sind zum Preise von 0,25 Mark bei der Güterkasse Stettin und im hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz käuflich zu haben.

Berlin, den 25. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Nachtrag zum Gütertarif für den Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischen Grenz-Verkehr.

37. Am 1. Januar 1888 gelangt zum Gütertarif für den Norddeutsch-Galizisch-Südwestrussischen Grenz-Verkehr ein Nachtrag II. zur Einführung. Derselbe enthält unter Anderem ermäßigte Frachtsätze des Ausnahmetarifs 4 für Wolle sowie Aenderungen und Ergänzungen der Zusatz-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement. Exemplare des Nachtrags sind bei unserer Güterkasse Stettin und im hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 26. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Fahrplan-Aenderung.

64. Der Vorortzug 743 der Strecke Charlottenburg—Dahmsdorf—Müncheberg verkehrt vom 1. Dezember d. J. ab nach folgendem Fahrplan:

Stationen.		Vorortzug 743 2. und 3. Kl. Uhr	Min.
Charlottenburg	Abfahrt	11	16
Berlin, Zoologischer Garten	=	11	21
= Friedrichstraße	=	11	30
= Alexanderplatz	=	11	36
= Schlesischer Bahnh.	Ankunft	11	42
= = =	Abfahrt	11	48
Stralau-Rummelsburg	=	11	54
Lichtenberg-Friedrichsfelde	=	12	00
Biesdorf	=	12	09
Kaulsdorf	=	12	15
Hoppegarten	=	12	24
Neuenhagen	=	12	29
Fredersdorf	=	12	37
Straußberg	=	12	48
Rehfelde	=	12	59
Dahmsdorf-Müncheberg	Ankunft	1	15

Bromberg, den 19. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Deutsch-Polnischer Verband.

65. Am 1. Dezember 1887 tritt im Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbande der 5. Nachtrag zum Tarifheft № 3 in Kraft. Derselbe enthält neben direkten Ausnahmefrachtsätzen für Eisen 2c. (Ausnahmetarif 8) im Verkehr von den Stationen Derschlag, Dieringhausen, Gummersbach und Ründeroth des Eisenbahn-Direktionsbezirks Köln (rechtsrhein.), einige Berichtigungen und Ergänzungen der Tariftabellen.

Der Tarifnachtrag ist bei den Verbandstationen kostenlos zu haben.

Bromberg, den 19. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Umpfarrungsdekret.

Das Dorf Groß-Briesen wird aus der Kirchengemeinde Reudnitz, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Kreis Lübben, das Dorf Klein-Briesen, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., aus der Kirchengemeinde und Parochie Groß-Muckrow, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., Kreis Lübben, und das Dorf Oelsen aus der Kirchengemeinde Kruegersdorf, Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Beeskow-Storkow, ausgepfarrt.

Diese drei Dörfer Groß-Briesen, Klein-Briesen und Oelsen bilden fortan eine selbstständige Kirchengemeinde mit der Kirche in Groß-Briesen. Die neue Kirchengemeinde wird als Muttergemeinde mit der Kirchengemeinde Friedland zu einem gemeinschaftlichen Pfarrsystem verbunden. Alle Leistungen dieser Dörfer für den bisherigen Parochialverband, insbesondere die Stolgebühren, der Dezem und die sonstigen Abgaben hören für die aufgehobene Gemeinschaft auf und gehen unverändert auf den neuen Kirchengemeindeverband über. Die durch Ablösung solcher Abgaben entstandenen Kapitalien sind ebenfalls von der bisher berechtigten Stelle an diejenige, welche hiernach künftig berechtigt sein würde, herauszugeben. Die Leistungen aus der Dorfgemeinde Groß-Briesen an den Oberpfarrer in Friedland verbleiben dem Letzteren.

Die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinde Groß-Briesen wird bis auf Weiteres dem gegenwärtigen Oberpfarrer von Friedland übertragen.

Die Kirchengemeinde Groß-Briesen wird ihrem Seelsorger die in zwölf Scheffel Korn (Berliner Maaß) bestehende Abgabe, welche bisher nur auf Grund einer von fünf zu fünf Jahren erneuerten Vereinbarung für die zwölf sogenannten Kontraktspredigten gegeben wurde, fortan dauernd leisten und ihn zu den Predigtgottesdiensten mit einer angemessenen freien Fuhre abholen. Bei Begräbnissen und anderen Amtshandlungen so oft der Geistliche eigens dazu nach Groß-Briesen, resp. Klein-Briesen oder Oelsen kommen muß, haben die betreffenden Gemeindeglieder ihm außer den bestehenden Gebühren nach seiner Wahl den Wagen zu stellen oder 1 Mk. 50 Pf. zu entrichten.

Dies Dekret tritt in Kraft am 1. Dezember 1887 Für die Stelleninhaber, soweit sie vor diesem Termin

und ohne Vorbehalt berufen sind, treten die Bestimmungen hinsichtlich der Einkünfte erst bei der nächsten Erledigung des Stelleneinkommens in Kraft.

Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1887.	Berlin, den 11. Oktober 1887.
Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.	Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Schottmüller in Trebbin ist zum Amtsanwalt bei dem dortselbst vom 1. Januar 1888 ab neu errichteten Königlichen Amtsgericht ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist an Stelle des aus dem Amtsbezirke 19 „Groß-Behnitz" verzogenen Ober-Inspektors Schumacher zu Groß-Behnitz der Rittergutspächter Gustav Friedrich zu Quermathen zum Amtsvorsteher des genannten Amtsbezirks ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des am 30. August d. J. verstorbenen Amtsvorstehers Siecke zu Stralau der Fabrikbesitzer Rengert daselbst zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks II. „Stralau" ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Emil Haenßschel, bisher am Realgymnasium zu Duisburg und der Schulamtskandidat Gustav Noël sind als ordentliche Lehrer an der 3. städtischen höheren Bürgerschule zu Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Lachmann am Falkrealgymnasium in Berlin ist zum Oberlehrer befördert worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium Penner und der Schulamts-Kandidat Dr. Fürle sind an der 4. städtischen höheren Bürgerschule in Berlin als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Kramer ist als ordentlicher Lehrer an dem Falk-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Sauer und Sommer sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1887.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: die Gerichtsassessoren Grabs von Haugsdorf und Dr. Liepmann zu Amtsrichtern bei dem Amtsgericht zu Charlottenburg, der Gerichtsassessor Schulenburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Neumark. Versetzt sind: der Amtsrichter Moll in Charlottenburg als Landrichter an das Landgericht II. zu Berlin, der Amtsrichter Ilberg in Arnswalde nach Jüterbog, der Amtsrichter Bechmann in Arnswalde nach Stargard i. P., der Amtsrichter Fleischer in Oranienburg nach Pr. Stargard. Der Landgerichtsdirektor Veltmann in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienst geschieden. Verstorben ist der Amtsrichter Berenhart in Alt-Landsberg.

II. Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Kricke, Dr. Kessel, Zechlin, Matthies, Dr. Schlössingk, Bade, Dr. Kaul, Hugo Levy, Nathan, Kayser, Illing, Dr. Glünicke, Pincus, Hugo Levy, Galland, Heilmann, Matting. Entlassen sind: von Schulz und Witting Behufs Uebertritts in die Kommunalverwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt Dr. Korn bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Rechtsanwalt Gleitsmann bei dem Amtsgericht zu Königsberg N.-M., der Rechtsanwalt Max Guttmann beim Kammergericht, der Rechtsanwalt Weber in Crossen a. O. bei dem Landgericht zu Guben. Zugelassen sind zur Rechtsanwaltschaft: die Rechtsanwälte Dr. Korn in Berlin, von Kraynicki aus Cüstrin und der Gerichtsassessor Dr. Horwitz bei dem Kammergericht, der Rechtsanwalt Dr. Alexander-Katz in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Rosenbohm, Dr. Hirschel, Prüschenk von Lindenhofen, Dr. Schoeps und Dr. Steinitz bei dem Landgericht I. zu Berlin, der Gerichtsassessor Hering bei dem Amtsgericht in Pritzwalk, der Rechtsanwalt Gleitsmann aus Königsberg N.-M. bei dem Amtsgericht in Baerwalde N.-M., der Gerichtsassessor Schülke bei dem Landgericht zu Potsdam, der Gerichtsassessor Guth bei dem Amtsgericht zu Cüstrin, der Gerichtsassessor Lüder bei dem Amtsgericht zu Templin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten von Krosigk, Kreidel, Blankenstein, Reimer, Perl, Lüderitz, Tismer, Levy, Meyer, Wolff, Knorr, Freiwald, Lewin, Nelke, Fränkel, Herzfeld. Uebernommen ist: Frenzel aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. Versetzt sind: von Seidlitz und Wahnschaffe in die Bezirke der Oberlandesgerichte zu Breslau bezw. Posen. Entlassen sind: Dr. Schanzenbach Behufs Rücktritts in den Bayrischen Justizdienst, Dr. Schulz auf seinen Antrag, Roetger und von Ukro Behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Eugen Schmidt Behufs Uebertritts in den Militärintendanturdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Gefangenaufseher Rutschke in Seelow zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Mittenwalde, der Kanzleidiätar Kupreit in Berlin zum Kanzlisten bei dem Landgericht I. zu Berlin. Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Noster bei dem Amtsgericht II. zu Berlin, der Gerichtsschreiber Marquardt bei dem Amtsgericht zu Neudamm, der Gerichtsvollzieher Krug bei dem Amtsgericht II. zu Berlin. Verstorben ist der Kanzlist von Stentzsch bei dem Landgericht I. zu Berlin.

Bekanntmachung.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Drzymalla von Birkbusch, Hausfideicommiß-Oberförsterei Klein-Wasserburg, zum 1. Dezember 1887 nach Dolgensee, Kronfideicommiß-Oberförsterei Wildenbruch, versetzt und die Försterstelle Birkbusch dem zum Förster ernannten bisherigen Forst-Aufseher Grußdorf übertragen.

Berlin, den 21. November 1887.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Führung des Handels-Registers 2c.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register werden im Laufe des Jahres 1888 durch den Reichsanzeiger, den Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch die Berliner Börsenzeitung und durch das Kreisblatt für die Ostprignitz öffentlich bekannt gemacht werden.

Wittstock, den 21. November 1887.

Königl. Amtsgericht.

Unterrichtscurse für praktische Landwirthe an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin.

Wie in den Jahren 1885, 1886 und 1887 werden auch im kommenden Jahre und zwar in den Tagen vom 5. bis 14. März 1888 Unterrichtscurse für praktische Landwirthe abgehalten werden. Dieselben werden die folgenden Vorträge umfassen: Geh. Regier.-Rath Prof. Dr. Settegast: Ueber die Mittel zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Schafzucht überhaupt, sowie der Zucht des Woll- und Fleischschafes insbesondere. — Prof. Dr. Orth: Ueber die wichtigsten Düngungs- und Ersatzfragen im modernen Feldbau. — Oek.-Rath Dr. Frhr. v. Canstein: Ausnützung der Gewässer durch Fischzucht. — Anbau und Pflege des Getreides. — Prof. Dr. Grahl: Kartoffelcultur. — Moorcultur. — Dr. C. Lehmann: Fütterungslehre. — Molkereiwesen. — Ingenieur Schotte: Ausgewählte Kapitel der landwirthsch. Maschinenkunde. — Dr. Karsch: Theorie der Bienenzucht. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau auf den Landgütern. — Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Weinfälschung. — Prof. Dr. Frank: Die Stickstofffrage bei der Ernährung der landwirthschaftl. Culturpflanzen. — Geh. Regier.-Rath Prof. Dr. Landoldt: Ueber die atmosphärische Luft und ihre Bestandtheile, (mit Experimenten). — Prof. Dr. Gruner: Die mineralischen Bestandtheile des Bodens und ihre analytische Bestimmung. — Praktische Uebungen auf dem Gebiete der Boden-Analyse. — Demonstrationen im geologisch-pedologischen Museum. — Prof. Dr. Nehring: Der Zahnwechsel der Hausthiere, sowie der wichtigsten Jagdthiere und seine Bedeutung für die Praxis, (mit Demonstrationen). — Prof. Dr. Zuntz: Ueber neuere, für die Praxis bedeutungsvolle Errungenschaften der Thierphysiologie, (specieller eingehend auf die Verwendung der Thiere zur Arbeit). — Prof. Dr. Schmoller: Die landwirthschaftliche Krisis und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. — Die Meldungen zur Theilnahme an diesen Cursen sowie darauf bezügliche Anfragen sind zu richten an den Rechnungsrath Müller im Sekretariat der Landwirthschaftl. Hochschule, Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leib Leiser Beirachowicz Rutenberg, Photograph,	geboren 1852 zu Popele, Kreis Schawle, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Leipzig, Sachsen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	25. Oktober 1887.
2	Michael Grillmaier, Dienstknecht,	geboren am 8. Mai 1866 zu Tiefengrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Unterlosau, Bez. Eger, ebendaselbst,	desgleichen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	5. August 1887.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 9. Dezember **1887.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1888.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1888, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den **erst nach Ablauf des Jahres 1887** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Stücke für 1888 **wohl kaum mehr** würde erfolgen können.

Potsdam, den 24. November 1887. Der Regierungs-Präsident.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 41.) № 1752. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 20. Oktober 1887.

(Stück 42.) № 1753. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 31. Oktober 1887.

(Stück 43.) № 1754. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Vom 12. November 1887.

(Stück 44.) № 1755. Verordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten. Vom 13. November 1887.

(Stück 45.) № 1756. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Vom 18. November 1887.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 9245. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gieboldehausen und Osnabrück. Vom 17. Oktober 1887.

(Stück 3 .) № 9246. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1885. Vom 4. November 1887.

№ 9247. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden einerseits nach Klein-Schmalkalden, andererseits nach Zella-Mehlis. Vom 29. Oktober 1886.

№ 9248. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Nordstrand. Vom 11. November 1887.

Bekanntmachungen,

Unfall-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Auf Grund des § 109 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), bestimme ich, daß die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Marine-Verwaltung den für die Unfallversicherung zu bildenden Berufsgenossenschaften angehören sollen.

Berlin, den 7. April 1887.

In Vertretung des Reichskanzlers.
gez. von Caprivi.

B. 1075 Xb.

Der Königlichen Regierung beehre ich mich, unter Bezugnahme auf § 109 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) die Erklärung abzugeben, daß die für Rechnung des Reichs verwalteten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe der Heeresverwaltung, nämlich die Betriebe auf den in Preußen belegenen Remonte-Depots den Berufsgenossenschaften für land- und forstwirthschaftliche Betriebe desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, angehören sollen.

Berlin, den 18. Mai 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung gez. von Boetticher.

An die Königlich Preußische Regierung zu Händen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. R.-A. d. J. № 787 II.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Abgabe von Thierlymphe aus der Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffs zu Berlin.

17. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringe ich hiermit die nachstehenden Bestimmungen über

die Abgabe von Thierlymphe aus



der Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffs zu Berlin zur öffentlichen Kenntniß:

1) Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Imgfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens vierzehn Tage vor dem letzteren bei dem Anstalts-Dirigenten einzubringen.

2) die Lieferung des Impfstoffs erfolgt unter Berücksichtigung der Zeit des Eingangs der Bestellungen bei Bevorzugung der in der nachstehenden Reihe voraufgehenden Antragsteller:
   a. an die Impfärzte innerhalb der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin,
   b. an andere Aerzte innerhalb derselben Provinz,
   c. an Impfärzte in einer anderen Preußischen Provinz.

Erweist sich die Lieferung zu dem angegebenen Tage als unausführbar, so wird der Antragsteller umgehend hiervon durch den Anstalts-Dirigenten benachrichtigt.

3) Die Lieferung des Impfstoffs an die Impfärzte erfolgt kosten- auch portofrei, im Uebrigen portopflichtig gegen eine Vergütung von 1 Mark für eine für 1 5 Impfungen ausreichende Menge Impfstoff nebst den Auslagen für die Verpackung. Jeder Sendung wird eine Gebrauchsanweisung beigefügt.

Potsdam, den 21. November 1887.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

224. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-N. N. Wasser.	Berlin. Unter-N. N. Wasser.	Spandau. Ober-Wasser.	Spandau. Unter-Wasser.	Potsdam.	Baumgartenbrück.	Brandenburg. Ober-Wasser.	Brandenburg. Unter-Wasser.	Rathenow. Ober-Wasser.	Rathenow. Unter-Wasser.	Havelberg.	Plauer Brücke.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1	32,36	30,78	2,04	0,46	0,86	0,38	1,84	0,84	1,32	0,64	1,14	1,36
2	32,29	30,78	2,04	0,44	0,85	0,38	1,86	0,84	1,32	0,64	1,12	1,34
3	32,29	30,80	2,04	0,46	0,85	0,37	1,82	0,84	1,32	0,64	1,10	1,32
4	32,29	30,78	2,04	0,42	0,85	0,36	1,82	0,84	1,32	0,64	1,08	1,30
5	32,29	30,78	2,04	0,48	0,84	0,36	1,82	0,82	1,32	0,62	1,06	1,28
6	32,28	30,76	2,04	0,46	0,84	0,36	1,84	0,82	1,32	0,62	1,06	1,28
7	32,28	30,76	2,04	0,46	0,84	0,35	1,84	0,80	1,32	0,62	1,06	1,26
8	32,24	30,74	2,04	0,46	0,85	0,35	1,84	0,80	1,32	0,58	1,06	1,26
9	32,26	30,76	2,04	0,42	0,84	0,35	1,86	0,82	1,32	0,58	1,06	1,24
10	32,26	30,76	2,02	0,42	0,82	0,35	1,88	0,82	1,32	0,58	1,04	1,24
11	32,24	30,74	2,02	0,38	0,82	0,34	1,88	0,82	1,32	0,56	1,00	1,24
12	32,26	30,74	2,02	0,44	0,81	0,34	1,88	0,80	1,32	0,54	1,00	1,24
13	32,24	30,74	2,02	0,40	0,81	0,34	1,84	0,76	1,32	0,54	1,00	1,24
14	32,24	30,74	2,02	0,44	0,80	0,34	1,80	0,74	1,32	0,54	0,98	1,22
15	32,24	30,74	2,02	0,42	0,80	0,34	1,86	0,76	1,32	0,52	0,98	1,22
16	32,25	30,76	2,02	0,38	0,80	0,33	1,88	0,80	1,32	0,52	0,98	1,22
17	32,24	30,76	2,00	0,38	0,79	0,33	1,86	0,80	1,32	0,50	0,98	1,22
18	32,25	30,74	2,02	0,32	0,79	0,32	1,84	0,78	1,32	0,50	0,98	1,22
19	32,22	30,74	2,02	0,34	0,79	0,32	1,84	0,78	1,32	0,50	0,98	1,22
20	32,21	30,74	2,02	0,38	0,78	0,32	1,78	0,76	1,32	0,50	0,96	1,22
21	32,18	30,74	2,04	0,38	0,78	0,32	1,80	0,74	1,32	0,50	0,94	1,22
22	32,20	30,74	2,00	0,36	0,78	0,31	1,82	0,72	1,32	0,50	0,94	1,22
23	32,18	30,74	2,00	0,36	0,78	0,31	1,80	0,74	1,32	0,50	0,94	1,22
24	32,17	30,74	2,00	0,32	0,78	0,31	1,80	0,74	1,32	0,50	0,94	1,22
25	32,18	30,72	2,00	0,32	0,77	0,30	1,80	0,72	1,32	0,48	0,94	1,20
26	32,18	30,72	2,00	0,36	0,76	0,30	1,80	0,72	1,32	0,48	0,94	1,20
27	32,20	30,72	2,00	0,34	0,75	0,30	1,84	0,72	1,32	0,48	0,94	1,20
28	32,18	30,74	1,98	0,32	0,74	0,30	1,86	0,72	1,32	0,48	0,94	1,20
29	32,18	30,74	1,98	0,30	0,74	0,30	1,86	0,70	1,32	0,46	0,94	1,20
30	32,18	30,72	1,98	0,30	0,73	0,29	1,80	0,72	1,32	0,46	0,94	1,20

Potsdam, den 31. Oktober 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Artikel des Deutschen Handelsarchivs.

225. Ich mache die betheiligten Kreise des Bezirkes auf die im diesjährigen Novemberhefte des Deutschen Handelsarchives S. 902 ff. abgedruckten Vorschriften, betreffend die Einfuhr und Untersuchung von Alkohol in Spanien aufmerksam.

Potsdam, den 29. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

226. Die Maul- und Klauenseuche ist an einer Kuh des Hauseigenthümers Jarezki zu Niederschönhausen im Kreise Niederbarnim constatirt worden.

Potsdam, den 3. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

36. Nachstehende

Bekanntmachung.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1888 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist **auf Mittwoch den 4. April k. J.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir **bis zum 1. Februar k. J.** unter Einreichung der in № 4 der Aufnahme-Bestimmungen vom 24. November 1884 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Berlin, den 23. November 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 1. Dezember 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Conzession und Statuten der wechselseitigen Lebensversicherungs-Anstalt „Janus" in Wien.

163. **Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Conzession und die Statuten der wechselseitigen Lebensversicherungs-Anstalt „Janus" in Wien, beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß der ehemalige Oberbuchhalter der Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen privilegirten Südbahn-Gesellschaft, Karl Schmidt, hierselbst, Schönhauser Allee Nr. 27, zum Generalbevollmächtigten der Anstalt für das Königreich Preußen ernannt worden ist.**

Berlin, den 18. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Eröffnung einer Apotheke.

164. Die durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 14. Mai d. J. genehmigte, von dem Apotheker Bruno Weise in dem Hause Schöneberger Ufer Nr. 12 eingerichtete Apotheke ist am 26. November d. J. nach vorschriftsmäßiger Revision eröffnet worden.

Berlin, den 29. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bestimmung, betreffend die Tischler- und Stuhlmacher-Innung zu Berlin.

165. Auf Grund des § 100e. der Reichsgewerbe-Ordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Tischler- und Stuhlmacher-Innung zu Berlin, daß

1) Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a. der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde (§ 43 des Innungs-Statuts) und zwar, so lange die Innung dem Innungsausschuß der vereinigten Innungen zu Berlin angehört, von dem engeren Ausschuß des Letzteren (Schiedsgericht für Lehrlingsstreitigkeiten) auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in dieser Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in dieselbe fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2) die sämmtlichen von der Innung über die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr zu den unter Ziffer 1 dieser Bestimmung bezeichneten Arbeitgebern gehört.

Diese Bestimmung, welche mit dem 1. Januar 1888 in Kraft tritt, bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17ten Februar 1884 die durch das Innungsstatut eingeführte **Ausdehnung des Bezirks** der Tischler- und Stuhlmacher-Innung in Berlin auf **die Stadtgemeinde und die Umgegend von Berlin bis zu 10 Kilometer Entfernung** genehmigt und der Magistrat zu Berlin zur Aufsichtsbehörde bestimmt worden ist. Berlin, den 30. November 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

21. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den **Weihnachtsversendungen bald zu beginnen**, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Die Packete sind **dauerhaft zu verpacken**. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die **Aufschrift** der Packete muß **deutlich, vollständig und haltbar** hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes **weißen Papiers**, welches der ganzen Fläche nach fest angeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetauf-

schriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C. W. SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., 2. Dezember 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot von Schuldverschreibungen.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Schankwirth Wernke Bergfeld zu Renslage, Regierungsbezirks Osnabrück, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79 lit. D. № 25362 über 500 M. und lit. F. № 51590 und 51592 über je 200 M. angeblich abhanden gekommen sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Bergfeld anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 1. Dezember 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1887.

ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. №	Namen der Städte	Getreide																												Kartoffeln				Rauchfutter			
		Weizen				Roggen				Große Gerste				Kleine Gerste				Hafer				Erbsen												Heu		Stroh	
		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl		pro 100 kg		pro Rschffl						pro 100 kg		pro 100 kg	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	16	20	6	40	11	53	4	12	12	92	4	20	—	—	—	—	11	44	2	61	17	00	6	78	4	38	1	64					5	85	3	50
2	Beeskow	15	80	6	03	11	60	4	37	16	33	5	06	—	—	—	—	12	20	2	75	22	50	9	34	3	30	1	49					5	60	3	60
3	Brandenburg a. H.	15	60	5	93	11	75	4	35	11	30	3	62	—	—	—	—	11	90	2	62	27	50	11	55	3	50	1	58					5	20	2	80
4	Dahme	15	88	6	11	11	61	4	24	11	43	3	66	—	—	—	—	11	50	2	59	35	00	14	35	2	50	1	14					6	00	4	00
5	Fürstenwalde	15	20	5	97	11	47	3	92	11	83	3	80	—	—	—	—	11	85	2	70	20	00	—	—	3	45	1	38					5	85	3	40
6	Havelberg	15	45	5	95	11	00	4	18	11	55	3	75	—	—	—	—	11	75	2	64	19	00	8	36	3	00	1	23					4	75	3	00
7	Jüterbog	15	25	5	80	11	75	4	35	11	75	3	64	—	—	—	—	11	00	2	53	25	00	10	50	3	60	1	44					6	00	3	00
8	Lübben	16	75	7	04	12	00	4	68	12	00	4	20	—	—	—	—	10	88	2	50	22	00	9	24	3	63	1	71					5	25	3	00
9	Luckenwalde	15	00	6	00	11	45	4	28	10	71	3	28	—	—	—	—	11	60	2	64	32	50	12	19	4	20	1	91					4	50	3	17
10	Perleberg	—	—	—	—	11	22	4	06	—	—	—	—	—	—	—	—	10	83	2	27	—	—	—	—	—	—	—	—					—	—	—	—
11	Potsdam	16	28	6	33	11	83	4	22	14	25	4	43	—	—	—	—	12	30	2	98	25	00	9	88	3	50	1	38					5	20	3	49
12	Prenzlau	15	07	5	73	10	78	3	96	11	88	3	92	—	—	—	—	10	25	2	34	12	75	5	16	3	50	1	30					4	50	3	75
13	Pritzwalk	15	25	6	08	10	65	3	56	11	92	3	65	—	—	—	—	10	39	2	42	12	50	5	10	2	75	1	02					5	30	3	15
14	Rathenow	15	90	6	16	11	60	4	10	11	40	3	60	—	—	—	—	11	40	2	57	18	00	7	34	2	90	1	22					—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	17	00	6	46	11	90	4	28	12	25	3	80	—	—	—	—	11	48	2	53	23	50	9	52	3	10	1	19					6	00	4	00
16	Schwedt a. O.	15	30	5	81	12	15	4	43	12	40	3	97	—	—	—	—	11	55	2	71	15	00	6	15	5	00	2	25					5	00	3	30
17	Templin	15	38	6	00	10	88	3	92	12	38	4	08	—	—	—	—	10	38	2	49	16	50	6	44	3	50	1	58					5	50	3	25
18	Treuenbrietzen	15	45	5	95	11	42	4	17	11	07	3	54	—	—	—	—	11	00	2	48	24	00	9	72	2	88	1	30					5	00	3	00
19	Wittstock	15	20	5	75	10	71	3	86	11	02	3	58	—	—	—	—	10	42	2	37	12	50	5	13	2	60	1	01					6	75	3	33
20	Wittenberg	15	37	5	92	11	53	4	21	13	15	4	21	11	07	3	38	11	43	2	52	—	—	—	—	5	00	1	93					5	70	3	40
21	Wriezen a. O.	15	27	5	80	10	97	4	06	11	02	3	64	—	—	—	—	10	32	2	34	17	50	7	35	3	00	1	28					4	75	2	59

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1887.

Königl. General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

3. **Nachweisung**

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1887.

ad § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer.		Erbsen.	
		pro Neuscheffel											
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Berlin	7	62	5	74	5	12	—	—	3	38	—	—
2	Beeskow	—	—	5	97	4	96	—	—	3	58	—	—
3	Brandenburg a. H.	—	—	5	97	4	65	—	—	3	53	—	—
4	Dahme	7	70	5	75	4	78	—	—	3	08	12	48
5	Fürstenwalde	—	—	5	84	5	00	—	—	3	40	—	—
6	Havelberg	—	—	5	99	4	87	—	—	3	27	—	—
7	Jüterbog	7	69	5	86	4	68	—	—	3	29	—	—
8	Lübben	8	51	6	18	5	30	—	—	3	32	—	—
9	Luckenwalde	7	83	6	17	4	57	—	—	3	35	—	—
10	Perleberg	—	—	5	86	—	—	—	—	3	23	—	—
11	Potsdam	—	—	5	92	5	01	—	—	3	64	—	—
12	Prenzlau	7	43	5	81	4	88	—	—	3	13	6	80
13	Pritzwalk	7	64	5	69	—	—	—	—	3	19	6	52
14	Rathenow	7	26	5	82	4	87	—	—	3	20	7	91
15	Neu-Ruppin	7	70	5	73	4	61	—	—	3	22	7	96
16	Schwedt a. O.	—	—	6	10	5	02	—	—	3	49	6	98
17	Templin	7	76	5	62	4	95	—	—	3	21	—	—
18	Treuenbrietzen	7	62	5	84	4	56	—	—	3	21	—	—
19	Wittstock	7	64	5	76	4	60	—	—	3	08	6	86
20	Wittenberg	7	47	5	91	4	96	—	—	3	21	—	—
21	Wriezen a. O.	—	—	5	85	4	71	—	—	3	17	7	76

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben eingesetzten, in der Beilage zum Amtsblatt № 29 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. O., den 2. Dezember 1887.

Königl. General-Kommission für die Provinz Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt.

Einlösung Berlin-Anhaltischer und Oberlausitzer Zins-Coupons.

8. Vom 24. Dezember 1887 ab werden die am 2. Januar 1888 fälligen Zins-Coupons

A. № 4 Serie V. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Emission

und

№ 4 Serie III. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen **Lit. C. der vormaligen Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft,**

B. № 3 Serie III. der vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der vormaligen Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft

in Erfurt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse,

in Berlin a. bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse, Abtheilung für Werthpapiere (Leipziger Platz 17),

b. bei der Königlichen vereinigten Eisenbahn-Betriebskasse am Askanischen Platz 5,

in Dessau bei der Königlichen Eisenbahn-Betriebskasse und

in Leipzig — jedoch nur bis 16. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bei der Eisenbahn-Stationskasse auf dem **Thüringer Bahnhofe**

eingelöst.

Außerdem werden die Coupons № 4 Serie III. der Berlin-Anhaltischen Prioritäts-Obligationen Lit. C. in **Frankfurt a. Main** in der Zeit vom 24. Dezember d. J. bis 16. Januar k. J.:

bei den Herren M. A. von Rothschild & Söhne und

bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie

eingelöst.

Die Coupons der Berlin-Anhaltischen und Oberlausitzer Obligationen sind mit besonderen von den Einlieferern zu vollziehenden Nachweisungen einzureichen, aus welchen die Stückzahl und der Werth, **nach den verschiedenen Sorten geordnet,** ersichtlich ist.

Erfurt, den 28. November 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Nachtrag zum Ausnahme-Tarif für Oberschlesische Steinkohlen- 2c. Sendungen.

66. Am 1. Dezember d. J. tritt zu dem vom 1. September 1885 gültigen Ausnahme-Tarif für Oberschlesische Steinkohlen- 2c. Sendungen nach Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg, der Ostpreußischen Südbahn und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn der Nachtrag X. in Kraft. Derselbe enthält andere, zum Theil ermäßigte Frachtsätze für Sendungen von 10000 kg von der Kohlen-Tarifstation Georgsgrube, die Aufhebung der für Georgsgrube R. O. U. E. und Morgensterngrube bestehenden Frachtsätze, sowie Berichtigungen. Druckstücke des Nachtrages sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen unentgeltlich zu haben. Bromberg, den 1. Dezember 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anmeldung von Gebäuden 2c.

Im Interesse der Eigenthümer, Nießbraucher und Administratoren der im Weichbilde der Stadt Berlin gelegenen Gebäude wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königl. Kataster-Amt Berlin I. — Hinter dem Gießhause № 1 hierselbst — bei Vermeidung der im § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 — (Gesetzsammlung Seite 317) — angedrohten Strafen, soweit dieses noch nicht geschehen ist, gemeldet werden müssen:

1) Bis Ende Dezember 1887:

Die vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 benutzbar beziehungsweise bewohnbar gewordenen Neubauten respektive Vergrößerungsbauten (Aufsetzen eines Stockwerkes, Anbau eines Gebäudetheiles 2c.)

2) Bis Ende Juni 1888:

Die vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 eingetretenen respektive noch eintretenden Veränderungen in der Einrichtung oder in der Benutzung, wonach bisher ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude vorwiegend zum Bewohnen verwendet werden.

Endlich sind zu melden:

3) Bis Ende März 1888:

Die vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 eingetretenen respektive noch eintretenden Aenderungen der Eigenthums- oder Benutzungs-Verhältnisse, durch welche steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen.

Berlin, den 26. November 1887.

Königl. Direktion
für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Dolzig, Diözese Sorau, Friedrich Max Pauli ist zum Pfarrer der Parochie Weseram, Diözese Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer Meißner bei der 31. Division zu Mülhausen i. E. ist als Garnisonpfarrer nach Spandau versetzt und am 6. November d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Max Peters zu Tuchem in der Provinz Sachsen ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde in Lüdersdorf, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Warnow, Diözese Lenzen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Crolow zum 1. Januar k. J. zur Erledigung.

Das unter magistratualischem Patronat und Königl. Kompatronat stehende Archidiakonat zu Kyritz, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des Archidiakonus Dr. Dieben zum 1. Dezember d. J. zur Erledigung.

Das Berufungsrecht steht im vorliegenden Falle dem Magistrat von Kyritz zu.

Mit der Stelle ist bisher das unter Privatpatronat stehende Pfarramt der mater vagans Bantikow verbunden gewesen.

Die Lehrerinnen Hedwig Krause, Constanze Horn, Bianca Heilbron, Anna Knorreck, Margarethe Najork, Anna Fraustadter und Elsbeth Lesser sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Auguste Alpert, Emma Radday, Clara Hollatz, Marie Behm, Anna Morszeck, Marie Bauer, Anna Herrmann, Marie Kaiser, Minna Roering und Agnes von Wenckstern sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postpraktikant Movius in Potsdam als Postsekretair.

Ernannt ist: der Ober-Postdirektionssekretair Brandt in Potsdam zum Postkassirer.

Versetzt sind: die Postsekretaire Gadbke von Freienwalde (Oder) als Postamtsvorsteher nach Templin, Bredahl von Wittenberge (Bez. Potsdam) nach Freienwalde (Oder), Wotschke von Haspe nach Angermünde.

In den Ruhestand getreten ist: der Postmeister Vollrath in Templin.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben dem Oberkellner Max Friedrich Karl Wirth aus Berlin, zur Zeit in St. Petersburg, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 1. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

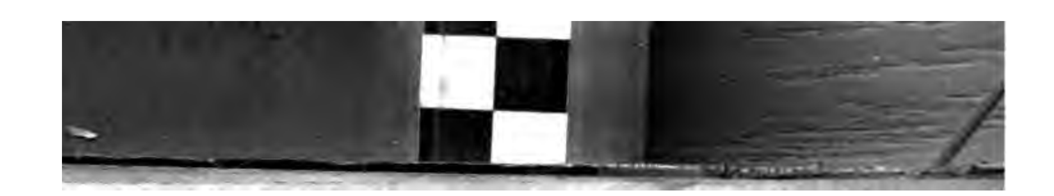
Nachweisung

der im Jahre 1886 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1887 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschäl-Station.	Daselbst standen im Jahre 1886 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt.	Davon sind: güst geblieben	tragend geworden	verkauft, gestorben und nicht nachgewiesen	Von den tragend gewesenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	haben verfohlt	Im Jahre 1887 standen daselbst Beschäler	diese haben Stuten gedeckt
1	Friedrich-Wilhelms-Gestüt	6	—	6	149	58	85	6	36	48	84	1	5	135
2	Lindow	2	1	3	135	64	56	15	23	27	50	6	3	120
3	Blandikow	2	1	3	139	38	99	2	33	57	90	9	3	128
4	Frehne	2	—	2	81	24	57	—	31	22	53	4	2	91
5	Dannenwalde resp. Friedheim	—	2	2	62	15	42	5	18	20	38	4	—	—
6	Friedheim [1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	78
	Barenthin [2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	105
7	Lenzen [3]	4	—	4	225	76	142	7	58	74	132	11	4	181
8	Premslin	2	—	2	72	31	39	2	19	19	38	1	2	66
9	Wilsnack [4]	4	—	4	122	38	83	1	50	33	83	1	2	82
10	Cumlosen	4	—	4	202	37	154	11	73	71	144	10	4	138
11	Rohlsdorf	2	—	2	89	39	49	1	19	26	45	4	2	76
12	Kotzen	1	—	1	46	29	16	1	6	9	15	1	2	54
13	Nauen	2	1	3	49	17	31	1	16	12	28	3	—	—
	Ribbeck [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9
14	Bornstedt	1	—	1	32	16	15	1	10	4	14	1	1	35
15	Fehrbellin	2	—	2	88	18	63	7	25	23	48	15	2	96
16	Michendorf [6]	2	—	2	47	17	28	2	19	7	26	2	—	—
17	Treuenbrietzen	1	1	2	62	23	37	2	14	19	33	4	2	69
18	Metzdorf [7]	2	1	3	150	35	110	5	53	44	97	14	3	171
19	Eberswalde	3	—	3	92	37	52	3	26	24	50	2	2	105
20	Bernau	3	—	3	59	27	30	2	19	9	28	2	2	83
	Groß-Schönebeck [8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	100
21	Falkenthal	4	—	4	191	53	129	9	57	58	115	14	3	172
22	Boitzenburg	2	1	3	151	43	106	2	52	48	100	6	3	145
23	Templin	2	1	3	78	20	53	5	27	24	51	2	2	100
24	Angermünde	3	1	4	174	58	106	10	43	46	89	17	4	164
25	Gramzow	3	—	3	184	81	101	2	43	46	89	12	4	182
26	Jützen	1	—	1	25	9	14	2	8	6	14	—	1	17
27	Prenzlau	2	2	4	116	37	76	3	36	32	68	8	3	149
28	Rossow	3	—	3	152	25	124	3	43	69	112	12	3	144
29	Neuensund [9]	1	—	1	11	3	7	1	2	5	7	—	—	—
30	Malchow	1	—	1	24	13	11	—	6	3	9	2	1	34
31	Wallmow	2	—	2	103	44	56	3	28	23	51	5	2	27
32	Kohlsdorf	2	1	3	121	37	80	4	34	44	78	2	3	141
33	Storkow	2	—	2	59	14	41	4	22	19	41	—	2	76
34	Zossen	2	—	2	102	23	76	3	29	43	72	4	2	115
35	Gebersdorf	2	—	2	46	25	20	1	6	11	17	3	—	—
	Dahme [10]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	91
	Summa [11]	77	13	90	3438	1124	2188	126	984	1025	2009	182	83	3479

[1]) für Dannenwalde errichtet, [2]) neu errichtet, [3]) 1 lebende Zwillingsgeburt, [4]) 1 lebende Zwillingsgeburt, [5]) für Nauen errichtet, [6]) eingegangen, [7]) 1 lebende Zwillingsgeburt, [8]) neu errichtet, [9]) eingegangen, [10]) für Gebersdorf errichtet, [11]) 3 lebende Zwillingsgeburten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 23. November 1887. Der Königl. Landstallmeister Wettich.



Führung des Handels-Registers 2c.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister, welche im Laufe des Jahres 1888 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschaftsregister auch noch durch die Berliner Börsenzeitung zu Berlin.

Jüterbog, den 3. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Im Laufe des Jahres 1888 werden die Eint[ra]gungen in das Handels-, Zeichen-, Muster- und G[e]nossenschafts-Register der Königlichen Amtsgerichte [zu] Oranienburg und Liebenwalde durch den Deutsch[en] Reichsanzeiger, den Oeffentlichen Anzeiger des Reg[ie]rungs-Amtsblatts zu Potsdam, die Berliner Börs[en]zeitung und die Zeitung für Nieder-Barnim beka[nnt] gemacht werden.

Oranienburg, den 3. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Milz, Arbeiter,	43 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Mastricht, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	28. Septem[ber] 1887.
2	Etienne Privat, Buchbinder,	geboren am 20. März 1858 zu Mont St. Martin, Departement Meurthe, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
3	Claudius Desire Précheur, Tagelöhner,	geboren am 8. Mai 1852 zu Avocourt bei Verdun, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	8. Oktob[er] 1887.
4	Johann Wondraschek, Müller,	19 Jahre, aus Strepsko, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
5	Emil Thommen, Tagner,	geboren am 3. Juli 1842 zu Arboldswyl, Kant. Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Mathias Wirtz, Arbeiter,	geboren am 11. November 1868 zu Luxemburg,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	21. Oktob[er] 1887.

Hierzu:

1) eine Beilage, enthaltend die Anweisung vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-Versic[he]rung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen nebst Wahlregulativ,
2) eine Extra-Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staat[en] für die wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt „Janus" in Wien, und die neuen Statuten derselb[en] sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Ministerium des Innern.

1⅓ Mk.

Der unter der Firma:

„Janus“

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt

in Wien domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 1. October 1885 staatlich genehmigten neuen Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gesammte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 21. September 1887.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Zastrow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt „Janus“
in Wien.

I. A. 7820.

Neue Statuten

des

„Janus".

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien.

Beschlossen in der ordentlichen General-Versammlung vom 2. Mai 1885.

Einleitung.

Dem unter der ursprünglichen Bezeichnung „Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Rentenversicherungsanstalt" mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1839 — Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1839, Z. 16809/1479 — concessionirten Versicherungs-Vereine, auf dessen Wirksamkeit sich die späteren Allerhöchsten Entschließungen vom 13. September 1839, 23. September 1843, 25. April und 21. September 1850 beziehen, und welcher in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1865 — Staatsministerial-Erlaß vom 8. April 1866, Z. 3736/410 — genehmigten abgeänderten Statuten den Namen „Janus" angenommen hat, werden an Stelle der revidirten — mit Ministerial-Erlaß vom 17. August 1875, Z. 12128, bezw. vom 6. November 1878, Z. 14319, sowie vom 14. October 1880, Z. 14693 und endlich vom 16. September 1884, Z. 10451 genehmigten — Statuten, die nachstehenden „neuen Statuten" zu Grunde gelegt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zweck und Grundlage der Anstalt.

Die Anstalt hat den Zweck, Capitalien und Renten auf den Fall des Erlebens eines bestimmten Alters, des Todes oder der Invalidität bestimmter Personen gegen Entgelt (Prämie) zu versichern. (§. 4)

Die Anstalt beruht auf Wechselseitigkeit.

§. 2. Sitz der Anstalt.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Wien. Sie ist berechtigt, im In- und Auslande Vertreter zum Betriebe der Versicherungs-Geschäfte zu bestellen. (§. 37.)

§ 3. Firma.

Die Firma der Anstalt lautet:

„Janus"

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien.

Die gedruckte oder von wem immer geschriebene Firma wird unterzeichnet:

a) auf den Polizen und anderen Urkunden, durch welche von der Anstalt gegen dritte Personen Verbindlichkeiten übernommen, Rechte erworben oder aufgegeben werden, auf Zuschriften an Behörden und auf Darlehens-Zusicherungen von einem Directionsrathe und dem Director oder dessen Stellvertreter collectiv;

b) auf Quittungen über Prämien-, Interessen- und anderweitige Zahlungen von dem Director oder dessen Stellvertreter und einem Cassabeamten, oder von zwei hierzu bevollmächtigten Cassabeamten der Anstalt collectiv.

Im Geschäftsverkehre mit dem Auslande können, wenn die Gesetze oder die betreffenden competenten Behörden es fordern, Verträge der Anstalt mit ausländischen Staatsangehörigen von dem ausländischen Vertreter an dessen Domicil abgeschlossen und die hierauf bezüglichen Polizen und sonstigen Urkunden von demselben unterfertigt werden, ohne daß jedoch die im Punkte a) vorgeschriebenen Unterschriften unterbleiben dürfen.

Den Polizen ist das Siegel der Anstalt beizudrücken.

§. 4. Abtheilungen der Anstalt.

Die Anstalt besteht aus vier Abtheilungen, und zwar:

I. Abtheilung für Capital-Versicherungen auf den Erlebensfall zur Versicherung von Capitalien, welche in dem Falle, als sich die Versicherten nach Ablauf einer im Vorhinein bedungenen Zeit noch am Leben befinden, ausgezahlt werden;

II Abtheilung für Capital-Versicherungen auf den Todesfall zur Versicherung von Capitalien, welche bei den wann immer, oder während, oder nach einer bestimmten Zeit erfolgenden Todesfällen der Versicherten ausgezahlt werden;

III. Abtheilung für Renten-Versicherungen auf den Erlebensfall zur Versicherung von Renten, welche an die im Vorhinein bezeichneten Personen von einem bestimmten Zeitpunkte angefangen während ihrer Lebenszeit, oder während eines Theiles derselben ausgezahlt werden;

IV. Abtheilung für Renten-Versicherungen auf den Todesfall zur Versicherung von Renten, welche nach dem Eintritte des Todes bestimmter Personen an die im Vorhinein bezeichneten anderen Personen während ihrer Lebensdauer, oder während eines Theils derselben ausgezahlt werden.

In Verbindung mit Renten-Versicherungen auf den Erlebensfall, welche erst mit einem späteren Zeitpunkte fällig werden (Altersrenten), sowie mit Capital- und Renten-Versicherungen auf den Todesfall können ferner mit Personen, welche sich eines guten Gesundheitszustandes erfreuen und nach ihrem Beruf oder ihrer Beschäftigung keinen besonderen Gesundheitsschädigungen und Verletzungsgefahren ausgesetzt sind, Invaliditäts-Renten-Versicherungen für den Fall abgeschlossen werden, als die Invalidität der Versicherten vor Ablauf des Aufschubtermines der Altersrenten, beziehungsweise vor Ablauf der Prämienentrichtungs-Periode der Todesfall-Versicherungen eintritt. Die durch diese Versicherungen zur Auszahlung gelangenden Invaliditäts-Renten erstrecken sich rücksichtlich der Altersrenten auf die Höhe derjenigen Beträge, welche sich in den einzelnen Fällen als Differenz zwischen der zur Zeit der Invalidität anzutretenden reducirten Altersrente einerseits und der Gesammtrente im Invaliditätsfalle andererseits ergeben, und rücksichtlich der Todesfall-Versicherungen auf die Höhe der bezüglichen ferneren Prämienentrichtungen.

Schließlich erstreckt sich der Wirkungskreis der Anstalt transitorisch, nämlich bis zum Jahre 1894 inclusive, auf

die Verwaltung und Liquidation der von den Theilnehmern der wechselseitigen Ueberlebens-Associationen eingezahlten Capitalien, u. z. im Sinne der hierfür bestehenden speciellen Bestimmungen (Statuten vom 6 November 1878, Z. 14319.)

§. 5 **Außergewöhnliche Versicherungen. Abänderung bestehender Versicherungen. Rückversicherungen.**

Außergewöhnliche Versicherungen, d. i. Versicherungen unter anderen als den in diesen Statuten ausdrücklich enthaltenen Bedingungen, dann Abänderungen bereits bestehender Versicherungen, sind zulässig, soferne solche einer versicherungsmäßigen Berechnung unterzogen werden können und so beschaffen sind, daß sie sich in eine der vier Abtheilungen einreihen lassen.

Für Abänderungen, wodurch Versicherungen auf die Kriegsgefahr, auf sonst unzulässige Reisen oder Aufenthalte, oder bei Invaliditätsrenten-Versicherungen auf eine andere Berufsart ausgedehnt werden (§. 69), sind vom Directionsrathe die entsprechenden Normen und Prämienzuschläge festzustellen.

Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherungen abzugeben, sowie im Tauschwege Rückversicherungen zu übernehmen; doch darf die Summe der übernommenen Rückversicherungen höchstens 10 % der directen Versicherungen der betreffenden Abtheilung betragen. Rückversicherungen sollen thunlichst nach dem Grundsatze der Wechselseitigkeit abgeschlossen werden.

§. 6. **Mitgliedschaft.**

Diejenigen Personen, welche in einer der vier Abtheilungen eine Versicherung auf das eigene Leben oder auf das eines Dritten mit der Anstalt abschließen, und sich dadurch zur Zahlung der entfallenden Prämien verbindlich machen, die Versicherungsnehmer (§. 50), werden Mitglieder der Anstalt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkte, an welchem die Bezahlung der einmaligen oder erstmaligen Versicherungs-Prämie sammt Nebengebühren erfolgt. (§. 54.)

Die Mitgliedschaft kann mit Einwilligung der Anstalt auf den Versicherten oder Bezugsberechtigten oder auf eine andere Person übertragen werden, welche diesfalls in alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Anstalt eintritt. Durch das Ableben eines Versicherungsnehmers wird der Bezugsberechtigte ohne besondere Rechtsübertragung Mitglied der Anstalt, soferne nicht die vollständige Abfertigung des Bezugsberechtigten erfolgt.

Die Mitgliedschaft endet durch das Erlöschen des Versicherungs-Vertrages (§§. 63 und 69).

§. 7. **Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

Die Mitglieder sind im Sinne des §. 25 stimmfähig; sie nehmen nach Maßgabe der Statuten an der Verwaltung der Anstalt Theil und haben, je nachdem sie einer oder der anderen Abtheilung angehören, Anspruch auf die in den betreffenden Sicherheitsfonden angesammelten Betriebs-Ueberschüsse (§. 11) und eventuell auf das übrige Vermögen der Anstalt (§. 21). Sie haften andererseits der Anstalt behufs Erfüllung der von dieser eingegangenen Verbindlichkeiten sowohl mit den aus ihren Einzahlungen und aus der Verwaltung derselben resultirenden Fondsvermögen, als auch über dasselbe hinaus nach Maßgabe ihrer Versicherungs-Betheiligung (§. 16).

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört der Anspruch auf den betreffenden Sicherheitsfond und eventuell auf das übrige Anstaltsvermögen, aber auch die Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt auf.

Auch steht jedem Mitgliede das Recht zu, in diejenige Comptabilitäts-Aufschreibung der Anstalt, welche seinen eigenen Versicherungsvertrag betrifft, Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Statuten, sowie den in der Folge mit Genehmigung der hohen Behörden erfolgenden Abänderungen derselben, und haben dies in den Versicherungsanträgen ausdrücklich zu erklären.

§. 8. **Antragstellung der Mitglieder.**

Die Mitglieder der Anstalt sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Solche Anträge sind vom Directionsrathe zu berathen, und können über Beschluß desselben der General-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anträge jedoch, welche von mehreren Mitgliedern, die zusammen wenigstens 50 Stimmen repräsentiren und bis längstens Ende des Monats Jänner bei dem Directionsrathe schriftlich eingebracht worden sind, müssen der ordentlichen General-Versammlung zur Verhandlung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

§. 9. **Fonde der Anstalt.**

Jede Abtheilung (§. 4) hat einen Haupt- und einen Sicherheits-Fond; alle vier Abtheilungen zusammen haben einen Reservefond.

Die Haupt- und Sicherheitsfonde sind gemeinsames Eigenthum der Mitglieder der betreffenden Abtheilungen, der Reservefond ist gemeinsames Eigenthum der Mitglieder aller Abtheilungen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 12.

Diese Fonde haften für die durch die Anstalt eingegangenen Verpflichtungen.

§. 10. **Hauptfonde.**

Der Hauptfond jeder Abtheilung besteht aus den Prämienreserven, d. i. den nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelten Zeitwerthen aller am Ende eines Verwaltungsjahres in Kraft stehenden Versicherungen und aus den Prämien-Ueberträgen, d. i. den Prämienantheilen der Versicherungen gegen Jahresprämien (§. 51), welche auf das nächste Verwaltungsjahr entfallen.

Die Prämien-Reserven sind unter Anwendung derselben Sterblichkeitstafeln und desselben Zinsfußes, welche der Berechnung der Netto-Prämien zu Grunde liegen, zu ermitteln.

§. 11. **Sicherheitsfonde.**

Der Sicherheitsfond jeder Abtheilung hat zunächst die Bestimmung, allfällige Betriebs-Abgänge aus den Versicherungs-Geschäften der Abtheilung zu decken; inso-



ferne dies nicht erforderlich ist, werden die Bestände des Sicherheitsfondes successive nach den Bestimmungen des §. 16 unter die Mitglieder vertheilt.

Der Sicherheitsfond wird aus den jährlichen Betriebs-Netto-Ueberschüssen (§. 15), sowie den hiervon nicht zur Ausfolgung gelangenden Theilen (§. 16 A) gebildet, und hat die Betriebs-Netto-Ueberschuß-Antheile der betreffenden drei dem jeweilig letzten Verwaltungsjahre vorangehenden Jahrgänge sowie die nicht zur Ausfolgung gelangten Theile früherer Jahrgänge zu enthalten, insoweit diese in der Zwischenzeit nicht durch Betriebs-Abgänge aufgezehrt, beziehungsweise durch die Bonus-Verabfolgungen vermindert worden sind; das Betriebs-Ergebniß des betreffenden letzten Verwaltungsjahres bleibt außer Betracht.

Die Auftheilung der Betriebs-Netto-Ueberschüsse und die Ausfolgung derselben wird jedesmal öffentlich kundgemacht.

§. 12. Reservefond.

Der Reservefond, aus einem Theile der Betriebsüberschüsse gebildet, beträgt zur Zeit der Genehmigung dieser Statuten ö. W. fl. 400,000.

Er gehört den vier Abtheilungen gemeinsam, und zwar in dem Verhältnisse, in welchem die Summen der Haupt- und Sicherheitsfonde der einzelnen Abtheilungen unter einander stehen.

Der Reservefond hat die Bestimmung, Betriebs-Abgänge der einzelnen Abtheilungen in dem Falle zu decken, als die betreffenden Sicherheitsfonde zu ihrer Tilgung nicht ausreichen. Aus dem Reservefonde kann ferner bei einem Bonus-Rückgange, der voraussichtlich kein andauernder ist, die Ergänzung des Bonus auf die Höhe seines 10jährigen Durchschnittes in dem Falle erfolgen (§. 16), als dadurch der Antheil der betreffenden Abtheilung an dem Reservefonde nicht unter die Hälfte des Standes dieser Abtheilung zur Zeit der Genehmigung dieser Statuten herabsinkt. Der Reservefond dient ferner zur Deckung außerordentlicher Betriebsabgänge, welche nicht aus den Versicherungsgeschäften, sondern aus ungewöhnlichen Ursachen entstehen.

Der Reservefond wird alljährlich durch Zuführung von 5% des Betriebs-Ueberschusses insolange vermehrt, bis sein Stand zuzüglich desjenigen der Sicherheitsfonde der vier Abtheilungen die Höhe von 20% der Hauptfonde aller vier Abtheilungen erreicht (§. 10). Ist dieser Fall eingetreten, so bestimmt jeweilig die ordentliche Generalversammlung, ob und in welchem Betrage der Reservefond weiter zu dotiren ist.

§. 13. Verrechnung und Anlage der Fonde.

Die Fonde der Anstalt werden abgesondert verrechnet, jedoch gemeinschaftlich fruchtbringend angelegt.

Die Anlage kann erfolgen durch:

a) Erwerbung von Realitäten;
b) Hypothekar-Darleihen gegen pupillarische Sicherheit oder Ankauf schon bestehender pupillarsicherer Sätze;
c) Vorschüsse auf die Polizzen der Anstalt;
d) Ankauf von zinstragenden inländischen Staats- und börsenmäßigen Werth-Papieren, welche nach dem Gesetze zur fruchtbringenden Capitalsanlage von Pupillargeldern verwendet werden dürfen;
e) Darleihen auf die vorstehend genannten Werthpapiere;
f) Darleihen an Genossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmäßige Bedingung geknüpft ist, daß selbe nicht die Höhe der eingezahlten, haftungspflichtigen Einlagen überschreiten;
g) Darleihen auf Fruchtgenüsse, welche im Inlande auf Immobilien oder Werth-Papiere pupillarisch sichergestellt sind, unter gleichzeitiger Versicherung bei der Anstalt für den Todesfall des Fruchtnießers, sowie durch Ankauf schon bestehender Darleihen dieser Art oder solcher Fruchtgenußrechte.

§. 14. Währung. Zahlungsort.

Die Anstalt empfängt und leistet in der Regel ihre Zahlungen in österreichischer Währung; es bleibt ihr jedoch unbenommen, Zahlungen in anderen Währungen zu vereinbaren.

Zahlungen an die Anstalt sind bei ihrer Hauptcassa in Wien, bei ihren Filialen, oder zu Händen der respektiven bevollmächtigten Organe (§§. 37, 54, 56), Zahlungen Seitens der Anstalt bei ihrer Hauptcassa in Wien oder bei ihren Filialen zu leisten. Ueber Verlangen der Mitglieder können Zahlungen an die Anstalt und Seitens der Anstalt auch an anderen Stellen, jedoch nur auf Gefahr und Kosten dieser Mitglieder stattfinden.

§. 15. Rechnungsabschluß. Betriebs-Ueberschuß und Betriebs-Abgang. Bilanz.

Das Verwaltungsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Am 31. December eines jeden Jahres werden die Bücher der Anstalt abgeschlossen und auf diesen Tag der Betriebs-Rechnungs-Abschluß und die Bilanz errichtet. Unter Einem sind die Gebahrungs-Rechnungen der vier Abtheilungen abzuschließen.

A. Betriebs-Rechnungs-Abschluß.

Der Betriebs-Rechnungs-Abschluß hat zu enthalten:

1. Unter den Einnahmen: die Ueberträge der Haupt- und Sicherheits-Fonde, die Reserven für pendente Auszahlungen am Schlusse des Vorjahres, die im Laufe des Rechnungsjahres fälligen einmaligen und Jahresprämien abzüglich der Ristorni, die Gebühren und die Zinsen, — diese Posten sind für jede Versicherungs-Abtheilung besonders auszuweisen, — ferner alle anderen Einnahmeposten;
2. unter den Ausgaben: die fälligen liquidirten Auszahlungen, die Polizen-Rückkaufs-Zahlungen, die Bonus-Verabfolgungen, die Versicherungsunkosten, die Vorträge der Haupt- und Sicherheitsfonde, der Reserven für pendente Auszahlungen in voller Höhe der versicherten Summen, — diese Posten sind für jede Versicherungs-Abtheilung besonders auszuweisen —, endlich die General-Unkosten, die Abschreibungen und andere Ausgabe-Posten;

schlossen werden sollte (§. 31), hat die Generalversammlung aus den Mitgliedern jeder Abtheilung Liquidatoren zu wählen und über die Art der Liquidation, sowie über die Vollmachten der Liquidatoren, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung zu beschließen.

II. Hauptstück.

Verwaltungs-Organisation der Anstalt.

§. 22. Anstalts-Organe.

An der Spitze der Anstalt steht der Obercurator und in Verhinderungsfällen desselben der Obercurator-Stellvertreter.

Die Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Anstalt, beziehungsweise die Ausführung und die Ueberwachung derselben obliegt:

a) der General-Versammlung,
b) dem Directionsrathe,
c) dem Director und
d) dem Aufsichtsrathe.

Vom Obercurator.

§. 23. Wahl des Obercurators und Obercurator-Stellvertreters.

Der Obercurator und der Obercurator-Stellvertreter werden von der General-Versammlung aus den Anstaltsmitgliedern auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Functionsdauer wieder wählbar.

§. 24. Wirkungskreis des Obercurators und Obercurator-Stellvertreters.

Der Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, ist zur obersten Leitung und Ueberwachung der Anstalt und zur besonderen Wahrung der Interessen der Anstaltsmitglieder berufen. Er ist berechtigt, in alle Bücher, Urkunden, Protokolle und Acten, sowie in die Cassen der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen, den ordentlichen Sitzungen des Directionsrathes und den Sitzungen, wie den Commissionirungen des Aufsichtsrathes beizuwohnen, sich vom Präsidenten des Directionsrathes, vom Director und vom Obmanne des Aufsichtsrathes über die Verwaltungs- beziehungsweise Ueberwachungs-Angelegenheiten Bericht erstatten zu lassen, die außerordentlichen Directionsraths-Sitzungen (§. 40) einzuberufen und die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen, sowie außerordentlicher Sitzungen und Commissionirungen des Aufsichtsrathes zu veranlassen.

Die Ernennung, Suspendirung, Quiescirung oder Pensionirung und Entlassung des Directors, seines Stellvertreters und des Oberbuchhalters unterliegt unbeschadet bestehender Verträge seiner Bestätigung.

Der Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, nimmt die Berichte des Aufsichtsrathes entgegen (§. 48) und veranlaßt erforderlichen Falles das Geeignete; er führt in den General-Versammlungen und den außerordentlichen Sitzungen des Directionsrathes den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und die Art und Weise der Abstimmung (§. 31); er ernennt für die General-Versammlungen den Schriftführer, die Stimmenzähler und zwei Protokollzeugen und für die außerordentlichen Sitzungen des Directionsrathes den Schriftführer und die Protokollzeugen.

A. Von der General-Versammlung.

§. 25. Zusammensetzung der General-Versammlung. (Stimm- und Wahlrecht.)

An den General-Versammlungen können alle stimmberechtigten Mitglieder, welche in denselben persönlich erscheinen und sich mit einer Eintrittskarte legitimiren, theilnehmen. Die von der Anstalt ausgefertigten Eintrittskarten werden während der letzten 14 beziehungsweise 7 Tage (§. 30) vor der General-Versammlung gegen Nachweisung des aufrechten Bestandes der Mitgliedschaft verabfolgt.

Das Stimm- und active Wahlrecht steht jedem eigenberechtigten Mitgliede männlichen Geschlechtes, bei juristischen Personen, Corporationen und öffentlichen Instituten ihren bevollmächtigten Vertretern zu, insoferne das bezügliche Mitglied bereits seit dem Ende des letztabgelaufenen Verwaltungsjahres (§ 15) der Anstalt angehört. Eigenberechtigte Mitglieder weiblichen Geschlechtes können nach vorheriger Anmeldung das Stimm- und active Wahlrecht zwar nicht persönlich, wohl aber durch andere Mitglieder männlichen Geschlechtes ausüben, welche hierzu einer besonderen Vollmacht bedürfen. Im eigenen und in solchen Vollmachtsnamen kann ein Mitglied höchstens 10 Stimmen in sich vereinigen. Das passive Wahlrecht haben nur eigenberechtigte Mitglieder männlichen Geschlechtes, insoferne sie nicht im Sinne der §§. 33 und 45 der Statuten von der Berufung zu Functionären der Anstalt ausgeschlossen sind.

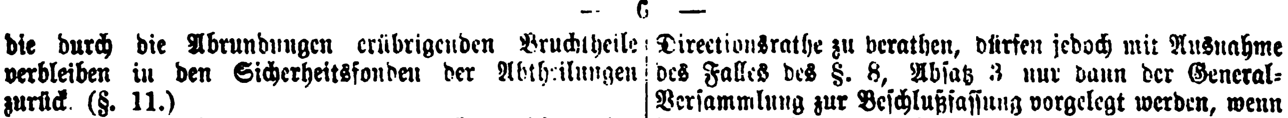
Das Stimm- und Wahlrecht wird nach Maßgabe der Versicherungs-Betheiligung ausgeübt, und zwar haben:

die in der Höhe bis incl. fl. 1000 Capital oder fl. 100 Rente versicherten Mitglieder . . 1 Stimme,
die in der Höhe von fl. 1001 bis incl. fl. 5000 oder fl. 101—500 Rente versicherten Mitglieder 2 Stimmen,
die in der Höhe von fl. 5001 bis incl. fl. 10000 oder fl. 501—1000 Rente versicherten Mitglieder 3 Stimmen,
die in der Höhe von fl. 10001 bis incl. 20000 oder fl. 1001—2000 Rente versicherten Mitglieder 4 Stimmen; von hier ab gewährt jedes Plus an Capital von fl. 1 bis fl. 10000 oder an Rente von fl. 1 bis fl. 1000 Eine fernere Stimme und zwar bis zur Erreichung von 10 Stimmen als höchste Stimmenzahl.

§. 26. Wirkungskreis der General-Versammlung.

Die der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind:

a) die Wahl des Obercurators und Obercurator-Stellvertreters, der Directionsräthe und der Aufsichtsräthe und die Bestimmung der jeweiligen Mitgliederanzahl des Directionsrathes im Sinne des §. 33;
b) die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Berichte des Directionsrathes und des Aufsichtsrathes, sowie die Beschlußfassung darüber;
c) die Beschlußfassung über Anträge des Directionsrathes und der Mitglieder der Anstalt (§. 8);



die durch die Abrundungen erübrigenden Bruchtheile verbleiben in den Sicherheitsfonden der Abtheilungen zurück. (§. 11.)

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Brutto-Rückersätze ausgemittelt werden, sind nöthigenfalls die Betriebsabgänge, welche aus den Fonden der Anstalt nicht gedeckt werden können, auf die Mitglieder umzulegen, beziehungsweise durch entsprechende Herabsetzung der Versicherungsbeträge zu tilgen.

B. Bonus-Ausfolgung.

Der solcherart geformte reine Rückersatz, Bonus genannt, wird an die Mitglieder durch Gutrechnung auf die zunächst einzuzahlenden Jahresprämien oder durch Zuschlag auf die von der Anstalt auszuzahlenden Jahresrenten ausgefolgt. Bei beitragsfreien und noch nicht auszahlbaren Versicherungen dagegen findet die Bonusausfolgung durch Gutrechnung auf den Versicherungsbetrag und Verzinsung dieser Gutrechnung zu dem rechnungsmäßigen Zinsfuße der Anstalt statt, Liquidationsmodus A.

(Für Mitglieder, welche bei Inkrafttreten dieser Statuten bezüglich ihrer beitragsfreien oder noch nicht auszahlbaren Versicherungen bereits im Bezugsrechte von unverzinslichen „Zuschlägen zu dem Renten- oder Versicherungscapitale" stehen [§. 19 der Statuten vom 6. November 1878], beginnt die Verzinsung der Capitalszuschläge mit dem im Laufe des Jahres 1886 eintretenden neuen Versicherungsjahrgange.)

Den gegen Jahresprämien (§ 51) versicherten Mitgliedern der I. Abtheilung ist es anheimgegeben, bei Abschluß der Versicherungen oder spätestens bis zum Ablaufe des 3. Versicherungsjahrganges an Stelle des Bonus-Liquidationsmodus A die Ausfolgung des Bonus durch Anrechnung als einmalige Prämieneinzahlung behufs Begründung von Nachtrags-Versicherungen zu wählen, Liquidationsmodus B.

Durch Beschluß des Directionsrathes kann den gegen Jahresprämien lebenslänglich versicherten Mitgliedern der II. Abtheilung anheimgegeben werden, bei Abschluß der Versicherungen oder spätestens bis zum Ablaufe des 3. Versicherungsjahrganges an Stelle des Liquidationsmodus A. eine Art der Bonus-Verabfolgung zu wählen, nach welcher die wie vorstehend geformten reinen Rückersätze anfänglich im verringerten, allmälig jedoch nach einer bestimmten Regel anwachsendem Maße ausgefolgt werden, Liquidationsmodus C.

Die getroffene Wahl eines Bonus-Liquidationsmodus hat vom dritten Versicherungsjahrgange angefangen für die ganze Versicherungsdauer Giltigkeit.

Ueber die durch den Bonus begründeten Nachtragsversicherungen ist den Mitgliedern zeitweilig eine Bescheinigung auszufolgen.

§. 17. Oeffentliche Kundmachungen.

Oeffentliche Kundmachungen der Anstalt erfolgen im Inlande durch die amtliche Zeitung in Wien, im Auslande aber durch die von den ausländischen Staatsverwaltungen vorgeschriebenen Zeitungen.

§. 18. Abänderungen der Statuten.

Anträge auf Abänderungen der Statuten sind im Directionsrathe zu berathen, dürfen jedoch mit Ausnahme des Falles des §. 8, Absatz 3 nur dann der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden, wenn in der darüber abzuhaltenden Sitzung des Directionsrathes für die beantragten Abänderungen eine Majorität von zwei Dritteln der erschienenen Directionsräthe sich ausspricht.

Der von der Generalversammlung gefaßte Beschluß ist der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

Erfolgte Abänderungen der Statuten sind jedesmal durch eine öffentliche Kundmachung zu verlautbaren.

§. 19. Gerichtsstand der Anstalt.

Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern sind ohne Rücksicht auf den Ort, wo eine Zahlung geleistet oder eine andere Verbindlichkeit erfüllt werden soll, im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens bei dem competenten Gerichte in Wien anzubringen. Wird der Anstalt der Geschäftsbetrieb im Auslande gestattet, so ist der Directionsrath ermächtigt, für dieselbe auch einen Gerichtsstand vor den Gerichten des Auslandes anzuerkennen.

§. 20. Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung übt die ihr zustehende Aufsicht in Gemäßheit der Gesetze durch einen landesfürstlichen Commissär.

Derselbe ist berechtigt, in die Geschäftsgebahrung der Anstalt Einsicht zu nehmen, den Generalversammlungen und Sitzungen des Directionsrathes beizuwohnen, und die Ausführung von Beschlüssen, durch welche er die Gesetze oder Statuten verletzt erachtet, bis zur höheren Entscheidung zu sistiren.

Mit Rücksicht auf die hieraus erwachsende Geschäftslast wird von der Anstalt eine von der Staatsverwaltung zu bestimmende, jährliche Pauschalvergütung an den Staatsschatz geleistet.

§. 21. Auflösung einer Abtheilung und der Anstalt.

Sollten besondere Gründe die Auflösung der einen oder anderen Abtheilung nöthig oder wünschenswerth machen, so kann dieselbe über Vorschlag des Directionsrathes von der Generalversammlung unter dem Vorbehalte beschlossen werden, daß die Mitglieder der aufzulösenden Abtheilung einem solchen Beschlusse zustimmen. Dieselben sind deshalb durch öffentliche Kundmachung zu einer Versammlung derart einzuberufen, daß zwischen der Einberufung und dem Tage der Versammlung ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen liegt. In dieser Versammlung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen (§. 25) über die Auflösung der betreffenden Abtheilung und eventuell über die Art und Weise der Durchführung Beschluß gefaßt.

Ein nach Abwicklung aller Verpflichtungen einer Abtheilung verbleibender Fondsrest wird an die letzten Mitglieder dieser Abtheilung verhältnißmäßig ausgefolgt.

Im Falle über Antrag des Directionsrathes die Auflösung aller Abtheilungen, folglich der Anstalt, be-

schlossen werden sollte (§. 31), hat die Generalversammlung aus den Mitgliedern jeder Abtheilung Liquidatoren zu wählen und über die Art der Liquidation, sowie über die Vollmachten der Liquidatoren, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung zu beschließen.

II. Hauptstück.

Verwaltungs-Organisation der Anstalt.

§. 22. Anstalts-Organe.

An der Spitze der Anstalt steht der Obercurator und in Verhinderungsfällen desselben der Obercurator-Stellvertreter.

Die Verwaltung der Geschäfte und Angelegenheiten der Anstalt, beziehungsweise die Ausführung und die Ueberwachung derselben obliegt:

a) der General-Versammlung,
b) dem Directionsrathe,
c) dem Director und
d) dem Aufsichtsrathe.

Vom Obercurator.

§. 23. Wahl des Obercurators und Obercurator-Stellvertreters.

Der Obercurator und der Obercurator-Stellvertreter werden von der General-Versammlung aus den Anstaltsmitgliedern auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Functionsdauer wieder wählbar.

§. 24. Wirkungskreis des Obercurators und Obercurator-Stellvertreters.

Der Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, ist zur obersten Leitung und Ueberwachung der Anstalt und zur besonderen Wahrung der Interessen der Anstaltsmitglieder berufen. Er ist berechtigt, in alle Bücher, Urkunden, Protokolle und Acten, sowie in die Cassen der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen, den ordentlichen Sitzungen des Directionsrathes und den Sitzungen, wie den Commissionirungen des Aufsichtsrathes beizuwohnen, sich vom Präsidenten des Directionsrathes, vom Director und vom Obmanne des Aufsichtsrathes über die Verwaltungs- beziehungsweise Ueberwachungs-Angelegenheiten Bericht erstatten zu lassen, die außerordentlichen Directionsraths-Sitzungen (§. 40) einzuberufen und die Einberufung außerordentlicher General-Versammlungen, sowie außerordentlicher Sitzungen und Commissionirungen des Aufsichtsrathes zu veranlassen.

Die Ernennung, Suspendirung, Quiescirung oder Pensionirung und Entlassung des Directors, seines Stellvertreters und des Oberbuchhalters unterliegt unbeschadet bestehender Verträge seiner Bestätigung.

Der Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, nimmt die Berichte des Aufsichtsrathes entgegen (§. 48) und veranlaßt erforderlichen Falles das Geeignete; er führt in den General-Versammlungen und den außerordentlichen Sitzungen des Directionsrathes den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und die Art und Weise der Abstimmung (§. 31); er ernennt für die General-Versammlungen den Schriftführer, die Stimmenzähler und zwei Protokollzeugen und für die außerordentlichen Sitzungen des Directionsrathes den Schriftführer und die Protokollzeugen.

A. Von der General-Versammlung.

§. 25. Zusammensetzung der General-Versammlung. (Stimm- und Wahlrecht.)

An den General-Versammlungen können alle stimmberechtigten Mitglieder, welche in denselben persönlich erscheinen und sich mit einer Eintrittskarte legitimiren, theilnehmen. Die von der Anstalt ausgefertigten Eintrittskarten werden während der letzten 14 beziehungsweise 7 Tage (§. 30) vor der General-Versammlung gegen Nachweisung des aufrechten Bestandes der Mitgliedschaft verabfolgt.

Das Stimm- und active Wahlrecht steht jedem eigenberechtigten Mitgliede männlichen Geschlechtes, bei juristischen Personen, Corporationen und öffentlichen Instituten ihren bevollmächtigten Vertretern zu, insoferne das bezügliche Mitglied bereits seit dem Ende des letztabgelaufenen Verwaltungsjahres (§. 15) der Anstalt angehört. Eigenberechtigte Mitglieder weiblichen Geschlechtes können nach vorheriger Anmeldung das Stimm- und active Wahlrecht zwar nicht persönlich, wohl aber durch andere Mitglieder männlichen Geschlechtes ausüben, welche hierzu einer besonderen Vollmacht bedürfen. Im eigenen und in solchen Vollmachtsnamen kann ein Mitglied höchstens 10 Stimmen in sich vereinigen. Das passive Wahlrecht haben nur eigenberechtigte Mitglieder männlichen Geschlechtes, insoferne sie nicht im Sinne der §§ 33 und 45 der Statuten von der Berufung zu Functionären der Anstalt ausgeschlossen sind.

Das Stimm- und Wahlrecht wird nach Maßgabe der Versicherungs-Betheiligung ausgeübt, und zwar haben:

die in der Höhe bis incl. fl. 1000 Capital oder fl. 100 Rente versicherten Mitglieder . . 1 Stimme,
die in der Höhe von fl. 1001 bis incl. fl. 5000 oder fl 101—500 Rente versicherten Mitglieder 2 Stimmen,
die in der Höhe von fl. 5001 bis incl. fl. 10000 oder fl 501—1000 Rente versicherten Mitglieder 3 Stimmen,
die in der Höhe von fl. 10001 bis incl. 20000 oder fl. 1001—2000 Rente versicherten Mitglieder 4 Stimmen; von hier ab gewährt jedes Plus an Capital von fl. 1 bis fl. 10000 oder an Rente von fl. 1 bis fl. 1000 Eine fernere Stimme und zwar bis zur Erreichung von 10 Stimmen als höchste Stimmenzahl.

§. 26. Wirkungskreis der General-Versammlung.

Die der General-Versammlung vorbehaltenen Angelegenheiten sind:

a) die Wahl des Obercurators und Obercurator-Stellvertreters, der Directionsräthe und der Aufsichtsräthe und die Bestimmung der jeweiligen Mitgliederanzahl des Directionsrathes im Sinne des §. 33;
b) die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Berichte des Directionsrathes und des Aufsichtsrathes, sowie die Beschlußfassung darüber;
c) die Beschlußfassung über Anträge des Directionsrathes und der Mitglieder der Anstalt (§. 8);

d) die Abänderung der Statuten;
e) die Wahl von Liquidatoren bei Auflösung der Anstalt, sowie die Beschlußfassung über deren Vollmachten und die Modalitäten der Liquidation (§. 21).

Außerdem ist die General-Versammlung berechtigt, solche Mitglieder der Anstalt, welche sich um das Gedeihen derselben besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenräthen der Anstalt (§. 40) zu wählen und die Dauer dieser Ehrenfunction in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

§. 27. Einberufung der General-Versammlung.

Die ordentliche General-Versammlung findet jedes Jahr spätestens im Monate Mai in Wien statt; die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung kann jedoch vom Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, sowohl aus eigener Initiative als über Verlangen des Aufsichtsrathes oder einer Anzahl von Mitgliedern, welche 100 Stimmen repräsentiren, zu jeder Zeit verfügt oder von dem Directionsrathe oder von der General-Versammlung selbst beschlossen werden. Die Einberufung sowohl der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlungen geschieht stets durch den Directionsrath mittelst öffentlicher Kundmachung in der Art, daß zwischen dem Tage der Kundmachung und der General-Versammlung ein Zeitraum von mindestens 28 Tagen liegt, insoferne es sich nicht um den Fall des §. 30 Abs. 3 handelt.

§. 28. Tagesordnung der General-Versammlung.

Die Tagesordnung der General-Versammlung ist gleichzeitig mit der Einberufung derselben zu veröffentlichen und der jährliche Rechnungsabschluß den Mitgliedern über Verlangen zu übermitteln (§. 15 D).

Selbständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nicht zugelassen werden, mit Ausnahme des Antrages auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

§. 29. Vorsitz in der General-Versammlung.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Obercurator, beziehungsweise der Obercurator-Stellvertreter, in Verhinderung dieser beiden der Präsident des Directionsrathes oder dessen Stellvertreter, und zwar mit allen diesbezüglich dem Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, zustehenden Rechten.

§. 30. Beschlußfähigkeit der General-Versammlung.

Zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung ist erforderlich, daß die anwesenden Mitglieder ohne Einrechnung der Stimmen der Directionsräthe mindestens 100 Stimmen, falls es sich aber um Statutenänderungen oder die Auflösung der Anstalt (§. 21) handelt, mindestens 200 Stimmen repräsentiren.

Ist bei einer General-Versammlung die beschlußfähige Anzahl von Stimmen nicht vertreten, so wird innerhalb 10 Tagen eine zweite General-Versammlung mit dem ausdrücklichen Beisatze einberufen, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. In dieser zweiten General-Versammlung dürfen nur über jene Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden, welche in der Tagesordnung der ersten enthalten waren.

Für die zweite Einberufung wird die Zeit zwischen der Kundmachung und dem Zusammentritte auf mindestens 7 Tage bestimmt.

§. 31. Beschlußfassung der General-Versammlung.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen gefaßt.

Anträge auf Abänderungen der Statuten und die Auflösung der Anstalt (§. 21) können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden

Die Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln; der Vorsitzende kann jedoch, falls von keinem der anwesenden Mitglieder dagegen Einsprache erhoben wird, die Abstimmung auch auf eine andere Art und Weise vornehmen lassen.

Der Vorsitzende ist stets berechtigt mitzustimmen; er giebt, wenn nicht durch Stimmzettel abgestimmt wird, seine Stimme zuletzt ab, und es gilt bei gleichgetheilten Stimmen dasjenige als Beschluß, wofür der Vorsitzende stimmt.

Wahlen sind in allen Fällen durch Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen.

Es dürfen nur solche Stimmzettel verwendet werden, welche den Besuchern der General-Versammlung bei ihrem Eintritte von den Organen der Anstalt behändigt werden und die genaue Anzahl der von dem betreffenden Mitgliede vertretenen Stimmen enthalten. Eine Unterfertigung des Stimmzettels seitens des Stimmenden ist nur dann erforderlich, wenn namentliche Abstimmung stattfindet.

Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Wird die absolute Stimmenmehrheit beim ersten Wahlgange nicht erzielt, so erfolgt die engere Wahl zwischen jenen Mitgliedern, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, und zwar wird in einem solchen Falle die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder in die engere Wahl gebracht. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl kommen soll. Die Entscheidung durch das Loos hat auch dann einzutreten, wenn bei der engeren Wahl sich gleichgetheilte Stimmen ergeben.

Die Directionsräthe sind in der General-Versammlung nur dann mitzustimmen berechtigt, wenn es sich nicht um ihre Amtsführung oder um eine gegen sie gerichtete Beschwerde handelt. Im Falle der Vorsitz von dem Präsidenten des Directionsrathes oder seinem Stellvertreter geführt wird, hat seine eventuelle Dirimirung dann zu unterbleiben, wenn er bei dem Gegenstande mitbetheiligt ist. In einem solchen Falle ist bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt zu betrachten

Die statutenmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Mitglieder bindend. Eine Einsprache oder Berufung wider dieselben findet nicht statt.

§. 32. **Protokolle der General-Versammlung.**

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlungen werden Protokolle aufgenommen. In denselben sind die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der Stimmenzählung genau anzugeben. Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes der General-Versammlung ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

Diese Protokolle werden von dem Vorsitzenden, den von ihm ernannten Protokollzeugen und dem Schriftführer und, wo es sich um Wahlen handelt, auch von den Stimmenzählern (§. 24) unterfertigt.

B. Von dem Directionsrathe (Vorstand der Anstalt).

§. 33. **Zusammensetzung (Wählbarkeit) des Directionsrathes.**

Der Directionsrath besteht mindestens aus 9 und höchstens aus 12 Mitgliedern der Anstalt, welche ihren Wohnsitz in Wien haben. Die jeweilige Anzahl der Mitglieder (Directionsräthe) bestimmt die General-Versammlung über Vorschlag des Directionsrathes.

Ausgeschlossen von der Wahl in den Directionsrath sind alle Mitglieder, welche in Concurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben; welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht zu einer Strafe verurtheilt worden sind: welche durch fixe Bezüge im Dienste der Anstalt stehen (wie ihre Beamten und Agenten) oder welche für die Anstalt entgeltliche Dienste leisten (wie ihre Rechtsanwälte, Notare, Aerzte oder Schätzmänner); welche durch Uebernahme disponibler Fonds der Anstalt Schuldner derselben geworden sind oder mit der Anstalt in einem Rechtsstreite begriffen sind; endlich alle Verwaltungsorgane, Beamte und Agenten von Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Treten solche Umstände, respective solche Verhältnisse während der Functionsdauer eines Directionsrathes ein, so haben sie den unmittelbaren Verlust der Stelle zur Folge.

Ein Directionsrath, welcher ohne Entschuldigung drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beigewohnt hat, wird als freiwillig ausgetreten betrachtet.

§. 34. **Functionsdauer der Directionsräthe.**

Die Functionsdauer der Directionsräthe ist 3 Jahre. Jedes Jahr tritt am Tage der ordentlichen General-Versammlung ein Drittheil der Directionsräthe (der allfällige Bruchtheil voll gerechnet) nach der Reihenfolge ihrer Functionsdauer aus. So lange bis sich die Reihe des Austrittes nach der Functionsdauer gebildet hat, werden die Austretenden durch das Loos bestimmt. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Erledigt sich die Stelle eines Directionsrathes durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch andere Ursachen vor Ablauf seiner Functionsdauer, so wird dessen Stelle erst in der nächsten General-Versammlung besetzt. Der in einem solchen Falle Gewählte tritt rücksichtlich seiner Functionsdauer an Stelle des ausgeschiedenen Directionsrathes.

§. 35. **Präsidium des Directionsrathes.**

Die Directionsräthe wählen jährlich in der ersten nach den von der ordentlichen General-Versammlung vorgenommenen Ergänzungswahlen des Directionsrathes stattfindenden Sitzung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, welche nach Ablauf des Jahres zu den gleichen Functionen wieder wählbar sind.

Für die Fälle der Verhinderung dieser Beiden wählen die Directionsräthe ein Mitglied aus ihrer Mitte zur Führung des zeitweiligen Vorsitzes.

Der Präsident des Directionsrathes ernennt den Schriftführer der Directionsrath-Sitzungen, er leitet die Verhandlungen in denselben und bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, sowie die Art und Weise der Abstimmung.

§. 36. **Wirkungskreis des Directionsrathes.**

Der Directionsrath ist der Vorstand und Repräsentant der Anstalt, er vertritt die Anstalt als Bevollmächtigter mit allen jenen Befugnissen, zu welchen nach §. 1008 des allg. bürg. G. B. besondere Vollmachten für die Gattung des Geschäftes erforderlich sind, und führt mit dem Director, beziehungsweise dessen Stellvertreter, die Firma der Anstalt. (§. 3.)

Der Directionsrath hat über alle Verwaltungs-Angelegenheiten der Anstalt, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung vorbehalten sind, zu verhandeln und zu beschließen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die Fonde der Anstalt sicher und vortheilhaft angelegt werden. Er hat insbesondere den Mindest- und Höchst-Betrag, welcher in den einzelnen Abtheilungen auf Ein Risico versichert werden kann, festzusetzen, über die einlangenden Versicherungsanträge, angemeldeten Auszahlungen, Rehabilitirungs-, Rückkaufs-Gesuche und über anderweitige Versicherungs-Angelegenheiten zu entscheiden, die Polizen mitzufertigen, einen zweckmäßigen Agenturen-Apparat herzustellen, zu veranlassen, daß die Urkunden und Werthpapiere sicher verwahrt, die eingehenden Gelder durch die Cassen in Empfang genommen und instructionsmäßig angelegt werden, überhaupt das ganze Cassa- und Rechnungswesen zu überwachen und jährlich öffentlich Rechnung zu legen; er hat den Director, seinen Stellvertreter und den Oberbuchhalter, sowie alle übrigen Beamten und Functionäre der Anstalt, zu ernennen, zu suspendiren, zu quiesciren, zu pensioniren, zu entlassen (§. 24) und die Bezüge derselben festzustellen, das Dienst-Reglement für die Beamten zu erlassen, und überhaupt alle Vorkehrungen, welche im Interesse der Anstalt erforderlich sind, zu treffen.

Dem Directionsrathe ist es anheimgegeben, unter seiner eigenen Verantwortung mit besonderer Vollmacht einzelne seiner Verwaltungsbefugnisse auf den Director zu übertragen.

Der Directionsrath erledigt die ihm obliegenden Geschäfte corporativ und in ordentlichen Sitzungen, mit alleiniger Ausnahme der Tages-, Currential- und Prä-



ßdial-Geschäfte, deren Erledigungsart durch die Geschäftsordnung bestimmt wird, welche der Directionsrath im eigenen Wirkungskreise feststellt.

§. 37. **Bestellung von Anstalts-Vertretern.**

Zur Förderung des Anstalts-Zweckes und des Verkehres zwischen Publikum und Anstalt werden von dem Directionsrathe an geeigneten Orten Anstalts-Vertreter (Agenten, Repräsentanten, Filialen) bestellt, welche zur Uebernahme von Versicherungsanträgen und Angeldern, von Auszahlungs-Anmeldungen, von Polizenvorschuß- und Rückkaufs-Gesuchen, sowie zur Einhebung von Prämien-Geldern rücksichtlich der ihnen zugewiesenen Versicherungen in Gemäßheit der §§. 54 und 56 der Statuten berechtiget sind und auf Verlangen Caution zu leisten haben. Die Filialen werden überdies zur Verabfolgung von Auszahlungen der Anstalt (§. 14) ermächtiget.

§. 38. **Haftungspflicht der Directionsräthe.**

Die Directionsräthe übernehmen keine persönliche Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Anstalt. Jedoch sind bei Beschlüssen und Handlungen, welche die Grenzen der Vollmacht des Directionsrathes überschreiten, jene Directionsräthe verantwortlich, welche sie veranlaßt oder bei denselben mitgewirkt haben.

§. 39. **Ordentliche Sitzungen des Directionsrathes.**

Der Directionsrath versammelt sich zu den ordentlichen Sitzungen über Einladung des Präsidenten, beziehungsweise Vice-Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber einmal in jedem Monate. Auch über Verlangen von drei Directionsräthen ist eine Sitzung des Directionsrathes einzuberufen.

Zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich, daß alle Directionsräthe zu den Sitzungen schriftlich und unter Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände eingeladen werden, und daß die Mehrzahl der Directionsräthe anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Directionsräthe gefaßt. Der Vorsitzende ist stets berechtiget, als Letzter seine Stimme abzugeben und gilt bei gleichgetheilten Stimmen dasjenige als Beschluß, wofür der Vorsitzende gestimmt hat.

Ueber diese Sitzungen werden Protokolle geführt und nach ihrer Verlesung von dem Vorsitzenden, einem Directionsrathe, dem Director, beziehungsweise seinem Stellvertreter, und dem Schriftführer gefertigt. In denselben sind die Anwesenden, die gefaßten Beschlüsse und das Ergebniß der Stimmenzählung genau anzugeben. Auf Verlangen jedes Directionsrathes ist dessen von den Beschlüssen abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.

§. 40. **Außerordentliche Directionsraths-Sitzungen.**

Außer den ordentlichen Sitzungen finden, so oft es der Directionsrath für angezeigt erachtet, mindestens aber einmal in jedem Jahre unmittelbar vor der ordentlichen General-Versammlung außerordentliche Sitzungen des Directionsrathes statt, zu welchen die Aufsichtsräthe, sowie die von der General-Versammlung gewählten Ehrenräthe vom Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, einzuberufen sind.

In diesen außerordentlichen Sitzungen, in welchen der Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, den Vorsitz führt, ist den Aufsichtsräthen und Ehrenräthen Seitens des Directionsrathes Bericht über den Stand der Versicherungsgeschäfte und die Finanzgebahrung zu erstatten, insbesondere unmittelbar vor der ordentlichen General-Versammlung der Jahres-Rechnungs-Abschluß und die Bilanz vorzulegen, dann in besonders wichtigen Angelegenheiten und im Falle von Statuten-Aenderungen die berathende Stimme dieser Functionäre einzuholen.

Auch über diese außerordentlichen Sitzungen werden die Protokolle in der im §. 39 angegebenen Weise geführt.

Dem Directionsrathe ist es überdies anheim gegeben, einzelne Ehrenräthe um ihr Gutachten über besondere Verwaltungs-Angelegenheiten zu ersuchen.

§. 41. **Hauptcassa-Sperre.**

Die Hauptcassa steht unter der gemeinschaftlichen Sperre eines Directionsrathes, eines Aufsichtsrathes und des Anstalts-Cassiers; der Erstgenannte wird vom Directionsrathe, der Zweite vom Aufsichtsrathe nominirt.

Für die ordnungsmäßige Gebahrung, sowie für einen Cassenabgang sind die vorgenannten Schlüsselverwahrer nach Maßgabe ihres Verschuldens verantwortlich und ersatzpflichtig.

§. 42. **Entlohnung der Directionsräthe.**

Die Directionsräthe beziehen für ihre Mühewaltung ein jährliches Functions-Pauschale von insgesammt fl. 4000 ö. W., dessen Auftheilung dem Directionsrathe überlassen bleibt.

C. Vom Director.

§. 43. **Bestellung des Directors.**

Der Director muß ein in Lebensversicherungsgeschäften theoretisch und praktisch gebildeter Fachmann sein. Derselbe wird von dem Directionsrathe ernannt und unterliegt seine Ernennung der Bestätigung des Ober-Curators, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreters. Seine Functionsdauer und Bezüge werden durch einen besonderen Vertrag, seine ihm etwa im übertragenen Wirkungskreise des Directionsrathes eingeräumten speciellen Befugnisse (§. 36) durch eine besondere Vollmacht festgestellt. Er kann vom Directionsrathe nur mit Zustimmung des Obercurators, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreters, suspendirt, quiescirt, pensionirt und entlassen werden. (§. 24.)

§. 44. **Rechte und Pflichten des Directors.**

Der Director steht dem Directionsrathe als Vollzugs-Organ zur Seite. Ihm obliegt unter Aufsicht des Directionsrathes der Betrieb aller im Wirkungskreise der Anstalt gelegenen Geschäfte im Sinne der Statuten, der Geschäfts-Ordnung und der ihm etwa ertheilten besonderen Vollmachten. Er ist das Organ, durch welches der Directionsrath alle seine Beschlüsse in Ausführung

bringen läßt und welches zunächst die gehörige Vollziehung derselben zu veranlassen hat.

Der Director wohnt allen Sitzungen des Directions- und des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei und ist der Referent in den ordentlichen Sitzungen des Directionsrathes, insoferne es sich nicht um persönliche Angelegenheiten des ersteren handelt.

Dem Director sind alle Beamte der Anstalt, dann alle sonstigen der Anstalt entgeltliche Dienste leistenden Personen unmittelbar untergeordnet, er beantragt bei dem Directionsrathe deren Ernennung, Enthebung und Bezüge.

Der Director ist verpflichtet, die Interessen der Anstalt nach allen Richtungen wahrzunehmen, dem Directionsrathe über alle Geschäftsangelegenheiten rechtzeitig die erforderlichen Vorlagen zu machen und ihn über den Gang der Geschäfte und die wesentlichsten Ereignisse ständig in Kenntniß zu erhalten; er ist für die pünktliche Erfüllung der Statuten und der Geschäftsordnung insoweit sie seinen Wirkungskreis betreffen, sowie für die Ausführung der ihm etwa ertheilten besonderen Vollmachten und Aufträge dem Directionsrathe verantwortlich. Derselbe darf nicht Schuldner der Anstalt werden.

In Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Directors gehen seine Rechte und Pflichten an einen von dem Directionsrathe zu seiner Stellvertretung bestellten Oberbeamten der Anstalt (Director-Stellvertreter) über.

D. Vom Aufsichtsrathe.

§. 45. Zusammensetzung des Aufsichtsrathes (Wählbarkeit).

Der Aufsichtsrath besteht aus 6 in Wien domicilirenden Mitgliedern, worunter sich ein Fachrechnungsverständiger sowie ein Rechtskundiger befinden muß. Sollte es jedoch nicht möglich sein, diese beiden aus der Mitte der Mitglieder zu entnehmen, so können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder der Anstalt sind, berufen werden.

Ausgeschlossen von der Wahl in den Aufsichtsrath sind alle Personen, welche in Concurs verfallen sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben, ohne ihre Gläubiger zur Gänze befriedigt zu haben; welche wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht zu einer Strafe verurtheilt worden sind; welche durch fixe Bezüge im Dienste der Anstalt stehen, (wie ihre Beamten und Agenten) oder welche für die Anstalt entgeltliche Dienste leisten (wie ihre Rechtsanwälte, Notare, Aerzte und Schätzmänner); welche durch Uebernahme disponibler Fonds der Anstalt Schuldner derselben geworden sind oder mit der Anstalt in einem Rechtsstreite begriffen sind; endlich alle Verwaltungs-Organe, Beamte und Agenten von Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Treten solche Umstände, respective Verhältnisse während der Functionsdauer eines Aufsichtsrathes ein, so haben sie den unmittelbaren Verlust der Stelle zur Folge.

§. 46. Functionsdauer der Aufsichtsräthe.

Die Functionsdauer der Aufsichtsräthe ist 3 Jahre. Jedes Jahr treten am Tage der ordentlichen General-Versammlung zwei Mitglieder nach der Reihenfolge der Functionsdauer aus. So lange, bis sich die Reihe des Austrittes nach der Functionsdauer gebildet hat, werden die Austretenden durch das Loos bestimmt. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Erledigt sich die Stelle eines Aufsichtsrathes durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch andere Ursachen vor Ablauf seiner Functionsdauer, so wird dessen Stelle erst in der nächsten General-Versammlung besetzt. Der in einem solchen Falle Gewählte tritt rücksichtlich seiner Functionsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Aufsichtsrathes. Sollte jedoch das fachrechnungsverständige oder das rechtskundige Mitglied des Aufsichtsrathes vorzeitig ausscheiden, so findet ein entsprechender Ersatz bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung durch Cooptirung Seitens des Aufsichtsrathes statt, welche nach Anhörung des Directionsrathes vom Ober-Curator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, zu bestätigen ist.

§. 47. Obmannschaft des Aufsichtsrathes.

Die Aufsichtsräthe wählen in der ersten nach der ordentlichen General-Versammlung stattfindenden Sitzung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Obmann auf die Dauer eines Jahres.

Der Obmann beruft die Aufsichtsräthe zu Sitzungen, so oft es ihm nothwendig erscheint oder sobald es zwei Aufsichtsräthe wünschen, mindestens aber zweimal im Jahre, und zwar insbesondere zur Prüfung des Rechnungs-Abschlusses; er präsidirt denselben und ernennt den Schriftführer.

Der Obmann hat den Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, von den stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrathes und von dessen Commissionirungen zu verständigen, sowie zu diesen stets den Director, beziehungsweise dessen Stellvertreter, beizuziehen.

§. 48. Wirkungskreis des Aufsichtsrathes.

Der Aufsichtsrath hat alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten, als: die Versicherungs-Abschlüsse und Auszahlungen, die Rückkäufe, die Rehabilitirungen, das Cassawesen, das mercantile und technische Rechnungswesen, die Fondsanlagen und die darauf bezüglichen Urkunden, sowie die Agentur-Organisation durch zeitweilige Revisionen zu überwachen, und insbesondere die jährliche Rechnungslegung des Directionsrathes zu prüfen und zu begutachten.

Die bezüglichen Revisionen und Scontirungen sind von mindestens je zwei Mitgliedern nach einem von dem Aufsichtsrathe selbst festgesetzten Turnus, insoferne es sich aber um specifisch fachrechnungs- oder rechtswissenschaftliche Angelegenheiten (um die Revision des technischen Rechnungswesens oder von Rechtsurkunden) handelt, von dem bezüglichen fachmännischen Mitgliede im Vereine mit einem zweiten Aufsichtsrathe vorzunehmen.

Ueber die Sitzungen und die Commissionirungen sind Protokolle zu führen, welche von den anwesenden, beziehungsweise commissionirenden Aufsichtsräthen zu fertigen sind.

Der Aufsichtsrath erstattet an den Obercurator, be-



ziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, von Zeit zu Zeit schriftlichen Bericht über seine Wirksamkeit und etwaige Wahrnehmungen. Insbesondere verfaßt er nach vorgenommener Prüfung des Rechnungs-Abschlusses den an die General-Versammlung über den Rechnungsabschluß und die Bilanz zu erstattenden Bericht, und legt denselben dem Obercurator, beziehungsweise Obercurator-Stellvertreter, vor. Von diesen Berichten sind dem Directionsrathe Abschriften zu übergeben.

§. 49. **Entlohnung der Aufsichtsräthe.**

Der Aufsichtsrath bezieht für seine Mühewaltung ein jährliches Functions-Pauschale von insgesammt fl. 2000 ö. W., dessen Auftheilung dem Aufsichtsrathe vorbehalten bleibt.

Uebergangs-Bestimmung.

Behufs ununterbrochener Fortführung der Anstalts-Angelegenheiten haben die derzeitigen Verwaltungs- und Ueberwachungs-Organe der Anstalt (laut des III. Hauptstückes der Statuten vom 6. November 1878) ihre Wirksamkeit bis zu jener General-Versammlung fortzusetzen, welche auf Grund dieser Statuten die Neuwahlen der Anstalts-Functionäre vornehmen wird. Die zurücktretende Direction hat an die erste auf Grund der neuen Statuten zusammentretende General-Versammlung den im §. 33, Abs. 1 vorgesehenen Antrag betreffend die Anzahl der Directionsräthe zu stellen. Nach der Neuwahl der Functionäre im Sinne des II. Hauptstückes dieser Statuten tritt der Directionsrath seinen erweiterten Wirkungskreis an.

Diejenigen Mitglieder des derzeitigen Ausschusses jedoch, welche weder in den Directionsrath noch in den Aufsichtsrath berufen werden sollten, fungiren alsdann als Ehrenräthe (laut §. 26 der neuen Statuten), und zwar zunächst für die Zeit des Functions-Restes ihrer Mandate als Ausschußmitglieder

III. Hauptstück.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§ 50. Personen des Versicherungs-Vertrages.

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, welcher einen Versicherungs-Vertrag auf das Leben oder die Invalidität der eigenen oder einer dritten Person abschließt und sich zur Leistung der bezüglichen Versicherungs-Prämie verpflichtet. (§. 6)

Jedermann, auch ein Minderjähriger, letzterer mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, kann Versicherungsnehmer sein.

Der Versicherungsnehmer bleibt während der Dauer seiner Mitgliedschaft (§. 6.) bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Versicherungsbetrag fällig wird, allein zu der statutarisch zulässigen Aenderung, Belastung und Auflösung der Versicherungs-Polize (§§. 58—61) berechtigt, auch wenn die Versicherung zu Gunsten eines Dritten, der sich im Besitze der Polize befindet, oder zu Gunsten des Ueberbringers der Polize abgeschlossen wurde.

Der Versicherte ist diejenige Person, bezüglich deren das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes, der Eintritt ihrer Invalidität oder ihres Todes die Fälligkeit des Versicherungsbetrages herbeiführt. Bei Versicherungen auf den Invaliditäts- oder Todesfall eines Dritten ist dessen Zustimmung erforderlich.

Der Bezugsberechtigte ist diejenige Person, welche von dem Versicherungsnehmer zur Empfangnahme des Versicherungsbetrages oder zum Rentenbezuge bestimmt wird.

Der Bezugsberechtigte ist in der Regel gleich bei der Beantragung der Versicherung zu bestimmen. Unterbleibt dies und wird der Versicherungsbetrag fällig bevor ein Bezugsberechtigter, oder im Falle seines vorzeitigen Ablebens ein anderer Bezugsberechtigter bezeichnet worden ist, so sind die Erben des Versicherungsnehmers als bezugsberechtigt anzusehen. Denselben gebührt der Versicherungsbetrag stets aus dem Titel des Versicherungs-Vertrages und nicht aus jenem des Erbrechtes. In Ansehung der Versicherungen von Altersrenten, von Renten im Invaliditätsfalle und der beim Todesfalle fällig werdenden Renten muß der Bezugsberechtigte jedenfalls schon bei der Versicherungsbeantragung in unabänderlicher Weise bezeichnet werden.

Bei Capitalsversicherungen auf das eigene Leben des Versicherungsnehmers kann als Bezugsberechtigter auch der Ueberbringer der Polize bezeichnet werden und ist in diesem Falle die Anstalt nicht verpflichtet, bei Bezug des Versicherungsbetrages die Legitimation des Ueberbringers zu prüfen. Der Inhaber einer solchen Polize erwirbt kein anderes Recht als jenes der Erhebung des fällig gewordenen Versicherungsbetrages.

§. 51. Versicherungs-Prämien. Nebengebühren und Porto.

Die Entrichtungen für die Versicherungen der vier Abtheilungen (Prämien) werden nach den Tarifen der Anstalt berechnet und haben entweder mittelst eines einmaligen Betrages, oder mittelst Jahres-Beiträgen, oder durch Erlag eines Capitalsbetrages und weiterer Jahres-Beiträge zu geschehen. Hierbei bleibt denjenigen, welche die zweite oder dritte Art der Einzahlung gewählt haben, das Recht vorbehalten, in der Folge zur ersten Art überzugehen.

Wenn und in so lange der Sicherheitsfond (§ 11) die erforderlichen Mittel bietet, sind die Mitglieder in Ansehung derjenigen Todesfallversicherungen, welche bisher unter der Bedingung der lebenslänglichen Entrichtung gegen Jahresprämien abgeschlossen wurden, von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Statuten von ihrem vollendeten 80. Lebensjahre an von der ferneren Prämien-Entrichtung dann enthoben, wenn die bezüglichen Versicherungsverträge durch 30 Jahre ohne Unterbrechung in Kraft gestanden haben. Neue lebenslängliche Todesfallversicherungen gegen Jahresprämien sind jedoch nur unter Abkürzung der Prämien-Entrichtung bis längstens zum vollendeten 80. Lebensjahr abzuschließen.

Zur Erleichterung der Prämien-Entrichtungen der gegen Jahresprämien abgeschlossenen Versicherungen kann die Abstattung derselben auch in kürzeren als Jahres-

Raten gegen einen entsprechenden Zuschlag zugestanden werden, ohne daß hierdurch die Verpflichtung zur Entrichtung der ganzen Prämie für jeden angetretenen Versicherungsjahrgang aufgehoben wird. Im Falle des Erlöschens solcher Versicherungen sind die für den betreffenden angetretenen Versicherungsjahrgang etwa noch aushaftenden Raten der Jahres-Prämie durch Abzug an dem Auszahlungs- oder Rückkaufsbetrage, beziehungsweise durch Compensation mit dem diesfälligen Polizen-Saldo (§. 60) hereinzubringen. Reicht letzterer zur Tilgung der aushaftenden Raten nicht hin, so kann der Directionsrath den ungedeckten Theilbetrag der Jahresprämie von dem betreffenden Mitgliede einfordern. Im Uebrigen werden Versicherungen, bei welchen die Entrichtung der Jahresprämien in unterjährigen Raten erfolgt, den Versicherungen, für welche ganzjährige Prämien geleistet werden, gleich behandelt.

Außer der Prämie ist beim Versicherungsabschlusse auch die Polizen-Gebühr zu entrichten; die Höhe derselben wird von Zeit zu Zeit durch den Directionsrath bestimmt.

Die Mitglieder, beziehungsweise Bezugsberechtigten, haben außerdem alle durch die späteren Veränderungen in der Versicherung veranlaßten Gebühren zu entrichten.

Dagegen werden die Versicherungs-Unkosten von der Anstalt getragen. Dieselbe übernimmt die Honorirung der berichterstattenden Aerzte und entrichtet den nach dem österreichischen Gebühren-Gesetze entfallenden Documenten-Stempel. Zuschriften und Geldsendungen an die Anstalt haben portofrei zu erfolgen.

§. 52. Versicherungs-Alter. Altersberechnung. Folge unrichtiger Altersangabe.

Das Alter der Versicherten soll zur Zeit der Versicherungsbeantragung: bei aufgeschobenen Erlebensfall- und Invaliditätsfall-Versicherungen in der Regel das 50., bei flüssigen Renten in der Regel das 75., und bei Todesfall-Versicherungen ohne Ausnahme das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Bei der Altersberechnung des Versicherten entscheidet der Einreichungstag der vollständig adjustirten Declaration bei der Anstalt in Wien. Sind an diesem Tage bereits sechs Monate des angetretenen Altersjahres verstrichen, so wird dieses Jahr für voll gerechnet, im entgegengesetzten Falle kommen die abgelaufenen Monate nicht in Rechnung. Eine unrichtige Angabe des Alters der versicherten Person bei der Versicherungsbeantragung, welche der Anstalt hinsichtlich der Prämienberechnung zum Nachtheile gereichen würde, hat zur Folge, daß, sobald jene Unrichtigkeit bekannt wird, entweder während der Dauer der Versicherung die Richtigstellung und die Nachzahlung der sich ergebenden Prämiendifferenz sammt Verzugszinsen einzutreten hat, oder bei Eintritt der Fälligkeit des Versicherungsbetrages dieser selbst auf Grund des richtigen Alters und der entrichteten Prämien gekürzt wird.

§. 53. Versicherungs-Beantragung.

Der von dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten unter Benützung der Blanquette der Anstalt schriftlich einzureichende Versicherungsantrag und der etwaige Nachtrag hierzu bildet die Declaration, und stellt die Grundlage des Versicherungs-Vertrages dar.

Die Declaration hat außer der Erklärung des Mitgliedes, sich den Statuten sowie den mit Genehmigung der hohen Behörden erfolgenden Abänderungen derselben zu unterwerfen (§. 7), zu enthalten: den Namen, Stand, Wohnort und die Beschäftigung des Versicherungsnehmers, und falls die Versicherung sein eigenes Leben betrifft, auch dessen Alter; ferner wenn die Versicherung das Leben eines Dritten betrifft, den Namen, Stand, Wohnort, die Beschäftigung und das Alter desselben; alsdann den Versicherungsbetrag und die Versicherungsart, beziehungsweise den Zeitpunkt der Fälligkeit, die Bezeichnung des Bezugsberechtigten, die Art und Zeitdauer der Prämienentrichtung, den Betrag der Prämie (§. 51), sowie den Betrag der Polizen-Gebühr, den Liquidations-Modus des Bonus, und die genaue und wahrheitsgetreue Beantwortung der Seitens der Anstalt, beziehungsweise vom Directionsrathe, jeweilig vorgezeichneten Fragepunkte.

Die Declaration ist von dem Versicherungsnehmer und eventuell dem Versicherten zu unterfertigen, und die Identität der Fertigungen von zwei tauglichen Zeugen zu bestätigen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Erklärungen in der Declaration ist der Versicherungsnehmer allein verantwortlich, auch wenn der Text der Declaration von wem immer niedergeschrieben wurde.

Der Declaration ist in der Regel der amtliche Nachweis über das Alter des Versicherten beizufügen. Sollte der Alters-Nachweis nicht gleichzeitig mit der Declaration beigebracht werden, so muß er spätestens vor Anweisung der Auszahlung des Versicherungsbetrages vorgelegt werden (§. 64).

Bei Personen, welche einen amtlichen Altersnachweis zu erlangen nicht in der Lage sind, bestimmt der Directionsrath, in welcher Weise die Altersnachweisung für glaubwürdig erachtet wird.

In Betreff jener Anträge, welche Renten im Invaliditätsfalle oder Todesfall-Versicherungen betreffen, ist überdies der von einem oder mehreren Seitens der Anstalt bezeichneten Aerzten, unter Benützung der von der Anstalt aufgelegten Blanquette, ausgefertigte und an die Anstalt unmittelbar erstattete Bericht über den Gesundheitszustand des Versicherten, und über die Befähigung desselben zur dauernden Ausübung seiner Berufsthätigkeit (Activität) erforderlich, und hat die schriftliche Einwilligung des Versicherten zu den von der Anstalt erforderlich erachteten Aerzte-Informationen gleichzeitig mit der Einreichung der Declaration zu erfolgen.

Die Declaration soll in der Regel mit einem Angeld, welches mindestens den Kosten des Versicherungs-Abschlusses entspricht, belegt sein.

Auf Begehren der Anstalt muß die Declaration und der Altersnachweis legalisirt werden.

§. 54. Abschluß und Beginn der Versicherung.

Der Directionsrath entscheidet über die Annahme eines Versicherungs-Antrages; im Falle der Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe derselben anzugeben.

Im Falle der Annahme des Versicherungs-Antrages zu den in demselben enthaltenen Bedingungen wird der Versicherungs-Vertrag a dato des Einreichungstages der vollständig adjustirten Declaration von der Anstalt in



Neue Statuten

des

„Janus“.

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien.

Beschlossen in der ordentlichen General-Versammlung vom 2. Mai 1885.

Einleitung.

Dem unter der ursprünglichen Bezeichnung „Allgemeine wechselseitige Capitalien- und Rentenversicherungs-anstalt“ mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Mai 1839 — Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1839, Z. 16809/1479 — concessionirten Versicherungs-Vereine, auf dessen Wirksamkeit sich die späteren Allerhöchsten Entschließungen vom 13. September 1839, 23. September 1843, 25. April und 21. September 1850 beziehen, und welcher in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December 1865 — Staatsministerial-Erlaß vom 8. April 1866, Z. 3736/410 — genehmigten abgeänderten Statuten den Namen „Janus“ angenommen hat, werden an Stelle der revidirten — mit Ministerial-Erlaß vom 17. August 1875, Z. 12128, bezw. vom 6. November 1878, Z. 14319, sowie vom 14. October 1880, Z. 14693 und endlich vom 16. September 1884, Z. 10451 genehmigten — Statuten, die nachstehenden „neuen Statuten“ zu Grunde gelegt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zweck und Grundlage der Anstalt.

Die Anstalt hat den Zweck, Capitalien und Renten auf den Fall des Erlebens eines bestimmten Alters, des Todes oder der Invalidität bestimmter Personen gegen Entgelt (Prämie) zu versichern. (§. 4)

Die Anstalt beruht auf Wechselseitigkeit.

§. 2. Sitz der Anstalt.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Wien. Sie ist berechtigt, im In- und Auslande Vertreter zum Betriebe der Versicherungs-Geschäfte zu bestellen. (§. 37.)

§ 3. Firma.

Die Firma der Anstalt lautet:

„Janus“

Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien.

Die gedruckte oder von wem immer geschriebene Firma wird unterzeichnet:

a) auf den Polizen und anderen Urkunden, durch welche von der Anstalt gegen dritte Personen Verbindlichkeiten übernommen, Rechte erworben oder aufgegeben werden, auf Zuschriften an Behörden und auf Darlehens-Zusicherungen von einem Directionsrathe und dem Director oder dessen Stellvertreter collectiv;

b) auf Quittungen über Prämien-, Interessen- und anderweitige Zahlungen von dem Director oder dessen Stellvertreter und einem Cassabeamten, oder von zwei hierzu bevollmächtigten Cassabeamten der Anstalt collectiv.

Im Geschäftsverkehre mit dem Auslande können, wenn die Gesetze oder die betreffenden competenten Behörden es fordern, Verträge der Anstalt mit ausländischen Staatsangehörigen von dem ausländischen Vertreter an dessen Domicil abgeschlossen und die hierauf bezüglichen Polizen und sonstigen Urkunden von demselben unterfertigt werden, ohne daß jedoch die im Punkte a) vorgeschriebenen Unterschriften unterbleiben dürfen.

Den Polizen ist das Siegel der Anstalt beizudrücken.

§. 4. Abtheilungen der Anstalt.

Die Anstalt besteht aus vier Abtheilungen, und zwar:

I. Abtheilung für Capital-Versicherungen auf den Erlebensfall zur Versicherung von Capitalien, welche in dem Falle, als sich die Versicherten nach Ablauf einer im Vorhinein bedungenen Zeit noch am Leben befinden, ausgezahlt werden;

II. Abtheilung für Capital-Versicherungen auf den Todesfall zur Versicherung von Capitalien, welche bei den wann immer, oder während, oder nach einer bestimmten Zeit erfolgenden Todesfällen der Versicherten ausgezahlt werden;

III. Abtheilung für Renten-Versicherungen auf den Erlebensfall zur Versicherung von Renten, welche an die im Vorhinein bezeichneten Personen von einem bestimmten Zeitpunkte angefangen während ihrer Lebenszeit, oder während eines Theiles derselben ausgezahlt werden;

IV. Abtheilung für Renten-Versicherungen auf den Todesfall zur Versicherung von Renten, welche nach dem Eintritte des Todes bestimmter Personen an die im Vorhinein bezeichneten anderen Personen während ihrer Lebensdauer, oder während eines Theils derselben ausgezahlt werden.

In Verbindung mit Renten-Versicherungen auf den Erlebensfall, welche erst mit einem späteren Zeitpunkte fällig werden (Altersrenten), sowie mit Capital- und Renten-Versicherungen auf den Todesfall können ferner mit Personen, welche sich eines guten Gesundheitszustandes erfreuen und nach ihrem Beruf oder ihrer Beschäftigung keinen besonderen Gesundheitsschädigungen und Verletzungsgefahren ausgesetzt sind, Invaliditäts-Renten-Versicherungen für den Fall abgeschlossen werden, als die Invalidität der Versicherten vor Ablauf des Aufschubtermines der Altersrenten, beziehungsweise vor Ablauf der Prämienentrichtungs-Periode der Todesfall-Versicherungen eintritt. Die durch diese Versicherungen zur Auszahlung gelangenden Invaliditäts-Renten erstrecken sich rücksichtlich der Altersrenten auf die Höhe derjenigen Beträge, welche sich in den einzelnen Fällen als Differenz zwischen der zur Zeit der Invalidität anzutretenden reducirten Altersrente einerseits und der Gesammtrente im Invaliditätsfalle andererseits ergeben, und rücksichtlich der Todesfall-Versicherungen auf die Höhe der bezüglichen ferneren Prämienentrichtungen.

Schließlich erstreckt sich der Wirkungskreis der Anstalt transitorisch, nämlich bis zum Jahre 1894 inclusive, auf

die Verwaltung und Liquidation der von den Theilnehmern der wechselseitigen Ueberlebens-Associationen eingezahlten Capitalien, u. z. im Sinne der hierfür bestehenden speciellen Bestimmungen (Statuten vom 6 November 1878, Z. 14319.)

§. 5 Außergewöhnliche Versicherungen. Abänderung bestehender Versicherungen. Rückversicherungen.

Außergewöhnliche Versicherungen, d. s. Versicherungen unter anderen als den in diesen Statuten ausdrücklich enthaltenen Bedingungen, dann Abänderungen bereits bestehender Versicherungen, sind zulässig, soferne solche einer versicherungsmäßigen Berechnung unterzogen werden können und so beschaffen sind, daß sie sich in eine der vier Abtheilungen einreihen lassen.

Für Abänderungen, wodurch Versicherungen auf die Kriegsgefahr, auf sonst unzulässige Reisen oder Aufenthalte, oder bei Invaliditätsrenten-Versicherungen auf eine andere Berufsart ausgedehnt werden (§. 69), sind vom Directionsrathe die entsprechenden Normen und Prämienzuschläge festzustellen.

Die Anstalt ist berechtigt, Rückversicherungen abzugeben, sowie im Tauschwege Rückversicherungen zu übernehmen; doch darf die Summe der übernommenen Rückversicherungen höchstens 10 % der directen Versicherungen der betreffenden Abtheilung betragen. Rückversicherungen sollen thunlichst nach dem Grundsatze der Wechselseitigkeit abgeschlossen werden.

§. 6. Mitgliedschaft.

Diejenigen Personen, welche in einer der vier Abtheilungen eine Versicherung auf das eigene Leben oder auf das eines Dritten mit der Anstalt abschließen, und sich dadurch zur Zahlung der entfallenden Prämien verbindlich machen, die Versicherungsnehmer (§. 50), werden Mitglieder der Anstalt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkte, an welchem die Bezahlung der einmaligen oder erstmaligen Versicherungs-Prämie sammt Nebengebühren erfolgt. (§. 54.)

Die Mitgliedschaft kann mit Einwilligung der Anstalt auf den Versicherten oder Bezugsberechtigten oder auf eine andere Person übertragen werden, welche diesfalls in alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Anstalt eintritt. Durch das Ableben eines Versicherungsnehmers wird der Bezugsberechtigte ohne besondere Rechtsübertragung Mitglied der Anstalt, soferne nicht die vollständige Abfertigung des Bezugsberechtigten erfolgt.

Die Mitgliedschaft endet durch das Erlöschen des Versicherungs-Vertrages (§§. 63 und 69).

§. 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind im Sinne des §. 25 stimmfähig; sie nehmen nach Maßgabe der Statuten an der Verwaltung der Anstalt Theil und haben, je nachdem sie einer oder der anderen Abtheilung angehören, Anspruch auf die in den betreffenden Sicherheitsfonden angesammelten Betriebs-Ueberschüsse (§. 11) und eventuell auf das übrige Vermögen der Anstalt (§. 21). Sie haften andererseits der Anstalt behufs Erfüllung der von dieser eingegangenen Verbindlichkeiten sowohl mit den aus ihren Einzahlungen und aus der Verwaltung derselben resultirenden Fondsvermögen, als auch über dasselbe hinaus nach Maßgabe ihrer Versicherungs-Betheiligung (§. 16).

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört der Anspruch auf den betreffenden Sicherheitsfond und eventuell auf das übrige Anstaltsvermögen, aber auch die Haftung für die Verbindlichkeiten der Anstalt auf.

Auch steht jedem Mitgliede das Recht zu, in diejenige Comptabilitäts-Aufschreibung der Anstalt, welche seinen eigenen Versicherungsvertrag betrifft, Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Statuten, sowie den in der Folge mit Genehmigung der hohen Behörden erfolgenden Abänderungen derselben, und haben dies in den Versicherungsanträgen ausdrücklich zu erklären.

§. 8. Antragstellung der Mitglieder.

Die Mitglieder der Anstalt sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Solche Anträge sind vom Directionsrathe zu berathen, und können über Beschluß desselben der General-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anträge jedoch, welche von mehreren Mitgliedern, die zusammen wenigstens 50 Stimmen repräsentiren und bis längstens Ende des Monats Jänner bei dem Directionsrathe schriftlich eingebracht worden sind, müssen der ordentlichen General-Versammlung zur Verhandlung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

§. 9. Fonde der Anstalt.

Jede Abtheilung (§. 4) hat einen Haupt- und einen Sicherheits-Fond; alle vier Abtheilungen zusammen haben einen Reservefond.

Die Haupt- und Sicherheitsfonde sind gemeinsames Eigenthum der Mitglieder der betreffenden Abtheilungen, der Reservefond ist gemeinsames Eigenthum der Mitglieder aller Abtheilungen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 12.

Diese Fonde haften für die durch die Anstalt eingegangenen Verpflichtungen.

§. 10. Hauptfonde.

Der Hauptfond jeder Abtheilung besteht aus den Prämienreserven, d. i. den nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelten Zeitwerthen aller am Ende eines Verwaltungsjahres in Kraft stehenden Versicherungen und aus den Prämien-Ueberträgen, d. i. den Prämienantheilen der Versicherungen gegen Jahresprämien (§. 51), welche auf das nächste Verwaltungsjahr entfallen.

Die Prämien-Reserven sind unter Anwendung derselben Sterblichkeitstafeln und desselben Zinsfußes, welche der Berechnung der Netto-Prämien zu Grunde liegen, zu ermitteln.

§. 11. Sicherheitsfonde.

Der Sicherheitsfond jeder Abtheilung hat zunächst die Bestimmung, allfällige Betriebs-Abgänge aus den Versicherungs-Geschäften der Abtheilung zu decken; info-



an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung zu berichten (§ 53 Absatz 3 des Gesetzes).

V.

Nach der Ernennung bezw. Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter und der Annahme des Amtes Seitens derselben hat die Ausführungsbehörde deren Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ungesäumt anzuzeigen (§ 52 des Gesetzes).

Dasselbe hat bei jeder Neubestellung von Beisitzern und Stellvertretern zu geschehen (§ 51 Absatz 7 des Gesetzes).

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter ist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A. IX. des Gesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, und zwar in dessen erster Sitzung zu bewirken; findet eine Sitzung während der ersten beiden Jahre nicht statt, so hat der Vorsitzende nach Ablauf derselben die Ausloosung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

VI.

Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichniß (§ 56 des Gesetzes) sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

Unfälle, welche nach § 57 des Gesetzes zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

VII.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§ 62 des Gesetzes).

VIII.

Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungs-Haupt-Kasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu bestreiten (§ 53 Absatz 2, § 54 Absatz 5, § 58 Absatz 2, § 60 Absatz 1, § 61 des Gesetzes).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des § 53 Absatz 3 des Gesetzes etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die Regierungs-Haupt-Kasse am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß § 84 Absatz 1 des Gesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Berlin, den 16ten Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
	In Vertretung:
Lucius.	**Magdeburg.**
Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung:	In Vertretung:
Herrfurth.	**Meinecke.**

Beilage

zum 49sten Stück des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ausgegeben am 9ten Dezember 1887.

Anweisung

zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind.

Auf Grund des § 108 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) werden für die oben bezeichneten Betriebe die nachstehenden Ausführungsvorschriften erlassen:

I.

Ausführungsbehörden (§ 102 des Gesetzes) sind die Regierungen innerhalb ihrer Bezirke mit folgenden Abweichungen.

Die Regierung zu Minden ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Minden und Münster und den Kreis Rinteln im Regierungsbezirk Cassel.

Die Regierung zu Osnabrück ist die Ausführungsbehörde für die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich.

Abgesehen von der Oberförsterei Münster sind für die einzelnen Oberförstereien diejenigen Regierungen, von welchen sie ressortiren, die Ausführungsbehörden ohne Rücksicht auf die Lage der Oberförsterei und der zu ihr gehörigen Flächen.

Bei denjenigen Regierungen, bei welchen Abtheilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten bestehen, sind diese Abtheilungen die Ausführungsbehörden.

II.

Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist ein Schiedsgericht mit dem Sitz am Orte der Ausführungsbehörde zu errichten (§ 50 des Gesetzes).

III.

Sind in dem Bezirk der Ausführungsbehörde eine oder mehrere wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen vorhanden, so erfolgt die ihnen zustehende Wahl zweier Beisitzer des Schiedsgerichts und deren vier Stellvertreter nach Maßgabe des Regulativs vom heutigen Tage (§ 51 Absatz 4, 6 des Gesetzes).

Befinden sich dagegen keine wahlberechtigten Orts- oder Betriebskrankenkassen in dem Bezirk der Ausführungsbehörde, so werden diese Beisitzer und Stellvertreter durch den Provinzialausschuß derjenigen Provinz, welcher die Ausführungsbehörde angehört, berufen (§ 51 Absatz 5, 6 des Gesetzes).

Bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung (G.-S. S. 195) bezeichneten Zeitpunkte treten an die Stelle des Provinzial-Ausschusses:

1. in der Provinz Posen die Provinzialständische Verwaltungs-Kommission bezw. dasjenige Organ, welchem die Obliegenheiten der genannten Behörde übertragen werden;
2. in der Provinz Schleswig-Holstein einschließlich des Herzogthums Lauenburg die Provinzialständische Verwaltung;
3. in der Rheinprovinz der Provinzial-Verwaltungsrath.

IV.

Die Ausführungsbehörde hat die nach § 105 Absatz 1 des Gesetzes von ihr ernannten und die nach der vorstehenden Vorschrift gewählten Beisitzer des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter von ihrer Ernennung bezw. Wahl mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß dieselbe als angenommen angesehen werden würde, falls nicht deren Ablehnung unter Angabe der Gründe (§ 29 Absatz 2, § 53 Absatz 2 des Gesetzes) binnen 14 Tagen schriftlich angezeigt werden sollte.

Die Benachrichtigung ist nach Vorschrift des § 132 des Gesetzes zuzustellen.

Erkennt die Ausführungsbehörde die Gründe der Ablehnung als gesetzlich an, so hat sie eine anderweite Ernennung vorzunehmen bezw. eine Nachwahl zu veranlassen, andernfalls aber den Ablehnenden über die Unzulässigkeit der Ablehnung aufzuklären und wenn derselbe dennoch bei seiner Ablehnung verbleibt, darüber



an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Entscheidung zu berichten (§ 53 Absatz 3 des Gesetzes).

V.

Nach der Ernennung bezw. Wahl der Beisitzer des Schiedsgerichts und ihrer Stellvertreter und der Annahme des Amtes Seitens derselben hat die Ausführungsbehörde deren Vor- und Zunamen, Stand, Beruf und Wohnort dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ungesäumt anzuzeigen (§ 52 des Gesetzes).

Dasselbe hat bei jeder Neubestellung von Beisitzern und Stellvertretern zu geschehen (§ 51 Absatz 7 des Gesetzes).

Die Amtsdauer der ersten Beisitzer und Stellvertreter ist von dem Zeitpunkte ab zu rechnen, mit welchem der Abschnitt A. IX. des Gesetzes in Kraft tritt.

Die Bestimmung der erstmalig Ausscheidenden durch das Loos ist von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, und zwar in dessen erster Sitzung zu bewirken; findet eine Sitzung während der ersten beiden Jahre nicht statt, so hat der Vorsitzende nach Ablauf derselben die Ausloosung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers vorzunehmen.

VI.

Für das von den Betriebsvorständen zu führende Unfallverzeichniß (§ 56 des Gesetzes) sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu benutzen.

Unfälle, welche nach § 57 des Gesetzes zwar eine sofortige Untersuchung nicht erfordern, indeß auch nicht als ganz unerheblich anzusehen sind, hat der Betriebsvorstand in ihren weiteren Folgen zu beobachten, damit bei etwa eintretender Verschlimmerung die Untersuchung rechtzeitig eingeleitet werden kann.

Bei Fällen dieser Art ist in Spalte 9 anzugeben, warum die Untersuchung erst nach einiger Zeit vorgenommen worden ist.

VII.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde (§ 62 des Gesetzes).

VIII.

Die Kosten des Verfahrens, insbesondere auch die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben, sind aus der Regierungs-Haupt-Kasse am Sitze der Ausführungsbehörde zu bestreiten (§ 53 Absatz 2, § 54 Absatz 5, § 58 Absatz 2, § 60 Absatz 1, § 61 des Gesetzes).

Zu dieser Kasse fließen auch die auf Grund des § 53 Absatz 3 des Gesetzes etwa festzusetzenden Geldstrafen.

Ebenso hat die Regierungs-Haupt-Kasse am Sitze der Ausführungsbehörde die von den Postbehörden gemäß § 84 Absatz 1 des Gesetzes liquidirten Beträge zu zahlen.

Berlin, den 16ten Juli 1887.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
	In Vertretung:
Lucius.	**Magdeburg.**
Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung:	In Vertretung:
Herrfurth.	**Meinecke.**

Unfall-Verzeichniß

(§ 56 des Reichsgesetzes vom 5ten Mai 1886).

Laufende No.	Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat.	Tag des Unfalls.	Vor- und Zuname, sowie Wohnort des Verletzten, bezw. Getödteten.	Art der Verletzung.	Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	Veranlassung des Unfalls.	Ist der Unfall untersucht? Wenn ja, an welchem Tage?	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1. (Beispielsweise ausgefüllt.)	Oberförsterei Rumbeck.	10. Oktober 1888.	Friedrich Schönberg in Uentrop.	Fußquetschung.	Nein (ca. 3 Wochen Erwerbsunfähigkeit).	Fall von überhängendem Gestein.	Ja, am 15. November 1888.	Untersuchung nachträglich vorgenommen, da die Herstellung des Verletzten sich hinzieht.
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								



Anlage zum Wahlregulativ.

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern und vier Beisitzerstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (§ 51 Absatz 4, 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse: ....

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder: ....

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen zu Beisitzern:

1. .... beschäftigt im Betriebe	2. .... beschäftigt im Betriebe ....

zu ersten Stellvertretern:

1. .... beschäftigt im Betriebe	2. .... beschäftigt im Betriebe ....

zu zweiten Stellvertretern:

1. .... beschäftigt im Betriebe.	2. .... beschäftigt im Betriebe.

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;

c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Uebersicht bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.) (Unterschriften der Wähler.)

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 16. Dezember **1887.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend.

30. Auf Grund der §§ 136 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlassen wir die nachstehende

Polizeiverordnung:

Die von uns am 29. August 1879 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassene Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen und die denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen der Königlichen Landdrosteien zu Hannover vom 13. September, Hildesheim vom 9. September, Lüneburg vom 13. September, Stade vom 9. September, Osnabrück vom 18. September und Aurich vom 8. September 1879, sowie der Königlichen Regierungen zu Münster vom 15. September, Minden vom 10. September, Arnsberg vom 17. September, Cassel und Wiesbaden vom 26. November und Sigmaringen vom 21. November 1879 erhalten am Schlusse des 1. Absatzes des § 18 folgenden Zusatz:

Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.

Berlin, den 20. November 1887.

Der Minister des Innern. gz. v. Puttkamer.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung. gz. Magdeburg.

14201. M. f. H. u. G. — II. 13479. M. d. J.

Bekanntmachung.

31. Auf Grund des § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Bl. S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis für die Zeit vom 18. Dezember d. J. bis 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§ 2. Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, sind verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1887.

Königl. Staatsministerium.
von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
von Boetticher. von Goßler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorff.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten.

227. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den II. Wahlbezirk (Ruppin-Templin) des Regierungs-Bezirks Potsdam, der Königliche Landrath von Quast zu Neu-Ruppin verstorben ist, hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Zu diesem Zwecke habe ich den Königlichen Landrath von Arnim zu Templin zum Wahl-Commissar ernannt und den Tag der Wahlmänner-Ersatzwahlen **auf den 3. Januar 1888,** den Tag zur Wahl des Abgeordneten **auf den 11. Januar 1888** festgesetzt.

Potsdam, den 14. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

228. An Maul- und Klauenseuche sind zwei Kühe des Eigenthümers Müller in der Residenzstraße 13 zu Reinickendorf bei Berlin erkrankt.

Dieselbe Seuche unter den Kühen und Schweinen des Bauern Stoll zu Königsberg in der Ostprignitz ist erloschen. Potsdam, den 6. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.



229. **Nachweisung der Markt- ꝛc.**

Laufende №	Namen der Städte	Getreide								Uebrige Markt-																	
		Es kosten je 100 Kilogramm																						Es			
																								Rindfleisch			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Richtstroh		Krummstroh		Heu		von der Keule		Bauchfleisch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	48	11	27	11	60	10	45	26	50	27	—	38	—	4	—	3	50	2	75	4	13	1	40	1	10
2	Beeskow	15	80	11	60	16	33	12	07	22	50	50	—	50	—	3	20	3	60	—	—	5	60	1	20	1	—
3	Bernau	16	14	11	73	14	—	11	25	25	—	32	—	45	—	4	37	3	50	—	—	5	75	1	25	1	10
4	Brandenburg	15	60	11	85	11	30	11	90	27	50	35	—	55	—	3	60	2	80	—	—	5	20	1	30	1	10
5	Dahme	15	88	11	61	11	43	11	50	35	—	45	—	50	—	2	50	3	50	2	50	6	—	1	—	1	—
6	Eberswalde	16	28	11	75	16	—	11	15	23	—	23	—	26	—	3	50	3	85	—	—	5	—	1	20	1	—
7	Havelberg	15	38	10	98	11	86	11	33	18	78	31	77	32	56	3	—	3	—	2	50	4	75	1	26	—	97
8	Jüterbog	15	25	11	75	11	75	11	25	25	—	30	—	40	—	3	60	3	—	—	—	6	—	1	20	1	10
9	Luckenwalde	15	—	11	41	10	71	11	92	32	50	32	50	37	50	4	20	3	—	—	—	4	—	1	20	1	20
10	Perleberg	15	01	11	56	13	—	11	34	20	—	35	—	45	—	3	15	5	08	—	—	7	81	1	40	1	10
11	Potsdam	16	43	11	83	14	48	12	23	24	83	30	—	43	—	3	76	3	55	—	—	5	21	1	35	1	10
12	Prenzlau	15	30	10	83	11	79	10	25	20	—	24	—	34	—	3	50	3	75	3	—	4	50	1	20	—	92
13	Pritzwalk	15	31	10	83	12	16	10	46	14	06	21	75	34	—	2	83	3	24	2	63	5	44	1	30	1	05
14	Rathenow	15	72	11	61	11	77	11	35	30	—	30	—	40	—	2	90	2	73	—	—	4	10	1	40	1	20
15	Neu-Ruppin	17	—	11	54	11	78	11	60	30	—	32	—	50	—	3	11	4	—	—	—	5	57	1	30	1	05
16	Schwedt	15	30	12	10	12	40	11	53	33	33	34	59	36	29	5	—	3	30	—	—	5	—	1	20	1	—
17	Spandau	16	25	13	—	14	75	14	—	26	50	28	50	36	—	4	—	3	25	—	—	6	25	1	40	1	27
18	Strausberg	16	10	11	60	15	—	12	89	25	—	30	—	50	35	3	50	4	64	—	—	6	97	1	20	1	10
19	Teltow	15	75	11	48	13	83	13	20	40	—	40	—	50	—	3	75	3	50	—	—	6	—	1	30	1	05
20	Templin	15	75	10	78	12	—	10	50	16	—	40	—	40	—	3	—	3	50	—	—	5	—	1	20	1	—
21	Treuenbrietzen	15	42	11	38	10	71	11	08	24	—	26	—	30	—	2	75	3	—	—	—	5	—	1	20	1	—
22	Wittstock	15	13	10	76	10	94	10	45	25	68	30	—	40	—	2	51	3	33	2	50	6	63	—	99	—	88
23	Wriezen a. O.	15	39	10	98	10	98	10	32	17	50	28	—	35	—	3	17	2	59	1	75	4	69	1	30	1	—
	Durchschnitt	15	68	11	49	12	63	11	48	—	—	—	—	—	—	3	43	3	44	—	—	5	42	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Dezember 1887.

Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise für Fourage
230. **schlag) im Monat**

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde.		Beeskow.		Bernau.		Brandenburg.		Dahme.		Eberswalde.		Havelberg.		Jüterbog.		Luckenwalde.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1	Hafer	5	70	6	82,5	6	90	6	72	6	04	6	82,5	6	18,4	5	91	6	46
2	Heu	2	42,5	3	15	1	96	3	25,5	3	15	2	89	2	62,5	3	15	2	62,5
3	Richtstroh	1	97,5	1	94,25	3	68	1	68	1	84	2	10	1	57,5	1	58	1	75,5

Potsdam, den 7. Dezember 1887.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

37. Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Preise im Monat November 1887.

Artikel — kostet je 1 Kilogramm | Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats — Es kostet je 1 Kilogramm

Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Mehl: Weizen Nr. 1. M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1. M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee mittler in gebr. Bohnen M. Pf.	Java-Kaffee gelber in gebr. Bohnen M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 80	2 28	4 —	— 25	— 20	— 50	— 30	— 50	— 50	— 60	— 60	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	3 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 30	3 30	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	3 60	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 60	3 80	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 —	1 10	1 —	1 54	2 30	3 58	— 40	— 30	— 80	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 30	2 40	3 20	— 26	— 18	— 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 40	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 12	3 20	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 50	— 55	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 24	1 07	1 22	1 60	2 13	3 89	— 31	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 30	3 80	— 20	1 60
1 15	— 90	1 10	1 50	2 33	3 80	— 22	— 18	— 50	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	1 80
1 05	— 90	1 —	1 50	2 04	3 05	— 20	— 16	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 27	— 18	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 30	3 80	— 20	2 —
1 10	— 95	1 15	1 60	2 30	4 13	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 60	3 80	— 20	2 —
1 20	1 20	1 25	1 45	2 20	3 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 35	— 20	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 50	2 40	4 75	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	4 —	— 20	1 20
1 —	— 60	1 —	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 60	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	3 —	— 28	— 18	— 50	—	— 40	— 55	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
— 95	— 62	— 89	1 60	2 13	3 19	— 26	— 18	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 40	2 10	4 —	— 20	— 19	— 50	— 30	— 35	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam (einschließlich 5 pCt. Auf- November 1887.

Perleberg. M. ₰	Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin. M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
6 14	6 99	5 51	6 41,5	6 26	6 05,5	7 87,5	6 90	6 93	6 04	5 81,5	5 68	5 77,5
4 21	3 38	2 63	2 28	2 93	2 62,5	3 93	3 74	3 15	3 15	2 62,5	3 47,5	2 82
2 88	2 15	2 10	1 57,5	2 10	1 73	1 84	2 51	1 83,5	2 10	1 57,5	3 49,5	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche

Anlage zum Wahlregulativ.

Stimmzettel

für die Wahl von zwei Beisitzern und vier Beisitzerstellvertretern des Schiedsgerichts für die dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, welche für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, insoweit diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen worden sind (§ 51 Absatz 4, 6 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886).

Wahlberechtigte Kasse: ....

Zahl der in Betracht kommenden Kassenmitglieder: ....

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen zu Beisitzern:

1.	2. ....
....	....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
....	....

zu ersten Stellvertretern:

1.	2. ....
....	....
beschäftigt im Betriebe	beschäftigt im Betriebe
....	....

zu zweiten Stellvertretern:

1.	2. ....
....	....
beschäftigt im Betriebe.	beschäftigt im Betriebe.

Bescheinigung.

Es wird hierdurch bescheinigt:

a) daß die wahlberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes in üblicher Weise zur Wahl der Beisitzer des Schiedgerichts und deren Stellvertreter eingeladen worden sind;

b) daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat;

c) daß die Gewählten großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) versicherte Personen sind, welche in den in der Uebersicht bezeichneten Betrieben beschäftigt werden, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(Ort und Datum.) (Unterschriften der Wähler.)

Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Preise im Monat November 1887.

Artikel kostet je 1 Kilogramm: Schweinefleisch M. Pf.	Kalbfleisch M. Pf.	Hammelfleisch M. Pf.	Speck M. Pf.	Butter M. Pf.	Ein Schock Eier M. Pf.	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1 M. Pf.	Mehl: Roggen Nr. 1 M. Pf.	Gerste: Graupe M. Pf.	Gerste: Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler M. Pf.	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesig. M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 80	2 28	4 —	— 25	— 20	— 50	— 30	— 50	— 50	— 60	— 60	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 80	2 10	3 50	— 40	— 30	— 60	— 60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 30	3 30	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	3 60	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 60	3 80	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 —	1 10	1 —	1 54	2 30	3 58	— 40	— 30	— 80	— 60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 30	2 40	3 20	— 26	— 18	— 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 40	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 12	3 20	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 50	— 55	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 24	1 07	1 22	1 60	2 13	3 89	— 31	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 30	3 80	— 20	1 60
1 15	— 90	1 10	1 50	2 33	3 80	— 22	— 18	— 50	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	1 80
1 05	— 90	1 —	1 50	2 04	3 05	— 20	— 16	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 27	— 18	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 30	3 80	— 20	2 —
1 10	— 95	1 15	1 60	2 30	4 13	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 95	1 20	2 —	2 —	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 60	3 80	— 20	2 —
1 20	1 20	1 25	1 45	2 20	3 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 35	— 20	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 50	2 40	4 75	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	4 —	— 20	1 20
1 —	— 60	1 —	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 60	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	3 —	— 28	— 18	— 50	—	— 40	— 55	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
— 95	— 62	— 89	1 60	2 13	3 19	— 26	— 18	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 40	2 10	4 —	— 20	— 19	— 50	— 30	— 35	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam (einschließlich 5 pCt. Auf-
November 1887.

Perleberg. M. ₰	Potsdam. M. ₰	Prenzlau. M. ₰	Rathenow. M. ₰	Neu-Ruppin. M. ₰	Schwedt. M. ₰	Spandau. M. ₰	Strausberg. M. ₰	Teltow. M. ₰	Templin. M. ₰	Treuenbrietzen. M. ₰	Wittstock. M. ₰	Wriezen a. O. M. ₰
6 14	6 99	5 51	6 41,5	6 26	6 05,5	7 87,5	6 90	6 93	6 04	5 81,5	5 68	5 77,5
4 21	3 38	2 63	2 28	2 93	2 62,5	3 93	3 74	3 15	3 15	2 62,5	3 47,5	2 82
2 88	2 15	2 10	1 57,5	2 10	1 73	1 84	2 51	1 83,5	2 10	1 57,5	3 49,5	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche

Laufende №	Namen der Städte	Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	Uebrige Markt=: Erbsen M. Pf.	Speisebohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	Kartoffeln M. Pf.	Richtstroh M. Pf.	Krummstroh M. Pf.	Heu M. Pf.	Rindfleisch von der Keule M. Pf.	Rindfleisch Bauchfleisch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm											Es	
1	Angermünde	15 48	11 27	11 60	10 45	26 50	27 —	38 —	4 —	3 50	2 75	4 13	1 40	1 10
2	Beeskow	15 80	11 60	16 33	12 07	22 50	50 —	50 —	3 20	3 60	— —	5 60	1 20	1 —
3	Bernau	16 14	11 73	14 —	11 25	25 —	32 —	45 —	4 37	3 50	— —	5 75	1 25	1 10
4	Brandenburg	15 60	11 85	11 30	11 90	27 50	35 —	55 —	3 60	2 80	— —	5 20	1 30	1 10
5	Dahme	15 88	11 61	11 43	11 50	35 —	45 —	50 —	2 50	3 50	2 50	6 —	1 —	1 —
6	Eberswalde	16 28	11 75	16 —	11 15	23 —	23 —	26 —	3 50	3 85	— —	5 —	1 20	1 —
7	Havelberg	15 38	10 98	11 86	11 33	18 78	31 77	32 56	3 —	3 —	2 50	4 75	1 26	— 97
8	Jüterbog	15 25	11 75	11 75	11 25	25 —	30 —	40 —	3 60	3 —	— —	6 —	1 20	1 10
9	Luckenwalde	15 —	11 41	10 71	11 92	32 50	32 50	37 50	4 20	3 —	— —	4 —	1 20	1 20
10	Perleberg	15 01	11 56	13 —	11 34	20 —	35 —	45 —	3 15	5 08	— —	7 81	1 40	1 10
11	Potsdam	16 43	11 83	14 48	12 23	24 83	30 —	43 —	3 76	3 55	— —	5 21	1 35	1 10
12	Prenzlau	15 30	10 83	11 79	10 25	20 —	24 —	34 —	3 50	3 75	3 —	4 50	1 20	— 92
13	Pritzwalk	15 31	10 83	12 16	10 46	14 06	21 75	34 —	2 83	3 24	2 63	5 44	1 30	1 05
14	Rathenow	15 72	11 61	11 77	11 35	30 —	30 —	40 —	2 90	2 73	— —	4 10	1 40	1 20
15	Neu=Ruppin	17 —	11 54	11 78	11 60	30 —	32 —	50 —	3 11	4 —	— —	5 57	1 30	1 05
16	Schwedt	15 30	12 10	12 40	11 53	33 33	34 59	36 29	5 —	3 30	— —	5 —	1 20	1 —
17	Spandau	16 25	13 —	14 75	14 —	26 50	28 50	36 —	4 —	3 25	— —	6 25	1 40	1 27
18	Strausberg	16 10	11 60	15 —	12 89	25 —	30 —	50 35	3 50	4 64	— —	6 97	1 20	1 10
19	Teltow	15 75	11 48	13 83	13 20	40 —	40 —	50 —	3 75	3 50	— —	6 —	1 30	1 05
20	Templin	15 75	10 78	12 —	10 50	16 —	40 —	40 —	3 —	3 50	— —	5 —	1 20	1 —
21	Treuenbrietzen	15 42	11 38	10 71	11 08	24 —	26 —	30 —	2 75	3 —	— —	5 —	1 20	1 —
22	Wittstock	15 13	10 76	10 94	10 45	25 68	30 —	40 —	2 51	3 33	2 50	6 63	— 99	— 88
23	Wriezen a. O.	15 39	10 98	10 98	10 32	17 50	28 —	35 —	3 17	2 59	1 75	4 69	1 30	1 —
	Durchschnitt	15 68	11 49	12 63	11 48	— —	— —	— —	3 43	3 44	— —	5 42	— —	— —

Potsdam, den 7. Dezember 1887.

Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise für Fourage
230. schlag) im Monat

Laufende Nummer.	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Angermünde. M. ₰	Beeskow. M. ₰	Bernau. M. ₰	Brandenburg. M. ₰	Dahme. M. ₰	Eberswalde. M. ₰	Havelberg. M. ₰	Jüterbog. M. ₰	Luckenwalde. M. ₰
1	Hafer	5 70	6 82,5	6 90	6 72	6 04	6 82,5	6 18,4	5 91	6 46
2	Heu	2 42,5	3 15	1 96	3 25,5	3 15	2 89	2 62,5	3 15	2 62,5
3	Richtstroh	1 97,5	1 94,25	3 68	1 68	1 84	2 10	1 57,5	1 58	1 75,5

Potsdam, den 7. Dezember 1887.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

37. Die Zinsscheine zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen Reihe XIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 1. November 1887 bis 31. Oktober 1891 werden vom 17. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Preise im Monat November 1887.

Artikel: Schweinefleisch (kostet je 1 Kilogramm)	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck	Butter	Ein Schock Eier	Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm: Mehl: Weizen Nr. 1	Mehl: Roggen Nr. 1	Gerste: Graupe	Gerste: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: mittler	Java-Kaffee in gebr. Bohnen: gelber	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesig.
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 10	— 90	1 05	1 80	2 28	4	25	— 20	— 50	— 30	— 50	— 50	— 60	— 60	2 80	4 —	— 20	1 60
1 20	1	1	1 80	2 10	3 50	— 40	— 30	— 60	60	— 65	— 80	— 60	— 65	3 20	3 60	— 20	2 —
1 20	1 25	1 15	1 70	2 30	3 30	— 40	— 25	— 45	— 50	— 50	— 40	— 60	— 25	2 40	3 —	— 20	1 60
1 15	— 95	1 10	1 80	2 30	3 60	— 30	— 25	— 50	40	— 40	— 50	— 50	— 50	3 60	3 80	— 20	1 60
1 20	— 80	1 —	1 60	2 —	2 80	— 32	— 26	— 60	—	— 40	—	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 —	1 —	1 60	2 40	3 60	— 28	— 26	— 60	— 60	— 50	—	— 60	— 60	3 20	3 60	— 20	1 60
1 —	1 10	1 —	1 54	2 30	3 58	— 40	— 30	— 80	60	— 60	— 60	— 60	— 60	3 —	3 80	— 20	1 60
1 20	— 95	1 20	1 30	2 40	3 20	— 26	— 18	— 40	50	— 40	— 50	— 40	— 40	3 20	3 60	— 20	1 40
1 20	— 90	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 40	— 60	— 36	— 60	3 20	3 60	— 20	1 40
1 30	1 15	1 15	1 95	2 12	3 20	— 50	— 36	— 60	— 60	— 50	— 50	— 55	— 50	3 60	3 60	— 20	2 —
1 24	1 07	1 22	1 60	2 13	3 89	— 31	— 18	— 45	— 45	— 45	— 45	— 45	— 55	3 30	3 80	— 20	1 60
1 15	— 90	1 10	1 50	2 33	3 80	— 22	— 18	— 50	— 30	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 80	— 20	1 80
1 05	— 90	1 —	1 50	2 04	3 05	— 20	— 16	— 40	40	— 40	— 50	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 80	2 60	3 75	— 27	— 18	— 40	— 40	— 45	— 40	— 30	— 60	3 30	3 80	— 20	2 —
1 10	— 95	1 15	1 60	2 30	4 13	— 36	— 24	— 50	50	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 40
1 20	— 95	1 20	2	2 —	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 40	— 60	— 50	— 70	3 60	3 80	— 20	2
1 20	1 20	1 25	1 45	2 20	3 60	— 40	— 30	— 50	— 50	— 55	— 50	— 55	— 65	3 40	3 80	— 20	1 40
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4	— 35	— 20	— 55	— 50	— 45	— 55	— 50	— 60	3 —	3 80	— 20	1 40
1 20	1 25	1 15	1 50	2 40	4 75	— 40	— 30	— 60	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	2 80	4 —	— 20	1 20
1 —	— 60	1 —	1 60	2 40	4	— 30	— 20	— 60	— 50	— 50	— 60	— 40	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 20	— 90	1 20	1 60	2 10	3 —	— 28	— 18	— 50	—	— 40	— 55	— 30	— 50	3 20	3 40	— 20	1 80
— 95	— 62	— 89	1 60	2 13	3 19	— 26	— 18	— 50	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	3 20	3 60	— 20	1 60
1 10	1 05	1 05	1 40	2 10	4	— 20	— 19	— 50	— 30	— 35	— 50	— 40	— 50	3 60	3 80	— 20	1 20

Der Regierungs-Präsident.

in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam (einschließlich 5 pCt. Auf-November 1887.

Perleberg.	Potsdam.	Prenzlau.	Rathenow.	Neu-Ruppin.	Schwedt.	Spandau.	Strausberg.	Teltow.	Templin.	Treuenbrietzen.	Wittstock.	Wriezen a. O.
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
6 14	6 99	5 51	6 41,5	6 26	6 05,5	7 87,5	6 90	6 93	6 04	5 81,5	5 68	5 77,5
4 21	3 38	2 63	2 28	2 93	2 62,5	3 93	3 74	3 15	3 15	2 62,5	3 47,5	2 82
2 88	2 15	2 10	1 57,5	2 10	1 73	1 84	2 51	1 83,5	2 10	1 57,5	3 49,5	1 40

Der Regierungs-Präsident.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche

Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 8. September 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 17. September 1887.

Königl. Regierung.

Turnlehrerprüfung in Berlin.

38. Nachstehende

Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1888 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin **auf Freitag, den 24. Februar k. J., und folgende Tage**, anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde **bis zum 1. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir **spätestens bis zum 15. Januar k. J.** unter Anschluß der in § 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 24. November 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. Dezember 1887.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro November 1887.

166. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

			Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	17	07
= = =	do.	(mittel)	16	20
= = =	do.	(gering)	15	27
= = =	Roggen	(gut)	12	08
= = =	do.	(mittel)	11	79
= = =	do.	(gering)	11	47
= = =	Gerste	(gut)	17	02
= = =	do.	(mittel)	13	99
= = =	do.	(gering)	11	11
= = =	Hafer	(gut)	12	76
= = =	do.	(mittel)	11	32
= = =	do.	(gering)	9	77
= = =	Erbsen	(gut)	19	10
= = =	do.	(mittel)	17	—
= = =	do.	(gering)	14	90
= = =	Richtstroh		3	56
= = =	Heu		5	50

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 kg

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat November	6,91 Mk.,	1,97 Mk.,	3,45 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin.

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe) z. Kochen	25	—
= = =	Speisebohnen (weiße)	32	—
= = =	Linsen	45	—
= = =	Kartoffeln	4	46
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	24
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	—
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	25
= 1 =	Hammelfleisch	1	05
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	40
= 1 =	Eßbutter	2	30
= 60 Stück	Eier	3	16

2) In Charlottenburg.

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	25	—
= = =	Speisebohnen (weiße)	25	—
= = =	Linsen	37	50
= = =	Kartoffeln	3	91
= 1 Klgr.	Rindfleisch v. d. Keule	1	11
= 1 =	= (Bauchfleisch)	1	—
= 1 =	Schweinefleisch	1	20
= 1 =	Kalbfleisch	1	10
= 1 =	Hammelfleisch	1	10
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	30
= 1 =	Eßbutter	2	30
= 60 Stück	Eier	3	96

C. Ladenpreise in den letzten Tagen des Monats November 1887:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		35	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		28	=
= 1 =	Gerstengraupe		48	=
= 1 =	Gerstengrütze		44	=
= 1 =	Buchweizengrütze		45	=
= 1 =	Hirse		44	=
= 1 =	Reis (Java)		75	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	45	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	38	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	30	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Weizenmehl № 1		50	Pf.,
= 1 =	Roggenmehl № 1		30	=
= 1 =	Gerstengraupe		50	=
= 1 =	Gerstengrütze		40	=
= 1 =	Buchweizengrütze		40	=
= 1 =	Hirse		40	=
= 1 =	Reis (Java)		70	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler)	2 Mark	80	=
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 =	20	=
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 =	20	=

Berlin, den 6. Dezember 1887.

Königl. Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung des Postamts № 28 (Anklamerstraße).

81. Am 14. d. M. wird das Postamt № 28, mit welchem Rohrpost- und Telegraphenbetrieb verbunden ist, aus dem Hause Anklamerstraße 19 nach dem Hause Anklamerstraße 27 (Ecke der Ruppinerstraße) verlegt.

Berlin C., 7. Dezember 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Potsdam.

Landbestellbezirk des Postamts in Ketzin.

82. Die Ortschaften Gutenpaaren und Zachow bei Weseram werden vom 1. Januar 1888 ab dem Landbestellbezirk des Postamts in Ketzin (Havel) zugetheilt.

Potsdam, 6. Dezember 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Einrichtung von Postagenturen.

83. **Am 11. Dezember,** dem Tage der Betriebseröffnung auf der Eisenbahn Neustadt (Dosse) — Meyenburg (Prignitz), werden auf den Haltestellen Wutike und Blumenthal (Prignitz) Postagenturen eingerichtet.

Von demselben Zeitpunkte ab tritt in Dannenwalde (Prignitz) eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit.

Den neuen Agenturen werden folgende Ortschaften ꝛc. als Landbestellbezirk zugetheilt:

I. Wutike.

Brüsenhagen, Kolrep, Kreutzkrug, Rosenwinkel, Steinberg, Vehlow, Wutike (Dorf).

II. Blumenthal (Prignitz).

Breitenfeld, Dahlhausen, Horst, Gräfendick's Mühle,

III. Dannenwalde (Prignitz).

Friedheim, Kehrberg und Schöneberg.

Postverbindungen erhalten die Agenturen in Wutike und Blumenthal (Prignitz) durch die auf der neuen Bahn in Verkehr tretenden Schaffner-Bahnposten.

Die Postagentur in Dannenwalde (Prignitz) wird durch täglich einmalige Botenpost und eine wochentägige Landpostfahrt von dem Bahnhofe Wutike aus, wie folgt, bedient:

B.	L.		B.	L.
8 10,	12 15	an Dannenwalde ab	9 30,	4 30
6 0,	9 30	ab Wutike an . . .	11 10,	6 0

Die bisherige Postagentur in Kolrep wird ebenfalls vom 11. Dezember ab in eine Posthülfsstelle mit Telegraphenbetrieb umgewandelt.

Potsdam, den 7. Dezember 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

14. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A.

14. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 14. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI. Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juli k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1888 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1888 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Dezember 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die Einlösung der am 1. Januar 1888 fälligen Zinsscheine Preußischer Staatsschulden ꝛc. betreffend.

15. Die am 1. Januar 1888 fälligen **Zinsscheine** der **Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten **vom 24. d. M. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **19. Dezember und 8. Januar** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen **am 2. Januar** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, Zweite Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Be- und Entladung offener Güterwagen.

38. Die laut unserer Bekanntmachung vom 14. Oktober d. J. auf 6 Tagesstunden herabgesetzte Frist für die Be- und Entladung offener Güterwagen **wird vom 7. d. M. ab wieder auf 12 Tagesstunden verlängert.**

Berlin, den 6. Dezember 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Ablauf der Gültigkeit von Billets für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn ꝛc

39. Mit dem Ablauf des 31. Dezember d. J. verlieren die für den inneren Verkehr der Berliner Stadtbahn und der Berliner Ringbahn, sowie die für den Stadtring-Verkehr bestehenden Tourbillets für Erwachsene und Kinder, welche mit dem Aufdruck:

„Gültig bis 31. Dezember 1887"

versehen sind, ihre Gültigkeit.

Die mit demselben Aufdruck versehenen Billets für Hunde werden mit Ablauf des bezeichneten Termins ebenfalls ungültig. Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Neuer Tarif für den Lokal-Personen- und Gepäck-Verkehr.

67. Am 1. Januar 1888 tritt für den diesseitigen Lokal-Personen- und Gepäck-Verkehr, sowie für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und Stationen der übrigen Preußischen Staatseisenbahnen ein neues Tarifheft, Theil I. in Kraft, enthaltend:

„Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nebst allgemeinen Zusatz-Bestimmungen der Preußischen Staatseisenbahnen".

Hierdurch werden die in den Lokal- und Wechseltarifen der Preußischen Staatseisenbahnen für den Personen- und Gepäck-Verkehr enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen zum Betriebs-Reglement aufgehoben.

Aenderungen der Beförderungspreise werden durch den Theil I. nicht herbeigeführt, jedoch tritt eine Ermäßigung der Fahrpreise für Kinder-Fahrkarten dadurch ein, daß dieselben, wenn der Fahrpreis für Erwachsene 10 oder 30 Pfennig beträgt oder auf 5 Pfennig ausläuft, auf volle Fünf Pfennig, und nur in den übrigen Fällen auf volle Zehn Pfennig aufgerundet werden.

Näheres ist bei den Billet- und Gepäck-Expeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 3. Dezember 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Genehmigung.

22. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß das von dem Klempnermeister W. Walter zu Berlin erworbene 8 ar 17 qm große, auf Kartenblatt I. Parzelle $\frac{463}{8}$ $\frac{464}{198}$ verzeichnete Grundstück von dem Gutsbezirke Hermsdorf abgetrennt und in den Gemeindebezirk Hermsdorf einverleibt werde.

Berlin, den 29. November 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Genehmigung.

23. Auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 1 Abschnitt 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigen wir hiermit, daß 1) das von dem Steuerinspektor Schmidt erworbene 21 ar 83 qm große, im Grundbuche der Rittergüter des Niederbarnimer Kreises Band I. Blatt 337 verzeichnete Grundstück, 2) das von dem Rechnungsrath Eisenhart erworbene 21 ar 76 qm große, in demselben Grundbuche Band I. Blatt 337 verzeichnete Grundstück, 3) das von dem Patentamts-Sekretair Schumann erworbene 21 ar 67 qm große, in demselben Grundbuche Band I. Seite 337 verzeichnete Grundstück von dem Gutsbezirke Hermsdorf abgetrennt und in den Gemeindebezirk Hermsdorf einverleibt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1887.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prämientarife der Versicherungs-Anstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften betreffend.

Auf Grund des § 24 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungs-Anstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887. Das Reichs-Versicherungsamt.

Prämientarif
für die Versicherungs-Anstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
Gefahrenklasse I.	%	Pfennig.
Stubenbohner, Frotteure	1	½
Gefahrenklasse II.		
Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Feldsteinsetzer, Grenzsteinsetzer, Ofensetzer, Pflasterer, Steindammer, Steinsetzer, Tapetenankleber	2	1
Gefahrenklasse III.		
Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorationsmaler, Firmamaler, Firmaschreiber, Flachmaler, Glaser, Kunstmaler bei Bauten, Schildermaler, Staffirer, Stubenmaler, Bauschreiner (-Tischler), -Einsetzer, -Schlosser, -Anschläger, Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien)	2½	1¼
Gefahrenklasse IV.		
Backofenmacher, Baugeschäfte, Bauunternehmer, Steinbildhauer, Bootmacher, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Feldsteinmacher (Steinschläger), Gypser, Kälker, Kaminmacher (Schornsteinbauer), Kleber, Kleiber, Kunstbildhauer in Stein, Lackirer bei Bauten, Lehmentirer, Maurer, Mühlenbauer in Holz, Ofenbauer, Plästerer, Scharwerksmaurer, Scharwerkszimmerer, Schiffbauer in Holz, Schleifer, Schleifmüller für Steine, Staaker, Steinbohrer, Steinhauer, Steinklopfer, Steinmetzen, Steinplattenmacher, Steinsäger, Steinschleifer, Steinschneider, Steinsprenger, Steinzurichter, Stuckateure, Tüncher, Verputzer, Weißbinder, Weißputzer, Werkholzzurichter, Werkmacher, Windelbodenmacher, Zimmerer	3	1½
Gefahrenklasse V.		
Bauklempner, Blitzableitersetzer und Blitzableiterverfertiger, Dachdecker, Schieferdecker, Pappdachdecker, Schindeldecker, Strohdachdecker, Ziegeldecker	3½	1¾
Gefahrenklasse VI.		
Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Brunnenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher	4	2

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse IV. mit 1½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

* * *

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 10. Dezember 1887. Das Reichs-Versicherungsamt.

Personal-Chronik.

Der dem Königl. Ober-Präsidium überwiesene Regierungsrath von Meusel ist zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialraths der Provinz Brandenburg auf die Dauer seines Hauptamtes an Stelle des mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamts zu Insterburg betrauten Regierungsraths Davidson ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind der Gutsbesitzer Wischeropp zu Spreenhagen für den Amtsbezirk Spreenhagen, der Rittergutsbesitzer und Reserve-Lieutenant Pagel zu Saarow für den Amtsbezirk Reichenwalde zu Amtsvorstehern und der Gutsbesitzer Adler zu Wend. Rietz für den Amtsbezirk Reichenwalde, der Rittergutsbesitzer Stackebrandt zu Herzberg für den Amtsbezirk Glienicke, der Rittergutsbesitzer von Witte zu Ragow für den Amtsbezirk Merz zu Amtsvorsteher-Stellvertretern ernannt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Borgmann ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Der Militair-Anwärter August Meißner ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätar ernannt worden.

Dem Oberprediger Hobohm zu Treuenbrietzen ist vom 15. Dezember d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises Treuenbrietzen bis auf Weiteres interimistisch übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Arthur Ferdinand Haupt zu Haan, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist zum Diakonus an der Dankeskirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Die unter Königl. Patronat stehende französisch-reformirte Pfarrstelle zu Strasburg U.-M. ist durch das Ableben des Pfarrers Dr. Tarnogrocki am 12. November d. J. zur Erledigung gekommen.

Das unter Königl. Patronat stehende Diakonat zu Gramzow U.-M., Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diakonus Simon, demnächst zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betreffend das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 ꝛc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt de 1886 Seite 39. —

Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Dem Oberlehrer Dr. Vigelius am Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Piper ist als ordentlicher Lehrer an dem Askanischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Werner vom Sophien-Realgymnasium in Berlin ist in gleicher Eigenschaft an dem Luisenstädtischen Realgymnasium daselbst angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Arndt ist an der Königl. Blindenanstalt in Steglitz als ordentliche Lehrerin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Gertrud Fritsch und Elisabeth Lange sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Stations-Vorsteher II. Kl. Hackbarth ist von Neuenhagen nach Nakel versetzt.

Mit dem 1. Januar 1888 ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Hauptkassen-Rendanten Spickendorff der Königl. Eisenbahn-Betriebskassen-Rendant Winther I. als Vorsteher der Königl. Eisenbahn-Betriebskasse zu Berlin (Berlin-Magdeburg) bestellt.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Angestellt: als Postassistent der Postassistent Hildebrandt, der Postanwärter Schröter, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Süßmann.

Versetzt: von Berlin die Postsekretaire Gansauge nach Karlsruhe (Baden), Lehmann nach Minden (Westf.), Schweiger nach Hameln, der Postassistent Jürgens nach Clötze und der Postassistent Heide von Charlottenburg nach Schweidnitz, nach Berlin die Postsekretaire Kummer von Erfurt, Panten von Cassel, Stelzner von Tondern, der Telegraphenassistent Sacks von Breslau.

In den Ruhestand versetzt: der Postsekretair Vogt.

Gestorben: Postsekretair Gruber, Ober-Postassistent Pohl, Ober-Telegraphenassistent Heyboldt.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

Der Tischler Nicolaus Rohwer zu Berlin hat am 13. Februar d. J. den Arbeiter Richard Kowarck dortselbst, welcher beim Schlittschuhlaufen auf dem Rummelsburger See an einer durch aufgestellte Warnungszeichen abgegrenzten Stelle des Eises eingebrochen war, nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige und hochherzige That wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die derselben gebührende Anerkennung hierdurch öffentlich ausgesprochen.

Potsdam, den 29. November 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Abhaltung der Gerichtstage in Boitzenburg i. U. und Gerswalde.

Im Jahre 1888 werden in den bisherigen Gerichtstags-Lokalen an folgenden Tagen Gerichtstage abgehalten werden:

A. In Boitzenburg U.-M. am Sonnabend, den 7. Januar, 11. Februar, 17. März, 14. April, 12. Mai, 16. Juni, 28. Juli, 22. September, 20. Oktober, 17. November und 15. Dezember.

B. In Gerswalde am Sonnabend, den 14. Januar, 3. März, 21. April, 2. Juni, 14. Juli, 1. September, 13. Oktober und 1. Dezember.

Templin, den 6. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Alte Grund.

Es finden für das Jahr 1888 im Fiskalischen Beamtenhause zu Alte Grund Gerichtstage statt am:
13. und 14. Januar, 10. und 11. Februar, 9. und 10. März, 13. und 14. April, 11. und 12. Mai, 8. und 9. Juni, 13. und 14. Juli, 21. und 22. September, 5. und 6. Oktober, 26. und 27. Oktober, 16. und 17. November, 14. und 15. Dezember.

Alt-Landsberg, den 6. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Joachimsthal.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1888 auf nachgenannte, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:
3. und 17. Januar, 7. und 21. Februar, 6. und 20. März, 3. und 17. April, 1. und 15. Mai, 5. und 20. Juni, 3. Juli, 13. August, 4. und 18. September, 2. und 16. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember.

Das Gerichtstagslokal ist das der früheren Gerichts-Commission Joachimsthal.

Eberswalde, den 22. November 1887.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1888 auf nachbezeichnete, nöthigenfalls auf die jedesmal darauf folgenden Tage festgesetzt:
6. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 2. und 16. März, 6. und 20. April, 4. und 18. Mai, 8. und 22. Juni, 6. Juli, 17. August, 14. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 7. und 21. Dezember.

Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 17. November 1887.

Königl. Amtsgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow.

Die Gerichtstage in Gramzow sind für das Jahr 1888 festgesetzt auf den
3. und 4. Januar, 7. und 8. Februar, 6. und 7. März, 4. und 5. April, 1. und 2. Mai, 5. und 6. Juni, 9. und 10. Juli, 2. und 3. Oktober, 6. und 7. November, 4. und 5. Dezember.

Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen, zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks desselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen, sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden.

Angermünde, den 30. November 1887.

Königl. Amtsgericht.

Führung des Handels-Registers 2c.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1888 beim hiesigen Amtsgericht vorkommen, erfolgt durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register auch noch durch das Kreisblatt der Westprignitz.

Wittenberge, den 1. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Die Eintragungen in die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden im Laufe des Jahres 1888 durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung öffentlich bekannt gemacht werden.

Dahme, den 2. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Die in Artikel 14 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Laufe des Geschäftsjahres 1888 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie durch die Prenzlauer Zeitung.

Brüssow, den 2. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Die im Laufe des Jahres 1888 von dem unterzeichneten Amtsgerichte zur Veröffentlichung gelangenden Bekanntmachungen über die Eintragung in die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister werden durch folgende Blätter publicirt werden: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) durch das Regierungs-Amtsblatt zu Potsdam, 3) durch die Berliner Börsen-Zeitung, 4) durch das Kreisblatt der Westprignitz, 5) durch die Zeitung für die West- und Ostprignitz zu Lenzen.

Lenzen, den 1. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, welche im Laufe des Jahres 1888 beim hiesigen Amtsgerichte vorkommen, erfolgt: durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für das Handels- und Genossenschafts-Register, außerdem 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 1. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg sind in neuerer Zeit folgende an Kirchen 2c. im Regierungs-Bezirk Potsdam gemachten Geschenke zur Anzeige gebracht worden:

A. Von Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten dem Kronprinzen und der Frau Kronprinzessin der Kirche zu Golm, Diözese Potsdam II.: eine Altar- und Kanzelbekleidung, ein Kruzifix, zwei

Altarleuchter, eine Altarbibel mit eigenhändiger Widmung, ein Taufstein;

B. von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen derselben Kirche: ein eingerahmtes Bild mit aufgeklebten Pflanzen von den heiligen Stätten in und bei Jerusalem mit eigenhändiger Widmung, für die Sacristei.

Außerdem sind folgende Geschenke gemacht worden:

Diözese Angermünde, 1) der Kirche zu Steinhöfel: von der Gemeinde ein gothischer Taufstein aus Terracotta, von den Pfarrgeschwistern eine weiße Altardecke mit gehäkelter Spitze, vom Schmiedemeister Schulz zwei schwere eiserne Riegel für die Kirchhofsthore; 2) der Kirche zu Wilmersdorf vom Patronatsvertreter Amtmann Rosselmann daselbst ein Podium für den Altartisch, von einem Ungenannten ein Altarbild in Oeldruck „Christus am Kreuz" nach Reni, vom Ortspfarrer ein Altarteppich.

Diözese Baruth, 1) der Kirche zu Baruth: vom Patron Reichsgraf zu Solms-Baruth eine neue Altar- und Kanzelbekleidung aus schwarzem Tuch mit Silberstickerei und Silberborte, vom Kirchenältesten Wisch daselbst eine neue Agende, von N. N. ebenda eine Hängelampe zur Erleuchtung der Sacristei in den Bibelstunden; 2) der Kirche zu Petkus vom Patron, Rittergutsbesitzer von Lochow, 44 Exemplare des Provinzial-Gesangbuchs, von einem Ungenannten, 4 Liedertafeln mit Nummern, von einem Ungenannten eine weißleinene Altardecke mit gehäkelter Spitze und Spruch, von einem Ungenannten eine desgl. für Abendmahlsgeräthe, von den Altsitzern C. Grüttner und G. Hönicke ein Taufstein aus gebranntem Thon.

Diözese Beelitz, der Kirche zu Beelitz: vom Rentier Faudel ein Legat von 300 M., von dessen Zinsen zwei Gräber 25 Jahre lang in gutem Zustande zu erhalten sind.

Diözese Belzig, 1) der Kirche zu Waitzgrund vom Baron von Oppen-Huldenburg auf Neukirch Herrichtung eines Betsaales zu gottesdienstlichen Zwecken und Jahresmiethe, 12 neue Provinzial-Gesangbücher, 2) der Kirche zu Hagelberg: von der Gräfin Fürstenstein auf Wiesenburg 10 neue Provinzial-Gesangbücher, vom Rittergutspächter Ferd. Lignitz zu Hagelberg 2 neue Provinzial-Gesangbücher, 3) der Kirche zu Lübnitz vom Gemeindevorsteher Schulze eine silberplattirte Taufkanne; 4) der Kirche zu Brück vom Gemeinde-Kirchenrath eine Altarbibel in Goldschnitt nebst Pult, von einigen Gemeindegliedern eine „Luthereiche" und eine „Kanzlerbuche" auf dem Kirchplatz, nebst Gitter und Tafeln, von einem Ungenannten zwei silberplattirte Altarleuchter und zu denselben jährlich ein Paar neue Altarkerzen, Ertrag eines Kirchenconcertes und einer Sammlung in der Gemeinde 1) Vervollständigung der Orgel, 2) Traubibelfonds; 5) der Kirche zu Hagelberg von der Kirchengemeinde Goerzke, Provinz Sachsen, eine Glocke mit der Inschrift „Berlin 1815".

Diözese Berlin II., der Kirche zu Nieder-Schönhausen: vom Rentier Carl Reinke ein Legat von 300 M. zur Pflege seines Grabes.

Diözese Dom Brandenburg, Kirche zu Barnewitz: von einem Ungenannten eine weißleinene Altardecke mit roth gestickter Borde.

Diözese Cöln Land I., 1) der Kirche zu Steglitz: vom Frauen-Missions-Verein ein modellirtes Cruzifix von massiver Bronce; 2) der Kirche zu Stahnsdorf von einer Braut ein Paar Altar-Wachslichte, von zwei Kirchenältesten desgl., von der Pfarrfrau eine selbstgefertigte weißleinene Altartischdecke mit rothgestickter Inschrift, von der Gemeinde eine silberne Abendmahlsweinkanne, ein versilbertes Ciborium, von einem Kirchenältesten ein Dutzend gläserne Lichtmanschetten für den Kronleuchter der Kirche; der Kirche zu Kl. Machnow: von den beiden Patronatsfamilien von Hake eine Kirchenorgel mit Prospect in gothischem Stil, von Fräulein von Hake eine selbstgefertigte weißleinene Altartischdecke mit kunstvoller Inschrift und Spitzenkante; der Kirche zu Sputendorf: von der Gemeinde 400 M. Beitrag zur Kirchenorgel; der Kirche zu Gr. Lichterfelde: von Fräulein Helene Corsep ein Altargemälde, Christuskopf nach Correggio.

Diözese Cöln Land II., der Kirche zu Rixdorf: von Frauen der Gemeinde eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung; der Kirche zu Rudow von Confirmanden von Rudow und Johannisthal zwei einarmige Lichthalter von Bronce mit Glasprismen.

Diözese Eberswalde, 1) der Kirche zu Falkenberg: von der verw. Frau Gerichts-Direktor Kowalzig daselbst eine kostbar gestickte Decke für die Abendmahlsgeräthe auf dem Altar; 2) der Kirche zu Sommerfelde: vom Patron, Landrath a. D. von Bethmann-Hollweg auf Hohenfinow eine Liedertafel, aus Eichenholz geschnitzt, mit Nummern, von der Frau Patronin, Landrath von Bethmann-Hollweg auf Hohenfinow, eine Altardecke aus werthvollem schwarzen Tuch, am oberen und unteren Rande mit Goldborde, vorn mit einem Kreuz geziert.

Diözese Jüterbog, der Kirche zu Kaltenborn: freiwillige Beiträge der Mitglieder der General-Kirchenvisitations-Kommission und der Gemeinde: ein Altarbild „die heilige Nacht" nach Correggio.

Diözese Lenzen, der Kirche zu Lanz: von Frau Prediger Palis eine Kanzelbibel, reich verziert, ein Altarteppich.

Diözese Perleberg, der St. Jacobikirche: vom Rentier Gustav Adolf Wilhelm Bormann zu Berlin ein Vermächtniß von 8000 M., deren Zinsen zur Erhaltung einer Grabstätte und zur Unterstützung hülfsbedürftiger kranker oder armer, aber rechtschaffener Personen bestimmt sind, von einer ungenannten Dame zwei mit in Seide eingesticktem Kreuz und passenden Sprüchen versehene Taufzeuge.

Diözese Potsdam I., 1) dem Königl. Militär-Waisenhause Potsdam: von einem dem „Liebe-Verein" ehemaliger Zöglinge der Anstalt nahestehenden Damen-

kreis eine Kanzelbekleidung und eine Altarbibel; 2) der Kirche zu Neuendorf: von mehreren Frauen der Gemeinde ein Ciborium aus Neusilber, innen vergoldet, vom Kirchenältesten Lietze daselbst ein deutscher Banner und zwei kleinere deutsche Fahnen, von einem Ungenannten Molleri Praxis Evangelica zwei Bände.

Diözese Potsdam II., 1) der Kirche zu Golm: von den Familien von der Gröben, von Lüderitz, von Schlabendorf, von Thümen, von Bredow, von der Hagen und von Knoblauch 7 Wappenfenster, von einer Jungfrau auf Wildparkstation ein kleiner Teppich, ein Kokosnußläufer, ein silberner Teller, von Frau Gutsbesitzer Heese Ergänzung des Kokosnußläufers, vom Buchbindermeister Freidank zu Potsdam eine Kanzelbibel; 2) der Kirche zu Bornim: vom Kantor Zauder ein kleiner Kronleuchter, von vielen Gemeindegliedern ein größerer Kronleuchter; 3) der Kirche zu Paretz: vom Ziegeleibesitzer Albert Behrendt ein messingener Kronleuchter, von einem Ungenannten desgl.; 4) der Kirche zu Dalgow: von den Erben des Pfarrers Blänkner ein gußeisernes Cruzifix von mittlerer Größe mit vergoldetem Corpus Christi, eine Taufdecke von blauem Tuch mit gelben Fransen; 5) der Kirche zu Seeburg: von denselben ein gußeisernes Cruzifix (w. o.), eine Taufdecke (w. o.).

Diözese Prenzlau I., 1) der Kirche zu Craatz: von Frau Rittergutsbesitzer Wendland in Craatz eine Altarbekleidung von schwarzem Tuch mit Goldbehang; 2) dem Betsaal des Hofen-Haus-Hospitals zu Prenzlau: von der Wittwe Paul ein Velum aus weißem Atlas mit Goldfransen in einem Calico-Carton; 3) der Kirche zu Stegelitz von der Patronin Frau N. von Arnim, geb. Freiin von Schuchen, ein neuer Altar- und Kanzelbehang, roth mit Gold, ein neues Fliesenpflaster in der Kirche; 4) der Kirche zu Klinkow: vom Aeltesten Chr. Tank ein Kranken-Communions-Besteck.

Diözese Neu-Ruppin, 1) der Kirche zu Garz: vom Patron, Ritmeister a. D. von Quast-Garz und Gemahlin zwei bunte Kirchenfenster in Glasmosaik, das eine stellt die Taufe des Herrn im Jordan, das andere die Bergpredigt dar; 2) der Kirche zu Küdow: von denselben 150 M. Beitrag zur Orgel, von fünf Bauergutsbesitzern und einem Ungenannten 305 M. Beitrag zur Orgel.

Diözese Wusterhausen, der Kirche zu Dessow: von Frau Geheimrath Dietrich aus Berlin eine Altardecke.

Diözese Königs-Wusterhausen, der Kirche zu Kiekebusch: von mehreren Frauen der Gemeinde eine neue Altarbekleidung von rothem Plüsch mit Goldkreuz, sowie mit Belag und Fransen von Seide, neue Bekleidung für das Kanzelpult und Lesepult von rothem Plüsch (w. o.).

Diözese Zossen, der Kirche zu Genshagen: von der Familie von Eberstein eine Altarbibel mit Beschlag, eine Altardecke von weißer Leinewand.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Kolitschka, Tagearbeiter,	66 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Bielce, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Novemb. 1887.
2	Die Drahtbinder a. Joseph Rappan, b. Georg Rappan, c. Georg Stefanka sen., d. Georg Stefanka jun.,	a. 39 Jahre, b. 28 Jahre, c. 45 Jahre, d. 21 Jahre, sämmtlich geboren und ortsangehörig zu Rudzinska, Bezirk Trentschin, Ungarn,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Oktober 1887.
3	Joschef Wolfowitz Seiberg, Handelsmann,	geboren 1820 zu Szczuczyn, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	8. Novemb. 1887.
4	Peter Mikosz, Schneidergeselle,	geboren am 19. Juni 1869 zu Demno, Galizien,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	1. Novemb. 1887.
5	Franz Safraneck, Kaufmann,	36 Jahre, geboren zu Podebrady, Böhmen,	Landstreichen und grober Unfug,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	7. Novemb. 1887.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6
6	Wenzel Karban, Kürschnergeselle,	geboren am 28. Oktober 1867 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	29. Oktober 1887.
7	Konrad Weyler, Wagnerlehrling,	18 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Thalheim, Bezirk Andelfingen, Kanton Zürich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	5. Novemb. 1887.
8	Wilhelm Brüning, Arbeiter,	30 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Losser, Niederlande,	desgleichen,	Großherzogl. Oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	24. Septemb. 1887.
9	Marie Bautrin, Dienstmagd,	geboren am 15. März 1863 zu Urimenil, Bezirk Epinal, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Gebrauch eines gefälschten Arbeitsbuches,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Septemb. 1887.
10	Therese Betbaise, Ehefrau von Johann Seyer,	47 Jahre, aus Argut-dessous, Arrondissement St. Quentin, Departement Haute-Garonne, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	13. Oktober 1887.
11	Emil Louis Boudenaille, Schuhmacher,	geboren am 11. Mai 1858 zu Grandvilliers, Departement Oise, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	derselbe,	14. Oktober 1887
12	Alexander Schmitt, Schlosser,	geboren am 1. Januar 1833 zu Saulxure, Departement des Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und grober Unfug,	derselbe,	26. Oktober 1887.
13	Heinrich Huwiler, Gypsergeselle,	geboren am 1. Januar 1846 zu Meienberg, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	27. Oktober 1887.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß der in der 14ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dezember 1887 zur baaren Einlösung am 1. Juli 1888 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A. und das Verzeichniß der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A., sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 23. Dezember **1887.**

Rechtzeitige Erneuerung der Bestellung auf das Amtsblatt für das Jahr 1888.

Wenngleich die Verpflichtung der Beamten sowie der Gast- und Schankwirthe, einschließlich der Krüger, zum Halten der Regierungs-Amtsblätter aufgehoben ist, so ist doch anzunehmen, daß viele derselben das Amtsblatt auch fernerhin **freiwillig** zu halten wünschen.

Ich bringe deshalb die **rechtzeitige** Erneuerung der Bestellung für das Jahr 1888, welche bei den Kaiserlichen Postanstalten zu bewirken ist, mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei den **erst nach Ablauf des Jahres 1887** eingehenden Bestellungen die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Stücke für 1888 wohl kaum mehr würde erfolgen können.

Potsdam, den 24. November 1887. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Notirung von Terminpreisen.

32. Im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1885 und 29. April 1886 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Posen seit dem 25. November d. J. Terminpreise für Roggen notirt werden.

Berlin, den 2. Dezember 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung Magdeburg.
Der Finanz-Minister.
Im Auftrage (Unterschrift).
M. f. H. 14702.
F. M. III. 16670.

33. **Polizei-Verordnung,**

betr. Eisenbahnbetrieb Grunow-Beeskow.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in № 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und im Stück 20 S. 155 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam vom Jahre 1878 auf die Bahn von Grunow nach Beeskow von mir genehmigt worden. Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung, welche mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der bezeichneten Bahn für dieselbe in Kraft tritt, die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaft und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das



Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§ 6. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an das zuständige Königliche Amtsgericht abzuliefern.

§ 8. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder das zuständige Königliche Amtsgericht eingesendet werden muß.

§ 9. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung, der §§ 43—46 der Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und des § 23 des Betriebs-Reglements ist in den Wartesälen auszuhängen.

Mit Bezug auf § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 und ff.) wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht.

Berlin, den 10. Dezember 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Neubildung des Standesamtsbezirks 8a. Friedenau.

231. Auf den vom Kreisausschuß des Kreises Teltow befürworteten Antrag der Gemeinde Friedenau im genannten Kreise ist von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg die Abtrennung dieser Ortschaft von dem Standesamtsbezirk № 8 „Schöneberg" und die Bildung eines eigenen Standesamtsbezirks aus derselben unter der Bezeichnung „№ 8a. Friedenau" zum 1. Januar 1888 genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Veranstaltung einer öffentlichen Verloosung von christlichen Büchern und Schriften.

232. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michael zu Berlin unterm 26. v. M. die Erlaubniß ertheilt, am 31. Dezember d. J. eine öffentliche Verloosung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 10000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und es muß der Gesammtwerth der Gewinne 3000 Mark betragen.

Potsdam, den 6. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Revision der Dampfkessel im Bezirke der Kreisbauinspection Potsdam betreffend.

233. Der nach Potsdam versetzte Kreisbauinspektor Saal ist mit der Revision der Dampfkessel im Baukreise Potsdam in Gemäßheit meiner Verordnung vom 20. September 1882 (Amtsblatt Stück 39, Seite 379) betraut worden.

Potsdam, den 13. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

234. Nachweisung

derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen bisher noch nicht angestellt worden sind.

Kreis Oberbarnim. Amtsbezirke (Forstreviere) Sonnenburg-Torgelow, Biesenthal und Eberswalde.

Kreis Osthavelland. Amtsbezirke Neuholland Forst, Sanssouci und Citadelle Spandau.

Kreis Prenzlau. Amtsbezirke Neuensund, Schönfeld und Klockow excl. Gemeinde und Gut Carmzow.

Kreis Ostprignitz. Gemeinden: Sechszehneichen, Krempendorf, Stepenitz, Jännersdorf, Redlin, Kl. Pankow, Frehne, Granzow.

Gutsbezirke: Neuendorf bei Neustadt, Tornow, Wulkow, Carnzow, Marienfließ, Frehne und Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock.

Kreis Ruppin. Amtsbezirke Placnitz, Linow, Rheinsberg, Groß-Zerlang, Lüdersdorf, Buberow, Häsen, Karwe und Gnewikow.

Kreis Teltow. Amtsbezirke Cummersdorfer und Hammersche Forst.

Für sämmtliche städtische Polizeibezirke und ebenso für die vorstehend nicht aufgeführten ländlichen Polizeibezirke des Regierungsbezirks Potsdam sind öffentliche Fleischbeschauer angestellt.

Potsdam, den 13. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

235. Auf Grund des § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt

der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

* * *

Prämientarif
für die
Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Als Prämien für die bei der Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft versicherten Personen (§ 16 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 1887) sind gleichmäßig **„Zwei Prozent"** der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergleiche § 25 Absatz 2 a. a. O.) bezw. des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 2 a. a. O.), das ist für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes 2c. „Ein Pfennig" zu entrichten.

Berlin, den 8. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung und Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 15. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Die Ermittelung der Ernteerträge im Jahre 1887 betreffend.

236. In Folge Erlasses der Herren Minister des Innern und bezw. für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 1. Oktober d. J. findet auch für das Jahr 1887 eine Ermittelung der Ernteerträge statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1887 wirklich geerntete Menge von Bodenprodukten zu gewinnen.

Die Ermittelung wird in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1888 vorgenommen.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Ernte-Ermittelungen spreche ich die Hoffnung aus, daß eine allseitige bereitwillige Mitwirkung zur Beschaffung des Materials erfolge, und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen Landwirthe und ansässige Ortseinwohner durch freiwillige Beihilfe bei den ev. zu bildenden Schätzungs-Kommissionen für sorgsame und pünktliche Ausfüllung der Erhebungs-Formulare Sorge tragen werden.

Potsdam, den 16. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Die Aufhebung der der Gemeinde Königstädt bei Passirung der Chausseegeldhebestelle bei Rauschendorf zustehenden Vergütigung betreffend.

237. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 9. Dezember d. J. in Abänderung des Erlasses vom 17. Dezember 1886 genehmigt, daß für die Benutzung der Chaussee von Menz nach Gransee im Kreise Ruppin an der Chausseegeldhebestelle in Station 1,8 am Rauschendorfer Fließ auch für die Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Königsstädt im Kreise Ruppin das volle tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werde.

Potsdam, den 19. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Tarif
zur Erhebung des Bohlwerks- und Stättegeldes bei Benutzung des Aus- und Einlade-Platzes der Gemeinde Tegel am Tegeler See.

238. I. Bohlwerksabgabe.

1) Von allen Fahrzeugen, welche an das Bohlwerk anlegen, ist ein Anlegegeld von 1 Mark zu zahlen.
2) Bleibt das Fahrzeug länger als eine Woche an dem Bohlwerk liegen, dann beträgt das Anlegegeld 2 Mark.
3) Von Fahrzeugen, welche wegen Raummangels nicht unmittelbar anlegen können, sondern über andere Fahrzeuge hinweg löschen oder laden, ist ebenfalls die Bohlwerksabgabe zu entrichten.
4) Für regelmäßig anlaufende sowie für solche Fahrzeuge, die hier überwintern, kann eine ermäßigte Pauschalsumme vereinbart werden.

II. Stättegeldtarif.

A. Es sind zu entrichten:

1) Für Mauersteine, Dachziegel, Schiefertafeln à 1000 Stück	25 Pfg.
2) Für Torf à 1000 Stück . . .	15 Pfg.
3) Für Kalk- oder Feldsteine, Granit, Kies, Sand, Dung und dergleichen mehr à Kubikmeter	15 Pfg.
4) a. Für ein Schock Bretter . . .	25 Pfg.
4) b. Für ein Schock Latten oder Stangen	15 Pfg.
5) Für Brennholz, Ruthen 2c. à Raummeter	10 Pfg.
6) Für Langholz (Bauholz) pro Kubikmeter	10 Pfg.
7) Für Steinkohle, Braunkohle, Cement und sonst nicht genannte Sachen à Centner	1 Pfg.

B. Bruchtheile der Erhebungs-Einheit unter einhalb bleiben außer Rechnung.

C. Die ausgeladenen oder einzuladenden Gegenstände dürfen nur 14 Tage lang auf der Ablage stehen; sollen sie länger daselbst lagern, so kann, wenn die Umstände es erlauben, dies bis auf 4 Wochen genehmigt werden. Bei noch längerer Lagerung ist eine Entschädigung zu zahlen, die der Gemeinde-Vorstand festsetzt.

III. Befreiungen.

Von der Entrichtung der Bohlwerksabgabe und des Stättegeldes sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche dem Deutschen Reich oder dem Preußischen Staat angehören, beziehungsweise dem Deutschen Reich oder Preußischen Staat gehörige Gegenstände, welche an dem Bohlwerk gelöscht oder geladen werden.
2) Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche nicht zur Frachtschifffahrt dienen.



Vorstehender Tarif wird hierdurch von mir genehmigt.

Potsdam, den 9. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

239. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Büdners Hermann Herzberg zu Feldberg und des Domänenpächters Badicke zu Kienberg im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 10. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

240. Wegen Rotzverdachts sind zwei dem Kaufmann Klotz zu Schöneberg und zwei dem Milchhändler Gericke in Deutsch-Wilmersdorf im Kreise Teltow gehörige Pferde bereits im Oktober d. J. unter polizeiliche Observation gestellt worden.

Potsdam, den 12. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

241. Wegen Verdachts der Ansteckung mit Rotz ist ein Fohlen des Gastwirths Habermann zu Plötzensee bei Berlin vorläufig bis zum 12. Februar 1888 unter polizeiliche Observation gestellt worden. Dasselbe war bis zum 12. August d. J. auf der Weide mit einem Pferde in Berührung gekommen, welches wegen Rotzkrankheit getödtet worden ist.

Potsdam, den 13. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

242. Wegen Verdachts der Ansteckung mit Rotz ist ein Pferd des Rentiers von Steinkeller zu Pankow unter polizeiliche Observation gestellt worden. Dasselbe ist anscheinend gesund, hat jedoch im September in einem Stalle mit Pferden, unter welchen der Rotz ausgebrochen ist, zusammen gestanden.

Potsdam, den 16. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Ceylon.

22. Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer der ostasiatischen und der australischen Linie können fortan Postpackete im Gewichte bis 5 kg nach Ceylon versandt werden. Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt für ein Packet im vorgedachten Gewicht 3 M. 80 Pf. Ueber die näheren Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 15. Dezember 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Natal.

23. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Natal versandt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 15. Dezember 1887.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Berlin.

Prüfung von Handarbeits-Lehrerinnen in Berlin.

23. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin im Lokale der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstraße Nr. 16—19, **vom 3. Mai 1888 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind spätestens bis zum 4. April k. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung, 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungs-Zeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug, b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe, sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 Ctm. groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der

Bewerberinnen. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor Allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welche letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

24. Die Lehrerinnen-Prüfung wird in Berlin **vom 26. April k. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum 28. März k. J. an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 21. bis 25. August 1888** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in dem Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis zum 23. Juli 1888 durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten.

26. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 17. September k. J.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **18. Juni k. J.** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist; 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen; 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte; 4) ein amtliches Führungsattest; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

27. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 26sten und 27. September 1888** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 4. September 1888 an den Herrn Seminar-Direktor Doyé einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

28. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 27. bis 31. August 1888** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramte stehen, sind bis zum 30. Juli 1888 durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm



selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbstständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

29. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 25. und 26. Mai k. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum 25. Februar k. J. einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Kgl. Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin.

30. Die Entlassungs-Prüfung im Königl. Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 1. bis 6. März 1888** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Februar 1888 an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

31. Die Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird vom **20. bis 25. September 1888** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamtskandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 22. August 1888** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminar-Direktor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Prüfung für den Unterricht fremder Sprachen an mittleren und höheren Mädchenschulen.

32. Die Prüfung zur Erlangung der Lehr-Befähigung für den französischen und den englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin im Lokale der Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstraße Nr. 16/19, **vom 28. Mai k. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Die Meldungen zu der Prüfung sind spätestens bis zum 30. April k. J. an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung ist beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist; 2) ein Tauf- beziehungsweise Geburtsschein; 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen; 4) ein amtliches Führungszeugniß; 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 Mark Prüfungsgebühren und 1,50 Mark Stempelgebühren zu entrichten. Die Letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schulkollegium.

Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Berlin.

33. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 7. und 8. März 1888** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 14. Februar 1888 an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Schultze einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheini-

gung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 5. Dezember 1887.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Postsekretär Wilhelm Braun zu Fulda die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885 lit. E. № 934755 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dieses der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Braun anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. Dezember 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

68. Am 1. August 1888 wird zu Melbourne eine internationale Ausstellung eröffnet werden, für welche Seitens der Reichsregierung eine Kommission bestellt worden ist. Für diejenigen Gegenstände, welche nach einer von dem Reichskommissar auszufertigenden Bescheinigung auf dieser Ausstellung ausgestellt werden, wird auf den Strecken der Preußischen Staatseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß **bei der Hinbeförderung die halbe tarifmäßige Fracht** berechnet wird. Es ist darauf zu halten, daß die Ausstellungsgüter mit Bezettelungen versehen sind, aus welchen ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt sind. In den Frachtbriefen über die Hinsendung ist zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen **durchweg** aus Ausstellungsgut bestehen. Für die etwaige Rückbeförderung der Ausstellungsgegenstände ist die Gewährung der gleichen Vergünstigung in Aussicht genommen. Ueber die Bedingungen, unter welchen dieselbe gewährt werden darf, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Bromberg, den 11. Dezember 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schluß der Schiffahrt rc. im Bromberger Regierungsbezirk betr.

Mit dem Eintritt des Frostes bezw. der Eisbildung, spätestens jedoch **am 20. Dezember 1887** werden die künstlichen Wasserstraßen innerhalb des Bromberger Regierungsbezirks für den öffentlichen Verkehr, Schiffahrt und Flösserei, geschlossen und wird der Stau auf der Unterbrahe abgelassen. Die Wieder-Eröffnung der Schiffahrt findet **am 1. April 1888** statt. Bromberg, den 5. Dezember 1887.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Drehbrücke bei Hämerten betreffend.

Die Drehbrücke der über die Elbe bei Hämerten führenden Eisenbahnbrücke soll im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes während des Monats Januar k. J. einer genauen Untersuchung hinsichtlich aller ihrer einzelnen Theile unterzogen werden. Die Brücke kann daher in der genannten Zeit nicht geöffnet und somit von Fahrzeugen mit stehenden Masten nicht passirt werden.

Magdeburg, den 14. Dezember 1887.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Der der Königlichen Regierung in Potsdam überwiesene Regierungs-Assessor Reich ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Kataster-Supernumerariats-Anwärter Landmesser Julius Ochs ist zum Kataster-Supernumerar ernannt worden.

Dem Oberpfarrer, Superintendenten a. D. Wilke zu Freienwalde a. O. ist vom 1. Dezember d. J. ab die Kreisschulinspektion über die Schulen des Inspektionskreises „Wriezen" übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Gotthold Friedrich David Klebmet in Glindow ist zum Pfarrer der Parochie Caputh, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Gustav Ludwig Leopold Julius Bath zu Rosenwinkel, Diözese Kyritz, ist zum Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Langen, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Archidiakonus Karl Julius Adolf Parisius in Gardelegen ist zum Pfarrer der Parochie Glindow, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Dem Oberlehrer Jacobsen am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

An der Margarethenschule in Berlin ist der ordentliche Lehrer Dr. Hermann Becker zum Oberlehrer befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

Führung des Handels-Registers rc.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Amtsgerichts werden im Laufe des Jahres 1888 durch a. den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. die Vossische Zeitung, und die das Genossenschafts-Register betreffenden Eintragungen außerdem noch durch den Oeffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Potsdam bekannt gemacht werden. Das Handels- und Genossenschafts-Register wird bei uns geführt: für den diesseitigen Bezirk, sowie für die Bezirke der Königlichen Amtsgerichte zu Cöpenick, Mittenwalde, Rixdorf, Trebbin, Königs-Wusterhausen und Zossen. Die auf die genannten Register sich beziehenden Geschäfte werden im Jahre 1888 von dem Amtsrichter Clauswitz unter Mitwirkung des Amtsgerichtssecretairs Sommer bearbeitet. Meldungen werden an jedem Mittwoch und Sonnabend Vormit-



tags von 11—1 Uhr in dem Gerichtsgebäude, Hallesches Ufer 29/31, entgegen genommen.

Berlin, den 30. November 1887.

Königl. Amtsgericht II. Abtheilung VIII.

Die Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts, betreffend die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register erfolgen im Laufe des Jahres 1888 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung, 4) die Prenzlauer Zeitung (Kreisblatt), 5) das Strasburger Volks- und Wochenblatt.

Strasburg i. U., den 3. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1888 die im Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts im Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, Berliner Börsenzeitung und im Baruth-Golßener Anzeiger erfolgen werden.

Baruth, den 10. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Die Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register-Sachen werden für die Amtsgerichtsbezirke Lychen, Templin und Zehdenick im Jahre 1888 wie bisher, bei dem Amtsgericht in Templin bearbeitet und die Eintragungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam bekannt gemacht werden.

Templin, den 15. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Bär, Müller,	geboren am 12. Juli 1856 zu Tangenem, Gemeinde Seeboden, Kärnten, ortsangehörig zu Obervellach, Bezirk Spittal, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 15. Januar 1881,	Großherzoglich Badischer Landeskomissär zu Karlsruhe,	22. Novemb. 1887.
2	Franz Sauvageot, Tagelöhner,	geboren am 28. April 1855 zu Angeot, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Jagdvergehen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Novemb. 1887.
3	Julius Olschewski, Knecht,	geboren am 9. Januar 1866 zu Jeszioden, Bezirk Augustowo, Russisch-Polen,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 28. November 1885),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	18. Juni 1887.
4	Johann Janko, Dienstknecht,	geboren am 13. Oktober 1862 zu Schwarzenberg, Bezirk Rohrbach, Böhmen, ortsangehörig zu Gloecklberg, Bezirk Krumau, ebendaselbst,	versuchter und vollendeter schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 31. Oktober 1885),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Ansbach,	11. Oktober 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Heinrich Adolf Bunkenborg, Handschuhmacher,	geboren am 20. Februar 1850 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. Septemb. 1887.
2	Leip Niskowicz Strumidowitz (Leiser Abraham), Schuhmacher,	42 Jahre, geboren zu Bozejewo, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Novemb. 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6
3	Johann Felzmann, Mühlenbauer und Zimmermann,	geboren am 22. oder 23. Dezember 1831 zu Tschenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig zu Weipersdorf, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Novemb. 1887.
4	Marie Petrziwarsky, Ww., geb. Plyschkowitz, Naherin,	geboren im Dezember 1837 zu Wsetin, Bezirk Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Septemb. 1887.
5	Anton Kruger, Bürstenmacher,	geboren am 23. Mai 1856 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	13. Novemb. 1887.
6	Laurenz Klee, Tagelöhner,	geboren am 10. April 1832 zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Düsseldorf,	21. Novemb. 1887.
7	Lambert Kuipers, Handelsmann,	geboren 1851 zu Uden, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Diebstahlsversuch,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	10. März 1887.
8	Ferdinand Kubik, Brunnenmacher,	geboren 1844 zu Penzing, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Bezdekowetz, Bezirk Przestiz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	29. Oktober 1887.
9	Josef Winkler, Bäckergeselle,	geboren am 27. Januar 1861 zu Peilstein, Bezirk Rohrbach, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	5. Novemb. 1887.
10	Jakob Nosek, Schuhmacher,	geboren 1850 zu Elbenitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	9. Novemb. 1887.
11	Peter Finzl, Strumpfwirker,	geboren am 29. Juni 1823 zu Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	dasselbe,	desgleichen.
12	Ludwig Jochems, ohne Stand,	geboren am 7. März 1834 zu Lubbenk, Provinz Brabant, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg,	10. Novemb. 1887.
13	Carl Albert Duval, Spinner,	geboren am 10. Februar 1852 zu Fleury-sur-Andelle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Novemb. 1887.



Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Leopold Rosenfeld, Lehrer,	geboren am 27. Mai 1828 zu Nanasch, Komitat Bihor, Ungarn,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. Novemb. 1887.
15	Severin Pisquali, Erdarbeiter,	geboren am 8. Mai 1867 zu Sabionetta, Bezirk Manto, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	14. Novemb. 1887.
16	Stephan Jochmann, Arbeiter u. Bergmann,	geboren am 26. Dezember 1830 zu Petersdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	21. Novemb. 1887.
17	Ignaz Straß, Kaufmann,	geboren am 26. Februar 1870 zu Fürth, Bayern, ortsangehörig zu Liebkowitz, Kreis Luditz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	23. Novemb. 1887.
18	Johann Leonard Smeets, ohne Stand,	56 Jahre, geboren zu Heerlenheide, Niederlande,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Königlich Preußische Regierung zu Aachen,	21. Novemb. 1887
19	Alois Riederer, Glasmachergehülfe,	geboren 1867 zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Watticitz, Bezirk Schüttenhofen,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	28. Oktober 1887.
20	Peter Schuster, Ziegler,	geboren am 21. September 1853 zu Laatsch, Bezirk Meran, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Konstanz,	1. Novemb. 1887.
21	Salomon Otto Bickel, Metzger,	geboren am 14. Januar 1871 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln im wiederholten Rückfall,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Mainz,	24. Novemb. 1887.
22	Michael Hißler, Tagelöhner,	geboren am 22. Mai 1844 zu Plainfaing, Departement des Vosges, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. Oktober 1887.
23	Johann Bieri, Landarbeiter,	geboren am 14. November 1860 zu Diesbach, Kreis Thun, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. Novemb. 1887.
24	Johann Arnould, Melker,	45 Jahre, geboren zu Stanislau, Kanton Aargau, Schweiz,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Novemb. 1887.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 30. Dezember 1887.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Polizeiverordnung,
betreffend die Beseitigung der transportablen s. g. Mick- und Wanderställe.

18. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Zustimmung des Provinzialraths die für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg erlassene Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1877 — betreffend die Beseitigung der transportablen s. g. Mick- und Wanderställe — (Amtsblatt der hiesigen Regierung S. 346, der Regierung zu Frankfurt a. O. S. 304) hierdurch, wie folgt, ergänzt:

Die Kreislandräthe, welche durch die Polizei-Verordnung vom 28. Juni 1883 (Amtsblatt der hiesigen Regierung S. 247, der Regierung zu Frankfurt a. O. S. 213) ermächtigt waren, von der Vorschrift im § 2 der obenbezeichneten Polizei-Verordnung bis zum 1. Juli d. J. Ausnahmen zu gestatten, werden nunmehr ermächtigt, solche Ausnahmen auch ferner und zwar bis zum 1. Juli 1890 dergestalt zu bewilligen, daß die inzwischen abgelaufene Frist zur Beseitigung der vorhandenen Mick- und Wanderställe unter Umständen verlängert werden darf, jedoch nicht über den 1. Juli 1890 hinaus.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1877 sein Bewenden.

Potsdam, den 14. Dezember 1887.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe X. zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, sowie der Reihe VI. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

39. Die Zinsscheine zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Reihe X. № 1 bis 20 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897, sowie die Zinsscheine Reihe VI. № 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A. über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1891 werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien oder Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien oder Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 3. November 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königl. Kreis- und Forstkassen und den Königl. Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 14. November 1887.

Königl. Regierung.



Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

243. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1887 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober- N. N. Wasser. Meter.	Berlin. Unter- N. N. Wasser. Meter.	Spandau. Ober- Wasser. Meter.	Spandau. Unter- Wasser. Meter.	Potsdam. Meter.	Baumgartenbrück. Meter.	Brandenburg. Ober- Wasser. Meter.	Brandenburg. Unter- Wasser. Meter.	Rathenow. Ober- Wasser. Meter.	Rathenow. Unter- Wasser. Meter.	Havelberg. Meter.	Plauer Brücke. Meter.
1	32,18	30,72	1,98	0,30	0,74	0,29	1,80	0,72	1,32	0,46	0,94	1,18
2	32,18	30,72	1,98	0,30	0,74	0,29	1,80	0,70	1,32	0,46	0,94	1,18
3	32,16	30,70	1,98	0,30	0,74	0,29	1,80	0,70	1,32	0,44	0,94	1,18
4	32,16	30,70	2,00	0,30	0,74	0,29	1,80	0,70	1,32	0,44	0,94	1,18
5	32,18	30,68	2,00	0,30	0,74	0,30	1,80	0,68	1,32	0,44	0,94	1,18
6	32,16	30,68	2,00	0,30	0,73	0,30	1,86	0,66	1,32	0,42	0,94	1,18
7	32,16	30,68	2,02	0,32	0,73	0,30	1,88	0,68	1,32	0,42	0,94	1,18
8	32,18	30,68	2,04	0,32	0,73	0,29	1,84	0,66	1,32	0,40	0,94	1,16
9	32,20	30,68	2,06	0,26	0,72	0,29	1,84	0,68	1,32	0,40	0,94	1,16
10	32,24	30,68	2,10	0,28	0,70	0,29	1,82	0,62	1,32	0,40	0,94	1,16
11	32,20	30,68	2,08	0,32	0,72	0,28	1,78	0,66	1,32	0,40	0,94	1,16
12	32,20	30,68	2,08	0,36	0,74	0,28	1,72	0,62	1,32	0,38	0,94	1,14
13	32,20	30,68	2,10	0,36	0,74	0,28	1,78	0,64	1,32	0,38	0,94	1,14
14	32,20	30,68	2,10	0,38	0,74	0,28	1,80	0,62	1,32	0,38	0,94	1,12
15	32,20	30,68	2,12	0,32	0,74	0,28	1,82	0,64	1,32	0,38	0,94	1,12
16	32,20	30,68	2,14	0,30	0,74	0,28	1,80	0,66	1,32	0,34	0,94	1,12
17	32,21	30,66	2,14	0,32	0,73	0,28	1,82	0,64	1,32	0,34	0,92	1,12
18	32,20	30,66	2,14	0,32	0,74	0,27	1,84	0,66	1,32	0,34	0,92	1,10
19	32,21	30,68	2,12	0,34	0,75	0,27	1,84	0,64	1,32	0,32	0,92	1,10
20	32,22	30,68	2,12	0,36	0,76	0,27	1,84	0,64	1,32	0,32	0,92	1,10
21	32,22	30,58	2,12	0,36	0,76	0,27	1,84	0,64	1,32	0,32	0,90	1,10
22	32,24	30,58	2,12	0,32	0,75	0,27	1,82	0,66	1,32	0,32	0,90	1,10
23	32,28	30,58	2,12	0,32	0,74	0,28	1,82	0,64	1,32	0,32	0,90	1,10
24	32,30	30,58	2,12	0,34	0,73	0,28	1,80	0,66	1,32	0,36	0,90	1,10
25	32,22	30,58	2,16	0,32	0,76	0,28	1,82	0,66	1,32	0,36	0,90	1,10
26	32,30	30,60	2,12	0,32	0,74	0,28	1,84	0,66	1,32	0,36	0,90	1,10
27	32,34	30,62	2,14	0,32	0,73	0,28	1,84	0,68	1,32	0,40	0,90	1,10
28	32,34	30,62	2,12	0,34	0,74	0,28	1,86	0,68	1,32	0,40	0,90	1,12
29	32,34	30,62	2,14	0,34	0,74	0,28	1,84	0,68	1,32	0,42	0,90	1,12
30	32,34	30,64	2,14	0,30	0,74	0,29	1,80	0,68	1,32	0,42	0,92	1,14
31	32,34	30,64	2,16	0,40	0,74	0,30	1,78	0,68	1,32	0,42	0,92	1,14

Potsdam, den 21. Dezember 1887. Der Regierungs-Präsident.

Die Concession und die Statuten der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim betreffend.

244. Diesem Amtsblatts-Stück ist die unterm 21. Juli d. J. von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe für die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim zum Transport- und Glasversicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen ausgefertigte Concession nebst Statuten in einem Druckexemplar als Extrabeilage beigefügt, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Potsdam, den 16. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Tarif

für die städtische Elbfähre zu Lenzen.

245. Im Einverständnisse mit dem Herrn Chef der Elbstrombauverwaltung, dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg und den beiden Herren Provinzial-Steuerdirektoren der Provinzen Brandenburg und Hannover ist der nachstehende Tarif für die städtische Elbfähre zu Lenzen von mir genehmigt worden.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähr-Anstalt zu Lenzen a. Elbe zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen.

I. Von einer jeden Person, einschließlich dessen, was er trägt . . . . — M. 10 Pf.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

1) Für ein Pferd, Maulthier, Esel oder Rindvieh . . . . — M. 75 Pf.
2) Für zwei und mehr Stück der unter II. 1 bezeichneten Thiere pro Thier . . . . — M. 50 Pf.
3) Für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Ziegen, Schweine

oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . — M. 25 Pf.

4) Für 5 Schweine (über 1/4 Jahr alt), Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen oder andere kleine Thiere, welche frei geführt oder getrieben werden — M. 75 Pf.
5) Für jedes fernere der unter II. 4 bezeichneten Thiere pro Thier mehr . . . . — M. 05 Pf.
6) Für fünf Ferkel (unter 1/4 Jahr alt) — M. 50 Pf.
7) Bei 6—10 Ferkel für jedes über 5 — M. 05 Pf.
8) Bei 11—25 Ferkel für jedes über 10 — M. 03 Pf.
9) Für jedes fernere Ferkel . . . — M. 02 Pf.
10) Für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 5 Stück . . . . — M. 25 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 3 Stück oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke:

1) a. Für einen Wagen mit einem Pferde 1 M. — Pf.
1) b. Für die Rückfahrt an demselben Tage . . . . — M. 50 Pf.
2) a. Für einen Wagen mit zwei Pferden 1 M. 50 Pf.
2) b. Für die Rückfahrt an demselben Tage . . . . — M. 75 Pf.
3) Für einen mit mehr als zwei Pferden bespannten Wagen pro Pferd mehr . . . — M. 50 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thire treffen würde, wodurch sie zur Fahrstelle gebracht worden sind.

V. Bei Eisbahn wird entrichtet:

1) Für eine Person . . . . — M. 05 Pf.
2) Für einen mit der Hand gezogenen Schlitten oder Wagen . . . . — M. 25 Pf.
3) Für einen bespannten Schlitten oder Wagen . . . . — M. 50 Pf.

Besondere Bestimmungen.

Ist der Wasserstand der Elbe ein derartig hoher, daß von Deich zu Deich übergesetzt werden muß, so erhöhen sich die vorstehenden Tarifsätze I.—IV. um das Doppelte, desgleichen tritt das doppelte Fährgeld eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang ein.

Potsdam, den 16. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Artikel des Deutschen Handels-Archives.

246. Die betheiligten Kreise des Regierungs-Bezirkes mache ich auf folgende Veröffentlichungen im Dezemberhefte des Deutschen Handels-Archives für 1887 aufmerksam:

1) Internationale Jubiläumsausstellung in Melbourne 1888/89 (S. 919 ff.),
2) Zollverordnungen für das Togogebiet (S. 922 ff.),
3) Verfahren mit ausländischen Kreuzbandsendungen, welche Drucksachen in russischer Sprache enthalten (S. 928),
4) Zollbehandlung von Waarensendungen nach Italien (S. 933 ff.),
5) Zollämter für die Einfuhr von Branntwein in Spanien und Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Untersuchung und Denaturirung von fremdem Alkohol (S. 935 ff.).

Potsdam, den 19. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

247. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern Krüger zu Klein-Behnitz und des Zimmermanns Pahle zu Ribbeck im Kreise Westhavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 20. Dezemb r 1887.

Der Regierungs-Präsident.

248. Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindvieh des Bauern Hermann Bammert zu Tarmow im Kreise Osthavelland ausgebrochen.

Potsdam, den 23. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

249. Die wegen Rotzverdachts angeordnete polizeiliche Observation des Pferdes des Händlers August Otto zu Rheinsberg ist aufgehoben.

Potsdam, den 24. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd betreffend.

24. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 — G.-S. S. 120 — in Verbindung mit § 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 — G.-S. S. 237 — wird die Jagd auf **Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen** innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam mit Ablauf des **Sonnabend den 21. Januar 1888,** geschlossen.

Potsdam, den 22. Dezember 1887.

Namens des Bezirks-Ausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Entziehung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses.

167. Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirksausschusses vom 1. November 1887 ist der bisherigen Hebamme Bertha Pavel, geborene Gericke, auf Grund des § 53 der Reichsgewerbeordnung das Prüfungszeugniß entzogen worden; die rc. Pavel ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen. Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Dezember 1887.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit Salvador.

24. Vom 1. Januar 1888 ab können nach San Salvador, der Hauptstadt der Republik Salvador, Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden. Auf den Postanweisungen,



zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos (Goldgeld) anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pfg. Der Abschnitt kann zu Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Die Postanweisungszahlungen können auch telegraphisch, gegen Entrichtung der Telegrammgebühren neben den Postanweisungsgebühren, überwiesen werden. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 16. Dezember 1887.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung der Postagentur in Marienfelde bei Berlin.

84. **Am 1. Januar k. J.** wird die Postagentur in Marienfelde bei Berlin von dem **Bahnhofe** nach dem **Orte verlegt und zugleich bei derselben eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet.**

Die Dienststunden sind für den Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, festgesetzt:

1) an den Werktagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
2) an den Sonn- und Feiertagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem von 12 bis 1 Uhr Mittags (nur für den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb).

Die Verwaltung der Postagentur in Marienfelde bei Berlin wird vom vorgenannten Tage ab dem Hausbesitzer Grunack daselbst übertragen.

Berlin C., den 20. Dezember 1887.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Aufgebot einer Schuldverschreibung.

33. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Professor Schmitz zu Greifswald die Schuldverschreibung der Staatsprämienanleihe von 1855 Serie 839 № 83862 über 100 Thlr. angeblich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, aufgefordert, dies der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Professor Schmitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. Dezember 1887.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Herstellung des allgemeinen Denaturirungsmittels.

17. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 15. d. M. Nachstehendes beschlossen:

1) Zur Herstellung des allgemeinen Denaturirungsmittels im Sinne des § 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken darf bis zum 30. Juni 1888 Holzgeist in der dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli 1881, § 441 der Protokolle, entsprechenden Beschaffenheit, verwendet werden.
2) Die im § 19 des vorbezeichneten Regulativs zeitweilig zugelassene Denaturirung des Branntweins mit Holzgeist von der gleichen Beschaffenheit darf unter den daselbst vorgeschriebenen Beschränkungen und Maßgaben noch weiter bis zum 30. Juni 1888 stattfinden.
3) Bis zum 30. Juni 1888 darf als allgemeines Denaturirungsmittel im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken, ein Gemisch von 4 Theilen Holzgeist und 1 Theil Pyridinbasen verwendet werden, welches dem zu denaturirenden Branntwein in dem Verhältniß von 2½ Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols zugesetzt wird.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Dezember 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.

18. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Finanz-Ministers bis auf Weiteres die Firma Gebr. Schwarz & Zwillinger zu Weißensee bei Berlin zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken, ermächtigt worden ist, und daß schon jetzt das allgemeine Denaturirungsmittel, sowie vorschriftlich geprüfte unvermischte Pyridinbasen als besonderes Denaturirungsmittel gemäß § 10 des gedachten Regulativs von der genannten Firma bezogen werden können.

Berlin, den 20. Dezember 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ausnahme-Frachtsätze für Roheisen.

69. Mit sofortiger Giltigkeit werden die im Nachbarverkehr mit der Marienburg-Mlawkaer Bahn für verschiedene Artikel des Spezial-Tarifs III. bestehenden Ausnahme-Frachtsätze (vergleiche Tarif vom 1. Oktober 1887, Seite 14 unter C.) auf den Artikel „Roheisen" ausgedehnt.

Bromberg, den 21. Dezember 1887.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Uebersicht
der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1874—1887 einschließlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

3. Dieselben betragen für das Hektoliter im:

Jahre	Niederbarnim zu Berlin M.	Pf.	Oberbarnim zu Wriezen a. O. M.	Pf.	Beeskow-Storkow in Beeskow M.	Pf.	Jüterbog-Luckenwalde in Jüterbog M.	Pf.	Osthavelland in Potsdam M.	Pf.	Westhavelland in Brandenburg a. H. M.	Pf.	Ruppin in Neu-Ruppin M.	Pf.	Ostprignitz zu Wittstock M.	Pf.	Westprignitz zu Perleberg M.	Pf.	Prenzlau in Prenzlau M.	Pf.	Angermünde in Schwedt a. O. M.	Pf.	Teltow zu Berlin M.	Pf.	Templin in Templin M.	Pf.	Zauch-Belzig zu Potsdam M.	Pf.
1874	11	77	13	32	13	47	12	07	13	—	13	29	12	93	12	37	12	53	12	39	14	—	11	77	12	52	13	—
1875	11	52	12	36	12	16	12	02	12	28	12	26	11	82	12	22	12	54	11	80	13	76	11	52	11	12	12	28
1876	11	66	13	20	13	56	13	72	13	28	13	60	13	94	14	84	14	06	13	56	13	88	11	66	13	20	13	28
1877	10	58	11	20	11	52	10	56	11	14	11	02	10	94	10	70	11	28	10	32	11	38	10	58	9	80	11	14
1878	9	44	8	58	9	82	9	44	9	66	9	50	8	92	8	68	9	14	9	18	9	30	9	44	9	46	9	66
1879	12	16	12	76	12	64	12	14	11	98	12	24	12	38	13	02	12	66	12	42	13	14	12	16	10	32	11	98
1880	14	56	15	76	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92	15	08	15	26	15	34	15	98	14	56	14	52	15	74
1881	13	60	13	44	14	62	13	50	13	14	14	16	13	14	13	56	13	04	13	68	14	20	13	60	13	68	13	14
1882	9	82	9	44	10	46	10	80	9	84	10	30	9	38	9	28	9	52	9	60	10	30	9	82	8	76	9	84
1883	11	12	10	82	11	68	10	74	10	88	11	16	11	12	10	96	10	60	10	28	11	80	11	12	10	74	10	88
1884	9	98	9	88	10	34	10	54	10	32	10	08	10	36	9	52	9	70	9	46	10	34	9	98	10	08	10	32
1885	9	90	9	74	9	74	10	74	10	36	10	08	9	70	8	78	9	06	9	26	9	84	9	90	10	44	10	36
1886	9	30	9	14	9	34	9	62	9	16	9	54	9	10	8	78	9	04	8	94	9	24	9	30	8	28	9	16
1887	8	24	8	12	8	74	8	70	8	44	8	70	8	56	7	72	8	12	7	92	8	86	8	24	7	84	8	44
in diesen 14 Jahren:	153	65	157	76	165,	55	160	23	159	22	162	25	157	21	155	51	156	55	154	15	166	02	153	65	150	76	159	22
davon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:																												
	14	56	15	76	17	46	15	64	15	74	16	32	14	92	15	08	15	26	15	34	15	98	14	56	14	52	15	74
	13	60	13	44	14	62	13	72	13	28	14	16	13	94	14	84	14	06	13	68	14	20	13	60	13	68	13	28
	9	30	8	58	9	34	9	44	9	16	9	50	8	92	8	68	9	04	8	94	9	24	9	30	8	28	9	16
	8	24	8	12	8	74	8	70	8	44	8	70	8	56	7	72	8	12	7	92	8	86	8	24	7	84	8	44
zusammen	45	70	45	90	50	16	47	50	46	62	48	68	46	34	46	32	46	48	45	88	48	28	45	70	44	32	46	62
bleiben für 10 Jahre:	107	95	111	86	115	39	112	73	112	60	113	57	110	87	109	19	110	07	108	27	117	74	107	95	106	44	112	60

Es beträgt somit der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreide-Rente des Jahres 1887 in baarem Gelde zu vergüten ist:

10	80	11	19	11	54	11	27	11	26	11	36	11	09	10	92	11	01	10	83	11	77	10	80	10	64	11	26

Berlin, den 15. Dezember 1887.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.



Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von Rentenbriefen.

17. Bei der in Folge unsrer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 131 Stück
und zwar die Nummern:

61 162 216 314 560 576 747 851 863 1051 1650 1689 2636 2673 2750 3441 3464 3652 3772 3941 4099 4262 4488 4911 5313 5413 5562 5568 5840 5982 6003 6080 6126 6149 6288 6298 6393 6637 6776 6845 7009 7388 7543 7551 7718 7819 8294 8385 8442 8607 8655 8840 9086 9216 9589 9747 9748 9767 9791 9807 9853 10071 10271 10306 10503 10735 10791 10805 10994 11107 11149 11308 11323 11481 11697 11722 11765 11824 12092 12332 12333 12383 12591 12706 12900 13127 13314 13606 13613 13709 13953 14150 14597 14739 15137 15288 15300 15320 15554 15594 15723 15944 16088 16115 16138 16210 16250 16418 16763 16890 16917 16929 17080 17591 17814 17826 17853 17989 18139 18203 18348 18368 18441 18452 18536 18781 18792 18795 18854 18903 18908.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 45 Stück
und zwar die Nummern:

204 224 252 394 516 666 668 776 820 900 1227 1716 1955 2161 2594 2601 2860 3106 3284 3696 3865 3878 3961 4012 4014 4094 4247 4255 4285 4294 4595 4650 4805 4909 5491 5590 5675 5729 5781 5803 5963 6259 6294 6553 6693.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 171 Stück
und zwar die Nummern:

386 416 474 550 952 958 1247 1427 1491 2213 2331 2343 2344 2697 2820 3360 3431 3442 3497 3616 3973 4114 4417 4609 4924 5173 5345 5778 6078 6429 6546 6588 6748 6913 6974 7511 7668 8169 8301 8347 8408 8530 8546 8559 8795 8952 9120 9130 9165 9264 9335 9418 9549 9710 9713 9776 9781 9798 9933 9956 10018 10022 10148 10491 10575 10821 10912 11131 11135 11163 11390 11477 11881 12175 12176 12188 12500 12679 12883 13031 13188 13242 13280 13406 13446 13457 13849 13865 14137 14289 14322 14474 14769 14816 14941 15141 15181 15188 15776 15995 16062 16123 16134 16259 16321 16403 16560 16693 16758 16759 16795 16813 16856 16872 16943 16998 17123 17140 17166 17173 17212 17246 17349 17462 17640 17801 18138 18150 18190 18252 18408 18538 18630 18644 18665 18760 18898 19204 19444 19618 19635 20243 20364 20548 20648 20658 21001 21014 21075 21415 21668 22000 22225 22226 22294 22343 22350 22379 22398 22936 23147 23421 23823 23914 23943 23962 23964 24085 24140 24215 24220.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 139 Stück
und zwar die Nummern:

1 136 350 931 1084 1232 1413 1490 1786 1830 2056 2821 2972 3001 3343 3347 3598 3605 3918 4096 4443 4462 4473 4689 4704 4784 4847 5003 5005 5198 5816 5865 6060 6138 6195 6256 6538 6757 7017 7492 7510 8248 8289 8298 8310 8373 8405 8826 8900 8948 8959 9136 9240 9482 9588 9716 9784 10137 10266 10319 10373 10378 10486 10756 10915 11047 11072 11194 11286 11469 11897 11918 12074 12158 12533 12571 12860 12911 13004 13098 13226 13264 13274 13396 13397 13435 13506 13537 13677 13979 14033 14048 14362 14507 14813 14939 14957 15039 15088 15237 15339 15426 15551 15622 15970 16043 16344 16370 16389 16520 16752 16821 17009 17011 17312 17450 17461 17502 17551 17562 17612 17675 17703 17721 17767 18237 18336 18478 18512 18515 18519 18754 19075 20073 20076 20140 20148 20173 20198.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande, mit den dazu gehörigen Coupons Ser. V. № 12—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76, vom 3. April k. J. ab an den Wochentagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1898 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 14. November 1887.

Königl. Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Umtausch gekündigter Pfandbriefe Lit B.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe Lit. B., haftend

1) auf den im Neiße'r Kreise belegenen Gütern Giesmannsdorf c. pert. und Jentsch:

№ 41348 à 1000 Thlr.,
№ 45499 45502 à 500 Thlr.,
№ 52637 52640 52643 52644 52649 52655 à 200 Thlr.,
№ 65549 65553 65554 65555 65562 65572 65577 65582 65583 à 100 Thlr.,
№ 79505 à 50 Thlr.,
№ 82500 82501 82502 à 25 Thlr.,

2) auf den im Brieg'schen Kreise belegenen Gütern Cantersdorf und Klein-Neudorf:

№ 43651 43661 43670 43671 43674 43675 43676 à 500 Thlr.,

№ 50091 50093 50103 50107 50109 50111 50117 50121 50122 50124 50128 50130 50131 50135 50138 50140 à 200 Thlr.,

№ 62457 62458 62460 62461 62462 62463 62467 62468 62469 62470 62475 62476 62481 62482 62483 62485 62486 à 100 Thlr.

werden hiermit aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons bis **zum 15. Februar 1888** gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe Lit. B. von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (Lessingplatz im Regierungsgebäude) zum Umtausch einzureichen.

Breslau, den 17. Dezember 1887.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist wegen des nahe bevorstehenden Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Lehnschulzengutsbesitzer Rönnefarth in Tarmow zum Amtsvorsteher und an Stelle des Bauergutsbesitzers Borchert zu Lenzke der Königl. Domainenpächter Keppler zu Fehrbellin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Fehrbellin ernannt worden. Gleichzeitig ist dem rc. Rönnefarth die Mitverwaltung des Amtsbezirks Brunne übertragen worden.

Im Kreise Oberbarnim sind an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Oberinspektors Wegener zu Hohenfinow, der Königl. Landrath a. D. von Bethmann-Hollweg zu Hohenfinow und an Stelle des ebenfalls verzogenen Oberinspektors Raute zu Hirschfelde der Oberinspektor Kropatscheck zu Hirschfelde zu Amtsvorsteherstellvertretern der Amtsbezirke Hohenfinow und Hirschfelde ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz ist wegen Ablaufs seiner bisherigen Dienstzeit der Rentier Mathies zu Kunow von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Kunow ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Inspektor Georg Bartels zu Premnitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Premnitz ernannt worden.

Im Kreise Ruppin sind an Stelle des Rittergutsbesitzers von Quast zu Garz, welcher sein Amt als Amtsvorsteher niedergelegt hat, der bisherige Stellvertreter desselben, der Hauptmann a. D. von Quast zu Bichel zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Garz und an Stelle des Letzteren der Gemeinde-Vorsteher Kleeßen in Garz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des genannten Bezirks ernannt worden.

Die Försterstelle Lutterow in der Oberförsterei Zechlin ist vom 1. März k. J. ab dem Förster Dalchow zu Dünamünde, Oberförsterei Neuendorf, übertragen worden.

Die Stelle des Grabenmeisters für das Rhin- und Dossebruch ist dem civilversorgungsberechtigten ehemaligen Feldwebel Hugo Reimann vom 1. Januar 1888 ab mit dem Wohnsitz in Groß-Derschau verliehen worden.

Der Superintendent a. D., Oberpfarrer Emanuel Gustav Wilke in Freienwalde a. O. ist zum Superintendenten der Diözese Wriezen ernannt worden.

Die unter magistratualischem Patronat stehende zweite Predigerstelle an der St. Thomas-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Predigers Lic. Kirmß in nächster Zeit zur Erledigung.

Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Strausberg, Diözese Strausberg ist durch die Versetzung des Diakonus Deegener zum 3. Oktober 1887 zur Erledigung gekommen.

Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Schönberg, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Albrecht, zum 1. Mai 1888 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Kirchengesetzes, betr. das im § 32 № 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10ten September 1873 rc. vorgesehene Pfarrwahlrecht, vom 15. März 1886 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt de 1886 S. 39. — Bewerbungen um diese Stelle sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz Brandenburg einzureichen. § 6 a. a. O.

Vermischte Nachrichten.

Führung des Handels-Registers rc.

Die auf die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Marken- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in den Bezirken der Amtsgerichte in Potsdam, Werder und Beelitz werden von dem Amtsgericht Abtheilung I. in Potsdam bearbeitet werden und zwar für das Jahr 1888 durch den Amtsgerichtsrath Moellendorf unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers, Kanzleiraths Burmeister. Die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgt: 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das hiesige Intelligenzblatt, für die Muster-Register jedoch nur durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger.

Potsdam, den 16. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung I.

Mit der Führung des Handelsregisters, einschließlich des Zeichen- und Muster-Registers, sowie des Genossenschafts-Registers bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a. H. ist der Amtsgerichtsrath Rabert unter Mitwirkung des Amtsgerichts-Sekretärs Pinczakowski für das Geschäftsjahr 1888 beauftragt und findet bei dem unterzeichneten Gericht die Aufnahme der bezüglichen An- und Abmeldungen an jedem **Donnerstag und Sonnabend Vormittags 11 bis 12 Uhr** statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der bewirkten Eintragungen erfolgen für das Zeichen- und Muster-Register nur durch den Deutschen

Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register außerdem auch noch durch die Berliner Börsenzeitung, den Brandenburger Anzeiger und das Kurmärkische Wochenblatt.

Brandenburg, den 15. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in dem Handels- und Genossenschafts-Register für die Amtsgerichtsbezirke Wriezen, Freienwalde a. O. und Strausberg erfolgt während des Jahres 1888 durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und die Berliner Börsen-Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen im Muster- und Markenregister erfolgt nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Wriezen, den 16. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Diejenigen Geschäfte, welche die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Registers betreffen, werden im Jahre 1888 von dem Amtsgerichtsrath Mila bearbeitet werden, und zwar die Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretairs Fanner, die Zeichen- und Muster-Register-Sachen unter Mitwirkung des Kanzlei-Direktors Pfauth. Die Bekanntmachungen in Handels- und Genossenschafts-Register-Sachen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und die National-Zeitung, diejenigen Eintragungen aber, welche Actien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Actien betreffen, außerdem durch die Bank- und Handels-Zeitung, dagegen die Bekanntmachungen in Zeichen- und Muster-Register-Sachen nur durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger. Die Geschäftsräume befinden sich in der Neuen Friedrichstraße Nr. 13, woselbst Anmeldungen zum Handels- und Genossenschafts-Register im Zimmer Nr. 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Muster-Register im Zimmer Nr. 135 entgegengenommen werden.

Berlin, den 20. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht I. Abtheilung 56.

Die Eintragungen in das hiesige Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register werden im Jahre 1888 durch 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 2) das Regierungs-Amtsblatt, 3) das Kreisblatt für die Ostprignitz, 4) die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden.

Meyenburg i. Prignitz, den 16. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register erfolgt für den diesseitigen Gerichtsbezirk während des Jahres 1888 durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die hiesige Zeitung „Neue Zeit“, 4) des „Neue Charlottenburger Intelligenzblatt“.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1887.

Königl. Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Vincenz Woitkewitz, Knecht,	33 Jahre, geboren und ortsangehörig zu Drebulienen, Gouvernement Suwalki, Russisch-Polen,	Raub (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Oktober 1882),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	18. Juni 1887.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Gabrisch, Drahtbinder,	geboren am 22. März 1849 zu Rakowa bei Scacza, Bezirk Trentschin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Danzig,	15. Oktober 1887.
2	Heinrich Otto Stocker, Presser,	geboren am 13. Dezember 1865 zu Wädensweil, Bezirk Horgen, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	30. Novemb. 1887.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3	4.	5.	6.
3	Leibe Pniewsky, Arbeiter,	geboren 1829 zu Stschutschyn, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Warschau, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	20. Oktober 1887.
4	Johann Horky, Tagelöhner,	geboren am 25. Oktober 1842 zu Zehusic, Bezirk Caslau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	31. Oktober 1887.
5	Josef Fuchs, Hammerschmiedgeselle,	geboren am 24. Februar 1858 zu Haeselgehr, Bezirk Reute, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	5. Novemb. 1887.
6	Wenzl Lisko, Tagelöhner,	geboren am 1. Januar 1819 zu Poboravic, Bezirk Klattau, Böhmen,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	12. Novemb. 1887.
7	Josef Hasenöhrl, Tagelöhner,	geboren 1836 zu Nusserau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
8	Josef Stastny, Schiffer,	geboren am 30. Juni 1865 zu Pollin, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	derselbe,	desgleichen.
9	Eva Brunschwig, ohne Stand, ledig,	geboren am 29. Januar 1870 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Novemb. 1887.
10	Anton Baldassin, Arbeiter,	32 Jahre, geboren zu Norvese, Bezirk Trevise, Italien,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Novemb. 1887
11	Georg Decker, ohne Stand,	14½ Jahre, geboren zu Baroncourt, Departement Doubs, Frankreich, ortsangehörig zu Boussières, ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	3. Dezember 1887.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 8. September d. J. verfügte Ausweisung des Metzgers Christian Broich aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden, nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene Johann Jakob Schlemmer heißt und Bayerischer Unterthan ist.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Transport- und Glas-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim nebst deren Gesellschaftsvertrag, sowie Drei Oeffentliche Anzeiger.)

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben (C. Hayn, Hof-Buchdrucker).



Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatte der Königlichen Regierung.

Concession

zum

Transport- und Glas-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen

für die

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim.

Der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Transport- und Glas-Versicherungs-Branchen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern bezw. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslocales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.
4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten Generalbevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den vier ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die Generalbilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundcapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; sofern dieser Curs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des zu 1. genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und bezw. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die gegenwärtige Concession wird nur für die Transport- und Glas-Versicherungs-Branchen und für diese auch nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Branchen beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Concession nachzusuchen.

Letztere kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 21. Juli 1887.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
gez. Magdeburg.



Gesellschaftsvertrag

der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim vom 23. September 1886.

I. Abschnitt.

Firma, Sitz, Gegenstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft wird in Gemäßheit der bestehenden Gesetze durch gegenwärtiges Statut eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz in Mannheim hat und Recht nimmt vor dem zuständigen Gerichte ihres Wohnsitzes, sofern nicht anders durch Concessionen und Verträge vorgesehen ist.

Die General- und Haupt-Agenten, sowie die Administratoren von General- und Haupt-Agenturen sind nur Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Artikel 235 des Gesetzes betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actien-Gesellschaften vom 18. Juli 1884.

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist, gegen Prämien im In- und Auslande, direct oder indirect oder durch Vermittlung von Agenten oder durch Betheiligung an anderen Versicherungs-Anstalten, Versicherung bezw. Rückversicherung zu gewähren:

a) gegen die Gefahren des Wasser- und Landtransports, einschließlich der Lagerung vor, während und nach der Reise;
b) gegen die Folgen körperlicher Unfälle von Personen;
c) gegen Beschädigung von Spiegel- und Glasscheiben, überhaupt von Glas aller Art.

Die Abänderung oder Ausdehnung des Gegenstandes der Versicherung kann durch Beschluß der General-Versammlung, vorbehaltlich der etwa noch erforderlichen Genehmigung der Staatsbehörde, erfolgen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

II. Abschnitt.

Grundcapital, Actien, Actionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf sechs Millionen Mark festgesetzt, zerlegt in sechstausend Stück Actien zu tausend Mark; es zerfällt in sechs Serien zu je einer Million Mark.

Die ersten drei Serien werden sofort mit einer Einzahlung von 25 % ausgegeben, und zwar:

a) in 2000 Stück zum Curse von $102\frac{1}{2}$ %,
b) in 1000 Stück zum Curse von 110 %.

Mit Ausgabe dieser drei ersten Serien mit 25 % Einzahlung ist die Gesellschaft constituirt.

Die Zeichner der 2000 Stück Actien zu a. verpflichten sich bis zu 20 Mark per Actie auf Einfordern der Direction à fond perdu als Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Gründung und ersten Organisation zu bezahlen.

Die restlichen drei Serien mit drei Millionen Mark können gleichfalls zu einem erhöhten Curs zur Ausgabe gebracht werden, und wird der Zeitpunkt der Emission dieser Serien oder eines Theiles derselben durch jeweiligen Beschluß der General-Versammlung festgesetzt werden. Es kann die Emission erfolgen, bevor die bereits ausgegebenen Actien voll einbezahlt sind.

Auch eine Erhöhung des Grundkapitals über sechs Millionen Mark ist vor deren voller Einzahlung zulässig. Die neu auszugebenden Actien können zu einem höhern als dem Nominalbetrag emittirt werden.

§. 5.

Die baare Einlage auf die Actie besteht in einem Viertel des Nominalbetrages, also in Mark 250, und dem Agio.

Für die übrigen 75 % = Mark 750 sind zwei Solawechsel an die „Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft" in Mannheim ohne Ordre, von welchem der eine über zweihundertundfünfzig Mark auf 14 Tage nach Sicht, der andere über fünfhundert Mark auf 2 Monate nach Sicht lautet, in Mannheim domicilirt, auszustellen und zu übergeben. Die hinterlegten Solawechsel sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist zu erneuern. Diese Wechsel werden nach dem sub Lit. A und B beigefügten Formular ausgestellt.

§. 6.

Die Wechsel derjenigen Actionäre, welche in einem Lande wohnen, wo die Allgemeine Deutsche Wechselordnung keine Gültigkeit hat, müssen auf Verlangen des Aufsichtsraths mit der Wechselbürgschaft einer von diesem genehmigten, unter der Herrschaft der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung stehenden Person versehen sein.

Verzieht ein Actionär in ein Land, wo die Allgemeine Deutsche Wechselordnung keine Geltung hat, so muß er auf Verlangen des Aufsichtsraths innerhalb dreier Monate seinen hinterlegten Solawechseln die vorbezeichnete Bürgschaft hinzufügen lassen oder den Betrag der Solawechsel, soweit darauf keine Einzahlungen gemacht sind, mittels eines Depots von Werthpapieren hinreichend sichern lassen.

Geschieht das eine oder das andere nicht, so muß der Actionär sich den Verkauf seiner Actien gefallen lassen, nachdem die im §. 15 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben.

§. 7.

Erforderliche Einzahlungen auf die Wechselschuld, welche bei der in den Wechseln angegebenen Zahlungsstelle baar zu entrichten sind, werden für alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben.

Die Einforderung der Nachschüsse erfolgt nach Beschluß des Aufsichtsrathes durch den Vorstand; gleichzeitig mit der Einforderung ist eine General-Ver-

sammlung zum Zwecke der Vorlegung des Vermögensstandes der Gesellschaft einzuberufen.

Eine Einzahlung ist sofort auszuschreiben, wenn ausweislich der Bilanz die Hälfte der frühern in Baar geleisteten Einzahlungen nicht mehr vorhanden ist.

Die Wechselschuld der Actionäre vermindert sich um den Betrag der geleisteten Einzahlung; über den Betrag der Wechsel hinaus kann kein Actionär in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Die Actien lauten auf Namen. Dieselben können sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma, sowie auf eine Corporation oder juristische Person ausgestellt werden. In letzterm Falle werden die Rechte des Actionärs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma, der Corporation oder juristischen Person ausgeübt.

§. 9.

Die Actien werden nach dem anliegenden Formular C ausgefertigt, und zwar unter der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsraths resp. dessen Stellvertreter und der Direction.

Jeder Actie werden für zehn Jahre auf den Inhaber lautende Dividendenscheine nebst Talon nach beiliegenden Formularen D und E beigegeben.

Die Aushändigung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt nach Fälligkeit des letzten gegen Einreichung des betreffenden Talons.

§. 10.

Die Actien müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen resp. Firma, dem Stande und Wohnorte in das Actienbuch der Gesellschaft unter fortlaufender Nummer eingetragen werden und gilt in dem Verhältnisse zu der Gesellschaft nur derjenige als Eigenthümer einer Actie oder eines Interimsscheines, welcher als solcher in dem Actienbuche verzeichnet ist.

§. 11.

Geht das Eigenthum einer Actie oder eines Interimsscheines auf einen Andern über, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges im Actienbuche zu bemerken, nachdem der Aufsichtsrath sich mit der Uebertragung einverstanden erklärt und der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie die betreffenden Wechsel ausgestellt und übergeben hat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrath sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift bei Uebertragserklärungen zu prüfen.

Die Genehmigung der Uebertragung kann ohne Angabe von Gründen vom Aufsichtsrathe verweigert werden.

Nachdem die Umschreibung der Actie auf den neuen Eigenthümer im Actienbuch erfolgt ist, wird dieselbe auf dem Actiendocumente von dem Vorstand und zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths bescheinigt und es werden alsdann dem frühern Actionär dessen Wechsel zurückgegeben.

Für jede Umschreibung einer Actie ist an die Gesellschaft eine Gebühr, deren Höhe der Aufsichtsrath von Zeit zu Zeit festgesetzt, zu entrichten.

§. 12.

Wenn ein Actionär in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder eingeht, wenn er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten wird, so ist der Vorstand in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe befugt, von dem Actionär oder seinem Rechtsvertreter zur Sicherung der Solawechsel eine hinreichende Garantie oder die Bezeichnung eines neuen, dem Aufsichtsrathe genehmen Actionärs zu verlangen.

Wird dieser mittels eingeschriebenen Briefes zu erlassenden Aufforderung des Vorstandes nicht innerhalb vierzehn Tagen entsprochen oder die Uebertragung der Actien auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist der Vorstand in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe befugt, die Actie für Rechnung des Actionärs oder seines Rechtsnachfolgers verkaufen zu lassen, nachdem die im §. 15 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben.

Der Verkauf geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung in Bezug auf die Person des Käufers.

§. 13.

Stirbt ein Actionär oder hört eine bei der Gesellschaft mit Actien betheiligte Firma resp. Corporation oder juristische Person auf zu existiren, so haben deren Erben resp. Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Monate vom Sterbetage resp. von dem Aufhören der Firma oder Corporation resp. juristischen Person die geeigneten und dem Aufsichtsrathe genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthumsrecht der betreffenden Actie übertragen werden soll, oder die Beträge der Wechsel baar einzuzahlen. Wird dieser Bestimmung nicht genügt, so ist der Vorstand in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrathe berechtigt, ohne weitere Förmlichkeit die betreffende Actie öffentlich für Rechnung der Erben resp. Rechtsnachfolger des bisherigen Actionärs verkaufen zu lassen, nachdem die im §. 15 bezeichneten Aufforderungen stattgefunden haben. Der Verkauf geschieht unter Vorbehalt der Genehmigung in Bezug auf die Person des Käufers.

§. 14.

Alle Actionäre haben in Mannheim Domicil zu wählen. Diejenigen, welche kein besonderes Domicil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domicil in dem Geschäftslocale der Gesellschaft zu Mannheim, wo alle statutenmäßigen Mittheilungen und Zustellungen gültig geschehen können.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs können dessen Rechte nur zusammen, und zwar durch eine bestimmte Person wahrnehmen lassen.

§. 15.

Kommt ein Actionär auf die durch den Vorstand



erfolgte Aufforderung seiner Verpflichtung zu der angeordneten Einzahlung auf die Wechselschuld nicht nach, oder bewirkt derselbe die Erneuerung der Wechsel nicht rechtzeitig, oder löst er den ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel nicht ein, so ist er zur Zahlung von 6% Verzugszinsen ohne weitere Mahnung verpflichtet, auch hat der Vorstand den säumigen Actionär seiner Anrechte aus der Actie und den geleisteten Baarzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären; in diesem Fall ist vorher an den säumigen Actionär eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung seines Ausschlusses zu erlassen. Die Aufforderung hat mindestens dreimal, wenn der Wohnort des säumigen Actionärs bekannt ist, durch eingeschriebenen Brief, wenn er unbekannt ist, durch Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft, die erste Mahnung wenigstens drei Monate und die letzte Mahnung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt gleichfalls mittels eingeschriebenen Briefes bezw. Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft. An Stelle der bisherigen Urkunde wird eine neue ausgegeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat.

Die Vorschriften in Artikel 184b des Handelsgesetzbuchs betreffend die Rechte und Verbindlichkeiten der in dem Actienbuche verzeichneten Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Actionärs kommen außerdem zur Anwendung.

§. 16.

Die Mortification angeblich verlorener oder vernichteter Actien erfolgt durch Urtheil des zuständigen Gerichts nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren. An Stelle der mortificirten Documente werden neue ausgefertigt. Sämmtliche Kosten fallen den Betheiligten zur Last.

Talons und Dividendenscheine können nicht mortificirt werden. Ist von dem Verlust eines Talons dem Vorstand Anzeige gemacht worden, so vertritt die Vorlage der Actie die Einlieferung des Talons, sofern nicht gegen diesen die Auslieferung der Dividendenscheine bereits erfolgt ist. Der Präsentant der Actie hat über den Empfang des neuen Talons mit Dividendenscheinen Quittung zu ertheilen.

§. 17.

Die Wechsel und Versatzpapiere der Actionäre und die Effekten der Gesellschaft werden unter doppeltem Verschluß aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, der andere dem Vorstand anvertraut ist.

III. Abschnitt.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Der Vorstand (Direction).
B. Der Aufsichtsrath.
C. Die General-Versammlung der Acionäre.

A. Der Vorstand.

§. 19.

Den Vorstand der Gesellschaft bildet die Direction welche aus einem oder mehreren vom Aufsichtsrathe bestellten Directoren bestehen kann. Der Aufsichtsrath ernennt, wenn nöthig, auf Vorschlag der Direction einen oder mehrere Procuristen.

Die Directoren und Procuristen legitimiren sich durch die Bescheinigung über die erfolgte Eintragung in das Handelsregister. Die Namen derselben sowie jeder eintretende Personenwechsel sind durch die Blätter der Gesellschaft bekannt zu machen.

§. 20.

Die Direction vertritt als Gesellschafts-Vorstand im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Gesellschaft nach außen und leitet deren Geschäfte, wobei sie an die Bestimmungen des Statuts, die Beschlüsse des Aufsichtsraths und der General-Versammlung der Actionäre sowie an die ihr vom Aufsichtsrathe zu ertheilende Instruction gebunden ist.

§. 21.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei dem Antritt ihres Amtes Actien der Gesellschaft, deren Anzahl von dem Aufsichtsrathe bestimmt wird, als Caution bei der Gesellschaft zu hinterlegen.

§. 22.

Die Direction nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsraths, sofern nicht persönliche Angelegenheiten derselben in Frage stehen, theil und hat in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung in den Sitzungen den Vortrag.

§. 23.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- oder sonstigen dienstlichen Verhältnisse der Vorstandsmitglieder werden durch besondere Verträge derselben mit dem Aufsichtsrathe festgestellt.

Außer der Besoldung kann den Vorstandsmitgliedern durch diese Verträge ein Gewinn-Antheil (Tantième) zugesichert werden.

§. 24.

Die Anstellungsverträge der Directoren sollen dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorbehalten, eintretendenfalls dieselben wegen Verletzung der Dienstpflichten sowie grober Fahrlässigkeit provisorisch zu suspendiren. Zur Beschlußfassung über die provisorische Suspension ist die Zustimmung von fünf Aufsichtsrathsmitgliedern erforderlich. Die Entlassung selbst kann nur auf Grund eines Beschlusses des dann sofort zu berufenden Aufsichtsraths, bei welchem mindestens 7 Stimmen für dieselbe sind, nach gehörter Vertheidigung des Suspendirten stattfinden.

Die so erfolgte Entlassung bewirkt, daß der Entlassene vom Tage, an welchem der betreffende Aufsichtsrathsbeschluß gefaßt wurde, aller Ansprüche auf die vertragsmäßigen Bezüge sowie auf irgendwelche Entschädigung verlustig geht.

§. 25.

Die Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt in der

Weise, daß entweder ein Director oder bei dessen Verhinderung zwei Prokuristen, diese collectiv, der Firma ihre Unterschrift beifügen.

B. Der Aufsichtsrath.

§. 26.

Der Aufsichtsrath besteht aus zehn Mitgliedern und wird von der constituirenden General-Versammlung der Actionäre, zunächst bis zum 31. December 1887, gewählt; später, und zwar zunächst in einer im December 1887 abzuhaltenden außerordentlichen General-Versammlung erfolgt die Wahl für die Dauer von drei Jahren vom 1. Januar 1888 ab, mit der Maßgabe jedoch, daß der Aufsichtsrath in jeder alljährlichen ordentlichen General-Versammlung zu einem Theil infolge Ausscheidens seiner im Amte ältesten Mitglieder erneuert wird, und zwar treten in einem Jahre vier und in den zwei folgenden Jahren je drei Mitglieder aus.

Bis die Reihenfolge für diesen Austritt nach dem Amtsalter geregelt ist, entscheidet das darüber von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos. Austretende sind wieder wählbar.

Tritt bei einem Mitgliede des Aufsichtsraths der im §. 12 vorgesehene Fall ein, so erlischt sein Amt.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsraths vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl — jedoch nur für den Rest der Wahlperiode — durch die nächste ordentliche General-Versammlung.

§. 27.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths sind nach der Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Der Aufsichtsrath erwählt jährlich, und zwar in seiner ersten Sitzung nach der General-Versammlung, in welcher die Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern stattgefunden hat, einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Wird diese bei der ersten Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die zweite Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 28.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten außer Ersatz aller durch ihre Functionen ihnen erwachsenden baaren Auslagen als Entschädigung für ihre Mühewaltung eine nach §. 37 zu berechnende Tantième des Jahresgewinns und bestimmen den Modus der Vertheilung unter sich.

§. 29.

Der Aufsichtsrath überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung; insbesondere gehören zu seinem Wirkungskreise die Wahl der Vorstandsmitglieder, Beschlußfassung über Anlegung der Gesellschaftscapitalien und verfügbaren Cassenbestände, Prüfung der Sicherheit der Wechsel der Actionäre, §§. 12, 13 und 15, Prüfung der von der Direction vorgelegten Jahresrechnungen und Bilanzen, Berichterstattung darüber an die General-Versammlung, Beantragung der Decharge auf Grund des von der Revisions-Commission erstatteten Berichts, Feststellung der Theile des Reingewinns, welche zur Bildung der Capitalreserve und sonstigen Reserven verwendet werden sollen, Vorschlag über die Vertheilung des Gewinns, Berufung und Leitung der General-Versammlungen.

Die Bestellung der Beamten und Hülfsarbeiter, welche mehr als 1800 Mark Jahresgehalt empfangen, und der auswärtigen Agenten, deren Provisionen und sonstige Remunerationen unterliegt der Genehmigung des Aufsichtsraths.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung bestimmter Functionen zu ermächtigen.

Die Belegung der Fonds der Gesellschaft darf nur erfolgen:

a. in pupillarisch sichern Hypotheken oder solchen Pfandbriefen deutscher Pfandbrief-Institute, welche durch Gesetz oder Ministerial-Verordnung für die Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind;
b. in festverzinslichen Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder einem zu demselben gehörigen Staat emittirt oder garantirt oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von Corporationen oder Communen ausgestellt sind.

   Die Belegung in andern Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb in demselben Cautionen in diesen Papieren gefordert werden;
c. in Lombard mit der Maßgabe, daß Waaren überhaupt nicht und die sub b bezeichneten Papiere nicht höher als zu 80% ihres Nominalwerthes und, wenn der Curswerth niedriger ist, als zu 80% dieses Curswerthes als Pfand angenommen werden dürfen.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzwecks (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zur Discontirung, zu Kauf oder Beleihung guter Wechsel nach den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank angewendet werden.

Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern, Agenten und andern Committenten.

Der Erwerb von Immobilien ist nur gestattet, wenn und soweit es sich um die Beschaffung von Geschäftslocalen oder um Sicherung außenstehender Forderungen handelt.

Darlehns- und Discontogeschäfte mit einem Mitgliede des Aufsichtsraths sind nicht zulässig, Geschäfte mit Bankhäusern nur innerhalb der vom Aufsichtsrathe gezogenen Grenzen.

§. 30.

Die Berufung des Aufsichtsraths erfolgt durch den Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieselbe muß erfolgen auf den Antrag



dreier Mitglieder des Aufsichtsraths oder auf den Antrag der Direction.

In den Sitzungen führt, falls der Vorsitzende und dessen Stellvertreter verhindert sind, das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist mit Ausnahme des im §. 24 vorgesehenen Falles die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern nothwendig; außerdem aber soll stets, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche ein Mitglied der Direction selbst betreffen, die Einladung der Direction geschehen.

Die Directionsmitglieder haben nur eine berathende Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein von den anwesenden Mitgliedern und einem Directionsmitgliede zu vollziehendes Protocoll aufzunehmen.

C. Die General-Versammlung der Actionäre.

§. 31.

Die General-Versammlungen der Actionäre finden in Mannheim statt. Der Vorstand oder Aufsichtsrath beruft dieselben unter Angabe der Tagesordnung durch in den Blättern der Gesellschaft (§. 42) zu erlassende öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens drei Wochen vor dem Tage der General-Versammlung erfolgen muß.

Die ordentliche General-Versammlung findet im zweiten Quartal jeden Kalenderjahres statt.

Außerordentliche General-Versammlungen müssen berufen werden:

a. wenn die Einforderung von Einzahlungen auf Wechsel erfolgt (§. 7);
b. wenn Actionäre, deren Actien ein Zwanzigstel des gesammten Grundcapitals ausmachen, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe einen bezüglichen Antrag stellen. In diesem Fall ist die General-Versammlung spätestens innerhalb zweier Monate nach Einreichung des Antrags abzuhalten.

§. 32.

Zur stimmberechtigten Theilnahme an den ordentlichen wie außerordentlichen General-Versammlungen sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche als solche mindestens 14 Tage vor dem Tage der General-Versammlung in das Actienbuch eingetragen sind. Jeder stimmberechtigte Actionär kann sich durch einen solchen auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Ehefrauen werden durch ihre Männer, Pflegebefohlene, Firmen, Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, auch wenn diese selbst nicht Actionäre sind.

Jede Actie gewährt eine Stimme.

§. 33.

Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths, führt in der General-Versammlung den Vorsitz und ernennt zwei der anwesenden Actionäre zu Stimmzählern.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protocoll, welches nur die Resultate der Verhandlungen enthalten soll, aufgenommen.

Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

§. 34.

Jede legal berufene General-Versammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der im Gesetz und der im §. 41 vorgesehenen Fälle, mit einfacher Majorität gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden bezw. bei Wahlen das durch den Vorsitzenden aus der Hand eines der Stimmzähler zu ziehende Loos. Die Abstimmungen erfolgen schriftlich, insofern nicht ein anderer Weg der Abstimmung einhellig genehmigt wird.

§. 35.

In der ordentlichen General-Versammlung werden die zur Tagesordnung gehörigen Gegenstände in folgender Weise behandelt:

1. Der Geschäftsbericht der Direction und der Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlust-Rechnung;
2. Beschlußfassung über den Vorschlag des Aufsichtsraths zur Vertheilung des Gewinns und Festsetzung des Termins für die Auszahlung der Dividende;
3. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths;
4. Wahl einer aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter bestehenden Commission zur Revision der Bilanz des laufenden Geschäftsjahres und Entlastung des Vorstandes auf Antrag des Aufsichtsraths;
   Diese Commission übergiebt ihren Bericht dem Aufsichtsrathe zum Vortrag in der General-Versammlung.
5. Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsraths oder der Actionäre.

Anträge von Actionären müssen jedoch nach Maßgabe des Art. 237 des Handelsgesetzbuchs eingebracht sein.

IV. Abschnitt.

Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnvertheilung.

§. 36.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz wird auf den 31. December jeden Jahres, und zwar erstmals auf den 31. December 1887 nach Maßgabe der handelsgesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Von der Jahreseinnahme, einschließlich der aus den Vorjahren übernommenen Prämien- und Schaden-Reserven, welche getrennt aufzuführen sind, kommt in Abzug die Jahresausgabe einschließlich des vollen Betrages der Verwaltungs-, Organisations- und Einrichtungskosten sowie einschließlich der Reserve für die schwebenden Schäden und für die noch laufenden Risiken, d. h. der Prämienüberschüsse für die über den Jahresschluß hinauslaufenden Versicherungen und die für spätere Jahre im voraus empfangenen Prämien und ferner der erforderlichen Abschreibungen.

§. 37.

Der Reingewinn wird nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

Aus demselben werden zunächst 5 % zur Ansammlung einer Capitalreserve so lange zurückgelegt, als dieselbe nicht den zehnten Theil des emittirten Grundcapitals erreicht, und weitere 4 % des eingezahlten Actiencapitals den Actionären als ordentliche Dividende zugewendet.

Von dem verbleibenden Betrage werden sodann

a. 10 % für die im §. 28 vorgesehenen Tantièmen des Aufsichtsraths sowie

b. die den Vorstandsmitgliedern laut Vertrag zukommenden Tantièmen berechnet.

Der alsdann verbleibende Rest steht der General-Versammlung zur Vertheilung einer Superdividende und Creirung sowie Dotirung von Specialfonds nach den Vorschlägen des Aufsichtsraths zur Verfügung.

Schließt eine Jahresbilanz mit einem Verlust ab, so erfolgt die Deckung desselben zunächst aus der Capitalreserve und event. aus dem Grundcapital, welches, ehe eine Dividende erfolgen kann, erst wieder ergänzt sein muß.

Ueber die Verwendung eines etwaigen Specialreservefonds beschließt die General-Versammlung auf Vorschlag des Aufsichtsraths; sofern der Specialreservefonds zur Ergänzung des Capitalreservefonds verwendet werden soll, so steht die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrathe zu, ohne daß es einer Beschlußfassung der General-Versammlung bedarf.

§. 38.

Ueber die Reservefonds ist in den Büchern der Gesellschaft besondere Rechnung zu führen, ohne daß dieselben gesondert anzulegen sind.

Die Reservefonds bilden vielmehr bezüglich des Geschäftsbetriebs einen Theil des werbenden Capitals der Gesellschaft.

Die Zinsen und sonstigen Erträgnisse der Reservefonds bilden einen Theil des nach den Statuten zu vertheilenden Einnahme-Ueberschusses.

§. 39.

Die durch die General-Versammlung genehmigte Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung wird mit einem Auszug aus dem Berichte des Vorstandes gedruckt und den Actionären auf Verlangen ausgehändigt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die Blätter der Gesellschaft.

§. 40.

Gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheines erfolgt von dem durch die General-Versammlung zu bestimmenden Termin an und an den bekannt zu gebenden Zahlstellen die Auszahlung der Dividende.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dieselben fällig geworden, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Wird ein Dividendenschein innerhalb obiger Frist der Direction als verloren angemeldet, so wird der Betrag desselben noch innerhalb einer fernern, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden Präclusivfrist von einem Jahre an den legitimirten Actionär nachbezahlt, sofern nicht etwa der Dividendenschein eingereicht und realisirt ist.

V. Abschnitt.

Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft.

§. 41.

Ueber Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund eines von dem Aufsichtsrath oder von Actionären, welche zusammen ein Zwanzigstel des Grundcapitals besitzen, gestellten Antrags in einer außerordentlichen, unter Angabe des Zweckes berufenen General-Versammlung beschlossen werden. Der Antrag der Actionäre muß unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eingereicht werden.

Zur Genehmigung dieser Maßregeln ist es erforderlich, daß in der General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln des darin vertretenen Grundcapitals die Aenderung der Statuten bezw. Auflösung der Gesellschaft beschließt.

War die erforderliche Anzahl Actien nicht vertreten, so wird in einer zweiten außerordentlichen General-Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien, durch eine Mehrheit von wenigstens drei Vierteln des darin vertretenen Grundcapitals endgültig entschieden.

In der Berufung ist sowohl die Veranlassung wie die Bedingung der Beschlußfähigkeit der neuen Versammlung speciell anzugeben.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind für das Liquidationsverfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend.

Die Gesellschaft in Liquidation haftet für alle noch laufenden Risicos bis zu deren Ablauf und das Vermögen darf bis dahin nicht anders vertheilt werden, als nach vorheriger Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission sind die Actionäre verbunden, die zur Erfüllung der noch laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft nöthigen Zuschüsse bis zum Betrage der Solawechsel §. 5 zu machen.

VI. Abschnitt.

Bekanntmachungen.

§. 42.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen der Gesellschaft erfolgen mit der Aufschrift:

„Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft"

und der Unterschrift:

„Der Aufsichtsrath"

oder

„Die Direction",

je nachdem die Bekanntmachung von dem erstern oder letztern zu ergehen hat, mindestens durch den zu Berlin erscheinenden Deutschen Reichs-Anzeiger.



VII. Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 43.

Alle Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft werden im Rechtswege entschieden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44.

Den in der ersten durch die Gründer der Gesellschaft zu berufenden General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsraths der Gesellschaft, und zwar zusammen und jedem für sich allein wird hierdurch mit dem Rechte der Substitution Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben vor- und anzunehmen, auch in einem notariellen Acte zu verlautbaren, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register vom Gerichte erforderlich erachtet werden möchten.

Formular A.

den ten

Gut für 250 Reichsmark.

Vierzehn Tage nach Sicht zahle gegen diesen Solawechsel an die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim, nicht an Ordre, in dem zu Mannheim bei gewählten Domicil die Summe von **Zweihundertfünfzig Reichsmark.**

Die Valuta bekenne , in einer, auf Namen eingetragenen Actie der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft empfangen zu haben, und verpflichte zur Zahlung obiger Summe, wenn dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahren von heute an in dem wirklichen oder gewählten Domicil präsentirt wird.

(Unterschrift.)

Formular B.

den ten

Gut für 500 Reichsmark.

Zwei Monate nach Sicht zahle gegen diesen Solawechsel an die Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim, nicht an Ordre, in dem zu Mannheim bei gewählten Domicil die Summe von; **Fünfhundert Reichsmark.**

Die Valuta bekenne in einer, auf Namen eingetragenen Actie der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft empfangen zu haben, und verpflichte zur Zahlung obiger Summe, wenn dieser Wechsel innerhalb dreißig Jahren von heute an in dem wirklichen oder gewählten Domicil präsentirt wird.

(Unterschrift.)

Druck, Greven & Bechtold, Cöln, Brückenstraße 6.

Formular C.

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft
zu Mannheim.

Actie No.

über **Tausend Mark.**

Für diese Actie ist von
zu eine Baarzahlung von Zweihundertfünfzig Mark geleistet, ein Solawechsel von Zweihundertfünfzig Mark und ein solcher von Fünfhundert Mark ausgestellt und hierdurch der Besitz der Actie erlangt worden.

Alle statutgemäßen Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre dieser Gesellschaft werden durch gegenwärtiges Document begründet, dessen Besitz nur mit Genehmigung des Aufsichtsraths übertragen werden kann.

Mannheim, den ten 18

Der Aufsichtsrath: *Der Vorstand:*
Eingetragen sub Fol. des Registers. Unterschrift des Controlbeamten

Rückseite der Actie.

Die Uebertragung dieser Actie auf
in wird hierdurch genehmigt.

Mannheim, den ten 18

Der Aufsichtsrath: *Der Vorstand:*
Eingetragen sub Fol. des Registers. Unterschrift des Controlbeamten:

Formular D.

No.

Dividendenschein zur Actie No.

der

Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft
zu Mannheim.

Gegen Rückgabe dieses Scheines empfängt der Inhaber desselben die für das Jahr festgesetzte Dividende der obenbezeichneten Actie.

Mannheim, den ten

Der Director:
(Facsimile.)
Unterschrift des Controlbeamten:

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dieselben fällig geworden sind, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft (s. §. 40 der Statuten).

Formular E.

Talon zur Actie No.

der

Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft
zu Mannheim.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die zehn Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung der Actie bezw. des Interimsscheines die Einlieferung des Talons (§. 16 der Statuten).

Mannheim, den ten

Der Director:
(Facsimile.)
Unterschrift des Controlbeamten:

Eingetragen in das Handelsregister zu Mannheim am 14. October 1886.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgange 1887
des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, und die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im Oeffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.



C.

D.





F.



H.

J.

K.

L.



M.

N.

O.

P.



R.

S.



Z.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **a. Pr.** auf Probe; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bergw.** Bergwerk; **Betr.-Secret.** Betriebs-Secretair; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Eisenb.** Eisenbahn; **Execut.** Executor; **Garn.-Verw.** Garnison-Verwaltung; **Geh.** Geheimer; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gymnas.** Gymnasial; **Inspect.** Inspector; **Intend.** Intendantur; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **Landger.** Landgerichts; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **Prov.** Proviant; **R.** Rath; **Rechn.-R.** Rechnungs-Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretair; **Sem.** Seminar; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verm.-Rev.** Vermessungs-Revisor; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.





Potsdam, gedruckt in der Buchdruckerei von A. W. Hayn's Erben (E. Hayn, Hof-Buchdrucker).



